Badische Landtagsgeschichte ...

Leonhard Müller

Digitized by Google

Ger 10095.10

Harvard College Library

FROM THE
J. HUNTINGTON WOLCOTT
FUND

GIVEN BY ROGER WOLCOTT [CLASS OF 1870] IN MEMORY OF HIS FATHER FOR THE "PURCHASE OF BOOKS OF PERMANENT VALUE, THE PREFERENCE TO BE GIVEN TO WORKS OF HISTORY, POLITICAL ECONOMY AND SOCIOLOGY"

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Badiſche Landtagsgeſchichte.

Digitized by Google

Badische Landtagsgeschichte.

Erster Teil:

Der Anfang des landständischen Lebens im Jahre 1819.

Von

Leonhard Müller.

Berlin 1900.
Verlag von Rosenbaum & Hart.

Digitized by Google

Ger 10095.10

HARVARD COLLEGE
SEP 9 1921
LIBRARY

Wolcott fund
(4 vols)

Digitized by Google

Widmung.

Dem Vater und Großvater

in Treue gewidmet

von dem Sohn und Enkel.

Digitized by Google

Motto:

„Es lag ein tiefer Sinn in dem Scheine dieſer Flammen.
Sie waren die Morgenröte einer aufgehenden neuen Zeit,
des Zeitalters der verfaſſungsmäßigen Freiheit!“

Ludwig von Liebenſtein
bei der Verfaſſungsfeier auf dem Schutterlindenberge 1818.

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit hat die erste badische Landtagssession im Jahre 1819 zum Gegenstande. Sie will zeigen, wie das badische Volk in die neue Zeit eintrat, wie die badische Volksvertretung in einer Zeit, wo der Parteien Haß und Gunst das politische Urteil noch nicht in gleicher Weise wie heutzutage verwirrte und verbitterte, ihren Beruf auffaßte.

Wie der charakterisierende Akkord eines Dramas erscheint uns heute dieses erste parlamentarische Tagewerk, ein Menschenalter vor der Revolutionstragödie von 1848/49, ein halbes Jahrhundert vor der Proklamation von Kaiser und Reich, acht Decennien vor der Begründung der deutschen Rechtseinheit. Die Augen von Alldeutschland waren auf den Stapellauf des neu gezimmerten badischen Landtagsschiffleins gerichtet; einer der größten Söhne der Badenia und Germania stand auf der Kommandobrücke; Offiziere und Mannschaften hatten bei Wind und Wetter Ehre und Eid vor Augen; Publizisten ersten Ranges befanden sich an Bord und beschrieben die Fahrt. Und doch sollte das herrlich begonnene Werk scheitern!

Was Ludwig Winter gleich nach dem unglücklichen Ausgange der Session in einem Artikel an die „Allgemeine Zeitung" schrieb, scheint mir auch für die Gegenwart wohl beherzigenswert zu sein:

„Das Mißlingen oder auch nur die augenblickliche Unterbrechung eines unter dem Zusammenflusse so günstiger Umstände begonnenen Versuchs, der die Herbeiführung eines veränderten politischen Zustandes zum Zweck und darum

Digitized by Google

die Augen von ganz Deutschland auf sich gezogen hatte, in einer Zeit, welche von den Ideen, die diesem Unternehmen zu Grunde lagen, gewaltig bewegt wird, muß die Aufmerksamkeit des unbefangenen Beobachters der Menschen erregen, der, ohne eingreifende Teilnahme an dem Getriebe der Welt, in der Stille des beschaulichen Lebens die Begebenheiten an sich vorüber gehen läßt und aus der Vergleichung ihrer Ursachen und Wirkungen Resultate für die Geschichte der Menschheit im allgemeinen zu ziehen sucht.

Noch weit mehr muß aber dadurch das Interesse des Staatsmannes erregt werden, der, berufen, an den Bau der Zeiten selbst Hand zu legen, nicht nur Vorbilder zu den Plänen, die er entwerfen und ausführen soll, sondern auch vorzüglich die durch die Erfahrung bestätigte Überzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit zu erhalten, der unterrichtet zu werden wünscht, ob das Scheitern eines Entwurfes die Folge seiner inneren Untauglichkeit oder die Wirkung der Unerfahrenheit oder der Unvorsichtigkeit oder des bösen Willens derer gewesen sei, denen die Ausführung anvertraut war.

Vor allem aber wird ein solches Ereignis den Freund seines Vaterlandes in Anspruch nehmen, der die Idee des Besseren, die er im liebenden Busen empfangen und durch das Studium der Menschen- und Völkergeschichte genährt und immer weiter ausgebildet hat, auf heimischem Boden in der Vollkommenheit, welche das Erdenlos gestattet, verwirklicht sehen möchte, der aber an der Ausführung, welche Hindernisse sich auch auftürmen, doch nicht verzweifelt, weil er weiß, daß das Gute nur aus dem Kampfe hervorgeht, und daß nur die Güter dauernden Wert haben, die mit Mühe erworben worden sind."

Da die Geschichte des Landtages von 1819 das Anfangsglied einer badischen Landtagsgeschichte bildet, und da bis zur Stunde keine nennenswerte Geschichte der ersten Epoche des modernen badischen Staates, auf die ich mich hätte berufen können, vorliegt, so glaubte ich, meine Arbeit auf einer möglichst breiten Grundlage aufbauen und überall den historischen Hintergrund zeichnen zu müssen. Von dem zunftmäßigen litterarischen, kritischen und polemischen Apparate habe ich aus naheliegenden Gründen abgesehen. Um auch den Schein einer Konstruktionsmethodik, welche oft durch eine gleißende Dialektik den Mangel von Wahrheitsliebe, Gründlichkeit und Freimut vertuscht, zu meiden, habe ich, so sehr auch die Form der Darstellung darunter leiden mochte, die Personen nach Möglichkeit ihre Sache selbst führen lassen.

An dieser Stelle liegt mir noch die Pflicht ob, dem hohen Präsidium und Archivariate der zweiten Kammer, dem kaiserlichen Polizeipräsidenten Freiherrn von Liebenstein in Metz, sowie den

Digitized by Google

Herren Beamten der Großherzoglichen Landesbibliothek meinen aufrichtigen Dank auszusprechen. Nicht überall habe ich ein gleich freundliches und liberales Entgegenkommen gefunden, scheint doch selbst heute, nachdem eine sogenannte liberale Ära und die Preßfreiheit an die Stelle des Scheinkonstitutionalismus und der Censur getreten, noch in gewissen Kreisen das Urteil Geltung zu haben, welches Ludwig Winter im Jahre 1831 über die Annalen der zwanziger Jahre fällte: „Eine Darstellung dieser geschichtlichen Verhältnisse möchte nicht an ihrem Ort, und die Wahrheit zu sagen, mag nicht an der Zeit sein."

Da ich meinen eigenen Weg gehe, dem gegenwärtigen Parteigetriebe kein Credo, sondern ein Distinguo entgegenbringe, und — zuletzt, nicht zuwenigst — außerhalb der offiziellen badischen Geschichtsschreibung mit ihrem Monopole für die neueste Zeit stehe, bin ich gewärtig, nicht allen zu gefallen, wenn ich, den Blick mehr auf die heranwachsende jüngere Generation als auf das satte ältere Geschlecht gerichtet, die alte zerschossene Fahne des badischen Fortschritts wieder ausgrabe. Ich bilde mir nicht ein, den echten Stein zu besitzen, aber wie Jedermann seines Schweißes sich rühmen darf, kann ich wenigstens von mir sagen: ich habe nach der Wahrheit und nach dem Lichte gestrebt.

Karlsruhe, 22. April 1899.

Leonhard Müller.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel:
Die Verfassungsverkündigung.

I. Ludwig von Liebenstein und die Verfassungsfeier auf dem Schutterlindenberge bei Lahr:
1. Die Jugendjahre 4
2. Der Oberamtmann und Bataillonschef 6
3. Der Publizist und Historiker 8
4. Der vaterländische Redner und die Verfassungsfeier auf dem Schutterlindenberge bei Lahr 17

II. Karl von Rotteck und die Freiburger Verfassungsfeier:
1. Der Geschichtsschreiber 19
2. Der vaterländische Publizist 21
3. Der Rechtslehrer und Politiker 23
4. Die Freiburger Verfassungsfeier 26

Zweites Kapitel:
Die Wahlen zum ersten Landtag.

I. Der Thronwechsel:
1. Der Regent 31
2. Die Regierung 32

II. Die Wahlen:
1. Die Vorbereitung 34
2. Die Wahlen im Lande 36
3. v. Liebensteins Wahl 37

III. Der politische Horizont:
1. Ein tragisches Moment 39
2. Unverantwortliche Geister 40

Digitized by Google

Seite

Drittes Kapitel:

Der erste Landtag konstituiert sich.

I. Die Eröffnung:

1. Die Reise nach Karlsruhe 45
2. Die Thronrede 46
3. Die Rede des Staatsministers 47

II. Das erste Tagewerk:

1. Die Adresse der zweiten Kammer 49
2. Die Adresse der ersten Kammer 51
3. Die Geschäftsordnung 52

III. Der Anfang des Konfliktes:

1. Der leitende Staatsmann und die Volksvertretung . . . 54
2. Die Initiative der zweiten Kammer 56

Viertes Kapitel:

Das Arbeitspensum des Landtages von 1819.

I. Die Rechtspflege:

1. Das Rechtselend 61
2. v. Liebensteins grundlegende Motion 63
3. Der Polizeistock in der zweiten Kammer 66
4. Allgemeines bürgerliches deutsches Recht 69

II. Die Verwaltung:

1. Die Organisationen 72
2. Die Gemeinde:
   a) Das Sorgenkind 73
   b) Der Gesetzentwurf über die Gemeindeverfassung . . 74
   c) Der Kommissionsbericht Föhrenbachs 76

III. Die Kirche:

1. Staat und Kirche 77
2. Die Selbständigkeit der katholischen Landeskirche:
   a) Rottecks Motion in der ersten Kammer 79
   b) Duttlingers Motion in der zweiten Kammer 82
3. Konvikte und Sittengerichte 84

IV. Die Schule.

1. Die Hochschule:
   a) Die Dotation der Universität Freiburg 86
   b) Die Studierfreiheit 88
2. Die Mittelschule 89
3. Die Volksschule 92

Digitized by Google

Seite

V. Drei soziale Zeitfragen:

1. Der Wucher 95
2. Die Gaunerei 97
3. Die Wilddieberei 98

VI. Die Bauernbefreiung:

1. Die Frohnden 100
2. Die Zehnten 103

VII. Der Handel:

1. Die handelspolitische Lage im Lande 107
2. Die deutsche Handelsfreiheit 109
3. Innere badische Verkehrsfragen:
   a) Die Post 112
   b) Maß und Gewicht 113

VIII. Die Beamtenwelt:

1. Das Staatsdienereedikt 114
2. Die Amtsrevisoren und Skribenten 116
3. Die Oberforstämter und Oberforstmeister 119

IX. Die Wahlordnung:

1. Eine Wahlanfechtung 123
2. Die Wahlkreiseinteilung 125

X. Die Landesverfassung.

1. Die Vorgeschichte:
   a) Das Geheimratskollegium und die Verfassungsfrage . 127
   b) Die Initiative des Freiherrn von Marschall 129
   c) Die Krisis 1815—16 131
   d) Die Lösung 133
2. Verfassungsfragen in der zweiten Kammer 134
3. Das Vaterlands- und Verfassungsfest 136

XI. Die Presse:

1. Die Preßverhältnisse im Lande 138
2. Die landständische Publizistik:
   a) Die amtlichen Protokolle 139
   b) Der landständische Bote 140
   c) Das landständische Archiv 141
   d) Die Tagespresse und die Teilnahme des Publikums . 143
3. Die Preßfreiheit 145

XII. Der Staatshaushalt:

1. Rückblick 151
2. Allerlei Klagen und Wünsche 153

Digitized by Google

Seite

3. Das Budget:
a) Die Regierungsvorlage 154
b) Die Kritik der zweiten Kammer im allgemeinen:
α) Die geschäftliche Behandlung 156
β) Die Entdeckung eines Defizites 157
γ) Der Grundsatz der Sparsamkeit 157
c) Die Kritik der zweiten Kammer im besonderen:
α) Der Hofetat 158
β) Der Pensionsetat 160
γ) Der Civiletat 163
δ) Die Staatseinnahme 164
ε) Die Staatsschuld und die Amortisationskasse . . 166

XIII. Militaria:
1. Aus der Vorgeschichte 167
2. Die militärischen Kammerautoritäten 169
3. Der Militäretat:
a) Die Kommissionsberatung 172
b) Die Diskussion 173

XIV. Das Adelsedikt:
1. Adel und Regierung vor dem 22. August 1818 175
2. Das Adelsedikt in der zweiten Kammer:
a) Die Motion des Abgeordneten Knapp 176
b) Der Kommissionsbericht des Abg. Winter 177
c) v. Liebensteins Rede 182
d) Duttlingers Attake 184
e) v. Berstett in Nöten 185
f) Der Retter in der Not 186
g) v. Sensburgs Vorlesung 187
h) Wie das älteste Mitglied der Regierung von dem jüngsten Kammermitgliede in die Flucht geschlagen wurde 188
i) v. Liebenstein setzt die Sturmkolonnen an und führt sie zum Siege 190
3. Das Adelsedikt in der ersten Kammer:
a) Der Berichterstatter 191
b) Der Kommissionsbericht von Türckheims 194
c) Der Beibericht Rottecks 196
4. Ein Nachspiel in der zweiten Kammer 198

Fünftes Kapitel:
Die Vertagung.

I. Der Schlußakt:
1. Ein ungnädiger Empfang 203
2. Die letzten Sitzungen 204
3. Das Vertagungsreskript 206

Digitized by Google

Seite

II. Nachklänge:

1. Abſchied und Heimkehr 207
2. Die Antwort auf das Vertagungsreſkript 208
3. Die Schuldfrage 209
4. Ein Nachhutgefecht 211

Anhang.

I. Verzeichnis der Abgeordneten der zweiten Kammer 1819 215
II. Summariſche Überſicht der Staats-Einnahme und -Ausgabe 1819 . 219
III. Etat der Amortiſationskaſſe nach dem Regierungsentwurf pro 1819 222
IV. Etat der Amortiſationskaſſe nach dem Kommiſſionsantrag 1819 . 223

Badiſche Landtagsgeſchichte.

Erſter Teil:

Der Anfang des landſtändiſchen Lebens im Jahre 1819.

Von

Leonhard Müller.

Berlin 1900.
Verlag von Roſenbaum & Hart.

Marcus Aurel.

Erſtes Kapitel.

Die Verfaſſungsverkündigung.

Erſtes Kapitel.

Die Verfaſſungsverkündigung.

Der moderne badiſche Staat blickt an der Schwelle des neuen Jahrhunderts auch auf eine hundertjährige Geſchichte zurück. In der erſten Epoche ſeiner Entwickelung mußte das Großherzogtum Baden, dem Geiſte der Napoleon'ſchen Zeit, welchem es ſein Daſein verdankt, entſprechend, ſchwere Opfer an Blut und an Gut bringen; widrige Schickſalsſchläge und Unglücksjahre ſuchten Fürſt und Volk heim; durch Konſtitutionen und Organiſationen aller Art ſuchte das junge Staatsweſen die Kraft, welche die Einheit und Selbſtändigkeit verleiht, zu gewinnen. Aus dem Kampfe der Elemente und der Menſchen, des Schwertes und der Feder, des Rechtes und der Gewalt ging ſchließlich die Verfaſſung als die reifſte Frucht dieſer böſen Uebergangszeit hervor.

Als das Großherzogliche Regierungsblatt am 29. Auguſt 1818 die Verfaſſungsurkunde ins Land hinaustrug, vergaß das badiſche Volk in der erſten reinen Freude ganz, daß auch es in ſeiner Weiſe an dem großen Werke mitgearbeitet hatte. Wie ein Geſchenk nahm es die Verfaſſung aus der Hand ſeines Fürſten Karl entgegen. Faſt keine Nummer der Karlsruher Zeitung, des einzigen politiſchen Blattes in damaliger Zeit, erſchien im Laufe der nächſten Monate, ohne nicht irgend eine Dankadreſſe zu bringen, oder von irgend einer Verfaſſungsfeier zu berichten. Mit der Dankbarkeit verband ſich der Wunſch, was vergangen, zu vergeſſen und zu vergeben,

Digitized by Google

eine glücklichere und schönere Zukunft vorzubereiten. Während bei dem Kampfe um die Verfassung im Jahre 1815/16 das Unterland im Vordertreffen gestanden, übernahm jetzt das Oberland die Führung. Zwei Männer waren es insbesondere, auf welche das badische Volk in dem Augenblicke der Verfassungsverkündigung als auf seine berufensten Vertreter hinschaute: Ludwig von Liebenstein und Karl von Rotteck.

I. Ludwig von Liebenstein und die Verfassungsfeier auf dem Schutterlindenberge.

1. Die Jugendjahre.

Ludwig von Liebenstein, geb. am 27. November 1781 zu Birkenfeld auf dem Hunsrück, entstammte einer alten reichsritterschaftlichen Familie Schwabens, deren Stammschloß südlich von Lauffen am Neckar liegt. Sein Vater war in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Folge eines Prozesses, welchen er wegen der Herrschaft Liebenstein gegen das Haus Württemberg einzuleiten beabsichtigte, in Markgräflich Baden-Durlachsche Dienste getreten und hatte als Obervogt der Grafschaft Sponheim in Birkenfeld und Landvogt der Markgrafschaft Hochberg in Emmendingen zu jenen Oberbeamten Karl Friedrichs gehört, die sich durch ihre praktische Wirksamkeit, Humanität und höhere geistige Bildung auszeichneten, deren Andenken noch lange unter den Bewohnern der altbadischen Lande fortlebte.

Nachdem der junge Ludwig frohe Knabenjahre in und um Emmendingen verlebt und die Lateinschule daselbst besucht hatte, wurde er gleich anderen Honoratiorenkindern auf das Gymnasium illustre in Karlsruhe geschickt, um die höheren Klassen zu absolvieren. In der Abschiedsstunde schrieb der Vater dem Sohn folgende charakteristische Worte ins Stammbuch:

„Wer sein Herz verschönern kann,
Dieser ist ein Mann von Adel.
Engel seh'n als Freund ihn an,
Und ihn trifft kein wahrer Tadel.

Digitized by Google

Rang und Würde, Ruhm und Ehre
Sind nur Schatten diesem Mann,
Jugend fühle, Jugend höre,
Daß nur Tugend adeln kann."

Dieser Geist des Elternhauses begleitete den jungen Liebenstein bei seinem ersten Schritte ins Leben. Das glückliche Talent, der ausgezeichnete Schulsack, welche er von Hause aus mitbrachte, ließen ihn während der Karlsruher Lehrjahre alle Aufgaben spielend bewältigen. Nur der geschichtliche und rhetorische Unterricht des nachmaligen Kirchenrats Sander vermochte den wissensdurstigen Gymnasiasten in besonderer Weise fortzubilden, und dankbar weihte der gereifte Mann später die Erstlinge seiner schriftstellerischen Thätigkeit dem hochverehrten Lehrer. Mit dem Wissensdurste ging frühe schon ein gewisser Thatendrang Hand in Hand. Bald stand Ludwig an der Spitze eines „Quinquevirats", das — um mit den Worten eines Jugendfreundes zu reden — „die ganze Umgegend von Karlsruhe abgraste, globig viel Wein soff, ein Poussement anfing, wegen seiner Streiche ad Magnificum citiert und mit einem gehörigen Wischer bedacht wurde". Noch im Jahre 1831 erzählte der katholische Dekan und Abgeordnete Herr im badischen Landtage mit vielem Behagen:

„Vor ungefähr vierunddreißig Jahren mag es gewesen sein, wo ich die Ehre hatte, mit dem hochgefeierten, aber verstorbenen Freiherr von Liebenstein zu Karlsruhe im alten Lyceum wegen eines Streiches im dunklen Arrest zu sitzen, und Herr von Liebenstein selbst hat mit mir ausgemacht, wie wir den andern Tag es noch ärger machen könnten."

Auf die Karlsruher Gymnasialzeit folgten feucht-fröhliche Studentenjahre auf den Universitäten Jena, Göttingen und Heidelberg. Einige Hundert Erinnerungsblätter, von Freundeshand gewidmet, erzählen uns, „was Arbeit" Bruder Liebenstein auf allen Gebieten des Burschenlebens gethan. Wie kein anderer verstand der Jenenser Rhenane die Kunst, als Schläger seine Kommilitonen auf den Nachbaruniversitäten zu vertreten, nach der Mensur dann von Wahrheit und Recht, Freiheit und Vaterland, Freundschaft und Liebe zu sprechen und zu singen!

Nach dem Besuche der Universität schlug von Liebenstein die juristische Laufbahn ein. Auf die Dauer konnte freilich weder die Theorie noch die Praxis dieser Wissenschaft seine tiefer angelegte

Digitized by Google

Natur befriedigen. Statt sich in infallible Entscheidungsgründe zu vertiefen und in dickleibige Aktenbündel zu vergraben, trug sich der Emmendinger Praktikant und Mannheimer Hofgerichtsassessor mit großen dichterischen Entwürfen. Mit einem Trauerspiel „die Jungfrau von Messene", von dem uns leider nur der wohl gelungene Prolog erhalten, wollte er um den Kranz der tragischen Kunst ringen und seiner Zeit den Spiegel vorhalten, sie an dem Beispiel der heldenmütigen Messenier lehren, wie man den Tod fürs Vaterland stirbt und ehrenvoll untergeht:

„Es führt
Der Dichter aus dem Raum der blut'gen Zeit,
Worin wir grausend uns bewegen, euch
Heraus, denn ach! verschwunden ist aus ihr
Das Schöne, und es sucht umsonst sein Aug',
Was hoch erhebe euer menschlich Herz
In dieser Zeiten Lauf; es malt sich nur
Das Bild der Herrschsucht und des Sklavensinns,
Des feigen, der Zerstörung und der Wut,
Des Hasses und des Frevels darin ab."

Als dann unter dem französisch gesinnten Minister von Dalberg eine Verfolgung aller „deutschen Perücken" eintrat, und im Jahre 1809 auch von Liebenstein als Kreisrat zum Direktorium des Main- und Tauberkreises versetzt werden sollte, schied er freiwillig aus dem Staatsdienste, um seiner Muse treu bleiben zu können. Auf die Zeit der dichterischen Produktion folgte jetzt, sei es, daß der Rat a. D. sich nicht mehr von Melpomene geweiht fühlte, sei es, daß die Ungunst der Zeiten den Götterfunken in Fesseln schlug, eine geschäftige litterarisch-kritische Epoche, während welcher er seine alle Zeiten und Völker umspannenden Studien fortsetzte, viel bewunderte Theaterkritiken und historisch-politische Aufsätze schrieb. Schier dreißig Jahre war er alt, hatte manchen Sturm erlebt, als endlich im Jahre 1811 sein Lieblingswunsch, eine selbständige Verwaltungsstelle im badischen Oberlande zu erhalten, in Erfüllung ging.

2. Der Oberamtmann und Bataillonschef.

Nach einem kurzen Aufenthalte in Hornberg wurde von Liebenstein nach Lahr versetzt, um dort als Oberamtmann an die Spitze des Bezirkes zu treten. Das war kein rheinbündischer Bureaukrat,

Digitized by Google

der sich am 5. März 1812 den Lahrer Honoratioren und Landvögten vorstellte und seine alle Herzen gewinnende Antrittsrede mit einer Bitte um Vertrauen schloß:

„Wenn Sie mir diese eine Gabe in dem vollen Umfange gewähren, in dem ich sie besitzen möchte, so wird das Schwerste uns leicht werden. Es wird mir dann nicht nur gelingen, Ihnen als ein parteiloser Richter zu erscheinen, der das Recht mit gleicher Wage dem Reichen und Armen, dem Herrn und dem Knechte wägt. Ich werde auch das Höhere sicherer leisten können. Ich werde Ihre bürgerliche Ruhe und Wohlfahrt mit Kraft beschirmen, für die Bildung Ihrer Jugend wohlthätig wirken, heilsame Zucht aufrecht halten, die Leidenden unter Ihnen trösten und aufrichten, und selbst das Harte, das eine eiserne Zeit oft unabwendbar gebietet, mit Schonung und Milde vollstrecken können.

Würdigen Sie mich Ihres Vertrauens, und möge ich unter seiner Aegide so glücklich sein, das höchste Kleinod der bürgerlichen Gesellschaft — Eintracht und Friede — da, wo sie unter Ihnen freundlich weilen, zu pflegen und zu erhalten, da, wo sie den trüben Einflüssen feindseliger Dämonen gewichen sein möchten, in Ihre Wohnungen zurückzuführen und darin mit nimmer zerreißenden Banden zu fesseln.

Möge das schöne Bild dieses Frühlings, das rings um uns alle Pulse der Natur durchdringt und allenthalben Leben und Wonne verbreitet, unter dessen segensreichen Einflüssen ich, über Verdienst gefeiert, in dieses neue Paradies eingezogen bin, möge es eine Vorbedeutung des Glückes sein, das mich in diesem neuen Kreise des Wirkens, umgeben von Ihrem Vertrauen und unterstützt von Ihrem redlichen Eifer für das öffentliche Wohl erwartet."

In diesem Geiste ging der Lahrer Oberamtmann an sein Tagewerk, und bald schlug die Stunde, wo er der Liebling des ganzen badischen Oberlandes werden sollte.

Nach der Leipziger Schlacht rief auch der Großherzog von Baden sein Volk zum Kampfe gegen Napoleon auf. Die Landwehr und der Landsturm wurden aufgeboten. Jeder Kreis bildete eine Brigade, jeder Amtsbezirk ein oder zwei Bataillone, jede Gemeinde eine oder mehrere Kompagnien. Das war eine Zeit nach dem Herzen von Liebensteins. Einst hatte kein Geringerer als Moreau seine militärische Ader entdeckt und ihm eine glänzende Laufbahn in Aussicht gestellt. Welche Zukunft an Moreau's oder gar Napoleons Seite! Aber der junge Mann trug eine schwärmerische Liebe zum Vaterlande im deutschen Herzen, und Attinghausens Worte:

„O verlaß sie nicht
Die heilige Sache deines Vaterlandes!"

Digitized by Google

erlaubten ihm keinerlei Reisläuferei. Fürwahr, man hätte jetzt, wo das Vaterland rief, und alle, alle kamen, das Kommando des Landsturmbataillons Lahr keinen besseren Händen anvertrauen können. Hatte er mit seinem durchdringenden Verstande und schnellen Blicke die wichtigsten Administrationsgeschäfte in der Amtsstube erledigt, so flog er, hoch zu Roß, durch die Straßen von Lahr, um draußen auf dem Uebungsplatz mit geschwungenem Säbel die Mannschaften zu Fuß und zu Pferde persönlich einzuexerzieren. Nach der Strenge im Dienste kam seine Leutseligkeit im Verkehre zu ihrem Rechte. Wie lauschten die Bürgerwehren, wenn er nach der Besichtigung den Zauber seiner Rede spielen ließ! Sie hatten aber auch allen Grund, auf ihren Kommandanten stolz zu sein: als am 8. April 1814 plötzlich der Feind aus Kehl einen Ausfall machte, ließ von Liebenstein sofort, ohne einen Befehl abzuwarten, seinen Landsturm antreten und eilte so kampfesmutig auf die Wahlstatt, daß der Kommandeur des Blokadekorps Graf von Hochberg nicht umhin konnte, dem „Bataillonschef von Liebenstein" durch seine vorgesetzte Behörde ein überaus schmeichelhaftes Lob zuteil werden zu lassen.

3. Der Publizist und Historiker.

Der Lahrer Oberamtmann führte aber während dieser Kriegsperiode nicht nur den Säbel, sondern auch die Feder für die Sache des Vaterlandes. Sein Aufsatz „über die Befestigung der Grenzen Deutschlands" wurde für würdig befunden, Rottecks „teutsche Blätter" zu schließen, und auf die Aufforderung des Prinzen von Homburg hin dem Fürsten von Schwarzenberg, dem Freiherrn von Stein und dem preußischen General v. d. Knesebeck übersandt. Unmittelbar nach der Schlacht bei Leipzig hatte er den Entschluß gefaßt, ein der eigenen Zeitgeschichte gewidmetes Journal herauszugeben, diesen Gedanken aber in Folge der Ueberhäufung mit beruflichen Arbeiten zurückstellen müssen. Da die „teutschen Blätter" nicht fortbestehen durften, begegnete ihm jetzt Rotteck mit demselben Wunsche und bat ihn, als „Freund" sich an seine Seite stellen zu wollen:

„Darf ich mir wohl die letzte — meinem Herzen so wohlthuende — Benennung erlauben, noch ehe mir das Glück der persönlichen Bekanntschaft zuteil worden? Sie ist Wirkung und Aeußerung meiner innig empfundenen

und zutrauensvollen Hochachtung, und die schöne Bezeichnung der Genossen einer Gesinnung und eines Strebens. Mit hoher Freude ergreife ich Ihre teutsche Hand, die Sie mir auf meine Bitte wohlwollend darreichen, und schließe den Bund zu einem patriotischen Unternehmen, das wohl, nach den Auspicien, unter denen ich es beginne, nicht ohne schöne Früchte bleiben wird."

Am 18. Juli 1814 antwortete von Liebenstein dem „verehrtesten Freunde":

„Wenn Gott das Unternehmen segnet und die Ausführung der Gesinnung entspricht, womit es begonnen wird, so dürfen wir uns schöne Früchte versprechen: wohlthätigen Einfluß auf die Stimmung der deutschen Nation, vielleicht auch auf die Ansichten und Handlungen der Lenker ihrer Schicksale, und für uns Ehre und Achtung unter unserem Volke. Was giebt es aber, das einem edlen Gemüte wünschenswerter schiene, als das gemeinsame Beste des Vaterlandes zu fördern und sich selbst den Kranz verdienter Ehre zu erringen?"

Als im Jahre 1815 endlich der Friede ins Land kam, aber allen Patrioten nur bittere Enttäuschungen brachte, mußte auch das geplante gemeinsame Unternehmen wieder aufgegeben werden. Nun machte der vaterländische Publizist in einer Reihe von größeren Aufsätzen, welche in der Beilage der „Allgemeinen Zeitung" und in anderen öffentlichen Blättern erschienen, seinem Schmerze Luft. Bald beschäftigte ein anderer noch größerer Gedanke seinen schöpferischen Geist: als er im Jahre 1816 den ersten Band seine Werkes „Krieg Napoleons gegen Rußland" in die Welt schickte, sagte er in der Vorrede, „er wolle jetzt die Geschichte seiner großen Zeit beschreiben, vom Anfange der französischen Revolution an bis dahin, wo die Dinge in Europa wieder eine feste Gestalt gewonnen haben werden, wenn Kräfte und Verhältnisse nicht früher aufzuhören gebieten". Aber auch dieser Plan sollte nicht zur Ausführung gelangen, denn die Macht der Verhältnisse, stärker als die Macht der Menschen, stellte den Historiker von Liebenstein auf einen anderen — den parlamentarischen Schauplatz.

Versuchen wir nun auf Grund der historisch-politischen Schriften von 1809—1818 die Weltanschauung und das politische System — in mancher Hinsicht das politische Testament — dieses verdienten Mannes zu zeichnen.

Als ein echter Sohn des Zeitalters der Aufklärung hält er die moderne, auf das Studium der antiken und neueren Klassiker aufgebaute Bildung für sein „teuerstes Eigentum" und verteidigt

Digitized by Google

es mit allen Waffen seines Geistes gegen seine heftigsten Gegner, den Feudalismus, der „im Strom der Zeit unwiederbringlich untergegangene Vorrechte aus verwundetem Privatinteresse“ wiederherherstellen möchte, die Hierarchie, welche, die wahre ewige Aufgabe der Diener des Altars hintansetzend, einen Staat von Priestern gründen möchte, „in welchem eine Kaste im Namen des unsichtbaren Gottes alles Eigentum sich anmaßt und den übrigen armen Teufeln, als zeitlichen Nießbrauchern, soviel davon vorschneidet, als eben zur Fristung ihrer kümmerlichen Existenz vonnöten sein mag“.

Den Geist der eigenen Zeit mit leidenschaftsloser Vernunft zu erkennen, und ihm mit dem Mute des Fortschritts zum Siege zu verhelfen — das ist die Aufgabe, welche er dem Staatsmann, dem Baumeister der lebendigen Gegenwart, stellt. Die Macht der Bedürfnisse und die Arbeit großer Denker führe die Menschheit vorwärts und aufwärts; die Aufgabe der Regierungen sei es, veraltete Institute hinwegzuräumen und andere den Bedürfnissen der Zeit entsprechende an ihre Stelle zu setzen; keine irdische Macht sei imstande, den Zeitgeist in seinem Fortrollen aufzuhalten; er breche sich gewaltsam Bahn, wenn man mit den morschen Einrichtungen der Vergangenheit sich den dringenden Bedürfnissen der Gegenwart in den Weg stelle. Wehe dem Staate, dessen Leitung Männern anvertraut sei, die ein persönliches Interesse daran hätten, den Geist und die Bedürfnisse der neuen Zeit niederzuhalten, die in ihrer Ohnmacht und Verblendung an den Ausspruch des englischen Geschichtsschreibers erinnerten, daß wohl zuweilen Individuen, nie aber Regierungen die Lehren der Vergangenheit beherzigen:

„Was Anspruch macht auf eine rege, werkthätige Liebe der Menschen, muß in der Gegenwart begründet und ihren Verhältnissen angemessen sein. Der Untergang des Veralteten mag wohl ästhetische Empfindungen anregen, aber er bewegt keine lebendigen Kräfte zu seiner Erhaltung. Es ist noch keiner in das Rad der Zeit gefallen, um es in seinem Fortrollen aufzuhalten, ohne daß es ihn zerschmettert hätte.“

Rückhaltlose Wahrheit zu verkünden — darin sieht er den hohen und ernsten Beruf der Geschichte und des Geschichtsschreibers. Die Servilität des Hofhistoriographen und des offiziösen Preßknechtes ist in seinen Augen die verächtlichste aller Selbstbefleckungen. Zu stolz, sich irgend einem anderen Dienste als dem der Wahrheit zu widmen, hoch erhaben über Vorurteile der Geburt und des

Digitized by Google

Standes geht er überall seinen eigenen Gang, will er da, wo er Künstler sein darf, nicht Werkzeug sein. Das Amt des Geschichtsschreibers ist nach seiner Meinung am meisten mit dem des Feldherrn verwandt:

„Beide können einer großen inneren Wärme nicht entbehren. Aber sie muß im Herzen sein. Wenn sie ihren Sitz im Kopfe genommen hat, so werden beide durch die falschen Wirkungen dieser Wärme von Verirrung zu Verirrung hingerissen, und wenn ein Feldherr mit heißem Kopfe das Schicksal der Völker und Staaten auf das gefährlichste Spiel setzt, so läuft ein so gearteter Geschichtsschreiber Gefahr, das ewige Reich der Wahrheit dem Irrtum und Truge preiszugeben."

So — mit kaltem Kopfe und warmem Herzen — rühmt und nimmt er das Gute, wo immer er es findet. Eine freie Verfassung, aber — so fügt er für die Furchtsamen und Schwachen, die am hellen Tage so leicht Gespenster sehen, hinzu — „nicht eine anarchische Demokratie, sondern die durch eine weise Verfassung gemäßigte Monarchie" ist sein Staatsideal. An dem Beispiele Englands weist er nach, daß sicherer als selbst auf der Einsicht und Tugend der größten Männer die Wohlfahrt des Volkes an dem Anker einer freien Verfassung ruhe. Nächst der repräsentativen Verfassung preist er den Grundsatz von der Gleichheit der Rechte und Pflichten als die größte Errungenschaft der französischen Revolution, weil er jedes Talent auf den Posten stelle, welchen ihm die Natur zum Frommen des Ganzen angewiesen habe.

Furchtlos prüfend schaut er den Menschen und den Dingen ins Auge, nur einer Leidenschaft sich bewußt: „Es ist die Leidenschaft für einen schönen, erhabenen, in ewigem, unvergänglichem Jugendreize blühenden Gegenstand — es ist die Leidenschaft für des Vaterlandes Ehre, Freiheit und Wohlfahrt." Wie mächtig aber auch dieser Feuergeist in seinem Herzen flammt: gereiztes Nationalgefühl läßt der dominierende Verstand nicht aufkommen:

„Auch das Gefühl des Patriotismus ohne begleitende Reflexionen ist ehrenwert und eine fruchtbare Quelle mancher hochherzigen That. Allein wenn dieses Gefühl dahin verführt, daß man, um es zu beschönigen und vor sich zu rechtfertigen, Wahrheiten verleugnet, die die Erfahrung aller Jahrhunderte geheiligt hat, und Irrtum, Unwissenheit und Barbarei leidenschaftlich das Wort redet, so versündigt es sich an der gesunden Vernunft, und wird von ihr, die endlich doch allenthalben, früher oder später, Recht behält, als thöricht und verächtlich gestempelt."

Digitized by Google

Von dieſer hohen Warte aus geſehen erſcheint ihm die deutſche Vergangenheit von der Hohenſtaufenzeit an in einem wenig erfreulichen Lichte. „Seit dem weſtphäliſchen Frieden“, ſchreibt er in ſeiner charakteriſtiſchen Weiſe, „war die Geſchichte Deutſchlands nichts als ein trauriger Schmerz und Ekel erregender Kommentar zu jenem Horaziſchen Verſe: quidquid delirant reges plectuntur Achivi.“ Auch der deutſchen Reichsverfaſſung weint er keine Thräne nach:

„Deutſchland ſah eine Verfaſſung untergehen, an der nichts mehr ehrwürdig war, als ihr Alter, denn diejenigen, denen an ihrer Erhaltung am meiſten gelegen ſein mußte, waren ſeit Jahrhunderten gefliſſentlich bemüht, alle Nerven ihrer Kraft entzweizuſchneiden. Weil der Mächtigen Ohr der Stimme des Schickſals ſtets verſchloſſen war, weil man verſäumte, während es Zeit war, gegen drohende äußere Gefahr im Innern Einheit der Nationalkraft zu ſchaffen, darum iſt Germanien, alter Helden Vaterland, zu politiſcher Vernichtung herabgeſunken. Wir ſelbſt, unſere Großen und Mächtigen tragen die ungeheure Sündenſchuld. Auch in Deutſchland wurden die Bedürfniſſe einer neuen Zeit von Verſtändigen ſeit Jahrhunderten tief gefühlt. Ihre Stimme rief zu neuen Werken, die Ereigniſſe mahnten, mehr als einmal zog das gigantiſche Schickſal nahe vorüber, berührte den alten Bau erſchütternd im Fluge und warnte geheimnisvoll. Aber vergeblich! Einfalt und Eigennutz führten die Zügel und widerſtrebten mit kindiſchem Eigenſinn jeder Annäherung an die Bedürfniſſe der Zeit. Weil es im Innern verabſäumt wurde, zu retten, als es noch Zeit war, brach der Zeitgeiſt von außen herein ſich ſtürmend Bahn. Auf einen gewaltigen Stoß lag der gothiſche Bau zertrümmert am Boden, den eigene Thorheit ſchon lange untergraben hatte, und gaffend ſtund das Volk daneben und regte keine Hand, ihn zu ſtützen, weil das, was vor ſeinen Augen unterging, eine Antiquität war, die weder der Zeit noch ihren Bedürfniſſen entſprach.“

Was aber den Patrioten mit noch größerem Schmerze erfüllt, iſt die unmittelbare Gegenwart. Als Deutſchlands Volk in Waffen im Jahre 1814 an den Rhein und über den Rhein marſchierte, hatte er es laut in Wort und Schrift ausgeſprochen, daß jetzt die Stunde gekommen ſei, wo die deutſche Einheit und Freiheit begründet, wo das deutſche Elſaß und Lothringen zurückgegeben, wo durch Feſtungen und Grenzwacht ein feſter Reif um den immerwährend gährenden franzöſiſchen Keſſel gelegt werden müſſe; als dann im Jahre 1815 abermals die Gänſekiele der Miniſter verloren, was die Schwerter der Krieger gewonnen, und, gleich als ob es noch eines Satyrſpieles bedurft hätte, Metternichs Schildknappe, der öſtreichiſche Beobachter, in einem offiziellen Artikel die diplomatiſchen Triumphe ſeines Brotherrn in allen Tonarten feierte

und die Wiederherstellung und Wiedergeburt Frankreichs als „die größte Aufgabe der europäischen Staatskunst“ pries, da schickte er seine „Randglossen zu der Apologie des Friedens vom 20. November 1815“ in die Welt, ein Meisterstück historisch-politischer Kritik, welches die Metternich'sche Staatsweisheit über ein Menschenalter vor ihrem gänzlichen Zusammenbruche richtete, welches — ein Denkmal für immer! — die Bismarck'sche Staatskunst über ein halbes Jahrhundert vor ihrer glorreichen Durchführung vorherverkündete.

Mit banger Sorge blickte von dieser Stunde an sein Auge in die deutsche Zukunft. Als die heilige Allianz am 1. Februar 1816 in der „Großherzoglich badischen Staatszeitung“ proklamiert wurde, schrieb er mit dem Blaustifte folgende Randglosse nieder:

„Der heilige Bund will entweder nichts anderes, als was sein Inhalt mit klaren Worten sagt; dann aber ist er völlig überflüssig, und die Wiederholung dessen, was in jedem Katechismus steht, in Gestalt eines förmlichen Vertrages zwischen drei Herrschern lächerlich. Oder es war die Absicht seiner Stifter, an die Stelle des rein bürgerlichen Staatsvertrages, worauf die Völker des heutigen Europas ihre Rechte und Pflichten gegründet sehen wollen, wieder ein längst veraltetes religiös-politisches System zu setzen. Dann ist die Gefahr für die Freiheit der Völker um so größer, je tiefer diese Absicht in mystisches Dunkel gehüllt ist, und je mehr sie den unschuldigen Schein kindlicher Frömmigkeit annimmt.“

Solche und ähnliche Gedankengänge mußten natürlich in des Herzens innerstem Schrein verborgen bleiben; es war schon gefährlich, sie dem Papiere anvertraut zu haben. So findet sich in Liebensteins Nachlaß auch eine Schrift aus dem Jahre 1817, betitelt „einige Worte über das, was Deutschland Not thut“, mit der charakteristischen Randbemerkung: „dieser Aufsatz ist aus gewissen Gründen nicht abgesendet worden“.

Sehen wir zu, wie sich Badens großer Sohn im zweiten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts die deutsche Zukunft dachte:

Immer und immer wieder kommt er, zurück und vorwärts blickend, auf die vaterländischen Ziele und Mittel zu sprechen. Was er will, ist „festbegründete Sicherheit gegen die Wiederkehr äußerer Gewaltherrschaft und wohlgeordnete Freiheit im Innern“. Die äußere Sicherheit sucht er auf zwei Wegen zu erreichen: „Gewinnung einer festen Grenze gegen das Ausland und Gründung

Digitized by Google

einer verfassungsmäßigen Gewalt im Innern, welche die Isolierung der einzelnen Staaten aufhebt, die zersplitterten Kräfte vereinigt, den kleinlichen Haus- und Hofinteressen ihre verderbliche Macht nimmt und die Richtung der Gesamtkraft der Nation gegen jeden gefahrdrohenden Fremden sichert." Die innere Freiheit sucht er gleichfalls auf zwei Pfeiler zu bauen:

„Echte Volksrepräsentationen in den einzelnen Bundesstaaten, in welchen das gesamte Volk mit allen seinen Interessen vertreten wird und ein bestimmtes Maß von Rechten auszuüben hat, und ein höchstes Bundesgericht, daß teils über Streitigkeiten einzelner Bundesstaaten unter sich, teils über Beschwerden wegen Verletzungen der garantierten Verfassungen vonseiten der Stände sowohl als der Regierungen zu entscheiden berufen ist, und, damit es unparteiisches Recht für alle handhaben könne, zur Hälfte aus solchen Beisitzern, die die Fürsten ernennen, und zur anderen Hälfte aus solchen, welche die Stände der einzelnen Länder dazu abordnen, zusammengesetzt werden muß."

Wie werden diese Ziele und Mittel in das Leben übersetzt werden können? Die deutsche Bundesakte und der deutsche Bundestag — par nobile fratrum! — werden uns keinen Schritt vorwärts bringen:

„Die würdigen Männer, welche die deutsche Bundesversammlung bilden, mögen es uns nicht verargen, wenn wir ihrer Wirksamkeit, sobald sie einmal aufhören, sich mit Sustentationssachen und dergleichen zu beschäftigen, keinen besseren Erfolg verkünden, als weiland der polnische Reichstag hatte. Weniger pedantisch in der Form wird im Wesen der Bundestag noch kraftloser bleiben müssen, als es der Regensburger Reichstag war."

Von den Regierungen und Fürsten Deutschlands ist nicht viel mehr zu erwarten:

„Fremde Arglist hat seit Jahrhunderten ein für die Gesamtheit des deutschen Volkes zu verderbliches Spiel mit kleinen Familien- und Hofinteressen getrieben, die Fürsten Deutschlands haben sich diesem Spiele zu willig hingegeben, und am Ende für ihre Privatabsichten daraus zu viel Vorteil gezogen, als daß wir blind vertrauend glauben könnten, die Schlacht von Leipzig habe durch eine Gefahr, welche fast ebenso schnell wieder verschwand, als sie entstanden war, alle Neigung dazu überall mit der Wurzel vertilgt."

Das Heil Deutschlands muß aus seiner Wehr- und Volkskraft hervorgehen. Fehlt auch dem Deutschen bei seiner angeborenen Gutmütigkeit und Sentimentalität die innere Schwungkraft zum Hasse, so haben doch die jüngsten Großthaten des deutschen und insbesondere preußischen Volkes gezeigt, daß Deutschland von keiner

Digitized by Google

Gewalt äußerer Feinde bezwungen wird, so lange es einträchtig zusammensteht. Neues hoffnungsvolles Leben muß aus den Ruinen des ehemaligen Reichsheerwesens aufblühen, wenn einmal die allgemeine Wehrpflicht ohne irgend eine Ausnahme eingeführt, und die Pflicht, das Vaterland zu verteidigen, als die erste und heiligste erkannt wird:

„Die größte und entscheidendste Wohlthat, die wir der Herrschaft des fremden Unterdrückers verdanken, ist unstreitig der Untergang des alten in seiner Abgeschmacktheit und Unbehülflichkeit ebenso lächerlichen als beklagenswerten Reichskriegswesens, und die neue Belebung des kriegerischen Geistes in einem wegen seiner Kriegsthaten vom grauen Altertum her berühmten Volke. Mit diesem neu belebten Geiste ist auch das Gefühl wieder in uns erwacht, wie schimpflich es sei, ohne vaterländischen Zweck für fremde, meist verderbliche Absichten sein Blut zu verspritzen, und an dieses Gefühl knüpft sich unmittelbar und unzertrennlich die Ueberzeugung von der Verderblichkeit der Spaltung der deutschen Volksstämme in isolierte, sich zur Erhaltung ihres eigenen würdigen Daseins nicht genügende Staaten, und von der Notwendigkeit eines zu ihrem Wohle sie eng und fest umschließenden nationalen Bandes."

Man glaube aber ja nicht, daß Deutschlands Heil allein aus der rohen Naturkraft und dem blinden Willen der Menge hervorgehen werde. Mögen die geistigen Fähigkeiken des Volkes immer mehr entwickelt, mögen insbesondere Deutschlands Denker, die dem rohen Stoff die Form zu geben und die verworrenen Kräfte zu dem großen Ziele zu führen haben, immerdar geachtet werden, denn Geistes- und Gewissensdruck pflegen sich blutig zu rächen:

„Wenn die Stunde der Not anbricht, da rufen sie den Geist an, daß er sie errette. Aber sie selbst haben den Freien verbannt, und er ist im Sturme fortgewandelt!"

Die deutschen Volksvertretungen in den Einzelstaaten werden und müssen zunächst kommen:

„Keine Zögerung wird die Sehnsucht abkühlen, kein Legitimitätsgeschrei wird sie betäuben. Keine politischen Sophismen werden sie irre leiten, und am wenigsten die Lehre, die jetzt wieder aus dem Norden tönt, nachdem das Volk mit seinem besten Herzblut das schimpfliche fremde Joch gebrochen und die Gefahr abgewendet hat, die Lehre nämlich, daß dieses Volk zu einer Verfassung nicht reif, und nur eine gute Verwaltung das sei, was ihm fromme und es eigentlich begehre. Auch keine halben Maßregeln werden die Sehnsucht des Volkes stillen, keine Provinzialstände, keine bloß beratenden und alles Stimmrechts beraubten Landräte. Alle diese Versuche, dem Volke den Schein für die Sache zu geben, können seinen Durst nur reizen, nicht löschen."

Digitized by Google

Aus diesen Volksvertretungen heraus wird der Ruf nach einer neuen deutschen Reichsverfassung immer lauter erschallen, denn sie haben ein natürliches Interesse daran, daß das vaterländische Band fest und stark bleibe, weil Freiheit, Ehre, Wohlfahrt des Volkes unzertrennlich an die Kraft und Einheit des Bundes geknüpft sind:

„Das Recht einer ganzen, freien und künftigen Nationalrepräsentation — fragt man: ob es uns zu teil werde? so antworten wir: Gewiß, so gewiß als der Geist der Zeit nicht zurückschreitet. Fragt man weiter: wann und wie es geschehen werde? so bescheiden wir uns, auf diese Frage noch zur Zeit keine Antwort geben zu können. Wären die Regierungen geneigt, die Lehren der Vergangenheit zu hören, so wäre die Antwort leicht. Sie lautete so: „Noch in diesem Jahre 1817 und auf dem friedlichsten Wege gegenseitigen Vertrauens und herzerhebender Eintracht". Da wir aber, wo nicht an jener Geneigtheit zweifeln, doch eben keine Gründe haben, sie vorauszusetzen, so müssen wir die Antwort auf das Wann und Wie vor der Hand schuldig bleiben."

Vielleicht müssen die deutschen Regierungen durch eine Revolution zu nationaler Pflichterfüllung aufgerüttelt werden:

„Seit Kurzem ist die Frage: wird Deutschland eine Revolution erleben? offenbar in zweideutiger Absicht aufgestellt und in eben solchem Sinne beantwortet worden. Hierauf ist die Antwort leicht, wenn man Einsicht genug hat, die volle Bedeutung der Frage zu fassen, und redlichen Willen genug, sie aufrichtig zu beantworten.

Wenn die Regierungen weise genug sind, die Lehren der Vergangenheit zu benutzen, und klug genug, nicht gegen den Strom des Zeitgeistes schwimmen zu wollen, das heißt, wenn sie sich dazu verstehen, ihren Völkern Verfassungen zu geben, wie jene sie laut fordern müssen, so wird Deutschland keine Revolution erleben, denn es bedarf dann keiner.

Wenn aber die Kunst des Regierens fortwährend darin bestehen soll, die heiligsten Verheißungen unerfüllt zu lassen, die billigsten Erwartungen hinzuhalten, die gerechtesten Hoffnungen zu täuschen, so wird das Gefühl einer unwürdigen Behandlung immer tiefer greifen. Es wird den letzten Rest des Vertrauens aufzehren, und in allgemeiner Unzufriedenheit wird sich der unausbleibliche Umsturz der jetzt bestehenden Verhältnisse vorbereiten. Das wird nicht heute geschehen, und auch nicht morgen. Aber für Deutschland werden auch wieder Tage der Gefahr anbrechen, und es wird dann Niemand vorherbestimmen können, welche Frucht aus solchem Samen aufgehen wird. Niemand kann die Entwickelung künftiger Begebenheiten vorhersagen, und daher Keiner voraus wissen, ob sie für Fürsten und Völker zum Segen oder zum Verderben ausschlagen wird."

Früher oder später muß aber die Zeit der Erfüllung kommen. Blut und Eisen werden vielleicht die gute Sache zum endlichen Siege führen:

„Zwischen angrenzenden Staaten giebt es immer des Stoffes zu Reibungen und Zwistigkeiten genug. Ein ewiger Friede ist, so lange die Staaten von Menschen bewohnt sind, überall zwischen zwei benachbarten Ländern ein Ding, das nie zu erreichen, und insofern dem Menschen von Zeit zu Zeit eine Uebung und Anstrengung seiner Kräfte not thut, damit er nicht in weichlicher Ruhe erschlaffe, kaum zu wünschen ist. Am unwahrscheinlichsten ist aber der ewige Friede zwischen Deutschland und Frankreich. Mögen auch die nächsten Decennien in Ruhe verfließen, so werden französische Anmaßung, französische Arglist und Vergrößerungssucht uns oder unsere Kinder wieder zu den Waffen rufen, und der Deutsche, gereizt durch die Erinnerung erduldeter Schmach und überstandener Leiden, vielleicht auch gespornt durch das Gefühl nicht hinreichend erhaltener Genugthuung, endlich wohl der Kraft einer unter Gottes Beistand zu erhaltenden besseren Verfassung mehr vertrauend, als seinem vorigen wehrlosen Zustand, wird bereiter sein, die ehernen Würfel aufzuheben, wenn der Franke sie ihm darbeut, als er es früher war."

4. Der vaterländische Redner und die Verfassungsfeier auf dem Schutterlindenberge bei Lahr.

Ueber jeder Zeile von Liebensteins schwebt ein echt vaterländischer Geist. Will man aber diese starke Wurzel seiner Kraft so recht kennen lernen, so muß man die Reden lesen, welche er seit 1814 am Jahrestage der Leipziger Schlacht auf dem Schutterlindenberge bei Lahr zu halten pflegte. Unsere ganze neueste badische Geschichte kennt keinen glänzenderen Redner. Wie ein mächtiger Bergstrom, so rauscht diese wuchtige, markige Bühnensprache mit ihren schmückenden Beiwörtern, mit ihren herrlichen Bildern, mit ihrem feurigen Pathos daher, alles auf ihrem Wege mit sich fortreißend.

Auch am 18. Oktober zogen wieder nach dem Berichte des Lahrer Wochenblattes abends um 6 Uhr bei Fackelschein unter dem Geläute aller Glocken die bewaffneten Bürger zu Fuß und zu Pferde und der größte Teil der Bevölkerung der Stadt und Umgebung nach der Höhe des Schutterlindenberges. Auf der Stätte, welche der alljährlich wiederkehrenden Feier der Schlacht bei Leipzig geweiht war, wurde von den bewaffneten Bürgern ein weiter, durch Fackeln erleuchteter Kreis gebildet, in dessen Mitte der Großherzogliche Oberamtmann von Liebenstein zu dem versammelten Volke sprach. Hatte er vor vier Jahren die frohe Hoffnung ausgesprochen, daß die Nacht der Knechtschaft vorüber und der Tag der Freiheit

Digitized by Google

angebrochen sei, hatte er nach Jahr und Tag mit patriotischem Ingrimm darüber Klage geführt, daß deutsches Blut für französische Interessen verspritzt worden, daß beschränkte Diplomatenweisheit es wagen durfte, dem Zeitgeist mit ohnmächtiger Hand in die Speichen seines rastlos rollenden Rades zu fallen und seinem großen Schaffen ihre Zwerggeburten unterzuschieben, hatte er im Hungerjahre 1816 das Volk ermahnt, über der Not des Tages und der öffentlichen Angelegenheiten die Hoffnung auf eine weise und gerechte Weltregierung, den Glauben an sich selbst und an das Vaterland nicht zu verlieren und zu vergessen, hatte er vor Jahresfrist Geistes- und Gewissensfreiheit als das teuerste Kleinod des deutschen Volkes gefeiert, so galten diesmal seine ergreifenden Worte dem jungen landständischen Leben, das eine neue Zeit heraufführe. Nachdem der Redner ausgeführt hatte, wie der Herbst des Jahres 1818 wieder die Scheunen und Keller gefüllt, fuhr er fort:

„Noch eine höhere Gabe hat uns dieses schöne Jahr gebracht, das frohbegrüßte Pfand künftiger glücklicherer Tage. Ein gütiger Vater hat die Stimme seiner Kinder vernommen, ein gerechter Fürst hat das heiße Sehnen seines Volkes erhört. Aus der segensvollen Hand unseres erhabenen Beherrschers ist uns das unschätzbare Geschenk einer Verfassung zu Teil geworden, welche den meisten Anforderungen einer aufgeklärten Zeit entsprechend, alle wesentlichen Rechte des Menschen und des Bürgers unter ihren starken und heiligen Schirm stellt. Läßt das edle Werk auch noch hie und dort einen billigen Wunsch des Vaterlandsfreundes unbefriedigt, so wollen wir doch nicht verkennen, daß noch niemals eine Schöpfung menschlicher Kraft vollendet aus dem Nichts emporgestiegen, daß der fruchtbarste Keim alles Guten in wohlbereiteten Boden gelegt ist, der herrlichsten und segensreichsten Entwickelung fähig. Das Samenkorn ist ausgestreut. Möge es unter der pflegenden Hand weiser und würdiger Volksvertreter zu einem weithin schattenden und erquickenden Baume des Volksglücks emporwachsen. Ein großer Teil unseres künftigen Wohls liegt nun in unserer Hand. Mögen wir es weise zu pflegen verstehen, indem wir das hohe Amt der Volksvertretung nur den Händen einsichtsvoller, redlicher, fester und mutiger Männer anvertrauen! Mit der Urkunde unserer Verfassung in der Hand, können wir nun den engherzigen Zweiflern kühn entgegentreten. Mit freudigem Bewußtsein dürfen wir es sagen: das Blut der Helden unseres Volkes ist bei Leipzig und Brienne, bei Paris und Belle-Alliance nicht umsonst geflossen. Nicht eitles, bedeutungsloses Spielwerk waren die Feuersäulen, die nun schon eine Reihe von Jahren hindurch von den Höhen unserer Berge zum Himmel emporgestiegen sind. Es lag ein tiefer Sinn in dem Scheine dieser Flammen. Sie waren die Morgenröte einer aufgehenden neuen Zeit, des Zeitalters der verfassungsmäßigen Freiheit. Für uns hat nun ein neues edleres Dasein begonnen. Wir, für die es im öffentlichen Leben kaum eine andere Tugend

Digitized by Google

gab, als Gehorsam, wir stehen nun da als freie selbständige Männer, auf würdigem Boden des gesicherten Rechtes. Alles was Fürst und Vaterland, Pflicht und Ehre von uns fordern, wir bringen es dar, nicht weil das Machtgebot der Willkür es so begehrt, als stumpfsinnige, willenlose Sklaven: Wir bringen es dar, weil unsere freie Ueberzeugung uns lehrt, weil das Gesetz, zu dessen Gründung wir selbst mit berufen sind, uns gebietet, kein Opfer zu scheuen, selbst das Höchste nicht, wenn es gilt, einen guten Fürsten, ein geliebtes Vaterland und eine freie, edler Männer würdige Verfassung zu verteidigen. Wir werden sie darbringen diese Opfer, mit freudigem Mute, wenn die Erhaltung dieser höchsten Güter des Lebens der Preis des Kampfes ist. Sollte uns jemals die Stunde der Gefahr nahen, die uns ihren festvereinigten Besitz zu entreißen drohte, so soll sie in uns Männer finden, die des hohen Geschenks der Freiheit wert waren!"

II. Karl von Rotteck und die Freiburger Verfassungsfeier.

1. Der Geschichtsschreiber.

Karl von Rotteck wurde geboren am 18. Juli 1775 zu Freiburg im Breisgau, wo sein Vater, ein von Josef II. geadelter Arzt, Direktor der medizinischen Fakultät war. Da derselbe ganz im Dienste der leidenden Menschheit und insbesondere der ärmeren Klasse aufging und schon im Jahre 1791 ein Opfer seines edlen Berufes wurde, wuchs der Sohn unter dem überwiegenden Einfluß der Mutter, einer geborenen d'Ogeron aus Remiremont in Lothringen, zum jungen Manne heran. Nicht als ein Springinsfeld, sondern als ein Musterknabe durchlief er alle Bildungsanstalten seiner Heimat, so daß er schon im Jahre 1798 als ordentlicher Professor den Lehrstuhl der Geschichte bestieg.

Nicht durch ein intensives Geschichtsstudium hatte sich Rotteck zu diesem Amte emporgerungen; von der Philosophie und Rechtswissenschaft war er ausgegangen, hatte eben ein Jahr beim Freiburger Stadtmagistrat praktiziert, als er mehr durch einen glücklichen Zufall und freundliche Empfehlungen als durch eigenes Verdienst sich vor die Aufgabe gestellt sah, die akademische Jugend in die weiten Räume der Geschichte einzuführen. So kam es, daß er lehrend lernen mußte, daß er seinen Beruf von der praktisch-

Digitized by Google

pädagogiſchen Seite auffaßte, daß noch geraume Zeit verging, bis er über Freiburg hinaus bekannt wurde. Was dann im zweiten Jahrzehnte unſeres Jahrhunderts ſeinen Namen weit über die Grenzpfähle unſeres engeren Vaterlandes hinaustrug, war nicht ſo ſehr eine große wiſſenſchaftliche That, als vielmehr der Mannesmut, welcher vom Jahre 1811 an die vielen Bände und Auflagen der „Allgemeinen Weltgeſchichte“ ſchrieb.

Dem Geſchichtsſchreiber Karl von Rotteck war es nicht darum zu thun, „in dem Dunkel der alten Zeitrechnung mühſelig einige verlorene Pfade durch ein zweifelhaftes Dämmerlicht zu erhellen, auch nicht die genealogiſchen Regiſter der Erdengötter durch einige vergeſſene Glieder zu bereichern“; er wollte vielmehr den überlieferten Stoff der Geſchichte den Bedürfniſſen ſeiner Zeit entſprechend vortragen, die Lehren der „Pflegerin politiſcher Weisheit und unbeſtechlichen Richterin“ auf die Zeitgenoſſen wirken laſſen und ganz beſonders die reifere Jugend für das, was ihn ſelbſt tief bewegte, für Freiheit, Ehre, Vaterland und Humanität begeiſtern.

Mit Vorliebe hat Rotteck daher Verfaſſungsfragen, religiöſe und politiſche Kämpfe behandelt. Ueberall geht er von der philoſophiſchen Idee aus, überall wirft er die Frage auf: Iſt das Gewordene vernünftig? Kann es vor dem Richterſtuhle des Natur- und Vernunftrechtes nicht beſtehen, ſo „muß es anders werden“.

Despotismus und Abſolutismus ſind ihm in der Seele zuwider; die konſtitutionelle Monarchie entſpricht am meiſten ſeinem Ideale, aber ſie muß mit einem guten Tropfen demokratiſchen Oeles geſalbt ſein:

„Nicht eben die republikaniſche Form iſt es, die wir die Sonne dieſes Tages — des Tages der Freiheit — nennen, nein, nur der republikaniſche Geiſt, der gar wohl mit monarchiſcher Form ſich verträgt, ja, der in wohlgeregelter Monarchie weit ſicherer hauſet, als in der Demokraten ſturmbewegtem Reich: der republikaniſche Geiſt, das heißt die Herrſchaft gerechter Geſetze, entfloſſen dem ewigen natürlichen Recht und dem lauteren Geſamtwillen, Verbannung der Willkürherrſchaft und der traurigen Scheidung der Bürger in geborene Herren und geborene Knechte.“

Bei der Darſtellung der Reformation hat der katholiſche Hiſtoriker gewiß ein gutes Stück von dem ureigenen Glauben in den fremden Stoff hineingetragen, wenn er ſchreibt:

Digitized by Google

„Es wurde ſolches vollbracht ohne irdiſche Waffen und Hoheit, nur durch die unſichtbare Gewalt der Ideen und der Wahrheit, unter der Begünſtigung einiger von der Vorſehung bereiteten Umſtände und durch die geniale Kraft einiger wenigen, jener Ideen und Umſtände ſich bemeiſternden Menſchen; alſo wollte es das Schickſal, oder vielmehr: alſo ward das große Geſetz der Natur erfüllt, wonach die Idee ſtärker iſt, als die äußere Gewalt und wonach jede Macht, welche dem Geiſte der Zeit widerſtrebt, auf hohlem Grunde ruht."

So tritt Rotteck überall für Glaubens- und Gewiſſensfreiheit und, was ſie im Gefolge hatte, für „die freie Prüfung, das Palladium der Wiſſenſchaft" in die Schranken. Daß die Wiſſenſchaft nach und nach anfing, an Stelle der toten, in der lebenden, in der Mutterſprache zu reden, rechnet er ihr hoch an, weil ſie jetzt nicht mehr Privilegium einer Klaſſe von Eingeweihten geblieben, ſondern Sache der Nation, Gemeingut des Volkes geworden iſt. Ganz beſonders läßt er den Zorn des freien Mannes ſpielen, wenn er auf politiſchen Klaſſen- und Kaſtengeiſt zu ſprechen kommt. Wohl das eigene politiſche Glaubensbekenntnis ſpricht er aus, wenn er über Joſef II. folgendermaßen urteilt:

„Er griff daß Intereſſe der privilegierten Stände an, und er wurde verdammt und unterdrückt durch die Leidenſchaft und Macht dieſer furchtbaren Gegner alles Guten. Vergebens ruft man uns heute unabläſſig ins Ohr: Revolutionen, das heißt Verbeſſerungen des geſellſchaftlichen Zuſtandes durch den Volkswillen bewirkt, ſeien heillos, dagegen Reformen durch die legitime Autorität der Herrſcher bewirkt, ehrwürdig und heilbringend. Auch der legitimſte Herrſcher, ſobald er reformieren, das heißt den ungerechten Beſitzſtand nach Grundſätzen des ewigen Rechts und der Humanität verbeſſern will, wird gehaßt und geächtet; nichts ſoll heilig ſein, als der Privilegierten hiſtoriſches Recht."

2. Der vaterländiſche Publiziſt.

Um die Gegenwart, insbeſondere die franzöſiſche Politik und Napoleon gebührend zeichnen zu können, hatte ſich Karl von Rotteck im Jahre 1812 in die Vergangenheit flüchten und in die Geſchichte der alten Welt vertiefen müſſen. Als nach der Leipziger Schlacht die verbündeten Armeen an den Rhein und über den Rhein zogen, durfte endlich der vaterländiſche Publiziſt mit offenem Viſier auf den Plan treten. Die „teutſchen Blätter", welche er während dieſer Zeit herausgab, enthielten neben authentiſchen Nachrichten aus dem

Hauptquartier der Alliierten „patriotiſche Anſichten, Wünſche und Erhebungen“. Mit rückhaltloſer Sprache ſchilderte Rotteck jetzt die Schmach der lebendigen Gegenwart:

„Unter den Zeichen der unglücklichen Zeit, welche kaum noch über unſerm Vaterlande lag, war wohl keines kläglicher, als die künſtlich bereitete Vereinzelung der Deutſchen, wodurch Einer dem Andern fremd, und jeder Funke des Nationalgeiſtes erſtickt werden ſollte. Kein anderes Band, als die auf allen laſtende unwürdige Feſſel, nichts gemein unter ihnen als Schmach und Not. Keine Mitteilung ſelbſt unter den nächſten Freunden mehr; wir wandelten in Dunkel oder trügeriſchem Schein; die öffentliche Meinung war mißleitet, verſpottet, niedergedrückt; die deutſche Zunge ſelbſt verkündete das Machtgebot und den Hohn des Fremden!“

Es war dem Herausgeber der „teutſchen Blätter“ eine ausgemachte Sache, daß der Rhein nicht mehr länger Deutſchlands Grenze ſein dürfe, ſondern Deutſchlands Strom werden müſſe:

„Politik und Liebe fordern von uns, das uns entfremdete linke Rheingebiet der Geſamtmaſſe unſeres Staates nicht nur beizuſetzen, ſondern wieder innigſt einzuverleiben, auf daß ſeine Bewohner in Namen und That nur ein und dasſelbe Volk mit uns ausmachen, ihre Kräfte mit den unſerigen in einem und demſelben Rinnſal — ein majeſtätiſcher Strom, ohne getrennte Flußarme — dahinfließen, und alle Punkte desſelben gleich unverletzlich ſein mögen.“

Ganz beſonders beſchäftigte den patriotiſchen Publiziſten die Sorge für die Zukunft Deutſchlands, und in der Stunde des Abſchieds richtete er noch einmal folgende Worte an ſeine Leſer:

„Die Zeit iſt gekommen, wo in dem großen Rat der Häupter Europas das Los unſeres Vaterlandes entſchieden werden ſoll. An dieſe Entſcheidung in der gegenwärtigen Lage iſt eine unermeßliche Folgenreihe, die Beſtimmung unſeres Wohles und Wehes, unſeres Ruhmes, oder unſerer Erniedrigung auf Jahrhunderte geknüpft. In ſo verhängnisvollen Tagen, wie können wir anders als mit Beklemmung daran denken, daß, ſo viel wir wiſſen, noch keine Stimmführer für ganz Deutſchland berufen, und demnach auch keiner erſchienen iſt? Zwar Geſchäftsträger einzelner deutſchen Fürſten und Länder werden vom Kongreß nicht ausgeſchloſſen ſein; auch iſt billig, daß man ſie höre. Sie alle haben mehr oder weniger zum Gelingen der allgemeinen Sache beigetragen; ihre beſonderen Intereſſen alle verdienen Würdigung und möglichſte Förderung. Aber unendlich höher und wichtiger iſt dem Deutſchen das allgemeine Intereſſe ſeines — des deutſchen Vaterlandes. Oder ſollen wir aufhören, ein ſolches zu erkennen, nie mehr eine große, ehrwürdige, in ſich ſelbſt und auf eigener Macht ruhende Nation ſein? Soll etwa ein lockeres Föderativſyſtem ohne Garantie und Kraft die Stelle der wahren Nationalität vertreten, welche einen Schwer-

punkt heiſcht, um welchen alle Teile ſich zur feſten und dauernden Einheit ſammeln? oder ſollen wir gar — wie ſchon längſtens die Völker Italiens — kein anderes Band mehr, als die gemeinſame Sprache und die — nur zum Schmerz und zur Beſchämung dienende — Erinnernng ehemaliger glorreicher Gemeinſchaft des Willens und der Kraft, der Intereſſen und der Neigungen haben? Gütiger Gott! ſchütze vor ſolchem Unheil dein frommes, germaniſches Volk! O! erfülle die Häupter, die von dir geführt, Europen und uns Erlöſung vom galliſchen Joche brachten, mit Liebe und Vaterſinn für das ganze germaniſche Volk; lenke die Herzen unſerer eigenen Fürſten zu ſelbſtverleugnenden patriotiſchen Entſchlüſſen, wie ein deutſches Heldenherz ſie zeugt, damit ſie zugeben, daß wir abermal und auf immer eine Nation von Brüdern werden! Und Ihr, Edelſte, Weiſeſte, Beredteſte unter den Männern des Volkes, Ihr, deren Stimme zu hören die Häupter Europens und die Väter des Vaterlandes nimmer verſchmähen werden, haltet die Hoffnung ſo wie die Liebe für die Wiederherſtellung unſerer Nationalität feſt, laßt nicht ab, Jeder in ſeinem Kreiſe, von Ermahnungen, Bitten, Erhebungen, und ſeid — ungerufen, aber, will's Gott, nicht unwillkommen — vor dem großen Fürſtenrate die treuen, mutigen, ſtandhaften Wortführer unſeres heiligen gemeinſamen Vaterlandes!"

3. Der Rechtslehrer und Politiker.

Als Rotteck im Jahre 1818 die Lehrkanzel der Geſchichte mit der des Vernunftrechtes und der Staatswiſſenſchaften vertauſchte, ſagte er in ſeiner Antrittsrede:

„Der Geiſt, worin ich vom Anbeginn meine hiſtoriſchen Studien trieb, worin ich Geſchichte gelehrt und geſchrieben habe, iſt die Rückſicht auf Recht und Politik geweſen. Die philoſophiſche Rechtswiſſenſchaft iſt die wahre Braut meiner Jugend geweſen."

Drei kleinere, aber höchſt charakteriſtiſche Arbeiten „über den Streit natürlicher Rechtsprinzipien oder idealer Politik mit hiſtoriſch begründeten Verhältniſſen", „über den Begriff und die Natur der Geſellſchaft und des geſellſchaftlichen Geſamtwillens", „Ideen über Landſtände" kennzeichnen dieſes Uebergangsſtadium von 1818 auf 1819. Da der Abgeordnete Rotteck immer und immer wieder auf die hier ausgeſprochenen Grundgedanken ſeines rechtsphiloſophiſchen und politiſchen Syſtems zurückgegangen iſt, müſſen auch wir uns an dieſer Stelle mit denſelben beſchäftigen. Von einer Analyſe der einzelnen Schriften müſſen wir freilich Umgang nehmen; genug, wenn das Lehrgebäude in ſeinen allgemeinen Umriſſen vor uns ſteht:

Digitized by Google

Das Wesen der Gesellschaft besteht in dem Gesamtleben; ihre Seele ist der Gesamtwille. Derselbe kann nur gesellschaftliche, das heißt das Gesamtinteresse betreffende Dinge zum Gegenstande haben. Der natürlichste Weg zur Erkenntnis des Gesamtwillens ist — mag das Wehen des allgemeinen Geistes manchmal auch in einer einzelnen edlen Erscheinung zum voraus sich kund thun — die gemeinsame Beratung. Die auf diesem Wege bestimmte Form und ausgesprochene Gewährleistung der allerkostbarsten Rechte der in den Staatsverband getretenen Menschen ist die Verfassung. Dieselbe ist Grundgesetz und Vertrag zugleich. Wenn die Philosophie den Ursprung der Staaten — mag der historische sein, welcher er wolle — einem Vertrage zuschreibt, so thut sie dies aus einem Rechtsbedürfnis, indem sich aus der zufälligen faktischen Entstehungsweise eines Staates keine allgemeinen Grundsätze für alle Staaten ableiten lassen. Die Verfassung geht also der Idee und der alleinigen rechtlichen Entstehungsart nach den Regierenden und Regierten voraus.

Die ideale Gesamtpersönlichkeit der Staatsgesellschaft zerfällt in zwei Einzelpersönlichkeiten, die auf Zusammen- und Wechselwirkung angewiesen sind: Regierung und Volksrepräsentation. Erstere ist das künstliche, letztere das natürliche Organ des Gesamtwillens. Die Regierung leitet die gesellschaftlichen Angelegenheiten gemäß dem allgemeinen Willen. Die Volksrepräsentation steht selbständig neben und gegenüber der Regierung. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus ihrer Bestimmung; die Regel, nach welcher die Gewaltsphäre zu bestimmen ist, lautet:

„Lasset das natürliche Organ des Gesamtwillens überall und in dem Maße wirksam sein, als die Natur des Gegenstandes, worüber zu verfügen ist, es rätlich macht und erlaubt! das heißt also überall — ohne Unterschied, ob in der Sphäre der Gesetzgebung, oder in jener der sogenannten Vollziehung — wo die Sache für die Gesamtheit wichtig und die Abweichung des künstlichen Organs vom wahren Volkswillen, aus Irrtum oder Unlauterkeit, leicht eintretend und wo zugleich die Bestimmung durch den wahren Gesamtwillen (das heißt durch dessen natürliches Organ) nicht allzu schwierig oder mit unvermeidlichen Nachteilen verknüpft ist."

Die natürlichste, dem Rechte gemäßeste Zusammensetzung der Landstände muß auf dem Prinzip der Teilnahme des Einzelnen an den öffentlichen Nutzungen und Lasten beruhen. Die einfachste Grundlage des Stimmrechts ist das Grundeigentum, „das Haupt-

Digitized by Google

fundament des Staates, das wichtigste der von ihm geschützten Rechte, die Hauptquelle seiner öffentlichen Einnahme".

Um das lautere Organ des Volkswillens zu sein, muß die Volksvertretung von jedwedem Einfluß der Regierung frei bleiben. Nur eine Kammer ist vernünftig und rechtgemäß. Die Deputierten dieser Volkskammer müssen unmittelbar von den Bürgern gewählt werden.

„Die Einsetzung der Wahlmänner, so gewichtiges man dafür zumal in großen Staaten anführe, enthält gleichwohl in ihrer Wesenheit eine sehr gefährliche Auflehnung wider das Prinzip einer wahren Volksrepräsentation, also der wahren Freiheit: ja sie kann, wenn sie weiter geführt wird — und keine Schranke läßt sich ihrer konsequenten Erweiterung entgegenstellen — den Tod aller Freiheit hervorbringen."

In der Urversammlung sollen nur die selbständigen und persönlich freien Glieder des Volkes eine Stimme führen:

„Die ganz Vermögenslosen — als welche keine Bürgschaft für ihre Treue geben, keine Beiträge leisten, überhaupt keine Aktionärs des Staates, sondern bloß dessen Schützlinge sind — mögen kein Stimmrecht ansprechen. Das äußerste wäre, daß ihrer eine gewisse Zahl zusammen für Einen gelten und also zur Urversammlung einen Stellvertreter schicken möchte."

Das passive Wahlrecht darf in keiner Weise beschränkt werden:

„Hier soll zumal keine Ausschließung der minder Vermöglichen gelten, weil Talent und Tugend nicht eben nach dem Vermögen sich richten, und weil das Vertrauen der freien Wähler eine hinreichende Bürgschaft ist. Alle (Unbescholtenen und Freien) sollen also wahlfähig sein; und es ist dieses Prinzip zugleich die billige Vergütung der den Armen widerfahrenden Ausschließung von der Urversammlung."

Der Wählbarkeit der Staatsdiener steht vonseiten des Rechtes durchaus nichts entgegen:

„Wohl dem Staate, wo der Beamte noch außer dem Wohlgefallen der Regierung ein edles Ziel seines Bestrebens in der Aussicht auf das Vertrauen des Volkes findet, wo ihm erlaubt ist, zugleich treuer Bürger und Staatsdiener zu sein."

Der Volksvertreter hat rückhaltlos und rücksichtslos dem Ausdruck zu geben, was das Volk wirklich will:

„Der redliche und würdige Repräsentant sucht seine Hauptvollmacht in der Idee des Instituts, im Geiste der Verfassung, in der öffentlichen Stimme, in dem Urteile der Welt, in seiner Ehre und seinem Gewissen."

Digitized by Google

3. Die politische Verfassung.

Die politische Verfassung ist die Grundlage des Staates. Sie bestimmt, wie die Staatsgewalt ausgeübt wird. Sie regelt das Verhältnis der Staatsbürger zueinander und zum Staate. Sie sichert den Staatsbürgern gewisse Rechte zu und legt ihnen gewisse Pflichten auf. Sie ist also für das Leben der Staatsbürger von großer Bedeutung.

Die Verfassung eines Staates kann durch Gewohnheit entstehen. Sie kann aber auch durch Gesetz festgelegt werden. Dann heißt sie eine geschriebene Verfassung. Eine solche hat das Deutsche Reich. Sie ist in der Reichsverfassung niedergelegt. Diese ist am 11. August 1919 in Weimar beschlossen worden. Deshalb nennt man sie auch die Weimarer Verfassung.

Nach der Reichsverfassung ist das Deutsche Reich eine Republik. Die Staatsgewalt wird vom Volke ausgeübt. Alle Deutschen haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Sie sind vor dem Gesetze gleich. Sie haben gleiche Freiheit. Sie können sich frei versammeln und frei ihre Meinung äußern. Sie können sich zu Vereinen zusammenschließen. Sie können sich frei bewegen und ihren Wohnsitz wechseln. Sie können ihren Beruf frei wählen. Sie können ihren Glauben frei bekennen. Sie können ihre Kinder in die Schule schicken, wohin sie wollen. Sie können ihre Kinder auf Wunsch unentgeltlich in die Schule schicken lassen.

Die Reichsverfassung sichert den Deutschen auch gewisse Rechte zu. Sie sichert ihnen Schutz durch den Staat zu. Sie sichert ihnen Arbeit zu. Sie sichert ihnen Unterstützung zu, wenn sie arbeitslos sind. Sie sichert ihnen Unterstützung zu, wenn sie alt sind. Sie sichert ihnen Unterstützung zu, wenn sie krank sind. Sie sichert ihnen Unterstützung zu, wenn sie Unfall erleiden.

Die Reichsverfassung legt den Deutschen auch gewisse Pflichten auf. Sie legt ihnen die Pflicht auf, dem Staate zu dienen. Sie legt ihnen die Pflicht auf, Steuern zu zahlen. Sie legt ihnen die Pflicht auf, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Sie legt ihnen die Pflicht auf, ihre Kinder zur Arbeit anzuhalten.

dem Boden der Wirklichkeit gehalten worden. Und wenn wir für das uns etwas ſeltſam anmutende Wort „Geſamtwille“ das, was Rotteck immer im Leben darunter verſtanden und bethätigt hat, ſetzen, nämlich den auf das große Ganze gerichteten Geiſt, dieſen Bannerträger des wahren Liberalismus, ſo können wir nur ſagen: dieſer Glaube und dieſer Idealismus iſt noch immer eine Großmacht geweſen und hat ſich noch immer ſiegreich in der Welt durchgeſetzt!

Wohl vorbereitet, durch Geſchichte, Recht und Philoſophie, vorzugsweiſe durch die Antike und die engliſche und franzöſiſche Aufklärungslitteratur geſchult, von Humanitätsidealen erfüllt, für eine freie Entwickelung der Menſchheit begeiſtert, ein Kind ſeiner Zeit, ein ſelbſtändiger Denker, ein gereifter Charakter, ein edler Menſch — ſo iſt Karl von Rotteck, 44 Jahre alt, auf die parlamentariſche Bühne getreten. Die Rede, mit welcher er anläßlich der Freiburger Verfaſſungsfeier das junge landſtändiſche Leben begrüßte, darf wohl als das Programm einer zweiundzwanzigjährigen Arbeit im Dienſte des badiſchen Landes und Volkes gelten.

Auf die Frage: was iſt es, worüber wir uns freuen? antwortete er:

„Die Verfaſſung hat uns ein politiſches Leben als Volk gebracht. Wir waren Baden-Badener, Durlacher, Breisgauer, Pfälzer, Nellenburger, Fürſtenberger, wir waren Freiburger, Konſtanzer, Mannheimer: ein Volk von Baden waren wir nicht. Jetzt erſt treten wir in die Geſchichte mit eigener Rolle ein. Mögen wir ihr ruhmvolle Thaten liefern, Gemälde des bürgerlichen Glücks, des einträchtigen Zuſammenwirkens, des raſchen Fortſchreitens in allem Guten! Jetzt ſind wir alle, vom Odenwald bis zum Bodenſee, feſt aneinandergeſchloſſen, die Glieder eines lebendigen Leibes, von einem Geſamtwillen bewegt, von einem Geiſte beſeelt, alle für einen, und einer für alle. Wer jetzt einen antaſtet, taſtet alle an . . . Das Lebendige entwickelt ſich aus ſich ſelbſt und ſchreitet voran nach ſeiner inneren Natur. Ob manches mangelhaft, oder unerwünſcht ſei in der neuen Verfaſſung: ſie bleibt immer der Odem, welcher ein badenſches Volk ins Leben rief. Welches Lebendige iſt ſofort, was es ſein kann und ſein ſoll? Gewährt ihm Zeit zur Entwickelung, pfleget des jungen Lebens, und erfleht vom Verhängnis einige Gunſt der Umſtände, dann mag dem unſcheinbaren Keime ein gewaltiger Baum entſteigen, mit ſtolzer Krone und früchtereich!“

Zweites Kapitel.

Die Wahlen zum ersten Landtag.

Zweites Kapitel.

Die Wahlen zum ersten Landtag.

I. Der Thronwechsel.

1. Der Regent.

Die Dankesbezeugungen, welche anläßlich der Verfassungsverkündigung dem Landesfürsten dargebracht wurden, waren zugleich der letzte Gruß des Volkes; denn der Großherzog Karl kehrte vom Bade Griesbach, wo er am 22. August die Verfassungsurkunde unterzeichnet hatte, nicht mehr lebend in seine Residenz zurück. Am 18. Dezember 1818 beschloß er unterwegs auf dem Rastatter Schlosse sein junges Leben. Wie auch der Richterspruch der Geschichte einmal lauten mag: dieser Scheidegruß eines dankbaren Volkes wird immer einen verklärenden und versöhnenden Glanz auf seine Regierung werfen.

Der Großherzog Karl war nur 32 Jahre alt geworden; sein Nachfolger Ludwig stand bereits im 56. Lebensjahre. Ein etwas berlinisch-potsdamisch gefärbtes Deutsch erinnerte immer noch an längst vergangene Tage, wo er „die Grenadiergarde Rhodich" befehligt hatte. Was man von seinem langjährigen Aufenthalte in Salmannsweiler erzählte, ließ nicht gerade darauf schließen, daß er diese unfreiwillige Muße dazu benutzt hätte, um den eng begrenzten Horizont des früheren Exerzierplatz- und Lagerlebens zu erweitern, oder sich zu einer höheren Auffassung vom Fürstenamte durchzuringen.

Digitized by Google

Where such Notice is given, the Company shall not be bound to register a greater number of persons as the Holders of such Shares than the number of Persons who shall have given such Notice.

Every Person who becomes entitled to a Share shall, before his name is entered in the Register of Members in respect of such Share, execute and deliver to the Company the Declaration contained in the Second Schedule to the Companies Act, 1963, duly stamped

Der Staatsminiſter von Berſtett gehörte zu jenen nicht ſeltenen Männern, die vom Kavalleriepferd in die Diplomatie und in das Miniſterium fallen. Alle Geſchichtſchreiber, ſelbſt die Hofhiſtoriographen — wenigſtens die der Nachwelt — ſind darin eins, daß er ein herzlich unbedeutender Mann war, „nicht beſſer unterrichtet, als der Durchſchnitt ſeiner alten Kameraden von der öſterreichiſchen Reiterei“. Nur ein Pfund hat ſein Biograph ausgegraben, indem er rühmt, „er habe in hohem Grade das Talent beſeſſen, die Gelehrſamkeit und Arbeitskraft anderer Perſonen ſeinen Zwecken dienſtbar zu machen und ſich ihre diskrete und zuverläſſige Mitwirkung zu ſichern“. Als er ſeiner Zeit als erſter Bundestagsgeſandter Badens nach Frankfurt gegangen war, hatte ihn eine Flugſchrift wie folgt eingeſchätzt: „Wir können nicht umhin, die gute Sache unſeres Vaterlandes zum voraus zu bedauern, indem man ein guter Oberkammerjunker und auch noch etwas mehr am Hofe ſein kann, ohne deshalb zum Vertreter der heiligſten Intereſſen von mehr als einer Million Menſchen zu paſſen“. Beſaß er auch einen achtungswerten Privatcharakter, war er auch pünktlich im Dienſte, ſo fehlten ihm doch alle Gaben des Geiſtes und Willens, welche den konſtitutionellen Staatsmann auszeichnen müſſen. Alle geheimen Fächer der Kabinettspolitik wußte der geſchmeidige Hofmann gelegentlich zu ziehen. Anbetend war ſein Augenaufſchlag immer auf die hohen und höchſten Herrſchaften gerichtet; Ausſprüche gar aus dem Munde des Fürſten von Metternich waren ihm Worte des ewigen Lebens. Tief unglücklich, bis zum Tode betrübt, ſprach der Höfling „von den Fluten des Rheines als einem kühlen Bette“, wenn die Hofſonne einmal weniger lächelte; dagegen ſchaute er auf alle Bürgerlichen mit jenem Dünkel herab, der mit der Ignoranz gepaart zu ſein pflegt. „Unterthanenſachen“ — mit ſolchen Dingen wollte der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten nicht behelligt werden!

Sein Kollege, der ehemalige Staatsrat Fiſcher und jetzige Finanzminiſter Freiherr von Fiſcher beſaß das ganz beſondere Vertrauen des Großherzogs. Er hatte die ganze bureaukratiſche Schule der Vergangenheit durchgemacht und gehörte zu jenen ſchlauen altbadiſchen Beamten, welche mit feiner Witterung der Zukunft dem verbannten Herren in Salmannsweiler fleißig, doch insgeheim zutrugen, was in den Karlsruher Hofkreiſen vorging. Alle Höflinge, der Herr von Berſtett an der Spitze, beeilten ſich, dem mächtigen

Günſtling ihre Reverenz zu machen; insgeheim freilich meinte der leitende Staatsmann: „Wie der Fiſcher mit ſeinem Budget durchkommt, das iſt ſeine Sache, mich gehts nichts an, wenn er ſtecken bleibt!“

II. Die Wahlen.

1. Die Vorbereitung.

Der § 81 der Verfaſſung hatte die Zeit der Eröffnung des erſten Landtages auf den 1. Februar 1819 feſtgeſetzt. Die Regierung ließ indeſſen lange nichts von den nötigen Wahlvorbereitungen verlauten. Im Lande draußen drohte ſchon die optimiſtiſche Stimmung in das Gegenteil umzuſchlagen; da machte der Miniſter von Reizenſtein ſeinen totkranken Herrn anfangs Dezember dringend auf dieſes Datum aufmerkſam, „mit dem Beiſatz, ſein ſchlimmſter Feind würde ihm nicht raten wollen, durch Hinausſchiebung des Zeitpunktes das letzte Vertrauen des Landes zu täuſchen.“ Wieder wurde, wie dies ſchon bei dem Entwurfe der Verfaſſungsurkunde geſchehen war, die Bürde ohne die Würde in die bewährte Hand des Finanzrates Nebenius gelegt.

Was dem Hiſtoriker, welcher ohne Anſehen der Perſon das Verdienſt wägt, vor allem in dieſer Zeit auffällt, iſt die Wahrnehmung, daß alle bahnbrechenden Regierungsvorlagen bei der Einführung des Verfaſſungslebens von jungen Männern ausgegangen ſind, daß die alten Herren, ob ſie nun Miniſter oder Staatsräte, ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des Staatsminiſteriums heißen mochten, wenig mehr als ihre Unterſchrift dazu gegeben haben. Unter den vielen Verordnungen, welche zu Anfang des Jahres 1819 erlaſſen wurden, findet ſich auch faſt ganz verſteckt der unſcheinbare Satz: „Die Geh. Referendärs tragen in geeigneten Fällen, wenn ſie von uns dazu berufen werden, im Staats-Miniſterio vor.“ Das iſt der einzige Weg geweſen, auf welchem überhaupt damals etwas Luft und Licht in die oberſte Verwaltungsbehörde gelangen konnte. Schade nur, daß dieſe Geh. Referendäre erſt über ein Jahrzehnt dem Syſtem Verſtett Vorſpanndienſte leiſten, eine ſolche „Charakterſchule“ durchmachen mußten, ehe ihrem Verdienſte die Krone wurde.

Digitized by Google

Der Name Nebenius ist mit der Geschichte des ersten Landtages aufs ehrenvollste verknüpft. Ein ähnliches Schicksal, wie es Goethe so ergreifend in seinem Epos „Hermann und Dorothea" schildert, hatte im Jahre 1792 Vater und Mutter von Haus und Hof vertrieben. Kaum war die Familie diesseits des Rheines in einem neuen Neste warm geworden, als der Vater starb, und die Mutter mit ihrer Kinderschaar wieder zum Wanderstabe greifen mußte. Nachdem der junge Nebenius Aufnahme bei Verwandten in Karlsruhe gefunden, das Gymnasium mit Auszeichnung — dem berühmten Philologen August Boeckh machte er auf der Schulbank den ersten Platz streitig — durchlaufen, auf der Universität Tübingen die Rechte studiert, in Besançon und Paris längeren Aufenthalt genommen und vorübergehend in Durlach praktiziert hatte, wurde er, erst 27 Jahre alt, im Jahre 1811 als Mitglied des Finanzministeriums in die Centralregierung berufen. Hier entfaltete er in dem nun folgenden Jahrzehnte jene gewaltige Arbeitskraft, auf die wir heute mit Bewunderung hinzublicken pflegen. Nach dem großen Werke der Steuerperäquation, welches die Gleichheit der Pflichten schuf, kam das noch größere Verfassungswerk, welches die Gleichheit der Rechte bringen sollte. Während er dort mit Boeckh um die Palme stritt, fiel ihm hier der Preis ganz allein zu. Dieser seltene Mann, der in seinen Mußestunden auch noch intensiven volkswirtschaftlichen Studien oblag, deren Resultate ihm einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der deutschen Nationalökonomie sichern, deren Früchte einst dem gesamten Vaterlande zu gute kommen sollten, diese tief gründliche deutsche Professorennatur wurde auch jetzt wieder eingespannt, als es galt, die Wahlen zum ersten Landtage vorzubereiten.

Schon früher hatte Nebenius den Entwurf eines Wahlgesetzes ausgearbeitet; allein der Großherzog Karl hatte denselben unter anderen Papieren in einer wohlverschlossenen Kiste begraben und hätte sich, um mit den Worten seines Ministers von Reizenstein zu reden, eher en mille morceaux zerstückeln lassen, als irgend Jemand die Oeffnung der Kiste zu befehlen. Pflichttreu, wenn auch mit einer guten Dosis Resignation, die nach den Erfahrungen, welche er mit dem Verfassungsentwurfe gemacht, nur zu begreiflich war, machte sich Nebenius wiederum an die Arbeit. Am 24. Dezember wurde seine „Wahlordnung zur Verfassungsurkunde des Großherzog-

Digitized by Google

tums Baden“ im Regierungsorgane veröffentlicht. Sie war von einer Verordnung begleitet, welche die Aufschiebung des Eröffnungstermines auf den 23. März mit dem Thronwechsel und Geschäftsdrange motivierte, Mitteilungen über den Versammlungsort brachte, einige besondere Vorschriften für die Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten enthielt und eine Centralkommission mit der obersten Leitung der Wahlgeschäfte betraute. Im Eingange sprach sich diese frohe Weihnachtsbotschaft in der würdigen Sprache des geistigen Urhebers der badischen Verfassung folgendermaßen aus:

„Im Augenblicke, da Wir zum Vollzug der Wahlen für die beiden Kammern Unserer Landstände die nötigen Anordnungen treffen, ist es Uns angenehm, die gewisse Hoffnung nähren zu können, daß alle Unsere Unterthanen, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstands schon bei diesem ersten Akt, der aus der Landesverfassung hervorgeht, ein gründliches Zeugnis ihrer Reife für eine repräsentative Verfassung ablegen werden. Dies kann bei gegenwärtiger Veranlassung nicht besser geschehen, als durch rege Teilnahme an den Wahlhandlungen von Seite einer jeden Klasse von Staatsbürgern, die dabei mitzuwirken auf irgend eine Weise berufen ist, durch würdevolle Ruhe und Ordnung bei dem Vollzug, durch die verständige, umsichtige Auswahl von Männern, die, ausgezeichnet durch bürgerliche Tugenden, Kenntnisse und Erfahrungen, den hohen und schönen, aber schweren Pflichten eines Abgeordneten gewachsen sind.“

2. Die Wahlen im Lande.

Die Wahlen der Universitäten gingen allen anderen voran. Hatte man etwa erwartet, daß die Universitätsprofessoren mit einem guten Beispiele vorangehen und ihre Kandidaten einstimmig nominieren würden? Das ist schon damals nicht die Art gewesen, wie die Herren Kollegen den Herrn Kollegen wählen. Sowohl in Heidelberg als auch in Freiburg entschied nur die relative Stimmenmehrheit. Jenes schickte den Geh. Hofrat Thibaut, dieses den Hofrat von Rotteck in die erste Kammer. Von mehreren Wahlbezirken war der letztere angegangen worden, ein Mandat für die zweite Kammer zu übernehmen; da man aber auf freisinniger Seite einen entschieden liberalen Mann auch in der ersten Kammer wissen wollte, ließ er sich von seinen Freunden bestimmen, die nach allerlei Kabalen von Kollegen auf ihn gefallene Wahl der Universität Freiburg anzunehmen. „Zehn-

Digitized by Google

mal lieber", schreibt er seinem Freunde Dr. Preis in Meersburg, „wäre ich in der zweiten Kammer gewesen. Aber ich muß leider jetzt in die erste Kammer; der Himmel hat es also gewollt." „Mir ist es nicht ganz unlieb", lautet die Antwort des Freundes, „daß Sie in die erste Kammer gekommen sind. Diese bedarf Ihres Herzens, Ihrer Grundsätze, wenn die zweite Ihres Kopfes, Ihres Geistes nötig gehabt hätte."

Die Wahlmännerwahlen wurden in allen Bezirken gleichzeitig im Januar vorgenommen; da keinerlei Beeinflussung von irgendwelcher Seite stattfand, wurden überall verdiente Gemeindebeamte (Vögte, Gerichtsschreiber, Gerichtsmänner) oder unabhängige und selbständige Handels- und Ackersmänner gewählt. Die Wahlen der Abgeordneten folgten im Laufe des Februar in schicklichen Abteilungen und Zwischenräumen. Nur eine Wahlparole — wenn auch nicht in unserem Sinne des Wortes — gab es: Wählt freimütige Verfassungsfreunde! Nur eine Stimme herrschte im Lande über den schönen Verlauf der Wahlen. Ungefähr ein Drittel der Abgeordneten gehörten dem Beamten-, zwei Drittel dem Bürger- und Bauernstande an.*) Das Gesamtresultat war der allgemeinen und unverfälschten Volksstimmung entsprechend ein hochfreisinniges. Das badische Bürgertum vertraute in dieser entscheidungsvollen Stunde seine Wohlfahrt Männern an, welche mit ganz wenigen Ausnahmen die freiheitliche und fortschrittliche Bahn einschlugen, und welche, wie wir sehen werden, das Werk der Befreiung von hundertfältigem Druck und die Wahrung der Volksrechte auch vor dem Throne ernst nahmen.

3. Von Liebensteins Wahl.

Wie an Karl von Rotteck, so hatten sich auch an Ludwig von Liebenstein mehrere Bezirke mit der Bitte gewandt, ihnen geeignete Persönlichkeiten namhaft machen zu wollen. So kam es, daß Lahr allein „vier Mann hoch" aus der Wahlurne hervorging. Von Liebenstein selbst wurde einstimmig von den Wahlmännern seiner Heimat zum Abgeordneten von Emmendingen erkoren. Das Lahrer

*) Siehe Anhang I.

Digitized by Google

Wochenblatt enthält über die Ehren, welche ihm bei dieſer Gelegenheit zuteil wurden, folgenden intereſſanten Bericht:

„Nachdem geſtern Nachmittag 3 Uhr durch Eſtafette die Nachricht hier eingetroffen, daß unſer verehrter Herr Oberamtmann von den Wahlmännern des Bezirkes Emmendingen einſtimmig zum Abgeordneten der zweiten Kammer gewählt worden, und hiermit zugleich eine Einladung der in Emmendingen verſammelten Wahlmänner verbunden war, ſich desſelben Tages noch zu freudiger Begrüßung in ihrer Mitte einzufinden, begab ſich derſelbe unter dem Geleite einer Abteilung der hieſigen Bürgerkavallerie bis zur Grenze des Amtsbezirkes; einige Stunden ſpäter nach Emmendingen.

Heute bei der Rückkehr war es der Stadt Lahr vorbehalten, in würdiger Feſtlichkeit die unbegrenzte Liebe für ihren Oberamtmann auszuſprechen. Eine Sektion Bürgerdragoner empfing denſelben in dem drei Stunden von hier entfernten Städtchen Herbolzheim, bis wohin eine Emmendinger Ehrenwache den Wagen begleitet hatte. In dem Ort Kippenheim war das vollſtändige hieſige Bürgerkavalleriekorps aufgeſtellt, ſalutierte den hochgefeierten Mann, während eine Deputation unſerer Stadt, beſtehend aus dem Stadtratsglied und Landſtandsdeputierten Hr. Deimling, und dem Vizepräſidenten des Bürgerkollegiums Landſtandsdeputierten Freiherrn Karl von Lotzbeck jun. ſich dem Wagen anſchloß, und mehrere hieſige Staatsdiener und ſonſtige Honoratioren der Stadt denſelben zu Pferd umgaben. Raſch ging der Zug, an welchen ſich unterwegs noch einige Lahrer Equipagen reihten, von der Bürgerkavallerie geführt und geſchloſſen. Vorher, und bald nachmittags 4 Uhr verkündeten Salven des Geſchützes der harrenden Stadt deſſen Nähe. Jetzt wurde über die Schutterbrücke geſetzt, und hier präſentierte ſich an der Stelle, wo ſonſt das ſogenannte Lenz'ſche Thor geſtanden, auf beiden Seiten an die vergrünte Stadtmauer gelehnt, ein geſchmackvoll errichteter Triumphbogen mit der Inſchrift: „Heil unſerm Liebenſtein!“ Vor dem Bogen, zu welchem eine in freundlichem Grün von Orangen gebildete Allee führte, waren das Bürgergrenadierkorps zu Fuß und die Schüler des Pädagogiums in Spalieren aufgeſtellt. Unter dem Donner des Geſchützes, unter dem Geläute der Glocken, beim Spiel der türkiſchen Muſik und dem unausgeſetzten Jubel und Vivatgeſchrei des zahllos verſammelten Volkes gelangte der Herr Oberamtmann zum Triumphbogen und wurde dort von dem geſamten Stadtrat, dem Bürgerkollegium und den Wahlmännern der Stadt empfangen. In angemeſſenen Reden begrüßten den verehrten Volksrepräſentanten zuerſt der Hr. Oberbürgermeiſter Fiſcher, ſodann der Präſident des Bürgerkollegiums Hr. Langsdorff. In ſichtbarer Rührung, welche von der verſammelten Menge geteilt, und bei den Meiſten durch Thränen unter den Wimpern beurkundet wurde, antwortete der Hr. Oberamtmann, worauf ihn der Zug in langſam feierlichem Schritte durch die Triumphpforte in die Stadt vor das Amthaus begleitete. Die dahin führende Straße war von freudigen Menſchen überſät. Von allen Seiten erſcholl frohlockender Zuruf, aus entfernten Fenſtern wurden weiße Tücher geſchwungen, und unverkennbar zeigte ſich in jedem Geſicht die herzliche Teilnahme am Feſte.

Digitized by Google

Vor dem Amthaus marſchierten beide Bürgerkorps in Parade auf, ſalutierten und zogen hierauf, nachdem die Kommandeurs dem Hr. Oberamtmann ihre Glückwünſche dargebracht, unter jubelndem Vivatruf, zu welchem die herbeigeſtrömte Menge kräftig einſtimmte, defilierend ab. Mit einem frohen Mahl unter Freunden ſchloß ſich die Feſtlichkeit des Tages. Gewaltige der Erde mögen glänzendere Einzüge halten, herzlicher aber können ſie nicht empfangen werden, als der Oberamtmann Freiherr von Liebenſtein, hochgeprieſen als Gelehrter, hochverehrt als Staatsbeamter und allgeliebt als Menſch und Mitbürger — von der Stadt Lahr empfangen worden iſt."

III. Der politiſche Horizont.

1. Ein tragiſches Moment.

Nachdem die Abgeordnetenwahlen ſtattgefunden hatten, erſchien eine Bekanntmachung der Centralkommiſſion vom 3. März 1819, welche den Eröffnungstermin abermals, und zwar auf den 20. April, hinausſchob mit der Begründung, daß noch verſchiedene Geſetzentwürfe in einem Vorbereitungsſtadium begriffen ſeien, und daß die Oſterfeiertage in der erſten Hälfte des April ohnehin eine Unterbrechung der Landtagsarbeiten herbeiführen würden. Zugleich wurde aber auch eine allerhöchſte Entſchließung laut, welche alle Beamte, die mit den Vorarbeiten für die Ständeverhandlungen beſchäftigt waren, anwies, den Staatshaushalt aufs beſte zu ordnen und kein Geheimnis vor den Ständen zu haben. Soweit ging alles gut.

Da trat ein Ereignis ein, das ſeinen Schatten über ganz Europa und über die ganze Folgezeit warf und nicht zum wenigſten auch das junge landſtändiſche Leben Badens in Mitleidenſchaft zog. Durch die Ermordung Kotzebues am 23. März 1819 in Mannheim bekam nämlich die antikonſtitutionelle Partei am Hofe die Oberhand. Sands Attentat war in den Augen des Herrn von Berſtett eine hölliſche Verſchwörung gegen das Leben aller hohen und höchſten Herrſchaften. Gleich ſeinem Herrn und Meiſter Metternich war auch er entſchloſſen, „der Sache die beſte Folge zu geben, die möglichſte Partie aus ihr zu ziehen". Von „Ruhm und Ehre" träumte er in dieſen Tagen, und nun ſollte er neben ſeinen Rettungsarbeiten in großem Stile auch noch dieſe läſtige Geldbewilligungsmaſchine in Bewegung ſetzen!

Digitized by Google

„Mit welch' anderen Augen", so schreibt der preußische Gesandte am Karlsruher Hofe, „sah man jetzt am Hofe die Verfassung an! Wie beklagte man, sich solche unbequeme und gefahrvolle Last aufgebürdet zu sehen, wie beschuldigte man die unnötige Freisinnigkeit, welche von Nebenius unter Reizensteins und Tettenborns Aufsicht und Billigung hineingearbeitet worden! Man klagte diese Männer der strafbaren Uebereilung an; die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, selbst für die erste Kammer durch die Verfassung bestimmt, die Preßfreiheit, das Recht der Steuerbewilligung, die Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechts, das doch noch lange nicht das geforderte allgemeine war, alles dieses erschien wie ein frevelhaftes Uebermaß, das man trachten müsse, möglichst auf ein geringes zurückzuführen. Vor kurzem noch hatte man damit geprahlt, und sich vom Auslande dafür recht loben lassen, daß die badische Verfassung unter allen deutschen die freisinnigste sei, daß sie namentlich der bairischen weit voranginge; jetzt rühmte man die hemmenden Beschränkungen, welche auf der letzteren lasteten, pries den segensvollen Zustand einer ungehinderten Obergewalt, die zuletzt doch notwendig als eine landesväterliche gerechte und milde zu denken sei; wie noch kurz vorher in Baiern, in Württemberg und in Baden selbst gewirtschaftet worden, schien man vergessen zu haben; der Ausdruck konstitutionell war diesen Leuten ein Greuel und gleichbedeutend mit jakobinisch und revolutionär."

2. Unverantwortliche Geister.

Die antikonstitutionelle Hofpartei intrigierte nicht nur gegen alles, was Verfassung und Landtag hieß; sie ging einen bedenklichen Schritt weiter, indem sie die unselige That Sands benützte, um in jeder Weise Mißtrauen zwischen Fürst und Volk zu säen und jedweden Funken von Liebe in diesem Verhältnis zu ersticken. Wir würden Bedenken tragen, den Zeugnissen, die uns darüber Aufschluß geben, wie der Großherzog scharf gemacht wurde, Glauben zu schenken, wenn sie nicht von einem so zuverlässigen Gewährsmann, wie dem Staatsrat Reinhard, beglaubigt würden; er erzählt in seinen „Bekenntnissen":

„Es wird wohl an der Zeit sein, dem Krieg mit den Studenten, Handwerksburschen, Dorfpfarrern und Professoren ein Ende zu machen. Unvergeßlich ist mir der Moment, den ich in dieser Hinsicht bei Großherzog Ludwig von Baden erlebte. Man hatte ihm fleißig und planmäßig, aus allerlei Nachrichten und Materialien Furcht einzuflößen gesucht vor demagogischen revolutionären Umtrieben, vor Verschwörungen gegen die Person des Regenten, ja, man hatte ihm Affichen gebracht mit Totenköpfen und Dolchen ꝛc. und der Aufschrift: Pereat der Mörder Sands! Eines Tages trat ich bei ihm ein,

Digitized by Google

als der ſogenannte Rapport ſchon geendigt und er allein in ſeinem Appartement war. Er war erhitzt, geſtört, unruhig und ſagte — gegen ſeine Gewohnheit — einige Zeit kein Wort; auf einmal brach er, indem er mir eine jener Affichen zeigte, in die Worte aus: „Glauben Sie auch an dieſe Sachen, ſoll ich mich fürchten?“ Es kochte und wühlte in mir die Indignation über ſo miſerable Künſte, deren Quelle und Zweck mir in voller Klarheit vorſchwebte. „Ew. Kgl. Hoheit“, antwortete ich, und ich glaube, daß ich es mit Nachdruck und ſichtbarem Gefühle that, „belieben ein großes Zelt auf dem Marktplatze aufſchlagen zu laſſen, und in dieſem einſtweilen Tag und Nacht zu verweilen, und erlauben Sie mir gnädigſt, daß ich ganz allein vor dieſem Zelte Wache halte. So ſicher ſind Sie, gnädigſter Herr, unter Ihren Unterthanen und ſo wenig haben Sie von irgend einer Seite zu fürchten.“

Es iſt nicht unſere Aufgabe, alle dieſe hinter den Kuliſſen thätigen und mächtigen Geiſter zu bannen, alle Fäden des damaligen höfiſchen Geheimniskrames und Grames aufzudecken; nur inſoweit als dieſe lichtſcheuen, unverantwortlichen Mächte das junge landſtändiſche Leben im Keime vergiftet und zum großen Unglück unſeres engeren Vaterlandes immer größeren Einfluß auf die Perſon des Großherzogs gewonnen haben, mußten wir ſie gleich an dieſer Stelle vor den hiſtoriſchen Richterſtuhl laden.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Der erste Landtag konstituiert sich.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Der erste Landtag konstituiert sich.

I. Die Eröffnung.

1. Die Reise nach Karlsruhe.

Mitte April brachen die Abgeordneten in der Heimat auf. Auf ihrer Durchreise nach Karlsruhe wurden sie allüberall mit Ehren aller Art überhäuft: man empfing sie mit Geschützdonner und Triumphbogen; die Bürgerwehren rückten in Waffen zu ihrer Begleitung aus. Ueber die Abreise der Lahrer Abgeordneten, welche die freisinnige Kerntruppe des ersten Landtages bilden sollten, berichtet das Lahrer Wochenblatt vom 17. April:

„Gestern vormittags reisten die aus unserer Mitte erwählten Landstandsdeputierten Oberamtmann Freiherr von Liebenstein, Freiherr Karl von Lotzbeck jun., Hr. Karl Deimling und Hr. Daniel Völcker in Gesellschaft der Herren Abgeordneten von Lörrach und Müllheim von hier ab, ihrer ehrenvollen Bestimmung entgegen. Unter dem Donner des Geschützes verließen sie die Stadt, begleitet von der hiesigen Bürgerinfanterie bis Dinglingen, von der hiesigen und Kürzler Bürgerkavallerie und mehreren Freunden zu Wagen bis Offenburg. In den an die Landstraße stoßenden Ortschaften des Amtsbezirks empfingen die uniformierten Bürgerkorps der Landgemeinden zu Fuß und zu Pferde den feierlichen Zug mit klingendem Spiel und salutierten; sämtliche Vorgesetzte der Amtsorte nebst vielen Wahlmännern umgaben die Wagen der Abgeordneten zu Pferd und geleiteten sie bis an die Grenze des Amtsbezirkes."

2. Die Thronrede.

Der 22. April, an welchem Tage die Ständeversammlung im Schlosse feierlich eröffnet wurde, war ein Freudentag ohne Gleichen. Das Gepränge und Ceremoniell, die Galatafel bei Hofe, während welcher der Großherzog einen Pokal alten badischen Klingelbergers ergriff und auf die Gesundheit seiner Stände trank, die Festvorstellung im Hoftheater: all' das ist von den Hofhistoriographen der Mit- und Nachwelt mit einer Sach- und Fachkenntnis beschrieben worden, die uns der Pflicht enthebt, noch einmal auszuführen, wie alles so unvergleichlich schön verlaufen, was für ein herzliches, inniges und unauflösliches Band zwischen Regierung und Volk geknüpft worden sei, „wie Er mit einer Freundlichkeit, wie nur Engel die Menschheit grüßen können, seine treuen Stände begrüßt habe". Nur die ersten offiziellen Redeakte nehmen ein gewisses historisches Interesse in Anspruch.

Die Rede, mit welcher der Großherzog die erste Ständeversammlung begrüßte, gedachte im Eingange pietätvoll des verstorbenen Großherzogs, gab sodann feierliche Versprechungen in Bezug auf die zukünftige Beobachtung der Verfassung und lenkte schließlich den Blick von der „verhängnisvollen Vergangenheit" auf eine „glückliche Zukunft". Inhalt und Form verraten eine gut konstitutionell gesinnte Feder, und wir werden wohl kaum irren, wenn wir bei allen diesen einleitenden Regierungsakten, welche für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, annehmen, daß sie zu jenen „geeigneten Fällen" gehörten, wo die Geh. Referendäre im Staatsministerium vortragen durften. Der Geist eines Nebenius spricht aus den schönen Worten, welche im Mittelpunkte stehen: „Heilig sei uns der Sinn, sowie der Wortlaut der Verfassungsurkunde! — in ihren Grenzen können und wollen wir des Vaterlandes Wohl suchen und auf ewige Zeit begründen". Was man füglich von einer guten Thronrede erwarten kann, erfüllt diese erste Botschaft; sie ist nicht gerade im Tone leerer Förmlichkeit und übertünchter Höflichkeit gehalten, sondern sie verbreitet sich mit wahrhaft volkstümlicher Kraft, Herzlichkeit und Redlichkeit über die wichtigsten Fragen der jüngsten Vergangenheit und nächsten Zukunft. „Noch sind", läßt sie den Großherzog freimütig ausrufen, „Wunden zu

Digitized by Google

heilen, von einer verhängnisvollen Vergangenheit geschlagen, vielleicht — warum soll ich es nicht offen bekennen? — manches Uebel, das traurige Vermächtnis vorübergegangener Uebermacht, auszurotten!" Mit einem würdigen Appell an die Eintracht zwischen Fürst und Volk, Regierung und Volksvertretung klingt die Thronrede wie folgt aus: „Meine Herren! Das Vertrauen eines schönen Landes ruhet auf uns — möge der Segen Gottes unsere Arbeiten zum Gedeihen des Ganzen leiten!"

3. Die Rede des Staatsministers.

Nachdem der Großherzog den Saal verlassen hatte, bestieg der Staatsminister von Berstett den Rednerstuhl, um sich über die äußere und innere Lage auszulassen und Gesetzesvorschläge über das Gemeindewesen, den Staatshaushalt, die Kriegsprästationen und das Zollwesen anzukündigen.

Wie in Karlsruhe schon lange vorher böse Zungen wissen wollten, hatte der leitende Staatsmann eine große Staatsrede für den Augenblick der Eröffnung präpariert und memoriert. Der vorliegende Vortrag macht auch wirklich den Eindruck, als ob er lange vor dem 23. März zu Papier gebracht worden sei, denn er sieht alle Welt im rosigsten Lichte. Mit einem Loblied auf die „großartigen Gesinnungen der Monarchen", die „weisen Beschlüsse der erhabenen Friedensstifter und Befreier Europens", die „eine neue Ordnung, ein neues Glück der Welt" begründet — so beginnt er seine Ausführungen; mit einem Loblied auf den jetzigen Regenten, „der seit der Stunde seines Regierungsantrittes sich mit einer gänzlichen Hingebung einzig und allein mit dem Wohle seines Landes beschäftige", „ein unbegrenztes Vertrauen in die von seinem Volke frei gewählten Vertreter habe", „in ihrer Zusammenberufung die Erfüllung seines aufrichtigsten und sehnlichsten Wunsches sehe" — so schließt er seine Ausführungen.

Nach dem Lobgesange auf die hohen und höchsten Herrschaften stellt von Berstett das eigene Licht auf den Scheffel, indem er sich über die Frage der Unteilbarkeit des Großherzogtums verbreitet. Wenn diese Angelegenheit, der Streit Badens und Bayerns um die Pfalz, gerade damals einem glücklichen Ende entgegenging, so

Digitized by Google

war das nicht zum wenigsten auch das Verdienst des früheren Kabinettsministers von Reizenstein und derjenigen, welche sich auf den Federkrieg besser als Berstett verstanden. Mit einer Wichtigthuerei ohne gleichen brachte es freilich der letztere dahin, daß alle Welt schließlich glaubte, die blutigen Zähren, welche er auf dem Achener Kongresse vor dem russischen Zaren vergossen, hätten allein dieses Wunder gewirkt.

Hin und wieder schmückt sich Excellenz mit einer fremden Feder. Wer das Aktenmaterial dieser Zeit mit kritischem Auge durcharbeitet, erkennt auf den ersten Blick, wo durch den Mund von Berstetts die Freunde Metternich und Gentz, oder die Geh. Referendäre reden. Hören wir z. B. wie Nebenius-Berstett sich bei diesem Anlaß über die Handelsfrage äußert:

„Wenn einmal die liberalen Grundsätze des völlig freien Handels innerhalb der Bundesstaaten, zu deren Anwendung wir uns schon längst bereit erklärt haben, von allen Bundesgenossen zur gemeinschaftlichen Ausführung kommen, wenn jener schöne Zeitpunkt erscheint, wo jedes deutsche Land, sich als einen Teil des Ganzen betrachtend, gegen Einsetzung in die natürlichen Vorteile, die ihm seine Lage und seine übrigen Fabrikationsverhältnisse gewähren, Zwangsvorteile aufgeben will, die, indem sie Einzelne bereichern, dem Allgemeinen Schaden bringen, dann wird unsere Industrie mit der des gesamten Vaterlandes noch schneller steigen und bald imstande sein, mit jeder fremden zu wetteifern."

Das Vorgefühl künftiger Debatten scheint dem Redner folgenden etwas ängstlichen Ausruf eingegeben zu haben: „Bei uns finde der Ehrgeiz, die Meinungen und Gefühle durch die Macht einer hinreißenden oft verführerischen Beredsamkeit zu unterjochen, keinen Spielraum, denn dieser Art von Ruhmsucht wird kein Eintritt in eine Versammlung gestattet, wo Vaterlandsliebe und gegenseitiges Vertrauen den Vorsitz führen!"

Diese Rede wurde damals in der ersten guten Stimmung freundlich aufgenommen, und auch wir glaubten ihr eine größere Aufmerksamkeit, als sie nach ihrem Gehalte verdient, schenken zu müssen, weil die parlamentarische Beredsamkeit des Herrn von Berstett zu den größten Seltenheiten gehört. Wer sie heute liest und mit ihr die Noten vergleicht, welche der Minister der auswärtigen Angelegenheiten um dieselbe Zeit mit verschiedenen Kabinetten wechselte, der weiß nicht, ob er mehr den kriechenden Höfling oder den doppelzüngigen Diplomaten bewundern soll, der mit dem einen Atemzuge „die schönste konstitutionelle Freiheit", „die Gerechtigkeit

Digitized by Google

als die Grundlage der Politik", „den tief religiösen Sinn der großen Führer unserer Geschichte" preist, während er mit dem anderen Atemzuge Schritte einleitet, die sich mit Religion, Gerechtigkeit und konstitutioneller Freiheit wie Feuer mit Wasser vertragen.

II. Das erste Tagewerk.

1. Die Adresse der zweiten Kammer.

Am 26. April begannen beide Kammern mit ihren ordentlichen Sitzungen. Die zweite Kammer ging bei ihren Wahlen von der einzigen Erwägung aus, überall den rechten Mann auf den rechten Posten zu stellen. Da noch keinerlei Fraktionsgeist sein Wesen trieb, und da die Beamten in ihrer Mitte über eine größere Geschäftspraxis verfügten, wurden auch meist ihnen die Ehrenämter übertragen. So war das Ergebnis der Kammerwahlen folgendes: Präsident Siegel (Staatsrat und Hofrichter); Vizepräsidenten Dr. Kern (Kreisrat) und Walz (Oberhofgerichtsrat); Sekretäre Dr. Duttlinger (Professor der Rechte), Hüber (Hofgerichtsrat) und Ziegler (Hofgerichtsrat).

Gleich der erste Beschluß war für den Geist der ersten badischen Volksvertretung bezeichnend: auf den Antrag des Abgeordneten von Lotzbeck wurde nämlich einstimmig beschlossen, daß bei den Verhandlungen zwischen den Mitgliedern der Kammer alle Titulaturen umgangen und einfach der Titel „Abgeordneter" gebraucht werden solle.

Die Dankadresse der zweiten Kammer trug ganz dasselbe freisinnige Gepräge. Sie war nach Inhalt und Form das Eigentum von Liebensteins, der sie auch als Berichterstatter der Kommission zu verteidigen hatte. Nachdem sie die schuldige Ehrfurcht dem Regenten bezeigt, beantwortete sie die wichtigsten Gedanken der Thronrede mit jener edlen Freimütigkeit, mit jenem feierlichen Ernste, wie es sich für die erste Erklärung, welche die Volksvertretung der Regierung gegenüber abzugeben hat, ziemt. Auch sie stellte die Verfassungsfrage in den Mittelpunkt:

Digitized by Google

„Ew. Kgl. Hoheit selbst haben für die gewissenhafte Erfüllung der Verfassung in ihrem ganzen Umfang uns Ihr heiliges Fürstenwort gegeben, dessen hohe religiöse Bedeutung wir in der Tiefe unserer Herzen empfanden. Das erhabene Geschenk eines hinscheidenden Fürsten hat nun den heiligen Charakter eines unverletzlichen Staatsgrundvertrages angenommen. Ein festeres Band der Liebe und Treue ist nun um den Fürsten, sein erlauchtes Haus und sein gutes Volk geschlungen, ein Band, das keine Stürme der Zeit mehr lösen können. Der Anker ist ausgeworfen, an dem unser Aller Heil fortan ruht, fest und unerschütterlich, wie der Boden selbst der mütterlichen Erde, die uns nährt und trägt."

Da von Berstett am Tage vor der Eröffnung ein verfassungswidriges Adelsedikt als Morgengabe einzuschwärzen versucht hatte, hielt es der Berichterstatter für nötig, den großen Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger vor dem Gesetze ganz besonders zu proklamieren:

„Unserem Standpunkt als Abgeordnete des Volkes wird es angemessen sein, unsere feste Anhänglichkeit an diesen Grundpfeiler des öffentlichen Heils so bestimmt und unzweideutig auszudrücken, daß unsere Ansichten und Gesinnungen für Fürsten und Volk, für Vaterland und Ausland durchaus unzweifelhaft erscheinen. Eine solche offene Darlegung unserer Gesinnungen scheint heute um so dringender, als ein Ereignis, welches der Eröffnung der Kammer unmittelbar vorausgegangen ist, in viele Gemüter den Keim der Unruhe geworfen und die Besorgnis geweckt hat, als ob die Erhaltung dieser großen Grundlage der Rechte des Thrones und des Volkes in der vollen Reinheit, womit die Verfassungsurkunde sie anerkannt, bedroht sei."

Auch die Kammer war mit ihrem Führer einer Meinung darüber, daß dem ersten Angriff auf die soeben beschworene Verfassung nach Gebühr begegnet werden müsse, und so fand jener Passus in der Dankadresse Aufnahme, der, ein Denkmal für immer, in einer Geschichte des ersten Landtages in seiner ganzen epischen Breite wiedergegeben werden muß:

„Die namenlosen Drangsale dieser Zeit schufen den großen Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf den diejenigen Völker Europas, welche der Grad ihrer Bildung für gesetzliche Freiheit reif und empfänglich zeigt, wie auf den unwandelbaren Polarstern ihrer Hoffnungen schauen. Darum ist unsere Verfassungsurkunde von Badens Volke mit so einstimmigem Jubel aufgenommen, darum ist sie in und außer den Grenzen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes so laut gepriesen worden, weil sie allen freisinnigen Ideen huldigend, diesen erhabenen Grundsatz nicht nur feierlich anerkennt, sondern auch alle Mittel seiner unverletzlichen

Digitized by Google

Erhaltung gewährt. Unſerer großen Zeit war es vorbehalten, die heilſame Wahrheit ganz zu erkennen, daß die Rechte des Thrones und des Volkes weſentlich eines und in ihrer innigen Vereinigung unzertrennlich und unveräußerlich ſind. Rechnen Ew. Kgl. Hoheit gnädigſt auf die unbedingteſte Bereitwilligkeit der Abgeordneten Ihres Volkes zur kräftigſten Unterſtützung aller Maßregeln, welche Sie in Ihrer Weisheit für die Erhaltung dieſes Grundſatzes in der vollen Reinheit, womit die Verfaſſungsurkunde ihn ausſpricht, anordnen wollten. Ew. Kgl. Hoheit haben Ihrem guten Volke die huldvolle Zuſage erteilt, daß Sie ſeine leiſeſten Wünſche gerne anhören, und die geprüften erfüllen wollen. Auf dieſen goldenen Worten eines erlauchteten Herrſchers ruht unſere Hoffnung, daß Sie dieſem Volke keine der Einrichtungen verſagen werden, um die es, im Einklange mit dem Geiſte einer hellen Zeit, als unentbehrliche Grundlage oder weſentliche Beſtandteile einer freiſinnigen Verfaſſung durch das Organ ſeiner Stellvertreter Sie bitten könnte.“

Ein anderes charakteriſtiſches Vorkommnis aus der Diskuſſion der Adreſſe darf nicht unerwähnt bleiben: In dem Entwurfe von Liebenſteins fehlten die oben angegebenen Worte „allen freiſinnigen Ideen huldigend“. Auf den Antrag eines Kollegen aus der Mitte des Hauſes ſchlug von Liebenſtein den Zuſatz „allen freiſinnigen Ideen des Zeitalters huldigend“ vor; als daraufhin der Abgeordnete Ziegler beantragte, die Worte „des Zeitalters“ wegzulaſſen, da freiſinnige Ideen nicht Ideen eines Zeitalters, ſondern ewige Grundſätze ſeien, bekannte ſich die Kammer einmütig zu der von Ziegler vorgeſchlagenen Verbeſſerung „allen freiſinnigen Ideen huldigend!“

2. Die Adreſſe der erſten Kammer.

Der Großherzog hatte den Markgrafen Wilhelm zum Präſidenten und den Fürſten von Fürſtenberg zum Vicepräſidenten der erſten Kammer ernannt, zwei Männer, gleich ausgezeichnet durch biederen Charakter und weltmänniſche Leutſeligkeit. Da ſie, wie überhaupt alle bedeutenderen Mitglieder, nicht ohne freiſinnige Regungen waren, gab ſich der Kammerſekretär und Protokollführer Karl von Rotteck anfangs der zuverſichtlichen Hoffnung hin, bei der erſten beſten Gelegenheit das hohe Haus zu „Huldigungen für den Zeitgeiſt“ fortreißen zu können. Nur zu bald ſollte er aber die Erfahrung machen, daß die Herren Kollegen oberhalb und unterhalb

Digitized by Google

der Murg mit wenigen Ausnahmen für „die Feuerflocke Wahrheit“, welche er in die Seele dieser Adelskammer zu werfen gedachte, kein Verständnis hatten, auf dem Boden der alten Vorurteile standen und wenn auch nicht durch die Macht ihrer Gründe bei der Debatte, so doch durch die Macht ihrer Zahl bei der Abstimmung gefährlich werden konnten.

So trägt denn diese erste Kundgebung der ersten Kammer ein ganz eigenartiges Gepräge. Sie hat zwar von dem Wehen des freisinnigen Geistes auch einen Hauch verspürt, aber weit entfernt, gleich der Volkskammer die ungeschminkte Wahrheit vor dem Throne niederzulegen, sucht sie wie ein Hofhistoriograph, wenn er mit dem obersten Prinzipe der Wissenschaft in Konflikt gerät, durch Verbeugungen nach oben und unten zu gefallen. Der Vordersatz muß oft behutsam einschränken, was der Nachsatz zu gewähren scheint. Mit einer gewissen Blumensprache geht sie geschickt Lobhudeleien à la Berstett aus dem Wege: „Vergebens würden wir es versuchen, Ew. Kgl. Hoheit unsere ehrerbietigste, innigste Dankbarkeit und unsere beglückenden Hoffnungen redend anschaulich zu machen“. Ganz im Sinne eines Rotteck und Wessenberg gelobt auch sie, allezeit, des Verfassungseides eingedenk, das Allgemeininteresse über das Standesinteresse zu stellen:

„Feierlich wollen wir hiermit noch einmal geloben, daß es unser ernstliches Bestreben sein soll, als redliche Männer mit voller Wahrhaftigkeit eifrig, treu und uneigennützig unsere besten Kräfte dem großen uns aufgegebenen Werke, also, wie wir eidlich versprochen haben, dem Wohl und Besten des ganzen Landes, ohne Rücksicht auf besondere Stände und Klassen, nach innerer Ueberzeugung zu widmen und durch die That zu bewähren, daß in unserem Vaterlande der reine offene Sinn für Wahrheit und Recht rege und lebendig ist.“

3. Die Geschäftsordnung.

Zu gleicher Zeit waren die Kammern mit der Geschäftsordnungsfrage beschäftigt. Die Verfassungsurkunde hatte in dem Abschnitte „Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Beratungen“ nur den Grundriß gezeichnet. Gleich in der ersten Sitzung legte der Geh. Referendär und Regierungskommissär Nebenius einen Entwurf vor, der ein „Reglement für die 2. Kammer und ergänzende

Bestimmungen über die Formen der Mitteilung zwischen der Regierung und der Kammer und zwischen beiden Kammern" enthielt. Dieser Entwurf, welcher wieder des Nebenius große Litteraturkenntnis und noch größeren Fleiß aufs Deutlichste offenbarte, wurde von dem Autor mit einem zwar nicht glänzenden, aber so sachlichen und entgegenkommenden Vortrag begleitet, daß die zweite Kammer Vertrauen mit Vertrauen zu erwidern und der Großherzoglichen Regierung ihren lebhaftesten Dank für diese umfassende Vorarbeit bekunden zu müssen glaubte; „diesen Dank", führte von Liebenstein am Schlusse seiner sofortigen Beantwortung aus, „können wir der Großherzoglichen Regierung nicht besser bezeugen als durch die sorgfältigste Prüfung des Entwurfes".

Es würde zu weit führen, wollten wir hier auf die Einzelheiten der Beratung eingehen; nur der allgemeine Geist sei mit einigen Strichen gezeichnet. Der Kommissionsbericht ging von den Grundsätzen der größtmöglichen Freiheit, Freimütigkeit, Oeffentlichkeit und Gründlichkeit aus und suchte von diesem Standpunkte aus den Entwurf des Nebenius, welcher ohnehin schon auf liberalen Prinzipien aufgebaut war, zu verbessern. Während z. B. dieser eine feste Sitzordnung vorgeschlagen hatte, wünschte jener, „daß jeder ohne alle Unterscheidung dorthin sitzen möchte, wo es ihm beliebe oder wo es der Zufall wolle"; während dieser das Sprechen von der Rednertribüne bei Motionen gefordert hatte, erlaubte jener, auch vom Platze aus Anträge zu stellen; während dieser die Bestimmung der nächsten Sitzung ganz in das Belieben des Präsidenten gelegt hatte, gewährleistete jener einem jeden Mitgliede das Recht, seine Bedenken dagegen zum Ausdrucke zu bringen; während dieser die Abstimmungen nach geschlossener Diskussion in eine der nächstfolgenden Sitzungen verlegt wissen wollte, verlangte jener, daß die Abstimmung sogleich am Ende der betreffenden Sitzung zu erfolgen habe; während dieser dem Präsidenten die Befugnis zugesprochen hatte, bei Störung der Ordnung die Sitzung ganz aufzuheben, gab jener nur eine Unterbrechung von einer Stunde zu; während dieser die Kammer autorisiert hatte, von dem Störenfried einen Widerruf zu erzwingen, ja ihn eventuell ganz aus der Versammlung auszuschließen, glaubte jener höchstens den Eintrag einer Rüge in das Protokoll befürworten zu können ꝛc.

Die Verteidigung des von dem Abgeordneten Kern verfaßten

Digitized by Google

Kommissionsberichtes in der entscheidenden Kammersitzung führte wiederum von Liebenstein. Seine überlegene theoretische Kenntnis, seine Geschäftspraxis, seine Beredsamkeit machte es möglich, daß Berichterstattung, Beratung und Beschlußfassung über diese schwierige Materie mit ihren vielen Paragraphen in einer einzigen Sitzung stattfinden konnte.

Freisinnige Anwandlungen führten auch in der ersten Kammer die Sache zu einem guten Ende. Nur in Einzelheiten, und auch da nur aus äußeren Zweckmäßigkeitsgründen, wich man von dem Beschlusse der zweiten Kammer ab. So wurde auch hier z. B. entgegen dem Entwurfe, welcher eine Rangfolge der Sitze nach Klassen vorgeschlagen hatte, die freie Auswahl der Plätze beliebt, wodurch, wie Rotteck in seinem Archiv hinzufügt, „einige delikate Diskussionen" vermieden wurden.

III. Der Anfang des Konfliktes.

1. Der leitende Staatsmann und die Volksvertretung.

Eine erfreuliche Grundstimmung und Uebereinstimmung beider Kammern und des Regierungskommissärs war an diesem ersten gemeinsamen Arbeitstage in die Erscheinung getreten. Welche Zukunft, wenn alle Regierungsorgane gleich Nebenius ihr bestes Kennen und Können in den Dienst der konstitutionellen Sache gestellt hätten! Das war aber das Verhängnis: gerade dem leitenden Staatsmann fehlte es nicht nur am Wissen, sondern auch am Willen.

Der preußische Geschäftsträger Varnhagen von Ense schreibt in seinen „Denkwürdigkeiten" über diese erste Zeit:

„Berstett war gleich am ersten Tage zu der Erkenntnis gelangt, daß er bei den Ständeverhandlungen nicht die Hauptperson sein und der Landtag sich von ihm nicht werde nach Belieben leiten lassen. Am zweiten Tage, durch die Wirkung seines Adelsediktes, war er den Ständen schon als entschiedener Feind gegenübergestellt. Das Fehlschlagen seiner Erwartungen war ihm ganz unbegreiflich, er sah nicht nur seinen Ehrgeiz und Stolz aufs tiefste gekränkt, sondern auch besondere Hoffnungen, die er schmeichlerisch genährt, so gut wie vernichtet: er hatte sich nämlich in den Kopf gesetzt, diese erste Ständeversammlung müsse die unter seiner Ministerschaft für Baden erlangten großen Ergebnisse, die

Digitized by Google

Sicherung des Landbestandes und der Erbfolge, das Verleihen der Verfassung und endlich die wirkliche Eröffnung der Stände, durch eine ihm zu gewährende Dotation belohnen. Zu diesem Zwecke war alles vorbereitet, der Großherzog nicht ungünstig gestimmt, die Kollegen zur Mitwirkung bereit, der Antrag sollte durch einen Abgeordneten geschehen, die Bewilligung durch einstimmigen Zuruf erfolgen, es galt nur den richtigen Zeitpunkt auszuersehen und die beste Gelegenheit. Das alles war nun dahin, verscherzt durch ein falsches, verunglücktes Unternehmen."

Da dieser Gewährsmann Licht und Schatten nicht ganz objektiv verteilt und von einer gewissen Animosität gegen den Herrn von Berstett nicht freigesprochen werden kann, darf der Historiker ihm nur insoweit Glauben schenken, als seine Angaben durch andere Umstände bestätigt oder doch wahrscheinlich gemacht werden. Erst als uns ein so klassischer Zeuge, wie die amtlichen Protokolle von 1831 und urkundliche Aktenstücke mit der Unterschrift des Großherzogs Ludwig und der Markgrafen Leopold, Wilhelm und Max, berichtete, wie geflissentlich von Berstett gerade im Jahre 1819 bemüht war, die Dotation, welche er nicht von der Volksvertretung erlangen konnte, auf anderem Wege sich zu sichern, sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Mitteilungen Varnhagens auf gutem Grunde ruhen.

Durch die Macht der Thränen hatte von Berstett weiland dem russischen Zaren imponiert: als die Stunde der „Unterthanensachen" schlug, als die Zeit des Rechts- und Verfassungsstaates anbrach, als er sich Volksvertretern gegenübergestellt sah, die ihm in der Auffassung und Ausübung ihres Berufes unendlich weit überlegen waren, die ihre vaterländische Arbeit nicht dotieren ließen, denen man nur durch die Macht der Gründe imponieren konnte, da fühlte der „große" Staatsmann, wie klein er dieser Zeit und dieser Volksvertretung gegenüber war. Hier liegt der Schlüssel zu dem ganzen nachmaligen Verhalten des ersten verantwortlichen badischen Staatsministers, denn aus der Furcht vor dem roten Gespenst, die ihn wie eine fixe Idee beherrschte, allein kann sein Handeln nicht erklärt werden, und nur zu wahr ist, was Varnhagen weiter schreibt:

„Von diesem Tage an war Berstett der entschiedenste Feind der Ständeversammlung, die er im Ganzen und Einzelnen auf alle Weise herabzusetzen, lächerlich und verächtlich zu machen, in jeder Beziehung zu verunglimpfen und zu verdächtigen strebte. Dies übte er besonders auch im diplomatischen Kreise, daheim und an fremden Höfen, und war dabei stets eines verstärkten Wider-

Digitized by Google

halles sicher, der ihm zurückkehrte, und den er dann aufs Neue für seinen Zweck gebrauchte. Die Stimmung der Höfe, der Diplomaten, der vornehmen Adeligen war überall bereitwillig genug, es bedurfte keiner großen Mühe, ihre gemeinsame Feindseligkeit vorzugsweise hierher zu leiten, wo ihr freilich der aufreizendste Stoff reichlich geboten wurde. Unter solchem gleich anfänglich erweckten Haß, Unglimpf, Bitterkeit und Verleumdung mußten die badischen Stände heranwachsen, sich in ihren Beruf einarbeiten und ihr junges Leben durchbringen."

2. Die Initiative der zweiten Kammer.

Als der Landtag sich konstituiert hatte, nahm die zweite Kammer sofort die Arbeiten auf. In der Sitzung vom 30. April wurde eine Reihe von Motionen auf den Tisch des Hauses gelegt, welche bekundeten, daß diese Kammer nicht gewillt sei, ein gefügiges Werkzeug in Gestalt einer Geldbewilligungsmaschine zu sein. Schon die Themata dieser ersten Anträge lassen, wie die Eingangsaccorde eines Dramas, die ganze neue Zeit anklingen:

1. Antrag des Deputierten Lotzbeck (Fabrikant in Lahr) inbetreff des freien Handels im Innern der deutschen Bundesstaaten.
2. Antrag des Abgeordneten Deimling (Stadtrat in Lahr) auf Einführung von Geschworenengerichten.
3. Antrag des Abgeordneten von Liebenstein, die gänzliche Trennung der Justiz von der Administration und das öffentliche mündliche Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen betreffend.
4. Antrag des Abgeordneten Deimling, die Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsdiener betreffend.
5. Antrag des Deputierten Völcker (Fabrikant in Lahr) auf Abschaffung der Frohnden.
6. Antrag des Abgeordneten von Liebenstein auf Abschaffung der Zehnten.
7. Antrag des Deputierten Knapp (Gastwirt in Appenweier), Sr. Kgl. Hoheit unterthänigst zu bitten, das erst unterm 16. April d. J. verkündete Edikt über die Verhältnisse der Standes- und Grundherren nicht in Vollzug zu setzen.

Man sieht: der freisinnige und freimütige Geist von Liebensteins wird über dieser Versammlung schweben; sie will ernst machen mit dem großen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze; sie will auf dem festen Grund einer volkstümlichen und unabhängigen Rechtspflege aufbauen; sie will, daß freie Bauern den heimischen Acker

Digitized by Google

beſtellen, daß freie Bürger den Nationalwohlſtand begründen, daß freie Volksvertreter die Verfaſſung ausbauen und mit dem Mute der Ueberzeugung über die Volkswohlfahrt und die Volksrechte wachen.

Schon die Ankündigung dieſer Anträge entfachte einen Entrüſtungsſturm auf der anderen Seite. Der Großherzog, welcher am 2. Mai die Adreſſe der zweiten Kammer entgegennahm, ließ durch die Deputation ſagen: „Nur durch eine ruhige Befolgung einer von der Regierung bereits vorbereiteten Ordnung der Verhandlungsgegenſtände werden wir bald zu einem wünſchenswerten Reſultat gelangen“. Als dann der erſte Motionentag nur das Anfangsglied einer großen Kette war, da ſpannen von Berſtett und ſeine Hintermänner ein ganzes Netz von Verleumdungen gegen „dieſe plebejiſche Kammer“, welche das große Verbrechen begehen wollte, die öffentlichen Zuſtände auf verfaſſungsmäßigem Wege zu reformieren. Und welche Verdächtigungen erwarteten erſt die Volksvertretung, als das Adelsedikt, der Hof- und Militäretat auf der Tagesordnung ſtanden? Kein Wunder, wenn die von der Parteien Haß und Gunſt verwirrte Mitwelt zu keinem gerechten Schiedsſpruche kam, wenn am Ende eine Stimme in der „Allgemeinen Zeitung“ ſich wie folgt vernehmen ließ: „Wer die Ständeverſammlung Badens richtig beurteilen will, der wolle es doch weder nach guten, noch nach ſchlimmen Berichten, ſondern nach den urkundlichen Beweiſen thun, die in ihren Protokollen über ihren Geiſt und ihr Benehmen niedergelegt ſind“. Betreten wir heute nach achtzig Jahren dieſen Weg und ſuchen wir den erſten Landtag da auf, wo wir ihn kennen lernen müſſen — bei der Arbeit!

Viertes Kapitel.

Das Arbeitspensum des Landtages von 1819.

Digitized

Viertes Kapitel.

Das Arbeitspensum des Landtages von 1819.

I. Die Rechtspflege.

1. Das Rechtselend.

Der Staat, welchen die erste badische Volksvertretung vorfand, war der bureaukratische Polizeistaat, dessen Beamtenheer nur dazu da schien, immer und immer wieder die Soldaten, welche Napoleon verlangte, aus dem Boden zu stampfen, immer und immer wieder die finanzielle Ebbe, welche im Staatshaushalte herrschte, auszugleichen. Wie Recht und Gerechtigkeit hinten nach hinkte, beweisen die vielen hundert Klagen, welche auf dem Landtage von 1819 laut und vom Regierungstische aus nur mit einem einstimmenden Seufzer beantwortet wurden.

Durch das 8. Organisationsedikt vom 4. April 1803 war die Strafrechtspflege, durch die Obergerichtsordnung vom 20. Januar 1803 das rechtliche Verfahren vor den Obergerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, durch die Einführung des Code Napoléon am 1. Januar 1810 das Civilrecht geordnet worden. Spezialgesetze und Rechtsbelehrungen hatten diesen ohnehin lückenhaften Rechtsboden mannigfach modifiziert, die Kabinetsjustiz ihn manchmal ganz untergraben.

Digitized by Google

Die Klagen der Landboten hatten besonders die Paschawirtschaft der Amtmänner zum Gegenstande. Die Justiz war in der ersten und wichtigsten Instanz noch nicht von der Verwaltung getrennt. Durch die Hände eines einzigen Amtmannes lief alles, was von unten hinauf wollte oder von oben hinunter sollte. Wem sollte der meist junge Beamte es recht machen, dem Kreisdirektorium oder dem Hofgerichte? War eine Untersuchung mangelhaft geführt, so fiel er diesem, war eine Verwaltungsmaßnahme ungenügend vollstreckt worden, so fiel er jenem anheim. Bei diesem Konflikte der Pflichten suchte der Beamte lieber den Monitorien des Kreisdirektors, welcher über seine Zukunft verfügte, zu entgehen, lieber ein tüchtiger Polizeiamtmann als ein tüchtiger Richter zu werden. Keine Untergerichtsordnung bestimmte den Gang der Untersuchung, keine Exekutionsordnung gewährleistete den Vollzug der richterlichen Erkenntnisse. In dem einen Amte wurde nach gemeinrechtlichen, in dem anderen nach altbadischen, in dem dritten nach gar keinen Vorschriften und Prinzipien geurteilt; hier wurden die Entscheidungsgründe mitgeteilt, dort verweigert. Rechtsunkundige Schreiber erschwerten durch allerlei Chikanen die Einsicht der Akten und übten oft die wichtigsten und schwierigsten gerichtlichen Handlungen aus. Unschuldige und Verbrecher saßen nicht selten monatelang hinter Schloß und Riegel, ohne verhört zu werden.

Nicht viel besser sah es bei den höheren Gerichtsstellen, den Hofgerichten und dem Oberhofgerichte, aus. Wohl gab es eine Obergerichtsordnung, aber es war über die Maßen kostspielig, diese lückenhafte, schreibselige und schleppende Maschine in Gang zu bringen.

„Die Advokaten," so führte der Freiherr von Baden in der ersten Kammer auf Grund seiner eigenen juristischen Erfahrungen aus, „sind jetzt bei uns Rechtspraktikanten, den Hofgerichten sklavisch untergeordnet; die Hofgerichte werden als Invalidenhäuser betrachtet, sowohl für Geist, als Körper, und kein verdienstvoller Geschäftsmann läßt sich gerne hin verweisen, weil er nichts dort findet als Rechtsformen ohne Rechtswissenschaft. Diesen so organisierten Hofgerichten mußte also daran liegen, in den zu Hilfe gerufenen Rechtsbeiständen (Advokaten) Leute zu haben, die gänzlich von ihnen abhängen, deren Rechtsbildung keinen höheren Grad erreicht, als die Formen erlauben, und die in Unterthänigkeit den Strafen sich unterziehen, die etwa ein verfehltes Formular nach sich ziehen mag — und so wurde die Rechtsbeistandschaft herabgewürdigt, weil der Rechtspraktikant als Amtsschreiber leicht die höchste Stufe im Staatsdienste erreichen konnte, während der Rechtspraktikant als Advokat sich zu keinem Amte emporschwingen konnte."

Digitized by Google

Ueber diesem Gebäude der hl. Themis thronte die juristische Sektion des hohen Staatsministerii, welche mehr auf viele als auf gründliche und gerechte Entscheidungen sah, alljährlich eine überaus sauber ausgeführte Prozeßtabelle herausgab und, gleich als ob alle Ehre und Weisheit der Rechtspflege in einem solchen statistischen Machwerk gipfeln, auf dieses Lebenszeichen nicht wenig stolz war.

2. Von Liebensteins grundlegende Motion.

So lagen die Dinge, als Ludwig von Liebenstein seinen Antrag auf gänzliche Trennung von Justiz und Verwaltung und Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen begründete. In dem Kopfe dieses genialen Mannes stand bereits im Jahre 1819 der moderne Rechtsstaat in seinen Grundzügen und Umrissen fest. Preßfreiheit und Geschworenengerichte — auf diese beiden Hauptpfeiler wollte er die verfassungsmäßige Freiheit aufgebaut wissen. Während er jene durch den Abgeordneten Winter-Heidelberg, diese durch den Abgeordneten Deimling-Lahr in Anregung bringen ließ, begründete er selbst beide in seinem berühmten Kommissionsbericht über die Preßfreiheit. Da wir dieses monumentale Schriftstück seines Umfanges wegen nicht im Wortlaute bringen können, geben wir die oben genannte Motion, welche den Felsblock ins Rollen brachte, als ein Beispiel von Liebenstein'scher Denk- und Diktionsweise im folgenden wieder:

Meine Herren!

Sie haben soeben die nähere Begründung des Antrages auf Einführung der Geschworenengerichte für die Beurteilung von peinlichen Rechtssachen, Preßvergehen und Injurien vernommen. Ich stimme dem Antrage von ganzem Herzen und von ganzer Seele bei, weil ich auf das lebhafteste überzeugt bin, daß Preßfreiheit und Geschworenengerichte die zwei Hauptpfeiler sind, auf welche jede freisinnige Verfassung sich stützen muß, daß ohne diese ersten Fundamente des Gebäudes jede verfassungsmäßige Freiheit nur scheinbar und auf die Dauer unhaltbar ist.

Mit der Anstalt der Geschworenengerichte steht die Oeffentlichkeit der Rechtspflege in peinlichen und bürgerlichen Sachen in unzertrennlicher Verbindung und von der Oeffentlichkeit ist die gänzliche Trennung der Justiz von

Digitized by Google

der Administration wieder die notwendigste Folge. Mein Antrag auf Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens und Trennung beider Gewalten ist daher nur als Ergänzung des unmittelbar vorhergegangenen zu betrachten. Indem ich unternehme, ihn zu rechtfertigen, will ich nur die hervorleuchtendsten Momente mit kurzen Strichen andeuten, jede umfassendere Ausführung aber der weiteren Diskussion dieses hochwichtigen Gegenstandes vorbehalten.

Fassen wir das öffentliche mündliche Verfahren aus dem Gesichtspunkt einer bloßen Rechtsanstalt ohne Beziehung auf konstitutionelles Völkerleben ins Auge, so müssen seine Vorzüge vor dem geheimen schriftlichen Prozesse, wie mich dünkt, jedem von Vorurteilen ungeblendeten Verstande auf den ersten Blick einleuchten.

Das öffentliche mündliche Verfahren ist kürzer als das geheime schriftliche, wirkt daher wohlthätig auf die Schnelle der Entscheidung. Es erleichtert die klare Ausmittelung der Thatsachen und geschichtlichen Verhältnisse, die für die Entscheidung von Rechtsfällen immer von unendlich höherem Werte ist, als die geschicktesten und gelehrtesten Rechtsausführungen.

Weil das öffentliche Verfahren kürzer ist, muß es auch wohlfeiler sein, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über alles, was sich auf Prozeßkosten bezieht, vernünftig und in liberalem Geiste getroffen werden. Das öffentliche Verfahren allein gewährt den Parteien eine klare Ansicht des Ganzen ihrer Sachen, und ist daher auch nur allein geeignet, ihnen Vertrauen in die Gesetzlichkeit und Unparteilichkeit der Rechtspflege einzuflößen.

Nur wo die Rechtssachen in allen Instanzen öffentlich vor förmlichen mit einer hinreichenden Zahl von Richtern besetzten Gerichtshöfen verhandelt werden, kann mit Erfolg verlangt werden, daß jeder Bürger des Staates ohne Ausnahme sein Recht vor ihnen suche und nehme, und der mit allen Ideen des Zeitalters in schneidendem Kontrast stehende befreite Gerichtsstaat ganzer Klassen von Staatsbürgern ganz und für immer aufhöre.

Die Natur des öffentlichen Verfahrens muß nach und nach aus den Gerichtssälen die schlechten Sachwalter verscheuchen, die Rabulisten, die Gesetzverdreher und Winkelschmierer. Wenn nur tüchtige, rechtskundige und talentvolle Männer vor den Schranken mit Erfolg erscheinen können, so wird der hochachtbare Stand der Advokaten, aus dessen Schoß in England und Frankreich schon so viele große Staatsmänner, Zierden ihres Vaterlandes, hervorgegangen sind, bald auch bei uns die Stufe von öffentlichem Ansehen einnehmen, von der er gegenwärtig weniger durch eigenes Verschulden, als durch ganz verkehrte Staatsanstalten sich verdrängt sieht.

Das öffentliche Verfahren endlich gewährt denen, welche das Recht vor den Gerichten suchen müssen, eine Bürgschaft, für die Tauglichkeit und Redlichkeit der Richter, welche keine Aufsichtsanstalt des Staates, wie klug sie immer ersonnen sein möge, in gleichem Grade gewähren kann. Ein unwissender, ein gewissenloser, ein bestechlicher Richter kann dem vollen Lichtstrahl der Sonne der Publizität nicht lange Trotz bieten.

Betrachten wir das öffentliche Verfahren vor Gericht aus dem Gesichts-

Digitized by Google

punkt seines Zusammenhanges mit dem Staatsleben der Völker, so kann durchaus nicht verkannt werden, daß es eine der unentbehrlichsten Grundlagen der verfassungsmäßigen Freiheit ist.

Die Freiheit, selbst ein Kind des Lichtes, stößt jedes dunkle Geheimnis mit Widerwillen zurück.

Sie will den Stuhl des Richters aus den dumpfen verschlossenen Stuben wieder hinausrücken auf den offenen freien Markt, wo ihn die großen Völker des Altertums aufgerichtet hatten. Die teilnehmende Menge soll aus den gerichtlichen Verhandlungen die ihr heilsame Kunde der Rechtsverhältnisse des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens schöpfen. Sie soll hier die heilige Liebe des Vaterlandes, die treue Anhänglichkeit an seine Einrichtungen und Gesetze in vollen Strömen trinken und sich stählen zum Kampf auf Leben und Tod gegen jeden, der ihr teures Vaterland, seine Unabhängigkeit und Freiheit antasten möchte. Der offene Gerichtssaal soll die Vorhalle sein, worin die würdigen Volksvertreter, die kraftvollen Redner, die weisen Staatsmänner die Weihe zu ihrem erhabenen Beruf empfangen.

Haben wir einmal den großen Grundsatz der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ausgesprochen, so muß die ganze Trennung der bei uns in der ersten Instanz noch vereinigten Rechtspflege und Verwaltung von selbst folgen.

Wenn ein einzelner Mensch die gesamte bürgerliche und peinliche Rechtspflege in erster Instanz verwalten und dabei der politischen und polizeilichen Administration in allen ihren Zweigen vorstehen soll, wenn er genötigt ist, in unzähligen einzelnen Rechtsfällen zugleich der Sachwalter von meist durchaus rechtsunkundigen Parteien und ihr Richter zu sein, und dabei sich als vollziehendes Werkzeug aller oberen Zweige der Staatsverwaltung gebrauchen lassen muß, so setzt eine so seltsame Zusammenhäufung von Befugnissen und Pflichten einen Zustand patriarchalischer Unschuld bei Volk und Regierung voraus. Die Rechtsverhältnisse müssen höchst einfach sein. Die obere Verwaltung des Staates, insofern sie nicht Rechtspflege ist, muß bloß väterlich und durchaus mit sich selbst einig sein. In den Herzen des Volkes muß die reine Flamme des kindlichen Vertrauens noch wohlthätig erwärmend lodern.

Wo aber mit den Fortschritten der bürgerlichen Entwickelung die Rechtsverhältnisse höchst verschlungen, die Anwendung der Gesetze sehr schwierig geworden ist, wo die Administration in verschiedene sich unabhängig gegenüberstehende Zweige gespalten ist, und eine unruhige stets um sich greifende Thätigkeit alle, selbst die zartesten Verhältnisse des menschlichen Lebens in den Verein der Schreibstube gezogen hat, wo die heilige Flamme des öffentlichen Vertrauens unter Mißgeschick und getäuschten Erwartungen aller Art längst erstickt ist, da muß die Häufung so verschiedenartiger Befugnisse und Gewalten auf ein Haupt notwendig die übelsten Wirkungen erzeugen. Wenn sie die Administration da, wo sie wahrhaft wohlthätig eingreifen könnte, meistens durch das Gewicht ihrer eigenen Masse lähmt, so vernichtet sie vollends und überall alle Würde und allen äußeren Anschein von Unabhängigkeit der Rechtspflege.

Wenn bei uns das Recht in erster Instanz nicht allenthalben schlimm verwaltet wird, so ist es wahrlich nicht das Verdienst der Formen, sondern die

Digitized by Google

Frucht der guten persönlichen Eigenschaften der Individuen, ihrer Berufstreue, ihrer Uneigennützigkeit und Arbeitsamkeit. Denn unsere Formen verhindern nichts und gestatten alles. Dafür aber sollen im öffentlichen Leben feste, unwandelbare Formen aufgestellt sein, daß sie eine kräftige Schutzwehr gegen Mißbräuche darbieten und einen entschieden bösen Willen zügeln.

Um alles in eine Bemerkung zusammen zu fassen: man versuche es, den Völkern, welchen die Wohlthat öffentlicher Rechtspflege schon zu teil geworden ist, dieses unschätzbare Gut zu entreißen, und ein Schrei der Entrüstung wird aus dem Munde aller Glieder des Volkes erschallen. Man reiße unser ganzes Gebäude der Rechtspflege nieder, und nicht eine Stimme beklagender Teilnahme wird in den Reihen des Volkes laut werden. Nur einige Baumeister und Zimmerleute, welche bei dem täglichen Flicken und Ausbessern bisher Beschäftigung und Nahrung fanden, werden vielleicht nicht jeden Seufzer unterdrücken können.

Eine so hochwichtige in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens tief eingreifende Veränderung, wie die gänzliche Umgestaltung aller bisherigen Formen der Rechtspflege, kann und darf aber nicht übereilt werden.

Mein Antrag geht daher dahin, Sr. Kgl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, eine Kommission sachkundiger Männer niederzusetzen und dieser die Ausarbeitung eines umfassenden Gesetzentwurfes aufzutragen, den Entwurf aber Ihren getreuen Ständen wo möglich in ihrer nächsten Sitzung zur Beratung gnädigst vorlegen lassen zu wollen."

Der augenblickliche Erfolg dieser am 3. Mai vorgetragenen Motion war ein viel versprechender; schon am 25. Mai erschien ein landesherrliches Reskript, datiert Karlsruhe 6. Mai, welches eine Rechtsgesetzgebungskommission bestellte und am Schlusse sagte: „Die Arbeiten dieser Kommission werden wir dem nächsten Landtag zur Beratung vorlegen".

2. Der Polizeistock in der zweiten Kammer.

Von Liebensteins Motion folgte im Laufe der Session noch eine Reihe anderer: der Abg. Föhrenbach verlangte Mitteilung der Entscheidungsgründe, Herstellung einer Prozeß-Exekutions- und Konkursordnung, der Abg. Ruth Trennung der peinlichen von der bürgerlichen Rechtspflege und Errichtung eigener Kriminalgerichte, der Abg. Walz Verbesserung der Rechtsverwaltung. Schon waren die unermüdlichen Volks- und Rechtsfreunde Duttlinger und Hüber im Begriffe, ihre Kommissionsberichte über alle diese Vorschläge zu

Digitized by Google

erſtatten, als durch die Vertagung des Landtages die hochwichtige Rechtsangelegenheit des Landes auf die lange Bank geſchoben wurde.

Aber nicht nur die abſolutiſtiſch geſinnten Zirkel des Hofes, nicht nur jene bureaukratiſchen Zimmerleute, welche bei dem täglichen Flicken und Ausbeſſern Beſchäftigung und Nahrung fanden, witterten Gefahr und machten die merkwürdige Entdeckung, daß die Oeffentlichkeit der Rechtsverhandlungen „dem Genius der badiſchen Nation“ fremd ſei: bis tief in weite Volkskreiſe hinein hatte man ſich ſo ſehr an den Polizeiſtock gewöhnt, daß man ihn nicht mehr entbehren zu können glaubte. Dies kam ſo recht zum Ausdruck, als der Abg. Ziegler den Antrag auf Abſchaffung der körperlichen Züchtigung in bürgerlichen und polizeilichen Strafſachen ſtellte.

Noch im zweiten und dritten Jahrzehnte unſeres Jahrhunderts wurden mundtote Perſonen wegen fortgeſetzter lüderlicher Haushaltung und „ledige Purſche“ wegen Gewaltthätigkeiten mit dem Stocke und Ochſenziemer beſtraft. Um das Exempel nicht umſonſt zu ſtatuieren, wurde dieſe Strafe meiſt vor dem Amthauſe vollzogen; nicht ſelten kam es vor, daß die Scribenten und Zollgardiſten, welche dieſe „hochnotpeinliche“ Amtshandlung zu überwachen oder zu vollſtrecken hatten, die üblichen Schonungsmittel nicht bemerkten d. h. nicht bemerken wollten, oder aus dieſem oder jenem Grunde nicht die gehörige Quantität oder Qualität verabfolgten. Als nun der Abg. Ziegler im Jahre 1819 die Abſchaffung dieſer Strafart verlangte, weil ſie das Ehrgefühl kränke, den Charakter verderbe, eines mündigen Volkes unwürdig ſei, geriet die Schar jener Amtmänner und Zimmerleute, die wir oben gezeichnet, in Angſt, ohne die Prügelſtrafe das Land zwiſchen See und Main nicht mehr regieren zu können.

Der Abg. Seyfried, Oberamtmann zu Salem, führte aus, daß die Arreſtſtrafe bei den niederen Volksklaſſen nicht ausreichend ſei; das Ehrgefühl ſei gar nicht in Anſchlag zu bringen; wenn man den Sohn oder Knecht eines Bauern einſperre, ſo werde der letztere mehr als jener geſtraft; oft käme der Fall vor, daß die Eltern ſelbſt beim Amte um die Anwendung dieſes „wirkſamſten Korrektionsmittels“ nachſuchen. Der Chor der Landvögte ſtimmte in dieſe Tonart aus voller Bruſt ein, und aus der Gegend, welche auf dem jüngſten Landtag um die Befreiung der Hirtenbüblein vom Turnunterricht petitionierte, ließ ſich eine Stimme wie folgt vernehmen:

Digitized by Google

„Es sei ohne dies ganz unmöglich, rohe Burschen in Ordnung zu halten. Sie bedürften vieler Roß- und Viehbuben; diesen würde es ganz angenehm sein, in Arrest zu kommen, wo sie unterhalten werden müßten."

Der Abgeordnete des Landbezirkes Karlsruhe Fecht, Dekan in Kork, welcher einst als Pfarrer in Graben durch seinen persönlichen Mut und seine Leutseligkeit die Liebe und das Vertrauen seiner Mitbürger in hohem Grade erworben hatte, war an diesem Tage wachehabender Offizier des Freisinns. Er ließ alle Argumente der Gegner Revue passieren und fertigte sie mit den Waffen der Humanität in aller Ruhe ab. Nur hin und wieder griffen von Liebenstein und Duttlinger in ihrer energischen Weise ein. Als von Seyfried in seiner gewundenen knappen Erwiderung sagte:

„Natürlich könne diese Strafe nicht gegen Kinder gebildeter Stände angewendet werden, und er habe auch nie gehört, daß man Leute von Stand geprügelt habe",

antwortete von Liebenstein:

„Um diese Sätze zu rechtfertigen, müsse der Redner vorher das Volk in zwei Teile teilen, nämlich in solche, die geprügelt werden dürfen, und solche, die nicht geprügelt werden dürfen. Nach der Konstitution seien aber alle Badener vor dem Gesetz gleich, und es müßten entweder alle geprügelt werden dürfen oder keine";

und als der Wortführer der Gegner, mit dieser Antwort nicht zufrieden, daraufhin ausführte:

„daß nach richterlichem Ermessen mehrere Strafen alternativ eintreten könnten, hebe jede üble Folge dieser Strafe",

kam der Abg. Duttlinger über ihn und gab ihm folgende Lektion:

„Das sei aber eben das schlimmste, daß dem Ermessen des Richters die Verhängung oder Nichtverhängung dieser entehrenden Strafe überlassen sei. Nach Willkür könne der Richter, wenn zwei ein gleiches Verbrechen begangen hätten, den einen mit Prügeln, den anderen mit Arrest bestrafen, wenn der eine ein armer Junge, der andere ein Jüngling von Stande sei: das sei aber eben das Verwerfliche und Kränkende für jeden Bürger. In Sparta habe man die Heloten, in Rom die Sklaven, in Polen und Rußland die Leibeigenen und Eigentumsbauern geprügelt. Wir seien nicht spartanische Heloten, nicht römische Sklaven, nicht polnische oder russische Eigentumsbauern, sondern Bürger eines Staates, der sich des Glückes einer freien Verfassung erfreue. Unsere Söhne dürften nicht durch den Stock entehrt werden. Er stimme nochmals für die Motion".

Digitized by Google

Wiewohl durch die Macht der Gründe aufs Haupt geschlagen, sprachen sich doch 20 Stimmen für den guten alten Polizeistock aus.

4. Allgemeines bürgerliches deutsches Recht.

Mit Karl von Rotteck stritt in der ersten Kammer der Freiherr von Türckheim, Direktor des Dreisamkreises, um die Palme. Dieser Mann, von Haus aus Aristokrat, ein feuriger Patriot, hervorragend durch edlen Rechtssinn, gründliche Geschäftskenntnis, ausgezeichnete Geistesgaben und — weshalb er von seinem politischen Gegner Rotteck besonders geschätzt wurde — eine maßvolle, sachliche, von persönlicher Verletzung weit entfernte Disputierkunst, lenkte durch seine Motion „auf Einleitung einer gemeinschaftlichen Bearbeitung der Grundlinien für die Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in den deutschen Bundesstaaten" den Blick der Ständeversammlung von der Landes- auf die Reichsgesetzgebung.

Der wackere Vaterlandsfreund geht im Eingange seiner Motion von der „unverkennbaren Thatsache aus, daß die Bundesverfassung unser gemeinsames Vaterland nur mit schwachen, in mancher Hinsicht prekären Banden" umgeben habe, und, tief von der Notwendigkeit einer nationalen Einheit überzeugt, zieht er daraus den Schluß, daß es um so mehr not thue, die Einheit auf den inneren Organismus, auf das Rechtsleben, die Gesinnungen und Sitten des Volkes aufzubauen.

Nun türmt sich aber vor dem Motionsteller die Frage auf: wie können wir zu diesem hohen Ziele gelangen, da das wesentliche Prinzip der Bundesverfassung, die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten in ihrer inneren Verwaltung, einer einheitlichen Regelung im Wege steht? Der unerschütterliche Glaube an das Vaterland, an ein durch Einigkeit starkes deutsches Volk läßt ihn hoffen, daß die einzelnen Regierungen bei ihren Gesetzgebungen Rücksicht auf den gemeinsamen Grundcharakter nehmen und, wie in anderen wichtigen vaterländischen Angelegenheiten, in Sachen der nationalen Verteidigung, der Preß- und Handelsfreiheit zu einer wohlthätigen Uebereinstimmung gelangen.

Drei Wege findet er schließlich prakticabel: entweder lenken

jene Männer, welchen Gesetzentwürfe in den einzelnen Bundesstaaten übertragen sind, ihre Blicke auf die anderen und suchen das Gute in Uebereinstimmung mit diesen, oder es verabreden sich die einzelnen Regierungen, gewisse Grundsätze und folgenreiche Fragen statt isolierter Erörterungen gemeinschaftlich einem Vereine der kompetentesten Beurteiler vorzulegen, oder es wählen Staaten zweiten und dritten Ranges das bereits bestehende Gesetzbuch eines größeren Staates und fügen bloß die auf besondere Verhältnisse gegründeten Zusätze bei.

Diese Motion wurde in der Kammer mit großem Beifall begrüßt; Rotteck reichte dem Gegner die Hand:

„Er denke, sie werde auch außerhalb der Kammer von den guten Bürgern des badischen und deutschen Vaterlandes mit Herz und Mund unterstützt werden; denn sie spreche nicht nur das uns nächste Interesse einer guten Landesgesetzgebung, sondern auch das allgemeine deutsch-patriotische Interesse an."

Der Geh. Hofrat Thibaut, der sich sonst in dem hohen Hause nicht besonders daheim fühlte, erstattete einen tief empfundenen Kommissionsbericht, hatte er doch selbst im Jahre 1814 durch seine Schrift „über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland" die erste Anregung gegeben.

Auch er führte — indem er, ein echter Universitätsprofessor, wie er war, seine Gegner von der historischen Rechtsschule mit allerlei zarten Bemerkungen bedachte — aus, daß „eine möglichste Einheit der Grundsätze über bürgerliches Recht im weitesten Sinne, also über das Privatrecht mit Inbegriff des Gemeindewesens, über den gesamten Prozeß und über das peinliche Recht" sehr zu wünschen sei. Solche Vereinbarungen seien aber auch sehr wohl möglich, denn es komme hier nicht auf wandelbare, vorübergehende, nach kleinen Ortsverhältnissen zu berechnende Verfügungen, sondern auf große Rechtswahrheiten an, worüber alle treu meinenden Männer Deutschlands sich leicht vereinigen müßten. Der große Segen einer Einheit des bürgerlichen Rechtes sei klar für alle, „die des guten Rechts genießen, aber nicht bloß über irgend ein bestehendes Allerlei historisch belehren wollen". Sprache und Recht seien das unauflösliche Band der Völker und gemeinsames Recht werde ebensoviel Glück verbreiten als der freie Handel, nach dem sich das deutsche Volk sehne.

Digitized by Google

Nachdem der gelehrte Juriſt dargethan hatte, daß eine deutſche Rechtseinheit wünſchenswert, möglich und ſegensreich ſei, erörterte er „die einzige noch zu löſende Hauptfrage: wie und wie weit die gewünſchte Einheit ſich möchte erwirken laſſen?“ und gelangte zu dem Schlußantrage, die badiſche Regierung möge entweder durch Vermittelung des Bundestages auf alle anderen Regierungen in dieſem Sinne einzuwirken ſuchen, oder mit den einzelnen Regierungen ſich in unmittelbare Verbindung ſetzen und ſo auf eine Vereinbarung über das Weſentlichſte und Wichtigſte hinarbeiten. Sei auch auf den erſten Weg bei den engen Grenzen, welche die Bundesakte der Bundesverſammlung geſteckt habe, wenig Verlaß, ſo ſolle man immerhin einen letzten Verſuch machen, eine große Nationalangelegenheit dort zur Sprache zu bringen:

„Daß ein ſolches erhebendes Beiſpiel weiter und weiter wirken wird, kann kaum einen Zweifel leiden. Mißlänge aber auch alles, ſo wird doch jede Regierung, welche mit Kraft und Eifer den erſten Verſuch macht, und ſchon damit als Muſter für eine beſſere Nachwelt wohlthätig wirken kann, ſich in ihrem Gewiſſen beruhigt fühlen, und zu dieſer Beruhigung gelangt man auch im politiſchen Leben nicht durch mißtrauiſches Umgehen des Möglichen, weil es ſchwierig iſt, ſondern nur durch ernſtliches Wollen und unermüdliches Wirken, welches, durch Schwierigkeiten eher ermuntert als erſchreckt, nur allein der ganz entſchiedenen Unmöglichkeit weicht.“

Bei der Diskuſſion über die Motion Türckheim war wider Erwarten auch einmal der Staatsminiſter von Berſtett auf dem Plane erſchienen und hatte — es war am 9. Juni, dem Tage nach der berühmten Sitzung der zweiten Kammer über das Adelsedikt — als alter pater patriae hier, weit vom Schuſſe, eine Philippika, an die Adreſſe der zweiten Kammer gerichtet, vom Stapel gelaſſen. Indem er „eine vertrauliche Beſprechung des Großherzoglichen Bundestagsgeſandten mit ſeinen Herren Kollegen als den geeignetſten Weg bei der zu treffenden Einleitung“ des Einheitswerkes in Vorſchlag brachte, ließ er ſich wie folgt über die nationalen Beſtrebungen „dieſer gewaltſamen Reformatoren“ vernehmen:

„Viele, nicht abgeſchreckt durch die traurigſten Erfahrungen, die wir ſeit mehr als 20 Jahren zu machen Gelegenheit hatten, glauben alles niederreißen zu müſſen, was der augenblicklichen Erreichung ihrer frommen Wünſche noch hinderlich iſt; ſie gedenken nicht mehr der Ströme von Blut, die gefloſſen, bevor

unſere Nachbarn jenſeits des Rheins, nachdem ſie ſich durch alle Arten von Regierungsformen durchgewunden hatten, auf jenen Standpunkt gekommen ſind, auf dem wir ſie heute erblicken, und den ſie nun zu befeſtigen trachten.

Manche, nach einem Zuſtand der Vollkommenheit ſtrebend, der nie beſtand und nie beſtehen wird, glauben mit leichtem Fuße über jedes Hindernis hinwegſchreiten, und ohne Erſchütterung des Gebäudes an dem Fundament desſelben rütteln zu können, mit einem Worte, in wenig Jahren dasjenige zu erzwingen, was noch keine Nation ohne das Opfer einer ganzen Generation erlangt hat.

Laſſen Sie mich ſchweigen von denjenigen, die nur ihre eigennützigen und ehrgeizigen Abſichten zu erreichen ſuchen, deren Mund philanthropiſche Grundſätze predigt, während ihr Herz von Herrſchſucht glüht, die durch die Herabſetzung aller Regierungen einen ihren Plänen günſtigen Zuſtand anarchiſcher Willkür herbeizuführen hoffen!"

Das war der Staatsmann, an deſſen Adreſſe Thibauts oben genannter Appell gerichtet war. Anders als Metternich und ſein Prophet Berſtett dachten, wie wir im Eingange dieſes Werkes geſehen haben, die freiſinnigen badiſchen Kammerführer über die deutſche Einheit und deren Begründung. Mehr, als ihnen lieb war, mußten ſie, da von Berſtett fortwährend dieſe Vogelſcheuche gegen ſie ausſpielte, ſich mit der Autorität des Bundestages auseinanderſetzen. Die Erbärmlichkeit dieſes Inſtitutes war längſt dem wohlverdienten Spotte anheimgefallen, als von Liebenſtein auf dem erſten Landtage im Namen ſeiner Freunde die lakoniſche Erklärung abgab: „Es war gewiß unſer aller feſter Vorſatz, der hohen Bundesverſammlung die Tiefe unſerer Verehrung fortwährend durch Schweigen zu erkennen zu geben".

II. Die Verwaltung.

1. Die Organiſationen.

Die badiſche Verwaltungsorganiſation der beiden erſten Jahrzehnte hatte den Begriff „Organiſation" ſo ſehr aus den Angeln gehoben, daß ſchon der Name einen gelinden Schrecken im Lande erregte. Auf die Organiſation von 1803 war die Organiſation von 1807, auf die Organiſation von 1807 die Organiſation von 1808, auf die Organiſation von 1808 die Organiſation von 1809 gefolgt.

War auch die letztere in ihren Grundfesten bestehen geblieben, so war doch seitdem kaum ein neues Jahr ins Land gegangen, das nicht ein neues Organisätiönchen gebracht hätte. Die Mittelstellen, Bezirksämter und Kreisdirektorien, befanden sich in ewiger Unruhe. Bald ging man ihrer großen Zahl zu Leibe, bald erweiterte oder beschränkte man ihren Geschäftskreis nach oben oder unten, bald suchte man das Heil in einer mehr bureaukratischen, oder einer mehr kollegialen Geschäftsbehandlung. Ganz besonders waren die Kreisdirektorien die Zielscheibe der Kritik. Das System, welches der Organisation von 1809 zu Grunde lag, hatte in der streng bureaukratischen Einrichtung der Kreisdirektorien seinen deutlichsten Ausdruck gefunden. Das bisher für die oberen Verwaltungsbehörden maßgebende Kollegialsystem war auf ein Minimum zurückgeführt, dagegen der Kreisdirektor mit einer Machtbefugnis ausgestattet worden, die in mehr als einer Hinsicht an die vorbildlichen französischen Präfekten erinnerte.

Der Normalaufwand für die Kreisdirektorien betrug im Jahre 1819 234 427 Fl. 30 Kr. Die große Mehrheit der Kammer mit dem Abgeordneten von Liebenstein an der Spitze sah in dieser Ziffer „eine für bloße Mittelstellen gar große und unproportionierte Ausgabe", wollte durch eine neue Gemeindeordnung, Vereinfachung der Forstadministration und Trennung der Justiz von der Verwaltung frisches Blut in den Verwaltungskörper bringen und gab den Wunsch zu Protokoll, daß endlich einmal durch eine Vereinbarung mit den Ständen ein definitives Gesetz den ewigen Organisationen ein Ende machen, die Aemtereinteilung genau festlegen und an Stelle der Kreisdirektorien die frühere bewährte Einrichtung von drei Provinzialregierungen mit je einer volkswirtschaftlichen Sektion wiederherstellen möge. Einige wenige Abgeordnete meinten freilich, das sei wieder eine neue Organisation, und der Abgeordnete Fecht meinte: „Nur keine neue Organisation; jede Organisation erwecke einen wahren Schrecken im Lande; man möge uns doch mit einer solchen Drohung verschonen!"

2. Die Gemeinde.

a. Das Sorgenkind.

Das Sorgenkind der ersten badischen Landtage war die Gemeinde. Das Gemeindewesen war, wie öffentlich anerkannt und

Digitized by Google

eingestanden wurde, in völligen Verfall geraten. Die außergewöhnlichen Bedürfnisse der neuen Staatsentwickelung, die beispiellosen Kriege, in welchen Baden bald Heerstraße, bald Kriegslager gewesen, hatten das gegenwärtige und künftige Gemeindevermögen angegriffen, eine ungeheure Schuldenlast und eine Menge anderer übler Nachwehen im Gefolge; bei dem Uebergange in andere staatliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse fehlte es an bestimmten Verwaltungsgrundsätzen; die Gemeinden waren der Individualität, Willkür und Laune der Bezirksbeamten preisgegeben; ein Heer von Incipienten und Scribenten überzog das Land und federfuchste im Vereine mit Zehntinspektoren und Steuerexequenten die Bevölkerung. Die Verwaltungsorganisation von 1809 hatte sich auch auf ganzen zwei Seiten mit den Gemeinden beschäftigt. Ueber die Wahl des Vogtes gab der Artikel 5 des Reskriptes folgende Auskunft:

„Das Amt leitet diese Wahl, ernennt in den Dörfern einen von denen, welche wenigstens ein Viertel der Stimmen erhalten haben", und über die Wahl des Gemeinderats ordnete der Artikel 11 an: „Die Ratsdiener und Gerichtsmänner werden von dem Stadtrat oder Gericht selbst gewählt und von dem Amt bestätigt".

Zu der landesherrlichen Bevormundung gesellte sich die standes- und grundherrliche: wie oft und wie übel wird nicht von einzelnen Mitgliedern der ersten Kammer vermerkt, daß die gute alte Zeit aus den Fugen sei, daß die Gemeinden kein Verständnis mehr für die „vormundschaftliche" Einmischung der großen Gutsherren hätten!

b. Der Gesetzentwurf über die Gemeindeverfassung.

Bei dieser Sachlage war es begreiflich, wenn der Regierungskommissär Ludwig Winter in den Motiven, mit welchen er den „Entwurf eines Gesetzes über Gemeindeverfassung" begleitete, die Unhaltbarkeit der bisherigen Gemeindegesetzgebung und die Notwendigkeit einer durchgreifenden Umgestaltung derselben in erster Linie auf „die Not der Zeiten" zurückführte: die furchtbare Kriegsgeißel habe namenloses Elend über die Gemeinden gebracht; Schulden seien auf Schulden gehäuft worden; als die gegenwärtigen und künftigen Mittel der Gemeinden nicht mehr ausgereicht, habe man zu dem Vermögen der Einzelnen seine Zuflucht nehmen müssen;

Digitized by Google

jetzt seien diese aus dem Schlafe, welchen die Gesetzgebung durch die mangelnde Oeffentlichkeit der Verwaltung begünstigt habe, aufgefahren und

„bekannt gemacht mit dem ihnen früher unbekannten Zustande ihres zerrütteten Gemeindevermögens, gedrängt von den Gemeindeeinnehmern auf Zahlung der erforderlichen Zuschüsse, noch mehr gedrängt von öffentlichen und Privatforderungen anderer Art, werfen sie die Schuld dieser bedauerlichen Lage auf ihre Vorgesetzte und treten überall mit Beschwerden gegen sie hervor".

Nächst der Not der Zeiten, dieser großen Lehrmeisterin der Menschen, ist der freisinnige Gedanke oder, wie Winter sagt, „die veränderte Richtung, welche die Denkweise über das Staatswesen überhaupt genommen", bei dem großen Werke der badischen Gemeindegesetzgebung zu Pathe gestanden, denn

„der engere Anteil des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten, der ihm zukommende und bewilligte Anteil an der gesetzgebenden Gewalt, und die damit verbundene Einsicht in den Staatshaushalt, muß auch den regeren Anteil der Gemeindemitglieder an der Gemeindeverwaltung und den Wunsch nach Einsicht in den Gemeindehaushalt zur Folge haben".

Mehr noch als diese helle Einsicht ehren die Schlußworte den Regierungskommissär und sein Werk:

„Der Regierung bleibt nur noch der Wunsch übrig, daß Sie diesen Entwurf mit dem nämlichen guten Geist und in der nämlichen redlichen Absicht aufnehmen, prüfen und genehmigen möchten, daß ihn seiner Zeit das Volk mit Liebe annehmen, mit Eifer in Vollzug setzen und mit Treue darauf halten möge, in welchen guten Gesinnungen er Ihnen hier vorgelegt worden ist."

Seinem ganzen Wesen nach gehörte Ludwig Winter, der Pfarrerssohn von Prechthal, zu dem Stamme und Volke, aus dem er hervorgegangen. Zeitlebens erinnerte die Zurückgezogenheit und Bedürfnislosigkeit an die Jugend, die er im Pfarrhause zu Tannenkirch beim Vater und im Schulhause zu Müllheim beim Großvater zugebracht hatte. Gleich Nebenius verdankte auch er die höhere Bildung, die ihm auf dem Gymnasium zu Karlsruhe und der Universität Göttingen zu teil geworden, einem guten Freunde, war auch er durch eigene Tüchtigkeit vom Sekretär des Geheimratskollegiums bis zum Geh. Referendär emporgestiegen.

„Seit zwanzig Jahren," schreibt er im Jahre 1820, „treibe ich mich in der Administration um; ich habe gesehen, wie das Großherzogtum aus

Digitized by Google

seinen einzelnen Bestandteilen zusammengewachsen ist, ich habe die Beratschlagungen über die ersten Organisationen angehört, die Wirkungen und Folgen aller habe ich gefühlt und beobachtet, durch meine Anstellung in beinahe allen Zweigen der Verwaltung, durch meinen längeren oder kürzeren Aufenthalt in verschiedenen Landesteilen habe ich das Großherzogtum und seine Bedürfnisse so gut kennen gelernt als irgend einer und, ich darf ohne alle Anmaßung sagen, besser als eine Menge anderer."

War auch diesem Manne der Praxis nicht die geniale Begabung des Lahrer Oberamtmanns, nicht die bis ans Ende beharrende Prinzipientreue des Freiburger Professors eigen, so konnte doch auch er hin und wieder die Situation durch einen Geistesblitz wie jener erhellen, die Wahrheit mit Bekennermut wie dieser sagen.

c. Der Kommissionsbericht Föhrenbachs.

Winters Gesetzentwurf trug ganz das monarchisch-demokratische Gepräge des ihm eigenen Gedankenfluges. Die Gemeinde war ihm

„eine Staatsanstalt, errichtet auf einem bestimmten Staatsbezirk, bestimmt, den Vollzug der Gesetze möglich zu machen, und zugleich die Erreichung einzelner Lebenszwecke, die nur durch Gesamtwirkung erreicht werden können, zu bewirken, alles jedoch unter der Aufsicht des Staates."

Aus den beiden Oberbegriffen der Gemeinde als einer „Staatsanstalt" und „der Gleichheit aller Gemeindeglieder in allen Beziehungen" entwickelte er, indem er zum erstenmale die an vielen Orten zerstreuten Verordnungen sammelte, sichtete und systematisch ordnete, den Inhalt des ganzen Gesetzes.

Von einem anderen Gesichtspunkte ging die Kommission der zweiten Kammer, in deren Namen der Abg. Föhrenbach Bericht erstattete, aus; sie stellte den privatrechtlichen Charakter der Gemeinde oben an und sah in der Gemeinde eine erweiterte Familie, welche dann am glücklichsten sei, wenn sie möglichst selbständig, frei und ungebunden wirken dürfe:

„Der Mensch lebt zuerst in der Familie, dann in seiner Gemeinde, und endlich im Staat. In jenem mittleren Kreise ist es aber eigentlich, wo das gesellschaftliche Leben in ihm sich entfaltet, durch tausendfache Berührungen, von deren Beschaffenheit seine Richtung abhängt und der Sinn, den er mit sich in das Staatsleben hinüberträgt. Ist dieser einmal erschlafft, niedergedrückt oder in unnatürlichen Formen verkrüppelt, so wird er nie mehr in freier Richtung zu einer kräftigen Bewegung sich aufschwingen. An dem durch eigene Sorge

Digitized by Google

redlich geordneten kleinen Gemeinde-Hauswesen lerne der Gemeindebürger sich gewöhnen zur allmählichen klaren Anschauung des großen Staatshaushalts; der Liebe zur heimatlichen Gemeinde, in welcher er behaglich lebt, entkeime die Liebe zum Vaterland, durch die Erkenntnis, daß es ihm in seiner engeren Heimat nur dann wohl sei, wenn es dem Vaterlande wohl ist, daß sein und des Vaterlandes Wohl eines seien. So werden sich in ihm ausbilden Gemeinsinn, Ordnungsgeist, Häuslichkeit, Hingebung und Mut in Gefahren, Mäßigung im Glücke, mit allen jenen Tugenden, welche in Zeiten der Gefahr des Vaterlandes sicherer Schirm, und in glücklichen Tagen sein Ruhm sind."

Von diesem Grundgedanken ausgehend, wünschte die Kommission, daß die Gemeinde in erster Linie von Männern geleitet und beraten werden möge, welche „das allgemeine Vertrauen in freier, ganz ungebundener Wahl als die würdigsten" ausgezeichnet habe, daß durch den periodischen Wechsel der Gemeinderatsmitglieder eine Vorschule für das öffentliche Leben geschaffen und jedwedem Amts- und Kastengeiste die Spitze abgebrochen werde, daß ein Gemeindeausschuß die Verwaltung des Gemeindehaushaltes, wo Gelegenheit zu Mißgriffen am häufigsten sei, überwache, daß in besonders wichtigen Fällen die Gemeinde selbst eingreife, und daß erst „in letzter und oberster Reihe die Staatsgewalt als leitende und Aufsichtsbehörde stehe, in der Regel nur dann positiv wirkend einwirkend, wenn es das allgemeine Staatsinteresse fordert, sonst aber blos negativ".

„Und so erblicken wir denn," ruft der um die Gemeindesache hochverdiente Berichterstatter, dem noch mehr als einmal dieses ebenso mühevolle als segensreiche Amt beschieden sein sollte, zusammenfassend aus,

„in unserer Gemeindeverfassung das vollkommenste Bild unserer Staatsverfassung: Hier die Regierung, dort der Gemeinderat mit vollziehender und administrativer Gewalt; hier Volksrepräsentation in den Kammern, dort Gemeindevertretung im Ausschuß; hier Volk, dort Bürgermeinde!

III. Die Kirche.

1. Staat und Kirche.

Durch die große, geistige Bewegung des 18. Jahrhunderts, durch die Lehre des Febronius (Hontheim) und die Josephinische

Digitized by Google

Gesetzgebung, noch mehr durch den reißenden Strom der weltgeschichtlichen Ereignisse um die Wende des 19. Jahrhunderts — die geheimen Konventionen mit Frankreich 1796, den Rastatter Kongreß 1798, den Frieden von Luneville 1801, den Reichsdeputationshauptschluß 1803 — war die äußere und innere Macht- und Rechtsphäre der katholischen Kirche im Reiche und im Lande tief erschüttert worden. Das bisherige Episkopatsystem und die Klostergeistlichkeit waren untergegangen, herrliche Gotteshäuser zerstört, wertvolle Produkte der Kunst und Wissenschaft verschleudert worden.

„Seit 12 Jahren", schrieb der Freiherr von Wessenberg in einer Denkschrift vom 27. November 1814, „befindet sich die deutsche Kirche, welche bis dahin des größten Glanzes genoß, in einem Zustande von Verlassenheit, welcher in der Geschichte ohne Beispiel ist. Ihr Vermögen ist ihr entrissen, ihrer uralten Verfassung fehlt es an gesetzlichem Schutz, ihre wesentlichen Anstalten sind ohne gesicherte Einkommen; selbst jene milden Stiftungen, deren Erhaltung der § 65 des R. D. H. von 1803 angeordnet hatte, sind zum Teil willkürlich ihrem Zwecke und ihrer stiftungsmäßigen Verwaltung entzogen worden; die Bistümer stehen großenteils verwaist, die Domkapitel sterben aus; ihre den Kirchengesetzen entsprechende Wirksamkeit ist gehemmt."

Durch die Säkularisation war der badische Staat reichlich für seine Gebietsverluste auf dem linken Rheinufer entschädigt worden. Als Erbe so vieler materieller und ideeller Güter fühlte er auch die Pflicht, das Kirchenwesen im Lande nach Möglichkeit zu fördern. Das Organisationsedikt vom 11. Februar 1803 über die Religionsübung, das Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 über die kirchliche Staatsverfassung beruhten auf der toleranten altbadischen Praxis; eine ausschließlich aus katholischen Geistlichen und Laien gebildete landesherrliche Behörde — 1803 die katholische Kirchenkommission, 1809 das katholische Kirchendepartement, 1812 die katholische Kirchensektion — wurde bestellt, um die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen zu führen. Da die alte Umschreibung und Begrenzung der Diözesen dem neu eingetretenen politischen Zustande nicht entsprach, ließ man die alten Bistümer nach dem Tode der Bischöfe und Generalvikare eingehen und suchte durch eine besondere Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle ein eigenes Landesbistum ins Leben zu rufen.

Seit dem Anfall der katholischen Markgrafschaft Baden-Baden

im Jahre 1771 und der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 gab es Konflikte zwischen Staat und Kirche. Wie einst die markgräfliche Regierung Karl Friedrichs über ein Jahrzehnt durch den Syndikatsprozeß, so wurde die großherzogliche Regierung Karl Friedrichs und Karls durch die fortwährende Anrufung Napoleons beunruhigt. Unter der Maske, die angeblich gefährdeten katholischen Interessen zu schirmen, in Wirklichkeit aber, um die verschleierten Ziele der französischen Politik zu fördern, mischte sich der französische Gesandte am Karlsruher Hofe in die innersten Landesangelegenheiten. Mit argwöhnischem Auge überwachte eine Anzahl kirchlicher Heißsporne, an deren Spitze der letzte Abt von St. Peter, J. Speckle, stand, alle Schritte der „protestantischen" Regierung, der katholischen Kirchensektion und des freisinnigen Konstanzer Kirchenregiments. Da aber das Volk die Klosterauflösung mit anderen Augen als der letzte Abt von St. Peter ansah, sich lieber der Muttersprache als der lateinischen Sprache im Gottesdienste bediente und auch die anderen Errungenschaften, welche es dem edlen Freiherrn von Wessenberg verdankte, sich nicht mehr nehmen ließ, da insbesondere das Konstanzer Domkapitel und die Landgeistlichkeit treu zu ihrem Oberhirten standen, waren alle öffentlichen und geheimen Machenschaften, welche von dieser Seite ausgingen und beim Nuntius in Luzern und dem Papste in Rom ein williges Ohr fanden, für das Land ohne Erfolg geblieben. Eine andere Wendung nahmen die Dinge erst, als sich die Hoffnungen dieser Parteigänger auf keinen Geringeren als den Großherzog Ludwig selbst stützen konnten.

2. Die Selbständigkeit der katholischen Landeskirche.

a) Rottecks Motion in der ersten Kammer.

Am 10. Februar 1817 war der Erzbischof von Dalberg gestorben und der bisherige Generalvikar und Koadjutor desselben, Freiherr von Wessenberg, von den Kapitularen des Domkapitels Konstanz zum Kapitelsvikar gewählt, von der römischen Kurie aber unter ganz allgemein gehaltener Berufung auf wichtige Gründe nicht bestätigt worden. Als von Wessenbergs persönliche Vorstellungen in Rom erfolglos geblieben waren, ließ die Großherzogliche Re-

Digitized by Google

gierung im Jahre 1818 eine Denkschrift veröffentlichen, in welcher sie das Verfahren der römischen Kurie darlegte und die vielen Freunde Wessenbergs über ihre Maßnahmen zu beruhigen suchte. Durch den Regentenwechsel erfuhren die kirchenpolitischen Geschäfte eine wesentliche Aenderung, da der Großherzog Ludwig, welcher zu Salmannsweiler einst nicht gerade zu den angenehmsten Pfarrkindern des Seekreises gehört hatte, die freundschaftliche Gesinnung seines Vorgängers Karl nicht teilte. Obgleich während der Romreise von Wessenbergs 42 Dekane und viele andere Geistliche des Oberlandes sich in einer öffentlichen Erklärung für seine Person und seine Grundsätze ausgesprochen hatten, wurde jetzt im Frühjahr 1819 ein gedrucktes Blättchen, betitelt „Vier Fragen eines Ungenannten an die Pfarrer" in Umlauf gesetzt, welches gegen ihn Stellung nahm und Vorstellungen an den Großherzog empfahl.

Auf diese Zettelungen hin beschloß Rotteck in einer besonderen Motion der Regierung „für die weise und standhafte Behauptung der gesetzmäßigen Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Landeskirche gegen auswärtige Angriffe" zu danken und dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß die Regierung auch fernerhin „die bisher beobachteten so wohlthätigen als gerechten Prinzipien" handhaben möge. Die unmittelbare Ursache mag wohl ein Brief des damaligen Pfarrers von Wittnau und nachmaligen Professors der christlichen Moral an der Hochschule zu Freiburg, Dr. Peter Franz Nick, gewesen sein; dieser bittet in seinem Schreiben vom 12. Mai 1819 den Freund dringend, in der Wessenbergschen Angelegenheit eine Motion zu machen:

„An Euch, andächtige, auserwählte Stände, die ihr katholisch seid, ist es, die Folgen zu beherzigen, wenn eure Kinder wieder in der Manier des Mittelalters unterrichtet werden, wenn ein großer Teil badischer Bürger wieder in die Nacht des Aberglaubens zurückgeschleudert wird, indessen der andere Teil des freiesten kirchlichen Lebens und des vernünftigsten Unterrichtes genießt. Diese Folgen der Nachgiebigkeit der Regierung gegen Rom müßten in Schulen und auf der Kanzel bald sichtbar sein."

Die kirchenpolitischen Grundgedanken von Rottecks Motion sind folgende gewesen:

Der Staat hat sich möglichst jeder bestimmenden und gebieterischen Einmischung in rein kirchliche Angelegenheiten zu enthalten; da aber die Verhältnisse von Staat und Kirche mannigfach

Digitized by Google

in einander greifen, muß er ein wachsames Auge für Gefahren haben, die von dieser Seite seinem Bestande drohen können, zumal, wenn sie von außen kommen und schwer kontrollierbar sind. Das badische Staatswesen beruht auf dem Segen seiner liberalen bürgerlichen Verfassung. Wer nun die Glaubens- und Gewissensfreiheit, wer die Geistesfreiheit antastet, der tastet auch diesen sicheren Grund an. Das Prinzip, aus welchem das Benehmen der römischen Kurie gegen den Freiherrn von Wessenberg floß, strebt darnach, „das Panier ultramontanischer Lehren siegreich im ganzen katholischen Deutschland aufzupflanzen und den voran geschrittenen Geist eines erleuchteten Zeitalters in möglichst beschleunigtem Rückgang wieder unter das Joch Isidorischer Verfälschungen und Hildebrandscher Gewalt zu zwingen". Gerade im gegenwärtigen Augenblicke, wo die Kirchenverhältnisse für die Zukunft bestimmt werden sollen, wo ein Konkordat mit dem Papste abgeschlossen werden soll, ist es Pflicht der Volksvertretung, in diesen Dingen ein gewichtiges Wort mitzureden.

„Mit Trauern", fuhr der Motionsteller fort, „laßt uns bemerken, daß die größte Gefahr uns von innen kommt! Leider giebt es im Lande eine nicht kleine Partei von Finsterlingen — teils Schwachköpfen, teils Verschmitzten —, welche den ultramontanischen Grundsätzen huldigen, und gar gerne eine allgemeine Huldigung denselben bereiten möchten! Viele mit aufrichtigem Sinn — als Opfer der eigenen Beschränktheit oder der fremden Bearbeitung — predigen den blinden Gehorsam gegen die Diktate Roms, unfähig, den Unterschied zu fassen zwischen gesetzmäßiger Oberherrschaft und angemaßter Herrschergewalt. Andere, meist die Lenker der ersten, fröhnen schnöder Selbstsucht, indem sie das römische Joch empfehlen. Von dort aus erwarten sie für sich kirchliche Gewalt, und so hoffen sie, werden jene Nachtpflanzen wieder gedeihen, welche sie ihr Leben lang sorgfältig gepflegt haben und die zu ersterben drohten im verhaßten Sonnenglanz . . . Diese Menschen gehen herum im Volk mit gleißendem Blick und Wort und verkünden Gefahr für das Seelenheil, weil nicht das Mönchtum mehr blüht, weil den Priestern zu denken erlaubt ist und weil bei kirchlichen Verrichtungen mitunter die Muttersprache statt der lateinischen ertönt. Diese Menschen sind die wahren Urheber der Spaltung gewesen, durch ihre bösen Angebereien und täuschenden Berichte. Jetzt verstärken sie sich durch eifrige Werbung, sammeln, erschleichen, erpressen Unterschriften für die finsteren Petitionen, womit sie die Regierung behelligen, und drängen sich in die Nähe des Fürsten, um seine Standhaftigkeit durch böse Einflüsterungen zu erschüttern."

Die Protokolle berichten, daß die erste Kammer in geheimer Sitzung ihre mit dem Antragsteller übereinstimmende Ansicht be-

Digitized by Google

kundet, aus politischen Gründen aber von einer Adresse an den Großherzog abgesehen habe. Etwas anders erzählt ein Brief Rottecks an den Wittnauer Freund den Hergang der Sache:

„Den auf meine Motion wegen der Kirchenfreiheit gefaßten Beschluß, welcher dem Zwecke so ziemlich genügt, habe ich mit unsäglicher Mühe, Selbstverleugnung, und ich möchte fast sagen Schelmerei, noch herauspressen müssen, weil alle Katholiken, selbst Baden, Wessenbergs Freund, vor Gewissensangst und knechtischer Papstfurcht außer sich waren wegen meiner Motion. Den Beschluß habe ich am Ende eines kläglichen Kampfes durch eine meisterhafte Ueberrumpelung noch erwirkt. Er ist aber ganz gegen die eigentliche Gesinnung der Stimmenden."

b) Duttlingers Motion in der zweiten Kammer.

Dieser „Gegenstand von zarter Berührung", wie ihn Rotteck genannt hatte, war aber mit dem Beschlusse der ersten Kammer nicht begraben; in der zweiten grub Rottecks junger Freund, der Abg. Duttlinger, die Streitaxt von neuem aus. Johann Georg Duttlinger, der Bauernsohn von Lembach bei Stühlingen im Wutachthale, 1788 geboren, war das jüngste Mitglied der Ständeversammlung. Nach dem Besuche der Klosterschule in St. Blasien hatte er philosophische und juristische Studien auf den Universitäten Freiburg und Heidelberg gemacht, in Besançon Vorlesungen über den Code Napoléon gehört, im Jahre 1812 das Staatsexamen mit der größten Auszeichnung bestanden und nach einigen praktischen Versuchen in Emmendingen und Meersburg sich als Privatdocent an der Universität Freiburg habilitiert. Im Jahre 1818 war ihm die außerordentliche, im Jahre 1819 die ordentliche Professur des Deutschen Privat- und Wechselrechts zugleich mit einem Lehrauftrag für die juristischen praktischen Kollegien übertragen worden.

Wie stolz die Bauernbevölkerung des hohen Schwarzwaldes auf ihren „Hans Jörg" war, möge folgende Korrespondenz über die Wahl Duttlingers am 11. Februar darthun:

„In Mienen und Worten sprachen sich die wechselseitigen Glückwünsche der Wähler aus, daß ihre Wahl auf einen Mann gefallen, der auf dem Schwarzwalde geboren ist, dort seine ersten Jugendjahre zugebracht hat und das Vertrauen seiner Landsleute in hohem Grade genießt. Alle zählten diesen Tag zu dem schönsten ihres Lebens."

Duttlinger machte in einer besonderen Motion Rottecks These zu der seinigen: Nicht von Glaubenslehren, sondern nur von Rechten

Digitized by

ſpreche er; Rechte ſeien weder geiſtlich noch weltlich, weder katholiſch noch proteſtantiſch; das Verfahren der römiſchen Kurie gegen Weſſenberg ſei gegen die Rechte des Bistumsverweſers, des Domkapitels, der Kirche und des Staates. Ob man denn jene Zeit wieder heraufbeſchwören wolle, wo Roms Biſchof die heiligen Bande zwiſchen Fürſt und Volk durch einen Bannſtrahl zu löſen vermochte?

„Seit drei Monaten verſammelt, ſei in dieſem Saale noch nicht ein Laut erklungen, welcher zum Erkenntnisgrunde dienen könnte, daß die Mitglieder dieſer Verſammlung verſchiedenen Konfeſſionen angehörten. Wer wohl zu hoffen wage, daß die nämliche Einheit des Sinnes auch dann noch wieder den Vorſitz in dieſer Verſammlung führen würde, wenn es gelänge, jene alte, ſchroffe Scheidemauer wieder herzuſtellen, welche früher die verſchiedenen Konfeſſionen trennte und ſie feindlich einander gegenüber ſtellte?“

Nur eine Stimme wagte laut — wie es in einem Zeitungsberichte heißt „mit nicht zu bezwingender Heftigkeit“ — zu proteſtieren. Der Abgeordnete Dreyer ſah in dem Antrage Duttlingers einen Eingriff in die katholiſche Lehre und beſtritt die Kompetenz der Kammer. Da er aber der freien Rede ſehr wenig mächtig war und jeweils ſein vorgerücktes Alter geltend machte, wenn er zu leſen anfing, konnte er dem redegewandten Duttlinger gegenüber das Schlachtfeld nicht behaupten. Dieſer erwiderte: Nach Geiſt und Buchſtaben der Verfaſſung gehöre alles, was die perſönliche Freiheit und die Rechte Einzelner und ganzer Körperſchaften betreffe, in den Wirkungskreis der Stände; auch mache er ſich keiner Eingriffe in fremde Rechte ſchuldig;

„das Einzige, was er verlange, ſei, daß nicht umgekehrt der römiſche Hof Eingriffe in unſere Rechte mache, daß er nur nicht zurückführe unter das Joch Iſidoriſcher Verfälſchungen und Hildebrandſcher Zwingherrſchaft.“ „Soll ich“, rief er emphatiſch auf Baiern hinweiſend aus, „wagen, offen und freimütig zu ſagen, was ich denke, und was andere Freunde des Rechts und der Kirche mit mir denken? Lieber ein Schisma, ſo ſehr es unſeren Wünſchen entgegen wäre, lieber ein Schisma, als ein Konkordat, wie das neueſte in einem Bundesſtaate!“

Gleichwohl hatte Duttlinger einen ſchweren Stand, um auch bei der Abſtimmung zu obſiegen. Vonſeiten der Gegner war mittlerweile alles verſucht worden, um in den Kreiſen der katholiſchen Abgeordneten Stimmung gegen ſeine Motion zu machen. Eine Flugſchrift, betitelt „Rede an die Ständeverſammlung des Großherzogtums Baden, entgegengeſetzt der Rede des Herrn Hofrats von Rotteck“

Digitized by Google

machte die Runde; ihr war der Auszug eines Briefes an Rotteck beigegeben, in welchem es hieß, „er habe sich die Verachtung aller gewissenhaften Katholiken zugezogen", und „das getäuschte katholische Volk sei in Wahrheit übler daran, als die Juden, welche im Lande wohnen." Auch die Regierung, welcher während ihrer Unterhandlungen mit Rom Lobsprüche aus dem Munde Rottecks und Duttlingers nichts weniger als angenehm waren, ließ erklären, es sei ihr sehr erwünscht, wenn die Motion auf sich beruhe. Speckles Vorstellung selbst soll vom Großherzog freundlich aufgenommen worden sein.

Angesichts dieser Sachlage fand es von Liebenstein für nötig, den jungen Adjutanten, der ihm im stärksten Kugelregen so treu zur Seite stand, durch sein bündiges Machtwort zu unterstützen:

„Dr. Duttlinger habe seinen Antrag aus dem Gesichtspunkte der Aufrechterhaltung der Rechte des Staates gerechtfertigt. Die Unabhängigkeit des Staates, die Rechte des Thrones und des Volkes gegen jede äußere Anmaßung, woher sie immer komme, und in welcher Gestalt sie sich zeige, standhaft zu verteidigen, sei die heiligste Pflicht der Kammer; er hoffe, sie werde ihrer stets und bei jeder Veranlassung eingedenk sein!" So wurde denn mit 37 gegen 18 Stimmen beschlossen, Duttlingers Motion in Beratung zu ziehen.

3. Konvikte und Sittengerichte.

Noch einmal bekam Rotteck im Laufe dieser Session Gelegenheit, zu verwandten Fragen Stellung zu nehmen. Die Vertreter der katholischen und protestantischen Kirche, die Abgeordneten von Wessenberg und Hebel machten Vorschläge, wie den dringendsten Bedürfnissen ihrer Kirchen abgeholfen werden könne. Während dieser die Unterstützung alter und kränklicher Geistlichen aus Staatsmitteln empfahl, lenkte jener den Blick der Versammlung insbesondere auf Erziehung und Zucht und schlug unter anderem — wie Aufstellung von Kapitelsvikaren zur Aushilfe in der Seelsorge, Erhöhung des Minimalgehaltes der Pfarrverweser, bessere Behandlung der Geistlichen durch die Beamten, zweckmäßige Verwaltung des Kirchengutes und der Stiftungen — vor, das im Jahre 1792 aufgehobene Freiburger Konvikt wieder herzustellen und in den Pfarrgemeinden aus bürgerlichen und geistlichen Organen zusammen-

geſetzte Sittengerichte zu beſtellen. Dieſe Vorſchläge wären ohne Widerſpruch in dem hohen Hauſe angenommen worden, wenn nicht Rotteck als „eingeſchriebener Redner“ die Anträge ſeines Freundes bekämpft hätte.

Der Redner bewaffnete ſich zunächſt mit einigen gewichtigen Autoritäten, um ſeine Grundanſicht zu verteidigen, daß das Konvikt nur der Weg und die Erziehung zu dem Cölibat, daß das Cölibat aber der wunde Punkt ſei, ohne deſſen Aufhebung „alle Erziehungs-, Bildungs- und Reformationsverſuche rückſichtlich des katholiſchen Klerus bloße Palliativkuren ſeien“. Den äußeren Gründen ließ er innere folgen: die Konvikte, weitentfernt, wiſſenſchaftliche Bildung und moraliſche Veredelung zu fördern, ertöteten alle freie und edle menſchliche Kraft, unterdrückten die Individualität und Originalität, erzeugten hohlen Standesdünkel und häßliche Auswüchſe. Gerade der angehende Theologe und Volkslehrer brauche das freie akademiſche Leben, die Schule der Menſchenkenntnis und praktiſchen Klugheit. Das Cölibat, gegen welches ſich Natur, Menſchheit, Vernunft, Geſchichte und echtes Chriſtentum empören, tauge nicht mehr für unſere Zeiten. Falls die Herſtellung eines Seminars auf Koſten der Univerſität Freiburg geſchehen ſolle, werde die Univerſität ihre Lehrfreiheit zu verteidigen wiſſen und den Rekurs an die „erleuchtete“ Güte der Regierung ergreifen.

Mit noch kräftigerer Sprache wandte ſich der Redner gegen die vorgeſchlagenen Sittengerichte: ſie ſeien eine „politiſche und rechtliche Monſtruoſität“, die dem „Stand der patriarchaliſchen Verfaſſung oder der noch unter dem Krummſtab folgſam ruhenden Unmündigkeit der Völker“ entſpreche. Keine Beurteilung ſei ſchwerer, als jene der Sittlichkeit. Ob denn der Dorfpfarrer und Dorfſchulze die geeignete Inſtanz ſeien? Solche polizeiliche Sittenaufſicht ſende ihre Späherblicke ins Innere der Familien, behandle die großjährigen Bürger wie unmündige Kinder, gründe eine höchſt gehäſſige Despotie im Schoße der Gemeinden, töte das Glück und den Stolz der Rechtsgleichheit und der politiſchen Freiheit.

Von Rottecks Friedensſtörung abgeſehen, boten die Verhandlungen über kirchliche Fragen ein Bild ſchöner Eintracht. Ganz beſonders gab der Repräſentant der katholiſchen Kirche ein rührendes Beiſpiel, wie man zugleich im Weinberge des Herrn und des Staates arbeiten kann. Worte, wie die nachfolgenden, ebenſo bezeichnend

Digitized by Google

für den edlen wie freisinnigen Mann, sind seitdem nicht mehr wieder von dieser Seite auf der badischen Landtagstribüne gehört worden:

„Wohlzuthun und immer wohlzuthun, liegt im Wesen unserer Religion; der Geist ihrer Verfassung und Lehre atmet durchaus liebende Duldung . . . Die Fortschritte der allgemeinen Kultur haben auch die Forderungen in Hinsicht der Bildung der Geistlichen gesteigert. Mit Recht verlangt man von ihnen nebst inniger Religiosität und Reinheit des Sinnes und Wandels auch wissenschaftliche Bildung und äußeren Anstand der Lebensweise."

Der protestantische Prälat und Abgeordnete Hebel entsprach dagegen in keiner Weise den Hoffnungen, welche man auf den Dichter Hebel gesetzt hatte. Wohl am besten hat Varnhagen sein Kammerporträt mit folgenden Strichen gezeichnet:

„Der liebenswürdige allemannische Dichter, der volkstümliche rheinländische Erzähler verschwanden in dem unbeholfenen, zaghaften Kammermitgliede völlig, und nur die tiefe Demut blieb sichtbar, die noch immer, wie einst in seiner Knabenzeit, in jedem Nebensitzenden einen vornehmen Herrn verehrte, bei dem seine Mutter ihm zurief: Zieh's Käppele!"

IV. Die Schule.

1. Die Hochschule.

a) Die Dotation der Universität Freiburg.

Mit der Pfalz war im Jahre 1803 die Universität Heidelberg, mit dem Breisgau 1805 die Universität Freiburg an Baden gekommen. Durch das 13. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 war eine solide Grundlage für die weitere Entwickelung der Universität Heidelberg geschaffen worden; auch hatte die Ruperto-Carola in dem Freiherrn von Reizenstein einen ebenso verständnisvollen als mächtigen Freund und Gönner gefunden. Nicht so glücklich war die Schwesterschule Freiburg. Seit dem Frieden von Lunéville, welcher ihre überrheinischen Besitzungen geraubt, hatte sie mit einem widrigen Schicksal zu kämpfen. Als Besitzerin von Realitäten mußte sie in der Folgezeit alle Stürme des Krieges über sich ergehen lassen, ja nach dem endlichen Friedensschlusse ernstlich um ihr Dasein bangen. Am Hofe des Großherzogs Karl herrschte näm-

Digitized by Google

lich eine wenig freundliche Stimmung gegen die Stadt, weil im Jahre 1814 drei Deputationen im Hauptquartier des Kaisers Franz in Basel behufs Wiedervereinigung des Breisgaus mit Österreich vorstellig geworden waren. Verschiedene Federn wurden von offiziöser Seite in Bewegung gesetzt, um die Universität auf ihr Ende vorzubereiten. Nur durch energische Gegenanstrengungen, worunter besonders Rottecks Schrift „für die Erhaltung der Universität Freiburg" sich hervorthat, wurde der Schlag glücklich im Jahre 1818 abgewendet.

Aber die materielle Lage der Hochschule blieb nach wie vor überaus kümmerlich. Während die Universität Heidelberg nach dem Etat von 1819 eine Dotation von 66 289 fl. aus der Staatskasse erhielt, bestritt die Universität Freiburg ihre Ausgaben lediglich aus Liegenschaften und Stiftungsgeldern in einer durchschnittlichen Höhe von 36 000 fl. An allen Ecken und Enden mußte gespart werden, um auch nur einigermaßen auf der Höhe der Wissenschaft zu bleiben. Jetzt, durch die Verfassung gleich Heidelberg Landesuniversität geworden, glaubte auch Freiburg auf einen Staatszuschuß Anspruch erheben zu können. Der Oberbürgermeister und Abg. Adrians führte in bewegten Worten seinen Kammerkollegen die Bedeutung der Universität für das Oberland und die Katholiken des ganzen Landes vor Augen; der Kommissionsberichterstatter Winter-Heidelberg trat warm für einen Zuschuß von 15 000 fl. ein. Bei der Diskussion über den Civiletat führte der Abg. Duttlinger, sekundiert von dem Abg. Winter-Karlsruhe, sehr geschickt die Verteidigung der Albertina:

Der Abg. Knapp von Appenweier hatte den Wunsch ausgesprochen, einige Teile von der Dotation der Universität Heidelberg wegzunehmen und der Universität Freiburg zuzuwenden, um beide gleichzustellen. Nun stimmte Duttlinger erst ein Loblied auf Alt-Heidelberg an und bat, durch solche Ausgleichung nicht beide Landesuniversitäten verkrüppeln zu lassen; nachdem er auf solche Weise sich das schönste Relief für seine nachfolgenden Ausführungen über Freiburg geschaffen und zum guten Schlusse an „die erleuchtete Regierung, welche für Kunst und Wissenschaften von jeher auf die preiswürdigste Weise gesorgt habe", appelliert hatte, war auch der Abgeordnete aus der Mitte des Landes zufriedengestellt, und, soweit die zweite Kammer in Betracht kam, das Spiel gewonnen. In dem

Digitized by Google

anderen Hause kam diese Angelegenheit zum großen Leidwesen des berufenen Vertreters der Universität während dieser Session nicht mehr zur Sprache; doch werden wir auf den folgenden Landtagen den Abg. Rotteck noch manch' eine Lanze mit kargen Budgetmännern für seine Alberto-Ludoviciana brechen sehen.

b) Die Studierfreiheit.

Die allmächtigen Träger der Staatsgewalt hatten in Rheinbundszeiten, „um die Konkurrenz zu Staatsdiensten zu beschränken", verordnet, daß, wer sich dem höheren Staatsdienste widmen wolle, die Erlaubnis des Staatsministeriums einholen müsse. „Die Söhne der Bauern und Bürger, deren Väter bei diesen Ständen gewöhnliche Nahrungsgewerbe und Hantierungen treiben", mußten ein Vermögen von 8000 Fl. nachweisen, um in das Reich der Beamtenherrlichkeit zu gelangen. Anderenfalls lautete der Bescheid, „sich, wenn er nicht sonst einem metier sich bestimmen wolle, dem Schreibereifach zu widmen".

Wiederherstellung der Studierfreiheit — mit diesem Rufe begann der Abg. Rotteck sein parlamentarisches Tagewerk.

„Der Hauptzweck des Staates", so ließ er sich vernehmen, „besteht ja in der Herstellung der Bedingungen der größtmöglichen Freiheit oder in der möglichst erweiterten und gesicherten Regsamkeit menschlicher Kräfte. Von solchem Standpunkt ausgehend, haben die liberalen Regierungen der neueren Zeit die in barbarischen Jahrhunderten aufgekommenen Beschränkungen der bürgerlichen Industrie und freien Standeswahl wieder abgeschafft, und so viele Freiheit als nur mit den auf etwa gültig erkannten Titeln gegründeten Privatrechten vereinbarlich ist, wieder hergestellt. Sollte nun gerade die nach ihrer Natur freie Wissenschaft, und welche selbst in den Jahrhunderten der engsten Beschränkung bürgerlicher Gewerbe sich der Anerkenntnis jener freien, weil geistigen Natur erfreute, sollte sie, die schon durch ihren von Alters hergebrachten Namen ausgezeichnete und den Fesseln des Zunftzwanges entrückte freie Kunst- und Wissenschaft jetzt in den Tagen ihrer Veredelung und in der Zeit der so erfreulich voranschreitenden bürgerlichen Freiheit allein deren Segnungen entbehren und nur schüchtern, eingeengt durch Verbot und Zwang einhergehen?"

Diesen Gesichtspunkt in die Mitte seiner Motionen stellend, führte Rotteck schwere Axtschläge gegen jene Verordnungen: sie seien unnötig für den beabsichtigten Zweck, hart für den Einzelnen, von höchst trauriger Wirkung für das Staatsganze. Mit der polizeilichen Zwangsjacke sei man auf dem Holzwege. Die Natur der

Dinge und der Zusammenhang der Verhältnisse ordne alles weit besser. Welcher Verlust für den Staat und die Menschheit, wenn gerade die Fähigsten und Tüchtigsten vom Wettbewerb ausgeschlossen würden, wenn Würdigkeit und Vortrefflichkeit nicht mehr aufkommen könnten! Was aber das Allerschlimmste und Allertraurigste sei: man trage einen unseligen, heillosen Kastengeist in die bürgerliche Gesellschaft und ziehe eine Aristokratie der Beamtenfamilien und der Reichen, eine Oligarchie der Bureaukratie und des Geldsackes groß!

Dieses Debut Rottecks war auch vom schönsten Erfolge gekrönt. Der Freiherr von Wessenberg befürwortete als Berichterstatter der Kommission die Motion seines Freundes insbesondere damit, daß die Beschränkung der Studierfreiheit den verfassungsmäßigen Rechten aller Badener unangemessen, dem Staatsdienste nachteilig, dem Fortschritte der Wissenschaften hinderlich, der Wohlfahrt der Individuen und des Ganzen schädlich sei. Nur „strafwürdige Unsittlichkeit oder mit Evidenz zu erkennende Unfähigkeit" sollten nach dem Beschlusse der ersten Kammer einen Grund zur Beschränkung und Ausschließung geben können. Die zweite Kammer dagegen proklamierte eine ganz unbeschränkte Studierfreiheit, indem sie sich unter Anderem auf die Erfahrung berief, welche lehre, „daß gerade diejenigen Subjekte, welche in ihrer früheren Jugend die wildesten Sprünge machten, gar oft in der Folge durch ihre weitere Ausbildung die brauchbar besten Geschäftsmänner werden".

2. Die Mittelschule.

Während die Sorge der zweiten Kammer hauptsächlich auf das Volksschulwesen gerichtet war, wurde in der ersten Kammer von dem Freiherrn von Wessenberg, wenn auch nur nebenbei in seinem Kommissionsberichte über die Studierfreiheit, die Realschulfrage angeschnitten. Die Anfänge des Realschulwesens, das in seinem Auf- und Ausbau einen der schönsten Ruhmestitel der badischen Volksvertretung bildet, gehen bis ins vorige Jahrhundert zurück. Das obengenannte Organisationsedikt vom 13. Mai 1803, welches die Grundlage unseres modernen Schulwesens bildet, unterschied unter dem Titel „Mittelschulen oder untere Studienanstalten" nur Lateinschulen, Pädagogien, Gymnasien und Lyceen, dagegen fand es bereits

Digitized by Google

für notwendig, bei dem Titel „Untere oder Trivialschulen" anzumerken, daß in größeren Städten, die sich hauptsächlich mit Gewerben oder Kunstfleiß beschäftigen, die Volksschulbildung nicht ausreiche, und daß, wo geeignete Fonds es erlauben, Institute je nach den lokalen Bedürfnissen mit erweitertem Unterrichte in Geschichte, Geographie, Zeichnen, Technologie und Französisch ins Leben gerufen werden müssen.

„Wo in der nämlichen Stadt", fügte es hinzu, „Mittelschulen bestehen, da mag zwar durch Lehrer solcher Mittelschulen dieser erforderliche weitere Unterricht der städtischen Realschulen besorgt werden, doch so, daß damit eine Vermischung jener Bürgerschulen mit diesen Studienschulen nicht erfolge, als welche sonst immer zum Nachteile der Studien auszuschlagen pflegt, und welche daher, wo sie bisher bestanden wäre, abzustellen ist."

Nicht so sehr dem eigenen Triebe folgend, als vielmehr der Not gehorchend, mußte sich die vorgesetzte Schulbehörde — 1803 bis 1807 das Kirchenratskollegium, 1807—1809 die Generalstudienkommission, 1809—1813 die kirchlichen Departements, seit 1813 die Ministerial-Kirchensektionen — auch hin und wieder mit dieser Frage beschäftigen; in welchem Geiste, in welcher Form, möge das Generaldekret aus kurfürstl. evang. luth. Kirchenrats-Kollegio d. d. Karlsruhe, den 11. Juni 1806 darthun; es heißt da im Eingange:

„Da sich seit einiger Zeit bei dem hiesigen Gymnasium oder nunmehrigen Lyceum ein ungewöhnlicher, keine Schranken und Scheidung mehr kennender Zudrang von Lehrlingen zeigt, die sonst niemals an die höhere Gymnasiumsbildung Anspruch gemacht haben, auch bei so wohl bestellten hiesigen deutschen Schulen unter keinem Vorwand und nur in sehr seltenem Fall Anspruch machen können, hierdurch aber überhaupt alles richtige Verhältnis der verschiedenen Schulanstalten zu einander, sowie ihre verschiedene Bestimmung und Einrichtung zu Unterricht und Bildung von verschiedener Art und Maße gänzlich verwirrt und gestört wird, und dieser bis zu großer Unordnung und Ungebühr gestiegene Zudrang dem hiesigen mißbrauchten Lyceum und seiner Bestimmung insonderheit ebenso wesentlich schädlich und beschwerlich wird, als er vielen solchen Lehrlingen selbst nachteilig ist, weil sie auf diesem Wege entweder versucht werden, sich über ihre Umstände, Bestimmung und Kräfte zu ihrer und des Staates künftiger Beschwerde zu erheben, oder zu ihrer eigentlichen bürgerlichen Bestimmung, wenn sie diese noch beibehalten, diejenige zweckmäßige Vorbereitung und Bildung verfehlen, die sie in den hiesigen dazu angeordneten und wohleingerichteten Schulen besser, als in der höheren Studienschule erhalten würden, so haben Se. kurfürstliche Durchlaucht auf diesseitige pflichtschuldige und ehrerbietigste Anzeige, sich gnädigst bewogen gefunden, gegen diese Unordnung

Digitized by Google

überhaupt und die daraus entstehende unstatthaftige Belästigung der höheren Schulanstalt insonderheit, einige vorläufige Maßregeln anzuordnen."

Diese vorläufigen Maßregeln bestanden darin, daß „die bisherige, öffentliche und so sehr ausgeartete Vorbereitungsklasse für das Lyceum" wegfiel, daß das „Honorarium oder Schulgeld" für die unterste Klasse erhöht und das Versprechen hinzugefügt wurde, daß „auf Errichtung einer besonderen Mittelschule zur zweckmäßigen und gedeihlichen Entwickelung der bürgerlichen Mittelstände möglichster und baldigster Bedacht genommen werden solle".

Was es mit diesem „möglichsten und baldigsten Bedacht" für eine Bewandnis hatte, geht daraus hervor, daß das Jahr 1812 ins Land kam, bis wieder einmal etwas geschah und zwar — der status quo ante wieder hergestellt wurde. Als nun die Budgetkommission der zweiten Kammer im Jahre 1819 nach dem Posten „110 978 Fl. für die Universitäten und Gymnasien" auch auf die Rubrik „1270 Fl. für die Realklasse des Karlsruher Lyceums" stieß, zog sie bei der Direktion Erkundigungen über die Sachlage ein und erhielt den Bescheid, daß die Realschule

„die Stelle einer polytechnischen Schule vertreten soll und einer notwendigen Erweiterung und besseren Organisation, Abteilung in mehrere Klassen und Ordnungen und Anstellung mehrerer Lehrer bedarf, um ihrem Zweck und dem Bedürfnis des Lyceums zu entsprechen, damit nämlich alle diejenigen Schüler der unteren oder Elementarklassen des Lyceums, die nicht studieren wollen, in diese mit den mittleren Klassen des Lyceums parallel laufenden Realklassen eintreten können, auf welche Erweiterung der Realklasse nicht nur mehrere Eltern, die Söhne in Lyceumsklassen haben, sondern auch auswärtige und Bürger aus anderen Städten des Großherzogtums warten, die bisher auf eine bessere Organisation der Realklasse vertröstet werden mußten".

So lagen die Dinge, als die erste badische Volksvertretung anfing, sich um die Sache zu bekümmern. Der Freiherr von Wessenberg war es, welcher den Gedanken anregte, neben allen, wenigstens den bedeutenderen Gymnasien des Landes Realschulen einzurichten; auch hielt er es schon für zweckmäßig, „wenn den kleineren lateinischen Schulen in den Landstädtchen mehr die Tendenz von Real- als die von gelehrten Schulen gegeben würde". Ging auch die Begründung dieser Vorschläge noch keineswegs in die Tiefe, so gebührt doch dem großen Menschenfreunde das Verdienst, in Schulfragen wie kein anderer auf der badischen Landtagstribüne in die Zukunft gesehen zu haben.

Digitized by Google

3. Die Volksschule.

Bis tief in das 19. Jahrhundert hinein lag das Volksschulwesen bei uns im Argen. Mag auch das Bild, welches in den Protokollen gezeichnet ist, schwarz in schwarz gemalt sein: es trägt nach allem, was uns sonst durch schriftliche und mündliche Ueberlieferung bekannt geworden, die Züge der Wirklichkeit. Welcher Jammer auf dem hohen Schwarzwalde und Odenwalde! Da wanderte irgend ein dienstloser Knecht oder Invalide von Hof zu Hof und schwang mit starker Faust das Schulscepter über den Köpfen der Kinder; alle Tage wurde der Lehrer von einem anderen Brotherrn zugleich mit Knechten und Mägden abgefüttert. Während des Sommers, von Ostern bis Martini, arbeitete der Winterschulhalter als Taglöhner oder Handwerksmann. Noch in den zwanziger Jahren betrieb der Lehrer von Mörschenhard einen ganz rentablen Maulwurfsfang. Aus der Nachbarschaft von Mörschenhard, von Mudau, richtete der Lehrer Birnbaum folgende Vorstellung an die Landstände von 1819:

„Es giebt in hiesiger Gegend unter den Bauern ein Sprichwort: „Wenn der Schullehrer stirbt, so hinterläßt er nichts als Kinder und Bücher". Bei den bisherigen Einrichtungen und Besoldungen war dies kaum anders möglich und häufige Thatumstände beweisen die Wahrheit dieses Sprichwortes, da es in hiesiger Gegend wirklich verschiedene Schulwitwen giebt, die zur Schande des gesamten Schullehrstandes und seiner Vorgesetzten wirklich betteln".

Wandertisch und 15 Fl. — das war das Existenzminimum; in demselben Verhältnis, wie man vom Berge ins Thal hinabstieg, stieg die Lehrerbesoldung hinan, hinauf bis zu 200 Fl. Schulfürsten mit mehr als 200 Fl. gab es wenige. Und was wurde von einem Schulmanne alles verlangt?

„Vordersamst," hieß es gewöhnlich in den Dienstausschreibungen, „soll er eines gesitteten Lebenswandels sein, gut schreiben, lesen und rechnen, die Orgel schlagen, geigen und Baßsingen, auch womöglich die blasenden Instrumente behandeln können. Auch solle er angeben, ob er Buben in den principiis der lateinischen Sprache instruieren könne."

Nur eine Lehrerbildungsanstalt — das katholische Seminar zu Rastatt — gab es im ganzen Lande. Bei eintretenden Erledigungen

Digitized by Google

von Dienststellen nahm man irgend ein armes Bauernbüblein vom Pfluge oder von der Viehhut weg, schickte es ein paar Wochen zu einem anderen Lehrer und stellte es dann in Gottes Namen an. Die Schulaufsicht wurde von den Kreisdirektorien und Ministerial-Kirchensektionen geführt; das Referat über Schulsachen war in der Regel geistlichen Händen anvertraut; auf dem Landtage von 1819 wurde erzählt, daß ein Kreisdirektor seinen Forstpraktikanten für „geeichnet" zu diesem Amte hielt. Sollen wir angesichts dieser Verhältnisse von dem äußeren und inneren Zustand der Schulen, von den buntscheckigen Schulordnungen, von dem Ansehen des Volksschullehrerstandes reden?

Während die erste Kammer auf eine Motion des Abg. Hebel hin die Errichtung eines protestantischen Seminars in Vorschlag brachte, suchte die zweite Kammer die Verbesserung des Volksschulwesens mit einer Verbesserung der materiellen Lage der Volksschullehrer einzuleiten. Der Motionsteller Kern ging von dem richtigen Grundgedanken aus, daß man erst leben müsse, ehe man lehren wolle, und, um den verarmten Gemeinden eine Sache, welche sie ohnedies für sehr überflüssig hielten, nicht durch unerschwingliche Umlagen noch gehässiger zu machen, befürwortete er — „nicht auf ewige Zeiten" — einen Zuschuß von 20 000 Fl. aus der Staatskasse; im einzelnen begründete er folgende drei Vorschläge:

„1. Jeder Schullehrer ist ein wirklicher Staatsbeamter und muß zur Teilnahme an der Generalwitwenkasse zugelassen werden.

2. Jedem Lehrer in Städten gebührt wenigstens eine Besoldung von 400 Fl.; jedem Lehrer auf dem Lande wenigstens 300 Fl.; jedem Provisor oder Schulgehilfen wenigstens 150 Fl., und neben dieser Geldbesoldung hat jeder wirklich angestellte Lehrer freie Wohnung und unentgeldliches Holz.

3. Alle Schulgehalte sind in Subsidium auf die Staatskasse radiciert, und dieselbe muß in allen Fällen ins Mittel gezogen werden, in welchen die Erhöhung des Schulgehaltes auf das obige Minimum nicht in anderen Wegen effectuiert werden kann."

Die Kommission, in deren Namen der Abg. Fecht Bericht erstattete, war zwar mit dem Antragssteller eins in dem Wunsche, daß „Baden auch in Vorsorge für die Schulen ein Beispiel für andere Staaten werden möchte", glaubte aber doch einiges Wasser in den Wein gießen zu müssen, indem sie auf Grund ihrer Berech-

Digitized by Google

nungen ausführte, daß, selbst wenn man jetzt 20 000 Fl. in das Budget einstelle, das Gehaltminimum für die Landschullehrer auf 250 Fl. herabgesetzt werden müsse. Manche Schullehrer ständen „in Kenntnissen und Sitten auf einer so tiefen Stufe der Bildung, daß besorgt werden müßte, den Stand des Staatsdieners herabzuwürdigen und verächtlich zu machen, wenn jeder Schullehrer in diesen Stand aufgenommen werden sollte". Doch wollte der wackere Lehrerfreund die Lehrer nicht ohne Zukunftsmusik lassen:

„Indessen fällt hier Ursache und Wirkung zusammen, und wenn die Schulseminarien bei den Katholiken weiter ausgedehnt und vervollkommnet und bei den Protestanten wieder eingeführt würden, die Schul-Aufsichtsbehörden in allen Abstufungen ihre Pflicht erfüllen, und der Staat seine Achtung gegen den nützlichen Schullehrerstand durch eine solche Standeserhöhung ausspricht, so ist nach dem Gang der menschlichen Natur mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die größere und allgemeinere Ausbildung des Schullehrerstandes auch schneller erfolgen, und auch Jünglinge von gebildeten Ständen solchen wählen, und durch Besuchung mittlerer Lehranstalten sich dazu befähigen werden."

Die Diskussion über diesen Gegenstand war überaus lebhaft. Alle Accorde von den gewöhnlichsten Kirchturmsinteressen bis zu den erhabensten Vorstellungen von dem Wohl und Weh der Schule wurden angeschlagen. Eine Beamtengruppe wollte in den Lehrern nur „Gemeinde- oder eigentlich Schulgemeindediener" sehen und glaubte, daß erst bei den milden Stiftungen, den Gemeinden, den Grund- und Standesherren zu „recherchieren" sei, ehe man den Staat um Hilfe angehe. Einer Gruppe von Vögten war das Minimum von 250 Fl. viel zu hoch, zumal wenn die Gemeinde auch noch das Schulholz stellen müsse. Der Antragssteller und der Berichterstatter mußten ihre letzten Gründe ins Treffen führen. Erst als die freisinnige Kerntruppe einschwenkte, gelang es, das Fähnlein der vereinigten Beamten und Bauern in die Flucht zu schlagen. Der Abg. von Lotzbeck meinte: „Das Amt der Schullehrer gewinne an Wichtigkeit und Umfang durch den jetzigen politischen Zustand; ihre Pflicht sei es, die Kinder mit der Verfassung bekannt zu machen", und der unerschrockene Volksmann Winter-Heidelberg führte aus:

„Er trete dem Antrag des Dr. Kern bei, und es betrübe ihn von Herzen, wenn auch nur eine Stimme in der Kammer dagegen rede. Wenn man erwäge, welche Mühe es koste, ein Kind zum ersten Lernen anzureizen, und was

Digitized by Google

ein Schullehrer auszustehen habe in einer Schule, bis er die Kinder nur Lesen, Schreiben und Rechnen lerne, so würde man billiger gegen diesen Stand denken. Fast möchte er es nicht sagen, weil er es für eine Schande halte, wenn es in das Protokoll komme, aber es gebe Schulmeister im Lande, welche eine Besoldung von 15 Fl. hätten. Wer glaube, daß man nur eine liberale Verfassungsurkunde hinausgeben und verkünden dürfe, um freie und glückliche Bürger zu erhalten, der irre sich, und jeder Tag und jede Stunde könnte uns davon überzeugen, da es so viele Leute gebe, welche die Verfassungsurkunde nicht einmal verstünden. Ohne Sittlichkeit gebe es keine Freiheit für das Volk und ebenso auch kein freies Bürgertum, und dazu wäre durchaus einige Bildung des Kopfes und des Herzens nötig. Diese besorge oder solle zuerst der Schullehrer besorgen; wie könne man dies alles verlangen, wenn man einen so wichtigen Stand der Nahrungssorge und dem Mangel preisgebe? Lieber sollte man die Militär-Ecole eingehen lassen, oder die 20 000 Fl., die zur Unterstützung für die leidenden Schullehrer erforderlich wären, an einem anderen Etat abschneiden. Er trage wiederholt darauf an, daß jene 20 000 Fl. bewilligt würden."

Der Generallissimus von Liebenstein stand während der Schlacht auf hoher Warte; nichts entging seinem Feldherrenauge; nur hin und wieder bezeichnete er durch Winke die allgemeine Richtungslinie, die darauf hinauslief, zunächst nur den Grundsatz der Besserstellung zu bejahen und die Bestimmung der Summe bis zur Prüfung des Budgets auszusetzen. Mit diesem Resultate endigte auch die Debatte, und als bei der Diskussion über den Civiletat — bei welcher Gelegenheit von Liebenstein das Wort in den Saal schleuderte: „Eine Prädestination der Geistlichen für das Schulfach gebe ich nicht zu!" — auch die Lehrersache nochmals zur Sprache kam, wurde mit einer Mehrheit von 50 gegen 8 Stimmen die Einstellung von 20 000 Fl. in das Budget bejaht.

V. Drei soziale Zeitfragen.

1. Der Wucher.

Von der Not der Zeiten ging, wie wir gesehen, der Regierungskommissär aus, als er den Gesetzentwurf über die Gemeindeverfassung begründete. „Wir sind auf dem offenen, geraden Weg zur gänzlichen Verarmung" — so rief der Abgeordnete von Liebenstein am 17. Mai 1819 in der zweiten Kammer aus; und der Freiherr

Digitized by Google

von Gemmingen nahm in der ersten Kammer diese Worte wieder auf: „Herr von Liebenstein hat in seiner viele Wahrheit enthaltenden Rede am 17. dieses unter anderm gesagt: Wir sind offenen, geraden Wegs zur Verarmung; diese ist wirklich in den Gegenden, wovon ich rede, schon eingetreten, sie ist in einem fürchterlichen Grade vorhanden". Allerdings ist die Notlage des Volkes manchmal — und nicht bloß damals — auf der badischen Landtagstribüne mit einer ziemlichen Dosis Uebertreibung geschildert worden. So verstieg sich der Abgeordnete Fecht, ein Meister in der Mischung der schwarzen Farben, einmal bis zu dem Satze: „Das badische Volk lernt das Brot nur noch im Vaterunser kennen!" Aber man braucht nur die langen Listen der Schuldenliquidationen, Gantedikte und Exekutionen wegen rückständiger Steuerforderungen, wovon die Anzeigeblätter jener Zeit starren, zu überfliegen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die Sprache der Protokolle sich auf sehr realem Boden bewegt.

Nach der Kriegsnot der Napoleon'schen Zeit war die Hungersnot von 1816/17 ins Land gekommen, und in ihrem Gefolge hatten sich soziale Mißstände aller Art eingenistet. Mitten unter Elend und Mangel gedieh vor allem „der Sohn des Geizes und der Habsucht". Um die Brotschulden, die öffentlichen Lasten bezahlen zu können, gab der unbemittelte Handwerker, das arme Bäuerlein 10, 20, 30 und mehr Prozente; diese wurden oft schon im voraus vom Kapital abgezogen, und alte Ladenhüter um hohe Preise miteingeschwärzt. Von „tausendfältigen jüdischen Kunstgriffen" wußten einzelne Landboten von 1819 zu erzählen. Aus Gailingen lief eine Petition ein, welche nach Erschöpfung der ganzen antisemitischen Terminologie wie folgt schloß:

„Ist es nun möglich, ein solches Volk durch landesväterliche liberale Begünstigungen zum Untergange aller Christen mit christlichen Gemeindebürgern vereinigen und mehr Freiheiten als diese genießen lassen wollen? Würde es nicht soviel heißen als Wölfe und Schafe zusammenpferchen wollen? Endlich erlaubt sich die ganze Gemeinde zu bemerken, daß, wenn ihr durch einen Machtspruch ein einziger Jude als Ortsbürger aufzunehmen aufgetragen werden sollte, sich ebender zur wirklichen Auswanderung und Bemüßigung ihres ererbten Wohnortes entschließen werde."

Die Rechtsverhältnisse der Israeliten innerhalb der Gemeinden führten auf den ersten Landtagen jeweils zu den lebhaftesten De-

batten. Beide Kammern nahmen eine wenig freundliche Haltung ein. Während die Regierung und die freisinnigen Kammerführer beabsichtigten, den Juden schrittweise entgegenzukommen, und ihre Aufnahme in den Bürgerausschuß wenigstens befürworteten, wollte die Mehrheit der Kammern sich nicht einmal zu diesem ersten Schritte verstehen. So führte der Abg. von Städel in seinem Kommissionsbericht über Leih- und Sparkassen unter Anderem aus:

„Die Menschenfreundlichkeit, womit bisher viele Regierungen den Israeliten entgegengekommen sind, haben jene leider noch zur Zeit in keinem Stück erwidert. So lange diese Nation so hartnäckig wie bisher auf ihren Ceremonialgesetzen, auf ihren Feiertagen, auf dem Genuß eigener Speisen und Getränke besteht, so lange sie dadurch eine Scheidewand mit unseren Sitten und Gewohnheiten zieht, so lange ist unser Entgegenkommen gegen solche eine übel verstandene und übel angewandte Humanität."

Da die bestehende Gesetzgebung den Gebrauch des Geldeigentums, wie den jedes anderen Privateigentums, fast ganz unbeschränkt gelassen hatte und jedem erlaubte, sich in schriftlicher Urkunde auch höhere als die gesetzlichen Zinsen nach Willkür zu bedingen, war der Ruf nach Gesetzen gegen „beschnittene und unbeschnittene Wucherer" ganz allgemein. Von dem Bewußtsein durchdrungen, daß Strafgesetze allein nicht genügen, befaßte sich die zweite Kammer auch wiederholt mit dem Antrage des Abg. Fecht auf Errichtung von öffentlichen Leihanstalten, verbunden mit Sparkassen — eine Anregung, über deren praktische Verwirklichung man zwar zunächst nicht einig wurde, in deren Lösung man aber „das kräftigste Schutzmittel gegen den Wucher" erkannte.

2. Die Gaunerei.

Die Not der Zeiten zog auch „den Sohn des Müßigganges und der Arbeitsscheue" groß. Besonders wurde der Odenwald und die Gegend zwischen Freiburg und Konstanz von Vagabunden heimgesucht. Hier hatten in den letzten Zeiten des hl. römischen Reiches deutscher Nation, begünstigt von den Gebirgsschluchten, den zerstreut liegenden Höfen, den vielen kleinen Territorien, die Herren der Gaunerzunft ihr Unwesen am hellen Tage getrieben, einander sogar blutige Gefechte geliefert und mehr als einmal den Kreistagen zu

Digitized by Google

Ulm schwere Sorge bereitet. Als Baden diese Landesstrecke erhielt, wurden zwar die Gauner für rechtlos erklärt und scharfe Gesetze gegen sie erlassen, aber trotz alledem wollte diese Landplage kein Ende nehmen. Die Bauern, in deren Scheunen die Landstreicher wie in ihrem Eigentume hausten, ließen aus Furcht vor Rache wohl oder übel alles über sich ergehen; die Zollgardisten, welche im Nebenamte auch über die öffentliche Sicherheit wachen sollten, fanden es vorteilhafter, ihre Aufmerksamkeit auf Zoll- und Accisfrevler zu richten, um durch deren Entdeckung sich ergiebige Strafanteile zu verschaffen; und konnte dem mit Geschäften aller Art überhäuften Amtmann ein größeres Mißgeschick widerfahren, als wenn eine ganze Diebesbande eingebracht wurde? Da das Gefängniswesen gleichfalls an schweren Gebrechen litt, so blieb ihm in der Regel nur ein Auskunftsmittel übrig: er teilte die ganze Bande in verschiedene Transporte und beglückte die Herren Kollegen der Nachbarbezirke mit denselben! Die vielen Vorschläge, welche in der 2. Kammer gegen „Jauner und Rebsweiber" gemacht wurden und welche zum Teil ein sehr originelles Gepräge an sich trugen, — der Abg. Duttlinger meinte z. B.: „Spitzbuben können nur durch Spitzbuben gefangen werden!" — liefen in der Hauptsache auf zwei Anträge hinaus: ein öffentliches Arbeitshaus zu errichten und ein eigenes Sicherheitspersonal im ständigen Dienste für seinen Beruf vorzubereiten.

3. Die Wilddieberei.

Die Landstände von 1819 erinnerten sich noch wohl an die Zeiten, wo im Odenwalde, in der Pfalz und im Bruchsalischen etliche hundert Wildschweine jährlich bei den Treibjagden geschossen wurden, wo bei Käferthal auf den Schall des Jagdhorns hundert Borstentiere dem Futterplatze zuliefen. Mancherlei Uebelstände hatten sich aus dieser guten alten Zeit herübergerettet in die Gegenwart. Die Verpflichtung zum Einzäunen oder Hüten des Feldes und Waldes bei Tag und Nacht lastete nach wie vor auf der Gemeinde und dem Privateigentümer, und keine Rechtsverbindlichkeit gab es, welche den grund-, standes- und landesherrlichen Jagdberechtigten bestimmen konnte, den Schaden des Wildes zu ersetzen.

Digitized by Google

Die Wilddieberei graſſierte wie eine anſteckende Krankheit, ganz beſonders da, wo, wie z. B. in dem mittleren Landesteile auf der oberen Hard, ſich ein offenes Wildgehege befand. Laſſen wir den wackeren freiſinnigen Ettlinger Oberbürgermeiſter Buhl über den Sohn der Wildnis und ſein Handwerk berichten:

„Aus Rache oft gegen den Verderber verfolgt ein ſonſt rechtlicher Hausvater ſeinen Feind, das Wild, in der erſten Aufwallung, oft auch aus Not; es gelingt ihm zum Unglücke, er erlegt das Wild, bringt es unentdeckt fort, die gelungene That reizt, er verſucht es wieder, und der Wilddieb iſt fertig. Es iſt jetzt ihm zur Leidenſchaft geworden, er muß hinaus, wenn Finſternis ſein elendes Gewerbe bedeckt, findet auf gleichem Wege den Wilddieb aus Liederlichkeit und ſchließt mit dieſem das Bündnis auf Schutz und Trutz gegen die Förſter, die immer geſpannt und erbittert durch die ſtete Gefahr, in die ſie ihr Dienſtverhältnis bringt, Waffe der Waffe gegenüberſetzen und ſo ſtets mit jenen in gefährlichem Buſchkriege liegen.

Meine Herren! Sie werden ſtaunen, wenn ich Ihnen ſage, daß in Folge dieſes allein in Ettlingen in wenigen Jahren vier erſchoſſene Wilderer eingebracht wurden, ein fünfter, deſſen durchſchoſſene Kappe man im Walde fand, wird meines Wiſſens noch vermißt. 35 dieſer unglücklichen, verdorbenen Menſchen wurden allein im vorigen Jahre bei dem Oberamte Raſtatt in Unterſuchung gebracht und von dort an die Zuchthäuſer abgeliefert. Es iſt beinahe unglaublich, wie ſehr der Hang zur Wilddieberei durch die ſichere Beute gereizt wird; ohngeachtet des aufgeſtellten Sicherheitsperſonales lockt dieſe aus allen Gegenden des Landes auf 24 bis 30 Stunden, ſelbſt aus Württemberg, die Bürſter auf der oberen Hard zuſammen.“

Buhls Antrag auf alsbaldige Abſtellung des zu hohen Wildſtandes und geſetzliche Regelung des Wildſchadens und der Grundſätze, welche das Eigentum gegen die Verheerungen des Wildes möglichſt ſicherſtellen, wurde von ſeinen Freunden von Liebenſtein und von Rotteck meiſterhaft verteidigt. Der Erſtere führte bei dieſer Gelegenheit die ganze zweite Kammer zum Sturme gegen das Feſtungsviereck der Hofräte von Städel, von Seyfried, Eiſenlohr und Winter, welche — es war hauptſächlich das Großherzogliche Leibgehege aufs Korn genommen worden — „der anerkannten Humanität des Regenten und der Regierung“ nicht zu nahe treten und nur eine generelle Bitte befürworten wollten. Und als in der erſten Kammer bei dieſer Gelegenheit von der Jagdleidenſchaft der Bauern geſprochen und ihre Ausſchließung bei Jagdverpachtungen beantragt wurde, fuhr Rotteck mit der Frage dazwiſchen: „Ob man denn wegen des möglichen Mißbrauches eine ganze Klaſſe von Staatsbürgern

Digitized by Google

von einem Rechte ausschließen wolle?“ Einstimmig beschloß das hohe Haus auf der Stelle, daß dieser Punkt auszulassen sei.

VI. Die Bauernbefreiung.

1. Die Frohnden.

Die Verfassung, unter welcher das deutsche Bauernvolk bis zur Mitte unseres Jahrhunderts lebte, war die sogenannte Grundherrlichkeitsverfassung. Das etwas verwickelte Wesen derselben bestand (Dr. Buchenberger „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik“) darin,

„daß das Eigentum am Grund und Boden kein freies und unbeschränktes war und daß häufig die Besitzrechte des Bauern mehr jenen der Pacht als des Eigentums ähnelten; daß selbst da, wo eine Vererbung des Bauerngutes Rechtens blieb, doch die Grundherrschaft das Recht in Anspruch nahm, den Bauer aus bestimmten Gründen vom Hof zu entfernen (ihn „abzumeiern“); daß der Regel nach die Zerteilung der Güter, ebenso deren Verschuldung ohne Zustimmung des Grundherrn unzulässig war; daß der Bauer bestimmte Hand- und Fuhrdienste (Frohnden) für das gutsherrliche Gut und nebstdem Abgaben verschiedenster Art (Zehnten, Bodenzinsen, auch Vermögensabgaben beim Gutswechsel oder in Erbfällen) zu leisten hatte; endlich daß dem Grundherrn die Gerichts- und Polizeigewalt über die Grundeingesessenen des Grundherrschaftsbezirkes zustand“.

Den freien Mann auf den freien Grund zu stellen — diese Bauernpolitik der badischen Volksvertretung inaugurierte L. von Liebenstein, als er im Jahre 1819 unter Würdigung der finanziellen und staatswirtschaftlichen Gesichtspunkte den Antrag auf Aufhebung der Zehnten stellte und durch seinen Freund Völcker die Abschaffung der Herren- und Landesfrohnden anregen ließ. Die Verteidigung in großem Stile, mit dem gesprochenen und geschriebenen Worte, führte Karl von Rotteck. Bei der ganzen Natur und Zusammensetzung der ersten Kammer konnte seine große Arbeitskraft sich erst so recht entfalten, als die zweite Kammer ihre Vorschläge an die erste gelangen ließ. Die Frage der Bauernbefreiung war diesem Manne, der selbst praktischer Landwirt war, und dem die Landwirtschaft einst in kranken Tagen das Leben gerettet hatte, geradezu Herzenssache geworden, und durch keine Autorität, ob sie Regierung,

Digitized by Google

erſte oder zweite Kammer heißen mochte, ließ ſich der vom Geſamtwillen inſpirierte Volksvertreter imponieren. Wenn auch die Waffen und Gründe, mit welchen Rotteck über ein Decennium den Befreiungskampf führte, ſeitdem in mancher Hinſicht verroſtet und veraltet ſind, ſo gebietet doch das hiſtoriſche Intereſſe, auch ſolchen Gedankengängen nachzugehen und ſie dem glücklicheren Enkel vorzuführen.

Weder die Berichterſtattung noch die Diskuſſion hatte den Beifall Rottecks gefunden; er vermißte vor allem eine Beleuchtung der Grundprinzipien und beſchloß, gründliche Abrechnung mit beiden Kammern zu halten:

Die Frohndfrage*) — ſo führte er in langen Reden und noch längeren Aufſätzen aus — iſt bis jetzt nur von ſtaatswirtſchaftlichen Geſichtspunkten aus gewürdigt worden; die Hauptſeite derſelben iſt aber die rechtliche; für alle Leiſtungen aus Bürgerpflicht gilt ein und dasſelbe Recht: „Verteilung nach dem Geſetz der Gleichheit oder der Verhältnismäßigkeit“. Dieſes Geſetz wird aber bei der Verteilung der Frohnden ſo wenig beobachtet, daß man eher ſagen könnte: Willkür und Zufall ſind die Grundprinzipien. Ganz beſonders iſt es nötig, bei den Militärfrohnden die Stimme des Rechts zu hören:

„Da werden oft ohne Not, aus Laune, kleinlicher Konvenienz oder Planloſigkeit die Magazine und Heergerätſchaften aller Art, oft auch ganz unnützes Zeug, Lumpen und Gerümpel im Lande hin und hergefahren. Die Truppenkorps ſelbſt, in ihren Märſchen und Gegenmärſchen, haben immer einen Troß von fahrenden Perſonen und Sachen hinter ſich. Dazu die Kourriere, die Transporte, oft auch die aus bloßen Privatgründen reiſenden Militärs, oder ganz Unberechtigte, welche ſich einſchleichen. Alles das fordert Fuhr und Vorſpann vom Lande. Oft werden ganze Truppenkorps gefahren. Auch aus bloßer Bequemlichkeit und Mutwillen laſſen ſich Nachzügler, Ergänzungsmannſchaften, Konſkribierte ꝛc. fahren. Lange Züge abgehärmter Bauern und mühſam ſich dahinſchleppender Pferde ſieht man auf allen Straßen. Von den dringlichſten Feldgeſchäften hat man die Armen geriſſen; ſie zehren — während das Militär der freien Verpflegung genießt — in dieſem Staatsdienſt auf eigene Koſten; notgedrungen folgen ſie oft viele Tagereiſen weit dem Heer und haben von

*) Die noch beſtehenden Frohnden waren: Straßen- und Flußbaufrohnden, Militärfrohnden, Gerichtsfrohnden, Gemeindefrohnden, Jagdfrohnden, Frohnden für Kirchen, Schul- und Pfarrhäuſer, Frohnden, die an Gütern und Gebäuden hafteten, die mit Erhebung des Zehnten in Verbindung ſtanden.

Digitized by Google

Glück zu sagen, wenn sie Wagen und Vieh zurückbringen, und wenn sie verschont bleiben von persönlicher Mißhandlung."

Die Abschaffung aller Staatsfrohnden ist also eine Rechtsnotwendigkeit, und es müssen die Kosten aus der allgemeinen Quelle der Staatseinnahmen bestritten werden. Ueber die Herrenfrohnden ist die Kommission der ersten Kammer aus naheliegenden Gründen zu flüchtig hinweggegangen. Da es hier weniger auf die Abschaffung der Frohnden überhaupt, als vielmehr auf die Art und den Geist der Tilgung ankommt, so muß Eines ganz laut gesagt werden: Die Herrenfrohnden sind in der Regel eine ungerechte Last, da sie meist der Anmaßung und Gewalt entsprungen sind. „Die Wissenschaft hat diese Entdeckung gemacht; der Verstand des reiferen Geschlechtes hat sie sich angeeignet; die Erkenntnis davon ist Gemeineigentum der Vollbürtigen geworden; ihre Stimme tönt im Zeitgeist. Gestehen wirs offen: die Frohnden sind meist reine Lasten der Sclaverei, und es heißt mit den Worten spielen, wenn man die Leibeigenschaft als aufgehoben erklärt und ihre Verpflichtungen fortdauern läßt; es ist, als ob man sagte: Deine Schuld ist ungültig, zahle sie also, dann bist Du frei!"

Von diesem Standpunkte ausgehend, plaidierte Rotteck entgegen dem Antrag beider Kammern dahin, daß nicht der Frohndmann die Entschädigung zu tragen habe, und forderte die erste Kammer auf, „einen den Antrag der zweiten Kammer an Liberalität übertreffenden Beschluß zu fassen". Die Theorie Rottecks über die Natur der Herrenfrohnden rief eine überaus erregte Debatte hervor. Die hervorragendsten Mitglieder der Kammer, darunter selbst der befreundete Wessenberg, traten gegen ihn auf den Plan. Besonders betonte der Geh. Hofrat Thibaut den privatrechtlichen Ursprung der Frohnden; Rotteck erwiderte: Das erwiesene neuere Recht einzelner Privatfrohnden könne die Vermutung der Rechtswidrigkeit der alten Feudalfrohnden nicht aufheben. Welcher Frohndherr auf Privatrecht sich berufe, der weise die Urkunde vor; dem Bauer sei nicht zuzumuten, daß er seine natürliche Freiheit urkundlich beweise. Wie wäre ihm auch möglich gewesen, in der Zeit der Unterdrückung sich solcher Beweise zu versichern? Uebrigens trage er gleichwohl eine Urkunde der Freiheit herum — sein menschliches Antlitz!

Als nun die Diskussion vertagt und bei der Wiederaufnahme derselben Rotteck der Vorwurf gemacht wurde, daß seine Grundsätze

Digitized by Google

zu einer allgemeinen Rechtsunſicherheit oder gar zu einem Zuſtand der Rechtsloſigkeit führten, antwortete er: gehe man nach den Grundſätzen ſeiner Gegner, ſo verewige man alle Bedrängniſſe der menſchlichen Geſellſchaft. Der Titel der Verjährung, „dieſer breite Mantel für jeden wie immer entſtandenen Anſpruch“, gelte nur in der Sphäre des poſitiven Rechtes, könne aber die Geſetzgebung als Quelle desſelben nicht binden. Die Geſetzgebungen hätten von jeher den wechſelnden Begriffen und Verhältniſſen der Zeit Rechnung getragen. Nichts anderes verlange er heute „in den Tagen der höheren Erleuchtung“. Sollte trotz allem Geſagten das äußere oder poſitive Recht die Freiheitsanſprüche der Frohndbauern verwerfen, ſo hätten ſie dazu doch ein inneres Recht, die Frohndherren alſo eine innere Verpflichtung zu ihrer Freilaſſung. An dieſe innere Stimme appelliere er und bitte, „gleich den Noailles in der Nacht vom 4. Auguſt der Heiligkeit des inneren Rechtes, des Edelmuts, der Humanität eine preiswürdige Huldigung darzubringen“. Vergebens: nicht eine Stimme erklärte ſich bei der Schlußabſtimmung für die Theorie des großen Bauernfreundes.

2. Die Zehnten.

Noch einſamer ſtand Rotteck in der Zehntfrage.

„Im Großherzogtum Baden beſtand“, wie der frühere Finanzminiſter Regenauer in ſeinem Werke ‚Der Staatshaushalt des Großherzogtums Baden‘ ſchreibt, „ſeit unfürdenklichen Zeiten und bis in die 30er Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts die über den größten Teil alles landwirtſchaftlichen Geländes, ja da und dort auch über die Waldungen ſich erſtreckende Zehntabgabe. Jedes Grundſtück, welches urbar war oder urbar wurde, brachte auf ſeinen Inhaber die Schuldigkeit, einen beſtimmten Teil vom Erwachſe des Grundſtückes zurückzulaſſen, wenn es nicht in einer zehntfreien Gemarkung lag oder eine ihm beſonders erworbene Freiheit geltend machen konnte. Der zurückzulaſſende Teil des Erwachſes hieß der Zehnte und das Recht, ihn zu beziehen, das Zehntrecht. Jede Frucht des urbaren Bodens war im Zweifel zehntbar; nur das Gewächs der Hausgärten und der Erwachs der Wälder waren im Zweifel nicht zehntbar. Selbſt vom neu urbar gemachten Lande mußte in vielen Fällen der Zehnte entrichtet werden. Gewöhnlich unterſchied man den großen Zehnten (Getreidezehnten), den kleinen Zehnten (Zehnten von Brachgewächſen), den Weinzehnten (den Zehnten vom Erwachs der Reben), den Neubruchzehnten (Zehnten vom Erwachs des neu urbar gemachten landwirtſchaftlichen Geländes), den Holzzehnten (d. i. den übrigens nur ausnahmsweiſe vorgekommenen Zehnten vom Erwachs der Wälder).

Ja, es kam auch und gar nicht selten ein Zehnte von den Erzeugnissen der Haustiere vor, den man den Blutzehnten nannte. Der Zehnte bestand in der Regel in einem bestimmten, gewöhnlich in dem zehnten Teile des Rohertrages und wurde auf dem Felde, beim Weine wohl auch in den Keltern (Trotten) oder Kellern der Zehntpflichtigen erhoben. Mitunter war statt des Zehnten eine feste Abgabe in Geld oder Naturalien, ein Zehntsurrogat oder Zehntrecognitionsgeld zu entrichten. Für den Landbau gab es keine lästigere und anstößigere Abgabe als den Zehnten. Von jeder Ernte, groß oder klein, durch Fleiß und Kapitalaufwand des Grundbesitzers gesteigert, durch Unfleiß desselben oder Mißwachs geschmälert, zog der Zehntherr seinen Anteil. Keine Bodenverbesserung trat ein, ohne daß er mühelos die Frucht hiervon mitgepflückt hätte. Die Einheimsung des Gutserwachses war mannigfach beschränkt, weil dies die Zehntordnung forderte. Auch für den Zehntberechtigten war die Zehntabgabe nicht die willkommenste. Sie war schwer zu überwachen, nicht ohne erhebliche Kosten und fühlbare Einbuße, auch mancherlei Streitigkeiten einzuziehen, nebstdem um ihrer Härte, Ungleichheit und Unzweckmäßigkeit halber täglich mehr angefeindet. Auf dem Zehnten hafteten häufig bedeutende privatrechtliche Lasten, Zehntlasten, meist zum Vorteile von Kirche und Schule. Vielfach nämlich hatte der Zehnte zur Kompetenz (d. i. zum Diensteinkommen) des Ortsgeistlichen, auch des Meßners (Kirchendieners) oder des Ortsschullehrers eine bestimmte Summe in Geld, Früchten oder Wein beizutragen. Vielfach auch hatte er die Kirche oder einen bestimmten Teil derselben, oder das Pfarrhaus, oder das Meßnerei- oder Schulhaus zu bauen und zu unterhalten. Mitunter lag es ihm wohl auch ob, für andere kirchliche Bedürfnisse zu sorgen. Zuweilen hatte er das Faselvieh in der Gemarkung zu stellen oder Sonstiges zu leisten. Am Zehntbezuge und an den Zehntlasten war die Staatsdomänenverwaltung in hohem Maße beteiligt. Während man die jährliche Zehntabgabe im badischen Land im Ganzen auf beiläufig zwei und eine halbe Million Gulden annahm, glaubte man die Einnahme der Kameraldomänen aus Zehnten auf eine Million Gulden für Mitteljahre anschlagen zu dürfen.

Die bestehenden Zehntgesetze stammten aus der Rheinbundsperiode, wo die landesherrlichen Rechte ihre höchste Steigerung erfahren hatten. Dem damals als badisches Landrecht eingeführten Napoleon'schen bürgerlichen Gesetzbuch war, da das französische Gesetz keine Zehnten mehr anerkannte, eine Reihe von Zusatzartikeln beigefügt worden, welche auf herkömmliche Milderungen keine Rücksicht nahmen und verschärfende Bestimmungen im Interesse der Staatskasse enthielten. Bei der handwerksmäßigen, allen höheren Ideen entfremdeten, rein finanziellen und überaus servilen Geschäftsgebahrung vieler Finanzbeamten stieg die Not der Zehntholden, zumal die Administration und Justiz nicht selten in dubio pro fisco entschieden, über alle Maßen. Anders wurde es erst, als die Zehnt-

Digitized by Google

bauern den willkürlichen Steigerungen und Plackereien der Zehntpächter die gefürchteten Worte entgegenstellen konnten: „Wir gehen zum Rotteck!“

Ueberaus charakteristisch ist die Behandlung der Zehntfrage im „Archiv für landständische Angelegenheiten“ für die Art, wie er dergleichen Materien publizistisch zu verarbeiten pflegte. Während der Diskussion der zweiten Kammer — doch etwas zu spät, um auf dieselbe einfließen zu können — erschien ein Aufsatz aus seiner Feder, betitelt „Ein Blick auf Zehntlast und Zehntrecht“. Die Bedeutung dieser 38 Druckseiten umfassenden Schrift rechtfertigt eine gedrängte Inhaltsangabe:

Um die rechtliche und politische Seite des Zehnten zu würdigen, muß zunächst die historische beleuchtet werden. Die Zehntlast hat sich im Gefolge der jüdischen und christlichen Religion über viele Länder und zur Zeit Karls des Großen auch über Deutschland verbreitet. Sie ist ursprünglich eine Steuer gewesen und durch öffentliches Recht aufgekommen. Durch Verleihung, Veräußerung und Vererbung ist sie nach und nach ins Privatrecht übergegangen. Die ursprüngliche allgemeine Zehntpflicht wurde im Laufe der Zeit durch alle möglichen Befreiungen, wie z. B. der Klostergüter und Herrengründe, in eine besondere verwandelt. Es wurden in der Folgezeit die Gründe von den Herren verkauft und verliehen „unter Vorbehalt des Zehntbezuges“, und so allmählich das Zehntrecht als gemeines grundherrliches angesehen, ja bis zum landesherrlichen gesteigert, als die Landesherren viele Grundherrschaften und Klöster bekamen. Man muß also diesen Dingen auf den Grund gehen, wenn man ihre Natur erkennen und darauf Grundsätze für eine rechtlich-politische Gesetzgebung aufbauen will.

Der Zehnte ist von Haus aus eine Grundsteuer gewesen. Entspricht er den Anforderungen, die man an eine gerechte Steuer stellt? Mit nichten: er wird nicht vom reinen Ertrag, sondern vom Bruttoertrag genommen; die Vorauslagen werden nicht in Abzug gebracht; die Verschiedenheit des Bodens, der Lage, der Fruchtpreise, des Lohnes wird nicht in Rechnung gezogen. Keine Abgabe ist drückender und kostspieliger; durch Erhebung und Verwaltung wird der reine Zehntbetrag auf die Hälfte reduciert. Das empörendste ist die Art der Erhebung: Unterschleife, Plackereien ohne Ende! Und was das allergehässigste ist: die ursprüngliche Grundsteuer ist eine persönliche Steuer, der Zehntholt ist zins- und dienstpflichtig, Leibeigener eines Fremden geworden. Wie eigenmächtig und selbstherrlich gehen nicht oft Zehntinspektoren gegen das arme Bäuerlein vor, vergällen ihm gerade die Zeit, die ihm den Lohn für die Mühe des Jahres bringen soll, die Erntezeit! „Demjenigen, der darüber freimütig seine Stimme erhebt, schallen die Worte: Jakobiner, Revolutionsmann, Verächter des Rechts entgegen. Sei es darum! Wir glauben, die redliche Ueberzeugung auszusprechen, sei Pflicht, und im Felde der Meinungen und der Lehre seien nur Vernunftgründe, nicht aber Schmähungen die ritterliche Waffe.“

Digitized by Google

Eine gesunde und vernünftige Gesetzgebung muß also aus staatswirtschaftlichen und rechtlich-politischen Gründen die ausnahmslose Aufhebung des Zehnten aussprechen, die Entschädigungspflicht dem Staate, und nur da, wo ein rechtskräftiger Vertrag vorliegt, dem Zehntholden zusprechen. Nun wird eingewendet, der Staat könne unmöglich die ungeheuere Zehntvergütung übernehmen. Was eine Klasse von Bürgern bis jetzt hat allein tragen müssen, das soll die Gesamtheit nicht tragen können? Man sagt: der Zehntholden habe allein die Entschädigungssumme zu tragen. Heißt das nicht, diese härteste und ungerechteste aller Steuern verewigen, das Unrecht vollenden? „Die Freiheit des Grundbesitzes, die Zernichtung der niederdrückenden Zehntpflicht wird heute von allen verständigen, vollbürtigen Völkern gefordert. Die Gesetzgebung kann sich nicht länger solcher Forderung entziehen. Der vaterländische Rhein, seinem alten Rechte wiedergegeben, bespült nun rechts und links wieder deutsches Gestade. Die Völker, welche sie bewohnen, sollen und müssen vereint sein durch gleiche Liebe und durch gleiches Gesetz. Den Gesängen der Freiheit, welche vom linken Ufer herübertönen, müssen gleich frohe Gesänge vom rechten entgegenhallen, und in den Wellen desselben Stromes dürfen sich nicht länger hier freiheitsstolze Besitzer, und dort von Dienstpflicht erdrückte Kolonen spiegeln."

Von der Höhe dieses Aufsatzes herab begleitete nun Rotteck die Kommissionsberichte beider Kammern mit scharfen Noten. Auch die Diskussion der zweiten Kammer mußte sich eine herbe Kritik gefallen lassen: sie habe diesen hochwichtigen Gegenstand nicht in die gebührende Beleuchtung gerückt. Nicht die Frage, ob die Aufhebung der Zehnten „rätlich", sondern ob sie „rechtlich und politisch notwendig" sei, wäre zu untersuchen gewesen. Mit unerbittlichen Rechtsgründen hätte sie den Angriff eröffnen und die Entscheidung vorbereiten sollen. Dem sei sie aber gerade aus dem Wege gegangen. Wie sie den Kampf unrichtig eingeleitet, so habe sie ihn auch zu keinem guten Ende geführt, indem sie beantragt habe, den Zehnten in eine Geldgrundrente zu verwandeln. Nur in anderer Form werde auf diesem Wege das Grundübel verewigt.

Wiewohl der Posten Rottecks nach den Verhandlungen der zweiten und ersten Kammer ein völlig einsamer war, sprach er doch noch einmal am Vorabend der Vertagung, „um die Konsequenz der Principien zu gewähren", seine Ueberzeugung in den prophetischen Worten aus:

„Die Zehnten sind durch die Unwiderleglichkeit der gegen sie streitenden Rechts- und politischen Gründe, durch den gebietenden Zeitgeist, durch die gesamte politische Konstellation unserer Tage zum Fallen unwiderruflich bestimmt. Sie mögen sich noch einige Jahre, vielleicht ein Menschenalter gegen

Digitized by Google

ihre überlegenen Feinde kümmerlich halten; aber — davon bin ich überzeugt wie von meinem Daſein — in der nächſten Generation iſt, was ich von Zehnten geſagt habe, und was mir zum Teil als paradox, oder gar als gefährlich, faſt durchaus aber als irrig erklärt wird, die Ueberzeugung der ganzen Welt."

VII. Der Handel.

1. Die handelspolitiſche Lage im Lande.

Als die zweite badiſche Kammer am 3. Mai 1819 ihr Tagewerk mit der Motion des Abgeordneten von Lotzbeck, „die Freiheit des Handels im Innern der deutſchen Bundesſtaaten betreffend", begann und die Handelsfreiheit als „lauteſten, einſtimmigſten, dringendſten nnd gerechteſten Volkswunſch" proklamierte, lenkte ſie die Blicke von Alldeutſchland auf ihre mutige That. Der deutſche Handels- und Gewerbeverein ließ der Ständeverſammlung ſofort eine Petition, die urſprünglich an die „erhabene Bundesverſammlung" gerichtet war, übergeben, deren Eingang lautete:

„Mit Ehrfurcht und Begeiſterung blickt das tief gebeugte Deutſchland auf die Stände Badens hin, die ihre Arbeiten mit ſo reinem, patriotiſchen Sinn für Fürſt und Vaterland begonnen haben." „Achtunddreißig Zoll- und Mauthlinien in Deutſchland", hieß es in dieſer Bittſchrift, „lähmen den Verkehr im Innern, und bringen ungefähr dieſelbe Wirkung hervor, wie wenn jedes Glied des menſchlichen Körpers unterbunden wird, damit das Blut ja nicht in ein anderes überfließe. Um von Hamburg nach Oeſtreich, von Berlin in die Schweiz zu handeln, hat man zehn Staaten zu durchſchneiden, zehn Zoll- und Mauthordnungen zu ſtudieren, zehnmal Durchgangszoll zu zahlen. Wer aber das Unglück hat, auf einer Grenze zu wohnen, wo drei oder vier Staaten zuſammenſtoßen, der verlebt ſein ganzes Leben mitten unter feindlich geſinnten Zöllnern und Mauthnern; der hat kein Vaterland."

Ein ſolches Grenzland war Baden. Bis zum Jahre 1812 gab es ſelbſt im Innern des Landes eine bunte Reihe von Zollſtöcken, und beinahe an jeder Zollſtätte galt wieder ein anderer Tarif. Durch die Zollordnung von 1812 wurde der innere Verkehr ganz freigegeben und ein allgemeiner Zolltarif für das ganze Großherzogtum eingeführt. Derſelbe beabſichtigte nicht nur eine Verbeſſerung des Zollweſens, ſondern auch eine Vermehrung des Staats-

einkommens. Der Ertrag der Zölle, welcher in das Budget von 1819 aufgenommen wurde, betrug 655 884 fl. 34 kr. Der Wert der ein- und ausgehenden Waren belief sich ungefähr auf 20 bis 22 Millionen; die Eingangszölle betrugen im Durchschnitt $1^1/_2$ %, die Ausgangszölle $^1/_2$ % vom Werte der verzollten Güter. Bei weitem der größte Teil der Einfuhr bestand in Fabrikaten, der Ausfuhr in Rohstoffen. Angestellte Untersuchungen ergaben, daß $^1/_4$ der Einfuhr und $^3/_4$ der Ausfuhr in Naturprodukten, $^1/_4$ der Ausfuhr und $^3/_4$ der Einfuhr in Fabrikaten bestanden. Darüber war alle Welt eins, daß der heimische Kunstfleiß durch die fremden Prohibitivmaßregeln schwer geschädigt würde, und von allen Seiten kamen Klagen und Bitten um Schutz gegen die Konkurrenz des Auslandes — Frankreich, Schweiz, Bayern, Würtemberg und Hessen — an die Regierung. Glücklicherweise besaß die badische Regierung in ihrem Nebenius eine Autorität ersten Ranges. Wie derselbe über Zollfragen urteilte, und in welchem Geiste er die Verhandlungen mit den Ständen zu führen gedachte, erhellt am schönsten aus den Motiven, mit welchen er den „Entwurf einer Zollordnung" begleitete; es heißt da:

„So leicht man sich von den herben Nachteilen überzeugt, welche aus beschränkenden Maßregeln sowohl für das Land, das sie ergreift, als für dasjenige, gegen welches sie gerichtet sind, jederzeit entspringen, so schwierig wird es stets bleiben, zu entscheiden, was in dieser Beziehung einem Lande fromme, das sich von mehreren Seiten von den Schranken fremder Mauthanstalten umgeben sieht. Das natürliche Gefühl fordert Reziprozität. Dem aufmerksamen Beobachter entgeht aber der nachteilige Einfluß nicht, den in manchen Beziehungen auch die provozierten Gegenmaßregeln hervorbringen. Die Stimme des natürlichen Rechtsgefühls hören wir bei jenen, denen der auswärtige Markt verschlossen wurde. Sie verlangen Sicherheit des inneren Marktes zum Absatz ihrer Produkte und zum Aufkauf der rohen Erzeugnisse, die sie verarbeiten oder verbrauchen. Die anderen glauben, daß durch Begünstigung einzelner Klassen dem Ganzen nicht geholfen, vielmehr zu bestehenden Uebeln noch neue hinzugefügt werden.

Welche Meinung man auch über die Frage im allgemeinen haben mag, so ist wenigstens für einen Staat von der Lage und der Ausdehnung des Großherzogtums die Herstellung eines strengen, sogenannten vollkommenen Mauthsystems ebenso verwerflich als unausführbar. Die Anwendung der Grundsätze, worauf solche Mautheinrichtungen beruhen, ist bekanntlich mit desto größeren Nachteilen und Unbequemlichkeiten verbunden, je kleiner und je weniger arrondiert der Staat ist, der sie befolgt. Ein Land von einer oder auch einigen Millionen Einwohnern kann wenige Industriezweige in der Aus-

Digitized by Google

dehnung besitzen, die eine hinlängliche, gegen Unterdrückung der inländischen Abnehmer sichernde Konkurrenz gewährt; und ein Land, wie das Großherzogtum, dessen Grenzen auf 272 Quadratmeilen nicht weniger als ungefähr 340 Stunden betragen, kann die Kosten, die ein wirksames Prohibitivsystem erfordert, nimmermehr aufwenden. . . Sie bringen, meine hochzuverehrenden Herren, zu diesen Beratungen eine Masse von mannigfaltigen Kenntnissen und Erfahrungen aus allen Teilen des Großherzogtums hier zusammen, die in keinem Zweige der Gesetzgebung mehr notwendig ist, um das Gemeinnützliche, welches die Grundlage jedes Gesetzes sein soll, zu finden. Alle Wünsche zu befriedigen, wird zwar auch Ihnen unmöglich fallen, da sie häufig ebenso wie die Interessen in geradem Widerspruch miteinander stehen. Die gründliche Prüfung der einzelnen Bedürfnisse führt aber am besten zur Erkenntnis dessen, was dem Ganzen zusagt.

Es wird Ihnen dabei ein Leichtes sein, die Forderungen, die das Privatinteresse zum Nachteil der Gesamtheit geltend macht, von denjenigen zu sondern, die bei gleicher Rücksicht für die Befriedigung besonderer Bedürfnisse und für das Beste des Ganzen beides in Einklang setzen, oder die lediglich in dem warmen Gefühl für das öffentliche Wohl ihren Ursprung nehmen. Die besonderen Interessen einzelner Lokalitäten und Klassen werden daher überall, wo nicht höhere Rücksichten im Wege stehen, eine gerechte und billige Würdigung finden, und wo Wünsche unbefriedigt bleiben, wird die Idee der Notwendigkeit und die Ueberzeugung, daß einer unparteiischen Entscheidung eine reife Ueberlegung und Beratung in dieser ehrwürdigen Versammlung voranging, eine wohlthätige Beruhigung gewähren."

2. Die deutsche Handelsfreiheit.

Mehr als sonstwo in Deutschland hatte man in dem Grenzlande Baden es fühlen müssen, daß der Artikel 19 der Bundesakte, welcher gemeinsame Verabredungen über den deutschen Handel und Verkehr in Aussicht gestellt hatte, immer noch nicht in Erfüllung gegangen war. So kam es, daß gerade hier zu Lande lauter als in den übrigen deutschen Staaten der Ruf nach deutscher Handelsfreiheit erscholl, daß gerade hier jene hochverdienstliche Arbeit eines Nebenius geschrieben wurde, welche zum erstenmale sach- und fachkundige Vorschläge über den Gedanken eines großen deutschen Zollvereins entwickelte.

Der parlamentarische Kampf wurde von dem Lahrer Fabrikanten von Lotzbeck mit einer kurzen Begründung aus der Praxis eingeleitet. Der Kommissionsbericht, erstattet von dem freisinnigen Karlsruher Abgeordneten und Handelsmann Griesbach, betonte hauptsächlich den

Digitized by Google

wirtschaftlichen Standpunkt. „Einst," so schloß er, „wird die Kraft der Wahrheit die Bande zerreißen, mit welchen unselige Künsteleien den natürlichen humanen Verkehr kultivierter Nationen gefesselt haben!"

Von Liebenstein ging als „eingeschriebener Redner für den Antrag" von dem politischen Gesichtspunkte aus. Nach einer farbenprächtigen Zeichnung der handelspolitischen Entwickelung Nordamerikas kam er in elegischem Tone auf die deutschen Verhältnisse zu sprechen und entwickelte den schönen Traum, den er einst geträumt von einem

„Bundesstaate, wie er sein soll, in einzelne Staaten getrennt für alle die Angelegenheiten, die in kleinerem Kreise sich mit zuverlässigerem Erfolg für das öffentliche Wohl besorgen lassen, als in den größten, aber zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt in allem, was den Wohlstand, die Sicherheit, die Macht und Größe der Nation berührt". „Der Artikel 19 der Bundesakte," so fuhr er in seiner hinreißenden Sprache fort, „gewährte noch einen Schimmer von Hoffnung, und freudig heftete sich an ihn jene unerschöpfliche Fülle von Glauben und Vertrauen, die in den Herzen unseres Volkes lebt. Mit bitterem Kummer müssen wir es gestehen, alles, was seit 1815 geschehen ist, hat die düsteren Ahnungen jener gerechtfertigt, welche schon früher ein tiefer eindringendes Urteil in die wahre Natur der Ereignisse der Zeit mit dem schmerzlichen Verlust ihres frommen kindlichen Glaubens erkauft hatten. Von allen Seiten erhoben sich in Deutschland neue Mauthgesetze und Schlagbäume, eiserner, zerstörender und unerträglicher als alle früheren. Die Macht hat allenthalben den ungleichsten und unseligsten Kampf mit der widerstrebenden Natur der Dinge begonnen. Kleine, sich überall durchkreuzende Staatsgebiete sollen gleich den größten Reichen der Erde geschlossene Handelsstaaten werden. Was die Natur für einander geschaffen hat, das will die Macht trennen. Was vereint sein will und muß, das versucht die Macht feindselig gegeneinander zu stellen. Aber die Natur der Dinge, immer stärker als sie, spottet ihres vergeblichen Strebens; den Bruderhaß, den jene entzünden will, löst sie auf in die reine Glut einer immer steigenden Liebe, und das Gefühl eines gemeinsamen Elendes begünstigt und stärkt den Bund der Herzen."

Von der hellen Einsicht getragen, daß die wirtschaftliche Notlage eine allgemeine Unzufriedenheit des Volkes und absolute politische Ohnmacht nach außen im Gefolge habe, von der bangen Ahnung erfüllt, daß der Bundestag wieder die offen dargebotene Hand des Volkes frostig zurückstoßen werde, richtete sodann der große Patriot folgenden Appell an die Regierungen:

„Wer ist unter uns verblendet genug zu glauben, daß Deutschland keine Gefahren mehr drohen? Wo ist der Thor, der auf morschem Brett, mitten

Digitized by Google

im ſturmbewegten Ozean ſchiffend, ſich einbilden möchte, er ſchlummere ſanft in dem ſtillen Hafen der Ruhe? Wenn nun der äußere Feind wieder in die offenen Seiten des unbewehrten Vaterlandes hereinbricht, wie werden wir ihm Widerſtand leiſten, wie unſere Unabhängigkeit und Ehre retten? „Wir haben Eiſen und rüſtige Arme genug!“ hör' ich antworten. Wie aber, wenn es am Golde fehlt, um das rohe Eiſen in die ſchützende Waffe zu verwandeln? Wenn in den Herzen der Männer jeder Funke jenes hl. Feuers erloſchen iſt, das allein die Sehne des Arms zum ſiegreichen Kampfe zu ſpannen vermag? Wenn der Bürger wieder ohne alle Teilnahme an der Sache eines Vaterlandes, das ihm nur Feſſeln anzulegen weiß, dem Gang der Ereigniſſe mit ſtumpfer Gleichgültigkeit zuſieht? Wenn er keinen Tropfen Blutes mehr für die Erhaltung eines Zuſtandes vergießen mag, der ihm unerträglich geworden? Wenn er ſoweit gebracht iſt, in jeder Veränderung nur einen Schritt zum Beſſerwerden zu ſehen? Wen wird dann die Schwere des Unglückes härter treffen, das Volk oder ſeine Regierungen?“

Und wie Karl von Rotteck bei dem Werke der Bauernbefreiung, ſo mußte auch Ludwig von Liebenſtein bei dem Werke der deutſchen Handelsfreiheit ſchon zum voraus dem Vorwurf begegnen, als wolle er das Volk zu revolutionären Bewegungen aufrufen:

„Solcher Angſtruf,“ führte er ſchließlich aus, „ſchreckt mich nicht. Es iſt das ſchönſte Vorrecht, es iſt der erhabene Beruf, es iſt die hl. Pflicht der Abgeordneten des Volkes, die wahre Geſtalt der Dinge, furchtlos, ohne alle falſche Schonungen und trügeriſche Uebertünchungen vor den Augen der Mächtigen zu enthüllen. Wenn es im Leben der Staaten dahin gekommen iſt, daß die reine Stimme der Wahrheit für Hochverrat gilt, und man den guten Bürger nur an kriechendem Schmeicheln oder gleißneriſcher Heuchelei erkennen will, dann hat das Verderben den höchſten Gipfel erreicht, und der Fall der Nation iſt unvermeidlich und nahe. Möge der Glaube, daß unſer Volk, daß unſer deutſches Vaterland von dieſem äußerſten des Verderbens noch um einige Schritte entfernt ſei, kein leerer Wahn ſein, trügeriſch, wie ſo viele andere, an deren freundlicher Geſtalt unſere Phantaſie ſich früher ergötzt hat!“

Durch dieſe Rede war die Sache der deutſchen Handelsfreiheit ſo energiſch geführt worden, daß ohne Debatte in der zweiten und erſten Kammer einmütig der Beſchluß zur Annahme gelangte,

„Se. Kgl. Hoheit unterthänigſt zu bitten, zur Herſtellung des freien Verkehrs im Innern von Deutſchland Höchſtdero Verwendung bei dem deutſchen Bundestag in Frankfurt eintreten zu laſſen, und wenn dieſe nicht zum Ziele führen ſollte, mit den einzelnen deutſchen Regierungen deshalb in Unterhandlungen zu treten“.

Digitized by Google

3. Innere badiſche Verkehrsfragen.

a. Die Poſt.

Ueber der großen deutſchen Handelsfrage überſah der Landtag keineswegs das Nahe und Nächſte. Eine Motion des Abg. Kornelius (Bühl) gab ihm Gelegenheit, ſich mit den heimiſchen Verkehrsanſtalten zu beſchäftigen.

Am 1. Auguſt 1811 war die Turn und Taxis'ſche Poſt gegen eine jährliche Entſchädigungsrente von 25 000 Fl. vom Staate übernommen worden. Bei der drückenden fiskaliſchen Not hatte dieſer faſt nur das finanzielle Intereſſe im Auge. Die Poſtverbindungen wurden nicht ſo ſehr durch die inneren wirtſchaftlichen Verhältniſſe, als vielmehr durch die geographiſche Lage bedingt; eine tägliche Poſtgelegenheit gab es im Jahre 1819 nur da, wo das „Ausland" unmittelbar intereſſiert war, d. h. auf den drei Strecken von Frankfurt über Raſtatt, Stollhofen nach Straßburg; von Augsburg, Nürnberg, Stuttgart über Pforzheim nach Straßburg; von Mannheim, Heidelberg über Sinsheim nach Heilbronn, Stuttgart, Augsburg. Eine viermalige Poſtverbindung in der Woche hatten die Strecken von Frankfurt über Raſtatt, Offenburg, Freiburg nach Baſel, und von Donaueſchingen nach Konſtanz; eine dreimalige die Linie von Ulm über Stockach, Schaffhauſen, Waldshut nach Baſel; eine zweimalige die Strecken von Kehl, Offenburg durch das Kinzigthal nach Donaueſchingen und Schaffhauſen, von Freiburg über Donaueſchingen, Stockach nach Ulm, von Stockach nach Meersburg, von Freiburg über Neuſtadt nach Schaffhauſen, von Mannheim durch den Odenwald nach Tauberbiſchofsheim und Würzburg. Auf der Linie Karlsruhe-Mannheim lief täglich eine reitende Briefpoſt. Ganz poſtlos war der hohe Schwarzwald und Odenwald; hier beſtanden nur kärgliche Botenverbindungen.

Bei der großen Ebbe im Staatshaushalte ſah ſich die Volksvertretung genötigt, von ihrem Lieblingswunſche, allen Landesteilen möglichſt gleiche und zwar tägliche Poſtgelegenheit zu verſchaffen, abzuſehen, nur zwei neue Linien von Lenzkirch über St. Blaſien nach Waldshut und von Lahr über Offenburg nach Kehl in Vor-

schlag zu bringen, im übrigen aber sich auf Kursverbesserungen zu beschränken. Ein Gesamtaufwand von 5226 Fl. sollte für diese Zwecke in das Budget eingestellt werden. Nur eine Stimme, die des Abgeordneten von Eberbach, wollte nicht mitmachen:

„Wenn das Aerarium durch die vorgeschlagenen Aenderungen gewinne, so stimme er ebenfalls dafür, im entgegengesetzten Falle aber dagegen, weil er unbillig finde, daß diejenigen Steuerpflichtigen, die von der veränderten Einrichtung keinen Vorteil hätten, gleichwohl die Kosten derselben mittragen sollen."

b. Maß und Gewicht.

Eine Motion des Abg. Knapp lenkte die Aufmerksamkeit der Stände auf die vielen Maße und Gewichte im Lande. Im Jahre 1810 war von der großherzoglichen Regierung das französische metrische System angenommen, aber nicht durchgeführt worden, da sich der Einführung desselben alle möglichen Schwierigkeiten entgegenstellten. Zwar gab sich der Geh. Hofrat M. F. Wild, getragen von dem Gedanken, daß „das Münzwesen die nächste Stelle nach Religion und Justiz" einnehmen solle, alle erdenkliche Mühe, um durch Versuche und Reduktionstabellen das Verständnis im Lande zu fördern, durch Denkschriften den Wiener Kongreß und die hohe Bundesversammlung für die gute Sache zu begeistern. Allein hier wie dort fiel seine Lehre auf steiniges Erdreich. So gab es denn noch im Jahre 1819 folgende legale Maße und Gewichte im Großherzogtum: 8 Hauptfußmaße, 111 verschiedene Ellen, 92 Flächen- oder Feldmaße, 65 Holzmaße, 163 Sester oder Simre, 123 Ohme, Eimer oder Saum, 80 Pfunde.

Das war ein Stoff, wie geschaffen, um in den Trivialschulen schöne Rechenexempel aufzugeben und in Verbindung mit dem neuen metrischen Systeme das ABC der Decimalbruchrechnung einzubläuen! Nachdem die Regierung die Erklärung abgegeben hatte, daß die Ursache der bisherigen Zögerung in dem Kostenpunkt liege, und daß man immer noch hoffe, durch eine Rücksprache mit dem Bundestage und den Nachbarstaaten zum Ziele zu gelangen, mußte die Kammer auch auf diesen Wunsch verzichten und sich mit dem Ruhme begnügen, im Angesichte von ganz Deutschland „einheitliches deutsches Maß und Gewicht" verlangt zu haben.

Digitized by Google

VIII. Die Beamtenwelt.

1. Das Staatsdieneredikt.

Durch das Organisationsedikt von 1809 war das Wohl und Weh der Beamten ganz in die Hand der Ministerien gelegt worden. Da jedes Jahr neue Organisationen mit sich brachte, so wollten die Klagen über willkürliche Versetzungen und Entlassungen schon aus diesem Grunde, um von anderen Imponderabilien gar nicht zu reden, kein Ende nehmen. Die Verfassung brachte auch ein wertvolles Geschenk für die Staatsdiener, indem sie die Rechtsverhältnisse derselben zu ordnen und unter ihren Schutz und Schirm zu stellen versprach. Durch das Staatsdieneredikt vom 30. Januar 1819 wurde dieses Versprechen von Rebenius in freisinnigem Geiste gelöst. Nur die § 1 („Eine Versetzung von einer Stelle auf eine andere kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Range, auch gegen Vergütung der Zugskosten") und § 3 („Widerruflich ist unbedingt der Dienst bei denjenigen weltlichen Civil-Staatsdienern, deren Dienstzeit unter fünf Jahren beträgt. Diese haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Ruhegehalt, und können daher ohne Angabe eines Motivs und ohne einen rechtlichen Anspruch auf einen Ruhegehalt entlassen werden") gaben dem Abg. Hüber Anlaß zu einer Motion, welche von „wohldressierten mobilen Kolonnen von Staatsdienern, die Ministerwillkür von einem Ende des Landes zum anderen schleppen könne", sprach und „mit der Kraft, welche die Gegenwart entwickele, eine ruhige Besorgnis für die Zukunft" zu verbinden empfahl. Der Kommissionsbericht, erstattet von dem Abg. Walz, ließ zwar der Lichtseite des Ediktes etwas größere Gerechtigkeit widerfahren, wünschte aber doch im Interesse des öffentlichen Wohles, das höchstes Gesetz für alle sein müsse, daß der § 3 ganz außer Wirkung gesetzt werden möge und daß hinsichtlich des § 1

„jede Versetzung durch irgend einen Staatszweck oder Vorteil für den Staatsdienst begründet sei, und dieser Grund dem Staatsdiener, der wider seinen Willen versetzt werde, von der Staatsbehörde, welche ihn versetzen wolle, bekannt gemacht, demselben auch anheimgestellt werden solle, bei derselben gegen seine Versetzung und deren Grund binnen einer kurzen Frist Vorstellung zu

Digitized by Google

machen, und dann von der Behörde, unter deren Aufsicht sein Dienst gestanden, ein die beschlossene Versetzung rechtfertigender Beschluß erfolgen, oder aber von der Versetzung abgestanden werden solle".

Wie eine Mutter ihr Kind verteidigte Nebenius erst vom Rednerstuhle und dann vom Ministertische aus sein Werk. Seine Rede, ein vollendetes oratorisches Kunstwerk, eröffnete zunächst einen Blick in die Gedankenwelt, aus welcher die beiden angegriffenen Stellen hervorgingen. Die Ueberzeugung, daß die größte Stärke der Regierung in der Gerechtigkeit ihres Systems und in dem Wohlwollen ihrer Gesinnung bestehe, habe seine Feder zu Gunsten des Staatsdienerstandes geführt; der Gesetzgeber, welcher das ganze Feld der möglichen Fälle überschauen solle, dürfe seinen Blick nicht auf der einen Seite der Sache allein mit Wohlgefallen ruhen lassen, also nicht oben nur „unbezwingliche Neigung der Gewalthaber zur Willkür" und unten nur „unschuldige Schlachtopfer" sehen. Nachdem der Regierungskommissär den einseitigen Ausführungen des Motionsstellers die Gefahren einer unabsetzbaren und unverrückbaren Dienerariſtokratie für die Freiheit der Bürger gegenübergestellt hatte, schloß er mit einer feinen Anspielung auf die Beamten unter den Abgeordneten:

„Die Freiheit und Unabhängigkeit der Meinung ist Sache des Charakters weit mehr als der äußeren Verhältnisse des Mannes. Den Mut wird Niemand schätzen, der sich nur zeigt, wo garnichts zu fürchten ist. Ich gebe übrigens zu, daß der Diener, wenn er nicht nur unabsetzbar, sondern auch unversetzbar ist, noch weniger Ursache findet, seine Meinung, auch wenn sie mißfällt, zu verläugnen. Aber bei Festsetzung der Rechtsverhältnisse der Diener scheint mir nicht das höchste und einzige Ziel zu sein, dem Kleinmütigen, Furchtsamen, Besorgten es ebenso leicht zu machen, freimütig zu sein, als dem Manne, den die Liebe zu seinem Fürsten und zu seinem Vaterlande unter allen Verhältnissen auf dem Wege der Wahrheit hält. Doch lassen wir die Erfahrung sprechen. Wie waren denn die Verhältnisse, unter denen bei uns sich jene Männer gebildet haben, die — wie man sich ausgedrückt hat — mit der Kraft, welche die Gegenwart entwickelt, eine ruhige Besorgnis für die Zukunft verbinden, und deren Brust, gestählt zu Rat und That, Begeisterung für das Gute und Wahre hebt? Sie haben sich zum Teil im Staatsdienste gebildet, unter einer Gesetzgebung, die jeden Staatsdienst als aufkündbar und jederzeit widerruflich erklärt hat. Kann die Erfahrung die Besorgnisse, die geäußert wurden, kräftiger widerlegen?"

Bei der nachfolgenden Diskussion trat zunächst die Frage, ob die Gründe einer Versetzung mitzuteilen seien, in den Mittelpunkt der Debatte. Nebenius stellte folgendes Dilemma auf:

Digitized by Google

„Man nehme entweder die Regierung als gerecht gegen den Beamten an, und so bedürfe es der Angabe der Gründe nicht, oder als ungerecht, dann werde es an Gründen nicht fehlen, die man angebe, und worauf man trotz aller Rechtfertigungen beharre. Einen Richter über diese Gründe außerhalb der Regierung aufzustellen, sei nicht möglich, ohne die Idee der Regierung zu zerstören."

Diesem Dilemma stellte Duttlinger auf der Stelle ein anderes gegenüber:

„Entweder handle die Regierung im einzelnen Falle aus vernünftigen Gründen. Dann könne die Angabe dieser Gründe kein Bedenken haben. Sie rechtfertige die Regierung und beruhige den Diener. Oder sie handle aus unvernünftigen Gründen. Dann werde die Notwendigkeit, dieselben anzugeben, die wohlthätige Folge haben, die Regierung selbst vom Handeln abzubringen, und so als Schutzwehr dienen gegen willkürliche Versetzungen, die dem Dienst selbst nicht selten ebenso verderblich seien als dem Diener."

Nach diesem unblutigen Wortgefechte erörterte von Liebenstein die Frage der Entlaßbarkeit und Versetzbarkeit im allgemeinen. In der ihm eigenen sachlichen Manier unterschied er zwischen reinen Administrativ- und Justizbeamten. Bei den ersteren möge die Entlaßbarkeit während der fünfjährigen Probezeit immerhin gelten; dagegen dürfe der Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter, dieser Grundpfeiler der bürgerlichen Freiheit, in keiner Weise erschüttert werden. Was die Versetzbarkeit angehe, so sei es dem Wohle des Ganzen wie dem Interesse der Regierten durchaus nicht gemäß, daß

„Staatsdiener, deren Versetzung von einer Stelle aus triftigen Gründen ratsam geworden sei, sich darin wider den Willen der Regierung sollten behaupten können".

Auf dieser Basis wurde denn auch schließlich zwischen dem Regierungskommissär und der Volksvertretung, welche es beide gleich treu mit der Verfassung meinten, der Friede geschlossen: Die Kammer verzichtete auf eine Abänderung des Staatsdienereditkes und sprach einstweilen nur die Ueberzeugung aus, daß die Justizbeamten von der ersten Zeit ihrer Anstellung an nicht entlaßbar sein sollten.

2. Die Amtsrevisoren und Scribenten.

„Nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach innerer Ueber-

Digitized by Google

zeugung zu beraten“ — dieſe echt freiſinnigen Worte des Verfaſſungseides nahmen ſich die Beamten unter den Abgeordneten nicht zum wenigſten bei ihren eigenen Standesgenoſſen zur Richtſchnur. Rückhaltlos und rückſichtslos ſchnitten Oberamtmänner wie von Liebenſtein und Föhrenbach, welche zu Hauſe nicht in geiſt- und herzloſer Aktenjägerei und polizeilicher Chikane untergegangen waren, die bureaukratiſchen Zöpfe ab.

Zuerſt von allen kam das Amtsreviſorats- und Scribentenweſen an die Reihe. Die Amtsreviſorate hatten durch das Organiſationsedikt von 1809 eine ziemlich ſelbſtändige Stellung neben den Bezirksbeamten erhalten. Ein Sammelſurium von allen möglichen Aufgaben war ihnen zugewieſen worden: Ausfertigung von Kauf-, Tauſchbriefen, Schuldverſchreibungen, Teſtamenten, Obſignationen, Inventuren, Teilungen, Vermögensübergaben, Gemeinde-, Zunft-, Pflegſchafts-, Lokal-, Stiftungs-, Almoſen-, Heiligenrechnungen, Liquidationen, Bevölkerungstabellen, Tabellen über den Viehſtand, Aufſicht über die Grund- und Pfandbücher, Kontrolle des Immobiliaracciſes, des Frohndweſens u. ſ. w. Der Amtsreviſor, welcher nicht allein eine ſolche Laſt bewältigen konnte, hatte das Recht, je nach Maßgabe ſeiner Geſchäfte, drei und mehr Scribenten anzuſtellen. Während er ſelbſt nur ein fixes Gehalt von etwa 600 Fl. bezog und durch Reviſionsgebühren ſich höchſtens auf 900—1000 Fl. ſtellte, waren ſeine Gehülfen ganz auf ihren taxordnungsmäßigen Anteil an den Sporteln und Gebühren für die Geſchäfte, welche ſie beſorgten, angewieſen. Ohne Aufſicht und Kontrolle trieben ſich dieſe ſogenannten „Teilungskommiſſäre“ oft Monate lang auf dem Lande herum, federfuchſten, was ihnen in den Weg kam, und ſtrichen gleich nach gethaner Arbeit die Taxen und Sporteln ein. Wohl erſchienen alle paar Jahre Verordnungen, das Amtsreviſorats- und Scribentenweſen betreffend, aber es war ein öffentliches Geheimnis, daß ſie von den Vollzugsbehörden in einer Weiſe umgangen wurden, daß nicht ſelten der Fluch der Lächerlichkeit zu allem anderen Uebel hinzukam.

„Was in den höheren Ständen verunglückt,“ ſchrieb in jenen Tagen ein Amtsreviſor, der eine höhere Auffaſſung von ſeinem Berufe hatte, „ſucht und findet auch meiſtens im Schreibereifach ein Aſyl; die niederſten und ungebildetſten Subjekte wußten ſich einzukriechen, ja ſelbſt ein gewanderter Perückenmacher konnte ſich bei der vor mehreren Jahren eingetretenen verhängnisvollen Zopfkataſtrophe Eingang verſchaffen.“

Digitized by Google

So hatte der Abg. Föhrenbach allen Grund, als er am 10. Mai die Hand auf die wunde Stelle legte, im Namen des ganzen Landes auf eine Abschaffung des bisherigen Scribentenwesens drang und die Grundzüge einer Reform der Amtsrevisorate darlegte.

„Die Amtsrevisorate," rief der Antragsteller im Eingange seiner Motion aus, „sind in ihrem gegenwärtigen Zustande Wesen, die ich nicht recht zu definieren weiß, Geschöpfe, deren Gattung und Geschlecht sich nicht genau bestimmen läßt. Soll ich ihre inneren und äußeren Gebrechen aufzählen und Thatsachen anführen? Die Summen würden nicht klein werden, und ein niederschlagendes Bild sich erheben vor unseren Augen!"

Die Regierung, gleich den Abgeordneten von der Notwendigkeit einer gründlichen Reform überzeugt, ließ noch im Laufe dieser Session einen Gesetzentwurf ausarbeiten und der Kammer vorlegen. Die Amtsrevisorate und Teilungskommissariate sollten aufgehoben und ihre Geschäfte teils den Aemtern bzw. den ihnen unterstellten Amtsschreibereien, teils den Ortsgerichten zugeteilt werden.

Auf diese Motion des Abg. Föhrenbach hin ging ein Sturm der Entrüstung durch das ganze Scribentenlager: ihre Standesehre war verletzt, ihre Existenz stand auf dem Spiele! Mit allen Waffen schlugen sie um sich. Eine ganze Litteratur schoß über Nacht aus dem Boden. Allen voran wehrten die Amtsrevisoren, unter denen sich einige helle Köpfe und tüchtige Geschäftsmänner befanden, ihrer Haut. Auf würdevolle Weise verteidigten der Amtsrevisor Rheinländer und der Stadtamtsrevisor Obermüller in Karlsruhe ihre Amtsgenossen, indem sie die schweren Gebrechen nicht in Abrede stellten, Uebertreibungen gebührend zurückwiesen und Verbesserungsvorschläge machten. Ein anderer badischer Amtsrevisor, der aber vorzog, seinen Namen der Mit- und Nachwelt vorzuenthalten, ging in einer Schrift „die Rechtspolizei und Schreibereiwissenschaft im Großherzogtum Baden" sogar auf den Schreiber des Etruskerkönigs Porsenna und dessen Opfertod zurück, rühmte sodann, wie unter Karl Friedrich seine Kollegen „den damaligen beneidenswerten Flor des Landes" mithervorgebracht hätten, und führte unter allerlei groben Ausfällen gegen Föhrenbach — wie z. B. „unwürdige Leidenschaftlichkeit", „absolute Unkenntnis des Gegenstandes", „äußerst schwaches Definitionsvermögen" — aus, daß die Großherzoglich badische Schreiberei eine Wissenschaft wie jede andere sei.

Digitized by Google

„Unter Schreiberei als Theorie betrachtet", ruft der anonyme Autor am Schluſſe des „ſtreng philoſophiſchen Teiles" ſeiner Broſchüre aus, „verſtehen wir nichts anderes und ſie iſt nichts anderes, als eine vernünftig geordnete und ſtreng begründete Darſtellung der für einen Scribenten notwendigen Kenntniſſe und eine wiſſenſchaftliche Anleitung, ſie auf das Leben anzuwenden. Und nach dieſem Begriff, welcher Unparteiiſche ſollte ſo kühn ſein, der Schreiberei, wie ſie im Großherzogtum Baden beſteht, ihren Platz unter den gewöhnlichen ſogenannten Wiſſenſchaften nicht zu laſſen?"

So die Amtsreviſoren. Und unterm 18. Juni lief mit dem Poſtſtempel Stuttgart folgendes Schreiben aus vielleicht „ausländiſchen" Scribentenkreiſen ein:

„An den Abgeordneten Föhrenbach! Menſch, der du lebſt und ferner zu leben gedenkſt, höre!! K. ſprach gegen eine ganze Nation und ſtarb. Du, der du gegen einen einzelnen Stand ſprichſt und denſelben ins Elend zu ſtürzen ſuchſt, gedenke deines Daſeins!!!"

3. Die Oberforſtämter und Oberforſtmeiſter.

Wohl die größte Aufmerkſamkeit haben die Forſtmänner auf dem erſten Landtage gefunden. Der Staatsrat Baumgärtner, vom Großherzog beauftragt, der erſten Kammer Vorſchläge zur Erhöhung des Nationalwohlſtandes zu machen, wußte kein beſſeres Mittel als Verwandlung von 200 000 Morgen Wald in Feld. Petitionen aus Volkskreiſen führten über die Beſchränkung des Laubholens Beſchwerde. Der Abgeordnete Buhl nahm den hohen Wildſtand des Großherzoglichen Leibgeheges unter die Luppe; der Abg. Ruth ſchnitt die Frage der freien Beförſterung der Privatwaldungen an. Rotteck donnerte, als man das Jagdrecht der Bauern antaſten wollte. Zweifelsohne das grobſte Geſchütz ließ aber der Abg. Kern gegen die Oberforſtämter und Oberforſtmeiſter auffahren.

Das Großherzogtum Baden hatte damals folgende Waldungen:

1. ſtaatliche	270 000	Morgen
2. ſtandesherrliche	161 080	„
3. grundherrliche	63 865	„
4. der Kirchen und Stiftungen	30 890	„
5. der Städte und Gemeinden	782 829	„
6. der Privaten	254 385	„
	1 563 049	Morgen.

Das Forſtweſen war, um ein Urteil L. Winters auszuſprechen, „eine Ruine aus der Vorzeit, die, während alles um ſich herum verwandelt wurde, allein ſtehen blieb mit ihrem Weſen und Unweſen; es ſtammte von einer Zeit her, wo bei dem Ueberfluß des Holzes die Jagd die Hauptſache, die Holzkultur die Nebenſache war". Wie eine Art allgemeine Verſorgungsanſtalt wurde es von Hoch und Niedrig angeſehen. Oben war das Wörtchen „von" faſt der einzige Befähigungsnachweis; unten wurden Bediente, die eine ſtattliche Figur hatten und gut ſchießen konnten, vom Kutſchenſchlage aus zu Förſtern gemacht. Während früher die Forſtadminiſtration einfach gegliedert war, aus der dirigierenden Centralbehörde, den adminiſtrierenden Mittelſtellen und dem unteren Aufſichtsperſonal beſtand, waren im Jahre 1807 zehn Oberforſtämter als inſpizierende Mittelbehörden geſchaffen und in den Verwaltungsapparat eingeſchoben worden. Der Bureaukratismus trieb hier ſeine ſchönſte Blüte. Nicht einmal ſein Bau-, Brand- oder Nutzholz durfte der Bauer in ſeinem eigenen Walde fällen. Wollte er noch eine Klafter mehr, als die Holzbedarfsliſte beſagte, ſchlagen, ſo mußte er durch den Waldhüter ſich an den Förſter wenden; dieſer machte ſeinen Rapport an die Forſtinſpektion; der Inſpektor korreſpondierte mit dem Amte und erſtattete Bericht an das Oberforſtamt; der Oberforſtmeiſter ſetzte ſich mit dem Kreisdirektorium ins Benehmen und erſuchte um gefällige Gedankenäußerung; je nachdem lief ein gemeinſchaftlicher oder auch zwei Separatberichte an die Oberforſtkommiſſion; dieſe brachte in einer Plenarſitzung die Sache zur Beſchlußfaſſung und gab ſie auf dem nämlichen Wege wieder an den Waldeigentümer zurück.

So wurde denn auf dem Landtage von 1819 in allen Tonarten über die Höhe der Forſtadminiſtrationskoſten (28$^2/_5$ pCt.), der Forſtſtrafen (72 388 Fl.), der Diäten — die Herren Oberforſtmeiſter bezogen die doppelte Beamtendiät, nämlich 8—9 Fl. — geklagt und verlangt, daß die Forſtverfaſſung durch Aufhebung der Oberforſtämter vereinfacht, die Gemeinden und Privateigentümer von dem forſteilichen Hochdrucke befreit, und die Forſtfrevler vor den wirklichen Richter geſtellt werden.

Da in dem oben bezeichneten Inſtanzenwege das Oberforſtamt eine rein briefſtragende, koſtſpielige Mittelſtelle zwiſchen der anordnenden und vollziehenden Gewalt war und nach den Organiſations-

Digitized by Google

ſtatuten von 1808 und 1809 faſt alle Amtsverrichtungen mit den Inſpektionen und Kreisdirektorien gemeinſchaftlich zu führen hatte, ſo war es Recht und Pflicht der Volksvertretung, dieſe „Sinecureſtellen" auf den Ausſterbeetat zu ſetzen. Allerdings verſtand es der Abgeordnete Kern nicht in gleich objektiver und ſachlicher Weiſe wie von Liebenſtein Syſtem und Perſon zu trennen. Die beiden Kraftſtellen ſeiner Motion über die Hauptbeſchäftigung der Oberforſtmeiſter, das Abreiten der Waldungen und die Abhaltung der Forſtfrevelgerichte, ſeien hier zur Charakteriſtik dieſes Mannes, der auf der badiſchen Landtagstribüne eine ganz eigenartige Rolle ſpielte, im Wortlaute wiedergegeben; der Leſer wird trotz des agitatoriſch-demagogiſchen Tones das Körnchen Wahrheit nicht verkennen:

„Das Abreiten der Waldungen endlich mag unter die angenehmſten Geſchäfte des Oberforſtmeiſters gehören, aber nicht unter die nützlichſten. Es iſt wirklich ein ſonderbarer Anblick, wenn eine ſolche berittene Karawanne — beſtehend aus dem Oberforſtmeiſter, dem oberforſtamtlichen Scribenten, den betreffenden Forſtinſpektoren, Oberförſtern, Forſtknechten, Waldhütern, Waldmeiſtern, Verwaltern, Ortsvorſtänden und Privateigentümern — in die Waldungen einbricht und mit dem Tumulte des wütenden Heeres den Forſt von dem einen Ende zum andern durchjagt, aber freilich nur hübſch auf dem gebahnten Fahrwege und bei den Punkten, wo der Revierförſter den Blick ſeines Meiſters ertragen kann. So werden mehrere 1000 Jaucherte in einem Morgen abgeritten, und am Ende der Tag mit Saus und Braus beſchloſſen — aber hintennach ein dickleibiges Rittsprotokoll geführt mit ſchönen herrlichen Reſultaten, nämlich einem großen Diätenzettel und einem Recipe von 20—30 Centner Samen zur Wiederanpflanzung der Blößen. Wahrlich, wenn auch nur der 50ſte Teil der oberforſtamtlich befohlenen Samenbeſchickungen wirklich geſät wird und auch nur der hundertſte aufgeht, ſo wäre ſchon längſt wieder ganz Deutſchland in einen dicken Wald verwandelt und ſelbſt dem Oberforſtmeiſter würde kein Plätzchen bleiben, wo er ſeinen Fuß hinſetzen könnte, ohne ſeine eigenen Pflanzungen zu zertreten. Aber ſo ernſtlich iſt es eben auch nicht gemeint und gewöhnlich gehen dergleichen Waldabreitungen ganz und gar ſpurlos vorüber . . ."

„Wer wird ſich ohne Indignation vor einem Gerichte ſtellen, das über Rechtsgrundſätze, über gerichtliches Verfahren, über Beweisführung, über die Lehre der Zumutung nicht von weitem eine Idee hat, und nur den Tarif in der Hand eilfertig Strafen diktiert? Wer iſt Kläger? Der Förſter, welcher von der Strafſumme einen großen Teil als Ruggebühr für ſich bezieht. Welches iſt der Beweis? Die Ausſage des nämlichen Förſters. Wer iſt Richter? Der Oberforſtmeiſter, welcher bloß die Forſtkaſſe füllen, mit Geldſtrafen ſeine Diäten bedecken, und dem Grünrocke Ehre verſchaffen will. Welches iſt das Verfahren? Das ſtandrechtliche: Der Förſter klagt, und kann der Denunzierte nicht auf der

Digitized by Google

Stelle seine Unschuld beweisen, so erfolgt augenblicklich das Verdammungsurteil — ohne Protokollierung, ohne nähere Untersuchung, ohne Beweisführung; in einer mageren Tabelle besteht das ganze Verfahren. Wem schwillt nicht die Brust vor Unwillen bei einem solchen Strafgerichte, und scheint es nicht, man habe geflissentlich bei demselben alles Gehässige zusammengehäuft? Frevelstrafen sollen absolut dem Vergehen auf der Ferse folgen und unvermeidlich den Frevler treffen: statt dessen wird nur alle Jahre einmal oder wohl gar nur alle 2—3 Jahre ein Forstfrevelgericht gehalten, wo also das Andenken des Frevels und das Bewußtsein der Schuld schon längst erloschen ist. Dann aber stürzt man auf einmal mit ungeheuren Geldstrafen auf die Gemeinde los, welche in solchen Summen durchaus uneinbringlich sind und wegen Armut der Frevler gewöhnlich zum großen Teile wieder gestrichen werden müssen. Noch dazu werden dergleichen Standgerichte in Wirtshäusern aufgeschlagen, und während oben der Oberforstmeister mit unerbittlicher Strenge tarifiert, wird unten in der Wirtsstube der ohnehin indignierte Bauer noch mehr erhitzt, und doch wehe demselben, wenn er es nicht versteht, den Schrei des Rechtsgefühles zu unterdrücken vor dem standrechtlichen Tarifmeister! . . ."

Vom See bis zum Main, vom Waldhüter bis zum Landoberjägermeister gerieten die „Grünröcke" in Aufregung. Der Oberforstmeister von Wallbrun schickte ein beleidigendes Schreiben an den Motionsteller; die Herren Oberforstmeister von Ehrenfeld, von Degenfeld, von Blittersdorff und von Holzing richteten im Namen des gesamten Forstpersonals eine Bitte an den Großherzog,

„den Deputierten Kern zu befehligen, entweder den Beweis gegen alle und jede Individuen des Forstpersonals, oder gegen diejenigen, welche derselbe in seiner Rede etwa in Anspruch genommen hätte, bezüglich der im allgemeinen ausgestoßenen ehrenkränkenden Beschuldigungen anzutreten, und im letzteren Falle dem Forstpersonale im allgemeinen öffentliche Ehrenerklärung zu geben und seine allgemeinen Aeußerungen in dieser Hinsicht zurückzunehmen".

Obwohl diese Bitte schon am 4. Juli der Regierung eingehändigt worden war, wurde sie doch erst in der vorletzten Sitzung am 26. Juli der zweiten Kammer „zur Aeußerung" zugestellt. Auf den mündlichen Kommissionsbericht von Liebensteins hin ließ sich die Kammer auf keine Untersuchung der Frage: ob die gegen den Abg. Kern erhobene Beschwerde materiell begründet sei? ein, nahm für sich die Redefreiheit als einen wesentlichen und unzertrennlichen Bestandteil einer jeden repräsentativen Verfassung in Anspruch und gab der Großherzoglichen Regierung anheim, die Herren Beschwerdeführer anzuweisen, ihre Beschwerde, falls sie dieselbe für begründet erachteten, bei der Kammer selbst anzubringen.

Digitized by Google

Dazu sollte es nicht kommen. Andere Mächte legten sich ins Mittel. Der Motionsteller Dr. Kern, der einzige Abgeordnete, welcher auf dem Landtage von 1819 wahrhaft demagogische Töne anschlug, wurde in der Folge das Schoßkind und Werkzeug des herrschenden Regierungssystems und leistete als solches der Volksvertretung gegenüber Dienste, die durch alle Liebesgaben der damaligen Kabinettspolitik aufgewogen wurden.

IX. Die Wahlordnung.

1. Eine Wahlanfechtung.

Ein ständiges, aber unerfreuliches Kapitel der badischen Landtagsgeschichte bilden die Wahlprüfungen. Kein besserer Maßstab, die politische Moral einer Volksvertretung und insbesondere einer Majoritätspartei zu wägen, als diese Wahlanfechtungsdebatten! Bis in die lebendige Gegenwart hinein wurde auf diesem Gebiete intra et extra muros gefehlt, gleich als ob es keine historische Gerechtigkeit mehr gäbe.

Auch der erste Landtag hatte seine Wahlanfechtung. Die Wahlmänner des 40. Wahldistriktes Tauberbischofsheim und Gerlachsheim waren die Störenfriede. Hier war am 12. Februar der Titular-Hofrat und Weinhändler Nebel in Distelhausen mit 38 gegen 16 Stimmen zum Abgeordneten gewählt worden. Als derselbe nach § 65 der Wahlordnung die erforderlichen Bescheinigungen über die gesetzlichen Eigenschaften vorlegen sollte, stellte es sich trotz aller Vertuschungs- und Täuschungsversuche heraus, daß derselbe in Frankfurt am Main geboren und dort Bürger geworden war, daß er erst am 17. Februar 1819 um die Bürgeraufnahme in Distelhausen nachgesucht hatte. Es war also die Großherzogliche Centralkommission zur Leitung der Wahlgeschäfte ganz im Rechte, als sie am 17. März verfügte:

„Da der von dem 40. Aemter-Wahlbezirk gewählte Abgeordnete, Hofrat Nebel, Bürger zu Frankfurt ist, nach den allgemeinen Landesgesetzen aber die Beibehaltung eines auswärtigen Bürgerrechts mit dem badischen Staatsbürgerrecht unvereinbarlich ist, und eine landesherrliche Dispensation wohl mit dem

Digitized by Google

Effekt der Ausübung einzelner bürgerlicher Gewerbe, nicht aber mit der Wirkung einer Teilnahme an der Landesrepräsentation erteilt werden kann, so wird die unterm 12. Febr. d. J. vollzogene Wahl des 40. Aemter-Bezirks dadurch aufgehoben, und der landesherrliche Kommissär, Amtmann Dölling, unter Rücksendung der Wahlakten beauftragt, unverzüglich eine neue Wahl anzuordnen und innerhalb des in der Wahlordnung § 66 festgesetzten Termins zu vollziehen."

Auf diese Verfügung hin richteten die Wahlmänner Nebels eine Vorstellung an die Centralkommission, blieben dem zweiten Wahlakte ferne, und als daraufhin ein dritter mit dem Bemerken angeordnet wurde, daß „die Kosten der Einberufung und der Versammlung von denjenigen zu tragen seien, die, ohne durch legale Hindernisse abgehalten zu sein, nicht erschienen", stellten sie sich zwar zur Wahlhandlung ein, stießen aber dabei so hart im Raume mit den gegnerischen Wahlmännern zusammen, daß die Fortführung des Wahlgeschäftes ein Ding der Unmöglichkeit war. „Gerechtigkeit, nur Gerechtigkeit ist das Ziel unser Wünsche!" — mit diesem Rufe wandten sie sich beschwerdeführend an die zweite Kammer der Ständeversammlung.

Hier hatte von Liebenstein sich anfangs des verwaisten Bezirkes mit aller Entschiedenheit angenommen und gleich in der ersten Sitzung die Regierung über das Ausbleiben des Abg. Nebel interpelliert. Als aber die Wahlvorgänge bekannt wurden, als die Petenten mit so fadenscheinigen Gründen sich an die Kammer wandten, wie z. B. alle älteren Landesgesetze seien durch die Verfassung aufgehoben, der Magistrat von Frankfurt fühle sich beleidigt, der Hofrat Nebel könne zur Emigration bewogen werden, der Weinhandel im Taubergrunde werde darunter leiden, da schwoll auch einmal dem sonst so leidenschaftslosen Kammerführer die Stirnader und von rechtlichen und politischen Betrachtungen ausgehend sprach er „sein Verdikt über die Reclamanten". Mit entschiedener Stimmenmehrheit beschloß die Kammer,

„dem Großherzoglichen Staatsministerium zu erklären, daß die Kammer mit dem Ausschluß des Hofrats Nebel aus der Ständeversammlung aus Mangel an Qualifikation zum badischen Staatsbürgerrecht durchaus einverstanden sei mit der Bemerkung, daß es nicht undienlich sein möchte, wenn zur Beschleunigung der Sache und zur Beruhigung der Gemüter ein anderer Wahlkommissarius ernannt werde".

An Stelle des Hofrates Nebel zog der Posthalter Steinam von Tauberbischofsheim als Landstand in Karlsruhe ein. Und so

Digitized by Google

endete die erste Wahlanfechtungsdebatte mit einem Siege des Rechtes, gleich ehrenvoll für den Regierungskommissär Nebenius — er hatte der Kammer in der liberalsten Weise das ganze Aktenmaterial zur Verfügung gestellt — wie für die Volksvertretung von 1819.

2. Die Wahlkreiseinteilung.

Die Wahlkreiseinteilungsfrage ist so alt als der badische Landtag. Die grundlegenden Artikel der Wahlordnung vom 24. Dezember 1818 lauten:

„§ 34. Das Großherzogtum ist unter Ausschluß nachbenannter Städte in 41, mit Rücksicht auf die direkte Steuerlast der verschiedenen Aemter zusammengesetzte Wahlbezirke eingeteilt, deren jeder einen Deputierten ernennt" und § 35. „In Berücksichtigung teils ihrer commerziellen Bedeutenheit, teils ihrer früheren Verhältnisse, teils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Beitrages zu den indirekten Abgaben haben die Städte Karlsruhe 3, Mannheim ebenfalls 3; Heidelberg, Freiburg, Pforzheim, Lahr je 2 Abgeordnete; Ueberlingen, Konstanz, Offenburg, Rastatt, Baden, Durlach, Bruchsal und Wertheim, eine jede einen Abgeordneten zu ernennen."

Wie kamen diese Artikel zustande? Der erste Gesetzgeber — wir sind darüber durch Nebenius selbst aufs beste unterrichtet — ging bei seiner Wahlkreiseinteilung von einem finanz-politischen Gesichtspunkte aus; er sagte: die Verfassungsurkunde räumt der zweiten Kammer ein ganz vorzügliches Budgetrecht ein; dieser besondere Einfluß ist ihr nur in der Erwägung zugestanden worden, daß die Wählerschaft, aus welcher sie hervorgeht, bei weitem den größten Teil des steuerbaren Vermögens besitzt; es ist ein Gebot der Gerechtigkeit wie der Politik, das steuerbare Vermögen im Gebiete der politischen Rechte zu berücksichtigen, den politischen Einfluß auf die Finanzen nach dem Maße der Beiträge zu den Staatslasten zu bemessen.

Von diesem Standpunkte ausgehend legte er bei der Einteilung und Abgrenzung der 41 Aemterbezirke die direkte Steuerkraft, d. h. die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien von 1818 zu Grunde. Bei den Städteprivilegien gab in Bezug auf Karlsruhe, Mannheim,

Digitized by Google

Heidelberg und Freiburg das geiſtige, in Bezug auf Pforzheim, Lahr und Konſtanz das gewerbliche, in Bezug auf Bruchſal, Raſtatt, Baden, Durlach, Offenburg, Ueberlingen und Wertheim das hiſtoriſche Intereſſe den Ausſchlag. Die erſte Wahlkreiseinteilung war alſo von ihrem Urheber auf Beſitz- und Bildungsverhältniſſe und zwar im Verhältnis von 2 : 1 aufgebaut worden.

Von einem anderen Geſichtspunkte ging der Abg. Föhrenbach bei ſeinem Antrage auf Abänderung oder Verbeſſerung des Wahlgeſetzes aus; er ſagte: die Verfaſſungsurkunde räumt allen Staatsbürgern gleiche Rechte ein; gleichwohl haben in dieſem Bezirke 30 000, in jenem 20 000, in einem dritten 10 000 Wähler ein und dasſelbe Repräſentationsrecht, gleichwohl hat dieſe Stadt ein Privilegium, während jene volkreichere leer ausgegangen iſt.

„Dieſe nicht leicht zu verkennenden und die Gleichheit der Staatsbürger in einem der erſten ihrer verfaſſungsmäßigen Rechte verletzenden Mißverhältniſſe können nur in dem angewandten Verteilungsprincip ihren Grund haben, einem Princip, das weder in ſich Haltbarkeit noch in ſeiner Ausführung Konſequenz hat. Oder wie? Hätten wir nur für unſere und der Unſrigen Häuſer, Aecker, Wieſen, Gewerbe hier zu ſorgen? Bedarf der Staat nur unſeres Vermögens? Und weſſen bedürfen wir alle, um zufrieden und glücklich zu ſein? Wenn in den Tagen der Gefahr das Vaterland ruft, ruft es Alle oder Einige und liegt Allen oder nur Einigen die Pflicht ſeines Schutzes und ſeiner Verteidigung ob? Aber auch bloß auf das ſteuerbare Vermögen und die Steuerzahlung Rückſicht genommen, iſt der angenommene Teilungsgrund nicht haltbar. Es giebt Bezirke in unſerm Staat, und ich habe die Ehre, der Abgeordnete eines ſolchen zu ſein, wo an einem Gulden mehr Entbehrung, Sorge und Schweiß klebt, als anderwärts an drei. Dort iſt ein Gulden ein weit größeres Opfer, als hier drei es ſind.“

Von der Kommiſſionsberatung, über welche hinaus dieſe Angelegenheit im Jahre 1819 nicht mehr gedieh, iſt wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen. Nebenius ſoll in ſeiner entgegenkommenden Weiſe beruhigende Aufklärungen gegeben, und die Kommiſſion ſich mit dem Wunſche begnügt haben, daß eine zukünftige Geſetzgebung neben den Beſitz- und Bildungs- auch die Zahlenverhältniſſe gebührend berückſichtigen möge. Als im Jahre 1820 dieſe Frage wieder auf der Tagesordnung ſtand, beſchloß die Kammer, ſie vor der Hand auf ſich beruhen zu laſſen, da es „kritiſch“ ſei, in der Gegenwart an grundgeſetzlichen Beſtimmungen zu rütteln.

X. Die Landesverfassung.

1. Die Vorgeschichte.

a. Das Geheimratskollegium und die Verfassungsfrage.

Die Verfassungsfrage ist so alt als das Großherzogtum. Durch die Auflösung des Reichsverbandes und die Gründung des Rheinbundes sah sich die Großherzogliche Regierung vor die Notwendigkeit gestellt, dem Lande eine Verfassung zu geben. Der Geh. Rat Brauer, welcher diesen Gedanken erstmals an höchster Stelle unterm 22. September 1806 anregte, legte zunächst eine „Skizze" der wesentlichsten Teile einer neuen Konstitution des badischen Staates" vor und arbeitete dann mit unendlichem Fleiße neun Konstitutionsedikte aus. Als er Ende März 1808 eben im Begriffe war, seine beiden letzten Arbeiten vorzulegen und sein Werk durch das neunte Konstitutionsedikt „über die Gewährleistung der Verfassung" zu krönen, ahnte er bereits, daß die nächste Zukunft seinem Entwurfe wenig hold sein werde; er ersuchte seine Kollegen um Beschleunigung,

„da alle Anzeichen vorhanden sind, daß, wenn wir nicht bald eine vollendete Konstitution, somit den Beleg, daß es uns nicht zu thun sei, die durch Umwerfung der alten Staatsverfassung entstandene Gesetz- und Rechtslosigkeit zu verewigen, aufweisen können, man uns von außen her eine Konstitution geben werde, womit dann der Selbständigkeit unseres verehrungswürdigsten Souveräns und dem Wohle des Landes, dessen Bedürfnisse dabei von der auswärtigen Verfassung schlecht bedacht werden würden, nicht gedient wäre".

Bereits in den nächsten Monaten vollzog sich ein Systemwechsel. Die französisch gesinnte Partei am Hofe bemächtigte sich der Leitung der Staatsangelegenheiten, und der bisherige badische Gesandte am Hofe Napoleons, Freiherr von Dalberg, wurde Direktor des Kabinettsministeriums. Wie man auch vom vaterländischen Standpunkte aus über diesen Mann urteilen mag: man wird ihm ein hohes Maß von Einsicht und Energie nicht absprechen können und auch nicht leugnen dürfen, daß einige bewährte Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und des Finanzwesens gerade seinem kategorischen Vorgehen ihr Dasein verdanken. Anfangs von dem Vertrauen des Erbgroßherzogs und dem Grundgedanken getragen,

Digitized by Google

die komplizierte Staatsmaschine in allen ihren Teilen auf einfache und zeitgemäße Grundsätze zurückzuführen, hob er mit einem Federzuge die althergebrachte Rangordnung, insbesondere das sogenannte Geheimratskollegium auf und verletzte durch diese und andere operative Eingriffe die Räte, die mit Karl Friedrich alt geworden waren, aufs tiefste.

In seinem politischen Programme vom 8. Juli 1808 kündigte von Dalberg unter anderem auch eine neue Grundverfassung des Großherzogtums an und erklärte, Sereniſſimus wolle „mittelst einer Landesrepräsentation, wie sie in Baiern und Westfalen eingeführt worden, das Band zwischen Uns und dem Staatsbürger noch fester, wie bisher geknüpft wissen". So wurde denn in der nächsten Zeit über diesen Gegenstand in der schreibseligsten Weise Bericht erstattet. Während der leitende Minister und sein Rat von Schmiz insbesondere aus finanziellen und staatswirtschaftlichen Gründen an einer Repräsentation als „einer zu Widersprechen berechtigten Autorität" festhielten und an Stände dachten, welche durch die Kreisversammlungen aus den Höchstbesteuerten gewählt werden sollten, standen die altbadischen Räte dem neuen Projekte sehr kritisch und polemisch gegenüber. Unter allerlei feinen und groben Nadelstichen auf die „in Gottes und Napoleons Hand" ruhende Politik des Premierministers und allerlei Hieben auf den Zeitgeist und die unglücklich gewählten Konstitutionsexempel von Baiern und Westfalen ließen die zu Staatsräten degradierten ehemaligen Geheimen Räte in ihren Gutachten durchblicken, daß sie im Grunde ihres Herzens dem Institute der Landstände nicht hold seien: es untergrabe die Oberbegriffe Monarchie und Souveränität, bringe nur „viel Aufwand, viele Schreiberei, viel Aufenthalt und wenig Gedeihliches"; auch bedürfe das quomodo noch weitere reifliche Ueberlegung; weil aber nun einmal Se. Kgl. Hoheit ein feierliches Versprechen gegeben, und „das französische Billigen oder Mißbilligen" nicht gleichgültig sein dürfe, müsse allerdings etwas geschehen, und dieses Etwas werde am besten aus einem „beirätlichen oder abrätlichen" Landesausschuß bestehen, den man aus den Notablen des Landes bilde und ohne Prunk alljährlich versammle. Auch der Staatsrat Brauer stand auf dem Boden dieses Gedankenganges; nur machte er noch weniger als seine Kollegen aus seinem Herzen eine Mördergrube: insofern halte er allerdings einen Landrat für zweckdienlich, als man verhüten wolle,

Digitized by Google

„daß in wichtigen Staatsangelegenheiten die Güte eines Regenten, an die jeder gute Unterthan immer glaubt, nicht von Umgebungen — an deren gleiche Güte der Unterthan nicht immer glauben kann — zu Resolutionen erschlichen werden könne, ehe er alle zweckdienlichen Informationen darüber erhoben, sie von allen Seiten in Betrachtung gezogen und dadurch der Güte seiner Regententugenden wirksam zu sein Zeit gelassen hat". Für den Fall, daß man den Weg der Repräsentation wähle, schlage er vor, daß „nach dem Muster der Italienischen 24 Mitglieder, davon 12 aus dem Stand der Begüterten als der physischen Naturalproducenten, 8 aus dem Stand der Gewerbsamkeit als der physischen Kunstproducenten und 4 aus dem wissenschaftlichen Stand als den geistigen Producenten genommen werden".

Der Brauer'sche Vermittlungsvorschlag erhielt schließlich auch die Billigung des Staatsrates, nicht aber die Sanktion des Erbgroßherzogs, welcher schon in dieser Zeit, wo er für den greisen Vater die Regierung leitete, ganz wie es auch später seine Art war, nicht zu einem definitiven Entschluß kommen konnte.

b. Die Initiative des Freiherrn von Marschall.

Durch den Ministerwechsel im Jahre 1809, den Thronwechsel im Jahre 1811, die gleichzeitigen und nachfolgenden kriegerischen Ereignisse wurde die Verfassungsangelegenheit in den Hintergrund gedrängt. Nach dem Sturze Napoleons begann ein neues Entwickelungsstadium, indem zugleich mit der Reichsverfassungs- auch die Landesverfassungsfrage wieder angeschnitten wurde. Dem Freiherrn von Marschall, dem best gehaßten Mann der Kamarilla, gebührt das große Verdienst, zum erstenmale das gestellte Problem richtig aufgefaßt und eine glückliche Lösung desselben angebahnt zu haben. Turmhoch ragte dieser Edelmann durch opfermütige Vaterlandsliebe, Uneigennützigkeit und Talent über seine Umgebung empor; tief ging ihm der Jammer des Fürsten, das Elend des Volkes zu Herzen. Weitentfernt über die öffentliche Meinung, welche sich im Lande gebildet und insbesondere der konstitutionellen Sache angenommen hatte, nach Art der Kollegen vom diplomatischen Korps abzuurteilen, sah er in ihr „ein wichtiges Element in der gesellschaftlichen Ordnung", das ein wahrer Staatsmann wohl im Auge behalten müsse. Mit polizeilichen Maßregeln werde das Uebel nur vermehrt; das einzige Mittel, den dreuenden Strom in ein ruhiges Bett zu leiten, sei die freiwillige Beschränkung der Regierungsgewalt vonseiten des Regenten nach den geläuterten Grundsätzen einer guten Staatsverfassung.

Digitized by Google

Auf der Höhe dieses Standpunktes übersah der praktische Staatsmann keineswegs die schier unüberwindlichen Hindernisse. Mußte nicht die Unterschrift des eigensinnigen, unentschlossenen, tausend unberechenbaren Einflüssen zugänglichen Großherzogs gewonnen werden? Von Marschall wußte Rat: dem unentschlossenen Großherzog sollte ein entschlossener Kabinettsminister an die Seite gestellt werden. Von Marschall war ein Mann der That: durch den befreundeten Freiherrn von Stein ließ er zu Wien im Jahre 1814 das schwerste Geschütz auf die nächsten Verwandten des Großherzogs, den Kaiser und die Kaiserin von Rußland, wirken.

„Es fehlt diesem Lande", so führte Marschall-Stein in einer Denkschrift aus, „zu seinem Glücke nichts anderes als eine väterlich gerechte und thätige Regierung — es erfreute sich einer solchen unter dem verewigten Großherzog Karl Friedrich und findet sich derselben beraubt seit der Regierung des Großherzogs Karl Ludwig, dessen Trägheit und Hang zum Despotismus die Bewegung der Regierung entweder aufhält oder drückend macht. Männer, welche seine Regierung sehr genau kennen, versichern, daß seit 1811, wo er sie übernommen, mehr als 15000 Ausfertigungen, die er zu unterzeichnen gehabt hätte, in seinen Zimmern aufgehäuft liegen geblieben sind. Seine Neigung zum Despotismus hat sich noch soeben gezeigt durch die Weigerung am 16. d. Mts., die Erklärung einer großen Zahl deutscher Fürsten zu unterfertigen, worin sie ihren Willen zur Errichtung von Landständen mit deren wesentlichen Berechtigungen aussprachen."

Durch die Vermittlung Steins und des russischen Kaiserpaares suchte von Marschall den Großherzog zu bestimmen, einen ersten Minister zu ernennen und eine ständische Verfassung einzuführen. Wenn auch der erste Teil dieses Programmes nicht in seinem Sinne in Erfüllung ging, so wurde doch soviel erreicht, daß der Großherzog das Versprechen gab, Stände in seinem Lande einzuführen, und eine Kommission beauftragte, eine Verfassung auszuarbeiten. Dieselbe legte ihren Arbeiten einen Entwurf von Marschalls zu Grunde. Mit Montesquieu sah dieser Staatsmann

„das Wesen einer guten Verfassung in einer wohlabgewogenen Verbindung des vorherrschenden monarchischen Elementes mit dem aristokratischen und demokratischen"

und befürwortete von diesem Gesichtspunkte ausgehend ein Zweikammersystem

„mit dem Rechte der Verwilligung und Regulierung sämtlicher zur Staatsverwaltung notwendigen Abgaben, der Mitaufsicht über die Verwendung der

Digitized by Google

Steuern zu allgemeinen Staatszwecken, der Einwilligung bei neu zu erlaſſenden Landesgeſetzen, der Beſchwerdeführung insbeſondere in Fällen der Malverſation der Staatsdiener und bei ſich ergebenden Mißbräuchen aller Art".

Als eines der Kommiſſionsmitglieder vorſchlug, allgemeine Rechte der Unterthanen grundgeſetzlich feſtzuſtellen, nahm von Marſchall dieſen Vorſchlag ſofort auf und warf jenes Dutzend auf das Papier, das ſpäter die Elite der vielgefeierten „ſtaatsbürgerlichen und politiſchen Rechte der Badener" bildete.

c. Die Kriſis 1815/16.

In Folge der Rückkehr Napoleons von der Inſel Elba gerieten die Verfaſſungsarbeiten ins Stocken. Wieder verwandelte ſich Baden vom See bis zum Main in ein Kriegslager, und 18 000 Landeskinder zogen über den Rhein, um vor Straßburg gegen den Feind zu kämpfen. Nach dem Kriege wollte die Einquartierungslaſt kein Ende nehmen. Mannheim z. B., damals eine kleine Stadt, mußte allein — ganz abgeſehen von der Verpflegung der Landwehr, Lieferungen an Lebensbedürfniſſen und ſonſtigen Leiſtungen — vom 19. Mai bis 19. Dezember 1815 411 836 Mann in ſeinen Mauern beherbergen, und der alte Vogt Müller von Steinbach, Amt Buchen, mußte ſich lange Zeit auf eine einſame Thalmühle flüchten, da die verbündeten Ruſſen auf ihrem Rückzug alle Nahrungsmittel des Dorfes aufgezehrt hatten und von ihm das Unmögliche verlangten, nämlich neue Lebensmittel aus dem Boden zu ſtampfen. Während und nach der Kriegsepiſode überſchwemmte eine Hochflut von Finanzgeſetzen das Land; eine außerordentliche Kriegsſteuer von 1 800 000 Fl. wurde ausgeſchrieben und, wie um das Maß des Uebels voll zu machen, wurde gerade in dieſem kritiſchen Augenblicke ein neues Steuerſyſtem eingeführt.

Was man von der Regierung in Karlsruhe hörte, war wenig geeignet, die erregten Gemüter zu beſänftigen. Der Freiherr von Hacke, welcher im Jahre 1815 an das Steuer des Staatsſchiffes berufen wurde, war alles andere eher als ein Staatsmann.

„Aufgeſchwollen zu einer unförmlichen Fleiſchmaſſe, die in einem ſchweren Hängebauch auslief, zeigte er ſchon durch dieſes Aeußere, daß er mehr ein Freſſer als eigentlich ein Gutſchmecker ſei, beſonders aber ein Koch, in deſſen Ver-

Digitized by Google

richtungen er gern persönlich eingriff. Mit plumper Unbefangenheit trug er seine Neigung zur Schau, ließ sich von den Geschäftsleuten in der Küche finden und legte, wenn er mit ihnen sprach, kaum die weiße Schürze ab."

Dieser französisch gesinnte, frivole, sackgrobe Kabinetts- und Küchenchef war kein Mann nach dem Herzen Marschalls.

So stieg denn das politische Barometer rasch und stand anfangs November 1815 auf Sturm; nur ein Ruf wurde im Lande gehört: „Uns kann nur noch eine Konstitution helfen!" Während dringende Vorstellungen des Adels und der Geistlichkeit diesen Ruf bis an die Stufen des Thrones trugen, sammelten auch Heidelberger Bürger in Stadt und Land Unterschriften zu einer „unterthänigsten Bitte um schleunige Anordnung und Zusammenberufung der Landstände". Kaum hatte die hl. Hermandat Kunde von diesen „hochverräterischen" Schritten erhalten, als sie die Mittelsmänner wie Revolutionäre verhaftete und bei dem Verluste des Bürgerrechtes verbot, sich hinfüro um die Verfassungsangelegenheit zu kümmern. Auf einen bloßen Befehl aus dem Geh. Kabinette hin wurden die Papiere des Heidelberger Justizrates Martin, welcher die Petition entworfen hatte, bei Nacht und Nebel versiegelt und an das Mannheimer Hofgericht abgegeben. Diese ordentliche Justizbehörde ließ sich indessen durch die geheime Kabinettsjustiz in keiner Weise imponieren und verfügte, „daß hier weder ein Gegenstand zu einer peinlichen Untersuchung, noch ein Grund zur Fällung eines polizeilichen Straferkenntnisses vorhanden sei".

Unter dem Drucke dieser Verhältnisse, zumal da die Vorstellung des unterländischen Adels eine ganz maßlose Sprache führte, und eine diesen Kreisen nahestehende Flugschriftenlitteratur über die Interna des Hofes allerlei auszuplaudern anfing, konnte die Regierung nicht umhin, am 16. März 1816 in dem üblichen feierlichen und salbungsvollen Tone zu versprechen, daß auf den 1. August 1816 die erste Ständeversammlung einberufen werden solle. Wiederum wurden Projekte ausgearbeitet; während von Marschall bei der Bearbeitung des früheren Entwurfes darauf drang, daß nur „das öffentliche Vertrauen habende, angesehene und nicht durch Teilnahme an drückenden Finanzmaßregeln oder undeutschen Gesinnungen verhaßte Männer" die Verfassungskommission bilden sollten, wurde jetzt gerade der Obmann dieser Finanzmänner, der Staatsrat von Sensburg, mit der Leitung der Verfassungsarbeiten beauftragt. Wäre

Digitized by Google

es dem Kopfe dieses Mannes nachgegangen, so wäre das Land mit einem Einkammersystem beschenkt worden, nach welchem große Kapitalisten noch größere Kapitalisten gewählt hätten, und dem Landesherrn das Recht zugestanden worden, die Zahl dieser Repräsentanten nach Belieben zu mehren oder zu mindern. Als aber der 1. August 1816 das verheißene landständische Glück bringen sollte, erschien statt desselben ein Großherzogliches Reskript, vdt. Freiherr von Hacke, welches mit Berufung auf den Bundestag die Verfassungsangelegenheit wiederum auf die lange Bank schob.

d. Die Lösung.

Angesichts dieser traurigen Erfahrungen gab das Land den Glauben an den Artikel 13 der Bundesakte völlig auf, zumal widrige Naturereignisse in der nächsten Zeit das Volk mit der Sorge um das tägliche Brot beschäftigten. Da griff, stärker als die Menschen, die Macht des Schicksals ein: Die Finanznot stieg aufs bedenklichste; ein Staatsbankerott stand vor der Thüre; der Großherzog siechte dahin; die Erbfolgefrage harrte der Erlösung; der Knoten, welcher sich um die badisch-bayrische Territorialangelegenheit geschlungen hatte, mußte durchhauen werden. Das waren Dinge, die sich nicht mit der Küchenschürze und den Kalauern des Herrn von Hacke bewältigen ließen. Es folgte das Ministerium Reizenstein, welches für die Lösung dieser Aufgaben wie geschaffen war. Ein ausgezeichneter Diplomat, wie er war, erkannte von Reizenstein auf der Stelle, daß, wer den Zweck, auch das Mittel — die Verfassung wollen müsse. Alle Künste der Diplomatie wurden aufgeboten, um den Großherzog zu einem definitiven Entschluß fortzureißen. Nachdem der russische Kaiser am 27. März 1818 bei Einführung der polnischen Konstitution eine liberale Rede gehalten, welche am Hofe den tiefsten Eindruck gemacht hatte, wurde am 7. April vonseiten des Komitees für Bundesangelegenheiten ein letzter energischer Vorstoß gewagt. Man stellte höchst unangenehme Erinnerungen anderer Regierungen in Aussicht und drohte mit dem Urteile der öffentlichen Meinung und dem Verluste des letzten Restes von Vertrauen im Lande.

Auf diese dringenden Vorstellungen hin gab der Großherzog am 28. April dem eben genannten Komitee den Auftrag, „unter

Digitized by Google

Beobachtung des allen Mitgliedern desselben aufs ernstlichste zu empfehlenden Geheimnisses“ die Verfassungsarbeiten wieder aufzunehmen. Jetzt schritt die konstitutionelle Sache endlich vorwärts. Das Repräsentativsystem, welches auf Teilung der Gewalten, Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten und Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze beruht, wurde zu Grunde gelegt, und Nebenius, das jüngste und bestunterrichtete Mitglied, zum Referenten bestellt. Nachdem das große Werk glücklich vollbracht war, fand im Bade Griesbach die endgültige Redaktion der Verfassungsurkunde statt, ohne daß der Autor derselben hinzugezogen worden wäre. Mit Ausnahme des Domänengrundstockparagraphen wurde der Entwurf des Nebenius gutgeheißen. Das schwierigste Problem aber war es auch hier, die Unterschrift des totkranken und bis zur letzten Stunde schwankenden Großherzogs zu gewinnen. Erst dem vereinten Ansturme der gesamten männlichen und weiblichen Umgebung gelang es, am 22. August 1818 die Großherzogliche Sanktion zu erwirken. So vieler Mühe bedurfte es, dem badischen Staate eine Verfassung zu geben.

2. Verfassungsfragen in der zweiten Kammer.

Als die Landstände zum erstenmale zusammentraten, betonten ihre Wortführer gleich in den ersten Sitzungen, daß die Verfassungsurkunde erst durch die Zustimmung des Volkes und den Verfassungseid der Volksvertretung den hl. Charakter eines Staatsgrundgesetzes erhalten habe. Man sprach sich bei aller Anerkennung der Lichtseiten doch auch rücksichtslos über die Schattenpartien derselben, wie z. B. über den Domänengrundstockparagraphen, aus und hielt eine zeitgemäße Verbesserung der Verfassung auf dem von ihr selbst vorgezeichneten Wege für eine der wichtigsten Pflichten der Volksvertretung. Wiederholt wurde die Regierung an die Erfüllung dieser Zusage in Betreff des § 67 erinnert, welcher lautete: „Die Kammern haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklagen, die Grade der Ahndung, die urteilende Behörde und die Procedur bestimmen.“

Digitized by Google

Geradezu eifersüchtig wachte aber die zweite Kammer über ihre verfassungsmäßige Gerechtsame der ersten Kammer und der Regierung gegenüber. Von Liebenstein gab in der Regel nur die allgemeine Direktive:

„Die Verfassung hat nun den erhabenen Charakter eines unwandelbaren Staatsgrundvertrages angenommen. Es ist für dieses Volk ein fester Boden des Rechtes gewonnen, von dem uns nicht mehr verdrängen zu lassen, unser Eid uns gebietet. Wir halten eine wohlgebaute, zur Abwehr jedes Angriffs wohleingerichtete Burg besetzt. Die eitle Lust, von unserem Gebiete aus Eroberungs- oder Beutezüge in fremdes zu unternehmen, ist von uns fern. Wir wollen nur behaupten, was unser ist; unsere Feste aber bis auf den letzten Blutstropfen zu verteidigen, machen Ehre und Eid der Besatzung zur unverbrüchlichsten Pflicht."

Der Abg. Duttlinger, das lebendige Buch der Verfassung und Geschäftsordnung, pflegte in solchen Fällen als erster Flügeladjutant die allgemeine Intension des Kammerchefs zu präcisieren. Mehr als einmal bekam das andere hohe Haus, zumal, wenn es sich in Finanzsachen zu weit vorwagte, seine überlegene Interpretationsgabe zu fühlen. Aber auch mit der Staatsregierung ging der junge Kämpe, „nicht obwohl, sondern weil er Staatsdiener war", gehörig ins Gericht, als sie das Petitionsrecht des Volkes in Frage stellte.

Der § 67 der Verfassung, welcher den Kammern das Recht der Vorstellung und Beschwerde gegeben, hatte sich wohl über das Verfahren bei Beschwerdeführungen ausgelassen, über die Behandlung von Petitionen im eigentlichen Sinne des Wortes aber fast gar nicht ausgesprochen. Dagegen hatte der § 56 der Geschäftsordnung, welcher aus derselben Feder wie der § 67 der Verfassung floß, ganz ausdrücklich zwischen Bittschriften und Beschwerden unterschieden. Als nun die Regierung gegen Ende der Session eine Politik der Rache einschlug und der zweiten Kammer, wo immer sie nur konnte, Nadelstiche zu versetzen suchte, wies sie zwei Tage vor Thorschluß in derselben Sitzung, in welcher sie die Vorstellung der Oberforstmeister vorlegte, auch mehrere ihr in empfehlendem Sinne überwiesene Petitionen mit der Begründung zurück,

„daß hierauf keine Entschließung gefaßt werden könne, weil die Supplikanten nicht nachgewiesen hätten, daß sie, wie der § 67 der Verfassung es erfordere, sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium gewendet hätten".

Digitized by Google

Der Regierungskommissär hatte kaum ausgesprochen, als sich unter dem lauten Beifall des Hauses der Abgeordnete für die Aemter Thingen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut erhob und ausführte:

„Die beiden Eröffnungen des Großh. Staatsministeriums über die Petitionen der Stadt Lahr und des Dr. Engelberg scheinen ihm eine unrichtige Auslegung des Artikels 67 der Verfassungsurkunde und darum einen gefährlichen Angriff gegen eines der wichtigsten verfassungsmäßigen Rechte, nämlich gegen das Petitionsrecht, zu enthalten, welches den badischen Staatsbürgern durch die Verfassung in der unbeschränktesten Allgemeinheit eingeräumt sei. Nach ihrem Inhalte zerfallen nämlich die Petitionen in zwei Klassen: 1. In Beschwerden über Verletzungen der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, und 2. in Vorschläge zu Abänderungen bestehender oder zur Einführung neuer Gesetze oder gesetzlicher Einrichtungen. Nur von der 1. Klasse spreche der Wortlaut des Artikels, nämlich ausdrücklich nur von „Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen". Nur in Ansehung dieser sei die Vorschrift gegeben, daß sich der Beschwerdeführer, bevor er sich an die Kammern wenden könne, erst vergebens an die Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium gewendet haben müsse. In Ansehung der 2. Klasse von Petitionen, unter welche gerade die beiden Vorstellungen von Lahr und von Dr. Engelberg gehörten, sei eine solche Vorschrift nicht gegeben, und könne, wie ihm scheine, ohne Widersinnigkeit auf solche nicht ausgedehnt werden, indem es ja wohl abenteuerlich sein werde, wenn man denjenigen, der ein neues Gesetz oder eine neue gesetzliche Einrichtung wünsche, anweisen wollte, sich vorerst an das Amt und das Kreisdirektorium ꝛc. zu wenden, welchen bekanntlich eine gesetzgebende Gewalt nicht zustehe, bevor er sich an die gesetzgebenden Kammern wenden dürfe. Zu solchen Eingriffen in ein wichtiges verfassungsmäßiges Recht dürfe die Kammer nicht schweigen, weil aus ihrem Schweigen Zustimmung gefolgert werden könne."

3. Das Vaterlands- und Verfassungsfest.

Die Vaterlandsliebe der Volksvertretung von 1819 war die Liebe des freien Mannes, der mit dem Freimut der Ueberzeugung dem Regentenhause und Heimatlande dient. Auf dem festen konstitutionellen Grund und Boden vom 22. August 1818 stehend, wollte sie, wenn glücklich heimgekehrt, zugleich mit der Verfassungstreue auch die Fürstentreue pflegen, denn noch war die altbadische Tradition lebendig, noch stand vor der Seele der Versammlung der Markgraf Karl Friedrich, welcher auch gerne andere Räte als Juristen um sich herum sah und einst bei Aufhebung der Leibeigenschaft den

Digitized by Google

denkwürdigen, unvergeſſenen Wunſch ausſprach, „ein freies, opulentes, geſittetes und chriſtliches Volk zu regieren“. Von dieſem Geiſte beſeelt beſtieg noch in den Tagen, wo Nebenius und die Kammer in echt konſtitutionellem Sinne zuſammenarbeiteten, der Abg. Fecht ganz ſpontan, ohne vorher ſeine Freunde verſtändigt zu haben, die Rednertribüne und machte den Vorſchlag, fortan den 25. und den 22. Auguſt, den Ludwigs- und den Verfaſſungstag durch ein beſonderes Vaterlands- und Volksfeſt zu feiern:

„Nun denn ſo rufen die Glocken erſtmals den 25. Auguſt dieſes Entſcheidungsjahres für Badens Wohl die Einwohner der einzelnen Vaterlandsbezirke in einem Eichwalde oder ſonſt einem geeigneten freien Platze zuſammen. Es erſchalle ein frommes Danklied unter Gottes freiem Himmel. Ein geiſtlicher Redner ſpreche Worte des Dankes, der Eintracht und Liebe und überzeuge mit der Wahrheit Allgewalt, daß, was Gott zuſammenfügt, der Menſch nicht trennen ſoll. Hierauf lagere ſich alles Volk, auch der Arme — wie könnte ein frohes, frommes Volk ſeiner vergeſſen? — und genieße die Gaben des heimiſchen Landes. Vaterländiſche Lieder erſchallen und ein frohes Lebehoch! dem liberalen Regenten und ſeinem ihm deſto treueren Volk. Die kräftige Jugend zeige ſodann ihre Gewandtheit im Laufen und Ringen und Wettrennen mit mutigen Roſſen. Beim Anbruch der Nacht flammen hoch die Feuer — nun Symbole der heißeſten Liebe für Regent und Vaterland auf unſeren Hügeln und Bergen. Ein braver Bürger, es ſei nun ein durch Bürgerſinn veredelter Adeliger, oder ein durch Narben dekorierter Krieger, oder ein für das Vaterland begeiſterter Gelehrter, oder ein ſchlichter, zum Gefühl der Menſchenwürde gelangter Landmann, genug ein Braver, dem Fürſtentreue und Vaterlandsliebe, Freiheit und Hoffnung zum wiederkehrenden Wohlſtand die Bruſt ſchwellen und den Mund öffnen, rede ſodann, was der Vaterlandsgeiſt eingeben wird!“

Die Kammer wurde durch dieſe herzlich gut gemeinte Motion Fechts in eine gewiſſe Verlegenheit gebracht, da der Gegenſtand derſelben ſich nicht wohl zu einem Antrage eignete; von Liebenſtein ſprach auch hier wieder das erlöſende Wort, indem er darauf antrug, die Motion

„als eine Anregung zu betrachten und im Protokoll hiervon Erwähnung zu thun“, denn, meinte er nicht ſo optimiſtiſch in die Zukunft ſchauend, „der 18. Oktober, der Tag der Befreiung Deutſchlands von fremder Gewalt, ſei in den erſten Jahren hoch gefeiert worden; niemand habe dieſe Feier geboten, ſondern aus Begeiſterung ſei jener Tag gefeiert worden, ſo lange er einen Gegenſtand gehabt, ſo lange an ihn die Hoffnungen des deutſchen Volkes auf den Genuß der Früchte des Sieges geknüpft worden. Mit dem Sinken dieſer Hoffnungen ſei auch die Begeiſterung und die Feier des 18. Oktober geſunken“.

Fecht mußte wegen dieser Motion viele Anfechtungen vonseiten der Ultras auf der Linken über sich ergehen lassen. Mit allen Mitteln der Entstellung, Verdrehung und Uebertreibung wurde gegen ihn namentlich von Mannheim aus in der „Neuen Speyerer Zeitung" gekämpft. Als die Wiederkehr des Namensfestes des Großherzogs unter ganz anderen Umständen erfolgte, als man sich beim Regierungsantritt und bei der Landtagseröffnung gedacht hatte, erschien aus diesen Kreisen auch ein Artikel, welcher die Feier der Mannheimer Harmonie oder Lesegesellschaft persiflierte und in einer Parenthese hinzusetzte: „welches (Namensfest) nach einer als überflüssig auf sich beruhenden Motion des Abg. Dekans Fecht ein gebotener Feiertag werden sollte". Darauf antwortete Fecht mit einer ruhigen Darstellung des Sachverhalts und schloß wie folgt:

„Auch bei dieser Veranlassung erklärt er zugleich öffentlich, wie es noch immer seine Meinung sei, es müsse, wenn es gut gehen solle, von allen Seiten alles Mögliche aufgewendet werden, um den Regenten und sein Volk aufs innigste zu verbinden: die Ehrfurcht und Treue gegen die geheiligte Person des Regenten und gegen sein Haus, sowie die unerschütterliche Anhänglichkeit an die konstitutionelle Landesverfassung und an die gesetzliche Freiheit zu nähren und zu pflegen. In diesem Sinne (die Ultras auf beiden Seiten mögen sprudeln und zischen, was und wie sie wollen) sprach und handelte stets die weit überwiegende Anzahl der Mitglieder beider Kammern der badischen Landstände."

XI. Die Presse.

1. Die Preßverhältnisse im Lande.

Die Preßverhältnisse waren im Lande durch das 10. Organisationsedikt vom 20. April 1803, die landesherrlichen Verordnungen vom 27. Oktober 1807, 14. Mai 1810 und 18. Oktober 1810 geregelt worden. Die Preßordonnanzen aus der Rheinbundszeit und insbesondere aus dem Jahre 1810 standen unter dem Zeichen der Napoleon'schen Politik, die auf diesem Gebiete das badische Grenzland noch rücksichtsloser und gewaltthätiger als manche eroberte französische Provinz behandelte. Seit dem 1. Januar 1811 gab es nur eine einzige politische Zeitung, die Großherzoglich badische Staatszeitung, welche seit 1817 wieder den alten Titel „Karlsruher Zeitung" führte. Die Nahrung, welche diese „unter der ganz besonderen Auf-

Digitized by Google

ſicht des Miniſterii der auswärtigen Verhältniſſe“ ſtehende Zeitung ihren Leſern vorſetzte, beſtand in der denkbar farbloſeſten Zuſammenſtellung von auswärtigen Ereigniſſen. Nur ganz ausnahmsweiſe brachte das offizielle Organ auch einmal ein paar Zeilen über die Vorgänge im Lande ſelbſt. Bei dieſer Lage der Dinge bekamen die breiten Schichten des Volkes meiſt gar keine oder höchſtens die magere, ſaft- und kraftloſe Koſt der Anzeige-, Intelligenz- und Wochenblätter, die von politiſchen Nachrichten „keine andere als das Inland betreffende, und zwar nur in wörtlichen Auszügen aus der Landeszeitung geſchöpfte Artikel“ aufnehmen durften, zu Geſicht. Wer ein tieferes Bildungsbedürfnis hatte, las auswärtige Zeitungen wie die Stuttgarter Tribüne, die Augsburger Allgemeine, die Aarauer, die Speierer Zeitung, Straßburger und franzöſiſche Blätter.

Es war vorauszuſehen, daß ein ſo freiſinniger Landtag wie der von 1819 nicht vorübergehen werde, ohne daß auch um eine Reviſion des täglichen politiſchen Brotes gebeten würde. Eine Petition des Pfarrers Eitenbenz von Bietingen führte unter Berufung auf „das ewige Menſchenrecht, zu denken und das Gedachte ſeinen Mitmenſchen vorzulegen“, aus, daß die privilegierte Karlsruher Zeitung, „ein Reſt ausländiſcher Geiſtestyrannei“, dem tief gefühlten Nationalbedürfnis, ſich über den Zuſtand des Vaterlandes und der ganzen Menſchheit auszuſprechen, auch nicht entfernt gerecht werde, und ſtellte die Bitte an die Stände, „den durchlauchtigſten Großherzog dahin zu vermögen, daß den erſten Städten des Landes das Recht der Zeitungsausgabe geſtattet werde“. Als die Kammer, ganz entgegen ihrer ſonſtigen Gewohnheit die ſofortige Drucklegung dieſer Petition beſchloß und intereſſante Auseinanderſetzungen über die Cenſur, „die wie in einem türkiſchen Paſchalik ein ganzes Volk unter die Laune eines einzigen Zeitungsdynaſten ſtelle“, ankündigte, da lenkte die Regierung noch zur rechten Stunde ein, indem ſie ſchon während des Landtages außer Karlsruhe auch den Städten Mannheim, Freiburg und Konſtanz das Recht gab, je eine politiſche Zeitung herauszugeben.

2. Die landſtändiſche Publiziſtik.

a. Die amtlichen Protokolle.

Die Geſchichte der erſten Landtagsſeſſion iſt teils in den amtlichen Protokollen, teils in Privatſchriften niedergelegt. Die Pro-

tokolle der ersten Kammer sind in vier Heften mit 648 Seiten in der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung erschienen und gleich nach der Vertagung vollständig ausgegeben worden. Die „Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großh. Baden, von ihr selbst amtlich herausgegeben", erschienen in zehn Heften von je ungefähr 200 Seiten bei Gottlieb Braun in Karlsruhe. Die letzten Hefte konnten infolge des Geschäftsdranges in den letzten Tagen der Session erst einige Zeit nach der Vertagung der Oeffentlichkeit übergeben werden. Der Verleger Müller führte einen unerquicklichen Konkurrenzkampf gegen seinen Kollegen Braun und behelligte die zweite Kammer fortwährend mit Denunziationen. Gleichwohl entschied die Kammer für den Braun'schen Verlag, da er mit dem übrigen, insbesondere nördlichen Deutschland in einem regeren Geschäftsverhältnis stehe. Die Geschäfte eines Archivars der zweiten Kammer besorgte der Stadtverrechner Hauer von Karlsruhe im Nebenamte mit einem Gehalt von 400 Fl. Die Darstellung der Protokolle, welche insbesondere aus den Federn der ersten Sekretäre Duttlinger und Rotteck floß, ist eine mustergiltige. Beide Abgeordnete besaßen sowohl die nötige Geschäftspraxis, als auch die höchste Auffassung von ihrem Amte; sie dachten bei ihren Arbeiten nicht nur an die Kammern und an die Regierungen, sondern auch an das Interesse des Volkes, derjenigen, welche die Gesetze anwenden und auslegen sollen, der gegenwärtigen Schriftsteller, des künftigen Geschichtsschreibers. Weitentfernt, sich die Sache leicht zu machen, den Leser mit Anzeigen und Beschlüssen abzufinden, nur einen summarischen Bericht über das Resultat zu geben, sahen sie vielmehr ihre schwierige Aufgabe darin, überall den Gründen auch die Gegengründe gegenüber zu stellen und den Gang und Inhalt der Debatten möglichst vollständig, wenn auch in möglichst knapper Form, wiederzugeben. Niemals ist auch nur der leiseste Zweifel über die Treue der Darstellung laut geworden.

b. Der landständische Bote.

Nicht dasselbe kann von dem Archivrat Brodhag und seinem „landständischen Boten" gesagt werden. Er eröffnet würdig die Gallerie jener Archivräte, welche, statt sich mit Genealogie und Wappenkunde zu befassen, sich auf das Gebiet der badischen Land-

Digitized by Google

tagsgeſchichte verirrt haben. Sein Werk erſchien in zwei Abteilungen, die erſte in Heften, die zweite in einzelnen Druckbogen, bei dem Hofbuchhändler Macklot in Karlsruhe. „Fern von aller Kritik und rein von allen fremdartigen Gegenſtänden“ wollte er eine fortlaufende Tagesgeſchichte geben. Dieſer Ankündigung entſprechend iſt auch der Bote ſo trocken und pedantiſch als möglich ausgefallen. Der erſte Teil enthält die Verfaſſungsurkunde, die auf die Verfaſſung bezüglichen Edikte, die Wahlordnung und — die lange Namenliſte der Wahlmänner. Der zweite bringt die Namen und Wohnungen der Abgeordneten, das Hofprogramm über die Landtagseröffnung und berichtet ſchließlich über die Verhandlungen. Der Ton, welcher populär ſein will, in Wirklichkeit aber niedrig iſt, kann über die Planloſigkeit und Urteilsloſigkeit der Berichterſtattung nicht hinwegtäuſchen. Was der Autor aus dem Eigenen hinzufügt, iſt eine ewige byzantiniſche Anbetung, die dadurch nicht ſchmackhafter wird, daß der Hofhiſtoriograph ſich gelegentlich in einen Hofpoeten verwandelt. Als aber zwiſchen Regierung und Volksvertretung ein Konflikt ſich zu entſpinnen droht, da wirft er plötzlich mit folgender Erklärung die Flinte ins Korn:

„Der landſtändiſche Bote hätte ſich gerne recht weitläufig über dieſe letzte Sitzungen, Diskuſſionen und Debatten ausgeſprochen, worüber er die Materialien getreulich in Händen hat, allein zu einer vollſtändigen Abteilung reichen ſie bei weitem nicht hin, und dann werden dieſe Gegenſtände bei der nächſten Einberufung der Stände wieder zur Sprache kommen, indeſſen einſtweilen das Budget für das Jahr 1819 und 1820 mit den Finanzgeſetzen proviſoriſch in Vollzug geſetzt worden.

Während dieſer Zeit haben die Leſer Muße, bei einem Gläschen guten Neuen, wie ihn das erfreuliche Jahr 1819 uns gab, und gebratenen Kaſtanien neben dem warmen Ofen ſich mit der Konſtitution, ihrem Sinne und ihrer Tendenz näher bekannt zu machen, um ihre Stelle gehörig würdigen zu können, welche ihnen dadurch in Bezug auf den Regenten, den Staatsverein überhaupt und ihr perſönliches, bürgerliches Verhältnis eingeräumt wurde. Ob der Bote mit ſeinen Leſern wieder zuſammentreffen werde, hängt von Umſtänden ab, welche im Verhältniſſe der Zeit liegen, die niemand zu durchſchauen vermag.“

c. Das landſtändiſche Archiv.

Ganz anders als der landſtändiſche Bote dachte Karl von Rotteck über die politiſche Publiziſtik. Ihm gebührt das große Verdienſt, das badiſche Volk in die politiſche Lehre und Schule genommen und

Digitized by Google

dieſen Gedanken aller Cenſur zum Trotze und in allen Fährten und Nöten feſtgehalten zu haben. Es iſt ſchon oben von dem Protokollführer Rotteck und im Eingange von den „Ideen über Landſtände“ die Rede geweſen. Während der Landtagsſeſſion ſelbſt gab er zwei Schriften heraus, betitelt „Ueberſicht der Verhandlungen der Landſtände des Großherzogtums Baden“ und „Archiv für landſtändiſche Angelegenheiten“. Während erſtere referierend ſich an die weiteſten Kreiſe des Volkes wandte, ſuchte letztere, mehr in hiſtoriſch-kritiſchem Tone gehalten, dem Intereſſe der „durch Kenntniſſe und Erfahrung zur öffentlichen Stimmgebung berufenen Vaterlandsfreunde“ zu dienen.

Rotteck war insbeſondere von der Ueberzeugung geleitet, daß die Arbeit der Landſtände allein nicht genüge, um ein politiſches Leben im Volke hervorzurufen und zu erhalten.

„Daß Landſtände ſeien, was ſie ſollen, dazu genügt ein weiſes Verfaſſungsgeſetz nicht. Es muß ein politiſches Leben im Volke ſelbſt ſein, eine rege Teilnahme an den öffentlichen Geſchäften, und eine möglichſt ausgebreitete Kenntnis von den gemeinen Bedürfniſſen, von den Mitteln und Hinderniſſen der Abhilfe . . . Eine Summe höchſt wichtiger Vorbedingungen und weiſer, wohl verbundener Anſtalten und Beförderungsmittel iſt zur Erreichung dieſes Zweckes nötig. Das Hauptmittel aber iſt die herrliche Publizität, und hiernächſt die Vervielfältigung treuer Organe zur Mitteilung.“

Zu dieſer Ueberzeugung kam die Erfahrung, daß die Protokolle vermöge ihres unmittelbaren Zweckes und ihrer geregelten Form die Darſtellung vieler kleiner charakteriſtiſcher Züge nicht erlaubten,

„welche dem aufmerkſamen Beobachter bald von dieſem, bald von jenem freigewählten Standpunkt ſich darbieten, und deren Kenntnis für die richtige Beurteilung des Ganzen oft ſehr bedeutend, ja nicht ſelten notwendig iſt“.

Von dieſer Ueberzeugung und Erfahrung getragen, ſuchte Rotteck in ſeinem Archiv ein Organ zu ſchaffen, welches teils eine Ergänzung der Protokolle, teils „eine gemeinſchaftliche Niederlage der Ueberzeugungen aller Vaterlandsfreunde“ ſein und ſo einen wohlthätigen Einfluß auf die Landſtände und die Entwickelung politiſcher Ideen im Lande ausüben ſollte. Dem vaterländiſchen Publiziſten ſchwebte indeſſen noch ein höherer Zweck vor Augen:

„Allernächſt dem badiſchen Vaterlande gewidmet, möchte gleichwohl das Archiv auch ein allgemeineres — zumal das große deutſchvaterländiſche —

Intereſſe anſprechen. Die Prinzipien der Geſetzgebung und Verwaltung, welche wir zu erörtern gedenken, ſind der Wiſſenſchaft angehörig, und daher allgemein. Aber auch ihre Anwendung auf einen einzelnen deutſchen Staat iſt meiſtens bedeutend für die Geſamtheit deutſcher Staaten oder für die deutſche Nation. Aehnlichkeit der Verhältniſſe und Bedürfniſſe, Gemeinſchaft faſt aller wichtigen Angelegenheiten, und die heilige Gemeinſchaft der Sprache, des Sinnes und des Gemütes, die tauſendfältigen Berührungen endlich und die vielſeitigen Wechſelwirkungen zwiſchen den deutſchen Familien machen, was jeder einzelnen widerfährt, was jede einzelne erſtrebt oder leidet, wünſcht oder fürchtet, zur Gemeinſache aller; ja die höchſten Hoffnungen des deutſchen Bürgers beruhen auf der Pflege dieſer Gemeinſchaft, und auf dem wetteifernden Fortſchreiten aller deutſchen Stämme und Staaten zu einem und demſelben Ziel!"

Dem Plane entſprach die Ausführung. Mit einer fortlaufenden, teils nach Materialien, teils nach der Zeitfolge geordneten Geſchichte der ſtändiſchen Verhandlungen verband der Herausgeber des Archivs „eine beſcheidene, doch freimütige" — mehr freimütige als beſcheidene — Beurteilung der Landtagsarbeiten; dazu kamen „patriotiſche und politiſche Aufſätze von allgemeinem oder beſonderem vaterländiſchen Intereſſe, verſchieden nach Form, Ton und Standpunkt, doch möglichſt übereinſtimmend im Geiſt, nämlich im Geiſt des ernſten Strebens nach Wahrheit, Recht und Gemeinwohl." Da das Archiv „weder ein miniſterielles noch ein Oppoſitionsblatt, weder ein ariſtokratiſches noch ein demokratiſches Blatt" ſein ſollte, durch den Krieg der Meinungen den Frieden der Ueberzeugung herbeiführen wollte, ſuchte er ausgezeichnete Männer von verſchiedenem politiſchen Glaubensbekenntnis als Mitarbeiter zu gewinnen. Schon hatte er ſelbſt und Männer wie der Freiherr von Türckheim und der Heidelberger Theologe Paulus intereſſante Beiträge geliefert, als die Vertagung und die nachfolgenden Preßordonnanzen dem Werke ein unfreiwilliges Ende bereiteten.

d. Die Tagespreſſe und die Teilnahme des Publikums.

Daß ſo gewandte Federn wie die Rottecks auch in „ausländiſchen" Zeitungsartikeln ihrem gepreßten Herzen Luft machten, bedarf keiner beſonderen Erwähnung. Wohl aber muß in dieſem Zuſammenhange der ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit des preußiſchen Geſchäftsträgers Varnhagen von Enſe gedacht werden. Dieſer geiſtreiche Journaliſt, welcher von der Tribüne aus die Dinge mit Eifer verfolgte, ſtellte

Digitized by Google

seine unermüdliche Arbeitskraft ganz in den Dienst der freisinnigen Sache. Er war es, welcher insbesondere die Verteidigung der badischen Volksvertretung in der Presse führte und deshalb in Ungnade von seinem Posten abgerufen wurde. Tagtäglich ließ er in Stuttgarter, Augsburger, Hamburger, Straßburger, Schweizer, Brüsseler und Pariser Blättern das Liebenstein-Rotteck-Duttlinger'sche Geschütz spielen. Was wollte es dem gegenüber bedeuten, wenn von Zeit zu Zeit die Frankfurter Oberpostamtszeitung Lärm schlug und den Bannstrahl des Bundestages über die badischen Störenfriede herabschleuderte?

So wurde durch Publizisten ersten Ranges der Ruf und der Ruhm der ersten badischen Volksvertretung in alle Lande getragen. Ja, man reiste eigens des Landtags willen nach Karlsruhe; von Baden-Baden kamen die fremden Badegäste herüber, um das neue Schauspiel einer öffentlichen Ständeversammlung zu sehen. Selbst der Kronprinz von Preußen wohnte einer Budgetdebatte an; doch gab die zweite Kammer ihm zu Ehren keine Galavorstellung; sie war gerade im Begriffe, den Inspektionsadjutanten Hennenhofer für höchst überflüssig zu erklären. Die Mitglieder des diplomatischen Korps stellten sich regelmäßig zu den Sitzungen ein, um mit vornehmer Wichtigthuerei ihre Mappen auszubreiten und Stoff für ihre Depeschen zu sammeln. Nahm ein Gegenstand der Tagesordnung besonderes Interesse in Anspruch, so strömten Männlein und Weiblein schon lange vor der festgesetzten Zeit in hellen Haufen herbei. Der Kammerpräsident interpretierte seine Disciplinargewalt in der weitherzigsten Weise. Traf der Redner den Nagel auf den Kopf, sprach er allen aus dem Herzen, so erhoben sich unten im Sale die Abgeordneten und oben auf der Tribüne die Zuhörer, um mit lauten Beifallssalven ihre Huldigung darzubringen.

„Mit Ernst", so schrieb Zschokke damals in seiner Schrift „vom Geist des deutschen Volkes im Anfang des 19. Jahrhunderts", „schritt die Versammlung der Stände vom Großherzogtum Baden unmittelbar in das ein, was Not that. Deutschland bewunderte zugleich Herzlichkeit, Scharfsinn und Sachkunde der Männer, die hier zum ersten Male erschienen, als hätten sie nie einen anderen Beruf gehabt, denn vor dem fürstlichen Thron und der Nation beider teuerste Angelegenheiten zu entwickeln. Das Wort, im Ständesaal zu Karlsruhe gesprochen, klang erhebend, beruhigend, belehrend, vom Fuß der Alpen bis zum Ufer des deutschen Meeres wieder."

Digitized by Google

3. Die Preßfreiheit.

Unter dem schönen Titel „staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener" garantierte die Verfassungsurkunde ausdrücklich auch die Preßfreiheit; freilich sagte der § 17: „Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden". Da es der hohen Bundesversammlung bis zum Jahre 1819 noch nicht eingefallen war, dem Artikel 18 der Bundesakte („Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen") nachzukommen, so suchte die badische Volksvertretung auf dem Wege der Landesgesetzgebung einen Schritt vorwärts zu machen. Der Abg. Winter von Heidelberg, ein schwäbischer Pfarrerssohn, welcher unter vielen Entbehrungen und Anstrengungen sich mit eisernem Fleiße vom Lehrling eines Frankfurter Handelshauses bis zum Chef der Heidelberger Universitätsbuchhandlung emporgeschwungen hatte und auf diesem Lebenswege ein unerschrockener Fortschrittsmann geworden war, schlug zuerst, einer Anregung von Liebensteins folgend, dieses Thema mit folgendem Accorde an:

„Frei muß man denken, sprechen und schreiben, das Gedachte, Gesprochene und Gedruckte verbreiten dürfen, wenn das Rechte, Gute und Wahre gedacht und ausgesprochen werden soll!"

Im Namen der Kommission erstattete von Liebenstein am 20. Juli den Bericht über die Preßfreiheit. Dieser Kommissionsbericht, wohl das Meisterstück des genialen Mannes, leidet eigentlich keinen Auszug; fast unmöglich ist es, die Gedankenfülle, die überschäumende logische, dialektische und rhetorische Kraft des 40 Seiten umfassenden Schriftwerkes anders als durch den Wortlaut zur Darstellung zu bringen; so sei denn die wenig zunftgemäße Form der Disposition gewählt; Anmerkungen unter dem Texte mögen die individuelle Farbengebung übernehmen.

Disposition:

I. Die hohe Bedeutung einer freien Presse für das öffentliche Leben und die verfassungsmäßige Freiheit.

II. Die Frage: warum ist uns der Genuß dieses unschätzbaren Gutes noch vorenthalten? Liegen die Hindernisse in der Landesverfassung, in der Reichsverfassung, in der Natur eines kleinen Staates? Schlußfolgerung

Digitized by Google

aus der Verneinung dieser Fragen: Die gesetzgebende Gewalt in Baden ist berechtigt, den künftigen Beschlüssen der Bundesversammlung voranschreitend, ein umfassendes Gesetz über den Gebrauch der Presse aufzustellen.

III. Der Inhalt des Preßgesetzes im allgemeinen.

1. Vorfragen:
   a. Die Schwierigkeit der Preßgesetzgebung.[1])
   b. Die Hauptschwierigkeit, „die Grenzlinie zu bestimmen, wo die Befugnis der freien Gedankenäußerung aufhört und jeder weitere Schritt als Eingriff in die Sphäre eines gegenüberstehenden Rechtes der Strafgewalt des Staates anheim fällt, der vorhanden ist, um alle Rechte zu schützen."
   c. Kein Umweg, keine allgemein gehaltene Bitte um ein Gesetz an die Adresse der Regierung!
   d. Gang der Untersuchung:
      α. Verzicht auf eine historische Darstellung dessen, was in anderen Ländern auf doktrinellem Wege gedacht und geschrieben, auf legislatorischem versucht wurde.
      β. Es gilt an dieser Stelle, „von einem festen Grundsatze ausgehend und den Standpunkt legislatorischer Weisheit unverrückt im Auge behaltend, die Hauptansichten festzustellen und den Grund zu dem künftigen Gebäude zu ebnen und abzustecken."
2. Der oberste Grundsatz: „Jedes Individuum ist im Staate befugt, drucken zu lassen und durch den Druck verbreiten zulassen, was ihm beliebt, insofern dadurch kein Recht anderer verletzt wird".
   a. Keine vorläufige Censur!
   b. Das Verbot des anonymen Druckes als wohlthätiges Schutzmittel.
   c. Die Fragestellung: „Welche Aeußerungen in Druckschriften, welche bildliche Vorstellungen sind als Verletzungen des öffentlichen oder Privatrechts, demnach als Vergehen zu betrachten?"
3. Die Verletzungen des öffentlichen Rechtes.
   a. Der Hauptfehler der bisherigen Gesetzgebungen: sie haben über Maß und Gebühr den Begriff der Verletzung des öffentlichen Rechtes ausgedehnt.
   b. Als Verletzungen des öffentlichen Rechtes mögen gelten:
      α. unzweideutige Aufforderungen zur Empörung, zum Umsturz der Verfassung oder zur Widersetzlichkeit gegen die bestehende verfassungsmäßige Gewalt.

[1]) „Vielleicht ist es unserem Jahrhundert noch nicht beschieden und erst einem späteren vorbehalten, gestützt auf die vielfachen Versuche des unserigen, aufgeklärt und belehrt durch unsere Mißgriffe und Erfahrungen, ein in allen seinen Teilen gutes, jedem gerechten Anspruch genügendes Gesetz über den Gebrauch der Presse hervorzubringen."

β. Angriffe auf die persönliche Ehre des Staatsoberhauptes, weil der Regent eines konstitutionellen Staates heilig und unverletzlich sein muß.

γ. Angriffe auf die persönliche Ehre auswärtiger und insbesondere der Regenten der deutschen Bundesstaaten. (Nicht durch das strenge Recht, sondern durch die Staatsklugheit in einem kleinen Staate geboten.)

δ. Angriffe auf die Religion und öffentliche Moral.[1])

c. Als Verletzungen des öffentlichen Rechtes dürfen nicht gelten:

α. Die Aufstellung aller und jeder bloß theoretischen Ansichten und Meinungen, sowohl aus dem Gebiete der Staatswissenschaften, als auch dem Umfange aller übrigen Zweige des menschlichen Wissens.

β. Die Beurteilung und der Tadel der Handlungen und Maßregeln der einheimischen Staatsgewalt.

γ. Die Beurteilung und der Tadel der Handlungen und Maßregeln auswärtiger Regierungen.

4. Die Verletzungen der persönlichen Rechte der Staatsgenossen.

a. Das Recht des Einzelnen auf Ehre und guten Namen.

b. Das Strafmaß bei gedruckten, schriftlichen und mündlichen Injurien.

c. Der springende Punkt: was ist Verletzung des persönlichen Rechtes auf Ehre durch die Presse? Zwei Hauptmeinungen:

α. ich darf drucken lassen, was mir beliebt, sobald das Behauptete wahr ist und vor Gericht als wahr erwiesen werden kann.

β. ich darf nur dann von anderen drucken lassen, was mir beliebt, wenn ich nachweisen kann, daß das Behauptete nicht allein

[1]) „Eigentlich bedarf die Religion keines äußeren Schutzes vonseiten des Staates. Sie steht in ihrer Heiligkeit hoch erhaben über allem irdischen Thun und Treiben. Der Schmutz der Erde kann die himmlische Reinheit ihres Wesens weder erreichen noch trüben. Auch ist nicht zu verkennen, daß alles, was das Gesetz zum Schutz der Religion gegen Preßfreiheit verordnen kann, seiner Natur nach in unbestimmten Ausdrücken gefaßt sein muß. Daraus aber folgt unvermeidlich, daß der Verfolgungssucht und dem Hang zur Verketzerung ein weites Feld geöffnet wird. Religiöser Fanatismus und finsterer Aberglauben werden sich stets geneigt fühlen, selbst gegen die bescheidensten Forschungen des freimütigen Denkers als gegen Angriffe auf die Heiligkeit der Religion das Schwert des Gesetzes anzurufen. Priesterstolz und Priesterherrschsucht haben von jeher ihre Sache für die Sache der Religion ausgegeben. Jedes Wort, das in dem Preßgesetz zum Schutz der Religion selbst gegen unwürdige Angriffe steht, wird von ihnen als ein willkommenes Mittel angesehen werden, um alle Donner der strafenden Gerechtigkeit auf die Häupter der Verwegenen zu schleudern, die sich erkühnen möchten, die persönliche Heiligkeit mancher Diener des Altares dem leisesten Zweifel bloß zu stellen."

Digitized by Google

wahr, sondern auch in irgend einer Beziehung zu der Sphäre meiner eigenen Rechtsverhältnisse stehe.

γ. Die Argumente für die erste Ansicht. (Wahrheit und Geschichte über die Regenten.[1])

δ. Die Verteidigung der zweiten Meinung. (Wie Männer, die hoch im politischen Leben stehen, sich Angriffen auf ihre Person gegenüber verhalten sollen.[2])

d. Die Preßgesetzgebung Englands, des Mutterlandes der freien Presse, in diesem Betreffe.

e. Der Standpunkt der Kommission in diesem Streite.[3])

---

[1]) „Mit den Rechten und Interessen der Geschichte, welche in der That keine anderen sind, als die Rechte und Interessen der ewigen Wahrheit, verträgt sich die Ausnahme zu Gunsten der Regenten durchaus nicht. Dem Reich der Geschichte gehören nicht die Privatpersonen an, die ihr dunkles Leben in bedeutungsloser Stille hinbringen. Ihrem Richterspruch fallen die öffentlichen Charaktere anheim, jene Menschen, die auf dem großen Schauplatz des öffentlichen Lebens handelnd auftreten. Von allen öffentlichen Charakteren gehören dem Reich der Geschichte aber am meisten an die Könige und Fürsten, weil ihr Standpunkt der höchste, der Kreis ihres Handelns der ausgedehnteste ist. Die staatsrechtliche Fiktion, daß der Regent nicht selbst handle, sondern nur wie ein Wesen höherer Art über den Ereignissen stehe, ist bloß aus der Natur der repräsentativen Verfassung entsprungen, hat nur da Bedeutung, wo solche Verfassungen bestehen, und gilt nur, wo von der Anwendung ihrer Grundsätze auf die Verhältnisse des äußeren Lebens, z. B. von der Verantwortlichkeit die Rede ist.

In den freien Räumen der Geschichte hat sie keine Bedeutung. Hier gilt der Mensch nur, was er war, hier fällt das Urteil über ihn nur nach dem wahren Wert seines Handelns und Wirkens aus. Welche traurige, unwürdige Geschichte wäre das auch, der das Gesetz über die Verantwortlichkeit den Mund über die Könige verschlossen hielte, die nur über die geringeren Häupter ihr Urteil fällen dürfte, und an den höchsten mit stummer Ehrfurcht schweigend vorübergehen müßte!"

[2]) „Sie nehmen an, daß Männer, die durch Talent und Verdienst hoch im öffentlichen Leben stehen, Seelenstärke genug besitzen sollen, um sich über die Angriffe der Verläumdung hinwegzusetzen, daß es auch den ausgezeichnetsten Menschen heilsam sein kann, aus halbwahren Beschuldigungen, aus der entstellten oder übertriebenen Darstellung von Thatsachen aus ihrem Privatleben zu entnehmen, was daran zu ändern ihnen die Klugheit gebieten mag, daß endlich Männern, die in der Gesellschaft so hoch stehen, nur dann geziemt, die Hülfe der Gerichte nachzusuchen, wenn sie wirklich ehrenrühriger, herabwürdigender Handlungen bezichtigt werden, daß aber alsdann die Erhaltung ihrer Ehre ihnen dringend gebietet, den Beweis der Wahrheit der Anschuldigung vor Gericht zu fordern, nicht ihn niederzuschlagen."

[3]) „Ihre Kommission, meine Herren, hat beide widerstreitende Ansichten auf das sorgfältigste geprüft und sich eifrig bemüht, den Vereinigungspunkt zu

Digitized by Google

IV. Die Preßgesetzgebung im besonderen.

1. Die Frage: ist für die Zeitungen und politischen Zeitschriften eine eigene Gesetzgebung notwendig, oder genügt es auch für diese Gattung von Druckschriften an der allgemeinen Gesetzgebung über die Presse?[1])
2. Bestimmungen in Bezug auf die Verantwortlichkeit von Verfassern, Verlegern, Druckern und Buchhändlern und über die Verjährung von Preßvergehen.

---

finden, von welchem aus sie die Rechte der Wahrheit und der Geschichte retten und doch zugleich der Ehre der Staatsgenossen und dem Frieden der Familien den unerläßlichen Schutz gegen die Angriffe der Bosheit und Rachsucht gewähren könne."

[1]) „Diese Frage ist schon oft aufgestellt und sehr verschieden beantwortet worden. Manche Stimmen fordern für diese politische Tagesschriftstellerei ausnahmsweise die fortdauernde Censur, weil — sagen sie — die Regierungen die öffentliche Meinung leiten müßten, nicht sich dem ungewissen Lauf dieses rastlos bewegten Stromes sorglos anvertrauen können. Die so reden, thun nur ihre gänzliche Unkunde des Gegenstandes kund. Nicht leiten sollen die Regierungen die öffentliche Meinung wollen, sondern sie sollen aufmerksam sein auf die Stimme ihrer geheimnisvollen Macht; sie sollen ihre Aussprüche vernehmen und darnach ihre eigenen Maßregeln sorgfältig prüfen und abmessen. Ihre eigene Meinung kennt die Regierung. Es ist weder nötig noch nützlich, daß sie Tag für Tag nichts als das tausendstimmige Echo ihrer eigenen Meinung vernehme. Wenn gewisse Ansichten der Regierung irrig, wenn manche ihrer Maßregeln verderblich sind, — und wer möchte die Unmöglichkeit des Gegenteils behaupten? — so können solche akustische Kunststücke nur dazu dienen, die Irrtümer zu befestigen, und die Uebel, welche daraus entspringen, ins Unendliche zu vervielfältigen. Weder das gemeine Wesen hat Vorteil davon, noch die Regierungen selbst, wenn diese in den Zeitungsblättern nichts zu hören bekommen, als den Widerhall ihrer eigenen Ansichten. Die strenge Kritik soll sich darin vernehmen lassen; selbst scharfer, ja kecker Tadel muß laut werden dürfen. Eine vernünftige Regierung — und jede andere ist dem öffentlichen Interesse ohnedem zuwider — wird dadurch nichts an ihrem Ansehen verlieren. Das gemeine Wesen aber muß notwendig dabei gewinnen, wenn durch freimütige Kritik ihrer Maßregeln der Regierung neue Gesichtspunkte eröffnet werden, die ihr früher entgangen sein könnten, und sie so in den Stand gesetzt wird, Alles zu prüfen und das Beste zu behalten. Je höher die politische Entwickelung eines Volkes steigt, einen desto höheren Grad von Wichtigkeit erlangen die politischen Zeitschriften, desto allgemeiner und begieriger werden sie gelesen, und desto mehr verdrängen sie Werke von größerem Umfang aus der Teilnahme des Publikums. Wie gegründet auch immer die Besorgnisse sein mögen, welche manche Gelehrte aus dieser Richtung der Geister für das Fortschreiten der ernsten, gründlichen Wissenschaft schöpfen, die Richtung ist einmal vorhanden und läßt sich nicht abwenden, weil sie die notwendige Wirkung der Entwickelung zum öffentlichen Leben ist."

3. Maß der Bestrafung der Preßvergehen und Schadenersatz.
4. Gerichtliches Verfahren bei Preßvergehen.
   a. Die besondere Schwierigkeit des Urteils bei Preßvergehen, welche rein politischer Natur sind.
   b. Das Ideal eines Richters.[1])
   c. Die Frage, ob Einzelrichter oder ein Kollegium von Richtern zuständig sein sollen.
   d. Die Notwendigkeit, die Zusammensetzung, der Urteilsspruch der Geschworenengerichte.[2])

V. Der Kommissionsantrag.

---

[1]) „Dieser Richter muß in einem ganz ausgezeichneten Grade verständig und einsichtsvoll sein. Er muß alle Beziehungen einer menschlichen Handlung aufzufassen verstehen, und mit sicherem Blick in die geheimsten Falten des Herzens zu schauen wissen. Aber daran genügt es noch nicht. Er muß mit hohem Ernst und unerschütterlichem Sinn für die Heiligkeit des Rechts, des öffentlichen sowohl als des persönlichen, auch ein menschliches Herz verbinden. Er muß den sanften Regungen der Billigkeit nicht unzugänglich sein und den Kampf aufgereizter Leidenschaften mit, wenn auch tadelndem, doch teilnehmendem Gefühl zu überschauen wissen."

[2]) „Der Gerichtshof, welcher berufen ist, über Preßvergehen zu entscheiden, daher oft in den Fall kommen kann, zwischen der Regierung und ihren Gegnern im Volke zu richten, muß aus vollkommen unabhängigen Männern zusammengesetzt sein; er muß aus dem Volke selbst hervorgehen, er muß ein Tribunal von Geschworenen sein.

Nur einem solchen Tribunal wird in einem repräsentativen Staat die Strafgewalt über Preßvergehen mit vollem Vertrauen auf seine Unparteilichkeit übertragen werden können.

Man wende nicht ein, die neueste Geschichte eines benachbarten Staates zeige, daß auch Geschworenengerichte sehr parteiisch sein können. Dort liegt aber das Uebel nicht in der Anstalt selbst, sondern in ihrer höchst verwerflichen Einrichtung.

Wenn in einem Staate der Krieg der Parteien aufs heftigste entbrannt ist, wenn die oberen Stellen der Verwaltung fast ausschließlich mit Männern einer Partei besetzt sind, und diesen Verwaltungsbehörden das Recht eingeräumt ist, die Geschworenen zu ernennen, so wird das Geschworenengericht kaum minder parteiisch sein, als diejenigen, deren Willkür es gebildet hat.

So ist es aber nicht gut und so soll es nicht sein. Solche monströse Mißgeburten wollen wir bei uns nicht hoffen. Wir wollen unsere Geschworenengerichte aus der freien Wahl des Volkes hervorgehen lassen. Einstweilen, bis das Gericht der Geschworenen für alle peinlichen Sachen eingeführt ist, und die öffentliche Freiheit auf diese Anstalt als einen ihrer Grundpfeiler sich stützen kann, mögen die Wahlmänner unserer Bezirke unsere Geschworenen für Preßvergehen sein."

Digitized by Google

Während von Liebenstein in dieser schöpferischen Weise, die Kelle in der einen, die Lanze in der andern Hand, den Grund zu dem künftigen Gebäude ebnete und absteckte, schrieb Metternichs und Berstetts Freund Gentz:

„Ich hoffe, daß wir durch diese entsetzliche Begebenheit — Sands Attentat —, wie durch die Folgen, die sie unausbleiblich nach sich ziehen muß, den Debatten über Preßfreiheit in Deutschland auf eine Reihe von Jahren entgehen werden. Denn ich sollte kaum glauben, daß irgend ein Bundesstaat unverschämt genug wäre, jetzt noch die Einführung von Preßfreiheit denjenigen Regierungen zuzumuten, welche sie bisher nicht geduldet haben. Und es ist meine feste Ueberzeugung, daß Oestreich die erste Gelegenheit, wo dieses Wort auf dem Bundestage artikuliert wird, ergreifen muß, um mit Nachdruck zu erklären, daß es den (ewig unverzeihlichen) Artikel der Bundesakte, der von gleichförmigen Verfügungen über diesen die innere Landeshoheit und Souveränität in ihren allerwesentlichsten Rechten und Verpflichtungen berührenden Gegenstand spricht und träumt, ein für alle Mal als unausführbar und abgethan betrachtet, und an keiner Diskussion darüber je wieder teilnehmen wird."

XII. Der Staatshaushalt.

1. Rückblick.

In den beiden ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts hatte der badische Staatshaushalt überaus kritische Zeiten durchzumachen. Der große Gebietszuwachs, welcher Baden in dieser Epoche beschieden war, brachte auch eine ganz unverhältnismäßig große Schulden- und insbesondere Pensionslast mit sich. Durch die Auflösung des alten Reichsverbandes und die Gründung des Rheinbundes kam die bange Sorge für ein Truppenkontingent von 8000 Mann hinzu. Bald reichte die Staatseinnahme nicht mehr aus; ein laufendes Defizit von 500000—800000 Fl. mußte öffentlich zugestanden werden, und als im Jahre 1808 die badischen Truppen aufs neue unter die Waffen gerufen wurden, erreichte dasselbe eine Höhe von 1 200 000 Fl., etwa ein Dritteil der damaligen reinen Staatseinnahme. Unter diesen Verhältnissen sah sich die Regierung genötigt, nicht nur mit einem feierlichen Verfassungsversprechen, sondern auch mit einem ganz bestimmten Finanzplane vor das Land zu treten. Dieser Finanzplan vom 31. August 1808, wohl die Grundlage unseres Finanz-

Digitized by Google

ſyſtems, gab eine, wenn auch — wie wir heute wiſſen — unvollſtändige, Ueberſicht über die Staatseinnahme und -Ausgabe, verbreitete ſich über die Grundſätze einer allgemeinen Finanzreform, welche möglichſte Steuergleichheit bringen ſollte, ordnete außerordentliche Mittel, worunter eine Vermögensſteuer, zur Deckung des Defizites und der Staatsſchuld an und gab ſchließlich beſondere Inſtruktionen für die neu ins Leben gerufenen Peräquationskommiſſion, Liquidationskommiſſion und Amortiſationskaſſe. „Durch eine ſolche zweckmäßige Verwaltungspflege," ſagte die landesherrliche Verordnung in ihrer wohlthuenden Sprache, „wollen Wir mit der Beförderung des allgemeinen Wohlſtandes zugleich die Finanzkräfte erhöhen, ein regelmäßiges feſtes Finanzſyſtem begründen und dieſes durch eine pragmatiſche Sanktion über Staatsſchulden und unzweckmäßige Veräußerungen ꝛc., ſo wie Wir ſolche nach Anhörung unſeres Staatsrates beſchloſſen und in Druck zu legen beſchloſſen haben, gegen unglückliche Ereigniſſe verwahren. Der Zukunft allein ſind indeſſen die Früchte einer ſolchen Verwaltungsordnung vorbehalten."

Die nächſte Zukunft war indeſſen nicht dazu angethan, dieſe Früchte reifen zu laſſen. Wohl wurde die Finanzreform und insbeſondere das große mühevolle Werk der Steuerperäquation bis zum Jahre 1815 durchgeführt, aber die ununterbrochene Kriegszeit forderte immer größere Opfer an Gut und an Blut. Kriegsſteuern preßten in den Jahren 1813, 14 und 15 auch die letzte Steuerkraft aus. Dann kamen die Hungerjahre 1816 und 17. Das Land ſtand vor einer finanziellen Kataſtrophe. Am 5. September 1816 ſchrieb der Miniſter von Berckheim an den Großherzog Karl:

„Eine mit dem Staats- und Geheimen Kabinetsrat Freiherrn von Sensburg gehabte Unterredung, in welcher er mir einen für Ew. Kgl. Hoheit nach Griesbach überſendeten Compte-rendu der Finanzverwaltung mitteilte, hat mir die traurige Ueberzeugung gewährt, die ich leider ſchon längſt ahndete, daß nun, nur um ein Jahr früher durch den vereitelten Ertrag des laufenden Jahres befördert, der Augenblick erſchienen ſei, wo eine völlige Stockung aller Zahlungsmittel den Staat in die Verlegenheit einer gänzlichen Inſolvabilität verſetzen und ihn alſo ſeinem Umſturze nahe bringen würde."

Durch Reduktionen im Hof-, Militär- und Civiletat, Kapitalaufnahmen und höchſt gewagte Finanzoperationen, wie z. B. den Verkauf der künftigen franzöſiſchen Kontributionsgelder gelang es, wenigſtens das Aeußerſte abzuwenden. Als dringendſter und

Digitized by Google

wichtigſter Gegenſtand, als letzter Rettungsanker wurde in dieſen Unglücksjahren dem Großherzog Karl die Einführung einer Verfaſſung von ſeinen Räten empfohlen. Unter ſolchen Wehen wurde das Budgetrecht der badiſchen Stände geboren.

2. Allerlei Klagen und Wünſche.

Von den vielen Klagen und Wünſchen des Volkes, welche auf dem erſten Landtage in Petitionen und Motionen wiederhallten, betrafen weitaus die meiſten finanzielle Gegenſtände. Durch einen einzigen kühnen Schlag, welchen der Abgeordnete Duttlinger bei der Beratung des Adelsediktes führte, gelang es, die Abſchaffung der Leibeigenſchaftsgefälle zu bewirken. Dieſe Gefälle waren in den alten Landen des Großherzogtums ſchon im Jahre 1783 zugleich mit der Leibeigenſchaft abgeſchafft worden; in den neu hinzugekommenen Territorien beſtanden ſie aber, wenn auch im Jahre 1808 die Namen Leibzins oder Leibſchilling in Erbſchilling, Hauptrecht oder Beſthaupt in Todesfall, Leibeigenſchaftsentlaſſungsgebühr in Erbentlaſſungsgebühr verwandelt wurden, bis zum Jahre 1819, und in den ſtandes- und grundherrlichen Landesteilen bis zum folgenden Jahre 1820 fort.

Nicht auf einen Schlag fiel der Baum in der Frage der ſogenannten „alten Abgaben“. Es iſt oben erzählt worden, daß in den Jahren 1808—1815 dem Lande eine einheitliche Steuerverfaſſung gegeben wurde. Da in Folge dieſer Steuerperäquation ein neues Steuerſyſtem eingeführt wurde, mußten „die alten Abgaben“ aufgehoben werden. Es erging deshalb am 15. Februar 1815 eine Generalverordnung des Inhalts, „daß Abgaben, welche die Natur einer Steuer haben, aufhören müſſen“. Allein bei dem Vollzuge dieſer Verordnung zeigten ſich ſo viele Zweifel in Bezug auf die Kriterien der Steuernatur, daß es ein Ding der Unmöglichkeit war, in dieſes Chaos Ordnung zu bringen. Dem veralteten Feudal- oder Patrimonialſyſtem entſprungen, trugen dieſe Abgaben bald einen mehr öffentlich-rechtlichen, bald einen mehr privatrechtlichen Urſprung. Dazu kam, daß ſie nicht nur an den Staat und den Landesherrn, ſondern auch an Standes- und Grundherren, Gemeinden und Korporationen zu entrichten waren; und — was

Digitized by Google

das Geschäft besonders erschwerte — bei der zwischen dem Landesherrn und den Standesherren getroffenen Revenuen- und Schuldenteilung waren wieder besondere Abmachungen über diese Einkünfte vereinbart worden. Nicht weniger als 6000 — sechstausend — solcher Abgaben bestanden nach der Erklärung des Regierungskommissärs in den badischen Landen. Anbei einige Musterbeispiele: Fräuleinsteuer, Herrenbutter, Kindbetthennen, Eselgeld, Strohbäume, Rauch-, Fastnacht-, Herbst-, Saum-, Vogthühner, Centhahnen, Koppen-, Schutz-, Faut-, Kauf-, Stock-, Wieshaber-, Michaeli-, Martini-, Hilaristeuer u. s. w.

Von den vielen anderen frommen Wünschen sei hier noch ein bunter Strauß zusammengebunden: die Bitten ehemaliger Reichs- und Landstädte um Entschädigung für entzogene Gefälle; die Vorstellungen in Zollsachen, teils Aufhebung und Erniedrigung der Zölle von einheimischen Erzeugnissen, teils Erhöhung der Zölle von fremden Waren begehrend; Petitionen um Befreiung von bestehenden Abgaben und Steuern, z. B. der Hundstaxe; Steuerprägravationen; Klagen über die Einschätzung der Güter, über die indirekten Steuern; Vorschläge neuer Steuern wie einer allgemeinen Einkommensteuer, Kapitaliensteuer, Pensions-, Besoldungssteuer, Luxussteuer.

3. Das Budget.

a) Die Regierungsvorlage.

Erst am 10. Mai, nachdem bereits nahezu drei Wochen verstrichen waren, wurde der zweiten Kammer von dem Finanzminister Freiherr von Fischer das Budget für das Jahr 1819 und das Finanzgesetz für die Jahre 1819 und 1820, sowie der Etat der Amortisationskasse für die Jahre 1819 und 1820 vorgelegt*) Von Fischer las zunächst eine diplomatisch gewundene Rede über die Finanzlage vor, welche mit vielen schönen Worten recht wenig sagte und durch einen Hymnus auf das Institut der Amortisationskasse, „den Ruhm der badischen Finanzverwaltung", und auf „das Prinzip der Regierung, die Verbindlichkeiten gegen die Staatsgläubiger aufs gewissenhafteste zu erfüllen", die Thatsachen, welche eine ganz andere Sprache redeten, zu umgehen suchte.

*) Siehe Anhang II und III.

Digitized by Google

Die Aufgabe, das vorgelegte Finanzgesetz zu motivieren, fiel dem Geheimen Referendär Boeckh zu. Diesem Manne, der etwas mehr als die rechte Hand seines Herrn Chef geworden war, hatte sein Lehrer auf dem Gymnasium einst ein anderes Horoskop gestellt: der Junge habe nicht das Zeug zum Studium und sollte sich einem Metier oder dem Schreibereifach zuwenden. Letzteres wurde denn auch von seiner Familie, die in bescheidenen Vermögensverhältnissen lebte, vorgezogen; da aber die „Scribentenwissenschaft" auf die Dauer den strebsamen jungen Mann nicht befriedigte, setzte er sich mit 20 Jahren noch einmal auf die Schulbank, absolvierte das Gymnasium und arbeitete sich bis zum Geheimen Referendär empor. Er besaß nicht die Theorie eines Nebenius, nicht die Praxis und Fühlung mit dem Volke wie Winter; die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, die Gnade und Gunst des Großherzogs ging diesem Manne der Schreibstube und des Dienstes ewig gleichgestellter Uhr zeitlebens über alles. Zu der Aufgabe aber, welche die nächste Zukunft auf finanziellem Gebiete stellte, nämlich zugleich mit der Volksvertretung den zerrütteten Staatshaushalt in Ordnung zu bringen, war gerade er mit seiner zähen Willensstärke, unermüdlichen Arbeitskraft und peinlichen Ordnungsliebe wie geschaffen.

Boeckh ging bei der Begründung des Finanzgesetzes nicht wie Winter und Nebenius bei der Motivierung der Gemeinde- und Zollordnung von allgemeinen und höheren Gesichtspunkten aus; er gab vielmehr nach einer subalternen Verbeugung vor der Rede des Finanzministers nur eine Erläuterung der 20 Titel und 54 Artikel des Finanzgesetzes. Die wichtigste und wesentlichste Aenderung, welche dasselbe in Vorschlag brachte, betraf das Institut der Amortisationskasse. Sowohl die Organisation als auch die Dotation dieser Schuldentilgungskasse sollte auf solidere Füße gestellt, insbesondere der Volksvertretung eine größere Garantie bei Kapitalaufnahmen durch die Mitwirkung eines ständischen Ausschusses gegeben werden. Ein solches Anlehen von 3 000 000 Fl. brachte der Artikel 47 auch gleich für das nächste Jahr in Vorschlag. Ueber die Maßen notdürftig und nichtssagend war der Titel 2 des Gesetzes, welcher „von den Rückständen und Zahlungsresten früherer Jahre" handelte und, dem § 55 der Verfassung entsprechend, eine „detaillierte Uebersicht" über die Verwendung der Gelder in den früheren Etatjahren hätte geben sollen. Im übrigen ging das Gesetz nicht in

Digitized by Google

wesentlichen Punkten über den früheren Staatshaushalt hinaus, beschränkte sich die Begründung des Gesetzes auf die Zerstreuung von Mißverständnissen, welche durch die Publizität über die Administrationskosten einiger Verwaltungszweige entstehen könnten.

b) Die Kritik der zweiten Kammer im allgemeinen.

α) Die geschäftliche Behandlung.

Als am 26. Mai endlich der Druck des Budgets vollendet war, machte sich die zweite Kammer sofort an die Prüfung desselben. Auf den Vorschlag des Abg. von Liebenstein, dessen Geschäftsgewandtheit der Kammer auch bei dieser Gelegenheit wieder manche kostbare Zeit ersparte, wurde beschlossen, die fünfgliedrige Budgetkommission behufs Arbeitsteilung durch 17 weitere Mitglieder zu verstärken. Der Kammerführer, mit der ganzen Litteratur über diesen Gegenstand und ganz besonders der Praxis des englischen Parlamentes vertraut, wies vor allem auf den Unterschied des Privat- und des Staatshaushaltes hin: während dort erst die Einnahme berechnet und hiernach die Ausgabe reguliert werde, stehe hier die Einnahme in einer unverkennbaren Abhängigkeit zu dem Abschluß und den endlichen Ergebnissen der Ausgabeuntersuchung. Die Budgetkommission teilte sich demgemäß in drei Abteilungen; die erste beschäftigte sich mit der Staatsausgabe, die zweite mit der Staatseinnahme, die dritte mit der Amortisationskasse und der durch das neue Finanzgesetz vorgeschlagenen Abänderung ihres bisherigen Bestandes. Die erste Hauptabteilung wurde wieder behufs Prüfung des Hof-, Pensions-, Militär- und Civiletats in vier Unterausschüsse gegliedert; für die Einheit des Geschäftes sollte durch öftere Plenarberatungen Sorge getragen werden. Obgleich die Budgetkommission mit tausend Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, waren doch bereits am 14. Juli die Arbeiten soweit gefördert, daß die Berichterstattungen in der Kammer erfolgen konnten. Voran gingen auch hier die vier Separatberichte über die Ausgaben; ihnen folgten zunächst die Diskussionen und Abstimmungen; schon hatte die Kammer auch den Kommissionsbericht über die Staatseinnahme und die Amortisationskasse angehört und wollte in die Diskussion darüber eintreten, als die Vertagung eintrat und die vielen Budgetarbeiten, welche von-

Digitized by Google

seiten der Kammer mit einem Generalbericht, das verbesserte Budget und Finanzgesetz enthaltend, geschlossen werden sollten, fruchtlos machte.

β. Die Entdeckung eines Defizites.

Schier unüberwindliche Hindernisse hemmten von Anfang an und ohne Ende die Beurteilung des Budgets. Die Buchführung und das Rechnungswesen waren überaus mangelhaft. Nachweisungen, Belege, wirkliche Rechnungen, Spezial- und Elementaretats, auf welchen das ganze Etatswesen beruht, waren so gut wie gar nicht vorhanden. Selbst die vorgelegten Hauptetats, auf bloße Rapporte der betreffenden Stellen gebaut, erwiesen sich als unzuverlässig und mußten auf guten Glauben hingenommen werden. Bei diesem Sachverhalt war es nur zu verwundern, wie bald die Budgetkommission einem laufenden Defizite von nahezu einer halben Million Gulden, welches der Staatskasse ab- und der Amortisationskasse zugeschrieben worden war, auf die Spur kam. Bei der Vorlage des Budgets hatten weder der Finanzminister noch der Regierungskommissär ein Sterbenswörtchen von einem solchen verlauten lassen. Ganz im Gegenteile war das ganze Zahlengebäude so aufgebaut worden, daß die Einnahme und Ausgabe bis auf den letzten Heller zu stimmen schien. Die scharfen Rechnungssteller der zweiten Kammer begaben sich aber nicht in die ausgeworfenen Netze des schlauen Fischer. Sie gingen den Dingen beherzt auf den Grund, verglichen geschickt die laufenden Einnahmen mit den laufenden Ausgaben und — schließlich mußte die Regierung selbst die Waffen strecken. Mit der köstlichen Begründung, daß das Defizit weder eine Einnahmerubrik noch ein Ausgabeposten sei, daß das Finanzgesetz nicht erzähle und untersuche, nur ausspreche, was geschehen solle, zog sie den Rückzug an. Die Schlauheit des Finanzministers aber hatte einen tötlichen Schlag erhalten, und von dieser schwachen Stunde an laborierte auch von Fischer gleich von Berstett an beständigen Verfassungswehen.

γ. Der Grundsatz der Sparsamkeit.

Der Eindruck, welchen unter solchen Umständen die Entdeckung des Defizits auf die Landstände machte, war ein „niederschlagender". Sie waren einst in der Heimat aufgebrochen, von der zuversichtlichen Hoffnung beseelt, wenigstens einige von 6000 alten Abgaben ab-

Digitized by Google

ſchaffen zu können, ſie hatten bereits über die paar Tauſend Gulden, welche ſie erübrigen zu können glaubten, zu Gunſten der Lehrer des Volkes verfügt, und nun ſahen ſie ſich auf einmal vor die Aufgabe geſtellt, ein laufendes Defizit von einer halben Million zu decken!

In dieſer ernſten Stunde ſchickte die Kammer den alten „Papa Fecht“ auf die Landtagstribüne, um im Namen aller — denn es beherrſchte alle ein Geiſt — zu ſprechen: „Regierung, Landſtände und Volk müſſen auf das innigſte und lebendigſte überzeugt werden, daß nur der Grundſatz einer allgemeinen, ſtrengen Sparſamkeit den erſchöpften Staat retten kann.“ Nachdem der geiſtliche Redner in ſeiner ſalbungsvollen Weiſe allen vom Fürſten bis zum Bettelmann dieſen Grundſatz der Sparſamkeit gepredigt hatte, ſchloß er tief bewegt:

„Ueber alles dieſes wird man uns von manchen Seiten nicht loben. Aber, meine Herren, lohnend iſt das Gefühl in ſchwerem Kampf mit der Außenwelt, und was noch mehr ſagen will, in ſeiner eigenen inneren Welt pflichtmäßig gehandelt und ſeine Achtung vor ſich ſelbſt erhalten und erhöht zu haben!“

c. Die Kritik der zweiten Kammer im beſonderen.

α. Der Hofetat.

Dieſer Geiſt der Sparſamkeit beſeelte die Budgetkommiſſion bei ihren Vorſchlägen, die Kammer bei ihren Beratungen und Beſchlüſſen. Gerade die dem Bürger- und Bauernſtande angehörenden Kammermitglieder variierten immer wieder den Regierungskommiſſären gegenüber das Thema: Ordnung im Staatshaushalte! Deckung des Defizits! Keine Vermehrung der Volkslaſten und Staatsſchulden! Erſparniſſe in allen Zweigen! Opfer von allen!

Zuerſt mußte der Hofetat bluten. Nach dem Kommiſſionsberichte des Abg. Frey, Oberbürgermeiſters in Kenzingen, ſollte derſelbe im ganzen um 112 000 Fl. herabgeſtimmt, die Civilliſte des Großherzogs im Betrage von 725 000 Fl. nicht geſchmälert, die Apanagen der verwitweten Großherzogin Stephanie von 120 000 Fl. auf 100 000 Fl. und der Frau Markgräfin-Mutter Amalie von 120 000 Fl. auf 100 000 Fl. herabgeſetzt werden. Zugleich wurde die Bitte um ein Geſetz ausgeſprochen, welches die Apanagen der fürſtlichen Witwen, Prinzen und Prinzeſſinnen feſtſtellen ſolle.

Bei der Diskussion wurde zweimal eine Rede des Finanzministers abgelesen, in welcher ausgeführt wurde, daß es unbillig sei, der Großherzogin Stephanie bei 100 000 Fl. auch noch den Unterhalt der minderjährigen Prinzessinnen zuzuweisen; nach dem deutschen Fürstenrecht und der bisherigen Haus-Observanz müßten die fürstlichen Kinder aus Staatsmitteln erhalten werden; höchst ungerecht und kränkend sei es aber, einer Dame von so hohen Verdiensten wie der Frau Markgräfin Amalie den Abend ihres Lebens zu verkümmern. Der § 59 der Verfassungsurkunde sage: „Die Civilliste kann ohne Bewilligung des Großherzogs nicht vermindert werden"; das Deputat der Markgräfin sei ein längst bestehender Teil der Civilliste; nach demselben § 59 seien die Domänen „ein unstreitiges Patrimonialeigentum des Regenten und seiner Familie"; Se. Kgl. Hoheit werde eine unrechtmäßige Beschränkung der Civilliste in ihren einzelnen Teilen nicht zulassen und sich nötigenfalls auf sein konstitutionelles Patrimonialeigentum zurückziehen.

Schlagfertig wie immer beleuchtete von Liebenstein auf der Stelle die Vorlesung des Finanzministers:

„Derselbe gehe von der Ansicht aus, daß die Civilliste bereits fest bestimmt sei, daher nicht mehr geändert werden könne. Diese Ansicht sei aber offenbar irrig. Der Begriff der Civilliste sei ein Begriff, der nur dem Repräsentativsystem eigen sei. In unumschränkten Monarchien wisse man von einer Civilliste nichts. In dem Augenblicke, in dem die repräsentative Verfassung in einem Lande ins Leben trete, könne nicht von einer schon bestehenden Civilliste gesprochen werden. Sie müsse in diesem Augenblicke erst festgesetzt werden. Dies sei daher gegenwärtig die zu lösende Aufgabe. Sei die Civilliste einmal durch Uebereinstimmung des Großherzogs und der Kammer festgestellt, so könne sie dann nach § 59 der Verfassung ohne Zustimmung der Stände nicht mehr erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs nicht gemindert werden, sondern habe für die Dauer der gegenwärtigen Regierung eine unwandelbare Gültigkeit. Der Herr Finanzminister nehme an, daß die Apanagen der Glieder der Großherzoglichen Familie Bestandteile der Civilliste seien. Aus den Bestimmungen der Verfassung über die Unwandelbarkeit der Civilliste folge von selbst, daß die Apanagen nicht dazu zu rechnen seien. Civilliste sei die Summe, die für den Unterhalt des Regenten und seines Hofstaates bestimmt sei. Die Apanagen seien während der Dauer einer Regierungszeit den Veränderungen unterworfen, welche die Zufälle des menschlichen Lebens in der regierenden Familie herbeiführten. Wenn durch Sterbefälle Apanagen erledigt würden, so könnten sie nicht der Civilliste zuwachsen, sondern sie müßten der Staatskasse heimfallen.

Was der Herr Finanzminister endlich über die Domänen geäußert, das habe er mit Befremden vernommen. Es könne der Großherzoglichen Regierung

Digitized by Google

nicht unbekannt sein, daß von allen Bestimmungen unserer im Ganzen so liberalen Verfassung im In- und Auslande keine lauteren und gegründeteren Tadel gefunden habe, als die, daß alle Domänen des Staates Privateigentum der regierenden Familie seien. Es habe gerechte Verwunderung erregt, daß man dabei nicht einmal zwischen den Domänen in den alten Stammlanden und den Domänen in den seit dem Luneviller Frieden erworbenen Entschädigungslanden, welche durch das Blut und die Schätze des Volkes errungen worden, unterschieden habe. Diese Bestimmung der Verfassungsurkunde habe am meisten bedauern lassen, daß die Verfassung nicht im Wege des Vertrags zu Stande gekommen sei, und man dürfe mit Zuverlässigkeit annehmen, daß das Volk dieser Bestimmung nur in der Voraussetzung, daß davon niemals eine praktische Anwendung werde gemacht werden, seine unbedingte Zustimmung erteilt habe."

Da die Privatverlassenschaft des Großherzogs Karl, wie versichert wurde, nicht bedeutend war, hatte die Kammer in diesem Betreffe ein Einsehen und bewilligte 15 000 Fl. für die Kinder der Großherzogin Stephanie; im übrigen aber wurde, wie sehr auch die landesherrlichen Kommissäre für die einzelnen Positionen eintraten, nach den Beschlüssen der Kommission entschieden.

β. Der Pensionsetat.

Unbeirrt durch einen ganzen Hagel von Angriffen setzte die Kammer ihre Stricharbeit bei dem Pensionsetat fort. Darin waren Regierung und Volksvertretung eins, daß diese Last die schwerste von allen sei. Nicht weniger als 749 000 Fl. waren seiner Zeit vertragsmäßig mit den neuen Landen übernommen worden; durch die unaufhörlichen Organisationsversuche war diese Summe, obgleich ungefähr die Hälfte mittlerweile heimgefallen war, im Jahre 1819 nach dem Kommissionsberichte auf 1 068 587 Fl. angeschwollen; bereits ein Siebentel des ganzen Staatseinkommens wurde von den dritthalbtausend Pensionären verschlungen. Ueber die Art der Pensionierung sagte der Abg. Sautier, Posthalter in Geisingen, in seinem Berichte:

„Die Kommission hat sich überzeugt, daß es unserer Regierung bisher an bestimmten Gesetzen über Pensionen gänzlich gemangelt habe. Herkömmlich wurde der ganze Gehalt beibelassen. Ja, es ergeben sich sogar Fälle, wo der Ruhegehalt höher als die im Dienst bezogene Besoldung gestellt ist. Durch die Zurücknahme der grundgesetzlichen Verfassung der Staatsdiener im Regierungsblatte vom Jahre 1809 Nr. 47 pag. 387 sind diejenigen Verhältnisse zwischen dem Regenten und seinen Dienern wieder eingetreten, welche durch bloßes Herkommen früher bestanden hatten. In diesem schwankenden Zustande der Willkür

Digitized by Google

blieb diese höchst wichtige Angelegenheit, bis die Verfassung vom 22. August 1818 ins Leben trat, und die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener nach dem Inhalt des oft erwähnten Ediktes im § 24 garantiert wurden."

Um in dieses Chaos einigermaßen Ordnung zu bringen, trug die Budgetkommission auf eine vollständige Untersuchung aller bestehenden Ruhe- und Gnadengehalte an mit der Bitte, bei der Revision und Reduktion auch in Bezug auf die Pensionen über 300 Fl. vor dem 30. Januar 1819 die Grundsätze des Staatsdienerediktes von diesem Datum in Anwendung bringen zu wollen. Auf diesem Wege hoffte die Kommission „ihren ängstlich harrenden Kommitenten" den Trost mitbringen zu können, daß für das Jahr 1819 80 552 Fl. 52 Kr. Pensionen erspart worden seien.

In Folge des Widerspruches des Abg. Duttlinger entspann sich eine lebhafte Debatte. Dieser Jünger der heiligen Themis trat nämlich mit Feuereifer für die Sache der Pensionäre als eine rechtsbegründete und unantastbare ein: alle Gesetzgebung müsse wohlerworbene Rechte respektieren, ein Prinzip, das die Verfassung überdies positiv anerkannt habe. Auch der Geh. Referendär Nebenius sprach einige kräftige Worte: Das Gemeinnützige, das Wohl des Ganzen sei das Ziel der Gesetzgebung; ein Gesetz, das individuelle Rechte kränke, könne nie das Wohl des Ganzen bezwecken; ähnliche Operationen seien in anderen Staaten schon bei den Staatsgläubigern versucht worden, indem man Kapitalzahlungen eingestellt und Zinsen herabgesetzt habe; er glaube nicht, daß je ein Land von der Anwendung solcher Grundsätze Nutzen gezogen habe.

Von Liebenstein nahm den Abg. Sautier unter seinen Schutz und Schirm: bestehende positive Gesetze seien allerdings der Kammer heilig, aber ebenso heilig sei die Pflicht der Volksvertretung, alles zu versuchen, was zur Verminderung dieser schwersten Last beitragen könne. Es handle sich nur darum, eine feste Norm aufzufinden, wie in das Chaos des Pensionswesens Ordnung gebracht und das Uebermaß bei einzelnen Pensionsverleihungen zum Wohl des Ganzen gemäßigt werden könne. Eine solche Norm sei außer dem Edikt vom 30. Januar nicht vorhanden, weshalb die Kommission vorgeschlagen habe, dieses Edikt auch als die Basis für die Rechtsverhältnisse der älteren Pensionäre anzunehmen. Das bedeute gerade vom Standpunkte des Rechtes aus einen Fortschritt gegen den früheren Zustand, wo die Pensionen durch eine Verfügung der Re-

Digitized by Google

gierung hätten geschmälert und mit vierteljähriger Frist ganz hätten aufgekündet werden können. Der Zustand der Willkür höre auch für die Pensionäre jetzt auf und gehe in einen rechtlichen über.

„Wollten sie sich eine solche Veränderung nicht gefallen lassen, so wären sie der Gefahr ausgesetzt, daß Regierung und Stände im gemeinschaftlichen Einverständnis ihnen ihre bisherigen Pensionen mit vierteljähriger Frist ganz aufkündeten und sie für die Zukunft neu regulierten. Es sei daher offenbar, daß hier die Analogie der Staatsgläubiger, auf die der Herr Regierungskommissär soviel Gewicht gelegt habe, nicht anwendbar sei."

Nachdem der Rechtsstandpunkt noch einmal von dem jungen Freiburger Doktor beider Rechte erörtert worden war, ohne daß von Liebenstein finden konnte, daß, was er über den leitenden Grundsatz gesprochen, widerlegt worden sei, spielte sich eine jener dramatisch bewegten Scenen ab, die in den letzten Tagen der Session immer häufiger wurden und in einer Geschichte des ersten Landtages nicht fehlen dürfen:

Hüber: „So sehr er dem Grundsatze der Gerechtigkeit huldige, ebenso fest überzeugt sei er von der Notwendigkeit, daß Jeder sich soweit einschränken, soviel zurücklassen müsse, damit alle neben- und miteinander leben und des Lebens froh werden können. Wollen die Diener, die Pensionäre mit uns leben, so sollen sie auch mit uns zahlen; wollen sie mit uns fortbestehen, so müssen sie sorgen, daß wir nicht miteinander untergehen."

Duttlinger: „Gerechtigkeit müsse geschehen, vor allem Gerechtigkeit! Und sollten selbst die Finanzen darüber zu Grunde gehen! Nie soll das alte Wort: „In camera non est justitia" in geänderter Bedeutung von unserer Kammer gesagt werden können."

Hüber: „Vorerst müsse man leben und dann gerecht sein, vorerst ein Vaterland haben, bevor man Gerechtigkeit üben könne."

Duttlinger: „Gerechtigkeit sei die Bedingung des Vaterlandes: es gäbe ohne Gerechtigkeit kein Vaterland, in welchem zu leben es einen Wert haben könnte."

Maas: „Wenn man den Wurzeln eines Baumes den nährenden Saft entziehe, so welken die Blätter und der Stamm sterbe ab."

Seyfried: „Es handle sich darum, das mit Abgaben beladene Staatsschiff zu erleichtern und vor dem Untersinken zu retten; wer mit dem größten Teil seines Besitztums den sicheren Hafen erreiche, dürfe die leichte unsichere Waare nicht beklagen, die zur Rettung des Ganzen über Bord geworfen würde."

Nach diesem Tenore der Debatte war es nicht mehr zweifelhaft, daß die Abstimmung im Sinne des von Liebenstein verteidigten

Digitized by Google

Kommissionsantrages erfolgen werde. Größere Hoffnungen als auf diese Revisionsarbeit setzte die Kammer auf die Reduktionsthätigkeit des Herrn der Heerscharen, hatte doch der Geh. Referendär Boeckh die Kammer mit folgendem Zukunftsbild erfreut:

„Die alten Pensionen werden in 20 Jahren von 956 000 Fl. auf 228 000 Fl. herabsinken, sich also um 728 000 Fl. vermindern, während die neuen die Summe von 170 000 Fl. nicht wohl übersteigen dürften. Daher wird eine effektive Minderausgabe von 558 000 Fl. dieser Periode entstehen."

γ. Der Civiletat.

In einem etwas ruhigeren Geleise bewegte sich die Prüfung des Civiletats, d. h. der Ausgaben für die Landesadministration in allen ihren Zweigen. Die Kammer erkannte dankbar an, daß die Regierung ihren Wünschen durch das Staatsdieneredikt und das Besoldungsnormativ für die höheren Beamtenklassen wenigstens entgegengekommen sei. „Wir leben jetzt nicht mehr in den dunklen Zeiten", meinte der Kommissionsbericht des Abg. Städel, „wo das kriechende Heer der Hofjuristen die Dienstbesetzungen zu den Gnadensachen rechnete und die Anstellungen zu öffentlichen Aemtern von der bloßen Laune der Fürsten abhängig machte. Hierin haben sich die Begriffe gar sehr geändert."

Bei ihren Beratungen und Abstimmungen ging die Kammer von der Voraussetzung aus, daß der Probierstein einer guten Staats-Regierung „das nicht zuviel Regieren und die Einfachheit in den Formen" sei. Nur in ganz wenigen Fällen rüttelte sie an dem Gehalte der Beamten, weil sie der Ueberzeugung war, „daß alle Staatsdiener hinlänglich bezahlt werden müssen nnd nur von denjenigen die genaue Erfüllung ihrer Pflichten gefordert werden könne, gegen welche der Staat auch seinerseits seine Obliegenheit in richtiger Zahlung der ihm geleisteten Dienste und Sicherung für jeden Mangel leiste." Dagegen suchte sie den Grundsatz der Sparsamkeit durch eine gründliche Untersuchung der Personalorganisation zu bethätigen, und wo immer sie konnte, schnitt sie in das Fleisch der „grundverderblichen Vielschreiberei" und des „herrschenden Bureaukratismus".

Wohl der Hauptstrich wurde bei dem Titel „Gesandtschaften 131 500 Fl." in Vorschlag gebracht. Die Kommission fand nur einen Bundestagsgesandten mit 23 000 Fl., je einen Chargé

Digitized by Google

d'affaire in Frankreich und in den Niederlanden mit 6000 und 1500 Fl. für nötig; die übrigen Gesandtschaften in Wien, Petersburg, Berlin mit je 12 000 Fl., in Paris mit weiteren 6000 Fl., in München und Stuttgart mit je 8000 Fl. und in der Schweiz 5000 Fl. wollte sie entweder gar nicht oder durch Konsulate und in besonders dringenden Fällen durch eigene Missionen ersetzt wissen. Die Mitglieder des diplomatischen Korps sollen auf ihren reservierten Plätzen hoch aufgehorcht haben, als von Liebenstein unten im Saale erklärte: „Für kleine Staaten ist das Gesandtschaftswesen meist ein sehr entbehrlicher Luxus!" Da er sich außerdem noch auf eine vorliegende Ministerialäußerung berufen konnte, laut welcher Se. Kgl. Hoheit gnädigst entschlossen sei, „Ihre sämtlichen deutschen Staatsangelegenheiten durch den Bundestagsgesandten künftig verhandeln zu lassen, und bei den übrigen Höfen in vorkommenden dringenden Angelegenheiten lieber eigene Missionen an solche abzuordnen", halfen alle Vorstellungen der Regierungskommissäre nichts: die Kammer bestand, wenn auch nicht für 1819 schon, doch für das nächste Jahr 1820 auf einem Striche von 66 000 Fl.

δ. Die Staatseinnahme.

Die Kommissionsberichte über die Staatseinnahme und die Amortisationskasse konnten in Folge der Vertagung nicht mehr zur Diskussion gestellt werden; es ist indessen anzunehmen, daß die Kammer wie bei den übrigen Etats so auch bei diesen die Vorschläge ihrer Kommission nicht desavouiert hätte.

Nach dem Kommissionsberichte sollte die Staatseinnahme in erster Linie zur Deckung der Ausgabe dienen, Einnahmeerhöhung auf der einen Seite, Abgabenverminderung auf der anderen Seite im Gefolge haben; das Defizit sollte nur insoweit, als es nicht schon durch Ersparnisse in den Ausgaben gedeckt worden, auch bei der Einnahme berücksichtigt werden. Demgemäß sah die Kommission ihre Aufgabe darin, alle Einnahmequellen — die direkte Steuer (20 pCt.), die indirekte Steuer, die Regalien (Salz, Salpeter, Post, Münze), die Gerichts- und Polizeitaxen, Domänenertrag und verschiedene Revenuen (Strafen inbetreff der Steuern, Beiträge von anderen Kassen zu Gehalten und Pensionen, Rheinschiffahrtsgebühren u. s. w.) — auf ihre zuverlässigen Ertragssummen hin zu prüfen und je nach dem mehr oder minder drückenden Charakter

Digitized by Google

der betreffenden Abgabe hier eine Verminderung oder Abschaffung, dort eine Erhöhung vorzuschlagen.

Wohl hatte auch die Budgetkommission den lauten Ruf nach einer Revision des ganzen Abgabensystems vernommen; aber wo sollte sie, von anderen Machtfaktoren ganz abgesehen, die Zeit zu einer solchen herkulischen Arbeit hernehmen? Auch an ein Projekt, das auf dem Wege der Petition an den Landtag gelangt war, nämlich die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer eingehen zu lassen und eine allgemeine Vermögenssteuer dafür einzuführen, wollte sie nicht in einem Augenblicke herantreten, wo eben erst nach zehnjähriger Arbeit und mit ungeheurem Aufwande ein Steuersystem vollendet worden war, das seine Schattenseiten, aber unleugbar auch seine Vorzüge hatte. Dagegen glaubte die Kommission in einer Zeit, wo alle ohne Ausnahme Opfer bringen müßten, eine Besoldungs- und Pensionssteuer in Vorschlag bringen zu müssen. Auf diese Weise hoffte sie wenigstens einige der gehässigsten und drückendsten indirekten Steuern wie die Brennholzaccise und die Fleischaccise, soweit letztere das Privatmetzeln zum Hausgebrauch betraf, beseitigen zu können.

Gegen die Accise — es gab damals Wein-, Bier-, Branntwein-, Essig-, Oel-, Fleisch-, Brennholz-, Tabak-, Immobilien- und Erbschaftsaccise — hatte sich die öffentliche Meinung aufs deutlichste ausgesprochen. Auch Rotteck war schlecht auf sie zu sprechen.

„Die indirekten Steuern", so schreibt er einmal in seiner drastischen Weise, „so evident ihre Ungerechtigkeit und vielseitige Schädlichkeit für den unbefangenen Denker sind, finden gleichwohl in den Vorurteilen der Schule, und in der Engherzigkeit der Finanzmänner so feste Stützen, daß ein allgemeiner Angriff auf sie zur Zeit noch nicht mit Siegeshoffnung mag gewagt werden. Man zieht einmal das Steuerausschreiben ins Blaue der klaren und also gerechten Verteilung der Staatslast nach dem Vermögen der Pflichtigen vor, und verschließt seine Augen vor dem mannigfachen Unheil, das durch solche Rechtsverletzung erzeugt wird. Die Abschaffung der indirekten Steuern bleibt wohl einer noch nicht nahen Zukunft vorbehalten, dem Zeitpunkt des Sieges echter Wissenschaft und Rechtsliebe über gedankenlose Praxis und stolze Willkürherrschaft. Wenn man die Regierungs- und Provinzialblätter durchgeht, so sollte man meinen, der badische Staat werde fast nur zum Zwecke recht einträglicher indirekter Steuererhebung verwaltet. Aus zwanzig erscheinenden Verordnungen handeln wohl neunzehn von Accisen, Ohmgeldern und Zöllen, von geschärfter Aufsicht und Kontrolle bei der Verwaltung, und von Veränderungen in Tarifen, Reglements und Strafen."

Digitized by Google

Demgegenüber präciſierte die Budgetkommiſſion der zweiten Kammer ihren Standpunkt wie folgt:

„Es iſt der laute Wunſch Vieler, daß jede Acciſe aufhören möchte, und wem es bloß um Popularität zu thun iſt, der kann ſich dieſen Ruhm ſehr leicht verſchaffen durch den Antrag auf allgemeine Aufhebung aller Accisgattungen. Bei unſerem bisherigen Wirken war aber Volksgunſt und das Jauchzen der Menge nicht die höchſte Tendenz: können die unvermeidlichen Staatslaſten getragen werden auch ohne indirekte Steuern? Das iſt die entſcheidende Frage!“

c. Die Staatsſchuld und die Amortiſationskaſſe.

Es bleibt noch übrig, in dieſem Zuſammenhange eines Inſtitutes zu gedenken, das vor und nach 1819 dem badiſchen Lande die wichtigſten Dienſte geleiſtet hat. Auf Grund der §§ 77—84 des Reichsdeputationshauptſchluſſes und der Artikel 29 und 30 der Rheinbundsakte waren die Schulden, welche auf den verſchiedenen Landesteilen in dem Zeitpunkt ihrer Vereinigung mit dem Hauptlande haſteten, als allgemeine Staatsſchulden übernommen worden. Das Edikt vom 31. Auguſt 1808, welches erſtmals in das Staatsſchuldenweſen Ordnung bringen wollte, bezeichnete der Liquidationskommiſſion alle diejenigen als wahre Staatsſchulden,

„welche 1. entweder von dem badiſchen oder von dem vormaligen Landesherrn der an Baden gefallenen Lande, 2. in deren Namen von ihren oberſten Landesſtellen, oder 3. von den Ständen des Landes auf des Landes Kredit gemacht worden, oder 4. auf den Domänen des Großherzogtums hypotheciert oder darauf übernommen waren“.

Außer dieſen Staatsſchulden gab es noch eine Menge anderer, welchen die eben genannten Kriterien abgingen, welche auf einzelnen Landſchaften und Bezirken haſteten und nach Vollendung der Steuerperäquation als Landſchaftsſchulden den betreffenden Bezirken zur Verzinſung und Abzahlung zugewieſen wurden. Zur Verzinſung und Tilgung der Staatsſchuld rief das oben genannte Edikt ein eigenes Inſtitut, die Amortiſationskaſſe, ins Leben, welches gut dotiert, unabhängig von der Generalſtaatskaſſe gemacht und in letzter Inſtanz nicht unter das Finanzminiſterium, ſondern unter das Juſtizminiſterium geſtellt wurde.

Wenn das Land imſtande war, aus den Stürmen der Napoleon'ſchen Zeit ſich immer und immer wieder emporzuarbeiten, ſo

verdankte es dies nicht zum wenigsten seiner Amortisationskasse, denn bis zum 30. April 1818 wurden 37 338 806 Fl. aufgenommen und 19 824 075 Fl. abgetragen. Die Totalschuld betrug am 30. Juli 1818 19 078 721 Fl. 52 Kr.

Die Rechnungssteller der zweiten Kammer von 1819, die sonst mit dem Lobe sparsam umgingen, stellten diesem Teile des Budgets das glänzendste Zeugnis aus. Der Berichterstatter Griesbach rühmte ganz besonders „die Pünktlichkeit der Administration und die zu preisende Ordnung in Geschäften und Büchern" und faßte das Urteil der Kommission in die ehrenden Worte zusammen: „Das Vorteilhafteste und Ehrenvollste für den Staat wie für den Privatmann ist Pünktlichkeit in Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten — und dies hat unsere Amortisationskasse bis jetzt getreulich erfüllt."

Indem die Kommission für die laufenden Ausgaben, welche durch das neue Finanzgesetz der Amortisationskasse zugewiesen wurden (wie Uebernahme sämtlicher Pensionen, Entschädigungsrenten, Beiträge zu Schulden- und Pensionskassen fremder Staaten), bestimmte Einnahmen flüssig machte, indem sie darauf antrug, daß an die Stelle des aufgehobenen Justizministeriums der landständische Ausschuß als eine Art von Schutzwehr für die Amortisationskasse treten möge, gelobte sie im Namen der Volksvertretung, dieses Vermächtnis, diesen Ehrenschild für alle Zukunft blink und blank zu erhalten.*)

XIII. Militaria.

1. Aus der Vorgeschichte.

Im Brennpunkt der Budgetdebatte stand der Militäretat. Daß hier die Volksvertretung von ihrem Rechte den ausgiebigsten Gebrauch machen werde, war nach den vielen Opfern, welche das Land in Krieg und Frieden an Gut und Blut gebracht hatte, vorauszusehen. Lassen wir statt vieler Worte einige charakteristische, offiziellen Aktenstücken entnommene Zahlen reden:

Das badische Kontingent zählte im Jahre 1802 1962, 1806 9011, 1810 11 833, 1814 24 638, 1816/17 19 768 Mann; davon

*) Siehe Anhang IV.

Digitized by Google

rückten ins Feld im Jahre 1805 3187, 1806/7 6928, 1808 1943 (nach Spanien, die Ergänzungsmannschaften von 1808—1813 nicht eingerechnet), 1809 6773, 1812 7100, 1813 8936, 1814 16 301, 1815 22 555 Mann; die Stärke des organisierten Landsturmes war im Jahre 1814 190 628 Mann; der Militäretat betrug im Jahre 1802 378 712, 1807 1 431 289, 1813 2 909 678, 1816/17 2 678 705 Fl.; der Gesamtaufwand für alle Kriegsleistungen belief sich im Jahre 1814 allein auf ungefähr 17 957 728 Fl.

Noch lange lebte im Lande das Andenken an die Waffengemeinschaft mit Napoleon fort, waren doch die badischen Truppen von dem kaiserlichen Oberfeldherrn bei jeder Gelegenheit ausgezeichnet worden. Dem Dragonerregiment von Freystedt wurde während des Feldzuges von 1809 die hohe Ehre zu teil, bei einer Revue über Infanterie mit ausrücken und um die Person des Kaisers biwakieren zu dürfen. Den badischen Kanonieren, insbesondere der Batterie Lassolaye, spendete Napoleon während seiner Anwesenheit in Spanien vor dem ganzen Armeecorps das höchste Lob. Die badische Infanterie hatte ihren Ehrentag an der Berezina: nachdem sie am 27. November 1812 die Brücke bereits passiert hatte, wurde sie in der Frühe des folgenden Tages wieder zurückgeführt, um den Rückzug und Uebergang zu decken, denn der kommandierende Marschall rühmte sie als „die einzige Truppe, auf die er sich verlassen könne". Von den 7100 Badenern, welche im Jahre 1812 ins Feld rückten, sahen höchstens 1500 die Heimat wieder; Geschütze, Gewehre, Pferde, Monturen, Requisiten: alles ging verloren.

Als einzelne Bezirke ganz unverhältnismäßig durch die Verluste erschöpft worden waren, und neues Menschenmaterial aus dem Boden gestampft werden mußte, war an die Stelle der ehemaligen Kantonsverfassung vom 1. Dezember 1804 das Konskriptionsgesetz vom 28. Juni 1812 getreten. Seit 1814 stand ein Militär — vorher hatte der Staatsrat Fischer das Präsidium des Kriegsministeriums geführt — der Generallieutenant v. Schäffer an der Spitze der Militärverwaltung. v. Schäffer hatte eine ehrenvolle Soldatenlaufbahn hinter sich. In hannöverschen, kurmainzischen und nassauischen Diensten war er vom Kadetten bis zum Generalmajor avanciert. Durch seine rühmliche Führung der deutschen Truppen in Spanien hatte er die Aufmerksamkeit des Großherzogs Karl auf sich gelenkt und war von diesem zunächst für militärisch-diplomatische

Digitized by Google

Dienste während der Verhandlungen mit den Verbündeten gewonnen worden. Nachdem der General noch einmal vor Straßburg 1815 durch eine schneidige Attaque sich des alten Kriegsruhms würdig gezeigt hatte, wußte er auch in langer Friedenszeit, wenn auch — wie es sich erst im Jahre 1831 herausstellte — etwas allzu gefügig nach oben, an der Spitze des badischen Kriegsministeriums seinen Mann zu stellen. Abgesehen von gewissen eifersüchtigen Zirkeln am Hofe hatte Jedermann im Jahre 1819 seine Freude an dem Manne, der, ob auch die Allgemeinbildung nicht ganz auf der Höhe der beruflichen stand, sich rühmen konnte, an 15 Schlachten, 106 Gefechten und 4 Belagerungen teilgenommen zu haben, und der nicht nur vortrefflich von den „Bombardements" erzählte, sondern auch mitten unter dem Kugelregen der Volksrepräsentanten seine Kaltblütigkeit bewahrte.

2. Die militärischen Kammerautoritäten.

Auch die Ständeversammlung besaß ihre großen und kleinen Strategen. Schon im Jahre 1816 hatte Rotteck den Angriff auf das bestehende Konskriptionssystem mit einer historisch-staatsrechtlichen Schrift „über stehende Heere und Nationalmiliz" eröffnet. In dieser viel gelesenen Abhandlung, welche später das militärische ABC-Buch der badischen Kammertroupiers wurde, ging der Verfasser die Kriegsgeschichte durch und suchte an ihrer Hand nachzuweisen, daß die stehenden Heere der Krebsschaden seien, der überall an der öffentlichen Wohlfahrt zehre, daß das System der nationalen Verteidigung vorzuziehen sei und sich immer, ganz besonders aber in jüngster Zeit bewährt habe. Die Konskription habe ganz Frankreich und die von ihm kolonisierten Länder in ein großes Feldlager verwandelt; es sei die Gesamtkraft der europäischen und insbesondere deutschen Völker gewesen, welche allein den neuen Tyrannen zu stürzen vermocht habe. Das stehende Heer kenne nur Gehorsam, Ehre und persönliche Treue; die Nationalwehr zeichne sich durch jene Eigenschaften in veredeltem Sinne aus, stehe in sittlicher Beziehung ungleich höher und werde überdies von der Liebe zum Vaterlande bei ihren Waffenthaten getragen. Das Konskriptionssystem sei freilich die Vollendung des Militarismus, aber auch der Gipfel des

Digitized by Google

Unheils, indem es die Gewalt zum obersten Princip mache und jede Appellation des Rechtes zur Feigheit oder zum Verbrechen stemple. Der Idee des Rechtes am entsprechendsten sei es, alle heranwachsenden Bürger in bestimmten Altersjahren eine genügende Zeit hindurch in den Waffen zu üben und zum wirklichen Kriegsdienst tauglich zu machen, die stehende Grundmasse aber, die ständige Nationalwehr — denn vom stehenden Heere dürfe nicht einmal mehr der Name übrig bleiben — durch geworbene Freiwillige zu bilden.

Durch Rottecks Schrift war auch Liebenstein veranlaßt worden, im Jahre 1817 eine Broschüre „über stehende Heere und Landwehr mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Staaten" zu veröffentlichen. Dieses Werkchen trug ganz das Gepräge seines echt vornehmen und in militärischen Dingen überlegenen Geistes. Weitentfernt dem Gegner, mit welchem er sich auseinandersetzen wollte, etwa Mangel an Patriotismus vorzuwerfen, wie kleine Geister so gerne zu thun pflegen, wenn ihnen die Macht der Gründe versagt ist, nannte er gleich im Eingange Rottecks Arbeit „eine geistvolle, von der reinsten, glühendsten Liebe zum Vaterlande zeugende Schrift". Liebenstein sah aber die Entstehung und das Wesen der Konskription in ganz anderem Lichte: der Napoleon'sche Despotismus habe die Konskription nicht geschaffen, sondern nur aufs gröblichste mißbraucht; was sei so heilig, daß es der Despotismus nicht mißbrauchen könne? Eine allgemeine Konskription sei besser als die früher beliebten Systeme; wie habe es bei uns ausgesehen, als noch die sogenannte Kantonseinrichtung bestand? Da seien zunächst die Taugenichtse aller Art und nächst ihnen die Söhne armer Landleute, welche dem aushebenden Offizier von den Vögten oft mit empörender Willkür als zu Hause entbehrlich geschildert worden, an die Reihe gekommen. Höchst selten habe man einmal einen reichen Bauernsohn, nie den Sohn eines wohlhabenden Bürgers und am allerwenigsten die Söhne der sogenannten Honoratioren unter den Fahnen gesehen. Richtig durchgeführt bedeute die allgemeine Wehrpflicht den Sieg des großen Grundsatzes der Gleichheit der Rechte und Pflichten; gerade die Berührung der militärischen Kreise mit dem gebildeten Bürgertum werde von der wohlthätigsten Wirkung sein:

Niemand mag ganz der Macht zu widerstehen, die der Geist der Zeit über alle Menschen der Zeit ausübt. Dieser Geist der Zeit regt sich aber

Digitized by Google

am kräftigsten in den höheren gebildeteren Klassen der Gesellschaft. Je mehr Individuen aus dieser Klasse im Heere dienen, desto zugänglicher ist es den Einflüssen dieses Geistes. Welche Gewalt auch das Gesetz des unbedingten Gehorsams auf ihre Gemüter übe, ihre Berührungen mit Menschen anderer Stände sind zu häufig, sie sind persönlich zu sehr in das bürgerliche Leben verschlungen, als daß sie ganz unberührt von dem Geiste bleiben könnten, der in diesem die Gemüter bewegt und lenkt. Ist dieser Geist der Zeit der Geist verfassungsmäßiger Freiheit, so wird der Kriegerstand desto mehr davon ergriffen werden, je näher er dem edleren Teile des Volkes angehört."

Am allerwenigsten dürfe aber Grund- und Standesherrschaft vom Dienste befreien; der Adel sei nur Adel, weil er einst vorzüglich zum Kriegsdienste verpflichtet gewesen; solchen Dienst fordere der Staat jetzt nicht mehr von ihm als eine Standespflicht, sondern als eine Bürgerpflicht. Für das Volk sei die allgemeine Wehrpflicht aber eine große Schule:

„Man glaube mir, dem in solchen Dingen Erfahrenen, die allgemeine Wehrpflicht ist bei der großen Masse des Volkes nicht so verhaßt, als man gerne glaubt und sich und andere überredet. Was das Volk haßt und mit Recht haßt, ist der Mißbrauch, die Hinschlachtung der Jugend in dem Volksinteresse fremden Eroberungskriegen."

Nachdem so der Autor auf die Frage, wie das stehende Heer, die Pflanzschule der Land- und Volkswehr, zu bilden sei, die Antwort gegeben: nicht durch freiwillige Werbung, sondern durch die allgemeine Wehrpflicht, blieb er dabei nicht stehen, sondern zeigte auch, wie die allgemeinen Grundsätze bis in ihre Einzelheiten ins Leben zu übersetzen seien, eine Aufgabe, die nur ein Mann lösen konnte, der wie er sich nicht nur auf den Schulstaub berufen konnte, der eine militärische Ader besaß und in seinem amtlichen Wirkungskreise eine Summe von praktischen Erfahrungen gesammelt hatte. Allerdings, darin war er mit dem Freiburger Professor eins, daß der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt gerade in der Gegenwart gebieterisch eine Verminderung der Ausgaben für Militärzwecke verlange:

„Ich bekenne mich laut und feierlich zu dem Grundsatz, daß der Staatszweck in allen seinen Beziehungen die Verminderung der stehenden Heere auf den beschränktesten Bestand des unentbehrlichsten Bedürfnisses unbedingt gebiete. Ich trage kein Bedenken, meine innerste Ueberzeugung auszusprechen, daß die Regierungen Deutschlands durch kein anderes Mittel die gegenwärtige äußerste Not ihrer Völker wirksam lindern können, und ihnen daher die heilige Pflicht gebiete, mit der Ausführung eines so dringend notwendigen und segensreichen Werkes keinen Augenblick länger zu zögern."

Digitized by Google

3. Der Militäretat.

a. Die Kommissionsberatung.

Auf dieser Linie sollte der parlamentarische Kampf entbrennen. Bei den einleitenden mehrmaligen Beratungen zwischen dem Kriegsministerium und der für den Militäretat bestimmten Budgetkommissionsabteilung operierte der Kriegsminister zunächst mit noch größeren Zahlen als den im Budget angegebenen 1 700 000 Fl. Er wies hin auf die Grundzüge der Bundeskriegsverfassung vom 10. Oktober 1818, welche auch für Baden verbindlich sei. Se. Kgl. Hoheit habe befohlen, eine Militärorganisation und Formation auf dieser Grundlage entwerfen und berechnen zu lassen, welche auf 1 909 208 Fl. für den ordentlichen und 275 780 Fl. für den außerordentlichen Dienst komme; man habe aber in der Erwägung, daß dieser Aufwand die früher für das Militär regulierte Summe so bedeutend übersteige, daß er, ohne das Land mit neuen Steuern zu belasten, nicht aufgebracht werden könne, auf allerhöchsten Befehl diese Summen auf 1 700 000 Fl. für das Ordinarium und 155 000 Fl. für die Formation herabgesetzt.

Auf diesen Regierungsvorschlag hin machte sich die Kommissionsabteilung an das Studium der „Grundzüge der Bundeskriegsverfassung", und als sie gefunden, daß auch einmal die hohe Bundesversammlung etwas beschlossen habe, was in ihre Rechnung paßte, beschloß sie, von derselben Grundlage wie die Regierung auszugehen. Der Berichterstatter Abg. Leiber, Bürgermeister in Möhringen, welcher auch mit halben und drittels Prozenten umzugehen verstand, wies in überaus subtilen und mühevollen Berechnungen nach, daß sich alle Bundespflichten, gerade wenn man von den Grundzügen der Bundeskriegsverfassung ausgehe, auch noch mit einem bedeutend niederen Aufwand als 1700 000 Fl. erfüllen ließen.

Nun trat die Regierung den Rückzug hinter die zweite Schanze an. Bei einer gemeinsamen Beratung der gesamten Budgetkommission, des Kriegs- und Finanzministers am 25. Juni gab der Finanzminister die Erklärung ab, daß Se. Kgl. Hoheit von der neuen Formation nach der Bundeskriegsverfassung absehen und die Berechnung des Kostenaufwandes auf den gegenwärtigen Stand gebaut wissen

Digitized by Google

wolle. Der neue Etat, welcher nun in aller Eile aufgestellt wurde, beruhte auf folgenden Ziffern:

2 Escadrons Garde du Corps .	274	Mann	84 558 Fl.
2 Regimenter Dragoner . . .	1638	„	351 793 „
1 Bataillon Garde zu Fuß . .	867	„	749 141 „
4 Regimenter Linieninfanterie zu 2 Bat. à 1705	6820	„	
1 Bataillon leichte Infanterie	860	„	
Artillerie-Brigade	1264	„	127 511 „
Invalide			17 422 „
Uebrige Militärbranchen . . .			392 082 „
	11 723	Mann	1 722 507 Fl.

Dem Grundsatze der Sparsamkeit treu, setzte die Budgetkommission ihre Streicharbeit fort und kam einstimmig zu dem Beschlusse, für jedes der beiden Rechnungsjahre 1819 und 1820 die Summe von 1511052 Fl. 49 7/8 Kr. zu bewilligen, die Militärpensionen im Betrage von 88 947 Fl. 10 1/8 Kr. auf den Civilpensionsfond zu übernehmen, also auf die runde Summe von 1 600 000 Fl. für den Militäretat anzutragen, mit diesem Antrage den sehnlichsten Wunsch an Se. Kgl. Hoheit zu bringen, daß die neunjährige Dienstzeit auf sechs Jahre herabgesetzt werde.

b. Die Diskussion.

Zwei Tage wurde in der Kammer hin und her gestritten. Am ersten eröffnete der Kriegsminister von Schäffer den Angriff bezw. die Verteidigung durch einen großen schriftlichen Vortrag, in welchem er der Hauptstärke des Kommissionsberichtes, jener oben erwähnten Proportionsrechnung, geschickt durch einen kriegsgeschichtlichen Exkurs aus dem Wege ging und einige wenig glückliche Bemerkungen des Berichterstatters zerpflückte. Am anderen Tage verlas zunächst der Regierungskommissär Generalmajor von Freystett eine schriftliche Bitte, Vertrauen zu dem Landesvater und zu den militärischen Sachverständigen zu haben und den Etat nach seinem ganzen Inhalte zu bewilligen. Auch der Abg. Leiber reichte als Antwort auf die Ausführungen des Kriegsministers einen Nachtrag zu seinem Kommissionsbericht ein, welcher nach Inhalt und Form diesmal eine gewandtere Feder verriet.

Digitized by Google

Nun griff von Liebenstein in die Redeschlacht ein. Mit edlem Anstande führte er den Kampf. Dem kriegsgeschichtlichen Exkurs des Kriegsministers stellte er den geschichtlichen Nachweis gegenüber, daß erst die Epoche nach 1814 diejenige Erhöhung des Militärstandes gebracht habe, welche die Kommission beanstande, daß also die gewünschte Summe sehr wohl erspart werden könne, wenn das Großh. Truppenkorps in Friedenszeiten wieder auf den Stand zurückgeführt werde, den es in den Kriegsjahren von 1806—1814 gehabt habe.

„Die Unmöglichkeit dieser Reduktionen und Einschränkungen könne nicht behauptet werden; es komme bloß darauf an, ob die Regierung sie eintreten lassen wolle oder nicht. Das Volk habe während langen Kriegsjahren ungeheure, fast beispiellose Lasten tragen müssen. Es verlange, daß im Frieden das furchtbare Gewicht dieser Lasten wenigstens etwas erleichtert werde. Diese Erleichterung sei ein unabweisliches, durch die finanzielle Lage des Staates dringend gebotenes Bedürfnis. Es sei die heilige Pflicht der Kommission, die Möglichkeit dieser Erleichterungen in den verschiedenen Zweigen des Staatshaushaltes nachzuweisen. Sie habe sich vielleicht dem Vorwurf bloßgestellt, in ihren Vorschlägen zu Einschränkungen nicht weit genug gegangen zu sein. Diesem Vorwurf, der nur vor einer klaren Anschauung des Gegenstandes verschwinde, seien vielleicht bis jetzt schon einzelne ihrer Glieder nicht entgangen. Sie habe es mit der höchsten Mäßigung gethan. Die Kammer wollte den Tapferen, welche ihr Blut für das Vaterland verspritzt, und den Ruhm von Badens Waffen bis an die Ufer der Moskwa, des Tajo und der Seine getragen hätten, den wohlverdienten Lohn ihrer Anstrengungen nicht verkümmern. Aber sie verlange, daß im Frieden der Kriegszustand endlich aufhöre. Diesem lauten und allgemeinen Wunsche des Volkes nachzugeben, gebiete zuverlässig das eigene wohlverstandene Interesse der Regierung. Die Ersparung im Kriegswesen sei aber nur möglich durch die oben angedeuteten Reduktionen, nicht durch Veränderungen in der Art der Verwaltung. Denn er erfülle nur eine angenehme Pflicht, wenn er hier die durch mühsame Arbeiten gewonnene Ueberzeugung laut ausspreche, daß die Verwaltung unseres Kriegswesens die zweckmäßigste und wohlgeordnetste, daß sie gegenwärtig den besten und geschicktesten Händen anvertraut sei."

Durch eine Bemerkung des Abg. von Gleichenstein, daß ½ % der Bevölkerung als Basis für die Truppenformation in Friedenszeiten genüge und daß der Bundestagsgesandte dahin instruiert werden möge, und durch einen Angriff des Abg. Fecht auf die stehenden Heere im Rotteck'schen Sinne bekam die Kampfeslinie eine immer größere Ausdehnung, drohte die Schlacht sich in eine Reihe von Einzelgefechten des Kriegsministers und der Regierungskommissäre gegen die Abgeordneten von Gleichenstein, Fecht, Deimling, Lotzbeck,

Digitized by Goog

Knapp und von Clavel aufzulösen. Das eigentliche Kampfesobjekt war bei dem Pulverdampf und Waffenlärm ganz aus dem Gesichte gekommen, als von Liebenstein zum Sammeln blasen ließ: er müsse nochmals die Frage stellen, die hier zur Entscheidung vorliege; es sei nicht einmal der Versuch angetreten worden, seine Behauptungen zu widerlegen; nur Gründe des Nichtwollens habe er gehört; dem Nichtwollen der Regierung stehe aber das Nichtkönnen des Volkes gegenüber. Als darauf von Schäffer erwiderte, daß auch nicht alle seine Bemerkungen gegen den Kommissionsbericht widerlegt worden seien, und einige derselben namhaft machte, und als von Liebenstein auch diese in einem glücklichen Rededuell durch einige wohlgezielte Kanonenschläge aus dem Wege geräumt hatte, fiel mit allen gegen zwei Stimmen die Entscheidung zu Gunsten des Kommissionsantrages.

XIV. Das Adelsedikt.

1. Adel und Regierung vor dem 22. August 1818.

Der eigentliche Zankapfel zwischen Regierung und Volksvertretung, zwischen der ersten und zweiten Kammer war das Adelsedikt vom 16. April 1819. In den landesherrlichen Verordnungen vom 22. Juli 1807 über die Standes- und Grundherrlichkeitsverfassung hatte Karl Friedrich den Standes- und Grundherren seines Landes in Erfüllung des § 27 der Rheinbundsakte weitgehende Rechte eingeräumt. Als im nächsten Jahrzehnte die Regierung eine einheitliche Verwaltungsorganisation durchführte, geriet sie auf Schritt und Tritt mit den Privilegien und Sonderinteressen des Adels in Konflikt. In Rheinbundszeiten wurde „die Souveränität stabilieret wie ein rocher von bronze“: am 21. November 1809 wurde alle Steuerfreiheit, am 28. Juni 1812 die Militärfreiheit des grundherrlichen Adels, am 14. Mai 1813 die standes- und grundherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben. Nachdem die Rheinbundsakte so viel versprochen und so wenig gehalten hatte, setzte der Adel seine Hoffnungen auf die deutsche Bundesakte. Als aber auch die Erfüllung des Artikels 14 dieser Akte auf Widerstand stieß, machten die Vierzehner mit den Dreizehnern gemeinsame Sache, ging der

Digitized by Google

Adel mit einer ganz maßlosen Sprache gegen die Regierung vor; aus einer Eingabe an den Großherzog sei nur folgende charakteristische Blütenlese wiedergegeben: „Ew. Kgl. Hoheit nicht zu befriedigende Kassen", „zertretende Gesetze", „unerhörtes Staatsprinzip", „Blitze vom Throne", „Sonne des Hoflebens und des Ueberflusses", „keine Treue". Da die Regierung auf die erste Eingabe vom 2. November 1815 hin einige Zugeständnisse machte, den Steuerfuß herunter-setzte, den Standes- und Grundherren das Kirchenpräsentationsrecht und die sogenannte Kanzleisäßigkeit zurückgab, die Einführung einer landständischen Verfassung auf den 1. August 1816 in Aussicht stellte, gab sich der unterländische Adel mit dieser Abschlagszahlung nicht zufrieden, sondern ließ am 31. März 1816 eine zweite Vor-stellung an den Großherzog abgehen, in welcher er ganz unverblümt erklärte, daß man zu seiner Regierung kein Vertrauen mehr habe, sich „einseitige landesherrliche Deklarationen" verbat und nur „einen mit dem Großherzog abgeschlossenen, freiwilligen Staatsvertrag" als annehmbar hinstellte. Auf diese „arrogante" Eingabe antwortete die Regierung mit einer schroffen Zurückweisung der Petenten: sie seien, wie alle anderen Staatsangehörigen, Unterthanen, und lediglich von der Gnade des Regenten hänge es ab, ihnen bei der ständischen Landesrepräsentation Auszeichnungen in der Wahl und Zahl zu gewähren. Nun wurde auf Grund der Bundesakte, aber auch „in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse" ein Edikt über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsstände ausgearbeitet, am 23. April 1818 veröffentlicht und am 22. August 1818 mit folgen-dem Wortlaut unter den Schutz der Verfassung gestellt:

„Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogtum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandteil der Staatsverfassung."

2. Das Adelsedikt in der zweiten Kammer.

a. Die Motion des Abgeordneten Knapp.

Mit diesem Edikte war aber der Adel nicht einverstanden. Er ergriff den Rekurs an die Bundesversammlung und suchte durch seine Familienbeziehungen auf die hohen Häupter der hl. Allianz

Digitized by Google

und durch diese auf die badische Regierung einzuwirken. Innerhalb dieser war mit dem Herrn von Berstett die adelfreundliche Richtung oben aufgekommen, welche ihre Standesgenossen durch Konzessionen zu versöhnen riet, um „mit diesen natürlichen Stützen des Thrones" im Bunde sich „ereignenden Falles" der Opposition im Volke entgegenzustellen. Als nun von Berstett mit den Intentionen der hohen und höchsten Herrschaften von Aachen zurückkehrte, knüpfte er in aller Eile Verhandlungen mit den Mediatisierten an, ließ ein neues Edikt ausarbeiten und suchte es, mit dem Datum vom 16. April 1819 versehen, am Abend vor der Landtagseröffnung einzuschwärzen.

Doch sollte der leitende Staatsmann nicht lange seines superklugen Kunstgriffes froh werden. Nach Tische las man's anders. Die mit einer größeren Dosis Mutterwitz als Berstett ausgestatteten Abgeordneten durchschauten das Kabinettsstückchen auf der Stelle und beschlossen, diesem Angriff auf die soeben beschworene Verfassung würdig zu begegnen. Gleich bei der Begründung der Dankadresse ließ von Liebenstein, wie wir oben erzählt haben, einen Satz einfließen, welcher feierlich gegen solche Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes und des Fürsten protestierte. Eine Motion des Abg. Knapp leitete am 3. Mai den parlamentarischen Kampf ein; wie eine Zeitungsnachricht sagt, begründete der Abgeordnete „mit mehr Umsicht und Art, als es mancher von denen imstande wäre, die nicht begreifen wollen, daß ein Gastwirt von solchen Dingen reden dürfe", den Antrag, Se. Kgl. Hoheit unterthänigst zu bitten, das Edikt vom 16. April 1819 nicht in Vollzug setzen zu lassen. Nur der Abg. Dr. Fetzer, Oberhofgerichtsrat in Mannheim, opponierte: das Edikt sei vor Eröffnung der Ständeversammlung erlassen und müsse wie ein Bestandteil der Verfassung selbst angesehen werden. Mit allen gegen eine Stimme wurde der Antrag in die Abteilungen verwiesen, nachdem von Liebenstein „das weithin wiederhallende Wort" gesprochen hatte: „Nach dieser Ansicht des Abg. Fetzer hätten wir uns Glück zu wünschen, daß wir nicht alle vor Eröffnung der Kammer für leibeigen erklärt worden."

b. Der Kommissionsbericht des Abg. Winter.

Der Bedeutung des Gegenstandes entsprechend wurde die Kommission durch 5 weitere Mitglieder verdoppelt. Der Regierungskommissär Staatsrat Baumgärtner, welchen die öffentliche Meinung

Digitized by Google

als den Verfaſſer des Ediktes bezeichnete, war nicht imſtande, die ihm an Begabung und Geſchäftsgewandtheit weit überlegenen Kommiſſionsmitglieder eines beſſeren zu belehren. Der Abgeordnete Winter von Karlsruhe erſtattete in der Sitzung vom 8. Juni den Kommiſſionsbericht. Dicht gedrängt ſtand die Zuhörermenge auf der Tribüne, geſpannt, wie der hohe Staatsbeamte und Volksvertreter ſeine ſchwierige Aufgabe löſen werde; als lautloſe Stille eingetreten war, beſtieg er ernſt und ruhig die Rednertribüne und begann mit ſeiner klaren, etwas herb klingenden Stimme den Vortrag.

Die ganze Zeitgeſchichte, die er miterlebt und, ſoweit ſie Baden betraf, mitgeſchrieben hatte, ließ er zunächſt vorüberziehen, überall die eigene ſcharfe und originelle Auffaſſung bekundend. Den Zeiten, wo Deutſchland ſein Daſein dem Syſteme des politiſchen Gleichgewichtes, dem Zanke der Nachbarn, welche einander die Beute nicht gönnten, verdankte, weinte der Redner keine Thräne nach. Die morſche Reichsverfaſſung, nur durch ihr Alter ehrwürdig, nur durch die Macht der Gewohnheit erträglich, habe in dem Augenblicke zuſammenbrechen müſſen, wo an die Stelle der geſchichtlichen eine aus allgemeinen Grundſätzen des Rechtes und der Politik abgeleitete Verfaſſung getreten ſei. Auch die Rheinbundsakte, zwar ein Werk unſeres Jahrhunderts, habe, weil mit der ihr weit vorangeeilten Zeit in grellem Widerſpruch ſtehend, nur dazu gedient, die noch übrigen morſchen Trümmer der Vergangenheit vollends niederzureißen.

„Eine Verfaſſung", meinte der Berichterſtatter in dieſem einleitenden Teile ſeines Vortrages, „vermag ſich nur dann zu erhalten, wenn ſie mit dem Standpunkt der Kultur des Volkes, mit ſeinen Begriffen und ſeiner Denkweiſe im Einklange ſteht. Der menſchliche Geiſt, wenn er einmal die ihn begrenzenden äußeren Formen zerbrochen, die niedergefallenen Schranken des Beſtehenden überſtiegen hat, eilt mit unaufhaltbaren Schritten einem ſelbſt geſchaffenen oder von anderen ihm aufgeſteckten Vorbild entgegen, und findet erſt dann ſeinen Ruhepunkt wieder, wenn er es, wo nicht erreicht hat, doch ihm ſo nahe als möglich gerückt iſt. Andere Begriffe über den Zweck des Staates und über deſſen Verwaltung, über die Rechte der Regenten und die Pflichten der Völker und über ihr wechſelſeitiges Verhältnis ſind durch die Unterſuchung ſcharfſinniger Köpfe der letzten Jahrhunderte in Umlauf gekommen, ſie ſind nicht bloß ein müßiges Spiel der Schule geblieben, ſie ſind in das Leben, in die Wirklichkeit gedrungen, ſie ſind das Gemeingut aller denkenden Menſchen geworden. Ihre Nichtachtung iſt eine Beleidigung des Zeitalters, die nie ungeahndet bleibt."

Digitized by Google

Von dieser geschichtlichen Grundauffassung ausgehend, suchte der Redner eine gerechtere Würdigung der Zeit von 1805—1815 anzubahnen. Durch die Rheinbundsakte seien kleine Staaten äußerlich aneinander gereiht, aber nicht innerlich zu einem Ganzen verbunden worden; der nächsten Zukunft sei diese Aufgabe vorbehalten geblieben; sie habe begonnen, die gehässige Scheidewand zwischen alten und neuen, zwischen ganzen und halben Staatsangehörigen einzureißen; es sei vergebliche Arbeit gewesen, das Patrimonialverhältnis in einem Augenblicke wieder aufleben zu lassen, wo bereits die Zeit den Stab darüber gebrochen; denn die Zeit, wo der Mensch wie jede andere Ware als Eigentum verkauft worden, sei nicht mehr; das öffentliche Recht habe sich vom Privatrecht geschieden, der Mensch seine persönliche Freiheit erlangt; mit diesem Geiste der Zeit sei es unverträglich, den Standesherren, wie der Artikel 27 der Rheinbundsakte und die beiden Edikte vom 22. Juli 1807 es thun, Bestandteile der höchsten Gewalt wie die Gerechtigkeitspflege als nutzbares Privateigentum zu verleihen. Man habe geglaubt, für die Ewigkeit zu bauen; der Erfolg aber habe gezeigt, daß man nicht einmal der Gegenwart Genüge gethan. Mit jenen vom Adel gepriesenen Edikten seien Klagen und Zweifel ohne Ende entstanden; die einen glaubten, man habe zu viel, die anderen, man habe zu wenig gethan, sie hätten beide Recht gehabt, je nachdem man vorwärts oder rückwärts blicke. Die Verbreitung richtigerer staatswirtschaftlicher Grundsätze und deren Einfluß auf die Staatsverwaltung aber habe, unterstützt von der fiskalischen Not und dem Menschenbedürfnis der Kriege, den Sieg davon getragen. Das viel geschmähte Edikt vom 14. Mai 1813, durch welches „alle Obrigkeit in Criminal- und Civilrecht, in Kirchen- und Gemeindenpolizei auch Regierungssachen mit Vorteil und Lasten" den Standes- und Grundherren abgenommen und mit der Regierungsgewalt vereinigt worden seien, sei in seinen Folgen eine wahre Wohlthat, die Morgenröte eines nachgefolgten noch schöneren Tages, des Verfassungstages, gewesen.

„Die Schranken", so rief der Abgeordnete auf der Höhe seines Vortrages emphatisch aus, „die die Bewohner ein und des nämlichen Landes trennten, sind zusammengefallen, ein Band hat uns alle umschlungen; wir sind ein Volk geworden, klein an Zahl, stark durch Treue und Einigkeit. Der Widerstreit der Einrichtungen des Mittelalters mit den Bedürfnissen der Zeit ist gehoben, die unveräußerten Rechte der Staatsgewalt sind zu ihrer ursprünglichen Quelle zurückgekehrt, staatswirtschaftlichen Verbesserungen die Wege geöffnet, die Hinder-

Digitized by Google

niſſe des Fortſchreitens auf der Bahn zur verfaſſungsmäßigen Freiheit ſind weggeräumt worden. Die wohlthätigen Folgen ſind nicht zu berechnen, und ſie laſſen ſich auch nicht mehr ungeſchehen machen."

Nachdem der Redner die Rheinbundszeit in einem anderen Lichte gezeigt hatte, als diejenigen zu thun pflegten, welche in allem, was ſeit Auflöſung des Reiches geſchah, nur Willkür, Gewalt und Frevel ſahen, welche aber ſeiner Zeit, als ſie ſelbſt im Jahre 1802 und 1803 die geiſtlichen Güter einheimſten, nicht über Vergewaltigung ſchrieen, ging er dazu über, den Pariſer Frieden von 1814 und die Bundesakte von 1815 in ihrem Verhältnis zu ſeinem Gegenſtande zu beleuchten. Wie jener mit dem einen Atemzuge die frei gewordenen deutſchen Staaten für unabhängig untereinander, mit dem anderen durch ein Föderativband vereinigt erklärt habe, ſo habe dieſe auf die Vorſtellungen des Adels hin mit dem Artikel 14 das Patrimonialſyſtem, auf den Notſchrei des Volkes hin mit dem Artikel 13 das Repräſentativſyſtem eingeführt. Beide Inſtitute ſeien auf grundverſchiedenen, feindlichen, wechſelſeitig ſich zerſtörenden Grundſätzen aufgebaut; der Grund ihrer ewigen Unverträglichkeit ruhe in den tiefſten Tiefen der menſchlichen Natur und Geſellſchaft; jenes beruhe auf Erbunterthänigkeit, Hörigkeit, einer ſich forterbenden Abhängigkeit, dieſes — und mit ihm unſere Verfaſſung — auf der Teilung der Gewalten, Miniſterverantwortlichkeit, Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetze. Nach dem Patrimonialſyſtem gebe es Herren und Knechte, nach dem Repräſentativſyſtem nur freie Staatsbürger. Wie man auch immer dieſe Syſteme betrachten möge: man komme immer auf Gegenſätze, die ſich auf Tod und Leben bekämpfen. Bei dieſem Sachverhalt ſei die Poſition der Regierung eine außerordentlich ſchwierige; zwei Klaſſen von Unterthanen ſtänden als Parteien einander gegenüber; die eine wolle die freie und ungehinderte Wirkung der Verfaſſung, die andere die Erhaltung mehrerer mit dieſer unverträglichen Vorrechte.

„Was iſt", ſo fragt und antwortet der Berichterſtatter beim Uebergange zu dem Vermittelungsvorſchlag der Kommiſſion, „die Pflicht getreuer Unterthanen, wenn die Regierung in der Not und im Gedränge iſt? Ihr zu Hilfe zu eilen. Wohlan denn! eilen wir, ihr unſere Hilfe anzubieten. Der Streit kann nur unter den Parteien ausgeglichen werden. Eine äußere Entſcheidung wenigſtens könnte nur als das Werk der Macht angeſehen werden, die ſo lange wirkt, als die Sehne der Macht geſpannt iſt, und die mit ihrem Erſchlaffen

wirkungslos wird. Ihre Kommission erlaubt sich daher, Ihnen den Vorschlag zu machen: Sr. Kgl. Hoheit unterthänigst zu bitten, unter Allerhöchstdero Vermittlung eine Ausgleichung der sich widerstreitenden Interessen durch Bevollmächtigte, ausgewählt aus beiden Kammern, versuchen, bis zu dem zu erwartenden Resultat dieser Ausgleichung aber den gegenwärtigen Zustand fortdauern zu lassen."

Nach diesem Vermittelungsvorschlage glaubte der Berichterstatter noch die Frage beantworten zu müssen, was zu geschehen habe, wenn die erste Kammer dieser Bitte den Zugang zu Sr. Kgl. Hoheit nicht gestatten sollte. Zu diesem Behufe untersuchte er das formelle Verhältnis der beiden Edikte vom 23. April 1818 und 16. April 1819 zu der Verfassung vom 22. August 1818 und kam zu dem Schlusse, daß das Edikt vom 16. April 1819, „als in verfassungsmäßigem Wege nicht erlassen und außerdem den Rechten des Thrones zu nahe tretend", nicht in Vollzug gesetzt werden dürfe und daß, gesetzt den Fall, der Vermittelungsvorschlag finde nicht den gewünschten Eingang bei der ersten Kammer, nichts übrig bleibe, „als uns auf unsere Rechtsdomäne zurückzuziehen, und solche unerschütterlich zu verteidigen, bis wir überwältiget unterliegen".

Als dieser Bericht verlesen war, wandte sich der von seinem Gegenstande tief ergriffene Redner, dem man tagszuvor noch zu bedenken gegeben hatte, was er als Staatsbeamter zu riskieren habe, mit folgenden Worten an die Versammlung:

„Es möge ihm erlaubt sein, zum Schluß noch eine Erläuterung hinsichtlich der eigenen Stellung seiner Person zu erteilen. Sein Handwerk bringe es mit sich, königlichgesinnter zu sein; ein bald 20jähriges, er dürfe sagen mit Ehren durchgeführtes, Dienstleben bürge für seine Treue; er könne seine Hand rein vor Gott erheben — er erhob bei diesen Worten die Rechte. — Es trete aber hier der eigene, vielleicht in der Geschichte nicht vorgekommene Fall ein, daß die Kammer der Abgeordneten die Vorrechte des Thrones und die Rechte des Regenten gegen dessen eigenes Ministerium verteidigen zu müssen glaube. Er sei nicht einen Augenblick im Zweifel gewesen, welche Partie er zu ergreifen gehabt; er habe sie ergriffen, und welche Folge es auch für ihn haben möge, er werde sie nimmermehr verlassen bis auf den letzten Augenblick seines Lebens."

Kaum waren diese Worte verklungen, als unten im Saale und oben auf der Tribüne ein lauter Beifallssturm ausbrach. Während die Kammer ihrem Kollegen zu Ehren acht Tage darauf ein solennes Mahl veranstaltete, erging sich die Gegenpartei mangels Gründen in Ausdrücken wie „Jakobiner, Demagogen, Revolutionsmänner".

Digitized by Google

„Die Revolution", so hieß es, als die unerschrockenen Volksvertreter sich nicht bange machen ließen, „sei in vollem Ausbruch; Thron und Staat und die ganze bürgerliche Ordnung sei in äußerster Gefahr; die zweite Kammer, vielleicht ein paar Vögte ausgenommen, sei eine Rotte von Böſewichten, die man unſchädlich machen müſſe, eine Rotte, die nicht einmal Häupter und Anführer habe, an die man ſich halten könnte, die daher in Maſſe ohne Schonung zu vernichten ſei."

c. Von Liebenſteins Rede.

Am 17. Juni trat die zweite Kammer in die Diskuſſion ein. Der Abg. von Liebenſtein eröffnete dieſelbe mit einer Rede, in welcher er den Kommiſſionsbericht Winters in der wirkſamſten Weiſe zu ergänzen verſtand. Während Winter ſich in der Hauptſache darauf beſchränkt hatte, die formelle Seite des ſtrittigen Ediktes anzugreifen, rückte von Liebenſtein die materielle in den Mittelpunkt ſeines Vortrages.

Nachdem er einleitend auf die Bedeutung der Verfaſſungsurkunde als Staatsgrundvertrag hingewieſen hatte, warf er die Frage auf: „Iſt durch das Edikt vom 16. April die Verfaſſung auch wirklich verletzt? Hat der Streit auch wirklich eine materielle Bedeutung?" In ſeiner Antwort, welche „nur einige aus dieſer überreichen Sammlung von niederſchlagenden Beiſpielen" ausheben wollte, wies er nach, daß der Grundſatz der Rechtsgleichheit und der gleichen Beſteuerung an verſchiedenen Stellen entweder ganz durchbrochen oder in ſeiner Anwendung bedroht ſei, daß gewiſſe Privilegien, wie z. B. die auf die bürgerliche Rechtspflege und Ortspolizei bezüglichen, geradezu ein Hohn ſeien auf alle fortgeſchrittene Civiliſation, auf den ewigen Grundſatz des Rechtes, daß niemand zugleich Richter und Partei ſein könne. Ganz beſonders zerpflückte er aber den § 61 des Ediktes:

„Im § 61 wird beſtimmt, die Söhne der Grundherren ſollen zwar von dem Milizzug nicht frei ſein, aber als Kadetten beim Militär eintreten. Bei ihrer Meſſung ſollen alle unanſtändigen Auftritte hinwegfallen, und dieſelbe daher ſo viel wie möglich beſonders vorgenommen werden.

Sollen alſo die Söhne der nicht privilegierten Staatsbürger bei irgend einer Veranlaſſung unanſtändig behandelt werden dürfen? Etwa weil es ihnen an dem Grade der Bildung fehlen ſoll, der allein auf anſtändige Behandlung Anſpruch gewährt? Die Söhne der Privilegierten, wenn ſie eine allgemeine

Digitized by Google

Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes ruft, sollen als Kadetten beim Heere eintreten. Was heißt das? Die Stelle selbst ist bei unserem Militär nicht mehr vorhanden. Sie muß erst neu geschaffen werden. Soviel begreift aber jeder leicht, daß den Söhnen des Adels hier ein Vorrecht eingeräumt werden soll, daß sie, denen ihre persönliche Stellung zum Throne schon so große Vorteile gewährt, die kein Gesetz ihnen entziehen kann, auch noch von Rechtswegen dem Grade eines Offiziers um eine Stufe näher gerückt werden sollen, als die Söhne des Bürgerstandes. Wie lange wird es währen, bis sich wieder eine Kaste geborener Offiziere in Deutschland ausgebildet hat? Was aber wird davon die unausbleibliche Folge sein? Ich blicke rückwärts auf die Geschichte meines Vaterlandes. Ich schaue vorwärts und versuche den Schleier der Zukunft zu lüften. Mit Schmerz und Unwillen sehe ich die schimpfliche Wiederholung der unheilschwangeren Tage von Ulm und Jena. Ich sehe das Verdienst, das keine Ahnen zählt, wieder in den dunklen Hintergrund zurückgedrängt. Ich sehe Talent und Mut wieder verdammt, auf untergeordneten Stellen so lange auszuharren, bis die Gefahr wieder drohend über unsere Häupter hereingebrochen, und Rettung nur bei dem Geist und der Kraft zu finden ist. Ich sehe Männer aus der bevorrechteten Klasse selbst, die sich eines höheren persönlichen Wertes bewußt sein dürfen, ihrer Erhebung sich schämen, weil sie sich gestehen müssen, daß sie dieselbe nicht ihrem Geist, nicht ihrer Kraft, nicht ihrer Vaterlandsliebe, sondern lediglich dem Zufall ihrer Geburt verdanken."

Nach diesen Ausführungen holte der Redner zu einem vernichtenden Schlage gegen den Bundestag aus; er sah nämlich voraus, daß die Regierung, in die Enge getrieben, sich hinter die Autorität des Bundestages flüchten werde, welcher in seiner Sitzung vom 24. Mai mit Ausnahme der württembergischen Stimme beschlossen hatte, daß durch das Edikt vom 16. April 1819 der Artikel 14 der Bundesakte „eben rechtsgenügend" erfüllt sei. In einer ganzen Reihe von rhetorischen Fragen, die er mit wahrer Meisterschaft handhabte, ließ er das ganze Sündenregister dieser „Autorität" Revue passieren, um wie folgt dem Schlusse zuzueilen.

„Wenn auf all diese Fragen, wie ich auf das lebendigste überzeugt bin, eine zureichende Antwort nicht möglich ist, so kann auch weiter nicht die Rede von entscheidender Autorität des Bundestages in dieser Sache sein. Es bleibt mir alsdann nur noch übrig, an die bevorrechteten Glieder unseres Staates selbst die Frage zu richten, ob sie es nach reifer Erwägung aller Umstände und Verhältnisse für klug halten mögen, die Rückgabe von Privilegien ertrotzen zu wollen, die in dem Strom der Zeiten untergegangen sind, und nicht wieder aufleben können, ohne daß das Licht der Aufklärung unseres Jahrhunderts ausgelöscht werde und unsere politischen Begriffe und Einsichten zu der Einfalt und Rohheit einer längst verschwundenen Vergangenheit zurückkehren?

Niemand weiß heute, was das Morgen uns bringt. In geheimnisvoller Urne liegen die Lose unserer Zukunft verborgen! Niemand kann Bürgschaft

Digitized by Google

dafür leisten, daß frühe oder spät Ereignisse über uns hereinbrechen werden, bei denen es nicht im höchsten Grade gefährlich wäre, durch Beharrlichkeit in zeitwidrigem Streben, den öffentlichen Unwillen auf sich geladen zu haben. Die Stimme der Wahrheit klingt nicht immer am angenehmsten. Aber ihr vor allen anderen Gehör zu geben, hat sich noch zu allen Zeiten für alle Stände und Geschlechter der Menschen am nützlichsten bewährt."

d. Duttlingers Attake.

Nach der Rede von Liebensteins entspann sich eine lebhafte Debatte, nicht über die Sache, denn darüber waren alle mit Ausnahme Dr. Fetzers einig, sondern über die Behandlung der Sache. Während Winter und Liebenstein der Meinung waren, daß man jetzt, nachdem man so deutlich über die Grundsätze gesprochen, den Vermittlungsvorschlag der Kommission annehmen und von allen weiteren aufregenden Diskussionen absehen solle, erhob sich eine starke Opposition gegen die vorgeschlagenen Vergleichsunterhandlungen, welche von Dr. Duttlinger mit etwas urkräftiger Begründung geführt wurde:

Die gewünschte Vereinbarung könne nicht auf dem Wege der Verhandlungen zwischen Kommissionen der Kammern, sondern nur auf dem Wege der Gesetzgebung zustande gebracht werden. Der § 75 der Verfassung gestatte den Kammern weder im ganzen noch in Kommissionen zusammenzutreten; Vergleiche setzten Parteien voraus; die Kammern stünden sich nicht als Parteien gegenüber:

„Der Grundherr in der ersten Kammer vertrete nicht ausschließlich den Adel, obgleich er adelig sei, so wenig, als er (der Redner) in dieser zweiten Kammer die Leibeigenen vertrete, obwohl er leibeigen sei. (Lachen und Zeichen der Ueberraschung.) Er sehe, daß seine Aeußerung auffalle, aber sie sei wahr; er sei leibeigen und außer ihm noch andere ehrenwerte Mitglieder dieser Versammlung im nämlichen Fall. (Sautier erhebt sich mit der Versicherung, daß auch er ein Leibeigener sei.) Obschon selbst leibeigen, vertrete er als Mitglied der Ständeversammlung nicht bloß die Leibeigenen, sondern auch die Leibherren, nicht bloß die standesherrlichen Untergebenen, sondern auch die Standesherren und nicht bloß die Grundholden, sondern auch die Grundherren. Er vertrete mit einem Wort Alle im Staat."

Da Winter und Liebenstein nicht so leicht aus dem Felde zu schlagen waren, da der erstere meinte, in einem außerordentlichen Falle dürfe man auch einmal einen außerordentlichen Weg einschlagen, und da der letztere durch eine andere Fassung des Kommissions-

Digitized by Google

antrages zu ermitteln suchte, ritt Dr. Duttlinger nicht weniger als zehnmal hintereinander in die Arena, bis endlich „Papa Fecht“ das erlösende Wort sprach:

„Der Gegenstand scheine zu einem Beschluß noch nicht reif, bei so verschiedenen Ansichten der verehrten Mitglieder, von denen Winter von Karlsruhe als staatskluger Perikles und Dr. Duttlinger als ein strenger an der Konstitution festhaltender Kato erscheine; er trage auf Vertagung an.“

e. von Berstett in Nöten.

Als die Kammer am 21. Juni wieder zusammentrat, wurde sie durch den Anblick ganz fremder Gesichter auf der Regierungsbank erfreut. von Berstett war nämlich mittlerweile in große Not geraten. Auf die Nachricht von Liebensteins Rede hatte der österreichische Bundes-Präsidialgesandte Graf Buol ausgerufen: „Ohne Zweifel liegt der Redner bereits in Ketten!“ Auch von hohen und höchsten Herrschaften waren ähnliche Aussprüche berichtet worden. In der Sitzung vom 17. Juni hatten die anwesenden Regierungskommissäre auch nicht einmal den Mund zu einer Erwiderung geöffnet. Nebenius und Boeckh mochten wohl nicht gegen ihren mit Liebenstein verbündeten Freund Winter streiten, zumal sie den Gedankengängen des Winter'schen Kommissionsberichtes nicht ganz ferne standen. Der Regierungskommissär Baumgärtner hatte schon in den Kommissionssitzungen all' sein Pulver verschossen.

Was lag nun für den leitenden Staatsmann, der am 9. Juni in der ersten Kammer seinem Herzen gegen die Jakobiner der zweiten Kammer Luft gemacht hatte, näher, als der Gedanke, selbst in die Arena hinabzusteigen und das bedrohte Vaterland zu erretten? War es das Versprechen, das er sich selbst gegeben haben soll, niemals wieder in dieser Plebejerkammer aufzutreten, was ihn abhielt? Oder war es das Gerücht, die zweite Kammer brenne vor Kampfbegierde, dem Helden vom 9. Juni auch einmal in offener Feldschlacht zu begegnen? Aber, gab es nicht außer den Ministern und Geheimen Referendären auch Staatsräte? Hatte nicht einer oder der andere dieser Herren insgeheim mit dem Schicksal gehadert und vielleicht in seinem Bekanntenkreise es offen ausgesprochen, daß, wäre er seiner Zeit an Stelle der Geh. Referendäre zum Regierungskommissär ernannt worden, die Sache ganz anders gegangen, der Abgeordnete N. N. bös heimgeschickt worden wäre?

Digitized by Google

Wie es mit dieſer Fama ſich auch verhalten mag: am 21. Juni ſtellte der Finanzminiſter von Fiſcher dem Hauſe die Staatsräte Ritter von Gulat, Baron von Sensburg und Wielandt als Regierungskommiſſäre vor und erbat für den Herrn von Sensburg das Wort zu einem Vortrage über das Adelsedikt.

f. Der Retter in der Not.

Der 67 jährige Baron von Sensburg hatte weiland als Sohn eines ſchlichten Marktmeiſters im Bamberg'ſchen das Licht der Welt erblickt, war vom Judentum zur katholiſchen Kirche übergetreten, war mit der Zeit ein eifriger Chriſt und Juriſt geworden und aus biſchöflich-ſpeyeriſchen Dienſten bei der Säkulariſation in badiſche übergegangen. Nachdem er im Jahre 1809 Direktor des Steuerdepartements und 1814 referierender Kabinetsrat in Angelegenheiten des Finanzminiſteriums geworden, war ihm das höchſt undankbare Geſchäft zugefallen, den Staatshaushalt durch außerordentliche Auflagen und Creditoperationen über Waſſer zu halten. Auch in Verfaſſungsfragen war man gewohnt, das Urteil dieſes vielfach brauchbaren Mannes zu hören; er pflegte hinwiederum ſeinen Finanzrat Nebenius zu hören; als ihm von dieſem wieder einmal ein Konzept ausgearbeitet, und dies dem Großherzog Karl durch einen Zufall bekannt geworden war, fragte er Sensburg, ob er denn nicht mit ſeinen Räten, etwa mit Nebenius, über die Sache geſprochen habe? „Mit dem am allerwenigſten" — lautete die Antwort des vielgereiſten Sensburg. Als er im Jahre 1815 in den Adelsſtand erhoben wurde, wollte ſich das blaue Blut nicht ohne weiteres einſtellen; gerade aus ſeiner Feder ſtammte jenes Reſkript vom 7. Mai 1816, welches ſeinen jetzigen Standesgenoſſen ſo wenig hold war, daß ſie einen förmlichen Feldzug gegen dieſes „Gäſchte vom 7. Mai", wie ſie es zu nennen pflegten, inſcenierten. Alle Schleuſen, welche dem antiſemitiſchen Adel zur Verfügung ſtanden, hatte er bei dieſer Gelegenheit über ſich ergehen laſſen müſſen, und noch ein Nachklang aus dieſer Zeit war es, daß er, der im Jahre 1817 Direktor des Miniſteriums des Innern geworden, weder zur Abfaſſung des Ediktes vom 16. April beigezogen, noch zum Regierungskommiſſär für die Ständeverſammlung ernannt wurde. Jetzt aber, wo von Berſtett und ſeine adeligen Freunde in Nöten geraten, war dieſer Mann die letzte Reſerve, die ſie zu ihrer Verteidigung ins Feld ſtellen konnten.

Digitized by Google

g. von Sensburgs Vorlesung.

Es war für die Kammer, welche an die Rhetorik eines Liebenstein gewöhnt war, kein Ohrenschmaus, den Autor des Domänengrundstockparagraphen zu hören. Von einem fließenden Vortrage war keine Rede; mühesam las er die gewundenen Erklärungen ab, welche zu dem klaren Wortlaut der Verfassung in grellem Widerspruch standen, und welche durch ihren verworrenen, verschlungenen Stil noch unverständlicher wurden. Was er vorbrachte, klang mehr wie eine Entschuldigung als eine Verteidigung. Nach einigen „wohlgemeinten Fingerzeigen und Substraten einer Ausgleichung" kam er endlich auf die Vorgeschichte des Ediktes vom 23. April 1818 zu sprechen.

Es sei aktenmäßig unrichtig, daß dasselbe einen Bestandteil der Verfassung bilde. Allerdings habe der Entwurf, welchen die ehemalige Kommission in Bundesangelegenheiten dem höchstseligen Großherzog während seines Aufenthaltes in Griesbach vorlegte, so gelautet, aber die Kommission habe schwerwiegende Bedenken über einige Inkonvenienzen, besonders über das vergessene Amtskasseninstitut gehabt, und der Großherzog habe, „um die Standes- und Grundherren desto eher zur Erklärung, was sie etwa dabei noch zu erinnern haben, zu veranlassen, einstweilen die in diesem Edikt zugestandenen Berechtigungen als einen Teil der Staatsverfassung in die Verfassungsurkunde einfließen lassen". Schließlich gab der Herr Ministerialdirektor zu, daß das Edikt vom 16. April 1819 allerdings da und dort mißverstanden werden könne, unbestimmte Ausdrücke, anstößige Stellen enthalte und versprach, beruhigende Erläuterungen und Bestimmungen nachfolgen zu lassen.

Es war, wie gesagt, für die Stadt- und Landboten schwer, dem Vortrage des Herrn Baron von Sensburg zu folgen; selbst ein Abgeordneter, der sonst rasch aufzufassen pflegte, meinte nicht ganz mit Unrecht, nicht eine Verteidigung des Ediktes vom 16. April 1819, sondern eine Vorlesung mit dem Thema gehört zu haben: „Die Amtskasse, das zweckmäßigste Institut in der Staatsadministration." So mag es wohl gekommen sein, daß, als ein Abgeordneter den Antrag stellte, den eben gehörten Vortrag zum Drucke zu befördern, nur sechs Stimmen ihn dieser Ehre für würdig erklärten.

Digitized by Google

b. Wie das älteste Mitglied der Regierung von dem jüngsten Mitglied der Kammer in die Flucht geschlagen wurde.

Auch die zweite Kammer hatte ihre Reservetruppen. Nachdem Winter im ersten, von Liebenstein im zweiten Treffen die Position gehalten hatte, rückten im dritten die Abgeordneten Winter-Heidelberg und Duttlinger, letzterer wie immer angriffsweise vor. Der Heidelberger Winter forderte durch eine kurze und bündige Fragestellung den Chef des Ministeriums des Innern heraus: auf die Entstehungsgeschichte des Ediktes vom 23. April 1818 und des Artikels 23 der Verfassungsurkunde lasse er sich nicht ein und bitte um Abstimmung über das strittige Edikt vom 16. April 1819. Als Baron von Sensburg, ungehalten darüber, daß man in dieser Weise über seine engeschriebenen, zehn Druckseiten umfassenden, fliegenden Blätter zur Tagesordnung übergehen wolle, erwiderte, daß das Edikt vom 16. April 1819 den Standesherren gar nicht so viele Vorrechte einräume, als man behaupten wolle, denn sie seien in der That nach dem Edikte nichts als Patronatsherren, nahm Dr. Duttlinger das Wort:

„Er mache sich anheischig zu zeigen, daß das Edikt wirklich den Standesherren unbeschränkte Hoheitsrechte einräume, ja, daß dasselbe Bestimmungen enthalte, welche die Standesherren zu Herren über den Großherzog von Baden machten." von Sensburg unterbrach den Redner: „Er sei begierig zu sehen, wie der Herr Deputierte seine aufgestellte Behauptung darthun werde." Sofort trat Duttlinger den Beweis an: „Er bitte nur den Artikel 27 des Ediktes einzusehen. Durch die Bestimmungen dieses Artikels seien die Amtshandlungen der mittleren und höchsten Landesbehörden, ja sogar die Regentenhandlungen des Großherzogs selbst, sobald sich der Inhalt derselben auf standesherrliche Landesteile beziehe, unter die Kontrolle nicht nur der Standesherren, sondern eines bloßen Kollegiums der Standesherren, nämlich unter die Kontrole der standesherrlichen Justizkanzleien gestellt." Wieder unterbrach von Sensburg den Redner, diesmal die Vorlesung des angegriffenen Artikels wünschend. Auf der Stelle entsprach Duttlinger auch diesem Wunsche, und als er die erste Hälfte gelesen und mit der Bemerkung, daß die zweite noch weit demütigender für die Vorrechte des Thrones sei, sich anschickte, auch diese vorzulesen, schnitt ihm wieder von Sensburg das Wort ab: „Durch diese Bestimmungen seien die Justizkanzleien nicht zu einer kontrollierenden Stelle der Regentenhandlungen oder Verfügungen der höheren Landesstellen gemacht, sondern nur zu Intimationsbehörden." Duttlinger ließ sich indessen auch durch diese Zwischenbemerkung nicht imponieren: man solle ihm nur erlauben, die Schlußstelle zu lesen, so werde mehr als klar sein, daß eine bloße Intimation nicht beabsichtigt sei. Er bitte dabei, auch die demütigende Art und Weise bemerken zu wollen, wie da

Digitized by Google

von dem Regenten und ſeinen Behörden geſprochen werde. Schon wollte er die Vorleſung dieſer gefürchteten Schlußſtelle aufnehmen, als der Ritter von Gulat ſeinem ins Gedränge geratenen, verſtummenden Kollegen zu Hilfe eilte: „Wenn es auch nicht bloß um Intimation zu thun wäre, ſo gezieme ſich ja doch, daß der Standesherr oder ſeine Juſtizkanzlei von allem in Kenntnis geſetzt werde, was an die dortigen Aemter erlaſſen werde.“ Nach dieſem wichtigen Zugeſtändnis fuhr Duttlinger fort: Eine bloße Intimation ſei alſo, wie Baron von Sensburg behauptet, nicht beabſichtigt; er konſtatiere, daß er nachgewieſen zu haben glaube, daß in den Fällen des Artikels 27 Handlungen der Regierungsbehörden und ſogar des Regenten ſelbſt unter die Aufſicht und Kontrolle der Standesherren oder ihrer Juſtizkanzleien geſtellt ſeien. Er ſetze ſeinen Beweis fort durch Berufung auf den Artikel 26 des Ediktes. „Dieſer entziehe in Bezug auf die ſtandesherrlichen Landesteile unſerem Regenten die zwei wichtigſten und inhaltsreichſten Hoheitsrechte, welche in konſtitutionellen Staaten dem Throne vorbehalten ſeien, nämlich das Hoheitsrecht der oberſten Aufſicht und die vollziehende Gewalt faſt in ihrem ganzen Umfang. Ob das nicht die ſtandesherrlichen Landesteile vom Staate geradezu lostrennen, und Staaten im Staate gründen heiße?“ Von Gulas Erwiderung: „Die Standesherren hätten ja doch dieſe Rechte nur im Namen des Regenten auszuüben, wenn ſie auch ihnen gleich durch das Edikt überlaſſen ſeien“, veranlaßte den ſtreitbaren Doktor nur zu einem neuen Hieb: „Das ſei fürs erſte nirgends geſagt. Das Edikt ſpreche unbedingt; die Ueberlaſſung ſei unbedingt ausgeſprochen. Fürs zweite wäre dies eine bloße Form, die an der Weſenheit der Sache nichts ändere. Im Vorbeigehen bei dieſem Artikel müſſe er noch auf etwas aufmerkſam machen, auf etwas, was beweiſe, daß die Redaktoren des Edikts bei der Redaktion die Exiſtenz unſerer Verfaſſungsurkunde entweder nicht gekannt, oder aber den Inhalt derſelben vergeſſen hätten. Der Artikel ſpreche nämlich auch von Ueberlaſſung des Vollzugs ſolcher Verfügungen an die Standesherren, welche der Souverain und Landesherr vermöge des ihm zuſtehenden Geſetzgebungsrechtes erlaſſe. Ob denn dem Regenten ein Geſetzgebungsrecht zuſtehe? Ob die Redaktoren, wenn ſie die Exiſtenz der Verfaſſungsurkunde gekannt oder den Inhalt geachtet hätten, nicht hätten wiſſen müſſen, daß die geſetzgebende Gewalt im Großherzogtum Baden nach der Verfaſſung aus drei Faktoren beſtehe, aus den beiden Kammern und der Regierung zuſammengenommen, keineswegs aber der Letzteren allein zuſtehe?“ Als von Gulat darauf die Bemerkung machte, es verſtehe ſich das nur von dem Geſetzgebungsrecht des Landesherrn in konſtitutioneller Form, ſchloß Duttlinger ſein Scharmützel mit den Regierungskommiſſären wie folgt: „So ſei es im Edikt weder geſagt noch gemeint. Er wolle die Stelle des Artikel 26 leſen. Da werde geradehin geſprochen von der dem Regenten „als Souverain und Landesherrn zuſtehenden Geſetzgebungsgewalt“. Dieſe Wortfaſſung zeige wohl klar genug, daß die Verfaſſer des Ediktes dabei an die Konſtitution und Kammern nicht gedacht hätten. Uebrigens habe er dieſe Bemerkung nur im Vorübergehen machen wollen. Die Hauptſache ſei ihm, gezeigt zu haben, wie das Edikt neben einer Reihe anderer Verletzungen der Verfaſſung Beſtimmungen enthalte, welche Staaten im Staate begründen,

Digitized by Google

einen Teil der Unterthanen von ihrem Regenten mit Gewalt losreißen, und einen Teil der Handlungen der Regierungsbehörden und des Regenten selbst unter kontrollierende standesherrliche Aufsicht stellen würden."

i. von Liebenstein setzt die Sturmkolonnen an und führt sie zum Siege.

Nachdem durch die frische, kecke Initiative Duttlingers auch die letzte Reserve der Regierung, der Ritter von Gulat aus dem Sattel gehoben worden war, setzte der Generalissimus von Liebenstein, mit der gefürchteten Lorgnette die Räte und Ritter auf der Regierungsbank musternd, die Sturmkolonnen zu dem entscheidenden Schlage an:

„Er könne dem Antrag des Abgordneten Ziegler, den Vortrag des Staatsrates von Sensburg zu drucken, nicht beistimmen. Ueber den Vortrag des Herrn Staatsrates Freiherrn von Sensburg wolle er sich einige Bemerkungen erlauben. Es zerfalle derselbe im wesentlichen in zwei Teile, nämlich in Erörterungen, welche die Form, und in solche, welche das Materielle des Edikts betreffen. In ersterer Beziehung würden im Vortrag von dem Art. 23 der Verfassungsurkunde Auslegungen gemacht, wonach das Edikt vom 23. April 1818 als Bestandteil der Verfassung nicht anzusehen sei. Es entstehe die Frage, wem das Recht der Interpretation zustehe, ob der Regierung allein, oder nur der Regierung und den Kammern zusammen? Wenn in der Zwischenzeit von Verkündigung der Verfassung bis zu deren feierlichen Annahme durch die nach ihr vorgenommenen Wahlen der Regierung vielleicht allein das Recht der Erläuterung zweifelhafter Stellen zugestanden hätte, so könne jetzt, da die Verfassung von dem jetzt regierenden Fürsten durch seine erste Regentenhandlung bestätigt, von dem Volke durch den Vollzug der Wahlen angenommen, von seinen Vertretern beschworen, und so zum unverletzlichen Staatsgrundvertrag geworden sei, keinem Zweifel unterliegen, daß eine authentische Auslegung nur unter Mitwirkung und Zustimmung der Kammern stattfinden könnte.

Was das Materielle betreffe, so stimme er mit den beiden Winter von Karlsruhe und Heidelberg, daß man sich darauf nicht weiter einlassen möchte. Nur einige Bemerkungen noch wolle er sich darüber erlauben. Das Edikt räume den Standesherren die Hoheitsrechte der Jurisdiktion und der Polizeigewalt ein. Sie hätten solche nach dem Edikt als Privatrechte zu besitzen. Aber noch auffallender sei, daß die Kosten der Ausübung dieser Rechte aus der Tasche der Unterthanen genommen werden sollen. Das sei keine Rechtfertigung der Sache. Wenn der Adel diese Rechte haben und ausüben wolle, so möge er auch die Lasten der Ausübung tragen. Daß die Standes- und Grundherren dadurch zu bloßen Patronatsherren würden, könne unmöglich gesagt werden. Aber auch die Hoheitsrechte der obersten Aufsicht und der vollziehenden Gewalt könnten nie Gegenstand des Privatrechts werden. Er stimme hierin vollkommen

Digitized by Google

den Ansichten des Dr. Duttlinger bei. Er stelle den Antrag, daß nunmehr darüber abgestimmt werde, ob dem Edikt vom 16. April 1819 rechtliche Gültigkeit zuzugestehen sei."

Nachdem noch die Bemerkung gefallen war, daß man vor der Hand aus Gründen des Zartgefühls nichts über die Art der Publikation sagen wolle, erfolgte die Abstimmung. Jetzt schwenkten die Unteroffiziere und Mannschaften des alten badischen Fortschritts ein, die Winterer-Ettenheim, Grether-Lörrach, Blankenhorn-Müllheim, Buhl-Ettlingen, Knapp-Appenweier, Schrempp-Oberkirch u. s. w. Mit allen Stimmen gegen die eine Dr. Fetzers sprach die Kammer ihr „Einverstanden" mit dem Antrage aus, daß „Se. Kgl. Hoheit der Großherzog gebeten werden sollen, das Edikt vom 16. April dieses Jahres als im verfassungsmäßigen Wege nicht entstanden, und also mit rechtlicher Gültigkeit nicht versehen, nicht in Wirksamkeit treten zu lassen". Ueber diesen denkwürdigen und folgeschweren Moment schrieb Rotteck in seinem Archiv:

„In der raschen Folge der Abstimmung, in dem entschlossenen, kräftigen, ja begeisterten Ton der Stimmen erkannte man den Schwung, welchen durch die Verhandlung die Gemüter genommen, und ihren Enthusiasmus für die bürgerliche Sache. Es war ein großer Augenblick. Rührung, Erhebung glänzten in den Blicken aller Zuhörer auf den gedrängt vollen Tribünen."

3. Das Adelsedikt in der ersten Kammer.

a. Der Berichterstatter.

In der ersten Kammer bestand die Kommission, welche die Bitte der zweiten Kammer um Nichtvollziehung des Adelsediktes zu begutachten hatte, aus dem Freiherrn von Baden, von Türckheim, von Zyllnhardt, dem General der Kavallerie von Geusau, dem Kriegsminister von Schäffer und dem Hofrat von Rotteck. Im Namen der erstgenannten fünf Mitglieder erstattete am 21. Juli der Freiherr von Türckheim den Kommissionsbericht. Durch einen Aufsatz, welcher in Rottecks Archiv unter dem Titel „Allgemeine Gesichtspunkte zur Beurteilung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse" erschienen war, hatte er bereits in einer Zeit die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, wo die ganze Angelegenheit in ihrem Anfangsstadium schwebte. Wer den von der Parteien Haß

Digitized by Google

und Gunst nicht verwirrten Standpunkt dieses Edelmannes kennen lernen will, der muß ihn in dieser Privatarbeit aufsuchen.

Auch wer den persönlichen Standpunkt des Verfassers in der Adelsfrage nicht teilt, muß doch die vaterländische Gesinnung desselben nachempfinden und anerkennen. Die deutsche Vergangenheit, insbesondere die Hohenstaufenzeit hat ihn einst in seiner Jugend mächtig begeistert; die Wiedergeburt der deutschen Nation ist das schöne Phantasiebild des jungen Mannes gewesen; von dem Traume, daß der alte Volksheld Friedrich Barbarossa einst wiederkehren werde, um das deutsche Volk zu neuem politischen Leben zu erwecken, will auch der gereifte Mann nicht lassen. Tief empfindet der Patriote die ganze Misere des kleinstaatlichen Lebens, und gleich seinem großen Standesgenossen, dem Freiherrn von Stein, welcher nicht begreifen konnte, warum man mit diesen Zaunkönigen soviele Umstände mache, ruft er aus:

„Warum ist dieses Volk bei gleicher Bildungsstufe, gleichen Bedürfnissen und Sitten gleichwohl in eine Menge ungleicher und unabhängiger Staaten verteilt, und wird durch Schwierigkeiten in notdürftigen Verteidigungsanstalten gegen außen, wie durch Verkehrsbeschränkungen im Innern täglich an seine relative Schwäche und seinen beengten Zustand erinnert? — Weil das Erbrecht seiner Fürstenhäuser, die Legitimität seiner Zerstückelung heilig war!"

Einem Nationalstaat, Kaiser und Reich, einem großen, durch Einigkeit starken deutschen Volke, meint er, werde der ehemalige Reichsstand und Reichsritter mit Freude alle seine Vorrechte zum Opfer bringen, aber dem kleinen, ohnmächtigen Patrimonialstaat könne er sie nicht mit dem gleichen Opfermute weihen.

Mit historisch kritischem Sinn sieht er „jenem mächtigen Gebieter, genannt Zeitgeist", welcher damals alle hellen Köpfe beschäftigte, ins Auge. Die scharfe Unterscheidung, die er macht, verdient auch in unserem Zusammenhange eine Stelle:

„Zeitgeist als Resultat der wahren, und von Abschweifungen geläuterten Fortschritte der menschlichen Erkenntnisse bezeichnet den Standpunkt, als wirkende, stets sich fortbewegende, oft ungestüme, oft ruhiger besonnene, in Lieblingsgegenständen häufig wechselnde Kraft, die Richtung unserer Kultur und Ideen — als eine Beschwörungsformel modesüchtiger Gecken, Nichts!

In ersterer Beziehung, insofern nämlich unter dem Zeitgeist der Standpunkt unserer Kultur, das Kapitalvermögen unseres intellektuellen Erwerbs verstanden wird, läßt sich ebenso wenig läugnen, daß er überhaupt seit einem halben Menschenalter außerordentliche Fortschritte gemacht hat, als daß insbesondere manche politische Institutionen, bei welchen selbst noch die älteren

Digitized by Google

unſerer Zeitgenoſſen früher keinen Anſtoß, kein Hindernis der öffentlichen Wohlfahrt fanden, von demſelben geradezu verworfen werden. Dagegen iſt der Grundſatz der Gleichheit vor dem Geſetz und in öffentlichen Laſten, das allgemeine Streben nach Zurückführung der aus dem Mittelalter entwickelten Mißverhältniſſe auf allgemeine Grundſätze, reiner Gewinn unſeres Zeitalters. Nur Beſchränktheit oder Leidenſchaft kann in dieſem Sinn ſeine ernſte Mahnung verachten.

In jener zweiten Beziehung, wo nämlich der Zeitgeiſt die jedesmalige Tendenz unſerer herrſchenden Ideen bezeichnet, kann ſchon nicht ſo allgemein jeder Widerſtrebende der Beſchränktheit oder Befangenheit beſchuldigt werden. Schwärmer und Thoren folgen neben Klugen und Weiſen ſeinem oft reißenden Strom; doch mancher der Beſſeren findet auch ſeinen Beruf darin, ſich dieſem Strom mutig entgegenzuſtellen, nicht in eitlem Wahn, ihn aufzuhalten, aber der höheren Macht anheimſtellend, ob er in ſeinen Fluten untergehe, oder von dem behaupteten Standpunkt aus ihn werde ablenken, ſein Ungeſtüm vorübergehen ſehen; denn ſo gewaltig dieſer Strom iſt, ſo leicht wird ihm durch einzelne wichtige Begebenheiten oder durch ausgezeichnete Menſchen, welche von den Umſtänden unterſtützt in ſeinen Lauf einwirken, eine ganz neue Richtung gegeben.

So iſt nun ſeit dreißig Jahren die Aufmerkſamkeit der gebildeten Welt auf den Einſturz alter Staatsformen gerichtet, welcher von Frankreich ausging, und hierdurch ſind politiſche Konfeſſionen der herrſchende Gegenſtand des Zeitgeiſtes geworden. Lange waren die Deutſchen bei dieſen großen Bewegungen nur beſchauende, weltbürgerliche Teilnehmer — erſt die Periode des Napoleoniſchen Völkerdrucks hat auch bei uns die Ideen eigentlich ins Leben geführt. Damals, und bei dem ſchönen Erwachen der Völker im Jahre 1813 war eine nationale Tendenz durchaus vorherrſchend, die Ueberzeugung nämlich, daß jede wohlthätige Staateneinrichtung nur auf Nationalität und zwar auf ſelbſtändige Nationalität gegründet werden könne, daß jedes Gebäude erſt gegen äußere Stürme geſichert ſein müſſe, ehe an Vervollkommnung der inneren Einrichtung gedacht werden könne, und daß Unbequemlichkeiten dieſer letzteren noch eher zu ertragen ſeien, als äußere Mängel und Blößen. Der Sturm von außen hat ſich nun gelegt, und darum — nicht wegen der gegen ſeine Rückkehr errichteten Schutzwehren — iſt dieſe Ueberzeugung nun faſt ganz vergeſſen. Unſere weſtlichen Nachbarn, welche ungeachtet aller Aeußerungen des Unmutes gekränkter Eigenliebe nun doch den Verein ihrer geiſtigen und phyſiſchen Nationalkraft geſichert ſehen, ſind thätig in der Ausbildung ihrer inneren Einrichtung, und wir, wiewohl in ganz verſchiedener Lage, doch immer noch allzuſehr an auswärtigen Impuls gewöhnt, betreten ausſchließend dieſelbe Bahn, und ſo iſt jetzt auch bei uns nur die ſpekulative Tendenz auf Entwickelung gewiſſer Verfaſſungstheorien zu bemerken. Ich bin gewiß weit entfernt zu behaupten, daß es noch nicht Zeit ſei, uns damit zu beſchäftigen, und daß wir im Innern veraltete Formen beibehalten ſollen, aber das Einſeitige und Ausſchließliche dieſes Strebens untergräbt das Nationalgefühl und führt oft von dem ab, was Not thut; denn wir haben nicht nur Verfaſſungen, ſondern auch Geſinnungen zu befeſtigen.

Digitized by Google

Diese Einseitigkeit erzeugt und nährt den Zeitgeist in der dritten der oben angeführten Bedeutungen; die höchsten Interessen der Menschheit werden Gegenstand der Mode, in deren Gebiet Thoren die ersten Plätze einnehmen; dem Wort entschwindet die hohe Bedeutung, und dasselbe wird zu einer gehaltleeren Beschwörungsformel herabgewürdigt, durch welche jeder damit bekleidete, lautere oder unlautere Satz gegen alle Gründe stich- und hiebfest werden soll. Es ist aber gegenwärtig, wo diese Entwürdigung den höchsten Grad erreicht hat, dringend nötig, daß selbst die Klügeren jener Parteien, welche sich dadurch in den leichten Arbeiten ihres Systems aushelfen ließen, dem Unwesen, welches in so vielen Fällen hohlen Köpfen gleiche Rechte mit ihnen einräumt, endlich ein Ziel setzen, damit nicht die Welt in einer immer wieder kommenden Periode der Nüchternheit an den wahren Zeitgeist zu glauben aufhöre."

Auch über die eigene Standesfrage, die Angriffe auf das Feudalsystem und die Adelsprivilegien, urteilt der wackere Mann mit Verständnis, Freimut und Resignation. Die Standesgenossen erinnert er daran, daß keine menschliche Einrichtung für die Ewigkeit geschaffen sei, daß Hartnäckigkeit und Beschränktheit im Festhalten veralteter Formen ebensowenig als leidenschaftliche revolutionäre Tendenz zu einem guten Ende führe. Hüben wie drüben findet er insbesondere den rechtlichen Standpunkt verrückt: die Adelsrechte seien teils rein persönliche, teils grundherrliche: erstere dürfe der Gesamtwille ohne weiteres aufheben, insofern sie den Grundsätzen des allgemeinen natürlichen Rechtes und den unveräußerlichen Menschenrechten zuwiderlaufen; letztere sollten als Gegenstände des Privatrechts heilig sein, und der Staat habe auf sie kein höheres Recht als auf alles andere Privateigentum, d. h. er dürfe sie, wenn Staatszwecke es erfordern, gegen Entschädigung an sich ziehen.

b. Der Kommissionsbericht von Türckheims.

So hatte der Freiherr von Türckheim in einer Zeit geurteilt, wo er noch nicht daran dachte, daß ihm einmal die wenig beneidenswerte Rolle eines Berichterstatters in dieser Angelegenheit zufallen werde. Der 8., 17. und 21. Juni war mittlerweile ins Land gekommen, und die Adelssache, ohnehin die eigentliche Parteifrage der Zeit, war durch die ebensowenig taktvolle als konstitutionelle Behandlung von Berstetts und durch das gänzliche Fiasko der Regierung in der zweiten Kammer zu einem mächtigen Feuerbrande der Vierzehner und Dreizehner geworden. So kam es, daß selbst

Digitized by Google

ein so edeldenkender und leidenschaftslos handelnder Mann, wie der Freiherr von Türckheim, in seinem Komissionsbericht persönliche Ausfälle machte, Worte wie „Revolutionsmänner“ in den Mund nahm und mit Bezug auf die Führer der zweiten Kammer sagte:

„Es wäre zuviel gewagt, wenn man behaupten wollte, diese letzte Partei sei die herrschende in der zweiten Kammer unserer Stände, daß dieselbe aber auf den Gang der Verhandlungen über das Standes- und Grundherrlichkeitsedikt einen entscheidenden Einfluß gehabt habe, läßt sich nicht verkennen.“

Im übrigen legte er seinem Berichte nicht alle Verhandlungen der zweiten Kammer zu Grunde, sondern beschränkte sich auf eine Auseinandersetzung mit dem Kommissionsbericht des Abg. Winter. Da wir die allgemeine Richtung und Tendenz seiner Kritik bereits kennen, seien hier nur die vier „Irrtümer“, welche er demselben zur Last legen zu können glaubte, erwähnt:

„1. Eine unrichtige Aufstellung des Verhältnisses geschichtlich begründeter Rechte zu den Forderungen allgemeiner Verfassungspolitik — insbesondere bei der wichtigen Frage, in wiefern dasjenige, was seinem Begriff nach ursprünglich Ausfluß der Staatsgewalt sein mußte, rechtmäßig Gegenstand eines Privateigentums werden konnte, und in wiefern letzteres Anspruch auf Achtung habe?

2. Eine falsche Ansicht von dem gegenwärtigen Standpunkt unserer deutschen Staaten, und zwar nicht nur im Innern — als wäre nämlich schon ein gänzlicher, nicht nach Rechtsbegriffen, sondern durch den Ausbruch roher Naturkräfte geleiteter Umsturz alles Historischen wie in Frankreich erfolgt, und als handle es sich also nur von Wiedereinführung veralteter, im Strom der Zeiten bereits untergegangener Einrichtungen — sondern auch im äußeren Verhältnis zur Gesamtheit des deutschen Bundes, indem verkannt wird, daß die physische und rechtliche Existenz der einzelnen Bundesstaaten auf einer an gewisse verbindliche Normen geknüpften Anerkennung und Garantie des Ganzen beruht.

3. Eine schiefe Vorstellung von der Unverträglichkeit des durch die Bundesakte bestätigten Rechtszustandes der Mediatisierten mit dem Wesen einer Repräsentativverfassung.

4. Endlich eine unrichtige Beurteilung des Ediktes vom 16. April d. J. in Bezug auf seine formelle Gültigkeit.“

Nachdem der Berichterstatter den Antrag der Kommission, dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten, dargelegt und seinen eigenen persönlichen Standpunkt, eine gütliche Ausgleichung anzubahnen, präzisiert hatte, wandte er sich nochmals, einem Feldherrn gleich, der, ob er auch den Untergang vor Augen sieht, doch noch

Digitized by Google

einmal zu einem letzten Strauße auszieht, um mit der Ehre alles zu retten, in einem warmen Appell an seine Standes- und Kampfgenossen:

„Sie dürfen und sollen aber auch bedenken, was Sie der Ehre eines in der Geschichte des Vaterlandes gefeierten Namens, der wahren Würde Ihres Standes schuldig sind. Auch diese haben Sie ihren Kindern zu hinterlassen, nicht bloß Güter und Gefälle — oft spärliche Trümmer eines ehemaligen Wohlstandes. Es wäre Ihrer unwürdig, in feigem Kleinmut einem Angriff nachzugeben, welcher, eröffnet mit großem Lärm hämischer, oft bloß insultierender Ausfälle in allen Zeitungen, der eigentlichen Rechtsdomäne ihrer erbittertsten Gegner, fortgesetzt in öffentlichen Verhandlungen durch Mißbrauch der ehrwürdigsten Begriffe, mit ehrenhaften Kapitulationsanträgen auch nicht beschlossen werden kann. Die Burgen Ihrer Väter können vollends zerstört werden in dem Kampf, an dessen Fortsetzung und Ausbreitung Sie drohend gemahnt werden, und in ihren Trümmern die Vergänglichkeit aller menschlichen Herrlichkeit predigen; mancher alte berühmte Stamm kann, seiner Nahrung beraubt, noch absterben; wenn aber auch Ihre Reihen dann immer dünner werden, so verlasse sie doch keiner; nur dem freundlich dargebotenen Oelzweig einer neuen Zeit, nicht feindseligen Drohungen dürfen Sie sich öffnen, und nur mit Ehre darf fallen, was Jahrhunderte mit Ehre bestand. Hieran mögen selbst Ihre Gegner, von welchen doch nicht alle unedel denken, alsdann erkennen, was, abgesehen von veralteten Vorurteilen, dennoch als moralischer Hebel in dem Institut des Adels lag, und nur in diesem Sinne, nicht als blinder Verteidiger des Adels, rufe ich Ihnen zu: Der Geist Ihrer Väter, welche der Ueberzeugung und der Ehre alles opferten, ruhe auf Ihnen in diesen Tagen des Kampfes und der Verfolgung!“

c) Der Beibericht Rottecks.

Am 24. Juli trug das Kommissionsmitglied Karl von Rotteck seine „Separatmeinung“ vor.

„Die hohe Kammer,“ so leitete er seinen Beibericht ein, „als sie in die zur Berichtserstattung über die Adelsverhältnisse ernannte Kommission mich, der seiner demokratischen Grundsätze niemals Hehl hatte, als Mitglied berief, hat dadurch bewiesen, daß es ihr um eine möglichst vollständige Beleuchtung des großen Streitgegenstandes zu thun sei, und daß sie wünsche, den Antagonismus der hier obwaltenden Prinzipien durch wechselseitige Annäherung in eine friedliche Vereinbarung aufzulösen.“

In diesem versöhnlichen Geiste, mit dem Tone bedächtiger Klugheit begann er, fast ängstlich das Für und Wider abwägend, um ja nicht „von geliebten Grundsätzen und längst genährten Ideen“ befangen, um ja gerecht gegen alle zu sein. Die erste Kammer könne und solle getrost dem Beschlusse der zweiten beitreten, denn nur die

Digitized by Google

formelle Gültigkeit sei zunächst von dieser bestritten worden, und der Adel habe dasselbe Interesse wie der Bürgerstand, daß die verfassungsmäßigen Formen gewahrt werden. In Bezug auf den Inhalt sei die Entscheidung schwieriger, weil man bei diesen übermächtigen Sonderinteressen, diesen Widersprüchen der Regierung, die selbst wieder auf Widersprüche der Artikel 13 und 14 der Bundesakte zurückführten, nicht klar sehe, wie weit das eigentliche Recht und wie weit das bloße Interesse gehe.

Welchen Weg müsse man also einschlagen, um möglichst bald einen festen Rechtsboden zu schaffen? Solle die Bestimmung der Adelsverhältnisse durch die Gesetzgebung geschehen? Dies wäre allerdings der gewöhnliche Weg, doch habe er bei den obwaltenden Verhältnissen der beiden Kammern keine Aussicht auf Erfolg. Er schlage daher — und die außerordentliche Lage rechtfertige dies — einen Ausweg vor: die streitenden Parteien sollen unter der Aegide der Regierung zunächst durch Bevollmächtigte zu einer Vergleichshandlung zusammentreten, über alle Adelsverhältnisse, welche nicht reine Privatrechte betreffen, ein Uebereinkommen abschließen und damit der gesetzgebenden Gewalt die nötige Grundlage bieten. Was den Inhalt dieses Vertrages anlange, so wolle er nur das allgemeine Prinzip andeuten; es laute: „Abschaffung aller die bürgerliche Rechtsgleichheit verletzenden Privilegien, dagegen aber billige Ersatzleistung vonseiten der Gesamtheit oder des Staates."

Da — auf einmal andere Saiten! Der wahre Rotteck, der allen „Mitteldingen und Zwitterwesen" abhold ist, kommt zum Vorschein. „Mit freierer Stimme, als die politischen Verhältnisse einem Mitglied der ersten Kammer gewähren", behandelt er jetzt ein ganzes Dutzend Fälle, welche den Stimmführern der öffentlichen Meinung Badens und Deutschlands über und über genug Stoff zu begründeter Klage gäben, sie berechtigten, diesen unantastbaren Adelsrechten gegenüber auch einmal von heiligen Volksrechten zu sprechen. Der Schluß seines Berichtes pariert den obenerwähnten Appell Türckheims wie folgt:

„Der verehrte Herr Berichterstatter hat seinen Vortrag mit einer Anrede an die edlen Genossen seines Standes und an die Herren Virilstimmführer geschlossen. Dem bewegten Gemüt entquollen, mußte sie auch tiefen Eindruck machen auf gleich bewegte Gemüter. Hier allein — denn sonst überall bin ich meinen eigenen Weg gegangen, ohne direkten Widerstreit gegen einzelne Stellen

Digitized by Google

des Berichts — hier allein fühle ich mich hingeriſſen in die Schranken; hier möge auch meiner Empfindung vergönnt ſein, in freien Worten über meine Lippen zu gehen!

Wohl iſt's ein edler Grundſatz: „einzelne Rechte willig dem gemeinen Beſten zu opfern, dem Angriff auf das Recht überhaupt aber mit nimmer gebeugtem Mute zu widerſtreben". Doch edel iſt's auch, den Forderungen des Rechts, ſelbſt wenn ſie in unſanften Tönen erklängen, Gehör zu geben, und nicht von der guten Sache ſich abzuwenden wegen perſönlicher Reizung.

Und dann, wer möchte es „Fall" heißen, auf zeitgemäßem Weg, und den Blick auf die helle Zukunft gerichtet, die Größe ſuchen, ſtatt in den Trümmern einer finſteren Vergangenheit? -- Wer wird Herabwürdigung heißen, als freier Bürger in der Mitte freier Bürger zu ſtehen! Nicht die Herren ſind erniedrigt, ſondern die ehemaligen Knechte ſind erhoben worden durch den Geiſt unſerer Zeit. Seitdem die einſt Hörigen, und nur dem Herrn ins Treffen Folgenden vom Staat unmittelbar und auch perſönlich gerufen wurden ins Feld der Ehre, iſt die alte Scheidewand niedergeſtürzt zwiſchen den Klaſſen der Geſellſchaft. Auf allen Kampfplätzen, wo Edle fielen, liegen ringsherum auch Heldenleiber von Gemeinen; und überall ſind's nur die Geſinnungen und die Thaten und die durch Erinnerungen glorreichen Namen, welche wahrhaft adeln, nicht die Vorrechte. Auch in demokratiſchen Staaten erhält ſich Jahrhunderte hindurch der Ruhm von edlen Geſchlechtern. Athen und Sparta und vor allem Rom haben es bewieſen. Auch nach Aufhebung alles politiſchen Unterſchiedes zwiſchen Vornehmen und Gemeinen dauerte die Glorie der Heldenfamilien fort, und gingen die Fabier und Aemilier und Anicier hochverehrt unter ihren Mitbürgern einher. Die Nachkommen derjenigen Edlen, welche in unſerer verhängnisreichen Zeit durch treue Bürgertugend glänzten, werden hochverehrt unter unſeren ſpäteren Enkeln geh'n." . . . . .

4. Ein Nachſpiel in der zweiten Kammer.

Da auch der Geh. Hofrat Thibaut ſich als Redner gegen das Edikt hatte einſchreiben laſſen und, wie man ſagte, ſeine ſtändiſche Wirkſamkeit vorzüglich in dieſer Rede koncentrieren wollte, trat die Regierung in letzter Stunde den Rückzug an. Als am 24. Juli die erſte Kammer in die Diskuſſion eintreten wollte, verlas von Berſtett eine allerhöchſte Erklärung des Inhalts, daß vor der Hand, ehe der Bundestag definitiv geſprochen habe, weder vom Vollzug noch von Abänderung des Ediktes mehr die Rede ſein könne.

Damit war dieſe Haupt- und Staatsaktion vorläufig zur Ruhe gebracht. Mit dem Ausgange konnte die zweite Kammer wohl zufrieden ſein. Nur den Angriff von Türckheims auf ihre Ehre

Digitized by Google

glaubte sie noch gebührend zurückweisen zu müssen, und so erteilte sie denn am Vorabende der Vertagung ihrem Berichterstatter Winter das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Er machte zunächst das Adelsedikt dafür verantwortlich, daß die Landtagsverhandlungen vom ersten Augenblicke an eine ungünstige Wendung genommen und am Ende zu keinem Resultate geführt hätten, charakterisierte sodann den Kommissionsbericht der ersten Kammer als „eine in einer Versammlung von Standesgenossen vorgelesene Verteidigung des Adels", um schließlich unter Berufung auf die Autorität des Freiherrn von Stein, der gleich ihm ein Revolutionär und Einebner genannt werden müsse, die Ehre der Kammer und die eigene zu wahren:

„Ich erlaube mir, den Freiherrn in aller Ruhe zu fragen: Wie soll der Landesherr, wie soll das Volk Achtung hegen gegen eine Versammlung, die berufen ist, an den Arbeiten der Gesetzgebung den wesentlichsten Anteil zu nehmen, und deren Wirksamkeit ohne diese Achtung in Nichts zusammenfällt, wenn die Mitglieder der einen Kammer darauf hinausgehen, die Mitglieder der anderen in den Koth zu ziehen? Es gereicht mir zur großen Beruhigung, sagen zu können, daß unsere Kammer auch in dieser Hinsicht nie die Grenzen der Schicklichkeit und des Anstandes verletzt hat.

Ich erlaube mir endlich, den Freiherrn zu fragen: Was berechtigt ihn, mir in das Blaue hinein einen Schimpf anzuhängen, der, wenn er erwiesen wäre, mich jedes öffentlichen Amtes und jedes Dienstes unfähig machen, und mich nebst einer schuldlosen Familie in das Verderben stürzen würde; was berechtigt ihn, die in einem Zeitraum von 20 Jahren erworbene Reputation eines ehrlichen Mannes auf eine so grundlose Weise anzutasten, eine Reputation, die ich in einem weit höheren Sinne mein wohlerworbenes, unantastbares Eigentum nennen kann, als er den ganzen Plunder seiner grundherrlichen Vorrechte!"

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die Vertagung.

Fünftes Kapitel.

Die Vertagung.

I. Der Schlußakt.

1. Ein ungnädiger Empfang.

Seit dem Tage, wo von Berstett den Befähigungsnachweis zu einem konstitutionellen Minister durch die Einschwärzung des Adelsediktes erbracht hatte und das Fell der Dotation von dannen schwimmen sah, wo der Finanzminister das schlau verhüllte Deficit preisgeben mußte, wo die Vorlesung des Direktors des Ministeriums des Innern nicht einmal der Druckerschwärze für wert gehalten wurde, waren die Tage der Volksvertretung gezählt. Von dem Großherzog wird berichtet, daß er in den ersten Zeiten nicht ohne eine gewisse Freude jeweils die Kunde von dem Mißgeschick seiner Minister entgegengenommen habe. „Nur an's Militär wünsch' ich nicht, daß sie mir kommen!" soll er in solchen Augenblicken ausgerufen haben. Als am 21. Juli die Entscheidung über den Militäretat fiel, unterzeichnete er noch an demselben Tage das Vertagungsreskript.

Am nächstfolgenden Tage, dem 22. Juli, spielte sich eine ergreifende Scene in der zweiten Kammer ab. Die öffentliche Sitzung verwandelte sich für einige Augenblicke in eine geheime; die Deputation, welche eben dem Großherzog anläßlich der Vermählung des Markgrafen Leopold, der glücklichen Beendigung der Territorialangelegenheit und der Aufhebung einiger Leibeigenschaftslasten die

Digitized by Google

Glückwünsche und den Dank der Kammer dargebracht hatte, berichtete über den Empfang bei Hofe:

„Seine Königliche Hoheit, auf die beiden ersten Adressen nichts erwidernd, hätten in Beziehung auf die letzte zu antworten geruht: „Es sei Ihnen angenehm, doch einmal etwas getroffen zu haben, womit die zweite Kammer zufrieden sei. Alles Frühere habe nur unangenehme Erörterungen und unanständige Diskussionen selbst in Höchst Ihrer Familie veranlaßt."

„Es herrschte" — so berichtet das geheime Protokoll in einem des Augenblicks würdigen Stil — „nach Anhörung dieser Relation im Versammlungssaale tiefe Stille, welche nur durch die Bemerkung unterbrochen wurde: die Kammer fühle sich unschuldig. Das möchten nun die verantworten, welche den Fürsten, der edle Gesinnung gegen uns und das Volk bewiesen hatte, so falsch beraten."

2. Die letzten Sitzungen.

An demselben Tage wurde ein landesherrliches Reskript verlesen, in welchem die Vertagung der Stände am 28. Juli angekündigt und „äußerste Beschleunigung der Arbeiten des Finanzgesetzes aufs dringendste" empfohlen wurde, und, gleich als ob es noch eines Satyrspieles bedurft hätte, wurde in derselben Sitzung ein neuer Gesetzentwurf, die Peräquation der Kriegskosten betreffend, vorgelegt mit dem Bemerken, „daß derselbe schnell in Beratung gezogen werden möge, damit vor der Vertagung der Stände noch etwas in der Sache geschehe."

Die zweite Kammer hörte gerade die Berichte der Budgetkommission über die Staatseinnahme und die Amortisationskasse, als diese Hiobsbotschaften eintrafen. Ohne auch nur einen Augenblick die Fassung zu verlieren, fuhr sie an diesem und den folgenden Tagen ruhig, als ob nichts geschehen wäre, mit der Tagesordnung fort, diskutierte über den Civiletat, die Motion des Abg. Föhrenbach auf Abkürzung der Militärdienstzeit, Vorschläge der Petitionskommission u. s. w. Als aber die Regierung in der Sitzung vom 26. Juli mit dem Wunsche an die Kammer herantrat, sie möge ihre definitive Zustimmung zu dem Anlehen von 3 1/2 Millionen Fl. geben und das Gesetz über die Mitwirkung des ständischen Ausschusses zu Staatsanlehen „alsbald in abgekürzter Form" in Beratung ziehen, wurde ihr die wohlverdiente Lektion zuteil. Die folgenden ebenso

Digitized by Google

ſchneidigen als würdevollen Ausführungen einzelner Mitglieder mögen darthun, in welchem Geiſte die Kammer bis an's Ende beharrte:

Dr. Duttlinger: „Er handle nach dem einfachen Grundſatz, man ſoll über nichts ſtimmen, was man nicht kenne. Der vorliegende Gegenſtand ſei ihm neu, und er darum außer ſtande, in einer ſo wichtigen Angelegenheit ſeine Stimme zu geben, ohne vorher Zeit und Gelegenheit zu deren Prüfung gehabt zu haben. Die bloße Verſicherung der Redner der Regierung könne ihm nicht genügen. Er ſei weit entfernt, dadurch Mißtrauen ausſprechen zu wollen. Aber ſoviel ſei gewiß, daß die Abgeordneten des Landes nicht zuſammengerufen ſeien, um, unbedingt auf die Weisheit und Aufrichtigkeit der Regierung vertrauend, nur nachzuſprechen, was ſie uns vorſage."

von Lotzbeck: „Man ſei von der ſicheren Hoffnung ausgegangen, daß das Finanzgeſetz in verfaſſungsmäßigem Wege zum Abſchluß kommen würde. Ob es gut geweſen, die Kammer in jenem Zeitpunkte zu vertagen, ob der Nachteil, daß die zu bezweckenden Bedingungen nicht mehr zu erreichen ſeien, werde die öffentliche Meinung entſcheiden. Die Kammer ſei beruhigt durch die Ueberzeugung, ihre Pflicht erfüllt zu haben."

Fecht: „Die Pflicht müſſe mehr als Geld in Betracht kommen; entweder müſſe man über etwas abſtimmen, was man nicht kenne, oder für das ſtimmen, was dem Volk ſchade; in dieſe Verlegenheit ſeien die Stände durch die unvorhergeſehene Vertagung geſetzt worden."

von Liebenſtein: „Im Namen der 22 Mitglieder der Budgetkommiſſion glaube er erklären zu müſſen, daß der Antrag wegen dem Anlehen nur in der Vorausſetzung geſchehen ſei, daß die Beratungen über das Budget zum Ende gelangen, und ein Finanzgeſetz in verfaſſungsmäßigem Wege zu ſtande kommen werde. Niemand habe damals denken können, daß eine Vertagung vor dem Abſchluß über das Budget eintreten werde.

Es handle ſich hier für die Kammer nicht darum, Zwecke gegen die Regierung zu erreichen, es handle ſich für ſie darum, eine heilige Pflicht gegen das Volk zu erfüllen, eine wohlerworbene Ehre im Angeſichte Deutſchlands zu behaupten. Se. Kgl. Hoheit der Großherzog habe unbezweifelt das Recht, die Kammer nach Gefallen zu vertagen, wenn aber aus dem Gebrauch dieſes Rechtes im gegenwärtigen Augenblick mitten im Laufe der Budgetverhandlungen üble Folgen entſpringen, ſo falle die Verantwortlichkeit davon nicht auf die Kammer, welche dieſe Maßregel weder provociert, noch dazu geraten habe. Er habe noch nie lebhafter bedauert als gegenwärtig, daß das Geſetz über die Verantwortlichkeit der Miniſter noch nicht im verfaſſungsmäßigen Wege zu ſtande gebracht ſei, ſonſt würde die Frage: wem die Schuld heimfalle? bei der nächſten Sitzung zur Sprache kommen."

Feſt ſtand und treu die Kammer zu ihrem Führer, indem ſie mit Stimmeneinhelligkeit dem Wunſche der Regierung nicht zu willfahren beſchloß.

Digitized by Google

3. Das Vertagungsreskript.

Am 28. Juli, morgens um 10 Uhr, wurde der erste Landtag feierlich vertagt. von Berstett, der seiner Zeit gleich nach der Landtagseröffnung sich auf Nimmerwiedersehen empfohlen hatte, dessen verantwortliche Mitarbeit an leitender Stelle darin bestand, daß er, wo immer er nur konnte, gegen die Volksvertretung intriguierte, mußte in die Arena der plebejischen Kammer hinabsteigen, um den versammelten Ständen das nachfolgende allerhöchste Vertagungsreskript bekannt zu geben:

„Bei Zusammenberufung Unserer getreuen Stände konnten Wir voraussetzen, daß diejenigen Vorschläge, die denselben von der Regierung zur Beratung vorgelegt würden, in dem Zeitraum von drei Monaten erledigt werden könnten, und darnach war auch der Kostenaufwand berechnet und in das Finanzgesetz aufgenommen.

Dieser Zeitraum ist verflossen, und nicht einmal die Beratung über das vorzüglich wichtige Finanzgesetz ist so weit gediehen, daß sie zu einer Mitteilung an die erste Kammer reifte, und Wir müssen sehr bedauern, daß manche unzarte Bemerkungen gegen wohlerworbene Rechte und darauf gegründete Ansätze diese Zögerungen zum Teil herbeigeführt haben. Beruhigend für Uns ist auf der anderen Seite, daß ein großer Teil Unserer getreuen Stände mäßigere und schonendere Gesinnungen geäußert hat, und dieses rechtfertigt auch einigermaßen Unsere Erwartung, daß diese Gesinnungen bei der Wiederzusammenkunft der Stände ein weiteres Feld erhalten, und dem, von Uns sowohl bei Eröffnung der Ständeversammlung, als bei jeder Gelegenheit bethätigten Vertrauen zum Wohle des Landes werde entsprochen, insbesondere das Finanzgesetz und andere nicht minder wichtige Gegenstände zur vollen Reife gedeihen werden. Diese Betrachtung und andere gleichwichtige Umstände veranlassen Uns, die Ständeversammlung einstweilen von heute an bis in die erste Hälfte des nächsten Jahres zu vertagen, und diese Vertagung sprechen Wir hiermit aus. Wir erklären zugleich, daß, da über das Finanzgesetz keine Vereinbarung zu stande gekommen ist, das der zweiten Kammer vorgelegte Budget nunmehr nach § 82 der Verfassungsurkunde bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt werden müsse, wobei sich von selbst versteht, daß das Institut der Amortisationskasse nunmehr in seiner alten Verfassung fort zu bestehen hat.

Wir geben aber auch die Versicherung, daß Wir Uns in der Zwischenzeit bemühen werden, diejenigen Maßregeln alsbald zu ergreifen, welche zur baldmöglichsten Deckung des laufenden Deficits Uns am zweckmäßigsten erscheinen werden. Gegeben im Großherzoglichen Staatsministerium, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beidrückung des Staatssiegels.

Ludwig.

Digitized by Google

II. Nachklänge.

1. Abſchied und Heimkehr.

Nach dem offiziellen Vertagungsakte begaben ſich die Abgeordneten der zweiten Kammer in den Gaſthof „Zum badiſchen Hof", um daſelbſt zu einem Abſchiedsmahle ſich zu vereinigen. An demſelben nahmen auf Einladung auch die ehrlich konſtitutionell geſinnten Regierungskommiſſäre Winter, Nebenius und Boeckh teil. Von der erſten Kammer war nur Karl von Rotteck zugegen. „Es war nicht möglich", ſchreibt ein Abgeordneter, „Frohſinn und Munterkeit in unſeren Zirkel zu bringen. Ernſt und Trauer lag auf jedem Geſichte und am Ende war die Rührung allgemein. Ich werde den Augenblick in der letzten Stunde unſeres Beiſammenſeins nie vergeſſen." In dem ſchönen Bewußtſein, pflichtgemäß gehandelt zu haben, mit dem feierlichen Verſprechen, im Eifer für Recht und Vaterland ſich von Niemand übertreffen zu laſſen — in dieſer Weiheſtimmung gingen die Landboten von 1819 am Abende auseinander, um am anderen Tage die Heimreiſe anzutreten.

Hätte man den Dankesbezeugungen des Volkes freien Lauf gelaſſen: ſie wären wie aus dem Felde heimkehrende Krieger empfangen worden! Aber das Miniſterium Berſtett-Sensburg hatte bereits im voraus „geeignet ſcheinende" Polizeimaßregeln eingeleitet, wie folgendes Aktenſtück beweiſt:

„Direktorium des Neckarkreiſes, Mannheim, den 26. Juli 1819.

Entſchließung des hochpreislichen Miniſteriums des Innern vom 24. D., wonach Se. Kgl. Hoheit der Großherzog wollen, daß auf den Fall der Vertagung und der Rückkehr der landſtändiſchen Deputierten keine förmliche Zuſammenkunft der Wahlmänner mit den von ihnen gewählten landſtändiſchen Deputierten, am allerwenigſten auf eine allenfallſige Aufforderung derſelben an jene ſtatt haben, und desfalls die geeignete Weiſung an die Aemter erlaſſen werden ſolle."

Nur das Mitglied des anderen hohen Hauſes, Karl von Rotteck, zog, wie wir folgendem Brief an den Meersburger Freund Preis entnehmen, ohne polizeiliche Ueberwachung in Freiburg ein:

„Ich bin hier mit unſäglicher Liebe und überſchwenglicher Ehre wieder aufgenommen worden. Studenten und Bürger ſchienen zu wetteifern, mir ihre Zuneigung und Achtung zu beweiſen. Das Corpus der Profeſſoren hat

sich natürlich still verhalten; am wenigsten angenehm bin ich also dem Kreis meiner unmittelbaren Wahlmänner. E. hat sich ad protocollum dagegen zu verwahren gedroht, falls mir eine Ehre vom Konsistorium erwiesen würde, weil die Stände in der Ungnade des Großherzogs seien, und folglich eine Ehrenbezeugung der Albertina schaden könnte!"

2. Die Antwort auf das Vertagungsreskript.

Durch das Vertagungsreskript war wohl der Kammer, nicht aber der Oeffentlichkeit der Mund geschlossen worden. Die Karlsruher Zeitung stellte zwar ihre ohnehin höchst armselige landständische Publizistik vollständig ein, aber in der auswärtigen Presse, besonders in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, führte eine scharfe, wohlunterrichtete Feder die Sache der Volksvertretung. Nachdem oben die Anklage in ihrem ganzen Umfange zu Worte gekommen, ist es nur billig, hier der Verteidigung dasselbe Recht einzuräumen:

Das Budget sei zu spät und in einem Zustande vorgelegt worden, daß eine ordentliche Prüfung ein Ding der Unmöglichkeit, zumal in dieser kurzen Spanne Zeit, gewesen sei; auch sei schwerlich die Kammer daran schuld, daß man es obendrein mit einem sorgfältig versteckten Defizit bepackt habe. Wer behaupte, daß man die 10—12 000 Fl. Landtagskosten habe ersparen müssen, der spare zuverlässig nicht am rechten Orte und kenne das badische Volk schlecht. Wenn das Vertagungsreskript die Behauptung aufstelle, es seien „wohlerworbene" Rechte angefochten worden, so müsse dem gegenüber die Frage aufgeworfen werden, ob Vorrechte, welche der Form nach auf inkonstitutionellem Wege erlangt werden sollen, und welche dem Wesen nach die Verfassung in ihren Grundfesten verletzen, „wohlerworbene" genannt werden können. Ganz seltsam sei es, wie das Reskript dazu komme, eine Klassifikation der Kammermitglieder vorzunehmen. Ob denn das Ministerium nicht wisse, daß gerade bei allen Gelegenheiten, wo nach der Ansicht des Reskriptes „der nicht gute Geist" der Kammer sich bewährt haben solle, nämlich bei den Abstimmungen über das Adelsedikt und das Budget, entweder alle Stimmen einig oder doch höchstens nur eine oder zwei einer abweichenden Meinung gewesen seien? Da nicht geleugnet werden könne, daß der Großherzog selbst die vielen Gesandtschaften für überflüssig erklärt habe, so klammere sich die ganze Polemik in der

Digitized by Google

Presse schließlich an die Apanagenangelegenheit der verwitweten Großherzogin Stephanie; im Zusammenhange betrachtet, sehe auch dieser Strich ganz anders aus; in der Anfangszeit, wo man am Hofe selbst auf das Prinzip der Sparsamkeit sich viel zu gute gethan habe, seien gewisse zarte Winke in die Budgetvorlage gekommen, die eine sparsame Volksvertretung, vor die Notwendigkeit gestellt, ein Deficit zu decken, nicht habe übersehen dürfen; auf Seite 3 des Kommissionsberichtes über den Hofetat heiße es:

„Das Staatskonferenzprotokoll vom 10. April bestimmt die Apanage der verwitweten Frau Großherzogin Kgl. Hoheit auf jährliche 120 000 Fl., jedoch mit Vorbehalt der Prüfung und Einsicht der Stände, da die Ehepakten vom 17. Februar 1806 Art. 5 Ihr nur 100 000 Fl. versichern.

3. Die Schuldfrage.

Die Oeffentlichkeit gab sich indessen mit den Scheingründen der Regierung nicht zufrieden, sondern fragte: welches sind die wahren Gründe? Wie ist es gekommen, daß das Ende nicht gehalten, was der Anfang versprochen hat? Wer ist der Schuldige?

Auch der Geh. Referendär Winter, welcher als Regierungskommissär und Abgeordneter wohl ein kompetentes Urteil in diesem Streite zwischen Regierung und Volksvertretung fällen zu dürfen glaubte, wollte sich an der Diskussion dieser Tagesfrage in der Allgemeinen Zeitung beteiligen. Aber er hatte seine Rechnung ohne — die Censur gemacht: sein Artikel wurde von dem Präsidenten der Kgl. Bairischen Kreisregierung von Augsburg an den Kgl. Bairischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten übersandt, und dieser brachte ihn wieder zur Kenntnis seines badischen Kollegen von Berstett. So wurde in damaliger Zeit die parlamentarisch-publizistische Thätigkeit erschwert, und so kam es, daß nur der Eingang des Winter'schen Artikels uns heute vorliegt, allerdings in seiner Eigenart charakteristisch genug, um mit dem zusammen, was die Kammerprotokolle erzählen, einen Schluß auf das Ziel seiner Beweisführung zuzulassen.

Nachdem der Autor im Eingange ausgeführt hat, wie alles sich anfangs zu Gunsten der badischen Ständeversammlung vereinigt habe, und wie alles schließlich anders gekommen sei, stellt er der Volksvertretung folgendes ehrenvolle Zeugnis aus:

Digitized by Google

„Die Mitglieder der Ständeverſammlung, wenigſtens die der Städte und Aemter, waren mit den ſchönſten Hoffnungen, mit dem beſten Willen, mit fröhlichem Mute zu ihrer Beſtimmung eingetroffen, und alles ſah einem glücklichen Ausgang entgegen und — alles wurde getäuſcht, daß keiner ſich ſeines Glückes überhebe und in ſorgloſe Sicherheit ſich einwiegen laſſe. Wer ſteht, der ſehe zu, daß er nicht falle!“

Winters Artikel ſchließt weiterhin mit folgendem, in ſeinem erſten Teil wohl an die Adreſſe der Regierung, im zweiten an die der Kamarilla gerichteten Paſſus:

„Wenn wir uns dem Verſuche unterziehen, die Urſachen, welche die unvermutete Vertagung der badiſchen Stände herbeigeführt haben, mit redlichem Sinne zu entwickeln und wenn wir die Reſultate unſerer Unterſuchung mit Freimütigkeit, doch mit Schonung darlegen, ſo vermögen wir vielleicht dem Beobachter der Menſchheit den früher ſchon gehegten beruhigenden Glauben zu beſtätigen, daß bei den Aeußerungen der verſchiedenen Anſichten über die großen Intereſſen der Zeit und über die Mittel und Wege, ſie zu ordnen, auf allen Seiten weit mehr Redlichkeit herrſcht, als ſich die Parthien ſelbſt zutrauen und daß nicht ſowohl Leidenſchaft als Ueberzeugung den Streit verlängert. Für das öffentliche Staatsleben könnten wir vielleicht die alten Erfahrungen durch neue Beiſpiele bekräftigen, daß — die ewigen Vorſchriften der Gerechtigkeit überall vorausgeſetzt — nur Uebereinſtimmung und Feſtigkeit in den Grundſätzen derer, welchen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut iſt, der moraliſche Mut, die Wahrheit, wenn es Not iſt, nach allen Seiten zu ſagen, Entfernung aller wechſelſeitigen Eiferſucht, richtige Kenntnis der Zeit und Anerkennung ihres Wertes, würdige Behandlung der Menſchen ohne Rückſicht auf ihren politiſchen Glauben, ſobald ihr Charakter nur ſonſt Achtung verdient, Vorſicht, Ruhe und Beſonnenheit im Handeln, vor allem aber planmäßiges Handeln, weiſes, aber feſtes Beharren, verbunden mit klugem, aber freundlichem Nachgeben zur rechten Zeit zu einem ſicheren Ziele führen können. Wenn es uns endlich gelingen ſollte, in der Bruſt unſerer Landsleute, vom Höchſten bis zum Niedrigſten, das fröhliche Gefühl ihrer ſelbſt zu erhalten und den Glauben zu erwecken, daß, ſo lange nicht alles verloren, alles zu gewinnen iſt, — was ſprechen wir von Verlieren? Daß eigentlich noch nichts verloren iſt und daß die Vertagung der Stände, wie unangenehm dieſes Ereignis auch ſein mochte, ſowie die Umſtände, wie wir unten ſehen werden, ſich nun einmal zuſammengedrängt hatten, eine Wohlthat geweſen ſei, deren Folgen ſich künftig äußern werden, ſo würden wir darin den ſchönſten Lohn für unſer Bemühen finden. Die Verbindung zwiſchen Regent und Unterthan ruht auf einer unſichtbaren, aber heiligen Grundlage, auf der Ueberzeugung des Bedürfniſſes, auf dem Glauben an die wechſelſeitige Unentbehrlichkeit, ein Glaube, dem die geheime Kraft beiwohnt, Störungen im wechſelſeitigen Organismus ohne fremde Einwirkung zu heilen, wenn man ihr Zeit läßt. Das loſe und leichtfertige Geſindel, das berufen und unberufen ſich dazwiſchen ſtellt und ebenſo oft aus Unverſtand, Mangel an gründlichem Wiſſen, Schwäche und Charakterloſigkeit, als zur

Digitized by Google

Befriedigung der Ehrsucht, wegen gekränktem Privatintereſſe oder beleidigter Eitelkeit böſe Worte hin und wieder trägt, durch falſche Deutung jede That vergiftet, die Flamme ſchürt, die es löſchen ſollte, dieſes leichtfertige Geſindel, es mag in goldgeſtickte oder den verſchiedenen Abſtufungen nach zuletzt in Gewänder von Sackleinwand gekleidet ſein, kann die Heilung oft verzögern, doch nur in den ſeltenſten Fällen ganz verhindern."

4. Ein Nachhutgefecht.

Jetzt, wo die Volksvertretung in Ungnade gefallen und der Mund ihr geſchloſſen war, erſchien auch die große Bureaukratenſchar auf dem Plane. Hatten dieſe Elemente bis dahin, um das Schickſal der Amtsreviſoren und Oberforſtmeiſter nicht zu teilen, ſich mäuschenſtille in ihrem aktenſtaubigen Baue verhalten, ſo ſtimmten ſie jetzt um ſo lauter in den Chor der Adelskette und Kamarilla ein. Demagogen, Jakobiner, Konventsmänner, Revolutionäre — das waren die Ehrentitel, mit welchen man die Abgeordneten bis in die Muſeen und Leſezirkel hinein verfolgte. Als ſich dergleichen Infamien auch an den Freiherrn von Liebenſtein heranwagten, ſah er eine Zeit lang mit ſouveräner Verachtung dieſer Maulwurfsarbeit zu; in dem Augenblicke aber, wo ſich das Gelichter an der Oberfläche und in der Oeffentlichkeit zeigte, beſchloß er, ein für alle Mal ein Exempel zu ſtatuieren.

„Mit Berufung auf die Unparteilichkeit der Redaktion" war nämlich aus dem reaktionären Lager ein Artikel „vom Main" in der Allgemeinen Zeitung erſchienen, welcher nach allerlei Anklagen im obigen Sinne folgendermaßen ſchloß:

„Auch in Baden können die Aeußerungen einiger Deputierten, die von der Regierung ſo ernſtvoll und würdig zurechtgewieſen ſind, unmöglich viele Begünſtiger gefunden haben. Nur dieſes kann wirklich aus ſolchen Vorgängen geſchloſſen werden, daß es mit einer kraftvollen Entwickelung der Bundesorganiſation in That und Wahrheit hohe Zeit wird, damit das ehrwürdige Inſtitut der Bundesverſammlung jenes Anſehens nicht entbehre, was auf die Dauer nur der Stärke gewidmet wird, und damit neben den Vorteilen, welche die Völker Deutſchlands ihm verdanken ſollen, auch ein heilſames Uebergewicht und zwingende Macht gegen diejenigen begründet werde, welche alles das, was den größten Ruhm und das wahre Kleinod der Nation ausmacht, dem Zauber einer redneriſchen Entwickelung falſcher Begriffe aufopfern."

Wie ſtammelte aber der anonyme Artikelſchreiber vom Main Worte de- und wehmütiger Entſchuldigung, als der ſtreitbare ehe-

Digitized by Google

malige Bataillonschef des Lahrer Landsturms wieder einmal mit dem Schwerte dreinſchlug:

„Dieſe nach der Meinung des Verfaſſers ſo ernſtvoll und würdig zurechtgewieſenen Deputierten kennt alle Welt. Es ſind die Abgeordneten Winter und von Liebenſtein. Was der Briefſteller vom Main über den Kampf zwiſchen den Vorrechten der Privilegierten und den Rechten der Völker geſagt hat, mag hier unberückſichtigt bleiben. Wir beneiden ihn um ſeine Weisheit nicht. Die Akten dieſes großen Streites liegen geſchloſſen vor den Augen der deutſchen Nation und Europas. Weiteres Reden iſt überflüſſig. Die öffentliche Meinung wird richten, und keiner Sophiſtik, weder vornehmer noch gemeiner, wird es gelingen, ihr geſundes Urteil zu verrücken. Aber den Vorwurf vaterlandsverräteriſcher Geſinnungen und Abſichten läßt ſich kein edler Mann ungeſtraft machen. Ich, der Unterzeichnete, bin nicht geſonnen, ihn geduldig hinzunehmen. Ich trete hiermit offen, mit Nennung meines Namens, deſſen ich mich nicht zu ſchämen habe, gegen den anonymen Briefſteller in die Schranken und fordere ihn auf, vor den Augen des gemeinſamen deutſchen Vaterlandes, mir innerhalb ſechs Wochen, ebenfalls mit Nennung ſeines Namens, ein undeutſches Wort anzuführen, das ich jemals geſprochen oder geſchrieben habe. Kann er das nicht, ſo erkläre ich ihn hiermit öffentlich im Angeſichte Deutſchlands für einen boshaften Verläumder und nichtswürdigen Schurken, und bin bereit, ihm dafür Rede zu ſtehen, wie er es begehrt.

Ein durch Eintracht ſtarkes, zur ſiegreichen Abwehr jedes fremden Angriffs gerüſtetes, jeden Einfluß auswärtiger Politik im Gefühl ſeiner eigenen vereinigten Kraft ſtolz zurückweiſendes Deutſchland iſt das Ideal meiner Jugend geweſen. Ich habe ſpäter Zeiten anbrechen ſehen, wo man in dem begeiſterten Aufſchwung des geſamten deutſchen Volkes die Erfüllung des ſchönen Traumbildes hoffen zu dürfen glaubte. Ich habe bald, nicht durch die Schuld des Volkes, und der aus ſeiner Mitte hervorgegangenen Sprecher die ſchönen Hoffnungen wieder zerrinnen ſehen. Aber ich habe Deutſchland, das gemeinſame deutſche Vaterland, im Herzen getragen, noch ehe es eine Bundesakte und einen 14. Artikel gab. Ich werde es im Herzen tragen, aber nicht um des 14. Artikels willen, ſondern weil es mein Vaterland iſt, das ich liebe, das ich gern groß, ſelbſtändig und mächtig ſehen möchte, auf deſſen Stellung unter den Völkern Europas ich gerne ſtolz wäre, wenn ich es ohne die bitterſte Selbſttäuſchung vermöchte, für deſſen Wohlfahrt, Größe und Ruhm ich jeden Augenblick den letzten Blutstropfen zu verſpritzen bereit bin. Ich habe in der Ständeverſammlung von Baden gegen einen allzu hohen Wehrſtand im Frieden geſprochen, aber nicht, damit das Vaterland im Kriege dem fremden Eroberer wehrlos preisgegeben ſei, ſondern damit es zur Zeit der Ruhe ſeine beſten Kräfte nicht nutzlos vergeude, damit es ſie aufſpare für die Tage des Kampfes und der Gefahr!“

von Liebenſtein.

Während der große Sohn der Badenia und Germania dieſe geharniſchten Zeilen niederſchrieb, hatte der Fürſt von Metternich

Digitized by Google

bereits ſeine Mannen in Karlsbad um ſich verſammelt, um einen tötlichen Schlag gegen die freiſinnige Preſſe und die freiſinnigen Profeſſoren, welche die Jugend zu „dem verruchten Zweck der Einigung Deutſchlands in ein Deutſchland“ erziehen wollten, vorzubereiten. Auch der Herr von Berſtett, Metternichs getreueſter Schildknappe, war, geplagt von allerlei Verfaſſungswehen, auf die Brandſtätte geeilt, um mitzuraten und mitzuthaten, um, wie er dem Petersburger Kabinette ſchon im Mai gemeldet hatte, „bis an die Quelle jener hölliſchen Wühlerei vorzudringen, die auf nichts geringeres als auf den Umſturz aller göttlichen und menſchlichen Einrichtungen ausgeht“. Kaum in Karlsbad angekommen, ſchrieb er:

„Der Augenblick iſt auf eine ganze Generation entſcheidend. Unſere zweite Kammer hat die allgemeine Aufmerkſamkeit erregt und den Entſchluß zur Reife gebracht, dem revolutionären Ungeheuer, welches allzugroße Nachgiebigkeit einzelner Regierungen erzeugte und zu viel Furcht vor der ſogenannten öffentlichen Meinung nährte, nunmehr in offenem Felde entgegenzutreten.“

Der Augenblick war auf eine ganze Generation entſcheidend.

Digitized by Google

Anhang.

I. Verzeichnis der Abgeordneten der zweiten Kammer 1819.

1. Hofrat und Oberamtmann v. Seyfried zu Salem.
   Stadt Ueberlingen.
2. Hofrat und quiesc. Oberamtmann Clavel in Heiligenberg.
   Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf, incl. Ueberlingen, excl. der Stadt.
3. Regierungs- und Kreisrat Dreyer in Konstanz.
   Stadt Konstanz.
4. Amtmann Zembrodt in Allensbach.
   Aemter Radolfzell, Blumenfeld, Konstanz, excl. der Stadt.
5. Bürgermeister Josef Leiber in Möhringen.
   Aemter Stockach, Meßkirch und Engen.
6. Posthalter Sautier in Geisingen.
   Aemter Blomberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, Neustadt.
7. Gastgeber Mahler in Villingen.
   Aemter Villingen, Hüfingen:
8. Universitätsprofessor Dr. Duttlinger in Freiburg.
   Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien, Waldshut.
9. Regierungsrat und Oberamtmann Föhrenbach in Waldshut.
   Aemter Säckingen, Laufenburg, Schönau.
10. Drahtfabrikant Gottschalk in Schopfheim.
    Aemter Schopfheim, Candern.

Digitized by Google

11. Oberbürgermeiſter Grether in Lörrach.
Amt Lörrach.
12. Stadtrat Blankenhorn in Müllheim.
Amt Müllheim.
13. Altvogt Billmann in Krotzingen.
Aemter Staufen, Heitersheim.
14. Oberbürgermeiſter Adrians.
15. Kreisrat Dr. Kern in Freiburg.
Stadt Freiburg.
16. Freiherr von Gleichenſtein in Rothweil.
Amt Breiſach mit den Landorten des Stadtamts Freiburg.
17. Oberhofgerichtsrat Dr. Fetzer in Mannheim.
1. Landamt Freiburg und St. Peter.
18. Gaſtgeber Fackler in Haslach Simonswald.
2. Landamt Freiburg, Waldkirch, Elzach.
19. Oberamtmann Freiherr v. Liebenſtein in Lahr.
Amt Emmendingen.
20. Oberbürgermeiſter Frey in Kenzingen.
Aemter Endingen, Kenzingen.
21. Staatsrat Ruth in Offenburg.
Aemter Triberg, Hornberg, Wolfach, Haslach.
22. Handelsmann und Stadtverrechner Winterer in Ettenheim.
Amt Ettenheim.
23. Freiherr v. Lotzbeck sen.
24. Stadtrat Deimling in Lahr.
Stadt Lahr.
25. Fabrik-Inhaber Völker in Lahr.
Amt Lahr.
26. Freiherr von Laſollaye in Offenburg.
Stadt Offenburg.
27. Gaſtwirt und Gutsbeſitzer Knapp in Appenweier.
Amt Offenburg und 1. Teil von Appenweier.
28. Oberbürgermeiſter und Handelsmann Schrempp in Oberkirch.
Aemter Oberkirch und Gengenbach und ein Teil von Appenweier.
29. Kronenwirt Dörr in Rheinbiſchofsheim.
Aemter Kork und Biſchofsheim.

Digitized by Google

30. Fabrikant Cornelius in Bühl.
Aemter Achern und Bühl.
31. Senator und Gastgeber Höllmann in Rastatt.
Stadt Rastatt.
32. Oberbürgermeister Schneider in Baden.
Stadt Baden.
33. Oberbürgermeister und Fabrik-Inhaber Buhl in Ettlingen.
Aemter Rastatt und Ettlingen.
34. Stabsvogt Rheinboldt in Sinsheim.
Aemter Baden, Gernsbach und Steinbach, excl. Stadt Baden.
35. Handelsmann Griesbach.
36. Regierungsrat und Oberamtmann Eisenlohr.
37. General-Kassier Sievert.
Stadt Karlsruhe.
38. Geheimer Referendär Winter in Karlsruhe.
Stadt Durlach.
39. Dekan Fecht in Kork.
Landamt Karlsruhe.
40. Stabhalter Frommel in Söllingen.
Aemter Stein und Durlach.
41. Geheimer Referendär und Ministerial-Direktor Reinhard in Karlsruhe.
42. Ratsverwandter und Handelsmann Witzemann in Pforzheim.
Stadt Pforzheim.
43. Bürgermeister Dreher in Pforzheim.
44. Staatsrat und Hofrichter Siegel in Mannheim.
Stadt Bruchsal.
45. Hofgerichtsrat Hüber in Rastatt.
Aemter Bruchsal.
46. Vogt Schühle in Zaisenhausen.
Bretten mit Stadt Eppingen.
47. Vogt Körner in Seckenheim.
Aemter Philippsburg, Schwetzingen.
48. Vogt Rausmüller in Meckesheim.
Aemter Wiesloch und Neckargemünd.
49. Vogt Keidel in Zuzenhausen.
Amt Sinsheim und 1. Teil vom Amt Eppingen.

Digitized by Google

50. Hofgerichtsrat Ziegler.
51. Handelsmann Baſſermann.
52. Weinwirt Diſſene, ſämtlich in Mannheim.
Stadt Mannheim.
53. Handelsmann Fries.
54. Buchhändler Winter in Heidelberg.
Stadt Heidelberg.
55. Oberhofgerichtsrat Walz in Mannheim.
Aemter Heidelberg.
56. Stabhalter Maas vom Straßenheimer Hof.
Aemter Ladenburg, Weinheim.
57. Vogt Weller in Helmsſtadt.
Aemter Neckarbiſchofsheim und 1. Teil von Mosbach.
58. Handelsmann Leutz in Eberbach.
Amt Eberbach und ein Teil von Mosbach.
59. Weinhändler Kreuter in Buchen.
Aemter Buchen und Oſterburken.
60. Miniſterial- und Regierungsrat Hoffmann in Karlsruhe.
Amt Boxberg.
61. Poſthalter Steinam in Tauberbiſchofsheim.
Aemter Biſchofsheim und Gerlachsheim.
62. Oberbürgermeiſter Schlundt in Wertheim.
Stadt Wertheim.
63. Geheimrat v. Städel in Wertheim.
Aemter Wertheim und Walldürn.

Digitized by Google

II. Summarische Uebersicht der Staats-Einnahme und -Ausgabe 1819.

Einnahme	Fl.	Kr.	Geld-Betrag Fl.	Kr.
I. Direkte Steuer.				
1. Grundsteuer	1 479 475	40		
2. Gefällsteuer	252 655	—		
3. Häusersteuer	482 004	40		
4. Gewerbssteuer	375 247	20		
5. Flußbaugelder und Dammbau-Beiträge	66 581	52		
			2 655 964	32
II. Indirekte Steuer.				
1. Accis	1 260 077	33		
2. Zoll	655 888	34		
3. Chaussee-Geld	70 653	55		
			1 986 620	2
III. Regalien.				
1. Salzregal	600 000	—		
2. Salpeterregal	2 000	—		
3. Postregal	190 618	10		
4. Münzregal	2 967	18		
			795 585	28
IV. Gerichts- und Polizei-Taxen, Sporteln, Stempel und Strafen			485 429	50
V. Domänen-Ertrag.				
1. Von Gütern, Lehen, Zehenden, Beeten, Zinsen	2 102 033	9		
2. Forsten und Jagden	994 454	50½		
3. Berg- und Hüttenwerke	75 273	16		
			3 171 761	15½
VI. Verschiedene Revenüen-Beiträge anderer Staaten zu Schulden und Pensionen, Octroi-Gefällen u. s. w.			89 926	56½
Gesamt-Summe			9 185 288	4

Digitized by Google

Ausgabe	Fl.	Kr.	Geld-Betrag Fl.	Kr.
I. Auf den verschiedenen Einnahmszweigen haftende Lasten.				
1. Rückvergütung und Nachlaß direkter Steuern	84 656	16		
2. Rückvergütung und Ersatz indirekter Steuern	27 251	32		
3. Auf den Domänen-Revenüen haftende Competenzen, Steuern und Baulasten	557 745	57¾		
4. Auf den Forsten haftende Holzabgaben an Berechtigte, Steuern u. s. w.	209 337	8		
			878 990	53¾
II. Mit der Verwaltung, Erhebung und Verrechnung der Revenüen verbundene Kosten.				
1. Direkte Steuer	171 372	37		
2. Indirekte Steuer	215 991	33		
3. Regalien	24 935	56		
4. Gerichts- und Polizeitaxen, Sportel, Stempel und Strafen	24 060	49		
5. Domänen	356 150	51⅝		
6. Forsten	282 087	19¼		
7. Berg- und Hüttenwerke	34 630	31		
8. Verschiedene Revenüen	4 027	33¼		
			1 113 257	10⅛
III. Eigentlicher Staats-Aufwand.				
1. Für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat			1 180 852	10
2. Wegen Zusammenberufung der Landstände			40 000	—
3. Für den Militär-Etat			1 700 000	—
4. Für die Landes-Administrations-Behörden:				
a) Staatsministerium	35 500	—		
b) Ministerium der auswärtigen Verhältnisse:				
α) Ministerium	35 080	—		
β) Gesandtschaften	131 500	—		
c) Ministerium des Innern:				
Ministerium	44 605	—		
Evang. Kirchen-Sektion	12 379	—		
Latus	259 064	—	4 913 100	13⅞

Digitized by Google

Ausgabe	Geld-Betrag Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Transport	259 064	—	4 913 100	13⅞
III. Eigentlicher Staats-Aufwand.				
4. Für die Landes-Administrations-Behörden:				
c) Ministerium des Innern:				
Kathol. Kirchen-Sektion	11 387	—		
Staats-Anstalten-Direktion . . .	4 085	24		
Archive	14 795	—		
d) Ministerium der Finanzen . . .	36 005	—		
e) General-Forst-Kommission	19 032	30		
f) Kassen-Kommission, General-, Staats- und Kreis-Kassen . . .	36 962	30		
g) Fiskalat	10 150	—		
h) Ober-Rechnungskammer	24 092	30		
i) Gerichtshöfe	146 527	30		
k) Kreis-Direktorien	234 427	30		
l) Bezirks- und Lokal-, Justiz- und Polizei- und Sanitäts-Behörden	675 221	15		
			1 471 750	9
5. Aufwand für besondere Staats-Anstalten und öffentliche Arbeiten:				
a) für den Kultus	33 964	23		
b) für die Universitäten, Gymnasien und andere wissenschaftliche und Kunst-Institute	110 978	21		
c) für den Wasser- und Straßenbau und Landesvermessung	527 391	18		
d) für das Landbauwesen	122 048	55		
e) für das Landgestüte	50 000	—		
f) Beiträge zu milden Fonds und Armen-Anstalten u. s. w.	61 769	50		
g) für die Zucht-, Irren- und Siechenhäuser, nach Abzug der eigenen Einnahmen	94 089	23		
			1 000 242	10
IV. Außerordentliche und zufällige Ausgaben			315 000	—
V. Zur Amortisations-Kasse . . .			1 485 195	31⅛
			9 185 288	4

Digitized by Google

III. Etat der Amortisationskasse

nach dem Regierungsentwurf pro 1819.

		Geld-Betrag Fl.	Kr.
Einnahme.			
1. Laufende Revenüen nach Art. 9 des Finanz-Gesetzes		1 485 195	31 1/8
2. Bereits verfallene Domänen-Kaufschillings-Gelder		300 000	—
3. Kaufschillings-Gelder von verkauften Waldparzellen		100 000	—
4. Von Lehens-Allodificationen		20 000	—
5. Domänen- und Forst-Arreragen nach Art. 6 des Finanz-Gesetzes		200 000	—
6. Einzuziehende Aktiv-Kapitalien		100 000	—
7. Vergleichsgelder und französ. Kontribution		400 000	—
8. Zufällige Einnahme		50 000	—
9. Neues Anlehen		3 000 000	—
	Summa	5 655 195	31 1/8
Ausgabe.			
1. Interessen von 16 036 000 Fl.	982 160 Fl.		
Hiezu von den einzuziehenden Aktiv-Kapitalien der Rezepturen ad 100 000 Fl. à 5%	5 000 „		
		987 160	—
Die Staatsschuld beträgt am Schluß des Rechnungsjahres 1818	14 036 000 Fl.		
Hiezu die Kasse-Schulden und Zahlungs-Reste der Staats-Kasse nach Abzug der Aktiven	2 000 000 „		
	16 036 000 Fl.		
2. Entschädigungs-Renten an Standes- und Grundherren		82 053	38
3. Beiträge zu Schulden- und Pensionskassen fremder Staaten		4 998	8
4. Pensionen, bereits bestehende, nach Abzug des wahrscheinl. Heimfalls im Laufe des Jahrs zu 48 225 Fl. 15 1/2 Kr.		908 485	7
5. Neu entstehende Pensionen		18 168	—
6. Planmäßig rückzuzahlende Kapitalien		1 433 075	—
7. Zu übernehmende Kasse-Schulden		2 000 000	—
8. Kassen-Administrationskosten u. s. w.		20 000	—
	Summa	5 453 939	53
	Einnahme-Ueberschuß	201 255	38 1/8
	Obige	5 655 195	31 1/8

Digitized by Google

IV. Etat der Amortisationskasse

nach dem Kommissionsantrag 1819.

Einnahme.

1. Laufende Revenüen, und zwar so, wie das vorliegende Finanzgesetz Art. 49 sie bezeichnet.			
a) Salzregal incl. des Zoll- und Gewerbssteuer-Aversums, welches die Admodiationsgesellschaft bezahlt mit	605 600 Fl.		
b) reiner Ertrag der Eisenwerke	40 000 „		
c) reine Postrevenüen	168 600 „		
d) reiner Ertrag der Forsten	503 000 „		
		1 317 200	Fl.
2. Zuschüsse aus den Kreiskassen		800 000	„
3. Kaufschillingsgelder aus Domänen		300 000	„
4. Desgleichen aus Waldparzellen		100 000	„
5. Lehens-Allodificationen		20 000	„
6. Forstarreragen		40 000	„
7. Aktiv-Kapitalien		100 000	„
8. Neues Anlehen		3 500 000	„
9. Heimzahlung der Anticipationen von Seite der Generalkasse, in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahrs		500 000	„
10. Wahrscheinlicher Zins hieraus		25 000	„
		6 702 200	Fl.

Ausgabe.

1. Zinszahlungen			
a) der Amortisationskasse	892 076 Fl.		
b) für die der Generalkasse zu leistenden Anticipationen	25 000 „		
		917 076	Fl.
2. Entschädigungen		82 053	„
3. Beiträge		5 000	„
4. Pensionen			
nach dem Budget alt	908 485 Fl.		
neu	18 168 „		
Militär-Pensionen	88 947 „		
	1 015 600 Fl.		
ab hiervon nach dem Beschluß der hohen Kammer	40 000 „		
		975 600	Fl.
5. Planmäßig zurückzuzahlende Kapitalien		1 568 425	„
6. Zu übernehmende Kassenschulden		2 000 000	„
7. Für Anticipationen		500 000	„
8. Kassen-Administration		20 000	„
		6 068 154	Fl.
Wahrscheinlicher Ueberschuß in Vergleich mit der Einnahme, worunter aber die zu Anticipationen im Anfang des künftigen Rechnungsjahrs bestimmte Reserve von 500 000 Fl.		634 046	Fl.

Digitized by Google

Druck von Rosenbaum & Hart, Berlin W., Wilhelmstr. 47

Digitized by Google

Badiſche Landtagsgeſchichte.

Zweiter Teil:

1820—1825.

Von

Leonhard Müller.

Berlin 1901.
Verlag von Roſenbaum & Hart.

HARVARD COLLEGE
SEP 9 1921
LIBRARY
Wolcott fund

Digitized by Google

Vorwort.

Die Aufnahme des ersten Teiles meiner „badischen Landtagsgeschichte“ ist in allen Kreisen, welche innigen Anteil an der politischen Entwickelung unseres Vaterlandes nehmen, eine so freundliche gewesen, daß ich glaube, nur eine Dankesschuld abzutragen, wenn ich auf den ersten Band gleich den zweiten folgen lasse.

Derselbe hat die Landtagssessionen von 1820 und 1822/23 zum Gegenstande. Das Bild ist nicht mehr dasselbe wie im Jahre 1819. Von dem übermächtigen Wellenschlage der Kabinetts- und Bundespolitik wird das Landtagsschifflein zwischen Scylla und Charybdis hindurchgetrieben. Schon hat es sich wieder flott gemacht, als eine schwere Katastrophe eintritt und es dem Untergange nahe bringt. Keine geniale Persönlichkeit steht mehr auf der Kommandobrücke. Auch Geister zweiten und dritten Ranges wollen „führen“. Schwere, kritische Zeiten bringen schwere, sittliche Konflikte und rufen das ernste Wort ins Gedächtnis: „Wer da stehet, der sehe zu, daß er nicht falle!“

Was aber diesem Zeitraume sein interessantestes und lehrreichstes Gepräge giebt, ist die Erscheinung Liebensteins am Regierungstisch. Er, die Zierde der Volksvertretung von 1819, giebt das in der Geschichte Badens und Deutschlands seltene Beispiel eines echt konstitutionellen Staatsmannes! Daß die weise Seherstimme dieses weder „die Oben“ noch „die Unten“ scheuenden Mannes in ihrer Zeit ungehört verhallte, bedeutete nichts Gutes für Fürst und Volk, Regierung und Volksvertretung, Verfassung und Fortschritt, die er alle mit gleicher Liebe umfaßte.

Wird auch die Kritik an mehr als einer Stelle herausgefordert, klebt auch an diesem „mühseligen und beladenen“ Erst-

Digitized by Google

lingswerke der badiſchen Volksvertretung ſo mancher allgemein menſchliche Staub, ſo kann ich doch mit nichten das Urteil Treitſchkes unterſchreiben und noch weniger in den Ton und Tenor dieſes hiſtoriſchen Publiziſten einſtimmen. Mir, der ich die Menſchen und die Dinge ſchildere, welche hier zu Lande die Revolutionstragödie von 1848/49 vorbereitet haben, ſind jene Konflikte zwiſchen Regierung und Volksvertretung etwas ganz anderes als — „Stürme im Waſſerglaſe".

Mit Ludwig Bamberger ſage ich:

„Die Verſuchung iſt ja groß, allen Schwächen und Irrtümern, welche dem deutſchen Staatselend der Vergangenheit anhaften, kritiſch in die Augen zu ſehen. Aber zwei Betrachtungen wird man gerade, wenn man ſich der Wahrheit nicht verſchließen will, dabei immer in den Vordergrund ſtellen müſſen: daß ein furchtbares Mißgeſchick in Deutſchlands alter Zerriſſenheit waltete, und daß ſeit dem Sturz des erſten Kaiſerreichs ein ehrliches Suchen und Streben nach Beſſerung die Gebildeten und die regſamen Köpfe der Nation abwechſelnd bald da, bald dort vorwärts trieb. Es war ſo furchtbar ſchwer, durch den Schutt der Jahrhunderte und gegen die Hartnäckigkeit der befeſtigten Gewalten Bahn zu brechen, daß aus dem ungeſchickten Anfaſſen und dem vielfachen Mißlingen gewiß unendlicher Stoff für Karikatur ſich anſammeln läßt. Gerade der Hiſtoriker hätte hier die Pflicht, einſichtsvolle Gerechtigkeit zu üben, mitzufühlen mit den Tauſenden, die in der für ihren Glauben und ihr Wagen unentbehrlichen Unterſchätzung aller hölliſchen Schwierigkeiten, zwiſchen großſprecheriſchen Anläufen und philiſtröſer Verzagtheit hin und hergejagt, ſich aufgezehrt haben."*)

Die Grundſätze der Darſtellung ſind dieſelben geblieben. An Geſchichtsbüchern, die in rhetoriſchen Kraftphraſen und gewagten Konſtruktionen große Räume des Ortes und der Zeit im Fluge durcheilen, iſt kein Mangel; die Welt der Sachen, die ſich hart im Raume ſtoßen, bewegt ſich nicht in ſolchen Siebenmeilenſtiefeln; ich habe daher lieber ein Zuviel als ein Zuwenig gegeben.

Wenn ich zum Schluſſe noch einmal auf das Schickſal des erſten Bandes zurückblicke, ſo finde ich, daß die Kritik mit beſonderer Vorliebe bei der Frage verweilte: welches denn „die alte zerſchoſſene Fahne des badiſchen Fortſchrittes" ſei, die der Verfaſſer wieder ausgraben wolle? Der Heidelberger Profeſſor Dr. Jellinek ſchreibt in der „Zeit": „Wie die Vorrede beweiſt, iſt ihm die Gegenwart nicht fortſchrittlich genug geſinnt. Er hat wahrſcheinlich nie längere Zeit außerhalb Badens zugebracht. Sonſt würde er vielleicht finden,

*) Geſammelte Schriften II. 187 (Berlin, Roſenbaum & Hart).

Digitized by Google

daß für einen Mann seiner Tendenzen es auch heute noch immer besser ist, Baden anzugehören, als irgend einem anderen Staate deutscher Zunge." Und der jüngst verstorbene Abgeordnete der ersten Kammer, Geh. Rat Dr. Georg Meyer, ruft in der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins" aus: „Ueber das, was zu jener Zeit seitens der Liberalen verlangt wurde, sind wir in den meisten Beziehungen weit hinausgekommen, und das Großherzogtum Baden darf auch wohl jetzt noch für sich in Anspruch nehmen, der fortgeschrittenste und liberalstregierte Staat in Deutschland zu sein." Es ist hier nicht der Ort, mit diesen Kritikern, die im großen und ganzen meiner Arbeit gerecht zu werden versuchten, über die politische Aufgabe der badischen Gegenwart*) zu rechten, aber eines muß ich schon an dieser Stelle vorwegnehmen: es will mir scheinen, als ob das ältere Geschlecht seine historische Mission vollbracht habe und als ob mählich eine neue Zeit heraufkomme; soll es wieder eine im besten Sinne des Wortes gut badische und echt deutsche Zeit werden, so müssen wir mit der Pietät, aber auch mit dem Mute des Fortschrittes des Sohnes und Enkels zurück und vorwärts blicken; nur wenn wir der Wahrheit in ihr Sonnenauge schauen und nicht mit Verstimmung und Verbitterung Parteimärchen nachbeten, wird es uns gelingen, die Kulturarbeit der Großväter und Väter würdig fortzuführen und — wenn ich die folgenden mir aus der Seele gesprochenen Worte Ludwig Winters aus dem Jahre 1819 wiederholen darf — die Idee des Besseren, die wir im liebenden Busen empfangen und durch das Studium der Menschen- und Völkergeschichte genährt und immer weiter ausgebildet haben, auf heimischem Boden in der Vollkommenheit, welche das Erdenlos gestattet, verwirklicht zu sehen.

Karlsruhe, 15. Mai 1900.

Leonhard Müller.

*) Vergl. meine demnächst (Rosenbaum & Hart, Berlin) erscheinende Broschüre, betitelt „Das politische Erziehungsproblem der badischen Gegenwart, 25 Briefe, der badischen Jugend gewidmet".

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Sechstes Kapitel:
Der Winter der Reaktion.

I. Landständische Interpretationsübungen während der Sommerferien in Karlsbad und Baden-Baden 4

II. Reaktion und Reaktionäre:
1. Die Verkündigung der Karlsbader Beschlüsse 6
2. Das reaktionäre Kleeblatt 6
3. Die Verfassungsfrage auf den Wiener Konferenzen 9

Siebentes Kapitel.
Die Landtagssession von 1820.

I. Die Stadien der Vorbereitung 15

II. Das Vorspiel:
1. Die Ankunft der Landboten und die Eröffnung der Ständeversammlung 20
2. Der Urlaubsstreit:
a) Die Regierungsvorlage und die Fragestellung des Präsidenten Kern 22
b) Rotteck stellt die Principienfrage 24
c) Ein Wendepunkt 25

III. Das Landtagspensum:
1. Die Landtagstaktik 26
2. Der Fall Winter-Heidelberg:
a) Die Vorgeschichte 28
b) Die ersten Schritte der Kammer in dieser Angelegenheit 29
c) Die Opposition Liebensteins 30
3. Die Gemeindeordnung:
a) Winters Denkschrift, Türckheims Entwurf und Föhrenbachs Kommissionsbericht 33

Digitized by Google

Seite

b) Die Diskussion in der zweiten Kammer:
α) Verlauf und Charakter 39
β) Die Schutzbürgerfrage 40
γ) Die Judenfrage 42
4. Die Bauernbefreiung 46
5. Der Handel:
a) Die deutsche Handelsfrage 50
b) Zollfragen:
α) Der Zollgesetzentwurf 52
β) Der Weinzoll 53
c) Innere Verkehrsfragen:
α) Der Hausierhandel 59
β) Post- und Straßenwesen 63
6. Die Ministerverantwortlichkeit:
a) Der Reinhard'sche Entwurf 65
b) Die Modifikationen der ersten Kammer 66
c) Die Stellung der zweiten Kammer 69
7. Die Presse:
a) Die landständische Publizistik 70
b) Der Kampf um Milderung des Preßzwanges:
α) Die Motion Rottecks 71
β) Der Kommissionsbericht Liebensteins 74
8. Das Budget:
a) Die Regierungsvorlage 78
b) Die Staatsausgabe. Vertagung des Konfliktes 79
c) Die Staatseinnahme 84
d) Die Amortisationskasse 86
9. Die übrigen Gegenstände:
a) Die Verkündigung des Landtagsschlusses 87
b) Gesetzesvorschläge 88
c) Petitionen 90
d) Motionen 92

IV. Der Landtagsschluß:
1. Abschiedsworte. Tafelfreuden. Ordenssterne 93
2. Der sogenannte „Landtagsabschied" 94

Achtes Kapitel.

Die Zeit zwischen dem ersten und zweiten Landtage.

I. Nachklänge:
1. Das Ständehaus 99
2. Eine scharfe Landtagskritik 103

Digitized by Google

Seite

II. Ein neuer Kurs:
1. Die Berufung Liebensteins ins Miniſterium 106
2. Liebenſtein am Hofe und im Kabinette 109
3. Die Vorbereitung des zweiten Landtags 111

Neuntes Kapitel.

Der Landtag von 1822/23.

I. Die erſte Epoche:
1. Die Eröffnung:
a) Thronrede. Rede des Staatsminiſters 117
b) Kammerwahlen. Dankadreſſe. Die katholiſche Kirchenpolitik am Scheidewege 119
2. Der Regierungskommiſſär von Liebenſtein:
a) Der Konflikt der Pflichten 121
b) Am Regierungstiſche der erſten Kammer:
α) Die Studierfreiheit 123
β) Die Miniſterverantwortlichkeit 126
c) Am Regierungstiſche der zweiten Kammer:
α) Die landſtändiſche Publiziſtik 129
β) Eine Wahlanfechtung 131
γ) Die Gemeindeordnung 135
d) Die Bitte um Erlöſung 139
3. Die Initiative der zweiten Kammer:
a) Der Handel. Deutſche Einheit 141
b) Das Zunft- und Gewerbeweſen 146
c) Die Rechtspflege 151
4. Die Unterbrechung der Geſchäfte 163

II. Die Zeit der Sommerferien:
1. Die Beſetzung der Direktorſtelle des oberſten Juſtizdepartements 164
2. Das erſte Attentat auf die Verfaſſung 166
3. Der Anfang des „Innsbrucker Syſtems“:
a) Brief Berſtetts vom 21. September 1822 168
b) Brief Hennenhofers vom 3. Oktober 1822 170
c) Brief Berſtetts vom 19. Oktober 1822 171
d) Brief Hennenhofers vom 19. Oktober 1822 173

III. Die zweite Epoche:
1. Schöne Worte. Allerlei Wetterzeichen 174
2. Der Kampf mit dem Innsbrucker Syſtem in der erſten Kammer:
a) Die Protokollfrage 176
b) Die Gemeindeordnung 179
c) Die Bauernbefreiung 181

Digitized by Google

Seite

3. Der Kampf mit dem Innsbrucker System in der zweiten Kammer:
   a) Der erste Akt:
      α) Das Konskriptionsgesetz 183
      β) Liebenstein giebt Winter eine Lektion, wie man in einem konstitutionellen Staate Regierungsvorlagen zu vertreten habe 185
      γ) Das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung wird in Frage gestellt 192
   b) Der zweite Akt:
      α) Ein alarmierender Bericht 199
      β) Die Kammer unterscheidet zwischen Regent und Regierung 201
      γ) Das Recht der Steuerbewilligung wird in Frage gestellt 202
      δ) Der Vertrag von 1820 in neuer Beleuchtung . . . 204
   c) Der dritte Akt:
      α) Metternich schleudert den Bannstrahl gegen die süddeutschen Liberalen 208
      β) Liebenstein nimmt den Fehdehandschuh auf 210
      γ) Der offiziöse Preßknecht wird in eine Kaltwasserbehandlung genommen 213
   d) Der vierte Akt:
      Eine geheime Militärkasse wird entdeckt 216
   e) Der fünfte Akt:
      α) Die Ergebnisse der Kommissionsberatung über das Budget 218
      β) Eine tragische Ironie 223
      γ) Die Katastrophe 226

Zehntes Kapitel.

Der Triumph der Reaktion.

I. Der Preßfeldzug:
   1. Die offiziöse Presse 235
   2. Die Antikritik 236
II. Staatsstreichgedanken:
   1. Die Jagd auf die Verfassung 238
   2. Liebensteins Tod 241

Anhang.

I. Fortsetzung des Abgeordnetenverzeichnisses 245
II. Instruktion für die Regierungskommissäre vom 9. März 1822 . 246
III. Verzeichnis der 30 Abgeordneten, welche am 30. Januar 1823 gegen den Militäretat stimmten 248

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Dr. J. C. Duttlinger

Digitized by Google

Digitized by Google

Adam Fitzstein

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Der Winter der Reaktion.

Digitized by Google

igitized by Google

Sechſtes Kapitel.

Der Winter der Reaktion.

Sechstes Kapitel.

Der Winter der Reaktion.

Vor Jahr und Tag war die frohe Verfassungsbotschaft ins Land gegangen, und das Volk hatte gehofft, daß „über's Jahr" die ersten Früchte reifen würden. Im Herbste 1819 herrschte nicht die Stimmung der Ernte; erst kehrten die Landboten in Ungnade, mit leeren Händen, unter polizeilicher Ueberwachung nach Hause; dann kamen die Hiobsbotschaften von Karlsbad, Frankfurt und Wien und erfüllten alle Patrioten mit Schmerz und Entrüstung. Was man in dem nun folgenden Winter der Reaktion über sich ergehen lassen mußte, war ein Skandal, vom Standpunkte des Rechtes und des Vaterlandes aus betrachtet. Schon während des Karlsbader Kongresses hatte Stein an Gagern geschrieben: „Etwas Befriedigendes erwarte ich mir nicht von der Zusammenkunft und den Beratungen mittelmäßiger und oberflächlicher Menschen." Wie dann die Karlsbader Beschlüsse bekannt wurden, nannte sie Wilhelm von Humboldt „schändlich, unnational, ein denkendes Volk aufregend". Metternich freilich meinte: „Große Maßregeln wie diese werden nur nach vollständiger Uebersicht ihrer Folgen, welche der nächste Zeitpunkt selten gewährt, in ihrem ganzen Umfange gewürdigt." Als endlich die Nachwelt über die Karlsbader Größen zur Tagesordnung überging und sich ein Urteil auf Grund der geheimen Registratur dieser Ordonnanzen bildete, schrieb Aegidi: „Das Jahr 1819 gewährt eben jenes trostlose und widerwärtige Bild von hochgestellten Persönlich-

Digitized by Google

keiten, die, von einer fixen Idee beherrscht, auf eigene Gefahr wie zum Unglück der Völker frei umhergehen und — Staaten lenken! Welche Ironie der Vorsehung! Schwerkranke, die sich für gesund halten, stellen sich krank und improvisieren eine Badekur. Leider gereicht dieselbe nicht ihnen zur Heilung, sondern dem gesunden Volk zum Unheil."

Es ist hier nicht der Ort und die Stelle, allen Machinationen Metternichs und seiner Kreaturen nachzugehen und zu schildern, wie dieser Staatsstreich, diese Revolution von oben in Scene gesetzt wurde. Nur die Interpretation des Artikels 13 der Bundesakte zu Karlsbad, Wien und Baden-Baden, welche das badische Verfassungsleben in seinen Grundfesten erschüttern sollte, verdient eine Beleuchtung in unserem Zusammenhange.

I. Landständische Interpretationsübungen während der Sommerferien in Karlsbad und Baden-Baden.

Von Berstett zeichnete, am 5. August 1819 in Karlsbad angelangt, die badischen Landstände in so grellen Farben, daß Gentz meinte, ihn zu hören sei zugleich ein Greuel und ein Fest! Unter solchen Eindrücken legte dann der „k. k. Hofrat" die Axt an die Wurzel des landständischen Lebens, indem er am Abend des 19. August nach einem Diner „mit einer Art Inspiration" eine Interpretation des Artikels 13 der Bundesakte auf das Papier warf, welche am 20. in der Redaktionskommission „mit ungeheurem Beifall" aufgenommen und am 21. in der Hauptkonferenz „mit großem einstimmigem Beifall" vorgetragen wurde.

In dieser berüchtigten Denkschrift stellte der geniale Schreibknecht Metternichs landständische und repräsentative Verfassungen einander nach Begriff, Grundcharakter, Ursprung, Wirkungskreis und Attributen gegenüber und zog mit beispielloser Sophistik die Schlußfolgerung, daß Repräsentativverfassungen auf dem Prinzip der Volkssouveränität beruhen, die Frucht der äußeren Gewalt und Willkür seien, eine im letzten Grunde revolutionäre Tendenz hätten und kleinere Staaten rettungslos zugrunde richteten. „Die Wahrheit

Digitized by Google

ist", so lautete das viel versprechende Ende, „daß wir auf einem äußersten Punkte stehen, von dem nur noch ein einziger Pfad Rettung verspricht. Wenn die deutschen Fürsten sich nicht jetzt noch über eine gleichförmige, mit der Sicherstellung ihrer Rechte und Kronen, mit der wahren Wohlfahrt ihrer Völker und mit der Erhaltung des deutschen Bundes vereinbarte Auslegung des 13. Artikels der Bundesakte vereinigen, und wenn denen, die bei der Bildung ihrer Verfassungen den einzig wahren, einzig zuverlässigen Sinn dieses Artikels verfehlten, nicht zu einer geschickten und anständigen Rückkehr die Hand geboten werden kann, so bleibt uns allen nichts übrig, als dem Bunde zu entsagen. Wenn man dieses Wort ausgesprochen hat, sind alle weiteren Betrachtungen überflüssig."

Während von Berstett in dem fernen Karlsbad bei Metternich und Gentz Heilung suchte — oder, um in dem Stile der offiziellen badischen Historiographie zu schreiben, „in denselben Tagen, in denen der Staatsminister Fr. v. Berstett an den Ministerialkonferenzen zu Karlsbad einen thätigen und für die badischen Verhältnisse folgenreichen Anteil nahm" — hoffte der Finanzminister von Fischer in dem nahen Baden-Baden durch eine Selbstkur Erlösung von seinen landständischen Schmerzen zu finden.

Wie wenn er die in Karlsbad „zu einer geschickten und anständigen Rückkehr" dargebotene Hand ergreifen wollte, entwickelte auch er seine Gedanken über „eine so mild als möglich einzuleitende Reaktion". Die Quintessenz seiner Ideen ist folgende gewesen:

Die badische Verfassung beruht auf einem Vertrage; will der eine Teil denselben nicht halten, so ist auch der andere befugt, davon abzugehen. Es nehme der Großherzog seine Domänen zurück, reguliere seine Civilliste und lasse noch zur Zeit nach dem § 59 die Ueberschüsse in die Staatskasse fließen; weigern sich die Stände — nun, so haben sie den Vertrag gebrochen, und die Verfassung kann entweder ganz beseitigt oder der Bundesversammlung der Entwurf einer neuen Konstitution überlassen werden.

Es wurde indessen, wenigstens was den Artikel 13 der Bundesakte anlangte, nicht so heiß gegessen, als in Karlsbad und Baden-Baden gekocht wurde; da Württemberg sich weigerte, die Inspiration, welche Metternich durch Gentz vorgeworfen hatte, zu schlucken, sah sich der Karlsbader Improvisator gezwungen, beim Abschiede auf die bevorstehenden Wiener Konferenzen zu vertrösten.

Digitized by Google

II. Reaktion und Reaktionäre.

1. Die Verkündigung der Karlsbader Beschlüsse.

Nachdem Berstett am 1. September tief bewegt von Metternich und Gentz geschieden war, eilte er wieder nach Karlsruhe, um „unverzüglich" die vorbereitenden Schritte zur Verkündigung und Ausführung der Karlsbader Beschlüsse zu leiten.

Zunächst mußte am 20. September der Bundestagsgesandte zu Frankfurt am Main durch folgendes Votum den Fuß, welcher über ein Menschenalter den Nacken des freisinnigen badischen Volkes beugen sollte, küssen:

„Baden drückt seinen ehrfurchtsvollen Dank für die von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich für das Beste des deutschen Bundes und seine innere Ruhe bewiesene Sorgfalt aus, und tritt der Präsidial-Proposition vollkommen bei."

Am 12. Oktober folgte dann die offizielle Verkündigung im Regierungsblatte. Während die anderen süddeutschen Nachbarstaaten den Inhalt — polizeiliche Ueberwachung des gesamten Unterrichts-, insbesondere Universitätswesens, Censur aller Druckschriften unter 20 Bogen, militärische Exekution, Bundesuntersuchungskommission in Mainz zur Verfolgung der Demagogen in allen deutschen Staaten — nur unvollständig und mit Vorbehalt publizierten, ließ die badische Regierung jene Ordonnanzen in ganz unbedingter Weise bekannt machen, ja sie ging bei den Vollzugsverordnungen vielfach noch über das Karlsbader Maß hinaus. So wurde z. B. in der Censurordnung vom 5. November, welche fast wörtlich das preußische Censuredikt vom 18. Oktober 1819 kopierte, verfügt, daß alle wissenschaftlichen Bücher und Schriften über 20 Druckbogen ohne Unterschied der Censur unterliegen sollten, und daß auch Reden „in Kirchen und Schulen, bei Gelegenheit religiöser Feierlichkeiten, bei Gemeinds- und anderen öffentlichen Versammlungen" nach den für Bücher und Flugschriften festgesetzten Censurgesetzen zu beurteilen seien.

2. Das reaktionäre Kleeblatt.

Nachdem durch solche Handfessel- und Maulkorbgesetze das Vaterland für den nächsten Augenblick gerettet war, machte sich von Berstett an die Vorbereitung der Wiener Konferenzen. Dort

Digitized by Google

ſollte ja, wie ihm Metternich beim letzten Händedruck verſprochen hatte, all' ſein Herzeleid und Verfaſſungsweh geſtillt werden. Eben, unterm 30. Oktober, war wieder eine Diagnoſe des Wiener Leibarztes angelangt, welche vertrauensvoll in die Zukunft blicken ließ:

„Zählen Sie auf uns. Zählen Sie auf den feſten Gang Preußens, ich bürge Ihnen dafür. Zählen Sie endlich auf die ungeheure Mehrheit der deutſchen Regierungen und vor allem auf Sich ſelbſt. Sie werden mich hier wieder finden, wie Sie mich am letzten Tage in Karlsbad verlaſſen haben. Sie werden außerdem den Kaiſer finden, ſicherlich eine ungeheure moraliſche Macht!"

Unter ſolchen Umſtänden war Berſtetts Feldzugsplan bald entworfen. Während er ſelbſt auf das Feld der Ehre eilte, mußte zu Hauſe ein wetterfeſter, gegen den Zeitgeiſt und die öffentliche Meinung mit zehnfachem Erze gepanzerter Stellvertreter das Regiment führen. Zu dieſem Behufe wurde der Bundestagsgeſandte Freiherr von Berckheim einberufen und mit der interimiſtiſchen Leitung der Geſchäfte betraut.

Von Berckheim war im Hof- und Staatsdienſte bereits bis zum Miniſter des Innern emporgeſtiegen, als er im Jahre 1817 der Nachfolger des Herrn von Berſtett in Frankfurt wurde. Ein Vollblutariſtokrat und Bureaukrat, wie er war, konnte er ſich mit der Verfaſſung, insbeſondere mit der Beſtimmung, daß die Verfaſſung nur auf verfaſſungsmäßigem Wege abgeändert werden könne, niemals recht befreunden. Die Regierung war ihm der von der Vorſehung eingeſetzte Vormund des Volkes, der von ſeiner Verwaltung keine Rechenſchaft zu geben brauche. Als er ſeiner Zeit den Verfaſſungsentwurf zu begutachten hatte, riet er, auf die Vermögensloſen keine Rückſicht zu nehmen, da ſie „mehr des Kosmopolitismus als des Patriotismus fähig ſeien und ihr Intereſſe an der Erhaltung der beſtehenden Staatsverfaſſung nur allein auf ihrer Sittlichkeit, einer nur ſchwachen und prekären Stütze, beſonders in dieſem demoraliſierten Jahrhundert beruhe". Er wollte in die „locker gewordene Adminiſtration" wieder „Dienſtgehorſam und Dienſtverſchwiegenheit" bringen und befürwortete ganz beſonders, dem Adel „die ihm ſo heilig zugeſicherten Vorrechte" zurückzugeben, um auf dieſe Weiſe „ſich ereignenden Falles" eine feſte Stütze gegen die Oppoſition zu ſchaffen; denn in der Gewalt der badiſchen Bajonette ſah er — — —

Digitized by Google

„eine Militärmacht, welche nicht, wie in ehemaligen Zeiten, wo noch das Enrollierungssystem existierte, aus einer bedeutenden Zahl von Fremden besteht, die ohne weiteres bei Unruhen ihre Gewehre auch gegen die Inwohner des Staates, dem sie dienten, abbrannten, sondern nun, vermöge der ohnedem drückenden Konskriptionsgesetze, nur allein aus Landeskindern sich bildet, auf keinen Fall also sich dazu verstehen wird, gegen ihre Mitbürger, Landsleute und Verwandte sich zur Wehr zu setzen, auf die man folglich auf den Fall einer Revolte keineswegs ganz sich verlassen kann".

Nachdem Berstett diesen Scharfmacher mit den nötigen Instruktionen versehen hatte, machte er sich Mitte November auf den Weg nach Wien. Hier meldete sich der bisherige badische Geschäftsträger am russischen Hofe, um seinen Chef bei dem bevorstehenden langen Winterfeldzuge zu unterstützen. Friedrich Landolin Karl Freiherr von Blittersdorff, der in der Geschichte seines Heimatlandes eine verhängnisvolle Rolle spielen sollte, hatte frühe schon durch sein vielseitiges Talent die Aufmerksamkeit der „maßgebenden Kreise" auf sich gelenkt. Auf den Universitäten zu Freiburg und Heidelberg war sein „strebendes Bemühen" nicht nur auf die positive Jurisprudenz, sondern auch auf das Studium der neueren Sprachen und die Bekanntschaft mit den hohen und höchsten Herrschaften gerichtet, oblag doch gerade damals auch der nachmalige Großherzog Leopold den Studien in Heidelberg. Als Gesandtschaftssekretär hatte er den Herrn von Berstett sowohl in das Hauptquartier der Verbündeten als auch an den Bundestag nach Frankfurt begleitet und sich durch seine diplomatischen Fähigkeiten so sehr empfohlen, daß er nach einer kurzen Anstellung im Geheimen Kabinette des Großherzogs Karl am 27. Januar 1818 zum badischen Geschäftsträger in Petersburg ernannt wurde. Nichts, was auf und hinter der diplomatischen Bretterwelt sich zutrug, war diesem jungen, erst 28 Jahre alten, intriganten und ehrgeizigen Manne fremd. Wes Geistes Kind er auf dieser Hochschule der Diplomatie geworden war, möge folgende Zeichnung aus seiner eigenen Feder darthun:

„Belehrt durch das Beispiel der großen Höfe, daß man durch Propositionen, Gegenpropositionen, Dilemmen, Syllogismen, Kettenschlüsse, Sorites, und wie die ganze Batterie logischer Formeln heißt, jeden herzhaften Entschluß in der Politik hintertreiben oder wenigstens ajournieren könne, haben wir uns bemüht, hierin nicht zurückzubleiben, ja vielmehr die Meister in dieser Kunst wenigstens durch die Ausführlichkeit unserer Abhandlungen zu überbieten, so daß es beinahe unmöglich ist, es in der Kunst, alles zu beweisen, was man will, weiter zu bringen."

3. Die Verfassungsfrage auf den Wiener Konferenzen.

Mit überschwenglichen Hoffnungen langte von Berstett in der alten Kaiserstadt an und fühlte sich über die Maßen glücklich und geschmeichelt, als Metternich ihn sogleich in ein „vertrauliches Komitee von acht Augen" berief. Das Programm, welches er den Winter über entwickelte, lief im großen und ganzen darauf hinaus, die Kompetenz der Bundesgewalt zu erweitern, „angemessene und kräftige Bundesbeschlüsse" herbeizuführen, um damit den badischen Landständen, wenn nicht das Lebenslicht überhaupt ausblasen, doch wenigstens Furcht und Schrecken einjagen zu können.

Da jedoch die Vertreter von Württemberg und Bayern das Kartenspiel der badischen Regierung durchschauten und entschlossene Opposition machten, mußte ein schöner Plan nach dem anderen begraben werden. Trotz aller „ausführlichen" Konzepte und Rezepte, welche die scharfe Feder von Blittersdorffs zusammenschrieb, mußte eine Interpretation des Artikels 13 in Gentz'schem Sinne als „schätzbares Material" für die Zukunft auf die Seite gelegt werden; trotz aller Vorstellungen von Berckheims war es unmöglich, eine Elimination der Bestimmung, daß die bestehenden Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden können, auf „ostensiblen Wegen" zu erwirken; und ob Berstett auch, um mit seinen eigenen Worten zu reden, Himmel und Erde in Bewegung setzte, um mindestens auf fünf Jahre die Suspension der Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen herbeizuführen und auf diese Weise „den Regierungen sowohl als auch den ständischen Deputierten Zeit zu einer vertrauteren Bekanntschaft mit den Formen des landständischen Geschäftsganges zu verschaffen": es half nichts, da nicht einmal die beiden Großmächte den drei reaktionären badischen Schrittmachern folgen konnten.

Alles, was in Bezug auf die Verfassungsfrage erreicht wurde, war, außer einer allgemeinen Betonung des monarchischen Prinzips, die Bestimmung, daß kein Fürst durch landständische Beschlüsse an der Erfüllung seiner Bundespflichten gehindert werden könne. Berstetts Wünsche wurden, je länger die Konferenzen dauerten, immer bescheidener. Wie gerne hätte er sich jetzt mit einer schneidigen, allgemeinen „Deklaration, wie sie dem Bundesbeschluß vom 20. September vorangeschickt worden", begnügt! Aber das konnte er nicht

Digitized by Google

einmal im Ausschusse durchsetzen. So suchte er denn zuguterletzt durch immer neue Anträge den Schluß der Konferenzen hinauszuschieben, um, wie der Preuße von Bernstorff nach Hause berichtete, „dem badischen Landtage durch die Dauer des hiesigen Vereins eine heilsame Scheu einzuflößen".

Um sich aber doch einen guten Abgang von Wien und eine freundliche Aufnahme in Karlsruhe zu sichern, trat der badische Staatsmann gegen Schluß der Konferenzen noch einmal vor seinen Herrn und Meister Metternich, mit der Bitte, ihm lindernden Balsam mit auf den Weg zu geben. „Alle europäischen Staaten", sagte er in seiner Note, „sollten sich nicht nur im allgemeinen, sondern auch soviel thunlich im einzelnen, Sicherheit und Schutz gegen jeden Angriff und die Garantie der bestimmt auszusprechenden monarchischen Prinzipien gewähren. Die Grundidee hierzu liegt bereits in der heiligen Allianz; wäre es nicht an der Zeit, dieser nunmehr die praktische Auslegung zu geben? Mit einer Deklaration der Rechte der Völker hat der Turnus der Revolutionen begonnen. Könnte er nicht mit einer Deklaration der Rechte der Throne beschlossen werden?"

Metternich antwortete mit jenem berühmten Stabilitätsprogramm vom 4. Mai 1820, das für die Entwickelung der badischen Verfassungsfrage und die Stellung der badischen Regierung zu ihren Ständen sehr bedeutungsvoll werden sollte. Weit entfernt, in diesem Augenblicke, wo Europa Ruhe brauchte, wo „der Turnus der Revolutionen" in Spanien wieder begonnen hatte und der Herzog von Berry ermordet worden war, mit dem Feuer zu spielen und dem Großherzog von Baden eine Vorlesung über die Rechte der Throne zu halten, orakelte er mit einer in seinem Munde ganz unerhörten Maßhaltung:

Die Erhaltung des Bestehenden, gleichviel ob des bestehenden Alten oder Neuen, also auch der neu eingeführten Konstitutionen, müßte das oberste Prinzip der Regierungen sein:

„In Zeiten, wie die jetzigen sind, ist der Uebergang vom alten zum neuen Bau mit größeren Gefahren verknüpft, als die Rückkehr vom Neuen zu dem bereits erloschenen Alten. Der eine Wunsch kann wie der andere materielle Unruhen herbeiführen, die heute um jeden Preis vermieden werden müssen. Von der einmal feststehenden anerkannten Ordnung, sie sei älteren oder neueren Ursprungs, sich um keinen Schritt weder vorwärts noch rückwärts wegdrängen

Digitized by Google

zu laſſen, und Abänderungen, wenn ſie durchaus notwendig werden ſollten, nur in vollkommener Freiheit, und nach ſelbſtändiger ruhiger Ueberlegung zu beſchließen, das iſt die erſte Pflicht einer Regierung, die den Gefahren der Zeit die Spitze bieten will."

Von dieſer Baſis aus müſſe die Weiterentwickelung des Verfaſſungslebens vonſeiten der Regierungen geleitet werden:

„Eine Urkunde iſt noch keine ordentliche Verfaſſung. Dieſe bildet allein die Zeit, und es hängt unter allen Umſtänden von der klaren Einſicht und dem ſtandhaften Willen der Regierungen ab, der Entwickelung des Verfaſſungslebens die Richtung zu geben, in welcher das Gute immer mehr und mehr vom Schlechten geſondert, die öffentliche Macht befeſtigt, und die Ruhe und Zufriedenheit der Volksmaſſe gegen alle feindſeligen Anſchläge geſchützt werden kann."

Die Lebensregeln einer jeden deutſchen Regierung ſeien:

„1. Uneingeſchränktes Vertrauen auf die Dauer des europäiſchen Friedensſtandes und auf die Gleichförmigkeit der Grundſätze, von welchen die ſämtlichen Hauptmächte beſeelt ſind.
2. Strenge Aufmerkſamkeit auf ihr eigenes Verwaltungsſyſtem.
3. Beharrliches Feſthalten an der geſetzlichen Grundlage ihrer beſtehenden Verfaſſungen und der Entſchluß, ſie gegen jeden einzelnen Angriff mit Kraft und Klugheit zu verteidigen, zugleich aber
4. recht überlegte, von der Regierung ſelbſt ausgehende, durch triftige Gründe gerechtfertigte Verbeſſerung ihrer weſentlichen Mängel. Endlich,
5. wenn nichts deſtoweniger die eigenen Mittel nicht mehr ausreichen ſollten, Appellation an die Hülfe der Geſamtheit, auf welche ihre Stellung im Bunde die gerechteſten Anſprüche giebt, und die nach der jetzt getroffenen Uebereinkunft weniger als je verſagt werden kann."

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Die Landtagssession von 1820.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Die Landtagssession von 1820.

I. Die Stadien der Vorbereitung.

Dem Verlaufe der Karlsbader und Wiener Konferenzen gemäß bewegte sich auch die badische Landtagspolitik der Regierung in drei verschiedenen Entwickelungsstadien. Etwa bis Neujahr 1820 herrschte eine drohende Gewitterschwüle; man war im Lande auf alles gefaßt und hatte auch allen Grund zu der Annahme, daß nichts Geringeres als die Verfassung auf dem Spiele stehe; denn sobald die drei Wörtchen „auf verfassungsmäßigem Wege" eliminiert waren, konnten die Staatsstreichsgedanken der Herren von Berstett, Berckheim und Fischer jeden Augenblick auf die eine oder andere Weise in die That übersetzt werden. Wohl das deutlichste Wetterzeichen waren die Ernennungen, welche die Mainzer Centraluntersuchungskommission im Gefolge hatte: kein anderer als der Heidelberger Stadtdirektor Pfister, welcher einst bei Nacht und Nebel die Papiere des Justizrates Martin anläßlich der Verfassungspetition versiegelt und sich als ein gelehriges Werkzeug der Kabinettsjustiz bewährt hatte, wurde zu diesem Ehrenamte berufen, und — par nobile fratrum — zu seinem Nachfolger im Amte der Oberamtmann Wild von Neckarbischofsheim ernannt, ein Mann, der einst in Jena seinen Gegner im Duelle ermordet, und gleichfalls im Jahre 1815 die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hatte, als er die Bewohner seines Bezirkes, welche die Bitte um eine Verfassung unterzeichnet hatten,

Digitized by Google

des Zuchthauses würdig erklärte, mit Dragonerexekutionen bedrohte und den Mittelsmann bei Waſſer und Brot über ſeine Anteilnahme „an einer geheimen, dem Staate gefährlichen Geſellſchaft“ nachdenken ließ.

Anfangs Januar 1820 trat eine Wandlung der Dinge ein; die politiſche Situation hatte ſich geklärt; auf Bundeshilfe in großem Stile konnte nicht mehr gerechnet werden; die Regierung mußte ſich auf eine neue Landtagskampagne gefaßt machen. Berſtett und Blittersdorf drängten von Wien aus, die Stände noch während der Konferenzen zu berufen; ſie ließen es an Propoſitionen und Gegenpropoſitionen nicht fehlen, um wie oben erzählt, die Konferenzen möglichſt in die Länge zu ziehen und den Ständen „eine heilſame Scheu“ einzuflößen.

Unterdeſſen wurde in Karlsruhe mit der Vorbereitung der Landtagsarbeiten begonnen. Der Geiſt, mit welchem man an's Werk ging, trug das ſpezifiſch Berckheim-Blittersdorff'ſche Gepräge. „Unſere Bauern“, meinte einmal der erſtere, „wenn Frucht, Wein und Obſt gerät, bekümmern ſich wenig um Cenſur und Preßfreiheit.“ „Nur durch Furcht und Hoffnung“, lautete ein geflügeltes Wort des letzteren, „vermag ſich der Regent ſeiner Diener zu verſichern.“ Der „Herr“ — ſo wurde der Großherzog Ludwig bereits genannt — ſcheint bereitwillig ſeinen Segen zu dieſer Politik gegeben zu haben. „Es iſt ein Vergnügen, mit dem Herrn zu arbeiten“, meldete Berckheim pflichtſchuldigſt nach Wien, „denn er hört ununterbrochen den Vortragenden an, und man verläßt ihn niemals, ohne eine klare und beſtimmte Reſolution mitzunehmen.“

So ſuchte man denn durch Erfüllung lokaler Wünſche und Intereſſen, wie Vermehrung der Garniſonen, Verbeſſerung der Poſtverbindungen, Schutzzollmaßnahmen und dergleichen einzelne Abgeordnete in Bürger- und Bauernkreiſen, die nicht über den nächſten Kirchturm hinausblickten, zu gewinnen, und durch Verſetzungen und Beförderungen einen Keil in die Beamtenkreiſe zu tragen, die während der Landtagsſeſſion von 1819 als Regierungskommiſſäre in konſtitutionellem Geiſte mit den Ständen zuſammengearbeitet hatten, oder als Volksvertreter von des Volkes Rechten keinen Finger breit abgewichen waren.

Nur der ganz unentbehrliche, geſchmeidige Boeckh durfte ſeinen Chef bei der Vorbereitung des Budgets insgeheim unterſtützen:

Digitized by Google

Nebenius wurde bei jeder Gelegenheit zurückgesetzt und gekränkt; Winter mußte nach Freiburg gehen und dort an Türckheims Stelle die Kreisregierung leiten. Dagegen wurden die Abgeordneten von Türckheim, Reinhard und von Seyfried, die beiden ersteren unter Beförderung zu Staatsräten, schon zum voraus zu Regierungskommissären ernannt und mit der Vorbereitung der Landtagsgeschäfte betraut.

Der Oberamtmann von Liebenstein wurde als Oberhofgerichtsrat nach Mannheim — das gleiche Los hatte den Oberamtmann Föhrenbach schon im Jahre 1819 dorthin gerufen — und der Kreisrat Kern als Hofgerichtsrat nach Meersburg versetzt. Wohl die süßeste Rache wurde aber an dem Verfassungsinterpreten Duttlinger genommen: als nämlich die Universitätsbehörde vorschlug, die kärgliche Anfangsbesoldung dieses mit Glücksgütern wenig gesegneten Mannes im Betrage von 800 Fl. zu erhöhen, lehnte das Ministerium nicht nur ab, diesen Vorschlag dem Großherzog vorzulegen, sondern zwang sogar den jungen Gelehrten, einen Vorschuß, welchen die Universitätskasse in sicherer Erwartung der Genehmigung ihres Antrages ausbezahlt hatte, wieder herauszugeben. Glücklicherweise war die Liebe Duttlingers zu dem akademischen Lehramte größer als die Moral der Regierung, so daß seine ausgezeichnete Kraft dem Heimatlande erhalten blieb.

Metternichs Stabilitätsprogramm leitete das dritte Entwickelungsstadium ein. Nicht einmal östreichische Rückendeckung konnte für alle Fälle in Aussicht gestellt werden. Der Boden der Verfassung durfte zwar nicht verlassen werden, wohl aber wurde anheimgestellt, die Klugheit mit der Kraft zu verbinden und recht überlegte, von der Regierung selbst ausgehende Verbesserungsvorschläge zu machen. Die reaktionären Heißsporne im Lande fügten sich nur mit bitterer Resignation.

In dem „Freiburger Wochenblatte", das seit der Einführung der neuen Preßordonnanzen an seinem Kopfe die Inschrift „Kreisrat Schnetzler, Redakteur" trug, wurde um diese Zeit ein Ei niedergelegt, aus dessen Inhalte wir folgende Gedanken wiedergeben:

„Jede menschliche Institution ist ja der Vervollkommnung fähig, und wem wird es einfallen, zu behaupten, bei unserer Verfassung sei gar keine Verbesserung möglich? Setzen Sie zum Beispiel: man hätte durch die, jedem Besonnenen noch zur Stunde unerklärbare, darum aber nicht minder notorische

Digitized by Google

Hinneigung unſeres heutigen Lehrſtandes zur politiſchen Klopffechterei bewogen, feſtgeſetzt, daß Profeſſoren künftighin nicht mehr Mitglieder der Ständeverſammlung ſein ſollen, ſo würde der Unbefangene dies wohl eher mit Vergnügen geſehen, als bedauert haben. Denn wenn jeder Wahlbezirk ſich ſeinen Deputierten von der Univerſität zu holen befugt iſt, ſo dürften wir es noch erleben, daß einmal die Hälfte der Kanzeln erledigt, und die Studierenden mit ihrer Wißbegierde auf den Ausgang des Landtags vertagt werden. Profeſſoren ſind oder ſollen Gelehrte, der Wiſſenſchaft ergebene, ihr und dem Unterrichte ihre Zeit widmende Männer ſein. Dieſe Beſtimmung weiſet ihnen ihre Stelle an. Tritt die Univerſität als Eigentümerin von Grund und Boden in die Reihe der Gutsbeſitzer ein, ſo gebührt ihr allerdings eine Stimme; dieſe wird jedoch ihr Geſchäftsmann, ihr Syndicus, Oekonomie-Beamter, oder wie er ſonſt heißt, am füglichſten und praktiſch nützend führen, da es bei Beratung über des Landes Wohl und Notdurft mehr auf praktiſche Kenntnis des Landes und ſeiner Bedürfniſſe, als auf vieles Wiſſen, ſchulgerechte Theorieen und glänzende Beredſamkeit ankommt. Will man aber Univerſitäten als reine bloße Lehranſtalten berufen, dann wundere man ſich nicht, wenn die Studierenden ſich auch als Mitcommittenten betrachten, und Beifall oder Tadel der Abſtimmungen und Beſchlüſſe durch ein Pereat oder Vivat zu erkennen zu geben ſich berechtigt glauben.

Eine ſolche Aenderung hätte alſo wohl Niemanden beunruhigt, ſo wenig als die Abſchaffung der Oeffentlichkeit der Sitzungen, von welcher man einige Zeit hindurch ſprach. Dem Unbefangenen iſt es um das Reſultat zu thun. Wird dieſes am Schluß des Landtags bekannt, und bringt es dem Lande Nutzen, dann mögen immerhin die blumenreichen Reden, die eindringenden Kraftworte, die glänzenden Motionen ohne Zuhörer und Bewunderer, ungedruckt und nur von der Verſammlung ſelbſt gehört, inner den Mauern des Saales und in den Bögen des Protokolls geblieben ſein! Es iſt dann nur um ſo gewiſſer, daß blos der Sache wegen, und nur das Nötige geſprochen worden; daß der buntbeſetzten Gallerien Beifall, und der Poſaunenruf der Tagesblätter keinen Einfluß auf den Wortreichtum der Deputierten halten; daß nur Ueberzeugung, nicht Eitelkeit, nur redliche Abſicht, nicht Sucht zu glänzen, das Wort geführt. Eine Aufhebung deſſen, was an der Einrichtung, ſo zu ſagen, Schauſpielartiges iſt, zum Weſen derſelben gar nichts beiträgt, was nur einem durch Revolutionen gegangenen, mit dem Schwindeltraume von Volksſouverainität behafteten Volke als der Talisman des Heils erſcheint, würden wir ohne alle Unruhe vernehmen.

Einem andern Gerüchte, daß die Staatsdiener von der Wahl ausgeſchloſſen werden ſollten, konnte wohl vom Anfang an niemand recht glauben. Daß der Landbeamte, der Vorſteher eines Amtsbezirks ſehr hart vermißt wird, iſt wahr, und in dieſer Rückſicht wünſchen viele, daß dieſe Klaſſe von Beamten nicht wählbar wäre. Wie aber die Regierung des Rates und der Aufklärung ihrer Beamten, alſo gerade derjenigen ſich berauben ſollte, welche über die Verwaltung und ihre Mängel die beſte praktiſche Auskunft, die zweckmäßigſten Vorſchläge zu geben im Stande ſind, wäre ſchwer zu begreifen! Selbſt

Digitized by Google

Zeitungen haben dies Gerücht verbreitet, und es konnte wohl nur aus der einzigen Ursache bei geringer Ueberlegung hie und da Glauben finden, weil einige die Bemerkung über den vorigen Landtag gemacht haben wollten, daß gerade vonseiten dieser Staatsdiener der kräftigste und beharrlichste Widerstand gegen der Regierung Absichten und Anträge sich geäußert habe. Allein! das Mittel diesem abzuhelfen, wäre wohl nicht die Ausschließung der Staatsdiener von der Wahl, denn die Erfahrung des einen Landtags mag sprechen, wie sie will, so wird doch nie der Grundsatz geleugnet werden können, daß die von der Regierung mehr oder minder abhängigen Beamten nicht ihre Gegner sein können, sondern daß sie der Natur der Sache nach, das heißt, zufolge der in ihrem Stande begründeten Interessen die Sachwalter und Beistände der Regierung sein müssen; daß sie das sein sollen, daß die Regierung befugt sei, hierauf hinzuwirken, wird kein Vernünftiger bestreiten, so wenig, als ein Vernünftiger behaupten wird, sie seien darum schon notwendig Sklaven der Regierung."

Gleichwohl meinte der von offiziöser Seite inspirierte Artikelschreiber, schließlich könne alles wieder gut werden, wenn die nächste Ständeversammlung sich thunlichst auf die Beratung des Budgets beschränke:

„Es wäre beinahe zu wünschen, daß diese große und ernste Angelegenheit sie ausschließend oder wenigstens vor allen übrigen beschäftigen möge. So und nur so wird sie das Gute, das sie redlich will, auch schaffen. Diese unsere Wünsche begleiten sie, wenn unseres weisen Regenten Stimme sie wieder in seine Nähe ruft, und mit Begierde sehen wir dann ihren Mitteilungen entgegen."

Was bedeuteten aber alle diese Zukunftspläne, wenn man nicht die Leitung der Geschäfte auf dem bevorstehenden Landtage in die Hände bekam? Konnte nicht alles durch den gemaßregelten Herrn von Liebenstein in Frage gestellt werden? Die Organe Berckheims verstanden die Winke ihres Herrn. Obwohl das offizielle Einladungsschreiben vom 27. Mai 1820 „sämtliche Mitglieder beider Kammern" einlud, am 24. Juni die landständischen Arbeiten wieder aufzunehmen, ließ man die Abgeordneten von Liebenstein, Föhrenbach, Duttlinger durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde für dienstlich unabkömmlich erklären und ihnen den Urlaub verweigern. Nachdem man auf diese „kluge und kräftige" Weise die unbestechlichen freisinnigen Kammerführer für den Anfang wenigstens unschädlich gemacht und auf irgend einem unterirdischen Wege den Vizepräsidenten und künftigen Präsidenten Kern — der frühere

Präsident Siegel hatte längst freiwillig sein Landtagsmandat niedergelegt — für den Operationsplan gewonnen hatte, konnte die Vorstellung beginnen.

II. Das Vorspiel.

1. Die Ankunft der Landboten und die Eröffnung der Ständeversammlung.

Infolge der Verkündigung der Wiener Schlußakte und der Einberufung des Landtages auf den 26. Juni hatte man im Lande etwas aufgeatmet und neuen Mut geschöpft. Als aber die Zeitungsbotschaft meldete, wie gerade die Kammerführer außer Gefecht gesetzt worden seien, als man bei den Neuwahlen — nicht weniger als acht*) mußten vorgenommen werden, da einige Abgeordnete mittlerweile gestorben waren, andere freiwillig die Flinte in das Korn geworfen hatten — zum erstenmale den offiziösen Apparat rauschen hörte, schlug die Stimmung ebenso rasch wieder um. Nur 46 Abgeordnete, meist Landboten, stellten sich am Eröffnungstage ein. Die Erfahrungen, welche sie gleich bei ihrer Ankunft in Karlsruhe machten, waren nichts weniger als vertrauenerweckend. Scheu zogen sich ihre früheren Freunde in Beamten- und Bürgerkreisen vor ihnen zurück. Der Schloßherr empfing sie ungnädig und stellte ihnen seine Räume nicht mehr zur Verfügung. Die Säle, welche für die Kammern in Privathäusern gemietet worden waren, waren überaus eng und ganz primitiv eingerichtet. Für die Zuhörer war so gut wie garnicht Sorge getragen; ja, eine inzwischen erschienene Verordnung hatte die Verfügung über die wenigen Eintrittskarten — dem Hofceremonienmeister übertragen. Dazu kam, daß die Preßordonnanzen, welche in Folge der Karlsbader Beschlüsse ergangen und in Bezug auf die Landtagsverhandlungen durch besondere geheime Instruktionen vervollständigt worden waren, es ganz unmöglich machten, mit der Oeffentlichkeit in einen Gedankenaustausch zu treten oder seinem gepreßten Herzen Luft zu machen. So schaute man denn in freisinnigen Kreisen am Tage der Eröffnung klein-

*) Siehe Anhang Ia.

Digitized by Google

mütig und unmütig in die Zukunft, indem die einen behaupteten, dem Landtag werde nichts übrig bleiben, als sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben, indem die anderen weissagten, daß bei freimütiger Aussprache und Abstimmung eine Auflösung der Kammern erfolgen werde, und daß bei der ganzen Konstellation der politischen Situation und den Beeinflussungen vonseiten der Regierungsorgane die letzten Dinge ärger als die ersten ausfallen würden.

Die Ständeversammlung wurde durch eine Rede des Staatsrates Reinhard eröffnet. Dieser Mann gehörte schon dem Landtage von 1819 als Mitglied der zweiten Kammer an. Ein praktischer Kopf, Lebensphilosoph und Diplomat, wie er war, hatte er aber nach oben die Fühlung nicht verloren.

Seine Rede war sehr geschickt angelegt. Nachdem er im Eingange mit den Worten: „Ein heiliges Fürstenwort ist gelöst, und nochmals tritt ein weiser Regent mit den biederen Abgeordneten eines treuen Volkes zusammen," sich nach allen Seiten verbeugt und mit wortreicher Wichtigthuerei die kleinen Gefälligkeiten, die mittlerweile dem Lande erwiesen worden, aufgezählt hatte, führte er im Hauptteile aus, „wie umfassend und kräftig der höchste Wille in der Vorbereitung für diese Landtagssession hervorgetreten sei". Unter Ankündigung einer ganzen Reihe von Gesetzesvorschlägen, die meist materielle Interessen betrafen, verbreitete er sich insbesondere über das Budget und die Deckung des Defizits:

„Unter den Andeutungen, welche mir hier erlaubt sein können, möge die Freude mir vergönnt sein, das Gleichgewicht zwischen laufender Einnahme und Ausgabe in dem Haushalte des Staats bei strenger Erhaltung des Instituts der Amortisationskasse, des Schuldenstands und des Stammvermögens unumwunden und bestimmt zu versichern. Wenn die Mittel zu dieser Grundlage jedes künftigen bessern Zustands nicht allein und nur zum geringen Teil in unmittelbaren, wirklichen Ersparnissen aufgefunden werden konnten, so wird doch mit Billigkeit nicht verkannt werden dürfen, daß diese ganze Operation an der Existenz und Lage der Staatsbürger sanft und schonend vorübergeht, daß sie, um zu heilen, nirgends verletzt, und nur da eine wirkliche Last aufbürdet, wo zur Erleichterung des Ganzen eine Last auch wirklich getragen werden kann und soll. Mehr als dieses erlaubt die Gegenwart nicht. Die Bürde, welche uns aus der Erbschaft einer stürmischen, drangvollen Vergangenheit geworden, ist so groß, daß sie nur erträglich wird, indem man sie verteilt. Nur eine Kombination der Gegenwart mit der Zukunft, ein vorgreifendes Benutzen der Mortalität, leitete bei dem ängstlichen, von unserem geliebten Regenten wiederholt mit väterlicher Sorge empfohlenen Bestreben

Digitized by Google

nach Verminderung der öffentlichen Lasten und Abgaben, endlich auf ein Mittel, dessen Anwendung und Vollziehung Ihrer eigenen Einsicht durchaus wird anheim gestellt werden."

Mit einem Anklange an Metternichs Stabilitätsprogramm gegen das Vorwärtsschreiten und die Gefahren der Zeit mahnte er zum Schlusse, von „minder wichtigen oder mehr durch individuelle Ansicht, als wahres Staatsbedürfnis empfohlenen Gegenständen" abzusehen und die dem Vaterlande gewidmete kostbare Zeit mit der Beratung der Regierungsvorlagen auszufüllen: „Die Verfassung, meine hochzuverehrende Herren, ist eine neue Grundlage unseres öffentlichen Lebens; Mängel und Irrtümer, die steten Gefährten neuer Institute, sind daher natürlich, aber verzeihlich nur alsdann, wenn sie, wie von dem erfahrenen Schiffer die Klippen des Meeres, in späterer Zeit weislich vermieden werden."

2. Der Urlaubsstreit.

a. Die Regierungsvorlage und die Fragestellnng des Präsidenten Kern.

Da die Regierung von vornherein eines scharfen Angriffes wegen ihrer Urlaubsverweigerungen gewärtig sein mußte, beschloß sie, zuvorzukommen und selbst angriffsweise vorzugehen. Sie legte daher gleich in der ersten Sitzung der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf zur Abänderung der Wahlordnung vor. Der motivierende Vortrag, welchen der Staatsrat Reinhard halten mußte, machte diesem ehemaligen Advokaten, der Direktiven geschäftsmäßig und folgerichtig durchzuführen verstand, wieder alle Ehre.

Er stellte zunächst die Regierung als die liebe Unschuld hin, die fern von allen Hintergedanken nur auf die diensteifrige Initiative des Oberhofrichters Fr. von Drais sich zu dem vorliegenden Schritte entschlossen habe. Dann konstatierte und konstruierte er mit heißem Bemühen eine Lücke in der Wahlordnung, die in wohlverstandenem Interesse des Staatsdienstes wie — der Verfassung ausgefüllt werden müsse. Nachdem er auf solche Weise geschickt den wahren Sachverhalt verschleiert hatte, brachte er unter allerlei zuckersüßen Redewendungen die folgende Supplementarbestimmung für die Wahlordnung in Vorschlag:

Digitized by Google

„Fällt die Wahl auf ein Individuum, das in Gefolge eines Dienstes oder Contract-Verhältnisses zum Besuche des Landtags der Einwilligung eines Dritten bedarf, so ist sogleich unter Beobachtung gleicher Normen ein Ersatzmann zu wählen, welcher bei jedem Fall der Nichteinwilliguug für ihn eintrete."

Als im Anschlusse an den Vortrag Reinhards die Diskussion eröffnet wurde, machte sich sogleich die Abwesenheit der früheren Kammerführer von Liebenstein und Duttlinger geltend. Während der erstere wohl auf der Stelle die diplomatisch und advokatorisch gewundenen Ausführungen des Regierungskommissärs zerpflückt und auf ihren wahren Grund zurückgeführt hätte, während der letztere die anwesenden Regierungskommissäre zu einer Interpretationsübung über Verfassungsfragen eingeladen hätte, sprachen die Abgeordneten Fecht und von Gleichenstein im Namen des Rumpfparlaments nur einige kräftige Worte, aus denen hervorging, daß sie die Beschwerdeführung über die Urlaubsverweigerungen von dem vorliegenden Gesetzentwurf getrennt und in erster Linie beraten wissen wollten. Nun griff zum ersten Male der Präsident Kern, dessen Popularität durch seine Strafversetzung von Freiburg nach Meersburg sehr gewonnen hatte und dessen Abhängigkeitsverhältnis von der Regierung sich erst später herausstellte, in verhängnisvoller Weise in die Debatte ein, indem er, sekundiert von den Regierungskommissären Reinhard und von Türckheim, durch eine scheinbar schneidige Fragestellung diese Angelegenheit in das von der Regierung gewünschte Fahrwasser lenkte:

„Wenn er den Sinn der bisherigen summarischen Diskussion richtig aufgefaßt habe, so bestehe derselbe in folgendem: Die Kammer könne das Recht der Regierung, die zu Deputierten gewählten Beamten durch Urlaubsverweigerung willkürlich auszuschließen, durchaus nicht anerkennen, und glaube, ein strenges Recht zu haben, auf augenblicklicher Einberufung der noch fehlenden Mitglieder zu bestehen. Indessen, da die Regierungs-Kommission über diesen Gegenstand einen eigenen Gesetzes-Vorschlag bereits vorgelegt habe, worüber die Beratung und Abstimmung der Kammer sehr bald erfolgen könne, so habe man nichts dagegen, daß in Betreff beider Fragen die Sache der Geschäfts-Ordnung gemäß an die Sektionen verwiesen werde."

So wurden beide Materien als zusammengehörig behandelt, ja auf Antrag des Präsidenten Kern noch mit einer dritten hochwichtigen Frage — dem Falle Winter-Heidelberg, den wir unten behandeln werden — bepackt und in die Kommission verwiesen.

Digitized by Google

b. Rotteck stellt die Principienfrage.

In demselben Maße, als die zweite Kammer und ihre Führer durch die Machinationen der Regierung in Schach gehalten wurden, trat die erste Kammer und Karl von Rotteck in den Vordergrund. Rotteck hatte nur einen limitierten Urlaub erhalten, sich aber durch diese „Limitation" in keiner Weise imponieren lassen. Als das Konsistorium der Universität eine Anzeige an das Ministerium richtete, „Rotteck sei ohne Urlaub vom Prorektor abgereist, man wisse nicht wohin, vermute aber nach Karlsruhe," hatte er bereits deutliche Lebenszeichen von sich gegeben.

Mit der Stellungnahme der zweiten Kammer in der Urlaubsfrage war er ganz und gar nicht einverstanden. Nach seiner Ansicht handelte es sich im vorliegenden Falle weder um einen Gesetzesvorschlag, noch um eine Motion; er sah vielmehr in der Urlaubsverweigerung „ein auf legale Weise zur Kenntnis der Kammer gebrachtes Faktum, welches nach seiner rechtlichen und politischen Natur sie zur entschlossenen und unverweilten Wahrung ihrer und des Volkes heiligsten Interessen und konstitutionellen Rechte aufforderte." So ergriff er denn die erste beste Gelegenheit — das Dispensationsgesuch des Geh. Hofrat Thibaut — um „die Principienfrage" zu stellen.

Die Gesamtheit des Volkes habe das konstitutionelle Recht, durch die in der Verfassungsurkunde bestimmte Zahl von gewählten Deputierten vertreten zu werden, und nur sie bezw. die sie vorstellende Ständeversammlung habe das Recht, von der Pflicht und Schuldigkeit zu erscheinen, zu entbinden. Wenn man den Ministerien solches Recht zugestehen würde, so hätten sie die Macht, die Konstitution lahm zu legen, sich über den Willen des Großherzogs und die heiligsten Volksrechte wegzusetzen. Die Minister wären sonach über dem Fürsten und über der Verfassung. Entweder handelten sie alsdann nach einem geheimen höheren Auftrag, was eine allzu grelle Täuschung des Volkes wäre, oder aus eigener Entschließung, in welchem Falle sie ihre amtliche Befugnis überschritten und in Anklagezustand zu versetzen wären. Auch springe in die Augen, daß bei der juridischen oder moralischen Identität der Ministerien mit der Regierung, d. h. der einberufenden und der zurückhaltenden Autorität, es ein bloßes Spielen mit Worten sei, den einzelnen Ministerien das Recht zuzusprechen, den vom Gesamtministerium Einberufenen den Urlaub zu verweigern; als ob, wenn der Herr zwölf Freunde zu einer Zusammenkunft berufen hätte, es einem Diener des Herrn zustehen könnte, drei oder vier derselben aus Gründen der eben jenem Herrn schuldigen Pflicht wieder auszuschließen! Wolle

Digitized by Google

man denn die Wählbarkeit der Beamten aufheben? Man thue faktisch nichts anderes, denn die Wähler würden sich hüten, einem Manne die Stimme zu geben, welchen ein Wink des Ministers vom Landtage entfernt halten könne. Auch diejenigen Beamten, auf welche gleichwohl die Wahl noch fallen könne, wären durch ein solches Recht der Regierung gegenüber in die kläglichste Abhängigkeit versetzt; das freimütige Wort müßte ersterben auf ihren Lippen. Von ihnen aus möchte dann leicht dieselbe Schwäche auf die übrigen Deputierten übergehen, welchen teils die konsequente Ausdehnung des Regierungsanspruches dieselbe willkürliche Entfernung (z. B. den Gemeindebeamten) drohte, teils aber das Beispiel der Furcht den eigenen Mut raubte. Hiernach möchte — so unermeßlich wichtig sei oft ein scheinbar Unwesentliches in der Politik — aus jenem einzigen Anspruche der Regierung, wenn er einmal anerkannt würde, eine Vernichtung der freien Rede und somit der Tod der Verfassung hervorgehen.

Rotteck hatte den Stier bei den Hörnern gepackt. Die Unterstützung, welche seine Auffassung bei den vornehmsten Mitgliedern der Kammer, insbesondere vonseiten des Fürsten von Fürstenberg, der Freiherren von Baden und Weissenberg fand, ließ keinen Zweifel darüber aufkommen, daß das vorgeschlagene Gesetz über Abänderung der Wahlordnung nicht einmal in der ersten Kammer auf einen gnädigen Empfang rechnen dürfe.

c. Ein Wendepunkt.

Unter solchen Umständen blieb der Regierung nichts übrig, als den Rückzug anzutreten. Am 6. Juli fiel die Entscheidung. Als an diesem Tage die Abgeordneten Fecht und von Gleichenstein sich anschickten, im Sinne der Rotteck'schen Theorie, welche in der Kommission den Sieg davon getragen hatte, über die Urlaubsfrage und die Regierungsvorlage Bericht zu erstatten, kam der Staatsrat Reinhard mit folgender Erklärung zuvor:

„Die Regierungskommission schätze sich glücklich, im Gefolge höchsten Auftrages hiermit eröffnen zu dürfen, daß unverweilt und womöglich noch heute die nötigen Befehle abgehen, um durch dienliche Geschäftsvorsorge die schleunige Ankunft der noch abwesenden, mit Staatsurlaub noch nicht versehenen Deputierten zu bewirken.

Auch hätten Se. Königl. Hoheit der Großherzog zu der weiteren Erklärung gnädigst ermächtigt, daß der vorgeschlagenen Modifikation der Wahlordnung durchaus keine Folge gegeben werden solle. Sie werde daher hiermit förmlich zurückgenommen, und der desfallsige Kommissionsbericht dadurch vollkommen überflüssig."

Digitized by Google

Nach dem vorstehenden Ausführungen wird es einer weiteren Begründung nicht bedürfen, daß die Bestimmungen über die Ausgleichung der Kriegsschäden, wie sie in dem Gesetzentwurf vorgesehen sind, nicht in Betracht kommen können. Es ist daher die Einsetzung einer besonderen Kommission für Ausgleichung der Kriegsschäden erforderlich, die sich aus Vertretern der Reichsregierung, der Landesregierungen und der Gemeinden zusammensetzt. Diese Kommission hat die Aufgabe, die Ausgleichung der Kriegsschäden zu regeln, und sie wird sich dabei der Mitwirkung der Gemeinden und der Gemeindeverbände bedienen müssen.

III. Die Kostenfrage.

1. Die Gesamtkosten.

Bisher ist Belgium mit über 800 Mill. Mk. an den Kosten des Krieges beteiligt worden. Diese Summe ist nicht etwa durch die Kriegsschäden, die Belgien selbst erlitten hat, sondern durch die Kosten entstanden, die durch Belgien für die Kriegführung des Deutschen Reiches entstanden sind. Diese Kosten sind in Belgien aufgebracht worden durch Steuern, Anleihen und Kriegsentschädigungen. Die Steuern sind in Belgien in der Weise aufgebracht worden, daß die Steuern, die vor dem Kriege in Belgien bestanden, in ihrer Höhe beibehalten worden sind, daß aber außerdem noch eine Kriegssteuer von 10 % auf alle Einkommen, Gewerbe und Vermögen gelegt worden ist. Diese Kriegssteuer ist in Belgien in der Weise aufgebracht worden, daß die Steuern, die vor dem Kriege in Belgien bestanden, in ihrer Höhe beibehalten worden sind, daß aber außerdem noch eine Kriegssteuer von 10 % auf alle Einkommen, Gewerbe und Vermögen gelegt worden ist. Diese Kriegssteuer ist in Belgien in der Weise aufgebracht worden, daß die Steuern, die vor dem Kriege in Belgien bestanden, in ihrer Höhe beibehalten worden sind, daß aber außerdem noch eine Kriegssteuer von 10 % auf alle Einkommen, Gewerbe und Vermögen gelegt worden ist. Diese Kriegssteuer ist in Belgien in der Weise aufgebracht worden, daß die Steuern, die vor dem Kriege in Belgien bestanden, in ihrer Höhe beibehalten worden sind, daß aber außerdem noch eine Kriegssteuer von 10 % auf alle Einkommen, Gewerbe und Vermögen gelegt worden ist.

bringen, hernach dem Landtag seinen nahen Abschied anzukündigen und unter diesem Eindruck noch einige Regierungsvorlagen durchzupeitschen.

Das Gros der zweiten Kammer, seit dem 6. Juli in Huld und Gnade, Dankbarkeit und Liebe vertrauensselig dahinlebend, stellte sich ganz in den Dienst der Regierungstaktik. Noch vor der Ankunft des gefürchteten Herrn von Liebenstein nahm nämlich der Kammerpräsident Kern, sekundiert von den Regierungskommissären — auch der Herr von Berckheim pflegte sich fleißig zu den Kammerverhandlungen, allerdings mehr die Rolle einer älteren Gardedame, denn eines Sprechministers spielend, einzustellen — eine reinliche Scheidung mit den Rückständen der verflossenen Landtagssession vor. Alle Motionen, welche grundsätzliche Fragen betrafen, wie z. B. die Preßfreiheit, die Wahlordnung, die katholische Kirchenangelegenheit, wurden oft nur mit der einzigen Begründung, daß eine Diskussion zu unangenehmen Erörterungen führen könne, entweder ganz auf die Seite gelegt oder, wie die Motionen über Geschworenengerichte, Trennung von Justiz und Verwaltung, öffentliches und mündliches Verfahren, auf die freie Zeit vertröstet, d. h. auf die lange Bank geschoben. Dagegen wurde die Maxime aufgestellt, in erster Linie die früheren und neuen Gesetzesvorschläge der Regierung und die Anträge der ersten Kammer in Beratung zu ziehen, und nebenher auch solche Motionen zu berücksichtigen, die, wie die Handelsfragen, die dringendsten materiellen Interessen des Volkes zum Gegenstande hätten. So fanden denn die freisinnigen Kammerführer bei ihrer Ankunft die Situation so verändert, die Kammer so sehr an die Marschroute der Regierung gebunden, das Landtagspensum so vorgeschnitten, daß es unmöglich und gefährlich war, diese geheimen, von langer Hand vorbereiteten Cirkel zu stören.

Während so das Gros der zweiten Kammer unter Führung des Präsidenten Kern in Loyalität erstarb und während der ersten Hälfte der Session ein Scheinleben in vormittäglichen und nachmittäglichen Kommissionssitzungen führte, trat, wie schon damals viel bemerkt wurde, die erste Kammer mehr in den Vordergrund. Der Präsident Prinz Wilhelm leitete mit Verständnis und Objektivität die Verhandlungen, und „das sehr geehrte und gelehrte Mitglied des hohen Hauses", Karl von Rotteck, sorgte als Protokollführer, Motionsteller, Berichterstatter und Debatter für interessante Diskussionen. In einem

Digitized by Google

Briefe an den Wittnauer Pfarrer vom 10. Juli giebt er folgende Rechenschaft von seiner Verwaltung:

„Unsere Kammer ist mit Arbeiten sehr reichlich begabt worden, und ich, der ich nun schon in verschiedene Kommissionen gewählt bin, dann als Berichterstatter, endlich als wirklich alleiniger Sekretär eine Menge von Schreiben zu besorgen habe, bin gewöhnlich, ein paar Mittagsstunden abgerechnet, den ganzen Tag von früh bis in die Nacht ganz eigens angeschirrt, und habe nur etwa eine späte Abendstunde zum einsamen Spaziergang und zu Träumereien übrig."

2. Der Fall Winter.

a. Die Vorgeschichte.

Am 18. Juli war der erste große Tag der zweiten Kammer. Vonseiten der Regierung war Berckheim mit seinem Stabe erschienen. Auf der andern Seite scharten sich zum erstenmale wieder die Veteranen von anno 19 um ihren sturmerprobten Führer Liebenstein. Der Fall Winter-Heidelberg stand auf der Tagesordnung.

Am 16. März 1820, morgens um sieben Uhr, trat der oben erwähnte Stadtdirektor Wild von Heidelberg, begleitet von einem Aktuar und Polizeiwachtmeister, vor das Bett des kranken Buchhändlers und Landstandes Winter und zeigte einen Befehl des Großh. Staatsministeriums vor, laut welchem er auf Veranlassung der Centralunterſuchungskommission in Mainz beauftragt wurde, bei Winter eine Haussuchung vorzunehmen. Nachdem er seinem Auftrage so gründlich nachgekommen war, daß er selbst die Briefe der Frau Winter von zehn Jahren her einer Okularinspektion unterworfen hatte, nahm er einige ganz unbedeutende, Geschäfts- und Familienangelegenheiten betreffende Papiere in Beschlag und verließ nach einem Verhöre, in welchem er selbst erklärte, nichts Erhebliches gefunden zu haben, gegen Mittag wieder die Wohnung Winters.

Acht Tage nach dieser Haussuchung wurde Winter aufs Rathaus zitiert, wo ihm der Stadtdirektor eröffnete, daß er nicht als Richter, sondern als Kommissarius in dieser Sache vom Großherzoglichen Staatsministerium den Auftrag erhalten habe, ihn in Arrest zu nehmen. Als Winter darauf hin Protest einlegte, um Abschrift der Akten bat und den Rekurs an das Hofgericht anzeigte, wurde ihm vom Stadtdirektor der Bescheid, daß weder vom Protokoll noch von

Digitized by Google

den Akten eine Abschrift gegeben und daß vor Schluß der Untersuchung das Gericht nicht behelligt werden dürfe. Auf Ehrenwort und ärztliches Zeugnis hin wolle er jedoch mit einer ständigen Polizeiwache im Hause Winters sich begnügen. So wurde denn Winter bei Tag und Nacht mit der peinlichsten |Strenge überwacht, und alle Vorstellungen, die er an das Stadtdirektorium oder an das Staatsministerium um Aufhebung des Arrestes richtete, blieben ohne Erfolg.

b. Die ersten Schritte der Kammer in dieser Angelegenheit.

Als am 24. Juni der Landtag zusammentrat, wandte sich Winter mit einer ausführlichen Darstellung des Sachverhalts beschwerdeführend an die zweite Kammer der Landstände:

„Schon über drei Monate habe ich, ohne daß ich meinen Ankläger kenne, ohne Richter, ohne Spruch einer richterlichen Behörde, unter beständiger persönlicher Polizeiwache in meinem eigenen Hause, Arrest, und es ist mir nicht erlaubt worden, zur Stände-Versammlung abzureisen, obschon ich mein Einberufungsschreiben vorgezeigt habe. Denken Sie sich meine Lage als Gatte, als Vater einer zahlreichen Familie, als Associe und Mitvorsteher eines bedeutenden, in jetziger Zeit alle Kräfte in Anspruch nehmenden Geschäfts, als Bürger eines Gottlob! nicht verfassungslosen Staats, als freierwählten Abgeordneten hiesiger Stadt!"

Winters umständliche Erzählung und kräftige Beschwerde wurde von dem Präsidenten nicht einmal verlesen, sondern nach einer vertuschenden Anzeige der Kommission überwiesen, welche sich mit der Abänderung der Wahlordnung und der Urlaubssache beschäftigte. Auch am 6. Juli, als diese beiden Gegenstände ihre Erledigung fanden, wurde die Winter'sche Angelegenheit in kein besseres Fahrwasser geleitet. Statt in ihr die Mitteilung eines Mitgliedes über ein Faktum, das die heiligsten Interessen der Kammer selbst verletzte, zu sehen und durch augenblickliche Beschwerdeführung zu ahnden, ließ sich die Kommission durch die nur halb wahre Mitteilung des Regierungskommissärs, daß die Untersuchung beendigt und die Akten an das Großh. Hofgericht abgegeben worden seien, so imponieren, daß sie vorschlug, die Sache an eine andere Kommission, die Petitionskommission, zu verweisen und sich nur darüber Bericht erstatten zu lassen,

Digitized by Google

ob die Beschwerde über rechtswidriges Verfahren begründet sei. Im Namen der Kommission erstattete endlich am 18. Juli der Abgeordnete Winter-Karlsruhe den Bericht; er ließ durchblicken, daß aller Wahrscheinlichkeit nach dem Kollegen Winter großes Unrecht geschehen sei, bedauerte, daß die Petitionskommission ihrem Auftrage gemäß nicht auf die Frage, ob wirklich und aus welchem Grunde eine kriminalgerichtliche Untersuchung stattgefunden, habe eingehen dürfen, und kam zu dem Schlusse, daß ohne genaue Kenntnis der Akten ein gründliches Urteil nicht möglich sei und daß man dem Abgeordneten Winter überlassen müsse, „wenn er nach Einsicht der Akten wirklich begründete Beschwerden finde, solche gegen die, gegen welche er damit auszulangen vermeine, zu verfolgen, sich aber nur in dem Fall wieder an die Kammer zu wenden, wenn ihm Recht versagt werden sollte."

c. Die Opposition Liebensteins.

Die Diskussion eröffnete von Liebenstein. Seine Deduktionen waren etwa folgende:

Da der Regierungstisch sich ausschweige, bitte er ums Wort. Sowohl das Recht als auch die Pflicht der Kammer gebiete, über die Verhaftung Winters nicht so leicht hinwegzugehen, als es der Berichterstatter vorgeschlagen habe. Wie die Sache gegenwärtig liege, sei vorauszusehen, daß bei dem Kompetenzkonflikte der verschiedenen angerufenen Behörden der Abgeordnete Winter noch lange die Freiheit nicht sehen werde. Auf diese juristische Streitfrage wolle er sich an dieser Stelle nicht einlassen. Es sei Pflicht der Kammer, dafür Sorge zu tragen, daß Winters Arrest unverzüglich aufgehoben werde. Das könne auf die kürzeste Weise durch die Behörde geschehen, welche die Verhaftung angeordnet habe. Es entstehe also die große Frage: wer den Arrest verhängt habe? Aus den vorliegenden Akten ergebe sich das sonderbare Resultat, daß man teils annehmen könne, die Zentralkommission zu Mainz habe hier unmittelbar gewirkt, teils aber das Großherzogl. Staats-Ministerium habe auf Requisition dieser Kommission Untersuchung und Arrest selbst anbefohlen. Nur das letztere aber sei als richtig anzunehmen. Denn im andern Fall würde die Verfassung in einigen ihrer Grundbestimmungen verletzt, eines der wichtigsten und heiligsten Rechte der Staatsbürger würde suspendiert sein. Der § 13 der Verfassung sage: „Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für Alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung." Der § 15 aber sage: „Niemand darf in Kriminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängnis festgehalten werden, ohne über den

Digitized by Google

Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein. Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern, oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen." Diese Grundbestimmungen der Verfassung wären aber in der That verletzt, sobald auswärtigen, an die Formen unserer Verfassung nicht gebundenen Behörden die Befugnis eingeräumt wäre, gegen Bürger unseres Staates Untersuchung und Verhaft aus eigener Autorität zu erkennen. Der Schutz, welchen die Verfassung der persönlichen Freiheit der Bürger gewähren solle, wäre vernichtet. Er müsse daher von der Voraussetzung ausgehen, daß die Untersuchung gegen Winter v. H. nur auf Requisition der Mainzer Kommission von dem Großherzogl. Staats-Ministerio angeordnet worden sei. Sein Antrag gehe somit dahin: „die Beschwerde Winters dem Gr. Staats-Ministerio zugehen zu lassen, mit dem dreifachen Gesuch, daß:

1. entweder das Gr. Staats-Ministerium, wenn es selbst die fernere Verhaftung Winters für unnötig halte, dessen unverzügliche Freilassung dem Stadtamt Heidelberg anbefehle, oder
2. wenn Gründe vorhanden seien, welche diese Freilassung als unzulässig darstellen, diese Gründe der Kammer mitteile, oder
3. wenn solche Gründe zwar vorhanden, aber etwa wegen politischer Beziehungen nicht mitteilbar seien, darüber der Kammer eine offizielle Erklärung gebe."

Der Regierungskommissär Reinhard suchte nun alle Sündenschuld von dem Staatsministerium auf den Heidelberger Stadtdirektor abzuwälzen: dieser habe Unrecht gehabt, wenn er sich blos als Maschine betrachtet habe; es sei in sein Ermessen gestellt gewesen, in Gemäßheit der Gesetze zu erkennen, ob eine Verhaftung nötig sei. Die Regierung könne nichts ändern und müsse dem Gange der Justiz folgen. Dann eilte von Berckheim mit dem einzigen Geschütze der Regierung herbei; im Gegensatze zu dem Herrn von Berstett hatte er wenigstens den Mut, es in der Nähe abzufeuern: „die Regierung sei den Beschlüssen des Bundestages vom 20. September v. J. beigetreten; unsere Verfassungsurkunde setze in § 2 fest: „Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Teil des badischen Staatsrechts aus und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind."

Das erste Rencontre zwischen den Herren von Berckheim und Liebenstein fiel aber sehr zu Ungunsten des ersteren aus, als der letztere erwiderte: „der Artikel 2 stehe nicht für sich allein. Neben

Digitized by Google

ihm stünden die Artikel 13 und 15. Bei einem so wichtigen Werke, wie eine Verfassung sei, könne man keine Widersprüche zwischen den einzelnen Artikeln annehmen. Diese müßten vielmehr so erklärt werden, daß sie alle neben einander bestehen könnten. Zum Glücke sei jedoch in Beziehung auf den vorliegenden Fall, wo der Arrest nicht unmittelbar von der Mainzer Kommission angeordnet, sondern nur auf ihr Ansuchen von den diesseitigen Behörden verfügt sei, diese Diskussion überflüssig. Die gegenwärtig zu erörternde Frage sei blos, ob der fernere Verhaft Winters nötig sei oder nicht. Aus den der Kammer vorgelegten Aktenstücken erhelle, daß das Gr. Staatsministerium selbst den Befehl zu dieser Verhaftung gegeben habe. Daraus folge auch die Befugnis dieser Behörde zur Aufhebung des Arrestes, wenn er nicht ferner nötig sei. Er halte es für einen Gegenstand der höchsten Wichtigkeit, daß ein Staatsbürger keinen Augenblick länger, als die Not gebiete, im Arrest gehalten werde, daß kein Mitglied dieser Kammer davon einen Augenblick länger, als die Not gebiete, entfernt bleibe. Daher wiederhole er seinen dreifachen alternativen Antrag, wodurch das Staatsministerium nicht in die mindeste Verlegenheit gesetzt sei."

Ob nun auch der Staatsrat Reinhard den Beleidigten spielte, da Liebenstein von einer Verlegenheit der Regierung gesprochen, ob auch Winter-Karlsruhe mit trefflichen juristischen Bemerkungen den Kommissionsbericht verteidigte: es half alles nichts. Die alte Garde hatte wieder den Schlachtruf ihres Führers vernommen und eilte auf die Stelle, wo die zerschossene Fahne von anno 19 wehte. Der Abg. Fecht führte in langer salbungsvoller Rede aus: „er habe sich als Richter bei einem Geschworenengerichte gedacht, und als solcher unbedenklich das ‚Unschuldig' vor Gott und der richtenden Mit- und Nachwelt ausgesprochen", und Winters persönlicher Freund Fries sprach mit vor Rührung gebrochener Stimme: „Bedürfe es einer Bürgschaft, so zweifle er nicht, alle Mitglieder der Kammer würden diese leisten; er wenigstens sei hierzu mit seinem ganzen Vermögen bereit."

„Mit großer Stimmenmehrheit" wurde der Antrag von Liebensteins angenommen. Die Folge war, daß Winter auf einen beschleunigten Spruch des Hochgerichtes hin vorerst aus seinem Arrest befreit und späterhin gänzlich frei gesprochen wurde. Als er am 9. August wieder in den Landtag eintrat, ließen es weder die

Digitized by Google

Herren von Berſtett und Berckheim, noch ſeine Kammerkollegen an freundlichen Worten ihm gegenüber fehlen, und ſo gab er denn nach langem Kampfe mit ſich ſelbſt in der vorletzten Sitzung dieſer Seſſion die Erklärung ab, „lieber jedes perſönliche Opfer zu bringen als die allerfreulichſte und geſegnete Eintracht dieſer hochanſehnlichen Kammer mit der Regierung zu ſtören".

3. Die Gemeindeordnung.

a. Winters Denkſchrift, Türckheims Entwurf und Föhrenbachs Kommiſſionsbericht.

Infolge der Kritik, welche Liebenſtein auf dem Landtage von 1819 geübt hatte, beſchäftigte ſich die Regierung den Winter über mit dem Plane, umfaſſende Veränderungen auf dem Verwaltungsgebiete eintreten zu laſſen. Anſtelle der bisherigen Kreisdirektorien ſollten einige Regierungen errichtet, der finanzielle Teil von einer beſonderen Stelle beſorgt, die Domänen- und Forſtverwaltung vereinigt, überhaupt der ganze Verwaltungsapparat einfacher und billiger geſtaltet werden. Um die Ausführung dieſes Planes hintanzuhalten, wandte ſich der Geh. Referendär Winter, der, wie es ſcheint, innerhalb der Regierung nicht die gewünſchte Unterſtützung fand, anfangs Februar 1820 unmittelbar an den Großherzog. Die Spitze dieſer Denkſchrift, welche die Verwaltungsorganiſation von 1809 in Schutz nahm und nur Ergänzungen, nicht Veränderungen und Reformen in größerem Stile befürwortete, war gegen den Freiherrn von Türckheim gerichtet, welcher um dieſelbe Zeit an Winters Stelle in das Miniſterium berufen und mit dem Entwurfe einer neuen Gemeindeordnung betraut wurde. Auf Türckheims Standpunkt dürfte folgende Anſpielung gemünzt ſein:

„Aus der Verbindung des Alten mit dem Neuen, wovon jedes auf entgegengeſetzten Verhältniſſen beruht, entſteht nur eine Mißgeburt. Dazu wird aber erfordert, die Grundſätze, auf welchen die Einrichtung beruhen ſoll und die gewöhnlich höchſt einfach ſind, an der Quelle aufzuſuchen und ſolche ſodann auf ein gegebenes Land mit ſeinen Eigentümlichkeiten anzuwenden. Das erſtere erfordert Studium, das andere Erfahrung. Beide erfordern Zeit. Kurzweg läßt ſich die Sache nicht abthun. Ich weiß freilich wohl, es iſt nichts leichter, als einige Bruchſtücke des Alten mit einigen neuen Ideen, welche bei der all-

Digitized by Google

gegen seinen Willen zum Tode verurteilt worden sei. Er habe sich auf Befehl seiner Vorgesetzten gestellt, weil er geglaubt habe, daß er sich dadurch am besten verteidigen könne. Er habe sich nicht vorstellen können, daß man ihn zum Tode verurteilen würde. Auch nach der Urteilsverkündung habe er nicht daran geglaubt, daß das Urteil vollstreckt werden würde. Er habe sich auf Befehl seiner Vorgesetzten gestellt, weil er geglaubt habe, daß er sich dadurch am besten verteidigen könne. Er habe sich nicht vorstellen können, daß man ihn zum Tode verurteilen würde. Auch nach der Urteilsverkündung habe er nicht daran geglaubt, daß das Urteil vollstreckt werden würde.

Der Beschwerdeführer beantragt, unter Hilfe der Verfassungsbeschwerde das Urteil des Landgerichts Berlin vom 27. Juli 1949 aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen.

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 27. Juli 1949 den Beschwerdeführer wegen Totschlags in Tateinheit mit Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Beschwerdeführer hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Das Urteil ist ihm am 28. Juli 1949 zugestellt worden. Er hat sich auf Befehl seiner Vorgesetzten gestellt, weil er geglaubt habe, daß er sich dadurch am besten verteidigen könne. Er habe sich nicht vorstellen können, daß man ihn zum Tode verurteilen würde. Auch nach der Urteilsverkündung habe er nicht daran geglaubt, daß das Urteil vollstreckt werden würde. Er habe sich auf Befehl seiner Vorgesetzten gestellt, weil er geglaubt habe, daß er sich dadurch am besten verteidigen könne. Er habe sich nicht vorstellen können, daß man ihn zum Tode verurteilen würde. Auch nach der Urteilsverkündung habe er nicht daran geglaubt, daß das Urteil vollstreckt werden würde.

Der Beschwerdeführer beantragt, unter Hilfe der Verfassungsbeschwerde das Urteil des Landgerichts Berlin vom 27. Juli 1949 aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen.

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 27. Juli 1949 den Beschwerdeführer wegen Totschlags in Tateinheit mit Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Beschwerdeführer hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Das Urteil ist ihm am 28. Juli 1949 zugestellt worden.

lage der Staatsverfassung, das unterste Glied in dem Staatsorganismus geworden, aber nicht als reine Staatsanstalten, als bloße Fachwerke in der Staatseinteilung zu betrachten. Dieser doppelte Grundcharakter der Gemeinde müsse festgehalten und fortgebildet werden:

„Wir müssen mit der Zeit fortschreiten und haben manche Mängel zu verbessern, aber wir dürfen diese Verbesserungen auf den Grund unseres bisherigen Zustandes bauen, ohne jede Spur desselben zu verwischen. Wir dürfen und sollen daher in der notwendigen neuen Gesetzgebung für unsere Gemeinden neben der staatsrechtlichen auch die bisherige privatrechtliche Eigenschaft derselben, so wie die Folgen der Vereinigung beider in einem Institut berücksichtigen."

Als zweiter leitender Gesichtspunkt erschien ihm das Maß von Vorbereitung und Befähigung, welches sich in den Gemeinden zur Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten voraussetzen lasse. Bei der Bestimmung dieses Maßes ging er, wohl im Geiste an den Praktiker Winter und Theoretiker Rotteck denkend, von folgenden Erwägungen aus:

„Es läßt sich aber über diese Grenzlinie nicht mit mathematischer Zuversicht in jedem einzelnen Punkt rechten, sie hängt von einer Schätzung im Ganzen ab. Ueberhaupt besteht gewiß die größte Kunst des Gesetzgebens darin, das richtige Maß zu finden, wie weit allgemeine Grundsätze, die immer einen gewissen idealen Zustand voraussetzen, auf die gegebenen Bedingungen der Zeit, der Oertlichkeit anwendbar sind, und in den Gesetzen, als dem Produkt dieser Abwägung das gehörige Verhältnis zwischen der Abstraktion und der Auffassung des vorhandenen Stoffs zu beurkunden, denn weit schwieriger ist es, das Vergreifen in der Mischung dieser beiden Elemente — als an und für sich falsche Theorien zu verwenden und oft muß die Erfahrung nachhelfen, um nach wiederholten Versuchen jenes Verhältnis zu treffen. So gewiß von bloßen Praktikern nimmermehr eine freie und zum Geist der Gesetze sich aufschwingende das Zeitalter wie es ist und werden soll, begreifende, aber auch beherrschende Ansicht zu erwarten ist, so leicht geschieht es doch auf der andern Seite auch, daß man sich von allgemeinen, aus dem inneren Wesen der bürgerlichen Gesellschaft richtig abgezogenen Systemen über die Schranken ihrer Anwendung in der Gegenwart hinreißen läßt. Im allgemeinen räumt Jeder leicht diese Wahrheit ein, allein wie viele giebt es nicht, die eine Erinnerung, daß alle Ideen in ihrer Anwendung durch den vorhandenen Stoff bedingt werden, für überflüssig zu erklären geneigt sind, dennoch aber gegen selbst erzeugte oder einmal mit warmer Vorliebe aufgefaßte Theorien zu nachsichtig werden und sich verführen lassen, einen für sie anpassenden Zustand in der Wirklichkeit ohne Grund vorauszusetzen? Auch die bürgerliche Gesellschaft hat ihre Bildungs-

Digitized by Google

ſtufen ſo gut wie der einzelne Menſch. Wenn ſie eine höhere Stufe erreicht und ihre Inſtitutionen im weiten Kreis des Staatslebens darnach bemeſſen hat, ſo kann ſie freilich in dem engern Kreis der örtlichen Verbindungen nicht zurückbleiben und ſich ferner in Formen einer zurückgelegten Altersperiode einzwängen.

Wir ſind aus der politiſchen Kindheit in das raſch bewegte, manches verſuchende Jünglingsalter übergegangen; einen höhern Standpunkt dürfen wir uns, der frühzeitigen wiſſenſchaftlichen und weltbürgerlichen Bildung ungeachtet, in dem Gebiet des öffentlichen Staatslebens nicht anmaßen. Auch unſere Gemeindeverfaſſung ſoll auf dieſe höhere Stufe nachfolgen!

Im Kindheitsalter bedurfte es mehr väterlicher Fürſorge und Vorſchriften in einzelnen Fällen und Lagen, als allgemeiner Geſetze, oder einer ſcharfen Beſtimmung des vormundſchaftlichen Verhältniſſes; im Jünglingsalter tritt eigene Beurteilung und Handlung an die Stelle, aber noch darf das väterliche Auge ſich nicht abwenden, es muß leitend und ſorgend den noch unſichern Verſuchen auf der neu betretenen Bahn nachfolgen.

Es ſitzen viele würdige Gemeindebeamte in dieſer Verſammlung, auf deren richtige Beurteilung der Vergangenheit und Gegenwart ich mich hier berufen zu dürfen glaube. So wie die Kindheit ihr eigenes Glück hat, an welches der Gutgeſinnte ſich gerne und dankbar erinnert, ohne es zurückzuverlangen, wenn er ihm entwachſen iſt, ſo wie aber auch ein unnatürlicher Sprung aus den Gängelbanden der Kindheit in gänzliche Ungebundenheit verderblich werden muß, ſo werden gewiß auch ſie der treuen Sorge Gerechtigkeit widerfahren laſſen, mit welcher die Regierung unſere Gemeinden in ihrer bisherigen Unmündigkeit durch die Stürme harter Zeiten führte, ihnen ſo manches tragen, ſo manches retten lehrte; ſie werden nun ihre Mitbürger im Ganzen für ein freieres Verhältnis, aber wohl ſchwerlich für die Entbindung von aller leitenden Aufſicht reif erachten.

Um nun nach dieſer Anſicht mit wenig Worten den Grundſatz auszudrücken, wie unſere Gemeinden auf der gegenwärtigen Stufe unſerer politiſchen Entwicklung zu behandeln ſeien, ſo beſteht er darin, dieſelben nicht mehr als Unmündige, wohl aber noch als Minderjährige zu betrachten, ihnen zu ihrem eigenen Beſten nicht blos Rechte, ſondern auch noch einige Pflichten der Minderjährigkeit zu belaſſen, den höhern Staatsbehörden aber nicht ſowohl Geſchäfte der Gemeindeverwaltung ſelbſt, als vielmehr nur die nötigen Mittel zur fortwährenden Aufſicht auf dieſelben vorzubehalten."

Nachdem er noch einige feinſinnige Ausführungen über den Unterſchied des Staats- und Gemeindehaushaltes und über die ſchwierigſte Aufgabe der Gemeindeordnung, die Beſtimmung über die Beiträge zu den Gemeindebedürfniſſen, gemacht und im großen und ganzen die Beſtimmungen des früheren Entwurfes — „daß bei eintretender Notwendigkeit einer Gemeindeumlage zuerſt auf die Nutzungen gegriffen werden ſolle, welche einzelne Bürger aus dem

Digitized by Google

Gemeindegut ziehen, und erst dann, wenn die Auflage auf dieselben ihren Wert erreicht habe, das Fehlende nach dem Steuerfuß umgelegt werde" — zugrunde gelegt hatte, richtete er folgende charakteristische Schlußworte an die Kammer:

„Empfangen Sie also nun, meine Herren, in den vorliegenden Entwürfen das Resultat sorgfältiger und vielseitiger Bearbeitung eines Gegenstandes, welcher für uns Alle von der größten Wichtigkeit ist, und dessen baldige Erledigung das ganze Land mit ungeteilter Aufmerksamkeit erwartet, als wesentlich zur Vollendung des schönen Werkes unsrer freisinnigen Staatsverfassung, welcher eine angemessene Gemeindeverfassung zur festen Grundlage dienen soll. Führt uns dann das Gesetz, welches nun aus gemeinschaftlicher Beratung hervorgehen soll, nur näher dem Ziel, so entspricht es seiner Bestimmung, und wir dürfen uns mit frohem Selbstgefühl sagen, daß wir in jenem raschen Aufstreben der bürgerlichen Gesellschaft, welches unser Zeitalter auszeichnet, weder gegen verwandte Stämme noch gegen andere Völker zurückbleiben, ohne uns irre machen zu lassen, wenn wir bemerken, daß nicht nur das Gesetz selbst vom Ideal noch entfernt ist, sondern auch die Folgen seiner Anwendung sich nur allmählich, oft vielleicht der ungeduldigen Erwartung zu langsam äußern. Nicht der Punkt, auf welchem man sich befindet, sondern die Richtung, in welcher man vorschreitet, ist bei der Würdigung des Zustandes einzelner Menschen und der Völker entscheidend!"

Im Namen der Kommission, welche fast nur aus Bürgermeistern und Vögten bestand, erstattete auch diesmal wieder der Abg. Föhrenbach Bericht. Derselbe erkannte dankbar die entgegenkommende Stellungnahme des Regierungskommissärs an:

„Von nun an ist auf diesem Boden durch Verteidigung von Grundsätzen weder ein bedeutendes Terrain zu gewinnen, noch zu verlieren, die Ansichten der Regierung sind mit unsern Wünschen zusammengetroffen. Mancher Besorgliche möchte vielleicht der Bedenklichkeit Raum geben, daß durch unser Gesetz der Zeit vorgegriffen sei.

Wenn diese Besorgnis uns, meine Herren, nicht ängstigt, so wird es um so mehr unsre Angelegenheit sein, unsre Mitbürger zu warnen, vom Guten keinen Mißbrauch zu machen."

Im übrigen sah der Berichterstatter von einer grundsätzlichen Aussprache ab und beschränkte sich darauf, Verbesserungsvorschläge im einzelnen zu machen. Wohl am meisten wich der Kommissionsantrag von dem Gesetzentwurfe in der Frage der Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen ab. Er ging nämlich von der Ansicht aus, daß alles Gemeindevermögen Eigentum der Ortsbürger, d. h. der

Digitized by Google

vollberechtigten Gemeindemitglieder sei, und daß daher auch der ganze Ertrag desselben, insoweit er nach Abzug der an die Einzelnen verteilten Nutzungen in die gemeinschaftliche Kasse fließe, nicht, wie bisher üblich, zu Gemeindeausgaben überhaupt, sondern nur zur Deckung desjenigen Anteils verwendet werden dürfe, welcher auf diese Ortsbürger im Gegensatze zu den anderen Bürgerklassen falle.

Mit aller Schärfe wurde der § 39 des Gesetzentwurfes, welcher lautete: „der Staatsgewalt steht das Recht zu, jeden zum Bürgermeister oder Vogt Erwählten, ohne Angabe der Gründe zu verwerfen, in welchem Fall eine neue Wahl stattfindet", von dem Berichterstatter angegriffen:

„Die Gründe, warum die Kommission gewünscht hat, und auch Sie, meine Herren! wünschen werden, diesen Artikel in unserer Gemeindeverfassung nicht zu finden, bedürfen wohl keiner weiten Ausführung. Derselbe beleidigt das Rechtsgefühl und bricht, indem er einer unbeschränkten Willkür Raum giebt, dem Rechte selber den Stab.

Es sei fern von uns, der Regierung, welche durch eine gepriesene Verfassung erst den Rechtsstand vollkommen gesichert hat, eine solche Willkür zuzumuten, aber die Regierung handelt durch ihre Agenten, und was jener unmöglich wäre, möchten sich diese erlauben.

Ein Jeder, welcher durch das Vertrauen seiner Mitbürger zur Vorstandschaft berufen ist, hat dazu auch ein doppeltes Recht, einmal als Mitglied der Gemeinde und als Teilnehmer an allen Rechten und Befugnissen derselben, und dann durch den Willen der Gesamtheit.

Ein Ausschluß giebt daher jenem und dieser das Recht, zu fragen, warum? — und Verweigerung der Antwort würde das Recht beider verletzen.

Unser Gesetz bestimmt die Qualifikationen der Gemeindevorstände, daher mag auch die Behauptung nicht auffallen, daß alle Verwerfungsgründe nur vom Gesetz ausgehen können. Und welches könnten wohl die wichtigen Vorteile sein, welche durch diese unserm Gesetz und der Verfassung geschlagene Wunde sollten errungen werden?

Ich muß gestehen, daß es mir wenigstens schwer fällt, solche zu ergründen, zumal wenn ich bedenke, daß die Wirksamkeit der Gemeindevorstände alle sechs Jahre endet.

Fassen wir aber die Person ins Auge, so wird nicht geleugnet werden können, daß eine Verwerfung, nach dem Vorbehalt unseres Gesetzes, für den unbescholtenen Mann eine sehr empfindliche Kränkung an Ehre und öffentlicher Achtung sein würde.

Die Einwendung, daß eine Offenbarung der Verwerfungsgründe für ihn noch schlimmer ausfallen könnte, verliert darum alles Gewicht, weil hierin der Grund jenes Vorbehaltes nicht liegt, und weil alsdann das Gesetz über ihn ausspricht und ihm dadurch kein Unrecht widerfährt.

Digitized by Google

Es ist aber auch eine solche Angabe der Gründe möglich, daß Ehre und Ruf geschont bleiben.

Die Kommission glaubt daher darauf antragen zu müssen, daß der § 39 entweder völlig weggelassen, oder wenigstens so ausgedrückt werde:

„Die Gründe, aus welchen die Regierung sich bewogen finden könnte, die Bestätigung einer solchen Wahl zu versagen, werden dem Gewählten und auch der Gemeinde auf ihr Ansuchen darum bekannt gemacht werden."

b. Die Diskussion.

α. Verlauf und Charakter.

Die Diskussion, welche am 8. August begann, nahm in mannigfacher Beziehung einen interessanten Verlauf; der Regierungsentwurf wurde zwar nicht im ganzen angegriffen; ein um so lebhafteres Gefecht entspann sich gegen die einzelnen Bestimmungen desselben. Der Regierungskommissär von Türckheim zeigte sich seiner schwierigen Aufgabe wohl gewachsen. Ohne jede Leidenschaftlichkeit, verbindlich in der Form, für sachdienliche Verbesserungsvorschläge dankbar, Angriffe rasch parierend — so wich er keinen Finger breit aus der selbstgewählten Position, die Gegenwart zu verstehen, sie mit der Vergangenheit auszusöhnen und zu ihrem Rechte kommen zu lassen. Er wurde am stärksten von dem Regierungskommissär von 1819, Ludwig Winter, bekämpft. Wenn auch sachlich meist überlegen, entbehrten doch die Angriffe, welche er gegen die Regierungsbank schleuderte, jener vornehmen Kampfesweise, die nicht bei jeder Blöße des Gegners zu einem Lanzenstoße ausholt. Die etwas gesuchte Betonung des monarchischen Prinzips und des Royalismus, welche päpstlicher als der Papst sein wollte, diente nicht gerade dazu, die Macht seiner Gründe zu verstärken. Als er sich bei der Frage, ob die Verleihung des Bürgerrechtes durch die Gemeinden an ein bestimmtes Gesetz gebunden werden solle oder nicht, wieder einmal allzu sehr in dieser Pose gefiel, wurde er von dem Regierungskommissär scharf in die Schranken gewiesen:

Winter: „Im vorigen Jahr habe er bereits erklärt, daß er Royalist sei, teils aus Grundsatz, teils nach seinem Beruf. So wenig er eine Polizei- oder Justizgewalt neben der des Regenten anerkennen könne, ebenso wenig könne er Republiken in einem monarchischen Staat anerkennen."

von Türckheim: „Da soeben das monarchische Prinzip in Anregung gebracht worden, so müsse er bemerken, daß demselben durch nichts mehr nahe

Digitized by Google

getreten werde, als wenn man die Regierung in Verteidigung ihrer eigenen Rechte bevormunden, den Regenten gegen seine eigenen Entschließungen, als fühle er nicht die Konsequenz derselben, in Schutz nehmen zu können glaube. Man möge sich doch davon überzeugen, daß die Regierung den Gesetzentwurf, welchen sie den Ständen hier vorlege, reiflich erwogen und insbesondere auch sorgfältig geprüft habe, ob sie sich darin keines ihr wesentlichen Rechtes begeben habe."

Ludwig von Liebenstein stand nach wie vor auf der Höhe echt staatsmännischer Opposition. Die Kammermajorität dagegen bot diesmal ein wenig erfreuliches Bild. Zeitweise trat eine förmliche Entzweiung zwischen ihr und der bisherigen Führung ein. Von dem Präsidenten Kern inspiriert, wollte sie bald die Protokollführung auf ein Minimum beschränken, bald ganz ausspannen und den Kommissionsantrag im ganzen annehmen. Wenn auch von Liebenstein, aufs wirksamste von seinem energischen Freunde Duttlinger unterstützt, in diesen Fragen wieder die Kammer zu ihrer Pflicht zurückführte, so gelang es ihm doch in anderen prinzipiellen Fragen, wo zu den Kern'schen Inspirationen der Interessenstandpunkt und der Klassen- und Rassengegensatz hinzukam, nicht in gleicher Weise, die Majorität zu seinem überlegenen Standpunkt hinan und hinaufzuführen.

Als am 17. August von dem Abg. Duttlinger eben der § 39 in Behandlung genommen wurde, mußte infolge eines Vertagungsreskriptes das Gemeindewerk auf den nächsten Landtag vertagt werden.

β. Die Schutzbürgerfrage.

Der Winter'sche Entwurf hatte die alten Namen Ortsbürger, Schutzbürger, Ehrenbürger, Hintersassen, Waldsassen u. s. w. über Bord geworfen und fast gleichberechtigte Gemeindemitglieder geschaffen. Die Kommission aber wollte im Jahre 1819 die Gleichheit aller Gemeindegenossen durch die „vorhandenen und rechtsbeständigen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse" beschränkt und die Unterschiede der verschiedenen Bürgerklassen festgehalten wissen.

Von Türckheim war diesem Wunsche im § 5 seines Entwurfes weit entgegengekommen:

„Die Mitglieder einer Gemeinde sind entweder Ortsbürger, welche zur Teilnahme an dem Genuß und der Verwaltung des Gemeindevermögens berechtigt sind, oder Schutzbürger, welche blos Heimatsrechte und Teilnahme

Digitized by Google

an den allgemeinen Lokalanstalten, aber keinen, oder nur einen, auf besonderes Herkommen gegründeten, beschränkten Mitgenuß des Gemeindevermögens anzusprechen haben, oder Ehrenbürger, welche, blos zur Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, einer Gemeinde, ohne Teilnahme an deren besondern gesellschaftlichen Vorteilen und Lasten, zugeteilt sind."

Gegen diesen Paragraphen unternahm der Abg. Winter einen wahren Sturmlauf; indem er von den mittelalterlichen Begriffen „Hintersasse", an dessen Stelle im Jahre 1808 der Name „Schutzbürger" getreten, ausging, entwickelte er die Geschichte des Gemeindevermögens und der bisherigen Gemeindegesetzgebung, um zu zeigen, daß die Behauptung, der Schutzbürger habe seither keinen, oder nur einen auf besonderes Herkommen gegründeten Mitgenuß des Gemeindevermögens gehabt, ebenso unhistorisch als ungesetzlich sei und daß der Schutzbürger in der Regel nur von dem Allemendgenusse ausgeschlossen sei:

„In den meisten Gemeinden besteht der ganze Genuß in 1—2 Klafter Holz im Wert von 8—10 fl. Und an diesen höchst zufälligen und außerwesentlichen Umstand wollten Sie einen Unterschied knüpfen, der so tief in das staatsbürgerliche Leben einer ganzen Klasse von Staatsbürgern eingreift.

Um dieser ihrer Auflösung immer mehr entgegen gehenden Einrichtung willen, soll eine ganze Klasse von Einwohnern, welche Vermögen, welche Talente auch einzelne besitzen, die zum Erwerb jedes Eigentums, zum Betrieb jeden Gewerbs berechtigt sind, nicht in den Gemeinderat aufgenommen, zu den Ortsvorstandsstellen für untüchtig erklärt werden; um dieser Einrichtung willen soll ihn sogar die Verfassungsurkunde von der Wahlberechtigung der Volksvertreter ausschließen und alles dieses, weil in ihrer Gemeinde Personen sind, die jährlich einen Ertrag von 8—10 fl erhalten können, die sie nicht erhalten können. Wer dazu stimmen kann, der mag es thun, ich vermag es nicht. Es ist wahr, in der Verfassungsurkunde ist der Erhaltung des Bestehenden ein schweres Opfer gebracht, indem sie das güterlose Talent von der Volksvertretung ausgeschlossen hat. Es hat darum gebracht werden müssen, weil man dem Güterbesitzer weniger Neigung zur plötzlichen Veränderung in der gesamtlichen, mehr Festhalten an der bestehenden Einrichtung zutrauen muß.

Aber es konnte die Absicht der Verfassung nicht sein, der ärmeren Klasse allen Anteil an den öffentlichen Angelegenheiten zu entziehen und sie lediglich dem Reichtum preis geben; es konnte nicht ihre Absicht sein, nachdem die Zeit die drückenden Vorrechte des Geburtsadels zerstört hat, eine viel drückendere Geldaristokratie oder einen noch drückenderen Bauernadel gesetzlich zu erschaffen."

Die Vollblutbürger der zweiten Kammer gerieten in ungeheure Aufregung darüber, daß die verheirateten Handwerksburschen, Bedienten, Taglöhner, Schafhüter und Holzhacker dieselben Rechte

Digitized by Google

wie ihre Brotherren erhalten sollten; der Abg. Hofmann wollte gar die Waldsassen als Fremde betrachtet und behandelt wissen, und der Abg. Griesbach, welcher die Entdeckung machte, daß die kleinen Weiler, die Holzhacker- und Köhlerfamilien mit Gaben überschüttet würden, während die großen Städte leer ausgingen, bat den Präsidenten, den § 33 der Geschäftsordnung — daß ein Redner nicht mehr als zweimal in einer Diskussion über denselben Gegenstand sprechen dürfe — streng zu handhaben, und forderte die Kammer auf, „sie möge erklären, hinreichend über den § 5 unterrichtet zu sein, um abstimmen zu können". Der Abg. von Liebenstein ließ sich durch den angerufenen § 33 der Geschäftsordnung, welcher nach einer früheren Interpretation der Kammer nur von größeren Reden vom Rednerstuhle aus zu verstehen war, in keiner Weise imponieren: wollte man so verfahren, wie Griesbach vorschlage, so müsse er vorziehen, an der Diskussion weiter keinen Anteil mehr zu nehmen. Die Ehre der Kammer sei wesentlich dabei interessiert, daß man bei einem so wichtigen Gesetzentwurf, der nächst der Verfassung die größte Bedeutung habe, sich keiner Uebereilung schuldig mache. In der Sache sei er mit Winter eins. Von dem zufälligen Umstande der Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Genuß des Gemeindeeigentums dürfe man soviel nicht abhängen lassen. Was helfe es, wenn die Konstitution gleiche politische Rechte zusichere, und ein späteres Gesetz diese wieder nehme? Eine solche Klasse von Schutzbürgern, eigentliche Sklaven oder Heloten, wie sie Hofmann aufbringen wolle, kenne er nicht. Dagegen müsse er sich ein für allemal auf's bestimmteste erklären.

Am Ende zeigte sich die Kammer, um mit dem Abg. Griesbach zu reden, hinreichend über den § 5 unterrichtet, d. h. sie bestand mit der entschiedensten Stimmenmehrheit darauf, das der Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern auch für die Zukunft festgehalten werden solle.

8. Die Judenfrage.

Ein ähnliches Schicksal erlebte der § 12 des Gesetzentwurfes, welcher lautete:

„Das Ehren- und Schutzbürgerrecht wird erworben durch das Gesetz, durch die Geburt und durch Verleihung vonseiten der Gemeinde, nach eingeholter

Digitized by Google

amtlicher Bestätigung, wenn der, welcher um Annahme bittet, ein Ausländer ist. Das Ehren- und Schutzbürgerrecht wird ferner erworben durch besondere Staatsbewilligung, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinde, mit Ausnahme von solchen männlichen Individuen oder Familien, welche keiner der christlichen Confessionen angehören; diese sollen in keine Gemeinde aufgenommen werden, wo sie nicht bereits durch die Geburt Anspruch darauf haben."

Gegen diese und andere damit zusammenhängende Bestimmungen hatte der Oberrat der Israeliten zu Karlsruhe sich zuerst an den Großherzog und dann an die Ständeversammlung gewandt und mit der Berufung auf Staatsinteresse, Verfassung, Vernunft und Menschenrechte Beschwerde geführt.

Von Türckheim leitete die Diskussion mit einem besonderen motivierenden Vortrage ein, in welchem er den § 12 vom Standpunkte sowohl des strengen Rechtes als auch des allgemeinen Wohles zu halten suchte: er teile für seine Person keineswegs die Gefühle des Hasses oder der Verachtung gegen die Juden. Es hinge bis jetzt von der Regierung oder den Gemeinden ab, die Bürgerannahmen von Nicht-Christen zu bewilligen. Wenn nun von diesen beiden Teilen gegenseitig, oder auch von der Regierung allein aus wohlerwogenen Gründen auf die Ausübung dieses Rechts hinsichtlich irgend einer Klasse von Menschen verzichtet werde, so könne weder diese, noch überhaupt ein dritter über Verletzung wohlerworbener Rechte klagen. Fremdartige Bestandteile dürfe man nicht ohne Notwendigkeit und außer Verhältnis in unsren auf das Christentum gebauten Staatsinstitutionen sich ausbreiten lassen. Ehemals, vor der Einräumung staatsbürgerlicher Rechte im Jahre 1808, seien die Israeliten auf eine gewisse Zahl von Familien beschränkt gewesen, welche nur durch einen Sohn fortgepflanzt werden durften, wenn nicht ein Nachgeborener durch besondere Vergünstigung die Erlaubnis erhielt, eine eigene Familie zu gründen. Wenn dies sich nach strengem Recht gegen Fremdlinge habe rechtfertigen lassen, so sei es doch äußerst hart gewesen, ein Volk noch ferner als Fremdlinge zu behandeln, welches über ein Jahrtausend unter uns lebe und keine andere Heimat mehr habe. Ein so großer und unvorbereiteter Schritt es daher auch gewesen, ihnen auf einmal staatsbürgerliche Rechte, und damit die auf keine Zahl beschränkte Freiheit in Begründung neuer Familien an ihrem Geburtsort einzuräumen, so könne doch keine Rede davon sein, hierin wieder zurückzugehen. Es sei aber nötig, dabei stehen zu bleiben, in Begünstigung einer so beunruhigenden Progression nicht weiter zu gehen, und nun, da gesetzliche Bestimmungen an die Stelle des früheren willkürlichen Ermessens in einzelnen Fällen treten müßten, zu verhindern, daß sie sich nicht auch da ausbreiten, wo sie nicht bereits ein Recht dazu erworben haben.

Der Abg. Winter-Karlsruhe beleuchtete nun die Entwickelung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden und zeigte, wie die Regierung Karl Friedrichs, vom Geiste der Mäßigung, Gerechtigkeit,

Digitized by Google

Humanität und Freiheit getragen, auf diesem Gebiete den ersten bedeutsamen Schritt vorwärts gethan, indem sie in den Edikten von 1808 und 1809 die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit der Juden und Christen ausgesprochen habe.

Nach den Befreiungskriegen haben einige Klassen von Staatsbürgern nichts sehnlicher, als die Rückkehr der guten alten Zeit, und mit ihr des guten alten Plunders, insbesondere aber gewünscht, daß die Juden wieder, was sie früher waren, in kaiserliche Kammerknechte verwandelt werden möchten. Einige Schriftsteller haben diese Meinung unterstützt, sie hat hie und da Eingang gefunden. Als Folge dieser Voraussetzung glaube ich die Stelle in unserer Gemeindeverfassung, von welcher heute die Rede ist, ansehen zu können. Sie zerstört mit einem Schlag, was der weise Karl Friedrich mit Sorgfalt und Humanität begonnen hat, und was seither mit gleicher Sorgfalt gefördert worden ist. Sie bildet aus den Juden eine Klasse von Staatsleibeigenen, die ihr Lebenlang an die Erdscholle gebunden sind, auf welche sie die Geburt hingeworfen hat, sie ist ein Eingriff in die Konstitution, indem sie die den Juden vorher zugestandene Gleichheit mit den übrigen Staatsbürgern vernichtet, sie wird uns mit auswärtigen Staaten in unangenehme Verhältnisse bringen, weil keine fremde Juden bei uns mehr angenommen werden dürfen, daher auswärtige Staaten auch unsere Juden nicht mehr annehmen werden, sie untergräbt bei den Juden allen Eifer, alles Bestreben, an ihrer Ausbildung zu arbeiten, sie ist endlich ein Eingriff in die Rechte der Regierung, weil sie ihr allen Einfluß auf eine der wesentlichsten Bedingungen, unter welchen es möglich wird, die Juden einer höheren Cultur entgegen zu führen, entzieht. Ich trage daher auf Verwerfung des Artikels an.

Auf die Ausführungen des Regierungskommissärs ging Winter nicht ein. Diese Aufgabe fiel wie immer von Liebenstein zu:

„Was den Rechtspunkt angehe, so müsse er bemerken, daß die Israeliten durch die Gesetze von 1808 und 1809 sich Rechte erworben hätten, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf zerstört würden. Ebensowenig läge, was der § 12 enthalte, im Interesse des allgemeinen Wohles. Er schraube uns um einige Jahrhunderte zurück, indem er, was ebenso illiberal als unmöglich sei, die Ausbreitung der Israeliten unterbinden, sie auf einer Erdscholle befestigen wolle. Im Allgemeinen sei längst anerkannt, daß der gegenwärtige Zustand der Israeliten ein politisches Uebel sei; solche seien durch ihre Einrichtungen und tief eingewurzelten Vorurteile als eine Kaste von uns abgesondert; allein, wie ein Redner vor ihm bemerkte, die Natur mache keine Sprünge; die Israeliten könnten sich nur langsam nähern, und vielleicht sei die Erreichung des Zwecks Jahrhunderten vorbehalten; es sei darum die Sache der Regierung, die Veredlung dieser Menschen zu erleichtern, und jedem Entgegenkommen derselben Ermunterung zu gönnen.

Einer sich absondernden Kaste dürfe man zwar Rechte nicht an den Hals werfen; die Annäherung der Israeliten bestimme den Standpunkt der Rechte,

Digitized by Google

die man ihnen angedeihen lassen müsse. Von beiden Seiten müßten Schritte gethan werden, um zum Ziele zu kommen. Die Stiftung von Tempelvereinen, die Einführung der deutschen Sprache sei ein wünschenswertes Unternehmen, aller Unterstützung von Seiten der Regierung würdig. Sein Antrag gehe dahin, die Gesetze von 1808 und 1809 feststehen zu lassen und die Gleichheit aller Schutzbürger aufrecht zu erhalten."

Nach einem lebhaften Scharmützel mit dem Regierungskommissär, in welchem derselbe schließlich, in die Enge getrieben, sich auf seinen einleitenden Vortrag berief, „worin alles beantwortet sei", suchte die Kammermehrheit, welche sich ganz ausschwieg, wiederum dem Abg. von Liebenstein das Wort durch Berufung auf den Artikel 33 der Geschäftsordnung abzuschneiden. Wie auf eine vorausgegangene Verabredung hin, erhob sich jetzt von Liebensteins junger Sekundant Duttlinger:

„Er habe im vorgelegten Gesetzentwurf schon von Anfang an nur mit Verwunderung sehen können, mit welcher Härte man in einem Staat, dessen Verfassung allen Bürgern Gleichheit der Rechte zusichere, die Juden hinter die Christen zurückstoßen wolle. Man klage freilich, die Juden seien ein politisches Uebel im Staate. Wenn die Klage begründet sei, was er nicht leugne, so folge daraus nur, daß man auf Heilmittel bedacht sein müsse. Das Uebel stehe in Wechselwirkung mit dem bürgerlichen und politischen Rechtszustand, den man den Juden einräume, oder nicht einräume. Beschränkungen in den staatsbürgerlichen Rechten und Ausschließungen seien durchaus nicht die Mittel, den Juden aus seiner Versunkenheit emporzuheben, sondern müßten ihn immer tiefer in den Schlamm der Verdorbenheit hinabstoßen. So unbestreitbar das Dasein des Uebels sei, so unbestreitbar sei es auch, das die Ursache desselben nicht im Judentum selbst, sondern mehr in der staatsrechtlichen Behandlung oder Mißhandlung gesucht werden müsse, welche dem Juden seit 1800 Jahren von dem Christen zu Teil geworden sei, und jetzt nach dem Entwurf in unserem Staate wieder zuteil werden sollte. Man hasse und verfolge ihn und verlange, daß er Teilnahme und Liebe für uns habe; man unterdrücke ihn und klage ihn an, daß er sich nicht erhebe; man stoße ihn zurück und werfe ihm vor, daß er nicht vorschreite; man wolle Bürgertugenden von ihm und entziehe ihm die Rechte des Bürgers; man verlange Fortbildung des Juden und entziehe ihm die Mittel, die allein dazu führen könnten; man schließe ihn aus, weil er nicht gebildet sei, und lasse ihn ungebildet, weil er ausgeschlossen sei. Daß die Versunkenheit der Juden nicht im Judentume an und für sich, sondern mehr nur in solcher Behandlung ihren Grund habe, werde man ihm leichter zugeben, wenn man hinsehe auf die Christen unter Völkern, welche gegen sie ebenso, wie wir gegen die Juden verfahren. Gleicher Druck von der einen Seite bringe gleiche Verderbtheit auf der andern hervor. Er erinnere nur an die Christen in Afrika. Der Christ in Rosette sei bekanntlich so feig, so mutlos, so tückisch und wertlos unter dem Drucke der Bekenner des Islam, als der Jude unter dem Drucke der

Digitized by Google

Bekenner der Religion des Kreuzes. Wir müßten die Urſache des Uebels heben, ſo werde das Uebel ſelbſt gehoben ſein. Die Regierungen hätten ſich durch den heiligen Bund verpflichtet, die Grundſätze der chriſtlichen Religion zu ihren Regierungsgrundſätzen zu machen. Die erſte große Lehre derſelben ſei: Duldung! Ob das chriſtliche Duldung ſei, was der Geſetzentwurf gegen die Juden vorſchlage? Die deutſche Bundesakte verheiße dem Deutſchen, ohne Unterſchied der Religion, Freizügigkeit. Ob wir dieſe dem Juden dadurch gewähren, daß wir ihn unabtrennbar an die Erdſcholle anketten wollen, auf welche er durch den Zufall der Geburt einmal geworfen ſei? Er ſtimme für unbedingte Verwerfung dieſes Teils des Geſetzentwurfs. Er wünſche die Herſtellung eines Zuſtandes, wodurch die zahlreiche Klaſſe der Bekenner des moſaiſchen Glaubens ſtatt noch mehr herabgedrückt, aus ihrer Verſunkenheit emporgehoben würde. Es habe mehr Wert, bringe höheren Gewinn und fordere weniger Aufwand von Mitteln, eine ſchon vorhandene zahlreiche Klaſſe von Staatsangehörigen zu tüchtigen Bürgern heraufzubilden, als — neue Provinzen zu erobern."

Mit 47 gegen 15 Stimmen fiel die Entſcheidung. Die Minorität fühlte ſich ſo wenig beſiegt, daß ſie namentliche Erwähnung im Protokoll beantragte; es waren die Abgeordneten: Blankenhorn, Duttlinger, von Ehren, Fecht, Frieß, Griesbach, von Gleichenſtein, Hitzig, Knapp, von Liebenſtein, Schlund, Sievert, Völker, Winter-Heidelberg, Winter-Karlsruhe.

4. Die Bauernbefreiung.

Die kräftigen Worte, welche Rotteck und Duttlinger im vergangenen Jahre gegen die drückenden Grundlaſten und gehäſſigen Leibeigenſchaftsgefälle gerichtet hatten, veranlaßten die Regierung, ſelbſt die Initiative zu ergreifen und gleich zu Anfang dieſer Seſſion dem Landtage drei Geſetzentwürfe vorzulegen. Ein Geſetzentwurf über „die Aufhebung der aus der Leibeigenſchaft herrührenden Abgaben" beabſichtigte, die Leibeigenſchaftsgefälle, wie dies bereits in den Großherzoglichen Landen geſchehen war, auch in den ehemaligen ſtandes- und grundherrlichen Gebietsteilen durch eine Entſchädigungsſumme der bezugsberechtigten Herren und Korporationen aus der Staatskaſſe aufzuheben; ein Geſetzentwurf über „Ablöſung der Grundgülten, Zinſen und Dritteilspflichtigkeit" bezweckte die Abgaben in Bodenerzeugniſſen, Tieren und Geld, welche der Eigentümer einer Liegenſchaft an den Inhaber des Gült- und Zinsrechtes — bei der Dritteilspflichtigkeit im Falle der Beſitzveränderung und

Digitized by Google

des Todes — zu zahlen hatte, nach einem bestimmten Ablösungs-Typus durch die Gültpflichtigen abzulösen; ein Gesetzentwurf über „die Ablösung der Herrenfrohnden“ ging darauf aus, diese Klasse von Frohnden, je nachdem sie persönliche d. h. von dem Orts- oder Schutzbürgerrechte abhängige, oder welzende, d. h. auf einem Gut als Reallast haftende Frohnden waren, durch die Frohndpflichtigen für den fünfzehn- oder achtzehnfachen Betrag durch die Frohnd-pflichtigen abzulösen.

Diese drei Gesetzentwürfe wurden von dem Hofrat von Seyfried zunächst der ersten Kammer vorgelegt. Da der Grundsatz der Ablösbarkeit bereits durch den § 11 der Verfassung ausgesprochen war, lag der Schwerpunkt der Verhandlungen in der Bestimmung des Abkaufsfußes und des Ablösungstypus. Während die Kammer das Interesse der Gült- und Frohndherren wahrte, während die Regierung die Rolle des ehrlichen Maklers spielte, nahm sich Rotteck mit dem ganzen Aufgebot seiner Theorien und Prinzipien der Gült- und Frohndpflichtigen an.

Mit Siegeshoffnung zog er diesmal in die Schlacht, hatte er doch in der Kommissionsberatung die Genugthuung, die Idee, welche er inbetreff der Herrenfrohnden aufstellte — daß sie mehr öffentlich rechtlicher als privater Natur und eigentlich Leibeigenschaftslasten seien, daß also die Entschädigungspflicht nicht den Frohndknechten, sondern dem Staate zufalle — einmütig gebilligt zu sehen, war er doch beauftragt worden, mit seinem Bericht über die Abschaffung der Leibeigenschaftsgefälle auch einen Beibericht über die Frohnden zu verbinden.

Vom Regierungstische aus war der Gesetzentwurf über die Leibeigenschaftsgefälle mit staatswirtschaftlichen Gründen, insbesondere damit begründet worden, daß es unrecht wäre, wenn die noch mit Leibeigenschaftsgefällen belasteten übrigen Unterthanen mit dazu beitragen sollten, um den durch die Befreiung der ehemaligen unmittelbaren Lande entstehenden Ausfall in den öffentlichen Einkünften zu decken.

Diese Begründung war Rotteck viel zu enge. Er suchte eine breitere Grundlage für seine Deduktionen zu gewinnen, indem er ausführte:

„Die Verpflichtung, welche nur dem staatsbürgerlichen Rechte entspringe, dürfe das privatrechtliche Verhältnis nicht berühren. Der Volksvertreter dürfe

auch nicht allein aus ſtaatswirtſchaftlichen und humanen Motiven für die Aufhebung dieſer Abgaben ſtimmen; er müſſe ſich vielmehr auf den unbedingt verpflichtenden Rechtsboden ſtellen und ſagen, daß jene Abgaben dem ewigen Rechte widerſtreiten und nicht länger als ihre Quelle, die Leibeigenſchaft, dauern können. Es liege daher durchaus nicht, wie der Regierungskommiſſär behaupte, in der Willkür der Geſetzgebung, nur einzelne Arten dieſer Abgaben, wie Leibſchilling, Hauptrecht und Leibeigenſchaftsentlaſſungsgebühr, auf die Schultern der Geſamtheit zu übernehmen: Sei der Grund der Abſchaffung die Anerkennung des Unrechts der Leibeigenſchaft und ihrer Abflüſſe, ſo höre nach ausgeſprochener Anerkennung die Willkür der Anwendung auf, und es müßten, vermöge der Rechtsſchuldigkeit alle erweislich aus der Leibeigenſchaft herrührenden Laſten unentgeltlich aufhören."

An dieſer Stelle ließ der Berichterſtatter ſeine obenerwähnte Theorie über die Herrenfrohnden einfließen und ſchloß mit folgendem Appell:

„Hohe, erlauchte, hochzuverehrende Mitglieder der hohen Kammer! Jeder öffentliche Akt der Humanität und der zarten Rechtsachtung iſt nicht nur an und für ſich ein Gutes, ſondern auch der Same zu anderem Guten.

Als der verklärte Karl Friedrich, glorreichen und geſegneten Andenkens, die Bande der Leibeigenſchaft in ſeinen eigentümlichen Landen löſte, ſo freute ſich die Welt dieſer ſchönen That und die Befreiten jubelten auf. Aber der That Segen endete hier nicht. Wie in ſtillem Gedeihen eine Saat heranreift und in wiederkehrenden Ernten immer größeren Reichtum bringt, alſo wirkte die That fort durch das Reifen ihrer eigenen Früchte und durch die Macht des edlen Beiſpiels. Des Kgl. Menſchenfreundes gleich erleuchteter und gütiger Sohn will das ſchön Begonnene würdig vollenden; und was könnte erhebender für uns ſein und für alle Opfer belohnender als der Gedanke: fortzuführen, was Karl Friedrich begann, teil zu nehmen an der Vollendung ſo zeitgemäßen Werkes des Edelmutes und der Gerechtigkeit."

Bei der Diskuſſion hatte Rotteck einen ſchweren Stand; ſelbſt Weſſenberg opponierte und Türckheim, ſein bedeutendſter Gegner, argumentierte, daß der Staat jene Laſten keineswegs darum, weil ſie eine Ungerechtigkeit involvierten, abſchaffen müſſe oder gegenwärtig abſchaffe, ſondern „bloß aus Billigkeitsgefühl, aus Benevolenz und aus Gründen der Staatswirtſchaft". Rotteck erwiderte: man ſei nicht in Staaten getreten, um einander zu Akten der Billigkeit oder der chriſtlichen Liebe zu zwingen, ſondern um das Recht zu gewährleiſten; den Freiherrn von Türckheim lade er ein, die Konſequenzen aus ſeinem Oberſatze zu ziehen und noch ganz andere Dinge vom Staate zu verlangen. Die Würfel fielen zwar gegen Rottecks Theorie; aber die begleitenden Umſtände, daß nur 10 gegen

Digitized by Google

8 Stimmen standen, daß also — da der präsidierende Markgraf Wilhelm zu seinen Gunsten entschieden hätte — nur eine Stimme fehlte, waren doch für Rotteck ein moralischer Erfolg, der ihn stählte, auch fernerhin im Befreiungskampfe nicht zu rasten und zu rosten, den Glauben an den endlichen Sieg der Bauernsache nicht aufzugeben.

Als diese Regierungsvorlagen in der zweiten Kammer zur Beratung gelangten, war bereits das nahe Ende des Landtages angekündigt. Um doch wenigstens ein Gesetz zustande zu bringen, beschloß die Kammermehrheit, den Anträgen der ersten Kammer, welche sich in der Hauptsache auf den Billigkeitsstandpunkt der Regierung vereinigt hatten, ihre Zustimmung zu geben. Nur Duttlinger verfocht unbedingt den Satz: „Personalfrohnden müssen von der Staatskasse abgelöst werden." Von Liebenstein ließ zwar dem „trefflichen Bericht eines geistvollen Mitgliedes der ersten Kammer" alle Ehre widerfahren, glaubte aber im gegenwärtigen Augenblicke sich auf den Standpunkt des praktischen Staatsmannes und Gesetzgebers stellen zu müssen:

„Der Berichterstatter der ersten Kammer hat die Frage angeregt: „Ob nicht auch die persönlichen Herrenfrohnen als eine Last zu betrachten seien, bei welcher, oder bei deren Mehrzahl, wenigstens sich ganz vorzugsweise der Charakter der Leibeigenschaftslasten erkennen lasse?" Diese Frage hat der Herr Berichterstatter bejahend beantwortet, und daraus die Folgerung gezogen, daß diese Frohnden von Rechtswegen abzuschaffen seien, und die Entschädigung an die Frohndberechtigten nicht von den Pflichtigen, sondern vom Staat geleistet werden müsse. Durch ihren Beschluß hat die erste Kammer dieser Ansicht ihre Beistimmung verweigert. Ihre Kommission ist der Meinung, daß die persönlichen Herrenfrohnen, wenigstens in ihrer großen Mehrzahl, allerdings gleichen Ursprungs sein dürften, wie der Leibschilling, der Todfall und andere aus der Leibeigenschaft entsprungene Abgaben. Sie kann daher, ohne mit sich selbst sich in Widerspruch zu setzen, das Gewicht der Folgerungen nicht verkennen, welche der Herr Berichterstatter der ersten Kammer aus dieser Ansicht abgeleitet hat. Wenn ihre Kommission dessenungeachtet nicht darauf anträgt, daß die Ablösung der persönlichen Herrenfrohnen gleich den übrigen Leibeigenschafts-Abgaben auf allgemeine Staatsmittel übernommen werden möge, so folgt sie darin nur der Stimme der Klugheit, welche im öffentlichen Leben, neben der Stimme des Rechts, immer gehört werden darf, oft ohne Gefahr für die edelsten Zwecke nicht überhört werden kann. Diese Stimme rät uns hier an, uns unser Ziel dermalen nicht zu weit zu stecken, damit uns unter dem Ringen nach dem äußersten Wünschenswerten das jetzt erreichbare mindere Gute nicht aus den Händen entschlüpfe."

Digitized by Google

5. Der Handel.

a. Die deutsche Handelsfrage.

Von den Fragen, welche den Landtag von 1819 beschäftigten, hatte keine in der Zwischenzeit so vielversprechende Fortschritte gemacht, als die Handelssache. Schon in Karlsbad suchte von Berstett im Sinne der einstimmig gefaßten Kammerbeschlüsse zu wirken. Er ließ in der 9. Konferenz eine gedankenreiche Denkschrift des Nebenius, freilich ohne den Namen dieses verdienten Mannes zu nennen, in Umlauf setzen und verlangte eine offene Antwort, „inwieweit die Ausführbarkeit im allgemeinen möglich wäre, oder doch vor der Hand wohlthätige Abänderungen des bisherigen Systems eintreten könnten, und welches die Hindernisse seien, die sich dem einen oder dem andern bestimmt entgegen setzen".

Metternich ließ aber seine auf ganz andere Dinge gerichteten Cirkel in keiner Weise stören und vertröstete in der 22. Sitzung auf die bevorstehende Wiener Zusammenkunft: „die hier versammelte Konferenz könne das Geschäft weder beginnen, noch sich demselben selbst nähern, weil sie dasselbe nicht beendigen könne. Sie könne nähere Grundsätze selbst nicht aussprechen, denn die Grundsätze seien hier die Sache selbst".

In Wien gehörte Berstett dem 10. Ausschusse an, welcher die deutsche Handelsfrage bearbeiten sollte. Schon nach einem Monate war er darüber im Reinen, daß auf Bundeswegen nichts zu erreichen sei, was auch die nächste Zukunft vollauf bestätigte. Denn als am 4. März 1820 jener famose Beschluß, daß der Bundestag, dem Artikel 19 der Bundesakte gemäß, die Beförderung des Handels sich hinfüro werde angelegen sein lassen, verlesen wurde, da brach bei dem Namen „Bundestag" die ganze Versammlung in lautes Lachen aus.

Mit um so größerem Eifer zog er nun an dem anderen Strange, die deutsche Handelsfrage durch Verbindung mit den Nachbarstaaten in Fluß zu bringen. „Dieser Verein", schrieb er nach Hause, „wird Baden in den Augen Deutschlands noch das Verdienst der Anregung und eifrigen Betreibung dieser allgemein gewünschten Einrichtung erwerben, da ich hier der einzige bin, der ohne Unterlaß zu diesem Zweck hinarbeitet."

Digitized by Google

Nachdem er vertraulich den Segen Metternichs eingeholt hatte, gab er sich redliche Mühe, einen Sonderbund von Baden, Württemberg, Bayern, Hessen, Nassau und den kleinen sächsischen Höfen zu stande zu bringen und, womöglich noch in Wien, die Grundzüge desselben festzustellen. Da er von der materiellen Seite der Sache nicht allzuviel verstand, und da, um mit seinen eigenen Worten zu reden, die diplomatischen Kombinationen für ihn das Entscheidende waren, entfernte er sich bei diesen vorbereiteten Punktationen immer mehr von den liberalen Prinzipien, die Nebenius aufgestellt hatte. Schließlich vereinigten sich die Vertreter der oben genannten Staaten am 16. Mai, drei Monate nachher eigene Kommissarien nach Darmstadt abzuordnen und dieselben zum Behuf des Abschlusses eines die sämtlichen paciscierenden Staaten bindenden Vertrages über die wechselseitigen Handelsverhältnisse mit den nötigen Instruktionen zu versehen.

Zu Hause renommierte Berstett denn auch nicht wenig mit diesem Markgeschenk, das er seinem Landtage als einen materiellen Ersatz für den Verlust mancher „chimärischen, aber liebgewordenen Ideen" von Wien mitgebracht hatte. Gleich bei der Eröffnung ließ er den Staatsrat Reinhard sagen:

„Der rege Eifer, womit die Regierung seit Jahren für die Entfesselung des Handels bei jeder Gelegenheit gewirkt, ist in neuester Zeit mit beharrlicher Anstrengung fortgesetzt worden. Se. Königliche Hoheit, unser gnädigster Herr, dürfen die Hoffnung nähren, Ihrem Volke bald den Genuß jenes freisinnigen Systems wieder verschaffen zu können, welches nur höhere Macht und lange Unbilde der Zeiten unter der segenvollen Regierung Karl Friedrichs niederzudrücken vermochte. Noch vor wenigen Tagen genehmigten Höchstdieselben einen zu Wien abgeschlossenen Präliminarvertrag, welcher dem Großherzogtume, im Vereine mit andern Staaten Deutschlands, dieses natürlichste und wirksamste Mittel zur Wiederbelebung des gesunkenen Wohlstandes in einem baldigen Definitivtraktat gewähren dürfte. Dieses ist allerdings nur ein vorläufiges Ziel, nur eine Annäherung zu demselben. Allein auch dieses konnte nur im steten rastlosen Kampfe, mit einer Verwickelung widerstrebender Systeme und Verhältnisse mühsam errungen werden. Sehen und erkennen Sie, meine hochzuverehrende Herren, das unwandelbare Bestreben Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, auch die leisesten Wünsche der Stellvertreter eines treuen Volkes zu vernehmen, und, wann sie geprüft sind, zu erfüllen."

Ganz besonders trug er dafür Sorge, daß Liebenstein von seinen Schritten in der Handelssache gebührende Kenntnis erhielt, denn ein Lob aus diesem Munde wurde im In- und Auslande gehört.

Digitized by Google

Alle Zeit beſtrebt, im Dienſte des Vaterlandes das Gute zu nehmen und anzuerkennen, wo es zu finden, forderte dieſer Abgeordnete bei der Diskuſſion über die Zollpoſition im Budget die Kammer auf, der Regierung ihren Dank zu Füßen zu legen:

„Er habe hier Gelegenheit gehabt, ſich aus Aktenſtücken zu überzeugen, mit welcher weiſen Sorgfalt und mit welchem beharrlichen Eifer Se. Königl. Hoheit der Großherzog bei den letzten Wiener Konferenzen durch Ihren Miniſter das Intereſſe des geſamten deutſchen Vaterlandes in dieſer hochwichtigen Angelegenheit hätten betreiben laſſen. Er ſtimme daher für den Beſchluß einer an Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu richtenden ſchriftlichen Dankadreſſe.“

b. Zollfragen.

α. Der Zollgeſetzentwurf.

Infolge der angekündigten Darmſtadter Verhandlungen wurde von einer Diskuſſion über den Zollgeſetzentwurf, welchen Nebenius dem Landtage von 1819 vorgelegt hatte, Umgang genommen und der Beſchluß gefaßt, nur den Kommiſſionsbericht des Abgeordneten Griesbach zu hören und den Wunſch ins Protokoll zu legen, „daß von der hohen Regierung der nach Darmſtadt beſtimmten Kommiſſion ſolche Inſtruktionen gegeben werden möchten, damit die im Kommiſſionsbericht über einige Punkte des neuen Zollgeſetzes aufgeſtellten Wünſche möglichſt berückſichtigt würden“.

Die Vorſtellungen der Zollkommiſſion betrafen insbeſondere die Veränderung im Transport der Güter von Holland in die Schweiz. Die Waren wurden nämlich früher zu Mannheim, Schröck und Freyſtedt aus den Rheinſchiffen auf Wagen geladen und zu Lande weiter transportiert, wodurch der Spediteur, Wirt, Fuhrmann, Landmann und nicht zuletzt der Staat durch ſeinen Tranſitzoll einen bedeutenden Gewinn erzielten. Dieſe Einnahmequelle fing ſeit einigen Jahren an zu verſiegen, indem der Transport je länger deſto regelmäßiger zu Schiff bis Baſel erfolgte. Die Kommiſſion ſchlug nun vor, einen Rheinzoll zwiſchen Breiſach und Baſel zu erheben und den Tranſitzoll in den drei genannten Rheinorten herabzuſetzen; auf dieſe Weiſe erhalte der Staat für alle Fälle noch einigen Vorteil; auch könnten die Spediteure eher mit den Koſten zu Waſſer konkurrieren, da die Fahrt von Spöck und Freiſtedt hinauf mühſam ſei, und die Kaufleute bei geringerem Tranſitzoll den ſchnelleren Verſand zu Lande vorziehen würden.

Digitized by Google

Außerdem machte die Kommission auf die traurige Lage aufmerksam, in welche die Schiffahrt und Spedition in Wertheim durch die neueste bairische Zollordnung gebracht worden sei. Hier müsse sie, so ungern sie dies auch im gegenwärtigen Augenblicke der Verhandlungen über die deutsche Handelsfreiheit thue, auf entsprechende Repressalien antragen. Im übrigen zeichnete sich der Bericht durch eine optimistische Begrüßung der Darmstädter Verhandlungen aus:

„In dem Laufe der Zeit seit jener Vertagung gewannen die Ansichten und Wünsche, welche die hochverehrliche Kammer mit dem größten Teil der gewerbetreibenden Deutschen teilt, stets mehr Eingang, die immer stärker werdende Stimme drang in die Kabinete der Staatsmänner und der Ruf nach Freiheit des Verkehrs wiederhallte in Großbritannien und Frankreich. So freisinnig Albions Bewohner in Beziehung ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse sein mögen, so wenig konnte man ihnen bis jetzt irgend eine kosmopolitische Liberalität in Absicht des Verkehrs mit anderen Nationen zuerkennen; aber auch da fangen die Lichtstrahlen der Wahrheit an, die Finsternis zu verdrängen, welche Selbstsucht und Einseitigkeit erzeugt haben. Wie viel mehr in unserm deutschen Vaterlande, wo allgemeine Bildung, weltbürgerlicher Sinn stets vielleicht selbst auf Kosten der Nationalität gepflegt wurden. Der Berichterstatter schließt mit dem innigen Wunsche, daß die hohe Kammer nie mehr einen Bericht in Zollgegenständen anzuhören habe, worin von Zollsätzen von Deutschen gegen Deutsche die Rede sein muß."

β. Der Weinzoll.

Zu den wichtigsten und interessantesten Verhandlungen dieser Landtagssession führte die Motion, welche der Abg. Blankenhorn im vorigen Jahre auf Erhöhung des Eingangszolles von französischen und insbesondere elsässischen Weinen gestellt hatte. Sie war seiner Zeit vertagt worden, hatte inzwischen aber durch eine Verordnung der Regierung eine Bedeutung erlangt, die eine gründliche Aussprache der Landstände nötig machte. Das Staatsministerium hatte nämlich unterm 21. Oktober 1819 verfügt, daß für alle französischen Weine der Maßstab retorsiv sein solle, was eine Erhöhung des Eingangszolles von 14 auf 104 fl für das Fuder bedeutete. Ueber alle Maßen wurde in den interessierten Kreisen das Lob der Regierung gesungen.

Bald erhob sich jedoch auch gegen diese gepriesene Verordnung, welche für die Staatskasse eine Einbuße von mehr als 60000 fl im Gefolge hatte und welche den badischen Handel, insbesondere den Lahrer Zwischenhandel in die schwersten Fesseln schlug, eine lebhafte

Digitized by Google

Gegenagitation im Lande, nicht nur in den Kreiſen der Intereſſenten, ſondern auch derjenigen Gelehrten, Abgeordneten und unparteiiſchen Beurteiler, die über die wirtſchaftlichen Fragen und Retorſionen gegen Frankreich und Lahr — das Gerücht vermutete, daß man insbeſondere die freiſinnigen Lahrer Abgeordneten habe treffen wollen — von einem anderen Geſichtswinkel aus urteilten, als der Herr von Berckheim, der mutmaßliche Vater des Gedankens. Die Regierung forderte darauf ihre Vögte und Amtmänner zur Berichterſtattung auf; es war aber nur ihr eigenes Echo, das ſie zu hören bekam, mehr allgemeine Aeußerungen der Huldigung und Devotion, als der Erfahrung, Einſicht und Ueberzeugung.

Die Kommiſſion der zweiten Kammer ſpaltete ſich gleichfalls in zwei Lager: die einen führten aus, nur eine ganz kleine Anzahl von Produzenten beſſerer Kaiſerſtühler Weine habe einigen Nutzen, weil ſie durch ſolche Maßregeln die Konkurrenz mit den elſäſſiſchen Weinen und den gemiſchten ſchwächeren diesſeitigen Weinen nicht mehr zu fürchten hätten; dagegen erleide die große Mehrheit der kleineren Rebleute gerade der Gegend, für welche die Verordnung ganz eigens gemacht worden ſei — die Gegend von Freiburg bis Frieſenheim — dadurch empfindlichen Schaden, daß ihre Weine nicht mehr mit den dazu wie geſchaffenen elſäſſiſchen Weinen gemiſcht und für den Handel und die Ausfuhr brauchbar gemacht werden könnten. Die größte Wunde ſei aber dem badiſchen Handel geſchlagen worden; ihm ſei durch dieſe Zollerhöhung, die einer völligen Sperre gleichkomme, die Thüre des unbefangenen Entgegenkommens um einer Kleinigkeit willen verſchloſſen worden, und die Schweiz, Rheinbayern, aber auch Württemberg — da die Durchfuhr der elſäſſiſchen Weine nicht in Mitleidenſchaft gezogen werde — hätten den Nutzen dieſer badiſchen Regierungsweisheit.

Bei dieſer Lage der Dinge ſah man mit der größten Spannung den öffentlichen Landtagsverhandlungen entgegen. Die Diskuſſion nahm denn auch einen intereſſanten Verlauf.

Zunächſt ſcharmützelten die Vertreter der einander entgegenſtehenden Intereſſentengruppen miteinander; die „armen, notleidenden Weinbauern“ wurden den „reichen Lahrer Handelsherren“ gegenübergeſtellt. Dann folgte ein längerer Vortrag des Abgeordneten Winter von Karlsruhe. Von einer höheren Warte ſchaute dieſer Redner auf die Urheber der ſtrittigen Verordnung herab:

Digitized by Google

„Der Gegenstand, welchen wir heute verhandeln, ist von großer Wichtigkeit. Er greift auf der einen Seite in die Lehre von dem freien oder gehemmten Verkehr und dessen Folgen ein, er betrifft auf der andern eines der reichsten Erzeugnisse unseres Bodens, er erfordert endlich eine genaue Kenntnis der Oertlichkeiten und der verschiedenen Interessen der einzelnen Landesteile.

So wie die Freiheit aller neben allen bestehen soll, so sollen alle der Vorteile, welche Fleiß und Betriebsamkeit gewähren können, gleichheitlich sich erfreuen, und nur dann sollen Beschränkungen stattfinden, wenn das Wohl der Gesamtheit oder wenigstens der Mehrheit es erfordert.

Aus diesem und aus dem weitern Grund, daß die Folgen von beschränkenden Maßregeln sich in der Regel nicht augenblicklich, sondern später erst, in ihrem ganzen Umfange zeigen, daß durch solche vielleicht augenblicklich kleine Vorteile bewirkt, auf der anderen aber weit größere, bleibende Nachteile erzeugt werden können, wird die Beantwortung der hier in Vorwurf kommenden Fragen für den unparteiischen Beurteiler, der das Wohl des Einzelnen, wie das des Ganzen im Auge hat, sehr schwierig.

Sie wird es aber noch weit mehr und es ist keine kleine Aufgabe, die Ansichten der Kammer unbefangen und frei zu erhalten, weil die Regierung bereits mit beschränkenden Maßregeln vorangegangen ist, die eine genaue Kenntnis und Berücksichtigung aller Verhältnisse vermuten und voraussetzen lassen, und weil endlich die große Menge des Volks sich in der Regel überzeugt hält, daß, so wie in kornteuern Zeiten Ausfuhrverbote das einzige Mittel seien, den Preis der Früchte nieder zu erhalten, es umgekehrt zur Beförderung des Absatzes inländischer Erzeugnisse keine heilsameren Maßregeln gebe als Einfuhrverbote.

Die weiteren Ausführungen Winters enthalten eine wertvolle, geschichtliche Darstellung der badischen Weinproduktion, Konsumtion und Handelsverhältnisse, die auch in unserem Zusammenhange nicht fehlen darf:

„Von der äußersten Grenze des Seekreises längs des Gebirges gegen den Rhein hinzu, herunter bis an die nördlichste Grenze des Landes, nämlich bis Laudenbach, und nordöstlich, mit wenigen Ausnahmen, bis nach Wertheim, wird im ganzen Großherzogtum Wein gezogen.

Wir besitzen gegen 80 000 Morgen Weinberge, wir erzeugen in mittlern Jahren 200 000 Fuder oder gegen 1 600 000 Saum Wein, mithin $1\,^3/_5$ Saum auf den Kopf berechnet. Der Bodensee ist auf der deutschen Seite mit Rebhügeln bekränzt. Das Weinerzeugnis ist außerordentlich, die Konsumtion besteht beinahe ausschließend in dem Landesprodukt. Das letztere ist auch auf der Landesstrecke vom See an dem Rhein herunter bis Grenzach der Fall.

Von Grenzach bis Mülheim bildet sich ein neues Weingebiet. In diesem wird der unter dem Namen Markgräfler bekannte vorzüglich gute Wein gezogen.

Auch in diesem Landesteil besteht die Konsumtion ausschließend in dem Erzeugnis des Bodens. Von Mülheim bis in die Gegend von Offenburg wird

Digitized by Google

ein überreicher Vorrat von Wein gewonnen, von welchem zwar eine Sorte von der andern ſich vorteilhaft auszeichnet, keine aber dem beſſern Markgräfler oder Ortenauer Wein gleichkommt.

Beſonders reich an Weinwachs iſt der ſogenannte Kaiſerſtuhl, ein Gebirg, das ſich von Breiſach bis Sasbach, ungefähr ſieben Stunden in die Länge halbmondförmig um den Rhein herumzieht. Dieſes in naturhiſtoriſcher Hinſicht ſo merkwürdige, von allen anderen iſolierte Gebirg iſt mit den mannigfaltigſten Thälern durchſchnitten, alle mit Dörfern überſäet, in deren Gemarkung der Kaiſerſtühler Wein in übergroßer Menge erzeugt wird. Wie verſchieden auch die Eigenſchaft dieſer Weine auf der ſüdlichen und nördlichen Seite des Kaiſerſtuhles ſein möge, immerhin gehören ſie zu den mittlern, größtenteils zu den geringern. Beinahe ausſchließend wird nur dieſes Erzeugnis in dieſem Landesteil konſumiert; hie und da findet der Markgräfler Abgang.

Die Gegend um Offenburg, jedoch auf eine kleine Strecke, ſodann Oberkirch und ſeine Umgebungen bringen, freilich in nicht bedeutender Menge, die feurigſten Weine im obern Teil des Großherzogtums hervor. Der Klingelberger, von einer Traubenſorte ſo benannt, iſt der bekannteſte. Es werden in dieſer Landesſtrecke nur inländiſche Weine getrunken. Die Weine von Appenweier an abwärts bis an die nördliche Grenze, wie ſehr auch einer den andern an Güte übertreffen mag, gehören nicht mehr zu den vorzüglichern Gewächſen.

Hiervon machen einige Orte in dem Bezirksamt Bühl, einige weitere in den Oberämtern Pforzheim und Stein, ſodann die beiden Orte Laudenbach und Hemsbach an der Bergſtraße eine Ausnahme.

Auf dieſer Strecke ändert ſich die Konſumtion. Von Raſtatt an abwärts finden neben dem inländiſchen Gewächs die überrheiniſchen Gebirgsweine immer mehr Eingang. Die Konſumtion dieſer Weine iſt am ſtärkſten in Mannheim und Heidelberg, bis hin gegen den Odenwald.

Im Main- und Tauberkreiſe iſt der Wertheimer Wein bei weitem der vorzüglichſte. Der Ertrag der Weinberge an der Tauber iſt bedeutend; der Wert kommt dem Wertheimer nicht gleich.

Die Konſumtion beſteht in dem Erzeugnis des Landes.

Ich gehe nun zu einer kurzen Darſtellung des Weinhandels über. Unſer Weinerzeugnis, das ich oben im Allgemeinen angegeben habe, und das in vorzüglich guten Jahren den angegebenen Ertrag überſteigt, befriediget nicht nur die Bedürfniſſe des Landes, ſondern es iſt auch ein bedeutender Artikel unſeres Aktivhandels.

Betrachten wir vorerſt den Wein als Handelsware, für den Handel in das Ausland. Von allen badiſchen Weinen können nur der Seewein, der Markgräfler und der Wertheimer als Handelsware, d. h. als ſolche Weine angenommen werden, die ungemiſcht ausgeführt werden und als ſolche im Ausland Liebhaber finden. Die Ortenauer Weine, die ihrem inneren Gehalt nach vorzüglich als Handelsartikel gebraucht werden könnten, reichen kaum zur Befriedigung des Bedürfniſſes der Gegend und der Landesſtrecke bis nach Karlsruhe und Pforzheim hin.

Die Weine, die von der Gegend von Freiburg bis nach Frieſenheim erzeugt werden, wie bedeutend auch der Ueberſchuß über das innere Bedürfnis

Digitized by Google

ſein mag, können nicht als eigentliche Handelsartikel betrachtet werden. Die beſten ſind nicht ſtark und feurig genug; der größte Teil iſt nur drei bis vier Jahre haltbar.

Dagegen bringt das obere Elſaß, die Gegend von Kolmar an aufwärts, einen vorzüglich feurigen Wein hervor. Dieſer, mit den geringern diesſeitigen Weinen gemiſcht, giebt ihnen Stärke und Haltbarkeit; er ſelbſt erhält dadurch Milde.

Er iſt vorzüglich zur Miſchung geeignet, weil er gleich in den erſten Jahren hell und durchſichtig, oder, um mich eines gewöhnlichen Ausdrucks zu bedienen, flacker wird. Erſt durch dieſe Miſchung wird unſer Wein in jener Gegend zum Handelsartikel. Die Weine von Appenweier an abwärts dienen nur zur Befriedigung des inländiſchen Erzeugniſſes.

Betrachten wir nun den Abſatz und den Handelszug. Der natürliche Zug unſeres Weinhandels geht von Norden nach Süden, von Weſten nach Oſten. Die Bewohner an dem See verführen ihre Weine in das benachbarte Württemberg, Sigmaringen und Bayern. An dieſen Handel mit inländiſchem Erzeugnis knüpft ſich der Zwiſchenhandel mit Schweizer Weinen. Dieſer Handel iſt gegenwärtig geſtört durch die Mauth- und Zollgeſetze in den gedachten Ländern, welche die Einfuhr des Weines erſchweren. Der Weinhandel in der Gegend von Grenzach bis Müllheim beſteht lediglich nur mit eigenem Erzeugnis. Die ſogenannten Markgräfler Weine haben ſeit undenklichen Zeiten ihren regelmäßigen Zug nach der Schweiz und nach Oberſchwaben. Dieſer Handel iſt mehr oder minder lebhaft, je nachdem der Verkehr in dieſen Landesteilen zu- oder abnimmt. Der auswärtige Handel der Landesſtrecke von oberhalb Freiburg bis in die Gegend von Offenburg beſteht teils in dem Verſchluß des eigenen Erzeugniſſes, teils in dem Zwiſchenhandel mit franzöſiſchen Weinen.

Hier findet die Miſchung der inländiſchen mit Elſäſſer Weinen ſtatt, die in dieſer Geſtalt nach Schwaben und Bayern ausgeführt werden.

Auf dieſen Handel hat die franzöſiſche Revolution und die dadurch bewirkte Unterwerfung des Elſaſſes unter das franzöſiſche Douanenſyſtem, ſodann haben die andauernden Kriegsjahre darauf bedeutenden Einfluß gehabt, und ihm eine andere Richtung gegeben. Vor der Revolution, ſo lang nämlich das Elſaß den franzöſiſchen Mauthgeſetzen nicht unterworfen war, befand ſich dieſer Weinhandel in den Händen der Straßburger Weinhändler, die ihre Einkäufe an beiden Ufern des Rheins machten, die Miſchung vornahmen, die Verſendungen beſorgten.

Die durch den ausgebrochenen Krieg bewirkte Rheinſperre hinderte dieſen Handel: er zog ſich nach Lahr, ſpäter auch nach Freiburg. Die Einwohner von Lahr, die durch Unternehmungsgeiſt, durch Thätigkeit und Fleiß die Undankbarkeit ihrer örtlichen Lage zu beſiegen wußten, fingen an, durch die Zeitumſtände begünſtiget, ſich mit Eifer auf den Verſchluß, ſowie überhaupt der inländiſchen Erzeugniſſe, ſo auch des Weines zu legen.

An dieſen Handel knüpfte ſich der Zwiſchenhandel mit den feinen franzöſiſchen Weinen. Lahrer Kaufleute durchreiſen Frankreich bis an die Pyrenäen und kaufen die franzöſiſchen Weine an Ort und Stelle; darum iſt auch Lahr

Digitized by Google

by Chancellor Kent (New York) and by William Rawle (Pennsylvania) are also of the highest importance. Kent's Commentaries on American Law, 4 vols., 1826-30, and Rawle's View of the Constitution of the United States, 1825, are the first systematic treatises on the Constitution.

Joseph Story (1779-1845) was the most distinguished of the early commentators on the Constitution. His Commentaries on the Constitution of the United States, 3 vols., 1833, is a work of the highest authority.

Thomas Cooley (1824-1898) was a professor of law and a judge of the Supreme Court of Michigan. His Constitutional Limitations, 1868, is a standard work on the subject.

Christopher Columbus Langdell (1826-1906) was dean of the Harvard Law School. He was the author of a Selection of Cases on the Law of Contracts, 1871, and a Summary of Equity Pleading, 1877. He introduced the case system of teaching law.

James Bradley Thayer (1831-1902) was a professor of law at Harvard. His Cases on Constitutional Law, 2 vols., 1895, is a work of the highest authority.

Simon Greenleaf (1783-1853) was a professor of law at Harvard. His Treatise on the Law of Evidence, 3 vols., 1842-53, is a standard work.

Francis Wharton (1820-1889) was a professor of law at the University of Pennsylvania. His Treatise on Criminal Law, 1846, and his Treatise on Criminal Evidence, 1880, are standard works.

Timothy Walker (1806-1856) was a professor of law at Cincinnati. His Introduction to American Law, 1837, was the first systematic treatise on the subject.

Thomas Sergeant (1787-1852) was a judge of the Supreme Court of Pennsylvania. His Constitutional Law, 1830, is a standard work.

Nathan Dane (1752-1835) was a lawyer of Massachusetts. His General Abridgment and Digest of American Law, 9 vols., 1823-29, is a work of the highest authority.

Joseph Henry Beale (1861-1935) was a professor of law at Harvard. His Cases on Criminal Law, 1894, and his Treatise on the Conflict of Laws, 3 vols., 1916, are standard works.

Samuel Williston (1861-1963) was a professor of law at Harvard. His Treatise on the Law of Contracts, 4 vols., 1920, is a work of the highest authority.

Roscoe Pound (1870-1964) was a professor of law at Harvard and dean of the law schools of Nebraska and Harvard. His Jurisprudence, 5 vols., 1959, is a work of the highest authority.

Arthur Linton Corbin (1874-1967) was a professor of law at Yale. His Treatise on the Law of Contracts, 8 vols., 1950, is a work of the highest authority.

Austin Wakeman Scott (1884-1971) was a professor of law at Harvard. His Treatise on the Law of Trusts, 5 vols., 1939, is a work of the highest authority.

Samuel Stoddard Gregory (1880-1970) was a professor of law at Columbia. His Cases on Criminal Law, 1927, is a standard work.

Edward Wright Hinton (1894-1966) was a professor of law at Yale. His Cases on Criminal Law, 1938, is a standard work.

Edward Henry Warren (1870-1957) was a professor of law at Harvard. His Cases on Criminal Law, 1927, is a standard work.

Edmund Morgan (1894-1967) was a professor of law at Harvard. His Cases on Criminal Law, 1938, is a standard work.

Warren Seavey (1897-1967) was a professor of law at Harvard. His Cases on Criminal Law, 1938, is a standard work.

Austin Wakeman Scott (1884-1971) was a professor of law at Harvard. His Treatise on the Law of Trusts, 5 vols., 1939, is a work of the highest authority.

Samuel Stoddard Gregory (1880-1970) was a professor of law at Columbia. His Cases on Criminal Law, 1927, is a standard work.

Edward Wright Hinton (1894-1966) was a professor of law at Yale. His Cases on Criminal Law, 1938, is a standard work.

Edward Henry Warren (1870-1957) was a professor of law at Harvard. His Cases on Criminal Law, 1927, is a standard work.

Edmund Morgan (1894-1967) was a professor of law at Harvard. His Cases on Criminal Law, 1938, is a standard work.

Warren Seavey (1897-1967) was a professor of law at Harvard. His Cases on Criminal Law, 1938, is a standard work.

war es ihm ein leichtes, die Dinge auf ihren Grund bezw. Ungrund zurückzuführen, unrichtige Behauptungen, Kombinationen und Schlüsse auf der Stelle zu entkräften und einen Gegner nach dem andern außer Gefecht zu setzen. Als schließlich noch der Abg. Dekan Hitzig von Auggen besorgt fragte, ob nicht die vielbesprochene Mischung des Kaiserstühlers mit elsässischen Weinen als reine Markgräfler ins Ausland gehen und den Kredit der besseren Oberländer Weine schädigen werde, aber die befriedigende Antwort erhielt, „dieser echte Markgräfler sei ein keuscher Wein, und jeder, der sich einmal an den echten Markgräfler gewöhnt habe, möge keinen anderen mehr trinken", und ebenso eine Einwendung des Abg. Schrempp von Oberkirch dahin interpretiert wurde, „die Weine jener Gegend seien so vorzüglich, daß leicht durch unsere Anrühmung dieser Weinsorten einem unserer Mitglieder der Kammer einfallen könnte, auch von diesem guten Wein für sich einlegen zu wollen", da verwandelte sich die Kommissionsmehrheit in eine Kammerminderheit und mit 38 gegen 14 Stimmen wurde eine Bitte um Aufhebung der Verordnung vom 21. Oktober 1819 beschlossen.

Nicht auf derselben Höhe stand die Debatte der ersten Kammer, dachte doch selbst ein Rotteck in solchen Fragen nicht anders als seine Freiburger Bauern. Sie suchte zwischen der zweiten Kammer und der Regierung zu vermitteln und fand schließlich für die letztere eine anständige Rückzugslinie in dem Votum:

„Die erste Kammer tritt dem Beschluß der zweiten Kammer, inbetreff des Eingangszolls von französischen Weinen, insoweit er die feinen französischen Weine betrifft, bei, kann aber demselben in Ansehung der Elsässer Weine nicht unbedingt beistimmen, sondern muß vielmehr darauf antragen, die hohe Regierung möchte in Beziehung auf die Elsässer Weine den Eingangszoll von 104 fl per Fuder insoweit herabsetzen, als sie es nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse für den vorteilhaften Absatz inländischer Weine zulässig, und zugleich für den inländischen Weinhandel notwendig oder zuträglich erachten wird. Uebrigens hält die erste Kammer dafür, daß ebenso wie die Verordnung vom 21. Oktober 1819 nur provisorisch gegeben wurde, auch jetzt nur auf eine provisorische Maßnahme anzutragen sei.

c. Innere Verkehrsfragen.

α. Der Hausierhandel.

Aus den Kreisen des Handels- und Gewerbestandes liefen auf dem ersten Landtage viele Petitionen ein. Die Bauhandwerker von

Digitized by Google

Mayoress and Alderman Goodchild, the Chairman of the Committee, Mr. Alderman Sir Thomas Dixon Dixon, and Mr. Alderman Sir Walter Wilkinson, the Deputy Chairman of the Committee, Mr. Alderman Sir Horace Brooks Marshall, Mr. Alderman Sir John Pound, Mr. Alderman Sir Frederick Wallis, Mr. Alderman Sir Charles Wakefield, Mr. Alderman Sir Charles Batho, Mr. Alderman Sir Percy Vincent, Mr. Alderman Sir Ernest Wilson, Mr. Alderman Sir Frederick Alexander, Mr. Alderman Sir Harry Twyford, Mr. Alderman Sir Frederick Green, Mr. Alderman Sir Frederick Hyde Parker, Mr. Alderman Sir Frederick Wells, Mr. Alderman Sir Frederick Kleinwort, Mr. Alderman Sir Frederick Bowater, Mr. Alderman Sir Frederick Hobday, Mr. Alderman Sir Frederick Rose, Mr. Alderman Sir Frederick Nash, Mr. Alderman Sir Frederick Leathers, Mr. Alderman Sir Frederick Gibbs, Mr. Alderman Sir Frederick Hyde Parker, Mr. Alderman Sir Frederick Wells, Mr. Alderman Sir Frederick Kleinwort, Mr. Alderman Sir Frederick Bowater, Mr. Alderman Sir Frederick Hobday, Mr. Alderman Sir Frederick Rose, Mr. Alderman Sir Frederick Nash, Mr. Alderman Sir Frederick Leathers, Mr. Alderman Sir Frederick Gibbs,

Digitized by the Internet Archive in 2011 with funding from The Library of Congress

„Seit den Jahren 1806 und 1807 sei eine Hauptquelle der Nahrung für einen großen Teil des Schwarzwaldes, vorzüglich für die Aemter St. Blasien, Waldshut, Laufenburg und Schönau, gänzlich verschwunden, nämlich die Baumwollenhandspinnerei, durch die Erfindung und Ausbreitung der Maschinenspinnerei, mit welcher die erstere weder in der Güte noch in der Menge der Produktion die Konkurrenz halten, und eben deshalb auch niemals wieder aufleben könne. Er sage nicht zu viel, sondern vermöge es im nötigen Fall urkundlich nachzuweisen, daß durch das Aufhören der Handspinnerei den armen Bewohnern der genannten vier Aemter seit dem Jahre 1807 ein jährlicher reiner Arbeitslohn von wenigstens 290 000 bis 300 000 fl verloren sei. Die Ergiebigkeit dieser Nahrungsquelle habe vorzüglich mitgewirkt, eine übermäßige Bevölkerung auf dem Schwarzwalde herbeizuführen, die jetzt im Elende sei. Es müsse durch Eröffnung neuer oder Beförderung vorhandener Nahrungsquellen geholfen, nicht aber letztere auch noch zerstört werden. Mit dem Landbau sei nicht zu helfen. Die Erde, welche der Schwarzwälder bewohne, ernähre ihn nicht. Der Industrie müsse aufgeholfen werden, vorzüglich der Weberei, welche neben der Fabrikation von Holzwaaren dort fast allein ausführbar sei, weil fast nur hiefür das erforderliche Gewerbskapital für eine Familie aufgebracht werden könne. Es bestehe solches in einem Webstuhl. Dieser Erwerbszweig müsse notwendig befördert werden. Er werde es vorzüglich durch Erleichterung und Beförderung des Absatzes im Kleinen, durch Erlaubnis des Hausierhandels. Das Mißverhältnis der gegenwärtigen Bevölkerung des Schwarzwaldes zu den jetzt vorhandenen Nahrungsquellen sei von kaum glaubbarer Größe. Wenn den braven und fleißigen Bewohnern dieses unfruchtbaren Landesteils auch noch der Hausierhandel genommen werden sollte, so wäre die Hälfte der Bevölkerung nahrungslos gemacht. Der Schwarzwälder hausiere mit den Produkten seines unermüdeten Fleißes nicht nur im Inlande, er hausiere in allen Staaten von Deutschland, in allen Ländern von Europa, er hausiere mit seinen Uhren und Strohgeflechten in halb Asien; und in seinem eigenen Vaterlande sollte er weniger Rechte haben? Wenn übrigens die Kammer, dem Antrage ihrer Kommission gemäß, sich für ein unbedingtes Verbieten des Hausierhandels auch in Bezug auf die Schwarzwälder erklären würde, so kündige er hiemit im Voraus an, daß er dann gleich in der folgenden Sitzung eine Motion machen würde, die Frage zu untersuchen, wohin alsdann die Hälfte der Bevölkerung des Schwarzwaldes, damit sie Nahrung finde, als Kolonie verpflanzt werden müsse."

Soviele Köpfe die Versammlung zählte, so viele Stimmen wurden über die Mittel der Abhilfe laut. Einige verlangten gänzliche, unbedingte Aufhebung, andere eine weise Beschränkung des Hausierhandels; wieder andere forderten eine gründliche Abänderung oder eine schärfere Durchführung des bestehenden Gesetzes vom 4. September 1815. Diese Anklagen riefen den Abg. Winter von Karlsruhe auf den Plan; in einer meisterhaften, von echt staats-

Digitized by Google

männiſchem Geiſte getragenen Rede entwickelte er die praktiſchen Vorausſetzungen und die Prinzipien, von welchen die Geſetzgebung im Jahre 1815 ausgegangen, beleuchtete er den Widerſtreit der Intereſſen, zeichnete er das wichtige und ſchwierige Amt des Geſetzgebers in ſolchen Fragen; der Eingang ſeines Vortrags lautete:

„Der Gegenſtand, welcher heute verhandelt werde, gehöre bei weitem noch nicht zu den wichtigſten der Geſetzgebung, und doch werde eine nähere Entwicklung desſelben hier ſchon überzeugen, wie wichtig auf der einen, und wie ſchwierig auf der andern Seite der Beruf des Geſetzgebers ſei. Mannigfaltig durchſchlungene Verhältniſſe, oft ſich gerade entgegengeſetzte Intereſſen ſtellten ſich dar, gegründet auf die verſchiedenen Arten von Gewerben, von welchen jedes das andere zu ſeinem Vorteil in der Ausübung ſeiner Befugniſſe beenge, weiter gegründet auf die durchaus verſchiedenen Oertlichkeiten eines Landes, in deſſen einem Teil eine Einrichtung von den wohlthätigſten Folgen ſein könne, während ſie in dem andern die nachteiligſten Wirkungen hervorbringe, außer dieſem allem die verſchiedenartigſten Anſichten der Menſchen über den freien und über den beſchränkten Verkehr überhaupt und über die hier ſtattfindenden Modifikationen. Allen dieſen Intereſſen, allen dieſen Anſichten ſolle der Geſetzgeber Genüge thun; jeder halte ſeinen Stand, ſein Gewerbe für das Einflußreichſte auf das Wohl des Staats, und darum auch für das, welches die meiſte Rückſicht und Begünſtigung verdiene, jeder halte ſeine Anſicht für die richtige. Bei dieſen entgegengeſetzten Beſtrebungen erlaube er ſich zu wiederholen, was er bei einem frühern Anlaß zu äußern die Ehre gehabt hätte, daß die Pflicht des Geſetzgebers darin beſtehe, nur da einzugreifen, wo das Zuſammenwirken des Einzelnen zum Ganzen die Aufſtellung feſter und gleichförmiger Normen erfordere, ohne jedoch das Einzelne in ſeiner naturgemäßen Entwicklung aufzuhalten. Darin beſtehe die Kunſt der Geſetzgebung, die einzelnen ſich widerſtreitenden Intereſſen gegeneinander auszugleichen, hier mit ſchonender Hand wegzunehmen, dort mit Vorſicht zuzulegen und ſo den Widerſtreit auf dem ſchönen Wege der Vermittlung und Verſöhnung in ein übereinſtimmendes Ganzes aufzulöſen. Darin endlich beſtehe der Wert repräſentativer Verſammlungen, daß die Wünſche und Bedürfniſſe in jedem Zweige der Staatsverwaltung aus allen Landesteilen vorgetragen, daß ſie nach ihrem höhern oder geringern Einfluß auf das Ganze gewürdigt und daraus reiche Reſultate für die Geſetzgebung gezogen werden könnten. Bei der Beurteilung des Vorteils oder Nachteils, den der Hauſierhandel gewähre, oder gewähren ſolle, kämen die verſchiedenen Intereſſen in auffallendem Widerſtreit zum Vorſchein. Auf der einen Seite ſtehe die Freiheit des Handels im ausgedehnteſten Sinne des Worts, auf der andern deſſen Beſchränkung zu Gunſten einer Klaſſe von Staatsbürgern, der Handelsleute und Kleinkrämer, dieſen ſtehe wieder gegenüber das kaufende Publikum, das nicht nur ſo wohlfeil als möglich, ſondern auch mit der möglichſten Bequemlichkeit kaufen möchte. Es ſtehe ihnen ferner die Klaſſe der inländiſchen Fabrikanten jeder Art gegenüber, und es entſtehe zwiſchen ihnen und dem Kaufmann im Kleinen der nämliche Streit, der zwiſchen ihnen im Großen

Digitized by Google

stattfinde, hinsichtlich der Einfuhr ausländischer Fabrikate. Ganz verschieden stelle sich endlich dieser Gegenstand nach den örtlichen Verhältnissen des Landes dar. Anders in der Gegend, wo volkreiche Städte vorhanden seien, die nicht nur alle Gegenstände des wahren Bedürfnisses, sondern auch die des zum Bedürfnis gewordenen Luxus unter hinreichender Konkurrenz lieferten, anders wieder in Gegenden, die von Städten entfernt seien, anders am Bodensee, anders in den übervölkerten aber nahrungslosen Teilen des Schwarzwaldes, anders in den mittlern Gegenden des Landes, anders auf dem Odenwald, anders im Main- und Tauberkreis."

„Alles, was zu wünschen übrig bleibe, sei, daß für die Fälle der Uebertretung durch einen Zusatz zum jetzigen Gesetz angemessene Strafbestimmungen aufgestellt würden" — auf diesen Schlußantrag Winters einigten sich endlich die beiden Kammern, froh, wenigstens einen kleinen Prügelknaben gefunden zu haben, ohne Ahnung, was für ein bedeutendes Stück sozialer Frage sie mit der Betonung des Gegensatzes von Maschine und Handarbeit angeschnitten.

β. Post- und Straßenwesen.

Die Klagen und Anregungen, welche vor Jahresfrist das innere Verkehrsleben zum Gegenstande hatten, führten auf diesem Landtage zu einem erfreulichen Fortschritte. Schon um die Wende des neuen Jahres war der Kurs von Karlsruhe bis Freiburg auf 6, von Offenburg durch das Kinzigthal nach Schaffhausen auf 3, von Rastatt nach Bühl auf 3, von Kehl nach Freiburg auf 6, von Freiburg nach Konstanz auf 4, von Donaueschingen nach Freiburg auf 3, von Heidelberg nach Würzburg auf 3, von Karlsruhe nach Schaffhausen und Konstanz auf 5 Posttage in der Woche erhöht, die Postwagengelegenheit zwischen Rastatt und Offenburg verdoppelt und ein neuer, wöchentlich zweimaliger Briefpostkurs von Freiburg über Lenzkirch, St. Blasien nach Waldshut und zurück eingeführt worden.

Auch auf dem Gebiete des Straßenwesens wurden jetzt erhebliche Verbesserungen vorgeschlagen. Die bisherige Chausseegeldordnung datierte vom 7. Mai 1810. Sie hatte einst insofern einen Fortschritt bedeutet, als sie an Stelle der vielen Straßenordnungen, welche mit den verschiedenen Landesteilen angefallen, ein einheitliches System setzte. Da sie aber den Gemeinden gegen Ueberlassung des Brücken- und Pflastergeldes die Unterhaltung des

Digitized by Google

Straßenzugs „innerhalb des Ortes und Ortsetters überließ, stellten sich im Laufe des letzten Jahrzehntes schwere Mängel ein. Bald stand der Zustand der Straßen innerhalb der Ortschaften mit den staatlichen Chausseen in auffallendem Kontraste. Auch wurden die Reisenden durch die häufige Entrichtung dieser Abgabe über die Maßen aufgehalten und gestört. Dazu kam, daß die Gemeinden vielfach, ganz entgegen der Absicht des Gesetzes, in ihrem Pflaster- und Brückengeld eine Finanzquelle sahen und, ohne sich um die Kontrolle des Staates sonderlich zu kümmern, in diesem Geiste ausbeuteten.

Allen diesen Mängeln suchte die Regierung nun durch einen Gesetzentwurf abzuhelfen, welcher die Unterhaltung des ganzen Straßenzugs, des Pflasters und der Brücken auch innerhalb der Ortschaften mit Ausnahme der größeren Städte Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Rastatt, Freiburg, Konstanz und der Grafschaft Hauenstein der Straßenbaudirektion übertrug, das Pflaster- und Brückengeld in die Straßenbaukasse fließen und nicht mehr von einem Schlagbaum zum andern, sondern vom Abfahrtsorte bis zur Bestimmungsstation nach einem ganz bestimmten Tarife erheben ließ.

Dieser Entwurf fand auch mit zwei wesentlichen Modifikationen zugunsten der Bauern bei Beförderung ihrer eigenen landwirtschaftlichen Produkte und der oben genannten Städte — welchen es freigestellt wurde, sich alsbald darüber zu erklären, ob sie das bisher bezogene Pflaster- und Brückengeld auch fernerhin beziehen und die Unterhaltung selbst besorgen, oder ob sie dasselbe in die Generalchausseekasse fließen lassen und den Bau und die Unterhaltung der Straßenbaudirektion überlassen wollten — die Zustimmung beider Kammern. Die Kommission der zweiten Kammer meinte indessen, daß, sobald die Finanzverhältnisse es erlaubten, ein weiterer Schritt gemacht werden müsse:

„Laut und allgemein ist der Wunsch, daß der Gesetzentwurf seine Vollendung durch jenen Fundamentalgrundsatz hätte erreichen mögen, zufolge dessen den Landesangehörigen, welche der Notwendigkeit einer brauchbaren Herstellung und Unterhaltung der Landesstraßen ohnedies noch so große Opfer zu bringen haben, der unentgeltliche Gebrauch innerhalb des ganzen Großherzogtums frei gegeben worden wäre.

Zwar ist die Billigkeit dieses Begehrens von mehreren Gesichtspunkten aus nicht zu verkennen, und Ihre Kommission hegt allerdings die Ueberzeugung, daß es unabweisliches Bedürfnis sei, in der Folge durch Wiedervornahme dieses

Gegenstandes die diesfalls so nötige Erleichterung der Staatsbürger nach Möglichkeit eintreten zu lassen."

6. Die Ministerverantwortlichkeit.

a. Der Reinhard'sche Entwurf.

Der § 67 der Verfassungsurkunde sagte:

„Die Kammern haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urteilende Behörde und die Prozedur bestimmen."

Gleich in einer der ersten Sitzungen des Landtages von 1819 war eine Motion auf Erfüllung dieser Zusage von dem Lahrer Abgeordneten Deimling gestellt, die Beratung aber einstweilen vertagt worden, da der Regierungskommissär wiederholt erklärte, daß die Regierung sich bereits ernstlich mit diesem Gegenstande beschäftige und noch im Laufe dieser Session ihrem Versprechen nachkommen werde. Als nach der Vertagung die Landtagsarbeiten wieder aufgenommen wurden, legte der Staatsrat Reinhard den Entwurf eines solchen Gesetzes der ersten Kammer vor. Derselbe erfüllte jedoch nur einen Teil der gegebenen Zusage, indem er die näheren Bestimmungen der gerichtlichen Prozedur einem späteren Landtage vorbehielt. Er entsprach sehr wenig den Anforderungen, welche die liberale Doktrin jener Tage an ein derartiges Gesetz stellte. Die Unbestimmtheit des Ausdruckes öffnete jeder beliebigen Deutung Thor und Thür. Künstlich gewählte, verschlungene Formen erschwerten die Anklage und begünstigten den Schuldigen so sehr, daß der ausgesprochene Zweck ganz in Frage gestellt wurde. Was die Paragraphen 4, 5 und 7 über den Gang der Klage sagten, hieß den Teufel bei seiner Großmutter verklagen:

§ 4. Vereinigen sich beide Kammern durch Zustimmung der Mehrheit einer jeden derselben über das Anbringen der Klage, so wird sie durch diejenige Kammer, welche den Antrag gemacht und die Veranlassung zur Klage gegeben hat, samt den Belegen im verfassungsmäßigen Wege an Unser Staatsministerium, und falls dieses in dem größern Teile seiner Mitglieder angegriffen sein sollte, durch eine Deputation Unserer getreuen Stände an Uns selbst gebracht. In diesem letztern Falle werden Wir die Stelle der Angeklagten durch andere Räte für diesen Gegenstand ersetzen lassen.

Digitized by Google

§ 5. Die Anklage wird dem Beklagten vorderſamſt zu ſeiner Vernehmlaſſung mitgeteilt, wenn nicht die Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß durch dieſe Mitteilung es dem Angeklagten leicht möglich werden könnte, die Anklage zu vereitlen; in welchem Falle ſie eben ſo wie in jenem, wenn die Vernehmlaſſung die Anklage nicht ſogleich beſeitigen ſollte, der oberſten Juſtizſtelle, wo ſich auf den Fall der Berufung auch die zweite Inſtanz durch Anordnung eines andern Senats bildet, zur Entſcheidung übergeben, und den Kammern von ſolcher Nachricht erteilt wird.

§ 7. Wird die Anklage für unerheblich oder für entkräftet und beſeitigt angeſehen, ſo wird ſie den Kammern mit dieſem Bemerken zurückgeſchickt, und nur in dem Falle das obbemerkte rechtliche Verfahren angeordnet, wenn in jeder der beiden Kammern $^2/_3$ der Stimmen auf der Anklage beſtehen.

Noch ſchwächer als der Geſetzentwurf war die Begründung desſelben; man merkte bei jedem Worte, daß die Männer, welche hinter ihm ſtanden, wenig Verſtändnis und noch weniger Liebe dieſem Geſetze, das ihrer bisherigen Staatspraxis ſo ſehr widerſtrebte, entgegenbrachten.

„Meine hochzuverehrenden Herren", ſo rief der Regierungskommiſſär am Schluſſe ſeiner nichtsſagenden Ausführungen, „das Geſetz über die Verantwortlichkeit der Miniſter und oberſten Staatsdiener iſt ſo lange eine exotiſche Pflanze, als nicht konſtitutioneller Geiſt und Sinn durch die ganze Staats-Adminiſtration weht — vorläufig beſteht das Problem nur darin, wie die Pflanze am leichteſten und ſchnellſten heimatlich werden könne, und die Regierung bittet Sie, ihr zu dieſem Ende mit Ihrer Einſicht und Umſicht zu Hülfe zu kommen."

b. Die Modifikationen der erſten Kammer.

Die Kommiſſion der erſten Kammer beſtand aus den freiſinnigſten Mitgliedern derſelben: Rotteck, Weſſenberg, Baden und Zyllenhardt. Dieſelbe machte ſo weſentliche Verbeſſerungsvorſchläge, daß der Geſetzentwurf ein ganz anderes Ausſehen bekam.

Die Perſonen, welche der Anklage unterliegen, wurden näher beſtimmt; es wurde insbeſondere entgegen der bisherigen Praxis verlangt, daß kein Akt der Staatsgewalt ſtattfinden ſolle, ohne daß die Verfügung von einem verantwortlichen Staatsdiener unterſchrieben ſei; nicht nur die That, ſondern auch der Rat, nicht nur der dolus, ſondern auch die culpa wurden als Gegenſtände der Verantwortlichkeit bezeichnet. Die oben genannten Artikel wurden ganz über Bord geworfen; ſtatt derſelben wurde vorgeſchlagen, daß

Digitized by Google

die Anklage sogleich an die oberste Justizbehörde gebracht werden solle. Dazu kamen andere zweckmäßigere Vorschläge inbetreff der Oeffentlichkeit des Verfahrens, der Strafbestimmungen und des fürstlichen Begnadigungsrechtes.

Bei der Diskussion über diese Kommissionsvorschläge der Kammer machte der neue Vertreter der Universität Heidelberg hartnäckige Opposition. An die Stelle des Geh. Hofrates Thibaut, der einen wenig rühmlichen Abschied vom Landtag genommen hatte und trotz wiederholter Mahnung nicht zu seiner konstitutionellen Pflicht zurückgeführt werden konnte, war nämlich der Geh. Hofrat Zachariä getreten. Dieser neue Kollege, eine hagere Gestalt mit cynisch-spöttischem Gesichtsausdruck, ein gelehrtes Haus, das über ein immenses Wissen verfügte, aber für einige Silberlinge alles beweisen und alles verleugnen konnte, sollte bald in- und außerhalb der Ständeversammlung als Sprachrohr und Rechtsbeistand des Herrn von Berstett eine große, unheilvolle Rolle spielen.

Mit allen Mitteln seiner dialektischen Kunst suchte er, unterstützt von dem Herrn von Berckheim, den vorliegenden Gesetzentwurf aus dem Geleise zu bringen, in die Kommission zurückzuweisen, bis zum nächsten Landtage zu vertagen. Aber seine Obstruktionspolitik scheiterte an der einmütigen, entschlossenen Haltung der Kammer. Ganz besonders zeichnete sich bei dieser Gelegenheit der Freiherr von Türckheim aus. Seine objektive, sachliche, maßvolle, von liberalen Grundgedanken getragene Thätigkeit als Regierungskommissär war den herrschenden Staatsmännern Berstett und Berckheim so wenig nach Wunsch und Willen ausgefallen, daß sie ihn noch vor Beendigung des Landtages von der Regierungsbank auf die Sitze der Abgeordneten zurückkehren ließen. Er ging bei der Verteidigung der Kommissionsanträge auf die konstitutionelle Theorie zurück und zeigte in wirksamer Weise, wie irrig die Ansicht sei, daß durch ein derartiges Gesetz die Gewalt des Regenten untergraben werde, daß öffentliche Anklagen der Minister nunmehr auf die Tagesordnung kämen. Er nahm keinen Anstand, die Hand auf die wundeste Stelle des herrschenden Regierungssystems zu legen, indem er ausführte, daß er den größten Gewinn des Gesetzes darin sehe, daß „zum wesentlichen Vorteil des Regenten wie des Landes die Versuchung zu der so oft beklagten und so oft gefährlichen Kabinetsregierung abgeschnitten werde“:

Digitized by Google

Gemäß Absatz 1 sollen Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Übergangs des Unternehmens, Betriebs oder Betriebsteils in einem Arbeitsverhältnis stehen, das durch den Übergang auf den neuen Inhaber übergeht, diesem gegenüber das Recht haben, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses zu widersprechen. Dieses Recht ist Ausdruck des Grundsatzes, dass niemand gegen seinen Willen gezwungen werden darf, einem bestimmten Arbeitgeber Arbeit zu leisten.

Nach Absatz 2 soll der Übergang eines Unternehmens, Betriebs oder Betriebsteils weder für den bisherigen Arbeitgeber noch für den neuen Inhaber einen Kündigungsgrund darstellen. Diese Bestimmung soll nicht das Recht auf Kündigung aus anderen Gründen berühren, die nach einzelstaatlichem Recht zulässig sind, sofern diese Gründe keine Umgehung der Absicherung der Arbeitnehmer durch die Richtlinie darstellen.

Nach Absatz 3 sollen die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis durch den Übergang auf den neuen Inhaber übergeht, nach Maßgabe der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zum Schutz der Rechte der Arbeitnehmer bei Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16) weiterhin Anspruch auf Beteiligung an Entscheidungen haben, die den Übergang betreffen. Diese Bestimmung soll nicht das Recht auf Kündigung aus anderen Gründen berühren, die nach einzelstaatlichem Recht zulässig sind, sofern diese Gründe keine Umgehung der Absicherung der Arbeitnehmer durch die Richtlinie darstellen.

Nach Absatz 4 sollen die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis durch den Übergang auf den neuen Inhaber übergeht, nach Maßgabe der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zum Schutz der Rechte der Arbeitnehmer bei Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16) weiterhin Anspruch auf Beteiligung an Entscheidungen haben, die den Übergang betreffen. Diese Bestimmung soll nicht das Recht auf Kündigung aus anderen Gründen berühren, die nach einzelstaatlichem Recht zulässig sind, sofern diese Gründe keine Umgehung der Absicherung der Arbeitnehmer durch die Richtlinie darstellen.

c. Die Stellung der zweiten Kammer.

Erst kurz vor Schluß des Landtags gelangte das Gesetz an die zweite Kammer. Nur der Abgeordnete Duttlinger griff es sowohl im ganzen, als auch in allen seinen Teilen an, überall mit scharfen Pointen deducierend, daß der Gesetzentwurf, weit entfernt einen Schritt vorwärts zu bedeuten, viel weniger Garantien gegen verfassungswidrige Handlungen der Minister enthalte, als ohnehin schon durch die Verfassungsurkunde gegeben seien, daß er nach Geist und Inhalt die Ueberschrift verdiene:

„dat veniam corvis, vexat censura columbas."

Mit dem Abg. Fecht dagegen glaubte weitaus die große Mehrheit der Kammer, daß die Annahme dieses Gesetzes, das einem sehnlichen Wunsche des Volkes entgegenkomme, das, wie der Fall Winter-Heidelberg beweise, keinen Aufschub mehr erleiden dürfe, das in der ersten Kammer wesentlich verbessert worden sei und selbst die Zustimmung Rottecks gefunden hätte, wohl gerechtfertigt sei. Dabei fielen auch einige scharfe Hiebe gegen die juristischen Kollegen, die, soviele Köpfe, soviele Theorien über den Sinn einzelner Artikel aufgestellt hatten. Der Abg. Griesbach führte z. B. aus:

„Ihm däuchte, daß bei einem solchen Gesetz Sitte und moralische Kraft mehr wirken müsse, als Scharfsinn in Abfassung des Gesetzes. Ueberhaupt ergebe es sich nach seiner Ansicht aus der Geschichte, wie wenig das Talent des Scharfsinns die Wohlthat einer weisen Gesetzgebung sichere, wenn die moralische Kraft dieselbe nicht unterstütze. So könne man dem angeführten Beispiel der französischen Deliberationen über ein ähnliches Gesetz entgegenhalten, daß das berühmte Corpus juris eben nicht in der Blütezeit des römischen Staats zu Stand gekommen, daß die Byzantiner um Buchstaben noch hartnäckig stritten, als die Türken schon vor Konstantinopel standen, und daß die Dialektiker des Mittelalters das Glück Deutschlands nicht sonderlich förderten."

Der Abg. von Liebenstein, der, seitdem er den Interessenstandpunkt der Kammer gebührend gegeißelt hatte, nicht mehr in gleicher Weise das Ohr des Hauses besaß, stand auch bei dieser Gelegenheit wieder hoch über den Parteien:

„Bei der Würdigung des Gesetzes über Verantwortlichkeit der Minister könne man sich unstreitig auf einen höhern Standpunkt stellen, als dieses bei dem Entwurf des vorliegenden Gesetzes geschehen zu sein scheine, und von jenem hohem Standpunkte aus betrachtet, müsse er allerdings in der Haupt-

Digitized by Google

sache der Ansicht seines verehrten Freundes Dr. Duttlinger beistimmen. Aber das große Gewicht der vom Abg. Fecht berührten Gründe und die Betrachtung der gegenwärtigen Stellung der Kammer bestimme ihn, das minder Gute nicht deswegen zu verwerfen, weil man das absolut Beste auf der Stelle nicht erhalten könne. Auch verkenne er nicht die Richtigkeit der von dem Abg. Griesbach aus der Geschichte ausgehobenen Beispiele, glaube aber, denselben auf die ebenfalls geschichtlich begründete Erfahrung aufmerksam machen zu müssen, daß zu allen Zeiten und in allen Jahrhunderten die Verfinsterer und Despoten die Erörterung staatsrechtlicher Fragen mit ihrem Hasse belegt und das daraus für die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit hervorgehende Licht gescheut hätten. So habe noch in unsern Tagen Napoleon, wie dem geehrten Redner ohne Zweifel bekannt sein werde, alle philosophischen Theorien des allgemeinen Staatsrechts, welche sein System der Eroberung und des Despotismus nicht begünstigten, mit dem allgemeinen Spottnamen müßiger Spekulationen und ideologischer Träumereien zu brandmarken gesucht, und überall unerbittlich verfolgt."

7. Die Presse.

a. Die landständische Publizistik.

Es ist bereits oben erzählt worden, wie die Karlsbader Preßordonnanzen von den reaktionären Ultras der Regierung ins Badische übersetzt wurden. Noch empörender als der Inhalt des Censurediktes vom 5. November 1819 war der engherzige, beschränkte und gehässige Geist, mit welchem es von Organen wie Wild ausgeführt wurde. Eine förmliche Jagd wurde z. B. auf staatsgefährliche Epitheta ornantia einzelner Abgeordneten, wie edel, verdienstvoll, scharfsinnig, geistreich, gelehrt gemacht. Auswärtige Zeitungsartikel, welche es wagten, landständische Reden im Wortlaute zu bringen, wurden, sobald sie sich innerhalb der badischen Grenzpfähle zeigten, konfisziert und unterdrückt. Die Augsburger Allg. Zeitung suchte ihre frühere oppositionelle Stellung durch doppelte Unterwürfigkeit wieder gut zu machen; nur die Speierer- und Neckarzeitung warfen hin und wieder einen Feuerbrand in das benachbarte Land. So kam es, daß die Oeffentlichkeit fast nur durch das Organ des Hofhistoriographen Schreiber, die Karlsruher Zeitung, und das von ihm geleitete geheime offiziöse Preßbureau Kunde von den badischen Landtagsverhandlungen dieses Jahres erhielt. Welches die Schreibweise dieses offiziellen Preßknechtes und seiner Mitarbeiter war, möge folgende Federzeichnung Rottecks darthun:

Digitized by Google

„Die Mitglieder der Kammern teilten nichts oder äußerst wenig an Journale oder Zeitungen mit, teils aus Ueberhäufung mit anderen Geschäften, teils unmutig über den Preßzwang, teils auch weil sie in ruhigem und stolzem Selbstbewußtsein verschmähten, von sich selbst zu reden, oder die gute Sache, wofür sie kräftig vom Rednerstuhl gesprochen, auch noch durch Waffen der Politik, oder durch Allianz mit Journalisten zu verfechten. Dagegen hatte die Regierung nicht nur durch Instruktion ihrer Censur dafür gesorgt, daß in einheimischen Blättern nichts anderes als ihr Wohlgefälliges erscheine, sondern ganz eigens die Anstalt getroffen, daß durch ihr ergebene Korrespondenten Artikel dieses Sinnes in auswärtige Blätter kämen, und dann insbesondere die Hauptquelle, aus welcher die einheimischen, sowie die auswärtigen Zeitschriften — bei dem erst lange hinter den Verhandlungen herschleichenden Druck der Protokolle — schöpfen konnten, die Karlsruher Zeitung auf die unmittelbar von ihr, d. h. von ihren hierzu eigens aufgestellten Berichterstattern ausgehende Nachrichten ausschließend angewiesen. Der Historiograph des Hofes (ehemals Professor in Heidelberg) Hofrat Schreiber in Karlsruhe war der ernannte Redakteur dieser Nachrichten, und fand sich zu diesem Behuf in allen Sitzungen, zumal der zweiten Kammer (die man am aufmerksamsten beobachtete) ein. Seine Nachrichten aber waren nicht nur äußerst dürftig und mager, — da das politische Fach ihm durchaus fremd zu sein scheint — so zwar, daß oft nicht einmal der Hauptgang der Diskussion, ja nicht einmal der Wortlaut der Beschlüsse von ihm aufgefaßt ward — sondern gewöhnlich noch durch gehässige Farbengebung entstellt, von überall durchblickendem Widerwillen gegen die Hauptmänner der Kammer bezeichnet, und mit Bemerkungen versehen, welche größtenteils durch Gemeinheit und Oberflächlichkeit die Leser beleidigten, oft auch durch Unlauterkeit sie irre führten, oder durch feindselige Tendenz die Wohlgesinnten erbitterten. Kaum eine Nachricht über irgend eine bedeutende Sitzung hat dieser Hofrat Schreiber geliefert, gegen welche er nicht eine Berichtigung, oder Zurechtweisung von denjenigen, die sie betrafen, in ein späteres Blatt aufzunehmen gezwungen ward. Und diese Karlsruher Zeitung fast allein hat von den badischen Ständeverhandlungen dieses Jahres zum Publikum gesprochen."

b. Der Kampf um Milderung des Preßzwanges.

α. Die Motion Rottecks.

Durch die Karlsbader und Frankfurter Beschlüsse waren die Lehrer der Universitäten aufs schwerste getroffen worden. Nicht nur, daß ihnen ein besonderer offizieller Vormund „mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen" vorgesetzt wurde, nicht nur, daß ihre öffentlichen und privaten Vorträge insgeheim überwacht wurden: auch die Censurfreiheit, welche sie und die Geheimräte von alters her in Baden besaßen, war aufgehoben worden;

Digitized by Google

ſelbſt unveränderte neue Auflagen älterer Werke mußten das kaudiniſche Joch der Cenſur paſſieren; ja, es war ſogar bei ſchwerer Strafe die vertrauliche Mittheilung von Büchern und Schriften verboten worden. Auf dieſe und andere Maßnahmen hin hatte die Mehrheit des Konſiſtoriums der Univerſität Freiburg beſchloſſen, eine unterthänigſte Vorſtellung an den Großherzog zu richten. Durch die Einſprache einiger ſerviler Kollegen war aber dieſe hochverräteriſche Angelegenheit zu Ohren des Herrn von Berckheim gekommen, welcher kategoriſch jede Vorſtellung verbot.

Der Abgeordnete Rotteck aber konnte durch den Machtſpruch des Miniſters nicht mundtot gemacht werden. Gleich bei der Wiederverſammlung der Stände im Jahre 1820 legte er in einer beſonderen Motion feierlichen Proteſt gegen das neueſte Cenſuredikt ein. Nachdem er im Eingange ſeiner Rede „mit heiliger Scheu" die Vorgänge in Karlsbad, Frankfurt und Wien geſtreift und als Bürger „eines doch für politiſch mündig erklärten Landes" lebhafte Klage über dieſe verfaſſungswidrige Behandlungsweiſe geführt, nachdem er im Hauptteile dargethan hatte, wie das neue Edikt weit über das hinausgehe, was die Bundesbeſchlüſſe und die älteren badiſchen Cenſurgeſetze fordern zu müſſen glaubten, ſagte er zum Schluſſe:

„Es iſt eine traurige, den Ton des Tages bezeichnende Herunterſtimmung des Begehrens, wenn wir für jetzt nicht mehr Preßfreiheit, ſondern nur „Milderung des Preßzwanges" erbitten. Wenn aber einmal von der geſetzlichen Begründung der Preßfreiheit wird geſprochen werden, wenn — wozu jedoch jetzt nicht die günſtigſte Zeit ſein dürfte — die vorjährige Winter'ſche Motion zur eigentlichen Diskuſſion gebracht, oder — wie jüngſt angekündet worden — von Seite der Regierung ein Geſetzesentwurf über die definitive Regulierung der Preßfreiheit den Kammern wird vorgelegt werden, dann werden wir uns der Worte jenes großen engliſchen Redners erinnern: „Lieber kein Parlament als keine Preßfreiheit!"

Die Diskuſſion, welche ſich an den farbloſen, ſervilen Kommiſſionsbericht des Abg. Joh. Peter Hebel, Mitgliedes des Obercenſurkollegiums, anſchloß, wurde wieder durch Rotteck auf eine würdige Höhe gebracht. Wohlweislich hatte er bei der Begründung ſeiner Motion es vermieden, gleich ſeine beſten Patronen zu verſchießen; um ſo gründlicher konnte er jetzt dem Staatsrat Baumgärtner heimleuchten, einem der Verfaſſer des ſtrittigen Cenſur-

ediktes, welcher auf die Frage des Präsidenten, ob die Motion in Beratung gezogen werden solle? erklärt hatte, „er sei seiner Sache so gewiß, daß er, anstatt gegen die Diskussion anzutragen, sich vielmehr auf dieselbe freue".

Der Herr Staatsrat las eine sehr lange Rechtfertigungsrede ab, berief sich auf die deutsche Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 und eine Verordnung Karls II. vom Jahre 1715, auf die bösen Folgen, welche die Preßfreiheit in England habe, auf das Verbrechen Sands, das aus den auf deutschen Universitäten vorgetragenen Lehren hervorgegangen sei; hinsichtlich der Form erklärte er, das Edikt sei nur provisorisch, teils zur Erfüllung einer Bundespflicht, teils zur Handhabung der inneren Bundessicherheit erlassen worden, wozu der Großherzog vermöge des § 66 der Verfassung auch ohne Mitwirkung der Stände berechtigt sei.

Mit seiner Klage über den bösen Geist der Universitäten kam der Herr Staatsrat bei den anwesenden Universitätsprofessoren schön an; selbst der Heidelberger Vertreter schnellte in die Höhe und fragte, ob er auch die beiden Landesuniversitäten oder deren Lehrer mit in die Beschuldigung aufzunehmen gedächte? was Baumgärtner augenblicklich in Abrede stellte. Und nun erhob sich auch noch Rotteck, feierliche Verwahrung gegen die der Gesamtheit der deutschen Universitäten wiederfahrene Kränkung einlegend, „daß nicht aus ihrem — wenn auch gezwungenen — Verstummen die Geschichte den Schluß ziehe, die ungeheuren Anklagen gegen sie seien wahr gewesen."

Nach dieser Lektion ging der Redner dazu über, das Censuredikt nochmals einer vernichtenden Kritik zu unterziehen:

„Mir gebeut die Pflicht; denn die freie Rede, welche die Verfassung dem Landstand gewährt, ist ein mir zum besten Gebrauch vertrautes Gemeingut: ich bin verantwortlich für dessen Nichtgebrauch, wie für den bösen Gebrauch: und je strenger der Preßzwang, desto dringender die Benutzung des kurzdauernden landständischen Rechtes."

Von dieser Warte aus griff er zunächst die Form des Gesetzes aufs heftigste an: es sei konstitutionswidrig erlassen worden; nicht der § 66, sondern die §§ 65 und 67, welche von Beschwerdeführung und Ministeranklage handeln, kämen zur Anwendung; auch der Titel einer blos provisorischen Anordnung rechtfertige das Preß-

Digitized by Google

geſetz nicht; ſeit wann verleihe man denn in einem konſtitutionellen Staate proviſoriſchen Geſetzen gleich eine fünfjährige Dauer?

Noch ſchärfer wurde der Ton, als er auf den Inhalt des neuen Preßgeſetzes zu ſprechen kam, die Motive bis in ihre Schlupfwinkel zu verfolgen anfing: die Räte des Großherzogs hätten nicht wohl daran gethan, das badiſche Volk in den Augen Deutſchlands und Europas herabzuſetzen, als könne es den kümmerlichen Reſt der Geiſtesfreiheit nicht vertragen, welchen ſelbſt der Bundestag den anderen Deutſchen gelaſſen habe; die Herren Staatsräte hätten nicht wohl daran gethan, dem Großherzog vorzuſtellen, daß ſeine Landeskinder mit größerer Strenge behandelt werden müſſen. Noch trauriger als die Motive ſeien die Folgen und Wirkungen:

„Vertrauen und Liebe ſind die beſten Hüterinnen der Pflicht, die zuverläſſigſten Bande der geſelligen Ordnung. Sie ſind köſtliche, aber zugleich zarte Pflanzen, die einer ſorgſamen Pflege und vor allem der Erwiderung bedürfen. Wem Mißtrauen bezeugt wird, deſſen Herz verengt ſich, und er gerät leicht dahin, das Mißtrauen zu verdienen: und was man als ſchlecht behandelt, kann kaum lange mehr gut bleiben. Trauriger iſt nichts auf Erden, als Mißtrauen zwiſchen Regierung und Volk.

Aber die Erdrückung der Preßfreiheit, an und für ſich ein Bruch unſerer Verfaſſung, wie wir ſahen, iſt zugleich das Thor zu jedem andern Bruch. Wo das Wort der Klage verſtummen muß, wo die Cenſur in ihrer Macht hat, nur Lob und Freude ertönen zu laſſen, während vielleicht leiſe Seufzer das ganze Land durchwehen, da giebts für kein Recht eine feſte Gewährung mehr. Der Fürſt ſelbſt hat ſich des Mittels beraubt, den Zuſtand des Landes, die Stimmung des Volkes mit Zuverläſſigkeit zu erkennen; er hat ſeine Macht, weil ſeinen Blick veräußert an ſeine Diener. Er kann Niemanden mehr glauben, weil nur einige ſprechen dürfen, und nur in vorgeſchriebener Weiſe. Und es iſt auch, was die Wohlgeſinnten für die Regierung ſprechen, wirkungslos, weil das Volk Allem mißtraut, was man ihm aufdrängt, und gar nichts Gutes mehr glaubt, wenn man ihm das freie Urteil zu nehmen ſucht.“

Dieſe Worte Rottecks blieben zwar nicht unerwidert, aber auch nicht unwirkſam, und als der edle Weſſenberg dem Freunde zu Hilfe eilte und an dem Beiſpiele Napoleons zeigte, wohin aller Preßzwang am Ende führe, trug die gute Sache einen ſchönen Sieg davon, indem mit 14 gegen 4 Stimmen beſchloſſen wurde, Sr. Kgl. Hoheit um Milderung der neueſten Cenſurordnung zu bitten.

β. Der Kommiſſionsbericht von Liebenſteins.

Als dieſer Antrag, der Geſchäftsordnung gemäß, der zweiten Kammer mitgeteilt wurde, betraute dieſelbe den Abgeordneten von

Digitized by Google

Liebenstein mit der Berichterstattung. Er gab zunächst einen geist- und lichtvollen geschichtlichen Ueberblick über die Preßgesetzgebung im Reiche und Lande vom Anfange des Jahrhunderts bis zu der verhängnisvollen Stunde, wo die badische Regierung, bundestäglicher als der Bundestag, das neue Censuredikt ins Leben rief:

„Die unausbleibliche Folge einer solchen Verordnung war, daß in unserm schönen Vaterlande auf das rege Leben der neugeweckten Geistesthätigkeit, plötzlich die dumpfe Stille des Grabes folgte. Könnte sie auch nur ein Menschenalter hindurch, fortwährend und ungehemmt mit ihrem erdrückenden Gewichte auf uns lasten, so wäre das Verlöschen des Lichtes und die Rückkehr zu der Barbarei des Mittelalters ihre unabwendbare bittere Frucht. Wenn das Stocken der Bewegung schon die Gewässer der Erde in faulende Sümpfe verwandelt, was muß in dem Reiche des Geistes erfolgen, wenn der frische Luftstrom freier Mitteilung die Wogen der Gedanken nicht mehr gegeneinander treibt."

Dann hielt der Redner eine gründliche Nachlese zu den Rotteckschen Ausführungen, indem er das Edikt vom 5. Nov. 1819 nach Form und Inhalt Spießruten laufen ließ. Mit Nachdruck legte der Vaterlandsfreund dabei die Hand auf die tiefe Wunde, welche die Censur über ein Menschenalter dem öffentlichen Leben unseres engeren Vaterlandes schlagen sollte. Diese Höhe seines Vortrages leidet keinen Auszug:

„Jedes Volk, das einen gewissen Grad von politischer Reife und Ausbildung erreicht hat, fühlt das Bedürfnis freier Mitteilung der Gedanken. Es wird durch die Natur und Macht der Verhältnisse selbst auf den Wunsch nach Entfesselung der Presse geführt. Jede Censur, selbst die mildeste, erscheint ihm als ein unwillkommenes Hindernis seiner geistigen Entwickelung. Es ist aber eine alte Erfahrung, welche die Geschichte unserer Tage bewährt, daß in Zeiten der lebhaften Aufregung der Gemüter, des allgemeinen Strebens der Menschen nach einem großen Ziele, die Censur durchaus nicht milde sein kann.

Niemand vermag sich im Kampfe der Meinungen und Interessen neutral zu halten. Jeder nimmt Partei für oder wider, feuriger oder lauer, je nachdem Temperament und Verhältnisse auf ihn wirken. Wo aber lebt der Mensch, der fähig wäre, der fremden, der feindlichen Meinung dieselbe Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wie der eigenen, der befreundeten? Wo alles Partei ist, da wird die Censur nur eine verwundende Waffe in der Hand der einen gegen die andere. Daher die Erscheinung, welche der edle Urheber dieses Antrags in seiner gehaltvollen Rede rügend angedeutet hat, daß z. B. nur solchen Blättern des Auslandes, welche in dem Sinne einer der dort sich bekämpfenden politischen Parteien geschrieben sind, der Zutritt zu unsern Lesezirkeln verstattet wird, während auf den Blättern der anderen Partei der Verbannungsstrahl haftet, daß in den Blättern des Inlandes die Männer der einen Meinung sich zuweilen

Digitized by Google

alles erlauben dürfen, und die andern ſich alles gefallen laſſen müſſen, daß die einen ihre Gegner antaſten, verunglimpfen, ſchmähen, und die andern kein Wort der Verteidigung erwidern dürfen.

Wenn die Cenſur in irgend einer Geſtalt einem gebildeten Volke erträglich ſein ſoll, ſo muß ſie gleich gerecht ſein für alle. Weil ſie aber von Menſchen geübt wird, die ihre Bruſt dem Zugange der Leidenſchaften nicht verſchließen können, ſo wird ſie in Zeiten politiſcher Bewegung dem einen Teile immer als eine Gunſt, dem andern als eine Geißel erſcheinen. Sind nun Umſtände vorhanden, welche verbieten, ein ſolches Inſtitut ganz zu entfernen, liegt es außer unſerer Macht, dieſe Umſtände zu beſeitigen, ſo ſcheint die Klugheit wenigſtens zu raten, daß wir ihm nicht über die von der Notwendigkeit vorgeſteckten Grenzen hinaus Einwirkung geſtatten. Es ſcheint wünſchenswert, daß man dem Mißbehagen und dem Unmute der Gebildeten nicht mehr Nahrung gebe, als die unvermeidliche Notwendigkeit gebietet. Bei einer Einrichtung, wobei ſo unendlich viel auf den Geiſt ankommt, womit ſie vollzogen wird, ſcheint es von den übelſten Folgen ſein zu müſſen, wenn das Geſetz durch die äußerſte Härte in ſeinen Verfügungen jeden Mißgriff der Beſchränktheit, jede Uebertreibung des übelverſtandenen Dienſteifers untergeordneter Werkzeuge nicht nur zu autoriſieren, ſondern ſelbſt hervorzurufen ſcheint.

Paßt alles bisher Geſagte auf jedes Volk, das nicht mehr auf den unteren Stufen der Kultur ſteht, ſo kann vollends bei einem ſolchen Volke, das bereits einer repräſentativen Verfaſſung genießt, ein ſo ungeheurer, alles bisher bekannte Maß überſchreitende Preßzwang, wie er durch die Verordnung vom 5. November bei uns eingeführt iſt, nicht beſtehen, ohne das Leben des Volks mit ſeinen Einrichtungen in unauflösbaren Widerſpruch zu ſetzen.

Rege Teilnahme am Oeffentlichen iſt das Grundweſen der repräſentativen Verfaſſung. Aber ohne einen gewiſſen Grad freier Gedankenmitteilung iſt eine ſolche Teilnahme nicht möglich. Iſt ſie auch einen Augenblick durch außerordentliche Ereigniſſe aufgeregt, ſo muß ſie doch in der Nacht des allgemeinen Schweigens ſchnell wieder in Stumpfſinn und Selbſtſucht verſinken. Daher iſt es längſt von allen aufgeklärten und denkenden Menſchen in Europa als politiſches Axiom anerkannt, daß ohne Preßfreiheit jede Repräſentativverfaſſung nur ein Schatten ohne Körper iſt, den der erſte Hauch verweht.

Werfen wir in dieſer Beziehung einen Blick auf den gegenwärtigen Zuſtand unſeres Volks! Wie flüchtig er immer ſein möge, ſo wird er uns doch von der unerläßlichen Notwendigkeit einer ſchleunigen Milderung des Zwanges, worunter dermalen die Preſſe ſeufzt, auf das Lebendigſte überzeugen. Die Vertreter des Volks ſind in der Hauptſtadt des Landes verſammelt, um ſeine teuerſten Intereſſen zu beraten. Aber die große Maſſe des Volkes erfährt wenig oder nichts von dem, was ſeine Abgeordneten reden und thun.

Die Protokolle der Sitzungen erſcheinen oft ſpät und ſind weder durch Form und Inhalt, noch durch die Art ihrer Verbreitung geeignet, die Kunde von dem, was in den Kammern vorgeht, raſch durch das Land zu tragen. Die einzige politiſche Zeitung des Landes giebt gewöhnlich nur höchſt fragmentariſche Nachricht von dem, was in den Kammern verhandelt worden iſt. Oft ſind ihre Artikel mehr flüchtige Andeutungen, als klare Darlegungen des Vorgegangenen,

Digitized by Google

ſo daß man Augen- und Ohrenzeuge geweſen ſein muß, um die im Dämmerlicht gehaltenen Bilder wieder zu erkennen. Erſcheinen auch zuweilen ausführlichere Darſtellungen in den öffentlichen Blättern benachbarter Länder, ſo werden dieſe Blätter nicht ſelten von den untergeordneten Cenſurbehörden zurückgehalten. So iſt erſt vor wenigen Wochen in einer der bedeutendſten Städte des Landes ein Zeitungsblatt deshalb mit Beſchlag belegt worden, weil es die Rede vollſtändig enthielt, die der Herr Hofrat von Rotteck in der erſten Kammer zur Begründung ſeiner Motion auf Milderung des Preßzwangs gehalten hat. Wie ſollte ein Volk, das ſo künſtlich in der vollſten Unkenntnis deſſen gehalten wird, was ihm am wichtigſten und teuerſten iſt, nicht ſchnell in ſeiner neuerwachten Teilnahme an den Angelegenheiten des Vaterlandes erkalten, und in frühere ſelbſtſüchtige Gleichgültigkeit zurückſinken? Nicht günſtiger als die des Volkes iſt in dieſer Beziehung die Lage der beiden geſetzgebenden Kammern ſelbſt. Sie beſtehen nebeneinander, aber ſie erfahren nur auf höchſt unzureichende Weiſe eine von der andern, was bei ihr vorgeht. Da kein öffentliches Blatt erſcheint, das ſich vorzugsweiſe der Bekanntmachung desjenigen widmete, was in den beiden Kammern verhandelt wird, ſo ſind ſie auch auf die kurzen, oft mangelhaften Notizen der Karlsruher Zeitung und auf das ſpäte Erſcheinen der Protokolle, als die einzigen Quellen ihrer Erkenntnis, beſchränkt. Die erſten reichen aber bei weitem nicht zu, um den Gliedern der Kammern eine genügende Ueberſicht von dem Gang der Geſchäfte des Landtags in ſeinen beiden Abteilungen zu geben. Und bis die ausführlichen Protokolle im Druck erſcheinen, iſt der Augenblick meiſt vorüber, in dem es von vorzüglichem Intereſſe für die eine Kammer geweſen wäre, die Verhandlungen der andern über einen Gegenſtand in ihrem vollen Umfang zu kennen. Jeder landesherrliche Geſetzesvorſchlag, jede Motion eines Mitgliedes gelangt nämlich in dem verfaſſungsmäßigen Wege von einer Kammer in die andere. Häufig wird aber in einer Kammer der Beſchluß der andern diskutiert, ohne daß man die Verhandlung derſelben kannte, folglich ohne die erforderliche Kenntnis von den Motiven des Beſchluſſes. So gehen die gehaltvollſten Raiſonnements, die treffendſten Bemerkungen der Mitglieder der einen Kammer für die andere verloren, und der Zufall kann es leicht fügen, daß der Antrag der einen Kammer in der andern blos darum verworfen oder angenommen wird, weil man dort die guten oder ſchwachen Gründe, worauf er beruht, nicht kannte. Es genüge mir, zwei auffallende Beiſpiele zur Beſtätigung des eben Geſagten anzuführen, wie der Augenblick ſie eben darbietet. In der erſten Kammer wird gegenwärtig das Budget verhandelt. Die Protokolle der Sitzungen, worin bei uns die Einnahmen beraten wurden, ſind noch nicht gedruckt, und werden es nicht werden, ehe die Verhandlungen dort geſchloſſen ſind. Die erſte Kammer diskutiert und beſchließt alſo über dieſen wichtigen Gegenſtand ohne vollſtändige Kenntnis der Gründe, worauf unſere Beſchlüſſe beruhen. Vor wenigen Tagen hat in der erſten Kammer eine tiefe und umfaſſende Diskuſſion des hochwichtigen Geſetzvorſchlags über die Verantwortlichkeit der Miniſter und Mitglieder der höchſten Staatsbehörden ſtattgehabt. Der Gegenſtand wird auch bei uns ſehr bald zur Beratung kommen, zuverläſſig eher, als das Protokoll der erſten Kammer vom 24. d. M. im Druck erſcheint. Wir beraten dann das Geſetz und faſſen Beſchlüſſe darüber, nehmen an, und ver-

Digitized by Google

werfen, vielleicht was die andere Kammer uns darbietet, ohne uns der Gründe, woraus dort die gegenwärtige Fassung geflossen ist, klar in ihrem Umfang und Zusammenhang bewußt zu sein. So tritt der unnatürliche und in seiner gegenwärtigen Ausdehnung bei uns früher durchaus unbekannte Preßzwang jeder Entwickelung unseres konstitutionellen Lebens hemmend und störend in den Weg. Fragt man endlich, welchen Gewinn die Regierung aus diesem unnatürlich gespannten Verhältnis ziehen könne, so ist die Antwort nicht schwer. Nur was das Glück und die Zufriedenheit des Volkes befördert, ist für die Regierung wahrhaft vorteilhaft. Zu was sollte es ihr frommen, die ebenso bescheidenen als wohlbegründeten Ansprüche aller Denkenden und Gebildeten im Volke unbeachtet zu lassen, und in einer Zeit, worin Geist und Intelligenz endlich doch immer in letzter Instanz den Sieg davon tragen, sich selbst und ihr Volk in Schatten zu stellen gegen andere Bundesstaaten, welche die Beschlüsse vom 20. September mit gleicher Gewissenhaftigkeit ehrend, außerhalb der von ihnen umgrenzten Sphäre der freien Thätigkeit des Geistes jeden anständigen Spielraum vergönnen? Warum sollte sie Freude daran haben, wenn durch fortdauernde Maßregeln einer übermäßigen Beschränkung der geistigen Thätigkeit, die Entwickelung der moralischen und intellektuellen Kraft ihres Volkes zum Stillstand und Rückgang gebracht würde, da uns doch Vergangenheit und Gegenwart mit lauter Stimme predigen, daß kleine Staaten nur durch überwiegende Ausbildung der geistigen Kraft im Volke das Mißverhältnis der physischen Macht auszugleichen vermögen!"

Diesen Ausführungen von Liebensteins wagte der Regierungskommissär bei der Eröffnung der Diskussion kein Sterbenswörtchen entgegenzustellen. Ueber eine kleine Weile war der Beschluß, dem Antrage der ersten Kammer beizutreten, gefaßt, und — so meldet lakonisch das landständische Protokoll — „Staatsrat Baumgärtner verließ hierauf den Sitzungssaal wieder".

8. Das Budget.

a. Die Regierungsvorlage.

Gleich in der ersten Sitzung nach der Eröffnung legte der Finanzminister das Budget für die Jahre 1820 und 1821 vor. Dasselbe unterschied sich weniger in der Materie als in der Form von dem früheren; den alten Wein in neue Schläuche zu gießen, die einzelnen Rubriken anders zu gruppieren, die Berechnungsweise der verschiedenen Posten immer wieder zu ändern — das war und blieb das Geheimnis der badischen Finanzkunst, so lange der Freiherr von Fischer an der Spitze derselben stand. Die Summe der Einnahme betrug diesmal zwar 9 469 000 fl., sah man aber näher zu,

Digitized by Google

ſo rührte das Plus gegen früher hauptſächlich von der auf Vorſchlag der Kammer von 1819 in den Etat neu aufgenommenen außerordentlichen Appanagen-Beſoldungs- und Penſionsſteuer. Die Wünſche, welche man aber an dieſe Steuer geknüpft hatte, daß andere drückendere Steuern dafür abgeſchafft oder vermindert würden, waren in keiner Weiſe berückſichtigt worden.

Bei der Begründung des neuen Budgets ſprach der Finanzminiſter viel von einer „verbeſſerten Klaſſifizierung und Rektifizierung", die ſeit dem vergangenen Jahre eingetreten und insbeſondere den Wünſchen der Volksvertretung entgegen gekommen ſei. Die nähere Motivierung der veränderten und neuen Etatspoſitionen wurde aber kurzer Hand in die Kommiſſionsberatungen verwieſen. In der Hauptſache beſchränkte er ſich darauf, ſeine Gedanken über die Deckung des Defizits durch Vermehrung der Einnahme ſo plauſibel als möglich zu machen.

Schon die Eröffnungsrede Reinhards hatte, wie wir oben geſehen, in ihrer diplomatiſch gewundenen Sprache zugeſtanden, daß die Hauptſorge der Regierung in der Zwiſchenzeit auf dieſem Schmerzenskinde geruht habe. Der Finanzminiſter ließ nun durch Zuſammenſtellung mit anderem Zahlenmaterial das Defizit ſo „unbedeutend" als möglich — nur 147,500 fl. wollte er zugeben — erſcheinen und ſchlug als Deckungsmittel eine Appanagen-Beſoldungs- und Penſionsſteuer im Betrage von 180 000 fl., einen außerordentlichen Holzhieb im Werte von 34 000 fl. und — eine Klaſſenlotterie mit einem Ertrage von jährlich 25 000 fl. vor. Im übrigen verwies auch er auf die Zeit, die alle Wunden heile:

„Die Lage unſerer Finanzen iſt daher, nach 25 ſchweren Kriegsjahren, immer noch ſo, daß ſie, im Vergleich mit den meiſten andern Staaten, in einem ſehr milden Licht erſcheint.

Freilich wäre es der ſehnlichſte Wunſch Sr. Kgl. Hoheit, den Bürger und Landmann jetzt ſchon erleichtern zu können, allein es iſt zu bedauern, daß die Umſtände es noch zur Zeit verhindern, und daß man die Erfüllung dieſes Wunſches der, übrigens nahen, Zukunft überlaſſen muß.

Die Mittel dazu liegen in den Penſionsheimfällen und in weitern allmäligen Erſparniſſen bei der Adminiſtration, ſo weit dieſe, ohne Nachteil, nur immer möglich ſind."

b. Die Staatsausgabe.

Gleich nachdem die zweite Kammer ſich konſtituiert hatte, machte ſich die Budgetkommiſſion an die Prüfung der Regierungsvorlage.

Digitized by Google

Sie weihte faſt täglich die Vormittagsſtunden ihrem ſchwierigen Geſchäfte. Vom 18. bis 20. Juli fanden keine öffentlichen Sitzungen mehr ſtatt. Die Berichte, welche die Abgeordneten Sautier, Baſſermann, Buhl, Frey und Leiber über die beſonderen Staatsanſtalten, die Landesadminiſtrationskoſten, die Penſionen, den Hof- und Militäretat im Plenum der Kommiſſion erſtatteten, führten darüber übereinſtimmende Klage, daß bei der primitiven und mangelhaften Beſchaffenheit der zu Grunde liegenden Etats ein klares Bild und gründliches Urteil über den Staatshaushalt ein Ding der Unmöglichkeit ſei. Die Striche, welche ſie im einzelnen beantragten, beliefen ſich auf 485 914 fl. 29 kr., der Hofetat ſollte um 95 000 fl., der Militäretat „alsbald“ um 54 589 fl. „in kürzerer oder längerer Zeit“ um weitere 80 000 fl. herabgeſtimmt werden. Im Anſchluſſe wurden die alten Wünſche in Betreff der Geſandſchaften, einer geſetzlichen Regelung der Appanagen, der Real- und Perſonalorganiſation der Beamten, der Adminiſtrationskoſten, der Diäten u. ſ. w. aufs neue vorgetragen.

Dazu kam, daß die Kommiſſionsabteilung, welche die Amortiſationskaſſe und den Staatsſchuldenſtand zu prüfen hatte, durch den Mund ihres Berichterſtatters Griesbach berichtete, daß das Fiſcher'ſche Zahlengebäude abermals auf Sand gebaut ſei: das vorgelegte Budget habe den Anſchein erweckt, als ob der Staatsvermögensſtand im Rechnungsjahre 1819 20 ſich um 1 307 890 fl. verbeſſert hätte. Das gerade Gegenteil ſei der Fall. Eine Unterſuchung, welche er, „unterſtützt von der Gefälligkeit und Offenheit der hochverehrlichen Herren Regierungskommiſſäre“, angeſtellt, habe zu dem wenig erfreulichen Ergebnis geführt, daß „wir, wie man im gewöhnlichen Leben zu ſagen pflege, um 976 283 fl. zurückgehauſt hätten“. Dieſe Einbuße erkläre ſich, abgeſehen von dem früher berechneten Defizit von 474 029 fl. und einem Ausfall bei den Forſtrevenuen von 99 410 fl., durch außerordentliche Ausgaben im Betrage von 411 822 fl., wovon 74 128 fl. für den Hof, 60 418 fl. für das Militär, 91 840 fl. für diplomatiſche Präſente und 68 823 fl. für Kourierreiſen verwendet worden ſeien.

Unter ſolchen Umſtänden bot die Regierung insgeheim durch Vermittelung des Präſidenten Kern einen Vergleich an. Anfangs hatte ſie es mit Drohungen verſucht; gleich bei der erſten Zuſammenkunft der Budgetkommiſſion mit den militäriſchen Regierungskom-

Digitized by Google

missären war die kategorische Erklärung abgegeben worden, daß man höchstens einen Strich von 13 000 fl annehmen, in die Einzelheiten der Formation sich überhaupt nicht einlassen werde, da diese lediglich Sache des allerhöchsten Kriegsherrn sei. Bestehe die Kammer auf einem größeren Striche, mische sie sich wiederum in die Frage der Formation, so werde eine Vertagung oder Auflösung auf dem Fuße folgen.

Solcher und ähnlicher Konfliktsstoff hatte sich auch bei den andern Etats angehäuft, und es war vorauszusehen, daß die leidenschaftlich erregten Debatten des vorigen Jahres sich bei der öffentlichen Beratung des Budgets wiederholen würden. Sollte das Land und Volk wiederum auf Jahre hinaus um die Segnungen der Verfassung, um die Früchte des ersten Landtages gebracht werden? Die gesamte Budgetkommission war der Ansicht, daß man diese Verantwortung nicht tragen könne und den angebotenen Vergleich annehmen müsse, zumal die Regierung in weitem Maße entgegengekommen sei.

Am 27. Juli versammelte sich die Kammer, deren große Mehrheit schon vorher für die Sache gewonnen worden war, um in einer geheimen Sitzung die Entscheidung zu treffen. Der Präsident sprach zunächst über die großen Schwierigkeiten, denen man bei jedem Schritte begegnet sei, über die schweren Folgen, die man im Falle einer Auflösung zu gewärtigen habe, über die Alternative, vor die man sich gestellt sehe und aus der es nur einen Ausweg gebe:

„Man bestimmt ohne alle Anerkennung des vorgelegten fehlerhaften Budgets provisorisch, bis wenigstens zweijährige Rechnungen gestellt sind, und hierauf ein zuverlässiges Budget gegründet werden kann, eine verhältnismäßige Summe für den Staatsbedarf auf Art eines mit der Regierung abzuschließenden Vergleichs."

Dann legte er als „sehr vorteilhaftes Resultat" seiner Unterhandlungen folgende Punktation, die wir in etwas verkürzter Fassung wiedergeben, vor:

1. **Die Spezialberichte der Budgetkommission dürfen nicht in öffentlichen Kammersitzungen vorgetragen, disputiert und zum Drucke gegeben werden.**
2. **Es wird nur ein Generalbericht über die Ausgaben öffentlich verlesen; die erforderlichen Ersparnisse dürfen in demselben nur summarisch aufgeführt werden.**

Digitized by Google

1. Die Kosten der Klage trägt der Beklagte. Die Kosten des Streithelfers der Klägerin trägt der Beklagte zu 1/3 und die Klägerin zu 2/3.

2. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

3. Der Streitwert wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist Inhaberin des Patents EP 1 234 567 B1 (Klagepatent), das ein Verfahren zur Herstellung von Polymerschäumen mit verbesserter Wärmeleitfähigkeit betrifft. Das Klagepatent wurde am 12. März 2003 angemeldet und ist in deutscher Verfahrenssprache erteilt worden. Es steht in Kraft.

Der Beklagte vertreibt Dämmplatten, die nach Angaben der Klägerin unter Verwendung des patentgemäßen Verfahrens hergestellt werden. Die Klägerin hat den Beklagten mit Schreiben vom 4. Juli 2024 abgemahnt und zur Unterlassung aufgefordert. Der Beklagte hat eine Unterlassungserklärung nicht abgegeben.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, Polymerschäume herzustellen, anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen, wenn dies geschieht wie in Anspruch 1 des Klagepatents beschrieben, sowie Rechnung zu legen und Schadensersatz zu leisten.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Er bestreitet, dass sein Verfahren von Anspruch 1 Gebrauch macht. Hilfsweise macht er den Einwand der Vorbenutzung geltend.

Die Streithelferin der Klägerin unterstützt deren Vortrag.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Das Landgericht Mannheim ist gemäß § 143 Abs. 1 PatG ausschließlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 32 ZPO, weil der Beklagte im Bezirk des Gerichts Dämmplatten vertreibt.

2. Der Beklagte hat durch die angegriffene Ausführungsform unmittelbar wortsinngemäß Anspruch 1 des Klagepatents verletzt. Anspruch 1 sieht ein Verfahren vor, bei dem ein Treibmittelgemisch unter einem Druck von mindestens 80 bar in eine Reaktionsmischung eingebracht wird. Dies ist bei der angegriffenen Ausführungsform der Fall.

3. Der Einwand der Vorbenutzung ist nicht durchgreifend. Der Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, dass vor dem Prioritätstag des Klagepatents eine Vorrichtung existierte, die alle Merkmale des Anspruchs 1 in ihrer Gesamtheit verwirklichte.

II. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Diskussion des Einnahmebudgets und des Etats der Amortisationskasse werde die Oeffentlichkeit „so ziemlich“ gerettet. Hier könne man Wünsche und Beschwerden anbringen. Die erste Kammer möge gleich der zweiten nach ihrer Ueberzeugung handeln. Das Land verlange ein Resultat. Ueber mancherlei Theorie vergesse man das Wohl des Volkes. Nachdem sich der Sturm etwas gelegt, griff der Abg. von Liebenstein in die Debatte ein: er müsse zunächst bitten, daß hier, wo man der Not, nicht dem eigenen Triebe gehorchend, Beschlüsse fassen müsse, alle Formen gewahrt würden; es müsse also vor allem der Gang der Diskussion geregelt und dafür Sorge getragen werden, daß die Vorlesung der Spezialberichte der definitiven Beschlußfassung vorangehe. Zur Sache selbst bemerke er:

„Man müsse das Ganze ins Auge fassen, aus diesem Gesichtspunkt die Vorteile und Nachteile der Uebereinkunft gegen einander abwägen und darnach den Schluß fassen. Durchdrungen von dem hohen Werke der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und der öffentlichen Meinung, welcher jene als Grundlage diene, stimme er demjenigen ganz bei, was Dr. Duttlinger hierüber gesagt. Davon nehme er jedoch keine Veranlassung, auf Verwerfung der Uebereinkunft zu stimmen. Er stütze sich bloß darauf, wenn er sein Bedauern über die beklagenswerte Lage äußere, worin sich die Kammer gestellt finde, in der Mitte zwischen Regierung und Volk, welche beide ein Resultat von ihr verlangen, dabei aber von den verschiedensten Ansichten und Ansprüchen ausgehen.“

Da auch Duttlinger jetzt auf dem Siege seiner besonderen Meinung nicht mehr bestand, erfolgte nach Vorlesung der Spezialberichte die einstimmige Annahme des Vergleichs. Am andern Tage erstattete der Abg. Hüber den Generalbericht über die Ausgaben, noch einmal die Notlage der Volksvertretung zeichnend:

„Bevor ich meine Uebersicht der Arbeiten Ihrer Kommission vorlege, sei es mir gegönnt, Ihnen den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem aus die Gegenstände in Licht und Schatten treu und wahr aufgenommen wurden. Heilig schwebte uns das Recht vor, welches die Verfassungsurkunde den Volksvertretern übertrug — das Recht der Auflagen-Bewilligung — der Prüfung der Staatshaushaltung; feurig belebte uns die Pflicht, die Finanzen des Staates dauernd zu ordnen, heißer mit jedem Tage der Wunsch, herauszutreten aus einem Zustand, dem der Stempel einer schwankenden, verfassungslosen, sturmbewegten Zeit aufgedrückt ist, zu beschleunigen den Uebergang auf einen festen, sicheren Boden, auf dem wir zwar noch lange nicht ruhig stehen, aber den Grundstein zu einem Gebäude legen können, in dem sich Fürst und Volk immer freundlich begegnen, und das schöne Band der Liebe und des Vertrauens fester und fester knüpfen. Ich wiederhole es mit voller Ueberzeugung: nur den Uebergang zu einem dauernden, kräftigen Staatsleben vorzubereiten war Ihrer Kom-

Digitized by Google

miſſion bei ſo großen Schwierigkeiten gegönnt, auf die mich nun meine Ideenreihe führt."

Darauf antwortete am 29. Juli die Regierung mit Ausdrücken der Huld und Gnade, an denen dieſe Seſſion ſo reich war:

„Sr. Kgl. Hoheit, unſerm gnädigſten Herrn, iſt über den in geſtriger Sitzung abgeleſenen und von der hochanſehnlichen zweiten Kammer bereits angenommenen Vorſchlag, das Budget betreffend, ſogleich unterthänigſter Vortrag erſtattet worden. Es wurde dieſem Gegenſtande die ganze Fülle jener Aufmerkſamkeit gewidmet, welche ſeine hohe Wichtigkeit für Gegenwart und Folge in Anſpruch nahm, und wenn auch Sr. Kgl. Hoheit den motivirenden Prämiſſen größtenteils jenen Grad von Haltbarkeit und Gründlichkeit nicht aneignen konnten, welcher bei einer bis jetzt nicht eingetretenen Vollſtändigkeit der Hilfsmittel, und bei ununterbrochener und detaillierter Mitwirkung der Regierungsbeamten ohne Zweifel erreicht worden wäre, ſo mußten doch Höchſtdieſelben dem reinen, biedern Sinne der treuen Ergebenheit, dem Geiſte wohlwollender Mäßigung umſomehr Gerechtigkeit widerfahren laſſen, je mehr Sie Tendenz und inneren Gehalt des Vorſchlags zu durchdringen ſuchten. Meine Herren, dieſe Ueberzeugung iſt es, welche den Großherzog, unſern gnädigſten Landesherrn, veranlaßt, Ihren Vorſchlag ſeinem ganzen Inhalte nach anzunehmen; es iſt mir der gnädigſte und lohnende Auftrag geworden, Ihnen dieſe höchſte Entſchließung hiermit förmlich und beſtimmt auszuſprechen. Die Zeit der Ausführung beginnt — das iſt des Großherzogs feſter Wille — von Stund an, ohne Aufſchub und ohne Bedingung; erwägen und würdigen Sie, meine Herren, dieſes Fürſtenwort in ſeinem ganzen Gewicht und Umfang, und nun erlauben Sie mir noch einige wenige Worte. Es iſt eine frohe Ahnung in Erfüllung gegangen; wir ſehen den feſten, reinen Willen eines verehrten Fürſten im engſten Vereine mit den biedern Vertretern eines treuen Volkes; dieſe Bahn kann nur zu Heil und Segen führen, und mag es von außen ſtürmen und drohen, der Freund des Vaterlandes fühlt ſeinen Mut mit der Gefahr wachſen und ſieht mit ruhigem Blick auf Gegenwart und Zukunft. Sie, meine Herren, haben den Standpunkt gefunden, die Würde und Rechte des Throns mit den billigen Wünſchen des Volkes in Einklang zu ſetzen; in dieſer Richtung mußten Sie notwendig mit dem edlen Charakter unſeres geliebten Regenten zuſammentreffen, und mit der ſchnellen Beendigung eines ebenſo wichtigen als ſchwierigen Geſchäfts für das öffentliche Wohl ein hohes folgenreiches Ziel erreichen. Und ſo möge dann zum Ruhm und zur Ehre des Regenten wie der Volksvertreter, und zur allgemeinen gerechten Freude die frohe Kunde im ganzen Lande erſchallen, daß der wichtigſte und ſchwierigſte Teil unſerer Aufgabe gelöſt ſei, und daß ſich die Schlußakte des erſten badiſchen Landtags als ſicherer Grundſtein zu einem herrlichen Gebäude gemeiner Wohlfahrt bereits in ſchönen reinen Umriſſen darzuſtellen beginne."

c. Die Staatseinnahme.

Mit dieſem friedlich-ſchiedlichen Vergleiche waren die Würfel gefallen. Es kam nunmehr nur noch darauf an, den vierten Punkt

Digitized by Google

des Generalberichtes über die Ausgaben in die That zu überſetzen, d. h. über die 250 000 fl zu verfügen, welche von der Staatseinnahme abgezogen werden ſollten.

Nach einer erregten Diskuſſion über das Verhältnis der Grund- und Gewerbeſteuer, über das Für und Wider einer neuen Kapitalien- und Mobilienſteuer, über das gemeingefährliche Weſen und Wirken der indirekten Abgaben, kam man zu dem Beſchluſſe, die direkte Steuer in allen ihren Gattungen von 20 auf 18 kr herabzuſetzen, den Tabak-, Oel- und Brennholzaccis aufzuheben und den Branntweinaccis in ein Keſſelgeld umzuwandeln.

Dabei kam es zu leidenſchaftlichen Ausbrüchen nackten Intereſſen- und Kaſtengeiſtes; ſo nahm z. B. die Frage, ob Stadt und Land, Gewerbe und Ackerbau in ungleicher Weiſe beſteuert ſeien, einen unverhältnismäßig breiten Raum in der Diskuſſion ein; und einige Vertreter der höher gelegenen Landesteile führten lebhafte Klage darüber, daß man die Geſamtheit und damit auch ihre Kommittenten noch mehr als bisher zu den Flußmeliorationen heranziehen wolle; ſelbſt ſo gut geprägte Schlagworte, wie der Vater Rhein ſei der Abzugskanal, die Waſſerſtraße und die Grenze des ganzen Landes, vermochten nicht, das Herz dieſer Hinter- und Oberländer zu erweichen.

Allein die Debatte über die geplante Klaſſenlotterie machte eine rühmliche Ausnahme. Nur eine einzige Stimme ſprach die Motive des Finanzminiſters nach, daß bedeutende Summen für fremde Lotterien außer Landes gehen und daß man auf dieſe Weiſe die Spielſucht im Lande ſelbſt am beſten beſteuern könne. Von allen Seiten wurde dieſem Neſthäckchen der Fiſcher'ſchen Finanzkunſt das Lebenslicht ausgeblaſen; wohl am kräftigſten beſorgte dies der Abg. Winter von Karlsruhe:

„Man ſage immer, eine Lotterie ſei ein notwendiges Uebel. Der Ausdruck „notwendiges Uebel" bezeichne ſehr oft nichts als die Schwäche der Regierung, und oft ſolle damit nichts als eine verderbliche Plusmacherei entſchuldiget werden. In jedem Fall ſei die Lotterie ein Uebel, indem dabei zur Befriedigung des finanziellen Intereſſes die Leidenſchaften in Anſpruch genommen würden. Wir ſeien ein ackerbauendes Volk, das ſeine Schätze im Schweiße des Angeſichts dem Boden abgewinnen müſſe. Wir müßten es alſo auf alle Weiſe zu verhüten ſuchen, bei den Menſchen den Gedanken anzuregen, als könne man auf eine viel leichtere Art etwas erwerben und Reichtum erlangen. Bisher habe ſich bei unſerm Landmann immer noch eine gewiſſe Scheu gegen das Setzen in die Lotterien erhalten. Würde man dieſe auch ihm nehmen, ſo würden wir ſelbſt

Digitized by Google

die Grundsäule untergraben, auf welcher die Wirtschaft eines ackerbauenden Volkes beruhen müsse, nämlich Arbeitsamkeit und Sparsamkeit. Er trage wiederholt auf Verwerfung der Lotterie an."

d. Die Amortisationskasse.

Unter den Kommissionsberichten über Budgetangelegenheiten nahm auch in diesem Jahre wieder der Abg. Griesbach über die Amortisationskasse die erste Stelle ein. Von dem Standpunkte des Staatsschuldenwesens aus rollte dieser gewiegte Geschäftsmann gleichsam das ganze Budget auf.

Das erste, was er that, war eine gründliche Rekognoscierung des Feindes, denn, sagt er selbst: „Es soll im Kriege viel gewonnen sein, wenn man des Feindes Stärke genau auskundschaften kann". Nachdem es ihm, wie wir oben erzählt, gelungen war, sich durch die feindliche Vorpostenkette, insbesondere durch die zum Teil auf Vertuschung und Täuschung berechneten Zahlenverhaue durchzuschleichen und die Regierung zu nötigen, Farbe zu bekennen und ein „Zurückhausen" zuzugeben, entwickelte er seinen und seiner Freunde zukünftigen Operationsplan:

Vor allem müsse darnach getrachtet werden, „den Mangel an klarer Zusammenstellung richtiger Angaben in unserem Finanzwesen" zu heben. Ein großer Schritt auf diesem Wege werde, abgesehen von den sogenannten „Kassenkommissionseinrichtungen zur steten Ueberblicksmöglichkeit", die Konzentrierung sämtlicher Landesschulden sein. Die Kommission schlage deshalb vor, sämtliche Passiva der Generalstaatskasse und sämtliche Aktiva und Passiva der von ihr abhängigen Filialkassen auf die Amortisationskasse zu übernehmen und für die Zukunft als Norm festzustellen, daß keine Stelle bezw. Kasse mehr Schulden kontrahieren könne. Um dies auch auf die Generalstaatskasse anwenden zu können und um diese instand zu setzen, nicht mehr bei den in ersten Jahresquartalen kärglich eingehenden Revenuen ihre Zuflucht zu den gehässigen und kostspieligen Kassenanlehen nehmen zu müssen, solle der Generalstaatskasse ein Kredit von ½ Million bei der Amortisationskasse eröffnet werden. Schon im vorigen Jahre habe die Kammer ein Anlehen von 3½ Millionen zur Tilgung des Defizits, der unfundierten Staatsschulden und zur Bestreitung einiger außerordentlicher Kapitalsheimzahlungen bewilligt, bei eingetretener Vertagung aber ihr Votum wieder zurückgezogen.

Digitized by Google

Erhöhe man dieses in das neue Budget eingestellte Anlehen in entsprechender Weise bei der gegenwärtigen günstigen Gelegenheit, so werde es möglich sein, nicht nur der Generalstaatskasse den gewünschten Kredit zu gewähren, sondern auch durch weitere Kapitalheimzahlungen die Kapitalisten und insbesondere Stiftskassen instand zu setzen, den Privaten Darlehen zu 5% zu bieten, den hochgestiegenen Zinsfuß etwas herabzudrücken und so dem unter Geldnot und Wucher seufzenden Lande einige Hilfe zu bringen.

Im übrigen lasse die Budgetkommission sich auf keinerlei Finanzprojekte, insbesondere nicht auf solche ein, welche die Gegenwart auf Kosten der Zukunft künstlich zu erleichtern suchen; sie erwarte alles Heil von „der Größe und Wirksamkeit des naturgemäßen einfachen Ganges der Dinge“ und gründe ihre Hoffnung in ruhiger Erwartung der Erleichterungen, welche von dem Laufe der Zeit, wie Pensionsheimfälle und Handelsverbesserungen, zu erwarten seien — „auf ein konsequentes, nie aus den Augen zu verlierendes Beharren in Ersparnissen“.

Ebenso loyal als sachkundig führte der Geh. Referendär Boeckh die Verhandlungen im Namen der Regierung. Auf seinen Antrag hin wurde ein Anlehen von 5 Millionen gut geheißen, ein transitorisches Gesetz über die Einwirkung des ständischen Ausschusses bei Amortisationskassenanlehen genehmigt und in dasselbe der den Wünschen der Volksvertretung entgegenkommende Satz aufgenommen, „daß am Ende eines jeden Rechnungsjahres, in welchem kein Landtag gehalten werde, der landständische Ausschuß einberufen werden solle und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden, der Ausschuß dann seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorlegen und über die Resultate dem nächsten Landtage Bericht erstatten solle.“

9. Die übrigen Gegenstände.

a. Die Verkündigung des Landtagsschlusses.

Nachdem das Budget glücklich Ende Juli unter Dach und Fach gebracht worden war, fingen die leitenden Minister an, von notwendigen Badereisen zu reden, um sich von den Strapazen der Land-

Digitized by Google

tagskampagne zu erholen. Mit ihnen vereinigten sich aber auch einige Landboten in dem Wunsche, die Erntezeit bei ihren häuslichen Penaten zuzubringen. So wurde denn in der ersten Hälfte des August eine Reihe von Petionen, Motionen und Gesetzesvorschläge durchgepeitscht, und am 16. August der nahe Landtagsschluß wie folgt offiziell angekündigt:

„Wir haben Uns bei Unserer Rücklunft aus dem Bade über die Lage der landständischen Geschäfte unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, und daraus mit Vergnügen entnommen, daß durch die lobenswerte Thätigkeit der Kammer die wesentlicheren Beratungsgegenstände entweder schon jetzt ihrer Erledigung nahe, oder durch zweckmäßige Abkürzung in Bälde dahin zu bringen sind. Letzteres wird von nun an so gewiß eintreten, als das gemeinnützige Bestreben Unserer getreuen Landstände unverkennbar ist. Wir glauben demnach den Hauptzweck mit andern Erwägungen, und selbst mit dem Wunsche einer großen Zahl der Volksvertreter in Einklang zu setzen, indem Wir Unsern getreuen Landständen hiermit gnädigst eröffnen, daß Wir sie am 2. des nächstkünftigen Monats September vertagen wollen. Mit Beruhigung und Wohlgefallen sehen Wir den ersprießlichen Resultaten dieses ersten Landtages entgegen, und versichern Euch Unserer fortwährenden Huld und Gnade."

Gegen die Gesetzesfabrikation, welche nun üblich wurde, erhoben sich immer und immer wieder, wenn auch voll Resignation in dem Bewußtsein, daß ihre Stimme nicht mehr wie ehedem das Ohr der Versammlung habe, die Abgeordneten Liebenstein und Duttlinger: Ein solches Eilen und Jagen vertrage sich nicht mit der Besonnenheit, womit eine gesetzgebende Versammlung zu Werke gehen müsse. Es handle sich nicht darum, Gesetze, sondern gute Gesetze zu machen. Würden die Regierungsvorlagen nicht mehr erledigt, so könne die Kammer auch nicht der leiseste Schatten eines Vorwurfes treffen. Sie habe ja den ihr ganz unerwarteten Landtagsschluß in keiner Weise provoziert. Wenn irgend jemand wegen dieser Sache ein Vorwurf treffe, könnten es nur solche Individuen sein, welche vielleicht einen Privatwunsch für den Wunsch der ganzen Kammer ausgegeben hätten. — Bei dieser Lage der Dinge bleibt uns nur übrig, noch einen summarischen Ueberblick über die Gegenstände zu geben, welche außer den bereits oben genannten den Landtag von 1820 beschäftigten.

b. Gesetzesvorschläge.

Die Vorschläge der Regierung bewegten sich auf materiellem und militärischem Gebiete. Ein Gesetzentwurf betraf die Dienstführung

Digitized by Google

der Verrechner, da, wie der Regierungskommissär von Seyfried selbst sagte, beinahe die tägliche Erfahrung lehrte, daß die Mittel der bisherigen Gesetzgebung nicht ausreichten, um der Unordnung, Nachlässigkeit und Untreue der öffentlichen Rechner zu steuern. Er kam indessen nicht mehr zustande, da die erste Kammer ihn auch auf die Gemeinde- und Kirchenrechner ausdehnte, die zweite Kammer aber diesem Beschlusse ihre Zustimmung versagte.

Ein ähnliches Schicksal hatte der Gesetzentwurf, die Kriegskostenausgleichung betreffend, welchen die Regierung schon am Schlusse der vorigen Session eingebracht hatte und jetzt durch den Staatsrat von Türckheim, wesentlich verbessert, wieder vorlegte. Die Wunden der vergangenen Kriegszeit sollten durch Ausgleichung der Kriegslasten geheilt werden. Die Vorbereitungen zu diesem Ausgleichungsgeschäfte hatten schon viele Kosten verursacht, und die Beteiligten folgten mit großer Spannung den landständischen Verhandlungen, welche jenachdem ihre Hoffnungen erfüllen oder neue Lasten bringen sollten. Ein Teil des Gesetzentwurfes fand auch die Zustimmung der zweiten Kammer, hauptsächlich deswegen, weil die Ausmärker, also besonders die Standes- und Grundherren, bei der Rückvergütung herangezogen werden sollten. Die erste Kammer weigerte sich aber, dieser teilweisen Genehmigung beizutreten, da sie sowohl gegen die Rechtmäßigkeit als auch Ausführbarkeit schwerwiegende Bedenken hatte.

Dagegen wurde in beiden Kammern ein Gesetzentwurf angenommen, welcher auf eine frühere Motion des Abg. Ziegler hin die Vermögenskonfiskationen aufhob. Da es sich dabei insbesondere um das gegen Deserteurs und Refraktärs beliebte Verfahren handelte, zog Rotteck als Berichterstatter der Kommission nebenbei auch „den heiklen Gegenstand der Militärpflichtigkeit“ vor sein Forum und führte nach einem kleinen Scharmützel mit dem Kriegsminister den einhelligen Wunsch der ersten Kammer herbei, daß die bestehenden Militär- und Konskriptionsgesetze einer allgemeinen Revision unterworfen werden möchten.

Auch die zweite Kammer schloß sich dieser Bitte gelegentlich der Beratung über die Militärkapitulationszeit an. Das Kantonsreglement vom 1. Dezember 1804 hatte die Dienstzeit der Infanterie auf 8, der Kavallerie auf 10 und der Artillerie auf 12 Jahre festgesetzt. Dem einmütigen Wunsche, welchen die Volksvertretung wiederholt schon im Jahre 1819 ausgesprochen und trotz eines Vertuschungsversuches des Präsidenten Kern während dieser Session

Digitized by Google

wieder aufgenommen hatte, glaubte die Regierung in dem kritischen Augenblicke eines neuen schweren Budgetkonfliktes Rechnung tragen zu müssen und legte am Tage der Entscheidung eine allerhöchste Entschließung vor, laut welcher die Kapitulationszeit der Infanterie auf 6, der Kavallerie und Artillerie auf 8 Jahre herabgesetzt und das Versprechen hinzugefügt wurde, daß die Dienstzeit für alle Waffengattungen auf 6 Jahre herabgesetzt werden solle, sobald die militärischen Verpflichtungen der einzelnen Bundesstaaten durch die Bundesversammlung ausgesprochen seien und eine neue Formation des badischen Kontingentes erfolge. Bei dieser Gelegenheit forderte auch von Liebenstein eine durchgreifende Reform des bestehenden Konskriptionsgesetzes vom 28. Juni 1812, indem er dabei aufs wärmste anerkannte, daß es den Grundsatz der allgemeinen Verpflichtung zum Waffendienst, den Grundpfeiler einer gerechten Wehrordnung, gebracht habe:

„Neben diesen Vorzügen des Konskriptionsgesetzes von 1812 zeigten sich aber in der Anwendung desselben auch manche Lücken und Mängel.

Seine Vorschriften erschienen in manchen Punkten nicht bestimmt und erschöpft genug. Man klage es vielfältig einer allzu rücksichtslosen Strenge, einer fast gänzlichen Nichtbeachtung des Wohles der Familien an. Es erschienen Erläuterungen und Modifikationen, welche, wie es so häufig der Fall ist, das Uebel eher vermehrten als verminderten. Es wurden durch einzelne Verordnungen Ausnahmen von dem Grundsatz der allgemeinen Verpflichtung zum Waffendienst zugelassen, deren Grund nicht in der billigen Rücksicht auf das Wohl und die Erhaltung der Familien, sondern in andern Verhältnissen liegt. Die Freiheit der Stellvertretung wurde bedeutend beschränkt.

So wurde nach und nach das Konskriptionsgesetz mit allen seinen Zusätzen, Erläuterungen und Abänderungen ein übel zusammenhängendes unbequemes Gebäude, dessen zahlreichen Gebrechen durch stellenweises Ausbessern nicht mehr abgeholfen werden kann. Es ist daher schon längst der allgemeine Volkswunsch laut geworden, daß dieses seiner Bestimmung nicht mehr entsprechende Gebäude ganz niedergerissen und ein neues, bequemeres und besser geordnetes an seiner Stelle aufgeführt werden möge.

Diesen öffentlichen Wunsch hat Ihre Kommission beachtet und in ihrem Namen schlage ich Ihnen, meine Herren, vor, Se. Kgl. Hoheit, den Großherzog unterthänigst zu bitten, daß es Höchstdemselben gefallen möge, Seinen getreuen Ständen baldmöglichst ein neues, umfassendes, allen gerechten Anforderungen der Zeit entsprechendes Konskriptionsgesetz zur Beratung vorlegen zu lassen.

c. Petitionen.

Die Petitionen, welche bei der ersten und zweiten Kammer einliefen, hatten wie im vorigen Jahre meist Klagen über die alten

Digitized by Google

Abgaben, die Frohnd- und Zehntlaſt, die Einſchätzung der Güter, die Entziehung von Gefällen und dergl. zum Gegenſtande. Auch diesmal fehlten Geſuche „um Abſchaffung des landläufigen Geſindels“ nicht, und als von Liebenſtein erklärte, es werde nicht eher beſſer, als bis den Bezirksſtellen das erforderliche Polizeiperſonal zur Verfügung geſtellt werde, meinte ein anderer Abgeordneter: „Es werde eben nicht beſſer werden, als bis ſich das Geſindel ſcharenweis vor den Thoren von Karlsruhe verſammele.“

Dazu kam jetzt eine größere Anzahl von Beſchwerden, welche ſchwere Eingriffe des Staats- und Finanzminiſteriums in die Sphäre der Juſtiz betrafen und von beiden Kammern gebührend gegeißelt wurden. Auch wurde die Hilfe der Ständeverſammlung nicht vergebens gegen beſchränkten Krämergeiſt angerufen; ſo waren z. B. die Kirchſpielsgemeinden von Ulm ſeit langer Zeit bemüht, eigene Seelſorge zu erhalten, hatten aber mit ihren ebenſo wohlbegründeten als maßvollen Vorſtellungen weder bei der kirchlichen noch weltlichen Behörde Gnade gefunden. Die zweite Kammer der Landſtände ließ ſich indeſſen von dem „Schreien der Wirte, Krämer, Bäcker und Metzger in Ulm“ in keiner Weiſe imponieren und beſchloß mit Stimmeneinhelligkeit, die Bitte mit Empfehlung dem Großh. Staatsminiſterium zu überweiſen.

Mit derſelben Einmütigkeit wurde eine Vorſtellung des Pfarrvikars Link in Eichſel gegen die Wallfahrten ins Ausland entgegengenommen; der Kommiſſionsbericht ließ ſich darüber wie folgt vernehmen:

„Unleugbar wird mit dem Wallfahrten ein großer und ſchädlicher Unfug getrieben; nachdem aber dieſer fromme Irrtum unter der ſtarken Gewalt der Sitten, Gewohnheit und Meinungen ſteht, bald von dem Aberglauben der Einfältigen, bald von der Sittenloſigkeit, welche bei ſolchen Anläſſen vielen Verkehr findet, in Schutz genommen wird, ſo iſt die Petitionskommiſſion des Dafürhaltens: Es dürfte der Antrag des Vikars Link auf eine Wallfahrtspatentſteuer oder jede andere Gewalthandlung gegen dieſe ausgeartete Andacht zwar auf ſich beruhen, hingegen aber bei dieſem Anlaß der Wunſch in das Protokoll niederzulegen ſein, daß nicht nur der Bittſteller Vikar Link, ſondern alle diejenigen, welche mit ihm in dem gleichen Berufe der Seelſorge ſtehen, eine der vorzüglichſten Pflichten dadurch erfüllen möchten, daß ſie den ihrer Leitung und Belehrung anvertrauten chriſtlichen Gemeinden auf einer Seite den finſtern Aberglauben in ſeiner abſcheulichen Geſtalt, auf der andern Seite aber den reinen, vernünftigen Geiſt der wahren Andacht und Gottesverehrung, bis zur

Digitized by Google

endlichen Ueberzeugung zeigen, erklären und in dem Eifer ihres Beispiels und ihres Unterrichts nie ermüden möchten."

d. Motionen.

Die Anträge aus der Mitte der zweiten Kammer standen an Quantität und Qualität weit hinter denen des vorigen Jahres zurück. Die Gründe lagen teils darin, daß die Regierungsorgane fast planmäßig jede Selbstthätigkeit der Volksvertretung lahm zu legen suchten, teils darin, daß Ideen, die der Kammerführer Liebenstein früher mit Geschick nicht über das Gehege der Zähne kommen ließ, in diesem Jahre sich nicht mehr in gleicher Weise bannen ließen. So wurde, um nur ein charakteristisches Beispiel anzuführen, die Skribentenwissenschaft aufs neue in ihrer Ruhe aufgeschreckt, indem der Abg. Dreher eine Motion auf „Einführung einer neuen Art von Geschäftstabellen zum Zweck der Beschleunigung der Amtsrevisorats- und Teilungskommissariatsgeschäfte" ankündigte. Die neue Art von Geschäftstabellen sollte nach der Ansicht des Antragstellers darin bestehen, daß die Zahl, die Zeit und die Kosten der Geschäfte in fortlaufende Nummern gebracht werden.

Nachdem Dreher seine Vorlesung „mit schwächerem Gedächtnis bei vorgerückterem Alter" entschuldigt hatte, wurde „die neue Idee" auf der Stelle in den Papierkorb, wohin sie gehörte, befördert; der Abg. Duttlinger hielt dabei mit köstlichem Humor die Leichenrede:

„Es scheine ihm, daß diese Motion nur von Papierfabrikanten unterstützt werden könne (Gelächter), so ungeheuer wäre die Papierkonsumtion, welche durch die vorgeschlagene zwecklose Tabellenanstalt herbeigeführt würde. Die bereits eingeführten, ebenfalls tabellarischen Exhibitenprotokolle der Aemter enthielten kaum den zehnten Teil der Rubriken, welche nach der Motion die neue Tabellenanstalt enthalten müßte, und doch mache ein amtliches Exhibitenprotokoll von einem Jahr ein sehr dickleibiges Folio-Werk aus — ein monstrum ingens, cui lumen ademptum. Die vorgeschlagene Geschäftstabelle eines Amts oder Revisorats oder Teilungskommissärs würde halbjährig wenigstens zwei solche Foliobände ausmachen. Nehme man 100 Aemter und ebensoviele Revisorate und 300 Teilungskommissäre an, so erhalte man jährlich 2000 geschriebene und wenigstens 300 000 gedruckte Foliobände Geschäftstabellen, da nach der Motion für jeden Amtsbezirk wenigstens 150 Exemplare von jeder Tabelle nötig sein würden. Er zweifle, ob man zum erforderlichen Papier das nötige Quantum Lumpen im Lande aufbringen würde." (Allgemeines Gelächter.)

Unter solchen Verhältnissen mußte die erste Kammer mehr in den Vordergrund treten. Von Rottecks Motion auf Milderung des

Digitized by Google

Preßzwanges ist bereits oben die Rede gewesen. Keine Landtagssession verging, ohne daß der edle Konstanzer Menschenfreund seine werkthätige Nächstenliebe bethätigt hätte. Diesmal richtete Wessenberg eine tief empfundene Bitte an die Stände, durch Gründung und Dotierung eines staatlichen Taubstummeninstitutes diese unglücklichsten der Menschenkinder der menschlichen Bestimmung und Würde näher zu bringen. Der 24. August 1829, an welchem Tage sein humaner Antrag diskutiert wurde, ist ein Ehrentag in der Geschichte der ersten badischen Kammer: der Freiherr von Baden erklärte sich zur Stiftung von Freiplätzen bereit, der Fürst von Löwenstein-Wertheim machte sich verbindlich, die Sammlung freiwilliger Beiträge in seiner Heimat zu übernehmen, der Präsident Markgraf Wilhelm versprach, die oberste Leitung des Ganzen zu übernehmen, und Karl von Rotteck sprach die goldenen Worte:

„Es wäre schön, wenn womöglich jeder Landtag den Anlaß zu irgend einer wohlthätigen, humanen oder bürgerfreundlichen Stiftung gäbe, und sich also ein edles Denkmal setzte. Die Geschichte unserer Landstände würde dadurch einen eigenen Reiz gewinnen, und die Liebe des Volkes zur Verfassung eine noch größere Innigkeit!"

IV. Der Landtagsschluß.

1. Abschiedsworte. Tafelfreuden. Ordenssterne.

Nachdem auch die zweite Kammer, von gleichen Gefühlen bewegt, in ihrer letzten Sitzung dem Antrage Wessenbergs zugestimmt hatte, erfolgte am 5. September 1820 der feierliche Schluß des ersten Landtages durch folgende Abschiedsworte des Großherzogs:

„Mit Vertrauen und Hoffnung auf Ihre Weisheit, den Frieden Ihrer Gesinnungen und auf die Treue Ihrer Herzen, eröffnete Ich im verflossenen Jahre diesen Unsern ersten Landtag. Mein Vertrauen ist gerechtfertiget, und Meine Hoffnung ist zur schönen Wirklichkeit geworden. Verschiedenheit der Ansichten konnte wohl bei der Neuheit unserer Institutionen augenblickliche Verzögerungen, ja selbst Mißverständnisse herbeiführen; allein bei einer von allen Seiten durchaus reinen Absicht, konnten Mir die nun vorliegenden erfreulichen Resultate unseres gemeinschaftlichen Bestrebens keinen Augenblick zweifelhaft bleiben. Ich bin es Mir bewußt, alle Meine Verheißungen erfüllt zu haben, und es gereicht Mir zum größten Vergnügen, auch Ihnen, Meine Herren, heute das öffentliche Zeugnis treuer Pflichterfüllung ausstellen zu können.

Digitized by Google

Der Landtagsabschied wird demnächst den gedeihlichen Erfolg Ihrer Verhandlungen umfassend zur öffentlichen Kenntnis bringen. Empfangen Sie indeß durch Mich den ersten Dank des Landes für Ihr redliches Bestreben zur Begründung unseres gemeinsamen Wohles, und kehren Sie zurück zu Ihren Mitbürgern mit dem lohnenden Gefühl, dem Vertrauen Ihres Fürsten und Ihres Vaterlandes auf eine so rühmliche Weise entsprochen zu haben."

Regierung und Stände wetteiferten, einander die Abschiedsstunden so angenehm als möglich zu gestalten. Sämtliche Abgeordnete wurden von dem Großherzog zur Tafel gezogen und mit den Worten verabschiedet: „Auf frohes Wiedersehen, so einig zum Wohle des Vaterlandes, wie wir uns heute verlassen!"

Das Adelsedikt stand jetzt nicht mehr zwischen den beiden Kammern. „Am Schlusse des Landtags," schreibt Rotteck, „vereinigten sich beide auf wechselseitige Einladung zu einem gemeinschaftlichen freundlichen Mahle, wo Fürsten und Vögte, Excellenzen und schlichte Bürgersmänner in vertraulicher Vermischung untereinander saßen, und in näherer Berührung vielfältigen Anlaß fanden zur Ablegung gehässiger Vorurteile, oder früher gehegter persönlicher Abneigung."

Der Kammerpräsident Kern, dessen Versetzung von Freiburg nach Meersburg zurückgenommen wurde, wurde durch ein allerhöchstes Handschreiben ausgezeichnet und zum Ritter des Zähringer Löwen-Ordens ernannt.

So schien, was vergangen, vergessen; in rosigem Lichte erglänzte die Zukunft. Tafelfreuden und Ordenssterne gehören nun einmal zum Rüstzeug der diplomatischen Kunst; doch die große Schlacht des Lebens wird auf anderem Grunde und mit anderer Auszeichnung geschlagen. Wer hätte in dieser vertrauens- und weinseligen Abschiedsstunde gedacht, daß schon der nächstfolgende Landtag in ganz anderer Weise auseinandergehen werde?

2. Der sogenannte „Landtagsabschied".

Lange bevor der Landtag auseinanderging, ließ die Regierung verlauten, es werde diesmal dem Landtag ein gnädiger „Abschied" zuteil werden. Das Wort wurde in der verschiedensten Weise ausgelegt, und so erlaubte sich der Abg. Duttlinger, unterstützt von

Digitized by Google

Liebenstein und Gleichenstein, auch seinerseits in einer der letzten Sitzungen dasselbe zu interpretieren:

„Landtagsabschied? — Er habe schon mehreremal fragen wollen, was man darunter verstehe, da man diesen Ausdruck bei andern Gelegenheiten schon einigemal gebraucht habe. Unsere Verfassung und unsere Geschäftsordnung kennten keinen Landtagsabschied, ebensowenig als die französische Charte oder das französische Reglement, welchen jene nachgebildet seien. Ein Abschied sei über jeden einzelnen Gegenstand vorhanden, sobald derselbe im verfassungsmäßigen Weg erlediget sei. Eine allgemeine Urkunde, welche alle an einem Landtag erledigten Gegenstände in sich enthielte (und eine solche Urkunde werde die sein, die man unter Landtagsabschied verstehe), könne nur entweder unnütz oder verfassungswidrig sein. Sie wäre unnütz, wenn sie nichts anderes enthielte, als eine treue Abschrift der einzelnen erledigten Gegenstände; und verfassungswidrig, sobald sie mehr enthielte, sobald sie z. B. auch solche Bestandteile, wie wir im vorigen Jahr im Landtagsabschied eines deutschen Landes gesehen hätten, Belehrungen, Zurechtweisungen der Mitglieder der Kammern, Verweise für dieselben u. dgl. Man werde doch nicht etwa an einen gleichen Abschied bei uns denken? Und ebenso wenig an die alten Formen eines Reichstagsabschieds? —"

Dieser Verfassungsinterpretation mag es wohl zuzuschreiben sein, daß dem Landtage eine offizielle Note für Fleiß, Betragen und Leistungen nicht ausgestellt wurde; freilich ganz konnte die Regierung auf dieses Erziehungsmittel nicht verzichten; so erschien einen Monat nach Schluß des Landtages ein allerhöchstes Reskript, welches einstweilen den Gesetzen über die Verantwortlichkeit der Minister, die Einwirkung des ständischen Ausschusses bei Anlehen der Amortisationskasse, die Abschaffung der Vermögenskonfiskation, die Erhebung des Chausseegeldes, die Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben, Herrenfrohnden, Gülten und Zinsen, und die Zeit der Militärkapitulation, die landesherrliche Bestätigung erteilte und im Anschlusse den „festen und unabänderlichen Willen" kundgab, die erforderlichen Ersparnisse auch wirklich eintreten zu lassen, die gewünschte Heimzahlung der Stiftungskapitalien ins Werk zu setzen und alle Landtagsgegenstände mit landesväterlichem Wohlwollen zu prüfen.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Die Zeit zwiſchen dem erſten und zweiten Landtage.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Die Zeit zwischen dem ersten und zweiten Landtage.

I. Nachklänge.

1. Das Ständehaus.

Unmittelbar nach dem ersten Landtage wurde mit dem Neubau eines Ständehauses begonnen. Während der Session von 1819 hatte die Ständeversammlung im Schlosse getagt. Die Räumlichkeiten der zweiten Kammer entsprachen dem Bedürfnis, waren schön und zweckmäßig ausgestattet. Weniger gefiel der Sitzungssaal der ersten Kammer; ein liberaler Kunstrichter meinte, „derselbe stelle symbolisch die Richtung des ganzen Institutes dar, sei ein geschlossener, nur sich ansehender Ovalring, der dem größten Teil nach dem Publikum, was spärlich nahen könne, den Rücken zukehre, das Gesicht verberge und in sich hineinrede."

Als der Landtag im Jahre 1820 wieder zusammentrat, fanden die Sitzungen in dem Hause des Sattlermeisters Schmidt, Schloßstraße 18 am Rondelplatz — heute Karl-Friedrichstraße 22 — statt. Dieses Haus besaß wohl einen geräumigen Saal, aber es war bei weitem nicht groß genug, um allen Bedürfnissen einer solchen Versammlung zu genügen. Dazu kam, daß hier manchmal ein ganz unerträglicher Straßenlärm herrschte. Während der Sitzungen

Digitized by Google

mußten die benachbarten Straßen für Wagen abgesperrt werden; die Kutscher wurden angewiesen, langsam zu fahren und nicht zu knallen.

Unter dem Eindrucke solcher Erfahrungen mußte die Ständeversammlung sich nach einem eigenen Heime umsehen. Mehrere Häuser und Bauplätze wurden ihr von privater Seite zum Kaufe angeboten. Zwei Gruppen standen sich in der Kammer gegenüber: die eine wollte „etwas Wohlfeiles“ und befürwortete den Ankauf oder die Miete eines Hauses; die andere mit Liebenstein an der Spitze wollte „etwas Rechtes“ und sprach sich für einen einfachen, aber würdigen Neubau aus: „Wir seien der Verfassung nicht wert, wenn wir das Geld für eine solche steinerne Urkunde nicht aufwenden wollten; das Einmieten sei für die Ständeversammlung nicht anständig; übrigens habe soeben ein vorüberfahrender Wagen kräftiger als irgend eine Stimme in der Kammer dafür gesprochen, daß das gegenwärtige Lokal nichts tauge.“ Mit 46 gegen 16 Stimmen trug diese letztere Meinung den Sieg davon. Als Bauplatz wurde der Garten des Postverwalters Kreglinger in der Nähe der katholischen Kirche für 12 000 fl angekauft. Die gesamten Bau- und Einrichtungskosten sollten die Summe von 80 000 fl nicht übersteigen dürfen. Der Sitzungssaal der ersten Kammer sollte einen Raum für 32 Mitglieder und etwa 200 Zuhörer, der Saal der zweiten Kammer für 70 Mitglieder und etwa 300 Zuhörer umfassen. Der Bauplan wurde von dem Oberbaudirektor Weinbrenner entworfen. Die Lage des Kreglinger'schen Gartens war nicht die günstigste, da die eine Front hinter der Kirche, die andere in einer Nebenstraße (Rittergasse) lag, und jede von diesen Fronten weder zwei eingeschlossene, noch zwei gleiche Seitenfronten hatte. Der Künstler suchte seine schwierige Aufgabe dadurch zu lösen, daß er die Ecke gegen den katholischen Kirchenplatz als das Centrum ansah und die Seiten gegen die Ritterstraße und die katholische Kirche als Hauptfronten des Gebäudes anordnete. Schlicht und einfach, wie die Weinbrenner'sche Technik überhaupt, sollte nicht nur der monumentale Aufbau, sondern auch die weitere Ausstattung mit den Mitteln der Plastik und Malerei sein. Hören wir, was der Künstler selbst in seinem Gutachten darüber sagt:

„In Rücksicht auf die anständige Ausführung dieses Gebäudes, das übrigens durchaus massiv von Stein und solid aufzuführen sein möchte, habe

Digitized by Google

ich insbesondere zu bemerken, daß ich die äußere Ansicht nach der Würde eines solchen gemeinnützigen öffentlichen Gebäudes in einer einfachen Bauart angeordnet, und die charakteristische Bezeichnung desselben durch die oben in den Fronten der beiden Hauptportale angebrachten Basreliefs zu geben gesucht habe. Diese Basreliefs könnten nach meinem Dafürhalten etwa die Göttin Badens, allenfalls in einer Muschel abgebildet, welche den badischen Familienschild in der Linken, und in der Rechten Fasces hält, zu deren beiden Seiten der badische Greif und der Löwe befindlich, vorstellen; angemessene Embleme, die verschiedenen Landesteile bezeichnend, könnten die Göttin Badens gleich einer Glorie umgeben, und dadurch die Gesamtansprüche auf dieses gemeinschaftliche Landesgebäude andeuten."

Da der Landtagsschluß herannahte, wurde eine besondere Baukommission, bestehend aus den Abgeordneten von Gayling, von Schäffer, Hebel, Winter von Karlsruhe, Griesbach, Buhl und Meissing bestellt, um in der Zwischenzeit den Bau soweit zu fördern, daß er bis zum Beginne des nächsten Landtages bezogen werden könnte. Am 16. Oktober 1820 fand unter den üblichen Förmlichkeiten die feierliche Grundsteinlegung statt. Die Festversammlung stand noch unter dem Eindrucke des „gnädigen Landtagsabschieds". Mit salbungsvollem Predigertone richtete der Prälat Hebel weihrauchduftende Worte an den Großherzog, worauf dieser in würdiger Sprache antwortete: „Da ich nichts sehnlicher wünsche, als das Glück unseres Vaterlandes immer mehr und fester zu begründen, so lege Ich mit innigstem Vergnügen die Hand an den ersten Stein des Gebäudes, in welchem dereinst das Wohl meines teuren Volkes beraten werden soll."

Folgende Inschrift findet sich auf der Platte im Grundstein:

„Am 16. Tag des Weinmonats, im Jahre 1820 im zweiten Jahr nach der frühen Vollendung des Großherzogs Karl Ludwig Friedrich, der preiswürdig und unvergeßlich in der Gewährung der ständischen Verfassung lebt, als Ludwig Wilhelm August auf dem Throne seiner Väter saß, der Huldreiche und Gerechte, der die Verfassung in ihr schönes, festes Dasein stellte, nach dem Schlusse des ersten Landtags, hocherfreulich für den Fürsten und sein Volk, ward zu dem Ständehaus in frohen Hoffnungen und Wünschen für sein Werden und Bestehen, für Badens Wohl und Frieden unter Gottes allmächtigem Schutz dieser Grundstein gelegt!"

Von dieser Feierstunde an erlebte die Baukommission wenig Freude mit dem jungen, ihrer Obhut anvertrauten Kinde. Tausend technische Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten, an die man früher

Digitized by Google

gar nicht gedacht hatte, mußten überwunden werden. So mußte, um nur ein Beispiel anzuführen, eine Pferdeschwemme in der Rittergasse entfernt, während des Winters erfrorene Maurerarbeit wieder abgebrochen werden. Noch unangenehmere Erfahrungen machte die Kommission mit den Persönlichkeiten, welche sie mit der Leitung des Baues betraute. Zunächst hatte sie diese Arbeit ihrem Mitgliede Messing, Baumeister in Bruchsal, übertragen. Dieser war aber seiner Aufgabe nicht ganz gewachsen; auch wollte das Geschäft bei seiner öfteren Abwesenheit nicht vorwärts gehen. Die Kommission benützte daher die Wahl Messings zum Oberbürgermeister von Bruchsal, um ihn aus seiner leitenden Stelle hinaus zu komplimentieren. Das Kommissionsmitglied Messing aber nahm Rache, blieb mehreren Sitzungen fern und mußte durch die deutlichsten Vorstellungen zu seiner Pflicht zurückgeführt werden. Auch die Dienste des Architekten Hengst, welcher dem Leiter des Baues unterstellt war, mußten für überflüssig erklärt werden, als es sich herausstellte, daß seine Forderungszettel zu der Zeit seiner Aufsicht in umgekehrtem Größenverhältnis standen.

Nach Messing wurde der Hauptmann und Militärbaumeister Arnold zum leitenden Baumeister bestellt. Derselbe begann seine Arbeit damit, daß er kleinere Veränderungen in Bezug auf die innere Einteilung des Hauses und ein weiteres drittes Stockwerk vorschlug. Die Kommission genehmigte in Abwesenheit ihres Mitgliedes Winter, welcher seiner Zeit die Verhandlungen mit Weinbrenner geführt hatte, die Vorschläge Arnolds, zumal er versprach, diese Veränderungen ohne größeren Kostenaufwand durchzuführen. Weinbrenners Künstlerehre war nun tief verletzt, hatte er doch bei den mündlichen Verhandlungen erklärt, „er erwarte nicht, daß man im Verfolg seinen entworfenen Plan durch einen anderen Baumeister, am wenigsten durch einen seiner Schüler werde korrigieren lassen".

Bald bemächtigte sich auch die Tagespresse dieses pikanten Stoffes, und Kritikaster siebenten Ranges saßen über die Ständebaukommission zu Gerichte. Als nun Arnold sein Versprechen nicht einlösen konnte, und die Kommission während der ersten Epoche des folgenden Landtages noch zweimal mit Nachforderungen von 20 000 und 30 000 fl an die Stände herantreten mußte, benützte, wie um das Maß des Uebels voll zu machen, das neu eingetretene Mit-

Digitized by Google

glied von Itzstein diese Gelegenheit, um die ersten parlamentarischen Sporen zu verdienen: „Er müsse bedauern, daß man nicht auch ein Gesetz für die Verantwortlichkeit der Baumeister vorgelegt habe, um auf der Stelle davon Gebrauch zu machen". Erst am 4. November 1822 konnte die Ständeversammlung, die bis dahin im Museumssaale tagte, in ihr eigenes Heim einziehen. Die Gesamtkosten betrugen, wie sich bei der Schlußrechnung im Jahre 1825 ergab, 127 258 fl.

2. Eine scharfe Landtagskritik.

Soviel auch auf dem Landtage von 1820 von Huld und Gnade, Vertrauen und Liebe gesprochen wurde: ein wahres und aufrichtiges Verhältnis bestand gleichwohl nicht zwischen Regierung und Volksvertretung. Nicht freie Einsicht und Ueberzeugung, sondern Gewalt und Not, Furcht und Hoffnung hatten dieses Band geknüpft. Der Konfliktsstoff war nicht aus der Welt geschafft worden; man hatte nur einen Scheintoten begraben. Kaum war der Landtag vorüber, als das Kriegsbeil wieder ausgegraben wurde.

Während des Landtages von 1819 war nur sehr wenig von den Verhandlungen in die Oeffentlichkeit gedrungen, und dies Wenige war aus der Feder des Hofhistoriographen Schreiber geflossen. Auch Rotteck hatte nicht, wie im vorigen Jahre, durch sein Archiv zum Publikum sprechen dürfen. Als seine Rede über die Preßfreiheit sich in einem auswärtigen Blatte nach Baden verirrte, war sie auf der Stelle von der Censur mit Beschlag belegt worden. Hatte er nicht während der Verhandlungen die Waffe, welche ihm „die natürlichste, beste und heiligste" war, führen dürfen, so that er es jetzt nach gethaner Arbeit, indem er um die Wende des neuen Jahres einen Aufsatz, betitelt, „die Verhandlungen der Landstände im Großherzogtum Baden im Jahre 1820", in dem in Amsterdam und Leipzig erscheinenden „Hermes" oder „kritischen Jahrbuch der Litteratur" veröffentlichte.

Seine Kritik schlug diesmal ihre schärfsten Seiten an. Am glimpflichsten wird die erste Kammer behandelt; ihr Präsident erhält sogar ein enthusiastisches Lob:

„Eine Pflicht der Wahrheit, und eine für den Geschichtschreiber dieses badischen Landtags sehr erfreuliche ist es, desjenigen wirksamen Einflusses

Ce dernier, Ferdinand Ier, mourut le 25 juillet 1565, laissant le trône à son fils aîné, Maximilien II, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe II, mort le 20 janvier 1612. Celui-ci eut pour successeur son frère Mathias, qui mourut le 20 mars 1619, et fut remplacé par Ferdinand II, qui mourut le 15 février 1637, et eut pour successeur son fils aîné, Ferdinand III, mort le 2 avril 1657. Ce dernier laissa le trône à son fils aîné, Léopold Ier, mort le 5 mai 1705, qui eut pour successeur son fils aîné, Joseph Ier, mort le 17 avril 1711, qui laissa le trône à son frère Charles VI, mort le 20 octobre 1740.

Marie-Thérèse, fille aînée de Charles VI, monta sur le trône d'Autriche, de Hongrie et de Bohême, et mourut le 29 novembre 1780, laissant le trône à son fils aîné, Joseph II, mort le 20 février 1790, qui eut pour successeur son frère Léopold II, mort le 1er mars 1792, qui laissa le trône à son fils aîné, François II, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Ferdinand Ier, mort le 29 juin 1875, qui eut pour successeur son neveu, François-Joseph Ier, mort le 21 novembre 1916, qui laissa le trône à son petit-fils, Charles Ier, mort le 1er avril 1922, qui eut pour successeur son fils aîné, Otto, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe III, mort le 30 janvier 1989, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles II, mort le 11 novembre 2011, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph II, mort le 20 février 2020, qui eut pour successeur son frère Léopold III, mort le 5 mai 2075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien III, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe IV, mort le 30 janvier 2139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles III, mort le 11 novembre 2182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph III, mort le 20 février 2201, qui eut pour successeur son frère Léopold IV, mort le 5 mai 2275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien IV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe V, mort le 30 janvier 2339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles IV, mort le 11 novembre 2382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph IV, mort le 20 février 2401, qui eut pour successeur son frère Léopold V, mort le 5 mai 2475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien V, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe VI, mort le 30 janvier 2539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles V, mort le 11 novembre 2582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph V, mort le 20 février 2601, qui eut pour successeur son frère Léopold VI, mort le 5 mai 2675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien VI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe VII, mort le 30 janvier 2739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles VI, mort le 11 novembre 2782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph VI, mort le 20 février 2801, qui eut pour successeur son frère Léopold VII, mort le 5 mai 2875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien VII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe VIII, mort le 30 janvier 2939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles VII, mort le 11 novembre 2982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph VII, mort le 20 février 3001, qui eut pour successeur son frère Léopold VIII, mort le 5 mai 3075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien VIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe IX, mort le 30 janvier 3139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles VIII, mort le 11 novembre 3182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph VIII, mort le 20 février 3201, qui eut pour successeur son frère Léopold IX, mort le 5 mai 3275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien IX, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe X, mort le 30 janvier 3339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles IX, mort le 11 novembre 3382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph IX, mort le 20 février 3401, qui eut pour successeur son frère Léopold X, mort le 5 mai 3475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien X, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XI, mort le 30 janvier 3539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles X, mort le 11 novembre 3582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph X, mort le 20 février 3601, qui eut pour successeur son frère Léopold XI, mort le 5 mai 3675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XII, mort le 30 janvier 3739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XI, mort le 11 novembre 3782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XI, mort le 20 février 3801, qui eut pour successeur son frère Léopold XII, mort le 5 mai 3875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XIII, mort le 30 janvier 3939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XII, mort le 11 novembre 3982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XII, mort le 20 février 4001, qui eut pour successeur son frère Léopold XIII, mort le 5 mai 4075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XIV, mort le 30 janvier 4139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XIII, mort le 11 novembre 4182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XIII, mort le 20 février 4201, qui eut pour successeur son frère Léopold XIV, mort le 5 mai 4275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XIV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XV, mort le 30 janvier 4339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XIV, mort le 11 novembre 4382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XIV, mort le 20 février 4401, qui eut pour successeur son frère Léopold XV, mort le 5 mai 4475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XVI, mort le 30 janvier 4539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XV, mort le 11 novembre 4582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XV, mort le 20 février 4601, qui eut pour successeur son frère Léopold XVI, mort le 5 mai 4675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XVI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XVII, mort le 30 janvier 4739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XVI, mort le 11 novembre 4782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XVI, mort le 20 février 4801, qui eut pour successeur son frère Léopold XVII, mort le 5 mai 4875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XVII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XVIII, mort le 30 janvier 4939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XVII, mort le 11 novembre 4982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XVII, mort le 20 février 5001, qui eut pour successeur son frère Léopold XVIII, mort le 5 mai 5075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XVIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XIX, mort le 30 janvier 5139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XVIII, mort le 11 novembre 5182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XVIII, mort le 20 février 5201, qui eut pour successeur son frère Léopold XIX, mort le 5 mai 5275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XIX, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XX, mort le 30 janvier 5339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XIX, mort le 11 novembre 5382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XIX, mort le 20 février 5401, qui eut pour successeur son frère Léopold XX, mort le 5 mai 5475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XX, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXI, mort le 30 janvier 5539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XX, mort le 11 novembre 5582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XX, mort le 20 février 5601, qui eut pour successeur son frère Léopold XXI, mort le 5 mai 5675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXII, mort le 30 janvier 5739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXI, mort le 11 novembre 5782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXI, mort le 20 février 5801, qui eut pour successeur son frère Léopold XXII, mort le 5 mai 5875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXIII, mort le 30 janvier 5939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXII, mort le 11 novembre 5982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXII, mort le 20 février 6001, qui eut pour successeur son frère Léopold XXIII, mort le 5 mai 6075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXIV, mort le 30 janvier 6139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXIII, mort le 11 novembre 6182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXIII, mort le 20 février 6201, qui eut pour successeur son frère Léopold XXIV, mort le 5 mai 6275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXIV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXV, mort le 30 janvier 6339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXIV, mort le 11 novembre 6382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXIV, mort le 20 février 6401, qui eut pour successeur son frère Léopold XXV, mort le 5 mai 6475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXVI, mort le 30 janvier 6539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXV, mort le 11 novembre 6582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXV, mort le 20 février 6601, qui eut pour successeur son frère Léopold XXVI, mort le 5 mai 6675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXVI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXVII, mort le 30 janvier 6739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXVI, mort le 11 novembre 6782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXVI, mort le 20 février 6801, qui eut pour successeur son frère Léopold XXVII, mort le 5 mai 6875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXVII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXVIII, mort le 30 janvier 6939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXVII, mort le 11 novembre 6982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXVII, mort le 20 février 7001, qui eut pour successeur son frère Léopold XXVIII, mort le 5 mai 7075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXVIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXIX, mort le 30 janvier 7139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXVIII, mort le 11 novembre 7182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXVIII, mort le 20 février 7201, qui eut pour successeur son frère Léopold XXIX, mort le 5 mai 7275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXIX, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXX, mort le 30 janvier 7339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXIX, mort le 11 novembre 7382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXIX, mort le 20 février 7401, qui eut pour successeur son frère Léopold XXX, mort le 5 mai 7475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXX, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXXI, mort le 30 janvier 7539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXX, mort le 11 novembre 7582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXX, mort le 20 février 7601, qui eut pour successeur son frère Léopold XXXI, mort le 5 mai 7675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXXI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXXII, mort le 30 janvier 7739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXXI, mort le 11 novembre 7782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXXI, mort le 20 février 7801, qui eut pour successeur son frère Léopold XXXII, mort le 5 mai 7875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXXII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXXIII, mort le 30 janvier 7939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXXII, mort le 11 novembre 7982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXXII, mort le 20 février 8001, qui eut pour successeur son frère Léopold XXXIII, mort le 5 mai 8075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXXIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXXIV, mort le 30 janvier 8139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXXIII, mort le 11 novembre 8182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXXIII, mort le 20 février 8201, qui eut pour successeur son frère Léopold XXXIV, mort le 5 mai 8275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXXIV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXXV, mort le 30 janvier 8339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXXIV, mort le 11 novembre 8382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXXIV, mort le 20 février 8401, qui eut pour successeur son frère Léopold XXXV, mort le 5 mai 8475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXXV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXXVI, mort le 30 janvier 8539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXXV, mort le 11 novembre 8582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXXV, mort le 20 février 8601, qui eut pour successeur son frère Léopold XXXVI, mort le 5 mai 8675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXXVI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXXVII, mort le 30 janvier 8739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXXVI, mort le 11 novembre 8782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXXVI, mort le 20 février 8801, qui eut pour successeur son frère Léopold XXXVII, mort le 5 mai 8875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXXVII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXXVIII, mort le 30 janvier 8939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXXVII, mort le 11 novembre 8982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXXVII, mort le 20 février 9001, qui eut pour successeur son frère Léopold XXXVIII, mort le 5 mai 9075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXXVIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XXXIX, mort le 30 janvier 9139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXXVIII, mort le 11 novembre 9182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXXVIII, mort le 20 février 9201, qui eut pour successeur son frère Léopold XXXIX, mort le 5 mai 9275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XXXIX, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XL, mort le 30 janvier 9339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XXXIX, mort le 11 novembre 9382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XXXIX, mort le 20 février 9401, qui eut pour successeur son frère Léopold XL, mort le 5 mai 9475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XL, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XLI, mort le 30 janvier 9539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XL, mort le 11 novembre 9582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XL, mort le 20 février 9601, qui eut pour successeur son frère Léopold XLI, mort le 5 mai 9675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XLI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XLII, mort le 30 janvier 9739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XLI, mort le 11 novembre 9782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XLI, mort le 20 février 9801, qui eut pour successeur son frère Léopold XLII, mort le 5 mai 9875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XLII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XLIII, mort le 30 janvier 9939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XLII, mort le 11 novembre 9982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XLII, mort le 20 février 10001, qui eut pour successeur son frère Léopold XLIII, mort le 5 mai 10075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XLIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XLIV, mort le 30 janvier 10139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XLIII, mort le 11 novembre 10182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XLIII, mort le 20 février 10201, qui eut pour successeur son frère Léopold XLIV, mort le 5 mai 10275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XLIV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XLV, mort le 30 janvier 10339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XLIV, mort le 11 novembre 10382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XLIV, mort le 20 février 10401, qui eut pour successeur son frère Léopold XLV, mort le 5 mai 10475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XLV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XLVI, mort le 30 janvier 10539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XLV, mort le 11 novembre 10582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XLV, mort le 20 février 10601, qui eut pour successeur son frère Léopold XLVI, mort le 5 mai 10675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XLVI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XLVII, mort le 30 janvier 10739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XLVI, mort le 11 novembre 10782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XLVI, mort le 20 février 10801, qui eut pour successeur son frère Léopold XLVII, mort le 5 mai 10875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XLVII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XLVIII, mort le 30 janvier 10939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XLVII, mort le 11 novembre 10982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XLVII, mort le 20 février 11001, qui eut pour successeur son frère Léopold XLVIII, mort le 5 mai 11075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XLVIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XLIX, mort le 30 janvier 11139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XLVIII, mort le 11 novembre 11182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XLVIII, mort le 20 février 11201, qui eut pour successeur son frère Léopold XLIX, mort le 5 mai 11275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XLIX, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe L, mort le 30 janvier 11339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles XLIX, mort le 11 novembre 11382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph XLIX, mort le 20 février 11401, qui eut pour successeur son frère Léopold L, mort le 5 mai 11475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien L, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LI, mort le 30 janvier 11539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles L, mort le 11 novembre 11582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph L, mort le 20 février 11601, qui eut pour successeur son frère Léopold LI, mort le 5 mai 11675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LII, mort le 30 janvier 11739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LI, mort le 11 novembre 11782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LI, mort le 20 février 11801, qui eut pour successeur son frère Léopold LII, mort le 5 mai 11875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LIII, mort le 30 janvier 11939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LII, mort le 11 novembre 11982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LII, mort le 20 février 12001, qui eut pour successeur son frère Léopold LIII, mort le 5 mai 12075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LIV, mort le 30 janvier 12139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LIII, mort le 11 novembre 12182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LIII, mort le 20 février 12201, qui eut pour successeur son frère Léopold LIV, mort le 5 mai 12275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LIV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LV, mort le 30 janvier 12339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LIV, mort le 11 novembre 12382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LIV, mort le 20 février 12401, qui eut pour successeur son frère Léopold LV, mort le 5 mai 12475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LVI, mort le 30 janvier 12539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LV, mort le 11 novembre 12582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LV, mort le 20 février 12601, qui eut pour successeur son frère Léopold LVI, mort le 5 mai 12675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LVI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LVII, mort le 30 janvier 12739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LVI, mort le 11 novembre 12782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LVI, mort le 20 février 12801, qui eut pour successeur son frère Léopold LVII, mort le 5 mai 12875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LVII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LVIII, mort le 30 janvier 12939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LVII, mort le 11 novembre 12982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LVII, mort le 20 février 13001, qui eut pour successeur son frère Léopold LVIII, mort le 5 mai 13075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LVIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LIX, mort le 30 janvier 13139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LVIII, mort le 11 novembre 13182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LVIII, mort le 20 février 13201, qui eut pour successeur son frère Léopold LIX, mort le 5 mai 13275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LIX, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LX, mort le 30 janvier 13339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LIX, mort le 11 novembre 13382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LIX, mort le 20 février 13401, qui eut pour successeur son frère Léopold LX, mort le 5 mai 13475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LX, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXI, mort le 30 janvier 13539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LX, mort le 11 novembre 13582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LX, mort le 20 février 13601, qui eut pour successeur son frère Léopold LXI, mort le 5 mai 13675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXII, mort le 30 janvier 13739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXI, mort le 11 novembre 13782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXI, mort le 20 février 13801, qui eut pour successeur son frère Léopold LXII, mort le 5 mai 13875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXIII, mort le 30 janvier 13939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXII, mort le 11 novembre 13982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXII, mort le 20 février 14001, qui eut pour successeur son frère Léopold LXIII, mort le 5 mai 14075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXIV, mort le 30 janvier 14139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXIII, mort le 11 novembre 14182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXIII, mort le 20 février 14201, qui eut pour successeur son frère Léopold LXIV, mort le 5 mai 14275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXIV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXV, mort le 30 janvier 14339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXIV, mort le 11 novembre 14382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXIV, mort le 20 février 14401, qui eut pour successeur son frère Léopold LXV, mort le 5 mai 14475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXVI, mort le 30 janvier 14539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXV, mort le 11 novembre 14582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXV, mort le 20 février 14601, qui eut pour successeur son frère Léopold LXVI, mort le 5 mai 14675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXVI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXVII, mort le 30 janvier 14739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXVI, mort le 11 novembre 14782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXVI, mort le 20 février 14801, qui eut pour successeur son frère Léopold LXVII, mort le 5 mai 14875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXVII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXVIII, mort le 30 janvier 14939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXVII, mort le 11 novembre 14982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXVII, mort le 20 février 15001, qui eut pour successeur son frère Léopold LXVIII, mort le 5 mai 15075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXVIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXIX, mort le 30 janvier 15139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXVIII, mort le 11 novembre 15182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXVIII, mort le 20 février 15201, qui eut pour successeur son frère Léopold LXIX, mort le 5 mai 15275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXIX, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXX, mort le 30 janvier 15339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXIX, mort le 11 novembre 15382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXIX, mort le 20 février 15401, qui eut pour successeur son frère Léopold LXX, mort le 5 mai 15475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXX, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXI, mort le 30 janvier 15539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXX, mort le 11 novembre 15582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXX, mort le 20 février 15601, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXI, mort le 5 mai 15675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXII, mort le 30 janvier 15739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXI, mort le 11 novembre 15782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXI, mort le 20 février 15801, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXII, mort le 5 mai 15875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXIII, mort le 30 janvier 15939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXII, mort le 11 novembre 15982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXII, mort le 20 février 16001, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXIII, mort le 5 mai 16075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXIV, mort le 30 janvier 16139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXIII, mort le 11 novembre 16182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXIII, mort le 20 février 16201, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXIV, mort le 5 mai 16275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXIV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXV, mort le 30 janvier 16339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXIV, mort le 11 novembre 16382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXIV, mort le 20 février 16401, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXV, mort le 5 mai 16475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXVI, mort le 30 janvier 16539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXV, mort le 11 novembre 16582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXV, mort le 20 février 16601, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXVI, mort le 5 mai 16675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXVI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXVII, mort le 30 janvier 16739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXVI, mort le 11 novembre 16782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXVI, mort le 20 février 16801, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXVII, mort le 5 mai 16875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXVII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXVIII, mort le 30 janvier 16939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXVII, mort le 11 novembre 16982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXVII, mort le 20 février 17001, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXVIII, mort le 5 mai 17075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXVIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXIX, mort le 30 janvier 17139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXVIII, mort le 11 novembre 17182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXVIII, mort le 20 février 17201, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXIX, mort le 5 mai 17275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXIX, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXX, mort le 30 janvier 17339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXIX, mort le 11 novembre 17382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXIX, mort le 20 février 17401, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXX, mort le 5 mai 17475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXX, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXXI, mort le 30 janvier 17539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXX, mort le 11 novembre 17582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXX, mort le 20 février 17601, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXXI, mort le 5 mai 17675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXXI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXXII, mort le 30 janvier 17739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXXI, mort le 11 novembre 17782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXXI, mort le 20 février 17801, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXXII, mort le 5 mai 17875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXXII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXXIII, mort le 30 janvier 17939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXXII, mort le 11 novembre 17982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXXII, mort le 20 février 18001, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXXIII, mort le 5 mai 18075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXXIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXXIV, mort le 30 janvier 18139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXXIII, mort le 11 novembre 18182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXXIII, mort le 20 février 18201, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXXIV, mort le 5 mai 18275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXXIV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXXV, mort le 30 janvier 18339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXXIV, mort le 11 novembre 18382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXXIV, mort le 20 février 18401, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXXV, mort le 5 mai 18475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXXV, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXXVI, mort le 30 janvier 18539, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXXV, mort le 11 novembre 18582, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXXV, mort le 20 février 18601, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXXVI, mort le 5 mai 18675, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXXVI, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXXVII, mort le 30 janvier 18739, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXXVI, mort le 11 novembre 18782, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXXVI, mort le 20 février 18801, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXXVII, mort le 5 mai 18875, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXXVII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXXVIII, mort le 30 janvier 18939, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXXVII, mort le 11 novembre 18982, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXXVII, mort le 20 février 19001, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXXVIII, mort le 5 mai 19075, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXXVIII, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe LXXXIX, mort le 30 janvier 19139, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXXVIII, mort le 11 novembre 19182, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXXVIII, mort le 20 février 19201, qui eut pour successeur son frère Léopold LXXXIX, mort le 5 mai 19275, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien LXXXIX, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XC, mort le 30 janvier 19339, qui eut pour successeur son fils aîné, Charles LXXXIX, mort le 11 novembre 19382, qui laissa le trône à son fils aîné, Joseph LXXXIX, mort le 20 février 19401, qui eut pour successeur son frère Léopold XC, mort le 5 mai 19475, qui laissa le trône à son fils aîné, Maximilien XC, qui, à son tour, le transmit à son fils aîné, Rodolphe XCI, mort le 30 janv

Noch rückhaltloser äußert sich der Kritiker über die zweite Kammer. Er sucht zwar sein Urteil in verbindliche Formen zu kleiden, aber, so wehe es thut, in lebendiges und selbst befreundetes Fleisch zu schneiden, er schreckt auch davor nicht zurück: die Taktik der zweiten Kammer sei von Anfang an eine wenig glückliche gewesen; sie habe die Angelegenheit der nicht beurlaubten Kollegen und insbesondere des Abgeordneten Winter von Heidelberg nicht als eine hochwichtige Prinzipienfrage behandelt; als dann diese Streitfrage von der Regierung auf die Seite geschafft worden, habe sie sich zu sehr von diesem Ereignisse wie von einem ganz außerordentlichen Gnadenakte beeinflussen lassen. Vielleicht sei sie auch — doch komme man bei genauer Kenntnis der Dinge zu einem non liquet in dieser Streitfrage und müsse der Kammer mildernde Umstände zubilligen — bei der Budgetberatung der Regierung allzuweit entgegengekommen, indem sie den Ausgabeetat nur summarisch behandelt, sich mit einem Generalbericht begnügt und kurzer Hand eine Bauschsumme bewilligt habe. Der Wunsch, mit der Regierung sich zu vertragen, sei natürlich und begreiflich, so lange nicht wesentliche Interessen und zumal Rechte demselben geopfert würden. Das hätte die Kammer ja gegen Ende bedenken und nicht allen Gesetzesvorschlägen in der unverzeihlichen Eile des „Fertigwerdens" zustimmen sollen. Was aber das Betrübendste gewesen sei: der aufmerksame und eingeweihte Beobachter habe „die niederschlagende Erfahrung gemacht, daß der durch die Umstände und durch den ganzen Gang, welchen die Verhandlungen genommen, von seinem früheren Schwunge herabgekommene, ehemals rein patriotische, und nur großen Ansichten huldigende Geist der Kammer, jetzt mitunter dem Provinzial- oder Gemeinde- und Klassengeiste wich, daß die parteiische Rücksicht auf das Interesse der näheren und unmittelbaren Kommittenten — dem Wortlaute wie dem edleren Sinne der Verfassung zuwider — den Blick aufs Allgemeine trübte."

„Bei den Verhandlungen über diese Dinge bewiesen wohl einige wenige durch ihre Abstimmungen und Anträge, daß sie die Gründe des allgemeinen Rechtes oder der allgemeinen Billigkeit vor jenen des gesonderten Vorteils ihrer Gegend oder Klasse berücksichtigten, und also nicht weniger gegen als für solche näher liegende Interessen sprachen; wie neben von Liebenstein und Duttlinger zumal der kräftige gerade und für alles Gute eifrige Deputierte Völker und die gleich biedern als mutigen von Gleichenstein, Fecht, Uhl u. a. Aber die meisten erhoben sich nicht oder nicht genug über den Standpunkt des besondern Inter-

Digitized by Google

esses ihrer Stadt, ihrer Gegend, ihrer Standes- oder Gewerbsgenossen, wodurch mitunter die Diskussionen den Charakter eines fruchtbringenden Ideenaustausches, eines gemeinschaftlichen Strebens nach dem Besten verloren, und mehr oder weniger zu unerfreulichen Parteikämpfen herabsanken. Weit entfernt sei es von uns, hierüber den persönlich edlen Deputierten einen Vorwurf zu machen. Die Verwechselung zwischen dem besondern und allgemeinen Interesse tritt gar leicht ein durch eine schwer vermeidliche Befangenheit für die unmittelbaren Kommittenten oder für die Gegenden und Klassen, deren Bedürfnisse und Lasten er als Genosse genauer kennt, und gegen welche man eine nähere Pflicht der Vertretung zu haben vermeint, auch gewissermaßen wirklich hat. Unsere Absicht ist blos, die Aufmerksamkeit der biedern badischen Volksvertreter auf diese Klippe des Partikularismus zu richten, woran schon so mancher Plan des Guten gescheitert, und wodurch so mancher herrliche Verein der edelsten Kräfte in sich selbst zerfallen und wirkungslos für höhere Zwecke geworden ist. Es ist zu hoffen, daß bei der nächsten Wiederversammlung des Landtags über viele sehr beherzigenswerte Anträge, worüber man auf dem jüngst geschlossenen flüchtig hinausging, weil das aufgeschreckte Partikularinteresse dagegen ein vorschnelles Verdammungsurteil aussprach, eine ruhige, rein patriotische Erwägung werde gepflogen, und wahrhaft zum Glück führende Reformen werden beschlossen werden.“

Wie alle Landtagskritiken Rottecks leidet auch diese an einer ganz unverhältnismäßig breiten Darstellung derjenigen Gegenstände, an denen er selbst Anteil genommen, allerdings ein Fehler, den er mit allen Publizisten teilt, die zugleich auch Palamentarier sind. Die Bedeutung der Schrift war indessen eine große, indem sie erzieherisch auf das junge, von tausend Klippen umgebene landständische Leben und bestimmend auf den künftigen Gang der Dinge wirkte. Von Rottecks Aufsatz erschien nämlich auch eine Separatausgabe, welche „vertraulich“ im Lande die Runde machte und massenweise Verbreitung fand. Da die Protokolle meist den Landtagsverhandlungen nachhinkten und bei ihrem Umfange auch von dem größeren Publikum nicht gelesen wurden, Rottecks polemische Aufsätze aber das größte Aufsehen erregten, wurde die öffentliche Meinung ganz wesentlich durch diese Kritik in ihrem Urteile bestimmt, und im Lande draußen das Echo gehört: Unsere Landstände müssen das nächste Mal weniger vertrauensselig sein!

II. Ein neuer Kurs.

1. Die Berufung von Liebensteins ins Ministerium.

Im Spätherbste und Winter des Jahres 1820 vollzog sich ein eigenartiger Wandel der politischen Situation. Die diktatorische,

Digitized by Google

exclusive und verletzende Haltung und Sprache der Großmächte auf dem Kongreß zu Troppau verstimmte selbst die kleinen süddeutschen Höfe und machte sie eine Zeit lang für ihre Selbständigkeit besorgt. Man dachte allen Ernstes in diesen Kreisen an eine Vereinigung der Mittel- und Kleinstaaten zu einem gemeinsamen politischen Systeme, und da am 17. Dezember 1820 auch Hessen eine Verfassung erhielt, sah man gerade in dem konstitutionellen Staatsgedanken das wichtigste Bindemittel. In dieser Zeit, wo die antikonstitutionelle Partei am Hofe in den Hintergrund gedrängt wurde, gelang es, Liebenstein, diese Koryphäe des ersten Landtages, zum Eintritte in das Ministerium zu bestimmen. Um diesen Schritt, der von der Parteien Haß und Gunst der Mit- und Nachwelt so verschieden beurteilt wurde, würdigen zu können, müssen wir uns noch einmal die Entwickelung bis zu diesem entscheidenden Augenblicke vergegenwärtigen.

Im Jahre 1814 hatte Liebenstein, wie wir im ersten Bande erzählt, an Rotteck die sein innerstes Wesen bezeichnenden Worte geschrieben: „Was giebt es, das einem edlen Gemüte wünschenswerter schiene, als das gemeinsame Beste des Vaterlandes zu fördern und sich selbst den Kranz verdienter Ehre zu erringen?“ Der traurige Zustand Badens und Deutschlands wollte es, daß zunächst die kritisch-polemische Seite seiner hohen Begabung in den Vordergrund trat. Der große Moment, die Einführung des Verfassungslebens, gab ihm Gelegenheit, im Jahre 1819 ein Programm zu entwickeln, wie es weder vor noch nach ihm ein badischer Volksvertreter entrollte. Das Volk hing an jedem Worte, das dem beredten Munde seines Repräsentanten entströmte.

Voll Resignation kehrte er nach Hause zurück, schweren Herzens am 29. März 1820 von seiner zweiten Heimat, von den Vertretern der Stadt und des Amtsbezirkes Lahr Abschied nehmend:

„Es sind nun beinahe 8 Jahre verflossen, seit ein günstiges Geschick mich in Ihre Mitte geführt hat. In diesem kurzen Zeitraum haben wir aber zusammen erlebt und erfahren, was sonst ganze Menschenalter nicht erleben und erfahren. Denn es hat sich in diese enge Spanne Zeit eine Reihe der außerordentlichsten Begebenheiten und Umwälzungen zusammengedrängt, deren jede uns auf das mannigfachste berührte. Der Scepter einer eisernen Weltherrschaft wurde durch die begeisterte Kraft der unterdrückten Völker zerbrochen. Auf die beispiellosen Anstrengungen und Leiden des Kriegs für deutsche Nationalehre und Unabhängigkeit folgten die Schreckniſſe des Mißwachses, der Teurung und des Hungers. Aber mitten unter Opfern und Leiden aller Art verließ uns die Hoffnung einer bessern

Digitized by Google

Bonds, and Stocks, and Shares, and Debentures, and Debenture Stock, and Mortgages, and Securities for Money, and Annuities, and Life Interests, and Reversionary Interests, and Policies of Insurance, and Policies of Assurance, and Book Debts, and Bills, and Notes, and Agreements, and Covenants, and Contracts, and Specialties, and Choses in Action, and Personal Property of every description, and Effects, and Money, and Credits, and Claims, and Demands, and Rights, and Powers, and Privileges, and Immunities, and Hereditaments, and Appurtenances, and Rents, and Profits, and Revenues, and Emoluments, and Advantages, and Property, and Estate, and Interests, and Benefits, whatsoever, whether Real or Personal, or Mixed, and wheresoever situate, and whether in possession, reversion, remainder, or expectancy, which I now am, or shall be entitled to, or possessed of, or which I can, shall, or may, at my decease, be entitled to, or possessed of, or which I can, shall, or may, at my decease, be entitled to, or possessed of, or which I can, shall, or may, at my decease,

Freunde blieben die alten; am 21. Februar 1821, kurz vor seiner Uebersiedelung nach Karlsruhe, schrieb Liebenstein an den treuesten der Treuen, an seinen Duttlinger:

„Daß ich meine Gesinnungen nicht verändert habe, wird für Ihn keiner Versicherung bedürfen. Meine Beförderung sowie Seine Ernennung zu der 14er Kommission dürfte vielmehr jedem Verständigen andeuten, daß gewisse Leute anders geworden sind und einsehen lernen, daß sie auf Irrwegen waren. Das Geschwätz der Unverständigen, sowie die giftigen Urteile persönlicher Feinde muß man so lange mit Geduld ertragen, bis der Augenblick gekommen ist, sie durch die That zum Schweigen zu bringen. Sehr erwünscht ist es mir, daß die so lange vergeblich erwartete Milderung des Preßzwanges endlich eintritt und mit meiner Einberufung ins Ministerium zusammentrifft. Ich habe darüber anfangs Januar, wo ich hier war und neulich wieder mit den Herren von Berstett und Reinhard nachdrücklich geredet und, wie ich mit Vergnügen sehe, nicht ohne Erfolg. Stärke und befestige Er die Guten im Glauben und bekämpfe Er die Bösen mit Seiner rüstigen Kraft. Vor allem empfehle Er mich unserem würdigen Freunde Rotteck bestens, mit dem uns gleiches Ziel des Strebens immer vereinigen wird, wenn wir auch nicht immer auf denselben Bahnen es verfolgen können."

2. Liebenstein am Hofe und im Kabinette.

Fast gleichzeitig mit der Berufung ins Ministerium erfolgte auch die Ernennung Liebensteins zum Kammerherrn. Auf eine vertrauliche Anfrage, ob ihm diese Ernennung angenehm sei, erwiderte er diplomatisch ausweichend und doch seinen Standpunkt bekundend, „er erblicke in ihr ein Zeichen der Gunst und des Vertrauens des Regenten, während ein Zurückbleiben auf der niederen Stufe als ein absichtliches Uebersehen betrachtet werden könnte, was er zwar eigentlich verdient habe, da er bisher keinen Wert auf diese Würde legte und dabei vielleicht nicht gehörig unterschied zwischen dem, was sie an sich und dem, was ihre Verleihung nach den einmal festgestellten Begriffen bedeute".

Von dem Großherzog, welcher die kritische Ader seines Volkes besaß, erzählt man, daß er in den ersten Jahren seiner Regierung oft und gerne dem Gedanken nachhing, wie wohl sein Vorgänger bei längerem Leben die Einführung der Verfassung aufgenommen hätte. Nicht ohne einen Anflug von Selbstironie soll er in solchen Momenten die Meinung geäußert haben, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die landesherrliche Sanktion jeweils ausgeblieben wäre, und daß in seinem

Digitized by Google

Salmannsweiler die Fäden der Opposition sich vereinigt hätten. Wie dem auch sein mag: soweit nicht seine „Grenadiergarde“ und seine „Schnauzbärte“ in Mitleidenschaft gezogen wurden, ließ er sich die überlegene Kritik seiner getreuen Stände wohl gefallen. Da der bestrickende Zauber der Persönlichkeit Liebensteins den Großherzog in seinen Bann zog, ließ es auch Berstett, der in dieser Zeit der südeuropäischen Revolutionen und der Triaspolitik am Bundestage sein System nicht auf Felsengrund gebaut wähnte, in keiner Weise an Aufmerksamkeit fehlen. Den auswärtigen Freunden, die über den Gang der Dinge in Baden nicht wenig erstaunt waren, schrieb er um diese Zeit ebenso entschuldigende als beruhigende Worte, so an Herrn von Marschall in Nassau: „Wenn man von außen keine Energie noch Unterstützung zu erwarten hat, so muß man à tout prix den inneren Frieden zu erhalten suchen.“ Vor Liebenstein, dem Manne des Verdienstes, brauchte er sich nicht in gleicher Weise wie vor seinen vielen anderen Hoffreunden in acht zu nehmen. Bald zog er „den jungen Freund“ auch in anderen als gewöhnlichen Ressortfragen ins Vertrauen, und wenn auch die „hohe Politik“ des leitenden Staatsmannes in dieser Zeit eine wesentlich glücklichere Hand verrät, so ist dies nicht zum wenigsten auf die intime Aussprache zurückzuführen, die er auch in diesen Dingen mit seinem Geh. Referendär pflegte. Dabei machte Liebenstein seinem Chef gegenüber kein Hehl daraus, wie sehr er in den leitenden Grundsätzen der auswärtigen Politik von ihm abweiche: gleichwohl versicherte ihn Berstett immer wieder, wie glücklich er sei, seinen Rat auch in solchen Dingen, wo sie grundsätzlich auseinander gingen, zu hören. Und wo der Großherzog und Berstett, da war auch Hennenhofer. Gar fleißig trug er die Brosamen, die er am Tische des Herrn und im Kabinette des Ministers aufschnappte, dem „kommenden Manne“ zu. Liebenstein ließ sich indessen von dieser Umgebung, wie sehr sie auch neben ihm sich zu recken und zu strecken suchte, nicht imponieren. Auch in diesen Tagen der Hofgunst fuhr er fort, die europäische Situation nicht anders als in früheren Zeiten zu beurteilen. Als im Frühjahr 1821 die fünfte Revolution binnen Jahresfrist in Griechenland ausbrach, und alle süddeutschen Patrioten glaubten, daß jetzt Rußland gegen die Türkei losschlagen, und die Stunde der Befreiung auch für die mitteleuropäischen Völker schlagen werde, schrieb er an Duttlinger unterm 22. Juli 1821:

Digitized by Google

„Hoffentlich wird durch dieses Ereignis das unselige Band der heiligen Allianz den letzten entschiedenen Riß erhalten, und damit die neue Gefahr für die Freiheit und Bildung des menschlichen Geschlechtes, womit die Völker nach Napoleons Sturz sich unerwartet bedroht sahen, allmählich vorüberziehen, eine Gefahr, welche vielleicht größer ist, als diejenige, die aus dem Welteroberungsplane des Imperators hervorgegangen war. Denn die verwegene Kraft, womit Napoleon einem unversteckten Ziele offen entgegenschritt, mußte notwendig die Gegenkraft wecken und stärken, und der Ausgang konnte dann kaum ein anderer sein, als er gewesen ist. Aber die heilige Allianz hat sich in den Mantel heuchelnder Frömmelei gehüllt, sie hat den schimpflichen Bund mit dem finsteren Pfaffentum geschlossen und bietet den Völkern den Giftbecher mit gleisnerischen, verführerisch klingenden Worten von Gott, Religion, Tugend, bürgerlicher Ordnung; dieses Unternehmen ist desto gefährlicher, je sorgfältiger es die Anwendung offener Gewalt vermeidet, und sich auf Täuschung und Lüge als seine einzigen Waffen beschränkt."

3. Die Vorbereitung des zweiten Landtages.

Nur unter der Bedingung war Liebenstein in das Ministerium eingetreten, daß er seinen Grundsätzen treu bleiben dürfe, und daß aufrichtige und konsequente Entwickelung des Verfassungslebens das Ziel der Regierung sein werde. Die öffentliche Meinung durch die That eines Besseren zu belehren, die Lenker der Geschicke Badens in verfassungsfreundlichem Sinne zu beeinflussen, selbst einmal von leitender Stelle aus die Wage der Gerechtigkeit seines Heimatlandes zu handhaben — das war und blieb fortan die innere Triebkraft, die ihn zu immer größerer staatsmännischer Arbeit im Dienste des Vaterlands anspornte.

Es schien jetzt der gute Engel der Verfassung durch das Land zu gehen. Kein Monat verging, ohne daß nicht irgend ein Lieblingswunsch des Volkes in Erfüllung gegangen wäre. Die Milderung der Preßnot, die freiere Beforstung der Privatwaldungen, die Heimzahlung der Stiftungskapitalien, die Verminderung des Zolles auf französische und elsässische Weine, die provisorische Einführung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgerausschuß: all das schien zu beweisen, daß mit dem Einzuge Liebensteins in Karlsruhe auch ein neuer Geist in die leitenden Kreise eingezogen sei. Selbst das Finanzministerium verspürte um diese Zeit einen mächtigen Hauch Liebenstein'schen Geistes. Der Staatsrat Böckh, welcher an die Stelle des am 10. Oktober 1821 verstorbenen Finanzministers

Digitized by Google

von Fischer getreten war, legte unter Berufung auf die „allgemeine Stimme“ dem Staatsministerium einen Gesetzentwurf über die Einführung einer Vermögenssteuer vor, welcher schon mutatis mutandis alle Züge des gegenwärtigen Steuerreformwerkes trug. Achtzig Jahre sollten noch ins Land gehen, bis die Zeiten erfüllet waren!

Und doch mußten alle verfassungsfreundlichen Maßnahmen, welche in der Zwischenzeit getroffen wurden, im Kampfe mit einer halben Welt, die hinter den Kulissen thätig und mächtig und darum um so gefährlicher war, durchgeführt werden. Dies galt insbesondere von den Vorbereitungen für den zweiten Landtag. Wohl schuf man anfangs November 1821 eine zweite Sektion des Staatsministeriums und beauftragte sie insbesondere mit „allen Verfassungsangelegenheiten, allen wichtigeren Gesetzgebungssachen, allen Gegenständen der Verhandlungen mit den Landständen“; aber man machte den Bock zum Gärtner, indem man den Minister des Innern von Berckheim zum Präsidenten dieser Sektion bestellte, einen Mann, dessen scharfmachende Politik nur auf bessere Zeiten wartete und einstweilen damit vorlieb nahm, immer und immer wieder den vorwärts drängenden Einfluß der geheimen Referendäre durch servile Staatsräte in den vorberatenden Kommissionssitzungen zu paralysieren. Als Duttlinger am 9. Dezember 1821 um einige Notizen über den Stand der öffentlichen Angelegenheiten bat, antwortete Liebenstein am 12. Februar 1822:

„Ich habe diesen Wunsch bisher unerfüllt gelassen: 1. weil ich in den letzten zwei Monaten, besonders durch die Verhandlungen mit den Grundherren, so sehr beschäftigt war, daß mir für Privatkorrespondenz in der That keine Zeit übrig blieb; 2. weil ich mit der Lauigkeit und Kraftlosigkeit, womit die Vorbereitungen zum Landtag der Schöpfung der zweiten Sektion des Staatsministeriums zum Trotz und Hohn bisher betrieben worden sind, höchst unzufrieden war, demnach über den Gang der Angelegenheiten ohne Verletzung der Wahrheit nichts erfreuliches melden konnte, und doch auch nicht voreilig im entgegengesetzten Sinn Lärm schlagen wollte. Meinen ernstlichen, kräftig eindringenden, nicht immer sanft anregenden und daher auch nicht immer und gnädig aufgenommenen Bemühungen ist es endlich doch gelungen, etwas mehr Bewegung und Schwung hinein zu bringen. Ich hoffe nun mit ziemlicher Zuversicht, daß die Kammern nicht später als auf den 20. März berufen, und daß bis dorthin wenigstens einige Hauptgesetze fertig werden, als das Budget, die Gemeindeordnung u. s. w. Er weiß, daß ich die Gemeindeordnung im Oktober bearbeitet habe. Anfangs November kam sie aus dem Ministerium des Innern ans Staatsministerium, und von diesem gleich an die 2. Sektion. Das hohe Prä-

Digitized by Google

ſidium hat den bewundernswerten Takt gehabt, die Kommiſſion zur Prüfung des Entwurfes aus den Herren Baumgärtner, Sensburg, Gulat, Winter und mir zuſammenzuſetzen. Davon iſt die Folge, daß die Kommiſſion in zwei Monaten bis jetzt drei Sitzungen gehabt hat, worin ſie bis zum § 84 vorgerückt iſt. (Es ſind im ganzen 280 § zu prüfen.)"

Die bremſende Politik dieſer antikonſtitutionellen Kreiſe trug indeſſen nicht den Sieg davon; ſchon zehn Tage nachher konnte Liebenſtein dem Freunde berichten:

„Bei der Einberufung der Kammern auf den 20. März ſcheint es ſein Verbleiben zu behalten, ſo vielen Widerſtand auch die Maßregel neuerdings gefunden. Der Großherzog hat ſich einmal beſtimmt dafür ausgeſprochen und ſcheint Wort halten zu wollen. Die zweite Kammer wird ſolange, bis ihr eigener Saal fertig iſt, im Saale des Muſeums ſitzen. Schon wird in dieſem an den Vorbereitungen gearbeitet. Quod felix faustumque sit!"

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Der Landtag von 1822/23.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Der Landtag von 1822/23.

I. Die erste Epoche.

1. Die Eröffnung.

a. Thronrede. Rede des Staatsministers.

Die feierliche Eröffnung des zweiten Landtages fand am 26. März 1822 statt.*) Die Thronrede ging in ihrem einleitenden Teile von der allgemeinen Notlage aus:

„Mit Wehmut weilt Mein Blick auf der allgemeinen Not, die auch Unser gesegnetes Land noch immer drückt. Allein die Verhältnisse, welche sie veranlassen, liegen leider außer dem Kreis menschlicher Berechnungen. Indeß dürfen Wir mit Zuversicht hoffen, daß es damit — wenn auch langsam — dennoch von Tag zu Tag besser werden muß."

Auf diesem etwas schwarzen Grunde trug sie sodann hellere Farben auf: die aussichtsvollen Verhandlungen in Darmstadt, die glückliche Auffindung des Salzes im Lande, die friedliche Vereinigung der beiden protestantischen Richtungen und die erfreulichen Fortschritte der katholischen Kirchenangelegenheit. Der Schluß lautete in der kurzen und bündigen, aber wirksamen Sprache von Liebensteins:

„Für unser inneres Staatsleben verspreche Ich Mir von der Gemeindeordnung, die Ich Ihnen werde vorlegen lassen, die erfreulichsten Resultate.

*) Siehe Anhang Ib.

In den übrigen Gesetzesentwürfen, die noch zur Beratung kommen, werden Sie nicht allein eine bereitwillige Erfüllung manchen von Ihnen geäußerten Wunsches, sondern überhaupt Mein Bestreben erkennen, den Geist Unserer Verfassung täglich mehr ins Leben zu rufen.

Und nun, edle Herren und liebe Freunde! beginnen Sie die Erfüllung Ihres erhabenen Berufs mit treuem Herzen, und vertrauen Sie dabei den Ansichten Meiner Regierung, so wie Ich Ihnen vertraue. Wirken Sie mit biederem deutschen Sinn dahin, daß dies schöne Band des gegenseitigen Zutrauens immer fester sich knüpfe und durch einen echten, über alle Privatabsichten erhabenen Gemeingeist zum Wohl Unseres teuern Vaterlandes unzerstörbar begründet werde.

Zählen Sie dabei fortwährend auf Meine kräftigste Mitwirkung, auf meine Liebe und auf Meine Wohlgewogenheit."

Auf die Thronrede folgte auch diesmal wieder eine große Staatsrede von Berstetts. Aber, welcher Wandel der Menschen und der Dinge! — müßten wir ausrufen, wüßten wir nicht aus dem Nachlasse Liebensteins, wie fleißig sein Chef gerade in dieser Zeit Konzepte aus seiner Feder kopierte.

Von den „weisen Beschlüssen der erhabenen Friedensstifter und Befreier Europens" ist keine Rede mehr; dagegen wird im Eingange von „dem gemeinschaftlichen Bande der Völker Deutschlands", von „dem besonnenen, festen und treuen Charakter der biederen deutschen Nation" gesprochen und ausgeführt, wie „das badische Volk in unerschütterlichem Vertrauen auf die Weisheit und Vaterliebe seines erlauchten Beherrschers, in treuer Anhänglichkeit an Ihn und Sein erhabenes Haus, im Schatten des Friedens die schönen Früchte einer trefflichen Verfassung reifen sehe."

Nachdem Berstett auf diese Weise des deutschen und badischen Volkes gedacht hatte, lenkte der Hauptteil seiner Rede in lichter Disposition und Diktion die Aufmerksamkeit der Stände auf die Lage des Staates im allgemeinen und die Landtagsarbeiten im besonderen, hier wie zum Schlusse — ganz das Liebenstein'sche Programm — „eine sorgfältige Beratung der öffentlichen Stimme und der aus der politischen Bildung unserer Zeit hervorgehenden Ansprüche" und „eine naturgemäße Entwickelung unserer konstitutionellen Einrichtungen" in Aussicht stellend:

„In den Entwürfen und Vorschlägen, welche die Regierung zu Ihrer Beratung vorbereitet hat, werden Sie der Erfüllung vieler von Ihnen früher geäußerten Wünsche begegnen. Nirgends werden Sie die Absicht verkennen können, alles dasjenige, was die dringendsten Bedürfnisse des Landes fordern,

Digitized by Google

mit kluger Vorsicht ins Leben zu rufen, und so allmählich, aber auf dem sichersten Wege, die Entwickelung einer Verfassung herbeizuführen, die, dem Regenten und dem Volke gleich teuer, nur dann für beide segenbringend sein kann, wenn von beiden Seiten durch gewissenhaftes Festhalten an ihren Grundbestimmungen jede Stockung, sowie jede Uebereilung in dem gemessenen Fortschreiten zum vorgesteckten Ziele vermieden wird."

b. Kammerwahlen. Dankadressen. Die katholische Kirchenpolitik am Scheidewege.

Die Kammerwahlen bewegten sich in dem üblichen Geleise; nur war der Stern des früheren Präsidenten Kern inzwischen erbleicht; an seine Stelle trat der wackere Föhrenbach; zu Vicepräsidenten wurden die Abgeordneten Winter-Karlsruhe und Duttlinger, zu Sekretären von Itzstein, Baumgärtner und Speyerer gewählt.

In der ersten Kammer blieb alles beim alten. Während die Dankadresse dieses Hauses einfach den Text der Thronrede variierte, glaubte die Adresse der zweiten Kammer wenigstens Einiges aus der eigenen Gedankenwelt hinzufügen zu müssen, indem sie angesichts der südeuropäischen Revolutionen sich über die in den höheren deutschen Regionen herrschende Furcht vor dem roten Gespenst folgendermaßen vernehmen ließ:

„Erlauben uns Ew. königl. Hoheit die ehrerbietigste Versicherung auszudrücken, welche alle Völker Deutschlands von den Wasserfällen des Rheins bis an die Brandungen der Ostsee, und von Mährens und Schlesiens fruchtbaren Gefilden bis auf die Hochgebirge des Schwarzwaldes laut bestätigen werden, daß das deutsche Volk nichts gewollt hat und nichts will als die Herrschaft verfassungsmäßiger Gesetze, im Frieden den Genuß der Früchte seiner stillen Thätigkeit, und die Erhaltung der Ordnung, ohne welche ohnehin alle Rechte gefährdet sind."

Ein Gegenstand nahm indessen in den geheimen Beratungen der Dankadressen einen ganz ungewöhnlich breiten Raum ein: die katholische Kirchenangelegenheit.

Die Konkordatsverhandlungen mit der römischen Kurie, für welche Rotteck auf dem ersten Landtage die Regierung scharf zu machen versucht hatte, waren unterdessen durch die Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 zu einem relativen Abschluß gelangt. Da eine Verständigung über die grundsätzlichen Fragen mit Rom unmöglich war, hatte man schließlich mit einer Einigung in Bezug auf die Bildung und Einrichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz

ized by Google

vorlieb nehmen müſſen. Das alte Bistum Konſtanz war aufgehoben, die Errichtung des Erzbistums Freiburg ausgeſprochen, die Dotation der erzbiſchöflichen Kirche und der damit verbundenen Inſtitute beſtimmt worden. Die Löſung der Perſonenfrage machte aber die größte Schwierigkeit, da „famosus ille Wessenberg“, den die Dekane des Landes eben faſt einſtimmig als den Würdigſten auf den Schild erhoben hatten, in Rom und Karlsruhe nicht „genehm“ war.

Als nun die Landboten in dieſem Jahre in die Reſidenz kamen, erfuhren ſie zu ihrer größten Ueberraſchung, daß Weſſenberg, von einem Großherzoglichen Kommiſſär beſtimmt, die Erklärung abgegeben habe, „daß er ſeine Bereitwilligkeit, ſeinem Vaterlande als Erzbiſchof zu dienen, ſeinem Wunſche unterordne, die verabredete kirchliche Einrichtung vollſtändig und ſobald als möglich zur Ausführung gebracht zu ſehen.“ Sie ſuchten daher in letzter Stunde, von der Ueberzeugung getragen, daß die katholiſche Kirchenpolitik an einem verhängnisvollen Scheidewege angelangt ſei, der Sache eine andere Wendung zu geben. Da die Thronrede auch die Fortſchritte der katholiſchen Kirchenangelegenheit erwähnt hatte, benutzten ſie die Adreßdebatte, um ihre Stimme mit der des Volkes und der Dekane zu vereinigen. Sie rühmten unisono Weſſenbergs lauteren Charakter, tiefe Gelehrſamkeit, treue Sorge für den Kultus und die Bildung der Geiſtlichkeit und des Volkes; und der Abgeordnete Knapp führte aus:

„Nur herzlich müßte ich bedauern, wenn es den Finſterlingen gelingen ſollte, dieſen edlen Mann, ja ich glaube mit Ueberzeugung ſagen zu können, den edelſten durch Verleumdung zu beſeitigen. Mit Wehmut ſehe ich in die Vergangenheit zurück, wo Menſchen einer Gegend, eines Ortes und ſelbſt eines Hauſes ſich wegen Religionsmeinung haßten und verfolgten. Ich befürchte nur zu ſehr, daß des Mannes Zurücktritt ein Syſtem fallen macht, das die Eintracht unter uns hergeſtellt hat.“

Der Regierung war dieſe Stellungnahme der Kammer wieder im höchſten Grade unangenehm. Der anweſende Regierungskommiſſär Reinhard drehte und wandte ſich nach allen Ecken und Enden, um einen Ausweg aus dieſer Situation zu finden: die Regierung habe ſeiner Zeit die Gerechtſame Weſſenbergs auf eine Art gewahrt, welche in der Geſchichte nicht werde vergeſſen werden; „dermalen handle es ſich von etwas anderem“; man möge bedenken, daß noch

Digitized by Google

viele andere Regierungen, daß insbesondere auch das Oberhaupt der katholischen Kirche bei der Designation des Erzbischofes mitzuwirken hätten, und daß die Organisation der oberrheinischen Kirchenprovinz möglichst bald vor sich gehen solle. Die Regierung werde aber nach wie vor dieser kirchlichen Angelegenheit das ernstlichste Augenmerk schenken.

Auch Rotteck kämpfte wieder einen schweren Kampf mit seiner ersten Kammer. Wiederholt weigerte sich dieselbe, seine Vorträge über diese Angelegenheit durch den Druck bekannt zu machen. Von dem Rechte aber, „bei irgend einem schicklichen Anlaß und in den gehörigen Formen ein öffentliches Wort zu reden," machte er schon in der nächsten Sitzung, in welcher er über die Studierfreiheit zu berichten hatte, Gebrauch:

„Die Lernfreiheit kann nicht segensreich wirken ohne die Lehrfreiheit; die Lehrfreiheit ist uns durch die liberale Gesetzgebung gewährleistet, aber auch die innere Freiheit des Lehrens und Lernens, d. h. die Befreiung der Geister auch vom geistigen Zwang, die Pflege des Willens geistig frei zu sein, die Abhaltung vergiftender Influenzen auf die eingeborene Kraft des Geistes ist wenigstens der indirekten Einwirkung der Staatsgewalt mit nichten entzogen. Was würde die äußere Erlaubnis zu lehren und zu lernen, die Aufhebung des bürgerlichen und polizeilichen Zwanges nützen, wenn etwa eine die Gemüter und das Gewissen unmittelbar beherrschende Macht die Geister dahin brächte, daß sie lichtscheu würden, ja bald, durch künstlich gepflegte Dunkelheit kränkelnd geworden, das Licht nicht mehr zu ertragen vermöchten? Ich sage nichts weiter. Aber wer wird verkennen, daß es Lagen der Kirche und des Staates geben kann, wo die Bewahrung des Prinzips der Freiheit für mehr als ein nachkommendes Geschlecht, worin der dauernde Sieg oder Fall der guten Sache von der Behauptung oder Verlassung einer früher genommenen Stellung, eines früher verkündeten Grundsatzes abhängen kann, und daß der Zusammenhang der Umstände — wie wir soeben in Ansehung der katholischen Landeskirche mit banger Empfindung sagen — leicht selbst eine Persönlichkeit, einen ehrwürdigen Namen, um welchen nun einmal die Freunde des Lichts vertrauend und liebend sich gesammelt haben, als wahres Palladium der gesicherten Geistesfreiheit erscheinen läßt?"

2. Der Regierungskommissär von Liebenstein.*)

a. Der Konflikt der Pflichten.

Das neue Ereignis dieses Landtages war, den Abgeordneten von Liebenstein am Regierungstische zu sehen. Schon vor seiner

*) Siehe Anhang II. Instruktion für die Regierungskommissäre, von Berstett nach einem Liebenstein'schen Konzepte ausgearbeitet.

Digitized by Google

definitiven Ernennung zum Regierungskommissär hatte sich derselbe an Berstett mit der Bitte gewandt, seine Thätigkeit als Agnat der Regierung bei der bevorstehenden Ständeversammlung auf die Verteidigung des Entwurfes der Gemeindeordnung beschränken zu wollen, vorausgesetzt, daß dieser Entwurf aus dem Staatsministerium in einer Gestalt hervorgehen werde, die ihn bei dessen Verteidigung nicht in Widerstreit mit seiner Ueberzeugung setzen werde:

„Ich schmeichle mir, daß Ew. Exzellenz das entscheidende Gewicht der Gründe, die mich zu dieser Bitte vermögen, nicht verkennen werden. Bei weitem der wichtigste Grund ist folgender:

Jedem Regierungskommissär, der nicht blos mit der Verteidigung einzelner Gesetzesentwürfe beauftragt, sondern für die ständischen Verhandlungen im allgemeinen aufgestellt ist, legt seine Sendung eigentlich die Verpflichtung auf, alle Vorschläge und Maßregeln der Regierung, welche immer der Gegenstand der Diskussionen werden können, gegen jeden Angriff zu verfechten. Es leuchtet daher ein, teils, daß der Beruf eines Regierungskommissärs in dieser durch die Natur der Sache vollkommen gerechtfertigten Strenge genommen, mit Erfolg nur allein von den Mitgliedern der höchsten Staatsbehörde erfüllt werden kann, teils, daß ein solcher Beruf mit dem eines Deputierten schlechthin unvereinbar ist.

Will man aber auch von dieser Strenge des Begriffes etwas nachlassen und gestatten, daß der einzelne Regierungskommissär hie und da an gewissen Debatten keinen Anteil nehme, sondern sich in neutraler Stellung halte, so kann ihm doch nicht erlaubt sein, Handlungen und Vorschläge der Regierung zu bekämpfen, wenn er sich nicht mit den Obliegenheiten seines Berufes in schneidenden Widerspruch setzen will. Daraus aber folgt, daß ein Deputierter, dem seine beschworene Pflicht vor allem gebietet, nach eigener freier Ueberzeugung redlich, offen und ohne Rückhalt zu sprechen und zu handeln, die Rolle eines Regierungskommissärs nur alsdann übernehmen kann, wenn er zu den Maßregeln und Beschlüssen der Regierung mitgewirkt hat, oder sie wenigstens genau kennt und vollkommen überzeugt sein darf, daß diese Rolle ihn mit seiner Pflicht, für das Wohl des Regenten, des Staates und der Unterthanen nach bestem Gewissen zu reden, in keine Kollision bringen wird. Daß auch auf dem bevorstehenden Landtage einem Manne, der beide heterogenen Funktionen des Regierungskommissärs und Deputierten in sich vereinigen wollte, das schöne Los, seine Bahn ohne allen Widerstreit der Pflichten wandeln zu können, wenigstens nicht durchgehends zuteil werden dürfte, das können Ew. Exzellenz nach dem Schicksal ermessen, welches das Gesetz über die Prozedur bei Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde im Großh. Staatsministerium gehabt hat. Sie denken aber zu edel und sind mir persönlich zu gewogen, als daß Sie mich in eine Lage versetzen wollten, in der ich entweder meiner Ueberzeugung Gewalt anthun oder das Vertrauen des Regenten täuschen und daher notwendig an einer von zwei sich gegenüberstehenden Klippen scheitern müßte."

Digitized by Google

Berstett glaubte aber nicht, das Arbeitsfeld seines bedeutendsten Mitarbeiters so eng begrenzen zu dürfen. Auch der Großherzog unterhielt sich eine Stunde lang mit Liebenstein über den Konflikt der Pflichten eines Volksvertreters und Regierungskommissärs und entschied dahin, daß Liebensteins kommissarische Thätigkeit zwar nicht auf die Gesetzentwürfe, die er selbst bearbeitet habe, beschränkt werden dürfe, daß ihm aber bei der Verteidigung der Regierung nichts zugemutet werden solle, was seinen bereits ausgesprochenen Grundsätzen, seiner Ehre und seinem Gewissen entgegenstehe.

b. Liebenstein am Regierungstische der ersten Kammer.

α. Die Studierfreiheit.

Mit wohlvorbereiteten Arbeiten trat Liebenstein gleich in den ersten Sitzungen vor die Landstände. Der erste Gesetzentwurf, welchen er der ersten Kammer vorlegte, betraf Rottecks Lieblingskind — die Studierfreiheit! Die Gesichtspunkte, von denen er bei der Bearbeitung seines Entwurfes ausging, sind am besten in seiner motivierenden Rede ausgesprochen:

„Indem der Jugend des Vaterlandes die volle und unbedingte Freiheit eingeräumt wird, zu studieren, was sie will und wo sie es will, entsteht zugleich die unerläßliche Notwendigkeit, den Staat gegen das Andringen sich immer vermehrender Ansprüche auf Anstellung im öffentlichen Dienste zu sichern, Ansprüche, denen er in der Zukunft immer weniger zu entsprechen imstande sein wird, und zwar in demselben Verhältnis, in dem die Regierung den oft und laut geäußerten Wünschen des Volks und seiner Vertreter entgegenkommend, auf Vereinfachung des Staatsorganismus Bedacht nehmen wird. Die Bewilligung der vollen Studierfreiheit legt ferner der Regierung die Pflicht auf, Vorsorge zu treffen, daß dadurch der gründlichen Erlernung der Wissenschaften nicht Eintrag geschehe, daß die Jünglinge die höhern Lehranstalten nicht ohne die nötige Vorbereitung besuchen, daß nicht Seichtigkeit und Oberflächlichkeit an die Stelle tüchtiger wissenschaftlicher Ausbildung treten, und so das von Ihnen erstrebte Gute durch unverständigen Gebrauch der Freiheit sich in ein schweres Uebel verwandle.“

Dem ersteren Uebel, einer lästigen Vermehrung des Andranges zum Staatsdienst, suchte er durch die Bestimmung vorzubeugen, daß weder das akademische noch das Privatstudium künftig einen positiven Anspruch auf Anstellung im Staatsdienste gebe; und um die Oberflächlichkeit des Studiums hintanzuhalten, knüpfte er den Uebergang in die höheren Schulen, die Zulassung zur Staatsprüfung und zu

Digitized by Google

den Mitteln der praktischen Befähigung an den Nachweis der nötigen Vorkenntnisse und gehörig vollendeter akademischer Studien.

Aus Liebensteins Hand gelangte die Studierfreiheit wieder in die Rottecks. Der Berichterstatter, von der Ueberzeugung getragen, daß ein freisinniges Verfassungswerk wie das badische nur dann auf festem Grunde ruhe und zeitgemäß weiter ausgebaut werde, wenn die Lehr- und Lernfreiheit mit ihren Lichtstrahlen frei und ungehindert überallhin dringen könne, versprach sich große Dinge von derselben für den Fortschritt des liberalen Gedankens:

„Das durch sie aufflammende Licht der Wissenschaft wird in alle Klassen des Volkes seinen belebenden Schimmer senden. Gewerbe und Ackerbau, Kunst und Handel werden davon den wohlthätigsten Einfluß spüren. Ja, es wird dadurch, in Zusammenwirkung mit den übrigen liberalen Institutionen unseres Vaterlandes, auch die politische Erziehung des Volkes gefördert, und die große Mehrheit desselben zu einem wahren, konstitutionellen Bürgerleben fähig und desselben würdig werden."

Hatte der Regierungsentwurf nur die Ausbildung zum Staatsdienste auf der Universität im Auge gehabt, so nahm sich Rotteck auch der blos der Selbstausbildung und anderer edler Privatzwecke willen Studierenden an. Ganz besonders wirkte er in Uebereinstimmung mit dem Regierungskommissär dahin, daß auch die Gymnasien von dem freisinnigen Geist dieses Gesetzes einen Hauch verspürten: der auf den Gymnasien herrschenden Schuldespotie, der Willkür in Aufnahme und Ausschließung der Schüler müsse eine den Prinzipien gemäße Schranke gezogen werden. Nur mit Evidenz erscheinende Unfähigkeit solle die Ausschließung bewirken. Mit dem üblichen Bescheide, „sich zu einer Schreiberei oder zu einem Metier zu wenden," mache man die Sache nicht besser. Auch die Ausschließung wegen Immoralität, eine Strafe, welche oft die Zerstörung der kostbarsten Lebenspläne und des Lebensglückes bedeute, dürfe nur in höchst schweren Fällen und auch da nur in bedingter Weise zur Anwendung kommen. Gymnasialkonferenzen und die auf deren Berichte bauende Ministerialsektion seien wenig geeignet, in erster und letzter Instanz über das Wohl und Weh eines Menschen zu entscheiden. Von diesen und ähnlichen Erwägungen ausgehend, trug er dafür Sorge, daß ein besonderer Zusatz-Artikel „eine mit dem Geist des neu zu erlassenden Gesetzes harmonierende Disziplinarvorschrift für Gymnasien und Lyceen" verhieß.

Digitized by Google

Liebenstein und Rotteck gegenüber konnte der Landoberjägermeister von Kettner mit seinen Bedenken nicht durchdringen. Der Letztere hielt bei dieser Gelegenheit eine lange Rede über die gute alte Zeit, über das gegenwärtige Mißverhältnis der Konsumenten und Produzenten, über den unverhältnismäßig starken Andrang zum Studieren und fand die Ursache dieser Erscheinungen „in einer unruhigen Ungenügsamkeit, welche die meisten Gemüter in dieser Zeit ergriffen habe, in dem allgemeinen Streben der Niederen und Armen, sich aus einer ihnen unbehaglichen Lage in eine höhere Sphäre des Lebens hinaufzuschwingen." Liebenstein erwiderte:

„Indem ich diese Thatsache wenigstens zum Teil als begründet anerkenne, sehe ich noch drei andere nicht minder mächtig wirkende Ursachen jener Erscheinung. Sie sind:

Erstens: Die täglich steigende Bevölkerung überhaupt. Nicht nur die Schüler der Wissenschaften sind jetzt in größerer Anzahl vorhanden als ehemals. Bei allen Gewerben und Beschäftigungen des Lebens zeigt sich dieselbe Erscheinung. Es giebt auch mehr Ackerbauer, mehr Handwerker, mehr Handelsleute als sonst. Unter allen Ständen hört man täglich Klagen über Uebersetzung.

Zweitens: Eine fernere Ursache des gegenwärtigen Andrangs zu dem Studium der Wissenschaften ist die allgemeine Stockung des Handels.

Als vor 20 und 30 Jahren die durch die Gunst der Zeitverhältnisse plötzlich so ungemein erhöhte Thätigkeit im Welthandel überall leichten und sichern Gewinn gewährte, da strömte die Jugend nach den Komtoiren der Kaufleute. Dies alles hat sich von Grund aus geändert. Handel und Gewerbe stocken allenthalben. Dies rührt teils von dem langsamern und stillern Umschwung der Kräfte her, welcher eine natürliche und unvermeidliche Wirkung des hergestellten Weltfriedens ist. Teils ist es die unglückselige Frucht des unnatürlichen Zwanges, worunter in Deutschland gegenwärtig aller Verkehr seufzt. Wenn es gelingt, diese Fesseln wieder abzuwerfen, wenn der Handel den ihm unentbehrlichen Grad der Freiheit wieder erlangt haben wird, dann werden viele Jünglinge wieder gerne einen Stand wählen, der ihnen jetzt keine Aussicht auf ein sorgenfreies, unabhängiges Dasein gewährt.

Drittens: Eine dritte Ursache jener Erscheinung liegt endlich in dem allgemeinen Frieden, der seit 7 Jahren auf Europa ruht. Wenn dieser Zustand sich ändern, wenn neue Ungewitter am politischen Horizonte aufsteigen, und die Flamme des Krieges in unserm Weltteil wieder auflodern sollte, so würden viele edle und gebildete Jünglinge die Hörsäle der Wissenschaften wieder verlassen und die ehrenvolle Laufbahn der Waffen betreten.

Ich für meine Person würde wünschen, daß, so wie die Staatsmänner der Alten immer zugleich Krieger waren, unsere Jünglinge jedesmal Gelegenheit hätten, ein paar Feldzüge mitzumachen, ehe sie die Laufbahn des praktischen Staatsdienstes betreten."

Digitized by Google

β. Die Miniſterverantwortlichkeit.

Zugleich mit dem Geſetze über die Studierfreiheit legte Liebenſtein zwei andere Entwürfe, welche die Miniſterverantwortlichkeit zum Gegenſtande hatten, auf den Tiſch der erſten Kammer. Es iſt intereſſant, die Vorgeſchichte dieſer Entwürfe kennen zu lernen, da ſie noch mehr als die Verteidigung in der Kammer beweiſt, welch' überlegene Arbeitskraft mit Liebenſtein ihren Einzug in das Miniſterium hielt.

Die Regierung hatte im § 8 des Geſetzes vom 5. Oktober 1820 über die Verantwortlichkeit der Miniſter und Mitglieder der oberſten Staatsbehörde ein beſonderes Prozedurgeſetz verſprochen und anfangs Dezember 1821 Liebenſtein mit der Ausarbeitung desſelben beauftragt. Da er aber mit dem Geiſte jenes Geſetzes, welches das Oberhofgericht als Tribunal beſtellt und das geheime ſchriftliche Verfahren für den Anklageprozeß beſtimmt hatte, in keiner Weiſe einverſtanden war, richtete er am 9. Dezember eine Vorſtellung an das Staatsminiſterium des Inhalts, daß ſeiner Ueberzeugung nach nur ein beſonderer Staatsgerichtshof, vor dem die Anklage öffentlich und mündlich verhandelt werden müſſe, dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen, politiſchen Bildung entſpreche:

„Der Fall wirklicher Anklage eines höchſten Staatsbeamten wird immer höchſt ſelten ſein, vielleicht in ganzen Menſchenaltern garnicht vorkommen. Der größte Gewinn für Regenten und Volk liegt in der prohibitiven Kraft des Geſetzes über die Verantwortlichkeit. Tritt aber ein ſolcher Fall wirklich ein, ſo iſt es tief in der Natur der Verhältniſſe begründet, daß auf die vorbereitende Verhandlung in beiden Kammern, welche mit aller Feierlichkeit und Oeffentlichkeit ſtatt hat, eine gerichtliche Prozedur folge, welche nicht minder feierlich und öffentlich durch ihre impoſanten Formen den wohlthätigen Eindruck erhält und verſtärkt, den eine Rechtsſache dieſer Art auf Regierende und Regierte hervorbringen ſoll und kann, eine Prozedur, welche die Entſcheidung mit derjenigen Raſchheit herbeiführt, die man ſich von der Verhandlung einer ſolchen Anklage kaum getrennt denken kann, eine Prozedur endlich, welche die Verfaſſung und die Grundgeſetze des Staats in ihrer ganzen Majeſtät erſcheinen läßt.

Unter allen dieſen Geſichtspunkten eignet ſich aber das Oberhofgericht ſchwerlich zum Tribunal für ſolche Rechtsfälle. Solange das öffentliche und mündliche Verfahren überhaupt nicht bei den Gerichten des Großherzogtums eingeführt iſt, werden auch die Anklageprozeſſe gegen die höchſten Staatsbeamten vor dem Oberhofgericht ſchriftlich geführt werden müſſen. Sie werden dort den zwar ſichern aber langſamen Gang gehen, der von jedem ſchriftlichen Rechtsverfahren unzertrennlich iſt. Nachdem die Anklage durch ihre vorbereitende

Verhandlung in den Kammern die Aufmerksamkeit und Teilnahme des gesamten Volkes erregt hat, wird sie durch das geheime schriftliche Verfahren vor dem Gericht seinen Augen wieder ganz entrückt werden, und die definitive Entscheidung wird häufig erst erfolgen, wenn die ganze Angelegenheit bereits vergessen ist, wie dies leider bei unseren peinlichen Rechtssachen gewöhnlich der Fall ist.

Dabei ist vielleicht auch zu erwägen, daß die Fälle der Anklage eines hohen Staatsbeamten in der Regel von gemischter Natur sind, daß die Betrachtung solcher Angelegenheiten von ihrer politischen Seite nicht ausgeschlossen sein kann und darf, wenn die Entscheidung gerecht, das heißt der Beschaffenheit der Handlung nach allen ihren Beziehungen angemessen sein soll, daß aber von Männern, welchen es durch lange Uebung zur Gewohnheit geworden ist, jede Sache ausschließlich von ihrer privatrechtlichen Seite ins Auge zu fassen, die unbefangene Würdigung einer solchen Rechtssache unter ihren verschiedenartigen Gesichtspunkten vielleicht mit weniger Zuverlässigkeit erwartet werden darf, als von andern, bei welchen ihre Stellung im bürgerlichen Leben mehr Empfänglichkeit für die vielseitige Beachtung der Gegenstände und Verhältnisse vorauszusetzen verstattet.

Indem ich oben von dem öffentlichen und mündlichen Verfahren für die Fälle der Anklage hoher Staatsbeamten sprach, waren mir die Einwürfe nicht entfallen, welche schon auf dem Landtage von 1820 bei der Beratung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit gegen die vorgeschlagene Einführung eines solchen Verfahrens erhoben worden sind. Es waren vorzüglich folgende zwei:

1. Das öffentliche Verfahren in diesen Fällen wäre eine von dem allgemeinen Gerichtsgebrauch im Großherzogtum abweichende Anomalie;

2. das geheime schriftliche Verfahren sei für den Angeklagten schonender als das öffentliche mündliche. Auf diese Einwürfe ist bereits damals schon — und unverkennbar mit überwiegender Kraft der Gründe — geantwortet worden:

1. Das ganze Verfahren der ständischen Kammern gegen hohe Staatsbeamte, und der dabei nicht zu umgehende Anklageprozeß seien ja selbst für uns durchaus neue, von der bisherigen und allgemeinen Regel des Verfahrens bei unseren Gerichtshöfen ganz abweichende Schöpfungen.

2. Die öffentliche mündliche Verhandlung finde ja auch in den Kammern statt, und sei dort bereits zu einer festen und sicheren Uebung gediehen.

3. Da die vorbereitende Verhandlung der Anklage in beiden Kammern öffentlich sei, so erfordern es gerade die Rücksichten der Gerechtigkeit und Schonung für den Angeklagten, daß er mit seiner Rechtfertigung nicht auf den Weg des geheimen Verfahrens gewiesen, sondern ihm die Mittel gelassen werden, sich ebenso öffentlich zu verteidigen als er beschuldigt worden."

Auf diese Vorstellung hin erhielt Liebenstein am 13. Dezember den Auftrag, zwei Entwürfe auszuarbeiten, von denen der eine das geheime schriftliche Verfahren vor dem Oberhofgerichte, der andere das öffentliche mündliche vor einem besonderen Staatsgerichtshof

Digitized by Google

zum Gegenstande haben solle. Schon am 22. Dezember war er imstande, die beiden umfassenden Schriftstücke vorzulegen. Im Staatsministerium, noch mehr aber in der zweiten Sektion desselben, entspann sich nun in der nächsten Zeit ein heftiger Kampf der Meinungen, welcher erst kurz vor der Eröffnung des Landtages mit dem Siege der insbesondere auch von Nebenius als Berichterstatter verfochtenen Sache Liebensteins endigte.

In der Kammer verstand es der Regierungskommissär nach dieser gründlichen Vorbereitung meisterhaft, sowohl das neue Prozedurgesetz als auch die veränderte Redaktion des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 durchzusetzen. Durch kleine Zugeständnisse in untergeordneten Dingen wußte er hier zum ersten Male die große Sache der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu retten. Leicht freilich wurde ihm der Sieg nicht gemacht, denn die Universitätsprofessoren Zachariä und Rotteck holten zu immer neuen Auseinandersetzungen aus. Der Regierungskommissär griff nur hin und wieder, wenn Zachariä es gar zu arg machte und seine Zirkel zu stören drohte, in den schier endlosen Kampf ein; sonst spielte er meist die Rolle des sich freuenden Dritten.

Deduzierte Zachariä: die Verfassung ist seiner Zeit vom Fürsten ausgegangen; im Zweifel muß also eine Stelle für die Regierung und gegen die Volksvertretung ausgelegt werden, so stellte Rotteck folgende Schlußkette gegenüber: der unsere ganze Verfassung durchwehende Geist ist liberal; eine zweifelhafte Stelle im liberalen Sinne erklären, heißt sie im Geiste ihres erleuchteten Urhebers erklären; operierte der erstere: der Fürst, für seine Person heilig und unverletzlich, kann nie Unrecht thun; gemäß der dem monarchischen Prinzip innewohnenden Grundidee kann er niemals das Böse, stets nur das Gute wollen; es muß also ganz von dem Falle, auf den Rotteck sein leitendes Prinzip gebaut habe, daß der Fürst jemals der mögliche Urheber einer Verfassungsverletzung sei, abgesehen werden, so ließ sich der letztere darauf wie folgt vernehmen:

„Sein verehrter Freund" verwechsele die Rechtsfiktion mit der wirklichen Natur und Wahrheit; habe es denn nirgends und niemals Fürsten gegeben, die nicht gut waren? Solle die Politik auch vor der Geschichte, ihrer besten Lehrerin, die Augen verschließen dürfen um einer rein juristischen Fiktion willen? Mit einer solchen Konstruktion eines „Fürsten an sich" erweise man den Fürsten

nichts weniger als einen Gefallen, sondern würdige sie zu toten Götzenbildern herab, ehrwürdig nur durch das, was sie vorstellen, nicht durch das, was sie sind. Was würde man zu Gesetzen sagen, die das Verhältnis des Kindes zum Vater rein nach der Idee bestimmten, daß der Vater als Vater nichts anderes wollen könne, als das Beste des Kindes, und daß, wo er etwas anderes will, er bloß schlecht unterrichtet sei?"

Rotteck, welcher sich insbesondere nicht mit der vorgeschlagenen Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes — 16 Richter durch den Großherzog, 8 durch die erste und 8 durch die zweite Kammer auf je 8 Jahre ernannt — befreunden konnte, unterhielt die Kammer in langen Reden und in einem noch längeren Beiberichte, über eine „Idee von Hochgeschworenen", welche entweder aus Volkswahlen hervorgehen, oder aus „Notabeln nach einer liberalen Deutung des Wortes" durch das Los bestimmt werden sollten. Allein seine „reine Theorie" übte in dem hohen Hause so geringe werbende Kraft, daß sein Freund Wessenberg ihn schließlich mit den Worten tröstete: „Schätzbar bleibt immer diese Idee, sollte sie gleich jetzt nur als ein Vermächtnis an künftige Geschlechter in unseren Protokollen niedergelegt sein."

c. Liebenstein am Regierungstische der zweiten Kammer.

α. Die landständische Publizistik.

Viel schwieriger war die Stellung Liebensteins in der zweiten Kammer. Ein großer Teil der Abgeordneten brachte schon von Hause aus eine gewisse natürliche Voreingenommenheit mit in den Ständesaal. Dieses argwöhnische Mißtrauen wurde auf künstliche und geflissentliche Weise von solchen genährt, die entweder bei irgend einem früheren Anlasse seine leicht zur Satire geneigte Ueberlegenheit erfahren hatten, oder jetzt an seine Stelle treten und den Gernegroß spielen wollten. Ganz besonders that sich Hüber, welcher einst mit seiner Motion über das Staatsdieneredikt so wenig Glück gehabt hatte, mehr durch persönliche als sachliche Opposition hervor. Da er schon in den vorbereitenden Sitzungen von Liebenstein eine wohl verdiente Abfertigung sich hatte gefallen lassen müssen, benützte er, persönlich gereizt, die Beratung über die Abfassung der Protokolle, um dem früheren Kammerführer einen vermeintlichen Nadelstich zu versetzen. Er brachte nämlich die Sprache auf die prekäre Berichterstattung der heimischen Presse während des letzten Landtages und

Digitized by Google

las — eine Beispiel, das auch sonst viele Nachahmung fand — eine herbe Aeußerung Liebensteins über die Kammerberichte der Karlsruher Zeitung aus dem Jahre 1820 vor. Ruhiger und immer ruhiger wurde aber der Abg. Hüber und mit ihm die anderen oppositionellen Elemente, welche Liebenstein gegenüber den politischen Tugendwächter spielen zu müssen glaubten, als dieser folgenden Plan entwickelte:

Die angeführte Stelle jenes Berichtes enthalte nicht sowohl Klagen über die Form unserer Protokolle, und ihr spätes Erscheinen, als über die Beschaffenheit der Nachrichten, welche die Karlsruher Zeitung im Jahre 1820 von den Verhandlungen der Stände gegeben habe, über ihre Unvollständigkeit, ihre Mangelhaftigkeit und das schiefe Licht, worin sie diese Verhandlungen oft habe erscheinen lassen. Er glaube voraussehen zu dürfen, niemand werde ihm zutrauen, daß er, seit er jenen Bericht in dieser Kammer erstattet, seine Ansichten über diesen Gegenstand geändert habe, und es gereiche ihm daher zur besonderen Beruhigung, daß die Regierung schon vor der Eröffnung des Landtages Anstalten getroffen habe, deren Zweck sei, solchen Klagen zu begegnen und die billigen Wünsche des Publikums zu befriedigen.

Die Regierung habe nämlich einen besonderen Beamten, dessen Intelligenz und konstitutionelle Gesinnung die sicherste Bürgschaft gewähre, beauftragt, eine möglichst vollständige, wahre, treue und unparteiische Extrabeilage für die Verhandlungen der Landstände im Anschlusse an die Karlsruher Zeitung herauszugeben. Derselbe werde jeweils den Verhandlungen anwohnen, aus den eigenen Notizen und den Aufzeichnungen der Geschwindschreiber seine Materialien schöpfen und in allen Fällen, wo er es für nötig finde, das Sekretariat um Aufschlüsse angehen.

Die Hauptsache sei, daß möglichst schnell und vollständig das Interessanteste und Wissenswerteste aus den Landtagsverhandlungen in das Volk gelange. Wie nichts unter dem Monde vollkommen sei, werde auch diese Extrabeilage es voraussichtlich nicht allen Recht machen können. Wem daran gelegen sei, seine Aeußerungen daselbst vollständig gedruckt zu sehen, dem stehe es frei, sie der Redaktion besonders aufgezeichnet zu übergeben. Dieselbe sei angewiesen, jede Reklamation, die erhoben werde, in dem nächstfolgenden Blatte dem Publikum vorzulegen. Die Censur, welche die Regierung im Gefolge der Bundesbeschlüsse nun einmal üben müsse, werde in dem liberalsten Sinne und auf eine Art gehandhabt werden, daß die Kammer nie eine unangenehme Spur derselben wahrnehmen werde; die Regierung sei dem Abg. Hüber nur sehr dankbar dafür, daß er ihr gleich von vornherein eine Gelegenheit dargeboten habe, den aufrichtig konstitutionellen Geist, der alle ihre Schritte und Maßregeln leite, zu bewähren.

Die Kammer konnte nicht umhin, der Regierung für diese Erklärungen ihren verbindlichsten Dank auszusprechen. Da auch

Digitized by Google

die amtlichen Protokolle diesmal nicht heft-, sondern sitzungsweise ausgegeben wurden, und da die anderen badischen Zeitungen das Beispiel der Karlsruher Zeitung nachahmten, ließ während der ersten Epoche dieses Landtages, so lange Liebensteins Auge über die Beobachtung der Verfassung am Regierungstische wachte, die landständische Publizistik im Lande nichts zu wünschen übrig.

β. Eine Wahlanfechtung.

Während Liebenstein der Kammer, wo immer er konnte, in der liberalsten Weise entgegenkam, glaubte er, in einer anderen Angelegenheit einem großen Teile derselben aufs entschiedenste entgegentreten zu müssen. Der Stabhalter Frommel von Söllingen, Abgeordneter des 27. Aemter-Wahlbezirkes (Aemter Stein und Durlach) hatte nämlich infolge mißlicher Vermögensverhältnisse seine Deputiertenstelle niederlegen müssen. Die neue Wahl wurde unter genauer Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften von dem Kreisdirektor Fröhlich in Durlach geleitet, und das Resultat war, daß Fröhlich selbst, ein beliebter Beamter, mit 34 von 35 Stimmen zum Abgeordneten gewählt wurde. Der Kommissionsbericht des Abg. von Itzstein glaubte diese Wahl aus zwei Gründen anfechten zu müssen, einmal, weil der Kreisdirektor zur Zeit der Wahl kein der direkten Steuer unterworfenes Grundstück, Gefäll oder Gebäude besaß, fürs zweite, weil ein Kreisdirektor in dem Umfange seines Kreises nicht zum Abgeordneten gewählt werden könne.

Bei dieser Gelegenheit trat zum erstenmale der Regierung ein ansehnlicher Teil der Kammer als geschlossene Opposition gegenüber. Von Itzstein, der Führer derselben, am 28. September 1775 zu Mainz geboren, hatte früher in den Diensten der Benediktinerabtei Amorbach und der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft gestanden, war im Jahre 1809 bei der Mediatisierung des Fürstentums als Oberamtmann von Schwetzingen in badische Dienste getreten und 1819 als Hofgerichtsrat nach Mannheim versetzt worden. Wie aber mit solchen Versetzungen aus sogenannten dienstlichen Rücksichten in der Regel der beabsichtigte Zweck nicht, wohl aber meist das gerade Gegenteil bewirkt wird, so geschah es auch hier: die Regierung schickte in das alte Mannheimer Oppositionslager einen Mann, der zum Parteihaupte desselben wie geschaffen war. Während des ersten Landtages lenkte er durch sensationelle Artikel, welche er in die

Digitized by Google

freundnachbarliche „Neue Speyerer Zeitung“ lancierte, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich, und als er im Jahre 1822 zum erstenmale in die Kammer eintrat, glaubte man in liberalen Kreisen allgemein, in ihm einen tüchtigen Ersatzmann für Liebenstein gefunden zu haben.

Wie Liebenstein das staatsmännische, Rotteck das parlamentarisch-publizistische, so war Itzstein das agitatorische Talent des alten badischen Liberalismus. „Ohne die Weihe höherer wissenschaftlicher Bildung,“ so lautet ein nicht ganz unzutreffendes, wenn auch aus gegnerischem Munde stammendes Urteil über ihn, „aber mit scharfem Verstand und dem feinsten Takt für das begabt, was den schlichten Bürger gewinnen kann, weiß er durch die einfachsten Mittel seine Zwecke zu erreichen und sich auf wunderbare Weise der Fassungskraft derer, auf die er wirken will, so anzubequemen, daß er sich gänzlich mit ihnen identifiziert und ihnen nur als der treueste Ausdruck und Repräsentant ihres ureigensten Seins und Wesens erscheint. Während daher demjenigen, der eine nahrhaftere Kost gewöhnt ist, seine Reden, wo sie Gegenstände der höhern Politik oder gar der Wissenschaft berühren, meist sehr wenig Befriedigung gewähren, indem er meist in der Topik gewöhnlicher Gemeinplätze sich bewegt, und als zuletzt Sprechender meist rekapituliert, was von andern gesagt worden ist, wobei er zugleich den Vorteil des letzten Wortes hat, sind sie doch trefflich geeignet, auf ein gewisses Publikum ihre Wirkung hervorzubringen, zumal wenn man den fließenden Vortrag erwägt, und den Ausdruck des Ernstes und innigster Ueberzeugung, den der Redner seinen Worten zu geben weiß.“

Wie er in der Kammer der unermüdliche und unerbittliche Draufgänger war, der bei jeder Blöße der Regierung zu einem scharfen Lanzenstoße ausholte, der mit seinen Ausdrücken auf dem hohen Dachfirst wandelte und je nachdem rechter Hand oder linker Hand geschickt auswich, so war er außerhalb der Kammer der joviale Festredner, der einen guten Trunk liebte und auf das Volk, die Jugend und die Frauen toastete.

Da einzelne Kreisdirektoren mit dem unter ihnen stehenden Beamtenapparate, den Oberamtmännern, Domänenverwaltern, Oberzollinspektoren, Oberförstern, Zollgardisten, Jagdaufsehern, bei den Ersatzwahlen des Jahres 1820 einen gewissen, wenn auch schwer kontrollierbaren Einfluß ausgeübt hatten, so glaubte das neu eingetretene Parteihaupt, gelegentlich der Wahl Fröhlichs ein für die

gitized by Google

Zukunft abschreckendes Exempel statuieren zu müssen. Das Beispiel war aber so unglücklich als möglich gewählt. Nicht einmal die geringste Wahlbeeinflussung konnte im vorliegenden Falle nachgewiesen werden; alle Formen waren aufs peinlichste beobachtet worden; auch hatte Niemand, und am allerwenigsten die von Liebenstein vertretene Regierung etwas dagegen, daß die Wahl aus dem ersten der oben angeführten Motive für ungiltig erklärt würde. Nur dem zweiten von Itzstein aufgestellten Prinzipe und den daraus fließenden Konsequenzen für die Verfassung galt der Kampf.

Um nämlich zu seinem Schlußsatze: „die Kreisdirektoren dürfen in ihren Kreisen nicht gewählt werden," zu gelangen, hatte der Berichterstatter dem § 37 der Verfassung und dem § 65 der Wahlordnung förmlich Gewalt anthun müssen. Der strittige Paragraph lautete: „Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört." Itzstein deduzierte in viel verschlungenen Perioden und mit großer dialektischer Kunst sowohl in seinem Berichte, als auch bei der sich an denselben anschließenden Debatte: der Kreisdirektor ist der gewichtvollste Lokaldiener, der erste Regierungsbeamte eines Bezirkes, den man Kreis nennt, also ist er nach dem Buchstaben und Geiste der Verfassung in seinem Bezirke, Kreis genannt, nicht wählbar.

Bis jetzt hatte man solche Deduktionen nur aus dem Munde des Geh. Hofrats Zachariä gehört. Auf der Stelle kündigte Liebenstein dieser Verfassungsinterpretation den Krieg an, wies die gewünschte Beratung in abgekürzter Form zurück und bat die Kammer, bis zur nächsten Sitzung die große konstitutionelle Frage der Erläuterung der Verfassung, die hier aufgeworfen sei, in ihrem ganzen Zusammenhange ruhig zu überdenken, und alle Folgen, zu welchen die Annahme des von der Kommission aufgestellten Prinzips führen könne, in reifliche Erwägung zu ziehen.

In der entscheidenden Kammersitzung, wozu Berstett mit seinem ganzen Stabe und alle Kammermitglieder erschienen waren, ergriff der Regierungskommissär erst nach den übrigen Rednern das Wort, um noch einmal auf die gesetzliche Geschäftssprache in Betreff der Worte „Lokaldiener und Bezirksbeamte", auf die Konsequenzen für die Wahl der Staatsdiener überhaupt und der Beamten unter den

Digitized by Google

Mr. Speaker, I will ask the House, what is the object of this bill? Is it to protect the people? Is it to protect the Government? Is it to protect the Treasury? Is it to protect the Army? Is it to protect the Navy? Is it to protect the Constitution? Is it to protect the Union? Is it to protect the flag? Is it to protect the country? Is it to protect the Republic? Is it to protect the liberties of the people? Is it to protect the rights of the people? Is it to protect the property of the people? Is it to protect the lives of the people? Is it to protect the honor of the people? Is it to protect the peace of the people? Is it to protect the prosperity of the people? Is it to protect the happiness of the people? Is it to protect the future of the people? Is it to protect the children of the people? Is it to protect the women of the people? Is it to protect the men of the people? Is it to protect the old of the people? Is it to protect the young of the people? Is it to protect the rich of the people? Is it to protect the poor of the people? Is it to protect the white people? Is it to protect the black people? Is it to protect the red people? Is it to protect the yellow people? Is it to protect the brown people? Is it to protect the people of the North? Is it to protect the people of the South? Is it to protect the people of the East? Is it to protect the people of the West? Is it to protect the people of the United States? Is it to protect the people of the world? Is it to protect the people of the universe? Is it to protect the people of the past? Is it to protect the people of the present? Is it to protect the people of the future? Is it to protect the people of the eternal ages? Is it to protect the people of the infinite? Is it to protect the people of the absolute? Is it to protect the people of the unconditioned? Is it to protect the people of the relative? Is it to protect the people of the finite? Is it to protect the people of the conditioned? Is it to protect the people of the phenomenal? Is it to protect the people of the noumenal? Is it to protect the people of the subjective? Is it to protect the people of the objective? Is it to protect the people of the ego? Is it to protect the people of the non-ego? Is it to protect the people of the thesis? Is it to protect the people of the antithesis? Is it to protect the people of the synthesis? Is it to protect the people of the dialectic? Is it to protect the people of the categories? Is it to protect the people of the transcendental? Is it to protect the people of the a priori? Is it to protect the people of the a posteriori? Is it to protect the people of the analytic? Is it to protect the people of the synthetic? Is it to protect the people of the deductive? Is it to protect the people of the inductive? Is it to protect the people of the empirical? Is it to protect the people of the rational? Is it to protect the people of the intuitive? Is it to protect the people of the discursive? Is it to protect the people of the reflective? Is it to protect the people of the perceptive? Is it to protect the people of the conceptual? Is it to protect the people of the imaginative? Is it to protect the people of the creative? Is it to protect the people of the constructive? Is it to protect the people of the destructive? Is it to protect the people of the negative? Is it to protect the people of the positive? Is it to protect the people of the neutral? Is it to protect the people of the indifferent? Is it to protect the people of the absolute? Is it to protect the people of the relative? Is it to protect the people of the finite? Is it to protect the people of the infinite? Is it to protect the people of the conditioned? Is it to protect the people of the unconditioned? Is it to protect the people of the phenomenal? Is it to protect the people of the noumenal? Is it to protect the people of the subjective? Is it to protect the people of the objective? Is it to protect the people of the ego? Is it to protect the people of the non-ego? Is it to protect the people of the thesis? Is it to protect the people of the antithesis? Is it to protect the people of the synthesis? Is it to protect the people of the dialectic? Is it to protect the people of the categories? Is it to protect the people of the transcendental? Is it to protect the people of the a priori? Is it to protect the people of the a posteriori? Is it to protect the people of the analytic? Is it to protect the people of the synthetic? Is it to protect the people of the deductive? Is it to protect the people of the inductive? Is it to protect the people of the empirical? Is it to protect the people of the rational? Is it to protect the people of the intuitive? Is it to protect the people of the discursive? Is it to protect the people of the reflective? Is it to protect the people of the perceptive? Is it to protect the people of the conceptual? Is it to protect the people of the imaginative? Is it to protect the people of the creative? Is it to protect the people of the constructive? Is it to protect the people of the destructive? Is it to protect the people of the negative? Is it to protect the people of the positive? Is it to protect the people of the neutral? Is it to protect the people of the indifferent?

Mit 34 gegen 26 Stimmen fiel die Entscheidung zu Gunsten der von Liebenstein verteidigten Sache. Bei der Verlesung des Protokolls in der nächsten Sitzung erhob sich der Abg. Hüber mit der Bemerkung, er vermisse die Drohungen des Regierungskommissärs in der Art, wie sie gehört worden:

„Jene Drohungen und Warnungen seien ihm noch in frischem Andenken, sie hätten ihn in so hohem Grade indigniert, daß er entschlossen sei, im Fall ein Regierungskommissär aus Auftrag der Regierung mit solchen Drohungen künftighin auf die Kammer einzuwirken unternehmen sollte, seine Stelle als Deputierter niederzulegen."

Daraufhin gab Liebenstein noch einmal den Wortlaut seiner Rede zu Protokoll und schloß diesen denkwürdigen Akt mit den Worten:

„Ihm scheine, einer repräsentativen Versammlung sollte die Wahrheit eben so wenig unzugänglich sein als Individuen. Man beschuldige immer die Mächtigen der Erde, die Könige und Fürsten, daß ihr Ohr der Wahrheit verschlossen sei, daß derjenige, der es wage, ihnen die Folgen ihrer Beschlüsse und Handlungen unverhüllt in ihrer nackten Gestalt zu zeigen, versichert sein dürfe, ihr Mißfallen und ihre Ungunst zu erregen. Ob es wünschenswert sei, daß Glieder der repräsentativen Versammlung sich mit den nämlichen menschlichen Schwächen behaftet zeigen?"

γ. Die Gemeindeordnung.

Bei dieser Lage der Dinge war man in allen Kreisen sehr gespannt, wie Liebenstein das schwierige Werk der Gemeindeordnung in der zweiten Kammer durchsetzen werde. „Wenn unter den gegenwärtigen Verhältnissen und den widerstrebenden Elementen," so schrieb damals ein Korrespondent der Allgemeinen Zeitung, „ein solches Gesetz, das zu tief in alle bürgerlichen Verhältnisse eingreift, dessen Einwirkungen vielleicht hie und da im Augenblick unbequem, und erst in einer nicht ganz nahen Zukunft wahrhaft wohlthätig sich äußern, zu den Möglichkeiten gehört, so kann von dem großen Geistesvermögen dieses Mannes sie mit vollem Recht erwartet werden."

In Liebenstein war für die Gemeindesache ein würdiger Nachfolger Winters und Türckheims gefunden worden. Hatte jener die vielen bestehenden Verordnungen über das Gemeindewesen gesammelt und systematisch geordnet, hatte dieser den ersten Versuch gemacht,

Digitized by Google

das Alte und Neue miteinander auszusöhnen, so wollte er unter Benutzung aller theoretischen Bearbeitungen, aller parlamentarischen Verhandlungen, aller praktischen Erfahrungen den dritten entscheidenden Schritt, die Einführung ins Leben, vorbereiten und durch sein Werk das öffentliche Leben Badens auf einen soliden Grund und Boden stellen. Wie schon bei der Bearbeitung des Gesetzes, so stellte er sich auch jetzt, nachdem sein Entwurf glücklich die Scylla und Charybdis der zweiten Sektion des Staatsministeriums passiert hatte, auf den Standpunkt des praktischen Staatsmannes:

„Wenn es uns gelingt, meine Herren, das wahrhaft Praktische, das heißt das Rechte und Fruchtbringende, das den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Grade der Reife unserer politischen Ausbildung Angemessene zu treffen, so wollen wir bei diesem Gegenstande auf den zweideutigen Ruhm der Neuheit gerne verzichten.

Nicht die leitenden Grundansichten sind es, worauf hier die Schwierigkeiten beruhen, sondern die Anwendung der Grundsätze im Einzelnen ist es, welche mitten zwischen den Klippen entgegengesetzter Ansprüche und Interessen hindurch sich einem schwer zu erreichenden Ziele mühsam entgegen windet.

Jedermann gesteht zu, daß das Institut der Gemeinden aus zwei Elementen ganz verschiedener Natur zusammengesetzt ist, einem privatrechtlichen und einem staatsrechtlichen; Regierung und Stände waren immer und sind ohne Zweifel noch darüber einverstanden, daß die Aufgabe des Gesetzgebers sei, diese beiden Seiten des Gegenstandes richtig ins Auge zu fassen, und jeder die gebührende Würdigung widerfahren zu lassen.

Die entschiedensten Anhänger der Emanzipation der Gemeinden verlangen nicht, daß die Regierung sich aller Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten begebe. Und die strengsten Verfechter des entgegengesetzten Systems wollen die Vormundschaft der Regierung nicht so weit ausdehnen, daß die Bürger von allem Einfluß auf die Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen sein sollen. Aber die rechte Mitte zu treffen, das egoistische Hervordrängen jedes vereinzelten Interesses standhaft abzuwehren, und unverrückt die Straße zu wandeln, worauf, umlagert von den verschiedenartigsten, sich oft feindlich bekämpfenden Ansprüchen der Einzelnen, der Vorteil Aller wohnt — das ist hier die Kunst und das Verdienst. Möge es uns vergönnt sein, die Palme dieses Verdienstes zu erringen."

Wie sehr Liebenstein auch von diesem Standpunkte aus sich der größten Maßhaltung in materiellen Fragen befliß und in der Hauptsache darauf beschränkte, durch eine neue formelle Anordnung des Stoffes — Hauptbestimmungen, weitere gesetzliche Bestimmungen, Reglementarvorschriften — der parlamentarischen Arbeit vorauszueilen und ihr eine schwere Last vorwegzunehmen: sein schöpferischer

Digitized by Google

Geist warf doch, unterstützt von einem reichen Erfahrungsschatz, manch' originelles Licht auf dieses viel bestellte Ackerfeld; so fügte er zum erstenmal „besondere Bestimmungen für die größeren Städte" hinzu, denn

„Je mehr man sich mit dem Gegenstand einer alle Verhältnisse umfassenden Gemeindeordnung bekannt macht, je tiefer man in das innere Wesen der Dinge eindringt, desto lebendiger überzeugt man sich, daß es unmöglich sei, ein Gesetz zu entwerfen, das in allen seinen Bestimmungen, für alle Arten von Gemeinden vollkommen passe, das in größeren Städten, in kleinern Städten und in Landgemeinden mit gleicher Leichtigkeit und mit gleich heilsamem Erfolg angewendet werden könne."

Auch suchte er von vornherein jeder Stagnation der Entwickelung in der Zukunft die Spitze abzubrechen, indem er vorschlug, schon nach Verlauf von 6 Jahren eine Revision eintreten zu lassen:

„In irdischen Dingen läßt sich Vollkommenheit niemals erreichen. Annäherung zum Ziele der Vollendung ist das, was selbst die Weisesten und Besten nur zu erringen vermögen. Wenn diese Wahrheit von allem gilt, was die Menschen auf der Erde versuchen und unternehmen, so ist ihr Gewicht doppelt fühlbar im Fache der Gesetzgebung. Gute Gesetze zu schaffen, ist von jeher für eine der schwersten Aufgaben des menschlichen Geistes geachtet worden. Wie gewissenhaft Sie sich auch heute bemühen, Ihre Aufgaben befriedigend zu lösen, wie gelungen Ihr Werk aus Ihrer Hand hervorgehe, der morgende Tag bringt wieder neue Erfahrungen. Manche vorher ganz unbeachtete Seiten des Gegenstandes treten hervor, manche stellen sich in veränderter Beleuchtung dar. Darum muß jedes Gesetz, auch das vollendetste, nach dem Verfluß einer gewissen Reihe von Jahren Mängel und Unvollkommenheiten darbieten. Das Urgesetz alles Irdischen, der Wechsel, behauptet sein Recht auf alle menschlichen Schöpfungen. Nichts vermag der Mensch für die Ewigkeit zu bauen.

Dies haben fast alle großen Gesetzgeber gefühlt. Darum haben sie meist verordnet, daß ihre Werke nach dem Abfluß einer gewissen Zeit einer neuen Prüfung unterworfen und die darüber gemachten Erfahrungen zu ihrer Ergänzung und Verbesserung benutzt werden sollen.

Die Art und Weise, wie Liebenstein sodann in den Kommissionsberatungen und den öffentlichen Kammersitzungen diesen Gegenstand vertrat, nötigte Freund und Feind in und außerhalb der Ständeversammlung die größte Bewunderung ab. Offene und ehrliche Darlegung der Beweggründe war die Seele seiner Verteidigung. Die bisherige Methodik der Regierungskommissäre, welche auf Schritt und Tritt der Volksvertretung mit Mißtrauen begegneten und um jeden Punkt feilschen und markten zu müssen glaubten, schlug er in den Wind; ebensowenig machte er von der Winter'schen Art der

Digitized by Google

kategoriſchen Erklärung Gebrauch; in ganz beſonders ſtrittigen Fällen ließ er es dahingeſtellt, ob ſich die Regierung ſchon eine ganz beſtimmte Meinung gebildet oder ob ſie vor ihrer definitiven Beſchlußfaſſung auch noch die Anſicht der anderen Kammer hören wolle; und ganz unerhört war die Bemerkung, die man wiederholt aus ſeinem Munde vernahm, daß auch die Regierung ſich nicht über jeden Irrtum erhaben und für infallibel halte; ganz abſonderliche Anſichten einzelner Mitglieder wurden entweder keines Wortes gewürdigt oder durch einen einzigen Schwertſtreich aus dem Wege geräumt; dagegen kam er wohlbegründeten Wünſchen in der verbindlichſten Form entgegen; wollte die Kammer ſich in entfernte Materien verlieren, ſo führte er ſie mit einer geſchickten Redewendung, meiſt dem großen Zwecke des Augenblickes entnommen, wieder zur Sache zurück; ſteuerte ſie allzukühn auf die gefährlichſte Klippe — die Adelsprivilegien — zu, ſo rief er ihr noch zur rechten Stunde das rettende Wort zu: „Ein einziger abweichender Beſchluß der erſten Kammer über einen Hauptſatz könnte bewirken, daß Sie, meine Herren, viele Mühe und Zeit fruchtlos aufgewendet hätten!“ Der Freimut des Regierungskommiſſärs, der nicht von Metternichs Gnaden lebte, riß hin und wieder die Kammer zu lauten Beifallsäußerungen fort; als ein Redner die Juden beſchuldigte, daß ſie ſich „mit den Peinigern der Griechen“ vereinigt hätten, fragte er, was ſolche unverbürgte, tendenziöſe Zeitungsnachrichten für das badiſche Gemeindegeſetz bedeuten ſollten?

„Er teile die hochherzigen Gefühle des geehrten Redners für ein unglückliches chriſtliches Volk, das von dem ganzen civiliſierten Europa auf eine unbegreifliche Weiſe verlaſſen unter der barbariſchen Geißel ſeiner Peiniger verblute. Allein wenn auch alles vollkommen wahr wäre, was die öffentlichen Blätter uns über die empörenden Vorgänge in der Türkei berichten, ſo folge daraus doch nicht, daß wir befugt wären, das Recht der Stimmfähigkeit unſern deutſchen Juden vorzuenthalten.“

Hatte der Kommiſſionsbericht ſchon den Geſetzentwurf mit folgenden Worten gefeiert:

„Es atmet in dem ganzen dritten Entwurfe in Hinſicht auf die Emanzipierung der Gemeinden eine Freiſinnigkeit, welche in dem Grade bei allen bisher in Deutſchland bekannt gewordenen neuen Gemeindeordnungen vergeblich geſucht wird. Nur ſelten fand die Kommiſſion zu weitern Wünſchen in dieſer Hinſicht Veranlaſſung, und auch da zeigte ſich die hohe Regierung immer geneigt, allen billigen Forderungen zu entſprechen.“

Digitized by Google

ſo geſtaltete ſich vollends die Schlußberatung der zweiten Kammer am 28. Juni zu einer glänzenden Ovation für den Regierungskommiſſär; der Abgeordnete von Itzſtein führte nämlich aus:

„Er müſſe der hohen Kammer Glück wünſchen, daß es ihr gelungen ſei, in ſo kurzer Zeit ein Geſetz von ſo großem Umfange und von ſo entſchiedener Wichtigkeit wie die Gemeindeordnung zu Stande zu bringen. Dabei freue er ſich, daß eingetroffen ſei, was er in den erſten Debatten geſagt, daß es nämlich, wenn die hohe Kammer nur das Gute wolle, und nur das Weſentliche im Auge halte, nicht, wie mehrere Stimmen warnend angekündigt hätten, 6—8 Wochen bedurft habe, um das Geſetz zu Stande zu bringen. Für dieſes ſchnelle Gedeihen der Arbeit ſei die hohe Kammer aber vorzüglich dem verehrten Regierungskommiſſär aufrichtigen Dank ſchuldig, welcher den richtigen Standpunkt nie verlierend, da, wo es ohne der Würde der Regierung zu nahe zu treten, habe geſchehen können, dem vernünftigen Streben zu einer freien kräftigen Stellung der Gemeinden gerne nachgegeben hätte. Nur ſo habe endlich der laute und allgemein ausgeſprochene Wunſch, eine Gemeindeordnung zu erhalten erfüllt werden können."

Als ſich darauf die ganze Kammer zu ſeinen Ehren erhob, antwortete Liebenſtein:

„Es ſei ihm in ſeinem ganzen Leben noch nie etwas Schmeichelhafteres und Erfreulicheres zu Teil geworden, als dieſe offene und allgemeine Anerkennung des reinen Willens, womit er zur Gründung des ſo wichtigen Werks einer den Bedürfniſſen unſerer Zeit und unſeres Volks entſprechenden Gemeindeordnung mitgewirkt habe.

Den größten und wichtigſten Teil an dem Gelingen dieſes ſchwierigen Werks dürfe indeſſen die Kammer mit gerechtem Bewußtſein ſich ſelbſt zuſchreiben, ihrem reinen Streben nach dem Guten und Gemeinnützigen, ihrer Einſicht, ihrem Eifer und ihrer beharrlichen Ausdauer."

d. Die Bitte um Erlöſung.

Um dieſelbe Zeit, als ein Zeitgenoſſe über Liebenſtein ſchrieb: „Bei ihm iſt Wiſſen und Können in harmoniſchem Einklang, und immer höher treibt ihn die Göttergabe des Talents, je ausgedehnter die Sphäre ſeiner Wirkſamkeit wird", hatte dieſer ſchwere innere Kämpfe zu beſtehen. Seit jener Unterredung mit dem Großherzog trug er faſt allein die Laſt der Regierungsvertretung. Oft bekam man jetzt auch den Herrn von Berſtett in der zweiten Kammer zu Geſichte, wenn Liebenſtein am Regierungstiſche Rede und Antwort ſtand. Wo immer er unterrichtet war, gab er in ſeiner offiziellen Eigenſchaft auf eine Art und Weiſe Aufſchluß, die für die Regierung

Digitized by Google

ebenso ehrenvoll war, wie sie von der Kammer dankbar anerkannt wurde. Da er aber nicht ordentliches Mitglied des Staatsministeriums und in Folge davon manchmal gar nicht oder nur unvollständig über die Beschlüsse dieser in sich uneinigen, obersten Staatsbehörde unterrichtet war, führte er wiederholt Berstett gegenüber darüber Klage, daß ihm eine verständige, zielbewußte und würdige Vertretung der Regierung unmöglich gemacht werde. Dazu kam der Neid und die Eifersucht mehrerer Ressortchefs, die in ihm ihren Nachfolger sahen und insgeheim mit den vielen persönlichen Gegnern gemeinsame Sache machten.

So lange Berstett das Liebenstein'sche System, ehrliche konstitutionelle und fortschrittliche Politik, befolgte, fürchteten die zwei Augen, auf denen dieses System beruhte, keinen persönlichen Feind, keinen sachlichen Gegner. Als aber dieser haltlos hin- und herschwankende Staatsmann bei den ersten Unannehmlichkeiten, die ihm die parlamentarische Unfähigkeit des Direktors des obersten Justizdepartements eintrug, anfing, in das andere Lager abzumarschieren und wieder zu den alten Praktiken zurückzukehren, wurden schwere Seelenkämpfe über Liebenstein heraufbeschworen. Einst hatte er, wie wir oben gesehen, feierliche Versprechungen über die Publizität der Landtagsverhandlungen gegeben, und der Legationsrat von Dusch hatte seine Worte zur vollsten Zufriedenheit der Kammer eingelöst. Jetzt sollte auf höheren Befehl eine Motion des Abgeordneten von Itzstein nicht in die Beilage der Karlsruher Zeitung aufgenommen werden. Mit dem Gefühle des in seiner persönlichen Ehre tief gekränkten Mannes wandte sich Liebenstein daraufhin an Berstett mit der Bitte um Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnis, da er durch solche Winkel- und Hintertreppenpolitik sich außer Stand gesetzt sehe, „die Pflichten eines die Regierung im allgemeinen repräsentierenden Bevollmächtigten bei den Kammern mit dem dazu unumgänglich nötigen persönlichen Ansehen und Vertrauen fortsetzen zu können."

Bald kamen andere Gründe hinzu: Bis zur Stunde war er im Dienste des Vaterlandes in einer Weise aufgegangen, die jede persönliche Bequemlichkeit hintangesetzt hatte; nun erinnerte zum erstenmale den von Gesundheit strotzenden Mann eine Krankheit, die er sich in Folge der Ueberanstrengung zugezogen, daran, daß er auch Sorgen für seine Familie zu tragen habe; so wandte er sich

Digitized by Google

denn am Tage nach der letzten Kammersitzung über die Gemeindeordnung wiederum an den leitenden Minister mit der Bitte, ihn von der Herkulesarbeit, die auf seinen Schultern ruhe, zu befreien.

Die Antwort auf diese Vorstellungen, die aller Wahrscheinlichkeit nach mündlich gegeben wurde, liegt uns nicht vor; doch scheint der Großherzog auch diesmal wieder den Bittsteller durch sein Vertrauen und die Aussicht auf einen längeren Herbsturlaub beruhigt zu haben.

3. Die Initiative der zweiten Kammer.

a. Der Handel. Deutsche Einheit.

Das aktuellste Thema dieses Landtages betraf die Handelsverhältnisse. Am 20. September 1820 waren die freudig begrüßten Darmstadter Konferenzen eröffnet worden. Badens Vertreter Nebenius hatte sich alle erdenkliche Mühe gegeben, in Darmstadt im kleinen zu schaffen, was in Frankfurt und Wien im großen unmöglich gewesen. Bei dem großen Gegensatz der staatswirtschaftlichen Interessen und Ansichten war man aber nur mühesam und langsam im Anschlusse an einen von Nebenius entworfenen Entwurf vorwärts gekommen. Nachdem aber der bairische Bevollmächtigte sechs Monate lang auf seine Instruktion gewartet hatte und im Juli 1821 endlich mit der Erklärung herausrückte, daß das bestehende bairische Zollgesetz dem Handelsvereine zu Grunde gelegt werden müsse, sah man sich wieder an den Ausgangspunkt zurückversetzt, fing entweder von neuem zu streiten an oder gab unmutig alle Hoffnungen auf ein endliches Gelingen auf.

Die Not lehrte indessen bald wieder beten. Die wirtschaftliche Depression, insbesondere aber die neue französische Zollgesetzgebung, welche zu Anfang des Jahres 1822 unter anderem durch einen hohen Schlachtviehzoll Süddeutschland empfindlichen Schaden zufügte, trugen eine ganz ungewöhnliche Aufregung in die Massen des Volkes. Zwei Flugschriften, betitelt „Schnelle Mittel gegen die schweren Folgen des niedrigen Getreidepreises im Sommer 1821", und „das neue französische Douanensystem in seiner fortschreitenden Entwickelung oder die Vernichtung des Handels des südwestlichen Deutschlands mit Frankreich", gingen von Hand zu Hand. Während

Digitized by Google

die erstere bei der Beschaffenheit der Menschen und der Dinge von der allgemeinen Handelsfreiheit als der „natürlichsten Hilfe“ abstrahierte und einstweilen Fruchtspeicherung vonseiten der Privaten, Gemeinden und des Staates, begünstigte Fruchtausfuhr bis an die deutschen Meere, große Arbeitsgelegenheiten, Mäßigung im Exekutionsverfahren und dergl. verlangte, riet die letztere, Frankreich gegenüber durch hohe Zölle und Einfuhrverbote Gleiches mit Gleichem zu vergelten und freiwillig aufzugeben, was die Not zuletzt doch entbehren lehre.

Unter dem frischen Eindruck dieser Ereignisse kamen die Landstände nach Karlsruhe. Die Regierung sandte, der allgemeinen Volksstimmung Rechnung tragend, Nebenius aufs neue nach Darmstadt, um daselbst eine gemeinsame Abwehr anzuregen. Die zweite Kammer suchte mittlerweile seine Mission in ihrer Weise zu fördern. Die Handelsfrage wurde nicht als eine Finanzoperation, sondern als eine Nationalangelegenheit behandelt. Die bedeutendsten Kammermitglieder, welche dem Handelsstande angehörten, unterbreiteten der Ständeversammlung Vorschläge, welche gerade ihrem eigenen Interesse am meisten entgegen waren. Ein provisorisches Gesetz, welches das französische Douanengesetz mit einem Einfuhrverbot der französischen Weine beantwortete, wurde mit Jubel aufgenommen und im Anschlusse an die Genehmigung dieses Gesetzes die Regierung gebeten, dieses Einfuhrverbot auf den elsässischen Tabak, die französischen Liqueure und Branntweine, alle und jede Fabrikate von Sammet und Seide auszudehnen.

Die Verhandlungen über diesen Gegenstand brachten wieder einmal das ganze nationale Elend zum Bewußtsein. Nebenius, dessen Aktion in Darmstadt nicht von dem gehofften Erfolg begleitet war, erörterte nach seiner Rückkehr immer und immer wieder sein Lieblingsthema:

„Wenn man nur einmal angefangen habe, etwas gemeinschaftlich zu machen. Ein jeder ernte die Früchte davon und man werde gereizt, mehr zu thun. Man finde sich in eine mehr genierte Lage versetzt, und dann würde die Hauptvereinigung desto dringender, da man ohne Zweifel nicht wieder das, was man gemeinschaftlich gemacht habe, werde niederreißen wollen.“ Gegen Bayern und Preußen, die, wie man annahm, dem Einigungswerke am meisten entgegen waren, wurden scharfe Saiten angeschlagen; besonders

Digitized by Google

wurde folgende Aeußerung des Deputierten Cöwel in der bayerischen Kammer an den Pranger gestellt:

„Die Staaten Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Gotha, Weimar, Koburg, Hildburghausen, sowie die Fürstlich Reußischen Lande wünschen den freien Verkehr nach Bayern. Hier möchte ich die Frage aufstellen, was haben wir mit angeführten Staaten für Fabrikate und Erzeugnisse gegenseitig auszutauschen? Antwort: Nichts! Selbst Oesterreich, Frankreich und Preußen stellen zur Emporbringung ihrer Fabriken gleiche Grundsätze auf, und wir Bayern allein, als der bedeutendste unter den Staaten zweiten Ranges, wollen Thür und Thor öffnen, unsere Fabrikate gänzlich ruiniert, und alles bare Geld dadurch außer Land gehen lassen. Nein, meine Herren, das kann der Wille der bayerischen Nation nicht sein."

Dutlinger erinnerte cum grano salis den Frankfurter Bundestag an sein altes Versprechen:

„Er bitte, einen Blick auf das gegenwärtige politische System des deutschen Bundes zu werfen, und dann ihm zu erlauben, daß er — schweige! Wir hätten zu beklagen, daß eine reelle Einheit zwischen den verbündeten Staaten zur Zeit nicht vorhanden sei, weil alle diejenigen Bestimmungen der Bundesakte, welche eine wohlthätige Einheit herbeiführen sollten, bisher noch immer ohne Entwickelung geblieben seien. Nirgends erblicke man ein Band, welches die verbündeten deutschen Völker zusammenhalte. Das einzige gemeinsame Band, welches alle umschlinge, sei eine gemeinschaftliche Central-Untersuchungskommission, welche man nach Mainz gesetzt habe! Man müsse sehr wünschen, daß doch ja diese Untersuchungskommission nicht aufhören möge, weil sie in der That das einzige Band sei, welches die deutschen Völker darin erinnere, daß sie als Verbündete und verbrüderte Völker zusammen gehören!"

Liebenstein schleuderte eine fulminante Rede gegen die französische Kammer:

„Es sei eine Ehrenpflicht für uns, den auffallenden Inhalt dieser Reden nicht unbeantwortet zu lassen, und den Franzosen, Regierung und Volk zu zeigen, daß wir uns durch unbegründete Vorwürfe und Drohungen nicht schrecken lassen, daß wir vielmehr entschlossen seien, diejenigen Maßregeln, welche unser eigenes wohlverstandenes Interesse erheischt, standhaft zu verfolgen, und wenn es die Not gebiete, deren noch neue zu ergreifen.

Ein Redner in der französischen Kammer habe den Süddeutschen Undankbarkeit gegen Frankreich vorgeworfen! Dieser Vorwurf habe unser Erstaunen erregen müssen. Zwölf Jahre hindurch hätten die Süddeutschen ihr Gut und ihr Blut den Zwecken eines französischen Eroberers hingeopfert, dessen Absicht wenigstens nicht gewesen, die Vorteile seiner Unternehmungen ihnen zuzuwenden. Auf dem fernen Boden Spaniens, auf den Eisgefilden Rußlands moderten die Gebeine der für Frankreichs Interessen gefallenen Deutschen, und jetzt wage man, uns Undankbarkeit gegen Frankreich vorzuwerfen!

Digitized by Google

Man habe uns drohend auf die 30 Millionen hingewiesen, welche die französische Nation zähle. 30 Millionen, wenn sie unter sich einig seien, bildeten allerdings eine imposante Masse. Das Drohen einer solchen Masse könne in der That jeder andern Rücksicht, selbst der dringendsten, Schweigen gebieten. Wenn aber die 30 Millionen unter sich entzweit seien, wenn jeder Tag neue Parteiungen, neue blutige Ausbrüche des Hasses und der Zwietracht erzeuge, wenn so die Kraft des Riesen durch sich selbst gelähmt sei, so hörten die 30 Millionen auf, ein Bild des Schreckens für den schwächeren Nachbar zu sein. Dieser befinde sich dann in der glücklichen Lage, seine Angelegenheiten nach eigenem Gutdünken ordnen zu können, ohne beengende Seitenblicke auf fremde Gunst oder Ungunst.

Unser eigener wohlerwogener Vorteil sei die einzige Rücksicht, die wir in dieser hochwichtigen Angelegenheit zu beachten hätten."

Rotteck zeichnete auf 30 Druckseiten sein handelspolitisches Programm mit folgenden Kraftstellen:

„Es ist hier gerade so, wie mit der Rechtsverletzung. Wer sie ohne Abwehr duldet, der ladet zur Wiederholung ein und ermuntert alle Ungerechten." . . . „Wir sind im Belagerungszustand; eine undurchdringliche Mautlinie droht uns mit Aushungern; die strengsten Bewahrungsmittel des noch übrigen Lebenssaftes erscheinen jetzt gerecht." . . . „Besser isoliert sein, als in Wechselwirkung mit Drängern oder Rechtsverächtern. Möge Baden ein edles, des schönsten Nachruhms würdiges Beispiel von Entschlossenheit, von standhafter Rechtsverteidigung, von unerschrockener Abweisung der Handelstyrannei geben, möge es, wo nicht belehren, so doch beschämen die Staaten, welche den schnöden finanziellen Zollgewinn für höher achten, als die Stärkung der Nationalkraft und die Rechtsachtung, die Staaten, welche selbst gegen Bundes- und Brüderstaaten das feindselige Zwangs- und Brandschatzungssystem aufstellen."

Und Türckheim hielt bei dieser Gelegenheit seine schönste Rede; der Schluß derselben darf in unserem Zusammenhange nicht fehlen:

„Ich habe diese Betrachtungen vor drei Jahren in einer Motion, welche nicht ohne einige vorübergehende Teilnahme blieb, weiter ausgeführt. Große Resultate hatte ich zwar damals eben so wenig davon erwartet, als ich sie von meinem heutigen Vortrag erwarte, aber es giebt einfache Wahrheiten, welche bisweilen in Erinnerung gebracht, wie einzelne Samenkörner einst zu einer schönen Ernte auch ihren Beitrag liefern können.

Habe ich mich von dem Gegenstande der auf die Tagesordnung gesetzten Beratung allzuweit zu allgemeinen Betrachtungen über unsere großen Nationalangelegenheiten hinreißen lassen — wiewohl die Verbindung sich von selbst ergiebt — so bitte ich das Bekenntnis zur Entschuldigung anzunehmen, daß sie der Schlußstein meiner politischen Ansichten sind. Die Wiedergeburt

Digitized by Google

der deutschen Nation war das schöne Phantasiebild meiner Jugend, der Richtpunkt in der Entwicklung des Jünglings, das Ziel des Staatsbürgers — sie ist der Schlüssel meines öffentlichen Lebens. Nur weil mir dies heilige Nationalinteresse immer das erste, Verfassungspolitik aber das zweite war, richtete ich mich in dieser letztern in Beziehung auf mein höheres Prinzip nach Umständen, und diejenigen haben meines Erachtens Unrecht, welche das Verhältnis umkehren. Dieser Grundsatz wird mich in meinem Leben nicht verlassen; ob ich eine allgemeine Anerkennung desselben erleben werde, weiß ich nicht, aber fest steht meine Ueberzeugung, daß die Natur der Verhältnisse und die moralische Kraft meines Volks sie herbeiführen wird, und daß dieses deutsche Volk nicht als leerer Name untergehen kann, so lange die Kultur der alten europäischen Welt nicht im ewigen Kreislauf der Natur verfällt.“

Von dieser vaterländischen Gesinnung beseelt, beschlossen beide Kammern, im gegenwärtigen Augenblicke nur gegen Frankreich Retorsionsmaßregeln zu ergreifen, den deutschen Bundesstaaten gegenüber mit entgegenkommender Maßhaltung zu verfahren und der Regierung die erbetene Vollmacht zu erteilen, „provisorisch bis die Darmstädter Verhandlungen zu dem erwünschten Resultat einer gänzlichen Vereinigung geführt hätten, alle Maßregeln, welche die Lage des Landes inbezug auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erfordern möchte, soweit es durch gemeinsame Verabredungen mit den benachbarten Regierungen geschehen könne, zu ergreifen.“

Die Darmstädter Verhandlungen wurden darauf wieder aufgenommen, scheiterten aber schon im nächsten Jahre nicht nur an dem Widerstreite der Interessen in den beteiligten Kleinstaaten, sondern auch an dem Ränkespiele der beiden Großmächte. Metternich, von Berstett um Vermittelung in den Tuilerien angegangen, antwortete:

„Es ist kaum zu erwähnen nötig, wie sehr wir bereit sind, den deutschen Bundesstaaten jede Gefälligkeit zu erweisen; aber das französische Gesetz ist das Ergebnis der nationalen Meinung und eines nationalökonomischen Systems, das faktisch das Lieblingssystem unserer Zeit geworden ist.“

Und wie der österreichische Staatsmann, so rührte auch die preußische Regierung keinen Finger, das vaterländische Unternehmen zu fördern; ja, der preußische Gesandte Otterstedt rühmte sich laut, den Darmstädter Bund gesprengt zu haben, eine Ruhmredigkeit, die nur zu geeignet war, den wenigen Sympathien, die Preußen seit der Nichterfüllung seines Verfassungsversprechens und seit seiner Demagogenverfolgungen in Süddeutschland und Baden besaß, vollends den Rest zu geben.

Digitized by Google

b. Das Zunft- und Gewerbewesen.

Durch Petitionen aus Zunftkreisen wurde die Ständeversammlung veranlaßt, auf diesem Landtage die große Frage des Zunftzwanges und der Gewerbefreiheit aufzurollen.

Von den Staaten und Stätchen, aus denen das Großherzogtum hervorgegangen war, hatte jeder und jedes seine eigenen Zunfteinrichtungen. Ein und dasselbe Gewerbe war an dem einen Orte frei, an dem anderen dem Zunftzwange unterworfen; man zählte wenigstens 2000 Zunftverbindungen und über 300 Orte, wo Zünfte sich versammelten; der Bezirk Schönau im Wiesenthale machte allein eine Ausnahme von der Regel des Zunftbannes; von diesen vielen Zünften waren in materieller Hinsicht keine 50, in formeller keine 200 gleichförmig eingerichtet; hier waren alle Zünfte im Amtsorte vereinigt, dort an mehreren Orten zerstreut; hier waren mehrere Gewerbe zu einer Zunft vereinigt, die dort verschiedene Zünfte bildeten; die einen verfügten über Zunftladen und Vermögen, die anderen hatten Schulden. Und welche kunterbunte Verschiedenheit in den allgemeinen und besonderen Zunftartikeln! Kein Wunder, wenn eine Stimme meinte:

„Man öffnet die Büchse der Pandora, wenn man in das Innere des Zunftwesens eindringt. Ein Gebrechen reiht sich an das andere, ein Widerspruch an den andern. Indem man auf einer Seite Einheit und Ordnung herstellt, bemerkt man eine größere Unordnung auf der andern, indem man einen Teil zufrieden stellen will, macht man den andern um so mißvergnügter."

Wie alle bisherigen Gewerbeordnungen in den anderen Staaten hatte sich auch das zu Grunde liegende badische Edikt vom 4. Juli 1808 nur mit dem Formellen der Zünfte befaßt, das innere Wesen derselben aber unberührt gelassen und auf eine zukünftige Revision der Zunftartikel vertröstet. Allein diese versprochene concordantia discordantium canonum war gerade der Stein des Weisen, den bis zur Stunde Niemand gefunden hatte. Gesetzesumgehungen und Streitigkeiten über die Grenzen der Gewerbeberechtigungen waren an der Tagesordnung. Die Entscheidung fiel aus, je nachdem die urteilenden Personen und Verwaltungsstellen sich in ihren Grundsätzen mehr zum Zunftzwang oder zur Gewerbefreiheit bekannten.

Digitized by Google

So wollten denn die Klagen und Bitten auf den ersten Landtagen kein Ende nehmen. Ganz besonders führten die Zunftmeister der größeren Städte darüber Beschwerde, daß den Landmeistern erlaubt werde, in die Stadt zu arbeiten, daß auch den Schutzbürgern und Pfuschern Meisterrechte erteilt würden, daß bei Versteigerungen der Arbeiten nicht bloß die Meister des betreffenden Ortes, sondern des ganzen Kreises zugelassen würden, und daß man sogar auswärtigen Meistern den Verkauf ihrer Waren gestatte und selbst Magazine derselben in Städten dulde. Die Kommission, welche fast nur aus dem Gewerbestande angehörenden Vertretern der größeren und kleineren Städte bestand, glaubte mit allen gegen eine Stimme, weder eine gänzliche Gewerbefreiheit, noch eine Einleitung zu einer künftigen derartigen Gesetzgebung befürworten zu können; sie trug vielmehr nur auf eine allerdings den Forderungen der Zeit entsprechende neue Gewerbeordnung an und verband damit den Wunsch, entgegen dem früheren Kammerbeschluß, den Hausierhandel als einen wesentlichen Eingriff in jede Gewerbeordnung gänzlich zu verbieten.

Während die Regierung durch den Mund des Herrn von Berckheim die kurze Erklärung abgeben ließ, daß sie erst nach der Gemeindeordnung das Werk einer zeitgemäßen Gewerbeordnung in Angriff nehmen könne, kam die Kammer nach einer interessanten Diskussion zu dem Beschlusse, um „eine zeitgemäße, die Gewerbefreiheit möglichst begünstigende Gewerbeordnung“ zu bitten. Wie auch in anderen Fällen, wenn es galt, eine der Kommissionsmehrheit entgegengesetzte Ansicht durchzusetzen, so geschah es auch diesmal, daß der Abg. Winter-Karlsruhe zunächst das schwere Geschütz der ganzen Theorie und Praxis von der Höhe und Ferne aus wirken ließ, der Abg. von Liebenstein sodann, sekundiert von den übrigen freisinnigen Kammerführern, das Gefecht an den Gegner herantrug und die Entscheidung vorbereitete. Nach einer den Gegenstand bis in seine Tiefen erschöpfenden Rede empfahl Winter, die künftige Gewerbefreiheit mit Schonung vorzubereiten:

„Wenn ich meiner innern Ueberzeugung ungestört folgen könnte, so würde ich unbedingte Gewerbefreiheit in Vorschlag bringen. Nur einige Gewerbe, deren zweckwidrige Uebung mit einem unersetzlichen Nachteil verbunden ist, würde ich der Prüfung und einige andere, deren Ausübung lediglich auf die Oertlichkeit beschränkt ist, einer der Oertlichkeit angemessenen beschränkten

Digitized by Google

Konkurrenz überlassen. Nur zwei Dinge halten mich von diesem Vorschlag ab: Einmal, weil das Volk dazu noch nicht genug vorbereitet, sodann weil mit dem Uebergang aus der Beschränkung in die Freiheit eine augenblickliche Verwirrung verbunden ist, die unstreitig viele Nachteile für die gegenwärtige Generation hervorbringen würde. Mag die Gewerbefreiheit der Zukunft Vorteil bringen, auch die Gegenwart hat ihre Rechte, und sie kann verlangen, daß die Zukunft ihre Wohlfahrt nicht auf ihre Kosten erkaufe."

Bei dem sich entspinnenden Nahekampf kam es hauptsächlich darauf an, den Abg. Kern und den Kommissionsberichterstatter Griesbach aus dem Feld zu schlagen. Während der erstere das Lob des alten Zunftwesens sang und ausführte:

„Er möchte eher den umgekehrten Satz aufstellen; den Zünften hätten wir es zu verdanken, daß unsere Gewerbe wenigstens auf der gegenwärtigen Stufe stünden. Was für die höheren Wissenschaften die Klöster gewesen, ohne welche die Morgenröte der Aufklärung und Bildung zuverlässig um Jahrhunderte später aufgegangen und die reichen Fundgruben der Vorwelt vielleicht für immer verschlossen geblieben wären, das seien die Zünfte und Gilden für den deutschen Gewerbfleiß, für deutschen Kunstsinn, für deutsche Professionsfertigkeit gewesen. Denn man möge nicht glauben, daß Zünfte es nur mit niedrigen Handwerken zu thun gehabt; auch Handelsleute und Wechsler, auch Baumeister und Bildhauer, auch Maler, Musiker und sogar Dichter wären in Zünften vereinigt gewesen, und hätten sich wohl dabei befunden in Zeiten, wo die Regierungen für öffentliche Anstalten, für Kunstsinn, für Handel und für Handwerke nichts haben thun können und nur der Krieger gegolten habe. Hier hätten sich Städte durch ihre in Norden und Süden geschlossenen Verbände, die Künstler und Handwerker durch ihre Zünfte und Gilden selbst helfen müssen. Der Einzelne wäre untergegangen und dem Druck der Zeit unterlegen: aber die Korporationen der Handwerker hätten sich erhalten, ihre Gewerbe vervollkommnet und sich selbst Ordnungen und Statuten gegeben, seien zum Wohlstande gediehen und hätten nach und nach die ehrenwerte Mittelklasse zwischen Bauer und den höhern Ständen gebildet. Es habe Jahrhunderte gegeben, in welchen die Zünfte und Innungen die Zierde der Städte gewesen, die ganze städtische Verfassung habe auf denselben beruht, und die Macht, der Reichtum, der Glanz, die Herrschaft der Städte des Mittelalters sei zum Teil eine Folge ihrer Zunfteinrichtung gewesen."

nahm der letztere die Städteprivilegien und die Herren Stadtmeister gegenüber den minderwertigen Landmeistern unter seinen Schutz und Schirm:

„Es könne von dem Landmeister schon nicht erwartet werden, daß er so gute Arbeit liefere, wie jene in den Städten, wo die Gewerbe mit vieler Genauigkeit und Sachkenntnis getrieben werden müssen.

Digitized by Google

Wenn der Landmeiſter heute pflüge, und morgen wieder ſein Gewerbe treibe, ſo müſſe ſeine Arbeit jener des Stadtmeiſters an Güte und Schönheit notwendig nachſtehen. Der gleiche Fall trete auch wegen der Schnelligkeit ein. Wenn jener notwendige Feldgeſchäfte zu verrichten habe, ſo werde er vor allem dieſe beſorgen, und nicht die ſeines Handwerks.

Wohlfeiler könne der Landmeiſter allerdings arbeiten, weil er auch wohlfeiler als der gleich ſparſame Städter lebe. Der Städter lebe und wohne teurer, und dies müſſe und könne er bei der Verwertung ſeiner Arbeit, ohne unbillig zu ſein, in Anſchlag bringen.

Aber auch abgeſehen davon, ſo verſäume jener durch das Ueberbringen ſeiner Arbeit ſehr viel Zeit; auf dem Wege bekomme man Durſt, ſo dürfte es geſchehen, daß er ſich auch dann und wann über die Zeit verweilen werde."

Liebenſtein antwortete:

„Daß die Zünfte gerechtfertigt werden könnten durch die Analogie der Klöſter, glaube er nicht. So gewiß es ſei, daß die Wiſſenſchaft den Klöſtern ihre Erhaltung und die Kunſt den Zünften ſie verdanke, ſo wenig werde man Luſt tragen, jetzt wieder Klöſter und Zünfte herzuſtellen, wo man ihrer nicht mehr bedürfe."

„Er komme nun auf einen andern Punkt; er habe nämlich geſtern geäußert, in den größeren Städten unſeres Landes werde in der Regel teurer, langſamer und ſchlechter gearbeitet, als anderwärts. Dieſe ſeine Behauptung gründe ſich teils auf ſeine eigene, teils auf vielfache fremde Erfahrung. Der Abg. Griesbach müſſe geſtern nicht aufmerkſam auf die Stimmung geweſen ſein, die ſich auf den Gallerieen geäußert habe, weil er heute bezweifeln wolle, ob dieſe Erfahrung auch wirklich eine allgemeine ſei.

Der Grund, warum in den größeren Städten teurer, langſamer und ſchlechter als in den kleinern gearbeitet werde, laſſe ſich leicht nachweiſen. Er liege ſeiner Anſicht nach in der eleganten und üppigen Lebensweiſe, woran ſich die Handwerker in den größern Städten in den langen, gewinnreichen Jahren des Kriegs gewöhnt hätten. Obgleich alle erſten Bedürfniſſe des Lebens ſchon längſt um mehr als die Hälfte im Preiſe geſunken ſeien, ſo hielten ſie doch hartnäckig an dem früheren hohen Arbeitslohn feſt, weil nur dieſer die Mittel gewähre, das flotte Leben, woran man ſich gewöhnt, fortzuſetzen. Es könne dem Abg. Griesbach nicht unbekannt ſein, daß man vonſeiten der Regierung ſchon Schritte gethan habe, um die übertriebenen Arbeitspreiſe zu Karlsruhe etwas herunterzubringen, aber ohne Erfolg; die Handwerksleute hätten ſich lieber der Gefahr der Eröffnung einer größern Konkurrenz ausgeſetzt. Die Arbeit der Handwerker in unſern größern Städten ſei teuer, weil die déjeuners à la fourchette der Männer, die koſtbare Kleidung der Frauen und Töchter, das elegante Ameublement ihnen nicht geſtatte, um billige Preiſe zu arbeiten. Sie gehe eben deshalb gewöhnlich langſam vonſtatten. Jedermann wiſſe, daß, wer am Morgen ein tüchtiges Gabelfrühſtück zu ſich genommen, gewöhnlich einen ſchweren Kopf davon trage, und zur Arbeit nicht mehr aufgelegt ſei."

Digitized by Google

Gleich interessant war der Verlauf der Diskussion in der ersten Kammer. Während die große Mehrheit sich dem Antrage der zweiten Kammer anschloß, plaidierten Wessenberg und Zachariä für ein Gesetz, welches den Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreiheit aussprechen und die wenigen notwendigen Ausnahmen bestimmen solle. Bei dieser Gelegenheit war es, wo Wessenberg folgende goldene Worte sprach, die über den Eingang unseres modernen Gewerbeschulwesens geschrieben zu werden verdienen:

„Ich füge noch mein offenes Glaubensbekenntnis bei, daß, während auch die beste Gewerbeordnung nur negativ zum Gedeihen und zur Vervollkommnung der Gewerbe beitragen kann, die Regierung durch gute Gewerbsschulen, größere und kleinere, höhere und niedere, auf eine sehr positive Art darauf einwirken, und auf den Erfolg mit Zuversicht rechnen könne. Gesetze können die Gewerbe entfesseln und beschützen, nur bildende Anstalten können sie beleben und veredeln.“

Ganz besonders gewann die Diskussion dadurch an Ton und Farbengebung, daß die Rollen von Zachariä und Rotteck förmlich vertauscht waren. Während jener gleich eine Hauptschlacht gegen das veraltete Zunftwesen liefern wollte, gefiel sich Rotteck darin, auch einmal „das hemmende und erhaltende Prinzip“ der ersten Kammer zu verkörpern. „Es kann mir jedoch,“ so charakterisierte er seine Stellung im allgemeinen, „nicht schwer werden, die Konsequenz meiner Prinzipien auch bei dieser scheinbaren Abweichung zu bewähren. Ich glaube nämlich, und von jeher hatten meine Abstimmungen diese Richtung, es soll überall da, wo das Recht es heischt, d. h. wo die Institutionen der Vergangenheit als wirkliches Unrecht, oder als der Konstitution widerstreitend erscheinen, ein entschiedener Krieg dagegen geführt, und das Unrecht bis auf die Wurzel vertilgt werden. Nicht also, wo bloße Berechnungen der Staatswissenschaft zu einer Veränderung den Anstoß geben. Hier soll man sachte, von der Erfahrung Schritt für Schritt geleitet, mit möglichster Beachtung aller Interessen und mit Schonung des Bestehenden verfahren, also nur allmählich dem Ziele sich nähern.“ In diesem Geiste und Sinne wollte Rotteck, was widerrechtlich in den Zünften sich darstelle, ohne Verzug und ohne Schonung getilgt, was aber staatswirtschaftlich minder förderlich scheine, langsam und sorgsam aus dem Wege geräumt wissen. Der absoluten Freiheit könne er schon deswegen nicht das Wort reden, als es doch dem

Digitized by Google

Staate erlaubt sein müsse, aus Gründen des öffentlichen Wohles, wie bei Apotheken, Fabrikbetrieben u. s. w., die Gewerbefreiheit zu beschränken. Und wohin führe die uneingeschränkte Freiheit auf diesem Gebiete? Landbau und Gewerbefleiß seien die Hauptquellen eines gesunden Staatswesens; so wie dort eine weise Agrargesetzgebung nicht darauf ausgehen dürfe, den Grund und Boden einerseits in die allerkleinsten Parzellen verteilen und andererseits ungeheure Privatgüter anwachsen zu lassen, sondern mäßig große, dem Bedürfnis einer Familie entsprechende Bauerngüter prosperieren lassen müsse, also müsse hier eine vernünftige Gewerbegesetzgebung operieren, sonst führe die freie Konkurrenz zu Glücksjägerei, List, Uebervorteilung, Zudringlichkeit, und ein Krieg aller gegen alle sei die notwendige letzte Folge.

„In diesem Kriege aller gegen alle wird aber bald der Arme verdrängt und unterdrückt durch jenen, der ein großes Kapital hat. Ohne eigene Emsigkeit der Kunst setzt dieser tausend dienstbare Hände in Bewegung, betreibt alle Gewerbe fabrikmäßig, reißt alle Kunden an sich und versteht allein einen ganzen Markt. Dem armen Gewerbsmann bleibt nichts übrig, als gleichfalls Lohnknecht des Reichen zu werden, und so entsteht in kurzer Frist eine Teilung des Gewerbestandes in zwei ungleiche Klassen, wovon die eine an Zahl geringe — wie die Grundherren des Mittelalters den Grund — das Feld der Gewerbsthätigkeit und des Gewerbegewinnes als Eigentum oder Eroberung besitzt, die andere, höchst zahlreiche — wie die an die Scholle gehefteten Knechte — um kümmerliches Brot arbeitend, die Schätze der ersten mehrt, aber zugleich, wie die Erfahrungen Englands zeigen, in Fällen der gesteigerten Not oder in Fällen des Banquerottes ihrer Brotherren, eine für die Ruhe des Staates sehr gefährliche Masse, die vorzüglichste Hoffnung der Radikalen (diesen Namen in seiner schlimmen Bedeutung genommen, ich kenne davon auch eine gute) sind."

c. Die Rechtspflege.

Wie die Handelsfrage als eine deutsch-nationale Sache, so wurde die Rechtsfrage als die badische Landesangelegenheit behandelt. Seit Liebenstein durch seine Motion im Jahre 1819 den Felsblock ins Rollen gebracht und das Versprechen erwirkt hatte, daß dem nächsten Landtag eine Vorlage gemacht werden solle, war dieser Gegenstand innerhalb des Ministeriums nicht mehr zur Ruhe gelangt. Viel Papier, Tinte und Sand war wohl aufgebraucht, als der zweite Landtag zusammentrat, aber die Sache war keinen Schritt

Digitized by Google

vorwärts gekommen. Berstett vertröstete in seiner Staatsrede auf den folgenden Landtag.

Was von den Vorarbeiten der 2. Sektion des Staatsministeriums unter der Leitung des Direktors des obersten Justizdepartements Baumgärtner in die Oeffentlichkeit drang, war nichts weniger als geeignet, die zweite Kammer über die weitere Entwickelung der Dinge zu beruhigen. So wurde abermals eine grundsätzliche und gründliche Aussprache für nötig gehalten und der Weg der eigenen Initiative betreten. Liebensteins Freund Duttlinger griff das alte Thema auf, indem er mit dem Hinweis auf die von der Verfassung garantierte Unabhängigkeit der Richter, den Konflikt der Pflichten zwischen Administrator und Richter, die Lehren der Erfahrung, das Interesse des Richters, der Parteien und des Volkes auf Trennung von Verwaltung und Justiz, Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen und Einsetzung kollegialischer Gerichtshöfe auch in unterster Instanz antrug.

Der Abg. Ziegler machte in einer Motion auf die schweren Gebrechen aufmerksam, welche das lediglich auf Zeugenaussagen und Geständnis gebaute Untersuchungsverfahren in peinlichen Rechtssachen im Gefolge habe, und verlangte, daß das Hauptverfahren öffentlich und mündlich sei, daß der Richter nur nach innerer Ueberzeugung, ohne an besondere Beweisregeln gebunden zu sein, sein Urteil fälle, und daß die Entscheidung über die Thatfrage in die Hand von Geschworenen gelegt werde.

Als dritter im Bunde nahm der Abg. von Itzstein zwei noch zu Recht bestehende Gesetze aus der Rheinbundszeit aufs Korn, nach welchen alle Urteile der Hofgerichte zur landesherrlichen Bestätigung an das Justizministerium gesendet werden mußten, so oft sie die Dienstentsetzung eines Staatsdieners, mehr als zweijährige Zuchthausstrafe aussprachen oder eine, wenn auch noch so geringe, Beleidigung von Militärpersonen zum Gegenstande hatten. An der Hand dreier greller Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit zeigte der Motionsteller, wie die Justizsektion des Staatsministeriums, eine bloße Verwaltungsstelle, ihres Amtes walte, gleich als ob es sich um die Korrektur eines Schulpensums handle.

Diese Motion, noch mehr aber die begleitenden Erscheinungen erregten das größte Aufsehen im Lande. Der Direktor des obersten

Digitized by Google

Justizdepartements, Baumgärtner, eine parlamentarische Null, hatte sich nämlich am Verhandlungstage nicht persönlich am Regierungstische eingestellt, und sein Rat Baumüller, welchen er fünf Tage nachher mitten in eine Kammersitzung schickte, um eine Rechtfertigungsvorlesung zu halten, war, weil nicht gehörig legitimiert, wieder heimgeschickt worden. Dazu kam, daß die Regierung den Druck der Motion Itzstein zu hintertreiben suchte, durch diesen und andere Vertuschungsversuche aber ihre Niederlage erst recht bekannt und den Motionsteller zu einem berühmten Manne machte.

Unmittelbar bevor die Kammer in die Sommerferien ging, fand die Diskussion über die Anträge Duttlingers, Zieglers und Itzsteins statt. Der Staatsrat Baumgärtner leitete dieselbe mit einer Vorlesung ein, erklärte jedoch am Schlusse derselben, keine für die Regierung verbindliche Erklärungen geben und sich an der bevorstehenden Diskussion so wenig als möglich beteiligen zu wollen. Die Summe seiner Gedankengänge war folgende:

Es sei wohl nicht rätlich, daß das Großherzogtum der erste Staat in Deutschland sein solle, welcher sich zur Probe für die Lösung dieser Aufgabe hergeben solle; es gebe andere minder kostspielige Wege, um die vorhandenen Mißstände zu beseitigen; eine Verteilung unter mehrere Beamte sei schon ehemals mit gutem Erfolge vorgenommen worden; auch könne man durch Dienstinstruktionen und kontrollierende Bestimmungen nachhelfen; eine genaue Grenzlinie zwischen der Polizei und Justiz festzustellen, sei ein Ding der Unmöglichkeit; in der Natur der Sache liege es, daß ein guter Administrativbeamter ein weit besserer Richter sei, als ein Beamter, der sich zeitlebens nur mit Prozessen beschäftige; es sei nicht einzusehen, warum eine Sache, die schon so viele Jahrhunderte bestanden und sich bewährt habe, jetzt auf einmal geändert werden solle; eine sehr unnütze und ganz bedenkliche Sache sei es, in öffentlicher Volksversammlung, zu der Jedermann Zutritt habe, zu verhandeln: die bestehenden Kriminalgesetze seien vom Mittelalter her noch sehr hart, und das Bestätigungsrecht, welches der Landesherr ebenso wie das Begnadigungsrecht nach Belieben einer seiner obersten Staatsstellen übertragen könne, mildere aus Gründen der Billigkeit vielfach zu Gunsten der armen Leute; „wenn endlich dem Großherzog das Recht entzogen werden wolle, das ihm zustehende Begnadigungsrecht einer Landesstelle zu übertragen, so müsse er gestehen, daß er diese Behauptung

Digitized by Google

kaum zu vermuten, wie viel weniger auszusprechen gewagt haben würde."

Nur die Abg. Fetzer, von Städel und Ruth eilten dem Staatsrate zu Hilfe: der Kostenpunkt und das Quomodo bedürfe noch der Aufklärung; die Geschworenengerichte seien überall nur im Gefolge der Revolutionen aufgekommen; nicht die 30 Tyrannen, sondern ein Geschworenengericht habe Sokrates den Giftbecher gereicht u. s. w. Es würde zu weit führen, wollten wir die Macht der Gründe und die helle Kampfesfreude schildern, mit welcher die redegewandten Motionsteller das Lehrgebäude dieser alten Herren angriffen. Die Behauptung, daß der Regent nach Belieben sein Begnadigungsrecht übertragen könnte, entlockte selbst dem Abg. Winter von Karlsruhe, welcher sich in diesen Tagen des Ueberganges der größten Zurückhaltung befliß, die Bemerkung:

„Er sei innig davon überzeugt, daß nur dem Regenten das Begnadigungsrecht zustehe, so innig, daß er glaube, derselbe könne es ebensowenig einem Andern übertragen, als er seine Krone auf das Haupt eines Unterthanen setzen könne. Sobald dies geschehe, sei er nicht mehr Regent, sondern einer seiner Unterthanen sei es."

Ganz Baden schaute aber während dieser dreitägigen Redeschlacht auf Ludwig von Liebenstein. Um keinen Zweifel über seine Stellung aufkommen zu lassen, hatte er sich auf den Bänken der Abgeordneten niedergelassen, und wie anno 1819 um dieselbe Zeit schauten auch jetzt wieder 60 von den 63 Abgeordneten zu ihm als ihrem Führer empor. In dem Bewußtsein, daß hier die alte Zeit mit der neuen ringe, trat er mit dem ganzen Gewichte seiner machtvollen Persönlichkeit in die Schranken. Der Greis am Regierungstische, der sich nicht zu helfen wußte, konnte ihm nur ein mitleidiges Lächeln abgewinnen. Nach den Motionstellern pflegte er jeweils das Wort zu nehmen, den Gegner kampfesmutig herausfordernd und mit schweren Kolbenschlägen niederstreckend:

„Es scheine, daß kein Redner der Kammer gesonnen sei, gegen den Antrag zu sprechen. In dieser Voraussetzung ergreife er noch das Wort dafür. Sollte aber diese Voraussetzung irrig und ein Mitglied gesonnen sein, gegen die Oeffentlichkeit zu sprechen, so wolle er ihm das Wort gerne abtreten."

Als sich daraufhin der Abg. Ruth unter anderem mit der Bemerkung hervorwagte, die Beibehaltung des schriftlichen Vorver-

Digitized by Google

fahrens spreche gegen die Reform und die deutsche Gründlichkeit vertrage sich nicht mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, rollte er das ganze papierne Gebäude des Redners auf und schloß wie folgt:

„Der Feldherr entwerfe seine Pläne auch schriftlich in seinem Kabinet. Er teile seine Befehle zu Märschen, Angriffen und Schlachten den Unterfeldherren gewöhnlich schriftlich mit. Wenn es aber zur Schlacht selbst komme, dann werde die Feder bei Seite gelegt und der Degen gezogen, dann werde die Kraft des Worts und des Arms gebraucht.

Der Abg. Ruth habe endlich gemeint, diese Form der Rechtspflege stehe im Widerstreite mit unserer deutschen Gründlichkeit. Nach ihm sei es in den Zeiten vor der französischen Revolution nie einem Deutschen eingefallen, diese Formen des gerichtlichen Verfahrens zu loben und uns zur Nachahmung anzuempfehlen.

Was es mit der belobten deutschen Gründlichkeit für eine Beschaffenheit gehabt, das sei uns allen, leider! zur Genüge bekannt. Diese willen- und thatenlose, unbehülfliche, aber grundgelehrte Gründlichkeit sei die Quelle aller Schmach und alles öffentlichen Unglücks gewesen, welche Jahrhunderte hindurch auf der deutschen Nation gelastet. Vor allem aber hätten wir, die Lebenden seit 1792, ihre segensreichen Folgen empfunden. Ein Volk von 30 Millionen habe die Schmach erlebt, daß sein Land von einem Ende zum andern von einer Nation unterjocht worden sei, die zwar nicht zahlreicher und weit weniger gründlich gelehrt sei, als wir, die sich aber besser als wir auf rasches, kräftiges Handeln verstehe. Endlich nach zwanzig Jahren der bittersten Erfahrungen, nachdem ein fremder Eroberer unsere Brüder und Söhne an seinen Wagen gespannt, und sie in ungerechten Kriegen als dienstbare Werkzeuge seiner Herrschgier bis an die entferntesten Grenzen des Weltteils geführt, als bereits alle Völker Europens sich erhoben, um das unerträgliche Joch abzuwerfen, da sei uns endlich auch beigefallen, daß mit unserer deutschen Gründlichkeit nichts gethan sei. Wir hätten die Feder hinter den Ofen geworfen und zum Schwerte gegriffen und Nationalehre und Selbstständigkeit wieder erobert. Seitdem stehe es, Gott sei Dank! etwas besser mit uns. Wir seien uns der alten Kraft wieder bewußt. Wenn wir aber unsere altbelobte Gründlichkeit wieder auf den Thron setzen wollten, dann seien wir auf dem Wege, schnell wieder in die alte Schmach zurückzusinken. (Der Redner wurde hier von einem allgemeinen Bravo unterbrochen.)

Fühlte er sich auch auf der Bank des Volksvertreters wieder einmal so recht in seinem Elemente, so verlor er doch keinen Augenblick die Haltung des Staatsmannes, der sich bewußt ist, daß er im nächsten Momente ins Leben übersetzen muß, was er in diesem versprochen hat. Gerade die Beantwortung des Wie stellte er in den Mittelpunkt seiner Ausführungen, und mit gutem Erfolge mahnte

Digitized by Google

er die Freunde, bei allem Feuereifer für die gute Sache weise Maßhaltung zu beobachten. Sehen wir zu, wie Liebenstein im Jahre 1822 den Rechtsstaat im Verfassungsstaate begründen wollte.

Eine kurze Disposition mit Anmerkungen unter dem Texte dürfte am besten den Leser orientieren; die Widerlegung der gegnerischen Einwürfe, welche den einen Teil seiner Ausführungen ausmachte, ist bereits oben an einem Beispiel charakterisiert; somit dürfte hier nur das positive Resultat nachzuholen sein:

I. Vorfragen:
   1. Die Wurzel des Uebels: die widernatürliche Häufung der Geschäfte in der Hand des Bezirksbeamten auf Kosten der Rechtspflege, die Abhängigkeit der Justiz von den höheren Verwaltungsstellen.
   2. Die gestellte Aufgabe: Würde und Unabhängigkeit der Rechtspflege, Einfachheit und Kraft der Verwaltung.
   3. Keine Palliativmittel wie neue Dienstinstruktionen, Rechtsbelehrungen und dergl.
   4. Die Grundverschiedenheit der bisherigen Organisationen und der vorgeschlagenen Reform.[1])

II. Die wesentlichsten Teile der Rechtsreform:
   1. Die Trennung von Verwaltung und Justiz. (Begründung wie im Jahre 1819.)

[1]) „Die Besorgnis, die nämlich ausgesprochen worden, daß wir durch diese Reformen weiter nichts erhalten würden, als eine neue Organisation, wie wir deren schon viele gehabt, könne er nicht teilen; hier sei von etwas ganz anderm die Rede als von einer bloßen Organisation des Mechanismus der Verwaltung im Sinne unserer frühern Organisationen. Jenes seien Veränderungen in dem Verwaltungssysteme der Regierung gewesen, Veränderungen, die das Gouvernement angeordnet habe oft nach Verlauf mehrerer Jahre schnell auf einander, je nachdem sich die Ansichten der Personen, die an der Spitze der Regierung gestanden, oder die an die Stelle anderer getreten, geändert hätten, je nachdem man der Ueberzeugung Raum gegeben, daß durch solche Modifikationen in dem Systeme der Verwaltung besondere Vorteile erzielt, die Zwecke der Regierung leichter erreicht würden. Er wünsche aber durchaus nicht, daß unser Land noch öfter der Gegenstand solcher Experimente sein möchte, allein die vorgeschlagene Reform sei von ganz anderer Beschaffenheit. Hier sei die Rede davon, eine gesetzliche Basis für die zukünftige Verwaltung unserer Rechtspflege zu legen; wenn diese einmal gelegt sei, so könne sie nicht mehr einseitig auf dem Wege der Verordnung von der obersten Administrationsbehörde umgestoßen, sie könnte nur auf dem konstitutionellen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden. Gerade eine solche Reform gewähre kräftigen Schutz gegen künftige einseitige Organisationsexperimente."

Digitized by Google

2. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens (insbesondere die Bedeutung desselben für das konstitutionelle Volksleben).[2])

[2]) „Betrachte man endlich das öffentliche gerichtliche Verfahren als Staatsanstalt in seinem Zusammenhange mit dem konstitutionellen Volksleben, so erscheine es als eine der festesten Grundlagen verfassungsmäßiger Freiheit, als eines der höchsten Güter des öffentlichen Lebens.

Die Freiheit sei eine Tochter des Lichts. Im Dunkel des Geheimnisses welke sie dahin wie eine Pflanze, die verschlossen in dunkler Kammer des wohlthätigen erwärmenden Strahls der Sonne beraubt sei.

Die konstitutionelle Freiheit wolle, wie er schon im Jahre 1819 gesagt, den Stuhl des Richters hinaus tragen aus der engen dumpfen Stube auf den offenen belebten Markt. Das öffentliche Verfahren bewähre sich auch noch auf einer anderen Seite als eine öffentliche Wohlthat, und müsse sich als eine solche bewähren bei jedem Volk, das des Glücks einer Verfassung teilhaftig geworden sei. Denn nur durch das öffentliche Verfahren gelange der Bürger zu der vollen anschaulichen Kenntnis der Gesetze seines Vaterlandes. Wem es darum zu thun sei, sich über die Gegenstände zu unterrichten, die auf alle seine bürgerlichen Verhältnisse täglich den wichtigsten Einfluß äußerten, der brauche nur die Gerichtssäle zu besuchen, wo die Quelle der nützlichsten Kenntnisse ihm stets zugänglich sei.

Unter allen diesen Gesichtspunkten müsse das öffentliche Verfahren notwendig die Teilnahme des Volks an den Angelegenheiten des Staates erwecken, beleben und stärken. Gerade das aber sei es, was dem deutschen Volke so Not thue, darüber könne sich Niemand täuschen, der über die öffentliche Lage unseres Volkes im Großen nachdenken wolle. Es sei wohl etwas besser geworden, seitdem wir durch langes Unglück und unerhörte Schmach aus dem dumpfen Schlafe aufgerüttelt endlich angefangen hätten, auf jene unbehülfliche pedantische Gründlichkeit zu verzichten, womit wir uns vormals so seltsam gebrüstet. Aber das alte Uebel, das uns Jahrhunderte lang dem Spott und der Verachtung der Ausländer blos gestellt, sei durchaus noch nicht ganz ausgerottet. Es seien noch viele Reste des alten traurigen Spießbürgertums bei uns zurückgeblieben, die keinen Funken von echtem Gemeingeist aufkommen ließen. Noch immer sei ein egoistisches ängstliches Beschränken auf die kleinen Angelegenheiten des eigenen Hauses, ein kaltes teilnahmloses Zurückweichen von allem Allgemeinen und Oeffentlichen ein Hauptfehler unseres Volkes. Dieses Grundübel werde aber allmählich verschwinden, wenn wir mit der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens eine Institution bekommen, welche so sehr geeignet sei, rege Teilnahme an dem öffentlichen Leben zu wecken und zu unterhalten.

Er habe nun gesagt, was er in kurzer Zusammenfassung über diese große Frage zu sagen für nötig gehalten. Zum Schlusse erlaube er sich noch eine Bemerkung: Es sei leider kein Geheimnis, daß die Oeffentlichkeit überhaupt, nicht blos die vor den Gerichten, sondern noch weit mehr die in unserer Zeit aufgekommene Art und Weise, die großen Angelegenheiten der Völker öffentlich zu behandeln, viele Gegner habe. Sie werde teils öffentlich angefeindet, teils heimlich, und auf diese Art vielleicht mit dem gefährlichsten Erfolge. Man habe

Digitized by Google

3. Die kollegialische Rechtsverwaltung in erster Instanz.
4. Die Geschworenengerichte (als Rechtsanstalt und politisches Institut)[3])

sich schon oft verwundert, und man habe in der That Ursache, sich zu verwundern, wie das, was an sich edel, schön und würdig ist, was sich in unserer Mitte bereits so herrlich bewährt, ein Gegenstand beharrlicher Anfeindung sein könne. Das Rätsel löse sich vielleicht durch eine einfache Bemerkung. Wer sich bewußt sei, daß er nur mit schwachen, verrosteten Waffen kämpfen könne, der meide den offenen Kampfplatz. Wer aber das Gefühl rüstiger gewandter Kraft hegen dürfe, dem sei das Schlachtfeld ein erfreulicher Anblick, er werde sich mit Freuden zum Kampfe hinandrängen, wenn er wisse, daß er ein ganzes teilnehmendes und gebildetes Volk zu Kampfrichtern habe."

[3]) „Die Einführung der Geschwornengerichte lasse sich so wie das öffentliche Verfahren aus doppeltem Gesichtspunkt betrachten, als Rechtsanstalt und als politisches Institut. Was die Geschwornengerichte als Rechtsanstalt betreffe, so habe er sich schon oft bemüht, durch sorgfältiges Nachdenken die Frage bei sich ins Reine zu bringen, ob Geschwornengerichte den Vorzug vor ständigen Gerichten verdienen oder diese vor jenen. Bis jetzt sei es ihm aber noch nicht gelungen, darüber zu einem entscheidenden Resultat zu gelangen, es blieben ihm noch einige Zweifel übrig. Er möchte nicht mit Ruth behaupten, daß Geschworne, die natürlich stets aus den gebildeten Klassen der Bürger genommen werden müßten, zur Beurteilung von Thatsachen weniger geschickt seien als Rechtsgelehrte. Er müsse aber auch auf der anderen Seite gestehen, daß es ihm scheine, man gehe zu weit, wenn man behaupte, daß Richter gerade deswegen, weil sie Rechtsverständige seien, Thatsachen zu beurteilen weniger im Stande seien. Seines Erachtens komme es hier nicht auf den Standpunkt an, worauf die Menschen in der Gesellschaft ständen, sondern auf ihre Individualität, auf ihre intellektuellen Kräfte. Ein Bürger von einiger Bildung, mit gesundem Sinn und guter Beurteilungskraft begabt, werde besser im Stande sein, eine Thatsache zu beurteilen, als ein Rechtsgelehrter von vieler Gelehrsamkeit und wenigem judicium, auf den das Sprichwort seine Anwendung finde, den Wald vor den Bäumen nicht zu sehen. Umgekehrt aber werde auch ein Richter, der neben seiner Rechtswissenschaft gesunden Verstand besitze und das Leben durch Erfahrung kennen gelernt habe, nicht ungeschickt sein, eine Thatsache, die sich ihm darbiete, mit gehöriger Sicherheit zu beurteilen, er werde dazu geschickter sein, als ein Bürger, der ihm in dieser Eigenschaft nachstehe. Er glaube, daß diejenigen, die die Behauptung aufgestellt, Männer, die die Geschäfte des Richteramts schon längere Zeit verwaltet, seien eben deshalb zur Beurteilung der Thatfrage weniger geschickt, als schlichte einfache Bürger, sich von dem großen Interesse, welches das Institut der Jury in politischer Beziehung darbiete, hätten hinreißen lassen, zu seiner Verteidigung auch Sätze geltend zu machen, denen es in der That an der gehörigen Begründung und Haltbarkeit zu fehlen scheine. Er wiederhole, die Frage, ob das Geschwornengericht, als bloße Rechtsanstalt betrachtet, Vorzüge vor dem ständigen Gericht habe, sei ihm zweifelhaft. Zur Gewißheit sei er darüber noch nicht gelangt.

Digitized by Google

Die andere Seite des Inſtituts der Geſchwornen ſei die politiſche. Hier ſei es nun nicht zu leugnen, daß es eine Hauptſtütze der verfaſſungsmäßigen Freiheit ſei. Es ſei nicht zu verkennen, daß Geſchwornengerichte eine der kräftigſten Schutzwehren gegen geſetzloſe Gewalt und Willkür ſeien. Deswegen beſonders ſei dieſes Inſtitut jenen Völkern, bei denen es ſchon lange beſtehe, ſo teuer, deswegen würden ſie es um keinen Preis mit einer anderen Einrichtung vertauſchen. Dieſe Wahrheit habe er ſchon vor drei Jahren ausgeſprochen und er erkenne ſie heute in ihrer ganzen Kraft an. (Der Redner ſetzt in längeren Ausführungen den Vorwurf, die Geſchwornengerichte ſeien eine Frucht der Revolutionen, in die gehörige geſchichtliche Beleuchtung und fährt dann fort.)

Nach allem dieſem, was er beſonders in Beziehung auf die politiſche Seite des Inſtituts mehr für als gegen dasſelbe geſagt, fühle er ſich verpflichtet, auch auf einige Hauptbedenklichkeiten, die ihm dabei noch übrig bleiben, — ſeine ehrenwerten Freunde in dieſer Kammer, die lebhafte Verteidiger der Geſchwornengerichte ſeien, würden ihm dies nicht mißdeuten, — aufmerkſam zu machen. Es ſei nützlich und unerläßlich, eine ſo wichtige Frage von allen Seiten zu beleuchten. Eine Hauptbedenklichkeit bei den Geſchwornengerichten ſei ihm immer, daß ſie alle Appellation ausſchlöſſen. Wenn das Geſchwornengericht einmal das Schuldig ausgeſprochen und ſich in ſeinem Ausſpruch geirrt habe, ſo ſei es nicht mehr möglich, daß ein ſolcher Irrtum auf dem Wege der Appellation an ein höheres Gericht wieder verbeſſert werde. Man könne kein zweites Geſchwornengericht über das erſte ſetzen. Es blieben alsdann nur noch zwei Wege übrig, entweder die Umſtoßung des Urteils auf dem Wege der Kaſſation, oder wenn jemand zwar unſchuldig, aber in der Form Rechtens verurteilt worden, der Rekurs an die Gnade des Fürſten. Es werde zwar ein unſchuldig Verurteilter ſich ſelten vergeblich an die Gnade des Fürſten wenden, inzwiſchen ſei es doch wünſchenswert, eine Schutzwehr mehr gegen mögliche menſchliche Irrtümer zu beſitzen. Es werde niemanden, der im Fall ſei gegen einen richterlichen Spruch die Appellation an ein höheres Gericht ergreifen zu können, gern auf dieſes Recht verzichten. Das ſei ihm die Hauptbedenklichkeit gegen die Geſchwornengerichte als Rechtsanſtalt. Als politiſche Anſtalt betrachtet, habe er gegen die Geſchwornengerichte an und für ſich garnichts einzuwenden. Nur eine Bedenklichkeit hege er, die ſich jedoch nicht auf den Wert des Inſtituts ſelbſt, ſondern nur auf die Verhältniſſe des Augenblicks beziehe. Wenn eine Inſtitution in das Volksleben eingeführt werden ſolle, ſo müſſe ſie, um wohlthätige Früchte zu tragen, das Reſultat eines allgemein anerkannten und gefühlten Bedürfniſſes ſein. Sie müſſe ſolche vorhandene Bedürfniſſe befriedigen. Wenn aber die Einrichtungen, die die Geſetzgebung ſchaffe, dem öffentlichen Bedürfniſſe voraneilten, ſo kämen ſie zu früh, die Wohlthat werde nicht gehörig gewürdigt und oft ſelbſt verkannt. Die beſte Einrichtung, wenn ihre Zeit noch nicht gekommen, erſcheine gleich einer Treibhausfrucht. Er habe ſich die Frage ſchon öfter aufgeworfen, ob die Einführung der Geſchwornengerichte im gegenwärtigen Augenblick ein von unſerm Volke lebhaft gefühltes Bedürfnis ſei, und er müſſe geſtehen, daß er, ohne ſich Illuſionen hinzugeben, ſich dieſe Frage nie mit Ueberzeugung habe bejahend beantworten können. Dieſe Einrichtung ſei unſerm Volke kaum dem Namen nach, dem Weſen nach aber garnicht bekannt. Wenn

Digitized by Google

sie im Augenblick ohne gehörige Vorbereitung bei uns ausgeführt werden sollte, so sei mit Grund zu besorgen, daß sie dem Bürger mehr als eine neue beschwerliche Last, denn als eine Wohlthat erscheinen möchte. Er gestehe, daß es ihm ratsam scheine, die Einrichtung der Geschwornengerichte nicht zu übereilen, sondern zuerst die Trennung der Justiz von der Verwaltung und die öffentliche Rechtspflege ins Leben einzuführen. Die öffentliche Verwaltung des Rechts besonders könne nicht verfehlen, im Volke lebhafte Teilnahme an allem, was die Rechtspflege betreffe, zu erwecken. Sie werde notwendig den Sinn im Volke erzeugen, der schon vorhanden und ausgebildet sein müsse, wenn die Geschwornengerichte nicht als zu früh erscheinen, wenn sie als eine wirkliche Wohlthat vom Volke aufgenommen werden sollten. Er glaube, daß man mit Erfolg die Hand an die Einführung dieses Instituts erst alsdann legen könne, wenn das Volk dazu gehörig vorbereitet sei, und nicht nur die Stimme einiger Gelehrten, sondern die öffentliche Stimme sich dafür erklärt habe.

Der Abg. Ziegler habe in seiner Rede angeführt, daß man in England zur Zeit der Königin Elisabeth, als die Irländer die Gabe, die man ihnen aufgedrungen, nicht zu würdigen gewußt, die Geschwornengerichte bereits als ein großes und teures politisches Gut betrachtet habe. Er habe bemerkt, daß wir in Deutschland dermalen auf einer weit höheren Stufe der Bildung stünden, als damals die Engländer. Das sei unbezweifelt richtig, so weit die Frage die intellektuelle Bildung betreffe und den Unterricht der Masse des Volkes. Ob aber unsere politische Bildung schon so weit fortgeschritten sei, als die damalige in England, das sei eine andere Frage, die er, wenn er aufrichtig zu Werke gehen wolle, mit nein beantworten müsse. Zur Zeit der Königin Elisabeth sei die englische Nation schon Jahrhunderte lang im Besitze einer verfassungsmäßigen Freiheit gewesen. Diese Freiheit sei schon durch viele Stürme hindurchgegangen, sie sei dem Volke ein schwer und teuer errungenes Gut gewesen. Sie sei bereits in Saft und Blut der ganzen Nation übergegangen gewesen. Bei uns hingegen fingen die konstitutionellen Institutionen sich erst zu befestigen an; man würde sich sehr täuschen, wenn man glaube, sie hätten bei uns schon so tiefe Wurzeln gefaßt, wie in England zu den Zeiten der Königin Elisabeth. Es sei unsere schönste Hoffnung, und sie werde gewiß nicht unerfüllt bleiben, daß der Gemeingeist und die Teilnahme am öffentlichen Wohl sich in unserem Volke immer mehr beleben und erstarken werde. Diese Pflanzen seien aber erst im Werden und Wachsen. Die Zeit der Reife sei für sie noch nicht gekommen.

Alles was er hier gesagt habe, die Bedenklichkeit, die er gegen die augenblickliche Einführung der Jury vorgetragen habe, beziehe sich jedoch blos auf die Geschwornengerichte bei peinlichen Verbrechen, keineswegs aber auf die Urteile der Geschwornen über Preßvergehen. Hier sei das Bedürfnis bereits wirklich vorhanden. Alle diejenigen, die im Stande seien, die Verordnungen und Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse zu verletzen, fühlten sehr gut, daß sie ein vollkommen gerechtes und unparteiisches Urteil nur von ganz unabhängigen Männern erwarten könnten, die für ihre Person nicht unter dem Einfluß der Staatsgewalt stünden. Wenn aber ein Bedürfnis wirklich vorhanden und allgemein anerkannt sei, so müsse dieses Bedürfnis auch befriedigt

Digitized by Google

5. Das Bestätigungs- und Begnadigungsrecht des Regenten.[4])

III. Das Wie:

1. Die Rechtsstellen:

a) Auf 10—15000 Einwohner ein Bezirksrichter; Geschäftskreis desselben: Rechtsstreitigkeiten in minder wichtigem Betreffe, Injurienklagen, die erste summarische Untersuchung in peinlichen Rechtsfällen, die freiwillige Gerichtsbarkeit[5]) u. s. w.

werden, und wenn wir früher oder später endlich einmal der Wohlthat einer nach Gesetzen geregelten Preßfreiheit teilhaftig würden, die unsere Verfassung uns verhieße, so erwarte er mit Zuversicht, daß die Geschwornengerichte bei dieser Anstalt zuerst ins Leben treten würden. Vielleicht werde dann die glückliche Einführung der Geschwornengerichte für die Beurteilung der Preßvergehen die Veranlassung werden, daß manche Personen, die gegenwärtig diese Institution noch mit geheimer Scheu betrachteten, sich allmählich von ihrer Zweckmäßigkeit überzeugen und ihre Abneigung gegen dieselbe fallen lassen würden.

Er schließe mit einer Bemerkung, deren Wahrheit sich nicht verkennen lasse, und die man auch bei Ausübung des Berufs der Gesetzgebung nicht übersehen sollte, daß man sich nämlich oft große und unüberwindliche Schwierigkeiten bereite, wenn man alles auf einen Schlag erreichen wolle. Ein geistreicher Schriftsteller habe sehr treffend gesagt: „In menschlichen Verhältnissen sei das Beste oft der Feind des Guten!"

[4]) „Das Begnadigungsrecht sei ein Recht, das nicht nur unsere Verfassung, sondern die Verfassungen aller Länder dem Regenten sichere. Von uns allen sei sicherlich die Absicht ferne, das schöne Begnadigungsrecht des Regenten auf irgend eine Weise beschränken zu wollen. Aber darum glaube er doch nicht, daß der Regent das Begnadigungsrecht, oder irgend ein anderes wesentliches und persönliches Regierungsrecht nach Belieben und unbedingt einer Behörde oder einer anderen Person übertragen könne. Aus solchen Uebertragungen würden die seltsamsten Konsequenzen folgen können, die zu entwickeln er sich jetzt enthalten wolle. Etwas von dem Begnadigungsrechte ganz verschiedenes sei das Recht der Bestätigung der Urteile.

Er halte eine vorausgehende Bestätigung der Urteile in bürgerlichen und peinlichen Sachen zum Vollzug für überflüssig und dem Wesen einer guten unabhängigen Rechtspflege widerstreitend. In bürgerlichen Sachen zerstöre diese Bestätigung die Reinheit der Rechtsverwaltung, und auch in peinlichen sei sie unstatthaft und überflüssig, weil jedem Bestraften das Recht zustehe, zur Gnade des Regenten seine Zuflucht zu nehmen. Nur eine Ausnahme lasse er hier zu, die Fälle nämlich, wo die Gerichte auf Todesstrafe erkannt hätten. Hier halte er die Bestätigung der Urteile zum Vollzug, wo nicht streng nach der Verfassung für notwendig, doch für heilsam und der Sache angemessen."

[5]) „Er würde übrigens durchaus nicht entgegen sein, wenn man die sogenannte willkürliche Gerichtsbarkeit gleich der Advokatur ganz frei geben und diese Geschäfte an Personen überlassen wollte, die durch eine Prüfung über ihre

Digitized by Google

b) Zehn Tribunale erſter Inſtanz mit je einem Direktor und vier Räten.
c) Zwei Appellationstribunale mit je einem Direktor und acht Räten.
d) Ein Oberappellationsgerichtshof mit einem Präſidenten und ſechs Räten.
e) Ein Staatsprokurator bei jedem der dreizehn Gerichtshöfe.
f) Die freie Advokatur.[6])

Befähigung dazu ſich auszuweiſen hätten, dann eine angemeſſene Kaution leiſten müßten und an die genaue Beobachtung einer ihnen vorgeſchriebenen Taxordnung gebunden würden. Dies ſei vielmehr ſeine Grundanſicht, die er am liebſten ausgeführt ſehen würde. Auch ſei er überzeugt, daß die Zeit kommen werde, wo ſie allgemeine Billigung finden werde; da ſich aber vorausſehen laſſe, daß dieſe Idee dermalen noch keinen allgemeinen Eingang finden werde, ſo habe er vorgeſchlagen, daß man dieſes Geſchäft der freiwilligen Gerichtsbarkeit einſtweilen einem Unterrichter anvertrauen ſolle."

[6]) „Schon vorher, als er gegen die Bemerkungen des Abg. Ruth geſprochen, habe er darauf aufmerkſam gemacht, daß das öffentliche Verfahren beſonders geeignet ſei, gute Sachwalter zu bilden. Wir beſäßen bei allen Gerichtshöfen unſeres Landes eine bedeutende Anzahl höchſt ehrenwerter Sachwalter. Wer ſie durch ihre Geſchäfte kennen gelernt habe, der könne dieſe Wahrheit nicht verkennen. Es ſei aber auch eine ſehr allgemeine und begründete Klage, daß eine Menge ſchlechter Advokaten vorhanden ſei, die durch ſchlechte Arbeit die Bürger um ihr Geld brächten, und nur von dem Schaden anderer lebten. Dieſe Rabuliſten und Winkelſchmierer könnten nur durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens zum Schweigen gebracht werden. Denn nur der mit Talent begabte, ſeiner Wiſſenſchaft kundige Sachwalter könne mit Erfolg vor die geöffneten Schranken treten, um die Rechte der Bürger zu verteidigen. Nur auf dieſem Wege könnten ſich diejenigen, welche im Fall ſeien, die Dienſte der Sachwalter vor Gericht zu gebrauchen, ſich mit eigenen Augen überzeugen, welche unter ihnen die geſchickteſten, die fleißigſten und die rechtlichſten ſeien, welche unter ihnen es verdienten, daß ſie ihnen ihre teuerſten Intereſſen, ihr Vermögen, ihre Ehre, oft das Glück ihres ganzen Lebens anvertrauten. Der Stand der Advokaten ſei ein ſehr ehrenwerter Stand, und er habe immer lebhaft bedauert, daß er bei uns mehr durch verkehrte Staatseinrichtungen als durch eigenes Verſchulden im Allgemeinen als Stand nicht die Achtung genieße, die er mit Recht anzuſprechen habe und die ihm in den meiſten Staaten nun wirklich zu Teil werde. Schon in den großen Freiſtaaten des Altertums, in Athen und in Rom ſei das Amt eines Sachwalters die Brücke geweſen, worauf die größten Staatsmänner zu den höchſten Stufen des Anſehens und der Macht hinangeſtiegen wären. Demoſthenes und Cicero hätten ihre große Laufbahn als Redner vor Gericht begonnen. In Frankreich und England ſeien aus den Gerichtsſälen viele der ausgezeichnetſten, würdigſten Miniſter hervorgegangen. Wenn wir durch die Reform unſerer bisherigen Einrichtungen und die Einführung des

Digitized by Google

2. Der Kostenpunkt: Ausgabenvermehrung, wenn man die Rechtsreform für sich allein, Ausgabenverminderung, wenn man dieselbe in Verbindung mit einer allgemeinen Verwaltungsreform — auf 20—30000 Einwohner ein Verwaltungsbeamter mit einem Assessor; Vereinigung der Amtrevisorate mit den Bezirksämtern; Wegfall der Kreisdirektorien; unmittelbare Unterstellung der Bezirksämter unter das Ministerium des Innern, da einige Provinzialmittelstellen nur für die Finanzverwaltung nötig — betrachte.[7])

IV. Die Stellung der obersten Justizbehörde im Staate und am Throne, insbesondere die Aufgabe, welche dieselbe bis zur nächsten Ständeversammlung zu lösen hat.

4. Die Unterbrechung der Geschäfte.

Anfangs August trat eine dreimonatliche Unterbrechung der Geschäfte ein. Schon in der zweiten Hälfte des Juni war nämlich in den Kreisen der Landboten der Wunsch geäußert worden, zu den Ernte-Herbstarbeiten nach Hause zurückkehren zu dürfen, und der Abgeordnete Fecht hatte, unterstützt von dem Abg. v. Itzstein, in einer besonderen Motion diesem Wunsche lauten Ausdruck gegeben,

öffentlichen und mündlichen Verfahrens nur allein eine wesentliche Verbesserung unseres Advokatenstandes herbeiführten, so würde dies schon ein großer Gewinn und ein würdiger Lohn unserer Bestrebungen sein."

[7]) „Obgleich die Furcht nicht begründet sei, daß die neue Einrichtung dem Staate allzugroße Kosten verursachen werde, und obgleich unbestritten sei, daß diese Reform in finanzieller Hinsicht große Vorteile gewähren könne, so verstehe es sich doch von selbst, daß die Erleichterung nicht sogleich im Augenblicke der Ausführung eintreten könne. Es liege in dem Wesen unserer wohlthätigen konstitutionellen Einrichtungen, daß ohne Verletzung des Gesetzes Niemanden, der sich im rechtlichen Besitze eines Dienstgehaltes befinde, solcher willkürlich entzogen werden könne. Auf diese Schwierigkeit stoße man aber bei allen Vorschlägen zu Reformen, die auf augenblickliche Beschränkung der Staatsausgaben zielen, wie allen Mitgliedern der Kammer, die mit der Bearbeitung des Budgets beschäftigt seien, wohl bekannt sei.

Alle solche Verbesserungsvorschläge seien mehr für die Zukunft berechnet, als für den gegenwärtigen Augenblick. Es verhalte sich damit wie mit so vielem, was der Mensch unternehme und pflanze. Erst in der Zukunft gehe der Samen auf und trage seine wohlthätigen Früchte.

Unsere Aufgabe sei gegenwärtig ein solches System aufzustellen, wodurch das Fortwirken des Uebels ins Unendliche unmöglich werde. Erst in der Zukunft werde sich dann als heilsame Folge davon die Vereinfachung des Staatshaushalts und die Ersparnis in den Ausgaben entwickeln."

Digitized by Google

indem er zugleich ausführte, daß auch die gründliche Bearbeitung des Budgets, welche diesmal mehr als je not thue, einen längeren Aufschub gebiete.

Als auch innerhalb der Regierung sich ähnliche Regungen geltend machten, riet Liebenstein dringend, das gute Einvernehmen zwischen Regierung und Ständen und den trefflichen konstitutionellen Geist der zweiten Kammer zur Vollendung der landständischen Arbeiten und insbesondere des Budgets zu benutzen. Zwar gelang es seinem Einflusse, in der Kammer die Verwerfung des Fecht'schen Antrages durchzusetzen; als aber Ende Juli sich die Regierung und die Stände wiederum in diesem Wunsche begegneten, und von Berckheim mit der Erklärung vor die Volksvertretung trat, „daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog, in Berücksichtigung des oft gehörten Wunsches vieler Mitglieder der Kammer, die Geschäfte auf einige Zeit zu unterbrechen, genehmigt hätten, daß die Arbeiten dieses Landtages von dem 3. August bis zum Anfange November 1822 ausgesetzt werden könnten", blieb auch Liebenstein nichts übrig, als, die Verantwortung für diesen Schritt ablehnend, sich in den unvermeidlichen Gang des Schicksals zu fügen.

So kehrten denn die Stadt- und Landboten am 3. August nach herzlichen Abschiedsworten ihres Präsidenten Föhrenbach zu den häuslichen Penaten zurück:

„Es möchte scheinen, daß unser gegenwärtiges Beisammensein dazu bestimmt sei, in der Geschichte des Vaterlandes einen eigenen Zeitabschnitt zu bilden, aus welchem, wie aus der Verfassung selbst, in welcher er wurzelt, ein neues Leben unseres glücklichen Staats sich entwickeln soll. Möge kein unholder Genius diese Entwickelung und den Segen ihres Erfolges stören!"

II. Die Zeit der Sommerferien.

1. Die Besetzung der Direktorstelle des obersten Justizdepartements.

Als im Jahre 1819 das Justizministerium aufgehoben worden war, hatte man die Geschäfte desselben teils dem Staatsministerium, teils dem Ministerium des Innern zugewiesen. Auf den dringenden Wunsch der zweiten Kammer hin war dann im Jahre 1820 der Justizsektion des Staatsministeriums wieder der frühere Geschäfts-

Digitized by Google

kreis des Justizministeriums und eine selbständigere Stellung innerhalb der Staatsregierung gegeben worden. Zu Anfang des Jahres 1822 war man der Volksvertretung noch weiter entgegengekommen, indem man die bisherige Justizsektion ganz aus der Verbindung mit dem Staatsministerium löste und aus derselben ein für sich bestehendes Kollegium unter dem Namen „Großherzogliches oberstes Justizdepartement" machte. Durch die Ernennung des Staatsrates Baumgärtner zum Vorstande hatte man allerdings dafür Sorge getragen, daß die Bäume des Justizdepartements nicht in den Himmel wüchsen. Während der ersten Epoche dieses Landtages hatte nun Baumgärtner, wie wir gesehen, die Regierung in einer Weise bloßgestellt, daß eine Verabschiedung desselben nicht mehr zu umgehen war. Ueber die Person seines Nachfolgers herrschte im Lande, insbesondere auch in der Volksvertretung, nur eine Stimme. Alle Welt deutete auf Liebenstein. Aber der Mensch denkt, und die Intrigue am Hofe lenkte.

Anfangs August 1822 fiel die Wahl auf den Freiherrn von Zyllnhard, einen konservativen Mann, der zwar redlich und tüchtig im Geschäfte, aber auch nicht entfernt der Aufgabe gewachsen war, deren Lösung die neue Zeit von ihm erwartete. Verstett war nun in großer Verlegenheit und schrieb einen langen Entschuldigungsbrief an Liebenstein, in welchem er ihm vorstellte, wie der „Herr" immer den Verdacht habe, daß die Vorschläge, welche er ihm unterbreite, „das Resultat einer Verabredung oder Kabale gegen einige zum Vorteile anderer" seien; so habe er im entscheidenden Augenblicke nichts für seinen lieben Liebenstein thun können; er habe indessen noch etwas anderes mit ihm vor und bitte ihn, nur im Augenblicke sich zu bescheiden:

„Sie kennen, wie ich hoffe, meine Gesinnung, ich darf hinzusetzen, meine Freundschaft zu Ihnen, Sie wissen, wie sehr ich Ihrem loyalen Charakter und Ihren Fähigkeiten Gerechtigkeit widerfahren lasse, welche schöne Hoffnung ich auf den einen und die anderen zum Wohle des Vaterlandes baue, Sie können und dürfen demnach nicht zweifeln, daß mir nichts erwünschter sein könnte, als Sie so hoch gestellt zu sehen, daß Ihren Werken zum allgemeinen Besten nichts mehr im Wege stände, allein, trotz allem dem, was ich über meine Erwartung seit einem Jahre durchzusetzen schon im Stande war, so hat dennoch der Kreis meines Wirkens seine sehr bestimmt gezeichneten Schranken, die ich nicht überschreiten darf, wenn ich auf das Vertrauen des Herrn und somit auf alle Hoffnung, noch etwas nützliches leisten zu können, nicht verzichten will."

Digitized by Google

So sehr hatte Liebenstein sich mit dem Gedanken, einmal an leitender Stelle die Wage der Themis seines Vaterlandes zu handhaben und so der Verfassung die festeste Garantie zu geben, befreundet, daß er, wie aus seinen hinterlassenen Papieren hervorgeht, schon die Mitarbeiter — Männer, die zwar nicht am Hofe aufgewachsen waren, die aber durch ihre parlamentarische, schriftstellerische und praktische Wirksamkeit den Befähigungsnachweis erbracht hatten — für sein großes Reformwerk im Geiste bestellt hatte. Mit dem feinen Taktgefühle des Mannes, der auch, wenn er das größte Opfer bringen muß, doch den Kopf oben behält, antwortete er:

„Ich bin kein verzogenes Kind des Glückes. Von Jugend auf gewohnt, immer nur mit der höchsten Mühe oder auch garnicht zu erringen, was bei nicht großen Ansprüchen anderen leicht wird, weiß ich meine Wünsche und Begierden zu beherrschen, und mich in das Notwendige zu fügen. Das Urteil der öffentlichen Stimme, daß es mir ganz besonders schwer werde, den Platz zu erringen, den sie mir anweist, war mir immer von hohem Wert und ein schöner Ersatz für manche bittere Entbehrung."

2. Das erste Attentat auf die Verfassung.

Mit Riesenschritten nahte jetzt die Zeit, wo ein Mann wie Liebenstein nicht länger dem Ministerium angehören konnte. Längst hatte dieser auch den Zorn des Landadels auf sich gelenkt. Im Jahre 1821 hatte er nämlich mit Duttlinger zusammen einen Entwurf ausgearbeitet, auf Grund dessen die standes- und grundherrlichen Verhältnisse neu geordnet werden sollten. Lassen wir ihn selbst über die weiteren Schicksale dieser Punktation berichten; am 12. Februar 1822 schreibt er an Duttlinger:

„Die Unterhandlung mit den Grundherren ist bisher ganz im Geiste des von uns ausgearbeiteten Entwurfes geführt worden. Dieser Entwurf wurde in den letzten Tagen des vorigen und den ersten Tagen dieses Jahres in der 2. Sektion weitläufig debattiert, und mit wenigen, nicht sonderlich bedeutenden Abänderungen gut geheißen und vom Großherzog genehmigt. Nebenius war Berichterstatter. Bei der Unterhandlung war unser Hauptaugenmerk, die Grundherren zum Verzicht auf die Jurisdiktion und Polizei zu bewegen, das Hauptmittel dazu billige Behandlung in dem, was ihr pekuniäres Interesse berührt. Dieses Mittel hat angeschlagen bei dem ehemaligen Reichsadel der Ortenau, mit Ausnahme des Herrn v. Türckheim, der sich noch garnicht zur Unterhandlung gemeldet hat, weder in Person noch durch Bevollmächtigten, und bei einzelnen Reichsrittern des Kraichgaues, wie Venningen, Helmstett,

Digitized by Google

Neipperg. Die Masse der Reichsritter unterhalb der Murg, als deren Bevollmächtigte die Herren von Zobel und von Berlichingen hier waren, scheint hingegen ihr Heil vom Bundestag erwarten zu wollen. Auf einer kürzlich zu Heilbronn gehaltenen Versammlung haben sie für gut gefunden, die ihren Deputierten zugestellten Vorschläge der Regierung nicht anzunehmen, sondern andere zu verlangen. Darauf wird man sich nun nicht einlassen, sondern die Verhältnisse des ehemaligen Reichsadels durch ein neues Edikt bestimmen, dieses den Kammern vorlegen und den Dissidenten überlassen, ihr Heil beim Bundestag zu versuchen.“

In engster Fühlung mit diesen trutzigen Kreisen spielte der ehrgeizige Fr. von Blittersdorff von Frankfurt aus den politischen Gesinnungswächter Berstett gegenüber. Da er und seine Vorder- und Hintermänner am Karlsruher Hofe allen Grund hatten, für ihre Zirkel zu fürchten, wenn Liebenstein noch größeren Einfluß im Ministerium erhielt, und da dieser gefürchtete Gegner nach wie vor trotz aller Intriguen das Vertrauen des Großherzogs besaß, mußte die Axt insgeheim an einer anderen Stelle eingesetzt werden.

Die politische Situation war wie geschaffen zu einem entscheidenden Schlage. In Folge der südeuropäischen Revolutionen und der philhellenistischen Stimmung in Deutschland fühlten die hohen Häupter der hl. Allianz den Boden unter ihren eigenen Füßen nicht mehr sicher und waren nur zu leicht geneigt, Einflüsterungen und Vorstellungen gegen die süddeutschen Liberalen und Verfassungen Gehör zu schenken. Es war dem Wiener Kabinette gelungen, den Czaren über seine vitalsten Interessen in der griechischen Frage zu täuschen. Auch Preußen segelte ganz im Schlepptau Oesterreichs dahin, war doch das dritte Wort des preußischen Gesandten am Wiener Hofe, des Fürsten von Hatzfeld: „il faut terrasser pour toujours le monstre révolutionnaire!“ Eben waren die Fürsten und Minister von Rußland, Oesterreich und Preußen im Begriffe, nach vertraulichen Vorbesprechungen in Wien über Innsbruck nach Verona aufzubrechen, um dort die letzten Schritte gegen das revolutionäre Ungeheuer zu verabreden.

In diesem Augenblicke, wo der Fürst von Metternich in seinen Denkschriften mit „Vulkan, Krebsschaden, Wasserflut, Pest und Feuersbrunst“ arbeitete, erschien plötzlich der badische Bundestagsgesandte in Wien. Am 27. September 1822 trat er vor den Herrn und Meister, und was er brachte, war, um mit den Worten Bernstorffs zu reden, — „nur ein Schrei der Verzweiflung“: Baden

Digitized by Google

ſtehe am Rande des Abgrundes und Vorabend der Revolution. Die Dienerpragmatik, welche den einzigen Adel des Landes, nämlich die Kaſte der Staatsdiener, ſchütze, und die Verfaſſung, welche auf dem demokratiſchen Principe beruhe, ſeien an allem Uebel Schuld. So lange nicht beide Kammern „ariſtokratiſch konſtruiert“ würden, werde der eigentliche Adel ſich nie mit dem Zuſtande der Dinge befreunden können. Nur die Intervention der Großmächte vermöchte der revolutionären Schlange in Baden den Kopf zu zertreten.

3. Der Anfang des „Innsbrucker Syſtems“.

Während ſolche Dinge in Wien ſpielten, weilte Liebenſtein bei ſeinen Freunden in Emmendingen und Lahr, probierte den neuen Kaiſerſtühler und ſang nach alter Väter Weiſe Studentenlieder dazu. Europa hatte von ſeiner Seite aus Ruhe; und des Wettlaufs Elend und Sorgen gingen an ihm vorbei, hatte er doch unmittelbar vor ſeiner Abreiſe von Karlsruhe Berſtett noch einmal gebeten, ihn in Zukunft fernab von der großen Politik wieder in enger Fühlung mit dem Volke ein thätiges Beamtenleben führen zu laſſen. Berſtett aber und Hennenhofer ließen es ſich nicht nehmen, ihren „verehrten, treuen und lieben Freund“, in dem ſie nach der Flucht der Zeiten „den kommenden Mann“ ſahen, auch während der Herbſtferien über die politiſche Lage zu orientieren. Da ihre Briefe unmittelbar vor und nach der Reiſe, welche Berſtett, von Metternich citiert, nach Innsbruck machte, ſo recht geeignet ſind, die Korreſpondenten uns menſchlich näher zu bringen und dieſe kritiſche Zeit, in welcher ein verhängnisvoller Wendepunkt in der inneren badiſchen Politik eintrat, zu illuſtrieren, glauben wir dem Intereſſe unſerer Leſer am beſten durch den Wortlaut — nur die vielen Orthographie- und Interpunktionsmängel mußten aus naheliegenden Gründen beſeitigt werden — dienen zu können:

a. Brief Berſtetts vom 21. September 1822.

Seit 6 Tagen, lieber Freund, bin ich wieder zurück von meiner Erholungsreiſe, die mir in mancher Hinſicht nicht unwichtige Notizen über die dermaligen politiſchen Konſtellationen in Europa verſchafft hat; noch konnte ich aber nichts Entſcheidendes hinſichtlich meiner früheren Vorſchläge erwirken. Erſtens weil der nahe bevorſtehende Beſuch des Königs von Preußen eine

Menge Hof- und Militäranſtalten veranlaſſet, die den größten Teil der Zeit hinwegnehmen, die gewöhnlich meinen Vorträgen gewidmet war, vorzüglich aber weil ich es noch nicht dahin bringen konnte, daß Man ſich beſtimmt über das Syſtem entſcheide, nach welchem in Zukunft die Staatsmaſchine gelenkt werden ſoll und nach welchem demnach auch die Stellung der Regierung den Ständen gegenüber ſich wird richten müſſen.

Daß meine Abweſenheit trefflich benutzt worden, um Unkraut unter den Weizen zu ſtreuen, verſteht ſich von ſelbſt; ich hatte es vorhergeſehen und wohl berechnet; allein ich dachte mir, wenn meine Anträge Angriffen dieſer Art nicht widerſtehen können, ſo iſt wenig von der Kraft zu hoffen, die ich zur Ausführung meines Planes in Anſpruch nehmen muß: dieſe kleine Probe mußte mir deshalb erwünſcht ſein und ich bereue es durchaus nicht, ſie gewagt zu haben. Das mir vor meiner Abreiſe gegebene Wort iſt nicht zurückgenommen; die Ueberzeugung, daß etwas Kräftiges und Entſcheidendes vor dem Wiedereintreffen der Stände geſchehen müſſe, ſteht feſt, feſter noch, als vor meinem Weggehen: das übrige wird und muß ſich geben.

Unter uns geſagt, auch die inneren Angelegenheiten der deutſchen Bundesſtaaten, vorzüglich der konſtitutionellen, werden in Wien und Verona ernſtlich zur Sprache kommen. Eine vierſtündige Unterredung mit Kapodiſtria, dem Vater und eifrigſten Beſchützer unſerer und mehrerer anderen Verfaſſungen, haben mir hierüber volles Licht und Gewißheit gegeben, indeſſen mich auch überzeugt, daß bei einem auch nur einigermaßen vorſichtigen Benehmen durchaus nichts zu befürchten iſt. Um aber dennoch mit Beſtimmtheit zu erfahren, was dort vorgehen wird, habe ich gleich nach meiner Rückkunft das Nötige veranſtaltet.

Die Geſinnungen des Herrn gegen Sie hatte ich neuerdings zu prüfen Gelegenheit, und ich habe ſolche zu meiner großen Beruhigung ganz unverletzt, und ich getraue mir zu behaupten, auch unverletzbar gefunden.

Ueber dasjenige, was nun nach der Abreiſe unſeres hohen Gaſtes geſchehen wird, bin ich jetzt noch außer ſtand, Ihnen etwas beſtimmtes zu ſagen. Ich dringe vor allem darauf, daß ſich der Herr beſtimmt und unverhohlen über das Syſtem ausſpreche, welches Er befolgt wiſſen will; denn nur nach dieſer Entſcheidung können die verſchiedenen Individuen beſtimmt werden, die die Abſichten der Regierung ausführen und bei den Ständen verteidigen ſollen. Das bisherige Schwanken zwiſchen zwei heterogenen Elementen muß vor allem aufhören; es tauget nichts; man muß ſelbſt wiſſen, was man denn eigentlich will, und es ſodann laut und vernehmlich verkünden, damit ein jeder, der verwendet werden ſoll, in den Stand geſetzt werde, mit ſeiner individuellen Ueberzeugung und mit den Aufträgen, die ihm zuteil werden, Rechnung abſchließen zu können. Ich bin der erſte, der dies verlangen muß, da ich nie in meinem Leben und unter keiner Bedingung gegen meine Ueberzeugung handeln werde.

Sehr bedauere ich, in dieſem Augenblicke nicht ein Stündchen vertraulich mit Ihnen über manches, was ich auf meiner Reiſe und ſeit meiner Rückkehr in Erfahrung gebracht habe, ſprechen zu können, denn ſchreiben läßt es ſich durchaus nicht. Laſſen Sie mich auf jeden Fall wiſſen, bis wann Sie wieder

Digitized by Google

Ferner ist es wichtig, daß die Schwingungsdauer des Pendels nicht zu groß ist, weil sonst die Reibung zu sehr ins Gewicht fällt. Man wählt daher die Schwingungsdauer nicht größer als 2 Sekunden, also die Pendellänge nicht größer als 1 m. Ist die Pendellänge größer, so kann man sie durch Anbringung eines Gewichtes an der Pendelstange verkürzen.

Die Schwingungsdauer eines Pendels ist unabhängig von der Größe des Ausschlagwinkels, wenn dieser nicht zu groß ist. Bei einem Ausschlagwinkel von 5° ist der Fehler, der durch Vernachlässigung der Größe des Ausschlagwinkels entsteht, kleiner als 0,1 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 10° ist der Fehler kleiner als 0,4 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 20° ist der Fehler kleiner als 1,5 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 30° ist der Fehler kleiner als 3,4 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 40° ist der Fehler kleiner als 6,1 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 50° ist der Fehler kleiner als 9,5 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 60° ist der Fehler kleiner als 13,7 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 70° ist der Fehler kleiner als 18,6 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 80° ist der Fehler kleiner als 24,3 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 90° ist der Fehler kleiner als 30,8 %.

Ferner ist es wichtig, daß die Schwingungsdauer des Pendels nicht zu groß ist, weil sonst die Reibung zu sehr ins Gewicht fällt. Man wählt daher die Schwingungsdauer nicht größer als 2 Sekunden, also die Pendellänge nicht größer als 1 m. Ist die Pendellänge größer, so kann man sie durch Anbringung eines Gewichtes an der Pendelstange verkürzen.

Die Schwingungsdauer eines Pendels ist unabhängig von der Größe des Ausschlagwinkels, wenn dieser nicht zu groß ist. Bei einem Ausschlagwinkel von 5° ist der Fehler, der durch Vernachlässigung der Größe des Ausschlagwinkels entsteht, kleiner als 0,1 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 10° ist der Fehler kleiner als 0,4 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 20° ist der Fehler kleiner als 1,5 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 30° ist der Fehler kleiner als 3,4 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 40° ist der Fehler kleiner als 6,1 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 50° ist der Fehler kleiner als 9,5 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 60° ist der Fehler kleiner als 13,7 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 70° ist der Fehler kleiner als 18,6 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 80° ist der Fehler kleiner als 24,3 %. Bei einem Ausschlagwinkel von 90° ist der Fehler kleiner als 30,8 %.

mich war, mir näher gebracht. Ich habe gesprochen und Beruhigendes erfahren. Der Großherzog hat bei allen Abänderungen gesagt: Liebenstein muß so gesetzt werden, daß er zufrieden ist. Kann er nicht hier bleiben und glaubt er, daß seine individuellen Ansichten in Widerspruch mit dem Gang der Regierung kommen, so soll er entweder nach Mannheim oder Durlach kommen. Dies hat mir der Minister gesagt. Ich habe stets für letzteres als das beste votiert, denn ich fürchte, Sie werden den verjüngten Flug nicht mitfliegen wollen.

Ich betrachte so gerne in Ihnen den Präsidenten einer Zeit, die, wenn sie auch jetzt nicht da ist, doch kommen wird. Darum lieber im Stillen sie erwartet, als sie unmutig bekämpfen helfen. Wer dereinst zur ersten Linie berufen ist, sollte darum nicht im dritten Glied als Schließender marschieren!

Mit vollem Vertrauen sage ich als Resumé: Sie werden die Ehrlichkeit Berstetts erprobt, das Wohlwollen des Großherzogs bewährt finden. Auf alle Fälle zählt man darauf, daß Sie Ihre Gesetzentwürfe verteidigen werden, und das Regierungskommissariat, wenn auch nur für diese Gegenstände, beibehalten.

Ich schreibe Ihnen dies in fliegender Eile. Glauben Sie nicht allen, die hier sich nahen. Sehr viele sind sehr falsch, die meisten Ihnen neidisch. Beharren Sie bei Ihrem Wunsch nach Durlach und leben Sie nach Neigung, es ist besser, denn hier ohne Neigung und blos mit Ehr.

Auch Kern scheint man hierher ziehen zu wollen. Eheu! Ich bitte von meinem Briefe nichts zu sagen."

c. Brief Berstetts vom 19. Oktober 1822.

„Im leicht begreiflichen Drang der Geschäfte, die noch vor dem Wiedereintreffen der Stände beendigt sein müssen, habe ich nur wenige Augenblicke, um Ihnen, lieber Freund, den Empfang Ihres Schreibens vom 16. d. anzukündigen; ich erhielt es gestern, den Tag nach meiner Rückkehr von Innsbruck.

So sehr mir der Inhalt Ihres Briefes und das mir darin von neuem kundgegebene Zutrauen angenehm waren, so sehr beunruhigt mich andererseits die Anzeige Ihres verspäteten Eintreffens bei uns. In dem entscheidenden Augenblicke, wo es sich um bestimmte Entschließungen handelt, von welchen sowohl in Bezug auf das Innere als in Hinsicht auf die dermalige Gestaltung der europäischen Politik unser künftiges Wohl und Weh abhängt, hätte ich so gerne Ihren hellen Blick und Ihre unbefangene Vaterlandsliebe um Rat gefragt, überzeugt, daß Sie mir auch in dem Falle, wo unsere Ansichten verschieden wären, mit jener Offenheit, die einen so schätzenswerten Zug Ihres Charakters ausmacht und die Ihnen mein unbedingtes Vertrauen auf immer erworben hat, Ihre Meinung würden bekannt gemacht haben.

Nie war eine diplomatische Absendung zweckmäßiger und folgerichtiger als die meinige nach Innsbruck, und dies in vielfacher Hinsicht. Vollkommen zufrieden kehrte ich zurück: Dies wird Ihnen hinlänglich beweisen, daß wir von Verona aus keine Einmischung in unsere inneren Angelegenheiten zu befürchten haben, wenn anders wir nicht gewaltsam

Digitized by Google

Ferrari, Ferrari, Ferrari,

d. Brief Hennenhofers vom 19. Oktober 1822.

„Seit zwei Tagen ist der Minister von Innsbruck zurück, wohin ich ihn begleitet hatte. Ich hoffte so gewiß, Sie bei der Heimkehr dahier vorzufinden, daß es mich fast betrübt, meine angelegenen Wünsche nicht verwirklicht zu sehen.

Meine flüchtigen Zeilen, welche ich Ihnen zu Anfang dieses Monats, vor dem Abgang nach Innsbruck, schrieb, werden Sie wohl empfangen und daraus den ungefähren Zustand des Treibens in der guten Stadt Karlsruhe entnommen haben. Nicht minder sollten sie Ihnen die Bedeutsamkeit des gegenwärtigen Augenblicks anzeigen, wo Ihre Gegenwart nicht entbehrt werden sollte.

In der Ungewißheit, ob dieser Brief Sie noch außerhalb Karlsruhe treffen wird, fasse ich mich kurz. Nach dem, was mir der Minister heute sagte, werden Sie nur noch wenige Tage ausbleiben, somit sehe ich Sie also vielleicht eher, als mein Schreiben Ihnen zukommen dürfte.

Ueber den Zweck der Reise nach Innsbruck mündlich das Ausführliche. Hier nur soviel, daß auf keine Weise der Kongreß zu Verona Abänderungen in den bestehenden Verfassungen veranlassen wird. Diese bleiben in allen ihren Bestimmungen aufrecht, wenn man gleich von allen Seiten wünscht, daß die Regierungen überall einen festeren Gang einhalten möchten. Man hat das Benehmen von Bayern, Baden und Württemberg dieserhalb nicht preiswürdig gefunden. Man bleibt jedoch weit entfernt, in die inneren Angelegenheiten sich mischen zu wollen. Aber den Wunsch hat man ziemlich nahe gelegt, nicht allzuraſch mit der Entwickelung der neuen Institutionen voranzugehen. Auf der anderen Seite hat man auch diejenigen laut getadelt, welche durch Oestreichs Vermittelung große Rückschritte, wo nicht gar Umstoßungen der gegebenen Konstitutionen herbeizuführen hoffen. Die Männer, welche sich in diesem Sinne ausgesprochen, finden weder Gehör noch Beifall.

Mehr denn je ist der Minister mit dem sehnlichsten Wunsche erfüllt, dahier in Baden die Rücksichten aufs Ausland mit den Anforderungen im Inlande zu vereinigen, und der Regierung eine Stellung zu verschaffen, die beiden Punkten entsprechen möge. Er hat mit Sr. Kgl. Hoheit dieserhalb die bekannten Erklärungen fortgesetzt. Der Herr hat sich durchaus für seine Anträge ausgesprochen, so hart ihm auch die Entfernung gewisser Personen kommen mag. Der Minister hat gestern an R . . . . . d geschrieben und diesem eröffnet, daß er Se. Kgl. Hoheit gebeten habe, entweder den Herrn Staatsrat aus seinem Departement zu entfernen, oder ihm, dem Minister, eine andere Stellung zuzuwenden. Es haben in der Abwesenheit des Ministers von dieser Seite unerhörte Umtriebe stattgefunden; jetzt ist der Wurf geschehen und eine Aenderung nicht mehr zu vermeiden.

Die Lieblingsidee des Ministers ist nun, Sie und Winter zu vereinigen, und Sie beide für die neue Epoche, die beginnen soll, in Kraft und Thätigkeit zu setzen. Darum soll bis zu Ihrer Rückkunft nichts Definitives erfolgen. Er wird Ihnen mit jenem herzlichen Vertrauen entgegenkommen, das Sie nie bei ihm mehr verlieren können. Ich wünsche von treuem Herzen, Sie möchten nun Ja sagen können. Reißen alle Stränge, so bleibt es bei einer anderen

Digitized by Google

Ihnen zusagenden Stellung. Allein es wird dieses letzte Mittel dem Minister eine gefühlte und bittere Entsagung kosten. Jetzt, nachdem ich in der letzten Zeit andere Erfahrungen gesammelt, glaube ich, Sie sollen hier bleiben, auch mit Aufopferung Ihrer Neigung zu einer anderen Stelle. Dahin berichtige ich nun meinen ersten Brief.“

In Innsbruck war die Entscheidung gefallen. Metternich hatte seinem getreuen Berstett eine „streng vertrauliche“ Behandlungsdiagnose angedeihen lassen. Als ein anderer kehrte der badische Staatsmann nach Karlsruhe zurück. Die Zeit, in welcher er wie ein schwankendes Rohr sich zwischen dem Reaktionär Berckheim und dem Fortschrittsmann Liebenstein hin und her bewegte, war vorüber. Metternich hatte ihm „Klugheit und Kraft“ eingehaucht, und er war entschlossen, seine „reine Saat“ zur Reife zu bringen.

Jetzt, wo das System der kraftvollen und konsequenten Entwickelung der Verfassung der Vergangenheit angehörte, ging auch der Mann, welcher mit diesem System stand und fiel. Ludwig von Liebenstein ging, obgleich sich, wie wir eben gesehen, noch im letzten Augenblicke Sirenenstimmen an ihn heranmachten, um ihn gleich Winter zu bestimmen, dem neuen System seine Dienste zu leisten: er ging und gab das in der badischen Geschichte einzige Beispiel, wie ein konstitutioneller Staatsmann in einem solchen Konflikt der Pflichten handeln, mit dem guten Namen alles retten muß.

Es ist eine seltsame Ironie des Schicksals, daß in demselben Augenblicke, wo mit Liebenstein Badens guter Genius aus der Regierung schied, gerade jener Geist seinen Einzug hielt, der einst sein Heimatland an den Rand des Verderbens, von dem er im Jahre 1822 gesprochen, bringen sollte; denn kein anderer als Blittersdorff wurde berufen, das Programm für den bevorstehenden Winterfeldzug zu entwerfen. Die kurze und bündige Marschroute, die er vorzeichnete, lautete:

„Die Regierung soll im Laufe dieser Sitzung nichts genehmigen als das Budget, rücksichtlich desselben aber sich keine Reduktion gefallen lassen. Wird das Budget von der zweiten Kammer nicht im Sinne der Regierung genehmigt, so soll der Landtag sofort aufgelöst werden.“

III. Die zweite Epoche.

1. Schöne Worte. Wetterzeichen.

Als die Stände nach den Sommerferien wieder in Karlsruhe eintrafen und am 4. November in ihr neues Heim einzogen,

wurden sie von Berstett mit einer Begrüßungsrede empfangen, die in mannigfacher Hinsicht an den schönen, vielversprechenden Anfang des landständischen Lebens im Jahre 1819 erinnerte. Gleich als ob in der Zwischenzeit nur das erfreuliche Familienereignis der Geburt eines künftigen Thronfolgers sich zugetragen hätte, trat der leitende Staatsmann mit dem Oelzweige des Friedens und dem Grün der Hoffnung vor die Ständeversammlung:

„Die Epoche unserer Wiedervereinigung, meine Herren, ist somit durch ein glückliches Ereignis bezeichnet. Unter schönen Auspizien betreten wir dieses Haus. Meine erste Verkündigung in demselben ist der Ausdruck der Freude. Lassen Sie mich an diesen Beginn den Wunsch und die frohe Hoffnung knüpfen, daß der Fortgang und das Ende von gleichem Geiste beseelt sich entwickeln möge."

Auch der Kammerpräsident Föhrenbach feierte, nachdem er herzliche Worte des Dankes und der Teilnahme gesprochen, den Einzug in „den neuen Tempel des Vaterlandes" mit einer wohlvorbereiteten Rede, in welcher er die Verfassungstreue als den Stern pries, welcher in dunkler Nacht Fürst und Volk leuchten müsse:

„Und nun, meine Herren, kommt die Reihe der Pflichterfüllung an uns. Schwer ist sie, schwer unsere Verantwortlichkeit. Nicht nur sind wir unserm teuern Regenten und unseren Mitbürgern verantwortlich, wir sind es den kommenden Geschlechtern, die in unseren Bemühungen entweder Segen oder Unheil erblicken werden, wir sind es der Welt, welche Rechenschaft von uns erwartet von dem Gebrauche, den wir von unserer wohlthätigen Verfassung gemacht haben.

Und so vereinen wir dann unsere Kräfte, den Kreis unserer hohen Obliegenheiten in seinem ganzen Umfange auszufüllen, damit Glanz auf die Krone unseres Fürsten und Heil auf das Vaterland überströme."

Kaum waren diese Worte verklungen, als die ersten Anzeichen des „Innsbrucker Systems" zu Tage traten. Der Präsident verlas nämlich ein Schreiben Berstetts, „nach dessen Inhalt der Herr Legationsrat von Dusch auf sein Ansuchen in Rücksicht seiner vielfältigen Dienstgeschäfte von der Redaktion der landständischen Artikel dispensiert und die Redaktion dem Rechtspraktikanten Sommerschuh aufgetragen worden sei", und eine Eingabe des Abgeordneten Winter-Karlsruhe, „worin er die Stelle eines Vizepräsidenten niederlegte, weil er diese Würde mit seiner gegenwärtigen Anstellung

Digitized by Google

und mit dem damit verbundenen Regierungskommissariat nicht vereinbarlich halte". Durch allerlei Gerüchte war die Kammer bereits bei ihrem Zusammentritte auf den Wandel der Dinge in Regierungskreisen aufmerksam gemacht worden; mit gerechter Entrüstung hatte sie insbesondere die Kunde vernehmen müssen, daß von einer hochstehenden Seite der Vorschlag ausgegangen sei, die Tapeten des neuen Ständehauses mit den Protokollen des Jahres 1819 zu grundieren. So kam es, daß sie gleich anfangs den Fehdehandschuh in der würdigsten Weise aufnahm, indem sie den verfassungstreuen Rufer im Streite des Jahres 1819 an Winters Stelle zum ersten Vizepräsidenten wählte. „Von Liebenstein", berichtet das Protokoll, „bezeigte der Kammer seinen Dank und Rührung für diesen neuen Beweis des Vertrauens und der Achtung, welchen ihm die Kammer gegeben. Er fügte die Versicherung bei, daß er sich bemühen werde, diesem Vertrauen durch die gewissenhafteste Erfüllung aller Pflichten dieses edlen Berufes zu entsprechen."

2. Der Kampf mit dem Innsbrucker System in der ersten Kammer.

a) Die Protokollfrage.

Das Verhältnis beider Kammern war bei aller prinzipiellen Verschiedenheit bis zum August ein loyales gewesen; als die Regierung z. B. das provisorische Preßgesetz vom 1. Februar 1821, welches die Härten des Gesetzes vom 5. November 1819 wesentlich milderte, der ersten Kammer zur Genehmigung vorlegte, fügte diese sogar die Bitte „um einen die Preßfreiheit ansprechenden Gesetzentwurf" hinzu, und der Geh. Hofrat Zachariä führte in seinem Kommissionsberichte vom 10. Juli 1822 aus:

„Wohl könnte es sonderbar scheinen, wenn wir, kaum der Gewährung einer Bitte gewiß, eine neue und weitergehende Bitte wagen. Doch seit dem Jahre 1820 haben sich die Zeitumstände bedeutend verändert. Das Vertrauen zwischen den Regierungen und den Regierten hat sich befestigt. Die Gefahren der Preßfreiheit sind in Deutschland verschwunden."

Das waren jetzt vergangene Zeiten, an welche weder die Kammer noch ihr offiziöser Sprecher Zachariä erinnert sein wollten.

Digitized by Google

Alles, was die zweite Kammer während der ersten Epoche dieses Landtages vorbereitet hatte, scheiterte an dem grundsätzlichen, für keine Gründe mehr zugänglichen Veto der ersten Kammer. Begeben wir uns zunächst auf diesen Kriegsschauplatz und sehen wir zu, wie hier nach dem 4. November 1822 gekämpft wurde.

Der erste Anschlag des „Innsbrucker Systems" galt den amtlichen Protokollen; vor allen Dingen sollten diese Zeugen, welche der Mit- und Nachwelt die ganze Schmach der anbrechenden Reaktionszeit enthüllen konnten, aus dem Wege geräumt werden, und ein ganz abgefeimtes Spiel wurde zu diesem Zwecke ins Werk gesetzt. Gleich in der ersten Sitzung nach den Sommerferien lief ein Schreiben des Buchhändlers Braun ein mit der Bitte, ihm einen Zuschuß zu den Druckkosten der Protokolle zu bewilligen; sogleich stellte Zachariä, sekundiert von dem Minister des Innern von Berckheim, drei fertige Anträge, welche in der Hauptsache darauf hinausliefen, die Protokolle so zu kürzen, daß sie nur noch einen gedrängten, registerartigen Auszug aus der Beratung enthielten: Reden einzelner Mitglieder sollten nur zufolge eines förmlichen Beschlusses der Kammer Aufnahme finden. Mit dem Gefühle „tua res agitur" beleuchtete Rotteck die Scheingründe gegen, die Sachgründe für die bisherige Form: die Verhandlungen der ersten Kammer seien doch wohl etwas mehr als die Druckkosten wert; der Hinweis auf die Mühewaltung und Unvereinbarkeit eines Mitgliedes der Kammer und Protokollführers könne höchstens dazu führen, tüchtige Geschwindschreiber anzustellen; während zweier Landtage habe er selbst das Sekretariat bekleidet, zwar die Schwierigkeit und Mühe, doch nicht eine Unmöglichkeit empfunden, neben den Arbeiten des Sekretariats auch noch thätiges Mitglied der Kammer zu sein; niemals habe ein Mitglied gegen den Protokollführer Rotteck eine Beschwerde gehabt; dagegen sprächen die gewichtigsten Gründe für möglichst vollständige Protokolle: die Kammer selbst, die andere Kammer, das badische und deutsche Volk, diejenigen, welche die Gesetze anwenden und auslegen sollen, gegenwärtige Schriftsteller, der zukünftige Geschichtschreiber, alle hätten das lebhafteste Interesse, ja ein Recht darauf, nicht mit den Anzeigen und Beschlüssen abgefunden zu werden, sondern auch die Gründe und Gegengründe zu hören.

Nun wurden Zachariäs Vorschläge vor das Forum einer Kommission verwiesen; dieselbe berichtete gleichfalls in ganz ungewöhn-

licher, abgekürzter Form und trug ohne Angabe irgendwelcher Motive darauf an, ein inzwischen von dem Buchhändler Braun neuerdings eingelaufenes Anerbieten anzunehmen und ein nach der Zachariä'schen Idee redigiertes Landtagsblatt zu verlegen. Mittlerweile hatte Rotteck erkannt, daß es sich um mehr als um eine Bitte des Buchhändlers Braun handele, daß ganz andere Dinge hinter den Kulissen vorgehen, und rücksichtslos zerpflückte er in der folgenden Diskussion das Spiel Zachariäs und seiner Hintermänner: die Erklärung des Buchhändlers Braun, welche wie ein deus ex machina gekommen sei, sei ganz von der Hand des Geh. Hofrates Zachariä geschrieben und dem Buchhändler fertig zur Unterschrift vorgelegt worden; diese Mache habe die Zustimmung der Kommission gefunden; sie sei in seinen Augen „eine Verräterin von Schritten, eine ins Spiel gesetzte Maschine", auf diesem Nebenwege ganz geräuschlos einen Schlag auf die Verfassung zu führen, welchen man auf direktem Wege, wo ganz entschiedener Widerstand zu erwarten wäre, nicht versuchen wolle; gehe man auf diese Idee ein, so gebe es keine lautere Quelle der Geschichte, keine authentische Urkunde der Rechtfertigung mehr; das Landtagsblatt werde mit der Censur Hand in Hand eine unbeliebte Minorität im ungerechtesten und gehässigsten Lichte darstellen und zum völligen Schweigen verdammen; er für seine Person werde sich nicht mundtot machen lassen.

„Alles um des Buchhändlers Braun willen", so führte er weiterhin aus, „der Kommissionsbericht will uns solches zumuten, aber fürwahr: Niemand im In- und Auslande würde glauben, daß dieses die Ursache so deutungsvollen Entschlusses gewesen. Damit aber hierüber gar kein Zweifel sein könne, so nehme ich es über mich selbst, den angegebenen Grund vollends zu tilgen und die Beschwerde des Buchhändlers Braun, ohne der Kammer dadurch irgend eine Ausgabe zu veranlassen, aus dem Wege zu räumen. Man erlasse ihm nämlich den Kontrakt, wenn er dabei Schaden hat. Ich verbürge mich dafür, daß ein anderer Buchhändler sich finden wird, der in den Kontrakt einsteht, ja ich selbst will einstehen, wenn es nötig ist."

Als er nun seinen letzten Trumpf ausspielte, indem er ein an ihn als Sekretär gerichtetes Schreiben verlas, in welchem Braun sein früheres Anerbieten „als ungeeignet und seinem kaufmännischen Interesse zuwiderlaufend aus reiflicher Ueberlegung" zurücknahm, da war das Spiel Berckheims und Zachariäs — zumal der Fürst von Fürstenberg, die Freiherren von Türckheim und Wessenberg diese

Digitized by Google

bedenklichen Machinationen nicht weiter mitmachen wollten — gerichtet. Die Anträge gingen nochmals in die Abteilung zurück, um jedoch auf diesem Landtage nicht mehr wiederzukehren.

b. Die Gemeindeordnung.

Unter solchen veränderten Umständen nahm auch die Verhandlung über die Gemeindeordnung einen ganz unerquicklichen Verlauf. Gleich das Vorpostengefecht Liebensteins, — welcher die Funktion eines Regierungskommissärs nur für die von ihm bearbeiteten Gesetzentwürfe beibehalten hatte und als Kreisdirektor nach Durlach versetzt worden war, — mit den Standes- und Grundherren gab den Ton der ganzen Debatte an. Der Fürst von Fürstenberg, eines der gemäßigtsten Mitglieder, verwahrte sich nämlich von vornherein gegen jeden Punkt, welcher in dem Gesetze seinem Rechte zuwiderlaufe, und sprach den Wunsch aus, daß die Gemeindeordnung nicht eher ins Leben treten möge, als bis auch die standes- und grundherrlichen Verhältnisse ihre Erledigung erfahren hätten. Das konnte Liebenstein, geschweige denn Rotteck, nicht ruhig hinnehmen, und es wurde der feierlichen Verwahrung die andere feierliche Verwahrung gegenübergestellt: „Die Gemeinden wolle man, als ob sie schuld daran seien, entgelten lassen, daß die Adelsverhältnisse noch nicht in Ordnung seien; was würde man für einen Ton anschlagen, wenn die andere Kammer eine solche Sprache führte? Auch sei der Antrag, ein Gesetz nur bedingungsweise anzunehmen, verfassungswidrig und beschränke nicht nur das Volksrecht, sondern auch das Sanktionierungs- und Vollzugsrecht des Regenten.“ Daraufhin zog der Fürst, „eines anderen überzeugt“, zwar seinen förmlichen Antrag zurück, doch wurde ein ähnlich lautender Vorbehalt in den Protokollen niedergelegt.

Bei der ganzen folgenden Diskussion gingen die adeligen Herren darauf aus, ihren nackten Interessenstandpunkt zu wahren und die Vorlage zu ihren Gunsten rückwärts zu revidieren. So wurde z. B. der Grundsatz, daß jeder Staatsbürger zugleich Mitglied einer Gemeinde sein müsse, verworfen und namentlich die Standes- und Grundherren von solcher Verpflichtung ausgenommen, eine Ausnahme, mit welcher auch die Befreiung von allen Beiträgen zu Gemeindebedürfnissen in Verbindung gesetzt wurde.

Digitized by Google

Da die Herren oberhalb und unterhalb der Murg den Gründen Liebensteins und Rottecks kein ebenbürtiges Geschütz entgegenstellen konnten, begnügten sie sich, bei der Abstimmung jeweils eine Kraftprobe zu geben. Immer und immer wieder verzeichnen die Protokolle: „Die Kammer beschloß einhellig mit Ausnahme des Hofrats von Rotteck". Auch bei dieser Gelegenheit machte der Geh. Hofrat Zachariä wieder geradezu absonderliche Aufstellungen: die Gemeinden seien reine Staatsanstalten, Regierungsbehörden, ein Uebel, ein leider notwendiges Uebel; die Regierung müsse Einfluß auf die Wahl der Bürgermeister haben, damit sie durch die Bürgermeister die Abgeordnetenwahlen beeinflussen könne u. s. w. Bei der Beratung des § 11 beschwor der Vertreter der Heidelberger universitas litterarum eine förmliche Antisemitendebatte herauf; der Repräsentant der Freiburger Hochschule ließ sich indessen nicht verleiden, die niedrigen Redensarten seines Kollegen noch niedriger zu hängen, sondern begnügte sich mit folgender Abfertigung: „Satirische und herabsetzende Ausdrücke gegen ein ganzes, mit uns einmal verbundenes Volk, sowie der Redner mir zur Seite sie gebrauchte, halte ich für unangemessen der Würde der Kammer, und ich sage mich feierlich von ihnen los." Wie die Kammer Rotteck gegenüber fortwährend von dem Recht der Entscheidung durch Abstimmung Gebrauch machte, so spielte er hinwiederum das Recht und den Zorn der freien Rede aus. Durch längere akademische Vorträge über die verwickeltsten Materien stellte er ohne Unterlaß die Geduld der Kammer auf eine harte Probe, und bei der oben genannten Gelegenheit parodierte er den Vorbehalt der Standes- und Grundherren folgendermaßen: die deutsche Bundesakte habe im § 16 die Rechte der Juden ausdrücklich garantiert; da nun ein Vorbehalt in Rücksicht der durch den Artikel 14 den Standes- und Grundherren garantierten Rechte für nötig erachtet worden und, was der einen Bürgerklasse recht, auch der anderen billig sei, müsse er darauf antragen, daß ein förmlicher Vorbehalt des Inhalts in die Protokolle aufgenommen werde, daß die Rechte der jüdischen Mitbürger nicht im geringsten geschmälert werden dürften.

So erfuhr die Gemeindeordnung, welche nach dreimaliger müheseliger Bearbeitung endlich aus der zweiten Kammer hervorgegangen war, in der ersten Kammer eine solche Umgestaltung und Verunstaltung, daß es ein Unglück für Land und Volk gewesen

Digitized by Google

wäre, wenn sie noch während dieser Session die Sanktion der Regierung erlangt hätte.

c. Die Bauernbefreiung.

Noch deutlicher sollten die Verhandlungen über die Bauernbefreiungsfragen zeigen, wie oft die zwingendsten materiellen und logischen Gründe versagen, wenn das Interesse in Mitleidenschaft gezogen wird. Auf dem Landtage von 1819/20 war ein allgemeiner Angriff auf die Frohnden und Zehnten eröffnet worden; nachdem man sich überzeugt hatte, daß mit einem Sturm auf die Schanzen der Sieg nicht gewährleistet werde, beschloß man, den Feind im Einzelkampfe zu ermüden und die Angriffspunkte auf die schwächsten Positionen des Gegners zu richten. Eine Motion Völcker hatte die Abschaffung der Pflaster, Straßen und Brückenbaufrohnden, eine Motion Kapferer die Abschaffung des Noval- oder Neubruchzehntens, eine Motion Knapp die Revision des Ablösungsgesetzes der Herrenfrohnden, eine Motion Rotteck die Abschaffung der Staatsfrohnden zum Gegenstande.

Da alle vier Anträge an dem prinzipiellen Widerspruche der ersten Kammer scheiterten, stand Rotteck wiederum im Mittelpunkte des Kampfes. Fast jede Zeile der vielbändigen, dickleibigen Protokolle erzählt uns, mit welch' unermüdlichem Feuereifer er der Sachwalter des Bauernstandes gewesen. Aber nicht nur das unerbittliche Interesse der Standes- und Grundherren stand im Wege: es mußte auch ein Kampf auf Tod und Leben mit dem Sachwalter des „neuen Innsbrucker Systems", wie es Berstett taufte, ausgefochten werden. Bis zu welchem Grade die Skrupellosigkeit, mit welcher der Heidelberger Rechtslehrer Zachariä das Recht beugte und verdrehte, ging, möge, als ein Beispiel für viele, die Verhandlung über den Neubruchzehnten in der ersten Kammer darthun.

Um ja ihrer Sache recht gewiß zu sein, hatte die zweite Kammer die Aufhebung der Zehnten von künftigen Neubrüchen mit Ausnahme derer, welche auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhten, beschlossen. Aber der Mensch denkt, und Zachariä lenkte in seinem Kommissionsberichte mit folgender Schlußkette:

Die Zehnten sind eine „schlechthin verwerfliche" Abgabe; der Neubruchzehnt ist eine „höchst lästige" und eine noch dazu wenig einträgliche Abgabe; er darf aber nicht aufgehoben werden, weil — „die Maßregel einer teilweisen

Digitized by Google

Aufhebung einer im ganzen lästigen Abgabe an sich und im allgemeinen mit den Grundsätzen des Rechts nicht vereinigt werden kann"; aber keine Regel ohne Ausnahme: vielleicht ist die Angelegenheit des Neubruchzehnten ein solcher Ausnahmefall? Nein, denn — — die Aufhebung desselben wäre eine Prämie auf den Anbau wüster Ländereien; durch eine solche Prämie wird aber — — — „der Geldertrag und die Grundrente des Reicheren vermindert und die allgemeine Not vermehrt."

Vergebens führte Rotteck „die für Abschaffung des Novalzehntes laut schreienden Gründe" ins Feld, vergebens warnte er vor „diesem fürchterlichen Wucher", vergebens appellierte er an „die konstitutionelle Stellung der hohen ersten Kammer", vergebens rief er ins Gedächtnis, daß, wer das gesonderte Interesse eines Standes zum Bestimmungsgrund seines Votos erhebe, seinen Eid verletze, vergebens bat er zum Schlusse:

„Fast alle Gesetze, welche bis jetzt der Landtag beraten, so human und populär auch sonst ihr Inhalt gewesen, haben gleichwohl meist neue Lasten aufs Volk gelegt. Laßt uns denn auch ein Gesetz geben oder von der Regierung erbitten, welches rein eine Wohlthat sei, welches vielen gebe und niemand nehme, und das einen auch dem gemeinen Mann einleuchtenden Beweis gebe von unserer Sorgfalt für sein Wohl!"

Die Kammer pflog nur eine ganz oberflächliche Diskussion über Nebendinge, berührte die Gründe Rottecks nicht einmal, geschweige denn, daß sie dieselben widerlegt hätte; und als Rotteck sich erhob, um auf diesen wunden Punkt den Finger zu legen, da wurde ihm wider allen Brauch das Wort entzogen und gläubig die oben aufgetragene Kost des Geh. Hofrats Zachariä angenommen.

Rotteck war aber nicht der Mann, welcher eine beleidigende Kränkung ruhig hinnahm. Bei der ersten besten Gelegenheit, der Beratung des Gesetzentwurfes über die alten Abgaben, zahlte er mit gleicher Münze heim.

Während des Landtages von 1820 war von der zweiten Kammer der Wunsch geäußert worden, daß die landesherrliche Immediatkommission, welche zur Prüfung der vielen Reklamationen in Betreff der alten Abgaben eingesetzt worden war, bis zum nächsten Landtage die Aufhebung derjenigen Beden und alten Abgaben, welche die Natur einer Steuer hätten, veranlassen möchte. In Erfüllung dieses Wunsches war auf diesem Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, in welchem von den 6000 alten Abgaben 106 —

Digitized by Google

die Auswahl war manchmal, wie z. B. bei dem Eſelgelde, nur des Namens wegen getroffen worden — zur Abſchaffung in Vorſchlag gebracht wurden.

Bei dieſer Gelegenheit hielt Rotteck eine Generalabrechnung mit den Standes- und Grundherren, wie ſie in dieſem Saale noch nicht gehört worden war und noch lange in den Annalen der erſten Kammer unvergeſſen blieb:

Die Weisheit der hohen Kammer ſchlage mit der Zuſtimmung zu dieſem Geſetzentwurf nicht weniger als ſechs Prinzipien, die ſie ſelbſt wider ihn über Feudalitätslaſten aufgeſtellt habe, ins Geſicht, ſo beſonders den Sätzen: „eine teilweiſe Aufhebung einer im ganzen als ungerecht erkannten Laſt ſei unzuläſſig und ſelbſt ein Unrecht", „nur der Weg der Ablöſung ſei gerecht, jener der Abſchaffung aber ungerecht und revolutionär". Was die Entſchädigungsfrage der Standes- und Grundherren anlange, ſo glaube er es „der Achtung für die hochverehrten Mitglieder der ſtandes- und grundherrlichen Klaſſe" ſchuldig zu ſein, darauf hinzuweiſen, daß in der deutſchen Bundesakte und in den badiſchen Adelsedikten ganz eigens den Mediatiſierten das Steuerrecht abgeſprochen werde, daß jedenfalls die Entſchädigungspflicht nicht der Staatsgeſamtheit, ſondern nur den ehemaligen ſtandes- und grundherrlichen Unterthanen zufalle; zur Steuer dieſer Behauptung müſſe er ſich auf die Wiener Kongreßverhandlungen berufen: dieſelben hätten in Anbetracht der großen Laſten, die auf den ehemaligen Unterthanen der Mediatiſierten noch außer den ſtaatsbürgerlichen liegen, dieſelben nur als halbe Seelen anerkannt, d. h. ſie hätten in der Länder- und Seelenzuteilung zwei ſolche Bürger in mediatiſierten Ländern nur für einen vollen, d. h. in einem unmittelbaren Land wohnenden Bürger gerechnet. In einer beſonderen Abhandlung denke er die weitere Ausführung ſeines Satzes vor das Tribunal der öffentlichen Meinung zu bringen.

3. Der Kampf mit dem Innsbrucker Syſtem in der zweiten Kammer.

a. Der erſte Akt.

α. Das Konſkriptionsgeſetz.

Auch in der zweiten Kammer tobte ein dreimonatlicher, faſt ununterbrochener Kampf. Das Unglück wollte es, daß hier gerade die eigentlichen Konfliktsſtoffe nach dem 4. November zur Diskuſſion gelangten. Den Anfang machte die Beratung des Konſkriptionsgeſetzes.

Dasſelbe war am 1. Mai 1822 zunächſt der zweiten Kammer vorgelegt worden. Da es einem Lieblingswunſche des Volkes ent-

Digitized by Google

gegenkam und einen entschiedenen Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand bedeutete, hatte es in den Kreisen der Volksvertretung eine freundliche Aufnahme gefunden. Auch in den Kommissionssitzungen war sowohl von dem Regierungsvertreter Geh. Referendär von Baur, einem Jugendfreunde Liebensteins, als auch dem Kommissionsberichterstatter von Itzstein alles gethan worden, um das Werk zu einem guten Ende zu führen. Meist hatte man sich auf einer mittleren Linie vereinigt und, wo unüberwindliche prinzipielle Hindernisse entgegenstanden, wie z. B. in der Frage, ob die zur Ergänzung der Truppen erforderliche Mannschaft durch Gesetz oder landesherrliche Verordnung bestimmt werden solle, war man übereingekommen, den betreffenden strittigen Paragraphen lieber fallen zu lassen, als durch Verwerfung desselben das ganze Gesetz zu gefährden. Liebenstein'sche Gedanken trugen hier einen teilweisen Sieg davon, und Freund Rotteck mußte auf künftige Tage mit seinen Ideen vertröstet werden:

„Groß und wahr sind diese Ideen", sagte Itzstein in seinem Berichte, „ein lautsprechender Beweis der warmen Vaterlandsliebe, des hohen Gefühles für Recht und Verfassung, womit der Redner bei jeder Gelegenheit als männlicher Kämpfer auftritt. Sie verdienen eben deswegen nähere Ausbildung, und es ist sehr zu wünschen, daß sie benutzt werden möchten als Grundlage eines künftigen Konskriptionsgesetzes, welches die schwere Kriegsdienstpflicht nach dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Gleichheit der Rechte und Lasten unter alle Bürger verteilen wird.

Da jedoch die Ansichten des Herrn von Rotteck, welche auch Ihre Kommission für streng rechtlich erkannt, noch viele Vorarbeiten bedürfen, und zur Ausführung jetzt nicht reif sind, so konnte man auch auf dieselben nicht weiter eingehen."

So war man vor Beginn der Sommerferien auf dem Wege parlamentarischer Kompromisse zu einem beide Teile ehrenden, erfreulichen Ergebnis gelangt und durfte hoffen, daß die Diskussion auch den letzten Stein des Anstoßes beseitigen werde. Aber die Regierung brachte nach den Sommerferien nicht mehr den früheren guten Willen mit in den Ständesaal, und die Hauptmänner des neuen „Innsbrucker Systems" nahmen den Kampf genau an derselben Stelle auf, wo sie ihn im Jahre 1820, der Not gehorchend, hatten aufgeben müssen. Wie hätte auch die gebundene Marschroute des Herrn von Blittersdorff anders als durch einen offenen und versteckten Kampf gegen die Verfassung in das Leben übersetzt werden können? Was aber dem sich nun in der zweiten Kammer ent-

Digitized by Google

spinnenden Konflikte zwischen Regierung und Volksvertretung sein charakteristisches Gepräge gab, war die betrübende und niederschmetternde Erfahrung, daß die ehemaligen Geh. Referendäre und jetzigen Staatsräte, welche auf dem Landtage 1819/20 Schulter an Schulter mit der Volksvertretung für die Verfassung gefochten hatten, gleich dem Geh. Hofrat Zachariä, wenn auch nicht in so skrupelloser Weise, die Geschäfte des ebenso unfähigen als unmoralischen Innsbrucker Systems besorgten. Wie doch manchmal selbst die besten Charaktere wetterwendisch werden! Gerade Ludwig Winter, welcher einst die besondere Ungunst und Ungnade des Herrn von Berstett in Form einer Pensionierungseinleitung hatte erfahren müssen, welchem das Vertrauen der Kammer im Jahre 1820 die zweite, im Jahre 1822 die erste Vizepräsidentenstelle übertragen hatte, trat jetzt bei der Verteidigung des Konskriptionsgesetzes mit der ganzen Leidenschaft des politischen Konvertiten in die Schranken!

β. Liebenstein giebt Winter eine Lektion, wie man in einem konstitutionellen Staate Regierungsvorlagen zu vertreten habe.

Die Leidensgeschichte des § 12 des Gesetzentwurfes dürfte allein genügen, um den Leser über den Geist der Konskriptionsdebatte vom 4. November bis zum 2. Dezember zu orientieren. Dieser vielumstrittene Artikel lautete in der ursprünglichen Fassung des Entwurfes: „Die Kriegsbehörde wird vor abgelaufener Dienstzeit diejenigen entlassen, welche zum Kriegsdienste untauglich sind." Da bei der besonderen Vorliebe des Großherzogs für „lange Kerle" und „Schnurrbärte" die Militärbehörde oft kleinere Leute ohne irgend einen anderen Entlassungsgrund nach Hause schickte, suchte die Kommission die Möglichkeit eines Mißbrauches durch folgenden Zusatz zu verhüten: „Ueber die Untauglichkeit entscheidet aber im Friedensstande eine aus einem Militär- und dem Civilbeamten des Standquartiers und den Militär- und Civilärzten zusammengesetzte gemeinschaftliche Kommission". Die Regierungskommission erklärte jedoch, auf diesen Zusatz nicht eingehen zu können, da die vorliegende Frage „rein wissenschaftlich artistischer Natur" sei und das „Militär nur vom Militär" beurteilt werden könne.

Als dieser Artikel am 9. November zur Diskussion im Plenum gelangte, machte der Abg. Baumgärtner den vortrefflichen Vermittelungsvorschlag, statt des Zusatzes der Kommission die Worte

Digitized by Google

zu ſetzen: „ daß die Militärbehörden nur wegen ſolcher Gebrechen, welche in einem, dem Geſetze einzuverleibenden Verzeichniſſe feſtzuſetzen ſeien, Soldaten vor abgelaufener Kapitulationszeit entlaſſen dürften, und daß der ſpezielle Grund der Entlaſſung immer in den Abſchied aufzunehmen ſei". Gleich als ob es ſich um Sein und Nichtſein des badiſchen Staates handle, widerſetzten ſich die Regierungskommiſſäre, die Bruſt von dem neuen Innsbrucker Winde geſchwellt, dieſem Antrage; ganz beſonders reizte der Regierungskommiſſär Ludwig Winter ſeine ehemaligen Freunde durch die kategoriſche und barſche Erklärung: das läßt ſich die Regierung nie gefallen; ſie hat alles vorher ſattſam erwogen; entweder nimmt die Kammer dieſen Artikel im Wortlaute des Regierungsentwurfes an, oder das ganze Geſetz fällt auf der Stelle!

Dieſe Gelegenheit benützte der Abg. Liebenſtein, welcher allein ein ſturmfeſt' Dach in dieſer ſchweren Zeit geblieben war, um dem Regierungskommiſſär L. Winter eine Lektion darüber zu geben, wie man in einem konſtitutionellen Staate Regierungsvorlagen zu vertreten habe. Da ſich die daran anſchließende Debatte zu einem ſeltenen Höhepunkte des parlamentariſchen Lebens entwickelte, indem die beiden größten ſtaatsmänniſchen Talente, welche Baden je beſeſſen, ſich über die große Frage, welches das beſte Regierungsſyſtem für das ſchöne Land vom See bis zum Main ſei, ausſprachen, dürfen wir wohl dieſe hochintereſſante Auseinanderſetzung im Wortlaute des Protokolls wiedergeben:

von Liebenſtein: Ich will mir nur erlauben, dem Herrn Regierungskommiſſär zwei Fragen vorzulegen, und zwar in meiner Eigenſchaft als Abgeordneter, da ich von einem ſolchen Entſchluſſe der Regierung, ob ich gleich ſelbſt Regierungskommiſſär bin, nichts weiß. Zuerſt, ob die Regierung das Geſetz auch dann zurücknimmt, wenn die Kammer nicht den Antrag der Kommiſſion, ſondern den des Abg. Baumgärtner annimmt?

Rg.-Komm. Staatsrat Winter: Ja, auch dann.

von Liebenſtein: Und zweitens, ob das Geſetz gleich zurückgenommen werden ſoll, oder die Regierung geſtatten wolle, daß es ferner diskutiert, und erſt dann zurückgenommen wird, wenn auch die erſte Kammer dieſem Antrage der zweiten beitritt?

Staatsrat Winter: Auf allen Fall gleich, weil die Regierung nicht will, daß Zeit und Koſten mit einer weiteren Diskuſſion verloren werden.

von Liebenſtein: Dieſen Beſchluß der Regierung würde ich bedauern, weil er mir den Verhältniſſen der drei Faktoren der Geſetzgebung nicht angemeſſen zu ſein ſcheint. Ich gebe zu, daß die Regierung auf die Faſſung dieſes Para-

graphen nach ihrem Entwurfe einen großen Wert legt, sehe aber deshalb nicht ein, warum sie nicht sollte abwarten wollen, ob nicht vielleicht die erste Kammer aus eigenem Antrieb oder durch die Vorstellungen der Herren Regierungskommissäre bewogen werde, anderen Beschluß zu fassen, und den Paragraphen wieder herzustellen. In diesem Falle würde das Gesetz in die zweite Kammer zurückgehen, und sie hätte dann zu überlegen, ob sie auf ihrem Beschluß hartnäckig beharren wolle, oder für besser halte, ein Gesetz, das so sehr den Bedürfnissen der Zeit entspricht, zu retten. Es scheint mir daher im Interesse der Regierung zu liegen, diesen Weg einzuschlagen, statt die öffentliche Meinung gegen sich zu kehren, wenn sie das Gesetz gleich zurücknimmt. In der Politik scheint es mir immer ein Fehler, wenn man den gegenwärtigen Augenblick für Alles hält, und vergißt, daß dem Heute ein Morgen und diesem wieder ein anderes Morgen folgt. Man sollte, wie mir scheint, sich von dem Gefühl des Augenblicks nie unbedingt hinreißen lassen. Denn andere Zeiten bringen immer wieder andere Verhältnisse, diese aber nicht selten andere Ansichten und Entschlüsse. Unter allen Eigenschaften, die den echten Staatsmann konstituieren, ist der sichere und ungetrübte Blick in die Zukunft die höchste und zugleich die unentbehrlichste. Ich wiederhole, daß ich die Erklärung der Herren Regierungskommissäre bedaure und wage zu hoffen, daß die Regierung die Frage nochmals in Erwägung zieht, ob sie das Gesetz gleich zurücknehmen, oder aber die Berathung nicht hindern will, um erst, wenn auch die Erste Kammer ihren Wünschen entgegen ist, am Ende der Beratung, wie es die Verfassung mit sich bringt, das Gesetz, wenn sie es für gut hält, zu verwerfen.

Staatsrat Winter: Ich glaube die beste Politik der Regierung ist Ehrlichkeit und Offenheit. Wenn mit Gewißheit vorauszusehen wäre, was aber nicht vorauszusehen ist, daß die erste Kammer den Antrag der zweiten verwirft, dann wäre es ein anderes. So aber werden Sie doch zugeben, daß in jedem Fall Zeit und Kosten verloren wären, und glauben Sie, daß die Regierung es verantworten könne, Sie noch vielleicht zehn Tage diskutieren zu lassen, während sie am Ende bestimmt sagen müßte, ich nehme es nicht an. Ich glaube nein, sie würde unredlich handeln, statt daß sie jetzt offen und redlich ist.

v. Liebenstein: Ich bin damit vollkommen einverstanden, daß die Offenheit und Ehrlichkeit die beste Politik ist, aber ich glaube nicht, daß die Regierung diese Rücksicht, die ihr über alles gehen muß, verletzt, wenn sie die Diskussion gestattet, denn es sind zwei Fälle möglich, die, wenn sie eintreten, die Regierung dahin führen müßten, einen Entschluß, den man übereilt nennen müßte, zu bereuen. Der erste Fall ist, wenn die erste Kammer der zweiten nicht beitritt, und diese sich entschlösse, von ihrem früheren Beschlusse abzugehen. Der zweite Fall, dessen Unmöglichkeit ich auch nicht zugeben kann, ist der, daß die Regierung durch einen übereinstimmenden Beschluß beider Kammern sich bewogen fände, von ihrer früheren Ansicht abzugehen. Niemand auf Erden ist unfehlbar, und die weisesten Männer sind schon von ihren Meinungen abgegangen, sobald sie das Uebergewicht der Gegengründe fühlten. Ich glaube nicht, daß eine Ehre darin liege, ein für allemal auf einer Meinung zu beharren, auch wenn man von einer bessern weiß. Ich wiederhole übrigens mein

Digitized by Google

Bedauern, wenn das Gesetz überhaupt scheitre, und dadurch noch lange ein dringendes Bedürfnis unbefriedigt bleiben würde.

Baumgärtner: Mein Vorschlag ist von der wohlmeinenden Absicht ausgegangen, den Engel des Friedens in diesem Saale zu erhalten, der außerdem, wie ich wohl sah, leicht daraus verschwinden konnte. Der Herr Regierungskommissär hat selbst anerkannt, daß er nicht unadäquat sei, daß er aber nicht ermächtigt sei, hierüber eine Erklärung der Regierung abzugeben. Unter diesen Umständen scheint es wohl rätlich, vorher erst die höchste Instruktion darüber einzuholen, ehe die Zurücknahme des Gesetzes definitiv ausgesprochen wird.

v. Itzstein: Ich trete mit voller Ueberzeugung der von dem Abgeordneten von Liebenstein ausgesprochenen Ansicht bei. Ich glaube aber auch annehmen zu dürfen, daß die hohe Regierung Vermittlungsvorschläge nicht ungehört von der Hand weist und sich nicht für unfehlbar ansieht.

Ruth: Es ist gesagt worden, daß die hohe Regierungskommission nicht ohne ausdrückliche Instruktion sprechen könne. Nun ist aber der Antrag des Abgeordneten Baumgärtner erst in dieser Sitzung bekannt geworden, und folglich ist es auch unmöglich, daß die Herren Regierungskommissäre darüber instruiert sein können. Es scheint also allerdings, die hohe Regierung habe beschlossen, ihren Vorschlag durchzusetzen, es komme, was da wolle! Die Regierung hat von dem gegenwärtigen Vorschlage keine Kenntnis, und die hohe Regierungskommission ist darum nicht befugt, im Namen der Regierung ihn zu verwerfen.

Staatsrat Winter: Hat der Abgeordnete Baumgärtner, wie ich verstanden habe, die Absicht, daß ein Verzeichnis der Gebrechen dem Gesetze einverleibt werde?

Baumgärtner: Allerdings ist dies meine Absicht.

Staatsrat Winter: Dann bin ich allerdings zu der Erklärung ermächtigt, daß die Regierung nicht darauf eingehen werde.

Fecht: Es ist in der That ein ernster Augenblick, von dem entschiedensten Einfluß auf unsere ganze Wirksamkeit. Ich bitte auch die Herren Regierungskommissäre, dies wohl zu bedenken, der Moment ist gleich ernst für Sie als uns.

Staatsrat Winter: Ich habe immer in diesem Saale meine Meinung frei ausgesprochen. Ich will mir auch jetzt erlauben, offen meine Meinung zu bekennen. Die Regierung befindet sich in einer sehr unvorteilhaften Lage. Sie kann ein Gesetz vorlegen, an dem sie jahrelang gearbeitet hat, und hat das Vergnügen, in der Kammer einen Paragraphen nach dem anderen wegvotieren zu sehen, und dann ist Zeit und Mühe und alles verloren. Wir können auf keine Stelle mit Sicherheit rechnen. Sie, meine Herren, dagegen sind in einer vorteilhafteren Lage, Sie können sich unter sich bereden, wie Sie stimmen wollen. (Bei diesen Worten wurde der Redner durch den allgemeinen lauten Ruf „zur Ordnung" unterbrochen.) Ich sage es noch einmal, Sie können sich unter sich bereden, welcher Meinung sie beitreten wollen. Sie können unter sich die Gründe entwickeln, welche Ihnen die zweckmäßigsten scheinen und können dadurch eine Opposition gegen die Regierung bilden. (Neue Unterbrechung; viele Stimmen rufen zugleich: „Niemals eine Opposition gegen die Regierung, wir stimmen nach innerer Ueberzeugung!")

Digitized by Google

v. Itzſtein: Wenn Sie finden, daß wir gegen die Regierung ſtimmen, dürfte es nicht Schuld der Regierung ſein?

Miniſter v. Berckheim: Ich muß hierüber mir eine Erklärung ausbitten, welche Schuld die Regierung trägt.

v. Itzſtein: Sie legt uns in dem gegenwärtigen Geſetze Artikel vor, die wir nach unſerer Ueberzeugung mit dem Wohle des Volkes nicht vereinbarlich finden.

Miniſter v. Berckheim: Das kann Ihre Anſicht ſein, ſie iſt aber darum nicht die Anſicht des Volkes.

v. Itzſtein: Ich ſpreche ſie wenigſtens aus im Namen des Volkes, das ich hier zu vertreten berufen bin.

Geh. Ref. Nebenius: Der Herr Staatsrat hat ſicher nicht die Abſicht gehabt, zu beleidigen, und wenn er geſagt hat, daß Sie ſich unter ſich bereden können, ſo thun Sie dies allerdings in den Abteilungen und den Kommiſſionen.

Staatsrat Winter: In dieſem Saale ſteht die Regierung ganz allein, ſie kann ſich auf nichts verlaſſen und es bleibt ihr daher nichts übrig, als ihre individuelle Meinung der Ihrigen entgegen zu ſtellen und ſie ſo lange als unfehlbar zu halten, bis ſie vom Gegenteil überzeugt wird. Wird ſie nicht davon überzeugt, ſo wird ſie eben ſo feſt auf ihrer Meinung beharren, und dies hat ſie für nötig erachtet, offen in Anſehung dieſes Paragraphen auszuſprechen.

Fecht: Der Herr Regierungskommiſſär hat uns zum Vorwurf gemacht und als Tadel angeſtellt, was uns zum größten Lobe gereicht, nämlich daß ſich bei uns keine geſchloſſene Oppoſition gegen die Regierung bildet. Wir haben keine rechte und keine linke Seite. Heute ſpricht dieſer Abgeordnete für die Regierung, morgen jener, je nachdem er die Meinung in dieſem Punkte teilt. Ein ander Mal ſpricht der Freund gegen den beſten Freund, weil ſeine Anſicht nicht die ſeinige iſt. Dies ſcheint mir der wahre Geiſt der Repräſentation, daß die Gründe abgewogen werden, ſie kommen, aus welchem Munde ſie wollen. Das ſollten Sie an uns loben, uns nicht zum Vorwurf machen, und dieſem ſchönen Geiſte, der in unſerer Verſammlung herrſcht, entgegen arbeiten.

Geh. Ref. Nebenius: Gegen die Behauptung, als habe der Herr Staatsrat einen Vorwurf gemacht, glaube ich ihn in Schutz nehmen zu müſſen, da ich von einem Vorwurf allerdings nichts vernommen. Er hat vielmehr nur von einem Faktum geſprochen.

Staatsrat Winter: Ich habe Ihnen blos von der Lage der Regierung Ihnen gegenüber geſprochen. Ich ſage Ihnen ſogar, daß in ſolchen Verſammlungen keine Parteien exiſtieren können, wie in größeren Staaten, weil die Intereſſen nicht groß genug ſind. Deswegen bleibt aber die Lage der Regierung immer die nämliche, ſie iſt, wenn ſie ſich nicht auf einem feſten Boden hält, wie ein Spielball, der bald hier, bald dorthin geworfen wird, weil ſie ſich nicht einen Augenblick ſicher auf etwas verlaſſen kann, ſie ſelbſt nicht wiſſen kann, ob dieſer oder jener Paragraph ihrer Entwürfe angenommen werde; und wenn auch zwei und drei Stimmen mit ihr einverſtanden ſind, ſo nützen ſie ihr nicht, und die Arbeit eines ganzen Jahres wird oft in einem Augenblick abvotiert. Ich habe Ihnen aus dieſen Gründen die Lage der Regierung offen geſchildert;

Digitized by Google

wer glaubt, daß ich etwas Unrechtes gesagt habe, der werfe den ersten Stein auf mich.

Minister v. Berckheim: Ich habe aus dem Zusammenhange verschiedener Ausdrücke von mehreren Rednern, besonders aus der Rede des Herrn Abgeordneten Fecht gehört, daß man nach seiner Ueberzeugung spreche. Sie haben gesagt, daß nur Ihre innere Ueberzeugung, für das Wohl des Volkes zu sprechen, Sie leite. Glauben Sie, daß die Regierung nicht ebenso ihrer innigen Ueberzeugung folgt? Glauben Sie denn, meine Herren, daß die Regierung dem Volke so fremd ist, daß sie nicht ebenso nach Pflicht und Gewissen die Interessen des Volkes abwägt und nur vorlegt, was sie für dessen Wohl zuträglich findet? Dies ist ein Vorwurf, den die Regierung nicht auf sich lassen kann. Die Regierung hat, wenn sie ein Gesetz vorlegt, das Für und Wider reiflich abgewogen, sie hat es von einem Standpunkte abgewogen, wie es ihren Verhältnissen in Beziehung auf das Ganze ansteht, und wie sie es nach ihrer innigen Ueberzeugung dem Wohle des Ganzen angemessen findet. Ihre Ueberzeugung kann abweichen von der der Regierung, aber darum ist sie nicht besser, und wo ist der Schiedsrichter, der sagen kann, diese oder jene Ueberzeugung ist die bessere. Sie sind berufen, meine Herren, nach Ihrer besten Ueberzeugung zu stimmen, daß diese Ueberzeugung aber gerade die Stimme des Volkes in sich fasse, ist nicht ganz der Fall, denn um diese kennen zu lernen, müßte man die Stimme einer Million vernehmen, statt daß hier nur allein die Stimme der verehrlichen Mitglieder der Kammer sich ausspricht.

Fecht: Wenn ich gesagt habe, wir sprechen nach unserer Ueberzeugung, so habe ich damit nicht gesagt, daß die Regierung nicht auch nach der ihrigen spricht. Der Herr Minister bemerkt übrigens ganz richtig, daß die Regierung von einem anderen Standpunkte ausgehe, der das Ganze im Auge habe. Wir aber sagen ihr, wie sich ihre Vorschläge im Leben des Volkes gestalten, und durch dieses harmonische Zusammenwirken wird das Beste des Landes und die Ehre des Regenten, die sich beide nicht trennen lassen, erreicht, nicht aber dadurch, daß man diktatorisch von einer Seite sagt: „das thun wir nicht". Der Geist des konstitutionellen Lebens ist bis in die niederste Hütte gedrungen, ihn wird kein diktatorisches Wort mehr niederschlagen.

v. Liebenstein: Ich habe schon lange gewünscht, in den Besitz des Wortes zu kommen, um dem Herrn Regierungskommissär mit jener Ruhe und Leidenschaftslosigkeit zu antworten, die mir der Würde der Kammer und der Wichtigkeit des Moments angemessen scheinen. Zuerst hat er behauptet, die Regierung habe keine bestimmte Partei in der Kammer. Damit bin ich einverstanden. Er hat aber weiter behauptet, „deswegen könne sie in der Kammer auf nichts zählen", und dies muß ich widersprechen, weil ich überzeugt bin, daß die Regierung immer auf die große Majorität der Kammer zählen kann, wenn sie bewährt, daß sie nur das will, was unserer Verfassung gemäß ist, und was die erleuchtete öffentliche Meinung von ihr verlangt. Der Herr Regierungskommissär hat aus seiner Behauptung, die Regierung habe keine bestimmte Partei in der Kammer, den Schluß gezogen, daß ihre Stellung darum unvorteilhaft sei, aber nachher eine Behauptung aufgestellt, die jener entgegen ist, daß sich keine solche Parteien

werden bilden können, weil die Interessen nicht groß genug sind. Aber darum glaube ich nicht, daß die Stellung der Regierung so unvorteilhaft sei, ich glaube vielmehr, daß sie so vorteilhaft ist, als sie nur immer sein kann, wenn sie solche benutzen will. Die Art und Weise, ihre Stellung zu benutzen, aber ist meines Erachtens, ich sage es in der doppelten Eigenschaft als Abgeordneter und als Staatsbeamter, daß sie sich der öffentlichen Meinung nicht widersetze, sondern in ihren Entschlüssen und Handlungen ihr huldige. — Vorausgesetzt aber, daß die Stellung der Regierung in diesem Augenblicke unvorteilhaft wäre, was ich aber nicht zugeben kann, so scheint mir eine gesunde Politik zu fordern, daß man sie nicht noch unvorteilhafter mache. Sie wird aber offenbar unvorteilhafter, wenn sie eine Beharrlichkeit zeigt, Gründe von sich zu weisen, denselben kein Gehör zu schenken, sondern die Verhandlungen abzubrechen und zu sagen: das thun wir nicht. Die weisesten Männer, ich muß es wiederholen, haben schon sich bewogen gefunden, von ihrer Ansicht wieder abzugehen, wenn bessere Gründe sie überzeugt, und der erhabene Stifter unserer Religion hinterließ uns den beherzigenswerten Spruch: „Prüfet Alles und behaltet das Beste!"

Staatsrat Winter: Die Regierung soll der öffentlichen Meinung allerdings folgen, aber ich frage den Herrn Redner, was ist in einem einzelnen Fall die öffentliche Meinung? Sind es die einzelnen Stimmen oder wie viele? Und wie lange dauert die Ueberzeugung? Heute kann Jemand diese, morgen jene individuelle Meinung haben. Die Sache wird von einem anderen Gesichtspunkt beleuchtet, und es neiget sich heute zu dieser Meinung, der gestern noch jener huldigte. Gerade dies ist es, was die Regierung so in Nachteil setzt, daß sie heute diese individuelle Meinung für sich hat und morgen gegen sich, ja vielleicht denselben Tag noch wieder für sich. Ist es daher nicht besser, sie spricht sich offen aus, was ihre Absicht ist? Die Gründe sind Ihnen ausführlich vorgetragen worden. Auf den Einwurf, den ich dem Abgeordneten v. Liebenstein hinsichtlich der verlorenen Zeit und Kosten, wobei das Land so sehr interessiert ist, gemacht habe, hat man mir nicht geantwortet. Soll die Regierung vielleicht noch vierzehn Tage ein Gesetz beraten lassen, von dem entschieden ist, daß es nicht angenommen wird? Soll sie dem Lande Kosten durch einen längeren Aufenthalt veranlassen, wenn er ohne Folgen ist? Deswegen habe ich angeführt, daß in anderen Staaten die Regierung größere Vorteile habe, weil sie bestimmt weiß, daß sie die Mehrheit für sich hat. Verliert sie dieselbe auf einen Augenblick, so tritt die Opposition auf ihre Seite, und ihre Stellung ist wieder dieselbe.

v. Liebenstein: Ich bin überzeugt, daß die Ständeversammlung nicht drei Tage länger dauern wird, ob die Diskussion über dieses Gesetz fortgesetzt wird, oder nicht. Es sind noch so viele Vorarbeiten zu erledigen, ehe ein neuer Gegenstand zur Beratung kommt, daß jene Diskussion mit dieser gleichen Schritt halten wird. — Was übrigens die öffentliche Meinung betrifft, so glaube ich, daß die Frage des Herrn Staatsrats nicht im Ernste geschehen und aus seiner Ueberzeugung geflossen ist, er, der schon oft selbst Beweise gegeben, daß er sie kennt und zu achten weiß. Ich antworte inzwischen darauf: Sie ist, was der Tag ist. Wenn Jemand fragt, ob es Tag sei und die Sonne am Himmel steht, so braucht man ihm nicht zu beweisen, man darf ihm nur die Sonne

Digitized by Google

zeigen. So verhält es sich auch mit der öffentlichen Meinung. Sie ist nichts als die entwickelte und in Thätigkeit gesetzte Vernunft. Wer Ohren hat, der kann sie hören, sie spricht sich überall aus. In unsern Tagen ist die Kunst, sie kennen zu lernen, nicht von großer Schwierigkeit. Sie lernt sich freilich nicht aus Akten, und nicht aus Folianten und Quartanten, sie findet sich auf allen Straßen für den, der sie suchen will. Wer aber diese Kunst nicht besitzt, der ist heute nicht berufen, das Ruder eines Staates zu führen, der Staat mag groß oder klein sein. Es ist die wahre Aufgabe des Staatsmannes, die Meinung des aufgeklärten Teils des Volks kennen zu lernen und nach ihr zu handeln.

Staatsrat Winter: Ich will dem Herrn Abgeordneten v. Liebenstein alle die Grundsätze zugeben, die ein Staatsmann sich zu eigen machen muß, wie sie von demselben angeführt worden sind. Ob er aber bei einem einzelnen Paragraphen sagen kann, das ist darüber die öffentliche Meinung oder nicht, das möchte ich sehr bezweifeln. Und daß man sagen könne, diese oder jene Meinung, ob sie von Einzelnen oder der Majorität der Kammer ausgesprochen wird, ist die öffentliche Meinung, das wird er selbst nicht behaupten wollen. Denn öfters schon haben die Beschlüsse dieser Kammer die Billigung des Landes, und zwar ohne ihr Verschulden, nicht gefunden.

v. Liebenstein: Das habe ich nicht behauptet, und werde es auch nicht behaupten, und namentlich nicht bei diesem besonderen Fall, der einen so unangenehmen Streit herbeigeführt hat. Deswegen aber soll man hören, Gründe und Gegengründe prüfen, um die öffentliche Meinung kennen zu lernen, und das Beste zu behalten. Erst wenn der Regent seine Regierung und die Kammern gehört hat, dann sagt er auf seiner erhabenen Stellung, das sanktioniere und das verwerfe ich. In diese erhabene Stellung hat sich unser verehrter Regent gesetzt, als er die Verfassung, die sein erlauchter Vorfahre gestiftet, ins Leben rief. Wir alle wollen diese erhabene Stellung unserm Regenten unangetastet erhalten!"

(Viele Stimmen rufen hier zugleich: Allerdings, das wollen wir!)

γ. Das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung wird in Frage gestellt.

Nach dieser Niederlage trat der Regierungskommissär Winter mit der Erklärung, der Antrag Baumgärtners solle Gegenstand weiterer Deliberation sein, den Rückzug an; die Kammer aber beschloß, um ja in dieser hochwichtigen Angelegenheit alle Maßhaltung zu beobachten, den Antrag Baumgärtners als einen wesentlichen Verbesserungsvorschlag an die Kommission zu nochmaliger Beratung mit den Regierungskommissären zu verweisen. Als in dieser Sitzung der Kriegsminister von Schäffer wiederum eine unbedingt ablehnende Haltung einnahm, kam die Kommission in ihrem Bestreben, um jeden Preis den Weg zu einer Verständigung zu ebnen und dem

Digitized by Google

Lande die Wohlthat dieses Gesetzes zu verschaffen, noch über den Baumgärtner'schen Vorschlag hinaus der Regierung entgegen, indem sie darauf antrug, das Gebrechen, weswegen eine Entlassung stattgefunden hätte, wenigstens dem Amte mitzuteilen.

Allein bei Beginn der nächsten Sitzung gab der Kriegsminister wieder die kategorische Erklärung ab, daß die Regierung nach wie vor an der Fassung ihres Entwurfes festhalte. Aufs neue wurde nun durch den Regierungskommissär Winter eine aufregende Debatte herbeigeführt. Diesmal sprach er in einer Weise über die Grenzlinie der Gesetzgebungs- und Vollziehungsgewalt, welche seine einstige Verfassungsfreundschaft in einem bedenklichen Lichte erscheinen ließ: das Gesetzgebungsrecht der Kammer erstrecke sich nur auf die ganz allgemeine Vorschrift: „Es darf etwas geschehen, es muß etwas geschehen, oder es ist etwas verboten". Der § 12 brauche nur zu sagen: „Vor abgelaufener Dienstzeit werden diejenigen entlassen, welche zum Kriegsdienste untauglich sind". Alles andere sei Sache der vollziehenden Gewalt, welch' letztere allein dem Großherzog zustünde und welche der Regent ungeschmälert auf seine Nachfolger übertragen müsse.

„Ich bitte Sie daher, meine Herren", sagte der Regierungskommissär, dem sein Vorspanndienst nicht leicht geworden, zum Schlusse, „ich bitte Sie um Gottes willen, nochmals genau zu überlegen, wie nun die Sache steht, und sich zu überzeugen, daß die Regierung nicht aus Eigensinn und nicht aus Nebengründen — dies versichere ich Sie auf Ehre und Diensteid — sondern aus konstitutionellen Grundsätzen auf der ursprünglichen Fassung dieses Paragraphen beharrt."

Nacheinander traten darauf die hervorragendsten Mitglieder der Kammer auf den Plan, um zunächst gegen die soeben vernommene Theorie feierliche Verwahrung einzulegen, im übrigen aber eine ruhige, leidenschaftslose Antwort in der nächsten Sitzung in Aussicht zu stellen. „Wir würden ohne Zweifel", sagte Liebenstein bei der Unterstützung des Vertagungsantrages, „den Engel des Friedens und der Eintracht mutwillig aus diesem Saale verscheuchen, wenn wir diese unangenehme Debatte wieder aufnehmen wollten."

Erst nach fünf Tagen fand die nächste Sitzung statt. Die Kammer, welche mittlerweile erkannt hatte, daß es sich um mehr als

Digitized by Google

den § 12 des Konskriptionsgesetzes handle, schickte in diesem ernsten Augenblicke wieder wie im Jahre 1819 den Ehrfurcht gebietenden „Papa Fecht," auf die Tribüne, um den verantwortlichen Steuermännern ins Gewissen zu reden: Nur die moralische Kraft mache eine Regierung stark; die ehrliche Beobachtung der beschworenen Verfassung allein könne diese Kraft verleihen:

„Wenn aber nun selbst in einem minder großen Staate," fuhr der Abgeordnete mit einer Ahnung der wirklichen Verhältnisse fort, „die Minister durch äußere und fremde Verhältnisse scheinbar bestimmt würden, oder blos den Anschein erhielten, auf die physische Macht zu viel gründen zu wollen, wenn sie hinsichtlich der letztgenannten augenblicklich sich und ihre konstitutionelle Stellung so aus dem Auge verlieren könnten, daß sie, wie jüngst geschehen, den erhabenen Regenten als kommandierenden Kriegsherrn in die Kammern der Volksrepräsentation einführen; wenn sie es unbegreiflicherweise öffentlich beklagten, daß sie in der aus einem Dritteil aus Staatsdienern bestehenden zweiten Kammer noch keine ihnen unbedingt nachstimmende Partei gewinnen konnten, wenn sie zu Mißdeutungen der sonnenklarsten Bestimmungen der Konstitution und dadurch zur Untergrabung jener Konstitution, welche auch sie vor unseren Augen beschworen haben, sich verirrten: dann haben nach meiner Ansicht sie den offensten Beweis einer augenblicklichen Schwäche abgelegt, sollten sie auch solche durch Ton und äußere Haltung bergen wollen."

Und zu Winter gewendet, schloß der geistliche Redner seinen salbungsvollen Vortrag wie folgt: „Diesen seinen Theorieen beizutreten hat er uns mehrmalen um Gottes willen gebeten. Ich bitte ihn nicht bei diesem heiligen Namen, aber bei dem Namen und dem Ruhme unsers Regenten, bei dem Wohle des Volks, ja! ich muß sie brechen im Augenblick, die parlamentarische Form, ich bitte Sie bei der schönsten Stunde Ihres Lebens, bei den lohnenden Gefühlen, womit Sie einst die Tribüne verließen, als Sie auch mutig für Wahrheit und Recht gesprochen hatten, verlassen Sie ein System, das in unserem Lande unausführbar ist, und nichts als Unglück herbeiführen würde. Und nun noch zum Schluß ein Wort von mir.

So schwer es auch einem nicht unedlen Menschen fällt, von sich selbst zu reden, so giebt es doch Fälle, wo es Pflicht ist. Es wird nicht fehlen, man wird mich wegen dieses Freimutes verdächtig zu machen suchen, vielleicht ist es bereits geschehen. Ich verwahre mich hier feierlich, aber ohne Trotz, der meinem Stande übel stehen würde und meinem Charakter fremd ist, mit der Erklärung: ein Mann, der in seinem 25. Lebensjahr keine Gefahr scheute, allein und unbewaffnet mit der Kraft der Wahrheit und der Volksliebe dem Schwindelgeist der Freiheit sich entgegen stellte, um die Rechte des Regenten und seiner Familie zu erhalten, wird nicht untreu, wenn die Ziffer seiner Lebensjahre sich umgekehrt hat. Ein Mann, der wehrlos nicht zitterte, als mehr denn einmal die blanken Säbel einer feindlichen Soldadeska über ihm blinkten, weil er sich in dem Unglück seiner Mitbürger annahm, zittert nicht vor den Blicken der Staatsdiener, die verantwortlich sind. Ich besorge selbst nicht die Ungnade meines

Digitized by Google

Regenten, denn er iſt gerecht, ſo wehe es mir thun müßte, bei aller Liebe und Treue Seine Gnade verſcherzt zu haben. Ich bin Vater von zehn meiſt noch unverſorgten Kindern, bin nicht reich, nach meinen Dienſtverhältniſſen nicht ganz unabhängig und dennoch komme, was da wolle. Ich ſage mit einem der Heroiſchſten unſeres Volkes: hier ſtehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir!"

Die Aufgabe der grundſätzlichen Auseinanderſetzung mit dem Regierungskommiſſär fiel dem Verfaſſungsinterpreten Dr. Duttlinger zu. Mit dem ganzen Rüſtzeuge des allgemeinen Staatsrechtes ausgeſtattet, mit Beiſpielen aus der Geſetzgebung aller Zeiten und Völker, insbeſondere aber aus der jüngſten badiſchen Vergangenheit bewaffnet, ſprach der gewiegte Juriſt erſt die Ueberzeugung aus, daß er die Winter'ſche Theorie, wonach die geſetzgebende Gewalt über das Wie, Wann und von Wem nichts zu ſagen habe, „von ganzem Herzen" für unrichtig halte, um dann folgendermaßen zu ſchließen:

„Ich habe Ihnen nur gezeigt, daß ich jene Theorie nicht mit Unrecht eine unrichtige nenne, und ich will nur noch beifügen, daß ſie auch eine ſehr gefährliche iſt. Sie iſt nämlich gar nicht neu, ſie iſt in neurer Zeit in einem großen Reiche in furchtbarer Ausübung geweſen, in dem franzöſiſchen Kaiſerreich. Es beſtand dort ein geſetzgebender Körper, er hat aber bald in der Sprache der Publiziſten mit Recht einen Beinamen erhalten, den Beinamen: Rat der Stummen. Die Kunſt, wodurch es gelungen iſt, jenen geſetzgebenden Körper auf dieſen Punkt der Nullität zurückzuführen, auf welchem ihm dieſer Titel zu Teil geworden iſt, war die Anwendung der nämlichen Theorie, welche man jetzt auch in dieſem Saale aufſtellen gehört hat. Es wurden dem geſetzgebenden Körper keine Geſetze mehr vorgelegt, ſondern nur Geſetzſtümplein, nur Boats de lois, wie die Sprache der Publiziſten ſich ausdrückte, in der Weiſe, daß zur Ausbildung des Rechtsverhältniſſes, worüber ein ſolches Geſetzſummarium von 4—5 Zeilen gegeben war, regelmäßig ein Oktavband nachfolgender Inſtruktionen und Ordonnanzen im Hinterhalt blieb. Durch die Anwendung dieſer Theorie iſt dort möglich geweſen, bei den freiſinnigſten Formen, bei Formen in der Verfaſſung, von denen man hätte erwarten ſollen, daß die Freiheit der Bürger auf immer geſichert ſein müſſe — durch ſolche Theorieen iſt es dort möglich geweſen, alle bürgerliche Freiheit zu Grabe zu tragen. Es iſt durch die furchtbare Ausübung eben dieſer Theorie möglich geworden, eben dort jenen, mit Menſchenblut geſchriebenen Konſkriptionskodex zuſammen zu bringen. Durch ſolche Theorie würde ohne Zweifel auch in unſerm Staate die nämliche Folge herbeigeführt werden können. Daher muß ich mich gegen dieſelbe für immer erklären. Wenn ſie aber auch richtig wäre, ſo glaube ich doch, daß der Herr Regierungskommiſſär eine falſche Anwendung davon gemacht hat auf den § 12 und auf den Vorſchlag des Abg. Baum-

gärtner. Der Vorschlag des Abg. Baumgärtner lautet mit wenigen Aenderungen so, wie der Herr Regierungskommissär viele Vorschläge gemacht hat bei der Beratung der Gemeindeordnung in den Sitzungen der Jahre 1820 und 1822. In sehr vielen Fällen hat der nämliche Regierungskommissär als Abgeordneter Vorschläge gemacht, im nämlichen Sinne und nämlichen Inhalts, wie hier der Abg. Baumgärtner. Er hat angetragen: „In der Gemeinde kann als Bürger angenommen werden, derjenige, welcher nach den bestehenden oder künftigen Gesetzen die erforderliche Eigenschaft hat. Die Eigenschaften aber sollen bestimmt werden, oder bestimmt sein, durch bestehende oder künftige Gesetze." Nun ändere ich nur das Wort Bürgerannahme um in das Wort Rekrutenentlassung, so habe ich den Vorschlag des Abg. Baumgärtner mit Worten ausgedrückt, die dem nämlichen Herrn Regierungsredner abgeborgt sind. Ich glaube daher behaupten zu können, daß nicht nur die Lehre, die aufgestellt wurde, unrichtig und gefährlich, sondern daß auch, wenn sie richtig und nicht gefährlich wäre, die Anwendung falsch ist, welche ihr gegeben werden sollte auf den Vorschlag des Abg. Baumgärtner."

Der Abg. von Itzstein appellierte an den Regenten, da man denselben ja vom Regierungstische aus in die Debatte eingeführt habe:

„Ich bin keiner von denen, welche alles schwarz sehen. Ich liebe im Gegenteil schöne An- und Aussichten und lebe gern in frohen Hoffnungen; aber ich gestehe offen, daß mir aus den Theorieen des Herrn Staatsrats Winter ein unfreundliches Bild entgegen getreten ist. Unsere Konstitution erscheint mir nach diesen Theorieen wie eine dahinwelkende Kranke, deren Umfang und Kräfte täglich mehr schwinden. Unterdessen verzage ich nicht, ich hege noch immer Hoffnung. Der Sturm der Zeit kann zwar die Kranke beugen und niederdrücken, aber er wird sie nicht zernichten. Ihre Jugendkraft wird sie erhalten, bis lieblichere Tage kommen. Ich vertraue auf den Regenten, der sie in das Leben geführt und für ihre Erhaltung väterlich wacht.

Auch Sie, meine Herren, werden auf ihn vertrauen, wenn Sie die Worte zurückrufen, die er gesprochen hat, als er im Jahre 1819 die Ständeversammlung zum erstenmal eröffnete: „Heilig sei uns der Sinn sowie der Wortlaut der Verfassungsurkunde. Ich werde die Verfassung bis auf den letzten Buchstaben gewissenhaft erfüllen, darauf gebe ich Ihnen mein heiliges Fürstenwort." Mir fällt kein Zweifel ein, daß er sein Fürstenwort nicht lösen werde; deswegen bin ich auch überzeugt, daß er nicht durch künstliche Theorieen der Kammer das schönste und heiligste Recht, die Mitwirkung zu der Gesetzgebung entziehen wolle. Er wird nicht wollen, daß die Verfassung ein toter Buchstabe auf totem Papier sei. Er will die Gründe für und gegen eine Sache, sowie die Wünsche des Volks hören."

Und im Namen der „Nichtgelehrten", an die sich Winter besonders gewandt, legte der Abg. Buhl Protest ein:

Digitized by Google

„Der Regierungskommissär Winter sagte im Laufe seiner Rede, der Regent sei verpflichtet, seine Regentenrechte ungeschmälert seinem Nachfolger zu hinterlassen und nichts davon zu vergeben; hierin liegt mir eine Garantie gegen die Grundsätze, die er ausgesprochen, denn unser hochverehrter Regent wird auch jene heilige Regentenpflicht, die Verfassung aufrecht zu erhalten, erfüllen, die Verfassung, jene schöne Erbschaft, die er von dem verewigten Großherzog Karl übernahm, und bei seinem Regierungsantritt schnell ins Leben setzte, unversehrt auf seinen Nachfolger übertragen. Aber auch uns wurde von dem Volke die Pflicht auferlegt, für die Aufrechthaltung der Verfassung wachsam zu sein, auch wir sind die Garanten derselben! An uns ist es, darauf zu sehen, daß die Verfassung von niemanden, der zwischen Fürst und Volk steht, und dieselbe vielleicht unbequem und hinderlich fände, in Gefahr gesetzt werde. Deswegen halte ich mich verpflichtet, gegen die durch Herrn Winter ausgesprochenen Grundsätze hiermit feierlich zu protestieren, und diese Protestation ins Protokoll niederzulegen."

Vonseiten der Regierung griff nur der Minister des Innern von Berckheim in seiner Weise mit einigen schnippischen und anzüglichen Redensarten ein, wie z. B. der Abg. Fecht habe bis in den Tempel Salamonis geführt, wohin er ihm nicht folgen wolle. Um aber, wie es dem Augenblicke angemessen gewesen wäre, ein offizielles Dementi entgegenzustellen oder die ausgesprochenen Grundsätze zu widerlegen, dazu fehlten bei ihm alle Voraussetzungen. Auch was der „Johannes der badischen Politik", der Geh. Referendär Nebenius, schließlich vorbrachte, klang mehr wie eine Entschuldigung des angegriffenen Freundes Winter, als eine Verteidigung der gegenwärtigen Regierungspolitik. Wie hätte auch der Autor der badischen Verfassung mit Kraft und Würde gegen die Verteidiger seines eigenen Kindes sprechen sollen?

Während so ein völliger Bruch zwischen Regierung und Volksvertretung nur noch eine Frage des nächsten Augenblickes war, trat der erfindungsreiche Abg. Baumgärtner mit dem neuen Antrage vor die Kammer, „den strittigen Artikel, jedoch unter allgemeiner Verwahrung gegen die von dem Regierungskommissär in der letzten Sitzung ausgesprochenen Grundsätze, ganz aus dem Gesetze zu lassen". Nachdem der Abg. Hüber in maßvoller Weise seinen Widerspruch begründet und erklärt hatte, daß er für seine Person an dem früheren Antrage Baumgärtners festhalte, ergriff unter allgemeiner Spannung der Abg. von Liebenstein, welcher in der Erwartung, daß der anwesende Regierungskommissär L. Winter noch das Wort zu seiner Verteidigung ergreifen werde, Gewehr bei

Digitized by Google

Fuß eine Aufnahmestellung bezogen hatte, das Wort, um, unterstützt von seinem Freunde Duttlinger, die ganze Kammer mit Ausnahme des Abg. Hüber zu einem edlen Akte der Selbstverleugnung fortzureißen:

„Ich bin vollkommen einverstanden mit dem Herrn Abg. Hüber, daß es durchaus nicht gleichgültig ist, ob der § 12 in dem Gesetze bleibt oder daraus weggelassen wird, daß es nicht gleichgültig ist, ob er so oder anders gefaßt wird. Denn es ist einleuchtend, daß wenn die Kriegsbehörde von der unbeschränkten Befugnis zur Erteilung von Entlassungen willkürlichen Gebrauch machen wollte, dadurch das Gesetz, das wir mit so großer Mühe zu Stande bringen, in seinen wichtigsten Wirkungen fast ganz vernichtet werden könnte. Solche Willkür fürchte ich zwar nicht, so lange die ehrenvolle Verwaltung fortdauert, die sich jetzt an der Spitze unseres Kriegswesens befindet. Aber sie ist immer möglich, und deshalb ist das Interesse des § 12 für das Volk von nicht geringer Bedeutung. Wenn ich dessenungeachtet mit dem Abg. Baumgärtner auf Weglassung dieses § 12 stimme, so bewegt mich dazu die Rücksicht auf noch höhere Interessen. Ich stimme für den Antrag des Abg. Baumgärtner ganz aus denselben Motiven, die er angeführt hat. Ich stimme nicht dafür, weil ich etwa glaubte, daß die von unserer Kommission für ihren ersten Antrag und ihre spätern Vermittlungsvorschläge angeführten Gründe durch das, was die Herren Regierungskommissäre dagegen vorgetragen haben, widerlegt wäre. Ich erkenne vielmehr das Uebergewicht der Gründe, worauf sich die Anträge unserer Kammer stützen, ausdrücklich an. Ich stimme für den neuesten Vermittlungsvorschlag des Abg. Baumgärtner nur aus Rücksichten höherer Art. Ich wünsche, daß unser Volk nicht durch die angekündigte Zurücknahme des Gesetzes der Vorteile verlustig werde, die es ihm immer gewähren wird, da es so manche Teile des wichtigen, in die innersten Verhältnisse des Lebens tief eingreifenden Konskriptionswesens besser und sicherer ordnet als das bisherige Gesetz. Ich stimme dafür aus der Rücksicht auf die Erhaltung der Eintracht und des Friedens, die durch die Rücknahme des Gesetzes leicht gestört werden könnten. Ich stimme endlich dafür aus einer noch höhern Rücksicht. Im Laufe der Verhandlungen über den § 12 haben sich die Herren Regierungskommissäre öfters auf bestimmte Instruktionen berufen. Wir konnten daraus entnehmen, daß unser erhabener Regent persönlich Wert darauf lege, daß der § 12 nicht wesentlich abgeändert oder ganz verworfen werde. Ich bin aber überzeugt, die Kammer werde stets bereit sein, unserm hochverehrten Regenten jedes Opfer zu bringen, das sie mit ihren beschwornen Pflichten irgend vereinbarlich hält."

Duttlinger. „Ich erkläre mich ebenfalls für den Vorschlag des Abg. Baumgärtner, aus den nämlichen Gründen, wie mein verehrter Freund v. Liebenstein. Aus diesen Gründen habe ich ihn schon früher, als ich davon sagen hörte, unterstützt. Das brittische Staatsrecht enthält einen Grundsatz, der uns eigen ist: der König kann nicht Unrecht thun. Es ist der heilige Name des Regenten in diese Diskussion gezogen worden, es wird die Abstimmung zeigen,

Digitized by Google

daß gar keine Partei in diesem Saale ist, sie wird aber auch zeigen, daß nur eine darin ist, nämlich die, deren Wahlspruch ist:

Es lebe der Großherzog! Es lebe die Verfassung!"

Das Protokoll erzählt im Anschlusse an diese Worte: „Ein lautes Bravo und der allgemeine Ruf: Es lebe der Großherzog und die Verfassung! erscholl in der Kammer!" Mit Ausnahme einer einzigen Stimme — der des Abg. Hüber — wurde auch das ganze Gesetz am 2. Dezember angenommen.

b. Der zweite Akt.

α. Ein alarmierender Bericht.

Auf die Beratung des Konskriptionsgesetzes folgte die Diskussion über die Verwendung der im Jahre 1820 bewilligten Bauschsumme. Auch ohne die Innsbrucker Stimmung wären die Geister bei diesem seit 1819 vertagten Konfliktsstoff hart im Raume aufeinandergestoßen, denn die Kammer war im Frühjahr mit dem festen Vorsatz zusammengetreten, durch eine gründliche Bearbeitung des Budgets eine solide Rechtsgrundlage für alle Zukunft zu schaffen. Da die Budgetkommission von 1820 schwere Vorwürfe wegen ihrer Vertrauensseligkeit erfahren hatte, ging die des Landtages von 1822 mit einer fast pedantischen Gewissenhaftigkeit und nicht ohne eine gehörige Dosis Mißtrauen an die Arbeit. Es zeigte sich indessen bald, daß das letztere in mehr als einer Hinsicht wohl begründet war. Vonseiten der Regierung, insbesondere aber der Ministerien des Innern und des Krieges, konnte man die zur Beurteilung nötigen Belege nur mit der größten Mühe erlangen; auf eine Vorlage von Rechnungen, wie man im Jahre 1820 versprochen hatte, wollte man sich überhaupt nicht einlassen: die Regierung sei nur verbunden, mit dem Entwurfe des Auflagengesetzes eine detaillierte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder zu geben; für dieses Mal wolle man es den Mitgliedern der ständischen Budgetkommission freistellen, die Rechnungen selbst an Ort und Stelle einzusehen. Die gewissenhaften Rechnungssteller der zweiten Kammer ließen sich aber diese Mühe nicht verdrießen und eilten in ihren Pflicht- und Mußestunden von Bureau zu Bureau, um den Dingen auf den Grund zu sehen; es war aber ein Ding der Unmöglichkeit, über alle Schwierigkeiten, die sich ihnen

Digitized by Google

in den Weg ſtellten, Herr zu werden, und noch am 29. November führte der Budgetpräſident von Itzſtein bittere Klage darüber, daß er manche Etats garnicht, andere nur in ſehr mangelhafter Vorbereitung erhalten habe.

Ließen ſchon dieſe Chikanen darauf ſchließen, daß nicht alles in der gehörigen Ordnung ſei, ſo wurde die Kammer in ihrem Mißtrauen noch beſtärkt durch die alarmierenden Berichte des ſtändiſchen Ausſchuſſes über die Prüfung der Amortiſationskaſſe und der Budgetkommiſſion über die Verwendung der im Jahre 1820 bewilligten Gelder. Beide Berichte, erſtattet von dem nächſt Itzſtein gründlichſten Kenner des Budgets, dem Karlsruher Abg. Griesbach, legten den Finger auf mehr als eine wunde Stelle des Staatshaushaltes. Durch eine ebenſo geſchickte als mühſame Zuſammenſtellung und Vergleichung des im Jahre 1820 vorgelegten Budgets mit den Rechnungsergebniſſen, insbeſondere des geſamten Aktiv- und Paſſivſtandes am 1. Juni 1820 und 1821 gelang es, ſchwere formelle und materielle Mängel aufzudecken. In erſterer Beziehung klagte die Budgetkommiſſion unter anderem darüber, daß ſich das Rechnungsweſen immer noch nicht dem Budget anſchmiege, daß die wünſchenswerte Klarheit durch die beliebte Ueberweiſungs- und Kompenſationsmethodik in ihrem Weſen beeinträchtigt werde, und daß Poſten, welche garnicht zuſammengehören und über welche man nur in geheimer Sitzung mit der nötigen Deutlichkeit reden könne, in ſummariſcher Weiſe als „uneigentliche Einnahmen“ und „außerordentliche Ausgaben“ zuſammengeworfen ſeien. In materieller Hinſicht wurde der Nachweis geliefert, daß das Budget des Jahres 1820 nichts weniger als vollſtändig geweſen, daß aller Vertuſchung zum Trotze immer noch ein laufendes Defizit von 490 344 fl vorhanden, und daß der im Jahre 1820 geſchloſſene Vertrag weder im ganzen noch im einzelnen gehalten worden ſei. 334 730 fl ſeien mehr, als der Vertrag beſtimme, eingenommen und 270 919 fl mehr ausgegeben worden; die Schullehrer ſeien immer noch nicht im Beſitze des bewilligten Geldes; zufällige Minderausgaben, wie eine nicht fällig gewordene Apanage von 40 000 fl und eine Dotation von 25 000 fl für den Erzbiſchof, nehme die Regierung als „Erſparniſſe“ für ſich in Anſpruch; bei dem Etat des Waſſer- und Straßenbaues, bei welchem ſeiner Zeit ausdrücklich beſtimmt worden ſei, daß nicht geſpart werden dürfe, ſeien 179 713 fl zu wenig

Digitized by Google

ausgegeben worden. Indem die Budgetkommission darauf antrug, daß in Zukunft eine Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit dem Budget vonseiten der Regierung ausgearbeitet und vorgelegt werde, und eine Deckung des Defizites weder durch Erhöhung der Auflagen, noch durch Angreifung des Vermögensstockes, sondern durch Bethätigung des Grundsatzes der Sparsamkeit befürwortete, überließ sie der Kammer — „die Feststellung von Anträgen, welche aus Rechts- und Verfassungssätzen abzuleiten wären."

β. Die Kammer unterscheidet zwischen Regent und Regierung.

Unmittelbar bevor die Kammer in die Diskussion dieses Teiles des Budgets eintrat, am 28. November 1822 ging ihr folgendes allerhöchstes Reskript zu:

„Wir finden Uns aus vielen und wichtigen Gründen bewogen, Unsern getreuen Ständen zu eröffnen, daß Wir die Sitzungen gegenwärtiger Versammlung, insofern die wichtigen von Uns ausgegangenen Gesetzentwürfe nicht früher ihre Erledigung in beiden Kammern sollten erhalten können, auf den 31. Januar kommenden Jahres schließen.

Wir fordern zugleich die getreuen Stände dringend auf, sich mit den vorgedachten Entwürfen, wozu Wir außer dem gegenwärtig der Diskussion unterliegenden Gesetze über die Aushebung der Kriegspflichtigen, das Auflagengesetz, die Gesetze über die Gemeindeverfassung, über die Aufhebung der alten Abgaben, über die Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse, über die Aufhebung des § 2154 des Landrechts, über die Fortdauer des Salzadmodiationsakkords und endlich die Desiderien der Stände, die Darmstädter Verhandlungen betreffend, zählen, vorzüglich und vor so vielen von Ihnen in Anregung gebrachten, und auch ohne solche ohnehin schon allgemein bekannten und vielseitig erörterten Gegenständen zu beschäftigen, indem, so wie es Unser Wunsch ist, es zugleich der Wunsch des ganzen Landes sein wird, wesentliche und erfreuliche Resultate von einem schon so lange andauernden Landtag zu erhalten."

Nach den Erfahrungen des Jahres 1820 ließ sich aber die Kammer weder durch dieses Reskript noch durch andere Mittel bestimmen, der Regierung zu Gefallen die Budgetberatung zu übereilen. Alle Töne, über welche das Innsbrucker System verfügte, wurden versucht, um die bevorstehenden unangenehmen Debatten möglichst schnell aus der Welt zu schaffen. Selbst der Minister des Innern von Berckheim forderte jetzt die Kammer auf, doch ja Ver-

Digitized by Google

trauen zu der Regierung zu haben, und „die fremde Pflanze, Mißtrauen genannt", nicht auf heimischem Boden aufkommen zu lassen.

Allein die Kammer brachte gerade den lockenden Tönen aus solchem Munde das größte Mißtrauen entgegen, und unter dem lauten Beifall des Hauses antwortete der Abg. Hüber: „Wenn der Herr Minister von Mißtrauen im Allgemeinen spricht, so muß ich bemerken, daß hier wohl zu unterscheiden ist zwischen dem Regenten und der Regierung."

Als bei diesen Worten der Regierungskommissär Winter den Redner unterbrach: „Es ist kein Unterschied!" fiel auf der Stelle der ganze Chor der Kammer ein: „Doch, es ist ein wesentlicher Unterschied" und der Abg. Fecht entgegnete:

„Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, es Jedem von uns zu untersagen, wenn er sich noch einmal untersteht, einem Regierungskommissär zu widersprechen. Denn wenn Regent und Regierung eins ist, so begehen wir ein Majestätsverbrechen, wenn wir es wagen, der Regierung und ihren Kommissarien zu widersprechen. So weit führt es, wenn man solche unerhörte Behauptungen aufstellt! Der Herr Minister verlangt Vertrauen — unser Regent hat das Vertrauen, die Regierung muß es sich erwerben. Denken Sie, meine Herren, an den 5. September 1820, welches feste Vertrauen es war, als der Glockenton und Kanonendonner es verkündeten, wie unsere Herzen Ihm entgegen schlugen, welches Vertrauen wir in Ihn setzten, dort, wo ein Vertrag gemacht wurde zwischen Ihm und seinem Volk. Nun aber ist die Frage: ob dieser Vertrag in allen Stücken gehalten worden ist? Sollte es sich finden, daß dem nicht so ist, so wird unser Vertrauen auf den Regenten nicht erschüttert, allein die Regierungskommissarien dürfen sich nicht wundern, wenn wir auf diesen Fall hin erklären, daß sie diesen Vertrag, obgleich es ihnen vom Regenten geboten war, gegen ihre Pflichten und Versprechungen nicht erfüllt haben.

Auch ich will Vertrauen, und vielleicht niemand mehr als ich, da ich weiß, wie notwendig dasselbe in allen Verhältnissen, in Familienverhältnissen und in öffentlichen Verhältnissen ist — allein ich habe auch dieses Vertrauen zu meinem Regenten und werde es nie verlieren und mit mir das ganze badische Volk; allein die Minister darf man nie mit dem Regenten verwechseln".

γ. Das Recht der Steuerbewilligung wird in Frage gestellt.

Die schwierige Aufgabe, unter solchen Umständen die Verteidigung des Budgets zu führen, fiel dem Nachfolger des verstorbenen Finanzministers von Fischer, dem Staatsrate Boeckh, zu. Nur die strikteste Objektivität und Selbstbeschränkung auf die vorliegenden

Digitized by Google

Fragen hätte zu einem einigermaßen befriedigenden Abschlusse führen können. Allein an beiden ließ es der Regierungskommissär in hohem Maße fehlen. Nicht ohne persönliche Gereiztheit trat er in die Debatte ein, da die Kammer ihm bereits im Frühjahr ein Gesetz über „die Katastrierung und das Ab- und Zuschreiben der Gülten und Zinsen" heimgeschlagen hatte. Noch verhängnisvoller aber war es, daß er, um den Blick von den schweren Mißständen, die zu beschönigen oder gar in Abrede zu stellen, ein Ding der Unmöglichkeit war, abzulenken, gleich seinem Freunde Winter die gewagtesten Behauptungen über Verfassungsfragen aufstellte.

Als sich die Kammer anschickte, die einzelnen Posten, bei welchen Ueberschreitungen des Budgets stattgefunden hatten, durchzugehen, erklärte er: Die Kammer habe nicht das Recht der Nachbewilligung; sie könne nur „sich beruhigen"; denn von Nachbewilligung und von den Ausgaben stehe nichts in der Verfassung. Solche und ähnliche Redewendungen anderer Regierungskommissäre, welche den ins Gedränge geratenen Kollegen heraushauen wollten, riefen den überlegenen Debatter und Verfassungskämpen Duttlinger auf den Plan: Hoffentlich sei das Recht der Steuerbewilligung ein verfassungsmäßig anerkanntes Recht der Kammern, und hoffentlich sei es eine Pflicht des Finanzministeriums, das Budget genau einzuhalten, solange nicht Gründe der Notwendigkeit oder der Nützlichkeit davon abzugehen gebieten; er müsse bitten, ihm zu erklären, warum das Budget aus zwei Abteilungen bestehe, einer für Einnahme und einer für Ausgabe, wenn die Kammer nicht ein Urteil über die Ausgaben hätte.

Auf diese Herausforderung hin verstieg sich der Regierungskommissär Ministerialrat Schippel zu der Behauptung, „in dem Budget seien die Ausgaben nicht aus dem Grunde eingetragen, als ob die Kammern das Recht hätten, dieselben zu bewilligen, sondern bloß aus dem Grunde, um die Einnahmen darnach zu bemessen." Das hieß, den Buchstaben und Geist der Verfassung ins Gesicht schlagen; ein Sturm der Entrüstung ging durch die ganze Kammer, und der Präsident beeilte sich nach folgender Scene die Sitzung zu schließen:

„Der Präsident bemerkt, daß die Abstimmung über die von ihm früher gestellte Frage unterbrochen worden sei, man darauf auf sie zurückkommen müsse — er wiederholt daher die Frage:

Digitized by Google

„ob die Kammer den betreffenden Posten ad 42,388 fl genehmige?“ Unter dem Rufe: daß sie unter genehmige verstehe „verwillige“, erhebt sich die ganze Kammer (mit Ausnahme des Abg. Winter) zur Bejahung dieser Frage.

Herr Reg.-Komm. Ministerialrat Schippel: die Regierung nimmt es für: „die Kammer beruhigt sich“, an.

Bayer (als protokollführender Sekretär). Der Beschluß der Kammer lautet: „verwilligen“.

v. Liebenstein. Ich erkläre, daß ich auch verwilligen darunter verstanden habe, denn die Kammern haben nach der Verfassung das Budget zu verwilligen, dieses besteht aber aus Einnahme und Ausgabe. Dieses Recht steht den Kammern nach der Verfassung unwidersprechlich zu, und daraus folgt auch, daß Ueberschreitungen des Budgets von ihnen nachträglich zu verwilligen sind. Dies ist meine konstitutionelle Meinung, und es heißt: unsere Verfassung in ihren wesentlichsten Punkten geradezu umwerfen, wenn man behaupten will, daß die Kammern nicht das Recht der Verwilligung aller Ausgaben hätten.

v. Ihstein. Dem Herrn Redner der Regierung stehe es nicht zu, unserm Beschlusse andere Worte unterzuschieben, wir haben beschlossen: „bewilligen und nicht beruhigen“.

Duttlinger. Ich sehe die Aeußerung des Herrn Ministerialrat Schippel für seine individuelle Aeußerung und nicht für eine Aeußerung der Regierung an.

Herr Reg.-Komm. Ministerialrat Schippel. So wie ich auch die Aeußerung des Abg. Duttlinger für seine eigene und nicht für die Meinung der Kammer ansehe. Viele Stimmen: Doch! Es ist dies die Meinung der Kammer wirklich!

Duttlinger. Meine Meinung ist durch den soeben gefaßten Beschluß zur Meinung der Kammer geworden, allein die Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs wird niemals die Meinung der Regierung werden.

Die Kammer erhebt sich zum Ausdrucke ihrer Beistimmung zu dieser Aeußerung.

Herr Reg.-Komm. Staatsrat Winter. Dann müssen auch wir uns zur Unterstützung der Aeußerungen des Herrn Ministerialrat Schippel erheben.
(Der größte Teil der Herren Regierungskommissäre erhebt sich von ihren Sitzen.)

d. Der Vertrag von 1820 in neuer Beleuchtung.

Wider alles Erwarten verlief die nächste Sitzung ohne ähnliche stürmische Scenen. Die Majorität der Kammer wußte, daß Boeckh das Erbe von Fischers angetreten habe, zeigte sich für sachliche Bemerkungen empfänglich und dankbar, befleißigte sich einer ganz ungewöhnlichen Maßhaltung und „bewilligte“ alle Ueberschreitungen, welche als notwendig oder nützlich nachgewiesen werden konnten. Als nun die entscheidende Schlußsitzung über die Frage, ob der

Digitized by Google

Vertrag von 1820 erfüllt worden sei, folgte, leitete Boeckh dieselbe mit einem Vortrage ein, welcher mit folgenden Worten schloß:

„Die Regierungskommission findet dafür eine sichere Bürgschaft in dem Geiste, der diese hochansehnliche Versammlung in den bisherigen Diskussionen über diesen wichtigen Gegenstand beseelte, der Ihr Vertrauen in die Maßregeln der Regierung ausgesprochen, Ihr Gefühl für das Recht und Wahre beurkundet, und dem Regenten und dem Lande bewiesen hat, daß Sie in Eintracht mit der Regierung das Wohl des Ganzen zu befördern bemüht sind. Auf diesem Wege, meine Herren, werden Sie allmählich dem Ziele sich nähern, und die Wünsche unseres erhabenen Regenten und des Volkes, die sich nie und nirgends widerstreben, verwirklichen."

Ihm antwortete jedoch der Abg. Fecht mit einer Darlegung des Grundes der früheren Abstimmungen und der Bitte an seine Kollegen, sich durch solche Stimmen, die man hinreichend in den jüngsten Tagen kennen gelernt habe, in der unbedingten Pflichterfüllung nicht beirren zu lassen:

„Wir stimmten, sage ich, nicht, weil wir nicht wußten, worauf es ankam, sondern es war Politik, die uns bestimmte; nicht aber jene feile Politik, die alle Gestalten annimmt, und die wir in unsern Tagen kennen gelernt haben, sondern jene himmlische Tochter der Weisheit, die mit der Gerechtigkeit in Verbindung steht. Wir wollten schonende Nachsicht gegen gewisse Verhältnisse beobachten, wir wollten die Intelligenz, die wir bei dem Finanzministerium achten, erhalten.

Dies ist die Lehre, die wir abnehmen, daß wir mit ruhiger Festhaltung unsern Pflichten treu bleiben. Lassen Sie uns um so unerschütterlicher an unserer Verfassung festhalten, je mehr es versucht wird, durch gewagte Behauptungen gegen unsere Verfassung, durch herbe Aeußerungen uns irre zu machen, nicht aber durch sanftes Nachgeben in unserer Gemütlichkeit uns zu Mißgriffen verleiten!

So standen sich denn am Morgen dieses Kampftages die Parteien wiederum mit denselben Waffen einander gegenüber. Alles kam darauf an, daß hüben wie drüben nicht aufs neue an die Leidenschaften appelliert werde. Nur zu bald trat aber an die Stelle der offenen, ehrlichen Aussprache über die Sache wieder ein unfruchtbarer, verbissener Streit um Worte und Dinge, die nicht auf der Tagesordnung standen. Wieder wurde vom Regierungstische aus durch die herausfordernde Bemerkung, die Regierung habe in der Vergangenheit nicht nur die Hoffnungen der Volksvertretung von 1819/20 erfüllt, sondern sie sogar noch übertroffen, und durch

Digitized by Google

die Theorie, die Regierung habe durch die nicht fällig gewordene Apanage und Dotation des Erzbischofs dem Lande 65000 fl erspart, die Brandfackel in den Saal geschleudert. Diese und ähnliche Zumutungen an den gesunden Menschenverstand führte nach langen und erregten Debatten der Abg. Duttlinger auf ihren wahren Wert durch eine einzige Frage zurück:

Duttlinger. „Um die ohnehin schon hinlänglich beleuchtete Sache einfach zu beenden, bitte ich den Herrn Präsidenten des hohen Finanzministeriums mir die Frage einfach zu beantworten: ob, im Fall die Vermählung eingetreten wäre, und ebenso, im Fall der Landesbischof bestätigt worden wäre, dennoch 285 000 fl hätten gespart werden müssen oder nicht? Ich bitte mir nur darüber eine bestimmte Auskunft zu geben, und die Entscheidung wird dann nicht schwer sein.

Herr Reg.-Komm. Staatsrat Boeckh. Darauf habe ich nicht notwendig zu antworten. Das Finanzministerium hat nicht über die Vermählung eines Prinzen zu bestimmen. Die Uebereinkunft aber gestattet mit wenig Ausnahme der Regierung zu sparen, wo sie wollte, und so konnte sie es auch hier bei diesen 40000 fl.

Duttlinger: Mir ist es sehr begreiflich, warum der Herr Präsident des Finanzministeriums die Antwort umgeht, weil diese Antwort die Sache entschieden haben würde, wie ich sie entscheide."

Auf solche Weise zu Boden gestreckt, griff der Regierungskommissär Boeckh zu einem letzten verzweifelnden Mittel, indem er aus dem geheimen Vertrage von 1820 eine Waffe gegen die Kammer schmiedete. Pietätlos schleuderte er gegen dieses Werk des verstorbenen Finanzministers von Fischer, des in Ungnade entlassenen Staatsrates Reinhard und des abwesenden, durch Krankheit entschuldigten Abgeordneten und ehemaligen Präsidenten Kern die schwersten Vorwürfe. Einst hatte der Regierungskommissär der Kammer zugerufen: „Sie, meine Herren, haben den Standpunkt gefunden, die Würde und Rechte des Throns mit den billigen Wünschen des Volks in Einklang zu setzen; in dieser Richtung mußten Sie notwendig mit dem edlen Charakter unseres geliebten Regenten zusammentreffen, und mit der schnellen Beendigung eines eben so wichtigen als schwierigen Geschäfts für das öffentliche Wohl ein hohes, folgenreiches Ziel erreichen!" Jetzt rief der Regierungskommissär derselben Regierung mit Bezug auf denselben Akt: „Wenn die Kammer ihr geheimes Protokoll zur Oeffentlichkeit kommen lassen wollte, so würden Sie verstummen!"

Digitized by Google

In dem Bewußtsein, daß sie höchstens der allzu großen Vertrauensseligkeit geziehen werden könne, daß sie für ihre Nachgiebigkeit im Jahre 1820 schon mehr als genug Buße bezahlt und keineswegs die Veröffentlichung des geheimen Protokolls zu scheuen habe, beschloß die Kammer, auf der Stelle dem Wunsche des Regierungskommissärs zu willfahren, im übrigen aber es dem Expräsidenten Kern zu überlassen, die schweren gegen ihn gerichteten Vorwürfe Boeckhs zu entkräften. Allein wenige Tage darauf teilte dieser Abgeordnete, welcher einst die geheime mündliche Verhandlung mit der Regierung geführt hatte, der Kammer mit, „daß ihm der Arzt zur Erholung von seiner gefährlichen Krankheit die Rückkehr nach Hause vorgeschrieben habe".

Inbezug auf die Sache beschloß die Kammer, zwar die Ersparnistheorie der Regierung nicht anzuerkennen, die Frage aber, ob wegen Nichterfüllung des im Jahre 1820 geschlossenen Vertrages eine Kommission zur Feststellung von Anträgen, welche aus Rechts- und Verfassungssätzen abzuleiten wären, ernannt werden solle, so lange auszusetzen, bis auf dem nächsten Landtag auch die Nachweisungen über das zu dieser Finanzperiode gehörige Rechnungsjahr 1821 vorgelegt worden seien.

Durch die Annahme dieses Vermittelungsantrages des Abgeordneten Duttlinger war es gelungen, noch einmal den Auflösungsprozeß, auf welchen es die Regierung von vornherein abgesehen hatte und den sie je eher je lieber insceniert hätte, zu vertagen. Kein Wunder aber, wenn nach einer solchen Behandlung eine Thermopylenstimmung die Volksvertretung überkam, und wenn der greise geistliche Sprecher der Kammer, welcher einst das Verfassungs- und Vaterlandsfest angeregt hatte, bat, diesem Zustande ein Ende zu machen:

„Mag es hinführen, wo es will, wir stehen getrost mit dem Bewußtsein: wir haben viel gelitten für unser Volk, wir gehen getrost nach Haus, die Wahrheit wird siegen. Die Folgen, welche aus Ihren Schritten entstehen, indem es gleichsam darauf angelegt zu sein scheint, uns zu reizen, diese Folgen treffen nicht uns; sie treffen das arme Volk, das immer dafür büßen muß; aber die Zukunft vergilt oft, was man in der Gegenwart gefehlt hat.

Meine Herren, bedenken Sie wohl die Folgen! Ich glaube, wenn diese Stimmung sich so fortentwickelt, wie sie begonnen hat, so machen Sie lieber ein Ende. Wir gehen ja freudig nach Hause. Es ist etwas, was den Menschen sichert, sein Bewußtsein, und ein jeder kann getrost sagen, mit der Verfassung in der Hand: wir haben sie nicht verletzt, und unsern teuern Eid gehalten!"

Digitized by Google

c. Der dritte Akt.

α. Metternich schleudert den Bannstrahl gegen die süddeutschen Liberalen.

Von kleinen und kleinlichen Chikanen — wie z. B. der Einschärfung des ganz außer Uebung gekommenen § 74 Lit. e. der Geschäftsordnung, wonach kein Protokoll ohne das vidit der landesherrlichen Kommission in die Druckerei befördert werden solle — abgesehen, herrschte während der Weihnachts- und Neujahrszeit 1822/23 Friede auf Erden und in der Kammer. Stille Kommissionssitzungen in Budgetangelegenheiten wechselten mit ruhigen Diskussionen über Petitionen ab; auch wurden einige populäre Gesetzesvorschläge, welche eine Verbesserung des Chausseegeldgesetzes und die Uebernahme alter Landschaftsschulden auf die Amortisationskasse zum Gegenstande hatten und vom Frühjahr her noch ihrer Erledigung harrten, genehmigt.

Als dann um die Jahreswende die Gesetzesvorschläge über die Ministerverantwortlichkeit zur Diskussion gelangten, erlebte man nach langen, sauren Wochen wieder einmal ein frohes Fest echt konstitutionellen Lebens: Itzstein schrieb seinen maßvollsten Kommissionsbericht; Duttlinger gab ein glänzendes Beispiel akademischer Opposition; und die ganze Kammer erhob sich schließlich zu Ehren des Regierungskommissärs, „dessen tiefe Einsichten und ruhmwürdige Gesinnung zur Vorlage des Gesetzes das meiste gewirkt hatten". Mit Vergnügen versprach Liebenstein, den Wunsch der Kammer, das Gesetz noch während dieses Landtages in Kraft treten zu sehen, zu der allerhöchsten Stelle gelangen zu lassen. Am 4. Januar 1823 empfing der Großherzog die Deputation der zweiten Kammer:

„Wenn", lautete der Bescheid, „der Gesetzentwurf, den Sie mir überbringen, ins Leben tritt, so werden Sie und das Volk einen erneuerten Beweis empfangen, daß die Regierung sich treu an die Verfassung hält. Sie erwartet aber auch, daß die zweite Kammer sich stets innerhalb der Grenzen derselben halten werde."

Bald war es nicht mehr nötig, in dieser konditionellen Form zu reden. Schon nach wenigen Tagen erfuhr die Kammer und alle Welt, was zwischen Metternich und Berstett in Innsbruck vor sich gegangen war. Auf dem Rückwege von Verona kehrte der Staatskanzler nämlich über Neujahr in München ein. Der König Max Josef und seine Minister gerieten ob dieser Aufmerksamkeit in ekstatische

Digitized by Google

Verzückung; jetzt, wo der Münchner und Karlsruher Hof „pour la grande affaire“ gewonnen war, und nur der Schwabenkönig sich nicht ins Schlepptau nehmen ließ, konnte die offene Kriegserklärung an die süddeutschen Liberalen vom Stapel gelassen werden; sie wurde am 3. Januar von Metternich selbst in die „Münchener politische Zeitung“ lanciert und lautete in Form einer Zirkulardepesche der drei verbündeten Höfe von Oesterreich, Rußland und Preußen an ihre bei anderen Höfen akkreditierten Gesandtschaften in ihrem auf die süddeutschen Liberalen bezüglichen Schlußpassus wie folgt:

„Die Wünsche der Monarchen sind einzig auf den Frieden gerichtet; dieser Friede aber, obgleich vollständig befestigt zwischen den Mächten, kann die Fülle seiner Wohlthaten nicht über die Gesellschaft verbreiten, so lange die Gährung, die noch in mehr als einem Lande die Gemüter bewegt, durch die treulosen Ueberredungsmittel und die sträflichen Versuche einer Faktion, die auf nichts als Revolution und Umsturz sinnt, genährt wird; so lange die Häupter und Werkzeuge dieser Faktion — sei es, daß sie mit offener Stirne gegen Thron und bestehende Verfassungen zu Felde ziehen, sei es, daß sie im Finstern über feindseligen Entwürfen brüten, Komplotte vorbereiten oder die öffentliche Meinung vergiften, nicht aufhören werden, die Völker mit niederschlagenden und lügenhaften Darstellungen der Gegenwart und mit erdichteten Besorgnissen über die Zukunft zu quälen. Die weisesten Maßregeln der Regierungen können nicht gedeihen, die wohlgemeintesten Verbesserungspläne keinen Erfolg haben, das Vertrauen kann unter den Menschen nicht wieder einkehren, bis diese Beförderer der gehässigsten Anschläge zu einer vollständigen Ohnmacht herabgesunken sein werden; und die Monarchen werden ihr großes Werk nicht vollbracht zu haben glauben, bevor ihnen die Waffen nicht entrissen sind, womit sie die Ruhe der Welt bedrohen können.

Indem Sie dem Kabinet, bei welchem Sie beglaubigt sind, die Thatsachen und Erklärungen, welche das gegenwärtige Aktenstück enthält, mitteilen, werden Sie zu gleicher Zeit in Erinnerung bringen, was die Monarchen als die unerläßliche Bedingung der Erfüllung Ihrer wohlwollenden Wünsche betrachten. Um Europa nicht blos den Frieden, den es unter dem Schutz der Tractate genießt, sondern auch jenes Gefühl von innerer Ruhe und dauerhafter Sicherheit zu verbürgen, ohne welches kein wahres Glück für die Nationen bestehen kann, müssen sie auf die treue und beharrliche Mitwirkung sämtlicher Regierungen rechnen. Sie fordern Sie im Namen ihres eigenen höchsten Interesses, im Namen der gesellschaftlichen Ordnung, deren Erhaltung es gilt, im Namen der künftigen Geschlechter zu dieser Mitwirkung auf. Mögen sie Alle von der großen Wahrheit durchdrungen sein, daß die ihren Händen übergebene Macht ein heiliges Depositum ist, wovon sie ihren Völkern und ihren Nachkommen Rechenschaft schuldig sind, und daß sie sich einer ernstlichen Verantwortung aussetzen, wenn sie in Irrtümer verfallen oder Ratschlägen Gehör geben, die ihnen früher oder später die Möglichkeit rauben würden, ihre Unter-

Digitized by Google

thanen gegen das Verderben zu ſchützen, welches ſie ſelbſt ihnen bereitet hätten. Die Monarchen haben das Vertrauen, daß Sie allenthalben in denen, welche mit der oberſten Autorität, in welchen Formen es auch ſein mag, bekleidet ſind, echte Bundesgenoſſen finden werden; Bundesgenoſſen, die nicht blos dem Buchſtaben und den poſitiven Vorſchriften der Verhandlungen, welche die Grundlage des gegenwärtigen europäiſchen Syſtems bilden, ſondern auch dem Geiſt und den Grundſätzen derſelben huldigen; und ſie ſchmeicheln ſich, daß man die hier ausgeſprochenen Worte als eine neue Beſtätigung Ihres feſten und unabänderlichen Vorſatzes, alle von der Vorſehung Ihnen anvertrauten Mittel dem Heil Europas zu widmen, aufnehmen werde.“

5. Liebenſtein nimmt den Fehdehandſchuh auf.

Die bevorſtehenden Verhandlungen über das proviſoriſche Preßgeſetz boten der Kammer eine willkommene Gelegenheit, auf dieſe offene Kriegserklärung eine nicht minder offene Antwort zu geben. Es iſt bereits oben erzählt worden, wie mit dem Eintritte Liebenſteins in das Miniſterium der Preßzwang gemildert wurde und wie noch im Juli des Jahres 1822 bei der Vorlage dieſer proviſoriſchen Verordnung ſelbſt die erſte Kammer die Lage im Lande und Reiche ſo friedlich fand, daß ſie aus freien Stücken „auf einen die Preßfreiheit anſprechenden Geſetzentwurf“ antrug.

Als dieſe Angelegenheit Mitte Januar 1823 in der zweiten Kammer zur Beratung gelangte, beſtellte ſie ihren erſten Vizepräſidenten von Liebenſtein zum Berichterſtatter. Mit dem ganzen Gewichte ſeiner Gründe und ſeiner Perſönlichkeit ſprach er, ſchon zum drittenmale mit dieſem Ehrenamte betraut, wiederum die Ueberzeugung aus, „daß die Freiheit der Gedankenmitteilung die Lebensluft ſei, worin die politiſche Freiheit der Nationen allein gedeihen kann, daß eine repräſentative Verfaſſung ohne Freiheit der Gedankenäußerung einem organiſchen Körper gleiche, der im innerſten Mark ſeines Lebens von giftigem Krankheitsſtoffe verzehrt, allmählich zum weſenloſen Schatten dahin ſchwinde.“

Da beide Kammern jetzt in dieſem Wunſche ſich begegneten, ließ er ſich nicht mehr auf eine Aufzählung und Abwägung der Vorteile der Preßfreiheit und der Nachteile der Cenſur ein — „denn wer werde die Mühe über ſich nehmen wollen, zu beweiſen, daß das Licht leuchte und daß die Nacht finſter ſei?“ — ſondern ſetzte ſich in geiſtfunkelnder Dialektik mit den verſchiedenen Theorieen auseinander, welche in der erſten Kammer über die Frage laut geworden

Digitized by Google

waren: „ob die Kammern in der gegenwärtigen Lage unserer öffentlichen Verhältnisse berechtigt sind, ein die Freiheit der Presse gewährendes Gesetz zu fordern, und ob die Regierung im Stande ist, dieser Bitte jetzt schon zu entsprechen?“, um am Schlusse seines Berichtes folgende feierliche Verwahrung gegen eine Erneuerung der Karlsbader Beschlüsse und Preßordonnanzen in den Protokollen niederzulegen:

„Nur ein paar Bemerkungen erlaubt sich die Kommission hinzuzufügen:

1. So wenig als sie die Erneuerung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 fürchtet, ebensowenig erwartet sie, daß jetzt oder später, wenn von dem Vollzug des Art. 18 der Bundesakte die Rede sein wird, dem Bund Anträge werden gemacht werden, die mit dem Wortlaut und Sinn des Art. 18 im Widerstreit stehen und statt der allen Völkerstämmen deutscher Nation verheißenen Freiheit der Presse eine allgemeine Sklaverei der Presse durch ganz Deutschland bezwecken würden. Sie hält es für ganz unmöglich, daß in den Herzen deutscher Fürsten die unheilschwangern Entwürfe jener unseligen Verfinsterer je Eingang finden könnten, deren unabläßiges und offenkundiges Bemühen ist, das Licht der Aufklärung und Bildung, welches unserm Jahrhundert wohlthätig erwärmend leuchtet, auszulöschen, und die Völker Europas in die Nacht der Unwissenheit und Barbarei zurückzustürzen.
2. Wenn es dessenungeachtet je möglich wäre, daß Anträge von so trauriger Beschaffenheit am deutschen Bunde zur Sprache kämen, so glauben wir mit fester Zuversicht hoffen zu dürfen, daß die Regenten, deren heilbringender Weisheit ihre dankbaren Völker das unschätzbare Gut freisinniger Verfassungen bereits verdanken, ihrer heiligen Pflichten eingedenk, solche Anträge weit von sich weg weisen werden. Mit dem unwandelbarsten und unerschütterlichsten Vertrauen aber erwarten und hoffen wir, daß Badens glorreicher Regent, Er, der vor allem treu an der Verfassung hält, wie wir erst vor wenigen Tagen wieder aus seinem erlauchten Munde die höchsterfreuliche Versicherung erhalten haben, Anträgen standhaft Seine Zustimmung versagen würde, die den schönsten Artikel dieser Ihm so teuern Verfassung vernichten würden.“

An diese Stelle knüpfte der Berichterstatter an, als am 18. Januar die Diskussion stattfand und die Regierungskommissäre von Berckheim und Sensburg mit der Erklärung, die Regierung glaube im Laufe des nächsten Landtages das gewünschte Preßgesetz vorlegen zu können, dem gefürchteten Gegner zu entschlüpfen versuchten. Gleich als ob er geahnt hätte, daß dann sein Mund für

Digitized by Google

immer geſchloſſen ſein werde und nicht mehr die Gefahr und Not des Vaterlandes verkünden könne, ſchärfte er noch einmal in tief bewegten Worten dem neuen Innsbrucker Syſteme das Gewiſſen:

„Es liegt mir nur noch ob, eine Pflicht zu erfüllen, die der Kommiſſionsbericht abzutragen ſchuldig geblieben iſt. In dem Kommiſſionsbericht iſt eine doppelte Erwartung ausgeſprochen, einmal, daß die Bundesbeſchlüſſe vom September 1819, deren eben ſo drückende als traurige Herrſchaft in anderthalb Jahren ablaufen wird, nicht würden erneuert werden, und daß in jedem Fall unſere Regierung zu außerordentlichen Maßregeln dieſer Art ihre Beiſtimmung nicht erteilen werde. Dieſe Erwartung Ihrer Kommiſſion ſtützt ſich darauf, weil ſie in der Lage Deutſchlands und in der Stimmung ſeiner Bewohner nicht den entfernteſten Grund zu der Erneuerung ſolcher Ausnahmsgeſetze entdecken kann. Ferner habe ich im Namen der Kommiſſion das große und unerſchütterliche Vertrauen zu der Weisheit unſeres erhabenen Regenten ausgeſprochen, daß, wenn auch jemals am Bundestag Anträge gemacht werden ſollten, deren Tendenz wäre, anſtatt der verheißenen Preßfreiheit eine allgemeine und für immer dauernde Sklaverei der Preſſe durch ganz Deutſchland einzuführen, unſer glorreicher Regent ſolchen Vorſchlägen nun und nimmermehr ſeine Zuſtimmung geben werde, weil dieſelben mit der ihm ſo teuern Verfaſſung im geraden Widerſpruch ſtehen würden. Ich habe aber dort nicht geſagt, daß wir auch dasſelbe Vertrauen zu unſern Miniſtern hegen, zu jenen Männern, welche die Weisheit des Regenten an die erſten Stellen im Staate geſtellt hat; und das iſt die Schuld, die ich jetzt noch abzutragen habe. Unſere Miniſter haben unſer Vertrauen ſchon in Anſpruch genommen. Sie müſſen auch in der That das öffentliche Vertrauen anſprechen, denn ſobald ſie ſich bewußt wären, daß ſie dieſes Vertrauen nicht mehr beſäßen, oder nicht mehr verdienten, ſo würden ſie ihre Stellen nicht ferner mit Ehren und Erfolg bekleiden können. Dieſes Vertrauen, das ſie von uns verlangen, iſt aber nicht blos ein moraliſches auf die Unbeſcholtenheit und Würde ihres perſönlichen Charakters, ſondern es iſt zum weſentlichſten Teil ein Vertrauen auf ihre konſtitutionellen Geſinnungen, auf ihre Anhänglichkeit an die Grundſätze unſerer Verfaſſung. Ein Beſtandteil dieſer Verfaſſung iſt die Preßfreiheit. Unſere Miniſter könnten ſich nicht zu einer vollkommenen Anhänglichkeit an unſere Verfaſſung bekennen, wenn ſie ſich zugleich dem Syſtem der Preßfreiheit abgeneigt zeigten. Sie haben ihre Anhänglichkeit an die Verfaſſung und die Grundſätze, worauf ſie beruht, noch nie abgeleugnet und werden ſie nie ableugnen. Weder die Kammer noch die Kommiſſion kann von der Vorausſetzung ausgehen, daß die Miniſter dem Syſtem der Preßfreiheit abgeneigt ſeien. Hegten ſie ſolche Vorausſetzungen, ſo würden ſie damit zugleich ausſprechen, daß ſie ein Mißtrauen in die konſtitutionellen Geſinnungen unſerer Miniſter ſetzten, dadurch aber würden ſie die Miniſter ſchwer beleidigen und ihnen gerechten Stoff zur Beſchwerde geben. Wir vertrauen feſt auf die Anhänglichkeit unſerer Miniſter an unſere preiswürdige und beglückende Verfaſſung. Wir ſetzen ferner in unſere Miniſter das feſte und unerſchütterliche Vertrauen, daß ſie niemals andere Verpflichtungen

anerkennen werden, als die Verpflichtung gegen den Regenten und die Verfassung des Staats, dem sie dienen.

(Hier wurde der Redner durch vielstimmigen Beifallsruf unterbrochen.)

Meine Herren! Es ist ein großer, folgenschwerer Moment der Zeit, in dem wir uns befinden. Im Verhältnis zu den großen Reichen von Europa ist Baden zwar nur schwach. Aber es giebt Verhängnisse, wo es auch den Schwachen vergönnt ist, sich stark zu zeigen. „Es wächst der Mensch mit seinen größeren Zwecken", sagt der größte deutsche Dichter, der leider zu den Unsterblichen hinüber gegangen ist, ehe er das Wiedererwachen seines Volkes zum Gefühl seiner Würde, seiner Rechte und seiner Kraft schauen konnte.

„Concordia res parvae crescunt", war der Wahlspruch der tapfern Niederländer, als sie sich zur Verteidigung ihrer Rechte und Freiheiten gegen die damals kolossale Macht Spaniens bewaffnet erhoben.

Sollte ich diese goldenen Worte übersetzen mit Rücksicht auf die gegenwärtige Weltlage, mit besonderer Rücksicht auf die Lage und Interessen der konstitutionellen Staaten Süddeutschlands, so würde ich sagen: „durch Eintracht durch Besonnenheit, durch Standhaftigkeit und Kraft können auch die Kleinen mächtig werden."

(Die ganze Kammer erhob sich unter lautem Ausdruck ihres Beifalls und ihrer Zustimmung.)

Auf diese furchtbare Anklage, die, wie wir heute wissen, nur zu begründet war, antwortete von Berckheim, der eigentliche Scharfmacher hinter den Kulissen, nur die wenigen, aber in seinem Munde charakteristischen Worte:

„Auf die Rede des Herrn Abg. v. Liebenstein habe ich zu erwidern: die Minister werden nur zu solchen Handlungen ihre Beistimmung geben, wo es entweder das Staatswohl erfordert oder ihnen ihre Pflichten gebieten. Unter diese Pflichten rechne ich die Erhaltung der Verfassung nach ihrem reinsten Sinne. Was diese von den Ministern erheischt, was sie vor Gott, ihrem Regenten und vor dem Volk verantworten können, das werden sie zu jeder Zeit auf das getreueste erfüllen."

7. Der offiziöse Preßknecht wird in eine Kaltwasserbehandlung genommen.

Seit Berstetts Rückkehr von Innsbruck waren die Zügel der Censur straffer angezogen worden; den Redaktionen, welche außer der Karlsruher Zeitung noch Landtagsberichte brachten, war aufgegeben worden, „für einen unparteiischen Korrespondenten zu sorgen und dadurch unangenehmen Maßregeln zuvorzukommen." Die offiziösen Preßknechte durften ungestraft sich in den größten und

Digitized by Google

gröbſten Entſtellungen und Beleidigungen ergehen. So erſchien z. B. von dem Großherzoglich badiſchen Hofbibliothekar Fabricius eine Schrift, den hohen Häuptern der hl. Allianz gewidmet, „über den herrſchenden Unfug auf deutſchen Univerſitäten, Gymnaſien und Lyceen, oder Geſchichte der akademiſchen Verſchwörung gegen Königtum, Chriſtentum und Eigentum.“

Auch ging aus hofhiſtoriographiſchen Kreiſen eine Schmähſchrift hervor, welche unter dem Titel „Briefe des Magiſters Elias Nicodemus Schnudrian an ſeinen Freund Fedor Ismar, den Landtag von Rudelfixhauſen betreffend“, die Mitglieder der zweiten Kammer mit dem niedrigſten Spotte und den gemeinſten Denunziationen verfolgte. In einer Sprache, welche für das Ohr des Großherzogs wohl berechnet war, wurde mit Bezug auf die Verfaſſung ausgeführt:

„Wenn der Hans zum Beiſpiel dem Peter ſeinen Obſtgarten mit der Bedingung überläßt: du ſollſt ihn bauen wie ein fleißiger Gärtner, und mir vom Obſte meinetwegen ein Drittel geben, dann ſei alles andere Obſt und was du ſonſt noch darinnen zieheſt, dein eigen; und der Peter baut nicht ordentlich und giebt das Bedungene nicht ab — iſt der Hans nun gehalten, dem Peter den Garten zu laſſen? — Bewahre Gott!“

Da angeſichts ſolcher Thatſachen der Staatsrat von Sensburg die Stirne hatte, zu ſagen, es ſeien keine beſonderen Klagen über den Preßunfug bei uns vorhanden, wartete Liebenſtein mit einem Beiſpiel, der Karlsruher Zeitung vom 8. Januar 1823 entnommen, auf; da das offiziöſe Preßknechtentum zu allen Zeiten einen mehr unheilvollen als heilvollen Einfluß auf unſere inneren vaterländiſchen Dinge ausgeübt hat, ſeien hier die Ausführungen Liebenſteins als ein Beiſpiel altbadiſcher Kaltwaſſerbehandlung in ihrem Wortlaute wiedergegeben. Das Protokoll ſagt:

„Der Redner verlieſt die Stelle aus dieſer Zeitung, welche unter dem Artikel Portugal mit den Worten anfängt:

„Correa de Laurda las den Vorſchlag eines Dekretes ab, das ſich auf den üblen Zuſtand des Heeres bezog. Er beſtand auf der Notwendigkeit, dieſem Zuſtande abzuhelfen, beſonders da eine neue franzöſiſche Armee an Spaniens Grenzen ſtehe, um beim erſten Zeichen ins Feld zu ziehen; da ein Kongreß, fügte der Redner hinzu, in Verona verſammelt iſt, deſſen Beſchlüſſe zwar noch unbekannt ſind, obwohl wir wiſſen, was abſolute gegen liberale Regierungen beabſichtigen, eine Wahrheit, welche die Begebenheiten Neapels und Piemonts hinlänglich beweiſen.“

Digitized by Google

Dann fährt er fort:

Dieſem Auszug aus einem fremden Blatte hat der Redakteur der Karlsruher Zeitung ein eigenes Raiſonnement beigefügt, dieſes lautet ſo: der Redner lieſt nun die Stelle von den Worten:

„Wenn die portugieſiſchen Kortes ſich auf eine Linie mit dem ephemeren neapolitaniſchen und piemonteſiſchen Parlamente ſetzen, ſo müſſen ſie, wenn ſie anders ein geſundes Urteil haben, die Notwendigkeit, auf die nämliche Weiſe gegen ſie zu verfahren, anerkennen; und da ſie ihre Streitkräfte ſelbſt ſo gering finden, ſo dürfen wir hoffen, daß ein ſolches Verfahren gegen ſie dieſelben Folgen haben werde, wie gegen Neapel und Piemont oder vielmehr gegen die revolutionären Junten dieſer Staaten.“

Und fährt dann fort:

„Ich mache hier aufmerkſam auf die ſeltſame Ungereimtheit, die in dieſem Urteile enthalten iſt. Wenn ein Volk glaubt ſich zu rüſten gegen einen Angriff auf ſeine Unabhängigkeit, den es für bevorſtehend hält, dieſe Beſorgnis mag nun begründet ſein oder nicht, wie kann man ſagen, daß dieſes Volk dadurch die Notwendigkeit des Angriffs anerkenne? Ich bin zwar überzeugt, daß entweder dieſe Stelle, ſo wie ſie daſteht, blos durch ein Verſehen des Cenſors ſtehen geblieben iſt, oder daß der Cenſor ſich nicht für verpflichtet hält den Mangel der Beurteilungskraft des Redakteurs der Karlsruher Zeitung zu ergänzen. Allein dieſe Stelle iſt doch immer unter der Herrſchaft einer ſehr ängſtlichen Cenſur abgedruckt, und wird daher immer auffallend bleiben. Mag indeſſen dieſe auffallende Ungereimtheit immer auf der Rechnung der Redaktion der Zeitung ſtehen bleiben.“

Der Redner lieſt nun weiter:

„Es iſt nichts neues, Verkehrtheit oder Unſinn in einen Schwall nichts bedeutender Wörter gehüllt zu ſehen — aber wird darum die erſtere ihren Charakter verlieren, der Unſinn zur Weisheit geſtempelt? Wenn man Leute einer gewiſſen Bildung, die unglücklich genug ſind, ſich für große politiſche Lichter zu halten, reden hört, darf man ſich gefaßt machen, ſie in einer Minute auf zehn Widerſprüchen zu finden, und endlich von der Sündflut ihrer Sentenzen erſäuft zu werden.“

Und fährt dann wieder fort:

„Ich bin auch der Meinung, daß nicht gerade jeder Mann, der zuweilen ein Wort über Politik ſpricht, deshalb ein großer Staatsmann iſt, ebenſowenig als man darum, weil man alle Tage ein Zeitungsblatt aus zehn andern zuſammen trägt, ein politiſcher oder hiſtoriſcher Schriftſteller von Bedeutung iſt.“

Der Redner lieſt nun weiter:

„Was von dieſen einzelnen Perſonen, gilt auch von einigen Verſammlungen, wo man wohl etwas will, aber nicht weiß, was.“

Digitized by Google

Und fährt dann wieder fort:

„Hier ist die Anspielung klar. Ich fühle mich nicht berufen, weder das brittische Parlament, noch die französischen Kammern, noch die spanischen und portugiesischen Kortes, noch die Ständeversammlungen von München, Stuttgart und Karlsruhe gegen die üble Laune des Redakteurs der Karlsruher Zeitung in Schutz zu nehmen, dessen bedarf es durchaus nicht. Ich bin auch überzeugt, daß die Regierung diesen Ausfall, dessen Ziel unverkennbar ist, mißbilligte, denn welchen Vorteil könnte sie davon erwarten? Inzwischen ist dieser Ausfall unter unserer Censur gedruckt worden, und es wird immer viele Leute geben, die annehmen, was unter der Censur der Regierung gedruckt sei, das werde auch von ihr gutgeheißen. Solche Leute werden zwar unrecht haben, allein es ist immer ein gewisser Schein vorhanden, und dieser Schein ist unangenehm, denn er verletzt und entfremdet manches Gemüt. Auch läßt sich mit Grund fragen, ob die Censur es gestatten würde, wenn jemand in einem inländischen Blatte den Redakteur der Karlsruher Zeitung nach Gebühr zurechtweisen wollte.

Der Wunsch, den ich als Berichterstatter ausgesprochen habe, wird durch dieses Beispiel hinlänglich gerechtfertigt sein. Wenn die Censur mit Strenge gehandhabt werden soll, so muß diese Strenge gleich sein, oder sie muß ihre Zügel sanfter führen und besonders auch gestatten, daß man Verunglimpfungen und Ausfälle auf Individuen oder Korporationen in denselben Blättern zurecht weise."

d. Der vierte Akt.

Eine geheime Militärkasse wird entdeckt.

Wie oben erzählt, nahm die Budgetkommission mit den „detaillierten Uebersichten" nicht vorlieb, sondern stieg in den tiefen, unergründlichen Schacht der Rechnungen hinab, um die guten und bösen Geister der Unterwelt ans Tageslicht zu befördern. Diese mühesame Schatzgräbermethodik sollte sich bewähren.

Dem trifolium Griesbach, Bassermann und Speyerer fiel es nämlich bei der Prüfung der Amortisationskassenrechnungen auf, daß das Kriegsministerium bei dieser Kasse bedeutende Summen verzinslich angelegt und wieder eingezogen hatte, ohne in seinen eigenen Rechnungen darüber Buch zu führen. Auch konnten sie bei der Prüfung der Kriegskassenrechnungen manche Einnahmen, wie z. B. den Erlös für verkaufte Flinten, und manche Ausgaben, wie z. B. die Kosten des Kadettenhauses, trotz der mühsamsten Schanzarbeit nicht finden. Als sie dann bei der Diskussion über die Nachweisungen des Jahres 1820—1821 den Kriegsminister zur Rede

stellten und nach der Kasse fragten, aus welcher diese Beträge genommen worden oder in welche sie geflossen seien, erhielten sie nach allerlei leeren Ausflüchten endlich das Eingeständnis, daß hier besondere Verhältnisse obwalteten, über die man in den Abteilungssitzungen Rechenschaft ablegen werde.

So wurde eine sogenannte Militärdepositenkasse entdeckt, deren Bestand nach den Ausweisungen des Kriegsministeriums sich auf 383 070 fl 10 kr belief.

Der Eindruck, welchen die Entdeckung dieser geheimen Separatkasse machte, war nicht dazu angethan, „die fremde Pflanze, Mißtrauen genannt", aus dem Ständesaale zu verbannen:

„Ich kann, meine Herren, nicht bergen", führte der Berichterstatter Wassermann am 21. Januar 1823 aus, „daß solche Entdeckungen, und die darauf erfolgte Rechnungsvorlage über diese Kasse, in mir äußerst unangenehme Gefühle erweckten. Ich dachte mir die Lage, in der Regierung und Stände gegen einander stehen sollten. Ich dachte mir den Zweck, worauf beide allein hin zu arbeiten haben! er stand mit großen Worten vor mir aufgezeichnet, er ist die Beförderung des allgemeinen Wohles und die Zufriedenheit unseres guten Fürsten.

Wie ist es jedoch möglich, daß wir das leisten, was wir so gerne leisten möchten, wenn die Regierungsbeamten den Ständen nicht mit jener Offenheit entgegen kommen, die diese zu erwarten berechtigt sind, wenn im Gegensatz der Bestand einer so bedeutenden Kasse, so lange es nur immer möglich ist, verschwiegen wird. Müssen denn die Stände hierin nicht den Beweis finden, daß man sehr gerne jeder Kontrolle auszuweichen sucht? Ich habe gesagt, daß Regierung und Stände nur einen Zweck haben können, „nämlich die Beförderung des allgemeinen Wohles", nichts kann jedoch diesen mehr entsprechen, als gegenseitiges inniges Vertrauen, und dieses Vertrauen kann nur dann kräftige Wurzel fassen, wenn ohne Schminke der Stand der Dinge so vorgelegt wird, wie er wirklich besteht."

Eine angenehme und leichte Aufgabe war es nicht, diese Kriegs- und Finanzkunst des verstorbenen Herrn von Fischer zu verteidigen; der Kriegsminister machte denn auch seine Sache so gut und so schlecht, als er konnte: er habe diese Rechnungen deswegen so spät vorgelegt, weil sein Ressort bis in den Herbst hinein mit Geschäften überhäuft gewesen sei; da die Revisoren und Kanzlisten des Kriegsministeriums um die Sache gewußt hätten, und da das Kadettenhaus vor aller Welt dastehe, werde man doch wohl nicht von „verheimlichen" sprechen können; die Kasse sei aus dem Verkauf von Militärdomänen und Beutegeldern gebildet worden

Digitized by Google

und habe zur Beſchaffung von Militärrequiſiten gedient; nach den Beſtimmungen des deutſchen Bundes ſei zur Kompletierung der militäriſchen Vorräte die Summe von 417 378 fl nötig; die Kaſſe möge auch fernerhin dieſem Zwecke nicht entzogen werden; er für ſeine Perſon habe früher ſchon die Sache nicht verheimlichen wollen und werde auch jetzt die weiteren gewünſchten Nachweiſungen vorlegen, falls er dazu autoriſiert werde; hoch und heilig, auf Ehrenwort verſichere er, daß die Gerüchte von dem Daſein einer weiteren Kaſſe völlig grundlos ſeien.

„Wem aber dieſe Gelder gehören? darüber wird das Kriegminiſterium ruhig der weiteren Verfügung entgegen ſehen. Mir ſcheint dieſes eine Rechtsfrage zu ſein, und ich will mich ſehr hüten, mich darüber mit meinem geehrten Herrn Nachbar v. Itzſtein in eine Fehde einzulaſſen. Es würde gefährlich für mich ſein, wenn ich darüber mit einem ſo kenntnisvollen Mann, der alle möglichen Rechte, das Staatsrecht, das Völkerrecht, das Civilrecht, das Kriminalrecht, und wie alle dieſe Rechte heißen, genau kennt, eine Fehde anknüpfen wollte. Ich müßte höchſt wahrſcheinlich, wie man zu ſagen pflegt, den kürzern ziehen. Ich glaube deswegen, daß mich die verehrliche Kammer von einer ſolchen Auflage befreien wird."

Da der Kriegsminiſter wiederholt durchblicken ließ, daß er auf höheren Befehl gehandelt habe, und da die Zeit drängte, hielt ſich die Kammer nicht allzu lange bei der Arbeit, dieſe Gründe zu wägen und zu zählen, auf, ſondern gab dem Kriegsminiſter anheim, durch Vorlage des gegenwärtigen Hauptinventariums und der früheren Rechnungen Aufklärung und Licht in dieſe dunkle Materie zu bringen, und beſchloß:

„Daß die ſogenannte Devoſitenkaſſe, ohne für jetzt eine definitive Entſcheidung über ſie zu faſſen, in die Amortiſationskaſſe zu überweiſen, jedoch dem Kriegsminiſterium für den allenfalls eintretenden Fall zu dem angegebenen Zwecke, nämlich zur Anſchaffung etats- und kategoriemäßiger, nach dem jetzigen Prinzip der Durchſchnitts-Etats-Haushaltung, nur in gewiſſen Epochen nötig werdenden Requiſiten, als Tuch, Tſchakos, Säbel u. dgl. einen dem Bedürfniſſe angemeſſenen Kredit als Vorſchuß und gegen Verrechnung auf jene Kaſſe zu geben, und darüber am nächſten Landtage Rechnung und Nachweiſung vorzulegen ſei."

e. Der fünfte Akt.

α. Die Ergebniſſe der Kommiſſionsberatung über das Budget.

Die Auseinanderſetzungen über die geheime Milärdepoſitenkaſſe waren das Signal zu einem zehntägigen Budgetkampfe. In der

ersten Hälfte des Januar waren die Berichte der Budgetkommission fertig gestellt worden. Dieselben atmeten in jeder Beziehung wieder den Geist des Jahres 1819. War schon damals die Notlage des Volkes schwarz in schwarz geschildert worden, so bildete jetzt, wo unmittelbar eine große wirtschaftliche Depression vorangegangen war, dieses Thema den Ausgangs- und Endpunkt aller Berichte.

Nur der Bericht des Abgeordneten Hüber über den Hofetat machte, der politischen Situation Rechnung tragend, eine Ausnahme; es waren zwar schwere Kämpfe innerhalb der Budgetkommission vorangegangen, und es hatte nicht an Stimmen gefehlt, welche meinten, daß man auch mit weniger als 1 120 250 fl den Hofetat bestreiten könne und müsse; aber schließlich hatte man sich doch unter dem Drucke der Verhältnisse, um dem Großherzog einen Beweis treuer Anhänglichkeit an ihn und sein Haus zu geben und um nicht wieder unangenehme und delikate Debatten wie im Jahre 1819 heraufzubeschwören, geeinigt und beschlossen, auf fast vollständige Annahme des Hofetats und insbesondere der Civilliste im Betrage von 725 000 fl anzutragen.

Alle übrigen Berichte proklamierten in immer wieder neuer Variation den Grundsatz der Sparsamkeit; der Berichterstatter über den Pensionsetat Buhl brachte „den Ur- und Grundvertrag" in Erinnerung:

„Wir beginnen die Verhandlungen über das Budget, und bei dieser Gelegenheit glaube ich, meine Ansichten und Ueberzeugungen, die durch das ganze bei mir durchlaufen werden, voraus aussprechen zu dürfen. Ich habe anerkannt, daß man Verträge halten soll. Der heiligste aber unter allen Verträgen, die die Regierung auf sich liegen hat, ist der Schutz des Volkes und die Aufrechterhaltung des Wohlstandes des Volkes, und jeder Vertrag wird eine Nullität, der diesen Schutz, diese Aufrechthaltung stört. Dies ist der Ur- und Grundvertrag, der wohl zu beachten ist in den Zeiten der Not, und diese Not ist vorhanden, obschon sie von manchem Finanzier nicht als so groß gehalten wird, und der Steuerjammer bei diesem oder jenem „das alte Lied von dem bekannten Fahnenschmied" geheißen werden mag, weil es bequemer ist, manche Anordnungen zu machen, wenn man sich selbst täuscht und diese finstere Gruft nicht vor sich sieht."

In überaus subtilen Berechnungen wies er nach, daß „die der Kammer 1819 von dem Herrn Finanzminister im freundlichen Spiegel der Hoffnung gezeigten Aussichten auf Verminderung dieser schweren Last" nicht in Erfüllung gegangen seien. Was der Tod

Digitized by Google

eingeerntet, das habe Menschenhand wieder ausgesät. Es bleibe nur übrig, die frühere Reduktionstheorie der Kammer wieder aufzunehmen.

Mit einer großen Heckenscheere arbeitete aber Itzstein in seinem Referate „über die verschiedenen Landesadministrationskosten und über den Aufwand für besondere Staatsanstalten und öffentliche Arbeiten". Hatte er bei den Verhandlungen über die Nachweisungen des Jahres 1820—21 in langer Rede gezeigt, wie er an der Stelle des Finanzministers in der jüngsten Vergangenheit gespart hätte, so entwickelte er jetzt auf 140 Druckseiten seinen Finanzplan für die nächste Zukunft. Nicht genug, daß er bei seinem Etat auf einen jährlichen Strich von 140 434 fl antrug: er gab auch zugleich eine schonungslose, in diesem Augenblicke wenig angezeigte Kritik des ganzen Beamtenapparats vom Diurnisten bis zum Minister. Am liebsten hätte er die letzteren alle miteinander auf den Aussterbeetat gesetzt:

„Ein kleiner Staat wie Baden, bedarf gewiß keiner 4 bis 5 Minister! Es genüget, wenn einer, wegen der nötigen Repräsentation, besonders bei den auswärtigen Angelegenheiten, vorhanden ist, welcher das Ganze zu leiten — den Vorsitz in allen Ministerien haben, und eben dadurch auch die so nötige Einheit in das Geschäft und in die Grundsätze bringen könnte. —

Alle andern Ministerien können bei uns mit einem bloßen Direktor gar füglich und mit gleichem Erfolge präsidiert werden. Die Erfahrung lehrt uns solches von dem Ministerium des Kriegs, der Justiz und der Finanzen.

Die Budgetkommission muß also ihre übereinstimmende Ansicht dahin aussprechen, daß sie es für sehr zweckmäßig halte, wenn in Zukunft die Ministerien — mit Ausnahme jenes der auswärtigen Angelegenheiten, nur mit Direktoren an die Stelle der Minister besetzt — diesen die Besoldung eines Direktors ausgeworfen, sohin die Besoldungen der Minister erspart werden möchten.

Aber auch in Bezug auf diesen einen künftigen Minister oder, falls die Ansicht der Budgetkommission wegen künftiger Besetzung der Ministerien mit bloßen Direktoren nicht den Beifall der hohen Kammer finden sollte, in Bezug auf alle künftige Minister und ihre Besoldungen erlaube ich mir, eine weitere Ansicht zu entwickeln, welche aus der Natur unserer Verfassung fließt und zu der dem Staate so nötigen Beschränkung seiner Pensionslast beitragen wird.

Es sollte nämlich, nach der Meinung des Berichterstatters, die Stelle eines Ministers künftighin gar nicht als ein eigener Dienst angesehen werden, sondern nur als ein besonderer Auftrag des Regenten, geflossen aus persönlichem Zutrauen. Schon in dem Berichte über die Verantwortlichkeit der Minister habe ich gezeigt, daß in repräsentativen Staaten ein Minister nur mit

Digitized by Google

Erfolg wirken und auf seiner Stelle sich behaupten könne, wenn und so lang er das Vertrauen der Kammer und des Volkes habe. —

Die Richtigkeit dieser Ansicht ist nicht zu verkennen und, wenn ich auch zugeben muß, daß sie sich eher in großen Staaten als in kleinen Ländern bewahrheiten dürfte, so wird man sich doch auch künftig in kleinen Staaten, bei fortschreitender Entwickelung der Repräsentation überzeugen, daß selbst hier nur der mit dem vollen Vertrauen der Kammer beehrte Minister wird zum Besten und Wohle des Landes wirken können. Es wird und muß also der Fall öfter eintreten, daß der Regent, wenn er die Ueberzeugung geschöpft hat, sein Minister besitze dies Vertrauen nicht, er könne mit ihm nicht durchführen, was ihm für des Staates Wohl nötig scheint, den Minister entfernt und eine andere Wahl trifft. Es werden eben so bei jedem Wechsel in der Person des Regenten häufige Veränderungen in der Besetzung der Ministerien vorfallen, weil der Regent die Ausübung seiner höchsten Gewalt, den Vollzug seiner Befehle doch immer nur in die Hände solcher Männer legen wird, zu denen auch Er persönliches Zutrauen hat.

Somit wird der Wechsel der Minister nicht selten sein. Und da der Minister, als höchster Staatsbeamter, nicht mehr auf eine niedere Dienststufe gestellt werden kann, so folgt daraus, daß der Staat die großen Minister-Pensionen, und ebenso den Witwen der Minister die nach ihren Besoldungen abgemessenen Witwen-Pensionen bezahlen müßte.

Wenn aber die Stelle eines Ministers ein bloßer Auftrag des Regenten ist, nur so lange dauernd, als der Regent es zweckmäßig findet, wenn er aus seinen Staatsräten ohne Unterschied, ob adlig oder nicht, denjenigen zur Verwaltung des Ministeriums, mithin auch zum Bezug der Ministerbesoldung beruft, dem er das meiste Vertrauen giebt, und von dem er weiß, daß er auch jenes der beiden Kammern und des Volkes hat, dann kehrt der gewesene Minister, so wie sein vorübergehender Auftrag zu Ende ist, als bloßer Staatsrat und zu seiner Staatsratsbesoldung wieder zurück, und kann als solcher unbeschadet der Ehre um so eher fortdienen, als die Verwaltung des Ministeriums ein eben so vorübergehender, von Umständen abhängender Auftrag ist wie jener eines Gesandten oder eines Besitznahmskommissärs.

Aber es wird solche Einrichtung den Staat wesentlich erleichtern und nach menschlicher Natur zugleich ein Sporn für denjenigen sein, welchem der Auftrag zu Teil wird, das Ministerium zu versehen, seine Pflichten in jeder Hinsicht gegen den Regenten wie gegen den Staat zu erfüllen."

Ein Herz und eine Seele mit Itzstein war der andere Mannheimer Abgeordnete Bassermann, welcher über den Militäretat zu berichten hatte. Da die Regierungskommission den strikten Befehl erhalten hatte, sich in kein Streitgespräch über die Formation des Armeekorps einzulassen, hatten die Kammertroupiers ein weites und, wie die Entdeckung der Militärdepositenkasse zeigte, unergründliches Terrain vor sich. Ihre Kritik bewegte sich mehr in allgemeinen Ausstellungen

Digitized by Google

als in Einzelheiten: Der effektive Stand des badischen Militärs sei höher, als die Bundespflicht es erfordere; die Garde du Corps und Leibgrenadiere seien kostspieliger als die anderen Linientruppen; überhaupt zeichne sich das badische Kontingent durch eine luxuriöse Bekleidung aus; ohne Ende fänden Veränderungen auf diesem Gebiete statt; „ein höchst trauriges Resultat, stets Vermehrung, nie Verminderung biete der Militärpensionsetat dar"; während die nützliche Artillerieschule kaum existieren könne, sei das verfassungswidrige Kadetten- oder Junkerinstitut über die Maßen dotiert; auch seien für das badische Kontingent neun im Dienste befindliche Generale zu viel; ebensowenig könne man sich mit den vielen Generalkommandanturen, Generalinspektionen, Generaladjutanturen einverstanden erklären.

„Wir zweifeln nicht", so führte der Abg. Bassermann am Schlusse seines Berichtes aus, nachdem er den Antrag gestellt hatte, den Militäretat von 1 648 000 fl auf 1 450 000 fl herabzustimmen, „daß Sie diese Ansicht mit uns teilen werden, und daß Sie überhaupt von der Ueberzeugung durchdrungen sind, das Land könne diesen, beinahe den fünften Teil der Staatseinkünfte verschlingenden Aufwand nicht mehr tragen. Ersparnisse und zwar umfassende Ersparnisse sind dringend nötig, wenn nicht die allgemeine Verarmung immer mehr zunehmen soll. Niemand unter Ihnen, meine Herren! wird diese Wahrheit verkennen, wir berufen uns auf Ihre Erfahrung, welche Sie aus allen Teilen des Landes hierher gebracht haben, wir berufen uns auf die Klagen und Erwartungen des Volkes, welches Sie vernommen haben. Soll es besser werden, soll Zufriedenheit bei dem Volke einkehren, dann muß endlich einmal Hand an das Werk gelegt, es müssen Einschränkungen und Ersparnisse gemacht werden.

Wir fürchten nicht den Einwand, daß dieselbe in großem Umfange nicht ausführbar wäre, ihre Möglichkeit ist angedeutet. Dem an der Spitze des Kriegsministeriums stehenden Präsidenten desselben, seiner vollen Sachkenntnis, seiner erprobten Gewandheit in der obersten Leitung dieser höchstwichtigen Verwaltung, können wir mit Zuversicht die Ausführung derselben überlassen, er kann und wird sie möglich machen."

„Ersparnisse, seien sie groß oder klein, muß bei dem Drucke, welcher auf dem Volke lastet, unser Losungswort sein" — so ließ sich auch der Kommissionsbericht des Abg. Uhl über die Staatseinnahme vernehmen. Nach der Regierungsvorlage sollte die Einnahme pro 1822 23 9 170 000 fl betragen und sich aus folgenden Hauptposten zusammensetzen: direkte Steuern 2 627 000, indirekte Steuern 2 001 500, Regalien 798 500, Gerichts- und Polizeitaxen 560 000, Domänenertrag 3 048 000, verschiedene Revenüen 31 600,

Digitized by Google

außerordentliche Einnahmen 104 000 fl. Die Budgetkommission berechnete durch höhere Schätzung der Accis-, Zoll- und Domänengefälle eine Mehreinnahme von 134 105 fl, durch Sparsamkeit bei der Verwaltung des Jagd- und Forstwesens eine Minderausgabe von 20 179 fl. Dagegen befürwortete sie eine Mindereinnahme von 99 104 fl, um insbesondere die Landbevölkerung durch Verminderung des Chausseegeldes und die Uferbewohner des Rheines durch Herabsetzung der Flußbaugelder zu entlasten, so daß die Spannung zwischen Mehreinnahme und Minderausgabe noch 55 180 fl betrug.

Scharfe Kritik erfuhr auch der Etat der Amortisationskasse. Die Dotation der letzteren sollte nach der Regierungsvorlage zum Teil zur Deckung der Staatsausgaben verwandt werden. Mit aller Energie widersetzte sich die Budgetkommission diesem Plane und unterzog den Regierungsentwurf einer völligen Umarbeitung: weder durch den Vorteil des Instituts noch durch sonst einen Grund sei diese Aenderung gerechtfertigt; nie und nimmer werde die Kammer eine so spitze Berechnung der Bedürfnisse der Staatsschuldentilgungskasse dulden; nach wie vor sei die Kommission „der unabweislichen Meinung, in dem steigenden Kredite des Instituts eine Anmahnung zu finden, sie auf alle Fälle ausreichend zu decken."

5. Eine tragische Ironie.

Wie aus diesen Berichten deutlich hervortrat, ging der Operationsplan der Budgetkommission darauf hinaus, die notwendige Mehrausgabe des Staatshaushaltes und das vorhandene Defizit — die Regierung hatte schließlich ein Defizit von 1/4 Million zugestehen müssen — nicht durch eine Vermehrung der Staatsschulden, sondern durch eine auf Schätzung beruhende Mehreinnahme und insbesondere durch Ersparnisse bei der Staatsausgabe und Einnahme zu decken. Erst nach einer gründlichen Aussprache mit der Regierung über die strittigen Posten sollte der Generalfinanzbericht auch die Frage in Erwähnung ziehen, ob und inwieweit eine Steuererhöhung geboten sei.

Als die Kammer am 21. Januar im Begriffe war, in die Diskussion des Budgets einzutreten, bestieg wider Erwarten der Staatsrat Boeckh die Rednertribüne, um einen Vermittelungsvorschlag zu machen und ein allgemeines Uebereinkommen über das Budget zu empfehlen:

Digitized by Google

„Lebhaft müßte es die Regierung bedauern," so lautete der Eingang seines Vortrages, „wenn über diese wichtige Angelegenheit keine Vereinigung zu Stande kommen sollte; wenn sie sich in die Notwendigkeit versetzt sähe, mehrere zum Besten des Landes gemachte Vorschläge aufzugeben, und von dem Notrechte Gebrauch machen zu müssen, welches ihr die Verfassung, zur Vermeidung jedes gesetzlosen Zustandes, sichert, lebhaft bedauern, wenn sie, beschränkt auf ihren von landständischer Einwilligung unabhängigen Wirkungskreis, jetzt einzig im Erhalten des Bestehenden das Ziel ihres Strebens finden müßte.

Ueberzeugt, daß Sie, meine Herren diese Gesinnungen teilen, in gleichem Grade auf ihre Einsicht und Vaterlandsliebe vertrauend, glaubt die Regierung die nachteiligen Folgen einer Diskussion über das einzelne, ohne feste, den Erfolg des Ganzen bedingende Anhaltspunkte, nur dadurch entfernen zu können, daß sie Ihnen offen erklärt, was sie im Allgemeinen nachgeben, und worauf sie unabänderlich bestehen wird. Sie glaubt durch diese Erklärung eine wesentliche Pflicht zu erfüllen."

Nach diesem motivierenden Eingange entwickelte der Redner den Finanzplan der Regierung, auch in diesem Vergleichsstadium den Ton des neuen Innsbrucker Systems nur wenig verleugnend:

Eine Verminderung der Dotation der Amortisationskasse hätte nach dem Stande der Schulden unbedenklich geschehen können und wäre bei der allgemeinen Finanzlage in der Gegenwart rätlich gewesen; ziehe man „die Erleichterung in der Zukunft der gegenwärtigen" vor, so werde die Ausführung so mancher volkstümlicher Pläne erschwert oder vereitelt; die Regierung könne von dem gegenwärtigen Ansatze des Hofetats nicht abgehen, wohl aber werde sie beruhigende Versicherungen für die Zukunft über die Appanagen und Wittumsbeträge geben; beim Militäretat werde man auf die proponierte Erhöhung von 48 000 fl verzichten, so wünschenswert sie auch für die Verbesserung der militärischen Einrichtung gewesen wäre; in eine Verminderung des Etats von 1 600 000 fl könne aber in keinem Falle gewilligt werden, da diese Summe zur Erfüllung der Bundespflichten nötig sei; beim Civiletat sei eine jährliche Reduktion von 46 000 fl möglich; es sei also eine Summe von 94 000 fl zur Erleichterung der Unterthanen disponibel: durch die Aufhebung der alten Abgaben, die Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse, die Verminderung des Chausseegeldes und die Aufhebung der Militärfrohnden in Friedenszeiten und der Naturalverpflegung der Beurlaubten werde ein Ausfall von 459 000 fl bewirkt: die Regierung schlage vor, diesen Ausfall durch die Minder-

Digitized by Google

ausgabe beim Militär- und Civiletat im Betrage von 94 000 fl und durch Erhöhung der direkten Steuer um 3 Kreuzer zu decken.

„Von Ihrer Wahl, meine Herren", schloß der Redner, „hängt es nun ab, ob Sie die Veränderungen, welche Sie als die Wünsche des Volkes dargestellt haben, ins Leben rufen oder unterdrücken, ob Sie das Entgegenkommen der Regierung erwidern, oder durch ein schroffes Beharren auf ihren Ansichten eine Vereinbarung für jetzt unmöglich machen und den provisorischen Zustand verlängern wollen.

Da der Schluß des Landtags auf den 31. dieses Monats bestimmt ist, und ohne Vereinigung über das Budget jede Verlängerung zwecklos wäre, im entgegengesetzten Falle aber notwendig wird, so werden Sie sich zur Beratung der entscheidenden Positionen, und einer diese offene Erklärung beantwortenden Beschlußnahme ohne Zweifel aufgefordert fühlen, um die Regierung in den Stand zu setzen, die der Lage der Sache entsprechenden weiteren Vorlagen unverzüglich machen zu können."

Welche Ironie des Schicksals, daß gerade derjenige Regierungskommissär, welcher über das Uebereinkommen des Jahres 1820 so leidenschaftlich gereizte Worte gegen die Kammer geschleudert hatte, nun mit einem ähnlichen Anliegen vor die Kammer treten mußte! „Nur keinen Vertrag mehr wie im Jahre 1820!" — so lautete denn auch die Quintessenz des Berichtes, in welchem der Abg. Duttlinger den Antrag begründete, „bei den Verhandlungen über das Budget denjenigen Gang zu befolgen, welcher durch die Geschäftsordnung vorgezeichnet und durch die erstatteten Berichte bereits eingeleitet sei."

„Die Ansichten der Kommission über das Ganze dieser Ankündigungen," fügte der Berichterstatter mit beißender Satire hinzu, „sind einfach folgende:

1. Dieselbe ist der einstimmigen Meinung, darauf, daß eine Art präparatorischer oder präjudizieller Beratung der in dem Regierungskommissionsvortrag „entscheidend" genannten Positionen den speziellen Budgetverhandlungen vorausgehe, nicht antragen zu dürfen. Ein solches Verfahren müßte nicht nur und zwar vielleicht nur allzusehr an das Jahr 1820 erinnern, sondern es stünde auch in völligem Widerspruch mit derjenigen Ordnung, welche die Kommission in der bisherigen Behandlung und in den Berichten, die Ihnen zum Teil bereits erstattet, zum Teil ferner vorbereitet sind, als feste, der Sache allein angemessene Regel angenommen hat. Sie glaubt ferner, daß ein solches Verfahren ebensowenig im Einklang stehen würde mit den Formen der Geschäftsordnung als mit den wichtigsten Bestimmungen der Verfassung selbst, da durch die bezeichnete allgemeine Präjudizialberatung die speziellen Beratungen der

einzelnen Bestandteile des Staatshaushalts in der That zu Verhandlungen ohne Inhalt und ohne Bedeutung herabsinken würden.

2. Die Kommission glaubt nicht, daß der kategorische Ton, in welchem jene Ankündigungen zum Teil ausgesprochen sind, auf Gang oder Inhalt Ihrer Verhandlungen von einwirkendem Einfluß sein dürfe. Sie darf nicht annehmen, daß eine Störung der Freiheit der Beratung oder der Abstimmung auch nur entfernt beabsichtigt sei. Sie darf auch ebensowenig annehmen, daß die vorgekommenen Ausdrücke von „Notrecht der Regierung" — von „zweckloser Verlängerung des Landtags" u. dgl. für drohende Einwirkungen anzusehen seien, da wir sonst annehmen müßten, was wir nicht wollen und nicht dürfen, die Herren Kommissäre der Regierung hätten sich jetzt eben jene Mittel erlaubt, welche in den Verhandlungen von 1820 verzeichnet, aber von ebendenselben vor nicht langer Zeit öffentlich und feierlich für unecht erklärt worden sind."

γ. Die Katastrophe.

Nach diesem Kommissionsantrage trat die Kammer sofort in die Diskussion des Budgets ein. Der Hofetat wurde debattelos angenommen; noch einmal gab die Kammer ihrer treuen Anhänglichkeit an den Großherzog ebenso innigen als feierlichen Ausdruck:

Duttlinger. Was den Gegenstand der Diskussion betrifft, so stimme ich dafür, daß Sr. Königl. Hoheit dem jetzt regierenden Großherzoge für die Dauer Seiner Regierung der Bezug von 725 000 fl verwilligt werde. Die Gründe meiner Stimme sind in dem Wahlspruch enthalten, zu dem ich mich so wie die ganze Versammlung immer bekannt habe, nämlich in dem Wahlspruch:

Es lebe der Großherzog! Es lebe die Verfassung!

Fecht. Dieser Wahlspruch findet das Echo in unserer aller Herzen, und es wird die würdigste Abstimmung sein, wenn wir nicht einzeln, sondern alle miteinander rufen:

Es lebe der Großherzog! Es lebe die Verfassung!

(Alle Mitglieder erhoben sich und aus Aller Mund erschallte ein wiederholtes Hoch!)

Auch der Pensionsetat wurde ohne aufregende Debatte erledigt. Regierung und Volksvertretung näherten sich schließlich soweit, daß die strittige Spannung nur noch 1000 fl betrug. Es war vorauszusehen, daß auch beim Civiletat sich ein ähnliches friedlich-schiedliches Resultat ergeben werde, da die Kammer nicht als geschlossene Partei der Regierung gegenüber stand, und selbst Itzstein nicht so heiß aß, als er kochte. Da führten die Verhandlungen über den Militäretat am 25. und 30. Januar zu einem völligen Bruche zwischen Regierung und Volksvertretung.

Digitized by Google

Anfangs bewegte sich der Kampf in dem ruhigen, normalen Geleise der Gründe und Gegengründe. Der Kriegsminister operierte mit folgendem Hauptargumente: Die Kammer solle ihm sagen, wo und wie im einzelnen gespart werden könne? Man antwortete: es ist in dem umfassenden Bericht der Budgetkommission eine Reihe von Objekten bezeichnet worden, in Ansehung derer gespart werden kann; in einer großen Haushaltung, wie in der Militärverwaltung, muß der Hausherr am ehesten wissen, wo Opfer gebracht werden können; sonst war es Brauch, uns vorzuhalten, daß über die Einzelheiten der militärischen Administration und Formation zu sprechen, außerhalb des Kreises unserer verfassungsmäßigen Wirksamkeit liege. Nächstdem wies der Regierungskommissär darauf hin, daß der badische Militäretat weniger betrage als der irgend eines anderen deutschen Bundesstaates. Die Kammer meinte: es giebt auch deutsche Staaten, wo der Militäraufwand verhältnismäßig geringer ist als in Baden; wenn man nachzuweisen sucht, daß in anderen deutschen Staaten mehr für Militärzwecke ausgegeben werde als in Baden, so beweist man damit nur, daß anderwärts die nämliche oder eine noch größere Unnatürlichkeit herrscht. An dritter und letzter Stelle berief sich der Kriegsminister auf die Bundespflicht: die Militärgesetzgebung des deutschen Bundes sei für Baden bindend und die Kammer habe die Pflicht, die unbedingt notwendige Summe von 1600000 fl zu bewilligen. Die Kammer erwiderte: auf Grund des § 2 unserer Verfassung werden Beschlüsse der Bundesversammlung erst dann verbindlich, wenn sie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden sind; von einem solchen Gesetze ist uns bis zur Stunde durchaus nicht bekannt; und selbst wenn ein solches vorläge, so würde die Entscheidung und Lösung der Frage, welches Maß von Geldmitteln zur Erfüllung der Bundespflicht erforderlich sei, nach dem Buchstaben, wie nach dem Geist unserer Verfassung nicht von der vollziehenden, sondern durchaus nur von der gesetzgebenden Gewalt, nämlich von der Finanzgesetzgebung ausgehen können. Nicht lange hielt jedoch diese maßvolle Stimmung an; sowohl vom Regierungstische aus, als auch von den Bänken der Volksvertretung fielen Worte, welche den Kampf der Gründe in einen Kampf der Leidenschaften verwandelten und kein gutes Ende absehen ließen. Sehr wenig glücklich griff besonders der Regierungskommissär Staatsrat Boeckh in die Debatte ein:

Digitized by Google

„Die Regierung hat erklärt, daß sie unter der Summe von 1 600 000 fl für den Militäretat nicht auskommen könne. Diese Summe ist notwendig, um den Bestimmungen und Pflichten zu genügen, welche die Regierung gegen den deutschen Bund zu beobachten hat. Die Regierung glaubt, das Recht zu haben, auf die Verwilligung dieser Summe zu dringen, und ich glaube, die Kammer hat die Pflicht, sie zu verwilligen.

(Viele Stimmen rufen laut: nein, wir haben diese Pflicht nicht!)

Nur wenn die Kammer nachweisen könnte, daß die Erfüllung der Bundespflichten mit einer geringeren Summe möglich wäre, dann hat dieselbe das Recht, auf Herabsetzung jener Summe zu bestehen. Da aber ein solcher Beweis nicht geführt werden kann, so ist es, ich sage es noch einmal, Pflicht der Kammer, die Summe von 1 600 000 fl zu verwilligen, weil dieselbe notwendig ist."

(Wiederholter lauter Widerspruch von den Bänken der Deputierten.)

Auf der anderen Seite operierte die Majorität der Kammer, geführt von dem Abg. Itzstein, mit ganz maßlosen Uebertreibungen der Not des Volkes; besonders war der Abg. Fecht wieder einmal in seinem Elemente, nicht ohne sichtliche Wirkung die Landboten apostrophierend:

„Ich berufe mich auf die Männer des Volkes, welche in diesem Saale sitzen, ich berufe mich auf die Mitglieder der Kammer, welche Landleute sind und unter dem Landmann leben; sie sollen sagen, ob Not vorhanden ist, und die Klagen gegründet sind; sie sollen sagen, ob das Volk von ihnen Erleichterung erwartet, und ob es an der Zeit ist, im achten Friedensjahre neue Steuern aufzulegen; sie sollen endlich bezeugen, ob die Erhöhung von Steuern nicht den bittersten Eindruck im ganzen Lande vom Bodensee bis an den Main machen müsse? und ob sie glauben, die Erwartungen des Volkes seien erfüllt, und seine Liebe für die landständische Verfassung werde zunehmen, wenn sie mit erhöhten Steuern und mit dem Gesetze über die Studienfreiheit in der Hand in ihre Heimat zurückkehren!!"

(Lauter, lebhafter Beifall und allgemeiner Ruf: Das ist die Wahrheit! So ist es!)

Nur der Abg. v. Liebenstein behielt in diesem folgeschweren Entscheidungskampfe, der auf beiden Seiten immer leidenschaftlichere Dimensionen annahm, den Kopf oben. Er übersah den finanziellen Gesichtspunkt, die Notwendigkeit, Ersparnisse eintreten zu lassen, in keiner Weise; aber er ging auch nicht einseitig von diesem Standpunkte aus und übersah jenen anderen nicht, welcher in diesem Augenblicke der höhere war und auf dem Spiele stand: das große konstitutionelle Interesse seines Vaterlandes.

Wie glücklich hatte er in den letzten Monaten das Landtagsschifflein durch alle Fährten und Nöten gesteuert! Wie sieghaft

Digitized by Google

hatte er das neue Innsbrucker System mit dem Kampfgeschrei: „Es lebe der Großherzog, es lebe die Verfassung!“ immer wieder aus dem Felde geschlagen! Von der bangen Ahnung erfüllt, daß die Kammer, die ihm so oft zu Kampf und Sieg gefolgt, jetzt, nach den vielen bitteren Erfahrungen des Winters, von der Parteien Haß und der Erregung des Augenblickes fortgerissen, keinen Raum für leidenschaftslose, staatsmännische Betrachtungen haben und die Heeresfolge verweigern werde, ergriff er erst gegen Schluß der Debatte das Wort zur Verteidigung des Antrages Leiber, die Summe von 1 550 000 fl zu bewilligen und dadurch die Brücke zu einer Vereinigung über das Budget zu schlagen:

„Die Absicht, die großen und schweren Lasten des Volkes zu erleichtern, ist nicht nur lobenswert, sondern eine heilige Pflicht der Abgeordneten, welche ihnen durch ihren Eid und die Verhältnisse des Landes dringend geboten ist.

Ich halte aber für überflüssig, demjenigen, was die Abg. v. Itzstein, Fecht und andere in dieser Beziehung gesprochen haben, noch etwas beizufügen. Wenn ich dessen ungeachtet dem Antrage der Budgetkommission nicht ganz beistimme, sondern mich dem Antrage des Abg. Leiber anschließe, so geschieht es deswegen, weil ich vollkommen überzeugt bin, daß durch die Bewilligung einer mindern Summe die Lasten des Volks nicht erleichtert, wohl aber andere bedeutende Nachteile für dasselbe herbeigeführt werden.

Ich sehe voraus, daß bei der Verwilligung jeder geringern Summe eine Vereinigung zwischen Regierung und Ständen nicht zu Stande kommen, und daß in diesem Falle der Landtag am 31. Januar geschlossen werden wird. Die Folge davon wird zuvörderst die sein, daß die Unterthanen die Abgaben, die sie bis jetzt entrichteten, eine ganze Budgetperiode hindurch ferner fortentrichten müssen. Eine weitere Folge wird sein, daß der bisherige provisorische Zustand fortbestehen wird. Der § 82 der Verfassung wird in Wirksamkeit bleiben; die Regierung wird, wenn kein Budget zu Stande kommt, sich fortwährend auf diesen § 82 stützen, und das Recht in Anspruch nehmen, die bestehenden Abgaben, unabhängig von ständischer Verwilligung, fortzuerheben: es ist demnach das höchste Interesse der Stände wie des Volks, einmal aus dem provisorischen Zustande herauszukommen und in den definitiven einzutreten. Dies würde durch einen Abschluß über das Budget endlich erreicht, der § 82 hörte wenigstens in Beziehung auf Finanzgegenstände auf, wirksam zu sein, und es träte nun der § 62 in Kraft, nach welchem, wenn das Finanzgesetz nicht zustande kommt, nur noch 6 Monate lang die alten Abgaben forterhoben werden können, dann aber die Stände wieder berufen werden müssen, damit auf irgend eine Weise ein Abschluß zu Stande komme.

Es ist ferner zu befürchten, daß wenn der Landtag am 31. Januar geschlossen wird, wir von allen Gesetzen, die während sieben langer Monate beraten wurden, nur das einzige Gesetz, dessen ein verehrter Redner der Kammer

Digitized by Google

früher in entgegengesetzter Anwendung erwähnt hat, unsern Kommittenten zurückbringen werden, nämlich das Gesetz über die Studienfreiheit!

Die Distrikte des Landes, welche bisher durch die alten Abgaben unverhältnismäßig belastet waren, werden diese Last noch ferner und auf eine unbestimmbare Zeit hinaus tragen müssen; die Landschaftsschulden werden fortwährend auf diejenigen unserer Mitbürger drücken, die bis jetzt dadurch so schwer überbürdet waren.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister wird vielleicht auch nicht in das Leben treten. Es wird kein neues Konskriptionsgesetz zustande kommen, und auch dem so allgemein und tief gefühlten Bedürfnis, endlich einmal eine zeitgemäße Gemeindeordnung zu erhalten, wird für diesmal nicht entsprochen, und die Hoffnung, eine solche zu bekommen, auf eine lange Reihe von Jahren aufgegeben werden müssen, denn wer sollte noch den Mut haben, abermals Hand an dieses schwierige Werk zu legen, wenn es jetzt wieder scheitert?

Es wäre in der That zu trostlos, wenn ein siebenmonatlicher Aufwand von Arbeit, Kraft und Geld, gar kein Resultat gewährte, und die Stände ohne Budget und ohne Gesetze nach Hause kehrten. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich voraussetze, daß ein solcher Ausgang dem Institut der Landstände, welches ohnehin so viele Feinde hat — öffentliche und geheime, mächtige und unmächtige — in der Meinung unsers Volks einen sehr empfindlichen Stoß beibringen würde. Soll man sagen dürfen, daß auf dem badischen Landtage im offenen gesetzlichen Wege nie und höchstens im Wege der geheimen Unterhandlung etwas zustande kommen könne?

Es glauben vielleicht manche Mitglieder der Kammer, ihre Ehre verbiete ihnen, eine höhere als die in Antrag gebrachte Summe zu verwilligen; diese Ansicht kann ich aber nicht teilen. Wenn es sich darum handelt, ein konstitutionelles Recht zu verteidigen, dann gebietet die Ehre allerdings, keinen Schritt breit zu weichen. Wenn man sich in der Lage befindet, wie in diesem Augenblick die repräsentative Versammlung eines großen europäischen Reichs, dann giebt es für Männer nur eine Wahl, entweder ihr Recht standhaft zu behaupten oder mit Ehren unterzugehen. In einer solchen Lage sind wir aber glücklicherweise nicht. Niemand will unsere Rechte antasten. Wenn es sich nur von dem Gebrauche eines unbestrittenen Rechts handelt, so kann es nicht unehrenvoll sein, nicht von einseitigen Ansichten auszugehen, sondern den Gegenstand von allen Seiten ins Auge zu fassen, jeder Betrachtung Raum zu geben, die eine ernste Berücksichtigung in Anspruch nimmt. In solcher Lage halte ich dafür, daß es das ehrenvollste für die Kammer sei, nach reifer, ruhiger und kaltblütiger Ueberlegung das zu beschließen, was dem wahren Besten des Volks am zuträglichsten ist."

Wenn je im parlamentarischen Leben, so war in diesem Augenblicke der höchsten Not und Gefahr ein Kompromiß gerechtfertigt und begründet. Aber der karge Budgetmann, welcher jetzt an Liebensteins Stelle auf der Kommandobrücke stand, hatte für die

politiſche Situation des Augenblickes nicht das nötige ſtaatsmänniſche Augenmaß; er wollte lieber mit Mann und Maus und mit einem Teile der Schiffskaſſe untergehen, als daß er einigen Ballaſt über Bord geworfen und wenigſtens das nackte konſtitutionelle Leben für beſſere Zeiten gerettet hätte.

„Ich glaube im Gegenteil", antwortete von Itzſtein, „daß ſelbſt in dem Falle, wenn unglücklicherweiſe eine Vereinigung nicht zuſtande käme, die Regierung, welche, wie ich früher ſchon geſagt habe, mit Männern beſetzt iſt, die wir perſönlich alle verehren müſſen, auch in dieſem proviſoriſchen Zuſtand ihre Sorge für das Wohl des Volkes nicht mindern, ihre Pflichten nicht aus dem Auge verlieren, der Verfaſſung nicht zu nahe treten und gewiß nicht mehr Steuern erheben würde, als jetzt auch bezahlt werden. Und nur dieſes Reſultat war es, welches ich gewollt und bezweckt habe, als ich ſagte: es müſſen Erſparniſſe eintreten, wenn nicht neue und höhere Steuern das Volk vollends entmutigen und zu Boden drücken ſollen."

Nach dem Aufmarſch der einzelnen Gruppen und nachdem die Regierung die Form ihres Antrages gemildert hatte, indem ſie verlangte, daß die Summe von 1 600 000 fl zwar in das Budget aufgenommen werden ſollte, daß aber ein Betrag von 50 000 fl zur Dispoſition der Kammer geſtellt würde, wenn die Regierung nötigenfalls wieder darauf zurückgreifen dürfe, erfolgte bei der größten Unruhe des Hauſes die Abſtimmung. Der Regierungsantrag wurde mit allen Stimmen gegen eine (Regierungskommiſſär und Abg. Winter), der Vermittelungsvorſchlag Leiber mit 34 gegen 26 Stimmen verworfen, dagegen der Antrag auf Bewilligung von 1 500 000 fl mit 35 gegen 25 Stimmen genehmigt.

Nur zu balde ſollte die Kammer erfahren, wie recht der ſtaatskluge Liebenſtein hatte, als er für die Vertretung der konſtitutionellen Intereſſen am Thron fürchtete; denn der Großherzog, weitentfernt über den Parteien zu ſtehen, ſtand in dieſer Frage mitten unter ihnen, und der Bund mit dem Innsbrucker Syſteme, der bis zu dieſer Stunde nur ein unvollſtändiger geweſen war, wurde jetzt perfekt. Eine unheimliche Geſchäftigkeit entwickelte ſich in den Hofkreiſen; bis in das große Hauptquartier Wien erſtreckte ſich die Aufregung; „nach Tiſche erfuhr ich," ſchreibt Gentz in ſeinem Tagebuch unterm 27. Januar 1823, „daß in der Deputiertenkammer zu Karlsruhe eine äußerſt ſkandalöſe Debatte ſtattgehabt, ſo daß dort nun eine neue Batterie ſich gegen uns eröffnet . . . . dann kam

Digitized by Google

Tettenborn (der badische Gesandte), las mir den Brief aus Karlsruhe und blieb bis 10 Uhr". Die Verfassung und Geschäftsordnung stand jetzt nicht mehr im Wege. In der Sitzung vom 29. Januar lief ein von Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog unterzeichneter Erlaß ein, welcher scharfe Kritik an dem Verhalten der Budgetkommission und der Kammermehrheit übte, für den Fall der Nichtannahme mit Wiedervergeltung drohte und sich selbstherrlich wie folgt vernehmen ließ:

„Wir erklären demnach, daß Wir außer Stande sind, mit der bewilligten Summe Unsere Bundespflichten zu erfüllen, Wir erklären ferner, daß, da nach Artikel 58 der Schlußakte zu dem deutschen Bundesvertrag Wir durch Unsere Stände in Erfüllung Unserer Bundespflichten nicht gehindert werden können, Wir als Mitglied des deutschen Bundes das erforderliche Bedürfnis Unseres bundesmäßigen Militärs für die laufende Finanzperiode auf die jährliche Summe von 1 600 000 fl festsetzen."

Nach einer überaus erregten und stürmischen Debatte fielen am folgenden Tage, ohne daß von der einen oder der anderen Seite neue Gesichtspunkte eröffnet worden wären, die Würfel. Dreißig von den anwesenden 59 Abgeordneten erklärten ihr „Nichteinverstanden*);" die Regierungskommissäre verließen ostentativ den Saal; und am 31. Januar, vormittags 10 Uhr, verlas der Staatsminister von Berckheim im Auftrage des Großherzogs das folgende Reskript:

„Unter Bezug auf Unser Reskript vom 28. November v. J., wodurch Wir den Schluß des gegenwärtigen Landtags auf den 31. dieses bestimmten, auf die von Unserer Regierungskommission am 21. Januar der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände abgegebene Erklärung und das an dieselbe erlassene Reskript vom 28. dieses wird der Landtag andurch für geschlossen erklärt."

Ueber diesen denkwürdigen Augenblick schreibt ein Zeitgenosse: „Die Regierung äußerte ihre Empfindlichkeit auf so barsche Weise, daß, ehe nur sämtliche Deputierten den Sitzungssaal verlassen hatten, Leute mit Kehrbesen und anderen Reinigungswerkzeugen erschienen, die Stühle hinter den Vertretern des Volkes wegräumten und sich mit einer Eilfertigkeit gebärdeten, als hätte hier das gelbe Fieber oder eine andere ansteckende Seuche geherrscht."

*) Siehe Anhang III.

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Der Triumph der Reaktion.

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Der Triumph der Reaktion.

I. Der Preßfeldzug.

1. Die offiziöse Presse.

So siegte, so triumphierte das „Innsbrucker System“. Von ihm ging auch der Angriff in dem nun folgenden Preßfeldzuge aus. Wenige Tage nach dem Schlusse des Landtages, am 6. Februar, erschien nämlich in dem Regierungsblatte, in der Karlsruher Zeitung und in allen Provinzialblättern ein landesherrliches Reskript, welches die Regierung zu rechtfertigen und alle Sünd' und Schuld auf die Mehrheit der zweiten Kammer zu laden suchte: dieselbe habe die Geschäfte absichtlich in die Länge gezogen, durch ihre Anträge in betreff der Ausgaben für das Militär und für die Gesandtschaften das Landesinteresse geschädigt, nicht nur allzugroße Ersparnisse bei den Ausgaben, sondern auch willkürlich erhöhte Anschläge der Einnahme in Vorschlag gebracht; der strittige Militäretat sei ohnehin schon verhältnismäßig geringer als in den benachbarten Bundesstaaten; gleichwohl habe man auch hier noch weitere Ersparnisse in Aussicht gestellt; nie sei über verweigerte Nachweisungen oder Aufklärungen irgend eine Anzeige oder Beschwerde an das Staatsministerium gelangt; die Regierung habe vor und während des Landtages mannigfaltige Beweise des Vertrauens und der Annäherung gegeben und auch in den letzten Tagen nichts unversucht gelassen,

um ein gedeihliches Resultat herbeizuführen; die Mehrheit einer einzigen Stimme habe aber alle wohlgemeinten Bemühungen zu nichte gemacht:

„Wenn auf solche Weise," gelobte das Manifest am Schlusse, ohne daß man sich freilich später an dieses Versprechen erinnerte, „keine Vereinbarung zustande kommen konnte, und wenn nun alle Früchte eines Landtages verloren gehen sollten, der sieben lange Monate gedauert, häufig eine Unterbrechung der laufenden Arbeiten in der höheren Verwaltung veranlaßt, vielen Ständegliedern große Opfer gekostet, dem Land aber einen Kostenaufwand von mehr als 90 000 fl verursacht hat, so müßten wir Uns und Unser Volk beklagen. Aber zu Unserem Troste hat die Verfassung selbst Uns Mittel in die Hand gelegt, die Uns in den Stand setzen, wenn nicht alle, doch mehrere wichtige Resultate einer so langen Beratung zu verwirklichen und einstweilen in das Leben einzuführen.

Wir erklären demnach, daß Wir, immer treu der Verfassung, immer eingedenk Unseres hohen Rufes, durchdrungen von der bei allem Wechsel der Meinungen und allen entgegengesetzten Bestrebungen, die sich vor Unseren Augen entfaltet haben, sich gleich bleibenden Liebe zu Unserem Volke, die vor dem Beginnen des Landtages bereiteten Wohlthaten Unseren Unterthanen in dem Maße und Ausdehnung werden zukommen lassen, welche Uns das Grundgesetz Unseres Staates gestattet."

Nach dieser offiziellen Darstellung des Sachverhaltes, welche in mehr als einer Beziehung die Wahrheit vertuschte und vergewaltigte, schlugen die öffiziösen Preßknechte in ihrer Weise Lärm: die Regierungskommissäre hätten „nur wenigen und ruhigen Anteil" an den Verhandlungen genommen; die Resultate des Landtages wären „glänzend" geworden und hätten „ein neues Band um Fürst und Volk" geschlungen, wenn nicht einzelne rechthaberische Abgeordnete ein Opfer ihrer Leidenschaften geworden wären. Kein Wunder, wenn „dem so allgemein verehrten Minister von Berckheim" endlich die Geduld ausgegangen sei und er diesen Leuten, die so gravitätisch das Wort „Bidsche" im Munde führten, den Meister gezeigt habe!

2. Die Antikritik.

Dieser Anklage der Regierung und ihrer Organe gegenüber waren jene Dreißig, welche nicht zu dem „besonnenen" Teile des Reskriptes gehörten, in einer bedrängten Lage: die prekären Preßverhältnisse ließen nicht zu, in den paar Provinzialblättern, die unter dem direkten und indirekten Einflusse der Regierung standen,

ein Wort der Abwehr entgegenzustellen. Auch ließen die letzten Bände der Protokolle, welche gerade die entscheidenden Schlußsitzungen bringen sollten, ungewöhnlich lange auf sich warten. Und wie hätte man auch das große Publikum auf diese dreizehn dickleibigen Bände vertrösten sollen?

Nur die „Allgemeine Zeitung" ließ in ihren Spalten auch die Gegner der Regierung zu Worte kommen, hatte doch Liebenstein bei der Preßdebatte zum sichtlichen Entsetzen des Herrn von Berckheim, welcher schon wähnte, ein solches Organ in Baden auferstehen zu sehen, das Lob der „Allgemeinen" wie folgt gesungen:

„Wenn sich z. B. in unserem Staate Jemand fände, der ein Kapital in so bedeutendem Umfange wie Cotta auf ein solches Unternehmen verwenden könnte und wollte, würde die badische Regierung ihm gestatten, ein Blatt herauszugeben, das wie die Allgemeine Zeitung jede politische Thatsache beleuchtet, jeder politischen Meinung das Wort gestattete, aber für keine entschiedene Partei nähme, vor keiner Meinung sich beugte und keiner sich dienstbar machte, und wäre sie auch die in den höheren Regionen begünstigte. Ich frage, wenn unsere Regierung ein solches Unternehmen gestattete, würde sie nicht vielleicht glauben, ihm Hindernisse in den Weg legen zu müssen? Wenn ich von dem Herrn Minister des Innern die Versicherung erhielte, daß es erlaubt werden würde, im badischen Staate ein Blatt herauszugeben, wie die Allgemeine Zeitung, so würde dies für mich sehr erfreulich sein."

Eine Stimme „vom Neckar" brachte eine ziffernmäßige Vergleichung des württembergischen und badischen Militäretats und kam zu dem Schlusse, daß der badische Etat nicht nur nicht verhältnismäßig geringer, sondern um 221 554 fl zu groß sei. Eine andere, tiefer in die Verhältnisse eingeweihte Korrespondenz folgte den Vorwürfen des Reskriptes Schritt für Schritt und kam, indem sie Liebenstein und den konstitutionellen Geist der ersten Epoche pries, zu dem richtigen Ergebnisse, daß erst eine ferne Zukunft Licht in diese dunkle Angelegenheit bringen werde:

„Allein, die Gesinnungen und Ansichten der Regierung, unter welchen sich dieser Geist freudig entfaltet hatte, schienen bei den in den Wintermonaten fortgesetzten Landtagsverhandlungen geändert zu sein. Andere Regierungskommissäre traten auf und handelten und sprachen in anderem Sinne. Die Zukunft wird enthüllen, aus welchen Gründen diese Veränderung hervorgegangen ist!"

Aber auch andere Urteile kamen in der „Allgemeinen Zeitung" zum Ausdruck, wie denn überhaupt die Stimmung des Landes und

Digitized by Google

der öffentlichen Meinung unmittelbar nach dem Landtagsschlusse der zurückgekehrten Mehrheit nichts weniger als günstig war. „Also an 50 000 fl.“ hieß es, „ließ sie die Früchte ihrer Mühen, den verfassungsmäßigen Zustand stranden. Schnöder Vergelohn für köstlichere Güter von 1 100 000 freien Menschen, auf der Fahrt nach dem Hafen eines politischen Rechtszustandes!“ Auch Rotteck bekam seinen Teil: „Für die Sache blieb Rottecks Opposition fast gänzlich unnütz, und vielleicht trägt er selbst einige Schuld daran. Ohne irgend eine Nachgiebigkeit oder Milderung führte er seine demokratischen Prinzipien in jede Diskussion ein, gerade so, als wenn er in der 2. Kammer gesprochen hätte, und erregte also durch solchen schroffen Gegensatz der Ansichten Abneigung und Bitterkeit. Manches von dem, was er vorschlug, wäre durchgegangen, hätte Zachariä es vorgeschlagen; in seinem Munde aber klang auch die einfachste Wahrheit verhaßt.“

Angesichts dieser Situation griff auch Rotteck zu der Feder, um im 10. Bande von Murhards „allgemeinen politischen Annalen“ in größerem Stile die Verteidigung der Dreißig und der eigenen Sache zu führen, denn nicht ohne Grund sagte man ihm, der acht Tage vor Thorschluß das Sekretariat niedergelegt hatte, nach, daß er den unter seinem Banne stehenden Abgeordneten aus bäuerlichen Kreisen am letzten Tage die Weisung gegeben habe: „Stimmt wie Itzstein!“ Rottecks „Blick auf die jüngste badische Ständeversammlung“ blickte aber gleich Itzstein wenig glücklich in die nächste Zukunft:

„Auf jeden Fall scheint so, wie nunmehr die Sache liegt, eine Auflösung der Kammern notwendig, eine Appellation von der Majorität der gegenwärtigen Deputierten, von welchen man annimmt, sie hätten nicht im Sinne des Volkes votiert, an eine neue, jedoch frei zu wählende Versammlung. Wenn — was nicht zu zweifeln — die Regierung sich jedes ungesetzlichen Einflusses auf solche Wahl enthält, so wird ihr, welches zu wünschen sie das höchste eigene Interesse hat, am nächsten Landtag die wahre Volksstimmung aus der möglichst lauteren und zuverlässigen Quelle erkennbar werden, und sie wird in solcher Erkenntnis die Hinweisung und den Bestimmungsgrund zu denjenigen Maßregeln finden, welche in Wahrheit die guten sind, d. h., welche dem Rechte wie der Politik entsprechen.“

II. Staatsstreichsgedanken.

1. Die Jagd auf die Verfassung.

Als der badische Landtag am 31. Januar 1823 nach Hause geschickt wurde, brach lauter Jubel im ganzen reaktionären Lager

aus. Der Kaiser Franz sagte zu dem Herrn von Blittersdorff, der Großherzog Ludwig habe ein heilsames Beispiel für das In- und Ausland statuiert, und von dem russischen Hofe traf eine förmliche Beglückwünschung ein. Ueber solch' „allerhöchstes Lob" war Berstett ganz verzückt und in seiner Antwort legte er außer den überschwenglichsten Dankesgefühlen folgende „reine Saat" zu den Füßen des russischen Czaren: „Alle die unruhige Thätigkeit, welche seit einigen Jahren die Völker sowie die Regierungen quält, scheint sich in dem Worte ‚Verfassung' zu vereinigen."

Mit Blittersdorffs Denkschrift vom 27. September 1822 hatte das Kesseltreiben auf die Verfassung begonnen; jetzt, nach dem 31. Januar 1823, kam System in die Jagd auf dieses Edelwild. Zuerst scheint von Sensburg auf die Pürsche geschickt worden zu sein; aus dem Februar des Jahres 1824 stammt wenigstens eine Denkschrift, die sein geistiges Gepräge trägt. Der Verfasser sieht den Hauptfehler der deutschen Verfassungen darin, daß sie „von dem patriarchalischen Verhältnis zwischen Fürst und Volk absehend, den Fürsten statt als Repräsentanten der Gottheit, als Repräsentanten des Volkes angesehen hätten". Das badische Volk sehe die Auflösung der früheren Ständeversammlung als eine wohlbedachte Maßregel der Regierung an, erwarte allgemein eine Aenderung der Verfassung und habe „einen zu richtigen Begriff von der Souveränität seines Fürsten, als daß es sich diese nur in der Verbindung mit der Ständeversammlung denken könnte". Der Landesherr möge also aus eigener Machtvollkommenheit und mit Hilfe des Bundes das alte patriarchalische Verhältnis wiederherstellen, jedenfalls aber der Oeffentlichkeit der Sitzungen den Garaus machen; denn „sie verderbe den Charakter des Volkes, teile es in Parteien, raube ihm die Achtung für das Positive, beschäftige es mit unbegreiflichen Theorieen und unerreichbaren Idealen und ernähre in ihm das gefährliche Prinzip, es sei der Regent nur sein Lehnträger und habe das Szepter von ihm erhalten".

Wiederholt wurde aber der besondere Vertrauensmann Berstetts in dieser Zeit, der Geh. Hofrat Zachariä, um seinen Rechtsbeistand angegangen. Wie viele Silberlinge mag wohl der Verfasser des „Büchleins vom Reichwerden" für die umfangreichen Denkschriften mit Beilagen, die er im Frühjahr und Herbst 1824 für seine hohen Auftraggeber schrieb, erhalten haben? Wie die Gemeinde ihm ein

Uebel, so war die Verfassung ihm eine — „kostspielige Kalamität“. Um aus dieser Kalamität herauszukommen, empfahl er von drei Wegen, dem verfassungsmäßigen, dem mittels eines Bundesbeschlusses, dem eigenmächtigen und selbstherrlichen des Fürsten, den letzteren, denn — — „die Verfassungsurkunde ist verletzt; das Ministerium hat nichts mehr zu wagen; es ist schon über den Rubikon gegangen“.

Indessen sollte nicht Zachariä, sondern Blittersdorff den Preis davontragen. Dieser Mittelsmann Berstetts und Metternichs hatte auf der „neuen Wiener Konferenz“, welche Metternich Mitte Januar 1823 um sich versammelte, hochfliegende Pläne in Bezug auf die Landesverfassungen zu vertreten. Der Bundestag sollte bevollmächtigt werden, die Bundesgesetze „so auszulegen, wie es das höchste der Staatsgesetze, die Erhaltung des Ganzen und seiner Glieder verlange“, und mithin auch befugt sein, die einzelnen Landesverfassungen im Einvernehmen mit den betreffenden Regierungen abzuändern. Da aber einige Staaten keine gute Miene zu dem bösen Spiele machten, konnte der Staatsstreichsplan Metternichs und seiner badischen Getreuen in Wien nicht verwirklicht werden.

Auf dem rheinischen Schlosse Johannisberg, wo Metternich im Juni 1824 weilte, wurde der Faden weiter gesponnen. Deutsche Bundesfürsten, Minister, Botschafter, Bundestagsgesandte, Generale gaben sich hier ein vertrauliches Stelldichein und pokulierten droben an der großen Tafel mit der schönen Aussicht auf den Vater Rhein, bis sie Morgenluft witterten. Auch der badische Staatsminister fehlte nicht, und Blittersdorff kam von Frankfurt herüber. Während Berstetts Sekretär, der junge Freiherr von Andlaw, gelegentlich eines Ausfluges der hohen Gesellschaft in den Keller des Herzogs von Nassau zu Eberbach in die Geheimnisse von 30 verschiedenen Weinen eingeführt wurde, trat sein Chef mit einer Blittersdorffschen Denkschrift vor den gastlichen Schloßherrn. Diesmal verriet Blittersdorffs Programm nicht viel von dem früheren eigenen Gedankenflug, sondern scheint durch irgend eine Karlsruher Heckenscheere vorher gehörig zugestutzt worden zu sein. Ohne eigentlichen Staatsstreich sollte die Regierung doch nach diesem Plane durch Kammerauflösung, Wahlbeeinflussung und Verfassungsänderung zu ihrem Ziele gelangen. Mehr konnte auch der Fürst von Metternich nicht geben in dieser Zeit, wo er insgeheim die Verlängerung der Karls-

Digitized by Google

bader Beschlüsse ins Werk setzte, und „linde, leise, tropfenweise“ diese bittere Mixtur den „leitenden“ Staatsmännern mundgerecht machte. Achselzuckend soll er seinen Segen gegeben haben: „Möge man in Karlsruhe zusehen, wie man aus eigener Kraft mit den Landständen fertig werde!“

2. Liebensteins Tod.

In diese Zeit, in welcher die Reaktion eine förmliche Jagd auf die Verfassung anstellte und dieses Edelwild bis zu völliger Ohnmacht hetzte, fällt der Tod Ludwigs von Liebenstein. Am 26. März 1824 starb er, erst 43 Jahre alt, an den Folgen einer Lungenlähmung. Die letzten Worte aus seinem Munde waren: „Wo Vernunft ist, da ist auch Glaube; ich bin in Gottes Hand!“

Gottes Hand ließ den verfassungstreuen Mann die Schmach der folgenden Jahre nicht mehr erleben. Als im Jahre 1830 dann ein neuer politischer Morgen anbrach, da fühlte man die große Lücke, welche sein allzu früher Tod hinterlassen hatte, und Föhrenbach, der Präsident des Landtages von 1831, gedachte seiner im Treuen:

„Mit inniger Freude sehe ich in dem Kreis, der mich umgiebt, viele meiner hochgeschätzten Freunde und Kollegen, viele von denen, mit welchen ich vor zwölf Jahren in den Kreis des konstitutionellen Lebens eintrat; mehrere sind durch den Tod von uns geschieden, und unter diesen ein glänzender Stern!“

Die Zeit der „sieben mageren Kühe“ von 1823—1830 hatte die Männer, welche im Sterbestündlein des Landtages von 1822/23 Liebensteins wohlgemeinten parlamentarischen Schwanengesang in den Wind geschlagen, darüber nicht im Zweifel gelassen, wer die politische Situation richtiger beurteilt habe, und in dem Bewußtsein, eine tief gefühlte Dankesschuld abtragen zu müssen, erhob sich das ganze Haus, als der Abgeordnete Fecht bei der Beratung der Preßmotion Welckers am 27. Juni 1831 die Worte sprach:

„Es trete aber auch hervor in vollem Glanze der edle Liebenstein, der schon im Jahre 1819 als Berichterstatter so schlagende Gründe für dieses geheiligte Recht der Menschen darlegte, daß sie auch jeden Schatten von Zweifel schwinden machte: auch seiner sei heute mit Ehren gedacht!“

Das Andenken an Liebenstein dauerte fort, solange die Generation lebte, die ihn gesehen und gehört hatte. Wenn die alten freisinnigen

Digitized by Google

Kämpen ihrer lieben Toten gedachten, da pflegte der „Edle von Liebenstein“ immer an erster Stelle genannt zu werden. Als im Jahre 1843 fünfundzwanzig Jahre seit Einführung der Verfassung verflossen waren, und dieser vaterländische Gedenktag zu Griesbach durch ein großes Central-Volksfest gefeiert wurde, sprach der Festredner von Itzstein:

„Ja, meine Herren, Sie haben Recht gethan, so manchen Mitgliedern der badischen Kammern, welche seit dem Bestehen der Verfassung für deren Ausbildung und Erhaltung männlich gekämpft haben, die aber der Tod uns geraubt hat, ein ehrendes Andenken zu zollen. Es waren Männer voll Kraft und Vaterlandsliebe, die Zierde der Kammer, denen wir zum großen Teil die Ausbildung unseres Verfassungslebens und die würdige Stellung der Kammern verdanken. Ich nenne Ihnen den edlen von Liebenstein. Zwar umgeben von mehreren gleichgesinnten Männern und Freunden, war er doch auf jenem Landtage, in der für alle Mitglieder ganz neuen Sphäre, die Seele des Ganzen, der Lenker der Geschäfte, wodurch er mit ebenso viel als gutem Willen den Grund legte zu der ausgezeichneten Haltung der Versammlung, zu der raschen und ruhigen Behandlung der Arbeiten. Von ihm gingen die großartigen Anträge fast alle aus, welche er mit hinreißender Beredsamkeit vortrug, und welche die späteren Erleichterungen des Volkes und so manche wohlthätige Gesetze zur Folge hatten.“

Andere Zeiten kamen ins Land; ein neues Geschlecht wuchs heran, glücklicher zwar, aber nicht geistvoller und charakterfester als das ältere. Eine große historische Mission wurde vollbracht, aber die undankbare Aufgabe, dem heranwachsenden Enkel die Leidensgeschichte des Großvaters zu erzählen und seine Manen zu versöhnen, blieb ungelöst. Wie lohnend war es dagegen, die Parteilegende vorzuführen: „Es war einst hier zu Lande alles wüst und leer, da kam das Jahr 1860, und es wurde licht und helle auf einmal.“ So ist es gekommen, daß dieses Geschlecht bald nicht einmal den Namen des Mannes mehr kannte, auf dessen Schultern es in seinen guten Tagen gestanden. Nur wie ein Märchen aus uralten Zeiten klang bis in die sechziger Jahre die Erinnerung an den Tag herüber, an dem die Sturmglocken von Kehl bis Lahr den Freiheitskämpfer Liebenstein auf das Feld der Ehre riefen.

Wenn der Enkel heute den Friedhof von Durlach betritt, springt ihm gleich an erster Stelle auf der linken Seite des Einganges eine imposante Grabstätte in die Augen. Auf einer grasigen, von vier Thujabäumen beschatteten Anhöhe führen drei Stufen zu

Digitized by Google

einem mächtigen, nur wenig verwitterten Grabstein empor. In der linken oberen Ecke hängt, um eine Bücherrolle gewunden, ein deutscher Eichkranz; von der rechten wallt ein weiter Wappenmantel herab. Eine Urne krönt das Ganze.

Dort unter diesem Steine ruht der Edle von Liebenstein aus von seinem Kampfe für des badischen und deutschen Volkes Rechte und Freiheit. Seine Jugendfreunde hatten ihm einst geweissagt, er werde entweder im Generalszelt oder im Landvogtssessel sterben. Es will uns scheinen, daß nicht nur die deutschen Offiziere und Verwaltungsbeamten, sondern auch die Richter, Historiker und Publizisten ihn den ihrigen nennen dürfen. Und sollen wir die Streitfrage lösen, ob der Volksvertreter oder der Staatsmann Liebenstein der größere gewesen? Baden war für ihn zu klein — dieses allgemeine Urteil der Mitwelt wird auch der Richterspruch der Nachwelt sein. Ob auch sein Bild manche Züge trägt, die daran erinnern, daß er, der Außerordentliche, unseres Geschlechtes gewesen: mit ihm ging auch ein großer Mensch zu Grabe, einer von jener Denkergemeinde des Dichters:

„Das Jahrhundert
War seinem Ideal nicht reif. Er lebte
Ein Bürger derer, welche kommen werden!“

Digitized by Google

Anhang.

I. Fortsetzung des Abgeordnetenverzeichnisses.

a. Die Abgeordneten, welche im Jahre 1820 in die zweite Kammer eintraten:

1. Rat Barion (Amt Heidelberg).
2. Regierungsrat von Ehren (Stadt Ueberlingen).
3. Handelsmann Diebold (Stadt Lahr).
4. Handelsmann Embdt (Stadt Lahr).
5. Oberbürgermeister Gottwald (Stadt Offenburg).
6. Dekan Hitzig (Schopfheim).
7. Gutsbesitzer Messing (Stadt Bruchsal).
8. Hofgerichtsrat Uhl (Stadt Konstanz).

b. Die Abgeordneten, welche im Jahre 1822 in die zweite Kammer eintraten:

1. Hofgerichtsadvokat Bayer (Eberbach).
2. Oberamtmann Baumgärtner (Bretten).
3. Adlerwirt Brandstetter (Gengenbach).
4. Dekan und geistlicher Rat Burg (Achern).
5. Traubenwirt Dittler (Stadt Pforzheim).
6. Oberbürgermeister Dollmätsch (Stadt Karlsruhe).
7. Vogt Fieß (Amt Pforzheim).
8. Vogt Fischer (Amt Lahr).
9. Sternwirt Hammer (Stadt Baden).
10. Stadtkassierer Hog (Stadt Offenburg).
11. Hofgerichtsrat von Itzstein (Stadt Mannheim).
12. Stadtrat Kapferer (Waldkirch).

Digitized by Google

13. Stadtrat Martin (Staufen).
14. Posthalter Ratzel (Amt Durlach).
15. Vogt Rausmüller (Wiesloch).
16. Stadtrat Schmidt (Karlsruhe).
17. Kaufmann Speyerer (Stadt Heidelberg).
18. Altbürgermeister Stuckle (Villingen).
19. Hofrat von Tscheppe (Meersburg).

II. Instruktion für die Regierungskommissäre vom 9. März 1822.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, den durch Unsere Entschließung vom 8. d. M. für die bevorstehende Ständeversammlung ernannten Regierungskommissären nachstehende Vorschriften über ihr Verhalten zu erteilen:

1. Es ist die erste und unerläßliche Bedingung eines befriedigenden Ganges der ständischen Verhandlungen, daß die Regierung den Ständen gegenüber als ein festes geschlossenes Ganzes erscheine, daß alle ihre Maßregeln und Schritte das Bild der Einheit und Konsequenz darstellen. Das Ansehen der Regierung kann nicht tiefer erschüttert und der gedeihliche Gang der Angelegenheiten nicht gefährlicher verrückt werden, als wenn sich bei den Organen der Regierung selbst Mangel an Uebereinstimmung und Zwiespalt der Ansichten offenbart. Die Regierungskommissäre haben sich daher vor Allem den Gedanken gegenwärtig zu halten, daß sie den Ständen gegenüber nicht ihre eigene Person, sondern die Regierung vertreten und daß sie verpflichtet sind, im Sinn und Geist der Entwürfe und Absichten der Regierung zu sprechen und zu handeln.

2. Es ist demnach von der dringendsten Notwendigkeit und Unser ernster Wille, daß die Regierungskommissäre unter sich fortwährend in ununterbrochener Verbindung stehen.

Als Mittel zu diesem Zweck wird es dienen, wenn die Regierungskommissäre sich oft versammeln und über den Gang der Geschäfte besprechen. Bei diesen Beratungen ist festzusetzen, welche Rollen die einzelnen Regierungskommissäre bei den bevorstehenden Verhandlungen in den beiden Kammern zu übernehmen haben. Sie haben sich zu verabreden, welche Kommissäre jedesmal in der ersten Kammer (die in dieser Beziehung nicht vernachlässigt werden darf) und welche in der zweiten zu erscheinen haben.

Solche Beratungen der Regierungskommissäre unter sich sind besonders notwendig unmittelbar vor der Eröffnung der Diskussion in den Kammern über landesherrliche Gesetzesentwürfe und Vorschläge und über bedeutende Motionen einzelner Ständemitglieder.

Digitized by Google

3. Bei den Verhandlungen in den Kammern ſelbſt haben:

a. Die Diskuſſionen über landesherrliche Geſetzesentwürfe und Vorſchläge diejenigen Regierungskommiſſäre, welche mit deren Verteidigung beſonders beauftragt ſind, hauptſächlich zu leiten, ohne daß ſie ſich jedoch des Beiſtandes ihrer Kollegen, wo ſie deſſen bedürfen, ganz beraubt ſehen dürften.

b. Auf gleiche Weiſe haben die Diskuſſionen über Motionen der Ständeglieder und Petitionen diejenigen Regierungskommiſſäre vornehmlich zu leiten, welchen bei der Vorberatung dieſe Rolle zugeteilt worden iſt.

c. Wenn im Lauf der Verhandlungen Gegenſtände von den Deputierten unerwartet und ohne Vorbereitung in Anregung gebracht werden, ſo ſollen die Regierungskommiſſäre ſich nur alsdann darauf einlaſſen, wenn die Gegenſtände überhaupt in die Sphäre landſtändiſcher Wirkſamkeit gehören, und ſie ſelbſt davon hinreichend unterrichtet ſind. Es ſollen daher von den anweſenden Regierungskommiſſären nur der oder diejenigen die Erörterung des Gegenſtandes übernehmen, welche darüber vollſtändig unterrichtet und dafür gehörig vorbereitet ſind. Befindet ſich keiner der anweſenden Regierungskommiſſäre in dieſer Lage und iſt der Gegenſtand nicht von der Art, daß jede Diskuſſion desſelben als nicht vor das forum der Stände gehörend, ſogleich zurückgewieſen werden kann, ſo müſſen die Regierungskommiſſäre die Erörterung mit der Erklärung abſchneiden, daß ſie ſich erſt näher informieren, und dann den Gegenſtand in einer künftigen Sitzung wieder zur Sprache bringen werden.

4. Unſer Miniſter des Innern wird unter ſeiner Leitung einen oder zwei der Regierungskommiſſäre mit der Beſorgung der kleinen Angelegenheiten beauftragen.

5. Als ein Mittel zur Erreichung des wünſchenswerten Ziels der Verhandlungen empfehlen wir den Regierungskommiſſären, ſich wenigſtens mit den bedeutenderen Gliedern beider Kammern von Anfang an in ein gutes Vernehmen zu ſetzen und dieſes durch ein zuvorkommendes, verbindliches, jedoch wohl abgemeſſenes Benehmen zu unterhalten.

6. Wir erwarten übrigens, daß Uns die Regierungskommiſſäre fortwährend in genauer Kenntnis von dem Gang der Geſchäfte überhaupt und von einzelnen bedeutenderen Vorfällen halten werden. Zu dieſem Ende wollen Wir, daß ſie Uns ſelbſt von Zeit zu Zeit mündlichen Bericht erſtatten und verlangen dies namentlich unmittelbar nach jeder wichtigen Sitzung.

7. Unſerem Staats- und Kabinetsminiſter Freiherrn von Berſtett machen Wir es zur beſondern Pflicht, ſorgfältig darauf zu ſehen, daß in dieſem Sinne ſtets von ſämtlichen Regierungskommiſſären gehandelt und dieſer Unſer Wille in allen Punkten genau befolgt werde.

Gegeben Karlsruhe, 9. März 1822.

Ludwig.

III. Verzeichnis der 30 Abgeordneten, welche am 30. Januar 1823 gegen den Militäretat stimmten.

1. Bayer, Hofgerichtsadvokat in Karlsruhe.
2. Blankenhorn, Bürgermeister in Müllheim.
3. Brandstetter, Gastwirt in Renchen.
4. Buhl, Oberbürgermeister und Fabrikinhaber in Ettlingen.
5. Dittler, Traubenwirt in Pforzheim.
6. Dörr, Kronenwirt in Rheinbischofsheim.
7. Fecht, Dekan in Kork.
8. Fieß, Vogt in Ellmendingen.
9. Grether, Oberbürgermeister in Lörrach.
10. Griesbach, Handelsmann in Karlsruhe.
11. Höllmann, Senator und Kreuzwirt in Rastatt.
12. Hüber, Hofgerichtsrat in Rastatt.
13. von Itzstein, Hofgerichtsrat in Mannheim.
14. Kapferer, Fabrikant in Freiburg.
15. Körner, Vogt in Seckenheim.
16. Knapp, Gastwirt und Gutsbesitzer in Appenweier.
17. Maas, Stabhalter, Straßenheimer Hof.
18. Martin, Bürgermeister in Staufen.
19. Mejsing, Oberbürgermeister in Bruchsal.
20. Ratzel, Posthalter in Wilferdingen.
21. Rausmüller, Vogt in Meckesheim.
22. Reinbold, Stabsvogt in Sinsheim.
23. Schmidt, Arzt in Freiburg.
24. Speyerer, Kaufmann in Heidelberg.
25. von Tscheppe, Hofrat in Stockach.
26. Uhl, Hofgerichtsassessor in Meersburg.
27. Weller, Vogt in Helmstadt.
28. Winter, Buchhändler in Heidelberg.
29. Winterer, Handelsmann und Stadtverrechner in Ettenheim.
30. Witzenmann, Handelsmann in Pforzheim.

Druck von Rosenbaum & Hart, Berlin W., Wilhelmstraße 47.

Badiſche Landtagsgeſchichte.

Dritter Teil:

1825—1833.

Von

Leonhard Müller.

Berlin 1902.
Verlag von Roſenbaum & Hart.

HARVARD COLLEGE
SEP 9 1921
LIBRARY
Walcott fund

Digitized by Google

Vorwort.

Die Aufgabe, welche der dritte Band der „badischen Landtagsgeschichte" dem historischen Publizisten stellte, war in zwiefacher Beziehung eine besonders schwierige. Das badische Landeskind der Gegenwart ist durch seine „berufene" Geschichtschreibung an die hellen Farben gewöhnt worden. Die historische Themis zeigt aber vielfach ein ganz anderes Gesicht. Badens traurigste Zeit von 1825/1830 darzustellen, ohne die schwarze Farbe anzuwenden — diese Methodik ist wiederholt versucht worden; es braucht wohl nicht gesagt zu werden, daß die vorliegende Darstellung nicht über solche Tusche verfügte. Zu der heikeln Frage der Farbenmischung kam eine beinahe unerschöpfliche Fülle des Stoffes. Die Geschichte des Landtages von 1831 konnte auf diesem eng begrenzten Raume fast kaum bewältigt werden. Genug, wenn es uns gelungen sein sollte, wenigstens den Geist dieser Volksvertretung vor dem Auge der heranwachsenden Generation wieder erstehen zu lassen.

In der badischen Geschichte werden die Landtage von 1819 und 1831 immer als diejenigen gelten, in denen sich der Geist des Volkes am schärfsten offenbarte. Was dort der geniale Abgeordnete Liebenstein mit dem instinktiv glücklichen Griffe des echten Staatsmannes inaugurierte, das hat hier eine talentvolle Regierung und Volksvertretung, von einer außerordentlichen Zeitströmung und einem furchtlos freisinnigen Kammerführer fortgerissen, in würdiger Weise zu einem relativ guten Ende geführt. Wie dort, so verbindet sich aber auch hier mit dem Höhepunkt das tragische Moment des parlamentarischen Lebens: wird die Regierung des Großherzogs Leopold den staatsmännischen Charakter besitzen, um den Frieden, den sie soeben mit der Volksvertretung geschlossen hat, zu halten? Oder wird noch ein Menschenalter mit blutigen Lehren ins Land gehen müssen, bis — — Fürst und Volk „unauflöslich geeint unter dem gemeinsam schützenden Banner einer in Wort und That geheiligten Verfassung" einen neuen Bund schließen werden?

Digitized by Google

Zum Schlusse noch eine Bemerkung: was die bisherige Aufnahme meiner publizistischen Arbeiten betrifft, so habe ich heute insbesondere meinen persönlichen und politischen Gegnern nicht geringen Dank zu sagen; denn sie haben durch ihre leidenschaftlichen Ergüsse viel zur Verbreitung derselben beigetragen. Ihre anonyme und pseudonyme Kritik der „badischen Landtagsgeschichte" bestand darin, daß sie den Verfasser als ein gemeingefährliches, Thron und Altar stürzendes Individuum seiner vorgesetzten Behörde zu weiterer Behandlung denunzierten. Auf dieses Gebiet kann ich ihnen nicht folgen, und ich hätte auch in diesem Zusammenhange geschwiegen, wenn mir nicht das Andenken Rottecks, der wie kein anderer Badener den treuen Lebenskampf eines freien Mannes geführt, die Pflicht auferlegte, diesen „Kritikern" das einzige Mäntelchen, mit dem sie ihre Blöße umgeben zu müssen glaubten, vom Leibe zu reißen. Sie erzählten nämlich das alte, längst abgethane Märchen nach, Rotteck habe im Jahre 1815 den Kaiser Franz fußfällig gebeten, den Rückfall des Breisgaues an Oestreich zu bewirken. Es genügt wohl an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß selbst in den Zeiten, in denen Rotteck der bestgehaßteste Mann in ganz Deutschland war, es niemanden einfiel, diese Legende nachzubeten, daß erst Treitschke in seinem fanatischen Hasse gegen den süddeutschen Liberalismus sie aufwärmte, daß er aber später so ehrlich und redlich war, selbst sein Unrecht einzugestehen und vor der Nacherzählung dieser Anekdote zu warnen.

Soviel über den „Fußfall" Rottecks. Im übrigen tangiert mich solche „Kritik" ebenso wenig als sie mir imponiert. Im Gegenteil: von vornherein war ich keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß derjenige, der sich in einem reaktionären Zeitlaufe unterfängt, die Leidensgeschichte dieser Männer zu erzählen, in mancher Hinsicht auch ihr Schicksal werde teilen müssen. Der leidenschaftliche Aufschrei der Partei-Zunft- und Hofhistoriographie hat mir nur den Beweis geliefert, wie tief ich ins Schwarze getroffen habe, wie notwendig historisch-publizistische Arbeiten gerade in der badischen Gegenwart sind.

Karlsruhe, 1. April 1901.

Leonhard Müller.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Elftes Kapitel.
Das scheinkonstitutionelle Regiment.

I. Der Winterwahlfeldzug von 1824/25:
1. Die Schulzenadressen 3
2. Die Wahlmache 5
3. Der Kandidat Rotteck 8

II. Die Landtage von 1825 und 1828:
1. Der neue landständische Geist 9
2. Die Beschränkung der Redefreiheit und der Protokolle . . 11
3. Die Verfassungsänderung 13
4. Die Summe der landständischen Arbeit von 1825 18
5. Die Summe der landständischen Arbeit von 1828 27

III. Baden am Vorabend der Julirevolution:
1. Der Hof und das Regierungssystem 31
2. Das Volk und die Volksvertretung 34

Zwölftes Kapitel.
Die Wahlen zum Landtage von 1831.

I. Die politische Situation im Jahre 1830:
1. Der Thronwechsel 41
2. Der Systemwechsel 43

II. Der Aufmarsch der Freisinnigen:
1. Das Wahlflugblatt 45
2. Die Regierung proklamiert Wahlfreiheit 47
3. Die Wahl Rottecks und das Wahlresultat 49

Dreizehntes Kapitel.
Die Zwitterwochen.

I. Der Landtag konstituiert sich:
1. Thronrede und Adressen 55
2. Wahlprüfungen und Kammerwahlen 58

II. Die Wiederherstellung der Verfassung:
1. Die Ouverture 59
2. Die Diskussion der zweiten Kammer 62
3. Das erregende Moment des Landtages 64

III. Die Gemeindeordnung:
1. Der allgemeine Geist der Verhandlungen 70
2. Der Berichterstatter Mittermaier 72
3. Eine charakteristische Streitfrage 75

Digitized by Google

IV. Die Rechtspflege: Seite
1. Ein Blick auf die Vorgeschichte 77
2. Die Prozeßordnung und Gerichtsverfassung 80
V. Die Schule:
1. Die Volksschule 82
2. Die Mittelschule 86
3. Die Hochschule 91

Vierzehntes Kapitel.
Der Konflikt.

I. Die Bauernbefreiung:
1. Eine Denunziation 95
2. Frohnden und Zehnten 97
3. Rotteck und die „Handvoll Junker“ 99
II. Der Staatshaushalt:
1. Die Regierungsvorlage 103
2. Die Auseinandersetzung mit dem alten Regimente 105
3. Das Resultat der Budgetverhandlungen 110
III. Die Presse:
1. Die landständische Publizistik 112
2. Der Motionsteller Welcker 115
3. Das erste badische Preßgesetz 116
IV. Die nationale Frage:
1. Die vaterländische Verbitterung 119
2. Die große Retirade 121
3. Rotteck weist die nationale Frage in die Abteilungen des deutschen Volkes 123
V. Der Landtagsschluß:
1. Summarische Uebersicht über die übrigen Landtagsarbeiten 125
2. Abschied und Heimkehr 129

Fünfzehntes Kapitel.
Der Bund macht gegen Baden mobil.

I. Der deutsche Bundestag und die badische Regierung:
1. Die Türckheim'sche Denkschrift 135
2. Das badische Preßgesetz wird auf den Index gesetzt . . . 138
II. Eine zweite wesentlich verbesserte Auflage der Reaktion von 1819:
1. Die Aera der Preßfreiheit 142
2. „Kaum gedacht, ward der Lust ein End' gemacht“ 146
3. Die Stimmung im Lande:
a) Die äußerste Rechte und Linke 148
b) Die Liberalen 151
c) Ein historisch-politisches Märchen 153

Anhang.

I. Verzeichnis der Abgeordneten der zweiten Kammer von 1831 157
II. Hauptfinanz-Etat von 1831 und 1832 161

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürst Josef Anton Metternich.

Digitized by Google

L. F. Wilder.

Solomon Stoddard Bethel

Digitized by Google

Elftes Kapitel.

Das ſcheinkonſtitutionelle Regiment.

Digitized by Google

Elftes Kapitel.

Das scheinkonstitutionelle Regiment.

I. Der Winterwahlfeldzug von 1824/25.

1. Die Schulzenadressen.

„Die Verfassung ist verletzt. Das Ministerium hat nichts mehr zu wagen. Es ist schon über den Rubicon gegangen" — mit diesem deutlichen Fingerzeige hatte der Geh. Hofrat Zachariä im Jahre 1824 dem neuen Innsbrucker System den Weg für die Zukunft gewiesen. Jetzt durfte man in der Wahl der Mittel nicht mehr verlegen sein. Der weitere Weg konnte nur über den § 46 der Verfassung und § 72 der Wahlordnung führen. Die Auflösung des alten Landtages wurde am 11. Dezember verfügt und eine Neuwahl angeordnet.

Sollte das Werk gelingen, so mußte die Regierung alle Minen springen lassen, um die Wahlen auf Männer ihrer Partei zu lenken. Mit Maßregeln und Maßregelungen aller Art, willkürlichen Entlassungen, Pensionierungen und Versetzungen hatte man längst einen vielversprechenden Anfang gemacht. An allen Beamten, die im Jahre 1823 gegen den Militäretat gestimmt, war ein abschreckendes Beispiel statuiert worden. Gebrochenen Herzens soll der Hofgerichtsassessor Uhl den vielen und schweren Kränkungen erlegen sein. Dem blutigen Ernste ging ein Komödienspiel ohnegleichen in

Digitized by Google

der badiſchen Geſchichte zur Seite. Wie es ſcheint, war es dem Großherzog, der im Jahre 1819 ſein heiliges Fürſtenwort gegeben hatte, bei den vielen Zumutungen an ſeinen Menſchenverſtand in den erſten Zeiten doch nicht ganz geheuer. Um ihm nun zu zeigen, daß das Volk über das, was von ihm verlangt werde, noch weit hinausgehe, wurden von dem großen Hauptquartier der Wahlen allerlei geheime Fäden in Bewegung geſetzt. Gegen Ende des Jahres 1824 liefen aus den ſüdlichen, mittleren und nördlichen Landesgegenden von den Amtsvorſtänden inſpirierte und von den Ortsvorſtänden unterzeichnete Adreſſen ein mit der Bitte, „Sr. Kgl. Hoheit wollten allergnädigſt geruhen, forthin und ſolange es der Vorſehung gefällt, Allerhöchſtdieſelben ihrem treuen Volke zu erhalten, die Zügel der Regierung ohne Mitwirkung der Stände allein zu führen.“ Wer den Sprachgebrauch des niedrigſten Servilismus ſtudieren will, der findet hier wahre Muſterexemplare. Möge die Säckinger Adreſſe als eine ſolche Probe aus Badens traurigſter Zeit dienen:

„Höchſt dero Edikt vom 11. d. M. hat in ſeinem erſten Teile (dieſer ſprach die Auflöſung der alten Kammer aus) eine lang gehegte Erwartung plötzlich erfüllt, aber in dem unerwarteten zweiten Teil (dieſer verfügte die Einberufung neuer Kammern) die Gemüter höchſtdero getreuer Unterthanen mit neuen Beſorgniſſen erfüllt.

Als getreuen Unterthanen geziemt es uns, die Befehle Euerer Königlichen Hoheit in Unterthänigkeit zu vollziehen und dem höchſten Willen unſeres durchlauchtigſten Fürſten und Herrn mit Ergebung entgegen zu kommen, was die treu gehorſamſt Unterzeichneten um ſo mehr zu thun ſich verpflichtet halten, als ſie innigſt überzeugt ſind, daß Euere Königliche Hoheit nur der getreuen Unterthanen Wohl beabſichtigen.

So gehorſam und ergeben in den Willen ihres durchlauchtigſten Fürſten die treu gehorſamſt Unterzeichneten auch ſind, ebenſo durchdrungen ſind ſie von der väterlichen Milde und der landesfürſtlichen Vorſorge Euerer Königlichen Hoheit, als daß ſie nicht den Wunſch hegen ſollten, es möchte dieſe milde, dieſe väterliche Vorſorge den getreuen Unterthanen ohne Dazwiſchenkunft eines Inſtituts zu Teil werden, in welchem Euere Königliche Hoheit eine Unterſtützung Höchſt dero landesväterlicher Abſichten und eine Bürgſchaft für den Erfolg Höchſt dero Beſtrebens zum Wohle der getreuen Unterthanen zu finden erwarteten, das aber weder die Erwartungen unſeres durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, noch jene der getreuen Unterthanen bis jetzt erfüllt hat. Euere Königliche Hoheit wollen den treu gehorſamſt Unterzeichneten mit landesväterlicher Milde und Gnade dieſen Wunſch um ſo weniger verargen, als ſie in ihrer ſchlichten Einfachheit des Glaubens und der Ueberzeugung ſind, es könne Niemand es beſſer meinen, als ihr hochverehrter Landesfürſt, und das

Digitized by Google

Band der väterlichen Liebe, geschlungen um folgsame Kinder, sei, sowie das natürlichste und sanfteste, ebenso das älteste und festeste.

Diese angeflehte höchste Verzeihung für die Aeußerung eines treu gehegten Wunsches hoffen die treu unterthänigst Unterzeichneten um so getroster, als es gewiß dem väterlichen Herzen Euerer Königlichen Hoheit ebenfalls schmerzlich sein würde, auch dermal wieder auf ein unfruchtbares Institut Kosten verwendet zu sehen, deren Summe jetzt, wo durch Ungunst der Elemente so viele Höchst dero Unterthanen unglücklich geworden sind, so manchen Kummer heilen, so manche Thräne trocknen, so manche segensvolle Früchte hervorbringen könnte. Doch nur wünschend und bittend nahen wir uns dem Throne unseres angebeteten Fürsten, fest vertrauend auf die Vatergüte und Weisheit Euerer Königlichen Hoheit und mit unerschütterlicher Treue und Gehorsam, mit welcher wir ersterben

Euerer Königlichen Hoheit unterthänigst gehorsamste".

(30 Unterschriften.)

Aus dem Geh. Kabinette des Großherzogs wurden diese Schulzenadressen dem Ministerium des Innern mit dem Auftrage übergeben, eine Antwort an die Petenten in Vorlage zu bringen. Der Minister von Berckheim ließ seinen Staatsrat Winter diese bittere Nuß aufknacken. Dieser riet zwar, die Bittsteller abschlägig zu bescheiden, hüllte aber diesen Ratschluß in einen so gewundenen Höflingsstil ein, daß man seinen Augen und Ohren nicht traut, selbst den Berichterstatter über das Adelsedikt auf solchen Spuren zu finden:

„Es kann Allerhöchstdenselben nur zum wahren Vergnügen und zur inneren Beruhigung gereichen, eine solche Zufriedenheit mit Ihrer Regierung und ein solches Vertrauen in die Gerechtigkeit Ihrer Gesinnungen von einem großen Teil Höchstdero Unterthanen ausgedrückt zu sehen, daß solche freiwillig auf Einrichtungen aus dem Grund zu verzichten sich erklären, die unter anderm zum Schutz gegen Willkür und gegen den Mißbrauch der Gewalt gegeben sind, weil sie diesen Schutz in Höchstdero Person finden und sich dadurch gesichert halten. Welcher Wechsel der Zeiten und Verhältnisse auch eintreten mag, immer werden diese Beweise des Vertrauens, der Treue und Anhänglichkeit ein schönes Denkmal von Höchstdero Regierungsperiode sein."

2. Die Wahlmache.

Nachdem auf solche Weise gleichsam die Probe auf das Exempel gemacht war, konnte die planmäßige Bearbeitung der Bezirke beginnen. Das Staatsministerium als solches freilich blieb un-

Digitized by Google

behelligt, denn die Winter und Boeckh verfügten wohl über einen ziemlich hohen Grad von Anpassungsfähigkeit, aber mit solchen bedenklichen Machinationen wollten sie doch ihr Gewissen nicht beladen. So reisten denn die „Staatsbürger" Berstett und Berckheim und andere hochgestellte Personen landauf, landab, um die Kreisdirektoren und durch diese die Stadtdirektoren und Amtmänner zu instruieren. Private Korrespondenzen, die aber möglichst vermieden werden sollten, ergänzten die mündliche Instruktion. Die Generalwahlidee lautete: die Mitglieder der bisherigen Opposition, insbesondere aber Rotteck, dürfen um keinen Preis wiedergewählt werden; die N. N. müssen Abgeordnete werden.

Sache der Amtsvorstände war es nun, das Vertrauen ihrer vorgesetzten Behörde durch zweckdienliche Specialwahlideen zu rechtfertigen. Hören wir nur, wie der Stadtdirektor Wild in Heidelberg die Wahlen machte. Am 17. Dezember 1824 ließ er einige dreißig Vertrauensmänner zu sich bescheiden und hielt an sie folgende, gleich nach der Scene von einem Anwesenden aufgezeichnete Ansprache:

„Ich habe Sie heute zu mir bitten lassen, meine Herren, um Ihnen eine Sache von großer Wichtigkeit vorzutragen, eine Sache, die Sie nicht allein, sondern das ganze Land betrifft, durch deren Mitteilung ich hoffen darf, Sie auf das Wohl der Gesamtheit und auf Ihr eigenes Interesse aufmerksam zu machen. Ich spreche nicht als Stadtdirektor, sonst würde ich Sie auf das Amthaus berufen haben, sondern ich spreche zu Ihnen als Staatsbürger, und darum habe ich Sie in meine Privatwohnung gebeten, und in letzter Eigenschaft glaube ich auch, mit desto größerer Unbedenklichkeit Ihnen meinen Vortrag machen zu können.

Es ist Ihnen wohl allen bekannt, daß durch einen Beschluß des Großherzogs die beiden Kammern aufgelöst worden sind; ein zweiter Beschluß verordnet die Ernennung von neuen Kammern, deren Einberufung alsdann ungesäumt erfolgen soll. Sr. Kgl. Hoheit wollen es nur noch einmal, aber, rechtfertigt der Erfolg die Erwartungen nicht, bestimmt zum letztenmal versuchen, ob Sie es nicht möglich machen können, über gewisse Bestimmungen sich mit ihren Ständen zu vereinbaren, und so das Band zwischen sich und dem Volk enger zu knüpfen. Mißlingt dieser Versuch abermals, dann möchte ich die daraus entstehenden Folgen nicht voraussagen, und es ist noch die Frage, ob nicht die größeren Fürsten es erwartet haben, daß der Großherzog diese ausgeschriebene Zusammenberufung unterlassen hätte.

Was die frühere Kammer geleistet hat, das ist ja bekannt. Mehr als 700 000 fl., den Bau des Ständehauses inbegriffen, wurden umsonst ausgegeben. Der größere Teil der Stände beharrte auf Forderungen, die der Großherzog bei seiner Stellung als Souverain nicht eingehen konnte, und die in jeder

Digitized by Google

Hinsicht ihn indignieren mußten, und während man auf der einen Seite barsch zu Werke ging, verlangte man auf der anderen Seite doch noch Wohlthaten. Im großen Leben geht es wie im Privatverhältnisse; wer wird heute sich beleidigen lassen, um morgen dem Beleidiger reiche Gaben zu spenden? Gewiß Niemand. Die Majorität der Stände glaubte ferner dazu berufen zu sein, in Karlsruhe neben der Regierung Sitz zu nehmen und mit dieser zu regieren. Darin haben sie sich nun sehr geirrt; sie haben nicht bedacht, daß wir in einem monarchischen Staate leben, in dem der Fürst als Gesetzgeber heilig und unverletzbar dasteht, seinen Ministern die Handhabung der Gesetze überläßt und diese wieder dafür verantwortlich macht. Bei den Ideen der früheren Kammer wäre der Regent zum Automaten heruntergesunken, und soweit durfte es mit ihm doch nicht kommen; daher die Auflösung der früheren Stände.

Wie notwendig es demnach ist, meine Herren, in der Wahl der neuen Deputierten äußerst besonnen und vorsichtig zu Werke zu gehen, das werden Sie wohl alle einsehen; wie nachteilig es jedem Distrikt werden kann, wenn man nicht mit gehöriger Klugheit verfährt, darauf brauche ich Sie nicht aufmerksam zu machen. Heidelberg ist durch unsere Universität, deren Blüte wir dem Hause Baden zu verdanken haben, zu großem Wohlstande gekommen. Diese Universität ist nicht mit Nägeln befestigt, man kann Aenderungen damit vornehmen, und will man sie auch nicht gerade versetzen, so würde doch durch den Wegzug der bedeutendsten Professoren dieses Institut in kurzem zu der Unbedeutenheit herunterfinken, in der sie zu den Zeiten Karl Theodors war. Darum muß ich nochmals Vorsicht und Besonnenheit empfehlen. Sie alle, wie Sie hier versammelt sind, sehe ich schon als Wahlmänner an und ich hege das Vertrauen zu Ihnen, daß Sie Ihre Wahl so treffen, daß sie zur vollen Zufriedenheit ausfällt.

Auch als Protestant darf ich mir erlauben, Ihnen eine weitere Bemerkung zu machen. Es ist doch immer etwas Gehässiges, daß bei allen früheren Landtagen allein nur Protestanten von hier hinaufgeschickt wurden. Unter beiden Konfessionen finden sich wackere, brave Männer, die ihren Platz in der Kammer vollkommen auszufüllen imstande sind. Darum gehen Sie ab von der Wiederwählung Ihrer beiden früheren Landstände Winter und Speyerer, ich bitte Sie dringend darum. Das Verhältnis von Winter zur Regierung ist Ihnen ja allen bekannt; gegen den Verstand und die Rechtschaffenheit des Herrn Speyerer habe ich nichts einzuwenden; aber er ist hitzig und aufbrausend, will überall mit dem Kopf durch die Wand, hat falsche Ansichten und verkehrte Ideen, und kann darum die alte Stelle nicht mehr einnehmen. Ich habe mich unter den hiesigen Bürgern umgesehen, und ich habe Männer gefunden, die Ihres Vertrauens ganz würdig sind, und darum schlage ich Ihnen auch hiermit zur Wahl die N. N. vor."

Gleich Wild arbeiteten und bearbeiteten auch die anderen Kollegen: sie reisten in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger im Bezirke umher, drückten den geriebensten Kantonisten die Hand, ließen sich selbst, ihre dienstlichen Untergebenen oder sonst von den

Digitized by Google

Behörden abhängige Leute zu Wahlmännern wählen und entboten dieſe einzeln und insgeſamt zu Vorbeſprechungen in ihre Privatwohnung. Bei dem Wahlakte inſcenirte man da, wo man ſeiner Sache nicht ganz ſicher war, allerlei Ueberraſchungen; ein Amtmann vermaß ſich ſogar, eine Probewahl vornehmen zu laſſen. Der Wahlkommiſſär mußte dem Kollegen „Wahlmann und Staatsbürger“ an die Hand gehen. „Dort bittet ein Amtmannwahlmann,“ ſo lautet eine Federzeichnung aus dieſen Tagen, „vor Anfang des Wahlaktes den Regierungskommiſſär für eine Weile abzutreten, und lieſt dann dem Wahlkollegium eine lange Rede vor, voll Verunglimpfungen gegen den vorigen Landtag und deſſen ausgezeichnetſte Mitglieder, ergießt ſich insbeſondere lebhaft gegen einen mit Namen genannten, ehemaligen Deputierten, deſſen Wahl er befürchtet, und erklärt, daß er ſeines Amtes würde entſetzt werden, wenn ſolche Wahl geſchehe. Die Regierung würde daraus entnehmen, daß er das Vertrauen ſeiner Amtsuntergebenen nicht beſitze und alſo ein untüchtiger Beamter ſei. Nach vollendeter Rede tritt der Wahlkommiſſär wieder herein, und der Wahlakt beginnt.“

3. Der Kandidat Rotteck.

Unter allen Umſtänden, „koſte es, was es wolle“, mußte die Wahl des Generaliſſimus der Oppoſition verhindert werden. Rotteck hatte längſt die Hoffnung aufgegeben, die Herren oberhalb und unterhalb der Murg zu Huldigungen für den Zeitgeiſt zu entflammen. Es wäre aber auch bei dem Apparate, der gegen ihn ſpielte, höchſt überflüſſig geweſen, ſich um das Mandat der Univerſität für die erſte Kammer zu bewerben; eine Stimme ließ es gleichwohl ſich nicht nehmen, bei dem Wahlakte an den früheren Vertreter zu erinnern mit der Deviſe: „iustum ac tenacem propositi virum.“

Da Rotteck das Regierungsſpiel durchſchaute und die Gefahr, welche der Verfaſſung drohte, ahnte, bewarb er ſich nicht nur um die Deputiertenſtelle für die Stadt Freiburg und den Wahlbezirk Landamt Freiburg und Waldkirch, ſondern gab ſich, wie er zeitlebens mit Stolz bekannte, als Wahlmann ſelbſt die Stimme: „Hätte ich meine Stimme einem Kandidaten geben ſollen, dem ein Lächeln vom Miniſtertiſch, ein Kreuz und ein Band, oder eine Anſtellung

Digitized by Google

lieber ſind als das Gemeinwohl?“ Welch' ſchwere, ſchwere Stunden der Kandidat Rotteck dem Amtsvorſtande von Waldkirch bereitete, dürfte zur Genüge aus der folgenden Erzählung eines Zeitgenoſſen hervorgehen:

„Die Landleute, welche der betreffende Oberamtmann buchſtäblich auf den Knieen und auf offener Straße um die Nichtwahl Rottecks angefleht, und welche auch endlich, in Folge allerlei Manipulationen bei dem Akte ſich überflügelt geſehen, tranken im Verdruß ſich einen Rauſch an, und ſchrieen beim Heimkehren nach ihren Dörfern laut: „Es lebe der Großherzog! Es lebe das Land! Es lebe die neue Kammer! Aber — der Rotteck wär' halt doch der beſte geweſen!“

Bei der Wahl der Stadt Freiburg ging es nicht minder heiß zu. Da wurde in der Magiſtratsſitzung ein Schreiben des Miniſterialrates von Mollenbeck verleſen, worin er die Bürgerſchaft von Freiburg beſchwor, doch ja „den Rotteck, einen Demagogen und höchſten Ortes verhaßten Mann“ nicht zu wählen; da wurde Rotteck von Magiſtratsmitgliedern förmlich angefleht, „um der Weiber und Kinder willen“ von der Kandidatur Abſtand zu nehmen; da eilte das Stadtoberhaupt André in eigener Perſon von Haus zu Haus, von Wahlmann zu Wahlmann mit der Bitte, ihm ſelbſt die Stimme zu geben und ſo das der Univerſität drohende Unheil abzuwenden. Wie bei dieſem Aufgebote von Mitteln nicht anders zu erwarten war, gingen die Gegner mit 20 gegen 12 Stimmen als Sieger aus dem Wahlkampfe hervor. Damals, als nach vollbrachtem Werke der Regierungskommiſſär auch den Wahlmann Rotteck zur feſtlichen Tafel einlud, gab er die denkwürdige Antwort, die wie ein Lauffeuer durch das Land ging und noch lange in der Erinnerung fortlebte: „Man kann mir nicht zumuten, dem Leichenmahl der badiſchen Konſtitution beizuwohnen.“

II. Die Landtage von 1825 und 1828.

1. Der neue landſtändiſche Geiſt.

Am 24. Februar 1825 fand die feierliche Eröffnung des neuen Landtages ſtatt. 7 Miniſterialräte, 19 andere hochgeſtellte Staatsdiener, 20 Bürgermeiſter und Vögte, 17 Poſthalter, Wirte

und Fabrikanten ſtellten ſich ein. Die Präſidentenſtelle wurde dem Abg. Dr. Kern, dem Demagogen des Jahres 1819, dem Löwenritter des Jahres 1820, dem Schwerkranken des Jahres 1822, übertragen. Durch die erſte Vizepräſidentenſtelle wurde der famoſe Verfaſſungsfreund und Volksmann Zachariä ausgezeichnet. Nächſt Zachariä fungierten als erſte Sprecher der Kammer die Abgeordneten **Wild**, Stadtdirektor und Wahlmacher in Heidelberg, Hofrat Roßhirt, der von Wild empfohlene „Katholik", Miniſterialdirektor Schippel, der im Jahre 1822 das Budgetrecht der Volksvertretung beſtritten hatte, und Engeſſer, der allmächtige, als „Großinquiſitor Pater Domingo" gefürchtete Tiſchgenoſſe des Großherzogs.

Mit warmen, wohl berechneten Worten wurde die Ständeverſammlung in der Thronrede begrüßt: „Im Vorgefühle erfreulicher Ergebniſſe eröffne Ich heute die Verſammlung Meiner getreuen Stände. Mit Wohlwollen und Vertrauen trete Ich Ihnen abermals entgegen. Meines fortdauernden, redlichen Strebens, nur für das Glück Meines Volkes zu leben und zu wirken, Mir bewußt, ſeiner Treue und Anhänglichkeit mehr als je verſichert, gebe Ich Mich der beruhigenden Hoffnung hin, in dieſer Verſammlung ein gerechtes und allgemeines Anerkenntnis Meiner Bemühungen zu erhalten."

In Ausdrücken der devoteſten Unterthänigkeit antworteten die getreuen Stände. Ganz beſonders gab die in der Thronrede angekündigte Geburt eines Prinzen Stoff und Anlaß zu ſolchen Stilübungen. „Dieſer Prinz", prophezeite die zweite Kammer, „wird dereinſt eine ſchwere Aufgabe unter Segnungen löſen, er wird in dem Geiſte Eurer Königlichen Hoheit regieren!" „Am kräftigen Aſte des erhabenen Fürſtenſtammes," antwortete die erſte Kammer, „ließ die Vorſehung eine blühende Knoſpe aufgehen. Möge dieſer zarte Sprößling gedeihen und einſt Schatten verbreiten durch Liebe, im Frieden über unſer Vaterland!" — „Iſt es denn," fragte die öffentliche Meinung im Anſchluſſe an dieſe Stelle, „eine ſo ſchlimme Sache um das Licht?"

Und wie glücklich war erſt die zweite Kammer, als ihr der Großherzog beim Empfange der Deputation, welche die Dankadreſſe überreichte, folgende Cenſur ausſtellte: „Die zweite Kammer giebt in der Weiſe, wie ſie den Inhalt Meiner Rede beherzigt, Mir nunmehr die Verſicherung, daß Mein Vorgefühl Mich nicht täuſchte,

Digitized by Google

als Ich von diesem Landtag mir erfreuliche Ergebnisse versprach. Sagen Sie der Kammer nebst Meinem Dank, daß Ich mit den seitherigen Wahrnehmungen zufrieden bin."

So konnte denn eine zeitgenössische, regierungsfreundliche Stimme hoffnungsvoll in die Zukunft blicken:

„Das Gespenst der öffentlichen Meinung, welches früher in dem Saale dieser Versammlung spukte, ist ganz daraus verschwunden, und selbst den wenigen Männern, welche aus dem Strome getrunken haben, der wild und verheerend die letzten Dezennien Europa durchlaufen hat, ist der Rausch vergangen, der Verstand zur Besinnung gekommen. Es ist ein guter Geist, der diese Kammer leitet: sie hat die richtige Stellung genommen, die ihr als eigentliche Repräsentation der Unterthanen geziemt; sie sieht die Regierung ober sich, und es ist ihr klar, daß sie an den Stufen des Thrones versammelt ist. Jeder Antrag der Regierung wird von ihr mit dem Präjudiz aufgenommen, daß er zweckmäßig und wohlthätig sei. Die Erläuterungen, die sie sich erlaubt, geschehen mit Zartheit und im richtigen Gefühle der geziemenden Stellung zur Regierung."

2. Die Beschränkung der Redefreiheit und der Protokolle.

Wenn auch Metternich und die badischen Reaktionäre ihre großen Staatsstreichspläne in Bezug auf die einzelnen Landesverfassungen, wie wir im zweiten Bande ausgeführt haben, aufgeben mußten, so hatten sie doch die Genugthuung, daß ihnen „pars pro toto", nämlich die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen — „dieses erste und in seinen täglichen Ausbrüchen größte aller Uebel, womit den noch an Zucht und Ordnung gewöhnten Bewohnern anderer Bundesstaaten tagtäglich die empörendsten Maximen ungestraft gepredigt werden" — preisgegeben wurde. Freilich Berstetts zuversichtliche Hoffnung, „daß die Ausnahme zur Regel und die Regel zur Ausnahme gemacht werde", d. h. daß öffentliche Sitzungen nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung der Regierung zugelassen würden, ging in Frankfurt nicht in Erfüllung. Als die Karlsbader Beschlüsse am 16. August 1824 verlängert wurden, kam nur folgender Bundesbeschluß über die Oeffentlichkeit der Landtage zu stande: „Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, streng darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen

Digitized by Google

durch die Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußakte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gewacht werden."

Im Anschlusse an diesen Bundesbeschluß setzte Berstett wiederum seine dienstbaren Federn in Bewegung. Auch der Staatsrat Winter mußte sich unterm 18. August 1824 mit der Beantwortung der Frage beschäftigen: „Wie ist die Oeffentlichkeit in den Versammlungen deutscher Landstände so zu beschränken, daß sie nicht nachteilig wirken kann?" Es mag diesem Manne, der im Grunde seines Herzens auf dem Boden der Verfassung stand, und dessen ganzes Wesen im badischen Volkstum wurzelte, nicht leicht geworden sein, zwei Herren zu dienen. So kam er nach einer ganzen Reihe von tiefer Einsicht getragener Leitsätze zu der wenig konsequenten und verfassungfreundlichen Schlußfolgerung, „daß es dem Ermessen jeder Regierung anheim gestellt bleibe, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in den Ständeversammlungen auf längere oder kürzere Zeit zu suspendieren, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß solche zum Nachteil des allgemeinen Wohles mißbraucht werde, unter der Bedingung jedoch, daß sie den Ständen die Gründe dieser Maßregel eröffne."

Es scheint indessen die hier vorgetragene Ansicht entweder auf Widerstand bei den konstitutionellen Nachbarstaaten gestoßen oder sonstwie modificiert worden zu sein; wenigstens wurde den Ständen des Jahres 1825 gegenüber ein etwas abweichendes Verfahren beobachtet. Schon vor dem Beginn des Landtages wurde nämlich den gewählten Staatsdienern aufgegeben, in unterthänigsten Eingaben um Urlaub nachzusuchen, und das Verbot aller Reden eingeschärft, „welche dem Ansehen und der Würde der Regierung, deren Erhaltung ihnen ihr Eid als Staatsdiener zur besonderen Pflicht mache, im Inland oder im Ausland nachteilig werden könnten." Als dann die Ständeversammlung zusammentrat, wurde ihr gleich in der ersten Sitzung der oben genannte Bundesbeschluß vom 16. August 1824 „zur Kenntnis und Nachachtung" mitgeteilt, und folgende weitere Entschließung kund und zu wissen gethan:

Digitized by Google

„Unsere Regierungskommissäre sind ausdrücklich von Uns angewiesen, in dem Fall, wenn, wider alles Unser Erwarten, einzelne Mitglieder den vorgedachten Vorschriften entgegen handeln sollten, die Präsidenten der Versammlungen anzugehen, die in der Geschäftsordnung angeordneten Maßnahmen unter Mitwirkung der Kammern in Anwendung zu bringen, auch nicht zuzugeben, daß solche Aeußerungen in die zum Druck bestimmten Verhandlungen aufgenommen werden. Wenn unsere getreuen Stände auf diese Weise es sich selbst zu ihrer besonderen Angelegenheit machen, die Mißbräuche der Oeffentlichkeit abzuwenden, und solche nur in ihren wohlthätigen Folgen zu erhalten, so werden sie Uns der unangenehmen Notwendigkeit überheben, Vorkehrungen zu veranlassen, welche zu vollständiger Genügung des Bundesgesetzes erforderlich scheinen möchten."

Im Wettlaufe mit der Regierung war auch die Kammer bestrebt, sich um die Ruhe Europas verdient zu machen. Gleich in der ersten Vorbereitungssitzung stellte der Volksvertreter Wild den Antrag, nur den wesentlichen Inhalt der Debatten mit Auslassung aller Namen in die Protokolle aufzunehmen. Nur dem energischen Widerspruche des Abgeordneten Duttlinger in der zweiten und Wessenberg in der ersten Kammer gelang es, wenigstens die Aufführung der Namen durchzusetzen; dagegen wurde in beiden Kammern beschlossen, nur eine gedrängte Darstellung des Wesentlichen der Verhandlungen von den Sekretären ausfertigen und dem Drucke übergeben zu lassen.

3. Die Verfassungsänderung.

Das erste, worüber die Stände von 1825 zu befinden hatten, betraf eine Aenderung der Verfassung. Die Regierung hatte von ihren geheimen Machinationen in diesem Betreffe vor den Neuwahlen kein Sterbenswörtchen in die Oeffentlichkeit dringen lassen und legte gleich in der ersten Sitzung der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vor, dessen Hauptbestimmungen dahin gingen:

1. Den Zeitraum von einem Landtag zum anderen auf drei Jahre festzusetzen.
2. Die Dauer der landständischen Eigenschaften aller gewählten Mitglieder auf sechs Jahre zu bestimmen, nach deren Ablauf aber eine Gesamterneuerung eintreten zu lassen.

Digitized by Google

Der Staatsrat Winter, zum „permanenten Regierungskommissär“ der zweiten Kammer ernannt, begründete diese Vorlage mit folgenden Argumenten:

1. Die Bestimmungen, die hier in Frage kommen, gehören nicht zu den wesentlichen Grundsätzen, sondern nur zu den reglementarischen Anordnungen der Verfassung.
2. Die badische Verfassung setzt auch ausdrücklich in § 64 die rechtliche Möglichkeit einer solchen Aenderung fest.
3. Die Erweiterung der Landtagsperioden von zwei auf drei Jahre ist übereinstimmend mit der Verfassung der Nachbarstaaten, mit bedeutender Kostenersparnis verknüpft, für die oberen Staatsbeamten wünschenswert, den Abgeordneten vorteilhaft, mehr den nicht allzuwichtigen Interessen des Großherzogtums angemessen.
4. Die Integralerneuerung empfiehlt sich noch außerdem durch das Beispiel Frankreichs, durch ähnliche Bestimmungen der Nachbarstaaten und insbesondere durch die größere Stetigkeit der Grundsätze in einer für zwei Ständeversammlungen unveränderten Kammer.

Dieser Gesetzentwurf, welcher außerhalb der Ständeversammlung die größte Ueberraschung hervorrief und allgemeine Verurteilung erfuhr, wurde in der zweiten Kammer als ein neuer und glänzender Beweis der Verfassungstreue der Regierung und eine große That des Fortschritts bis in den siebenten Himmel erhoben. Der Abgeordnete Roßhirt konnte der Vorsehung gar nicht genug danken, daß sie ihm, einem schwachen menschlichen Gefäß, die hohe und heilige Mission der Berichterstattung in diesem Betreffe zuerkannt habe, und überglücklich sprach er von den kommenden Geschlechtern, welche die Weihestunde einst segnen würden, in welcher er und seine Freunde gerade noch „zur rechten Zeit“ das große Werk der Versöhnung vollbracht hätten:

„Meine Herren! Ich sage zur rechten Zeit, denn auf diesen Tag, diese Stunde sind die Blicke unseres ganzen lieben Deutschlands, ja man könnte sagen, der europäischen Politik gerichtet. Was Sie hier gedacht und gethan, haben Sie nicht für ihren Wahlbezirk gethan, nicht für das Großherzogtum Baden. Die Meinung der Kammer, ihre Stimme falle wie sie wolle, sie wird Heil oder Unheil bringen dem ganzen deutschen Vaterlande, denn sie wird gehört in allen Kabinetten, sie besänftigt entweder überall in der Welt erregte Gemüter, oder schürt von neuem bei den verschiedenen Interessen der Menschen das Feuer, welches mit unserer Hilfe zum Erlöschen gebracht werden könnte.“

In einer einzigen Sitzung wurde dieser Entwurf in beiden Kammern unter Dach und Fach gebracht. Mit immer neuen

Variationen des Ausdrucks wurde sein Lob von den Abgeordneten Wild, Roßhirt und Zachariä gesungen. Ganz besonders flossen die Lippen des letzteren über von paradoxen Redewendungen: eine Beschränkung der Wahlen sei nötig, um „den aus der Doppelnatur eines Deputierten entspringenden Aristokratismus" niederzudrücken. Die Integralerneuerung sei ganz „im Geiste des demokratischen Principes" in Vorschlag gebracht worden; er bedaure nur, daß nicht gleichzeitig auch das monarchische Princip verstärkt und jener Artikel der Wahlordnung, welcher den Wahlkommissären die Beeinflussung der Deputiertenwahlen verbiete, gestrichen worden sei; da sei es überhaupt am besten, wo alles recht ruhig zugehe; Mißbrauch von seiten der Regierung sei nicht zu befürchten, da man ja — „in dem deutschen Bunde, in dem Dieneredikt und in der wöchentlichen Audienz bei dem Regenten eine hinlängliche Gewähr dagegen finde."

Nur zwei Namen, Duttlinger und Föhrenbach, erinnerten an vergangene Zeiten. „Auf eine höchst merkwürdige Art", über die wir nichts Näheres haben erfahren können, soll es gelungen sein, den ersteren aus seinem früheren Wahlbezirke zu verdrängen und durch den Kreisrat Dr. Kern zu ersetzen.*) Wie war man aber in dem Generalwahlhauptquartier erstaunt, als die Wahlmänner des Nachbarbezirkes (Aemter Blumberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, Neustadt) durch Duttlinger einen „Gruß vom Schwarzwalde" bestellen ließen! Föhrenbach wurde von der Stadt Mannheim in den Landtag geschickt. Zu ihnen gesellte sich als dritter im Bunde der Weinheimer Professor Grimm, Abgeordneter der Aemter Weinheim und Ladenburg. Da sie allein dem Ministerium Verstett-

*) Auf dem Landtage von 1839 erzählte Duttlinger: „ich habe aus dem Jahre 1825 eine Thatsache in Erinnerung zu bringen, die übereinstimmt mit der, von welcher v. Itzstein gesprochen hat, und wovon man sagen kann, sie erscheine als eine Unmöglichkeit in unserm Lande; damals hat der Beamte alle Wahlmänner zusammen rufen lassen im Amte, und sie angehalten, nicht zu wählen einen gewissen Dr. Duttlinger und dafür ihre Stimme einem Andern zu geben, der von der Regierung vorgeschlagen war; er hat Allen ein Handgelübde abgenommen, daß sie einem Dr. Duttlinger ihre Stimme nicht geben wollten, sondern einem andern Dr., den die Regierung vorgeschlagen habe; nachdem dieses Handgelöbnis abgelegt worden war, ist ein Protokoll aufgenommen und, von allen Wahlmännern unterschrieben, sogleich an den Regierungsdirektor abgeschickt worden."

Digitized by Google

Berckheim im Geiſte der früheren Kammern entgegenzutreten wagten, erhielten ſie von ihren Kollegen den Beinamen „freiſinnige Oppoſition“.

Die Oppoſition Grimms war überaus zart beſaitet; gleich als ob er die liebe, brave Schuljugend von Weinheim und Umgebung vor ſich habe, ſprach er von Liebe und Freundſchaft, Treue und Heiligkeit:

„Es iſt meines Bedünkens ein ſchöner Zug in dem Gemüte des Menſchen, daß er das Geſchenk oder Vermächtnis eines hinüber gegangenen Freundes mit beſonderer Liebe bewahrt. Der Umſtand, daß der Geber nicht mehr unter den Lebenden wandelt, übt gleichſam eine heiligende Gewalt, und in die Seele würde dem Beſitzer derjenige greifen, der ihm auch das Unbedeutendſte in Form oder Weſen dieſes Geſchenkes ändern wollte. Denn nur ganz in derſelben Geſtalt, wie er es empfing, hat es den hohen, vielleicht überſchätzten Wert. Doch für ſolche Gegenſtände giebt es keinen Maßſtab außer uns. Aehnlich verhält es ſich mit dem erſten Geſchenke eines Freundes. Spätere Zeichen der Gunſt werden leichter vergeſſen; an das erſte knüpft ſich, gleichſam an einen Talisman, das heilige Gefühl der Freundſchaft ſelbſt mit unauflöslichen Banden. Ein ſolches erſtes Zeichen der väterlichen Huld war das Wort, durch welches unſer allgeliebter Landesvater unſere Verfaſſung ins Leben rief, und lange werden noch in den dankbaren Herzen Seiner getreuen Unterthanen die erhabenen Worte Seiner Thronrede vom 22. April 1819 nachtönen: „Ich werde Gerechtigkeit und Ordnung mit Kraft handhaben, und die Konſtitution bis auf den letzten Buchſtaben erfüllen.“

So ward dem Badiſchen Volke ſeine Konſtitution, als letztes Geſchenk eines geliebten ſcheidenden, als erſtes Zeichen der Huld eines gleichgeliebten lebenden Fürſten doppelt wert, und erſcheint ihm um deswillen heilig und unverletzlich. Wer möchte aber gerne Hand an das Heilige legen? Wer ertrüge es, ohne den tiefſten Schmerz der Seele, was er für heilig achtet, durch fremde Hand berührt und verwandelt zu ſehen? Und es wird niemand leugnen, daß die Ehrfurcht vor dem Heiligen nur eine iſt, die ſich zwar nach verſchiedenen Richtungen ausbreiten kann, aber doch ſo zuſammenhängt, daß jeder Angriff eines Teiles auch das Ganze erſchüttern muß.“

Auch der Abgeordnete Föhrenbach entnahm ſeine Gründe mehr dem Gemüte als dem Verſtande. Mit dem Spruche des alten Lucan:

„Servare modum, finemque tenere,
Naturamque sequi, patriaeque impendere vitam.
Non sibi sed toti genitum se credere mundo,
In commune bonum!“

beſtieg er die Rednerbühne, den Geiſt citierend, der einſt in dieſem Saale über Verfaſſungsfragen ſchwebte. Nachdem er noch ſein frei-

sinniges politisches Glaubensbekenntnis abgelegt und hinzugefügt hatte, daß er „nie einer anderen Opposition angehört habe und angehören werde, als welche freies redliches Forschen nach Wahrheit und freies bescheidenes Urteil anspreche", stieg er wieder die Stufen hinunter, die Worte Luthers im Munde: „Aendern und bessern sind zwei Dinge, so weit von einander als Himmel und Erde."

Scharf einhauend und einschneidend war dagegen die Opposition Duttlingers. Mit der überlegenen Macht der Gründe und der Rede trat er in die Schranken, bald die reaktionäre Regierung, bald die servile Kammer in ihrem Allerheiligsten angreifend. Wie horchte die Ministerbank auf, als er ihr das starke Wort ins Gesicht schleuderte: „Man spricht ferner von Ueberhäufung und Stockung der Arbeiten bei den obersten Behörden während der Landtage; darauf habe ich die einzige Antwort, daß ministerielle Ruhe und Behaglichkeit nicht unter die Zwecke der Verfassung gehören."

Und wie mag den getreuen Ständen zu Mute gewesen sein, als der Redner auf die Schulzenadressen und die Neuwahlen von 1825 anspielte und sein Verdikt über die Kammer selbst aussprach:

„Ich besorge, meine Herren! daß Sie durch Annahme des Entwurfs dem Repräsentativsystem in Baden selbst den Todesstoß geben. Woher kommen uns Gründe, die politische Regsamkeit zu vermindern? Ist etwa die Verfassung allzu freisinnig? Sind Spuren des revolutionären Geistes vorhanden! Ist unser politisches Leben allzu rasch und aufstrebend? Thut es wirklich Not, die Anlässe der politischen Regsamkeit zu vermindern! Meine Herren! Wir sind Zeugen von Erscheinungen gewesen, welche mir erlauben, die Antwort zu ersparen, welche beweisen, daß es hier Not thut anzuregen, nicht aber zurückzuhalten.... Die Wahlen — ich spreche von freien und unverfälschten Wahlen — sind das weislich organisierte Mittel, wodurch der aufgeklärtere Teil der öffentlichen Meinung, die Art und Richtung der Gesinnung, der Wünsche und Interessen der Wähler sich ausspricht. Ich habe erwartet, daß der Abgeordnete Zachariä bei diesem Artikel Veranlassung nehmen werde, die Verbesserung oder den Zusatz vorzuschlagen, daß jener Artikel der Wahlordnung abgeändert oder aufgehoben werde, welcher dem landesherrlichen Kommissär verbietet, auf die Wahl der Abgeordneten einzuwirken. Weil dieser Antrag nicht gemacht wurde, so wolle er das, was er gegen die Bemerkung zu erwidern habe, mit welcher diese Idee angeregt worden sei, hier aussprechen. Die Verfassung sei ihm teuer und heilig, aber noch teurer und heiliger sei ihm die Moral; eben deswegen hasse und verabscheue er das System der Korruptionen. Er hasse und verabscheue nichts mehr im Leben des Staats und im Leben der Privatpersonen als Falschheit. Eben daher hasse und verabscheue er nichts mehr, als verfälschte Wahlen. Wir sind berufen, wir sind um den Thron des Monarchen versammelt,

Digitized by Google

nicht um die Vorschläge der Regierung als unfehlbare Orakelsprüche anzunehmen, denn dazu bedarf es keiner Repräsentantenkammer — sondern um die reine und lautere Stimme der öffentlichen Meinung und des Volkswillens auszusprechen. Meine Herren! es giebt eine furchtbare Wahrheit für die Mitglieder der Repräsentantenkammer: Sie sind entweder von allen Klassen der Bürger die ehrenwerteste oder aber die verachtetste und verächtlichste von Allen!"

„Diese Betrachtungen," führte Duttlinger schließlich auf dieser Höhe seiner parlamentarischen Thätigkeit aus, „werden mich bestimmen, den Gesetzentwurf nicht anzunehmen. Wenn Sie mich nicht unterstützen, meine Herren, so unterstützt mich selbst dies tote Haus, es unterstützen mich die weiten Räume dieser Säle und Gallerien, es unterstützt mich dieser stumme Rednerstuhl selbst. Sie rufen uns zu, daß sie nicht erbaut, nicht errichtet sind, um leer zu stehen, um leer zu stehen als verkündende Denkmale, wie schnell und wie tief wir auf der Bahn des constitutionellen Lebens wieder gesunken sind.

Meine Herren! Ich schließe mit den erhabenen Worten der Ermahnung, welche der Monarch in einer früheren Thronrede an die versammelten Stände zu richten geruhte: „Heilig sei Uns der Sinn, so wie der Wortlaut der Verfassungsurkunde! In ihren Grenzen können und wollen wir des Vaterlandes Wohl suchen, und auf ewige Zeiten begründen." Goldene Worte unseres königlichen Beherrschers! und „ein königlich Wort sollt Ihr nicht drehen noch deuten!"

Ja! meine Herren! sie ist mir heilig, diese kostbare Gabe unserer erhabenen Fürsten. Sie ist mir heilig, diese Urkunde in allen ihren Bestimmungen. Ich werde stets alle Teile des Baues mit gleichem Mute und gleicher Beharrlichkeit verteidigen, und selbst schadhafte Stellen nicht früher verlassen, als bis uns durch die Stärke der Vernunftgründe und durch die Macht der Erfahrung zugleich die volle Ueberzeugung der Unhaltbarkeit abgedrungen worden. Ich stimme gegen den Entwurf."

Nur „das tote Haus" und „der stumme Rednerstuhl" unterstützten den beherzten Kämpen. Mit 57 gegen 3 Stimmen wurde in diesem, mit 22 gegen 2 Stimmen (von Weissenberg und von Gemmingen-Michelfeld) in dem anderen Hause das Gesetz angenommen.

4. Die Summe der landständischen Arbeit von 1825.

Nachdem auf diese Weise der Landtag von 1825 sich auch gleich für die Session von 1828 konstituiert hatte, begann er in herzinnigem Vereine mit der Regierung sein Tagewerk. Mit Recht schreibt ein zeitgenössischer Kritiker: „Der Geschichtschreiber des badischen Landtags von 1825 hat eigentlich blos die Geschichte der

Digitized by Google

badiſchen Regierung vom gedachten Jahre zu ſchreiben; indem die zwei oder drei Deputierten, die ohne oder gegen den Regierungseinfluß gewählt wurden, wiewohl ſie häufig als Oppoſition auftraten, dennoch unvermögend waren, die für die Diktate der Regierung ſtimmende eminente Majorität der ſogenannten Wahlkammer zu kontrollieren. Ja, es zeigte ſich eine ſo unbedingte Gefälligkeit der zweiten Kammer für die Regierungsanträge oder Wünſche, oder auch nur vermuteten oder geahnten Wünſche, daß — wie dem Referenten aus dem Munde höchſt verehrungswerter Mitglieder der Regierung kund ward — dieſe Regierung ſich Glück wünſchte, wenigſtens in ein paar Wahlbezirken unterlegen und dadurch für den Landtag ein Rettungsmittel in der öffentlichen Meinung gewonnen zu haben." Somit dürfte unſere Aufgabe in der Hauptſache nur darin beſtehen, die Summe der landſtändiſchen Arbeit auf dieſen Landtagen zu ziehen und den bis ans Ende beharrenden neuen landſtändiſchen Geiſt an einigen charakteriſtiſchen Proben feſtzubannen.

Welch' verändertes Bild: Die Budgetverhandlungen von einſt und jetzt! Während man auf den früheren Landtagen die definitive Entſcheidung über das Budget ſo viel als möglich an das Ende der Seſſion verlegte, um auch Zeit, und zwar gerade die beſte, für die ideellen Intereſſen des Volkes zu gewinnen, waren die Blicke der getreuen Stände von 1825 von Anfang an nur auf das gerichtet, was die Regierung von vornherein als „den Zweck ihrer Zuſammenkunft" bezeichnete und durch den Präſidenten Kern vorſchneiden ließ. Welcher Art die Budgetverhandlung im einzelnen war, möge ein Beiſpiel aus dem früher ſo heiß umſtrittenen Kapitel der „Nachweiſungen" darthun; da ſchlug zunächſt der Chef des hohen Finanzminiſteriums wie folgt den Ton an:

„Jeder von Ihnen, meine Herren, wird daraus vorläufig die beruhigende Ueberzeugung ſchöpfen, daß wir dieſen dreijährigen Zeitraum, im allgemeinen ſehr ungünſtig für die Finanzen, glücklich geſchloſſen haben. Das Reſultat wird Ihre Erwartungen ebenſo übertreffen, als es die der Regierung ſelbſt übertroffen hat. Detaillirte Nachweiſungen über die Einnahmen und Ausgaben jedes Finanz-Adminiſtrationszweiges und über den Aufwand jenes Miniſteriums werde ich Ihrer Kommiſſion zur Einſicht und Prüfung vorlegen laſſen.

Mir wird es eine angenehme Pflicht ſein, derſelben Aufklärung zu geben, die ihr notwendig ſcheint, um Ihnen, meine Herren! einen vollſtändigen und erſchöpfenden Bericht über dieſe Vorlagen zu erſtatten. Dies wird mich

Digitized by Google

entschuldigen, wenn ich es gegenwärtig umgehe, die übergebenen Uebersichten mit erläuternden Bemerkungen zu begleiten, Vergleichungen mit den Voranschlägen zu machen, allgemeine Resultate über die Lage der Finanzen daraus zu ziehen. Ich werde nicht versäumen, dieses nachzuholen, wenn mir der Bericht Ihrer Kommission dazu Stoff übrig läßt oder darbietet. Wiederholungen, unangenehm dem, der sie vorzutragen hat, unangenehm denjenigen, welche sie hören müssen, werden dadurch, ich hoffe auch zu Ihrer Zufriedenheit, meine Herren! glücklich vermieden werden."

Darauf lautete das Echo des Kommissionsberichtes:

„In allen Zweigen des Staatsrechnungswesens ist eine feste, geregelte Ordnung und Pünktlichkeit hervorherrschend, die schon voll den Anspruch auf ein öffentliches Anerkenntnis begründen, auch in das Innere der Verwaltung ist Vereinfachung, und ein Bestreben getreten, das den früheren und jetzigen Wünschen der hohen Kammer, stets auf Ersparnisse ausgehend, wenigstens teilweise die Hand bieten möchte. Für dieses Zeugnis finden Sie, meine Herren, in der anliegenden Berechnung Lit. A. die beste Bürgschaft; sie enthält ein Resultat, das ihre Erwartungen, wie schon der Vortrag des Herrn Präsidenten des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 9. März dafür anzieht, wirklich übersteigen muß; sie führt nämlich die Wahrheit aus, daß die Staatsbedürfnisse, auf den Stand der Bewilligungen des gesetzlichen Budgets von 1821 berechnet, in den Verwaltungsperioden von 1821 bis 1824 wirklich mit einem Wenigeraufwand von 272, 150 fl. 50$^{2}/_{8}$ kr. bestritten worden seien, und sie entfernt sohin für diese ganze Periode die ängstliche Sorge des Daseins eines Deficits in der Staatswirtschaft, das Sie, meine Herren, wie Ihre Kommission, im ersten Hinblick auf die im Druck erhaltenen summarischen Uebersichten, und eingedenk der für die Finanzen nur ungünstigen Zeit befürchten mußten. Nicht weniger erblicken Sie in den sub B. C. anschlüssigen Vergleichungen zwischen den wirklichen Einnahmen und Ausgaben von 1821 bis 1824, und dem Stande des zu Basis angenommenen Budgets von 1821, im Zusammenhalt des Ganzen, ein beruhigendes Ergebnis; bei einzelnen Positionen stoßen Sie auf Ueberschreitungen der budgetmäßigen Ausgaben, sie erhalten wieder eine ausgleichende Deckung in der Wenigerausgabe auf andere Zweige des öffentlichen Dienstes."

Unter solchen gegenseitigen Komplimentierübungen wurde das Werk fortgesetzt. Die formelle Kritik bestand darin, daß die alte Rechnungsweisheit für Handlungsbeflissene neu aufgelegt wurde: „Was der Rechnungsabschluß des einen Jahres im „Rest" aufführt, muß in der folgenden Rechnung im „Soll" erscheinen!" Die materielle Kritik glaubte schon Wunder gewirkt zu haben, wenn sie ein Pöstchen im Zahlenraume von 1—100 mit Erlaubnis der Regierung streichen durfte. Auf die einfachste Gegenbemerkung vom Regierungstische war die Kammer „beruhigt"; ja einmal kam selbst

Digitized by Google

der Fall vor, daß die Regierung 3400 fl. weniger, als die Kommission angenommen hatte, zu bewilligen in Antrag brachte. Die Not des Volkes — dieses Märchen aus uralten Zeiten, wollte der Abgeordnete Wild nicht wieder in die Debatten eingeführt wissen:

„Es sei im allgemeinen hier wieder eine Seite berührt worden, von der er lieber gewünscht haben würde, daß sie nicht mehr berührt worden wäre, sie betreffe die Schilderung der Lage des Landes und des Jammers, von dem der Abgeordnete soeben gesprochen. Er habe den früheren Schilderungen über Jammer nie seinen Beifall gegeben. Es sei ihm leid, daß er darauf zurückkommen müsse. Es sei keiner in der Kammer, der glaube, daß dieser erschreckliche Jammer, wie er geschildert werde, in Wahrheit gegründet wäre, sondern, daß er im höchsten Grade übertrieben sei. Für die Kammer wäre es unnötig, ein Wort darüber zu sagen, denn man habe sich mit Augen und Ohren überzeugt, daß es nicht so arg sei. Es seien aber Fremde in dieser Kammer, und für diese müßten einige Worte gesagt werden. Wenn man den früheren Schilderungen Glauben beimesse, dann würde das halbe badische Volk barfuß gehen müssen, die andere Hälfte in Thränen verschmelzen und vor Hunger nicht wissen, was sie machen solle. Komme nun ein Fremder in das Land, so finde er in den Dörfern Kinder, die das Aussehen der Gesundheit, und wenn nicht des Ueberflusses, doch einer wirklich zu ihrem Gedeihen reichlichen Nahrung an sich tragen; er finde eine fröhliche Jugend; er finde Alte, die allerdings im Schweiße ihres Angesichtes ihr Brot essen, sich aber satt essen bei einfachen, dabei aber gesunden Nahrungsmitteln, die gut gekleidet seien und eben so gut wohnen."

Das lächerliche Mäuschen, das schließlich unter einem ganzen Berge von Tinte und Druckerschwärze zum Vorschein kam, können wir nicht besser als durch folgende Gegenüberstellung der Zahlen für das Jahr 1825/26 illustrieren:

Die Regierung hatte verlangt:

Einnahme 7207899 fl.
Ausgabe 7207899 fl.

Die Kammer genehmigte:

Einnahme 7209815 fl.
Ausgabe 7207899 fl.

Nachdem die Geldbewilligungsmaschine in der Einnahme bis auf 1916 fl., in der Ausgabe bis auf den letzten Heller funktioniert hatte, wurde sie, behufs Genehmigung eines außerordentlichen Budgets, noch einmal auf 14 Tage in Bewegung gesetzt; unterm 20. April lief folgendes Reskript ein:

Digitized by Google

„Wir haben zu Unserem besonderen Wohlgefallen zu vernehmen gehabt, mit welchem Eifer Unsere getreuen Stände sich die Beschleunigung der ihnen vorgelegten Arbeiten haben angelegen sein lassen, und wenn dessen ungeachtet deren Beendigung in der von Uns bestimmten Dauer der Ständeversammlung von zwei Monaten nicht hat statt haben können, so glauben Wir, den Grund teils in der Menge der Gegenstände und ihrer Wichtigkeit, teils in der durch die Osterfeiertage nötig gewordenen Unterbrechung der Arbeiten zu finden. Wir sehen Uns deswegen gnädigst bewogen, den Landtag bis auf den 14. Mai d. J. zu verlängern, in der Erwartung, daß unsere getreuen Stände in ihrem rühmlichen Bestreben fortfahren und auf den gedachten Tag den Schluß der Versammlung möglich machen werden."

Die Regierung hatte nämlich für gut gefunden, ihrem lieben Landtag auch ein populäres Kränzlein umzuhängen: er durfte die schon früher angenommenen Gesetze über die Abschaffung der alten Abgaben, die Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse, die Konskription noch einmal annehmen; er durfte ein jährliches Anlehen von 170000 fl. zur Rektifikation des Rheines genehmigen; er durfte die Aufhebung der Konsumtionsaccise für die Weinproduzenten beschließen, und er durfte 5000 fl. für die alten Krieger, welche den Feldzug in Rußland mitgemacht hatten, bewilligen.

So trat denn am 7. Mai der Staatsrat Boeckh aufs neue vor die Stände mit einem außerordentlichen Budget, welches als Deckungsmittel die Erhöhung der Biersteuer und insbesondere der Gewerbesteuer von 19 auf 23 Kreuzer in Vorschlag brachte:

„Hochgeehrte Herren! Sie haben in Ihrer Sitzung vom 4. Mai das Budget über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben vollendet, eine wichtige und schwierige Arbeit. Sie haben mit Ruhe und Umsicht die Bedürfnisse und Kräfte des Landes erwogen, in Eintracht mit Ihrem erhabenen Regenten ein Gebäude aufgeführt, daß jede künftige Versammlung in seiner Grundlage sorgfältig zu erhalten suchen wird, denn Oeffentlichkeit der Staatsrechnungen, Ordnung und Sparsamkeit, Sorgfalt für die Erhaltung und Erhebung des Kredits, sind die Hauptpfeiler dieses Gebäudes. Zur Vollendung des Ganzen bleibt Ihnen jetzt noch übrig, die Vorschläge der Regierung zu erwägen über die Ausgaben und Einnahmen, welche in der nächsten Budgetsperiode stattfinden sollen, und aus verschiedenen, bereits früher angegebenen Gründen, nicht in das Budget aufgenommen werden konnten."

Glücklich, „die Erwartungen unseres erhabenen Regenten rechtfertigen, die Hoffnungen des badischen Volkes erfüllen, unsere konstitutionelle Verfassung fest begründen zu können," gab die Kammer

ihre Zustimmung, obgleich dieses erste außerordentliche Budget so mit ordentlichen Posten bepackt war, daß selbst ein Zachariä nicht ganz ohne Bedenken war:

„Das Einzige habe er in diesem außerordentlichen Budget nicht ganz billigen können, daß die alten Verwickelungen nicht vermindert, eher vermehrt worden seien, das sei der dritte Artikel, der ganz überflüssig sei, wenn man nicht in dem vorigen Artikel einen überflüssigen Zusatz gemacht hätte. Es könne, wenn nicht auf die größte Vereinfachung Bedacht genommen werde, am Ende dahin kommen, daß es auf einem neuen Landtage schwer sei, sich in das Ganze hineinzudenken und noch eine andere schlimme Folge könne es haben. So lange ein Präsident an der Spitze der Finanzen stehe, der offen sage, was er wolle und brauche, sei keine Gefahr vorhanden, allein unter andern Umständen könne sich das Finanzministerium hinter solche Verwickelungen verschanzen, daß es unmöglich sei, mit gewöhnlichen Hülfsmitteln und ohne besonderes Belagerungsgeschütz, das die Stände nicht bei sich hätten, die Hauptfeste zu erobern."

Und welche Lust war es, mit diesem Landtage über militärische Dinge zu verhandeln? Die zweite Kammer wurde einfach vor die Frage gestellt, „ob sie geneigt sei, den Entwurf des Konskriptionsgesetzes, wie er von der zweiten Kammer den 19. Dezember 1822 abgefaßt worden, im ganzen ohne weitere Beratung anzunehmen, vorbehaltlich der Abänderungen, welche in der ersten Kammer entweder von der Regierung oder von dieser Kammer in Vorschlag gebracht werden, und worüber beide übereinkommen, welche Aenderungen seiner Zeit ihr zur Prüfung und gleichmäßigen Schlußfassung vorgelegt werden sollen?" Da die Kammer „geneigt" war, ging der Gesetzentwurf sogleich an die erste Kammer, wo er nur wenige, meist redaktionelle Aenderungen erfuhr. Tief einschneidend war aber eine von der Regierung vorgeschlagene und von der ersten Kammer angenommene Modifikation in Betreff der Militärdienstzeit. Im Jahre 1820 und 1822 war der zweiten Kammer eine für alle Waffengattungen gleiche, sechsjährige Dienstzeit versprochen worden. Jetzt wurde mit Berufung auf die Lehren der Erfahrung und das einstimmige Gutachten einer Militärkommission ausgeführt, daß eine Herabsetzung der achtjährigen Dienstzeit für die Kavallerie und Artillerie von den nachteiligsten und verderblichsten Folgen sein würde; doch ließen die Regierungskommissäre durchblicken, daß man mit etwa 50000 fl. auch das Unmögliche möglich machen könne. Als das Gesetz von der ersten Kammer zurückkehrte, machte die Frage der Deckung dieser 50000 fl. viel Kopfzerbrechen. Die zweite

Digitized by Google

Kammer war zwar zu jedem Opfer bereit, wollte aber, nachdem bereits die Gewerbesteuer um 4 Kr. erhöht worden war, um keinen Preis die Initiative ergreifen und das Odium einer weiteren Erhöhung der direkten Steuer übernehmen. In der vorletzten Sitzung machte endlich die Regierung dem grausen Spiele ein Ende, indem sie vorschlug, den Etat des Kriegsministeriums von 1 600000 fl. um 50000 fl. jährlich zu vermehren und zur Deckung dieser Summe die Grund- und Häusersteuer vom 1. Juni 1825 an um einen halben Kreuzer zu erhöhen. Nolens volens mußte die Kammer in diesen sauren Apfel beißen; mit welchem Heißhunger dies von Seiten einiger Hauptrepräsentanten dieser Volksvertretung geschah, dürfte am besten die Rede des Rastatter Oberbürgermeister Wolf darthun; als einige Landboten die Erhöhung der Grundsteuer sehr wenig schmackhaft fanden und dieses Geschenk in anderer Form ihren Kommittenden nach Hause bringen wollten, fuhr er sie an:

„Wer zu viel begehre, bekomme nichts. Die Kammer habe allgemein ausgesprochen, daß die Dienstzeit auf sechs Jahre herabgesetzt werden solle. Die Regierungskommission wolle nicht, daß man die erhöhte Ausgabe durch ein Kreditvotum decken solle, sondern daß die direkte Steuer um ½ Kreuzer erhöht werden solle. Er glaube, daß jeder echte Patriot seine Zustimmung hierzu geben werde. Er trete daher nicht nur dem Regierungsvorschlage bei, sondern müsse jeden Abgeordneten des Egoismus beschuldigen, welcher dem Regierungsvorschlag nicht beistimme."

So führte der Landtag von 1825 das Scheinleben eines altösterreichischen Postulatenlandtages. Da eine Ruhestörung nur von außen zu gewärtigen war, hatte es der Zufall oder irgend ein Gott gefügt, daß die Petitionskommission, welche über Beschwerden gegen das Ministerium zu befinden hatte, aus folgenden Mitgliedern bestand: Präsident Schippel (Ministerialdirektor), Wundt und Cassinone (Ministerialräte), Stadtdirektor Wild und Professor Grimm. Gleichwohl wandte sich Rotteck mit einer Beschwerde, „wenn auch nicht an die derzeitigen Mitglieder, so doch an die verfassungsmäßige Institution", da er von der Ueberzeugung ausging, daß die Wahlfreiheit, „die Seele der Repräsentativverfassung, das Palladium aller Rechte und aller Güter", bedroht sei, und daß, wer Rechtsverletzung dulde, zur Wiederholung einlade. Mit Ausnahme des Abg. Grimm kam die oben genannte Kommission zu folgenden drei Leitsätzen:

1. Die Ueberwachung der Wahlmännerwahlen ist Sache der landesherrlichen Behörden und geht die Kammer nichts an, 2. die Wahlkommission und der Wahlkommissär haben sich nur während ihrer Funktion jeden Einflusses auf die Wahl sich zu enthalten, 3. der Eidesakt, welcher unmittelbar der Hauptwahl vorangeht, vernichtet jeden Versuch dritter, durch Einwirkungen die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Wahlmänner und deren Wahlfreiheit zu gefährden.

Mit solchem Pulver und Blei zogen Rottecks politische und persönliche Gegner gegen den abwesenden Löwen aus: die Andrés und Reisky, deren Wahl von Rotteck angefochten worden war; der Löwenritter Kern stieg vom Präsidentenstuhl herab, um seinen Freund André, eigentlich aber sich selbst zu verteidigen, und führte aus, daß „wenn auch alles, was in der Beschwerde aufgeführt worden, vom ersten bis zum letzten Buchstaben wahr sein sollte, die Freiburger Wahlen dennoch vollkommen gültig blieben"; der „Staatsbürger" und Stadtdirektor Wild, der sich in der Rotteckschen Beschwerdeschrift gezeichnet und gekennzeichnet fand, brach mehrere Lanzen; der Vertreter des Heidelberger Landbezirkes Zachariä trug aufs neue seine Wahltheorie vor: „Es sei übrigens sein offenes Bekenntnis, daß alle diejenigen im Irrtum seien, welche von freien Wahlen in einer monarchischen Verfassung sprechen. Nein! Er wolle, daß keine Wahl frei sein soll, denn dies gehöre zum Gedeihen der repräsentativen Verfassung: alle Wahlen sollten unter Einfluß stehen!" Der permanente Regierungskommissär Winter, sonst gleich bei der Hand, wenn es galt, Staatsbeamte in Schutz zu nehmen, schwieg sich, die Tabaksdose in den Händen drehend, völlig aus. An seiner Stelle präcisierte der verantwortliche Wahlminister von Berckheim den Standpunkt der Regierung:

„Was von dem Einfluß der Regierung gesagt worden, so habe sie schon, als moralische Person betrachtet, das Recht, wie jeder andere, sich zu äußern, und sogar die Pflicht dafür, (besonders wenn Landtage stattfänden, die keine Resultate herbeiführen) einen wohlgemeinten Einfluß auf die Wahlen auszuüben, um solche Personen um den Thron zu versammeln, welche nur das Wohl des Vaterlandes und des Fürsten im Auge haben, aber nicht Privatabsichten mit in die Versammlung hinein bringen, um diese unter dem Vorwande des allgemeinen Wohls durchzusetzen oder aus mißverstandenem Eifer mit Hartnäckigkeit alles Gute und Sachdienliche zu hintertreiben suchen. Wenn von einer solchen Einwirkung die Rede sei, so gestehe er, daß diese jeder ausüben könne und dürfe, er möge sein, wer er wolle."

Digitized by Google

Die Verteidigung ruhte in den beſten Händen. Wie bei der Verfaſſungsangelegenheit traten auch jetzt alle drei Oppoſitionsmänner, die Sache und Perſon Rottecks meiſterhaft verteidigend, in die Arena. Der Abg. Duttlinger legte wohl den Finger auf die wundeſte Stelle des herrſchenden Regierungsſyſtems:

„Es habe aber dieſe Handlungsweiſe der obrigkeitlichen Perſonen nicht allein dem Anſehen und der Würde der Regierung Abbruch gethan, ſie habe auch weiteren Schaden gebracht, oder werde ſolchen bringen, wenn je ſolche Ränke in größerer Allgemeinheit wiederkehren könnten. Es würde dieſer Schaden in dem Verluſte eines Gutes beſtehen, das größer ſei und in ſeinen Augen höher ſtehe, als die Verfaſſung ſelbſt, in dem Verluſt der Moralität des Volkes. Lieber ein Volk ohne Verfaſſung, als ein Volk ohne moraliſchen Wert!“

Das Endergebnis war in Anbetracht dieſer Kammerverhältniſſe ein höchſt merkwürdiges, denn nur mit 10 Stimmen Mehrheit wurde die Petition des Beſchwerdeführers verworfen. Mag auch die Palme der Rede dem Lembacher Bauernſohn Duttlinger gebühren, das Urteil der Geſchichte hat jedenfalls der Abgeordnete Föhrenbach über dieſe und alle künftigen derartigen Wahlen ausgeſprochen: „Dich ſoll das Verdammungsurteil nicht allein treffen, gehe hin und geſelle dich zu deinen Schweſtern!“

Selig wie der Anfang, war auch das Ende des Landtags, und das Abgangszeugnis hätte wohl nicht glänzender ausfallen können:

„Die frohen Gefühle, mit welchen Ich vor wenigen Monaten ihre Verſammlung eröffnet, haben Mich nicht getäuſcht. Der Erfolg hat Meinen Erwartungen entſprochen. Das Vertrauen, womit ich Ihnen entgegengekommen bin, hat herzliche Erwiderung, Mein auf das Wohl des Landes gerichtetes Beſtreben, gerechtes Anerkenntnis gefunden. Mit Eifer haben Sie die Ihnen vorgelegten Geſetzentwürfe in Ueberlegung genommen, ſie mit Gründlichkeit erwogen, mit Anſtand und Würde ſie öffentlich beraten. Ich ſage es mit aufrichtiger Freude: Alles, was ich Ihnen habe mitteilen laſſen, haben Sie, als in guter Abſicht gegeben, erkannt, es treu und gewiſſenhaft zum Dank des Vaterlandes gefördert. Kehren Sie nun, edle Herren und liebe Freunde! in dem ruhigen Bewußtſein erfüllter Pflichten in ihre Heimat zurück.“

Ein Ordensregen ging über die Kammerführer nieder. Boeckh, der die Koſten der Unterhaltung getragen hatte, wurde für ſich und ſeine Nachkommen in den Adelsſtand erhoben; dem Präſidenten Kern wurde eine Gratifikation von 2000 fl. überreicht; der Abgeordnete und geiſtliche Miniſterialrat Engeſſer, erhielt das

Digitized by Google

Kommandeurkreuz, der Abg. Roßhirt das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens; die Abgeordneten Zachariä und Wild, welche bereits im Besitze dieser Ordensauszeichnungen waren, wurden zu Geh. Räten zweiter bezw. dritter Klasse ernannt.

5. Die Summe der landständischen Arbeit im Jahre 1828.

Genau in demselben Fahrwasser segelte auch das Landtagsschifflein von 1828 dahin. Am 28. Februar wurde der Landtag eröffnet, am 29. April wurde ihm eine Gnadenfrist von 14 Tagen bewilligt, am 14. Mai wurde er wieder geschlossen. Was die unermüdlichen Arbeitsbienen Boeckh, Nebenius und Winter in der Zwischenzeit zusammengetragen und mundgerecht gemacht hatten, das durften die Landboten von 1828 wiederkauen und sich zu eigen machen. Der Staatshaushalt wurde in Einnahme und Ausgabe bis auf den letzten Kreuzer bewilligt. Zu dem ordentlichen und außerordentlichen kam diesmal ein „nachträgliches" Budget. Seit der Mitte der zwanziger Jahre hatte sich nämlich die wirtschaftliche Lage durch einen Zusammenfluß günstiger Umstände, durch glückliche Ernten, insbesondere aber durch einen unvorhergesehenen Aufschwung des Handels, welchen ein 1826/27 eingeführter neuer Zolltarif durch niedrige Zölle begünstigte, so erheblich gebessert, daß nicht nur das laufende, im geheimen bis zum Jahre 1825 schleichende Defizit gedeckt werden konnte, sondern daß auch seit dem Schlusse des Finanzjahres 1826 ein Ueberschuß vorhanden war. Diese Mehreinnahme betrug im Jahre 1828 79715 fl., und in einem besonderen „nachträglichen" Budget durfte die Kammer über dieses Glückskind durch Herunterſetzung der Grund- und Häusersteuer von 19½ auf 19 Kr. verfügen. In Folge der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage konnte auch eine Reihe von Vorschlägen zur Hebung der Landeskultur und des Finanzwesens verwirklicht werden: Regulierung des Deich- und Uferbaues an den inneren, nicht schiffbaren Flüssen, Beförderung des Bergbaues durch Prämien, Aufhebung des Bergzehnten, Ablösung der den Standes- und Grundherren zuständigen Bürgerannahmstaxen, der Jagd- und Forsteihoheitsgefälle, der alten Judenabgaben, Milderung der Kauf-,

Digitized by Google

Schenkungs- und Erbschaftsaccise in einigen Fällen, Verwandlung der Accise und des Ohmgeldes von Branntwein in Kesselgeld, Einführung eines neuen Tarifs für die Fleischaccise u. s. w.

Da diesem Landtage, von dem sonst wenig zu melden ist, die Botschaft von der endlichen Lösung der katholischen Kirchenverhältnisse zu teil wurde, dürfte hier der Ort sein, die Entwickelung dieser Frage mit ein paar Worten anzudeuten. Im Jahre 1822 war mit der Person auch das System Wessenbergs gefallen. Nach einer Reihe von Verwickelungen, die insbesondere dadurch herbeigeführt worden waren, daß man den Kandidaten vorläufig eine vom römischen Stuhl nicht bestätigte Kirchenpragmatik vorgelegt hatte, kamen endlich im Jahre 1825 die Dinge durch ein päpstliches Ultimatum vom 16. Juni aufs neue in Fluß. Die gemeinschaftliche Antwort der Regierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 7. September 1826 nahm den ersten vier Artikeln gegenüber, welche die Wahl des Erzbischofs und der Bischöfe, die erstmalige Bildung der Kapitel und die künftige Ernennung der Mitglieder bei eintretenden Vacaturen zum Gegenstande hatten, eine freundliche Stellung ein; dagegen erklärte sie, daß, falls die zwei weiteren Artikel — von denen der eine von den Seminarien und der Erziehung der Kleriker nach den Vorschriften des Tridentiner Koncils, der andere von dem Verkehre mit dem römischen Stuhle und der Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit nach den kanonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung handelte — in die päpstliche Bulle aufgenommen würden, die Regierungen genötigt seien, ihre unveräußerlichen Souveränitätsrechte in Beziehung auf diese zwei Punkte ausdrücklich vorzubehalten. Auf Grund dieser bedingungsweisen, den Keim schwerer Konflikte in sich tragenden Punktation erfolgte am 11. April 1827 die Bulle „ad dominici gregis custodiam“, welche auf Wunsch der badischen Regierung durch das Breve „re sacra“ dahin ergänzt wurde, daß keine dem Fürsten mißliebige (minus gratae) Personen gewählt werden können. Das Auge des Großherzogs war mittlerweile auf den früheren Cisterzienserмönch Bernhard Boll, einen Schwaben von Geburt und guten Bekannten von der Salmannsweiler Zeit her, gefallen. Am 21. Oktober 1827 wurde er feierlich in Anwesenheit des Landesfürsten in sein Hirtenamt eingeführt. Da Boll bereits über 70 Jahre alt und seiner Abhängigkeit von oben sich nur allzu

bewußt war, hoffte die Regierung bezw. Kamarilla, ihm bald in der Perſon des Geheimen Rates und Direktors der katholiſchen Kirchenſektion Engeſſer einen geeigneten Nachfolger geben zu können.

Die Oeffentlichkeit kümmerte ſich während der Tagung ſo gut wie gar nicht um dieſe getreuen Stände. Alles, was man von dem Landtage von 1828 hörte und las, war das Schickſal, welches eine von Freiburger Profeſſoren und Bürgern gegen das Cölibat gerichtete Vorſtellung erfuhr. Die Petitionskommiſſion beſtritt durch ihren Präſidenten Schippel die Kompetenz der Kammer und bat inſtändigſt, ſelbſt unter Anrufung Schillers, doch ja Ruhe, die erſte Bürgerpflicht, zu üben:

„Der königliche Herrſcher, deſſen ruhmbekränztes Panier über uns weht, und über uns und unſere ſpäteſten Nachkommen ewig wehen möge, hat bei Eröffnung dieſer Verſammlung von jenem Throne aus, den wir vor uns ſehen, und der in der unverbrüchlichen Treue aller Badner die unerſchütterlichſte Stütze findet, uns die herzlichen Worte zugerufen: „Beginnen Sie Ihre Arbeiten in Eintracht, beendigen Sie ſie in Frieden!“ Meine Herren! Wir ſtehen am Schluſſe unſerer Arbeiten, wir haben ſie in Eintracht begonnen, möchten wir ſie auch in Frieden endigen. Denn ſo ſagt der allen Deutſchen und allen Völkern der civiliſirten Welt ewig unvergeßliche Schiller: „Krieg iſt ewig zwiſchen Liſt und Argwohn, nur zwiſchen Glauben und Vertrauen herrſcht Frieden. Wer das Vertrauen vergiftet, o, der mordet das werdende Geſchlecht im Schoße der Mutter!“

Als der Abg. Duttlinger gleichwohl mit der einleitenden Bemerkung, „er ehre die Geſinnungen des Abg. Schippel, er habe in Eintracht mit ihm die Verhandlungen und Arbeiten begonnen, er habe ſie im Kampfe mit ihm fortgeſetzt und gedenke ſie im Kampfe mit ihm zu endigen“, den Fehdehandſchuh aufnahm, fiel ihm Schippel ins Wort: „Hier werde in das Materielle der Sache eingegangen, und wenn weiter fortgefahren werde, fordere er alle Proteſtanten der Verſammlung und alle Katholiken, die mit ihm gleich dächten, auf, den Saal mit ihm zu verlaſſen“ — worauf der ganze Chor der Kammer die ſignaliſierte Aufbruchsbewegung machte und der Präſident die Diskuſſion ſchloß. Mit dieſem Auftritte endete würdig das „parlamentariſche“ Leben dieſer Kammer am 13. Mai 1828.

Damit nehmen wir von der Volkskammer der Zachariä, Kern, Wild, Schippel und Engeſſer Abſchied, um noch ein paar Worte der erſten Kammer von 1825 und 1828 zu widmen. Das Adels-

Digitized by Google

edikt vom 16. April 1819 war jetzt kein Gegenstand der Klage mehr. Die Regierung hatte in den Edikten vom 12. Dezember 1823 und 22. April 1824 durch Unterhandlungen und Verträge mit den Privilegierten die standes- und grundherrlichen Verhältnisse zu ordnen gesucht. Als auf Duttlingers Anregung hin diese Angelegenheit zur Sprache gebracht wurde, erklärte die Kammer durch ihr Sprachrohr Zachariä: „Ihre Kommission verkennt nicht, daß diese Verhältnisse in der Hauptsache auf eine Weise geordnet worden sind, welche ebenso sehr den bundesgesetzlichen Rechten der ehemals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen und denen der ehemaligen Reichsritterschaft, als den gerechten Erwartungen des Landes entspricht. Sie verdankt es den Standes- und Grundherren, daß sie die Stimme der Zeit, welche, einem regierenden Adel abhold, den Adel desto aufrichtiger ehrt, welcher, die Erinnerungen der Vergangenheit an die Gegenwart knüpfend, der Verfassung eine neue Bürgschaft gewährt." Mit gleichem Eifer wachten die Regierung, insbesondere der neu gebackene Herr von Boeckh, und die zweite Kammer über die Adelsinteressen. Bei der Diskussion der Ablösungsgesetze wurde den Standes- und Grundherren gegenüber ein so weites und warmes Entgegenkommen durch Bewilligung hoher Entschädigungssummen, Begünstigung der Kapitalisirung und Wahrung der Rechte der Lehens- und Fideikommißnachfolger geübt, daß man sich in eine Versammlung von Rechtsbeiständen der privelegierten Stände versetzt glaubte. Was Wunders, wenn die adelsstolze erste Kammer sich als Herrin der Situation fühlte und der dienstbeflissenen zweiten Kammer mehr als einmal den Fuß auf den dargebotenen Nacken setzte! Im Jahre 1825 hatte die zweite Kammer um Aufhebung der Straßenfrohnden, Abschaffung der Bannpflichten, um provisorische Einführung der früher beratenen Gemeindeordnung gebeten, im Jahre 1828 hatte selbst die Regierung den Versuch gemacht, einige der dringendsten Punkte der Gemeindeordnung ins Leben treten zu lassen: vergebens, denn die erste Kammer stimmte gegen alle Anträge, die ihrem Interesse zuwider waren, oder die an die früheren Landtage erinnerten. Und unvergessen ist es geblieben und unvergessen soll es bleiben, daß die erste Kammer von 1828 gegen die Einführung des Fallbeiles an Stelle des Schwertes bei Hinrichtungen ihr Veto mit der folgenden köstlichen Begründung ihres Berichterstatters Grafen von Hennin einlegte:

Digitized by Google

„Die vom Justizministerium zum Bericht gezogenen verschiedenen Hofgerichte sowohl, als das Oberhofgericht selbst stimmten alle dem Antrage der hohen Regierung, wegen Einführung der Enthauptung mit dem Fallbeil, statt mit dem Schwerte, bei. Auch ist die zum Gutachten aufgeforderte Sanitätskommission gleichfalls der Meinung, daß durch das Fallbeil, oder die im benachbarten Frankreich seit etlichen und dreißig Jahren eingeführte Guillotine der Tod des Verbrechers am sichersten, leichtesten und geschwindesten befördert werde, weswegen die angetragene Todesart in artistischer Hinsicht allerdings als sehr empfehlungswürdig erscheint, wie Ihnen ein verehrtes Mitglied Ihrer Kommission in einem Beiberichte näher ausführen will. Da jedoch dieses Fallbeil eine Erfindung der französischen Schreckenszeit war, um in kurzer Zeit den verschiedensten Leidenschaften und der Parteienwut desto mehr Menschen opfern zu können, auch wirklich auf diese Art mehrere Tausend unschuldige Schlachtopfer hingerichtet wurden, und Frankreich sogar das unselige Verbrechen und den Tod seines auf gleiche Art gemordeten Königs und seiner Angehörigen zu betrauern hat, endlich diese in unserer Nachbarschaft verübten Greuelsscenen noch zu frisch in unserm Andenken sind, um durch Einführung dieser Mordmaschine nicht wieder unangenehme und schmerzhafte Erinnerungen zurückzurufen, so glaubte Ihre Kommission, daß die Einführung derselben auf eine Zeit und Generation zu verschieben wäre, wo die Erinnerung dieser Greuelthaten etwas mehr verwischt und der noch immer dauernde Eindruck mehr geschwächt sein wird."

III. Baden am Vorabend der Julirevolution.

1. Der Hof und das Regierungssystem.

Seit jener verhängnisvollen Stunde, wo das „Innsbrucker System" Berstetts die allerhöchste Sanktion erlangt hatte, und Liebenstein, der gute Genius der Verfassung, aus dem Ministerium und aus dem Leben geschieden war, war der Großherzog immer mißtrauischer, eigensinniger und selbstherrlicher geworden. Die Zeiten gehörten jetzt der Vergangenheit an, wo der Regent mit einem sturrilen Lächeln manch ein geflügeltes Wort geprägt, das ein Herz für das Volk und ein Ohr für die Wahrheit bekundete. Die ehedem viel gerühmten „Mittwochsaudienzen für Jedermann" waren im Laufe der Jahre teils ganz außer Uebung gekommen, teils ein offener Sprechsaal für die Kamarilla geworden, wo sie gerade das, was sie im Augenblicke für gut hielt, über die Bühne gehen ließ.

Digitized by Google

Da alles, was in die Nähe des Hofes kam, in knechtiſcher Demut vor „dem Herrn“ erſtarb, ſo wurde der Großherzog gewöhnt, ſeine Befehle mit blindem Gehorſam vollzogen zu ſehen. Ganz beſonders hatten, wie ſich im Jahre 1831 herausſtellte, der Landesoberjägermeiſter und der Kriegsminiſter ihre liebe Not mit dem alten Herrn. „Die letzte Regierungszeit des alternden, ernſten Ludwig,“ ſchreibt von Andlaw in ſeinem Tagebuch, „hatte vielfach erdrückend auf die öffentliche Meinung eingewirkt; es trat in ihm immer etwas mehr von den Eigenſchaften hervor, welche in gewiſſer Beziehung an zwei bekannte, wenngleich in ihrem Charakter verſchiedene franzöſiſche Könige erinnerten.“ Und Joſeph Bader, gewiß auch ein unverdächtiger Zeuge, ſchreibt: „Zur Zeit, als Großherzog Ludwig dem Ziele ſeines Lebens nahete, herrſchte eine düſtere Stimmung, und als er im März des Jahres 1830 verſchied, machte die Nachricht davon überall im Lande einen ſichtbaren Eindruck auf Hohe und Niedere. So mancherlei Gefühle erweckte dieſer Todesfall!“

Die gewöhnliche Tiſchgeſellſchaft des wenig geſelligen Großherzogs bildeten einige alte Jugendfreunde und Waffengefährten. Die Unterhaltung wurde mehr mit ſcharfer Zunge als gebildetem Geiſte geführt. Die Späße, welche das Mahl würzten, waren nicht gerade von der feinſten Art. Hennenhofer, ſeit 1828 in den Adelsſtand erhoben und zum Direktor der diplomatiſchen Sektion der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, war der Hahn im Korbe; er vermittelte den Verkehr mit der diplomatiſchen Welt und Geſellſchaft der Reſidenz. Sonntags ſah man ganze Scharen von Offizieren und Hofherren in Uniform zu den ſogenannten Nachmittagskuren von einem Palais zum andern ziehen. Vor tieferen politiſchen Geſprächen nahmen ſich dieſe Kreiſe ängſtlich in acht; Hof- und Stadtklatſch bildete den Hauptgegenſtand der Unterhaltung; und da das diplomatiſche Korps bei dieſem Konzert den Ton angab, führte es den bezeichnenden Namen „corps diabolique“.

Bei dieſer Lage der Dinge am Hofe und in der Reſidenz war es für die Herren von Berſtett und Berckheim nicht gerade eine Luſt zu regieren. Dieſe Hauptmatadoren ſelbſt waren nicht ohne Eiferſucht aufeinander; täglich mußten ſie gewärtig ſein, daß ihnen das Intriguenſpiel am Hofe unangenehme Ueberraſchungen bereite. Es kam vor, daß Berſtett ſchon Verdacht ſchöpfte, wenn während ſeiner Abweſenheit von dem ſtellvertretenden Rate die Geſchäfte

Digitized by Google

etwas schneller als gewöhnlich erledigt worden waren. Bei Beförderungen in den höheren Beamtenstellen wurde ein förmlicher Wettlauf um die Gunst „des Herrn“ inscenirt; ein jeder suchte seine Werkzeuge und Handlanger unterzubringen. Boeckh, Winter und Nebenius sahen diesem Treiben zwar mit innerem Abscheu zu, hüteten sich aber, in das gefährliche Wespennest zu greifen. Unermüdliche und unentbehrliche Arbeitsbienen, wie sie waren, suchten sie tagsüber auf dem Gebiete der inneren Verwaltung die Staatsmaschine vorwärts zu bringen, dasjenige Maß von Aufklärung und Reform zu verbreiten, das sich mit dem System des herrschenden Militärdespotismus und Scheinkonstitutionalismus vertrug. Je weniger sie für die Ideen der Zeit sich erwärmen durften, desto mehr zogen sie sich auf das wirtschaftliche Gebiet zurück, wie denn in reaktionären Zeiten oft hellere Köpfe sich in diesem Geiste bescheiden, da ihnen sonst die Flügel gestutzt sind. Nach der Tagesarbeit zogen sie sich aber scheu in ihre stille Klause oder in den benachbarten Hardtwald zurück, um hier „fern von Madrid“ ihren eigenen Gedanken nachzuhängen und sich in die künftige bessere Zeit hinüberzuretten. „Ich mag mich schriftlich Niemand anvertrauen,“ schreibt einmal Winter an Paulus, „deswegen habe ich ihm auch nicht geschrieben, und darum schreibe ich überhaupt so selten.“

Die Hauptstütze des herrschenden Regierungssystems war die Bureaukratie. Sie hatte einst in der Napoleon'schen Zeit eine schlimme Charakterschule durchzumachen gehabt. Als nun diese natürliche Feindin des konstitutionellen Wesens und der landständischen Kritik auf die politischen Gegner losgelassen wurde, apportierte sie auf Befehl und gegen sogenannte Gratifikationen alles, was ihr in die Quere kam. Die schreibermäßige Grobheit, die sie nach unten an den Tag legte, die byzantinische Kriecherei, deren sie sich nach oben befliß, sind durch eine ungeschriebene Ueberlieferung von Munde zu Munde, von Geschlecht zu Geschlechte gegangen.

Mit der Bureaukratie wetteiferte in Unterwerfung und Anbetung die höhere Geistlichkeit beider Bekenntnisse, nicht zum wenigsten die damaligen Spitzen der katholischen Kirche in Baden. Als im Jahre 1829 die katholische Klosterkirche in Thennenbach abgebrochen und nach Freiburg transportiert wurde, um dort in eine protestantische Ludwigskirche verwandelt zu werden, nahmen an der Grundsteinlegung — aus Furcht vor dem Großherzog, nicht etwa,

Digitized by Google

um ein Beiſpiel chriſtlicher Toleranz zu geben — der Erzbiſchof, das erzbiſchöfliche Domkapitel, der Vorſteher und die Repetitoren des Prieſterſeminars und der katholiſche Klerus beider Stadtpfarreien teil. Wie hätte man in denſelben Kreiſen über Weſſenberg geurteilt, ihn beim Nuntius in Luzern und beim Papſte in Rom denunziert, wenn dergleichen unter ſeinem Regimente vorgekommen wäre! Und wie zitterte der erſte katholiſche Landesbiſchof vor der „indignatio Principis“, als die letzten Tage des Großherzogs Ludwig kamen und die Kamarilla alle Hebel in Bewegung ſetzte, um Engeſſer zu ſeinem Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge zu machen!

2. Das Volk und die Volksvertretung.

Mit der Stimmung in Volkskreiſen hatte das herrſchende Regiment jede Fühlung verloren. Zwiſchen der Beamtenwelt und dem Bürgertum war eine reinliche Scheidung eingetreten; denn wer noch nicht von der chineſiſchen Krankheit der oberen Regionen angeſteckt war, mußte ſich von dem brutalen und ſervilen Gebahren der Bureaukratie abgeſtoßen fühlen. Da faſt jedes Vertrauensverhältnis aufgelöſt war, fanden in weiten Volkskreiſen alle möglichen und unmöglichen Geſchichten über das Privatleben des Regenten und die Interna des Hofes Glauben und Verbreitung; tauchte doch gerade damals, um nur ein Beiſpiel anzuführen, Kaspar Hauſer in Nürnberg auf, ein Schmerzenskind, das noch manchen Kronjuriſten von Feuerbach bis Mittelſtädt ſchweres Kopfzerbrechen verurſachen ſollte.

Während die Bureaukratie von dem, was nicht in den Akten ſtand und was tief im Schoße der Geſellſchaft vorging, keine Notiz nahm, während in der Landeshauptſtadt alles auf dem nächſten Wege zum „Dalailamaismus“ war,*) ging eine ſtille Agitation, ge-

*) Wer einen Begriff von dem Weihrauchsdickicht dieſer Zeit bekommen und ſehen will, wie es damals — 20 Jahre vor 1849 — in Karlsruhe ausſah, dem ſei als Stichprobe empfohlen: „Badens Jubelfeier den 22. und 23. November 1828 als Huldigung der reinſten Liebe und Verehrung, ein Denkmal für Mit- und Nachwelt, dargeboten von J. Schunggart, Kanzleiſekretär bei dem Großherzoglichen Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.“

Digitized by Google

leitet von dem pensionierten Itzstein, durch das Land. Die Hauptideen von 1819—1823 wurden als ein heiliges Vermächtnis dem heranwachsenden jüngeren Geschlechte überliefert. Die „30 Männer vom 30. Jänner" wurden wie große politische Märtyrer gefeiert. Man empfand tiefe Scham und bittere Reue darüber, daß man im Jahre 1825 sich so wenig des Geschenkes der Freiheit würdig gezeigt hatte, und traf insgeheim alle Vorkehrungen, um ähnliche Ueberraschungen für die Zukunft zu Schanden zu machen.

Der laute Rufer im Streite war aber, seit die Fahne der Hand des Edlen von Liebenstein entsunken, Karl von Rotteck. Mit eisernem Bekennermute suchte er in dieser Zeit, wo die heimische Presse geknebelt darniederlag und die Karlsruher Zeitung und ihr Echo im Lande nur in Tönen der niedrigsten Schmeichelei sich bewegte, wo viele nicht einmal mehr an die Rettung der Verfassungsform, geschweige denn an die Wiedergeburt ihres Geistes glaubten, und wo selbst die besten Charaktere wetterwendisch wurden, die führenden Kreise des Volkes durch Lehre und Beispiel wieder aufzurichten. In dem Maße, als er während der unfreiwilligen Muße von 1825—1830 die Volksrechte nicht mehr von der landständischen Tribüne aus wahren durfte, trat seine politisch-publizistische Thätigkeit in den Vordergrund. Noch mehr als früher betonte er jetzt, wo das allgemeine Interesse für landständische Dinge nachzulassen anfing und wo viele, herabgestimmt durch die vielen traurigen Erfahrungen, sich scheu von dem öffentlichen Leben zurückzogen und müßig die Hände in den Schoß legten, die Notwendigkeit, diejenigen Ideen, auf welchen die Wichtigkeit des Instituts der Landstände beruhe, aufs neue aufzufrischen und wirksam zu machen. Seine unermüdliche Feder rief den Gegnern ein gefürchtetes „Quos ego" zu, ermunterte die Freunde ebenso durch gut gemeinten Tadel als durch wohl gezielte Verteidigung. Nicht genug, daß er vom Katheder herab den Zorn des freien Mannes spielen ließ, daß er Korrespondenzen in auswärtige Blätter lancierte: selbst Bücherrecensionen, hinter welchen die Censur nichts Arges vermutete, wußte er für seine Zwecke fruchtbar zu machen. Weit über die Grenzen Badens hinaus erregten aber die Federzeichnungen Aufsehen, welche Rotteck im 27. und 30. Bande des „Hermes" gegen den servilen Landtag von 1825 schleuderte. „Die Mehrheit des Volkes," schreibt E. Münch, „verschlang sie mit den gemischten Empfindungen des

Digitized by Google

Grundlage zur Verwendung der Mittel, die der Bundesrat für Zwecke der Landesverteidigung beantragt, ist das Bundesgesetz über die Organisation der Armee (Armeeorganisation) vom 3. Februar 1995 (SR 510.10). Dieses Gesetz regelt die Aufgaben der Armee, ihre Gliederung, ihren Bestand, ihre Ausbildung, ihre Bewaffnung und Ausrüstung, ihre Führung und ihren Einsatz. Es bildet die Grundlage für die Armeebotschaft, mit der der Bundesrat dem Parlament alle vier Jahre einen Bericht über die Ausrichtung der Armee und einen Antrag über die Mittel, die für die Armee in den nächsten vier Jahren benötigt werden, unterbreitet. Die Armeebotschaft 2000 vom 1. März 1999 (BBl 1999 5178) ist die erste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Armeereform XXI, die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2004 vom 7. Juni 2004 (BBl 2004 3689) ist die zweite Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

Die Armeebotschaft 2008 vom 24. November 2007 (BBl 2008 581) ist die dritte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2010 vom 26. Mai 2010 (BBl 2010 4341) ist die vierte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2012 vom 23. Januar 2013 (BBl 2013 1) ist die fünfte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2014 vom 26. Februar 2014 (BBl 2014 1) ist die sechste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2016 vom 24. Februar 2016 (BBl 2016 1) ist die siebte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2018 vom 24. Februar 2018 (BBl 2018 1) ist die achte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2020 vom 24. Februar 2020 (BBl 2020 1) ist die neunte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2022 vom 24. Februar 2022 (BBl 2022 1) ist die zehnte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2024 vom 24. Februar 2024 (BBl 2024 1) ist die elfte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2026 vom 24. Februar 2026 (BBl 2026 1) ist die zwölfte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2028 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2028 vom 24. Februar 2028 (BBl 2028 1) ist die dreizehnte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2030 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2030 vom 24. Februar 2030 (BBl 2030 1) ist die vierzehnte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2032 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2032 vom 24. Februar 2032 (BBl 2032 1) ist die fünfzehnte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2034 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2034 vom 24. Februar 2034 (BBl 2034 1) ist die sechzehnte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2036 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2036 vom 24. Februar 2036 (BBl 2036 1) ist die siebzehnte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2038 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2038 vom 24. Februar 2038 (BBl 2038 1) ist die achtzehnte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2040 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2040 vom 24. Februar 2040 (BBl 2040 1) ist die neunzehnte Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2042 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2042 vom 24. Februar 2042 (BBl 2042 1) ist die zwanzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2044 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2044 vom 24. Februar 2044 (BBl 2044 1) ist die einundzwanzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2046 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2046 vom 24. Februar 2046 (BBl 2046 1) ist die zweiundzwanzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2048 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2048 vom 24. Februar 2048 (BBl 2048 1) ist die dreiundzwanzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2050 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2050 vom 24. Februar 2050 (BBl 2050 1) ist die vierundzwanzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2052 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2052 vom 24. Februar 2052 (BBl 2052 1) ist die fünfundzwanzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2054 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2054 vom 24. Februar 2054 (BBl 2054 1) ist die sechsundzwanzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2056 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2056 vom 24. Februar 2056 (BBl 2056 1) ist die siebenundzwanzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2058 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2058 vom 24. Februar 2058 (BBl 2058 1) ist die achtundzwanzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2060 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2060 vom 24. Februar 2060 (BBl 2060 1) ist die neunundzwanzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2062 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2062 vom 24. Februar 2062 (BBl 2062 1) ist die dreißigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2064 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2064 vom 24. Februar 2064 (BBl 2064 1) ist die einunddreißigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2066 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2066 vom 24. Februar 2066 (BBl 2066 1) ist die zweiunddreißigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2068 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2068 vom 24. Februar 2068 (BBl 2068 1) ist die dreiunddreißigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2070 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2070 vom 24. Februar 2070 (BBl 2070 1) ist die vierunddreißigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2072 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2072 vom 24. Februar 2072 (BBl 2072 1) ist die fünfunddreißigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2074 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2074 vom 24. Februar 2074 (BBl 2074 1) ist die sechsunddreißigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2076 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2076 vom 24. Februar 2076 (BBl 2076 1) ist die siebenunddreißigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2078 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2078 vom 24. Februar 2078 (BBl 2078 1) ist die achtunddreißigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2080 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2080 vom 24. Februar 2080 (BBl 2080 1) ist die neununddreißigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2082 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2082 vom 24. Februar 2082 (BBl 2082 1) ist die vierzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2084 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2084 vom 24. Februar 2084 (BBl 2084 1) ist die einundvierzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2086 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2086 vom 24. Februar 2086 (BBl 2086 1) ist die zweiundvierzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2088 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2088 vom 24. Februar 2088 (BBl 2088 1) ist die dreiundvierzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2090 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2090 vom 24. Februar 2090 (BBl 2090 1) ist die vierundvierzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2092 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2092 vom 24. Februar 2092 (BBl 2092 1) ist die fünfundvierzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2094 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2094 vom 24. Februar 2094 (BBl 2094 1) ist die sechsundvierzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2096 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2096 vom 24. Februar 2096 (BBl 2096 1) ist die siebenundvierzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2098 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2098 vom 24. Februar 2098 (BBl 2098 1) ist die achtundvierzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2100 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2100 vom 24. Februar 2100 (BBl 2100 1) ist die neunundvierzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2102 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2102 vom 24. Februar 2102 (BBl 2102 1) ist die fünfzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2104 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2104 vom 24. Februar 2104 (BBl 2104 1) ist die einundfünfzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2106 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2106 vom 24. Februar 2106 (BBl 2106 1) ist die zweiundfünfzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2108 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2108 vom 24. Februar 2108 (BBl 2108 1) ist die dreiundfünfzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2110 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2110 vom 24. Februar 2110 (BBl 2110 1) ist die vierundfünfzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2112 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2112 vom 24. Februar 2112 (BBl 2112 1) ist die fünfundfünfzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2114 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2114 vom 24. Februar 2114 (BBl 2114 1) ist die sechsundfünfzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2116 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2116 vom 24. Februar 2116 (BBl 2116 1) ist die siebenundfünfzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2118 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2118 vom 24. Februar 2118 (BBl 2118 1) ist die achtundfünfzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2120 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2120 vom 24. Februar 2120 (BBl 2120 1) ist die neunundfünfzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2122 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2122 vom 24. Februar 2122 (BBl 2122 1) ist die sechzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2124 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2124 vom 24. Februar 2124 (BBl 2124 1) ist die einundsechzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2126 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2126 vom 24. Februar 2126 (BBl 2126 1) ist die zweiundsechzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2128 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2128 vom 24. Februar 2128 (BBl 2128 1) ist die dreiundsechzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2130 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2130 vom 24. Februar 2130 (BBl 2130 1) ist die vierundsechzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2132 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2132 vom 24. Februar 2132 (BBl 2132 1) ist die fünfundsechzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2134 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2134 vom 24. Februar 2134 (BBl 2134 1) ist die sechsundsechzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2136 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2136 vom 24. Februar 2136 (BBl 2136 1) ist die siebenundsechzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2138 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2138 vom 24. Februar 2138 (BBl 2138 1) ist die achtundsechzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2140 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2140 vom 24. Februar 2140 (BBl 2140 1) ist die neunundsechzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2142 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2142 vom 24. Februar 2142 (BBl 2142 1) ist die siebzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2144 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2144 vom 24. Februar 2144 (BBl 2144 1) ist die einundsiebzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2146 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2146 vom 24. Februar 2146 (BBl 2146 1) ist die zweiundsiebzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2148 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2148 vom 24. Februar 2148 (BBl 2148 1) ist die dreiundsiebzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2150 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2150 vom 24. Februar 2150 (BBl 2150 1) ist die vierundsiebzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2152 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2152 vom 24. Februar 2152 (BBl 2152 1) ist die fünfundsiebzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2154 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2154 vom 24. Februar 2154 (BBl 2154 1) ist die sechsundsiebzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2156 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2156 vom 24. Februar 2156 (BBl 2156 1) ist die siebenundsiebzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2158 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2158 vom 24. Februar 2158 (BBl 2158 1) ist die achtundsiebzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2160 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2160 vom 24. Februar 2160 (BBl 2160 1) ist die neunundsiebzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2162 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2162 vom 24. Februar 2162 (BBl 2162 1) ist die achtzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2164 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2164 vom 24. Februar 2164 (BBl 2164 1) ist die einundachtzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2166 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2166 vom 24. Februar 2166 (BBl 2166 1) ist die zweiundachtzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2168 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2168 vom 24. Februar 2168 (BBl 2168 1) ist die dreiundachtzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2170 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2170 vom 24. Februar 2170 (BBl 2170 1) ist die vierundachtzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2172 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2172 vom 24. Februar 2172 (BBl 2172 1) ist die fünfundachtzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2174 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2174 vom 24. Februar 2174 (BBl 2174 1) ist die sechsundachtzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2176 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2176 vom 24. Februar 2176 (BBl 2176 1) ist die siebenundachtzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2178 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2178 vom 24. Februar 2178 (BBl 2178 1) ist die achtundachtzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2180 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2180 vom 24. Februar 2180 (BBl 2180 1) ist die neunundachtzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2182 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2182 vom 24. Februar 2182 (BBl 2182 1) ist die neunzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2184 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2184 vom 24. Februar 2184 (BBl 2184 1) ist die einundneunzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2186 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2186 vom 24. Februar 2186 (BBl 2186 1) ist die zweiundneunzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2188 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2188 vom 24. Februar 2188 (BBl 2188 1) ist die dreiundneunzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2190 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2190 vom 24. Februar 2190 (BBl 2190 1) ist die vierundneunzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2192 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2192 vom 24. Februar 2192 (BBl 2192 1) ist die fünfundneunzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2194 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2194 vom 24. Februar 2194 (BBl 2194 1) ist die sechsundneunzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2196 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2196 vom 24. Februar 2196 (BBl 2196 1) ist die siebenundneunzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2198 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2198 vom 24. Februar 2198 (BBl 2198 1) ist die achtundneunzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2200 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2200 vom 24. Februar 2200 (BBl 2200 1) ist die neunundneunzigste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2202 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2202 vom 24. Februar 2202 (BBl 2202 1) ist die hundertste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2204 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2204 vom 24. Februar 2204 (BBl 2204 1) ist die einundhundertste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2206 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2206 vom 24. Februar 2206 (BBl 2206 1) ist die zweiundhundertste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2208 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2208 vom 24. Februar 2208 (BBl 2208 1) ist die dreiundhundertste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2210 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2210 vom 24. Februar 2210 (BBl 2210 1) ist die vierundhundertste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2212 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2212 vom 24. Februar 2212 (BBl 2212 1) ist die fünfundhundertste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2214 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2214 vom 24. Februar 2214 (BBl 2214 1) ist die sechsundhundertste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2216 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2216 vom 24. Februar 2216 (BBl 2216 1) ist die siebenundhundertste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2218 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2218 vom 24. Februar 2218 (BBl 2218 1) ist die achthundertste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2220 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2220 vom 24. Februar 2220 (BBl 2220 1) ist die neunundhundertste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2222 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2222 vom 24. Februar 2222 (BBl 2222 1) ist die tausendste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2224 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2224 vom 24. Februar 2224 (BBl 2224 1) ist die einundtausendste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2226 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2226 vom 24. Februar 2226 (BBl 2226 1) ist die zweiundtausendste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2228 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2228 vom 24. Februar 2228 (BBl 2228 1) ist die dreiundtausendste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2230 in Kraft getreten ist. Die Armeebotschaft 2230 vom 24. Februar 2230 (BBl 2230 1) ist die vierundtausendste Armeebotschaft, die sich auf das neue Armeeorganisationsgesetz stützt. Sie enthält die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Armeereform XXI, die am 1. Januar 2232 in Kraft getre

geſchrei, welches zuſammen mit dem Wehen einer Windsbraut von der linken Rheinſeite herüber die bisherigen Steuermänner des Staates über Bord fegte und Badens größte Volksvertretung, den Landtag von 1831, nach Karlsruhe führte.*)

*) vergl. Ludwig Häußers Urteil über dieſe Zeit in ſeinen „Denkwürdigkeiten zur Geſchichte der badiſchen Revolution“: „Es folgte ein Abſchnitt für Baden, ſo traurig wie irgend ein gleichzeitiger in Deutſchland. Die konſtitutionelle Unwahrheit wurde in ein Syſtem gebracht, mit parlamentariſcher Einſchüchterung und Korruption die ganze eitle Spiegelfechterei dieſes falſchen Repräſentativweſens durchgeſpielt. Der Einfluß der Günſtlinge und Maitreſſen, die Eindrücke eines ſittenloſen Seraillebens untergruben die moraliſche Autorität der Regierung und zum Teil der Dynaſtie, indeſſen eine Beamtenwillkür, für die in Baden der bezeichnende Ausdruck Paſcharegiment im Volke aufkam, ein niederes Denunciantenweſen und Geſinnungsſpürerei den factiſchen Gegenſatz der papierenen Verfaſſung bildeten. Der Cynismus in der Wahl der Mittel, wodurch man damals Wahlen und ergebene Kammermehrheiten zu Stande brachte, iſt noch jetzt in traurigem Angedenken, und es iſt nur Eines ſchwer zu begreifen, wie man bisweilen heutzutage noch eine Regierung wegen ihrer Energie und ihres gebietenden Anſehens preiſen mag, die den Nachfolgern die wichtigſten ſittlichen Hebel des Regierens zerſtört hat. Es war eine Kalamität für den jungen badiſchen Staat und ſeine Verfaſſung, daß gleich der erſte Abſchnitt ſeines öffentlichen Lebens auf dieſe Weiſe begann; denn wie hätten Regierung und Dynaſtie feſte Wurzeln ſchlagen können unter den Eindrücken einer Periode, die ſich nicht etwa nur mit politiſchen Meinungen, ſondern mit dem ganzen ſittlichen Gefühle des Volkes in offenen Kampf begeben hatte?“

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Die Wahlen zum Landtage von 1831.

Zwölftes Kapitel.

Die Wahlen zum Landtage von 1831.

I. Die politische Situation im Jahre 1830.

1. Der Thronwechsel.

Am 30. März 1830 trat Großherzog Leopold die Regierung an. Das Volk jubelte ihm wie keinem anderen badischen Regenten zu. Ludwig „dem Herrn" wurde Leopold „der Bürgerfreund" gegenübergestellt; man wies mit besonderer Vorliebe auf den Bildungsweg hin, der jenen zu einem einseitigen, despotischen Militär, diesen zu einem für alles Edle, Hohe und Schöne begeisterten Menschenfreund gemacht habe. Keine Gabe des Geistes, des Gemütes, des Herzens, die man ihm nicht nachrühmte! Und wie wurde erst seine die Herzen im Sturm gewinnende Leutseligkeit gefeiert, als er die üblichen Huldigungen entgegennahm, die glückwünschenden Deputationen empfing und die ersten Rundreisen durch das Land machte! So kam das Volk dem Großherzog Leopold mit einer Vertrauensseligkeit entgegen, als ob es von seiner Regierung eine Erlösung von allem Uebel erwartete. Die längst genährte Hoffnung indessen, daß der Regierungswechsel auch einen Systemwechsel im Gefolge haben werde, wollte nicht sogleich in Erfüllung gehen. Zu einem solchen Aderlaß fehlten bei dem neuen Regenten alle nötigen staatsmännischen Voraussetzungen. Einst hatte ihm wohl sein Mentor

Digitized by Google

Ludwig Winter vortreffliche Lehren gegeben, wie ſich ein Souverain verhalten müſſe, um von ſeinem Volke geliebt und in der Geſchichte unter die Wohlthäter des menſchlichen Geſchlechts gezählt zu werden: die Grundlage eines dauerhaften Regierungsſyſtems ſei Wahrheit, Wahrheit gegen ſich, Wahrheit gegen andere, Wahrheit im Sprechen und Handeln. Wenn je die Klugheit mit der Wahrheit in Widerſpruch komme, ſo müſſe die erſtere weichen. Das Privatleben des Regenten müſſe, ſoweit es die Natur der Dinge geſtatte, von dem öffentlichen Leben getrennt werden. Vorſichtig werde der Regent handeln, wenn er nicht geſtatte, daß in ſeinen Privatcirkeln über die Staats- und Regierungsangelegenheiten ſeines Landes geſprochen werde. Bei der Befragung ſeiner Räte müſſe er Freimütigkeit walten laſſen; Widerſpruch dürfe ihn nicht aufbringen. Er ſolle nicht merken laſſen, daß einer oder der andere der Räte ein größeres Vertrauen beſitze; durch ein ſolches vorſichtiges Benehmen begegne er der Intrigue der übrigen, die ſich in anderem Falle verbänden, um den begünſtigten zu ſtürzen. Dieſer häßliche, kleinliche Intriguengeiſt, der dem Regenten ſelbſt alles Vertrauen zu den Menſchen benehme, ſei das Grab aller vernünftigen Politik.

Welch' herrlicher Schatz von Staatsweisheit! Allein auch die beſten Lehren vermögen nicht, die fehlende Uebung in Staatsgeſchäften zu erſetzen, die mangelnden Gaben des Geiſtes und Willens zu verleihen. Selbſtändiges Denken und Handeln war nicht die Sache Leopolds. Wichtigere Entſchließungen fielen ihm ſchwer. Auch der Rede war er nicht beſonders mächtig. Gerne zog er ſich auf die nächſte, von ſeiner Gemahlin Sophie, einer ſtolzen Waſa, beherrſchte Umgebung zurück. Sollen wir erzählen, daß Hofmänner wie Berſtett und Berckheim längſt dem gutmütigen Thronfolger gegenüber ſich in den Nimbus der Unentbehrlichkeit gehüllt hatten? Mögen auch die Hofhiſtoriographen von einſt und jetzt mit feiner Tuſche den Großherzog gleich bei ſeinem Regierungsantritte auch einen Syſtemwechſel vornehmen laſſen; der Wahrheit gemäß hat ſchon von Andlaw in ſeinem Tagebuche berichtet: „Großherzog Leopold hatte das frühere Miniſterium mit der Aeußerung beibehalten, daß er ſich zu glücklich ſchätze, ſolche Männer, denen er ſein volles Vertrauen zuwenden könne, vorzufinden, um eine Aenderung eintreten zu laſſen. Nur die nächſten Umgebungen vertauſchte Leopold mit angenehmeren Männern; einige Hofleute wurden ganz entfernt;

Hennenhofer blieb. Nahm daher die Regierung auch etwas mehr von dem ſanfteren Charakter des neuen Herrn an, ſo wurde doch im ganzen nur wenig verändert, höchſtens, daß ſich hie und da ein Nachlaſſen der bisher ſo ſtreng und feſtgezogenen Zügel fühlbar machte."

2. Der Syſtemwechſel.

Während ſo in den maßgebenden und leitenden Kreiſen alles beim Alten zu bleiben ſchien, ſetzte wieder einmal, wie ſo oft ſchon, die Macht außergewöhnlicher Dinge ein und warf mit einem Schlage das Werk ſo mancher Menſchenwichte über den Haufen. Die Revolution, welche Ende Juli 1830 in Paris ausbrach, verſetzte auch Alldeutſchland in die tiefſte Mitleidenſchaft; die großen und die kleinen Höfe gerieten in die größte Erregung. Die Exiſtenzfrage beunruhigte Tag und Nacht die Mächtigen dieſer Erdenwelt. Furcht und Schrecken ergriff alle, die kein gutes Gewiſſen hatten. Metternichs Schreibknecht Gentz ließ ſich damals wie folgt vernehmen: „Die letzte und fürchterlichſte aller Revolutionen iſt nur angefangen, keineswegs beendigt. Hinter den jetzigen Machthabern ſteht eine andere Partei, die dieſen den Umſturz und der ganzen geſellſchaftlichen Ordnung in Europa den abſoluten Untergang droht. Was wir auch von dem neuen Könige denken mögen, wir ſind gezwungen, ſeine Erhaltung zu wünſchen; car après lui — le déluge! Nehmen Sie hinzu, daß der Stand der Dinge ein ganz anderer als im Jahre 1815, daß keine der großen Mächte zum Krieg gehörig vorbereitet iſt, und Sie werden ſich nicht wundern, wenn le maintien de la paix von allen Seiten als das große Loſungswort erſchallt."

Wie ganz anders wurde die Kunde von der Julirevolution in den Volkskreiſen Deutſchlands aufgenommen? Allüberall herrſchte helle Freude und enthuſiaſtiſche Begeiſterung. Man ſah der Stunde der Vergeltung und Abrechnung mit mutiger Zuverſicht entgegen und wartete nur auf die Paroleausgabe der bisherigen Wortführer. Rotteck feierte die neuen Ereigniſſe in einem ſchwungvollen Aufſatz, betitelt „die zwei großen Wochen in Paris" als „den herzerhebendſten, den herrlichſten Triumph des ins öffentliche Leben getretenen Vernunftrechtes." Den franzöſiſchen Ordonnanzen gab er folgende ſarka-

Digitized by Google

ſtiſche Anſpielungen mit auf den Weg: „Sie griffen unmittelbar in die materiellen Intereſſen der Bürger nicht ein, und es giebt europäiſche Völker, welche ähnliche Ordonnanzen oder Beſchlüſſe ihrer die grundgeſetzlichen Schranken überſchreitenden Staatsgewalt, d. h., welche gleich tief die idealen Intereſſen und die beſtbegründeten bürgerlichen und politiſchen Rechte verwundeten, ganz geduldig ertragen, ja wohl noch mit knechtiſchen Lobpreiſungen und unterthänigſten Dankbezeugungen empfangen haben.“ Mit überſchwenglichem Lobe überſchüttete er das Volk von Paris, das ſich bei dieſer Gelegenheit „beſonnen, nach Ordnung ſtrebend, folgſam den neu eingeſetzten wie den ſelbſtgewährten Häuptern, nach dem Siege wie im Kampfe hochherzig, würdig der großen Sache“ bewieſen habe. Es war aber auch nötig, daß der einflußreiche Volksmann ſolche Akkorde anſchlug und mit dem ganzen Gewichte ſeiner Perſönlichkeit zu Maßhaltung und Beſonnenheit aufforderte; denn der Glaube an die Konſtitution war im Lande bereits am Vorabend der Julirevolution tief erſchüttert, und wie im Jahre 1815 nur die eine Stimme gehört wurde: „Uns kann nur noch eine Konſtitution helfen“, ſo ſtand jetzt im Jahre 1830 das politiſche Barometer abermals auf Sturm. „Wenn uns der Landtag von 1831 nicht Heil bringt,“ hieß es landauf, landab, „ſo bringt es uns keiner mehr. Alsdann kann nicht mehr auf der Konſtitution unſere Hoffnung ruhen, ſondern bloß auf einem gänzlichen Umſchwung der Dinge!“

Erſt als im Herbſte und Winter des Jahres 1830 ſolche Klänge an die Pforten der Reſidenz ſchlugen, als in einigen anderen deutſchen Bundesſtaaten revolutionäre Bewegungen ausbrachen, und der Feuerfunken jeden Augenblick in das badiſche Pulverfaß hinüberſpringen konnte, kamen die alten Karlsruher Machthaber zu der Erkenntnis, daß ihre Stunde geſchlagen habe. Bis zum letzten Augenblicke klebten ſie auf ihrem Poſten, ſchwankte der Großherzog. Berckheim, der zuerſt ging, wurde zum Großhofmeiſter ernannt. Schwieriger war es, Berſtett zum Rückzuge zu bewegen. Erſt als eine perſönliche Kränkung des Königs von Württemberg hinzukam, und der Großherzog ſich ſeiner nicht annahm, entſchloß er ſich zu einer „wiederholten, durch dauernde körperliche Leiden begründeten Bitte“. Die neuen Männer, die mit Ausnahme der wenigen, uns bekannten Charakterköpfe nicht hoch über das Niveau der damaligen Bureaukratie emporragten, waren: von Boeckh, Miniſter der Finanzen;

Digitized by Google

Winter, Chef des Miniſteriums des Innern; Rebenius, Direktor des Miniſteriums des Innern; Gulat von Wellenburg, Präſident des Juſtizminiſteriums; Geheime Rat Jolly, interimiſtiſcher Leiter des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten; Geheime Rat von Weiler, Mitglied des Staatsminiſteriums.

II. Der Aufmarſch der Freiſinnigen.

1. Das Wahlflugblatt.

Mitten in dieſe gewitterſchwangere Zeit fielen die Wahlen zum Landtage von 1831. Nach allem, was vorangegangen war, durften ſie nicht länger hinausgeſchoben werden, wenn man nicht alles aufs Spiel ſetzen wollte. Sowohl die von Winter beratene Regierung als auch das von Rotteck geführte Volk ſuchten die augenblickliche Rettung in der loyalen Erfüllung der Verfaſſung. Nicht umſonſt waren die „Freiſinnigen" durch die harte Schule der Reaktion gegangen; ſie hatten indeſſen nicht nur ihre Vorkehrungen von langer Hand her getroffen, ſondern verſtanden es jetzt auch meiſterhaft, die Gunſt des Augenblicks auszunützen. Kaum war die noch von Berckheim gezeichnete Anordnung neuer Wahlen am 29. Oktober im Regierungsblatt erſchienen, als ſie am 12. November mit einem Wahlmanifeſt vor das Volk traten. Es lohnt ſich der Mühe, dieſes erſte Wahlflugblatt wenigſtens in ſeinen Hauptteilen kennen zu lernen.

Nachdem es im Eingange die unerhörten Vorgänge bei den Wahlen von 1825 in die Erinnerung gerufen hatte, fuhr es fort:

„Jetzt iſt eine neue Zeit eingetreten, hoffnungsreich durch den wohlwollenden Charakter eines jugendlichen Fürſten und durch die den Gewaltigen näher gerückte Aufforderung zur Heilighaltung der Verfaſſungsrechte. Jedermann iſt überzeugt, daß Umtriebe zur Wahlbeherrſchung, wie ſie 1825 (auch 1828 bei einigen einzelnen durch Todesfälle veranlaßten Wahlen) ſtattfanden, dieſesmal nicht wiederkehren werden. Der edle Fürſt, wenn ihm dergleichen Vorſchläge gemacht würden, würde ſie mit Entrüſtung von ſich weiſen, und den untergeordneten Agenten der Gewalt wird bei der jetzigen Stimmung des Volkes, wenn auch nicht die Luſt, doch der Mut dazu fehlen. Die feierliche Anklageakte gegen die franzöſiſchen Miniſter, welche denſelben als ihr Haupt-

Digitized by Google

verbrechen, als wahren Hochverrat ihre gegen die Wahlfreiheit unternommenen Schritte zur Last legt, der Beschluß der Deputiertenkammer, welche wegen dieses Hochverrates die Minister wirklich in Anklagezustand setzt, sind eine zu eindringliche Lehre auch für die deutschen Minister, als daß sie jetzt noch ähnliche Schritte, die sie früher wohl nur aus Unkunde des konstitutionellen Staatsrechtes thaten, wagen sollten."

Auf diesen deutlichen an die Adresse der Regierung gerichteten Fingerzeig folgte ein warmer Appell an das Ehr- und Pflichtgefühl des badischen Volkes:

„Es wird diesesmal frei wählen, und alle etwaigen Zumutungen der mißbrauchten Gewalt, wie des erbärmlichen Knechtsinnes standhaft und stolz zurückweisen. Es wird sich durch Ehre und Pflicht nicht minder, als durch nächstliegendes Interesse angespornt fühlen, jetzt gerade die Männer zu wählen, welche, ihrer freisinnigen und volksfreundlichen Bestrebungen willen, von der vorigen Regierung gehaßt und verfolgt wurden, namentlich diejenigen, welche am Landtag von 1822 die Sache der Freiheit und des Rechts standhaft verteidigt und eben dadurch das Mißfallen der Gewalt auf sich gezogen haben. Durch die Wahl solcher Deputierten wird das Volk dem jetzigen, wohlwollenden Fürsten seine wahre Gesinnung, sowie seine Bedürfnisse und Ansprüche kund thun, sich die Aussicht auf Erleichterung der Lasten und auf Erringung zeitgemäßer Rechte bereiten und zugleich den Flecken abwaschen, welchen es vor ganz Deutschland durch die knechtischen Wahlen von 1825 auf seine Ehre gebracht hat. Nicht nur Baden, sondern ganz Deutschland, ja selbst das Ausland blickt begierig auf die jetzt im Werk befindlichen Wahlen; das badische Volk, indem es sie unternimmt, hat eine große Verantwortung auf sich."

An diesen Appell schloß sich eine eingehende Instruktion für die Wahlmännerwahlen, nämlich die Parole, den servilen Beamten und Magistratspersonen, die ehedem zu der Unterdrückung des Rechtes noch den Hohn hinzugefügt, diesmal die Thüre zu weisen und „nur echte Bürger und Bürgerfreunde" zu diesem wichtigen Ehrenamte zu berufen:

„Der jetzt bevorstehende Landtag wird jedenfalls für Baden äußerst wichtig sein. Aber alles hängt von seiner Zusammensetzung, alles von seiner Wahlmännerwahl ab. Ob Baden von jetzt an der übermäßigen Lasten entledigt, durch wiederkehrende Wohlhabenheit beglückt, einer guten Gerichts- und Polizei-Verfassung sich erfreuend, der Beamten Willkür oder despotischen Laune entzogen sein, ob Landwirtschaft, Gewerbe und Handel blühend, das Volk in seiner persönlichen, wie in seinen Vermögensrechten gesichert sein, oder von allem dem das traurige Gegenteil eintreten solle, und ob endlich Baden von den übrigen deutschen Völkern und vom Auslande geachtet oder verachtet, der Freiheit fähig oder unwürdig, politisch mündig oder unmündig anerkannt

Digitized by Google

werden solle, das alles hängt von der Zusammensetzung des nächsten Landtags, und also allernächst von der Wahl der Wahlmänner ab. Sind einmal gute Wahlmänner gewählt, so ist es fast unnötig, diesen ein weiteres zu sagen. Sie werden in ihrem eigenen Verstande, in ihrer eigenen Redlichkeit, die Bezeichnung der Männer finden, welchen sie ihre Stimme zu Deputierten zu geben haben; und Niemand wird ihnen dankbarer dafür sein, als der edle Fürst selbst, dessen bürgerfreundliches Herz sich nach der unverfälschten Darstellung der im Volke herrschenden Gesinnungen, Wünsche und Bedürfnisse sehnt, und welcher nur durch eine frei gewählte Kammer in Stand gesetzt werden kann, unter den Ratschlägen, die ihm erteilt werden, die guten von den bösen zu unterscheiden."

Dieses nach allen Regeln der Kunst abgefaßte Wahlmanifest erschien zunächst als „Privatschreiben aus dem Badischen über die bevorstehenden Wahlen" im „Niederrheinischen Courier" zu Straßburg und wurde sodann mit einem mündlichen „Gruß vom Rotteck" in tausenden von Abdrücken über das ganze Land verbreitet. Die Wirkung soll allenthalben, namentlich auf den Höhen und in den Thälern des Schwarzwaldes, eine unbeschreiblich große gewesen sein.

2. Die Regierung proklamiert Wahlfreiheit.

Grausame Ironie des Schicksals! Die Regierung wurde jetzt durch ihre eigene Wahltaktik aus dem Felde geschlagen. Gerade die von ihr vor 5 Jahren ausgegangene Integralerneuerung sollte nun die Probe auf ihre Güte bestehen, und siehe, sie bestand sie so vortrefflich, daß sie den Sturz des Wahlministers von 1825 besiegelte. Schon die nächste und wichtigste Verordnung in Wahlsachen sollte nicht mehr den Namen des Herrn von Berckheim tragen; denn im Schoße des Ministeriums trug unter der Geburtshilfe der Julirevolution der gute Geist der Verfassung den Sieg über die Reaktion davon. Auf die Frage: „Soll die Regierung einen Einfluß auf die Wahlen ausüben?" lautete der von L. Winter gegebene Rat, „von allen Versuchen, auf die Wahlen zu influieren, gänzlich abzustehen, den Ständen mit aller Offenheit und Aufrichtigkeit entgegenzutreten, und alles zu vermeiden, was einer Chikane oder Intrigue gleich sieht." Noch mehr erinnerte aber das Verdikt, das Winter über das bisherige System fällte, an den Regierungskommissär

Digitized by Google

und Volksvertreter des Jahres 1819; sein Urteil, das wohl auch das der Geschichte sein wird, darf in unserem Zusammenhange nicht fehlen:

„Ich sage dieses im Vertrauen auf die gerechten Gesinnungen Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs und mit dem Bemerken, daß wir uns in zehn Jahren nie in der glücklichen Lage befunden haben, durchaus wahr und aufrichtig, und das alles mit fröhlichem Bewußtsein sein zu dürfen, denn die Stellung, die zwischen Ständen und Regierung von Anbeginn der Verfassung an stattfand, erlaubte es nicht. Schon aus diesem allgemeinen Grund möchte der Einfluß auf die Wahlen, insofern er etwas Heimliches und Kunstgriffartiges an sich hat, als unrätlich zu vermeiden sein. Es giebt nämlich eine zweifache Art des Einflusses, die eine möchte ich die positive, die andere eine negative nennen; die erstere besteht darin, zum voraus bestimmte Personen bei der Wahl durchzusetzen, die andere darin, die Wahl bestimmter Personen zu verhindern und vereiteln. Nach § 72 der Wahlordnung beteuert jeder Wahlmann mittelst Handgelübde, daß er nach eigener Ueberzeugung seine Stimme ablegen wolle, wie er es dem Besten des Landes am dienlichsten erachte, daß er für seine Stimme weder eine Gabe erhalten habe, noch je annehmen werde.

Man mag nun ein Gewissen noch so weit und eine Moral noch so schlaff haben, so wird man doch nicht sagen können, daß der, welcher einen andern, der eidlich versprochen hat, nur nach eigener Prüfung und Ueberzeugung zu handeln, durch welche Mittel es immer sei, dahin bringt, daß er nicht auf Grund seiner eigenen Ueberzeugung, sondern nach dem Willen der Regierung handelt, man wird nicht sagen können, daß dieser eine gute Handlung gethan, daß er moralisch, daß er recht gehandelt habe. Die gebrauchten Mittel können mehr oder minder schlecht gewesen sein, und darnach mag der Wert der Handlung beurteilt werden, aber nie wird gesagt werden können, daß sie moralisch verdienstlich gewesen sei, und immer hat es sich gezeigt, daß die, welche sich dazu haben gebrauchen lassen, früher oder später dem Haß und der Verfolgung anheim gefallen und ausgesetzt gewesen sind. Eine Ständeversammlung ferner, die ganz oder dem größten Teile nach aus solchen unter dem Einflusse der Regierung gewählten Mitgliedern besteht, ist eigentlich ein Ding ohne Wert, und die ganze Einrichtung läuft auf eine leere Täuschung hinaus."

Ebenso loyal, wie es gegeben, wurde dieses Gutachten auch gehalten. Schon unterm 18. November erging ein Cirkular an die Kreisdirektoren mit der Weisung, weder mittelbar noch unmittelbar auf die Wahlen einzuwirken, da „Sr. Kgl. Hoheit mit der Regierung des Landes zugleich die Verpflichtung übernommen hätten, die Verfassung desselben nach ihrem Inhalt und Zweck wahrhaft und treu zu erfüllen. Welche Auspicien, wenn die Regierung des Großherzogs Leopold auch nach den Wehen des Jahres 1830 furchtlos und beharrlich in dem Geiste dieses Programms gehandelt hätte!

Digitized by Google

3. Die Wahl Rottecks und das Wahlresultat.

Nachdem dieses Cirkular, das in der Geschichte Badens einzig dasteht, ergangen war, kam die Wahlbewegung im Dezember 1830 überall in Fluß. Im Mittelpunkte derselben stand Karl von Rotteck. Fast alle Bezirke des Schwarzwaldes wollten ihn zu ihrem Abgeordneten haben. Ein Wort aus seinem Munde galt für die beste Empfehlung. „Diesmal," schrieb er an seinen Freund Wessenberg, welcher ihm das Konstanzer Mandat antrug, „beobachte ich den Grundsatz, mich nirgends um die Wahl zu bewerben, sondern die ganz freie Wahl eines oder des anderen Wahlbezirkes zu erwarten. Ich füge noch bei, daß, sollte ich in mehreren Bezirken gewählt werden, ich nach folgenden drei Rücksichten mich zur Entscheidung verpflichtet achten würde: 1. Priorität der Zeit. 2. Vielstimmigkeit der Wahl. 3. Wahrscheinlichkeit der Uebereinstimmung meines Sinnes und Strebens mit der Gemüts- und Sinnesrichtung der Mehrheit oder der vorherrschenden Klasse der Bezirksbewohner. Die letzte Rücksicht ist die wichtigste, die erste die minder wichtige." Da er eine Wahl in die erste Kammer durch die Universität von vornherein ablehnte und sich nicht definitiv über die Annahme eines bestimmten Mandats für die zweite Kammer aussprach, wurde er in nicht weniger als fünf Bezirken — Landbezirk Kenzingen-Endingen, Landbezirk Oberkirch-Georgenbach, Landbezirk Freiburg-Waldkirch, Stadt Konstanz und Stadt Freiburg — gewählt.

Die Wahl in den Landbezirken war eine einstimmige. Ueber die Wahl in Konstanz, wo Rotteck mit allen gegen 2 Stimmen gewählt wurde, schreibt Pecht in seinen „Lebenserinnerungen aus meiner Zeit" in sehr drastischer Weise: „Sie hatten bisher einen ehrlichen Metzgermeister als geräuschlosen Vertreter im Ständehause gehabt, eigentlich bloß weil er im Rufe stand, bei dem eben verstorbenen Landesherrn gut gelitten zu sein, wahrscheinlich, weil er ein fleißiger Abnehmer aller Kühe und Kälber gewesen, die auf dessen Domänen in der Nähe großgezogen wurden und sich dadurch den Titel „Hofmetzger" errungen. Jetzt aber wählten die nunmehr plötzlich sehr liberal gewordenen Konstanzer Quiriten einstimmig den Volksmann Rotteck." Ueber die Freiburger Wahl liegt eine umfang-

Digitized by Google

reiche, aktenmäßige Darstellung aus der Feder des Professors von Reichlin vor. Wir geben nur die charakteristischen Stadien derselben: am 15. November, dem Leopoldstage, fand eine Vorbesprechung von etwa 50 Personen statt; während des Mahles feierte Rotteck „unseren Großherzog Leopold, die Verfassungstreue und die in unserer Verfassungsurkunde ausgesprochene Wahlfreiheit als das erste politische Recht eines freien Bürgers". Ende November wurde ein neues Bürgeressen veranstaltet; 200 Personen nahmen an demselben teil; nachdem Rotteck die besonders schwierigen lokalen Verhältnisse besprochen und auf „die Wahlfreiheit, den politischen Verstand und den patriotischen Mut" getoastet hatte, wurden die Wahlmänner in Vorschlag gebracht. In dem sich nun entspinnenden Wahlkampfe setzte die gegnerische Magistratspartei alle Hebel in Bewegung. In letzter Stunde reichte sogar der gesamte Stadtrat seine Abdankung ein. Die „wohllöbliche Wahlkommission" und „das hochpreisliche Kreisdirektorium" mußten sich durch einen ganzen Berg von Protesten und Gegenprotesten durcharbeiten. Es half indessen alles nichts; am 29. Dezember erfolgte die Wahl Rottecks mit allen gegen 5 Stimmen. Als bald darauf bekannt wurde, daß Rotteck jetzt nicht mehr „der höchsten Ortes gehaßte Demagog" sei, drangen auch die fünf Oppositionsmänner in ihn, das Mandat für Freiburg anzunehmen. Rotteck stand jedoch diesem „rührenden Vertrauensbeweis" kühl bis ans Herz gegenüber und nahm, seinen Grundsätzen gemäß, die Wahl von Kenzingen-Endingen an.

Kein Wunder, wenn unter dem Zusammenflusse so vieler günstiger Umstände das freisinnige Wahlresultat von 1819 im Jahre 1830 weit übertroffen wurde. Selbst Beamte, die während der Reaktionsjahre sich mäuschenstille verhalten oder gar ihr Mütchen an der Opposition gekühlt hatten, stellten sich jetzt in Reih' und Glied. Damals soll ein solcher „Freisinniger" den denkwürdigen Ausspruch gethan haben: „Die ganze Kammer ist liberal, der Großherzog ist liberal, selbst die Minister sind liberal, jetzt ist es angenehm, liberal zu sein". Ueber welche Summe von Intelligenz, rhetorischer Begabung und Geschäftskenntnis die zweite Kammer von 1831 verfügte, möge folgende Wahlstatistik darthun: nahezu die Hälfte bestand aus Staatsdienern, insbesondere Administrativ- und Justizbeamten; dazu kam je ein Dutzend Gemeindebeamten und Vertreter des Handelsstandes, zwei Advokaten, zwei Geistliche, vier

Digitized by Google

Univerſitätsprofeſſoren. Als das allgemeine Wahlreſultat *) vorlag, bangte Rotteck etwas vor der großen Zahl der gewählten Staatsdiener; nach gethaner Arbeit glaubte er ihnen aber folgendes Zeugnis ausſtellen zu müſſen: „Man ward aufs freudigſte überraſcht, als man gerade in ihrer Mitte mehrere der entſchiedenſten, wie der geiſtvollſten Volksfreunde erblickte und faſt durchaus eine wahre moraliſche Stärkung, welche die Kammer aus ihrem Charakter nicht minder als aus Einſichten zog, zu bemerken hatte. Ehre den wackern Männern!“

*) Siehe Anhang I „Verzeichnis der Abgeordneten der zweiten Kammer 1831“.

Dreizehntes Kapitel.

Die Zwitterwochen.

Dreizehntes Kapitel.

Die Zwitterwochen.

I. Der Landtag konstituiert sich.

1. Thronrede und Adressen.

Am 17. März 1831 wurde der Landtag eröffnet. Wie schien das Jetzt von dem Einst so himmelweit verschieden, als die Großherzogin, umgeben von ihrer blühenden Kinderschaar, in der Hoftribüne sich zeigte und von der Versammlung mit ehrfurchtsvoller Freude begrüßt wurde!

Die Thronrede und die Adressen bewiesen, daß die Regierung und die Volksvertretung vom besten Geiste und Willen beseelt waren. Der Großherzog gelobte im Eingange seiner Rede „bei seinem Fürstenwort", dem Vorbilde seines Vaters nachzustreben und „die Verfassung des Großherzogtums wahrhaft und treu zu beobachten und beobachten zu lassen". Nachdem er sodann „die Heiligkeit seiner Pflichten als deutscher Bundesfürst" betont hatte, ließ er die Lichtseite der inneren Lage an dem Auge der Versammlung vorbeiziehen: das Land erfreue sich seit mehreren Monaten eines gleichförmigen Maßes und Gewichtes; die Entwürfe einer recht- und zeitgemäßen Gerichtsordnung und Gemeindeverfassung würden dem Landtage zur Prüfung vorgelegt werden; die Lage der Finanzen habe sich gegen früher wesentlich verbessert; bedeutende Erleichterungen,

Digitized by Google

wie Herabsetzung des Wein- und Ohmgeldes und Aufhebung des Straßengeldes, seien dem Lande bereits zu teil geworden; andere Verminderungen der öffentlichen Lasten, wie Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden, würden in Vorschlag gebracht werden; bedeutende Summen seien, die Zeit und ihre Bedürfnisse berücksichtigend, für den Unterricht und andere Zweige des öffentlichen Dienstes in das Finanzgesetz aufgenommen worden. Nach einigen pietätvollen, dem Andenken des verstorbenen Großherzogs gewidmeten Worten, klang die Thronrede ganz im Stile ihrer älteren Schwester von 1819, wie folgt aus: „Edle Herren und liebe Freunde! Das Vertrauen des Vaterlandes ruht auf uns. Sein Glück soll unser höchstes Streben sein!"

Die Dankadresse der zweiten Kammer bildete gleichsam das Motto der neuen Volksvertretung. Sie folgte Schritt für Schritt der Thronrede, furchtlos und freimütig ihren Standpunkt bekundend:

„Wir haben es für eine Pflicht gehalten, überall im Interesse der höchsten Wahrheit uns zu erklären und besonders auch über jene Stelle Nr. 8, die den deutschen Bund betrifft, uns auszusprechen; überall aber ehrlich die Wünsche des Volkes mit höchster Offenheit vor den Thron zu bringen, weil die Kommission von der Ansicht ausging, daß die ganze Handlungsweise, das ganze Benehmen auf dem Landtage nichts weiter als ein Kommentar zu der Adresse sein soll, die wir in Ehrfurcht unserem Fürsten vorlegen."

Mit besonderer Genugthuung wurde der Schutz, welchen die Regierung der Wahlfreiheit hatte zu teil werden lassen, anerkannt: „Die Würde und Festigkeit, mit welcher Eure Königliche Hoheit bereits die verfassungsmäßige Freiheit der Wahlen, ohne welche jede Verfassung nur ein leerer Schall bleiben wird, schützten und handhabten, giebt uns eine neue Bürgschaft für den Ernst Ihrer Gesinnungen, daß die Verfassung in ihrer Wahrheit ins Leben trete und unantastbar sei." An die Versicherung des Großherzogs, die Verfassung wahrhaft und treu zu halten, knüpfte die Kammer unter dem Hinweise auf die Preßfreiheit und Ministerverantwortlichkeit die Hoffnung, „daß die Verfassung, die wir als heiliges Palladium verehren, noch mehr durch manche noch fehlende gesetzliche Garantieen ergänzt werde, und neue Bedeutung und Kraft erhalte".

Im Mittelpunkte der Adreßdebatte stand die Frage des Verhältnisses des badischen Staates zum deutschen Bunde. Die Kommission und mit ihr die Kammer glaubten einmütig dreierlei Dinge

Digitized by Google

näher bezeichnen zu müssen, nämlich den Geist eines wahrhaft nationalen Bundes, die Bereitwilligkeit, die in diesem Geiste aufgefaßten Bundespflichten treu zu erfüllen, und die zuversichtliche Erwartung, daß die verheißene konstitutionelle Freiheit der Einzelstaaten, der Presse, des Handels und Verkehrs endlich einmal zur Wahrheit werden möge. Rotteck hielt es für nötig, diesen letzteren Gesichtspunkt noch etwas deutlicher zu präcisieren:

„Die Kommission hatte aber dabei noch einen anderen Zweck, eine zweite Ansicht schwebte ihr vor, besonders die Betrachtung, daß die Beschlüsse des Bundestags, welche die betrübendsten für die ganze deutsche Nation, und für das badische Volk und jeden würdigen Bürger sind, mit Zustimmung aller deutschen Bundesglieder gefaßt werden, daß also auch der badische Bundestags-Gesandte sich darunter befand, die Kommission hielt für notwendig, durch einen Ausdruck in der Adresse wenigstens darauf hinzudeuten, daß die badischen Volksvertreter die Abstimmung des badischen Bundestagsgesandten und die ihm von dem Ministerium erteilten Instruktionen, als innerhalb des Kreises ministerieller Verantwortlichkeit liegend betrachten; daß sie keinen Unterschied anerkennen zwischen gegen die Verfassung oder konstitutionellen Rechte gerichteten Handlungen, ob diese nun von Frankfurt, oder von Karlsruhe ausgingen."

Im übrigen nahm die Kammer das fortschrittliche Programm der Regierung in Bezug auf die innere Verwaltung dankbar entgegen, ihre besondere Sorge für das Erziehungs- und Bildungswesen betonend und mit einem denkwürdigen Worte Karl Friedrichs schließend:

„Unsere Ueberzeugung, daß nur durch die Beförderung des Unterrichts in seiner harmonisch sittlich-religiösen und geistigen Ausbildung des Volkes die höchsten Zwecke des Menschen realisiert werden können und daß nur in einer solchen Entfaltung von Geist und Gemüt eine sichere Bürgschaft für das Wohl des Staates und für wahres konstitutionelles Leben liegt, verpflichtet uns zur größten Bereitwilligkeit da, wo die Bedürfnisse des Unterrichts auch größere Ausgaben fordern."

„Mit unwandelbarem Vertrauen zu dem mit Begeisterung verehrten Fürsten, dessen Thron unerschütterlich auf der Liebe seines treuen Volkes gegründet ist, in der zur Lösung unserer hohen Aufgabe notwendigen Eintracht beginnen wir nun unsere Arbeiten, eingedenk der erhabenen Worte Ihres in Gott ruhenden Vaters: daß das Wohl des Fürsten mit dem des Landes innig vereinigt ist."

Auch durch die Adresse der ersten Kammer klang ein wohlthuender, freisinniger Grundton. Sie gelobte, „jeder Einseitigkeit fremd", der Zeit nicht zu versagen, was ihr gebührt:

Digitized by Google

„Wo wir unsere Blicke hinwenden, begegnen uns überall Zeichen des umsichtigen und redlichen Strebens, Verbesserungen in allen Zweigen der inneren Verwaltung einzuführen. Sie ergreift und umfaßt die Lebensthätigkeit des ganzen Staates. Um nicht rückwärts zu schreiten, darf sie nicht stille stehen und entschiedene Verbesserungen nicht zurückweisen."

2. Wahlprüfungen und Kammerwahlen.

Mittlerweile war in den vorbereitenden Sitzungen auch das heikele Geschäft der Wahlprüfungen erledigt worden. Zu Beanstandungen hatten die Wahlen in Offenburg, Rastatt und Neckarbischofsheim Veranlassung gegeben, da dort der Wahlkommissär zugleich Wahlmann gewesen war, hier der Gewählte nicht die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte. In allen drei Bezirken mußten neue Wahlen vorgenommen werden. Die einzelnen Fälle wurden unter gründlicher Behandlung auf das allgemeine Gesetz und Prinzip zurückgeführt und von diesem Standpunkte aus zur Entscheidung gebracht. Auch nahm die Kammer bei dieser Gelegenheit einen Antrag Rottecks an, welcher verlangte, daß bei dem Beginne einer jeden künftigen Landtagssitzung der zweiten Kammer auch die Akten über die Wahlmännerwahlen vorgelegt würden, und daß über alle während des Wahlgeschäftes etwa vorkommenden Beschwerden, Umtriebe oder Unregelmäßigkeiten, insofern sie nicht schon früher eine befriedigende Erledigung oder Heilung gefunden hätten, in höchster Instanz die Kammer zu entscheiden habe.

Die nachfolgenden Kammerwahlen brachten zunächst eine hohe Ehrung der Veteranen von 1819 und 1822—23. Der greise Hofrat von Tscheppe führte das Alterspräsidium. Zu Präsidenten schlug die Kammer die Abg. Föhrenbach, von Itzstein und Duttlinger, und als Itzstein aus Gesundheitsrücksichten ablehnte, Rotteck vor. Nachdem durch allerhöchste Entscheidung Föhrenbach aus der engeren Wahl als Präsident hervorgegangen war, wurde Rotteck zum ersten, Duttlinger zum zweiten Vizepräsidenten bestellt. Bei der Besetzung der übrigen Aemter suchte man durch Mischung der älteren und jüngeren Elemente der reifen Geschäftspraxis frisches Blut zuzuführen. Zu ständigen Kammersekretären und Schriftführern wurden die Abgeordneten Grimm, Speyerer (Bürgermeister von Heidelberg)

Digitized by Google

und Schinzinger (Universitätswirtschaftsadministrator in Freiburg) berufen; zu Abteilungspräsidenten und Sekretären wurden gewählt:

1. Duttlinger und Magg (Bürgermeister von Ueberlingen).
2. Mittermaier (Geheimer Rat und Professor in Heidelberg) und Speyerer.
3. Welcker (Hofrat und Professor in Freiburg) und Mohr (Oberhofgerichtsadvokat in Mannheim).
4. Itzstein und Bekk (Hofgerichtsassessor in Meersburg).
5. Rotteck und Seltzam (Geheimer Referendär in Karlsruhe).

Und als ob es der Ehren und Aemter noch nicht genug gewesen wäre, wurde Rotteck auch noch an die Spitze der Petitionskommission, die ob ihrer engen Fühlung mit dem Volke auf diesem Landtage eine große Rolle spielen sollte, gestellt und ihm der Mannheimer Oberhofgerichtsadvokat Gerbel als Sekretär beigegeben.

II. Die Wiederherstellung der Verfassung.

1. Die Ouverture.

Als die Kammer in die Verhandlungen eintrat, war zwar die unmittelbare Gefahr so ziemlich verschwunden, aber das Gespenst eines Krieges, der alle Bande sprengen und alle Leidenschaften entfesseln konnte, lauerte immer noch drohend im Hintergrunde. In diesem Augenblicke, wo alles sich kritisch gestaltete, wo an drei Grenzen des Landes revolutionäre Unruhen die Gemüter erregten und ein bedenkliches Beispiel gaben, wo der heldenmütige Befreiungskampf der Polen die Sympathie von ganz Süddeutschland in Anspruch nahm, wo die Choleragefahr in der Ferne sich ankündigte, suchte und fand die Regierung alles Heil in aufrichtigem und ehrlichem konstitutionellen Leben. „Wo dieses weilt und webt," so brachte sich damals, als sein alter Widersacher Berstett ging und der Posten eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten erledigt war, der ehemalige Staatsrat Reinhard mit einer Schrift „über jetzige Zeit und Deutschlands zeitgemäße Politik" in empfehlende Erinnerung, „da mögen sich Fürst und Volk Glück wünschen, daß ihnen ein Mittel geworden, den Greueln und Gefahren des Despotismus

Digitized by Google

und Absolutismus, so wie der Anarchie und Rebellion, zu entgehen, und alles das, was geschehen soll, was menschliches und bürgerliches Verhältnis erfordert, und dem Gemeinwesen Not thut, auf den rechten, ruhigen Weg der Ordnung und des Gesetzes zu lenken, in Zeiten politischer Stürme ein wahrer Notanker, ein schonender Blitzableiter in den Gefahren öffentlicher Zerwürfnis."

Diese Anfangszeit des Landtages von 1831, eine Aera der Flitterwochen, wurde durch Itzsteins Motion auf Wiederherstellung der im Jahre 1825 veränderten Fassung eingeleitet. Obwohl der Motionsteller mehr als einmal die Macht der Reaktion am eigenen Leibe verspürt hatte, schlug er doch in dieser Stunde des Wiedersehens nicht die Töne der Vergeltung und die bittersten Akkorde, über die er verfügte, an, sondern bemühte sich, nach Möglichkeit Maßhaltung und Besonnenheit zu beobachten.

Zu der Begründung seines Antrages, wieder zu der früheren Partialerneuerung der Kammer und zweijährigen Budgetperioden zurückzukehren, fügte er eine kurze Uebersicht der Ereignisse von 1822 bis 1831, den Wandel der Menschen und Dinge seit der Julirevolution mit wuchtigen Perioden betonend:

„Allenthalben brach, wie sich ein Redner der französischen Kammer ausdrückte, die Flamme der Freiheit aus der Erde, und zeigte den Großen derselben, auf welchem lockeren Boden ihre Throne stehen, wenn nicht freie Verfassungen und Festhalten derselben ihnen die Liebe der Völker sichern. Auch in Baden war eine tiefe Erregung der Gemüter sichtbar. Ein neuer Regent, mit Liebe allenthalben empfangen und Liebe und Herzlichkeit zurückgebend, hatte den Thron bestiegen. Das Volk blickte erwartend auf Ihn, und Er, die Zeit und ihre Bedürfnisse begreifend, rief die Kammern zusammen. Das frühere Ministerium zog sich vor der Gewalt der öffentlichen Meinung zurück. Da setzte sich das Volk zu Gericht über jene hart angegriffene Kammer von 1822, welche die Verfassung erhalten, und über jene von 1825, welche sie aufgehoben hatte. Und laut und kräftig verkündete der Erfolg der Wahlen das gefällte Urteil!"

Itzsteins Motion wurde in der Kammer mit dem lebhaftesten Beifall aufgenommen. Auf Antrag des Abg. Fecht erhob sich die ganze Versammlung zu Ehren der 3 Mitglieder, welche im Jahre 1825 so mannhaft für die Verfassung gestritten hatten. Rotteck, der von dieser Stunde an die weitere Verteidigung des Antrages führte, begann sogleich mit einem scharfen Ausfall gegen die servile Kammer von 1825 und das alte Regiment.

Digitized by Google

„Es gereicht mir und allen meinen Kollegen zur großen Freude, bei der Verhandlung über diesen traurigen Gegenstand an den Tischen der Regierungskommissäre Männer zu sehen, die durchaus frei von aller Teilnahme an jenen beklagenswerten Dingen waren; allein mit gleicher Freimütigkeit würde ich mich hierüber aussprechen, wenn auch die Häupter, die damals an der Spitze standen, mir hier gegenüber säßen. Gestützt auf das Verlangen und die Herzensgesinnung des Volkes müßte ich siegreich aus dem Kampfe scheiden. Ich halte für heilige Pflicht, mich so auszusprechen, nicht als ob ich jene Männer vor Gericht anklagen wollte, obgleich jenes Beginnen ein wirklicher Bruch der Verfassung war, aber für meine Pflicht halte ich es, sie anzuklagen vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung, damit das von dort ausgehende Verdammungsurteil ein abschreckender Grund werde gegen ähnliches Beginnen für alle künftige Zeiten. Das Volk von Baden wurde schwer beleidiget und mißhandelt in dem, ich darf wohl sagen, unheilsvollen Jahre 1825, Männer des Volksvertrauens wurden geächtet und die Wahlen von Kreaturen der Regierung diktiert; eine auf diese Art zusammen gekommene Kammer konnte ganz unmöglich als berechtigt erscheinen, über die heiligsten Rechte des Volkes, über unsere Verfassung zu verfügen; was sie that, ist null und nichtig."

Auch sein Kommissionsbericht atmete denselben Geist. Derselbe ging von dem Prinzip der Wahlfreiheit als der „Grundwahrheit des konstitutionellen Systems" aus und bezeichnete jede Landtagsverhandlung, die unter dem Banne der Regierung zu stande komme, als eine ebenso „ekelhafte als heillose Komödie". Indem er von diesem Standpunkte aus den Antrag des „hochverehrten, patriotischen Abgeordneten von Itzstein" beleuchtete und die Frage, ob Partial- oder Integralerneuerung als eine offene gelten ließ, verlangte er die Wiederherstellung der Verfassung als eine Sühne für das begangene Unrecht, als eine Bürgschaft für Treue und Glauben in der Zukunft:

„Es wurde durch die Wahlbeherrschung, woraus die leicht durchgesetzte Verfassungsabänderung floß, eine unsägliche Bitterkeit in die Herzen gegossen, eine traurige Gleichgültigkeit gegen die Verfassung erzeugt, oder, je nach der Gemütseigenschaft, ein heftiger Haß gegen ihre Feinde und Verächter. Das Volk wurde irre gemacht an den ihm bisher heiligsten Gefühlen. Es fand sich von denselben, welche natürlich berufen sind, es zum Guten zu lenken, aufgefordert zu Verletzung von Eid und Pflicht, abgeschreckt von der Bahn des Rechts und der Ehre, in einen heillosen Zwiespalt mit sich selbst versetzt, durch den Widerstreit seiner edelsten Neigungen und Wünsche mit den Diktaten der Gewalt. Also löste sich vollends das Band des Vertrauens und der Liebe zu den Organen dieser Gewalt, die man allerwärts so eifrig sah, die Verfälschung der Repräsentation zu bewirken, und die, um so bösen Zweck zu erreichen, nicht selten zu den unwürdigsten und verächtlichsten Mitteln ihre

Digitized by Google

Zuflucht nahmen. Hierin, in der Verletzung der Moralität des Volkes, liegt der größte Schaden, und welcher am schwersten wieder gut zu machen ist, nicht minder in der künstlich bewirkten Verschlechterung der Beamten, welche man teils schlau, teils ungestüm, durch Furcht und Hoffnung, auf die Bahn der Volksfeindlichkeit, auf die Bahn des Kriegs gegen Recht und Verfassung trieb, und welchen, bei der dadurch erzeugten Entfremdung der Gemüter, selbst die Rücklehr zum Guten höchst schwer geworden."

2. Die Diskussion der zweiten Kammer.

In der Sitzung vom 21. April fand die öffentliche Beratung der Verfassungsfrage in der zweiten Kammer statt. Die Gallerie konnte die Zuhörer, welche zum Teil aus weiter Ferne herbeigeeilt waren, nicht fassen. Auf Antrag des Abg. Itzstein wurde die große Flügelthüre des Sitzungssaales geöffnet; die Menge strömte in hellen Haufen herein und folgte — ein Vorgang, der sich bei allen Verhandlungen von größerer Wichtigkeit wiederholte — in den Gängen und freien Räumen dicht gedrängt dem Gange der Debatte. Nicht weniger als 17 Redner sprachen teils von der Rednerbühne, teils von ihren Sitzen aus für den Antrag. Zu den Kammerveteranen Rotteck, Itzstein, Duttlinger, Fecht, Winter-Heidelberg gesellte sich eine stattliche Anzahl jüngerer Talente, wie Welcker, Mittermaier, Bekk, Seltzam, Regenauer. Während die ersteren furchtlos die Auseinandersetzung mit dem alten Regimente aufnahmen, trugen die letzteren ein ebenso würde- als maßvolles Element in die Debatte, indem sie alle Gründe für und gegen längere und kürzere Budgetperioden, für und gegen Integral- und Partialerneuerung Revue passiren ließen und zu den anklagenden Momenten auch die mildernden Umstände hinzufügten. Diesem Geiste wahrer Humanität fehlte nicht der echte und rechte Mut des Fortschrittes; so rief der Geh. Referendär Seltzam bei dieser Gelegenheit der Regierung die denkwürdigen Worte zu: „Auch von den Staatsorganisationen gilt, was von den Individuen: Wer nicht vorwärts schreitet, schreitet rückwärts! Soweit Badens Geschichte reicht, standen dessen Regenten, auch ohne repräsentative Verfassung, mit diesem Axiom in der ersten Linie. Mit der repräsentativen Verfassung kann und wird gewiß dasselbe Axiom für uns nur eine reellere, umfassendere und schönere Bedeutung gewonnen haben!

Digitized by Google

Soll gleichwohl so mancher längst für entwicklungsfähig erkannte Kern des Guten oder Bessern gerade noch weitere drei Jahre oder gar noch länger im Boden schlummern? Sic ruit, interea ruit irreparabile tempus!"

Nur ein Redner, der Kreisdirektor Rettig von Konstanz, sprach gegen den Antrag. Seine Opposition war indessen so maßvoll, daß sie mehr zur allseitigen Beleuchtung des Gegenstandes beitrug, als der Sache selbst schadete. Durch den selteneren Gebrauch gewinne die verfassungsmäßige Gerechtsame an Bedeutung. Das Prinzip der Stetigkeit sei genügend durch die erste Kammer gewahrt. Er wolle Integralerneuerung, aber mit Wahlfreiheit, weder Hof- noch Kammerwahlen, sondern Volkswahlen. Als der Abg. Rindeschwender in demagogischer Weise gegen Rettig polemisierte und im Namen „des zahlenden, des niedergehaltenen, des nicht privilegierten Volksteils" ausführte, jede Regierungsmaßregel finde ihre Verteidiger und, was man eben gehört, sei nichts als eine sophistische Kontroverspredigt gewesen, wurde er nach Gebühr von dem Präsidenten zur Ordnung gerufen.

Die Verteidigung der Regierung lag in den Händen der Minister Boeckh und Winter. Sie machten ihre Sache so gut, als sie es in diesem Augenblicke überhaupt machen konnten. In der Hauptsache zogen sie sich auf die Behauptung zurück, das Staatsministerium als solches habe nichts mit den Wahlen von 1825 zu thun gehabt. Doch zog Winter den Vorhang der Geschichte etwas in die Höhe, indem er in feiner Weise andeutete, daß seiner Zeit noch ganz andere Dinge auf dem Spiele standen:

„Es mag vielleicht sein, ich weiß es nicht, daß einige Personen höheren Ranges auf eine oder die andere Weise auf die Wahlen eingewirkt haben; ich glaube aber, Sie werden das Gefühl der Ehre, der Pflicht, und ich darf hinzufügen, der Freundschaft achten, wenn ich mich selbst darüber nicht ausspreche, und wenn ich sogar mir erlaube, Sie zu bitten, das, was damals geschehen sein solle, wenigstens für jetzt auf sich beruhen zu lassen, und ich darf noch hinzufügen: es giebt Augenblicke im Leben, wo insbesondere der Staatsmann, der berufen ist, an den öffentlichen Angelegenheiten teil zu nehmen, alles Irdische vergißt und in dem Hinblick auf ein höheres und besseres Sein nur seiner Ueberzeugung folgt; allein diese Augenblicke sind es nicht, die den redlichen Mann in Verlegenheit setzen, in solchen Augenblicken weiß er jedesmal entschieden, was er zu thun hat; es giebt aber noch ganz andere Augenblicke, wo nicht immer gerade davon die Rede ist, was das Recht will, sondern wo bloß die Frage ist, was unter gegebenen Umständen klug oder nicht klug sei,

Digitized by Google

und was ein größeres oder kleineres Verderben herbeiführen kann, und in solchen peinlichen, oft grausamen Augenblicken, wo dem öffentlichen Beamten bloß die Wahl gelassen ist, zwischen zwei Uebeln, dem größern und kleinern, zu wählen, verdient derselbe wohl einige Entschuldigung. Das große Uebel, das er zu vermeiden suchte, ist oft nicht bekannt, und wird garnicht bekannt; es ist oft nur im Anzuge und verschwindet wieder, das kleinere Uebel aber, das er herbeigeführt hat, kommt zur öffentlichen Kunde und wird ihm zur Last gelegt, während das große Uebel, das er vermieden hat, ihm nicht nachgetragen wird.

Von dieser Seite betrachten sie einmal den vorliegenden Gegenstand über den noch weiter auszusprechen, meine Ehre und meine Pflicht mir verbieten. Aber ich wiederhole, von dieser Seite aus möchte manche Handlung eines öffentlichen Beamten ein ganz anderes Ansehen gewinnen, als sie eines gewinnt, wenn man dieselbe bloß an und für sich betrachtet. Sie werden demnach meine Bitte, diesen Gegenstand künftig auf sich beruhen zu lassen, nicht ungütig aufnehmen."

Auf dieses schöne Bekenntnis ließ Itzstein folgende Rechtsbelehrung folgen:

„Wenn endlich der Herr Staatsrat Winter erklärt hat, daß es für die höhern Staatsdiener harte Augenblicke gäbe, wo sie nur zwischen kleinern und größern Gefahren zu wählen hätten, so gebe ich dieses zu, aber ich kann nie zugeben (und ich habe schon im Jahre 1822 im ähnlichen Sinne gesprochen), daß es eine Wahl gebe, zwischen der Gefahr und der Pflicht: da wo die Pflicht gebietet, kenne ich keine Gefahr. Wenn also irgend einer der höheren Staatsbeamten eine Gefahr gesehen, wo man ihm die Verletzung der Wahlfreiheit zugemutet, so war es seine heilige Pflicht, sich von dem Ministerium zurückzuziehen. Ich wenigstens würde dies gethan haben, und ich hätte es vorgezogen, mir dadurch die Achtung meiner Mitbürger zu erhalten, und den Vorwurf von mir abzuwenden, meinen Eid gebrochen und die Verfassung verletzt zu haben!" (Ein allgemeines Bravo! erschallt in der Kammer.)

Nachdem der Berichterstatter Rotteck sowohl in seiner Erwiderung auf die Reden der Minister als auch in seinem Schlußworte zwar die Anklage in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten, die jetzigen Regierungsvertreter aber von jedem Verdachte freigesprochen hatte, wurde mit allen gegen zwei Stimmen (die der Abg. Rettig und Winter-Karlsruhe) die Motion Itzsteins angenommen.

3. Das erregende Moment des Landtages.

Auch in der ersten Kammer fand der Antrag auf Wiederherstellung der Verfassung eine günstige Aufnahme. Der Kommissions-

Digitized by Google

bericht, erstattet von Staatsrat Fröhlich, trug auf „unbedingte und herzliche Annahme“ an. Mit ganz besonderer Wärme nahmen sich der Fürst von Fürstenberg, der Fr. von Weſſenberg und der Freiburger Philologe Zell der Sache an, drei Männer, welche in allen guten und bösen Stunden dieſes Landtages die Rolle des ehrlichen Maklers mit ſeltener Selbſtloſigkeit — Undank war meiſt ihr Lohn — ſpielten. Nicht alle „durchlauchtigſten“ Herren ſchloſſen ſich mit gleicher Aufrichtigkeit dem Votum der zweiten Kammer an, zumal die meiſten im Jahre 1825 der Verfaſſungsänderung zugeſtimmt hatten und nun in langen Rechtfertigungsreden den Rank und Anſchluß ſuchen mußten. Fünf Mitglieder ſtimmten gegen die Adreſſe, vier gegen das Geſetz. Als dieſes Ende Mai von der Regierung vorgelegt wurde, wurde es in der zweiten Kammer mit einem Hoch auf „Leopold, den Wiederherſteller der Verfaſſung“, angenommen, und in der erſten Kammer wurde bei dieſem Anlaß auf Antrag des Fr. von Weſſenberg beſchloſſen, mit den Bildniſſen der Großherzoge Karl Friedrich („des erſten Begründers der Freiheit des Volkes“), Karl („des Stifters unſerer Verfaſſung“) und Leopold („des Wiederherſtellers der Verfaſſung“) — in der zweiten Kammer waren bereits früher auf Anregung des Abg. Herr die Büſten Karl Friedrichs und Karls aufgeſtellt worden — den Sitzungsſaal zu ſchmücken. „Die Zeit der Verkündigung dieſes die Verfaſſung wiederherſtellenden Geſetzes,“ ſchreibt Rotteck, „war die erfreulichſte Epoche des Landtags. Beide Kammern feierten vereint das frohe Ereignis durch ein gemeinſchaftliches Feſt, an welchem Eintracht und Vertrauen um dieſelben und die Regierungskommiſſion ein glückverheißendes Band geſchlungen und alle früheren Verſtimmungen und bitteren Gefühle in Vergeſſenheit verſenkt zu haben ſchienen. Die herzlichſten Toaſts auf den bürgerfreundlichen Fürſten (Föhrenbach), das badiſche Volk (Markgraf Wilhelm), die Großherzogin (Fürſt von Fürſtenberg), das Großherzogliche Haus (Rotteck), die Verfaſſung (von Boeckh), die erſte Kammer (Duttlinger), die zweite Kammer (Freiherr von Gayling), das Miniſterium (Tſcheppe), die Einigkeit der beiden Kammern (Ludwig Winter), die Liebe für Fürſt und Vaterland (Erzbiſchof Bernard) wurden ausgebracht und mit Jubel aufgenommen; die ganze Zukunft des Landtags ſchwamm im roſigen Licht vor dem erheiterten Geiſtesblick der

Digitized by Google

Volksvertreter, und in dem ganzen Lande tönte der Jubel wieder."

Des Lebens ungemischte Freude wurde indessen auch dem Landtage von 1831 nicht zu teil. Schon in diese Zeit der Flitterwochen fiel ein bitterer Wermutstropfen, der keine erfreulichen Auspicien für die nahe und ferne Zukunft eröffnete. In demselben Maße nämlich, als der blinde Kriegslärm verhallte, erhob die alte Feudalpartei, die, wie wir oben gesehen, nur der Not gewichen und in der kurzen Zwischenzeit nichts gelernt und nichts vergessen hatte, kühner ihr Haupt. Sie besaß einen mächtigen Fürsprecher in dem Großhofmeister von Berckheim, der nach wie vor das Ohr des gutmütigen Landesfürsten besaß und als von der Regierung ernanntes Mitglied der ersten Kammer angehörte. Von diesem Manne, der freilich allen Grund hatte, in dieser Situation nicht zu schweigen, ging auch das Signal zu einer schärferen Tonart aus; in der Sitzung vom 4. Mai führte er nämlich aus:

„Durch das höchste Vertrauen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs gewürdigt, wurde mir die Ehre zu teil, zum Mitgliede dieser hohen Kammer ernannt zu werden, und ich erachte es der Würde dieser hohen Versammlung sowohl, als mir selbst es schuldig zu sein, über einige Beschuldigungen mich auszusprechen, welche in der sechsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 26. März d. J. (bei Anlaß der Motion auf Wiederherstellung der Art. 19, 38 und 46 der Verfassungsurkunde) über die Minister und obersten Staatsbeamten der Jahre 1823 und 1825, in deren Mitte ich zu sein die Ehre hatte, in Anregung gebracht und der Verdammung der öffentlichen Meinung preisgegeben wurden.

Aus einer Klasse des gesellschaftlichen Verbandes abstammend, die ihrer früheren Stellung im Staate zufolge immerhin den vereinigenden Mittelpunkt zwischen dem Throne und dem Volke bildete, in diesen Ansichten aufgewachsen, in dieser Ueberzeugung erzogen, und nie gewöhnt, dem Götzen des Tages, unter welcher Bezeichnung er auch erscheine, zu huldigen, war mein Wahlspruch von jeher: das Wohl des Volkes zu befördern und dessen Gerechtsame zu schützen und zu sichern, sowie die unverletzbaren Rechte der Krone zu erhalten und mit festem Mute zu verteidigen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, war jener Wahlspruch die Richtschnur, die mein öffentliches, dem Staate gewidmetes, sowie mein Privatleben leitete. — Die Unbilden nun, welche den Ministern der Krone der Jahre 1823 und 1825 zum Vorwurfe gemacht wurden, sind: 1. die Auflösung der Kammer vom Jahre 1822, 2. das Edikt vom 6. Februar 1823; 3. eine angebliche verfassungswidrige Einwirkung in die Wahlen von 1825.

Was die beiden ersten Vorwürfe betrifft, so beziehe ich mich lediglich und allein auf den Inhalt selbst jenes Edikts vom 6. Februar 1823, welches,

Digitized by Google

die Gründe der Entlassung jener Kammer entwickelnd, eine genaue Darstellung der Tendenz der Sitzungen der Jahre 1822 und 1823 darbietet. — Obgleich ich jenes Edikt weder entworfen, noch verfaßt, und ebensowenig contrasignirt habe, so habe ich demselben dennoch, als Mitglied der obersten Staatsbehörde, die vollkommenste Anerkennung angedeihen lassen, da es unleugbare Thatsachen enthielt und aus der Feder eines Mannes, meines damaligen Kollegen, geflossen ist, dem die öffentliche Stimme allgemeine Wahrheitsliebe und Rechtsgefühl zuerkennt. Was nun schließlich die angeblich verfassungswidrige Einwirkung in die Wahlen des Jahres 1825 anbelangt, so wird dieser ungeeignete Ausdruck sich dahin berichtigen, daß nämlich die freie Aeußerung des badischen Staatsbürgers vor und während den Wahlen weder durch unsere Verfassungsurkunde, noch durch die Wahlordnung verpönt ist, indem diese letztere in den §§ 56, 71 und 72 diejenigen Fälle genau bezeichnet, wo eine Beschränkung der Wahlfreiheit durch verfassungswidrige Einwirkung in die Wahlen stattfindet. Daß die Regierung damals keine ihrer Würde entgegnende verfassungswidrige Wege eingeschlagen, darüber habe ich mich in der zehnten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom Jahre 1825 frei und unumwunden ausgesprochen, eine Aeußerung, die in der Kammer selbst, sowohl im Inlande, und — ich darf sagen — auch im Auslande eine würdigende Anerkennung fand, und auf die ich mich — um Wiederholung zu vermeiden — beziehe, da sie in den gedruckten Protokollen der zweiten Kammer niedergelegt ist.

Da die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog mir dermalen gnädigst zugewiesene Stellung im Staatsdienste mich außer Stand setzte, jene Verunglimpfungen unmittelbar selbst mit gewohnter Freimütigkeit zurückzuweisen, so mußte ich die Nachsicht einer hohen Kammer in Anspruch nehmen, um jene irrigen Darstellungen zu berichtigen."

Wie er in den Wald der zweiten Kammer rief, so schallte am 4. Juni, als die Verfassungsfrage unter Dach und Fach gebracht war, das Echo zurück:

Itzstein: „Ungern, meine Herren, komme ich auf diesen Gegenstand zurück. Ich habe gehofft, ihn der Vergessenheit übergeben zu können. Deswegen war es seit dem Beginn des Landtages mein eifrigstes Streben, alles zu vermeiden, was störend einwirken könnte auf das gute Verhältnis zwischen der Regierung und den Kammern, was den Schein haben könnte, als leite Interesse und Rachsucht meine Schritte und jene der Kammermitglieder von 1822. Von diesem Geiste beseelt, begründete ich meinen Antrag auf Wiederherstellung unserer Verfassung, der mich notwendig auch auf den Landtag von 1822 und auf die demselben nachgefolgten Ereignisse führen mußte. Ich darf jedoch dem Urteile der Welt ruhig den Ausspruch überlassen, ob ich dabei die mir selbst gezogenen Schranken überschritten habe, ob meine dort gebrauchten Worte Rache atmeten, und ob ich mit mehr Schonung von dem, der öffentlichen Meinung verfallenen, damaligen Ministerium sprechen konnte. Aber ich war es der Würde der Sache, ich war es dem Volke und der Kammer von 1831 —

Digitized by Google

ich war es jener von 1822 und mir selbst schuldig, so und nicht anders zu handeln. Es schien mir, sobald das Ministerium abgetreten war, edler, von allen Verfolgungen und zwecklosen Versetzungen zu schweigen, welche nach dem Landtage von 1822 gegen mich, gegen meine damaligen Unglücksgefährten und gegen meinen teuren Freund Uhl, der, von Leiden niedergebeugt, zum Lande der Ruhe heimgegangen ist, verhängt wurden.

Aus dem nämlichen Grunde, und weil überhaupt persönliche Verhältnisse nicht vor die Kammer gehören, gehe ich auch jetzt nicht weiter in diese Sache ein. Ich wähnte jedoch, derselbe versöhnende Geist, der mich belebte, werde auch andererseits wirken. Die Erklärung, welche ich Ihnen soeben verlesen, hat mich schmerzlich enttäuscht, und ich kann nur bedauern, daß ein Mitglied des vormaligen verantwortlichen Ministeriums noch jetzt, nach allem was geschehen ist, es klug und heilbringend finden konnte, im Jahre 1831 jenem unseligen verfassungswidrigen Edikte vom 6. Februar 1823 öffentlich die vollkommenste Anerkennung zu zollen, und, zur offenbaren Kränkung der Kammer von 1822, zu erklären, daß es unleugbare Thatsachen enthalte.

Nach solcher Erklärung bin ich nunmehr mir und der Kammer von 1822 schuldig, vor dem badischen Volke, vor ganz Deutschland und vor der Welt, laut und feierlich gegen alle in jenem Edikte vom 6. Februar 1823 der Kammer von 1822 gemachten Vorwürfe zu protestieren, und auf diese Art deren Ehre gegen die neueren Angriffe zu retten. Erlassen Sie mir, meine Herren, eine ausführliche Widerlegung jenes Ediktes. Sie ist in einem Aufsatze der allgemeinen Zeitung vom 11. April 1823 enthalten, auf den ich Sie verweisen muß. Nur Eines gestatten Sie mir zu bemerken: Das Edikt legt der Kammer von 1822 unter anderem auch zur Last, daß dem Volke die wohlthätigen Gesetze, welche die Regierung damals übergeben, namentlich die Gemeindeordnung, das Konskriptionsgesetz, jenes über Aufhebung der alten Abgaben und Uebernahme der Distriktsschulden nicht zu teil geworden seien. Aber alle diese Gesetze waren von den Kammern angenommen worden. Es lag lediglich in der Macht der Regierung, sie dem Lande zu geben. Daß sie aber nicht in das Leben geführt wurden, dessen klage ich, und mit mir viele tausend Stimmen, das damalige Ministerium an; denn dieses, und nicht die Kammer von 1822, trägt die Schuld, daß alle diese Gesetze den späteren Kammern mit großem Zeit- und Geldaufwande wieder vorgelegt werden mußten, und noch jetzt mühen wir uns mit der Gemeindeordnung ab, die nun schon acht Jahre in das Leben getreten sein und manche Erfahrungen darbieten könnte.

Doch, meine Herren, die öffentliche Meinung, die allgemeine laute Stimme des Volkes, also der höchste Gerichtshof, haben bereits das Urteil gesprochen, dieses hat der in jenem Edikte hart und ungerechter Weise angegriffenen Kammer von 1822 die allgemeine Achtung gelassen — dagegen das alte Ministerium in Anklage gestellt. Die neueren Verhandlungen über die auffallenden Einwirkungen, welche auf die Wahlen von 1825 stattfanden, und die bei denselben vorgekommenen höchst merkwürdigen Erklärungen der Herren Regierungskommissäre, durch welche sich die Schuld nur auf einzelne, wenige Personen zu wälzen scheint, haben den Stoff zur förmlichen Anklage des alten Ministeriums

nicht gemindert. Auch die verleſene Erklärung in dem Landtagsblatte Nr. 37 vermochte dies nicht zu thun. Sie bleibt der Kammer in jedem Falle vorbehalten. Mein heutiger Zweck iſt erfüllt. Ich wollte nur den Wirkungen begegnen, welche die verleſene Erklärung eines Mitgliedes des ehemaligen Miniſteriums möglicher Weiſe haben könnte. Ich hoffe dies im Sinne und Geiſte der Kammermitglieder von 1822 und in jenem der Kammer von 1831 gethan zu haben."

(Bei dem Schluſſe dieſer Rede erhoben ſich ſämtliche Mitglieder, welche zu der Kammer von 1822 gehört hatten, und andere mit Zeichen der Beiſtimmung und des Beifalls.)

Fecht: „Ich gehe ganz in die ernſten Gedanken und ernſten Gefühle meines Freundes ein; allein ich habe oft das Glück, bei manchen ſehr ernſt erſcheinenden Sachen auch das Lächerliche zur Milderung des ernſten Eindrucks herauszufinden. Dieſes iſt hier der Fall; denn es iſt doch wirklich lächerlich, wenn in unſern Tagen Jemand auftritt, und, ſich berufend auf ſein Standesvorurteil, die Behauptung aufſtellt, er und ſein Stand ſei in Baden die Mittelkraft zwiſchen Regierung und Volk; dieſer Mann iſt bei Hof, und ich möchte faſt behaupten, er wollte der Regierung und den Landſtänden eine Höflichkeit und feine Schmeichelei erweiſen. Ich will es klar machen: in Bezug auf die erſteren wird mir ſtets in Erinnerung bleiben, wie der unvergeßliche von Liebenſtein, der ungeachtet er Regierungskommiſſär war, doch nach ſeiner edlen Natur es nie vergeſſen konnte, daß er berufen war, für das Volk zu reden, wie ein Adler ſich wieder aufſchwingen wollte, wenn von Preßfreiheit die Rede war, von dieſem Exminiſter an der ſeidenen Schnur wieder zur Erde niedergeriſſen und an ſeine Stellung erinnert wurde. Scenen, deren ſich die damaligen Glieder der Kammer erinnern werden. Nun vergißt aber dieſer Exminiſter ſelbſt ſeine Stellung ſo ſehr, daß er gegen den Geiſt und Sinn der hohen Regierung — und wir freuen uns dieſes ſchönen Geiſtes und Sinnes — in der erſten Kammer ſpricht, wohin ihn das Haupt der Regierung berufen hat; er macht dadurch der Regierung ein wahres Kompliment, indem er gegen den Sinn der Regierung jene beleidigende Rede gegen unſere Kammer in der erſten Kammer hielt, ſie denke ſo edel, daß ſie ſich dafür nicht an ihm rächen werde. Ebenſo fein iſt die Höflichkeit, die dieſer Exminiſter unſerer Kammer erweiſt; er weiß, daß er nicht nur als Hofmann eine Beſoldung bezieht, ſondern auch noch in der Penſionsliſte fortläuft; er weiß und muß es wiſſen, daß dieſe letztere im Etat uns vor Augen zur Beurteilung und Genehmigung kommt, und nun traut er uns doch noch die edle Geſinnung zu, daß, ungeachtet er ſo feindlich auftritt, wir ſeine Penſion nicht ſtreichen, und dieſe neue Unbild von ihm mit Stillſchweigen vorübergehen laſſen werden. In dieſem Sinne wollen wir die Sache als Hofkompliment annehmen und gleichgültig darüber weggehen."

v. Rotteck: Da ſich die Erklärung des Herrn Großhofmeiſters auch auf mich beziehen wird, der ich den Bericht über die Motion des Abg. von Itzſtein erſtattet habe, und mir gleichfalls die Freiheit nahm, einige ernſte Worte über das im Jahre 1825 Geſchehene zu ſagen, ſo wird es mir auch erlaubt ſein, einige Worte demjenigen beizufügen, was der edle Antragſteller ſo ganz aus

unſerem Herzen und dem Gefühle des Volkes geſprochen hat. Ich fürchte dabei gar nicht, daß die Regierung dieſes mißdeuten, oder auch nur entfernt als einen gegen ſie ſelbſt gerichteten Angriff betrachten werde. Es gilt bloß der Perſon des Herrn Großhofmeiſters, der in der erſten Kammer gegen den Geiſt und die Richtung der zweiten Kammer aufgetreten iſt, und ſich gegen die edle Kammer von 1822 auf eine ſo ſchnöde Weiſe erklärt hat. Der Herr Großhofmeiſter behauptet zu einer Klaſſe zu gehören, die nach ihrer Stellung die Vermittlerin ſein ſoll zwiſchen Fürſt und Volk, oder eine mittlere Stellung einnehme zwiſchen Fürſt und Volk. Der Herr Großhofmeiſter hat alſo keine Heimat in der Mitte unſeres badiſchen Volkes. In unſerem konſtitutionellen Staate giebt es keine ſolche mittlere Klaſſe zwiſchen Fürſt und Volk, beide berühren ſich unmittelbar, und inſofern von einem Organe der Mitteilung die Rede ſein kann, ſo ſind es die Kammern, die ſolches Organ bilden. Der Herr Großhofmeiſter, welcher der Vermittler zwiſchen Fürſt und Volk ſein will, hat aber den Charakter der Vermittelung, den er ſich zueignen will, auf eine ſehr naive Weiſe ausgeſprochen, indem er das Edikt von 1823, das über die Abgeordneten der edlen Kammer von 1822, über die echten und getreuen Stimmführer des Volkes den Stab bricht, Verunglimpfungen über ſie vor ganz Deutſchland ausgießt, und eine Entzweiung zwiſchen Regierung und Volk herbeiführte, ausdrücklich gutheißt und adoptiert. Das alſo iſt der Geiſt der Vermittlung, der von dieſer Klaſſe ausgehen ſoll, welcher der Herr Großhofmeiſter anzugehören ſich rühmt. Die Kammer von 1831 iſt nur darum, weil jenes Miniſterium nicht mehr in Wirkſamkeit iſt, großmütig von der Anklage deſſelben abgeſtanden und hat dadurch zugleich ſeine Herzensfreude darüber bezeugt, daß ein edles Miniſterium, welches das Vertrauen und die Liebe des Volkes verdient, an die Stelle des abgetretenen gekommen iſt. Dieſe Großmut wird vielleicht auch noch fortdauern, obgleich in dem auffordernden Angriffe, der in der Erklärung des Herrn Großhofmeiſters liegt, allerdings ein Hauptgrund hierzu wegfallen könnte. Bei mir jedoch wird dieſe Wirkung nicht eintreten, und die großmütige Schonung wird, wie ich hoffe, auch bei uns allen fortdauern. Wir werden hierdurch im Sinne des Volkes handeln, welches gerade aus jener Aeußerung des Herrn Großhofmeiſters erkennen wird, daß das abgetretene Miniſterium, welches früher in die Kategorie des incomptabilen Miniſteriums geſtellt ward vielleicht eigentlicher die Benennung des Devlorablen verdient."

III. Die Gemeindeordnung.

1. Der allgemeine Geiſt der Verhandlungen.

Dem oben genannten frohen Verfaſſungsfeſte gingen voran und folgten ſaure Wochen der ernſteſten Arbeit. Mit der definitiven Behandlung der Gemeindeordnung ſollte ſich dieſer Landtag ein

Digitized by Google

Denkmal für immer setzen. Zwar durfte er in dieser Beziehung vielfach die Früchte der Landtage von 1819, 20 und 22 pflücken, allein ohne den größten eigenen Fleiß wurde ihm auch dieser Preis nicht zu teil.

Es war für den guten Erfolg von der größten Bedeutung, daß kein Geringerer als Ludwig Winter, der Regierungskommissär und Abgeordnete vom Jahre 1819, wiederum in beiden Eigenschaften die Gemeindeangelegenheit als seine Herzenssache förderte. Noch einmal hatte er die Gemeindegesetzgebung des In- und Auslandes, besonders Frankreichs, Preußens, Bayerns und Württembergs, gründlich durchgearbeitet und seinen Entwurf in zwei Teile, Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindebürgerrecht, geschieden. Mit einer gewissen Bescheidenheit oder, vielleicht richtiger gesagt, mit einer zarten Rücksichtnahme auf die erste Kammer behauptete er: „Auch wir haben die vorhandene Gesetzgebung dem neuen Gesetze zum Grund gelegt, auch wir haben bestehende Einrichtungen erhalten, nur wenige Aenderungen eintreten lassen, vieles genauer bestimmt, einige festere Normen gezogen.“ Wer aber sein Werk einer genaueren Prüfung unterzog, mußte, wenn er aufrichtig sein wollte, gestehen, daß über dem Ganzen jener Geist des Fortschrittes schwebe, welcher im Jahre 1819 den Mut, die Wahrheit nach allen Richtungen zu sagen, gehabt hatte. Die entscheidende Frage ist ihm im Zweifelsfalle, wie z. B. in der Frage der Unterscheidung von Orts- und Schutzbürgern: „Taugt dieser Unterschied noch in die gegenwärtige Entwickelung des gesellschaftlichen Zustandes?“ Wie den echten Staatsmann die Weite des Blickes kennzeichnet, so schaut auch Winter auf dieser Höhe seines staatsmännischen Schaffens in die ferne Zukunft. „Wer heute seine wohl durchdachten Ausführungen über das Verhältnis des Zunftwesens und der Gewerbefreiheit zur Gemeinde liest, glaubt einen Docenten aus dem Zeitalter der sozialen Frage zu hören. Die Entwicklung zur Einwohnergemeinde ist ihm nur eine Frage der Zeit: „Der Gewerbfreie erkennt kein Gemeindebürgerrecht, weil es ihm keinen wesentlichen Vorteil gewährt, und die Gemeinde ist ihm im allgemeinen nichts als ein Aggregat von Häusern und Menschen, deren er teils zum Betrieb, teils zum Absatz seiner Gewerbeprodukte bedarf. Es giebt allerdings Einrichtungen in jeder Gemeinde, an welcher sämtliche Einwohner teilnehmen, oder welche sie berühren, aber nicht als

Digitized by Google

Bürger der Gemeinde, sondern als Einwohner.“ Und wie der Philosoph schließlich zu dem Geständnis kommt, daß er nichts wisse, so bekennt auch unser Gesetzgeber, der seinen Stoff mit einer seltenen Meisterschaft beherrscht, voll Resignation:

„Es ist demütigend für den menschlichen Geist, daß die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit der Gesetze lediglich nur aus der Erfahrung beurteilt werden können; es ist demütigend, daß Gesetze, mit dem redlichsten Willen abgefaßt von Männern, denen man mannigfaltige Kenntnisse und selbst einen Reichtum von Erfahrungen nicht absprechen kann, nicht selten ganz andere Wirkungen hervorbringen, als die, welche man beabsichtigt; es ist demütigend, gestehen zu müssen, daß alle Vorsicht nicht bloß eines Menschen, sondern einer großen Zahl von Menschen bei weitem nicht groß genug war, nur die Mehrzahl der Fälle und Folgen vorauszusehen, die ein, obgleich reichlich erwogener Grundsatz erzeugt, von den vielen Umständen, die einwirken können, nur die vorzüglichsten voraus zu überschauen.“

In diesem Geiste und Sinne ging er aufs neue an die Arbeit, um nach unendlich mühevollen und langwierigen Verhandlungen, unermüdlichen Wanderungen von einer Kammer in die andere, Kompromissen ohne Ende am heiß ersehnten Ziele anzulangen. Solch ein großes Werk konnte nur vollbracht werden, wenn beide Kammern sich von dem Regierungskommissär nicht an gutem Willen übertreffen ließen. Da der Präsident des Ministeriums des Innern jede Beeinflussung der Wahlen gemieden, da er in der Verfassungsfrage Vertrauen mit Vertrauen beantwortet hatte: wie hätte da sein entschieden fortschrittliches Programm in Bezug auf die innere Verwaltung auf irgend eine leidenschaftliche Opposition stoßen sollen? Wie hätte da nicht bei der Uebereinstimmung in der Hauptsache vertrauensvolle und unbefangene Prüfung zur Verständigung über Nebendinge, reiner und entschiedener Wille zur Ueberwindung der größten Schwierigkeiten, bis ans Ende beharrende Selbstüberwindung den schönsten Sieg herbeiführen sollen?

2. Der Berichterstatter Mittermaier.

Man kann die Geschichte der badischen Gemeindeordnung nicht erzählen, ohne zugleich auch die Namen der besten Männer zu nennen. Der allerbesten einer von denen, die an der Wiege dieses

Werkes gestanden, ist der Berichterstatter der zweiten Kammer von 1831 Josef Anton Mittermaier gewesen.

Ein Münchener Kind, hatte er im Jahre 1787 das Licht der Welt erblickt, in Landshut und Heidelberg juristische, philosophische, naturwissenschaftliche und medicinische Vorlesungen gehört, in Landshut, Bonn und — seit 1821 — in Heidelberg die Rechte docierd. Durch seine bienenfleißige Thätigkeit auf allen Gebieten der juristischen Theorie, insbesondere des deutschen Privatrechtes, Civil- und Strafprozesses, der vergleichenden Rechtskunde — hier kamen ihm die umfassendsten Sprachkenntnisse zu statten — hatte er sich bereits einen berühmten Namen erworben, als er im Jahre 1831 in die badische Ständeversammlung berufen wurde. Solch' einen ausgezeichneten Gelehrten bedurfte die badische Kammer in den 30er und 40er Jahren, wo die großen Rechtsfragen auf der Tagesordnung standen. Mittermaier paßte aber auch ganz zu Land und Leuten, unter die ihn ein günstiges Schicksal versetzte. Loyal, tolerant und dabei doch entschieden freisinnig und freimütig war auch der Kern seines Wesens. Nicht nur die Alt-Heidelberger Musensöhne, sondern auch die badischen Landboten hatten ihre helle Freude an dem Manne, der so vortrefflich zu erzählen wußte, wie er weiland seine politische Thätigkeit am Isarstrande damit begonnen habe, daß er seine Mitschüler verleitete, sich zum Zeichen der anbrechenden Geistesfreiheit die Zöpfe abzuschneiden, oder wie er als fahrender Student an die vielen Klosterpforten seiner Heimat geklopft und manch eine Kanne köstlichen Klosterbräues geleert habe, oder wie er während der Demagogenverfolgungen von Friedrich Wilhelm III. in Bonn mit den Worten angefahren wurde: „Ihre Leute haben nur mein Mißfallen erregt!" Ueber sein politisches Glaubensbekenntnis hat er sich wohl am schönsten in seiner Motion über Aufhebung der Verwaltungsjustiz ausgesprochen:

„Ich bitte zum Voraus, wenn ich jetzt, wie später, zwei Arten von Behörden angreifen muß, mein Glaubensbekenntnis zu hören. Ich gehöre zu der Partei derjenigen, wenn überhaupt von einer Partei die Rede sein kann, die nicht die Personen, sondern nur die Sache ins Auge faßt. Ich gehöre durchaus nicht zu denjenigen, die ewig nur vom Mißtrauen gegen die Regierung ausgehen und ihre Schritte verdächtig machen wollen. Ich halte Vertrauen für die Seele alles Lebens und mag mir das Verhältnis für Landstände zum Regenten nie als ein Verhältnis der Opposition denken; wenn ich aber von einer Einrichtung spreche und sie tadle oder prüfe, so habe ich auch nicht die Personen,

Digitized by Google

die jetzt im Augenblick die Stelle bekleiden, im Auge; sie können die ehrenwertesten, unbedingtes Vertrauen einflößenden sein, allein es sind Personen, die vom Schauplatz abtreten. Ich kann mir ein Land denken, wo in der edelsten Persönlichkeit des Regenten eine Schutzwehr liegt, selbst ohne eine Verfassungsurkunde, die zur Beruhigung der Bürger dienen kann; allein die Personen wechseln und die Ansichten mit ihnen. Ich will eine feste Verfassung und dieselbe durch Gesetze garantiert haben, weil sich mit der Aenderung der Menschen schlechte Ansichten einschleichen können. Dieses bitte ich zu bedenken, wenn ich tadelnd jetzt auftreten muß."

Diese auf das praktisch Notwendige und Erreichbare gerichtete Persönlichkeit des Berichterstatters war wie geschaffen, um bei der weiteren Behandlung der Gemeindeordnung die Thätigkeit des Regierungskommissärs zu ergänzen. Während nämlich in den Fragen der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden die Kammer vielfach über die Vorschläge der Regierung hinausging, nahm dagegen in Bezug auf das Bürgerrechtsgesetz die Regierung meist einen fortschrittlicheren Standpunkt ein. Mittermaier legte die Hand der einen in die Hand der anderen, ohne bei diesem ehrlichen Maklergeschäfte dem freisinnigen Grundgedanken etwas zu vergeben:

„Lassen Sie," führte er am Schlusse seines Kommissionsberichtes aus, „sich nicht irre machen durch die schon hie und da laut gewordenen Stimmen, daß der Entwurf der Gemeindeordnung ein kühnes Experiment sei, in welchem man die Selbständigkeit der Gemeinden zu weit getrieben und den Gemeinden eine Freiheit gegeben habe, zu derem weisen Genuß die Gemeinden nicht fähig seien, so daß vorzüglich in Landgemeinden der Egoismus der Gemeindevorsteher, oder die Indolenz der Gemeinderäte, oder die Unwissenheit der Bürgerausschüsse den Ruin der Gemeinden herbeizuführen drohe. — Nie, meine Herren, hat die wahre Freiheit geschadet; viele derjenigen, welche die eben geäußerten Besorgnisse ausstreuen, sind von unredlichen Absichten geleitet, andere, edel in ihrem bisherigen Wirken, überschätzen die Beamtenwelt und schreiben allen die Eigenschaften zu, welche nur Wenige zieren. Wer ewig nur am Gängelbande gehen lernen soll, verliert zuletzt das Vertrauen zu seiner eigenen Kraft. Was Großes und Edles in den Staaten des Altertums sich entfaltete, ist die Frucht des Gemeingeistes gewesen; was in den Einrichtungen des Mittelalters achtungswürdig ist, wurde es durch den Korporationsgeist. Das gemeindebürgerliche Leben ist die Vorschule des konstitutionellen Lebens. Nur Freiheit ist die Luft, in welcher die Kraft wächst, weil Selbstvertrauen die Brust schwellt. Als vor zwölf Jahren in Deutschland Verfassungen ins Leben gerufen wurden, schüttelten ungläubig die Anhänger des Alten den Kopf über das neue Geschenk und warnten vor den Mißbräuchen der Freiheit. Herrlich hat unter dem Schutze des Gesetzes in dem Elemente der Freiheit das staatsbürgerliche Leben sich entfaltet, und seine Blüten versprechen lohnende Früchte. Rufen Sie die Gemeinde-

Digitized by Google

ordnung in das Leben, entzünden Sie den wahren Gemeindebürgersinn, die wohlthätigen Früchte werden nicht fehlen, und wie vor der wahren Freiheit die Frechheit sich verbergen muß, so wird vor dem edlen Korporationsgeiste das Spießbürgertum verschwinden."

5. Eine charakteristische Streitfrage.

Die wichtigsten Errungenschaften des neuen Gemeindegesetzes waren: vermehrte Selbständigkeit der Gemeinden, genaue Regelung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes, zeitgemäße Aufhebung des Unterschiedes zwischen Orts- und Schutzbürgern, neue Einteilung in Gemeindebürger und staatsbürgerliche Einwohner, freie Ansiedelung des badischen Staatsbürgers in jeder Gemeinde des Staates unter Voraussetzung der gesetzlichen Erfordernisse, feste Begrenzung der Befugnisse der Gemeindebeamten, bestimmte Kontrolle derselben durch den Gemeindeausschuß und die Gemeinde, freiere Verwaltung des Gemeindevermögens.

Dieses hochgesteckte Ziel wurde in einem durchaus ehrlichen Meinungskampfe erreicht. Hier, wo es sich darum handelte, den tiefsten operativen Eingriff nicht nur in das öffentliche, häusliche und sittliche Leben, sondern auch in die tausendfach verschlungenen wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen, wo der Egoismus auf Schritt und Tritt predigte: wer mir an mein Brot geht, geht mir an mein Leben, — wo hüben und drüben eingefleischte Vorurteile niedergekämpft werden mußten, Vorurteile, die manchmal im Namen liberaler Ideen auftraten, in Wirklichkeit aber nicht dem echten Gemeingeist und Bürgersinn, sondern dem alten Spießbürgertum entsprangen — was Wunders, wenn da oft der Freund dem Freund gegenüberstand? Wenigstens ein charakteristisches Beispiel darf in unserem Zusammenhange nicht fehlen.

Die meist umstrittene Frage war die des Wahlcensus in den größeren Städten. Nach dem Regierungsentwurf sollten nur in Landgemeinden und Städten bis zu 3000 Einwohner alle Bürger, in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg nur diejenigen mit einem Steuerkapital von 3000 fl., in Konstanz, Rastatt, Lahr, Pforzheim und Wertheim nur die mit einem solchen von 2000 fl., und in den übrigen Städten über 3000 Einwohner nur die mit einem solchen von 1000 fl. wahlberechtigt sein. Die Mehrheit der

Digitized by Google

Kommiſſion war zwar für Einführung eines Cenſus, wünſchte aber Gleichſtellung der Städte dritter Klaſſe mit den Landgemeinden und in den übrigen eine entſprechende Herabſetzung des Cenſus. Bei der Diskuſſion wurden alle Gründe dafür und dagegen ins Treffen geführt. Die Führer der Gegner des Cenſus waren die in wahrhaft chriſtlicher Duldſamkeit nebeneinander ſitzenden kirchlichen Würdenträger der Kammer, der katholiſche Dekan Herr und der proteſtantiſche Dekan Fecht. Der Erſtere, welcher ehedem mit Liebenſtein auf der Schulbank und im Karzer geſeſſen, war ob ſeiner freiſinnigen und ſalbungsvollen Vorträge in der Kammer ein ſehr beliebter Redner, bei Hofe ein ebenſo gern geſehener wie einflußreicher Gaſt. Mit Gründen, die mehr der Kanzel als der Landtagstribüne angepaßt waren, führte er die Phalanx der Gegner des Cenſus:

„Wollen Sie, meine hochverehrten Herren, im Jahre 1831 den Armen des Volks den Stab brechen? Will die Staatsverfaſſung, ich ſage, will die zweite Kammer der Ständeverſammlung, die in Deutſchland und in Europa Aufſehen erregt, ſich den Ausſpruch zu Schulden kommen laſſen, daß ein Individuum, bloß allein, weil es arm iſt, keine Stimme bei der Wahl ſeines Vorgeſetzten abgeben ſoll? Wollen Sie wirklich das Geld zur Scala der Intelligenz und des guten Willens machen? Sind denn nur diejenigen verſtändig, die viel Geld beſitzen, und haben nur diejenigen einen guten Willen und fühlen nur diejenigen warm für das Wohl der Gemeinden und des Vaterlandes, die den Beutel voll haben? Wenn man in der Stadt und auf dem Lande zum Feuer ruft, ſo kommen die Armen zuerſt, und wenn die Waſſerfluten ſtrömen, ſo erſcheinen auch ſie zuerſt zur Hilfe, ſie arbeiten willig für's Allgemeine, während die Reichen entweder ruhig zu Hauſe ſitzen bleiben oder ihre Schätze einpacken. Warum ſollen ſie nun nicht, dem angeborenen Bürgerrechte gemäß, ſagen dürfen, wen ſie zum Bürgermeiſter haben wollen?“

Da man wußte, daß Rotteck für den Cenſus ſprechen werde, war man geſpannt, wie er ſeine Anſicht begründen werde. Kurz, bevor er das Wort ergriff, hatte ihm ſein alter Freund Fecht noch einmal ins Gewiſſen geredet mit den Schlußworten, „daß die jetzige Kammer einen ſolchen Beſchluß faſſe, halte er für eine reine moraliſche Unmöglichkeit.“ In einer langen Rede, von der wir unten die Hauptſtelle wiedergeben, rechtfertigte er ſeinen Standpunkt; eine gewiſſe wirtſchaftliche Selbſtändigkeit bedinge die politiſche; weder vom Standpunkte der Humanität noch der Demokratie könne ein maßvoller Cenſus verworfen werden:

Digitized by Google

„Meine Herren! im Intereſſe der Demokratie, der ich von Herzen huldige, im Intereſſe des demokratiſchen Princips ſtimme ich für die Einführung des Wahlcenſus. Die Erfahrung alter und neuerer Zeit, und die in unzähligen Geſetzen niedergelegten Erfahrungen, ſowie die reifen Ueberlegungen weiſer Männer alter und neuer Zeit zeugen dafür, daß der Demokratie, d. h. der Fortdauer ihres edleren Princips nichts ſo gefährlich iſt, als die Uebertreibung ihrer Formen. Glücklich iſt der Staat oder die Gemeinde, worin die wahre, dem reinen Begriffe entſprechende Demokratie beſteht, nicht aber jene, wo ſie blos dem Scheine nach beſteht, und das beſſere Weſen derſelben der leeren Form geopfert iſt. Sie haben ſchon geſtern der Demokratie eine ſchöne Huldigung dargebracht, die auch außer der Kammer verdiente Anerkennung finden wird; daraus folgt aber nicht, daß wir ihr heute eine neue Huldigung darbringen ſollen. Es könnte ſein, daß die Grenze der Weisheit dadurch überſchritten, und die Demokratie auf einen Punkt gebracht würde, wo gerade das Gegenteil von dem, was man wollte, ins Leben träte. Wenn wir den Wahlcenſus nicht einführen, haben wir alsdann dem Armen ein größeres Recht, einen größern Einfluß auf die Wahl gegeben? Nein, meine Herren, wir haben dem Reichen einen größern Einfluß gegeben; denn nach der Natur der Dinge iſt der Arme dem Einfluſſe der Reichen preisgegeben. Wir haben alſo durch Verwerfung des Wahlcenſus denjenigen, der durch ſeinen Einfluß zu wirken vermag, in den Stand geſetzt, über 100 Stimmen zu verfügen, und alſo gerade die Ariſtokratie des Reichtumes, die man ſo gewaltig ſcheut, vergrößert und befördert."

Bei der Abſtimmung ſprachen ſich 38 gegen, 19 für den Wahlcenſus aus. Ein ähnliches Rededuell wiederholte ſich bei der Frage des Gemeindehaushalts zwiſchen Rotteck und Itzſtein. Andere Klippen, wie z. B. das Beſtätigungs- und Verwerfungsrecht der Regierung bei der Wahl des Bürgermeiſters, das Maß des Beitrages der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und insbeſondere der ſtandes- und grundherrlichen Ausmärker, die politiſchen und gemeindebürgerlichen Rechte der Israeliten, ſuchte man in kluger Weiſe zu umſchiffen oder durch die Bedingung aus den Augen und den Sinnen zu ſchaffen, daß die hierauf bezüglichen Beſtimmungen auf dem nächſten Landtage einer Reviſion unterworfen werden ſollten.

IV. Die Rechtspflege.

1. Ein Blick auf die Vorgeſchichte.

Das große Rechtsprogramm, welches Liebenſtein auf den Landtagen von 1819—1822 entrollt hatte, deſſen Ueberſetzung in die

Digitized by Google

Wirklichkeit er bis zur nächsten Session vorzubereiten sich getraute, sollte noch mehrere Menschenalter beschäftigen. Die in den zwanziger Jahren maßgebenden und leitenden Kreise hatten schon durch die Zusammensetzung der Gesetzgebungskommission dafür Sorge getragen, daß die badische Rechtswelt nach wie vor sich in einem toten Punkte bewegte. Und wie hätten die wenigen Mitglieder, welche im Geiste Liebensteins arbeiteten, mit Lust und Liebe ans Werk gehen können, war ihnen doch die Instruktion gegeben worden, „an den Principien der bestehenden Gesetzgebung nichts Wesentliches zu ändern!"

Die Gedanken, welche der große Staatsmann und Volksvertreter ausgestreut hatte, gingen aber mit seinem Tode nicht unter. Schon im Jahre 1829 rief sein Freund Duttlinger das „Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogtum Baden" ins Leben, eine Zeitschrift, die sich unter anderem auch die Aufgabe stellte, eine Art von Initiative für die Gesetzgebung zu übernehmen und gegen die Justizverwaltung eine Appellation zu gewähren. Es bedurfte indessen der Wehen des Jahres 1830, um wenigstens einen bedeutsamen Schritt auf diesem Gebiete vorwärts zu machen. Ganz wundersames Leben kam jetzt auf einmal in die Gesetzgebungsmaschine, und als der Landtag von 1831 zusammentrat, wurde er nicht nur durch eine neue Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erfreut, sondern auch durch die Mitteilung überrascht, daß in ganz kurzer Zeit eine neue Gerichtsverfassung vorgelegt werden sollte. Im Laufe der nun folgenden Session waltete ein glücklicher Stern über dem Gesetzgebungswerke, denn sowohl am Regierungstische als auch auf den Volksvertreterbänken saßen Männer, die den Segen eines geordneten, zeitgemäßen Rechtszustandes dem Lande nicht länger vorenthalten wollten. Während die Vertretung der Regierung in den bewährten Händen des Nebenius lag, that sich unter den Volksboten bei dieser Gelegenheit besonders Johann Baptist Bekk hervor.

Im Jahre 1797 zu Triberg auf dem hohen Schwarzwald geboren, war Bekk als ein echter „Knab' vom Berge" ins Thal hinabgestiegen, um in Freiburg zu den Füßen Rottecks und Duttlingers zu sitzen, das vernünftige und positive Recht zu studieren. Nachdem er sein Staatsexamen mit Ehren bestanden und sich anfangs der Advokatenlaufbahn gewidmet hatte, trat er im Jahre 1829 als Hofgerichtsassessor in Meersburg in den Staatsdienst. Für das Amt

Digitized by Google

des handelnden Staatsmannes, zu dem er später durch die Gunst und Ungunst der Verhältnisse berufen wurde, war er von Hause aus nicht geschaffen, dagegen besaß er eine eminente Begabung für den Beruf des Richters, den er selbst erwählte: juristische Schärfe, Gründlichkeit und Klarheit, wohlwollendes Billigkeits- und unbestechliches Gerechtigkeitsgefühl, strenge Selbständigkeit und leidenschaftslose Objektivität. Da Rotteck seinen ehemaligen Lieblingsschüler als „in jeder Hinsicht vortrefflich geeignet" empfohlen hatte, war im Jahre 1830 die Wahl der Aemterbezirke Meersburg und Lahr auf ihn gefallen. Als der junge Kämpe dann an der rechten Seite seines hochverehrten Lehrers Platz nahm und durch seine scharfsinnigen und schlagfertigen Vorträge die Intensionen des Kammerführers in der trefflichsten Weise interpretierte, ruhte das Auge des Volkes mit ganz besonderem Wohlgefallen auf ihm. Während des Landtages fiel aber auch das scharfblickende Auge des Staatsrates Winter auf dem begabten Landstand, und es war ein schwerer Schlag für die liberale Partei, als der Hofgerichtsassessor Bekk im Jahre 1832 von den Ufern des schwäbischen Meeres als Rat in das Ministerium des Innern berufen wurde. Wie er schon im Laufe des Landtages von 1831 von Rottecks Seite mählich abrückte und sich dem Regierungstische näherte, dürfte am besten der charakteristische Eingang seines Kommissionsberichtes über die grund- und standesherrlichen Verhältnisse darthun:

Der Antrag des Abg. von Rotteck, worüber ich Ihnen namens der Kommission Bericht zu erstatten die Ehre habe, ist wichtig durch die Natur seines Gegenstandes, und durch dessen große Wirkungen auf unser konstitutionelles Leben, er ist berühmt durch den Streit, der sich schon im Jahre 1819, als die Verfassung kaum ins Leben trat, über denselben Gegenstand erhob, und durch den warmen Eifer, womit zwei hochverehrte Männer, die jetzt nebeneinander an der Spitze der Regierung stehen, in entgegengesetzter Richtung die Sache verteidigten. Der Antrag betrifft ein Losungswort der Zeit: Gleichheit der persönlichen Rechte, Gleichheit vor dem Gesetz!

Er ist innig verbunden mit dem allgemeinen Kampf der Meinungen, der unsere Zeit bewegt. Vorwärts! — ruft ein Teil der denkenden Welt — vorwärts mit der Entwickelung des Vernunftstaates, nieder mit Allem, was der Idee nicht entspricht! — ein Anderer hält fest an dem Bestehenden, feind jeder Entwickelung und Vervollkommnung will er das Alte, weil er dabei sein Interesse findet, oder auch bloß, weil es alt ist. Dieser Kampf, meine Herren, hat seit dem Jahre 1819 nicht aufgehört, — er wird fortdauern, so lang Staaten bestehen, die nicht in orientalischer Stumpfheit leben, und in welchen der

Bürger einen höhern Wert in ſich fühlt, als daß er das Eigentum eines Andern ſein möchte. Nur milder oder heftiger wird der Kampf, und beides werden Sie bei einer Vergleichung des Jahres 1831 mit dem Jahr 1819 finden.

Viele ſind aufgeregt, die es im Jahre 1819 noch nicht waren; ſie wurden es durch das Beiſpiel und durch die neueren Ereigniſſe, die ihrer Hoffnung oder ihrer Furcht Nahrung gaben. Andere ſind aber auch kälter geworden, ſie ſind ſich in ihren Extremen einander näher gebracht, — der Eine hält inne, weil er ſich durch die Ereigniſſe und durch die herrſchende Stimmung befriedigt findet und von zu raſchen weiteren Schritten Schlimmeres fürchtet, während der Andere nachgiebiger wird, um, da er das Rad der Zeit doch nicht aufhalten kann, gewaltſame Stöße zu vermeiden. Alle aber, welche das politiſche Leben länger betrachten, finden, daß die Meinungen in ihrem Aeußern viel ſchroffer ſich entgegenſtehen, als in ihrem innern Weſen und in ihren Folgen; ſie ſehen, daß das Unheil, wenn ihre Wünſche auch nicht befriedigt werden, doch lange nicht ſo groß iſt, als ſie es wähnten, und daß umgekehrt das Glück, wenn ihre Anſichten ſiegen, ihre Erwartungen ebenſo wenig erreicht.

Dieſe Betrachtung und die durch alle Erfahrung beſtätigte erhebende Ueberzeugung, daß der ruhige Gang der Entwickelung, was auch immer das Los einzelner Verſuche ſei, ſich dennoch nimmermehr aufhalten laſſe, mag uns, wenn wir in dem Kampfe für das erkannte Gute auch warm bleiben, denn doch kalt machen für die Beurteilung der Frage: ob eine Sache wirklich gut, ob ſie gerecht ſei, oder nicht? Dieſen Standpunkt, meine Herren, laſſen Sie uns erſchwingen, vorurteilsfrei und leidenſchaftslos laſſen Sie uns prüfen, ob der Antrag des Abg. von Rotteck, daß die Kammer die ohne ihre Zuſtimmung erlaſſenen landesherrlichen Deklarationen über die Standes- und Grundherrlichkeitsverhältniſſe als ungültig erkenne, rechtlich begründet und gut ſei?“

2. Die Prozeßordnung und Gerichtsverfaſſung.

Unter den Vorlagen, welche gleich bei Beginn der Seſſion der zweiten Kammer zugingen, war nächſt der Gemeindeordnung die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten die wichtigſte. Dieſelbe war das Werk einer fünfgliedrigen Kommiſſion, die aus zwei Gelehrten, den Profeſſoren Duttlinger und Mittermaier, zwei Mitgliedern des oberſten Gerichtshofes und einem Rate des Juſtizminiſteriums beſtand. Theorie und Praxis, Wiſſenſchaft und Erfahrung hatten an dem Entwurfe gleichen Anteil genommen. Es dauerte lange, bis die zweite Kammer, mit anderen Geſchäften überhäuft, an die Arbeit gehen konnte, und als ſie endlich Hand anlegte, nahm die Frage, wie ein ſolches Geſetzbuch mit 1270 Paragraphen in den Kammern behandelt werden ſolle, viele Zeit in Anſpruch.

Da man schließlich zu der Einsicht gelangte, daß bei einer umständlichen Behandlung nach der Geschäftsordnung das wohlthätige Gesetz nicht zustande kommen werde, schlug man einen andern Weg ein. Die verstärkte Kommission trat mit den Regierungskommissären zusammen, beriet und berichtete im besonderen über die maßgebenden Grundsätze und diejenigen Abschnitte, welche, wie die Gant- und Exekutionsordnung, tief in das bürgerliche Leben einschnitten, und über welche auch der Laie urteilen konnte. Nach der Diskussion in der Kammer wurden die einzelnen Teile sofort an das andere Haus abgegeben, um dort in derselben Weise erledigt zu werden. Mit der Bitte, das Gesetz am 1. Mai 1832 in Wirksamkeit zu setzen und auf dem nächsten Landtage eine Revision auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen eintreten zu lassen, endigten die Verhandlungen.

Die Maximen, über welche sich die Regierung und Volksvertretung bei dieser Gelegenheit verständigten, waren die der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, der Trennung von Verwaltung und Justiz und des kollegialischen Verfahrens in der ersten Instanz. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit wurde für alle Gerichte und für fast alle Fälle proklamiert. Neben dem mündlichen Verfahren wurde das schriftliche nur insofern beibehalten, als es zur Konstatierung und Festhaltung der dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Thatsachen der Zugeständnisse und Beweise dient. Gegen das dritte Princip erhob sich sowohl in der Kommission als auch in der Kammer eine kleine Minderheit; die große Mehrheit blieb aber hier wie dort auf ihrem grundsätzlichen Votum bestehen und beschloß, daß nur bestimmte Gattungen von Rechtsstreitigkeiten und Gegenstände von geringerem Belange durch Einzelrichter in erster Instanz entschieden werden sollten.

Freilich wurde dieser Grundsatz zunächst nicht praktisch, da die von der Regierung vorgelegten „Entwürfe über die Grundbestimmungen der künftigen Gerichtsverfassung“ nicht mehr zur Beratung gelangten. Auch diese Entwürfe waren samt und sonders dem Liebenstein'schen Testamente entnommen: für die von der Rechtspflege getrennte Verwaltung sollten Bezirke von ungefähr 30000 Seelen, für die Rechtspflege erster Instanz 14 Kollegialgerichtshöfe und Einzelrichter mit beschränkter richterlicher Befugnis in Bezirken von etwa 15000 Seelen bestellt werden. Die Zahl der Hofgerichte sollte vorläufig

Digitized by Google

auf drei und bei der Einführung einer neuen Strafprozeßordnung auf zwei reduziert und bei jedem Kollegialgerichte ein Staatsanwalt bestellt werden.

So kam auf dem Landtage von 1831 eine erfreuliche Uebereinstimmung in allen leitenden Grundsätzen zu stande. Auf dieser Grundlage hätte wie aus einem Gusse das ganze übrige Gesetzgebungswerk in den dreißiger Jahren erstehen können, wenn nicht wieder andere Zeiten ins Land gekommen wären und das schöne Versprechen der Regierung, schon auf den nächsten Landtagen zugleich mit einer vollständigen Gerichtsverfassung auch eine zeitgemäße und auf denselben Grundsätzen aufgebaute Strafprozeßordnung und ein Strafgesetzbuch vorzulegen, auf eine längere Bank geschoben hätten.

V. Die Schule.

1. Die Volksschule.

Schon in ihrer Antwort auf die Thronrede hatte die zweite Kammer angedeutet, daß sie die Schulfrage als das nobile officium behandeln werde. In der That gingen von dem Landtage von 1831 Anregungen aus, die zum Teil in der Gesetzgebung der nächsten Jahrzehnte ihre Verwirklichung finden sollten, zum Teil noch ihrer Lösung und Erlösung harren.

Von drei verschiedenen Seiten wurde die Volksschulfrage angeschnitten. In der ersten Kammer trat der edle Lehrerfreund von Wessenberg, in der zweiten der Abg. Wetzel II mit einer Motion in die Schranken. Rottecks Petitionskommission ließ es sich aber nicht nehmen, selbst die Initiative zu ergreifen und ihrerseits ein Programm mit dem Leitsatze zu verkünden: „Die Lehrer an den Volksschulen sind Staatsdiener und haben die von dieser Eigenschaft unzertrennlichen Rechte und Pflichten.“ Die Palme gebührte aber dem Abg. Winter-Heidelberg, dessen Kommissionsbericht Rotteck „ein treffliches Monument seiner menschenfreundlichen Gesinnungen und seines auf alles Gute und Schöne gerichteten Strebens“ nannte. Mehr mit dem Herzen als mit der Hand führte dieser Sachwalter

des um das tägliche leibliche und geistige Brot ringenden Lehrerstandes die Feder:

„Man hat mir hie und da bemerkt, ich hätte den Gegenstand mit einer besonderen Vorliebe behandelt; allein es hat jeder Deputierte von Hause Ideen mitgebracht, die er gern zu realisieren sucht, und ich gestehe Ihnen mit freudigem Herzen, daß es bei mir wirklich so ist. Auf dem Dorfe geboren und aufgewachsen, ist mir für meine Jugend nichts anderes übrig geblieben, als der Besuch einer ärmlichen Dorfschule, der aber ein würdiger Lehrer vorgestanden hat, und ich halte es für meine Pflicht, hier auf diesem Posten ihm, der schon längst hinübergegangen ist, mit Rührung meinen Dank zu sagen, nicht nur für dasjenige, was er Gutes an mir gethan, sondern was er auf andere Weise verhindert hat. Eben dadurch aber, daß mir nichts übrig blieb, als eine ärmliche Dorfschule zu besuchen, und um mehr zu lernen, als man in einer solchen Schule lernen kann, ich genötigt war, jeden Tag eine Stunde weit in die Stadt zu gehen, habe ich mich überzeugt, wie notwendig es ist, in ökonomischer Hinsicht die Lehrer besser zu stellen; denn nicht nur einmal habe ich gesehen, daß dieser verehrte Lehrer einen Kreuzer in der Hand herumkehrte, ehe er sich entschloß, am Sonntage einen Weck zu kaufen."

Betrachten wir zunächst die materielle Stellung des Lehrers am Anfange des vierten Jahrzehntes. Wohl waren im Laufe der letzten Jahre die ärgsten Mißstände, wie die Verpachtung an den Wenigstnehmenden, die Bedingung der Nichtverehelichung, der Wandertisch, die gewerbliche Nebenbeschäftigung, beseitigt worden, allein die wirtschaftliche und soziale Lage des Lehrerstandes war nach wie vor eine prekäre. Nach einer ziemlich zuverlässigen Statistik gab es damals im Lande 1857 Schulstellen, wovon 1287 auf katholische und 570 auf evangelische Gemeinden kamen. Das Diensteinkommen betrug unter 100 fl. bei 135, 100—150 fl. bei 680, 150—200 fl. bei 291, 200—300 fl. bei 417, 300 fl. und darüber bei 334 Lehrstellen. Während ein Taglöhner im Durchschnitt 30—40 kr. verdiente, gab es immer noch Lehrer im Lande, welche sich nur auf 15—30 kr. stellten. Wie sollte mit solchem Hungerlohn eine manchmal große Familie ernährt und gekleidet werden? Und ganz untröstlich waren vollends die Zustände, wenn der alte Lehrer erkrankte, dienstunfähig wurde, starb, und die arme Wittwe mit den Waisen das Schulhaus verlassen und von der Barmherzigkeit fremder Menschen leben mußte. Kein Wunder, wenn Wessenberg die Aufbesserung der Lehrergehalte ein „schreiendes" Bedürfnis nannte. Wie aber diesem Bedürfnis abhelfen? Bis zur Stunde hatte man

Digitized by Google

über die Verwendung der im Jahre 1819 bewilligten 20000 Gulden nur ganz dunkle Auskunft erhalten können. Eine Schulstatistik, auf Grund deren man ein sicheres Urteil über die in Betracht kommenden Verhältnisse hätte gewinnen können, lag nicht vor und konnte, wie die Dinge auf diesem Gebiete beschaffen waren, im Laufe dieses Landtages nicht mehr vorgelegt werden. Die zweite Kammer beschloß daher, eine Summe von 30000 fl. zur Aufbesserung der niedersten Schulstellen, Gründung einer allgemeinen Lehrerwittwenkasse und eines Pensionsfonds für alte Lehrer in das Budget einzustellen, im übrigen die Regierung zu ersuchen, den Kammern auf dem künftigen Landtage vorzulegen: „ein genaues Verzeichnis aller Schulen, ihrer Stärke und ihrer Lehrer — eine Nachweisung der Beiträge aller Art, welche die Gemeinden, die Stiftungen und Kirchenmittel zu den Besoldungen und Bedürfnissen der Schule leisten — ein specielles Verzeichnis der Zuschüsse, welche der Staat, die Standesherrschaften oder andere Personen zu den Schulen geben — und eine Uebersicht, ob und welche Mittel die betreffende Gemeinde besitze, aus welchen sie Beiträge zu ihren Schulbedürfnissen leisten könne."

Nicht minder treu besorgt war die Kammer für die Bildung der Lehrer. Zu dem katholischen Seminar in Rastatt war in den zwanziger Jahren das protestantische in Karlsruhe hinzugekommen. Die finanziellen Kräfte reichten nicht aus, um dem dringenden Bedürfnis einer weiteren katholischen Lehrerbildungsanstalt, die auf Wessenbergs Anregung nach Meersburg kommen sollte, gerecht zu werden. Unter solchen Umständen mußte die Kammer damit vorlieb nehmen, ihr Schul-Programm in den Protokollen niederzulegen. Was sie von der nächsten Zukunft verlangte, war eine neue, zeitgemäße Schulorganisation mit den Stufen: Ortsschulvorstand, Distriktsschulinspektor und Oberschulbehörde. Ueber den Eingang der letzteren wollte sie folgende Worte geschrieben wissen:

„Von fremdartigen Geschäften ungehindert müßten sich die in technischen Kenntnissen des Schul- und Unterrichtswesens erfahrenen und bewanderten Mitglieder nur jenen Gegenständen widmen können; denn die rechte Wirksamkeit für das Landesschulwesen wird nur in einer selbständigen, diesem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung ausschließlich gewidmeten Oberbehörde, wie überhaupt eine große Wirkung nur in der auf einen Punkt gerichteten Einheit der Kräfte gefunden werden können. . . Soll sie aber dem ganzen Schulwesen im Lande einen lebendigen Geist einhauchen, soll sie ihn in fortwährende Selbst-

thätigkeit setzen, ihn zu einem höheren Standpunkte hinleiten und auf demselben erhalten, so möchte es dazu wohl einer nicht geringen Thätigkeit bedürfen, ungeachtet sie andernteils die Selbstthätigkeit der Untergebenen nicht beschränken oder hemmen, sondern da, wo sie wirklich noch fehlt, kräftig erwecken, und nur da hemmend eingreifen soll, wo diese Selbstthätigkeit im Eifer zu weit geht und etwa falsche Wege einschlägt.

Um in einem bequemen Wagen zu fahren, dazu braucht man freilich weder Geschicklichkeit, Gewandheit, Thätigkeit, noch Kraft; aber um mutige Rosse dahin zu lenken, wohin man will, bedarf man allerdings jener Gaben, eben weil und je mehr in den Rossen selbst Leben und Kraft ist."

Die Kammer blieb bei diesen Gedankengängen nicht stehen, sondern erhob sich, indem sie das Verhältnis der Schule zu Staat, Kirche und Gemeinde beleuchtete, zu der großen Frage der Emancipation und Befreiung der Schule aus dem Banne der Kirche. Die Ansicht, der Volksschullehrer sei der Untergebene des Geistlichen, passe durchaus nicht mehr in unsere Zeit. Der Hauptzweck der Volksschule müsse in ihrem Verhältnis zum Staate gesucht werden; lege man ein häßliches Vorurteil ab und ziehe man die richtigen und nötigen Konsequenzen, so müsse die Volksschule als eine Staatsanstalt, der Volksschullehrer als Staatsdiener angesehen werden. Einige Landboten unter Führung des Abg. Rindeschwender widersetzten sich einem solchen Beschlusse mit allen Leibeskräften. Der Abgeordnete Martin lobte die Lehrer der guten alten Zeit und wollte von Schulvisitatoren gehört haben, daß gerade diese seminaristisch gebildeten Lehrer, denen man die Staatsdienereigenschaft verleihen wolle, es seien, „bei denen die Kinder am wenigsten lernten, während dieselben bei anderen nicht so überbildeten Lehrern recht gut lesen, sehr schön schreiben und überhaupt alles dasjenige lernten, was auf dem Lande notwendig sei." Der Abg. Knapp meinte: „Ein solcher vornehmer Titel pflanzt sich auch in der Familie fort; jetzt baut der Schulmeister mit seiner Frau und seinen Kindern das Kartoffelfeld, allein die Frau des Schulmeisters, nunmehr Frau Staatsdienerin mit Fräulein Tochter werden sich wohl dafür bedanken, in den Kartoffeln zu hacken." Solche Stimmen konnten jedoch die Koryphäen des Landtages von 1831 nicht eines anderen überzeugen. Nur mit Rücksicht auf das Verhältnis zu den Gemeinden wurde eine Modifikation in den Schlußantrag aufgenommen, welcher dahin ging, daß alle öffentlichen Schulen Staatsanstalten seien, und daß alle pädagogisch geprüften und gebildeten Schullehrer mit einer,

Digitized by Google

dem bestehenden Staatsdieneredikt analogen und den besonderen Verhältnissen der Schullehrer angemessenen Pragmatik Staatsdiener sein sollten.

Ein winterlicher Reif fiel indessen auf diese Frühlingshoffnungen. Als die erste Kammer nämlich Ende Dezember über diese Anträge befinden sollte, hatte sich die politische Situation gewandelt. Der edle Wessenberg hatte — aus Gründen, die wir unten behandeln werden — der Ständeversammlung den Rücken zugekehrt. Der Geist des protestantischen Prälaten Hüffel beherrschte die erste Kammer. Wehe dem, der sich unterfangen wollte, die natürliche Verbindung von Schule und Kirche, „Anfang und Fortsetzung in der Menschenbildung", zu lösen:

„Die Kirche, in ihrem wahren Begriffe gedacht, ist nichts, als die Fortsetzung der Volksschule, und die Volksschule ist nichts, als der Anfang der Kirche, oder die Kirche für die Jugend. Je mehr das Volksschulwesen der Leitung der Kirche entgegen und aus seinem naturgemäßen Zusammenhange herausgerissen wird, desto weiter entfernt sich dasselbe von seiner ursprünglichen Bestimmung, und gerät in ein Feld, auf welchem es sich nur durch stets erneuertes und höchst beklagenswürdiges Ueberschreiten seiner natürlichen Grenzen behaupten kann. Der tiefere Kenner des modernen Volksschulwesens beklagt jetzt schon nichts mehr, als jene darin vorherrschende Verweltlichung, jene höchst unnützen und widersprechenden Lehrgegenstände, mit denen man Zeit und Kräfte verschwendet, und jenes nur auf Ostentation hinauslaufende Spiel mit eitlem Tand."

Tief ergriffen leitete der Abg. Winter-Heidelberg den mündlichen Bericht, in welchem er am 30. Dezember die Kammer aufforderte, bei ihrem im Interesse der gesamten Volksschulbildung gefaßten Beschlusse zu beharren, mit den Worten ein:

„Ich kann nicht bergen, daß ich dieses Mal ein trauriges Geschäft zu verrichten habe. Mit großem Bedauern hat die Kommission aus dieser Adresse der ersten Kammer ersehen, daß sie den großartigen Beschlüssen der zweiten Kammer nicht beigetreten ist, sie meistens verworfen oder so verstümmelt hat, daß in keinem Falle ausgeführt werden könnte, was die zweite Kammer damals beschlossen hat in Beziehung auf die heilige Sache der Volksbildung."

2. Die Mittelschule.

Von größerem Erfolge waren die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Mittelschulwesens begleitet. Alle Zweige desselben

Digitized by Google

wurden vor das Forum der Ständeverſammlung gezogen. Auf Anregung Weſſenbergs beſchäftigten ſich beide Kammern ſehr liebevoll mit dem Gewerbeſchulweſen und vereinigten ſich dahin, „daß in den größeren Städten eigene Gewerbeſchulen mit einem Staatsbeitrage von 10000 fl., in anderen Städten aber Sonn- und Feiertagsſchulen errichtet werden, da wo das Eine oder das Andere nicht ausführbar ſei, wenigſtens die Realſchulen eine den Bedürfniſſen des Gewerbeſtandes angemeſſene Ausdehnung erhalten möchten."

Rotteck lenkte den Blick von der männlichen auf die weibliche Jugend:

„Von den Müttern hängt weit mehr, als von den Lehrern, die ſittliche und tugendhafte, gute, dem Staats- und Humanitätszwecke entſprechende Bildung der nachwachſenden Geſchlechter ab, und die ausgezeichnetſten Männer haben vielſtimmig erklärt und anerkannt, daß, wenn etwas rein menſchlich Gutes an ihnen ſei, ſie es vorzugsweiſe den Eindrücken verdanken, die ſie in ihrem zarteſten Kindesalter von einer liebenden, tugendhaften, edlen Mutter erhielten."

Indem er von dieſer hohen Warte die weiblichen Erziehungsinſtitute und Lehrordnungen — die Grundlage bildete das Regulativ vom 16. September 1811 — einer ſchonenden Kritik unterzog, auf die privaten Bildungsbeſtrebungen außerhalb der klöſterlichen Mauern aufmerkſam machte und die Kammer zu einem herzerquickenden Gedankenaustauſch über die Frage der höheren Mädchenbildung anregte, ſetzte er folgenden Beſchluß durch:

„Die hohe Regierung zu bitten, die Reviſion der wirklich in Bezug auf die weiblichen Erziehungs-Inſtitute beſtehenden Ordnungen und Regulative einzuleiten, weiter der Oberſchulbehörde die Entwerfung eines von den Ueberbleibſeln der Klöſterlichkeit und der klöſterlichen Beſchränkung freien, wahrhaft zeitgemäßen, dem Zwecke edler Bildung der weiblichen Jugend entſprechenden Organiſation jener Inſtitute aufzutragen; endlich auch die neue Gründung ähnlicher Inſtitute an geeigneten Orten nach Thunlichkeit zu befördern."

Für die Gelehrtenſchulen des Landes ſollte mit dem Jahre 1831 eine neue Aera anbrechen. Die frühere Epoche, welche vom Jahre 1803 datierte, hatte wohl im Jahre 1807 durch die Generalſtudienkommiſſion einen vielverſprechenden Anlauf genommen, war aber ſeit dem Jahre 1809 durch die Kreisdirektionen und Miniſterialkirchenſektionen in ein Fahrwaſſer gelenkt worden, in dem ſie ſich auf ein und demſelben toten Punkte herumbewegte. Seit 28 Jahren

Digitized by Google

harrte man im Lande auf eine einheitliche Schulorganisation. Die Anstalten der Konfessionen waren ganz verschieden organisiert. Es gab Gymnasien mit 3, 4, 5 und 6, Lyceen mit 6, 8 und 10 Klassen. Der Uebergang von der Mittelschule zur Hochschule, von einer Anstalt zur andern war durch keine gesetzliche Vorschrift geregelt. Die Auswahl der Lehrgegenstände war eine ganz willkürliche, die Methode oft eine stockphilologische. Die Kandidaten wurden nicht bei der obersten Behörde, sondern bei irgend einer Landesanstalt geprüft. Eine Prüfungsordnung gab es nicht. Ja, manchmal wurden Kandidaten ohne Prüfung und selbst solche, die in der Prüfung durchgefallen waren, angestellt und, wenn sie gefügige Werkzeuge waren, zu Direktoren befördert. Theologen wurden in jeder Weise bevorzugt, die Direktionen meist geistlichen Händen anvertraut. Arbeit und Lohn standen an manchen Orten in einem geradezu schreienden Mißverhältnis. Die Vorteile und Bürgschaften des Staatsdienereditkes waren dem Mittelschullehrer bis zur Stunde vorenthalten worden.

Anders wurden diese Dinge erst, als im Jahre 1831 die badischen Landboten nach Karlsruhe kamen und ihr freisinniges Schulprogramm entwickelten. Auf Anregung des Freiburger Philologen Zell wurde in beiden Kammern eine Adresse des Inhalts, daß eine Revision des gelehrten Unterrichtswesens eingeleitet werden möge, gut geheißen und als leitende Gesichtspunkte für eine zeitgemäße Reform aufgestellt: einheitlicher und umfassender Schulplan, freie Konkurrenz für alle Kandidaten des Lehramts sowohl geistlichen als weltlichen Standes, ein allgemeines Normativ der von ihnen zu bestehenden Staatsprüfung, möglichste Aufbesserung solcher Lehrstellen, bei welchen zwischen Dienstleistung und Gehalt ein ungünstiges Mißverhältnis bestehe, Festsetzung eines Minimums der Besoldungen, endlich Teilnahme der patentierten Professoren der Mittelschulen an den Rechten und Vorteilen der Staatsdienerpragmatik. Die zweite Kammer fügte noch hinzu, daß sie die Bildung einer eigenen, das Schulwesen leitenden und beaufsichtigenden Behörde als eine unumgängliche Vorbedingung des Gelingens ansehe. Von welchem Geiste die Verhandlungen der Volksvertretung getragen waren, mögen folgende Auszüge darthun:

Regenauer (Berichterstatter): „Ihre Kommission, meine Herren, konnte einen weitern Hauptpunkt, die Frage nämlich, in welcher Ausdehnung das

Studium der Sprachen des klaſſiſchen Altertums auf unſern Mittelſchulen zu betreiben ſei, nicht ganz unerörtert laſſen. Es iſt dies eine Frage, die unter Schulfreunden faſt täglich beſprochen und ſehr verſchieden beantwortet wird. Manche Philologen glauben, nicht Zeit genug auf den Unterricht der lateiniſchen und griechiſchen Sprache verwenden zu können; ſie möchten ihre Schüler mit allen Feinheiten dieſer Sprachen, mit allen Früchten, die das klaſſiſche Altertum in ſo reichem Maße erzeugt hat, bekannt machen; es genügt ihnen nicht, daß ihre Zöglinge mit den Redeformen von Rom und Athen vertraut werden, ſie ſuchen auch für orientaliſche Sprachen in unſern Anſtalten einen feſtern Boden zu gewinnen. Andere gehen von entgegengeſetzter Anſicht aus. Ihnen iſt das Studium der alten Sprachen nur Mittel zum Zwecke; ſie wollen ſie nicht weiter betrieben haben, als hierzu nötig; ſie wollen ſie nicht früher betrieben haben, als dies nötig iſt. Sie verkennen nicht die Notwendigkeit der lateiniſchen Sprache für faſt alle, und die Nützlichkeit der griechiſchen für manche Zweige des gelehrten Berufes. Sie halten ſich indeß überzeugt, daß dieſer Zweck erreicht werden könne, ohne daß man die Linie des Sprachunterrichts auf neun und mehr Jahre ausdehnt, und dieſen Unterricht auf Koſten anderer Lehrgegenſtände pflegt, die in Hinſicht auf formelle Bildung des Geiſtes wenigſtens gleich hohen Wert haben. Zur Klaſſe der alſo Urteilenden gehört wohl die große Mehrzahl derer, die mit den gelehrten Mittelſchulen bekannt ſind; es gehören dahin faſt alle, die nicht ſelbſt parteiiſche Verehrer der alten Sprachen ſind, es gehören dahin ſehr tüchtige Schulmänner, die, obgleich ſelbſt Philologen, dennoch die Mängel eines faſt ausſchließlich philologiſchen Treibens auf den Mittelſchulen nicht verkennen. Ihre Kommiſſion, meine Herren, kann ſich nur dieſer letztern Anſicht anſchließen; ſie iſt der Ueberzeugung, daß auf unſeren Schulen zu viele Zeit auf gelehrte Sprachen verwendet wird, daß der Unterricht hierin an Dauer beſchränkt werden kann, ohne am Erfolge zu verlieren, und daß es dann möglich wird, mehr Muſe andern, im Leben ſo höchſt nützlichen, auf der Schule bis jetzt ſpärlich gepflegten Kenntniſſen zuzuwenden .... Fehler gegen die Grammatik der Griechen und Römer werden ſcharf getadelt, ſind dem Ohre des Lehrers ein Greuel; Unrichtigkeiten gegen unſere Mutterſprache hingegen, und wären es auch die bedeutendſten, werden zuweilen kaum wahrgenommen, ſeltener noch gerügt. Mangel an Gewandheit in Behandlung der deutſchen Sprache, eine ungefällige, ungebildete Art der Darſtellung iſt, was wir in den Arbeiten unſerer Jünglinge ſo oft wahrnehmen. Es wird dies anders werden, wenn die Schule mehr Wert hierauf legt. Uebungen in mündlichen Vorträgen, ſchon als formelles Bildungsmittel ſehr zweckmäßig, werden täglich notwendiger, weil zu öffentlichen, mündlichen Vorträgen in einem auf Oeffentlichkeit begründeten Staate ſo häufige Veranlaſſung vorliegt."

Mittermaier: „Ich glaube nämlich, unſere Mittelſchulen fehlen darin, daß ſie zu wenig für das Leben berechnet ſind, daß ſie mehr nur Schulen, und nicht Vorbereitungsſchulen des künftigen großen Lebens ſind . . . Ich wünſchte aber auch, weil ich möchte, daß unſere Gymnaſialabteilung dem Leben mehr angehöre, daß auch ſchon auf den Mittelſchulen für Eines mehr gethan werde,

Digitized by Google

was leider vernachläſſigt iſt, nämlich für die Bildung des Stils und die Bildung der Beredtſamkeit . . . Gebt der Kirche, was der Kirche iſt, und dem Staat, was des Staates iſt! Ich glaube, weil ich dieſem Grundſatz huldige, daß man der Kirche und den Geiſtlichen als ſolchen die Oberaufſicht über die Studien nie geben dürfe."

Rotteck: „Ebenſo bin ich mit den Abg. Mittermaier, Merk und Seltzam einverſtanden, daß auch in den unteren Schulen der Unterricht dahin zielen möge, daß die Schüler allmählich, ſofern es in dieſem Alter thunlich iſt, zum künftigen konſtitutionellen Bürgertum vorbereitet werden. Es wird zwar nicht notwendig ſein, ihnen einen eigentlichen Kurſus des konſtitutionellen Staatsrechtes zu geben, allein eine populäre Einführung in die allgemeinen Verhältniſſe des Staates und die Pflichten des Bürgers läßt ſich hier wohl auch bewirken.

In die jugendliche Seele wird alsdann derjenige Keim aufgenommen, der zu einem ſchönen Baum heranwachſen ſoll, und beſonders wird ſich dafür ein vernünftiges, zweckmäßiges Studium der Geſchichte eignen, wo die großen Lehren der Vergangenheit, wo die herrlichen, erhebenden und abſchreckenden Beiſpiele ſich dem Gemüte darſtellen, deren Eindruck, welchen die Jugend aus der Betrachtung dieſer Charaktere geſchöpft hat, in das Leben übergehen wird. Allein dazu iſt nicht nötig, daß ſie ſolche unmittelbar aus lateiniſchen und griechiſchen Autoren ſchöpfen, im Gegenteil, die große Mühe, die ſie anwenden müſſen, bis ſie ſie verſtehen, und die Strenge, die man anwendet, um ihnen dasſelbe als Hauptſache anzueignen, wird ſie am Ende gleichgültig dagegen machen, oder ihren Unwillen gegen das, was darin ſteht, erregen, während auf die jungen Leute, wenn ſie dieſe Dinge in ihrer Mutterſprache leſen, der Eindruck um ſo bleibender ſein wird."

Duttlinger: „Ich bekenne mich zum Voraus zu der nämlichen Wahrheit, welche der Abg. Fecht ausgeſprochen hat, daß der beſte aller Schulpläne und Schulorganiſationen ein tüchtiger Lehrerſtand und eine tüchtige Behörde iſt, welche die Oberaufſicht führt . . . Ich gebe für alle Schulpläne und für alle Mittel nichts, wenn nicht dieſes Mittel vorangeht, daß man nämlich unſere Lehrer beſſer bezahlt."

Herr: „Wenn das Gymnaſium zu Raſtatt, oder das Lyceum zu Baden (denn bis 1808 war dort ein Lyceum) einen Eutrop, der drei Batzen koſtete, nötig hatte, ſo mußte von der Lyceumsdirektion oder der Konferenz, wie man ſie hieß, die Anfrage an das Geheimratskollegium geſtellt, und ein solennis extractus protocolli über die Anſchaffung des Eutrop in praesentia serenissimi von dem geheimen Sekretär unterzeichnet werden . . . Ich freue mich von Herzen, endlich einmal den Tag erlebt zu haben, an dem mit Wahrheit, Ernſt und Wärme die Regierung ſowohl, als auch die Kammer darauf bedacht iſt, eine längſt tief gedrückte und, man kann wohl ſagen, verfolgte Klaſſe der notwendigſten Staatsdiener in ihre Rechte einſetzen zu wollen. Alle Staatsdiener, die bis auf den heutigen Tag unter dem ſogenannten Dieneredikt begriffen ſind, haben diejenigen vergeſſen, die ſie gezogen und gelehrt haben."

Digitized by Google

3. Die Hochschule.

Die Schmerzen, welche die beiden Landesuniversitäten plagten, waren hauptsächlich finanzieller Natur. Ganz besonders fühlte sich die Alberto-Ludoviciana immer noch der Ruperto-Carola gegenüber stiefmütterlich behandelt und nahm durch eine Petition um Verbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse nicht nur das Interesse, sondern auch die Geduld beider Kammern in hohem Maße in Anspruch.

Ihre Wünsche waren wohl begründet. Die Regierung und erste Kammer nahmen eine freundliche Stellung ein. Auch die Petitionskommission der zweiten Kammer trug auf Bewilligung einer Dotationsvermehrung von 13430 fl. an. Wer aber kein Verständnis für die Existenzbedingungen einer solchen Anstalt hatte, kein menschliches Rühren empfand, war der Budgetpräsident von Itzstein. Der Kampf zwischen ihm und Rotteck nahm nicht weniger als drei Sitzungen in Anspruch. Angesichts der heftigen Ausfälle beider wies Duttlinger mit gutem Erfolge auf den sich freuenden Dritten hin:

„Ich muß zuvörderst meine Betrübnis darüber aussprechen, daß die Angelegenheit dieser Anstalt heute zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat (denn etwas Anderes, als bloße vorübergehende Mißverständnisse sehe ich darin nicht!) zu Mißverständnissen, die mehr Wärme in die Gemüter brachten, als in meinen Wünschen liegt; fast so viel Wärme, als wohl in den Wünschen der Feinde dieser Versammlung liegen möchte, damit sie (und diese Versammlung hat ihre Feinde!) sich Hoffnung machen könnten, es möchte endlich einmal bei dieser Angelegenheit der Apfel der Zwietracht in diese Kammer geworfen werden". (von Itzstein: „Eitle Hoffnung! dies wird nie geschehen; Sie irren sich!")

Itzstein gab zwar nicht in der Sache, wohl aber in der Form nach, und Rottecks Antrag, einen ständigen jährlichen Zuschuß von 15000 fl. zu bewilligen, wurde mit 27 gegen 23 Stimmen angenommen.

Bei der vortrefflichen Vertretung, welche die Hochschulen in der Ständeversammlung besaßen, konnte es nicht fehlen, daß auch über andere Verhältnisse der Universitäten eine vielseitige Erörterung gepflogen wurde. Außer der Frage einer Abänderung der akademischen Kreditgesetze, welche von einer Anzahl Heidelberger Philister

vor das Forum der Kammer gebracht wurde, gab insbesondere eine Beschwerde mehrerer Heidelberger Studenten gegen die akademische Gerichtsbarkeit und die ihr durch die Gesetze gestattete Willkür zu mancherlei Betrachtungen über den Geist des deutschen Universitätswesens Veranlassung. Der von dem Abg. Rettig-Konstanz erstattete Bericht der Petitionskommission unterwarf das Duellwesen, Schuldenmachen, Trinken und insbesondere den Geist der von oben protegierten Landsmannschaften oder Korps einer scharfen Kritik und befürwortete eine durchgreifende Reform des Studentenwesens. Mittermaier stellte den grellen Zügen des Kommissionsberichtes eine ebenso heftige Verteidigung der akademischen Disciplin und des besseren Geistes der Heidelberger Studentenschaft gegenüber. Ludwig Winter meinte: „Wenn Sie diese Vorstellung annehmen, so will ich erleben, daß am Ende auch Tertianer und Quartaner von den Lyceen und Gymnasien einkommen und ihnen sagen, wie sie gelehrt und erzogen werden wollen und Beschwerden gegen ihre Lehrer oder gegen bestehende Schuleinrichtungen erheben.“ Die Petition dieser „Schüler“ wurde aber dem hohen Staatsministerium mit Empfehlung überwiesen, nachdem Rotteck, das Haupt der Kommission, die deutsche Burschenschaft in einer langen Rede unter seinen Schutz und Schirm genommen hatte:

„Männer sind es, denen selbst die heilige Allianz ihre Aufmerksamkeit gewidmet hat, wegen welchen die Minister in Karlsbad zusammengesessen und die Minister in Frankfurt geratschlagt haben, um ein scharfes Dekret gegen die großen Gefahren zu erlassen, die durch diese Schüler hätten entstehen können.“

Digitized by Google

Vierzehntes Kapitel.

Der Konflikt.

Vierzehntes Kapitel.

Der Konflikt.

I. Die Bauernbefreiung.

1. Eine Denunziation.

Nachdem die Kammer ihre Reformarbeit mit demselben Eifer, wie auf dem Gebiete der Gemeinde, Rechtspflege und Schule, auch in allen anderen Zweigen des modernen Kulturlebens — wir werden die übrigen reellen Errungenschaften und ideellen Anregungen in einem späteren Abschnitte summarisch behandeln — bethätigt und ohne Rast und Ruhe den ganzen Sommer über fortgesetzt hatte, sollten im Herbst schwere Wetterwolken über ihrem Haupte heraufziehen.

Es ist bereits oben von dem „erregenden Moment" des Landtags die Rede gewesen. Mitte Juni erschien aus dem reaktionären Lager eine die Situation grell beleuchtende Broschüre, betitelt „Ansichten eines Badners über Badens Angelegenheiten". Das elende Machwerk ging von einer Vergleichung der französischen und badischen Konstitution aus und gipfelte in einer ganz gemeinen Denunziation der Volksvertretung und Regierung, besonders Winters. Die zweite badische Kammer habe durch Aufstellung der Büsten der Großherzoge Karl Friedrich und Karl das Andenken des Großherzogs Ludwig

Digitized by Google

ſchmähen wollen. In ſeiner Motion über die Verantwortlichkeit der Miniſter habe der „neuerlichſt zum Geheimrat ernannte“ Profeſſor Duttlinger ein „Blut und Köpfe forderndes“ Geſetz verlangt und dem dermaligen Großherzog zeigen wollen, „daß nämlich, was Er befiehlt, nichts gilt, ſondern nur, was Ihm ein kontraſignierender Miniſter zu befehlen erlaubt.“ Der „jugendliche Landesvater“ ſei ſeinen Räten gegenüber zu vertrauensvoll. Das äußerſt demokratiſche Wahlgeſetz hätte durch eine zielbewußte Leitung der Wahlen korrigiert werden müſſen. Mit dem Bürgerrechtsgeſetz werde „dem ſämtlichen Gemeindeweſen in Baden der Tod bereitet“. Des Pudels Kern kam indeſſen erſt am Schluſſe zum Vorſchein:

„Der Freund des Vaterlandes wünſcht eine ſolche Reaktion durch fremden Einfluß nicht; er iſt der Ueberzeugung, die Regierung könne ohne Gewaltſtreich ohne Angriff des Beſtehenden, alſo ohne Verletzung der einmal gegebenen Verfaſſung, durch ein kluges, konſequentes, kraftvolles Syſtem dem Strome widerſtehen, und ſobald ſie dieſen Willen äußert und ihn durch die That beweiſet, wohlgeſinnte Ruhe liebende Bürger und Beamte genug um ſich verſammeln, die ſie in ihrem Streben redlich unterſtützen, während jetzt der das Bedenkliche der Lage einſehende Wohlgeſinnte ſich zurückzieht, da er die Männer an der Spitze der Regierung den Neueren huldigen, ſie unterſtützen, oder paſſiv ertragen ſieht, was nicht abzuwenden iſt. Es fehlt der Regierung nicht an gewandten, thätigen, einſichtsvollen Büreaumännern; aber an der Spitze fehlt ein politiſcher Kopf, der das Ganze überſieht und die Richtung giebt. Das in ſolch wichtiger politiſcher Konjunktur, wie die jetzige, nur zu lange erledigte Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten mit einem ſolchen Manne zu beſetzen, und ihm die Anſichten der übrigen Chefs zu unterordnen — kurz ein Haupt des Ganzen zu ſchaffen, das thut Baden not.“

Ende Juli ging ein Teil dieſer Ausſaat auf. Kein anderer als Winters ehemaliger Gegner, der Freiherr von Türckheim, wurde zum Miniſter des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. Mit der Ernennung dieſes Mannes, der ſeine Standesgenoſſen weit überſah und, ein Mann des Verdienſtes, über ſolche Machenſchaften turmhoch erhaben war, war zwar nicht allen Wünſchen der Ultras Rechnung getragen, allein es war doch ein zu weiterer Minierarbeit einladender Anfang gemacht und die Situation inſoweit geklärt worden, als man ohne prophetiſche Gabe vorausſagen konnte, in welcher Richtung ſich das badiſche Staatsſchifflein weiter bewegen, aus welchen Kreiſen das „Baden notthuende Haupt des Ganzen“ erſtehen werde.

Digitized by Google

2. Frohnden und Zehnten.

Als die Dinge diesen Lauf genommen hatten, lag bereits ein Konfliktsstoff vor, der wie geschaffen war, die beiden sich auf Tod und Leben bekämpfenden Parteien zu einem blutigen Strauße zusammenzuführen. Die Landboten waren nämlich im März mit dem festen Vorsatz zusammengetreten, auf diesem Landtage mit den gehässigen Feudallasten aufzuräumen. Die volksfreundlich und fortschrittlich gesinnten Führer der Regierung, die wohl einsahen, daß es nicht so sehr die Theorieen von Volkssouveränität und Gleichheit, als vielmehr diese Lasten seien, welche den Aposteln der Revolution bei der Masse des Volkes Eingang verschafften, suchten gleich von vornherein durch Vorlage und Verkündigung eines Gesetzes über Abschaffung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden die hochgehenden Wogen zu glätten. Mit einer solchen Abschlagszahlung war aber der in 5 Bezirken gewählte Bauernbefreier Rotteck nicht zufrieden. Nachdem er durch seinen Freund Knapp die Aufhebung der Herrenfrohnden in Anregung hatte bringen lassen, übernahm er selbst als Kommissionsberichterstatter die weitere Prozeßführung in dieser Angelegenheit, trug ferner auf Abschaffung der Zehnten an und riß in einer weiteren Motion auf Aufhebung der über die standes- und grundherrlichen Verhältnisse erlassenen landesherrlichen Deklarationen die alte, seit 1819 etwas verharschte Wunde des Adelsediktes wieder auf. Da er Feinde ringsum erblickte, nahm er den Kampf mit seiner ganzen Oppositionskraft auf, überall den Stier bei den Hörnern packend. An dieser Stelle seien nur folgende drei Proben wiedergegeben.

1. Schluß des Kommissionsberichtes über die Herrenfrohnden:

„Seitdem die Verfassung ins Leben trat, also seit zwölf Jahren, erwartet das Volk vom Landtag eine Verbesserung seines Zustandes, eine Befriedigung allernächst seiner materiellen und gerechten Interessen. Bis heute ist hierin noch wenig, noch fast nichts geschehen. Wir alle kennen und beklagen die Ursachen, welche solches Fehlschlagen bewirkten. Aber es muß jetzt anders werden. Das Volk ist des Erwartens, des Hoffens, des Sehnens, des Getäuschtwerdens müde. Es fordert, es will jetzo die Erleichterung seiner Bürden. Nicht länger läßt es sich befriedigen oder beschwichtigen durch beredte Vorträge in der Kammer und durch schmeichelnde Vertröstung auf eine zukünftige Zeit. An den Erfolgen des gegenwärtigen

Digitized by Google

Landtages wird es erkennen, ob die Verfassung ein wertvolles Besitztum, ein Pfand des Voranschreitens und des Heiles sei oder ein täuschendes Formenwerk und ein leerer Schall. Meine Herren! Wandeln sie fort auf dem ruhmvoll betretenen Wege der Vervollkommnung des Staatsbaues und der Realisirung schöner, humaner und politischer Ideen. Aber versäumen Sie ja nicht die durchaus unabweisliche Befriedigung der materiellen Interessen unseres gedrückten Volkes, zumal des allzu hart gedrückten Landvolkes! Achten Sie der eindringlichen Bittschriften, welche tagtäglich uns zuströmen! Hören Sie die Stimme, die da laut wiederhallt in allen Teilen des Landes. Sie ruft: Frohndfreiheit! Zehntfreiheit! und es ist eine Rechtsforderung, welche also erklingt. Nein! Zu unsern vertrauenden Wählern, zu unseren leidenden Mitbürgern wollen wir nicht heimkehren, ohne die gute Botschaft:

Frohndfreiheit! Zehntfreiheit!"

2. Anfang der Zehntmotion:

„Bis auf einige wenige Verstockte oder völlig gedankenlose Anhänger alles einmal Bestehenden oder schon lange Bestandenen erkennt heutzutage Jedermann die Heillosigkeit des Zehntens an und die Notwendigkeit oder doch höchste Erwünschlichkeit der Zehntabschaffung. Aber vielleicht nirgends mehr als hier stellt sich — sobald man der Sache näher tritt — der befriedigenden Lösung der Aufgabe die kläglichste Begriffsverwirrung, eingewurzeltes Vorurteil und mehr oder minder verhüllte Engherzigkeit entgegen."

3. Schluß der Motion über die Adelsdeklarationen:

„Meine Herren! Indem ich diesen Antrag stelle, weiß ich wohl, daß ich mich dadurch mancherlei Mißdeutung und Feindseligkeit aussetze. Aber ich wäre nicht wert, Volksdeputierter zu sein, wenn je mich Menschenfurcht abhalten könnte, dem von mir mit Ueberzeugung erkannten Unrecht und Gemeinübel entgegen zu treten.

Darum sehe ich mit Ruhe, selbst mit Verachtung ähnlichen Angriffen entgegen, wie jüngst in einem vaterländischen Blatt von Seite eines verkappten Ultra wider mich erging. Einem solchen namenlosen Eiferer wird es auch nicht gelingen, den Geist meines Strebens bei Ihnen, verehrte Herren und Freunde! zu verdächtigen. Ist es doch gerade der Geist, der mir Ihre Liebe und Achtung gewann, und der mir befreundet, erhebend von allen Seiten dieses Saales entgegen weht! Und so auch mein heutiger Antrag. Der Geist der Kammer von 1819 hat mir ihn eingegeben. Wenn Sie ihn genehmigen, so setzen Sie blos die unvergeßliche Abstimmung vom 21. Juni 1819 fort, woselbst das gleichfalls konstitutionswidrig erlassene Adelsedikt vom 16. April jenes Jahres mit 57 männlich entschlossenen Stimmen gegen eine verworfen ward. Das laute und immer lautere „Einverstanden", welches damals erklang, tönt noch jetzo in meinem Ohr, in meiner Seele wieder. Ihr

Digitized by Google

Männer von 1819, die Ihr heute noch diesen Saal ziert, Ihr Männer von 1822, von gleich erprobtem Geist und Gemüt, und Ihr, würdige, frei gewählte Männer von 1831! Eurer Schlußfassung unterwerfe ich meinen Antrag."

Diese mit der ganzen Leidenschaftlichkeit und Uebertreibung des Sachwalters und Parteimannes aufgestellten und verteidigten Thesen riefen natürlich alle seine alten Widersacher in und außerhalb der Kammer, darunter auch den Geheimen Hofrat Zachariä auf den Plan. Mit allen Waffen — die gemeinsten nicht ausgeschlossen — wurde gegen ihn gekämpft. Er ging indessen, wenn auch in den Gründen manchmal siegreich bekämpft, doch, was den Erfolg angeht, glücklich aus dem Kampfe hervor. Da wir bereits in den früheren Bänden diesem Gegenstande größere Aufmerksamkeit gewidmet haben, so bleibt uns hier nur die angenehme Aufgabe, über das erfreuliche Resultat zu berichten.

Die Regierung, allen voran Nebenius, verteidigte zwar mit großem Geschicke den rechtlichen Standpunkt, gab aber in der Sache ganz besonders aus den oben erwähnten politischen und nationalökonomischen Gründen in kluger Weise nach. Das im Jahre 1820 über die Herrenfrohnden zustande gekommene Ablösungsgesetz war fast gar nicht in Anspruch genommen worden. Jetzt kam ein neues unter wesentlich günstigeren Bedingungen zustande. Der Grundsatz voller Entschädigung wurde diesmal nicht beobachtet. Für die walzenden Frohnden wurde der 18fache, für die persönlichen der 12fache Betrag als Entschädigung ausgemittelt und, was die Hauptsache war, der Staat übernahm einen großen Teil der Entschädigungssumme, nämlich $^1/_3$ für walzende und $^1/_2$ für persönliche Frohnden. Ein gleich großer Schritt wurde in der Zehntfrage vorwärts gemacht. Die Regierung kam mit der Aufhebung des Blut- und Neubruchzehnten entgegen und versprach, bis zum nächsten Landtage alle möglichen Vorkehrungen zur Abschaffung des eigentlichen Zehnten zu treffen.

5. Rotteck und die „Handvoll Junker".

Mehr der Not gehorchend als dem eigenen Trieb hatte die Mehrheit der ersten Kammer die von dem Geiste und Mute des zeitgemäßen Fortschritts getragene Friedensarbeit der Regierung und

Digitized by Google

Volksvertretung im Anfange unterstützt. Ganz besonders schwer fiel es ihr, zu solchen Gesetzen, welche das materielle Interesse der Standesgenossen angingen, ihre Zustimmung zu geben, zumal die reaktionäre Presse und das führende Junker-Organ, die in Heidelberg erscheinende „Mannheimer Zeitung", mit den schärfsten Ausfällen einzelne Mitglieder verfolgte. Ganz besonders war der Fr. von Wessenberg die Zielscheibe der gehässigsten, niedrigsten Angriffe von dieser Seite. Als man ihn immer und immer darüber zur Rede stellte, daß er seiner individuellen Ueberzeugung folge, während seine Pflicht fordere, den Interessen und Gesinnungen seiner unmittelbaren Kommittenten, d. h. der Grundherren, zu folgen, verließ er, eine feinsinnige und edle Natur, wie er war, schon mehrere Monate, bevor der Landtag geschlossen wurde, mit den Gefühlen des Ekels und der Verachtung das Parlament. Während solcher Krisen spielte im August und September auf dem Kriegstheater der letzte Akt des Verzweiflungskampfes der Polen gegen die Russen. Jenes Ereignis trat ein, dem die Liberalen schon lange mit banger Sorge entgegengesehen hatten. Warschau fiel — von Triumphgeschrei hallte das ganze reaktionäre Lager wieder. Auch die badischen Ultras frohlockten, wußten sie doch durch ihre hohen Verbindungen, daß der Großherzog mit seinen Herzensneigungen auf ihrer Seite stehe und durch Otterstedt dem König von Preußen seinen Glückwunsch habe aussprechen lassen. Ja, sie schmeichelten sich sogar mit dem Gedanken, daß die Zeiten für eine zweite, verbesserte Auflage des Berckheim'schen Systems nicht mehr ferne seien. Unter solchen Konstellationen fand am 16. November eine Sitzung der ersten Kammer statt, in welcher die Abschaffung des Neubruchzehnten mit Modifikationen beschlossen wurde, welche eine Verwerfung des Gesetzes bedeuteten. Die Volksvertretung war aber nicht gewillt, diese neue Probe der Meisterschaft Berckheims sich gefallen zu lassen. Sehen wir zu, wie Rotteck allein den Kampf aufnahm.

Schon am nächstfolgenden Tage trat er mit einer längeren Rede in die Arena: Vorgänge im andern Hause machten es ihm zur Pflicht, von der Freiheit der Rede des Landstandes Gebrauch zu machen. Das Gesetz über den Neubruchzehnt, das von der Regierung gegebene Pfand für die allgemeine Zehntabschaffung, sei gescheitert an dem — „Veto einer Handvoll Junker". Aufrichtiger Dank gebühre dem Fürsten von Fürstenberg, der schöne Worte für

Digitized by Google

das Gesetz gesprochen habe und der auch, ohne Standesherr zu sein, in der ersten Reihe der Gesellschaft glänzen würde. Die Grundherren, der Exminister und, was das Betrübendste sei, andere von der Regierung ernannte Mitglieder hätten das Gesetz niedergestimmt. Die Regierung habe das wichtige Recht der Ernennung von Mitgliedern für die erste Kammer in einer Weise ausgeübt, als ob es sich um Verleihung von Dekorationen handle. Unter solchen Umständen stelle er den Antrag, entweder zu handeln, wie das Haus der Gemeinen in England in einem ähnlichen Falle gehandelt habe, nämlich der Regierung sich zur Durchführung von wirksamen Maßregeln gegen das Veto zur Verfügung zu stellen, oder das Gesetz als ein Finanzgesetz zu behandeln.

„Das sind die Hauptanträge, die ich mir anzudeuten erlaube. Eine Hoffnung, die ich dabei noch hege, will ich nur als Hoffnung aussprechen, weil es nicht wohl ziemlich wäre, sie in die Form eines wirklichen Antrags zu kleiden, die zuversichtliche Hoffnung nämlich, daß die Regierung auf dem künftigen Landtage keine Mitglieder in die erste Kammer wählen werde, von welchen sich mit Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit voraussehen läßt, daß sie selbst ihren — der Regierung — eigenen, wohlwollenden und edlen volksfreundlichen Bestrebungen entgegentreten werden, daß sie sich erinnern werde, daß die Ernennung dieser Mitglieder in die erste Kammer, nach dem Sinn der Verfassung, eine Verstärkung der Regierung und nicht eine der Aristokratie sein solle, und daß die Wahl solcher Mitglieder, gleich der Ernennung eines Ministeriums, wirklich nichts anderes sei, als die Ablegung eines politischen Glaubensbekenntnisses". (Schallendes Bravo von allen Seiten und allgemeines Erheben von den Sitzen sämtlicher Abgeordneten, mit Ausnahme zweier.)

Auf diesen scharfen Ausfall Rottecks, der von dem anwesenden Staatsrate Winter mit „tiefem Mißfallen" vernommen und mit den Worten: „Wer des Drachen Zähne säet, der hoffe nicht, Erfreuliches zu ernten", pariert wurde, geriet die erste Kammer in eine begreifliche Aufregung. In einer geheimen Sitzung wurde beschlossen, ein Schreiben an den Präsidenten der zweiten Kammer zu richten und „der zweiten Kammer das bestimmte Ansinnen auszudrücken, daß dieselbe, nach Maßgabe der Geschäftsordnung, die Mißbilligung der von dem Abg. v. Rotteck in der Sitzung vom 17. November d. J. ausgegangenen Angriffe gegen die erste Kammer aussprechen möge, insofern der gedachte Abgeordnete nicht selbst durch eine befriedigende Erklärung in öffentlicher Sitzung, oder Widerruf, die erste Kammer und ihre Mitglieder beruhige." Taktvoll waltete

Digitized by Google

Föhrenbach ſeines Amtes, indem er das Anſinnen der erſten Kammer als geſchäftsordnungswidrig zurückwies und erklärte, daß er für ſeine Perſon den Ausdruck mißbillige und, wenn er ihn gehört hätte, den Redner zur Ordnung gerufen haben würde. Die Kammer ſelbſt ging mit eiſigem Schweigen über den Antrag der erſten zur Tagesordnung über, nachdem ſie unter vielfachen Aeußerungen des Beifalls folgende Erklärung Rottecks vernommen hatte:

Dem Spruche des Präſidenten unterwerfe er ſich gerne; allein dem Angeklagten ſtehe das Recht der Verteidigung zu. Er hätte nichts dagegen gehabt, wenn die andere Kammer ihren Unwillen gegen ſeine Perſon auf die freimütigſte Weiſe ausgeſprochen und in ihren Protokollen niedergelegt hätte; nötigenfalls würde er in öffentlichen Schriften an den „Hohen unappellablen Richter" der öffentlichen Meinung ſich gewandt haben; man denke nur daran, wie die zweite Kammer im Jahre 1819 in der Winter'ſchen Angelegenheit ihre Indignation in geradezu klaſſiſcher Weiſe zum Ausdruck gebracht habe; er lehne alſo das Recht der Klage ab:

„Meine Herren!" ſo ſchloß der Redner, nachdem er auch den Inhalt der Klage zerpflückt und den Ausdruck „Handvoll Junker" mit Worten interpretiert hatte, die dasſelbe und noch etwas mehr ſagten, „ich habe immer Entſchiedenheit und Offenheit der Geſinnungen und des Ausdrucks geliebt; freimütig habe ich immer meine Meinungen und Anſichten über Sachen und Perſonen ausgeſprochen, und jedem Anderen auch das gleiche Recht gegen mich gewährt. Nur durch ſolche Offenheit werden die Verhältniſſe klar, und klar ſoll die gegenſeitige Stellung, klar ſollen die Stimmungen beider Kammern gegen einander ſein. Verſchleierung, künſtliche Uebertünchung führt nicht zum Guten; Höflichkeitsformen, diplomatiſche Feinheiten und Delikateſſen reichen nicht aus, wo es um den Ernſt der That ſich handelt; und der Schein der Eintracht iſt der größte Feind derjenigen wahren, aufrichtigen und thatkräftigen Befreundung, die uns not thut."

„Meine Herren, zum Höfling bin ich verdorben, ich bin Volksvertreter". (Allgemeines, ſchallendes Bravo.)

Auf ihr Schreiben ging der erſten Kammer nur ein Auszug aus dem Protokolle der zweiten zu. Sie glaubte ſich bei dieſen Erklärungen „vollkommen beruhigen" zu können und, als das ſtrittige Geſetz wieder in ihre Hallen zurückkehrte, kannte ſie die Rache nicht

mehr. Von allen Seiten liefen aber Adreſſen bei der zweiten Kammer ein, welche ihr zu dieſer wohlgelungenen Abrechnung Glück wünſchten. Rotteck ſtand auf der Höhe ſeiner Popularität. Noch lange lebte dieſer Vorgang im Munde des Volkes fort. Eine Dichtung „Badens Volkskammer 1831, ein Volksgeſpräch in einem Wirtshauſe auf dem Schwarzwalde“ verherrlichte ihn folgendermaßen:

Vogt: (ſteht auf und zieht die Kappe ab.)
Nun Karl von Rotteck?
Lehrer: (Desgleichen.)
Da fraget die Welt,
„Zum Höfling verdorben“ — des Volkes Held:
Ihm, als dem Größten, räumt jeder das Feld.
Bauern: (ſtürmiſch)
Unſer Rotteck ſoll leben,
Hoch und Zehntauſendmal hoch!
Lehrer:
Wahrhaftig, Ihr Bauern, man merkt Euch recht an,
Wie ſtolz Ihr ſeid, daß der ſeltene Mann,
Eurem Schwarzwalde angehöret!
Der Mann, den Deutſchland verehrungsvoll nennt,
Deſſen großer Geiſt ſo umfaſſend erkennt:
Was Not thut zur Freiheit, zum Glücke!
Ja! wünſchet, daß Gott uns noch lange erhalt'
Dieſe Stütze des Rechts, dieſen Damm der Gewalt,
Dieſen Schrecken der Ariſtokraten.
Vogt: (nimmt das Glas.)
Unſerm Rotteck, der den Teufel nicht ſcheut,
Der uns Bauern von drückenden Laſten befreit,
Ihm ſchalle aus dankbarer Bruſt:
Ein Hoch, das weit durch die Thäler klingt,
Zu allen volksfeindlichen Ohren dringt,
Du, Rotteck, du biſt unſere Luſt!
Bauern:
Unſer Rotteck ſoll leben!
Hoch und zehntauſendmal hoch!

II. Der Staatshaushalt.

1. Die Regierungsvorlage.

Das gleich bei Beginn des Landtages von dem Finanzminiſter von Boeckh den Ständen vorgelegte Budget bedeutete ſowohl in

Digitized by Google

formeller als materieller Beziehung einen Fortschritt. Während früher das Budget der Amortisationskasse durch ein besonderes Gesetz reguliert werden mußte, kam die Regierung der Volksvertretung diesmal mit einer Vorlage entgegen, welche die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse unter Aufhebung ihres veralteten Statutes neu ordnete und die Wirksamkeit der Stände und des ständischen Ausschusses in Bezug auf die Ueberwachung dieser Kasse und die Mitwirkung bei Staatsanlehen namhaft erweiterte. Unter solchen Umständen wurde ein besonderes Gesetz für die Zukunft überflüssig, und das Budget der Amortisationskasse konnte mit seinen Positionen in das Hauptbudget aufgenommen werden.

Noch erfreulicher war der Eindruck, welchen man gewann, wenn man die Hauptfinanzetats für die nächste und die letzte Budgetperiode mit einander verglich. Der Etat des Staatsministeriums zeigte gegen früher eine Minderausgabe von 150357 fl., der des Justizministeriums eine solche von 6396 fl., der des Kriegsministeriums eine solche von 55793 fl., der des Finanzministeriums eine solche von 394988 fl. Nur der Etat des Ministeriums des Innern wies einen Mehraufwand von 574042 fl. auf. Sah man aber näher zu, so löste sich auch diese Betrachtung in Wohlgefallen auf, denn gerade die namhaftesten Summen wurden für die Sicherheit des Landes, für die Aufhebung der Chausseefrohnden, für Straßenbau, für Schulen, Kunst und Wissenschaft, für Irren- und Krankenhäuser ausgegeben. Zu der Minderausgabe kam eine Mehreinnahme, die sich, als man den Dingen auf den Grund ging, auf etwa 2 Millionen belief. Es stellte sich heraus, daß die frühere Kammer sich auf nichts weniger als auf eine weit ausschauende Schätzung verstanden hatte. Im Uebrigen war die Mehreinnahme insbesondere durch eine Rektifikation der Steuerkapitalien der Handels- und Gewerbeleute, durch das Wachsen der Konsumtionssteuern und Zölle herbeigeführt worden. Der Amortisationskasse war ein Ueberschuß von $1^1/_2$ Millionen zugeflossen; sie hatte diese glückliche Lage dazu benutzt, um den Zinsfuß der ganzen aufkündbaren Staatsschuld auf 4% herabzusetzen, und auf diese Weise nicht nur eine bedeutende Ersparnis erzielt, sondern auch eine wohlthuende Verminderung des Zinsfußes privater Kapitalien bewirkt. So durfte der Finanzminister mit wohl begründetem Selbstgefühle und Selbstlobe von der günstigen Finanzlage, herbeigeführt durch „das Anwachsen der Be-

Digitized by Google

völkerung, die zunehmende Induſtrie, den Flor des Handels, eine verbeſſerte Finanzgeſetzgebung und Verwaltung“ ſprechen und der Volksvertretung die erfreuliche Mitteilung machen, daß noch eine Summe von 356470 fl. zu ihrer Verfügung ſtehe:

„Die Abſicht der Regierung iſt, daß dieſelbe zur Erleichterung der Unterthanen verwendet werden ſoll. Wenn ſie zu dieſem Zwecke nicht jetzt ſchon die Initiative ergreift, ſondern vorerſt die Diskuſſion über das Budget abwarten will, ſo hat dies den einfachen Grund, daß ſie durch dieſe in vollſtändige Kenntnis kommen wird, welche Vorſchläge die zweckmäßigſten ſein dürften. Sie will ihre Wünſche, meine Herren, vernehmen und nach Thunlichkeit berückſichtigen.“

2. Die Auseinanderſetzung mit dem alten Regimente.

Peſſimiſtiſcher als der Finanzminiſter von Boeckh beurteilte der Budgetpräſident von Itzſtein die allgemeine Finanzlage. Nachdem er ſeine Motion auf Wiederherſtellung der Verfaſſung begründet hatte, überließ er den Kampf um Ideen ſeinem Freunde Rotteck und vertiefte ſich, von 16 Mitgliedern unterſtützt, in das Labyrinth des Staatshaushaltes. Hier lag ſeine Stärke, aber auch — da er die Grenzen ſeiner Stellung nicht erkannte und eine Art ſuperrevidierende Behörde ſpielte, — ſeine Schwäche. Wer immer von dem Zuſchauerraum in den Saal hinunterſchaute, bewunderte den feinen Charakterkopf dieſes kärgſten aller badiſchen Budgetpräſidenten: daß weiße Haupt, die hohe Stirn, die dominierende Naſe, das bleiche, ausdrucksvolle Geſicht. In dem Bewußtſein, daß das von ihm beherrſchte Budget der Gottſeibeiuns des ganzen konſtitutionellen Syſtems ſei, ſprach er kein Wort zu viel, miſchte er ſich wenig in die Debatte über andere Dinge. Hatte er aber einmal ſein Reſſort mit eiſernem Fleiße, überall Unrat witternd und apportierend, durchgearbeitet, ſo ſtand ihm die ganze Tonleiter vom leiſeſten Tadel bis zur ſchärfſten Rüge zur Verfügung. Hielt er gar ein konſtitutionelles Recht für gefährdet, ſo begab er ſich mit wohl einſtudierter Poſe von ſeinem Platze auf die Rednerbühne, um von hier aus im Namen des Volkes eine feierliche und unerbittliche Anklage zu erheben. Von einem ganz anderen Standpunkte als Boeckh ging Itzſtein bei ſeinen Budgetarbeiten aus:

„Die Völker traten wohlhabender, zufriedener aus dem Kriege in den Friedensstand, als sie jetzt nach fünfzehnjährigem Friedensstande sind! Eine furchtbare, aber nicht zu bestreitende Wahrheit, eine warnende Stimme für alle Regierungen, eine dringende Aufforderung an alle Kammern, mit vereinter Kraft Hand anzulegen an das große Werk vernünftiger Einschränkungen, damit nicht wie bei dem Kranken, dessen Kräfte durch allzulanges Fieber aufgezehrt und zu tief gesunken sind, die Arznei zu spät komme!"

Bevor dieses gestrenge Parteihaupt das neue Budget bearbeitete, hielt er und die Kommission es für ihre Pflicht, „keine Mühe zu scheuen, um in den früheren Staatshaushalt genau und gründlich einzudringen und dadurch so manchem Mißbrauch nach Kräften zu steuern." Diese Finanzkunst mußte zu einem scharfen Rencontre mit den noch übrig gebliebenen Vertretern des alten Regimentes führen. Die Prüfung der Nachweisungen über die vergangene Budgetperiode brachte eine ganze Reihe von sensationellen Enthüllungen. Delikate Verhandlungen wurden insbesondere über die internen Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses, das Geh. Kabinet, die Dotationsurkunden und Entschädigungsrenten Berstetts, die Geheimnisse der Mainzer Centraluntersuchungskommission und des damaligen Gesandtschaftswesens gepflogen. Die Diskussion bewegte sich manchmal in ebenso kleinlichem als gehässigem Fahrwasser; so bemerkte z. B. Itzstein zu dem Posten „Kosten für Herstellung des Ameublements im Schlosse zu Bruchsal 4778 fl.," die nach der Erklärung des Finanzministers zur Ausbesserung der abgenutzten Betten verwendet worden waren:

„Jedem Unrecht entgegenzutreten, wo ich das Unrecht erkenne, ohne Rücksicht auf Personen, habe ich mir gelobt, und da ich in diesem Ansatze ein wirkliches Unrecht erkenne, so nehme ich keinen Anstand, auch diese Ausgabe zu bekämpfen. Nie kann ich es für eine Pflicht der Bürger anerkennen, die Betten zu unterhalten, worauf die vornehmen Herrschaften schlafen. Man wende mir nicht ein, es sei observanzmäßig; das Schloß wäre mit den Meubles zur Wohnung gegeben worden, wenn die Meubles und die Betten da waren, so müssen sie auch erhalten werden, und durch dreißigjährige Benutzung wurden sie natürlich verdorben. Ich kann gar nicht glauben, daß die erhabene Mutter des Fürsten haben wollte, daß man ihr die Betten anschaffe aus dem Beutel der Bürger, von denen ich viele vertrete, die auf Stroh- und Laubsäcken liegen und froh sind, daß sie sich warm zudecken können, wenn der Winter und die drohende furchtbare Seuche heranrücken. Daher kann ich meine Einwilligung zu der Ausgabe nicht geben!"

Mit scharfem und bitterem Tadel gab man sich aber nicht

Digitized by Google

überall zufrieden; in einzelnen besonders gravierenden Fällen wurden Reklamationen in Vorschlag gebracht; ja, gegen zwei Mitglieder der obersten Staatsbehörde, den Landoberjägermeister von Kettner und den Kriegsminister von Schäffer, sollte auf Antrag der gesamten Budgetkommission eine förmliche Beschwerde erhoben werden. So leicht wie bei dem erstgenannten, der ehedem, von Standesvorurteilen beherrscht, auf das Bürgertum herabgesehen hatte, ging die Prozedur bei dem Kriegsminister nicht von statten. So viele unleugbare Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche sich auch innerhalb der Militärverwaltung eingeschlichen hatten: der Offizier, welcher an der Spitze derselben stand, dessen ebenso biederen als leutseligen Charakter Niemand anzutasten wagte, dessen Verwaltungstalent auch dem Gegner Achtung einflößte, konnte nachweisen, daß er in fast allen strittigen Fällen auf höheren Befehl gehandelt habe. Freilich, über ministerielle Verantwortlichkeit im Sinne der Verfassung hatte Schäffer kein Kolleg gehört. Den Mut auf dem Schlachtfelde besaß er wohl, den Mut vor Königsthronen dagegen nicht. An diesen wunden Punkt knüpfte Itzstein an, als er, bei aller Bitterkeit die Miene des Großmutes zur Schau tragend, seine Anklage in den Saal schleuderte:

„Abgeordnete des Volkes! Männer der freien Wahl, hören Sie mich! Ich werde die Sprache der Wahrheit furchtlos führen; denn es ist an der Zeit, es zu thun! Und wenn ich für freie Institutionen, wenn ich für Herstellung der Verfassung, für Freiheit der Presse gesprochen habe, so erachte ich es auch für heilige Pflicht, meine Stimme da zu erheben, wo es die materiellen Interessen des Volkes, wo es die Mittel gilt, ohne welche die besten Einrichtungen und Gesetze keinen Wert haben.

Der jüngst verstorbene Regent ruht im Grabe — als sprechender Beweis, daß Fürsten zum bloßen Staube zurückkehren, wie ihre Unterthanen. Seine Handlungen sind, wie jene aller Menschen, der Geschichte und ihrem Urteile verfallen, sie kamen durch einen sonderbaren Zusammenhang in die Kammer, sonst würde ich als Deputierter sie nie dahin gebracht haben. Mag es sein, daß der höchstselige Großherzog häufig und sogar als Regel Befehle und Vorschriften in Verwaltungsgegenständen gegeben hat, die, sobald der Staat eine Repräsentativverfassung hatte, zu dem Bereiche der verantwortlichen Minister gehörten; mag es sein, daß es schwer und unangenehm war, dem fest ausgesprochenen Willen des Regenten keine Folge zu geben, oder ihm zu widersprechen. Ich muß ein solches Verhältnis zwar bedauerlich nennen und schwierig finden; aber es ändert nach meinen Ansichten, nach meinen Grundsätzen weder die Pflichten der verantwortlichen Minister, noch den Standpunkt der Kammern, noch die Rechte und Erwartungen des Volkes."

Digitized by Google

Die Verteidigung von Schäffers war nicht gerade in allen Momenten eine glückliche. Um sich zu entlasten, belastete er vielfach seinen toten Herrn. Die Verantwortlichkeit müsse er für seine Person ablehnen. Das Kriegsministerium sei von dem General-Kommando abhängig und nur eine höhere Verwaltungsstelle gewesen. Oft habe er erst nach dem Vollzug von den allerhöchsten Befehlen erfahren. Auch habe der Großherzog die Gagen des Kriegsministers, des Chefs des Gardebataillons und des ersten Infanterieregimentes bezogen. Einzelne Mitglieder der früheren Kammer hätten gewußt, wohin das Geld fließe, sich aber gehütet, von ihrer Kenntnis öffentlich Gebrauch zu machen. Man hätte zu Lebzeiten des Großherzogs reden sollen:

„Ich frage aber den Abg. von Itzstein, ob er glaubt, daß, wenn ich mich zurückgezogen hätte, es besser oder anders geworden wäre? wenn auch der Abg. von Itzstein diese Meinung hat, so sage ich dennoch nein, und, wenn Sie, meine Herren, alle wie Sie hier versammelt sind, einer nach dem andern Kriegsministerialpräsident geworden wären, und es hätte sich einer nach dem andern zurückgezogen, so versichere ich Sie, daß doch einer hätte Präsident sein müssen; und wenn es auch in Baden keinen mehr gegeben hätte, so hätte es in Deutschland welche gegeben, und wir hätten so viele Expräsidenten als Sappeurs."

Auch die Unterstützung, die Schäffer von seiten der anwesenden Regierungskommissäre erhielt, ließ so gut wie alles zu wünschen übrig und darauf schließen, daß seine Tage höheren Ortes gezählt seien. Sie suchten eigentlich nur, als die Abgeordneten Duttlinger und Welcker ein staatsrechtliches Privatissimum lasen und die leidenschafts- und rücksichtslose Anwendung der konstitutionellen Grundsätze empfahlen, den Gang der Debatte von der großen principiellen Frage auf die einzelnen Punkte der Beschwerdeführung zu lenken. Nur Rotteck nahm sich des Angeklagten, mit dem er einst so manchen Strauß in der ersten Kammer ausgefochten hatte, in der hochherzigsten Weise an. Der Maßstab solle nicht nur ein gerechter, sondern auch ein billiger sein; da seine Freunde nur den strengen Rechtsstandpunkt vertreten hätten, müsse er auf die mildernden Umstände hinweisen. Für seine Beurteilung falle schwer ins Gewicht, daß die früheren Ständeversammlungen dieses Verhältnis, „das heute so ganz nackt in seiner strengen Wahrheit zur Sprache komme," teils gar nicht, teils nicht genügend auseinander gesetzt hätten. Jetzt

Digitized by Google

freilich, im Jahre 1831 ſei eine andere Zeit, jetzt werde hoffentlich das lautere und ſtrenge Princip des konſtitutionellen Staatsrechtes durch das erbetene Miniſterverantwortlichkeitsgeſetz in die That überſetzt. Wo ſeien denn die Männer, die Ende der zwanziger Jahre ſolchen Heroismus an den Tag gelegt hätten? Thoren ſeien die wenigen zu aller ſonſtigen Achtung genannt worden, die ohne einen Hoffnungsſtrahl ſich dem übermächtigen Strome entgegengeſtellt hätten. An Stelle des Opferlammes ſolle man die eigentlichen Sündenböcke auf die Anklagebank ſetzen:

„Meine Herren, wenn Sie eine Klage erheben, wenn Sie eine Beſchwerde führen wollen, ſo richten Sie dieſelbe gegen diejenigen, die — ob Mitglieder des ehemaligen Miniſteriums, oder einer Camarilla — durch ſelbſteigenes Handeln, durch Einflüſtern, durch entgegenkommenden Eifer, durch fortwährende Geſchäftigkeit gegen die Verfaſſung die Urſache an jenem trübſeligen Zuſtand der Dinge waren; erheben Sie die Klage und Beſchwerden gegen diejenigen, die ſchon vom Jahre 1819 an höchſten Orts die Verfaſſung zu verdächtigen, verhaßt zu machen und anzuſchwärzen ſuchten, die jene Entzweiung zwiſchen Fürſt und Volk herbeizuführen ſtrebten, und denen es endlich im Jahre 1823 gelang, den Bruch zu bewirken, zwar bei Gelegenheit der Diskuſſion über den Etat des Militärs, aber nicht veranlaßt durch die dem Herrn Präſidenten des Kriegsminiſteriums rechtlich obliegende Verteidigung des Etats, ſondern wegen der höheren Orts angefachten und eifrig benützten Entrüſtung über die Verweigerung des Etats, die jene Verteidigung frei gelaſſen hatte; richten Sie Ihre Anklage, ſage ich, gegen diejenigen, die im Jahre 1819 ſchon die Beſchlüſſe von Karlsbad mit veranlaßten oder aufforderten, durch eifrige Mitwirkung ſchleuniger erſcheinen und ſtrenger lauten machten, welche zur Annahme dieſer ſtrengen Maßregeln von Seite des Bundestags durch ihre eigenen Stimmen mitwirkten, und ſie dergeſtalt zu Bundesbeſchlüſſen machen halfen, die auch nach jener Zeit noch zu manigfaltigen Beſchlüſſen am Bundestage ihre Stimmen gaben, welche die konſtitutionellen Rechte unſeres Landes kränkten, oder gegen diejenigen, welche die Inſtruktion zu ſolchen Abſtimmungen gaben; richten Sie Ihre Anklage oder Ihre Beſchwerde gegen diejenigen, die im Jahre 1825 die Wahlfreiheit auf eine namenloſe Weiſe unterdrückten, und noch im Jahre 1828 durch die von ihnen eingegebene Schlußſtelle der Verabſchiedung des Landtags auch die nächſtkünftige Wahl zu feſſeln ſuchten, gegen diejenigen endlich, die dann auch ſeitdem unabläſſig eben jenen kläglichen Ton angaben, den ich vorhin andeutete, und denſelben durch Schmeichelei, Angeberei und Preßzwang herrſchend erhielten.

Die badiſche Kammer von 1831 erfreut ſich der Achtung und Liebe des geſamten deutſchen Vaterlandes, erfreut ſich der ruhmvollen Anerkennung, daß ſie in allem, was das Recht gebeut, ſtandhaft, unerſchütterlich den Geboten dieſes Rechtes gehorcht; allein es giebt noch einen Ruhm, den dieſe Kammer erringen wird, den Ruhm nämlich, in der Sphäre, wo das Recht zwar erlaubt, aber nicht gebeut, den Diktaten der Billigkeit und der Humanität zu gehorchen.

Dieſe Diktate rufe ich an, wenn ich den Antrag ſtelle, daß zwar die Kammer eine förmliche Beſchwerde über die entdeckten und bereits erörterten Gebrechen in der Militärverwaltung der vorigen Jahre an die Regierung bringe, daß ſie auch die Wiedererſtattung der bezeichneten Poſten von der Militärverwaltung in allgemeinen Ausdrücken reklamiere, daß ſie aber ſowohl dieſe Beſchwerde, als dieſe Reklamation nur gegen die Militärverwaltung im allgemeinen richte, wo dann von anderer Seite her entſchieden werden mag, welche Perſönlichkeiten dadurch beteiligt ſind; daß aber dieſe Beſchwerde keineswegs gegen die Perſon des Chefs des Kriegsminiſteriums gerichtet werde, gegen den Mann, der durch das ehrende Anerkenntnis von fünf auf einander gefolgten Ständeverſammlungen in der Sphäre ſeines perſönlichen Wirkens durchaus tadellos und vielfach verdienſtvoll ſich darſtellt, und auch durch ſeine jetzige würdevolle, von reinem Bewußtſein zeugende Haltung, eine achtungsvolle Teilnahme gebeut!"

Nachdem Itzſtein erwidert hatte: „Und wenn ich zu Grunde gehen ſollte über der Erfüllung meiner Pflichten, ich übe ſie und gehe zu Grunde," wurde Rottecks Antrag verworfen und beſchloſſen, „gegen die Militäradminiſtration und ihren verantwortlichen Chef Beſchwerde zu führen und zu bitten, die gerügten Mißbräuche für die Zukunft abzuſtellen und der Militäradminiſtration einen ſtrengeren Haushalt aufzugeben." Die erſte Kammer trat zwar nur dem zweiten Teile dieſes Beſchluſſes bei, ſprach aber auch ihrerſeits „die Mißbilligung über die bei einigen Poſitionen bemerkbaren wirklichen Etatsüberſchreitungen" aus.

5. Das Reſultat der Budgetverhandlungen.

Schon aus dieſer Auseinanderſetzung mit der Vergangenheit hatte die Kammer beträchtliche Erſparniſſe für die Zukunft in Geſtalt von Reklamationspoſten „herausgewirtſchaftet". Sparſamkeit in allen Zweigen des Staatshaushalts — war auch der leitende Grundſatz, welchen Itzſtein proklamierte, als er am 3. Oktober ſeine 775 und 224 Druckſeiten umfaſſenden Kommiſſionsberichte über den geſamten Staatsaufwand in den Jahren 1831 und 1832 erſtattete. Die Budgetkommiſſion legte nämlich diesmal nicht wie früher durch geſonderte Berichte über ihre Verwaltung Rechenſchaft ab, ſondern legte der Kammer einen einzigen Hauptbericht über die in ihrem Schoße gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beſchlüſſe vor.

Mit gutem Beiſpiele ging die Volksvertretung ſelbſt voran,

Digitized by Google

indem einer ihrer ersten Beschlüsse auf Herabsetzung der Diäten von 5 auf 4 fl. lautete. Durch gesetzliche Regelung der Civilliste wurde ein alter Zankapfel aus dem Wege geräumt. Die von der Regierung in Antrag gebrachte Summe von 690000 fl. wurde zwar auf 650000 fl. ermäßigt, dafür aber eine Pensionslast von 40000 fl. auf die Staatskasse übernommen. Die Formen, unter welchen die Verhandlungen sich vollzogen, waren die eines freundlichen Uebereinkommens, wie denn überhaupt der Name des Großherzogs Leopold von allen Mitgliedern — selbst der Abg. Itzstein machte keine Ausnahme von dieser Regel — in der denkbar loyalsten Weise gebraucht wurde. Die Regierung legte auch während des Landtages ein Apanagengesetz vor, zog dasselbe aber wieder zurück, da die Ansichten beider Kammern in diesem Betreffe zu weit auseinander gingen. Viel umstritten wurde der Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit seinen Titeln „Gesandtschaften", „Bundeskosten", „verschiedene und außerordentliche Ausgaben". Mit „diplomatischen Geschenken" wollte die Kammer „hinfüro" nicht mehr behelligt werden. Im Mittelpunkt der Budgetdebatte stand auch diesmal wieder der Militäretat. Seit Liebenstein sein militärisches Auge geschlossen hatte, war den einseitigsten und absonderlichsten Theorieen Thor und Thür geöffnet. Von den verlangten 1580570 fl. wurden nur 1433000 fl. für 1831 und 1320000 fl. für 1832 votiert. Lange war die Möglichkeit einer friedlich-schiedlichen Uebereinkunft zweifelhaft. Erst zu guterletzt zog sich die Regierung auf eine verwahrende Andeutung der Notwendigkeit von Ueberschreitungen zurück. Mit besonderer Gunst wurde dagegen der Etat des Ministeriums des Innern und der Finanzen behandelt. Das Schoßkind der Versammlung war, wie wir bereits gesehen haben, das Volks- und Mittelschulwesen.

Mittelst ihres Grundsatzes der Sparsamkeit stimmte die Volksvertretung die ursprünglich disponible Summe von 356000 fl. auf 744302 fl. pro 1831 und 876519 fl. pro 1832 hinauf. Ueber diesen Einnahmeüberschuß verfügte sie durch Abschaffung drückender Lasten, wie z. B. der Frohnden im Betrage von 373900 fl., und neue Ausgaben zum Besten des Volkes, wie z. B. Herstellung eines Rheinhafens in Mannheim im Betrage von 60000 fl. Mit gutem Erfolge mahnte Boeckh, keine Thesaurierungsfinanzkunst zu treiben und erst in letzter Linie an Steuerverminderungen zu denken:

Digitized by Google

„Nichts ausgeben heißt nichts sparen.“ Die wahre Oekonomie besteht im Ausgeben zu nützlichen Zwecken, zur Entwickelung und Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte des Volks, zur Belebung seiner Thätigkeit, Vermehrung der Produktionen des Bodens, des Kunstfleißes und des Handels.“

So war denn das Gesamtresultat der Budgetverhandlungen von 1831*) folgendes: im ganzen trat eine Erleichterung der Lasten um 747000 fl. ein. Außerdem wurden ohne Steuererhöhung 290000 fl. zum Wohle des Volkes in das Budget eingestellt. Zur Ausführung großer staatswirtschaftlicher Projekte — Zollverein und Zehntablösung — wurde jährlich eine Summe von 375000 fl. disponibel gehalten. Mit gutem Grunde durfte der Finanzminister am 29. Dezember ausrufen: „An diesem Landtage, meine Herren, ist in der That Großes geschehen. Ich zweifle, ob in einem Menschenalter ein zweiter Landtag ein solches Resultat herbeiführen wird!“

III. Die Presse.

1. Die landständische Publizistik.

Wie im Jahre 1819 waren auch jetzt wieder die Blicke von Alldeutschland auf Badens Ständeversammlung gerichtet. 37 Protokoll-, 13 Beilagehefte der zweiten Kammer, 7 Protokoll- und 5 Beilagehefte der ersten Kammer enthielten die amtlichen Nachrichten. Weit voraus eilten aber diesen dickleibigen Bänden private Unternehmungen. Eine ganz neue Erscheinung war das „Landtagsblatt“ des Abg. Grimm. Dasselbe hatte mit Unterstützung der Kammer völlige Censurfreiheit von der Regierung erhalten und brachte wörtliche Auszüge aus den Motionen, Berichten und Diskussionen. Mit diesem wohlgemeinten Unternehmen machte aber Grimm nichts weniger als gute Erfahrungen. Da das „Landtagsblatt“ möglichst bald nach jeder Sitzung erschien, der Druck der amtlichen Protokolle aber nur sehr langsam vor sich ging, entstand zwischen beiden Organen ein leidenschaftlicher Konkurrenzkampf. Eines Tages verklagte sogar der Buchhändler Braun den Redakteur des Landtagsblattes

*) Siehe Anhang II „Hauptfinanz-Etat von 1831 und 1832.“

Digitized by Google

bei der Kammer, und diese nahm mehr Stellung gegen als für ihr Mitglied; denn Grimm, von Natur schon zart besaitet, war durch die tägliche Berührung mit der Dose des Staatsrates Winter so wachsweich und regierungsfreundlich geworden, daß man den Oppositionsmann von 1825 fast gar nicht mehr in ihm erkannte.

Ein halb offiziöses Blatt war der von Ministerialrat Kettenacker und Professor Walchner herausgegebene „Badische Merkur". Derselbe erschien dreimal in der Woche und hatte sich die Aufgabe gestellt, „nicht bloß zu referieren, sondern auch zu raisonnieren, insbesondere aber die Gedanken, Ansichten, Wünsche und Desiderien jener Vaterlandsfreunde dem Publikum mitzuteilen, welche sich außerhalb der Hallen der landständischen Versammlung berufen fühlen, ihr Scherflein zum allgemeinen Besten beizutragen." Der Merkur löste seine Aufgabe mit ziemlichem Geschick und — soweit dies bei dem Charakter des Blattes und dem damaligen Stande des öffentlichen Lebens möglich war — mit einer wohlthuenden Sachlichkeit und Unparteilichkeit.

Von den im Lande erscheinenden Zeitungen brachte die „Freiburger", wie allgemein anerkannt wurde, in Folge ihrer nahen Beziehungen zu den Häuptern der Kammer die zuverlässigsten und schnellsten Landtagsberichte. Rotteck hatte aber auch für das außerbadische Publikum Sorge getragen, indem er keinen Geringeren als den damaligen Finanzpraktikanten und nachmaligen Staatsminister Mathy veranlaßte, die landständische Korrespondenz für die „Augsburger Allgemeine Zeitung", damals unbestritten das erste Blatt in deutschen Landen, zu übernehmen.

Die Karlsruher Zeitung schmiegte sich ganz den veränderten Zeitverhältnissen an. Als im Sommer 1831 die reaktionären Strömungen allmählich wieder die Oberhand gewannen, und der Legationsrat von Mollenbeck, welcher einst den famosen Wahlbrief nach Freiburg geschrieben hatte, zum Censor der Karlsruher Zeitung ernannt wurde, brach in der Kammer ein wahrer Entrüstungssturm aus. Indem man alle geheimen und öffentlichen Sünden der badischen Censur am Ende der zwanziger Jahre aufdeckte, indem man an der Hand von grellen Beispielen nachwies, daß die Censur bereits wieder anfange, mit zweierlei Maß die liberalen und servilen Blätter zu messen, ging man dazu über, dem kompaßlosen System Winter-Boeckh das Gewissen zu schärfen. Welcker fragte Winter

Digitized by Google

ins Geſicht, ob er denn das Wrack des alten Syſtems wieder flott machen wolle?

Um die Cenſur in ihrer ganzen Erbärmlichkeit zu entlarven, durfte man nur auf die in Heidelberg erſcheinende „Mannheimer Zeitung" hinzuweiſen. Im Verhältnis zu dem Cenſor dieſes Organes war der Kollege von der Karlsruher Zeitung, welcher ſchon den Satz ſtrich: „Mit ſteigender Aufmerkſamkeit hörte man zu, als dieſer Paragraph des Geſetzes kam," der reinſte Waiſenknabe. Dieſes Organ der Ultras auf der Rechten, in welchem insbeſondere die Heidelberger Profeſſoren ihre Galle niederlegten, die im Jahre 1825 von der Regierung in die zweite Kammer berufen, im Jahre 1831 aber vom Volke nicht mehr auserwählt wurden, brauchte nicht einmal vor der gegenwärtigen Regierung Halt zu machen. Als ein würdiges Gegenſtück zu dem Straßburger „konſtitutionellen Deutſchland", dem Organ der Ultras auf der Linken, durfte es alles, was ſich zu der liberalen Weltanſchauung bekannte, mit dem perſönlichſten Gift und der ſchmutzigſten Goſſe überſchütten, nur mit dem Unterſchied, daß jenes im Auslande erſcheinen mußte und Ende November verboten wurde, während dieſes im Lande erſchien und ſich hoher Gönnerſchaft erfreute. Laſſen wir den nichts weniger als Rotteck freundlichen „badiſchen Merkur" über die Art und Weiſe berichten, wie einige Heidelberger Kollegen ihren Freiburger Kollegen behandelten:

„Wer hat nicht mit Unwillen geſehen, wie ein öffentliches Blatt — wir nehmen nicht Anſtand es zu nennen, da wir nicht Schlimmeres von demſelben ſagen können, als ſchon oft geſagt worden — wie die „Mannheimer Zeitung" ſich gegen Männer äußert, die, wenn wir gleich nicht alle ihre Anſichten teilen können, wenn wir als Abgeordnete nicht immer mit ihnen ſtimmen würden, ihrer furchtloſen Freiſinnigkeit wegen hoch in der öffentlichen Meinung ſtehen und beinahe allgemeine Anerkennung und Achtung ſich erworben haben. Unter vielen andern erinnern wir nur an die Aufſätze: „von Rotteck" — „Er — und die Cholera" — „Berichtigung" — und „was wird die badiſche Regierung thun, wenn die Stände das Budget verweigern" — in welchen dieſe ehrenwerten Männer als Verrückte, als Intriganten, als Demagogen, ja ſogar als Aufwiegler bezeichnet ſind, in welchen ihrem öffentlichen Wirken Eitelkeit und Ehrſucht als Beſtimmungsgrund unterſtellt, ja ſogar — man denke! — ſogar der Verſtand abgeſprochen wird! Wir achten den „Badiſchen Merkur" und ſein Publikum zu ſehr, als daß wir die Ausdrücke wiederholen möchten, deren ſie gegen Herrn von Rotteck ſich bedient. Es giebt Leute, die großes Vergnügen daran finden, den Redeerguß eines gereizten böſen Weibes anzuhören; ſolche mögen das Blatt ſelbſt leſen, und wir können ſie vorläufig verſichern, daß ſie dasſelbe nicht unbefriedigt weglegen werden."

2. Der Motionſteller Welcker.

Was den Ruf der badiſchen Volksvertretung von 1831 in alle Welt hinaustrug, war der leidenſchaftliche Accord, den ſie gleich von vornherein gegen den deutſchen Bund anſchlug. Schon in der erſten öffentlichen Sitzung legte nämlich der Abg. Welcker eine Motion auf den Tiſch des Hauſes, welche auf gänzliche Aufhebung der Cenſur und Einführung vollkommener Preßfreiheit antrug. Von dieſer Stunde an gehörte der Motionſteller zu den Celebritäten der Ständeverſammlung und, wer in den dreißiger Jahren aus der Provinz oder Fremde in die badiſche Hauptſtadt kam und der zweiten Kammer einen Beſuch abſtattete, ſtieß den Nachbar leiſe an mit der Frage: „Ach, ſagen Sie mir doch, welches iſt der Rotteck, welches iſt Welcker?“

Im Jahre 1790 im Heſſenlande geboren und aufgewachſen, hatte der Predigerſohn in Gießen und Heidelberg ſtudiert, und in Gießen, Kiel, Heidelberg und Bonn die Rechte docierd. Am letztgenannten Orte war er in eine Demagogenverfolgung verwickelt worden, weil er im Jahre 1817 eine an die Bundesverſammlung gerichtete Petition um Einführung ſtändiſcher Verfaſſungen mit unterzeichnet hatte. Als Liebenſtein im Jahre 1821 einige Zeit lang im Miniſterium des Innern das Referat über Univerſitätsangelegenheiten hatte, that er redlich das Seine, um dieſen „Demagogen“ für die Univerſität Freiburg zu gewinnen. Hier lebte Welcker aber Jahre lang mit dem Kollegen Rotteck auf dem geſpannteſten Fuße, weil er in deſſen Vorleſungsſphäre eingegriffen und ſelbſt das Miniſterium mit ſeiner Rivalität behelligt hatte. Um ſo mehr war man überraſcht, als vor dem Landtage von 1831 beide Gegner einander die Hand der Verſöhnung reichten und ſich in dem Bewußtſein der gemeinſamen politiſchen Weltanſchauung vor allem Volke Freunde nannten!

Wie aber den Profeſſor Welcker, der dem badiſchen Landvolke ſo unbekannt wie der Mann im Monde war, in den Landtag bringen? Da war guter Rat teuer. Der Wahlapparat funktionierte indeſſen ſchon im Jahre 1830 vorzüglich. Bewarb ſich da der Geheime Legationsrat von Mollenbeck um das Mandat des lammfrommen Bezirkes Ettenheim. Flugs erſchien ein von irgend einer unterirdiſchen Quelle geſpeiſter Rechtskandidat auf der Bildfläche

und richtete an die ihm bekannten Wahlmänner die Frage, wie sie dazu kommen könnten, diesen servilen Mann zu wählen, der einst den großen Volksmann und Bauernfreund Rotteck aus der Kammer verdrängt, den französischen Bürgerkönig einen Kanaillenkönig genannt und dafür mehrere Ohrfeigen erhalten habe. Wie ganz anders werde der Bezirk in der allgemeinen Achtung dastehen, wenn er Rottecks Freund Welcker zum Landstand wähle!

So hielt denn Welcker an Rottecks Seite seinen Einzug in Karlsruhe. Was beide Männer fortan in Freud und Leid fest aneinander kittete, war die gleiche Liebe zu dem badischen *und* deutschen Vaterlande. Es gab Leute, die es niemals glauben wollten, daß Welcker dem alten Chattenlande entstamme, hörte man ihn doch bei jeder Gelegenheit ausrufen: „Ich bin stolz darauf, ein Badener zu sein!" Nicht die gleichen Gefühle brachte er dem deutschen Bunde entgegen. Schon bei dem bloßen Namen „Bund" konnte er in leidenschaftliche Aufwallung geraten: das Gesicht rötete sich, die Stirnader schwoll, die rollenden Augen funkelten, die Hand schnellte drohend in die Höhe, und aus dem feuerspeienden Krater flog unter Donner und Blitz sein Ceterum censeo — — —

3. Das erste badische Preßgesetz.

Am 24. März begründete Welcker seine Preßmotion. Unter Berufung auf die Kammer von 1819 und ihren genialen Führer legte er die Grundsätze einer vernunftgemäßen Preßgesetzgebung dar und zeigte an der Hand drastischer Bilder aus der badischen Vergangenheit von 1819—1830, wie wahr Liebensteins Wort gewesen, daß eine Verfassung ohne Preßfreiheit eine Täuschung, ein leerer Schall, eine Lüge sei. Als der Redner sein Steckenpferd besteigen wollte, fiel ihm Winter mit den Worten in die Zügel:

„Ich muß bitten, daß der geehrte Redner hier abbricht und diesen Gegenstand nicht weiter verfolgt. Wir leben in einem Augenblicke, wo wir nicht wissen können, welchen Ausgang die Angelegenheiten Europas nehmen werden. Ich möchte nicht den Vorwurf auf das Land laden, daß wir durch Aeußerungen in dieser Versammlung in Zukunft Nachteile uns zuziehen, die von unberechenbaren Folgen sein können. Ich erlaube mir daher nochmals, den Redner inständig zu bitten, über diesen Gegenstand seine Rede abzubrechen. Ich als Beamter der Regierung, als Diener meines Fürsten, muß es sagen, ich muß es aber auch sagen als Bewohner dieses Landes, der die Folgen davon

Digitized by Google

und alles Uebrige mit seiner Familie zu tragen haben wird. Ich wiederhole nochmals, der Augenblick ist kritisch; es weiß Niemand, wie in einigen Monaten die Lage der Dinge sein werde. Meine Herren, es wäre möglich, daß unsere Aeußerungen einst schwer auf uns lasten könnten."

Der von dem Abg. Duttlinger verfaßte Kommissionsbericht untersuchte das „Ob und Wie?" und gipfelte in der Forderung, daß das Anklageverfahren öffentlich und mündlich sein müsse, und daß der für Preßprozesse allein zuständige Gerichtshof das Schwurgericht sei. Ein großer Zug ging durch die Versammlung, als in zwei Sitzungen über Welckers Antrag diskutiert wurde. Mit Ausnahme des Abgeordneten Schaaf, der nahelegte, zunächst die Bundesversammlung um Zurücknahme ihrer Preßgesetzgebung zu ersuchen, sprach sich die Kammer einmütig und begeistert für die Freiheit der Presse aus. Citate aus Schiller deuteten an, daß man nötigenfalls in den Himmel hinaufgreifen und die Rechte, „die dort hangen, unzerbrechlich wie die Sterne selbst" herunterholen werde. Der Abg. Herr führte den Apostel Paulus als den ersten Freiheitsprediger ein, und die Heiterkeit wollte in dem bis auf das letzte Plätzchen besetzten Hause kein Ende nehmen, als erzählt wurde, wie der Censor eines deutschen Staates diesem alten Herrn mitgespielt habe, weil er sich weiland etwas liberal wie folgt ausgedrückt hatte: „Die Stunde ist da, aufzustehen vom Schlafe. Die Nacht der Unwissenheit ist vergangen, der Tag der Erkenntnis aber herangekommen. So lasset uns ablegen die Werke der Finsternis, und anlegen die Waffen des Lichtes!"

Auch die erste Kammer trat nach einem ausgezeichneten Berichte Wessenbergs dem Antrag auf „vollkommene" Preßfreiheit mit Stimmeneinhelligkeit und dem auf Einführung von Schwurgerichten mit Stimmenmehrheit bei. Die versprochene Vorlage des Gesetzes ließ aber ungewöhnlich lange auf sich warten. Die Regierung, von der Notwendigkeit einer Reform in liberalem Geiste überzeugt, suchte in dieser Frage Fühlung mit anderen Kabinetten zu gewinnen; allein sie kam auf diesem Wege keinen Schritt vorwärts, da bei der allgemeinen Unsicherheit der Verhältnisse die freundnachbarlichen Staaten bei St. Florian Schutz und Schirm suchten. Mittlerweile fiel Warschau. Von dem Eindrucke, welchen dieses Ereignis auf die erste Kammer und einflußreiche Hofkreise machte, ist bereits oben die Rede gewesen. Die Führer der zweiten Kammer

Digitized by Google

ließen sich aber weder durch das übermütige Triumphgeschrei der Gegner noch durch die Entmutigung ihrer liberalen Freunde in ihrem furchtlosen Freisinn beirren; im Gegenteil, dieser furchtbare Schlag verdoppelte nur ihre Oppositionskraft, und entschlossener als je zuvor traten sie jetzt in die Schranken, „um — wie Welcker sagte — für Baden und Deutschland aufs neue das gefallene Warschau, die unterdrückte Preßfreiheit, zu erobern und in dem kleinen freien Baden einen Damm zu errichten gegen die unglückseligen Bestrebungen der reaktionären Faktion, den sie nicht so leicht überwältigen werde, ein Licht der Freiheit zu entzünden, das ihre Verdunkelungsversuche nicht unterdrücken werden."

So kam es denn am 13. Oktober zu einem kritischen Tage erster Ordnung. Als die Kammer eben mit der Beratung des Budgets beginnen wollte, traten nacheinander die Abg. Welcker, Mittermaier, Fecht, Merk, Rotteck, Winter-Heidelberg, Itzstein und Duttlinger auf den Plan, um unter mehr oder minder scharfen Ausfällen auf den neuesten Regierungskurs die Erklärung zu Protokoll zu geben, daß der Glaube an Fürsten- und Ministerworte zu wanken beginne, und daß die Abstimmung über das Budget zeigen werde, wohin man komme, wenn man feierlich gegebene Versprechungen nicht einlöse. Der Abg. Fecht spielte wieder einmal die Rolle des Unglück verkündenden Propheten:

„Das edle deutsche Volk denkt an seine Fürsten, und das ist es, was ich so sehr an ihm schätze, und dieser Zug seines Charakters sollte durch nichts verwischt werden, und es ist die heiligste Aufgabe eines Ministeriums, ein Volk gerade nicht von der gemütlichen Seite zu verletzen, und ihm nie etwas wieder zurücknehmen zu wollen, was es von Rechts wegen besitzt. Es läßt sich solches auch nicht so leicht nehmen, als vielleicht andere Völker; denn das gehört gerade zu dem Charakter besonnener, ruhiger Menschen, daß sie festhalten, was sie einmal haben; und ein Heerführer konnte sagen: „Herr! Warschau liegt zu ihren Füßen!" aber vom konstitutionellen Deutschland soll man nie wieder sagen können, es liegt wieder zu den Füßen des Absolutismus. Darum muß im konstitutionellen Geiste fortgehandelt und dem Volk gegeben werden, was ihm gehört. Es wird keinen Schritt weiter gehen und nicht mehr verlangen. Die Throne stehen sicher; und wenn bei anderen Nationen die Erde untergraben ist und bei jeder kleinen Erschütterung bebt, so stehen die deutschen konstitutionellen Staaten fest und sicher, wie die Geschichte uns in unseren Tagen gelehrt hat. Ich bin deshalb ruhig, hoffe aber auch, die Regierung werde uns geben, was sie uns verheißen hat, und stimme dem Antrag des Abg. Mittermaier bei, ruhig in unseren Verhandlungen über das Budget fortzufahren, am Schlusse

Digitized by Google

aber das Budget zu verweigern, wenn gegen alle meine Hoffnungen die Versprechungen der Regierung nicht sollten erfüllt werden."

Acht Tage nach diesem heftigen Auftritt legte der Regierungskommissär von Weiler einen Preßgesetzentwurf vor, welcher zwar das Prinzip der Freiheit zu Grunde legte, im übrigen aber mehr das Gepräge dieser Herbstzeit als den Stempel des erwachenden Lenzes trug. Die zweite Kammer gab sich alle Mühe, das Konzept der Regierung zu verbessern; allein die erste Kammer, jetzt ganz anders gestimmt, als im Frühjahr, suchte den Gesetzentwurf wieder thunlichst den Regierungsvorschlägen und den Karlsbader Ordonnanzen anzupassen. Mit 46 gegen 8 Stimmen gab die Volksvertretung am Vorabende von Weihnachten ihre Zustimmung, um nicht wieder den Vorwurf auf sich zu laden, daß an ihrer leidenschaftlichen Hartnäckigkeit alle Fortschritte scheitern. So kam das erste badische Preßgesetz auf folgender Grundlage zu stande: 1. Aufhebung der Censur im allgemeinen, 2. Festsetzung präventiver Maßregeln durch das Verbot der Anonymität, durch die Beschlagnahme in geregelter Form, in Beziehung auf die periodische Presse durch die Bestellung verantwortlicher Redakteure, Bestimmung ihrer staatsbürgerlichen Eigenschaft, Kautionen, Hinterlegung der Schrift zugleich mit ihrer Ausgabe; 3. Feststellung repressiver Maßregeln durch genaue Bestimmung der Verantwortlichkeit, der Strafbarkeit und des Strafverfahrens — Anklageprozeß mit mündlichem und öffentlichem Verfahren, dagegen keine Geschworenengerichte — 4. Um den Bundesbeschlüssen entgegenzukommen, erhielt der § 12 folgenden Wortlaut:

„Zeitungen und Zeitschriften, insoweit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner deutscher Bundesstaaten zum Gegenstand haben, und andere Schriften dieses Inhaltes, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, sollen nur mit Vorwissen und auf vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde zum Druck befördert werden."

IV. Die nationale Frage.

1. Die vaterländische Verbitterung.

Im Laufe der zwanziger Jahre war die Stimmung gegen das Bundessystem in der deutschen Südwestecke eine immer feind-

Digitized by Google

ſeligere geworden. Mit bitterem Schmerze und tiefer Beſchämung hatte man insbeſondere in Baden mitanſehen müſſen, wie gerade der Bundestagsgeſandte von Blittersdorff ſich als das gefügigſte Werkzeug aller volks- und freiheitsfreundlichen Schritte der Großmächte gezeigt hatte. Auch nach dem Juli 1830 ſetzte dieſer ehrgeizige Heißſporn ſein provocierendes Handwerk ungeſtört fort, war er doch über die intimen Vorgänge am Karlsruher Hofe wohl unterrichtet, wußte er doch, daß die Ernte immer reifer für ſeine Sichel wurde.

Nicht viel günſtiger war die Volksſtimmung gegenüber Preußen. Die feindſelige Haltung desſelben gegen das konſtitutionelle Syſtem und die Polen machten es täglich unpopulärer. In einem Zollverein mit einem ſolchen Lande ſahen weite Kreiſe eine — Löwengeſellſchaft. Das Schlagwort „preußiſche Mauth“ beherrſchte die Menge und riß auch ſonſt vorurteilsfreie Denker mit ſich fort. Wie hätte dieſer unſelige Bruderzwiſt milder geſtimmt werden ſollen, da faſt jeder neue Tag neues Oel in die Flamme goß? Am 23. November 1831 ſchrieb Varnhagen mit Recht an Rotteck:

„Was mich tief betrübt und unwillig macht, iſt die weitverbreitete Ungunſt, das wahre Unrecht, das man uns Preußen anthut. Wir ſind keineswegs dem Bilde ähnlich, das man von uns geben will. Nur wird es uns ſchwer, uns zu verteidigen, denn durch die ſeltſamſte Verwickelung können wir gerade das, was uns in beſſerm Lichte zeigen würde, nicht füglich ſagen. Da wir der Preßfreiheit entbehren, ſo haftet an jedem Auftreten für uns die Vorausſetzung der Servilität, und es gehörte ſchon deshalb Mut und Hingebung dazu, eine ſolche Rolle zu übernehmen. Anſtatt die Preſſe freier zu haben, haben wir gerade jetzt die Cenſur ſchärfer, im unglücklichſten Augenblick, mir und Hunderten, die mit mir Denkart und Verhältniſſe teilen, zum größten Bedauern; es iſt gerade ſo, als wenn unſere geſchmackvolle zeitgemäße Kleidung durch einen abgetragenen Zopf entſtellt würde — aber nun hängt er einmal, und es giebt Meinungen, daß wir die ganze Kleidung zumeiſt des Zopfes wegen trügen. Die Verſchlungenheit der Fäden iſt von der Art, daß ſie im Augenblicke ſich nicht löſen laſſen, und die ſchlechteſten mit den beſten dicht zuſammenlaufen. Wir ſeufzen alſo und gehen weiter, denn dieſes können und thun wir doch. Sehen Sie einmal unſere Militärorganiſation mit allem Zubehör an! Dergleichen Anſtalt hat es noch bei keinem Volke gegeben. Ferner unſere Schulen. Dann unſer Gewerbeweſen. In allem die Milde des Lebens und der Sitte! Ich möchte das ſo vielen Gegnern, die in Süddeutſchland laut werden, gehörig vorhalten. Aber freilich würde ich damit auch hier nicht bei Jedermann Dank finden. Da ſteckt der Knoten. Ich habe ſchon oft gedacht, muß uns gerade darin Recht geſchehen, daß wir Unrecht erleiden?“

Digitized by Google

Acht Tage darauf führte der Adreſſat dieſes Briefes in der badiſchen Kammer aus:

„Preußen verbietet ſoeben den Auszug meiner allgemeinen Geſchichte. Eine Macht, welche fünfmal hunderttauſend Mann unter den Waffen hat, fürchtet ſich vor einigen Heften Auszugs aus einem Geſchichtsbuche, welches bereits in acht Auflagen über die Länder der deutſchen Zunge verbreitet iſt, und wovon mehrere tauſend Exemplarien ſich ſchon in Preußen ſelbſt befinden. Ich führe dies Beiſpiel mit nichten an wegen perſönlicher Kränkung. Gekränkt fühle ich mich nicht, vielmehr fühle ich mich durch die jenen Heften zugeſchriebene Wichtigkeit unendlich höher geſtellt, als ich je in den kühnſten Träumen hätte fliegen können. Aber ich führe es an als Andeutung oder Probe derjenigen Gelindigkeit, welche die uns zugedachte Cenſur haben wird. Im beſten Falle iſt unſere Ausſicht darauf beſchränkt, vielleicht einmal — etwa nach einigen Menſchenaltern — ein allgemeines Preßgeſetz zu erhalten, welches die Völker am hellen Rheine verdammt, ſich mit dem Maße der Freiheit zu begnügen, welches man jenen an der Oder und an der Niederdonau zu geſtatten ſich herablaſſen wird.“

2. Die große Retirade.

Wie furchtbar ſchwer es war, aus dieſen Intereſſengegenſätzen und Vorurteilen ſich herauszuarbeiten und in der nationalen Frage auch nur den kleinſten Schritt vorwärts zu machen, möge das Schickſal von Welckers Motion auf „Vervollkommnung der organiſchen Entwickelung des deutſchen Bundes zur beſtmöglichen Förderung deutſcher Nationaleinheit und deutſcher ſtaatsbürgerlicher Freiheit“ lehren.

Als dieſer Antrag im Frühjahr angekündigt wurde, war es Niemand eingefallen, gegen die Motivierung desſelben ein Veto einzulegen. Jetzt, im Herbſte 1831, wurde vonſeiten der Regierung eine Schilderhebung gegen die Begründung in Scene geſetzt, gleich als ob die Welt von Baden aus den Angeln gehoben werden könnte. Längſt hatte ſich nämlich Welcker auch die Ungnade L. Winters zugezogen. Dieſer ſtaatsmänniſche und nüchterne Kopf hatte das inſtinktive Gefühl, daß ihm der etwas phantaſtiſche und allzu weitſichtige Gedankenflug Welckers noch ſchwere Sorge bereiten werde. Je mehr nun Winter im Laufe der Seſſion zurückweichen und den liberalen Staatsmann verleugnen mußte, deſto gefährlicher war ihm dieſer Gegner geworden, zumal er in ſolchen Momenten mit einem malitiöſen, halb ſpöttiſchen, halb mitleidigen Lächeln zu Rotteck hinüberzuſehen pflegte. Eine ganze Skala von Mitteln

Digitized by Google

und Mittelchen wurde zur Bändigung dieſes Freundespaares in Anwendung gebracht: erſt die zarte, freundſchaftliche Warnung vor unklugen und zweckloſen Angriffen auf auswärtige Verhältniſſe; dann die kategoriſche Erklärung, die Regierung werde feſt auf der Erfüllung ihrer Bundespflichten beſtehen; darauf die offene Drohung, man werde keine verletzende Stellungnahme in ſolchen Fragen dulden und in einem ſolchen Falle mit einer Auflöſung der Kammer antworten. Zu dieſer ultima ratio durfte man es aber im Jahre 1831 nicht kommen laſſen, denn der ob ſeiner Preßmotion in ganz Deutſchland gefeierte Welcker wäre ohne Zweifel in einer ganzen Reihe von Bezirken wiedergewählt worden. Dagegen leitete Winter bereits jetzt eine Taktik ein, die ſich ſpäter als probatum erweiſen ſollte: er ſuchte nämlich eine Partei unter den Abgeordneten ſelbſt zu bilden, um durch dieſelbe im Vereine mit der Regierung zu operieren. Auf dieſem Landtage war freilich nicht viel zu machen. Nur einige wenige ſtrebend ſich bemühende Staatsbeamten und zwei Kammerſekretäre, durch die Nähe der Regierungsbank und die verführeriſche Doſe Winters angelockt, gingen in die ausgeworfenen Netze. Einige Tage bevor die oben genannte Motion begründet werden ſollte, verbreitete ſich in Karlsruhe das Gerücht, die Regierung werde diesmal Welcker „den Mund ſtopfen, bevor er ihn aufgethan hätte“. Da kein Zweifel darüber obwaltete, daß insgeheim in den oberen Regionen etwas vor ſich gehe, traf auch die Kammer für alle Fälle die nötigen Vorkehrungen.

Als am 1. Oktober von Türckheim, von Schäffer, von Boeckh, Winter, Nebenius, Jolly und von Weiler ihre Plätze eingenommen hatten, ſtieg in Abweſenheit Föhrenbachs der erſte Vizepräſident von Rotteck auf den Präſidentenſtuhl. Das war kein freundlicher Willkomm für die ſieben Schwaben auf der Regierungsbank. Nicht beſſer wurde die Schutztruppe empfangen, durch die ſie den Waffengang eröffnen ließ. Die Abg. Schaaff, Rettig von Konſtanz und Regenauer führten nämlich aus: der Antrag Welckers gehöre nicht zur Kompetenz der Kammer; andere dringendere Geſchäfte, welche die materiellen Volksintereſſen zum Gegenſtande hätten, harrten der Erledigung; durch ſolche akademiſche Vorleſungen werde nur der Apfel der Zwietracht in den Saal geworfen. Auch die Regierungskommiſſäre gaben kategoriſche Erklärungen in dieſem Sinne ab, verſtärkten aber dadurch ihre Poſition ebenſowenig als durch die

Digitized by Go

Drohung, den Saal zu verlaſſen, falls die Begründung der Motion zugelaſſen werden ſollte. Rotteck gab gleich von vornherein ſeine Meinung dahin kund, daß die Diskuſſion über die Frage, ob die Motivierung überhaupt gehört werden ſolle, mehr Zeit wegnehmen dürfte als die Begründung ſelbſt; da er aber in ſeiner Eigenſchaft als Präſident nicht diskutieren durfte, fiel die Aufgabe, den Streit mit Eins zu entſcheiden, dem Abgeordneten Duttlinger zu. Wie immer, wenn es ſich darum handelte, in lebhaft erregter Debatte die Geſchäftsordnung zu handhaben und ſchwierige Verfaſſungsfragen zu entwirren, führte er auch in dieſem Augenblicke in ſeiner ſchneidigen Weiſe die Streitfrage auf ihren Kern zurück:

„Man hat behauptet, die Kammer habe nicht das Recht, ſich mit der Angelegenheit zu beſchäftigen, die der Abg. Welcker zum Inhalt ſeiner Motion machte; dieſer Behauptung muß ich auf das Feierlichſte widerſprechen; denn es giebt gar nichts unter der Sonne, was nicht möglicherweiſe Gegenſtand der Beſprechung und Erörterung der Kammer des Großherzogtums iſt, und außerdem iſt der nahe Zuſammenhang der Angelegenheit, um die es ſich handelt, mit den Angelegenheiten, womit ſich die Verſammlung alle Tage beſchäftigt, leicht nachzuweiſen. Der Abg. Schaaff hat uns auf unſern Eid hingewieſen; wir hätten geſchworen, uns mit des Landes Wohl und Beſten zu beſchäftigen; ich erwidere dem Abg. Schaaff darauf, daß er darin vollkommen Recht hat, daß wir aber gerade in dieſem Kreiſe uns bewegen, wenn wir von dem deutſchen Bunde ſprechen; denn ich bitte nur den erſten Artikel unſerer Verfaſſung zu leſen, der ſo lautet: Das Großherzogtum iſt ein Beſtandteil des deutſchen Bundes, und den zweiten Artikel, der ſo lautet: alle organiſchen Beſtimmungen und Beſchlüſſe des Bundes ſind Geſetze für das Großherzogtum Baden.“

In Bezug auf das Ehrgefühl war die Kammer von 1831 ſehr empfindlich. Schon waren die Regierungskommiſſäre von dem Rufe: Abſtimmung! Abſtimmung! unterbrochen worden. Als die Würfel zu Gunſten Welckers gefallen waren, verließen ſie, geführt von dem Kriegsminiſter und gefolgt von den Abg. Regenauer, Grimm und Speyerer, den Sitzungsſaal. Unter dem Namen „die große Retirade“ lebte dieſe Scene noch lange im Volksmunde fort.

3. Rotteck weiſt die nationale Frage in die Abteilungen des deutſchen Volkes.

Als von Türckheim am andern Tage durch die Preſſe von dem Inhalte der Welcker'ſchen Motion Kenntnis erhielt, mußte er

sich, wenn er aufrichtig sein wollte, gestehen, daß er im Jahre 1819 ähnliche Gedanken angeregt habe, daß er im Grunde des Herzens auch noch am 15. Oktober 1831 auf dem Boden desselben vaterländischen Programms stehe. Der Motionsteller hatte nämlich wider Erwarten seine Aufgabe in der taktvollsten Weise gelöst und eine bei ihm ganz ungewöhnte Selbstbeherrschung an den Tag gelegt. Von tiefem patriotischen Pathos getragen, sprach sich seine Rede zwar mit echtem Freisinn und Freimut, aber in einer durchaus edlen und würdevollen Maßhaltung über ihren hohen Gegenstand aus. Das war die Sprache eines Mannes, der tief die Not des Vaterlandes empfindet, der seinen Stoff mit Meisterschaft beherrscht, der wohlüberlegte Verbesserungsvorschläge macht, und der, was auch kommen mag, furchtlos auf dem Posten, auf den er sich selbst gestellt hat, beharrt. Hören wir nur, wie er im Eingange seinen und seiner Freunde vaterländischen Standpunkt darlegte:

„Ganz Europa wird gegenwärtig geteilt und erschüttert durch einen leidenschaftlichen Parteikampf zwischen den Anhängern eines sogenannten göttlichen Rechts und den Verteidigern einer in solch' einseitigem Gegensatz ebenso haltlosen Volkssouveränität, oder auch zwischen den Freunden eines blinden stabilen Festhaltens veralteter historischer Formen, und den Anhängern einer, alles historische Leben verachtenden, ideenlosen materialistischen Bewegungspartei, welche höchstens zur Opposition tauglich, aber zur Vereinigung getrennter Volkselemente und zum Wiederaufbau der Gesellschaft völlig untauglich ist. Sie, edle Männer Badens, aber erstreben auf einem dritten Wege eine wahrhaft vermittelnde Gerechtigkeit, welche unser wirkliches historisches Nationalleben zu erfassen, und dasselbe nach seinen wesentlichen vernünftigen Grundideen in zeitgemäßer Gestaltung organisch fortzubilden, und dadurch die verschiedenen Verhältnisse und Interessen zu versöhnen strebt."

Mochten auch die Vorschläge, die er machte — die Bitte um endliche Verwirklichung der Artikel 13, 18 und 19 der Bundesakte, der Wunsch, „daß eine wahre Nationalrepräsentation, ein Nationalrat oder eine zweite Kammer am Bundestage möge gebildet werden" — in manchen Einzelheiten das Gepräge des Menschen tragen, der irrt, solange er strebt: der Kern war ein gesunder, und die Diagnose die er stellte, war wie auf die Minister gemünzt, die soeben den Saal verlassen hatten:

„Alle in jener Bitte enthaltenen Grund- und Folgesätze sind insbesondere auch begründet durch die augenfällige Gefahr für alle konstitutionelle Staaten, wenn auf fast monströse Weise absolutistisch gebildete Minister nicht-konstitutio-

Digitized by Google

neller Staaten die heiligsten Verfassungsverhältnisse der konstitutionellen regulieren und ändern könnten, wenn sie vollends dieses könnten in geheimer Verhandlung und ohne den Schutz der allgemeinen Freiheit der Presse."

Von den Schlußaccorden sei nur der folgende Appell an die Fürsten und Völker Deutschlands, in Treue fest die Hände zu einem großen Nationalbunde ineinanderzulegen, mitgeteilt:

„So lange deutscher Glauben an deutsche Fürstentreue, so lange deutsches Freiheits- und Ehrgefühl und deutscher Männermut in Deutschland nicht gänzlich werden erloschen sein, so lange werden, bis zu endlicher vollständiger Erfüllung dieser Zusagen, verbürgt durch das heiligste Fürstenwort, das je gegeben wurde, die immer erneuerten ernsten Mahnungen nimmer verstummen. So lange wird von dem treuen Volke, welches seinerseits glorreich dasjenige leistete, wofür man solche Verheißungen als Preis bestimmte, immer aufs Neue ertönen, die Klage, daß noch nicht verwirklicht sei, der wahre deutsche Rechtszustand. Nicht verstummen wird das echte deutsche Wort: Vertrauen um Vertrauen, Treue um Treue! Ein heiliges Recht und eine heilige Pflicht hat das deutsche Volk, eine Nation, und eine freie Nation zu sein, und sie will es sein."

Der Kammer kam es nur darauf an, vor den Augen von Alldeutschland auch ihr nationales Programm darzulegen. Nachdem dies auf solch' würdige Weise geschehen war, ging sie mit Resignation wieder zu ihrem gewöhnlichen Tagewerk über. Der Präsident von Rotteck schloß aber diesen historischen Moment mit den denkwürdigen Worten:

„Die Motion des Abg. Welcker wird also nicht in die Abteilungen gehen und auf diesem Landtage nicht mehr in der Kammer zur Beratung kommen. Dafür wird sie in die Abteilungen des deutschen Volkes gehen; sie wird erörtert werden in dem großen Parlamente der öffentlichen Meinung, und der Berichterstatter wird sein — die freie Presse."

V. Der Landtagsschluß.

1. Summarische Uebersicht über die übrigen Landtagsarbeiten.

Wir haben in den vorhergehenden Abschnitten eine Auswahl aus denjenigen Gegenständen gegeben, welche den Geist und Charakter des Landtages von 1831 am meisten kennzeichnen. Der relativen

Digitized by Google

Verfügung vom 1. Juni 1937 über die Verleihung und Rückgabe von Auszeichnungen (Ehrenzeichen, Medaillen und Ehrenbecher) der Deutschen Arbeitsfront (Mitteilungen der Deutschen Arbeitsfront Nr. 22/1937, S. 1).

A. Ehren- und Rechtsrat.

1. Ehren- und Rechtsrat der Deutschen Arbeitsfront (Verfügung des Führers und Reichskanzlers vom 24. Oktober 1934, Mitteilungen der Deutschen Arbeitsfront Nr. 1/1935, S. 1).
2. Ehren- und Rechtsrat der Deutschen Arbeitsfront (Verfügung des Führers und Reichskanzlers vom 24. Oktober 1934, Mitteilungen der Deutschen Arbeitsfront Nr. 1/1935, S. 1).
3. Ehren- und Rechtsrat der Deutschen Arbeitsfront (Verfügung des Führers und Reichskanzlers vom 24. Oktober 1934, Mitteilungen der Deutschen Arbeitsfront Nr. 1/1935, S. 1).

B. Ehrenzeichen der Deutschen Arbeitsfront für Verdienste um Volksgesundheit.

Ehrenzeichen der Deutschen Arbeitsfront für Verdienste um Volksgesundheit (Verfügung des Führers und Reichskanzlers vom 24. Oktober 1934, Mitteilungen der Deutschen Arbeitsfront Nr. 1/1935, S. 1).

C. Ehrenzeichen der Deutschen Arbeitsfront für Verdienste um Volksgesundheit.

Ehrenzeichen der Deutschen Arbeitsfront für Verdienste um Volksgesundheit (Verfügung des Führers und Reichskanzlers vom 24. Oktober 1934, Mitteilungen der Deutschen Arbeitsfront Nr. 1/1935, S. 1).

D. Ehrenzeichen der Deutschen Arbeitsfront für Verdienste um Volksgesundheit.

Ehrenzeichen der Deutschen Arbeitsfront für Verdienste um Volksgesundheit (Verfügung des Führers und Reichskanzlers vom 24. Oktober 1934, Mitteilungen der Deutschen Arbeitsfront Nr. 1/1935, S. 1).

δ. Motion des Abg. Welcker auf eine konstitutionellere, weniger kostspielige und mehr sichernde Wehrverfassung. (Beratung in der zweiten Kammer.)
ε. Motion des Abg. Merk auf Ausgleichung der Kriegslasten. (Beratung in beiden Kammern.)

d) Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsfragen.

α. Gesetze, Aufhebung des Kartenstempels, mehrerer Accisgattungen betr. (Annahme.)
β. Gesetz, die freiere Beförsterung der Gemeinde- und Privatwaldungen betr. (Annahme.)
γ. Gesetz, die Aufstellung von Gemeindewildschützen betr. (Annahme.)
δ. Motion des Abg. Duttlinger auf Verminderung der Salzsteuer. (Beratung in beiden Kammern.)
ε. Motion des Abg. Rotteck auf Revision der Dritteilsablösungsgesetzgebung. (Beratung in beiden Kammern.)
ζ. Motion des Abg. Bader auf Aufhebung der Bannrechte. (Beratung in beiden Kammern.)
η. Motion des Abg. Rettig von Lahr auf Aenderung der Forstorganisation. (Beratung in beiden Kammern.)
ϑ. Motion des Abg. Mittermaier auf Vorlage eines Gesetzes, die Bewahrung des Briefgeheimnisses betr. (Beratung in der zweiten Kammer.)
ι. Motion des Abg. Schaaff auf Aufhebung des Postportofreitums. (Beratung in der zweiten Kammer.)

Im ganzen wurden 44 Gesetzentwürfe vorgelegt; davon gingen 38 aus der Initiative der Regierung und 6 aus der Anregung der Volksvertretung hervor. Nicht weniger als 38 Gesetzentwürfe wurden von der zweiten Kammer beraten und angenommen, nicht weniger als 32 Motionen motiviert und diskutiert. Die Tendenz aller dieser Gesetze und Anträge ging dahin, die Verfassung nach ihrer Wiederherstellung weiter auszubauen, die Rechtsgleichheit der verschiedenen Stände zu begründen, inhumane Strafen und Zwangsmittel abzuschaffen und die Lasten der ackerbauenden und arbeitenden Klasse zu mildern. Ueber zwei Gegenstände, die Sponheimer Angelegenheit und die Zollvereinsfrage, wurde in geheimen Sitzungen verhandelt. Mit aller Entschiedenheit wies die Kammer die „das Volksrecht noch mehr als das Fürstenrecht kränkenden“ Ansprüche Bayerns zurück. Die Entwickelung der Zollvereinsfrage sei dem nächsten Bande vorbehalten; hier bemerken wir nur, daß die zweite Kammer von 1831 mit Stimmenmehrheit beschloß, dem bayrisch-württembergischen Verein nicht beizutreten, sondern eine gesamtdeutsche Zollvereinigung anzustreben.

Digitized by Google

B. Petitionen.

Mit noch größerem Stolze blickte die zweite Kammer am Ende ihrer Thätigkeit auf 1600 erledigte Petitionen zurück. Die Seele dieser Herkulesarbeit war der rührige Präsident der Petitionskommission. Ganz durchdrungen von der hohen Wichtigkeit des Petitionsrechtes suchte Rotteck diese Quelle des Gesamtwillens nach allen Richtungen auszubauen. Wo immer ihm eine Eingabe das Allgemeininteresse anzusprechen schien, nahm er mit der Berichterstattung nicht vorlieb, sondern munterte einen seiner Kollegen auf, die betreffende Petition zur Motion zu „erheben" und mit solchen Gegenständen beginnend, die parlamentarischen Sporen zu verdienen. Für jede Anregung, die von außen kam, hatte er ein dankbares Wort. Ganz besonders verstand er sich auf die Kunst, jüngere Talente in das politische Leben einzuführen. Wohl das „schätzbarste Material", das er der Kammerbibliothek einverleibte, war die Schrift des Finanzpraktikanten Karl Mathy „Vorschläge über die Einführung einer Vermögenssteuer in Baden". Der Präsident der Petitionskommission von 1831 focht aber nicht nur manchen harten Strauß mit der sparsamen Budgetkommission und ihrem Haupte aus, teilte nicht nur während der Session Freud und Leid mit seinen Pflegekindern: entgegen dem bisherigen Brauche führte er auch am Schlusse des Landtags in einer längeren Rede aus, daß es auf der nächsten Ständeversammlung sein Erstes sein werde, die Regierung über das weitere Schicksal der Petitionen zu interpellieren.

Wie in den früheren Jahren betrafen diese Eingaben außer Gegenständen, die durch Gesetze und Motionen erledigt wurden, meist Lokalinteressen, Bitten um Abschaffung alter Abgaben, Erhöhung oder Erniedrigung von Zöllen, Einführung von Luxussteuern, Klagen über Rechtskränkungen, Dankadressen u. s. w. Die berühmteste Petition dieses Landtages war eine Bitte von 23 katholischen Laien aus Freiburg — 156 katholische Geistliche hatten unter Verschluß ihre Vollmachten beigelegt — um Aufhebung des Cölibats. Rotteck sprach sich in seinem Berichte für die Aufhebung als eine „von Politik, Humanität und Recht geforderte Maßregel" aus und stellte den Antrag, „daß die Kammer mit einer dringend empfehlenden Uebergabe der vorliegenden Petition ans höchste Staatsministerium die Bitte verbinde um thunlichst baldige Einleitung einer gesetz- und ordnungsmäßig zu haltenden Diöcesan-Synode, und sodann

Digitized by Google

gemeinschaftlich mit den übrigen beteiligten Regierungen um Veranstaltung einer Provinzial-Synode, auf welchen Synoden sodann, neben anderen kirchlichen Dingen, ganz vorzugsweise die Sache des Cölibats zu verhandeln wäre." Gleich dem Berichte bewegte sich auch die Diskussion in einem ungewöhnlich ruhigen und maßvollen Geleise. Selbst der Abg. Herr betonte, daß er „weder für noch gegen das Cölibat" sprechen wolle. Nur Duttlinger erzählte mit köstlichem Humor von dem „Sturme" und den „physischen Kräften" des Jahres 1828. Mit allen gegen zwei Stimmen wurde der Kommissionsantrag angenommen und die verschlossenen Vollmachten uneröffnet an den Einsender zurückgesandt. Von der ganzen Debatte verdient nur der Schluß des Protokolls an dieser Stelle wiedergegeben zu werden:

„Da sich im Verlaufe der Beratung ergeben, daß einzelne Mitglieder rücksichtlich der Religionseigenschaft anderer sich im Irrtum befanden, so hebt dies der Abgeordnete Fecht heraus, indem er sagt: „Die Ehre der Kammer ist mir ein Heiligtum, und zur Ehre derselben muß ich bemerken, daß es nun schon neun Monate sind, daß wir uns hier befinden, und manche Mitglieder noch nicht wissen, was die andern für einer Konfession angehören, etwas, das in anderen Ländern fast unglaublich scheinen könnte, und darum verdient diese erfreuliche Erscheinung nicht nur durch das Protokoll, sondern auch durch das Landtagsblatt vor der Vergessenheit gesichert zu werden — als ein schönes Beispiel für ganz Deutschland." (Laut zustimmend erhob sich die ganze Versammlung.)

2. Abschied und Heimkehr.

Mit dem Jahresschlusse fiel auch der Landtagsschluß zusammen. Die letzten Wochen und Tage mit ihrer kaum zu bewältigenden Arbeitslast waren so recht geeignet, die im Oktober und November herrschende Konfliktsluft auf ein unschädliches und erträgliches Maß herabzustimmen. Das Auflösungsgespenst, das von Zeit zu Zeit an die Wand gemalt wurde, erweckte in Abgeordnetenkreisen mehr Mitleid als Schrecken, angesichts der Thatsache, wie sehr sich die Stimmung innerhalb der Regierung seit dem Verfassungsfeste am 5. Juni gewandelt hatte. Zwar fehlte es am Hofe jetzt, wo die unmittelbare Gefahr glücklich vorübergegangen war, nicht an Männern, die gerne ihr Mütchen an der unerschrockenen Volksvertretung ge-

Digitized by Google

kühlt hätten. Allein die verantwortlichen Ratgeber der Krone wagten nicht, in einem Augenblicke mit dem Feuer zu spielen, wo Baden ganz sich selbst überlassen und ohne auswärtige Rückendeckung war. Auch wurde der Einfluß unverantwortlicher Heißsporne durch wirksame Gegenvorstellungen anderer Persönlichkeiten paralysiert. Der Name des Fürsten Karl Egon von Fürstenberg wird immer mit der Geschichte des Landtages von 1831 in Ehren verknüpft bleiben. Und welche ganz andere Schilderung gab der Abg. Herr von seinen Kollegen am Hofe? Dazu kam das Gefühl, eine große gemeinsame Arbeit vollbracht zu haben, das alle Mitarbeiter bis ans Ende im Treuen beharren ließ. Ob auch die Winter und Boeckh voll Resignation sich mit dem Verdienste begnügten, Fürst und Volk vor schwerer Heimsuchung bewahrt zu haben, ob auch die Rotteck und Welcker voll Illusion sich mit der Hoffnung schmeichelten, der Freiheit und dem Fortschritt Badens und Deutschlands eine Gasse für alle Zukunft gebahnt zu haben: das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, das in den ersten Tagen des Landtages ein so erfreuliches Resultat gezeitigt hatte, ließ auch am Ende wieder das Einigende über das Trennende den Sieg davon tragen.

Nachdem Itzstein am 30. Dezember im Namen der Kammer für „die freundliche und ernstliche Mitwirkung" der Regierung gedankt und ein Hoch auf „unseren konstitutionellen Großherzog" ausgebracht hatte, wurde der Landtag am 31. Dezember unter dem üblichen Ceremoniell geschlossen. Die Abgeordneten dokumentierten nochmals ihre Verfassungsliebe durch eigenhändige Niederschrift der Verfassungsurkunde. Aus Rottecks Feder floß der § 18: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes." Am Neujahrstag 1832 vereinigte noch einmal ein fröhliches Abschiedsmahl die Mitglieder der zweiten Kammer. Bruderschaft und Freundschaft wurde geschlossen, und das Lied gesungen mit dem Eingange:

„Wohin ich blicke weit umher,
So schön wie hier ist's nirgends mehr,
Hier lebt ein glückliches genannt
Das ganze bad'sche Vaterland!"

Auf der Heimreise wurden, wie auf dem Wege zum Landtage im Jahre 1819, die Abgeordneten mit Ehren aller Art überhäuft.

Digitized by Google

Rottecks Fahrt ins badiſche Oberland war ein ununterbrochener Triumphzug. Bürgerkavallerie geleitete ihn von einem Dorf zum anderen. Böllerſchüſſe verkündeten die Ankunft. Von Nah und Fern ſtrömte das Volk zuſammen und empfing ihn mit dem Ruf: Zehntfreiheit, Frohndfreiheit, Preßfreiheit! Hoch Leopold der Bürgerfreund! Hoch Rotteck der Bauernfreund! Wo immer er Halt machte, wurden beſondere Feſtlichkeiten veranſtaltet, Dankadreſſen, Ehrenbürgerbriefe und andere Geſchenke überreicht. In Emmendingen trafen alle in Freiburg wohnenden Abgeordneten zuſammen und wurden von hier aus durch Freiburger Bürger, Beamte, Studenten und Profeſſoren nach Hauſe begleitet. Bei dieſer Gelegenheit ſprach der Hofgerichtsadvokat Dr. Zentner folgende, des Augenblickes würdige Worte:

„Ich enthalte mich der Aufzählung all des Trefflichen, das Sie auf dieſem Landtage geleiſtet haben. Ihre Vorſchläge, Beratungen und Beſchlüſſe liegen vor den Augen der Welt, ſie ſind, um mit den Worten eines dieſer hochgefeierten Mitglieder der zweiten Kammer zu ſprechen, in die Abteilungen des deutſchen Volkes übergegangen. Ihre Worte und Thaten haben Anklang gefunden in allen Gauen unſeres Vaterlandes und Ihr verdientes Lob hallt wieder von einem Ende Deutſchlands zum andern, wo immer ſein Schall nicht an den geiſtigen Leichentüchern der Cenſur verklingt. Durch die Wichtigkeit der Gegenſtände nicht minder als durch die Art der Behandlung haben Sie mit Ihren edlen Mitgenoſſen in dem großen Kampfe für zeitgemäße Reformen die badiſche Volkskammer von 1831 zu einem helleuchtenden Meteor in der Geſchichte der Repräſentativverfaſſung erhoben. Aber nicht blos vorleuchten wird und ſoll ſie Baden, Deutſchland noch in fernſter Zukunft durch ihr Beiſpiel: ihre Blüten werden unter der aufgeklärten Regierung unſeres bürgerfreundlichen, allgeliebten Leopold — wir beſitzen ja dafür ſein feierliches Wort — in guten Geſetzen zu Früchten heranreifen, wie dies bis jetzt zum Teil ſchon geſchehen iſt. Die Geſchichte, meine Herren, wird Ihre Thaten nach Verdienſt würdigen, und die mit Ihren Namen geſchmückten Blätter als ein koſtbares Vermächtnis unſern Enkeln überliefern.“

Fünfzehntes Kapitel.

Der Bund macht gegen Baden mobil.

Digitized by Google

Fünfzehntes Kapitel.

Der Bund macht gegen Baden mobil.

I. Der deutsche Bundestag und die badische Regierung.

1. Die Türckheim'sche Denkschrift.

Am Neujahrstage 1832 war die badische Regierung nicht so wohl gemutet wie ihre getreuen Stände. Von den hohen und höchsten Herrschaften liefen Vorstellungen ein, die, in dürre Worte übersetzt, in dem Frieden, welchen Regierung und Volksvertretung soeben miteinander geschlossen hatten, einen Bund mit den Mächten der Hölle und des Umsturzes sahen. Da die Zeiten der Berstett und Berckheim vorüber waren, da die Türckheim und Winter nicht ohne Weiteres Reue und Leid erwecken wollten, mußte von außen der revolutionären badischen Schlange der Kopf zertreten werden.

Wie man heute weiß, spielte Preußen in diesem wenig ergötzlichen Trauerspiele die erste Violine. Schon am 28. August 1831 hatte nämlich der preußische Gesandte in Hannover, Graf Maltzan, dem Minister Grafen Bernstorff eine Denkschrift überreicht, welche das alte Karlsbader Mittel in Vorschlag brachte: einige kleinere Regierungen hätten den „verderblichen Pfad der Konzessionen" betreten und der „revolutionären Partei" unheilvolle Zugeständnisse

Digitized by Google

gemacht. Leider seien die betreffenden Kleinstaaten, aus kleinlicher Eifersucht und Souveränitätsschwindel wenig geneigt, Remedur eintreten zu lassen. Um den „politisch weniger verpesteten Norden“ vor Ansteckung zu bewahren, um den „Wohlgesinnten“ wieder Mut einzuflößen, um Deutschland einer „gefahrdrohenden Zukunft“ zu entreißen, solle man wieder zu dem bewährten System der Ministerkonferenzen zurückkehren.

Der preußische Ministerpräsident stimmte in der Sache völlig mit dem Grafen Maltzan überein, nur in der Frage, wie „dem revolutionären Treiben“ ein Ziel zu setzen sei, vertrat er eine mildere Anschauung. Darüber dürfe kein Zweifel obwalten, daß man der „in das verfassungsmäßige Gewand ständischer Opposition gekleideten Anmaßung des demokratischen Zeitgeistes“ Einhalt gebieten müsse; er könne aber weder die in Vorschlag gebrachten Ministerkonferenzen, noch eine „gewaltsame Aufhebung der durch übel beratene Fürsten früher erteilten Verfassungen“ befürworten:

„Soll dem einbrechenden Verderben mit Erfolg gesteuert werden, so bedarf es dazu, unseres Bedünkens, nur des ernstlichen Willens, die Mittel, welche bereits in der bestehenden Bundesgesetzgebung liegen, in Anwendung zu bringen. Alles scheint uns sonach darauf anzukommen, daß jener Wille aufgeregt und gekräftigt werde. Nachgerade darf man glauben, die deutschen Fürsten hätten gelernt, daß durch Konzessionen an die Empörung keine wahre Ordnung und Ruhe zu erlangen ist, und daß Nachgiebigkeit gegen Wünsche und Anträge von Ständeversammlungen, welche nicht den Ursprung freier und besonnener Entschließung, sondern den der Schwäche und des Strebens nach falscher Popularität an sich trägt, nur Anmaßungen ohne Ziel und Ende hervorruft, bis die monarchische Gewalt zu einem Schattenbilde geworden und mit ihr die Grundfeste der öffentlichen Wohlfahrt untergraben ist.“

Dieser Vorschlag Preußens, dem mangelnden Willen des Bundestages zu Hilfe zu kommen, fand natürlich inniges Verständnis bei Metternich und seinen Getreuen. Ja, selbst die anderen konstitutionellen Staaten Süddeutschlands ließen Baden in „freundnachbarlicher“ Weise den „rektificierten“ Bundesstandpunkt fühlen. So kam zu Anfang des neuen Jahres von allen Seiten die Kunde von geheimen Verabredungen. Diesen Vorstellungen, die sich allmählich bis zu förmlichen Vorwürfen und Drohungen verdichteten, setzte zunächst Türckheim in einer gehaltvollen Denkschrift, die er im Februar 1832 an die badischen Gesandten in Wien, Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart richtete, das ruhige Gewissen

der badiſchen Regierung gegenüber. Indem er an die böſe Erbſchaft erinnerte, welche „das ſchon lange nicht mehr populäre Syſtem der vorigen Regierung“ hinterlaſſen hatte, indem er auf die außergewöhnlichen Verhältniſſe der jüngſten Vergangenheit und die Reſultate des Landtages von 1831 hinwies, kam er zu dem Schluſſe, daß die badiſche Regierung, weitentfernt Tadel und Anklage zu verdienen, gerechten Anſpruch auf Lob und Anerkennung habe:

„Es darf hierbei die Bemerkung vorausgeſchickt werden, daß, wenn die Großherzogliche Regierung ſich und mithin überhaupt dem monarchiſchen Prinzip keine weſentlichen Rechte vergeben hat, wenn ſie dabei, in dem Moment der höchſten allgemeinen Kriſis, Zufriedenheit und Beſchwichtigung gährender Elemente im Lande bewirkt hat, auch auswärtigen Regierungen die Vermeidung extremer Gegenſätze und des Keims gefährlicher, ſo leicht ſich fortpflanzender Reibungen nur höchſt erfreulich ſein kann, denn ein beruhigtes, den innern Frieden bewahrendes Land iſt — wie es auch ſeine Inſtitutionen geſtalten mag, ein feſtes Glied der großen Kette, welches keine Beſorgniſſe einflößt. Eine ſolche Anſicht der gegenwärtigen Lage des Großherzogtums Baden läßt ſich, bei näherer Prüfung, wenigſtens von denjenigen erwarten, welche anerkennen, daß man ſich ebenſo wenig allen Forderungen des herrſchenden Geiſtes der Zeit mit Erfolg entgegenſtemmen könne, als ſeinen Ausſchweifungen hingeben dürfe, und daß — wenn vielleicht im allgemeinen zu ſehr verſäumt worden iſt, die ſeit dem Jahre 1815 in der neuen politiſchen Geſtaltung eingetretenen Ruhepunkte zu unbedenklichen Fortſchritten auf der Bahn derſelben zu benützen — man es ſich ſchon gefallen laſſen müſſe, manches in dem Moment wieder aufgeregter Stürme — unter allerdings ſchwierigen Umſtänden — nachzuholen ...

Daß auch das badiſche Volk, deſſen materielle Exiſtenz auf einer naturgemäßen Agrikulturbaſis beruht, welches daher im Ganzen wohlhabend iſt, und die Elemente eines geſunden Staatskörpers enthält, gleichwohl den Eindrücken einer ſturmbewegten Zeit der einſeitigen Preſſe nicht unerreichbar bleiben konnte, verſteht ſich von ſelbſt; aber auch in den Momenten der höchſten Aufregung zeichnete es ſich immer, neben einer ungeteilten und aufrichtigen Anhänglichkeit an die Perſon des Regenten durch Sinn für Ordnung und Geſetzlichkeit aus und iſt in der glücklichen Lage, bei der Vergleichung mit ſeinen Nachbarn, keine derſelben um einen wünſchenswerteren Zuſtand zu beneiden. Daher iſt Baden auch eines der wenigen deutſchen Länder, in welchen, der vielen Aufreizungen und Beiſpiele ungeachtet, durchaus keine Störung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung, ſelbſt nicht einmal ein Verſuch, eine ſolche herbeizuführen, ſtattgefunden hat.

Nur ein unkluges Herausfordern einer als vorübergehend zu betrachtenden allgemeinen Exaltation und insbeſondere ein Zerwürfnis mit den Vertretern des Volkes hätte dasſelbe der Verführung ausſetzen, in dem Urteil, auf welcher Seite ſich das Recht befinde, irre machen können, und die glückliche Vermeidung dieſer Gefahr würde auch mit größeren Opfern nicht zu teuer erkauft worden

Digitized by Google

sein. Sie ist von der Regierung nicht nur in ihrem besonderen, sondern gewiß auch im allgemeinen europäischen Interesse vermieden worden, und vorzüglich die größeren Mächte können der hierbei beobachteten Haltung ihren Beifall nicht versagen, wodurch Ruhe und Ordnung in einem Lande erhalten worden ist, in welchem ein Aufstand, gestützt auf der einen Seite durch die Angrenzungen Frankreichs und auf der andern Seite, vielleicht in Verbindung gebracht mit den Schweizer Insurrektionen, von nicht zu berechnenden Folgen gewesen wäre und die schwierigsten Verwicklungen erzeugt haben würde."

2. Das badische Preßgesetz wird auf den Index gesetzt.

Türckheims Gegenvorstellung predigte tauben Ohren. Die reaktionäre Partei, welche sich in der kritischen Zeit verkrochen hatte, jetzt aber frische Morgenluft witterte, war für keine Belehrung zugänglich. An dem kleinen Baden, das im vorigen Jahre die Blicke von ganz Deutschland und Europa auf sich gelenkt hatte, sollte jetzt süße Rache genommen und ein abschreckendes Exempel statuiert werden. Während im Hintergrunde die Großmächte über die berüchtigten „sechs Artikel", welche das landständische Leben der Kleinstaaten ein für alle Male in Fesseln schlagen sollten, handelseins wurden, spielte vor dem Forum des Bundestages die bereits spruchreife Frage des badischen Preßgesetzes.

In der Sitzung vom 9. Februar 1832 wurde von dem östreichischen Gesandten der Antrag gestellt, „daß die hohe Bundesversammlung durch die für die Preßangelegenheiten bestehende Bundestagskommission prüfen lasse, inwiefern das badische Preßgesetz mit der dermalen bestehenden Bundesgesetzgebung vereinbar sei und sonach bestehen dürfe." Im Namen der Bundestagskommission in Preßangelegenheiten gab der dänische Gesandte, Freiherr von Pechlin, am 20. Februar ein umfassendes Gutachten ab. Dasselbe konstatierte, daß das badische Preßgesetz, namentlich aber dessen Bestimmungen über die Aufhebung der Censur und die Oeffentlichkeit des Verfahrens, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes über die Presse nicht entsprechend seien. Nicht einmal für innere Landesangelegenheiten könne der badischen Regierung ein Gesetzgebungsrecht in dieser Sache zugestanden werden:

„In einer definitiven Regulierung der Presse vonseiten einer einzelnen Regierung, selbst nur für ihr Inneres, würde die Kommission schon unter

Digitized by Google

diesem Gesichtspunkte eine Trennung von dem, was der Bundesvertrag umfaßte, erblicken müssen. Wollte es der Großherzoglich badischen Regierung zugestanden werden, die Presse für ihr Inneres auf eigene Gefahr frei zu geben, so würde dies nicht ohne Anreizung zur Zügellosigkeit in anderen Bundesstaaten, und somit keinesfalls ohne Erschütterung derjenigen moralischen Unverletzlichkeit der Gesamtheit und aller Mitglieder des Bundes geschehen können, deren allgemeine und wechselseitige Gewährleistung, neben der politischen, die in dem § 6 des provisorischen Preßgesetzes erklärte Absicht ist. Indem einem gleichen Anspruche auf Censurfreiheit der Presse für innere Angelegenheiten vonseiten anderer Bundesstaaten zu willfahren wäre, würde, wenn die eigene Uebernahme der Gefahr genügte, nicht einmal abzusehen sein, welche Gründe hiernächst der etwaigen Uebereinkunft mehrerer Bundesstaaten, auch in ihren gegenseitigen Verhältnissen die freie Presse, unter Verzicht auf das provisorische Preßgesetz, zuzulassen, noch entgegengesetzt werden könnten. Daß im Verfolg dieser Ansicht ein Bund im Bunde, in einer abweichenden, sein Wesen zerstörenden Gestaltung entstehen würde, bedarf wohl keiner weitern Ausführung."

Wie ganz anders habe die Antwort des Großherzogs Ludwig gelautet, als es sich im Jahre 1824 um die Erneuerung der Maßregeln zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung im Bunde handelte! Da habe die Großherzogliche Regierung den Anträgen des k. k. östreichischen Hofes in der Bundestagssitzung vom 16. August folgende Erklärung zu Protokoll beigefügt:

„In der soeben verlesenen verehrlichen Präsidialpropositition erblicken nun seine Königliche Hoheit einen neuen Beweis der weisen Fürsorge Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät für die Wohlfahrt des deutschen Bundes. Was aber den nähern Inhalt derselben betrifft, so haben Seine Königliche Hoheit, dem Grundprinzip des Bundes getreu, es Sich jederzeit angelegen sein lassen, für die Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips in Allerhöchstihren Staaten Sorge zu tragen. Allerhöchstsie haben die Forderungen der Stände des Großherzogtums, die hiermit nicht in Einklang zu bringen waren, mit dem Ernste zurückgewiesen, der keinen Zweifel übrig lassen konnte, daß Sie auch in Zukunft darüber zu wachen wissen würden."

Kein Wunder, wenn das Gutachten des dänischen Gesandten über die badische Preßfrage pflichtschuldigst dahin ging, „daß dieses Preßgesetz mit der Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar sei und sonach nicht bestehen dürfe." Vor der definitiven Beschlußfassung wurde der badischen Regierung anheimgestellt, „ob sie nicht in dem Präsidialantrage der vorigen Sitzung und in dem hierauf in heutiger Sitzung erstatteten Kommissionsantrage Beweggründe finde, den auf den 1. März d. J. bestimmten Eintritt der

Digitized by Google

Wirksamkeit des gedachten Preßgesetzes zu suspendieren?“ Während nun die Bundesgesandten Instruktion bei ihren Regierungen einholten, legte die badische Regierung schon in der Sitzung vom 8. März eine Antwort vor, die ihr alle Ehre machte. Sie stellte sich unter ausführlicher Widerlegung des Berichtes der Bundespreßkommission auf den Standpunkt des wohlverstandenen Interesses des Bundes und der Autorität der Regierung, rückte den politischen Gesichtspunkt in das gebührende Licht und gab schließlich die männliche Erklärung ab, daß sie in dem Bewußtsein, nach Recht und Pflicht gehandelt zu haben, ihrer Ueberzeugung gemäß das neue Preßgesetz in Wirksamkeit setzen und durch feste Handhabung desselben dem In- und Auslande Beruhigung gewähren werde:

„Wir halten uns nicht bei Gemeinplätzen über die Vorteile und Nachteile der Censur auf. Die Regierung hält sich an das, was ihr am nächsten liegt, — an die Erfahrung, die sie seit langer Zeit gemacht hat. Das Großherzogtum, zum Teil zwischen Staaten gelegen, in denen keine Censur besteht, mußte jeden Tag durch die censierten und nicht censierten Blätter des Auslandes solche Aeußerungen bei sich verbreitet sehen, welche durch die Censur verhütet werden sollen. Es war der Regierung klar vor Augen gelegen, daß die von ihr selbst beobachtete Censur zwecklos war, und daß ihr nur die hemmenden Wirkungen der Censur zuteil wurden. Von der andern Seite hatten die Landstände auf zwei Landtagen, auf jenem von 1823 und 1831, die dringendsten Vorstellungen um Freigebung der Presse gemacht. Wenngleich die Regierung ihre Stelle zu behaupten weiß, da wo die andringenden Vorstellungen der Stände mit ihrer eigenen Ueberzeugung nicht übereinstimmen, so vermochte sie doch in diesem Falle nicht den Wünschen der Stände mit eigener Ueberzeugung entgegen zu sein, und mußte dieselbe daher als sehr beachtenswert ansehen. Mit dieser Ansicht hat die Regierung schon im Anfange des vorigen Jahres durch ihre Gesandtschaften sowohl beim Bundestage, als bei jenen Staaten, die mit ihr ungefähr in gleicher Lage waren, vertrauliche Eröffnungen machen lassen, in welcher Lage sich das Großherzogtum befinde, wie es sich zwar in Bezug auf inländische Angelegenheiten durch die Bundesbeschlüsse nicht beschränkt finde, wegen der auswärtigen aber und im Ganzen die Verwirklichung des Art. 18 der Bundesakte wünschen müsse. Von keiner Seite aber konnte hierzu eine Aussicht gegeben werden, und die Großherzogliche Regierung sah sich demnach auf sich selbst hingewiesen, um sich einen Rechtszustand zu bereiten, der ihrer Lage einigermaßen angemessen wäre, ohne gegen die Bundespflichten zu verstoßen.

In der Zwischenzeit hatten alle Bundesstaaten, deren Stände gleichzeitig mit den badischen versammelt waren, Anstalten zu einem Preßgesetze getroffen. Die bayerische Regierung hatte einen Gesetzentwurf vorgelegt, der im Verhältnis zu dem deutschen Bunde auf den nämlichen Grundzügen beruhte, wie der

Digitized by Google

badiſche. Die Kurheſſiſche Regierung umging in dem ihrigen die Cenſur, ſetzte aber an ihre Stelle die Hinterlegung des Reindruckes vor dem Ausgeben. In der Mitte des Oktobers wurde der Entwurf des Preßgeſetzes den badiſchen Ständen vorgelegt; — 2½ Monate verfloſſen bis zu dem Zeitpunkte, wo das Geſetz die Sanktion erhielt. Das Geſetz und die Verhandlungen darüber waren der größten Oeffentlichkeit ausgeſetzt, ſie hatten die Aufmerkſamkeit von ganz Deutſchland erregt. Von keiner Seite, und ebenſo wenig von der Bundesverſammlung, war irgend eine Anregung geſchehen, welche nur von Ferne angedeutet hätte, daß und in welchen Punkten das Geſetz mit den Bundesbeſchlüſſen unvereinbar ſei. So kam es und mußte es kommen, daß die Regierung, in der feſteſten Ueberzeugung und mit dem beſten Vertrauen, nach Recht und Pflicht gehandelt zu haben, den Vollzug des Geſetzes anordnete, welches jetzt den erſten Widerſpruch erleiden ſoll.

Bei dieſer Lage des Großherzogtums und ſeiner Regierung mag man ermeſſen, welchen Eindruck die von hohem Präſidium der Bundesverſammlung angeregte und von der Kommiſſion ſo ungünſtig beantwortete Frage machen mußte. Von der einen Seite war es unerklärbar, warum zu einer ſolchen Rüge der Zeitpunkt abgewartet worden iſt, wo das Geſetz vollendet und zu ſeinem Vollzuge nahe war, — ſtatt daß die Einſprache zu einer Zeit geſchehen wäre, wo die Regierung noch imſtande war, jede Erinnerung zu beachten und ſelbſt das Geſetz vor ſeiner Vollendung zurückzunehmen. Dieſe Zögerung war um ſo weniger zu erklären, als durch vertrauliche Eröffnungen vor längerer Zeit, und zuletzt durch die Oeffentlichkeit der Sache, zu einem allenfallſigen Dazwiſchentreten die Veranlaſſung gegeben war. Von der andern Seite war durch dieſe Verſpätung die Sache in eine Lage gekommen, aus welcher ſie ohne die bedenklichſten Folgen nicht mehr zu bringen iſt. Der Regierung iſt es gelungen, den Landtag mit einem Einverſtändnis über die wichtigſten Intereſſen des Landes zu beendigen, und bei der hierdurch bewirkten allgemeinen Beruhigung und Zufriedenheit hat ſie von der Preſſe nichts zu fürchten, zugleich aber auch das Vertrauen, widrige Wirkungen derſelben gegen das Ausland durch ihre Kraft und ihren Einfluß zu verhindern; ſie wird, wo nötig, die ganze Strenge des Geſetzes dazu aufbieten. Gewiß würde es einen, auch aus dem Geſichtspunkte des allgemeinen Intereſſes bedenklichen Eindruck machen, wenn ein im Verfaſſungswege zuſtande gekommenes Geſetz durch eine Einwirkung des Bundes angegriffen und durch dieſelbe die Autorität einer im Lande feſtſtehenden Regierung erſchüttert würde."

Welch' würdige, dem Augenblick angemeſſene Sprache! Allein ſchon im Laufe der nächſten Monate wurden dem Miniſterium Türckheim-Winter die Zähne ausgebrochen. Der Großherzog, gewohnt vieler Leute Rat zu hören, überbrachte im März dem Herrn von Berſtett die in Brillanten gefaßten Inſignien des Hausordens des Zähringer Löwen und berief im Mai den Freiherrn von Reizenſtein an die Spitze des Miniſteriums. Dieſer Beſuch wurde im Lande

Digitized by Google

sogleich als das gedeutet, was er war und werden sollte, als ein — „bedenkliches Symtom des Rückfalls in scheinbar überwundene Regierungstendenzen“ und „reuevolle Rückkehr ins vorjulische reaktionäre Lager.“ So glücklich die Mission des Diplomaten Reizenstein in früheren Zeiten gewesen, so unglücklich sollte sie jetzt für die badische Zukunft werden; denn seine ganze Politik gipfelte in ihrem letzten Ende darin, daß er das badische Staatsschifflein aus den Händen Türckheims und Winters in die Blittersdorffs lenkte. Wie es scheint, war der jetzt Sechsundsechzigjährige während seiner Zurückgezogenheit in Heidelberg ganz in die Netze der dortigen reaktionären Professorenwelt geraten. Auf den Landtag von 1831 war er sehr schlecht zu sprechen, und der preußische Gesandte berichtete mit großer Genugthuung den Ausspruch des neuen leitenden badischen Staatsmannes nach Hause: „Ich werde nicht ruhen, bis der Zügellosigkeit Grenzen gesetzt sind!“ Um den Rückzug zu decken und den Schein zu wahren, wurde zwar nach wie vor der bisherige Standpunkt der Regierung festgehalten; allein der östreichische Präsidialgesandte und der hohe Bundestag wußten durch Blittersdorff nur zu gut, woran sie waren, als sie am 5. Juli dem badischen Preßgesetz noch eine Galgenfrist von 14 Tagen bewilligten. Am 30. Juli berichtete die badische Regierung über den Vollzug des Bundesbeschlusses und fügte, in Sack und Asche Buße thuend, die Bemerkung hinzu: „Offenbar wird nun von der jetzigen Gesetzgebung des Großherzogtums alles geleistet, was zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse nur irgend zu wünschen ist; sie leistet sogar ungleich mehr, als sich von der Gesetzgebung mancher anderer Bundesstaaten nachweisen läßt.“

II. Eine zweite wesentlich verbesserte Auflage der Reaktion von 1819.

1. Die Aera der Preßfreiheit.

Acht Tage, nachdem die Bundespreßkommission ihr einstimmiges Votum gegen das badische Preßgesetz abgegeben hatte, wurde im Lande das Geburtsfest der Preßfreiheit in der überschwenglichsten

Digitized by Google

Weiſe gefeiert. In Freiburg brannten in der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März die Wachtfeuer auf dem Schloßberge, und im „Pfauen“, dem Hauptquartier der liberalen Bewegung, löſte ein Toaſt den andern ab. Gleich als ob jetzt ein neu Weltalter heraufziehe, ſprach Welcker noch einmal nach Mitternacht vom dritten Stockwerke ſeiner Wohnung beim Breiſacher Thore auf das einige, freie Germanien, und unten ſtanden, die Kehlen heiſer von einem improviſirten Bardengeſange des Herrn von Reichlin-Meldegg, die Studenten aller Fakultäten, das junge Deutſchland.

Als am 1. März 1832 das badiſche Preßgeſetz in Kraft trat, war aber auch ſchon, wie wir oben erzählt haben, die badiſche Regierung entſchloſſen, „durch kräftige Handhabung dem In- und Auslande Beruhigung zu gewähren“. Es war freilich auch nötig, den jungen, viel verſprechenden, etwas übermütigen, zu tollen Streichen aufgelegten Knaben bei ſeinem Eintritt ins öffentliche Leben zu überwachen. Hätte nur das Türckheim-Winterſche Syſtem ſich ausleben dürfen, wäre nur der neue, allzu ſcharf kehrende Beſen des Herrn von Reizenſtein nicht dazu gekommen, ſo wären ſchon im Laufe der Zeit die „handhabenden“ Behörden und die jungen Publiziſten durch Erfahrung und Schaden klug geworden. Denn die alten und jungen badiſchen Schriftſteller, die jetzt auf den Plan traten, Rotteck und „der Freiſinnige“, Mathy und „der Zeitgeiſt“, waren ihrem Weſen nach ganz anders geartet als die benachbarten pfälziſchen Litteraten Wirth-Siebenpfeiffer und ihre Organe. Sie ſtanden auf dem feſten Grund und Boden vom 22. Auguſt 1818. „Der Freiſinnige“, ſo lautete die Ankündigung, die mit wenigen Ausnahmen auch Wort hielt, „widmet ſeine Arbeit der großen Sache der Konſtitution in ganz Deutſchland. Er wird in liberalem Sinn, freimütig und furchtlos, doch würdig, beſonnen und fern von leidenſchaftlichen Uebertreibungen redigiert ſein.“ Die Tendenz der Siebenpfeiffer und Wirth war dagegen eine entſchieden republikaniſche und revolutionäre. „Süßliche Halbheiten, konſtitutionelle Lügen, ekelhafte Lobhudeleien, Fürſtenknechte, Servile“ — alſo tönte es tagtäglich von der linken Rheinſeite herüber, und zwar zu derſelben Zeit, in der die badiſchen Liberalen von den Ultras auf der Rechten als „Jakobiner und Revolutionäre“ den Behörden zu weiterer Behandlung empfohlen wurden. Die Aufſichtsorgane führten einen ewigen Kleinkrieg mit den Verlegern und Verfaſſern.

Digitized by Google

Uebertriebene Aengstlichkeit und übelwollende Gesinnung nahmen schon die unschuldigsten Andeutungen aufs Korn, geschweige denn, daß sie in gehöriger Weise zwischen Mißfälligem und Strafwürdigem hätten unterscheiden können. Kamen gar Korrespondenzen, welche sich mit dem Bunde oder einzelnen Bundesregierungen beschäftigten, erschienen Artikel mit der Ueberschrift „der neueste Bundesbeschluß gegen liberale Blätter", „sind die Preußen schuldlos an dem Absolutismus ihrer Regierung?", so setzten die lokalen Polizeibehörden den ganzen Beamtenapparat bis zu dem Ministerium in Bewegung. Kein Wunder, wenn die „freie" badische Presse in diesem Kampf mit den Ultras auf der Rechten und Linken, mit der Censur in ihrer gehässigsten Form — nämlich der einer scheinbaren Freiheit der Presse — auch manchmal über die Stränge schlug.

Zu diesen Erstlingen der Preßfreiheit — außer dem „Freisinnigen" und „Zeitgeist" erschienen in Baden „der Wächter am Rhein", „der Schwarzwälder", „der echte Schwarzwälder", „das badische Volksblatt," „der Beobachter" — kamen andere Dinge, welche in der ersten Hälfte des Jahres 1832 Alt und Jung, Hoch und Niedrig in Atem hielten. Ganz Süddeutschland hallte nämlich wieder von Polenbanketten und politischen Volksfesten. In Folge des Hambacher Festes am 27. Juni, auf dem Siebenpfeiffer und seine Freunde das große Wort führten und „die vereinigten Freistaaten Deutschlands, das konföderirte, republikanische Europa" hoch leben ließen, waren in Baden alle öffentlichen Reden an das Volk verboten worden. Die festgesetzte Strafe von 15 fl. hielt aber Rotteck, Welcker und Duttlinger nicht ab, auf dem Badenweiler Volksfest am 11. Juni, dem zweiten Pfingsttag, größere Ansprachen zu halten. Toaste auf den Großherzog, Rotteck, die zweite Kammer von 1831, gesetzliche Reform von Deutschland, das Freiheit und Gesetz liebende badische und deutsche Volk wechselten mit Gesang Musik und Geschützdonner. Rotteck hielt die nachmals berühmt gewordene Festrede:

„Das Fest, das wir heute begehen, ist, wenn ich seinen Charakter richtig auffasse, einem Familienfest ähnlich, verglichen mit einem Gemeindefest. Es ist ein Fest des badischen Oberlandes, d. h. der durch nähere Berührung, Gemeinschaft der Interessen und vielfach persönliche Verbrüderung sich innigst angehörigen Bewohner dieses schönen und segensreichen Teils unseres badischen Vaterlandes; nicht eben ein Gesamtfest für Baden oder für ganz Deutschland.

Digitized by Google

es verhält ſich zu einem deutſchen Feſte, wie das der Familie zu jenem der Gemeinde. Gleichwie aber bei edleren Familienfeſten auch von Angelegenheiten der Gemeinde, als der größeren Familie, liebend geſprochen wird, alſo mögen auch wir unſern Gefühlen und Wünſchen für ganz Deutſchland hier eine Stimme geben. Ich bringe hienach den Trinkſpruch aus auf die Selbſtändigkeit Badens . . . .

Liegt in ſolchem Trinkſpruch ein Widerſtreit gegen das heut überall laut ausgerufene Loſungswort „Einheit Deutſchlands“ und gegen die geliebten drei Farben, welche man allenthalben neben oder ohne die beſondern Landesfarben jubelnd aufpflanzt? — Der Begriff der Einheit Deutſchlands iſt gar verſchiedener Beſtimmung empfänglich, eine nähere Erklärung dürfte hier Not thun.

Demnach ſage ich: ich bin für Deutſchlands Einheit; ich wünſche, verlange und fordere ſie, inſofern ſie in äußeren Dingen die deutſche Nation als achtunggebietende Macht auftreten läßt, welche das übermütige Ausland von Beleidigung unſerer Nationalrechte abſchrecke, und insbeſondere jeden Angriff von Nord und Oſt und auch — wiewohl hier geringere Gefahr obwaltet — von Weſten abwende; und inſofern ſie in einheimiſchen Dingen der deutſchen Nation diejenigen Vorteile des bürgerlichen Verbandes, welche nach Maß der Ausdehnung immer fruchtbringender werden, im vollſten Maße, d. h. nach der vollen Ausdehnung der deutſchen Erde, ſichere, als die Freiheit des Verkehrs und Handels, der Niederlaſſung und zumal auch des freien Wortes in allen Ländern der deutſchen Zunge, d. h. der freien deutſchen Preſſe. Aber ich will keine Einheit, welche uns in Gefahr ſetze, nach außen etwa in einen Kriegszug gegen die uns natürlich Verbündeten (allgemeiner Beifall), überhaupt unſern teuerſten Intereſſen und innigſten Gefühlen entgegengeſchleppt zu werden, oder welche in einheimiſchen Dingen, in Sachen der Geſetzgebung und Verwaltung uns Bewohner des lichten Rheinlandes nötige, mit dem Maße der Freiheit und Vernunftmäßigkeit uns zu begnügen, welches etwa für Pommern oder Oeſtreich taugen, oder von den Machthabern alldort für hinreichend erkannt werden mag. Ich will die Einheit nicht anders als mit Freiheit, und will lieber Freiheit ohne Einheit, als Einheit ohne Freiheit . . . . Ich will keine Einheit unter den Flügeln des preußiſchen oder des öſtreichiſchen Adlers (allgemeiner lauter Beifall); ich will keine unter der Form einer allgemeinen deutſchen Republik, weil der Weg, zu einer ſolchen zu gelangen, ſchauerlich, und der Erfolg oder die Frucht der Erreichung höchſt ungewiſſer Eigenſchaft erſcheint . . . . Ich will alſo keine in äußeren Formen ſcharf ausgeprägte Einheit Deutſchlands — ein Staaten-Bund iſt, laut dem Zeugnis der Geſchichte, zur Bewahrung der Freiheit geeigneter, als die ungeteilte Maſſe eines großen Reiches —, ſondern neben der, freilich unerläßlichen Reform der gegenwärtig beſtehenden antipopulären Verfaſſung unſerer Bundesautorität — nur eine innere, aber lebenswarme Einheit oder Vereinigung der Völker Deutſchlands, welche gegenüber der drohend beſtehenden Vereinigung der Fürſten und jener der Ariſtokraten Deutſchlands, zum Schirme der Volksrechte geſchloſſen werde. Ich verſtehe darunter nur innige, lebenskräftige Teilnahme aller deutſchen Bruderſtämme an den Schickſalen und

zumal an den Verfassungsangelegenheiten jedes einzelnen, ein allgemeines Mitempfinden des Guten und Bösen, welches irgend einem deutschen Stamme oder Bürger widerfährt, eine Gemeinschaft der Erstrebung und Abwehr auf jedem gesetzlichen Wege, Gemeinschaft der Liebe und des Vertrauens für die Freigesinnten überall auf deutscher Erde, einen gemeinschaftlichen Haß, eine gemeinschaftliche Entrüstung gegen jede Rechtsverletzung und jeden Verletzer in irgend einem deutschen Land, eine wechselseitige Wortführung und Handreichung, überhaupt Einheit der Gesinnung, der Richtung und — wenn die geeignete Stunde schlägt — auch der That. Mit dieser Einheit ist gar wohl verträglich, ja zu Begründung derselben trefflich wirksam, die Selbständigkeit der einzelnen, zumal der konstitutionellen deutschen Staaten. Ihre Befestigung und Behauptung erscheint als nötigste Vorbedingung einer auch für die Bundesverfassung zu erringenden volkstümlichen Reform, sowie als unentbehrliche Gewährleistung des Rechtzustandes jedes einzelnen Staates. Daher rufe ich: Es lebe die mit der Einheit Deutschlands im angegebenen Sinne verbundene Selbständigkeit, die Souveränität des Staates Baden!"

2. „Kaum gedacht, ward der Lust ein End gemacht."

Nichts paßte mehr in die Cirkel der beiden Großmächte als die Auswüchse der jungen Preßfreiheit und Versammlungsseligkeit. Metternichs Ausspruch machte bald die Runde: „Das Hambacher Fest, wenn es gut benutzt wird, kann das Fest der Guten werden." Und Ancillon, der Nachfolger Bernstorffs, war überglücklich, jetzt, wo „die Revolution ihre Maske gelüftet, ihr Banner entfaltet," seine Ministerlaufbahn mit einem Hauptschlage gegen die Demagogen eröffnen, „Deutschlands Souveräne elektrisieren" und trotz „der improvisierten Verfassungen, dieser schlechten Nachahmungen eines fehlerhaften Vorbildes" retten zu können. Was längst beschlossene Sache Preußens und Oestreichs war, durfte der von allen Seiten gehetzte Bundestag jetzt seinem übrigen Schuldkonto hinzufügen.

Am 28. Juni wahrte er wieder einmal das „monarchische" Prinzip, indem er „unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oestreich und dem Könige von Preußen wiederholt bewährten Fürsorge für das gemeinsame Beste des deutschen Vaterlandes" die „sechs Artikel" annahm, welche, im Geiste ihrer Urheber durchgeführt, das konstitutionelle und nationale Leben vernichtet hätten: die Auslegung der Grundgesetze des Bundes stehe allein der Bundesversammlung zu; die Gesetzgebung der Bundesstaaten dürfe der Erfüllung der Bundespflichten keinen Eintrag

Digitized by Google

thun; die Regierungen seien verpflichtet, jeden Angriff der Landtage auf den Bund zu verhüten. Die Landtage hätten nicht das Recht, die zur Führung der Regierung erforderlichen Mittel zu verweigern oder deren Bewilligung an Bedingungen zu knüpfen; ebensowenig dürften Anträge der Stände geduldet werden, welche dem Obersatze, daß die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt vereinigt sei, zu nahe treten; eine besondere Kommission werde am Bundestage die Landtage überwachen und alle Ausschreitungen zur Sprache bringen. Am 5. Juli wurde das badische Preßgesetz auf den Index gesetzt und außerdem folgende „Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde" getroffen: Verschärfung der Censur, Verbot aller politischen Vereine, Versammlungen, Reden, der dreifarbigen Kokarden, Bänder, Fahnen, Verfolgung geheimer Verbindungen, Auslieferung gemeingefährlicher Individuen, prompteste militärische Assistenz. Der Veröffentlichung dieser Ordonnanzen folgte am 9. August die Unterdrückung aller Proteste, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, und hernach Schlag auf Schlag das Verbot der meisten oppositionellen Organe. Auch den „allgemeinen politischen Analen," welche Rotteck seit dem Jahre 1830 im Verlage von Cotta herausgab, wurde bei dieser Gelegenheit das Lebenslicht ausgeblasen, und damit Europa Ruhe habe, hinzugefügt, „daß der Redakteur dieser Zeitschrift, C. von Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Zeitschrift zugelassen werde."

Metternich und Ancillon hätten keinen getreueren Vollstrecker ihres Werkes und Willens finden können als den leitenden badischen Staatsmann von Reizenstein. Wie es so geht, die badische Regierung suchte, um wieder lieb Kind bei den Großmächten zu werden, den reaktionären Schritten der Bundesgesetzgebung noch zuvorzukommen. Erst wurde entgegen dem noch zu Recht bestehenden Preßgesetz das polizeiliche Recht der Beschlagnahme von Druckschriften erweitert; bald darauf folgte das verfassungswidrige Verbot, Unterschriften zu Adressen zu sammeln und Versammlungen zu diesem Zwecke einzuberufen, Vereine zu bilden, Volksversammlungen und Reden an das Volk zu halten. Nicht genug, daß Reizenstein und Blittersdorff dann das Ihre zur einhelligen Annahme der oben genannten, die verfassungsmäßige Gerechtsame des badischen Volkes tief verletzenden Bundesbeschlüsse beitrugen, nicht genug, daß

Digitized by Google

die badische Regierung diese Beschlüsse, im Gegensatze zu den meisten anderen konstitutionellen Staaten, ohne jeden Vorbehalt verkünden ließ: um ja das jüngste Blatt der badischen Geschichte bis auf die letzte Spur auszutilgen, ging sie auch zu einem ganz unerhörten System persönlicher und politischer Verfolgungen gegen die Führer des verhaßten Landtages von 1831 über. Am 12. September 1832 erschien nämlich eine landesherrliche Verordnung, welche „über die verderbliche Richtung" der Universität Freiburg „in politischer und sittlicher Hinsicht" klagte und „im Interesse des ganzen Landes, wie der Stadt Freiburg und insbesondere der Eltern, welche ihre Kinder dieser hohen Schule anvertrauen, eine Reorganisation „sowohl in ob- als subjektiver Hinsicht" ankündete. Während die objektive „Reorganisation" sich auf eine Ersetzung des bisherigen kollegialen Konsistoriums durch einen regierenden Senat beschränkte, bestand die subjektive in der Pensionierung Rottecks und Welckers. Welcker wurde in einen langwierigen Preßprozeß verwickelt, vom Hofgerichte sogar mit einer 2monatlichen Arreststrafe bedacht, aber auf die Verteidigung Duttlingers und die Rechtsgutachten von drei Juristenfakultäten hin von dem Oberhofgerichte freigesprochen. Und als Rotteck bei Einführung der neuen Gemeindeordnung am 7. Januar 1833 zum Bürgermeister von Freiburg gewählt wurde, fügte die Regierung ihrem nicht bestätigenden Votum die Bemerkung hinzu, „daß dieselbe Person bei der zweiten Wahl nicht wieder wählbar sei."

5. Die Stimmung im Lande.

a. Die äußerste Rechte und Linke.

Diese und andere Maßnahmen der Regierung riefen lauten Jubel im ganzen reaktionären Lager hervor. Längst hatten sich einzelne Standesherren und der frühere reichsunmittelbare grundherrliche Adel mit den bittersten Vorstellungen und Beschwerden an die hohen Häupter der heiligen Allianz und an die Bundesversammlung gewandt. Ihre Klageschriften ergingen sich nicht nur in allgemeinen Beschuldigungen der Volksvertretung von 1831, als sei ihre Tendenz eine revolutionäre, als sei ihr „weder Eigentum, noch Besitz, noch Recht, noch Vertrag, noch Bundesgesetz" heilig

Digitized by Google

gewesen, sondern sprachen sich selbst über die Regierung und verfassungsmäßig zustande gekommene Gesetze, namentlich über die Gemeindeordnung, in einer Weise aus, die, wie die nachfolgenden Stellen der Beschwerdeschrift des Fürsten von Löwenstein Wertheim, in mancher Hinsicht an die alten Fehdebriefe der mittelalterlichen Ritterbündnisse erinnert:

„Eine so augenscheinliche, so unverholene Nichtbeachtung aller anerkannten Rechte, aller durch Verträge übernommenen Verpflichtungen läßt sich nur unter der Voraussetzung erklären, daß das Großh. Staatsministerium sich zu der Ueberzeugung bekennt, weder Staatsverträge noch bestehende Rechte irgend einer Art vermöchten die durch die Verfassung des Großherzogtums eingeführte gesetzgebende Gewalt in ihren Beschlüssen aufzuhalten oder zu binden . . . . . Nur eine Gesetzgebung, die unter zeitgemäßen Reformen nichts anders als ein Annähern an eine allgemeine Nivellierung versteht, über welche sie dereinst allein emporzuragen sich schmeichelt, wird sich dadurch belästiget finden, bei der Anwendung ihrer Beschlüsse auf die standesherrlichen Gebiete an die specielle Einwilligung der einzelnen Standesherren und ihrer Agnaten gebunden zu sein . . . . . Wenn wir in dem gegenwärtigen Fall uns veranlaßt finden, eine hohe Bundesversammlung dringend um Aufrechthaltung der uns durch die Bundesakte gesicherten Rechte in ihrem vollen Umfange zu bitten, so geschieht dies deshalb, weil die Tendenz zu solchen Eingriffen bei der jüngsten Ständeversammlung im Großherzogtum Baden sich in so drohender Bedeutsamkeit kund gab, und weil das Einverständnis einer gleichgesinnten Partei in allen zweiten Kammern der konstitutionellen deutschen Staaten so augenscheinlich geworden ist, daß wir nur von einer auch für künftige Fälle maßgebenden Entscheidung einer hohen Bundesversammlung die fernere Erhaltung unserer Existenz hoffen können. Nur eine solche Entscheidung kann den Bemühungen jener Partei einen Damm entgegensetzen, welche es sich angelegen sein läßt, die Leidenschaften der großen Masse durch eine scheinbar legale Aussicht auf fremden Besitz aufzuregen und zu dem Umsturz des bestehenden Rechts sich zu verbünden. . . . . Die jüngste Ständeversammlung im Großherzogtum Baden zeigt uns, mit welcher Zudringlichkeit die demokratische Partei diese fürchterliche Waffe zu gebrauchen sich rüstet, und welchen schwachen Widerstand die Regierungen ihr entgegenzusetzen vermögen, sobald sie einmal den Standpunkt ihrer Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtes aufgegeben haben. Keine Form des Eigentums unter allen solchen, die nicht gerade der Mehrheit, sondern nur einer gewissen Zahl Staatsbürger zukommen, entging den Verfolgungen der Neuerer . . . . .

Ist es möglich, daß auch das biederste und getreueste Volk nicht zuletzt der immer wiederkehrenden Versuchung unterliege, wenn sogar von der Regierung öffentlich angestellte und besoldete Lehrer des Rechts ihm täglich von seinen unveräußerlichen Ansprüchen auf den Besitz anderer erzählen, wenn seine Gesetzgeber solche Ansprüche wirklich anzuerkennen scheinen, und die Regierung selbst ohne ihnen zu widersprechen, ohne sich zur Aufrechthaltung des von jeher

Digitized by Google

anerkannten Eigentumsrechtes für verpflichtet zu erkennen, sich darauf beschränkt, bei den vorgeschlagenen, vorgeblich heilsamen Reformen um Schonung für die Interessen der bisher bevorrechteten Stände ein mildes Fürwort einzulegen? . . . . . Unter solchen Umständen glauben wir, eine heilige Pflicht nicht bloß gegen unser Haus und unsere Nachkommen, sondern selbst gegen das gesamte deutsche Vaterland zu erfüllen, indem wir, soviel es die uns belassenen Rechte mit sich bringen, dem Bestreben einer Partei entgegentreten, welche der Gesetzgebung in den konstitutionellen deutschen Staaten als eines Werkzeuges zum Umsturze des bestehenden Rechtes sich zu bemächtigen trachtet, und bei der jüngsten Ständeversammlung im Großherzogtum Baden leider ein schon so bedeutendes Uebergewicht zu erringen vermochte u. s. w." —

Wie die Ultras auf der Rechten vom Lande hinaus, so schrieen die Ultras auf der Linken ins Land hinein. Mit allen Waffen des Hohnes und Spottes überschütteten sie Rotteck und die Liberalen, weil sie auch jetzt keinen Finger breit von dem Wege des verfassungsmäßigen Rechtes abweichen wollten. Börne schrieb damals in seinem Pariser Briefe vom 27. Februar 1833 über die Freiburger Bürgermeisterwahl:

„Was mir mein Michel für Verdruß macht, der deutsche Michel, der Dickkopf, ach! liebe Gevatterin, das kann ich Ihnen garnicht genug klagen. Der Junge bringt mich noch unter die Erde. Alle meine Vorstellungen, all' mein Bitten, mein Züchtigen, es hilft alles nichts. Hören Sie, was er wieder gethan hat. In Freiburg wurde Michel zum Bürgermeister gewählt, denn Michel ist liberal. Aber die Regierung verwehrte die Wahl, denn unsere Regierungen — und darüber muß ich lachen trotz meiner Betrübnis — haben Furcht vor Michel. Die Freiburger Bürger, die Courage haben, nicht bloß einen Tag, sondern zwei Tage lang, nehmen sich vor, Michel zum zweiten Male zu wählen. Was thut Michel? Auf seine gewohnte Art wird er gerührt, sentimental, großmütig, tugendhaft, erhaben, romantisch und bittet seine guten Mitbürger, sich wegen seiner in keine Ungelegenheiten zu setzen und einen anderen Bürgermeister zu wählen. Die Bürger, deren zweitägiges Heldenfieber ohnedies vorüber war, ließen sich das nicht zweimal sagen, und aus Dankbarkeit gegen Michel, daß er sie von dem Drucke ihrer eigenen Größe befreit hat, wählten sie seinen Neffen, den jungen Michel, zum Bürgermeister. Die Regierung war das herzlich gern zufrieden und froh, daß sie so wohlfeil weg kam. Sie dachte wie jede Regierung: das Volk ist ein Kind. Das eigensinnige Kind will Wein haben. Mama gießt zwei Tropfen Wein ins Wasserglas, es sieht gelb aus — da hast du Wein, jetzt sei ruhig. Das Volk will Michel haben; die Regierung giebt ihm etwas, das eine Farbe wie Michel hat, und sagt: da hast du Michel, jetzt weine nicht mehr. Das Alles versteht sich von selbst.

Nun hören Sie aber, was mein Michel weiter that. Nach geschehener Bürgermeisterwahl zogen die Freiburger Bürger mit Fackeln und Freudengeschrei

Digitized by Google

vor das Michel'sche Haus, und riefen: es leben beide Michels hoch! Der junge Michel konnte vor Rührung nicht sprechen, aber der alte Michel war leider nicht in solchem Grade gerührt, sondern er schrie zum Fenster hinaus: „Hoch lebe unser vielgeliebter Großherzog Leopold, der Wiederhersteller der Verfassung und des freien Wahlrechts!" Und die Bürger auf der Gasse schrieen: „Hoch lebe unser vielgeliebter Großherzog Leopold, der Wiederhersteller der Verfassung und des freien Wahlrechts! Und hoch und abermals hoch!" Und der alte, ernste Münster, den man noch niemals lächeln gesehen, lachte, daß er wackelte, so daß ihm eine steinerne Trottel von seiner Mütze herabfiel."

b. Die Liberalen.

Die Aera der Preßfreiheit war kaum angebrochen, als allerlei unbestimmte Nachrichten von bevorstehenden Bundesstaatsstreichen ins Volk drangen. Am 24. März schrieb selbst die Karlsruher Zeitung: „Hr. Hofrat und Professor von Rotteck in Freiburg, badischer Abgeordneter der zweiten Landständekammer und Mitherausgeber des Freisinnigen, ist vor den deutschen Bundestag in Frankfurt gefordert. Dieser politische Dr. Luther nahm die Ladung an und wird nächstens dort persönlich erscheinen, um sich und seine Lehre mündlich zu verteidigen." Als diese Gerüchte durch die polizeilichen Maßnahmen gegen die Presse ihre erste Bestätigung fanden, wandte das liberale Volk sich in zahlreichen Adressen an den Landesfürsten, „beteuernd seine Treue und Gesetzlichkeit, kundthuend seine klare Kenntnis der Gefahr und seine volle Wertschätzung der bedrohten Güter, vertrauensvoll die Regierung um Schutz der Verfassung bittend, und seinen kräftigsten Beistand, seine entschlossenste, dahingebendste Mitwirkung zur Verteidigung seiner heiligsten Güter und Rechte anbietend." Nun ging das furchtbare Hagelwetter der reaktionären Beschlüsse des Bundes und der Regierung über die Petenten nieder. Die wenigen Organe, welche den Sturm dieser Tage überdauerten, erschienen mit Trauerrand. Staunender Schrecken verbreitete sich allüberall im Lande. Unheilbare Verstimmung und Verbitterung ergriff alle, die den vielversprechenden Lenz und grausam enttäuschenden Herbst der Jahre 1819 und 1832 erlebt hatten. Abermals nahm man zu dem Petitionsrechte seine Zuflucht. Eine durch Lithographie vervielfältigte Adresse, welche feierliche Rechtsverwahrung einlegte und um die Berufung einer außerordentlichen Ständeversammlung bat, wurde in reißender Schnelligkeit mit Unterschriften bedeckt. Trotz der angestrengtesten Thätigkeit der hl.

Digitized by Google

Hermandad wurden mehrere Packete an die Regierung eingesandt. Die Antwort lautete: „Man könne darin bloß das fortgesetzte Bestreben einer Partei erkennen, durch wahrheitswidrige Behauptungen das Volk zu täuschen und ihm durch Vorspiegelung von drohenden, überall nicht vorhandenen Gefahren für die fortdauernde, unveränderte Wirksamkeit der Verfassung Besorgnisse einzuflößen, einer Partei, die sich anmaßt, einen verfassungswidrigen Einfluß auf den Gang der Regierung ausüben zu wollen."

Rotteck erlebte, von allen Seiten zu außerordentlichen Maßnahmen gedrängt, schwere Stunden. Da er seinen persönlichen und politischen Gegnern nicht den Gefallen erwies, das Volk zu gewaltsamen Schritten aufzurufen, sprengten sie das Gerücht aus, er und seine Freunde trügen sich mit dem Gedanken, ein Neudeutschland in Nordamerika zu gründen. Der gefürchtete badische Parlamentarier und Publizist gab aber von dem Stehpulte aus, auf den die Bildnisse der Freunde Wessenberg und Liebenstein niederschauten, eine öffentliche Erklärung, die bewies, daß er von seinem „wohlverdienten Ruhestand" einen anderen Gebrauch machen werde:

„Zahlreiche, von nah und fern an mich ergangene Anfragen, ob ich wirklich Teilnehmer, und zwar mit an der Spitze stehender, des seit einiger Zeit zur Sprache gekommenen Planes eines in Nordamerika zu gründenden Neudeutschlands sei, veranlassen und verpflichten mich zu nachstehender öffentlicher Erklärung: ich bin nicht Teilnehmer dieses Planes, auch nicht Beförderer und Lobredner desselben, obschon mir leider nur allzu begreiflich ist, warum in neuerer Zeit die Auswanderungslust in Deutschland so sehr überhand genommen, und obschon ich, falls wirklich große Scharen auszuwandern schon unwiderruflich entschlossen sind, jene Idee eines zu gründenden freien Neudeutschlands als schön und großartig anerkenne. Aber ich würde für ein großes Unglück achten, wenn ihr Reiz solchen Entschluß bei freiheitsliebenden Bürgern erst hervorriefe, und also das Vaterland in einer Zeit, wo es derselben am meisten bedarf, einer Anzahl seiner edelsten Söhne beraubte. Welcher freiheitsliebende Deutsche jetzo auswandert, der mag wohl hoffen, für sich selbst ein besseres Los zu ziehen, als seinen daheimbleibenden Brüdern wirklich beschieden scheint; aber, indem er sich dem verführerischen Gedanken hingiebt, ein neues Deutschland jenseits des Meeres mit aufbauen zu helfen, sündigt er gegen das alte Deutschland, welches heute dringender als je seine Anforderungen an Geist und Gemüt, an Leib und Habe seiner Kinder erhebt, und nur in treuer Pflichterfüllung aller Wohlgesinnten die Hoffnung des Heiles findet. In der Zeit des Entscheidungskampfes zwischen Licht und Finsternis, zwischen Freiheit und Sklaverei fällt auf den Auswanderer, wofern nicht ganz besondere persönliche Verhältnisse seinen Entschluß rechtfertigen, der Vorwurf der Pflichtvergessenheit oder des

Kleinmuts: der erste, wenn er bei noch erscheinender Möglichkeit des Sieges den Boden und die Brüder, denen er treues Ausharren schuldig ist, verläßt; der zweite, wenn er eine Sache für verloren giebt, für welche, trotz der Verschwörung übermächtiger Feinde, noch tausend und tausend edle Herzen schlagen. Mein Wahlspruch ist, niemals zu thun, was die Feinde freut (und was könnte diesen willkommener sein, als die Auswanderung der Patrioten?) und demnach werde ich in Deutschland bleiben, bis entweder der Sieg der Freiheit errungen, oder bis alle Hoffnung auf solchen Sieg verloren ist."

c. Ein historisch-politisches Märchen.

Ein staatsmännischer Geist und Charakter wie der Liebensteins hätte zwar in diesen schweren Konfliktsfällen keine trotzende und drohende, auf die größere Macht der Bajonette gestützte Sprache führen können, aber er hätte die auch dem physisch Schwächeren zu Gebote stehenden Hilfsmittel, die sich ihm darbietenden moralischen Kräfte des kleineren Staates nicht mit schnöden Erklärungen erwidert und hätte die Verantwortung für alle Schritte, welche das Vertrauen des Volkes auf seine geborenen und berufenen Führer an der Wurzel untergraben mußten, weit von sich gewiesen. Ludwig Winter, dessen Verhältnis zum Großherzog mehr das der altdeutschen Reckentreue als das eines modernen konstitutionellen Staatsmannes war, brachte das Opfer des eigenen Selbst und deckte alle diese Erlasse mit seinem ehrlichen Namen. Es scheint, daß auch der Großherzog nur mit schwerem Herzen zu all' diesem Uebel Amen sagte, so daß Reizenstein eine Beruhigungsreise ins Oberland vorschlug. Während der neue Redakteur der Karlsruher Zeitung, Professor Mone, durch die Beschreibung dieser Fahrt den Befähigungsnachweis zum Hofhistoriographus für das nächste Menschenalter erbrachte, schrieb der Finanzpraktikant a. D. Mathy seinen Artikel „der Kalif Achmet, eine wahre Geschichte", in den „Zeitgeist". Indem er den Schauplatz der Handlung in den Orient verlegte und die Namen der Minister Reizenstein und Winter ins griechische übertrug, schlug er dem Censor ein köstliches Schnippchen. Mathys Aufsatz, welcher im Lande das größte Aufsehen erregte und von dem preußischen Bundestagsgesandten an das Berliner Kabinett geschickt wurde, hatte folgenden Wortlaut:

„Die Beherrscher der Gläubigen waren vor Zeiten gewohnt, verkleidet die Straßen ihrer Hauptstadt und die Städte ihres Landes zu durchwandern,

Digitized by Google

Geſpräche anzuknüpfen mit Leuten aus dem Volke, die, in der Meinung, mit ihres Gleichen zu reden, lobten und tadelten, wie es ihnen ums Herz war, und dem Nachfolger des Propheten oft nachdenkliches Kopfſchütteln verurſachten. Auf dieſe Weiſe unterrichteten ſich die Kalifen von dem wahren Zuſtand des Reiches; ſo hörten ſie die Stimme des Volkes. Sie legten ab den Glanz der Majeſtät und den Herrſcherprunk, — ließen Heuchelei und Lüge an den Stufen des Thrones, auf den Sitzen der Räte, in den Gemächern des Serails zurück und ſuchten Wahrheit und Aufrichtigkeit in der beſcheidenen Wohnung des Bürgers, in der Hütte des Landmannes. Bei ſolchen Gelegenheiten gingen die Kalifen allein, oder wenn je der Großvezier oder ein Günſtling ſie begleitete, ſo hätte Niemand unter dem groben Kleide des Kameltreibers oder der Kutte des Derwiſchs einen Großwürdenträger des Reiches geſucht.

Solche Reiſen waren reich an Erfahrungen für den Monarchen, und niemals ohne Nutzen für das Land. Gar oft hörte man kurz nach der Rückkehr des Kalifen in ſeinen Palaſt, daß eine Einrichtung, worüber das Volk klagte, abgeändert, ein wohlthätiges Geſetz gegeben wurde, daß ein grauſamer Paſcha den Kopf verlor, ein übermütiger Günſtling um ſein Amt und ein unſchuldig Verfolgter wieder zu Ehren kam.

Solche Handlungen der Weisheit und Gerechtigkeit verſchafften dem Herrſcher die Liebe ſeines Volkes, und viele wunderten ſich, daß Dinge dem Kalifen zu Ohren kamen, die ſeine Räte ihm nimmermehr geſagt haben würden. Die Räte aber ſteckten die Köpfe zuſammen und ſannen darauf, wie ſie ihren Gebieter von ſeinen einſamen Wanderungen abbringen, und dieſer fatalen Gewohnheit für alle Zeiten ein Ende machen konnten. Da zeigte ſich eine gute Gelegenheit. Der junge Achmet, der Sohn des großen Harun al Raſchid hatte ſeit kurzer Zeit den Thron ſeiner Väter beſtiegen. Er wußte, was ſein Volk von ihm erwartete, und in der Freude ſeines Herzens hatte er alles verſprochen. Da ſchickten der mächtige Schah von Perſien und die großen Scheiks der arabiſchen Stämme Geſandte zu ihm und machten ihm Vorſtellungen, wie er in jugendlicher Uebereilung gefährliche Dinge verſprochen habe, die ſein Volk zu glücklich und ihre Völker nach ähnlichen Gaben lüſtern machen würden. Sie meinten es gut mit ihm und baten ihn daher nichts von dem zu thun, was er verſprochen, und zurückzunehmen, was er allenfalls ſchon gethan habe, ſonſt könnten ſie nicht mehr länger gute Nachbarſchaft halten. Achmet war in großer Verlegenheit. Der Koran, das heilige Geſetzbuch lehrt, daß ein Mann ſein Wort halten muß; allein die Nachbarn drohten ihm und ſie waren ſtärker, als er. Der ganze Divan riet dem Kalifen Achmet, den Forderungen ſeiner mächtigen Nachbarn nachzugeben, und zeigte ihm die Gefahr, den Thron zu verlieren, wenn er ſein Wort halten wolle. Aber mein Volk, erwiderte Achmet mit kummervoller Miene, was wird mein Volk dazu ſagen? Es wird mir fluchen und meinen Kindern, und bis auf die ſpäteſten Enkel wird ſich fortpflanzen der Haß gegen Achmet und ſein Geſchlecht.

Dies war es, was die Räte des Kalifen erwarteten. Die beiden älteſten, Charielithos, ein Grieche, voll erhabener Weisheit, und Boreas, ein Armenier, rauh von Sitten, aber ſeinem Gebieter treu, wie der Hund ſeinem Herrn,

dieſe beiden ſtanden auf von ihren Sitzen, traten vor die Stufen des Thrones, neigten ſich zur Erde, und Charielithos begann: „Großmächtigſter Beherrſcher der Gläubigen, erhabener Gebieter! dein Sklave wäre nicht wert in deinem Divan zu ſitzen, er verdiente hinausgeſtoßen zu werden in die Wüſte, dem Hunger und den wilden Tieren zur Beute, wenn er für alle Beweiſe von Huld und Gnade, welche dein erhabener Vater und du ihm geſpendet, nicht einmal einen Rat zu geben wüßte. Allah verleihe, daß nie eine ſchwierigere Antwort zur Frage komme, als die, welche auf der Stirne Eurer Hoheit Falten hervorgebracht hat, die mit Hülfe des Propheten und durch die Bemühungen Eures Sklaven bald wieder verſchwinden ſollen. Die Sache iſt einfach; ich kann mich daher kurz faſſen.

Du haſt deinem Volke Dinge verſprochen, welche nach der Meinung deiner Brüder auf den Thronen und deiner Sklaven im Rat gefährlich ſind. Du willſt nicht zurückthun, was du gethan, und dein Wort nicht unerfüllt laſſen, weil der Koran lehrt, daß ein Mann ſein Wort halten müſſe, und weil du fürchteſt, dein Volk möge dir fluchen. Was die Lehren des Koran anbetrifft, ſo bedenke, daß der Prophet ſie gegeben hat für Unterthanen, aber nicht für Herrſcher, deren ſchwere Aufgabe im Leben nach andern Regeln gelöſt werden muß. Verſtatte deinem Sklaven in einer paſſenden Stunde das Buch der Geſchichte aufzuſchlagen vor deinen Augen, und du wirſt dich überzeugen. Frage deine mächtigen Brüder und Nachbarn, und ſie werden meine Worte beſtätigen. Daß dein Volk nicht fluchen wird, davon kannſt du dich, Dank ſei es Allah, mit eigenen Augen überzeugen. Ich kenne dein Volk, denn fünfzig Jahre ſitze ich im Rate, und darum ſpreche ich mit Zuverſicht. Erlaube mir aber auch, daß ich mit Offenheit rede; das Haupt deines Sklaven kann fallen auf dein Gebot, aber ſeine Zunge wird die Wahrheit reden, weil Wahrheit diesmal ſeinem Herrn nützlich iſt.

Deine Vorfahren haben die Gewohnheit gehabt, verkleidet und allein durch das Land zu reiſen, um, wie ſie glaubten, ſich von dem wahren Zuſtand desſelben zu unterrichten, von den Beſchwerden und Wünſchen des Volkes Kenntnis zu erhalten. Dieſe Gewohnheit hat uns oft großen Kummer gemacht. Glaube mir, Achmet, Regieren iſt eine ſchwere Kunſt, die man nicht aus dem Munde eines Handwerkers oder Bauern auf der Straße lernt. Dieſe Leute verſtehen nichts, als ihr Handwerk, und im übrigen ſchwätzen ſie in den Tag hinein und wiſſen nicht, was ſie wollen. Wir, deine Sklaven, haben unſer ganzes Leben darauf verwendet, die Kunſt zu regieren zu erlernen, und wir allein wiſſen, was dir und deinem Volke zuträglich iſt. Heute wollen wir dir beweiſen, daß dem wirklich ſo iſt. Nimm zurück, was deinen Nachbarn ein Dorn im Auge und deinen Sklaven eine Quelle tiefen Kummers iſt, und dann vermeide die ſchädliche Sitte, allein und unerkannt zu reiſen. Mit der Pracht und dem Gefolge, das dem Beherrſcher der Gläubigen ziemt, durchreiſe die Städte deines Landes, und geſtatte mir und deinem treuen Boreas dich zu begleiten, damit wir mit den Richtern ſprechen, mit den Kadis, Muftis und Imams, die wir alle kennen, denen es leicht iſt, das Volk zu Jubel und Freude zu ſtimmen. Wenn nicht der lauteſte Jubelruf auf jedem Schritte dir

Digitized by Google

entgegentönt, wenn nicht Freude auf jedem Antlitz ſich malt, dann decke Schmach unſer Haupt und Schande unſer Andenken.“ —

Der Kaiſer Achmet, deſſen Stirne während des letzten Teils dieſer Rede ſich merklich geglättet hatte, erwiderte nach kurzer Pauſe: „Ich kenne euch, ihr ſeid treue Sklaven; es ſei, wie ihr geſagt. Trifft ein, was ihr ſo zuverſichtlich verkündet, ſo überhäufe ich euch mit Wohlthaten, geht es ſchlimm, ſo gebe ich euch der Wut des Volkes Preis.“ —

Boreas und Charielithos blickten ſich an und lächelten; ſie fürchteten nichts. Es ging, wie ſie vorausgeſagt; die Reiſe des Kalifen war ein Triumphzug; der Hofgeſchichtſchreiber, der weiſe Enom, trug die Erzählung davon, ausgeſchmückt mit den prangenden Farben ſeiner glühenden Phantaſie, in die Jahrbücher des Reiches, und von Achmets Verſprechungen, ſo wie von den einſamen Wanderungen der Kalifen, hat man ſeitdem nichts mehr gehört.“

Digitized by Google

Anhang.

I. Verzeichnis der Abgeordneten der zweiten Kammer 1831.

1. Armbruſter, Vogt von Röttingen.
   Amt Pforzheim.
2. Aſchbach, Hofgerichtsrat von Raſtatt.
   Amt Boxberg.
3. Bader, Amtmann von Meersburg.
   Aemter Radolfzell, Blumenfeld und Konſtanz.
4. Bekk, Hofgerichtsaſſeſſor von Meersburg.
   Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf und Ueberlingen.
5. Billet, Stadtmeiſter von Offenburg.
   Stadt Offenburg.
6. Blankenhorn, Bürgermeiſter von Müllheim.
   Amt Müllheim.
7. Bordollo, Hofgerichtsrat in Raſtatt.
   Aemter Oberkirch und Gengenbach.
8. Buhl, Fabrikinhaber von Ettlingen.
   Aemter Raſtatt und Ettlingen.
9. Dörr, Gaſtwirt von Rheinbiſchofsheim.
   Aemter Kork und Rheinbiſchofsheim.
10. Duttlinger, Geheimer Rat und Profeſſor zu Freiburg.
    Erſtes Landamt Freiburg und Amt St. Peter.
11. Emdt, Handelsmann von Lahr.
    Stadt Lahr.

12. Fecht, Dekan und Pfarrer von Kork.
Aemter Triberg, Hornberg und Wolfach.
13. Föhrenbach, Oberhofgerichtsrat von Mannheim.
Stadt Mannheim.
14. Gerbel, Hofrat und Obergerichtsadvokat von Mannheim.
Amt Sinsheim.
15. Goll, Senator und Kaufmann in Karlsruhe.
Stadt Karlsruhe.
16. Grether, Oberbürgermeiſter von Lörrach.
Amt Lörrach.
17. Grimm, Oberbürgermeiſter und Profeſſor in Weinheim.
Aemter Ladenburg und Weinheim.
18. Hecker, Hofrat und grundherrlicher Beamter von Eichtersheim.
Aemter Neckarbiſchofsheim und ein Teil von Mosbach.
19. Herr, Geiſtlicher Rat und Pfarrrektor in Kuppenheim.
Stadt Baden.
20. Hoffmann, Finanzrat in Karlsruhe.
Aemter Stein und Durlach.
21. Hubert, Kaufmann von Adelsheim.
Aemter Buchen und Oſterburken.
22. Hüber, Hofgerichtsrat von Raſtatt.
Amt Bruchſal.
23. von Itzſtein, Hofgerichtsrat von Mannheim.
Aemter Philippsburg und Schwetzingen.
24. Kienle, Fabrikinhaber von Pforzheim.
Stadt Pforzheim.
25. Kloſe, Oberbürgermeiſter in Karlsruhe.
Stadt Karlsruhe.
26. Knapp, Gaſtwirt von Appenweier.
Oberamt Offenburg.
27. Körner, Vogt von Seckenheim.
Oberamt Heidelberg.
28. Kreglinger, Poſthalter von Emmendingen.
Oberamt Emmendingen.
29. Lauer, Kaufmann von Mannheim.
Stadt Mannheim.
30. Löhlein, Bürgermeiſter von Gernsbach.
Aemter Baden, Gernsbach und Steinbach.

31. Magg, Bürgermeiſter von Ueberlingen.
Stadt Ueberlingen.
32. Marget, Altbürgermeiſter von Schopfheim.
Aemter Schopfheim und Kandern.
33. Martin, Bürgermeiſter von Staufen.
Aemter Staufen und Heitersheim.
34. Merk, Hofgerichtsrat von Freiburg.
Aemter Blumberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen und Neuſtadt.
35. Mittermaier, Geheimer Rat und Profeſſor in Heidelberg.
Stadt Bruchſal.
36. Mohr, Obergerichtsadvokat von Mannheim.
Stadt Mannheim.
37. Müller, Gutsbeſitzer von Raſtatt.
Stadt Raſtatt.
38. Platz, Oberbürgermeiſter von Wertheim.
Stadt Wertheim.
39. Poſſelt, Apotheker von Heidelberg.
Stadt Heidelberg.
40. Regenauer, Domänenrat von Karlsruhe.
Aemter Bretten und Eppingen.
41. Rettig, Kreisdirektor von Konſtanz.
Stadt Konſtanz.
42. Rettig, Amtmann in Lahr.
Stadt Lahr.
43. Rindeſchwender, Hofgerichtsadvokat von Raſtatt.
Aemter Achern und Bühl.
44. von Rotteck, Hofrat und Profeſſor von Freiburg.
Aemter Kenzingen und Endingen.
45. Rutſchmann, Finanzrat in Karlsruhe.
Stadt Karlsruhe.
46. Schaaff, Stadtdirektor von Freiburg.
Amt Eberbach und ein Teil von Mosbach.
47. Schinzinger, Univerſitätswirtſchaftsadminiſtrator von Freiburg.
Stadt Freiburg.
48. Schüſſler, Vogt von Steinbach (bei Wertheim).
Aemter Wertheim und Walldürn.

Digitized by Google

49. Seltzam, Geheimer Referendär in Karlsruhe.
Aemter Tauberbischofsheim und Gerlachsheim.
50. Seramin, Kaufmann von Rotweil.
Aemter Breisach und Freiburger Stadtamtsorte.
51. Sonntag, Bürgermeister von Emmendingen.
Landamt Freiburg, Waldkirch und Elzach.
52. Speyerer, Bürgermeister von Heidelberg.
Aemter Wiesloch und Neckargemünd.
53. Trötschler, Hammerwerksinhaber in Tiefenstein.
Aemter Säckingen, Schönau und Lauffenburg.
54. von Tscheppe, Hofrat von Stockach.
Aemter Stockach, Meersburg und Engen.
55. Vetter, Bürgermeister von Villingen.
Aemter Villingen und Hüfingen.
56. Völcker, Fabrikinhaber von Lahr.
Amt Lahr.
57. Welcker, Hofrat und Professor von Freiburg.
Amt Ettenheim.
58. Wetzel, Hofgerichtsrat von Freiburg (I.)
Stadt Freiburg.
59. Wetzel, Obervogt von Freiburg (II.)
Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut.
60. Weißer, Oberbürgermeister in Durlach.
Stadt Durlach.
61. Winter, Staatsrat und Ministerialchef des Innern in Karlsruhe.
Landamt Karlsruhe.
62. Winter, Universitätsbuchhändler von Heidelberg.
Stadt Heidelberg.
63. Witzenmann, Kaufmann von Pforzheim.
Stadt Pforzheim.

Digitized by Google

II. Hauptfinanz-Etat für 1831 und 1832.

Einnahme	1831 Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	1832 Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
I. Steueradministration.								
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2627440	—			2411040	—		
2. Klassensteuer	202000	—			201000	—		
3. Accise und Ohmgeld . . .	1325120	—			1305706	--		
4. Zollgefälle	967700	—			967700	--		
5. Verschiedene Einnahmen . .	34640	--			34640	—		
			5156900	—			4920086	—
II. Salinen-, Berg-, Hütten-, Münzverwaltung.								
1. Salinenverwaltung . . .	1416449	--			1416449	—		
2. Berg- und Hüttenverwaltung	600465	11			600465	11		
3. Münzverwaltung	4370	--			4370			
4. Centralverwaltung	350	--			350	--		
			2021634	11			2021634	11
III. Cameraldomänenadministration			1430670				1415912	—
IV. Forst-Domänenadministration			876426	—			876426	—
V. Postadministration . . .			469658	—			472800	--
VI. Justiz- und Polizei-Revenüenverwaltung			872400	—			870300	—
VII. Fluß- und Straßenbauverwaltung			10700	—			10700	—
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung			77583	35			9900	—
Summa aller Einnahmen			10915971	46			10597758	11

Digitized by Google

Ausgabe.	1831. Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	1832. Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Lasten und Verwaltungskosten.								
1. Steueradministration . . .			612 893	—			638 300	
2. Salinen-, Berg-, Hütten und Münzverwaltung.								
a) Salinenverwaltung . .	362 275	—			366 375	—		
b) Berg- und Hüttenverwaltung	517 303	53			517 303	53		
c) Münzverwaltung . .	4 370	—			4 370	—		
d) Centralverwaltung . .	19 385	—			18 647	—		
			903 333	53			906 695	53
3. Cameral-Domänenadministration			693 580	—			716 155	—
4. Forst-Domänenadministration			384 956	8			383 490	8
5. Postadministration . . .			273 905	—			272 405	—
6. Justiz- und Polizeirevenüenverwaltung			302 662	—			296 560	—
7. Fluß- und Straßenbauverwaltung			—	—			—	—
8. Allgemeine Kassenverwaltung			1 500	—			1 500	—
Summa der Lasten und Verwaltungskosten .			3 172 830	1			3 215 106	1
Eigentlicher Staatsaufwand.								
I. Staatsministerium.								
1. Großherzogl. Haus.								
a) Civilliste . . 650000 fl.								
b) Wittumsgehalt 240000 fl.								
c) Apanagen . . 97000 fl.								
	987 000	—			987 000	—		
2. Landstände	90 000	—			50 000	—		
3. Großherzogliches Geheim-Cabinet	10 000	—			10 000	—		
4. Staatsministerium . . .	14 000	—			14 000	—		
5. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	5 000	—			5 000	—		
Latus			1 106 000	—			1 066 000	—

Digitized by Google

Ausgabe.	1831. Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	1832. Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Transport			1 106 000	—			1 066 000	—
Eigentlicher Staatsaufwand.								
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.								
6. Ministerium	27 650	—			27 650	—		
7. Gesandtschaften	66 000	—			50 000	—		
8. Bundeskosten	27 683	—			23 675	35		
9. Verschiedene außerordentliche Ausgaben	10 000	—			10 000	—		
			131 333	—			111 825	35
III. Justizministerium.								
10. Ministerium	22 000	—			22 000	—		
11. Gerichtshöfe								
a) Oberhofgericht 45 220 fl.								
b) Hofgerichte . 110 833 fl.								
	156 053	—			156 053	—		
12. Verschiedene außerordentl. Ausgaben	1 100	—			1 100	—		
13. Zucht- u. Correctionsanstalt	56 910	—			56 910	—		
			236 063	—			236 063	—
IV. Ministerium des Innern.								
14. Ministerium mit Branchen	89 980	—			83 700	—		
15. Kreisdirektorien	146 490	40			145 842	10		
16. Bezirksjustiz und Polizei .	715 024	37			715 024	37		
17. Allgemeine Sicherheitspolizei (Gensdarmerie)	93 000	—			93 000	—		
18. Lehranstalten.								
1831. 1832.								
höhere								
125 801 fl. 1 kr. 12 580 fl. 1 kr.								
mittlere								
360 fl. 52 kr. 65 360 fl. 52 kr.								
untere								
55 224 fl. 18 kr. 56 224 fl. 18 kr.								
	238 386	11			247 386	11		
19. Künste	22 892	58			23 892	58		
20. Cultus	60 775	43			63 775	43		
			1 366 550	9			1 372 621	39
Latus			2 839 946	9			2 786 510	14

Digitized by Google

Ausgabe.	1831. Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	1832. Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Transport			2 839 946	9			2 786 510	14
Eigentlicher Staatsaufwand.								
IV. Ministerium des Innern.								
21. Milde Fonds und Armenanstalten	63 300	—			63 300	—		
22. Siechenanstalt	12 580	—			12 580	—		
23. Irrenanstalt	59 310	—			59 310	—		
24. Allgemeines Arbeitshaus .	20 000	—			20 000	—		
25. Wasser- und Straßenbau.								
a) Für den Straßenbau mit Einschluß von 250 000 fl. wegen Aufhebung der Frohnden . 526 000 fl.								
b) Für den Flußbau . 337 750 fl.								
c) Administrationskosten . . 62 064 fl. 30 kr.								
	925 814	30			925 814	30		
26. Landesgestüt	56 000	—			56 000	—		
27. Verschiedene außerordentl. Ausgaben	12 000	—			12 000	—		
			1 149 004	30			1 149 004	30
V. Kriegsministerium.								
28. Militäretat	1 433 000	—			1 320 000	—		
29. Pensionen für die aus dem spanischen und russischen Feldzuge zurückgekehrten Unteroffiziere und Soldaten . . .	13 180	—			13 880	—		
30. Wegen Aufhebung der Militärfrohnden	15 000	—			12 000	—		
31. Landesvermessung . . .	10 000	—			10 000	—		
			1 471 180	—			1 355 880	—
VI. Finanzministerium								
32. Ministerium mit Branchen	53 215	41			53 215	41		
33. Centralkassen	15 346	5			15 346	5		
34. Oberrechnungskammer . .	22 650	30			22 650	30		
			91 212	16			91 212	16
Latus			5 551 342	55			5 382 607	—

Digitized by Google

Ausgabe.	1831. Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	1832. Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Transport			5 551 342	55			5 382 607	—
Eigentlicher Staatsaufwand.								
VI. Finanzministerium.								
35. Baubehörden	28 520	—			28 520	—		
36. Centralbauaufwand . . .	36 400	—			35 400	—		
37. Zur Beförderung des Bergbaues	10 000	—			10 000	—		
38. Zur Schuldentilgung. 1831. 1832. a) Administrationskosten 12000 fl. — kr. 12000 fl. — kr. b) Zinse nach Abzug der Aktivzinse 693370 fl. 24 kr. 709070 fl. 24 kr. c) Tilgungsfond 199642 fl. 36 kr. 215292 fl. 36 kr.								
	905 013	—			936 363	—		
39. Zu Pensionen	808 025	—			774 110	—		
40. Verschiedene außerordentl. Ausgaben	12 000	—			12 000	—		
			1 799 958	—			1 796 393	—
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes			7 351 300	55			7 179 000	—
Hierzu: Lasten u. Verwaltungskosten			3 172 830	1			3 215 106	1
Summa aller Ausgaben . .			10 524 130	56			10 394 106	1
Bilanz.								
Die Einnahme beträgt . . .			10 915 971	46			10 597 758	11
„ Ausgabe „ . . .			10 524 130	56			10 394 106	1
Ueberschuß			391 840	50			203 652	10
welcher als Staatsbeitrag zur künftigen Zehntablösung an die Amortisationskasse abzuliefern ist.								

Verlag von Rosenbaum & Hart, Berlin W. 66.

Von diesem Werke sind bis jetzt in unserem Verlage erschienen:

Badische Landtagsgeschichte

Erster Teil:

Der Anfang des landständischen Lebens im Jahre 1819.

Inhalt: Ludwig von Liebenstein und die Verfassungsfeier auf dem Schutterlindenberge bei Lahr. — Karl von Rotteck und die Freiburger Verfassungsfeier. — Die Wahlen zum Landtag. — Der erste Landtag konstituiert sich — Das Arbeitspensum des Landtages. — Die Vertagung. — **Anhang:** I. Verzeichnis der Abgeordneten der zweiten Kammer 1819. — II. Summarische Uebersicht der Staats-Einnahme und -Ausgabe 1819. — III. Etat der Amortisationskasse nach dem Regierungsentwurf pro 1819. — IV. Etat der Amortisationskasse nach dem Kommissionsantrag 1819.

15 Bogen Lexikon-Oktav in vornehmer Ausstattung mit 2 Bildern von Ludwig v. Liebenstein und Karl v. Rotteck.

Zweiter Teil:

1820—1825.

Inhalt: Der Winter der Reaktion. — Die Landtagssession von 1820. — Die Zeit zwischen dem ersten und zweiten Landtag. — Der Landtag von 1822/23. — Der Triumph der Reaktion. — **Anhang:** I. Fortsetzung des Abgeordnetenverzeichnisses. — II. Instruktion für die Regierungskommissäre vom 9. März 1822. — III. Verzeichnis der 30 Abgeordneten, welche am 30. Januar 1823 gegen den Militäretat stimmten.

Ca. 15 Bogen Lexikon-Oktav in vornehmer Ausstattung mit 2 Bildern von J. Georg Duttlinger und J. Adam v. Ihstein.

Preis: Jeder Band geheftet Mk. 4,50, elegant gebd. Mk. 6,—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Gegen Einsendung des Betrages zuzüglich Porto (30 Pf. pro Band) vom Verlage.

Vierter Teil in Vorbereitung.

Digitized by Google

Verlag von Rosenbaum & Hart, Berlin W. 66.

In unserem Verlage erschien:

Das politische Erziehungsproblem der badischen Gegenwart,

25 Briefe, der badischen Jugend gewidmet

von

Professor Leonhard Müller-Karlsruhe.

Lex. 8°, 64 Seiten mit 3farbigem elegantem Umschlag.
Preis Mark 1.—.

Mit Recht sagt der Verfasser in seinem Vorwort:

In dem eng begrenzten Rahmen einer solchen politischen Eintagsfliege konnte ich nur die allgemeine Richtungslinie zeichnen, nicht auf specielle badische Probleme und deutsche Reichsfragen eingehen. Da ich als politischer Einsiedelmann die folgenden Zeilen schreibe, bin nur ich allein für den Inhalt derselben verantwortlich. Wenn ich hin und wieder selbst tief in politisch befreundetes Fleisch einschnitt, so habe ich dies mit dem Verantwortlichkeitsgefühl des Arztes gethan, welcher Wissen und Gewissen in den Dienst der gesunden Sache stellt.

„Du stichst in ein Wespennest; entweder man schweigt Dich ganz tot oder man fällt schauderhaft über Dich her; wie ich Dich kenne, bist Du gegen Insektenstiche gefeit, und wäre das Letzte Dir das Liebste" — so schrieb mir ein befreundeter Kollege nach der Lektüre des Manuskripts. Nun, die Lehre von der Vergeltung ist längst zu meinen Ohren gedrungen, und ich sehe, Gewehr bei Fuß, den kommenden Dingen ruhig entgegen. Nicht für diejenigen, die gleich jenem Abgeordneten auf dem jüngsten Landtage von sich sagen: „Wir lassen uns überhaupt nicht belehren!", habe ich geschrieben; dem heranwachsenden Geschlechte sind meine Zeilen gewidmet; genug, übergenug, wenn es einmal bei seinem vorwärts schreitenden politischen Tagewerk finden sollte, daß ihm meine publizistischen Arbeiten einige Dienste geleistet haben.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder gegen vorherige Einsendung des Betrages zuzügl. 10 Pf. Porto direkt vom Verlage.

Digitized by Google

Verlag von Rosenbaum & Hart, Berlin W. 66.

In unserem Verlage erschien:

Breslauer, Bernhard, Rechtsanwalt, Duellstrafen. Materialien gesammelt. (17 S. m. 1 Tab.) gr. 8°. Mk. 1,—.

Bulling, Karl, Geh. Justizrath, Die Wirksamkeit der Goldklausel. Mk. 1,50.

— —, Der örtliche Gerichtsstand in Preßstrafsachen 60 Pf.

— —, Die Rechte der unehelichen Kinder. Mk. 1, —.

— —, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch. Mk. 1,50.

Groth, Dr. Adolf, Oberlehrer, Christenthum und Sozialdemokratie. Vortrag. 20 Pf.

Huther, Dr., Oberlehrer, Die Ziele und Aufgaben der höheren Jugendbildung. (Sonderabdruck aus den „Blättern für höheres Schulwesen".) 60 Pf.

— —, Grundzüge der psychologischen Erziehungslehre. Nebst einem Anhang über Charakterologie. (169 S.) 8°. Mk. 2,—.

Preuß, Dr. Hugo, Friedenspräsenz und Reichsverfassung. Eine staatsrechtl. Studie. (VII, 97 S.) gr. 8°. Mk. 1,50.

— —, Was uns fehlt. Politische Anregungen. 80 Pf.

— —, Die Junkerfrage. Mk. 1,—.

Stolp, Dr. Herm., Die Lösung der Wohnungsfrage unter Beseitigung des Haus-Herrentums und der Miets-Unterthänigkeit, oder die neue gesetzl. Regelung des städt. und Wohnstätten-Grundbesitzes auf genossenschaftl. Wege und im Geiste der Sozialreform. Mk. 1,—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder gegen vorherige Einsendung des Betrages zuzügl. Porto vom Verlage.

Rosenbaum & Hart, Berlin, Wilhelmstr. 47.

Digitized by Google

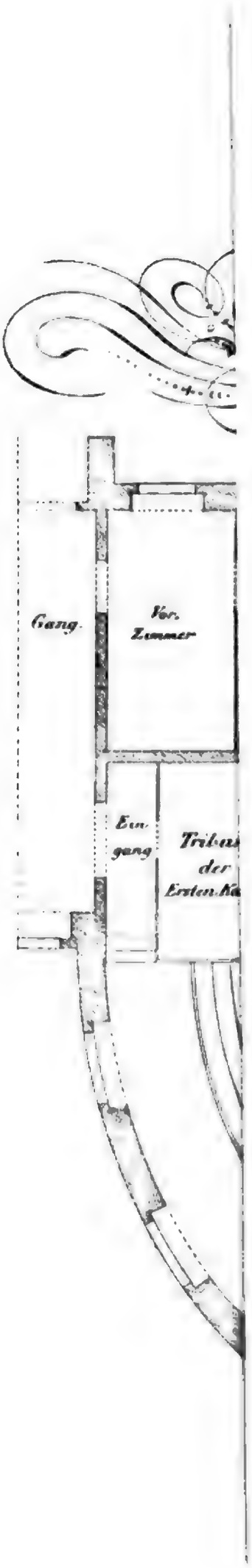

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Badische Landtagsgeschichte.

Vierter Teil:

1833—1840.

Von

Leonhard Müller.

Berlin 1902.
Verlag von Rosenbaum & Hart.

Digitized by Google

Badiſche Landtagsgeſchichte.

Badiſche Landtagsgeſchichte.

Vierter Teil:

1833—1840.

Von

Leonhard Müller.

Berlin 1902.
Verlag von Roſenbaum & Hart.

HARVARD COLLEGE
SEP 9 1921
LIBRARY
Wolcott fund

Digitized by Google

Vorwort.

Die politiſche Geſchichte Badens von 1833—1840 trägt ein ganz eigenartiges Gepräge. Das abſolutiſtiſch geſinnte Element der Regierung verträgt ſich eine Zeit lang mit dem konſtitutionellen und läßt es wenigſtens auf materiellem und intellektuellem Gebiete ruhig gewähren. Auch die Volksvertretung ſpaltet ſich in zwei Lager: während das eine mit der Regierung durch dick und dünn geht, hält das andere unverbrüchlich an den Traditionen von 1819 und 1831 feſt. In demſelben Maße aber, als dieſe Periode des politiſchen Stillſtandes und Rückſchrittes ſich in eine entſchieden ſcheinkonſtitutionelle und reaktionäre verwandelt, als dem verfaſſungsfreundlichen und fortſchrittlich geſinnten Elemente innerhalb der Regierung, nachdem es ſeine Schuldigkeit gethan, der Laufpaß gegeben wird, erſtarkt draußen im Lande eine dritte Richtung, die den Glauben an das konſtitutionelle Staatsideal aufgiebt und ſich anderen Göttern zuwendet. Abſolutismus oder Pöbelherrſchaft — ſo ſtellt ganz richtig Karl von Rotteck in ſeinen letzten Lebenstagen die Diagnoſe.

Die Landtage von 1833, 1835, 1837, 1838, 1839/40 ſind reich an Arbeit geweſen. Die Volksvertretung bewältigte in dieſer Zeit ungefähr 50 Motionen, 100 Geſetzentwürfe und 2000 Petitionen. Um dieſe für den Kulturhiſtoriker unerſchöpfliche Stoffſülle auch nur einigermaßen in die Grenzen dieſes Raumes zu bannen, mußte die chronologiſche Ordnung verlaſſen und der ſyſtematiſche Weg betreten werden. Ueber abſolute Maßſtäbe haben wir nicht verfügt. Genug, wenn unſerer Darſtellung wie bisher nachgeſagt wird, daß ſie keine fixe Schablone in den Stoff hineintrage, ſondern ſich beſtrebe, ihr Urteil aus dem Material gleichſam herauszuhauen.

Mit diesem Schlußbande ist unsere Aufgabe im allgemeinen erfüllt, das Versprechen, „die alte zerschossene Fahne des badischen Fortschritts wieder auszugraben," eingelöst. Im Vorworte des dritten Teiles haben wir erzählt, wie uns — gleich so manchen anderen, die in diesem rückwärts sich konzentrierenden Zeitlaufe den Zorn des freien Mannes gehabt — das Schicksal beschieden war, wegen gemeingefährlicher, Thron und Altar stürzender Tendenzen den Machthabern zu weiterer Behandlung denunziert zu werden. Nachdem diese lichtscheuen, anonymen und pseudonymen Machenschaften nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet waren, haben unsere persönlichen und politischen Widersacher den Stiel herumgedreht und das Bild eines ehrgeizigen, machiavelistischen Strebers an die Wand gemalt. O homunculi, die ihr glaubt, daß der Verfasser der badischen Landtagsgeschichte geschrieben habe, um irgend ein Pöstchen oder Mandätchen zu erjagen! Wenn anders wir eine Tendenz gehabt haben, so bestand sie, in ein paar dürre Worte gekleidet, darin, daß wir ein Geschlecht, das von Ludwig Häußer sich zu Heinrich von Treitschke bekehrt hatte, einen frischen Trunk aus den Quellen haben thun lassen, den Alten zur Ehr', den Jungen zur Lehr'. Indem wir mit der Erzählung von Rottecks Tode die Feder niederlegen, blicken wir noch einmal wie auf ein entschwundenes Ideal auf diese Zeit zurück, der Männer im Treuen gedenkend, die den modernen Staatsgedanken so rein und tief wie Liebenstein erfaßt, so opfer- und heldenmütig wie Rotteck verteidigt haben. Eine Generation, die solche Geister und Charaktere nicht mehr verstünde, an ihrem Beispiel sich nicht mehr emporzuringen vermöchte, wäre wert, daß sie zu Grunde ginge.*)

Karlsruhe, 18. Oktober 1901.

Leonhard Müller.

---

*) Während der Drucklegung dieses Bandes ist aus der Mitte meiner Lesergemeinde der Wunsch, die Fortsetzung der politischen Geschichte Badens bis zum Jahre 1849 zu erhalten, so oft an mich gerichtet worden, daß ich nicht umhin kann, der „badischen Landtagsgeschichte" und dem „politischen Erziehungsproblem der badischen Gegenwart" als Drittes im Bunde ein besonderes Werk, betitelt „Die politische Sturm- und Drangperiode Badens, dem badischen Volke gewidmet", folgen zu lassen.

Digitized by Google

Inhalt.

Sechzehntes Kapitel.

Regierung und Volksvertretung von 1833—1840.

I. Der Kurs der Regierung: Seite

1. Die äußere Politik 3
2. Die innere Politik. Türckheim. Winter. Blittersdorff . . 6

II. Der Kurs der Volksvertretung:

1. Die Rückwärtsrichtung 13
2. Die Parteibildung 17

Siebenzehntes Kapitel.

Der materielle Fortschritt.

I. Badens Anschluß an den deutschen Zollverein:

1. Die Vorgeschichte von 1823—1834 25
2. Das wirtschaftspolitische System des Nebenius 29
3. Die Kammerverhandlungen von 1835:
   a) Das Stadium der Vorbereitung 32
   b) Das Stadium der Kommissionsberatung 34
   c) Die Entscheidung 37

II. Die erste deutsche Staatseisenbahn:

1. Ein Blick auf die Geschichte der Produktions- und Verkehrsverhältnisse seit 1815 46
2. Die Entwickelung der Eisenbahnfrage von 1831—1838 . . . 48
3. Der Eisenbahnlandtag von 1838 52

Achtzehntes Kapitel.

Der geistige Fortschritt.

I. Der Reformator und sein Programm 57

II. Die Schulreform:

1. Die Volksschule 60
2. Die polytechnische Hochschule und die Gewerbeschule . . . 65
3. Die Mittelschule und der Oberstudienrat 68

Digitized by Google

Neunzehntes Kapitel.

Die Entwickelung der übrigen Zweige des kulturellen Lebens.

Seite

I. Die Kirche:
1. Die principielle Streitfrage 75
2. Das Präludium des großen Kirchenstreites 77

II. Die Verwaltung und Rechtspflege:
1. Administrative Organisationen und Operationen 80
2. Die großen Rechtsfragen 82

III. Die socialen Zeit- und Streitfragen:
1. Salpeterer. Judenemancipation. Frauenemancipation . . 85
2. Bauernbefreiung. Adelsverhältnisse 87
3. Die Arbeiterfrage. Buß 90

IV. Der Staatshaushalt:
1. Die formelle und materielle Entwickelung von 1833—1840 . 94
2. Die Budgetverhandlungen 97

Zwanzigstes Kapitel.

Der politische Stillstand und Rückschritt.

I. Die Gemeinde:
1. Die Entwickelung der Gemeindegesetzgebung von 1832—1837 105
2. Die Rückwärtsrevision auf dem Landtage von 1837 107

II. Der Verfassungsstaat:
1. Wahlfragen. Sander 112
2. Verfassungsfragen 117
3. Die Preßfrage 120

III. Das Reich:
1. Der nationale Standpunkt der Kammermajorität 126
2. Der nationale Standpunkt der liberalen Opposition 128
3. Der Kampf um das einige und freie deutsche Vaterland . . 131
4. Rottecks Tod 137

Anhang.

I. Fortsetzung des Abgeordnetenverzeichnisses 143
II. Die politische Litteratur Badens von 1840—1870 145

Digitized by Google

Digitized by Google

Sechzehntes Kapitel.

Regierung und Volksvertretung von 1833—1840.

Sechzehntes Kapitel.

Regierung und Volksvertretung von 1833—1840.

I. Der Kurs der Regierung.

1. Die äußere Politik.

Die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 sollten schon im nächsten Jahre den osteuropäischen Machthabern und ihren Handlangern in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten nicht mehr genügen. Der Frankfurter Wachensturm, ein toller Streich, versetzte am 3. April 1833 das ganze reaktionäre Lager in fieberhafte Erregung. Wie Metternich nach dem Hambacher Feste, so schrieb jetzt der preußische Staatskanzler Ancillon nach Wien: „Das Frankfurter Attentat kann Deutschland retten, wenn man sich beeilt, das Ereignis auszubeuten.“ Die Wiedererrichtung einer Centralbehörde für politische Untersuchungen am 30. Juni 1833 war die erste Antwort. Im Mai erhielt der badische Hof auch die vertrauliche Mitteilung, daß ein östreichisches Corps an der Westgrenze bereit gestellt werde, um im Notfalle für die Ruhe von Süddeutschland zu sorgen. Mit solchen polizeilichen und militärischen Vorkehrungen glaubten aber Ancillon und Metternich nicht ihre ganze Schuldigkeit gethan zu haben. Schon am 24. August 1833 erging ein Reskript des ersteren an die anderen deutschen Höfe, welches die Berufung neuer Ministerkonferenzen in Anregung brachte. Der revolutionäre

Digitized by Google

Geiſt der Bewegung habe in den konſtitutionellen Staaten einen „wahrhaft bedenklichen Aufſchwung“ genommen. Nichts geringeres als die Exiſtenz des Bundes ſtehe auf dem Spiele. Alles Heil liege in dem zweckmäßigen Gebrauche der landesherrlichen Gewalt in den einzelnen deutſchen Staaten und in Wechſelwirkung mit der Kraftäußerung der Bundescentralbehörde.

So traten denn am 13. Januar 1834 die leitenden deutſchen Staatsmänner wieder einmal in Wien zu löblichem Thun zuſammen. Ancillon rief bei ſeinem etwas verſpäteten Eintritt emphatiſch aus: „Die Augen von Deutſchland und von ganz Europa ſind auf uns gerichtet. Sie werden ihren Erwartungen entſprechen, und ich werde mich glücklich ſchätzen, wenn ich durch mein Schärflein zu dem gemeinſamen großen Werke mitwirken und etwas beitragen kann.“ Metternich verbreitete ſich in einem großen einleitenden Vortrage über die Gebrechen und Gefahren der Zeit:

„Zum Zwecke des gegenwärtigen Vortrages genügt es, der Thatſache zu erwähnen, daß die den meiſten neueren Verfaſſungen zu Grunde liegenden Elemente des Repräſentativſyſtems in kurzer Friſt die bedenklichſten Früchte getragen haben. Aus den Stürmen der Zeit iſt eine Partei entſproſſen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, ſo doch durch Nachgiebigkeit bis zum Uebermut geſteigert iſt. Jede Autorität anfeindend, weil ſie ſelbſt ſich zur Herrſchaft berufen wähnt, unterhält ſie mitten im allgemeinen politiſchen Frieden einen inneren Krieg, vergiftet den Geiſt und das Gemüt des Volkes, verführt die Jugend, bethört ſelbſt das reifere Alter, trübt und verſtimmt alle öffentlichen und Privatverhältniſſe, ſtachelt mit voller Ueberlegung die Völker zum ſyſtematiſchen Mißtrauen gegen ihre rechtmäßigen Herrſcher auf und predigt Zerſtörung und Vernichtung gegen alles, was beſteht. Dieſe Partei iſt es, die ſich der Formen der in Deutſchland eingeführten Verfaſſungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob ſie dieſen ſcheinbar geſetzlichen, langſameren und ſicheren Weg oder den des offenen Aufruhrs einſchlage, immer verfolgt ſie den nämlichen Zweck. Planmäßig vorſchreitend, begnügte ſie ſich zuerſt damit, in den ſtändiſchen Kammern den Regierungen gegenüber eine Poſition zu gewinnen. Allmählich ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung ſollte thunlichſt verſtärkt werden; dann galt es, die Regierungsgewalt in möglichſt enge Grenzen einzuſchließen; endlich ſollte die wahre Herrſchaft nicht länger in dem Staatsoberhaupte concentriert bleiben, ſondern die Staatsgewalt in die Omnipotenz der ſtändiſchen Kammern verpflanzt werden.

Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Partei mit größerem oder geringerem Erfolge leider ihren Zweck hier und da zu erreichen gewußt und daß, wenn nicht bald dem überflutenden Strome dieſes Geiſtes ein hemmender und rettender Damm entgegengeſetzt und in dem mächtigen Entwickelungsgange jener Fortſchritte der Faction ein Abſchnitt gemacht wird,

in kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen könnte.

In diesem Verhältnisse der Dinge, in dem Mißbrauch, den eine Faction mit den in Deutschland eingeführten Konstitutionen treiben darf, in dem dadurch hervorgerufenen Zwiespalte zwischen der Bundesverfassung, welche die Aufrechthaltung des monarchischen Princips will und den einzelnen Konstitutionsurkunden, in welche die Faction die unter den Formen des Repräsentativsystems verhüllte moderne Idee der Volkssouveränetät einzupflanzen versucht, hierin liegt — Se. Maj. der Kaiser sind davon durchdrungen — der Haupthebel der mit jedem Tage wachsenden Zerrüttung und die Grundursache der in manchem deutschen Staate beinahe bis zur äußersten Grenze gesteigerten Eingriffe in die Rechte der souveränen deutschen Fürstengewalt. Alle übrigen Erscheinungen, wie hervortretend und beunruhigend sie auch sein mögen, sehen Se. Majestät der Kaiser nur als unvermeidliche Folgen des Uebergewichts an, welches jene unselige Theorie über das monarchische Princip bereits in Deutschland gewonnen hat. Denn in allen Ländern, wo die Umstände es begünstigten, hat dieselbe Faction die politische Presse benützt, um durch Flug- und Tagblätter sowie durch Druckschriften aller Art ihre Lehren zu verbreiten und die Völker zum Widerstande gegen Recht und Gesetz und jede bestehende Ordnung aufzufordern; überall hat sie sich der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen bemächtigt, um ihrem Drange nach Umwälzungen im täglich wiederholten Tadel über Alles, was von rechtmäßigen Regierungen ausging, Luft zu machen; überall hat sie versucht, die für Neuerungen empfängliche Jugend für ihre Theorie zu gewinnen und sie selbst zum thätigen Werkzeuge ihrer verbrecherischen Pläne zu benützen; sie hat endlich sich des Mittels bedient, das wohlerworbene Recht und das Eigentum der bemittelten Stände in Frage zu stellen und die niedere Volksklasse dadurch in ihr Interesse zu ziehen, daß sie ihr jeglichen Besitz als eine ihr früher oder später bestimmte sichere Beute bezeichnet."

In solch allgemeinen Klagen über die liberale Partei und ihre drei mächtigsten Hebel, Verfassung, Presse und Jugend, bewegten sich die Ausführungen der östreichischen und preußischen Kongreßmitglieder. Nach ihnen kamen ihre Kollegen von den deutschen Staaten zweiten und dritten Ranges an die Reihe und durften ihre Sprüchlein aufsagen. Schon vor Beginn der Konferenzen hatten sie die Großmächte auszuhorchen versucht, was man denn eigentlich vorhabe, aber die wenig tröstliche Antwort erhalten, „sie müßten wissen, was ihnen fehle und wie ihnen geholfen werden könne; ihnen zu Liebe finde der Kongreß statt." Der badische Bevollmächtigte war der greise Ministerpräsident von Reitzenstein. Gar treulich trug auch er „sein Schärflein zu dem gemeinsamen großen Werke" sowohl in den Kommissionsberatungen als auch in den Plenarverhandlungen bei; denn er war ja im vorigen Jahre

Digitized by Google

an die Spitze der Regierung berufen worden, um nach außen konservative Garantieen zu geben, und nun bot sich hier die beste Gelegenheit, unter den Augen der hohen und höchsten Herrschaften den Ruf, der ihm vorausgegangen, zu bewähren. Badens Vertreter fand nicht einmal den Mut, Bayern zuzustimmen, als es in den letzten Stunden wenigstens den Versuch machte, den Schein der konstitutionellen Ehre zu retten. Von den 60 Artikeln des Schlußprotokolls befaßten sich 27 mit den Landtagen, insbesondere mit dem Budgetrecht, der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen und der Drucklegung der Protokolle, 16 mit der Presse und 17 mit den Universitäten. Wer heute diese Verhandlungen liest, weiß nicht, ob er mehr die Blut- und Gedankenarmut der Teilnehmer, oder das frivole Spiel bewundern soll, das hier mit dem Verfassungseide gespielt wurde und das, in die Wirklichkeit übersetzt, dem konstitutionellen Leben den Garaus gemacht hätte. Als dieses unerhörte Attentat gegen alles, was Treue und Glauben bedeutet, vollbracht war, regte sich doch das böse Gewissen insofern, als beschlossen wurde, zwar die Vereinbarungen zu halten, „als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären," die Hauptartikel aber „unter Aufbietung strenger Geheimhaltung" in das geheime Bundespräsidialarchiv niederzulegen. Am 12. Juni wurde das Protokoll unterzeichnet; Metternich, dem bald darauf ein warmes Dankschreiben des Königs von Preußen zu teil wurde, verabschiedete sich von den „konstitutionellen" Ministern wie folgt:

„Jetzt am Schlusse derselben fühle ich mich freudig bewegt, indem ich mit voller Ueberzeugung die Anerkennung aussprechen kann, daß der Geist, der den Bestrebungen und Ansichten, die den kaiserlichen Hof bei diesem Geschäfte leiteten, von Ihrer Seite entgegenkam, dessen vertrauensvoller Hoffnung entsprach, und daß die Resultate dieser Konferenzen, wie wir sie jetzt mit einem Blicke übersehen, die nicht niedrig gestellten Erwartungen Seiner kais. königl. Majestät übertroffen haben."

2. Die innere Politik. Türckheim. Winter. Blittersdorff.

Auf diesem Hintergrunde bewegte sich die innere Politik der Regierung. Der Diplomat Reitzenstein beobachtete auf diesem Gebiete die größte Reserve, was freilich nicht ausschloß, daß er die leitenden Fäden in der Hand behielt und im Sinne seiner hohen

Digitized by Google

Auftraggeber lenkte. Wohl die undankbarste Rolle, die je einem badischen Minister beschieden war, fiel dem Freiherrn von Türckheim zu. Als Minister der auswärtigen Angelegenheiten zwischen den vorsichtig sich zurückhaltenden Ministerpräsidenten Reitzenstein und den allzu lauten Bundestagsgesandten Blittersdorff gestellt, mußte er die ganze und schwere Last der Verantwortung für die reaktionäre Bundespolitik, die ihm selbst im Herzen zuwider war, vor dem Landtage tragen. Auf die Dauer war dieses Verhältnis für den selbständigen Denker, in sich gefesteten Charakter und warm fühlenden Patrioten unerträglich, und so machte er am 31. Oktober 1835 dem eigentlichen Repräsentanten des bundestäglichen Systems, dem Freiherrn von Blittersdorff, Platz. Rotteck stellte ihm folgendes Abgangszeugnis aus:

„Man war vielfach überrascht, als im Oktober 1835 plötzlich die Ernennung Blittersdorffs zum Staatsminister bekannt ward. Man fragte sich zuvörderst, was die Ursache der von dem Freiherrn von Türckheim begehrten und erhaltenen Entlassung gewesen, und sodann, welche politische Richtung die neue Ernennung anzeige? Der Freiherr von Türckheim befand sich nämlich noch in voller Thätigkeitskraft und war anerkannt als ein Mann von ausgezeichneten Geistesgaben und gründlicher Geschäftskenntnis. Mit der treuesten Anhänglichkeit an die Regierung und an die Interessen der öffentlichen Ordnung und Ruhe verband er einen reinen konstitutionellen Sinn, edle Rechtsliebe; auch war er, obschon nach Verhältnissen und Grundsätzen Aristokrat, gleichwohl auch den Geist der Neuzeit mit Weisheit beachtend und für Vaterlands- und Nationalwohl mit regem Eifer erfüllt. Darum erfreute er sich auch in der badischen zweiten Kammer eines besondern achtungsvollen Vertrauens, und so oft er durch seine Stellung aufgefordert ward, gegen einzelne Redner in der Kammer aufzutreten, so that er es doch immer auf eine gemäßigte, von persönlicher Verletzung entfernte Weise, und gab daher nicht ein einziges Mal zu stürmischen Scenen Anlaß. In Betrachtung dieser Umstände besorgten jetzt Manche, daß der Ministerwechsel eine den konstitutionellen Prinzipien ungünstige Richtung andeute."

Mit Türckheim schied einer der besten öffentlichen Charaktere Badens aus dem Ministerium. Auch der politische Gegner kann heute nicht anders als mit Achtung von dem Manne reden, der sich, wo es seine Ueberzeugung gebot, nie scheute, der herrschenden Macht sowohl als der herrschenden Meinung seine Dienstbeflissenheit zu versagen. Um den Konflikt der Pflichten, den er in seinem Innern austragen mußte, zu würdigen, muß man wissen, wie er in derselben Zeit, in der er den Hüter und Wächter der ödesten Bundes-

Digitized by Google

polizeiwirtschaft spielen mußte, über die deutsche Gegenwart und Zukunft dachte. Einst hatte er mit einer Motion auf allgemeines bürgerliches deutsches Recht seine öffentliche Laufbahn begonnen; jetzt beschloß er sie, voll bitterer Resignation in und um sich blickend. Die Zeit, die alles mit kleinen und kleinlichen Palliativmitteln, ergänzenden und erläuternden Beschlüssen heilen wollte, die eine Stärkung der Bundesgewalt nur erstrebte, um den öffentlichen Geist niederzuhalten, nicht um dringende und gerechte Forderungen zu befriedigen, war nicht reif für seine Gedankenwelt, die Neues und Großes heischte. „Nur ein großes Ereignis," meinte er einmal in einem streng vertraulichen Aufsatze aus dieser Zeit, „welches der gegenwärtigen gespannten Lage, aus der wir am Ende vor- oder rückwärts herauskommen müssen, ein Ende macht und die sich gegenseitig beobachtenden Kräfte in neue, entschiedene Bewegung setzt, kann nach aller Voraussicht der Wendepunkt für eine neue schaffende Periode sein. Möge ein solches uns nicht unvorbereitet treffen!"

Da der Ministerpräsident ganz in Kabinetts- und Konferenzthätigkeit aufging, lag die eigentliche Vertretung des Regierungssystems fast ganz in den Händen Ludwig Winters. Wieder wollte es die Ungunst der Verhältnisse, daß er der hereinbrechenden Reaktion Vorspanndienste leisten mußte. Zu dieser wenig dankbaren Aufgabe war er nur zu geschickt, denn kein anderes Mitglied des Ministeriums besaß die parlamentarische Routine, kein anderes Mitglied konnte so wie er das eigene liberale und bessere Selbst aufgeben und sich ganz mit dem Regierungsstandpunkte identificieren. Ueber die auswärtige Politik dachte er im Grunde nicht viel anders als die liberale Opposition, die er bei ihren Angriffen auf den Bundestag von Amtswegen mit aller Schärfe und Schneide bekämpfen mußte. Mit einem gewissen Fatalismus ließ er die Reaktion gewähren; so schrieb er im Jahre 1835 an Rotteck, als er wieder einmal mit ihm hart im Raume zusammengestoßen war:

„Was aber die Reaktion selbst anbetrifft, haben wir nicht gesehen, daß alle diese Pläne seit mehr als vierzig Jahren gescheitert sind; wenn die Reaktionäre mit der größten Anstrengung ihren Kuchen bis vor das Ofenloch gebracht haben, um ihn in den Ofen zu schieben, daß er noch vor dem Ofenloch in den Kot gefallen ist, und zwar durch Ereignisse, die außer aller menschlichen Berechnung liegen? Wenn ich nun sehe, daß eine höhere Macht den Gang der Dinge lenkt, warum soll ich mich berufen fühlen, dieser Macht in ihr Räderwerk einzugreifen. Die Sache hat noch eine andere Seite. Wie

Digitized by Google

wenn diese Reaktionäre nur Werkzeuge der Vorsehung, wenn es ihr Beruf wäre, auf der einen Seite das Rad, das Sie, mein Herr Hofrat und Ihres Gleichen, in ihrer tollen Weise kopfüber kopfunter den Berg hinuntertreiben, von Zeit zu Zeit etwas aufzuhalten, damit es nicht Alles zerschmettert, auf der anderen Seite aber, wenn es den Atem verlieren und langsamer gehen will, kleine Steine in den Weg zu werfen, die, indem es über sie hinrollt, seinen Lauf wieder befördern; — wenn dieses der Plan der Vorsehung wäre, wer Teufels heißt Sie der Vorsehung in das Handwerk zu pfuschen?

Glücklicher war Winter in Fragen der inneren Politik. Da seine Verfassungstreue, Rechtschaffenheit und ernster Wille über jeden Zweifel erhaben waren, da er, wenn er einmal allzu fest um sich gehauen hatte, auch wieder gerne die Hand zur Versöhnung bot, da er, soweit sein Ressort in Betracht kam und andere Mächte seine Cirkel nicht störten, ein System des Fortschritts verkörperte, da er die Kunst verstand, jüngere Talente auf den richtigen Posten zu stellen, gelang es ihm immer wieder — freilich nicht ohne allerlei Hausmittelchen, von denen später die Rede sein wird — die hochgehenden Wogen zu glätten und das Staatsschifflein über Wasser zu halten. Wer einmal den schlichten Mann im einfachen Fracke, mit der braun und grün gestickten Weste und der bürgerlichen Hemdkrause am Regierungstische gesehen, vergaß so leicht das Bild des „permanenten" Regierungskommissärs nicht wieder. Bald kritzelte er unbestimmte Figuren auf einen Fetzen Papier, bald schob er die silberne Tabaksdose aus einer Hand in die andere, bald schnitt er ein malitiöses Gesicht, faßte irgend einen wetterfesten Oppositionsmann ins Auge oder musterte mit der Lorgnette Männlein und Weiblein auf der Gallerie. Wer tiefer in diesem scharf geprägten Antlitze zu lesen verstand, bemerkte den inneren Kampf des im Herzen freisinnigen Abgeordneten für Karlsruhe-Land mit dem Ministerialchef des Innern, dem gewordenen Staatsmann, der alle Phantasie- und Gefühlsergüsse zurückdrängen und die konservativen Waffen mehr aus Pflichtgefühl als aus Ueberzeugung schwingen mußte.

Nur seine alten Widersacher von 1819 konnten nicht vergessen und vergeben. Wenn auch die Angriffe jetzt weniger offene waren, so war doch Winter nach wie vor der vom Adel bestgehaßte Mann; soll er doch nach einer wohl verbürgten Ueberlieferung die ihm vom Großherzog Leopold angebotene Erhebung in den Adelstand mit den

Digitized by Google

Worten abgelehnt haben: „durch die Annahme würde ich zugeben, was ich seither immer geleugnet habe, daß der Adel eine Folge des Verdienstes sei.“ Mit Türckheim war er wie Berg und Thal auf derselben Regierungsbank zusammengekommen; als jedoch mit Blittersdorff ein anderer Geist seinen Einzug in das Ministerium hielt, drangen bald Gerüchte von Rücktrittsgedanken Winters in die Oeffentlichkeit. In seinen letzten Lebenstagen entschlüpfte ihm das geflügelte Wort: „Ich fürchte die Oben mehr als die Unten.“ Wie sein ganzes Leben Arbeit im Dienste des Staates gewesen, so sollte er auch mitten in der Arbeit sein müdes Haupt zur ewigen Ruhe niederlegen. Am 27. März 1838 machte ein Schlaganfall seinem Leben ein Ende, nachdem er Tags zuvor den außerordentlichen, wegen der Eisenbahnfrage berufenen Landtag mit einer ergreifenden Rede geschlossen hatte:

„Es ist ein freudiges Gefühl, ein Land zu sehen, daß seine Größe und seinen Umfang nur nach hunderten von Quadratmeilen, und seine Bevölkerung nur nach hunderttausenden zählt; ein Land, das vor kaum einem halben Menschenalter durch schwere Kriege und deren Folgen niedergedrückt, dessen öffentliche Haushaltung nicht geordnet, dessen Gemeinden und Privatfamilien mit schweren Schulden überladen waren, — ich sage, es ist ein freudiges Gefühl, ein Land zu sehen, und es ist erhebend, Bewohner dieses Landes zu sein, das nach kaum einem halben Menschenalter, ungeachtet seines nicht großen Umfangs, und trotz aller erlittenen Unfälle, die bedeutendsten Summen zur Entfesslung seines Bodens, für die Gerechtigkeitspflege, für Kirchen und Schulen, für Wasser- und Straßenbau, für Künste und Wissenschaften, für Gebäude aller Art, aus eigener Kraft verwendet hat, und nun das größte Unternehmen auf dem europäischen Kontinent auszuführen im Begriffe steht, und das Alles aus öffentlichen Mitteln auf gemeinschaftliche Kosten.“

Nach dem Tode Winters nahm Blittersdorff die dominierende Stelle innerhalb des Ministeriums ein. Während Türckheim und Winter zeitlebens im innigsten Kontakte mit dem badischen Volke standen und wußten, was sie demselben zumuten durften, kam jetzt ein Diplomat der Metternich'schen Schule oben auf, der in einer ganz anderen Welt aufgewachsen war. Was kein anderer badischer Staatsmann vor und nach ihm wagen durfte, war dem auf hohe und höchste Verbindungen sich stützenden Minister erlaubt. Wie er gegen die von seinem Chef vertretene Politik im Jahre 1832 mit der äußersten Rücksichtslosigkeit intriguirte, ist bereits früher erzählt worden. So lange er noch nicht an dem Ziele seines Ehrgeizes

Digitized by Google

angekommen war, ſuchte er bei jeder Gelegenheit den Wiener und Karlsruher Hof mit Denkſchriften heim. Auf die Kunde, daß Metternich insgeheim wieder Miniſterkonferenzen einfädele, trat er im Juni 1833 in Königswart wohl mit ſeinem berühmteſten „Memorandum über die deutſchen Bundesverhältniſſe“ vor den allmächtigen Staatsmann. Auf Grund dieſer wohl berechneten Miſchung alter Metternich'= und Blittersdorff'ſcher Ladenhüter und neuer Türckheim'ſcher Gedanken hoffte er zuverſichtlich mit der badiſchen Miſſion in Wien betraut zu werden: wenn man den neueſten Verſchwörungen auf den Grund gehe, finde man, daß ſie meiſt in den konſtitutionellen Staaten ihre Heim= und Brutſtätten hätten; nur dem Namen nach werde das monarchiſche Prinzip beobachtet, in Wirklichkeit ſei das demokratiſche Element zur Herrſchaft gelangt; man müſſe der bundeswidrigen Ausbildung der Konſtitution auf den Leib rücken; von den konſtitutionellen Staaten ſei keine Remedur zu erwarten; der Bund müſſe die Initiative ergreifen, ſein Prinzip „auf die konſtitutionellen Staaten hinübertragen,“ mit der „gehörigen Energie und Konſequenz“ vollziehen und „ohne ſpecielle Rückſicht auf die Konſtitutionen“ weiter entwickeln. Dieſes ſpecifiſch Blittersdorff'ſche Programm hätte ſich Metternich wohl gefallen laſſen, allein die der Türckheim'ſchen Gedankenwelt entlehnten Zuthaten ließen es wenig ratſam erſcheinen, den Verfaſſer des Memorandums nach Wien zu berufen, befand ſich doch unter anderen Vorſchlägen, die bisherige „Negativität“ des Bundes in „Aktivität“ zu verwandeln, die Stelle: „Auch kann nicht unbeachtet bleiben, daß das Streben nach Nationalität und Höherſtellung des deutſchen Namens ein gerechtes iſt, das nicht unbefriedigt gelaſſen werden darf, wenn es ſich nicht auf anderen Wegen geltend machen ſoll.“

Mit einem eigenartigen Doppelſpiel begann er 1837 ſeine miniſterielle Thätigkeit in der Kammer. Bald kreuzte er die Waffen in der ſchärfſten Weiſe mit der liberalen Oppoſition, bald ließ er ſeinen Kollegen Winter mitten im Gedränge im Stiche und kam ihr weit über das Maß deſſen entgegen, was ſie von vornherein von ihm erwartet hatte. Da die liberalen Führer dem Privatcharakter Blittersdorffs alle Gerechtigkeit widerfahren ließen und ſich der Hoffnung hingaben, daß der Miniſter, wenn einmal die allzu ſcharfen Kanten vollends abgeſchliffen ſeien, in die konſtitutionelle Bahn einlenken werde, bildete ſich allmählich ein ganz „leidliches“

Digitized by Google

Verhältnis zwischen ihm und der Volksvertretung heraus. Rotteck, der kein Hehl daraus machte, daß er in mancher Beziehung lieber mit Blittersdorff, dem grundsätzlichen Gegner, als mit Boeckh und Winter kämpfe, schrieb über diese erste Zeit: „Man legte beiderseits einige Vorurteile gegen einander ab, und der Minister insbesondere änderte seinen früher aus einer seinem Charakter oder Temperamente eigenen, etwa zu großen Reizbarkeit geflossenen, mitunter aufgeregten und aufregenden Ton allmählich in jenen der ruhigen Diskussion und der rücksichtsvollen Begegnung um. Zugleich mußte auch die Opposition seinen lichten Geist, seinen schnellen Blick und seine große Gewandtheit in Verfechtung seiner Ansichten, sowie den Reichtum seiner Kenntnisse achtungsvoll anerkennen."

Nach dem Tode Winters, auf dessen Sturz wohl dieses Doppelspiel angelegt war, begann Blittersdorff allmählich sein auf die geheimen Wiener Beschlüsse von 1834 gebautes System mit „etwas Machiavellismus" in die Wirklichkeit zu übersetzen. „Ob ich reussiere", schrieb er am 12. April 1839 an seinen Freund Tettenborn in Wien, „wird nicht allein von meinen Fähigkeiten, sondern vorzüglich davon abhängen, inwiefern ich souteniert werde, und inwiefern ich die Ueberzeugung zu begründen vermag, daß jedes meiner Worte auch zur Ausführung kommen wird." Mit einer „Purificierung" des Ministeriums machte er den Anfang. Der ganz unentbehrliche, mit den Jahren immer konservativer gewordene Finanzminister Boeckh war kein Stein des Anstoßes. Der Präsident des Justizministeriums Jolly war sogar bereit, dem kommenden Manne einen Teil der Verantwortung abzunehmen. Dagegen wollte Winters Nachfolger sich nicht nach Kuckucksart aus dem Neste werfen lassen. „Er oder ich," — mit diesen Worten schüttelte der kurz angebundene Junker die Lose, und Nebenius, der verdienteste Beamte, den Baden je besessen, der Autor der Verfassung und des Staatsdienereditkes, der Reformator des Schulwesens, der intellektuelle Urheber des Zollvereins, mußte inmitten eines groß angelegten Planes, welcher die Reform der inneren Verwaltung und insbesondere die Einführung volkstümlicher Elemente in die Bezirksverwaltung zum Gegenstande hatte, die Arbeit niederlegen. Wie um dem Schaden noch den Spott hinzuzufügen, gab Reitzenstein, als er am 2. Oktober 1839 die seidene Schnur überbrachte, Nebenius

Digitized by Google

den Rat, „sich durch schriftstellerische Arbeiten einiges zu verdienen oder in Heidelberg Kollegia zu lesen.“ Nachdem auf diese Weise „Einheit im Kommando“ hergestellt war, folgte im Jahre 1840 die Vorbereitung zu der „Purificierung“ der Volksvertretung. Kein Geringerer als der Generalwahlminister des Winterwahlfeldzuges von 1825, Freiherr von Berckheim, wurde angegangen, auf's neue „Reflexionen über die Wahlfreiheit bei der Wahl landständischer Deputierter“ anzustellen. Allein andere Zeiten waren ins Land gekommen: das vereinte alte Berckheim'sche und neue Blittersdorff'sche Regiment, die Revolution von oben sollte — das Thema der 40er Jahre! — die Revolution von unten groß ziehen.

II. Der Kurs der Volksvertretung.

1. Die Rückwärtsrichtung.

Bei Beginn des Landtages von 1833 schaute man im In- und Auslande mit gespannter Erwartung auf die badische Ständeversammlung. Die charakterfeste Haltung, welche die zweite Kammer nicht nur in den guten, sondern auch in den bösen Tagen des Landtages von 1831 an den Tag gelegt, hatte sie zu einer Autorität in ganz Deutschland gemacht. Obwohl in der Zwischenzeit die Lage der Dinge sich gänzlich geändert und die Regierung eine andere Wahltaktik als im Jahre 1830 eingeschlagen hatte, waren doch von dem Volke unter dem frischen Eindrucke der Bundesbeschlüsse und ihrer unseligen Folgen meist die alten Vorkämpfer wiedergewählt worden. So harrte alle Welt der kommenden Dinge. Der Anfang war ein viel versprechender. Rotteck wurde in erster Linie zum Präsidenten der zweiten Kammer in Vorschlag gebracht. Auch die kraft- und würdevolle Antwort, welche die Kammer auf die farblos und matt gehaltene Thronrede gab, ließ hoffen, daß der alte Geist von neuem in diesem Saale erstehen werde. Da die Thronrede diesmal nicht das Gelöbnis der Verfassungstreue erneuerte, da sie nur zum Danke dafür aufrief, daß „im verflossenen Jahre nicht nur eine drohende Seuche abgewendet, sondern auch der Fleiß des Landmanns durch eine reiche Ernte belohnt“ worden sei, hielt es die

Volksvertretung nach heißem Kampfe mit den Regierungskommissären, die darin eine Beleidigung des Großherzogs sehen wollten, für nötig, auch an die anderen Schicksalsschläge des Jahres 1832 zu erinnern und ihren Standpunkt feierlich zu dokumentieren:

„Auch können wir nicht mit Stillschweigen die schweren Besorgnisse übergehen, welche bei Ihrem treuen Volke, dessen gesetzlichem Sinne alle ungesetzlichen Mittel und Bestrebungen fremd geblieben sind, der Inhalt der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 hervorgebracht hat, indem solcher eine Auslegung gestattet, welche die Verfassung zu bedrohen und die verfassungsmäßigen Rechte zu beschränken scheint. Wir hegen zwar das tiefe Vertrauen, daß jeder Gedanke einer Verfassungsverletzung von Eurer Königlichen Hoheit weit entfernt war; wir würden uns aber freuen, wenn uns in dieser Hinsicht eine für alle Zukunft beruhigende Zusicherung erteilt und dadurch jeder Zweifel gehoben würde."

Von dieser Stunde an gewannen allmählich andere Mächte die Oberhand. Auf dem Landtage von 1833 handelte oder redete wenigstens die Mehrheit noch im Geiste von 1831, allein auf den folgenden Landtagen stellte sie sich mehr und mehr auf den Standpunkt: was die Regierung thut, ist wohlgethan. Die entscheidende Handlung spielte mehr hinter den Kulissen und in den Kommissionen als auf der Landtagsbühne. Auch eine Herabstimmung des Tones trat ein; die Vertreter der Regierung wurden im Vertrauen auf die hinter ihnen stehende Macht hochfahrender, die liberalen Wortführer im Bewußtsein ihrer guten Sache kampflustiger, beide in ihrer Ausdrucksweise derber. Wie es geschehen?

Die besondere Ungunst der äußeren Verhältnisse, die Baden am empfindlichsten getroffen hatte, die den mutigen und entschlossenen Vaterlandsfreund auf Schritt und Tritt mit Gefahren für die persönliche Freiheit verfolgte; das Auflösungsgespenst, das ohne Unterlaß im Hintergrunde lauerte und jeden Augenblick sich in einen die Verfassung gefährdenden Staatsstreich verwandeln konnte: all' das war schon für sich allein im stande, nicht nur ängstliche Geister und Gemüter, sondern auch konsequentere Charaktere in Fesseln zu schlagen. Dazu kam die veränderte Wahltaktik der Regierung. Das Ministerium Reitzenstein-Winter-Türckheim kehrte zwar nicht zu den Praktiken des alten Regiments, das ein frivoles Spiel mit Eid, Treue und Glauben getrieben, zurück, wohl aber suchte es

„durch Anwendung aller moralisch erlaubten Mittel“ zu seinem Ziele zu gelangen. Türckheim, ein allezeit achtunggebietender Gegner der unbedingten Wahlfreiheit, hatte sich schon im Jahre 1831 über die Wahltaktik, die jetzt den Sieg davon tragen sollte, offen und ehrlich wie folgt ausgesprochen:

„Es ist bei dieser Gelegenheit und bei anderen so viel von dem auf die Wahlen des Jahres 1825 ausgeübten Einfluß gesprochen worden, daß mir einige Bemerkungen hierüber zur Berichtigung der Begriffe und der Folgerungen aus denselben nötig scheinen. Zum Voraus sage ich mich von einer Verteidigung alles dessen, was damals geschehen ist, feierlich los — aber ich glaube, es ist zu weit gegangen, wenn man der Regierung und ihren Organen alle thätige Mitwirkung zu einem guten Resultat der Volkswahlen abspricht, von ihr ein ganz passives Verhalten dabei verlangt, — und bekenne mich ungescheut zu der in gegenwärtigem Augenblick paradox gewordenen Behauptung, daß eine Repräsentativverfassung mit einer solchen Maxime nicht bestehen kann. Man sagt, die Stände, die Repräsentanten des Volkes ständen in dieser Eigenschaft als eine der beiden Persönlichkeiten, in welchen die ideale Gesamtheit der Staatsgesellschaft besteht, der Regierung als der andern dieser beiden Persönlichkeiten gegenüber, folglich müßte sie sich in ihrer Bildung von dieser letztern ganz frei erhalten, sonst höre sie auf in ihrer Stellung gegen dieselbe ein reines Abbild und Organ der Regierten, des Volkes, zu sein.

Dieser Gegensatz ist richtig, in so weit er sich auf die Rechtsidee bezieht, folglich auch der daraus abgeleitete Schluß, in so weit er ebenfalls in den Schranken des Rechtsverhältnisses gehalten wird. Die Bildung der Repräsentation muß daher von rechtlich freier Willensbestimmung der Repräsentierten ausgehen, und zwar nicht nur von einer Willensbestimmung, gegen welche keine Formen des äußeren Rechts verletzt werden, sondern um weiter zu gehen, da mit diesen Formen keineswegs ein böses Spiel getrieben werden soll, — auch frei von jeder Art von moralischem Zwang, welcher durch Mißbrauch der Macht die Wählenden hindern könnte, die Wahlpflicht nach ihrer Ueberzeugung auszuüben, — frei von jeder Täuschung, welche sie irreführen könnte.

Allein die Entschließungen der Menschen reifen unter dem Schutz und den Formen des äußeren Rechts, auf dem Gebiet der Gedanken und Meinungen, und auf diesem stellen sich andere Gegensätze dar, — in Beziehung auf das Staatsleben, Regierung und Opposition. Es wird, auch abgesehen von Interesse und Leidenschaften, welche dabei ihre bedeutende Rolle spielen, immer in allen Staaten, in welchen rege Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten erwacht ist, ein Kampf von Systemen im Allgemeinen sowie der Ansichten über einzelne Maßregeln bestehen. Es ist durchaus notwendig bei Repräsentativverfassungen, deren Formen sonst verderblicher als formloser Absolutismus wären, wenn nicht solche Reibungen den Geist in denselben wach erhielten. Auf welche Seite die Regierung sich neige, sie wird und muß Gegner in der Masse finden — aber diese dürfen darum, weil sie aus derselben hervortreten, nicht sagen: Uns gehört diese Masse an, warte, bis wir sie vereint haben und

Digitized by Google

gegen dich ins Feld führen. — Hier steht das Volk in der Mitte zwischen dem System der Regierung und ihrer Gegner, und soll die erste unterstützen, oder sich mit letzteren gegen sie vereinigen. Dazu ist gegenseitige — nicht bloß einseitige Belehrung, und wie man es in der Praxis oft nennen muß — Bearbeitung erforderlich. Vor den Wahlen, welche für den Geist des Ganzen und den Gang der Verhandlungen entscheidend sind, wendet sich jede Partei an das Volk; wenn die Repräsentation zusammengetreten ist, hat es dieser seine Rechte übertragen, und es findet keine Berufung mehr an dasselbe statt. Was sind überhaupt Gesetze und Staatsverfassungen? — Schutzwehren gegen Leidenschaften oder Schwächen der Menschen; man muß daher nicht, gegen bessere Ueberzeugung, die Vollkommenheit derselben fingieren, und auf solche Fiction eine phantastische oder trügerische Politik bauen. Konstitutionelle Staaten beruhen auf den Formen der Mündigkeit, wie absolute Monarchieen auf jenen der Unmündigkeit, — und doch bleibt bei allen Abstufungen in dem Grad der politischen Bildung die Menschennatur im Wesentlichen immer dieselbe. Die größere Masse des Volkes wird auch bei uns nie zu einer selbstständigen Erkenntnis und Entschließung in Staatsangelegenheiten gelangen; — sie bleibt immer Einflüssen hingegeben, — und es kann nimmer gut thun, wenn diese stets von einer Seite kommen, und wenn namentlich die Regierung dabei ganz passiv zusieht. Es ist offenkundig, wie thätig das Volk auch bei unsern letzten Wahlen von mancher Seite her bearbeitet worden ist, und es würde wahrlich nicht gut anstehn, diese Thatsachen jetzt vor dem wohlunterrichteten Publikum in Abrede stellen zu wollen. Man darf es aber nach meiner Ueberzeugung offen eingestehn, und ich bin weit entfernt, dies, wo keine verwerfliche Mittel gebraucht werden, als ein Uebel zu beklagen; nur verlange man nicht hierin ein Monopol auszuüben. Mir sind die oft vernommenen Klagen über Wahlumtriebe auf der einen Seite von jeher ebenso zuwider gewesen, als jene über Wahleinmischung auf der andern Seite; — vorausgesetzt, daß nicht von Gesetzwidrigkeiten die Rede war. Es liegen dabei Ueberreste spießbürgerlicher auf die neuen konstitutionellen Verhältnisse nicht passender Ansichten zu Grund. Allerdings mögen jedoch der Regierung hier engere Schranken gesetzt werden, als den ohne obrigkeitliches Ansehen bei dem Wahlgeschäft thätigen Privaten. Daß sie auf keine Weise durch Mißbrauch der ihr zu Gebot stehenden Macht, — sei es durch Fälschungen in den Anordnungen des Wahlgeschäftes, sei es durch Drohungen oder Versprechungen, die Freiheit der Wählenden beeinträchtigen dürfe, ist bereits anerkannt worden. Aber selbst wo der Boden des äußern Rechts ganz verlassen wird, hat sie die hl. Pflicht, auch in Mitteln der Persuasion ihren Agenten Vorsicht anzuempfehlen, und nicht zu gestatten, daß dieselben das Gewicht ihrer Autorität in die Wagschale legen. Sie beschränke sich darauf, leidenschaftlichen oder böswilligen Umtrieben durch Belehrung zu begegnen, den Parteigeist zu beschwichtigen, nicht für ihre Absichten zu erregen, der Mäßigung und Ordnungsliebe möglichst die Oberhand zu verschaffen. Doch hier giebt es keinen Maßstab des äußerlich erkennbaren Rechts, nur inneres Rechtsgefühl und Loyalität oder die Vergegenwärtigung, daß jede Ueberschreitung sich selbst in ihren Folgen bestraft, können dabei zur Richtschnur dienen."

Digitized by Google

Auch Ludwig Winter war längſt von ſeiner im Jahre 1830 aufgeſtellten Theorie der Wahlfreiheit zu dem Syſtem „gegenſeitiger Belehrung“ bekehrt worden; ja die von ihm und ſeinen untergeordneten Organen geübte Praxis ließ wohl ſelbſt Reitzenſtein wenig zu wünſchen übrig. Ein lockendes Verſuchsfeld, das ſich von ſelbſt präſentierte, war die zahlreiche Beamtenwelt der zweiten Kammer. An Rotteck und Welcker war bereits im Jahre 1832 ein weithin ſichtbares Exempel ſtatuiert und dieſen Kreiſen gezeigt worden, bis zu welchem Grade die ſogenannten moraliſch erlaubten Mittel ſich verſteigen dürften. Nun ſchärften Urlaubsbewilligungen und Miniſterialreſkripte „auf eine nicht mißzuverſtehende Weiſe“ die Staatsdienereigenſchaft ein. Verſetzungen und Beförderungen luden ein, die Deputiertenſtelle als Stufe und Sprungbrett zu den oberen Regionen des Staatsdienſtes zu benützen. Auch ſchrieb der Miniſter des Innern gerne in ſeiner Eigenſchaft als Abgeordneter für Karlsruhe-Land „überzeugende“ Briefe an ſeine Kammerkollegen. Nicht ſelten ſoll eine Unterredung unter vier Augen das Unmögliche möglich gemacht haben.

2. Die Parteibildung.

Unter dem Zuſammenfluſſe ſolcher und anderer Verhältniſſe — es ſei nur an die Cenſur erinnert, welcher die Wiener Konferenzen ſelbſt die Landtagsprotokolle ausgeliefert hatten — bot die zweite Kammer im Jahre 1837, als ſich das Winter'ſche Syſtem eingelebt und die Rückwärtsbewegung ihren Tiefſtand erreicht hatte, folgendes Bild:

Stieg man von dem Präſidentenſtuhle, den von 1833—1840 Mittermaier inne hatte, in den Saal hinab, ſo fand man auf der linken Seite des Hauſes die ungefähr 25—30 Mann ſtarke liberale Oppoſition mit dem Triumvirate Rotteck, Welcker und Itzſtein an der Spitze. Dieſe bedeutendſten und bis zur Selbſtaufopferung entſchloſſenen Charakterköpfe der Volksvertretung ließen ſich weder von dem Wandel der Menſchen und der Zeiten, noch von miniſterieller Gunſt oder Ungunſt im geringſten imponieren. Was ihnen an Zahl fehlte, das erſetzte reichlich ihre Geſchloſſenheit, Geſchäftspraxis, Redegabe und Charakterſtärke. Mit welchem Aufgebot von Mitteln

und Mittelchen auch der die augenblickliche Situation beherrschende Minister sie innerhalb der rot-gelben Grenzpfähle zu halten suchte; es half alles nichts: gleich als ob ganz Deutschland von den dichtgefüllten Gallerien niederschaute, trug Karl von Rotteck die Reichssturmfahne, das schwarz-rot-goldene Banner voran, und die begabte liberale Jugend, der parlamentarische Nachwuchs hing an jedem seiner Worte.

Eine achtunggebietende Mittelstellung zwischen der liberalen Rechten und Linken nahm der Präsident Mittermaier ein. Alle Versuche, welche darauf ausgingen, den oppositionellen Abgeordneten zu den Fuß- und Handschellen der Censur auch noch Mundschellen anzulegen, scheiterten an der hohen Auffassung, die er von seinem autoritativen Amte hatte. Ob er auch mit Resignation das Erreichbare erstrebte und den Blick der Kammer immer wieder auf die nächstliegenden praktischen Aufgaben lenkte, so trieb er doch niemals die Klugheit so weit, daß sie Feigheit gewesen oder mit der Ehre in Konflikt geraten wäre; im Gegenteil, in dem Bewußtsein, daß man mit der Ueberzeugung und Pflicht nicht markten dürfe, stieg er gerade in entscheidenden Augenblicken vom Präsidentenstuhl herab, um, wie z. B. in der Preßangelegenheit, vor allem Volke Farbe zu bekennen. Als er im Jahre 1837 laut seine Stimme gegen die Rückwärtsrevision der Gemeindeordnung erhob, wagte sich die mehr und mehr überhand nehmende politische Verdächtigung selbst an seine hoch über den Parteien und dem Gezänke des Tages stehende Person, um freilich die gebührende Abschüttelung zu erfahren:

„Was zuförderst die Waffe betrifft, wonach man die Bekämpfer des Entwurfs gerne so darstellt, als wenn diese feindlich den Wünschen und Ansichten der Regierung entgegentreten, in einer Art von Opposition sie befehden, ihre Pläne nicht unterstützen, und sogar der gemeinen Pöbelregierung und ihren Folgen das Wort reden wollten, so gestehe ich Ihnen, daß ich dieses für ein Unglück unserer Zeit halte. Es ist ein Unglück, daß man einander verdächtigt. Dies ist es, was die geselligen Kreise allmählich zu vergiften anfängt, und warum die Menschen zugeknöpft und verschlossener werden. Dies ist der Grund, warum man in jedem Kreise, ehe man das freie Wort ausspricht, das dem Herzen entströmen muß, erst herumsieht, ob nicht Jemand da ist, der wieder Gift aussaugen und verdächtigen wird. Dies ist ein Unglück, was ich schwer beklage, und sollte dies auch bei diesem Entwurf, und da, wo man von den Bekämpfern desselben spricht, angewendet werden, so würde dies ein doppelt

beklagenswertes Verhältnis sein. Ich hasse die Sitte, nach der man, wenn die Regierung etwas vorlegt, glaubt, sie habe geheime und böse Absichten dabei. Ich glaube, daß diejenigen, die den fraglichen Entwurf vorlegten, die reinsten Absichten haben, und von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß er zum Besten des Landes und nach den gemachten Fortschritten und Erfahrungen notwendig sei. Ich hasse auch jene, welche diejenigen, die die Entwürfe der Regierung unterstützen und die Vorlage derselben verteidigen, verdächtigen und glauben, daß diese böse Absichten hätten, als Söldlinge die Sache verteidigten, oder gegen bessere Ueberzeugung sprächen, oder nicht ebenso ihr Vaterland lieben, wie Andere. Aber Gerechtigkeit fordere ich. Ich hasse nicht minder das Benehmen derjenigen, die auf der andern Seite in gleichem Maße verdächtigen wollen; ich hasse es, wenn man die Männer der Regierung verdächtigt, und hasse es auch, wenn diese dasselbe gegen uns thun. In meiner Seele liegt nur das Streben nach Wahrheit, für die ich bereit bin, mein Leben zu lassen. Ich gebe keine bezahlten Gutachten. Wenn mich Jemand um Rat fragt, so spreche ich ihn nach meiner Ueberzeugung aus, und weise ihn, falls er auch noch so lockend dasteht, zurück, wenn er etwas will, was gegen meine Ueberzeugung ist. Kein Fürst ist so reich, daß er mir meine Ueberzeugung abkaufen könnte."

In dem weiten Bauche des hohen Hauses saßen die sogenannten Ministeriellen oder „Juste-Milieumänner". Sie hatten zwar nichts mit jenen Stummen gemein, welche man vor 10 Jahren auf ihren Plätzen gesehen hatte, und verleugneten nie ganz ihre nationale und liberale Vergangenheit, allein sie waren von dem dirigierenden Minister zu der Meinung bekehrt worden, daß man die Entwickelung der nationalen Frage getrost dem Regen und Sonnenschein überlassen und mit dem fortschrittlichen Regierungsprogramm in Bezug auf die innere Landespolitik vorlieb nehmen solle. Der eigentliche Repräsentant und Wortführer dieser „rechten" Mitte war der Abgeordnete Ministerialrat Merk. Lassen wir einen Zeit- und Gesinnungsgenossen über die Metamorphose dieses Parlamentariers berichten:

„Es gab eine Zeit, — sie spielte im Jahre 1831 — wo man H. Merk, den damaligen Hofgerichtsrat von Freiburg, nicht nur als einen durchaus gewandten, scharfsinnigen Juristen, sondern auch als einen Liberalen von frischer Farbe kennen gelernt, der die Herren von Rotteck, Welcker und von Itzstein zu seinen speciellen Freunden zählte. Als H. Merk einige Jahre später nach Karlsruhe versetzt wurde, um als Kollegialrat des Justizministeriums gegen den Hambacher politischen Codex zu votieren, da witterte der Liberalismus in Merk einen Jesuiten, der diese bedenkliche Beförderung nur darum adoptiert habe, um im Dienste der „guten Sache" desto besser wirken zu können.

Digitized by Google

Aber als Welcker im Jahre 1835 den alten Freund zum ersten Male umarmte, da bedünkte ihn, daß ein bedeutender Wechsel im Merk'schen Organismus vorgegangen, daß dessen Pulse, die früher leicht in Ekstase gerieten, nun ihren gemessenen Gang ruhig weiter pochten, daß sie matt und müd geworden, indessen aus dem Blicke Merk's jene phantastische Glut gewichen, in welcher H. Welcker einst seine eigene Seele so gern widerspiegelte. Welt und deine Täuschung! O Luft der Residenz!

Es ist nichts so interessant, als H. Merk auf den Kampfplatz treten zu sehen, wenn einer seiner liberalen Freunde wieder irgend eine verfängliche Frage anregt, für die er (Merk) in besseren Zeiten lebhafte Inclination gezeigt. Bevor er dann zu sprechen beginnt, räuspert er sich und hustet mehrmals so fein und elegant, daß dem Psychologen das Objekt zur herrlichsten Studie geboten ist. Sein Gesicht ist ganz Lächeln, ein Wohlwollen, und wer etwa glauben wollte, daß jetzt lauter Affirmativen für den vorhergehenden Redner folgen würden, der täuscht sich, wenigstens nach dem ersten Anscheine, nicht. Es wird alles zugegeben, ja wohl, und noch mehr als das: alles auch nicht Gesagte, bloß in die Perspektive Gestellte erhält seine Anerkennung. Aber mit eins wird sein Lächeln noch feiner, fast grinsend, und nun folgt die konservative Klausel. Sie heißt nach ihrem Typus so: Wer empfände nicht mit ihm die tiefen Wahrheiten, die sein sehr geschätzter Freund, der Redner vor ihm, soeben ausgesprochen; ein Muster seien sie, nicht minder von rednerischer Gewandtheit, als von profunder Beobachtungsgabe und einem überraschenden Erkennen dessen, was da not thue unter gewissen Verhältnissen; aber er müsse bestreiten, daß diese im vorliegenden Falle vorhanden seien, und wenn dies auch, so würde die Anwendung des von dem sehr ehrenwerten Abgeordneten Gegebenen ein Vorgreifen sein der Zeit und der aus derselben resultierenden Entwickelungen; daher rate er an, zu beharren auf dem Besitze des Vorhandenen und nur langsam reformierend vorwärts zu schreiten mit den Zeitideen und ihren Konsequenzen, die der Menschheit noch nie etwas schuldig geblieben."

Den würdigen Abschluß dieser Parteigruppierung bildete, auf den Plätzen der heutigen äußersten Linken sitzend, der sogenannte „konservative Schweif". Das war aber nicht eine in sich geschlossene Gruppe, welche von dem Boden konservativer Weltanschauung aus zu den verschiedenen Tagesfragen Stellung nahm, sondern eine kleine, unbedingt zuverlässige, auf den bloßen Wink gehorchende Schutztruppe der Regierung. Im Jahre 1837 war unter anderen der Regierungsrat und Kammerpräsident a. D. Kern zu dieser Leibgarde einberufen worden, um sie zu organisieren und in die Zukunft hinüberzuführen; allein es war vergebene Liebesmüh': das Rad der Zeit ließ sich nicht mehr zurückdrehen, auch wenn man nach den berühmten Mustern der zwanziger Jahre arbeitete.

Als die zwei Augen Winters sich im Jahre 1838 schlossen,

löſte ſich das Vertrauensverhältnis zwiſchen der Regierung und der Kammermajorität allmählich auf. Schneller als man erwartet hatte, gingen nämlich die düſteren Prophezeiungen Winters in Erfüllung. Der Adel, welchem er in den letzten Jahren manche Zugeſtändniſſe hatte machen müſſen, blieb nicht nur oſtentativ ſeinem Begräbniſſe fern, ſondern verfolgte auch noch den toten Miniſter mit ſeinem Haſſe. Auch das Winterdenkmalkomitee, welchem die meiſten Abgeordneten angehörten, machte ſehr unliebſame Erfahrungen. Bei der jetzt in den oberen Regionen herrſchenden Windrichtung mußte der Plan, „den plebejiſchen Miniſter in Erz und Stein zu verewigen", auf abſehbare Zeit aufgegeben werden. Durch ſolche und andere Vorgänge gewann die liberale Oppoſition, die längſt ihre Kaſſandraſtimme hatte erſchallen laſſen, täglich an Kraft und Zahl. Ihr Führer Rotteck wurde in ſeinem Bezirke Kenzingen 1838 einſtimmig wiedergewählt. Mit den Kammerwahlen 1839/40 begann die Aktion. Ueber dieſe erſte Kraftprobe ſchrieb Blittersdorff ſchon am 12. April 1839 ſehr richtig an ſeinen Freund Tettenborn in Wien:

„Nicht nur die Wahl der Kandidaten zu der Präſidentenſtelle der zweiten Kammer fiel nicht ſo aus, wie die Regierung es hätte erwarten ſollen, ſondern auch die Wahl der Präſidenten und Sekretäre der Abteilungen, die einen großen Einfluß auf die Wahl der Kommiſſionen und auf die Vorbereitung der Geſchäfte haben, fand in einem der Regierung faſt feindſeligen Sinne ſtatt. Von zehn ſolcher Präſidenten und Sekretäre in den fünf Abteilungen kann die Regierung nur einen ihr ganz ergebenen Sekretär und etwa noch einen halb zuverläſſigen Präſidenten zählen. Alle übrigen gehören der ſyſtematiſchen Oppoſition an. — Ebenſo ſind die vier Sekretäre der Kammer faſt nur Mitglieder eben dieſer Oppoſition. Es erklärt ſich dieſes Reſultat teils daraus, daß die Oppoſition in der That fähige Männer unter ſich zählt, teils und vorzüglich aber daraus, daß die Oppoſition ſich feſt unter ſich geſchloſſen hat und wie ein Mann handelt, während die Anhänger der Regierung in ihren Beſtrebungen vereinzelt daſtehen und ſich nicht, gleich der Oppoſition, disciplinieren laſſen wollen."

Digitized by Google

Siebenzehntes Kapitel.

Der materielle Fortschritt.

Digitized by Google

Siebenzehntes Kapitel.

Der materielle Fortschritt.

I. Badens Anschluß an den deutschen Zollverein.

1. Die Vorgeschichte von 1823—1834.

Nachdem die Zollvereinsbestrebungen in Darmstadt — Bd. II, S. 145 — gescheitert waren, setzte Baden die Verhandlungen mit Württemberg und Hessen-Darmstadt, die es aus Anlaß des französischen Douanengesetzes im Jahre 1822 angeknüpft hatte, fort, um wenigstens einige Erleichterungen im Verkehrsleben zu schaffen und durch vertragsmäßige Feststellung der Zölle auf längere Zeit eine für die Handelsverhältnisse wohlthätige Stabilität herbeizuführen. Im Jahre 1825 wurden diese Unterhandlungen wieder abgebrochen, als Bayern und Württemberg sich über einen neuen Entwurf verständigten und auch die süddeutschen Nachbarstaaten Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau zur Wiederaufnahme der Verhandlungen über einen Zollverein einluden.

Die Bevollmächtigten, welche zu diesem Behufe in Stuttgart zusammentraten, schienen sich wohl über das Stimmenverhältnis, den Maßstab der Revenuenverteilung und die Verwaltungsart einigen zu können, dagegen zeitigte die Behandlung der Tarifffrage eine solche Verschiedenheit der Meinungen, daß ein Ausgleich der sich widerstreitenden Interessen zwischen den Rheinuferstaaten und den

Digitized by Google

beiden östlichen Königreichen unmöglich war. Die günstigere Lage und die Produktionsverhältnisse wiesen Baden auf niedrige Zölle hin. Da die Ausfuhr von Naturprodukten im Verhältnis zu der von Industrieerzeugnissen eine ungleich stärkere war, erstrebte es im Vereine mit Hessen und Nassau die gänzliche Befreiung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse von den Ausfuhrzöllen. Auch das Sprachrohr der Regierung, der Landtag von 1825, verlangte eine Vereinbarung auf der Grundlage möglichst niedriger Zölle. Die östlichen Staaten hatten aber das gerade entgegengesetzte Interesse. Produktion und Konsumtion standen hier in keinem so stark abweichenden Verhältnisse. Bayern stellte ganz ausschweifende Anträge auf Erhöhung der Zölle. Württemberg nahm anfangs eine vermittelnde Stellung ein, entschied sich aber schließlich bei der größeren Uebereinstimmung seiner Interessen mit den bayerischen für den Anschluß an den östlichen Nachbar.

Als Bayern und Württemberg am 12. April 1827, Hessen-Darmstadt und Preußen am 14. Februar 1828 sich vereinigt hatten, trat die handelspolitische Frage Badens in ein neues Stadium. Angesichts der verstärkten Barrieren an der nördlichen und östlichen Grenze wurde in der Oeffentlichkeit immer wieder das Thema erörtert, ob das Großherzogtum isoliert bleiben oder sich an einen der oben genannten Vereine anschließen solle. Auch der Landtag von 1831 sah sich vor diese Frage gestellt. Die Regierung ließ sich in geheimer Sitzung Vollmacht zu Unterhandlungen mit den künftigen Vereinsstaaten erteilen und suchte auf diesem Wege zum voraus die herrschende Meinung der Volksvertretung zu sondieren. Die Diskussion wurde durch einen vortrefflichen Bericht des Abgeordneten Buhl, Vorträge des Finanzministers von Boeckh und des Staatsrates Nebenius eingeleitet; der letztere ahnte wohl nicht, daß einst eine gewisse historische Sophistik den Satz bestreiten werde, den er als etwas ganz Selbstverständliches gelassen aussprach: „Sie wissen, meine Herren, daß die erste Anregung zu einem großen Vereine der deutschen Staaten, zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme von der Großherzoglichen Regierung im Jahre 1819 ausging.“ Die allgemeine Stimmung war, entsprechend der Haltung in den großen anderen Fragen, eine entschieden vertragsfreundliche. Zwar fehlte es schon jetzt nicht an Stimmen, welche das politische Moment hervorkehrten und Preußens Haltung vom Abschluß des

Digitized by Google

Sonderfriedens zu Basel 1795 bis zu der gegenwärtigen Stellung in der Polenfrage einer scharfen Kritik unterzogen; auch entspann sich zwischen dem Finanzminister von Boeckh und dem Abgeordneten Welcker folgende Wechselrede:

Boeckh: „Wenn ich noch so sehr mit Mißtrauen erfüllt wäre, so würde ich wahrlich nicht fürchten, daß das, was fünf konstitutionelle Ministerien, die alle verantwortlich sind, beschließen, gegen die Verfassung verstoße."

Welcker: „Alle diese Staaten waren in Karlsbad trotz der Verantwortlichkeit ihrer Minister mitwirkend."

Diese Stimmen blieben jedoch vereinzelt, da die große Mehrheit auch in dieser Frage ihrem Führer treue Heeresfolge leistete. Rotteck warf nämlich in der zuversichtlichen Hoffnung, daß die versprochenen Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit und die Preßfreiheit noch auf diesem Landtage vorgelegt würden, und in dem Glauben, daß in diesem Falle die Kammer nach innen und außen genügende Garantieen besitze, die ganze Kraft seines gesprochenen Wortes für den Zollverein mit Preußen und den anderen deutschen Bundesstaaten in die Wagschale; er sehe bei einer Vereinigung nur Vorteile und keine Nachteile, die nicht ohnehin schon vorhanden seien:

„Meine Herren! Diese Zollvereinigung ist eine große nationale Maßregel, nach welcher schon so lange alle deutschen Völker streben. Vom deutschen Bunde ist sie, davon haben wir uns überzeugt, in Ewigkeit nicht zu erhalten, anerkannt also auf keinem anderen Wege. Der Bund wird sich zwar leicht gegen die freie Presse vereinigen, aber niemals bei einer solchen Maßregel. Ich gestehe dies frei, die Sitzung ist ja geheim, und da darf man wohl frei von der Leber weg sprechen. Wenn meine Kommittenten mir vorhalten würden: es war auf dem Landtage von einem Vereine deutscher Staaten in Beziehung auf den Handel die Rede, du hast deine Stimme dagegen gegeben, was alle deutschen Brüder mit so viel Sehnsucht längst gewünscht, wahrlich, ich wüßte mich dagegen nicht zu verteidigen."

Einstimmig wurde der Anschluß an den süddeutschen Zollverein abgelehnt, da durch einen solchen Beitritt, wie die Dinge augenblicklich lägen, das Bedürfnis Bayerns und Württembergs zu einer Annäherung an den Norden geschwächt würde, dagegen wurde mit 44 gegen 14 Stimmen die Regierung ermächtigt, über einen Zollverein mit Preußen, den beiden Hessen, Bayern, Württemberg und den anderen deutschen Bundesstaaten auf der Grundlage des

Digitized by Google

preußiſchen Zolltarifs zu unterhandeln. Leicht wurde freilich dieſer Entſchluß für die principiellen Freihändler am Regierungstiſche und auf den Volksvertreterbänken nicht, allein ſie tröſteten ſich damit, daß dieſe hohen Zölle einſtweilen als Retorſion gegen Frankreich und Oeſterreich zu betrachten ſeien, und daß ein großer Verein eher im ſtande ſein werde, bei künftigen Handelsverträgen ſchrittweiſe das Prinzip der Handelsfreiheit zu realiſieren; der Finanzminiſter von Boeckh ſtellte bei dieſer Gelegenheit folgende Theſen auf:

1. „Das Syſtem, die inländiſche Agrikultur und Induſtrie gegen die Cernierung der Ausländiſchen zu ſchützen, iſt zweckmäßig und geboten, wenn und ſo lange andere Staaten dieſes Syſtem beibehalten; es iſt notwendig als Mittel, die Handelsfreiheit mit ſolchen Staaten zu erzwecken.
2. Es iſt nicht ausführbar ohne hohe Zölle, ſo lange andere Staaten, welche dasſelbe befolgen, hohe Zölle haben.
3. Es iſt nur ausführbar unter der Vorausſetzung eines großen Gebietes, das ſich ſelbſt genügt, wenn ſich ihm andere verſchließen.
4. Mit dem Zollverein wird ein ſtaatswirtſchaftliches Zollſyſtem, das unſere Induſtrie befördert, ihr einen großen freien Markt gewährt, ohne den Abſatz unſerer Naturerzeugniſſe nach fremden Staaten zu beengen, an die Stelle unſeres bloß finanziellen Zollſyſtems treten, das allen fremden Waren das Land öffnet, während dem unſrigen die Märkte beinahe aller Staaten geſchloſſen ſind."

Am heißeſten umſtritten wurde die Frage, ob ein beſtimmtes Maximum für Kaffee, Zucker, Reis, Baumwollen-, Seiden- und Wollenwaren als condicio sine qua non betrachtet werden ſolle. Die Regierungskommiſſäre erklärten, daß ſie nur eine allgemeine Marſchroute annehmen, nie und nimmer aber durch eine ſolche Bedingung ſich die Hände binden laſſen könnten. Ebenſo hartnäckig beſtanden aber auch die Gegner auf ihrer Meinung. Erſt als Rotteck auch in dieſer Frage der Regierung beiſprang und einen geſchickten Vermittelungsvorſchlag machte, gelang es bei der namentlichen Abſtimmung durch die entſcheidende Stimme des Präſidenten dieſe Klippe zu umſchiffen und den Antrag durchzuſetzen, „daß die Regierung mit der Bedingung zum Abſchluſſe des Vereins ermächtigt werde, daß der preußiſche Zolltarif möglichſt ermäßigt und in den im Kommiſſionsbericht enthaltenen Artikeln aber weſentlich gemindert werde."

So waren auf dem Landtage von 1831 die beſten Chancen für das Gelingen der Zollvereinsſache vorhanden. Wie viele Zeit,

Mühe und leidenschaftliche Aufregung hätte erspart werden können, wenn unter dem frischen Eindruck dieser Stimmung die Verhandlungen fortgesetzt worden wären, und wenn, wie die badischen Landboten träumten, die politische Situation sich aufgehellt, die Preßfreiheit und der konstitutionelle Gedanke schon in den nächsten Jahren den Norden erobert hätten!

2. Das wirtschaftspolitische System des Nebenius.

Nach dem Landtage von 1831 kam die Regierung zunächst nicht in die Lage, von der erteilten Vollmacht Gebrauch zu machen. Sie konnte indessen auch der weiteren Entwickelung mit Ruhe zusehen. Die Motive, welche ein Zusammengehen mit Bayern und Württemberg unmöglich gemacht hatten, waren durch die Trennung von Hessen eher verstärkt als geschwächt worden. Den Anschluß an den preußisch-hessischen Zollverein verbot schon die geographische Lage des Landes. Auch befand sich Baden in Folge seiner jährlich steigenden Zolleinnahmen in einer Lage, welche die Möglichkeit und Rätlichkeit der Isolierung so lange gestattete, als die Schranken zwischen den bestehenden Zollvereinen Süd- und Norddeutschlands aufrecht erhalten wurden. In demselben Augenblicke aber, als diese Schlagbäume fielen, trat der badische Staatsmann wieder in den Vordergrund, der einst die Idee eines deutschen Zollvereins am gründlichsten concipiert und bis zu dieser Stunde in jeder Weise gefördert hatte.

Im dritten Jahrzehnte hatte Nebenius, der gedankenreichste Kopf der badischen Regierung, manche herbe Zurücksetzung erfahren müssen. Als er anfangs der dreißiger Jahre zum Direktor des Ministeriums des Innern und Vorstand der Gesetzgebungskommission ernannt wurde, begann für ihn endlich eine Zeit größeren Schaffens. An der Seite seiner Freunde Winter und Boeckh durfte er jetzt einen großen Teil seiner reformatorischen und schöpferischen Gedankenwelt in die That übersetzen. Die starke Wurzel seiner alle Ressorts befruchtenden Kraft war die volkswirtschaftliche Theorie und Praxis. Sehen wir zu, wie Badens größter Nationalökonom um die Mitte der dreißiger Jahre über die brennendsten Fragen seiner und unserer Zeit dachte.

Nebenius, der über das ganze Rüstzeug der damaligen Volks-

Digitized by Google

wirtſchaft verfügte, war ein überzeugter Anhänger der Handelsfreiheit, der, wenn auch nicht an den baldigen Sieg, ſo doch an die frühere oder ſpätere Ausbreitung ſeiner Grundſätze glaubte. Auf die Mittel der „früheren“ Staatskunſt ſchaute er von dem hohen Olymp ſeiner Wiſſenſchaft herab:

„Die gründlichere Bearbeitung jener neuen Wiſſenſchaft, welche die Geſetze der Entſtehung, Verteilung und Verzehrung der Reichtümer unterſucht, und deren Lehren allmählich praktiſchen Einfluß zu gewinnen begannen, machte immer klarer, daß die Regierungen für die Beförderung der Produktion und der Nationalwohlfahrt nicht beſſer ſorgen können, als durch direkte Maßregeln zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe und durch die Thätigkeit der Verwaltung in den techniſchen Zweigen des öffentlichen Dienſtes. Man erkannte immer mehr die Unzulänglichkeit, Zweckloſigkeit und teilweiſe ſelbſt die Schädlichkeit aller jener zur Beförderung des Gewerbfleißes von der früheren Staatskunſt erſonnenen Mittel, worunter eigene produktive Unternehmungen der Staatsverwaltung, Unterſtützungen, welche man unternehmenden Männern mittelſt Teilnahme der öffentlichen Verwaltung an den Gefahren ihrer Unternehmungen oder durch Vorſchüſſe aus öffentlichen Kaſſen oder durch Bewilligung anderer Vorteile gewährte, Prämienverteilungen, Prohibitivmaßregeln oder hohe, auf Schutz und Ermunterung berechnete Zolltarife, ſo wie mannigfaltige polizeiliche Maßregeln eine mehr oder minder bedeutende Stelle einnahmen. Die eigenen Unternehmungen der Staatsverwaltung lehren in der Regel den Induſtriemann, wie er, um mit Vorteil zu producieren, es nicht anzugreifen habe, und man verzichtete gerne auf dieſen koſtbaren Unterricht gegen die Vorteile der weit wirkſameren Unterſtützung, welche die Produktion in der einſichtsvollern Leitung jener Arbeitszweige findet, die, vermöge ihrer eigentümlichen Beſchaffenheit oder nach den beſonderen Verhältniſſen des Landes, vorzugsweiſe der Sorge der Regierung anheim fallen, wie der Straßen- und Flußbau, der Bergbau und die Waldwirtſchaft. Die zur direkten Beförderung produktiver Privatunternehmungen dargebotenen Unterſtützungen aus öffentlichen Mitteln wurden häufig von leichtſinnigen Projektenmachern verſchwendet, oder dienten betrügeriſchen Charlatans, wenn nicht zur Bereicherung, doch zum Unterhalt für die Dauer einer vorübergehenden Täuſchung. Prämien konnten den natürlichen Reiz des Gewinnes, den jede wahrhaft nützliche Produktion verſpricht, zwar verſtärken, erſchienen aber in dem Umfang, in welchem ſolche Maßregeln, um die öffentlichen Kaſſen nicht zur Ungebühr zu belaſten, immerhin bleiben müſſen, nur als ein ganz untergeordnetes Hilfsmittel zur Belebung des Gewerbfleißes. Bis zur Evidenz hat die Wiſſenſchaft die Verwerflichkeit jener Syſteme nachgewieſen, welche durch das indirekte Mittel der hohen Beſteuerung oder Ausſchließung der Erzeugniſſe des fremden Bodens und der fremden Manufacturinduſtrie, Gewerbfleiß und Ackerbau zu befördern ſtreben. Der Schutz gegen auswärtige Konkurrenz kann dem inländiſchen Erzeuger keine verſtärkten Motive geben, ſich die gleiche Geſchicklichkeit, wie der ausländiſche Erzeuger, zu erwerben, und würde ihn die erlangte größere Sicherheit gegen

Digitized by Google

fremde Mitwerbung auch hierzu anspornen, so genügt es nicht, ein solches Motiv zu geben, wo die Mittel fehlen, das erregte Bedürfnis einer höhern technischen Ausbildung zu befriedigen. Zudem ist es an sich klar, daß die Vorteile, welche die durch jene Systeme begünstigten Zweige erhalten, nicht anderer Art sind, als der Nachteil, den ähnliche Maßregeln fremder Staaten denselben oder andern Zweigen zufügen, und daß die Gegenseitigkeit der Prohibitiv- und Zollsysteme jedenfalls für den beabsichtigten Zweck im allgemeinen keinen erfreulichen Gewinn übrig läßt. Als ein Mittel zur wirksamen Beförderung der Produktion im allgemeinen, sowohl von der Wissenschaft, als von allen aufgeklärten Staatsmännern verworfen, verdanken jene Systeme ihre Fortdauer ganz andern Rücksichten, namentlich der Betrachtung jener Nachteile, die mit jeder plötzlichen Veränderung tief gewurzelter Verhältnisse verbunden sind, den finanziellen Bedürfnissen der Staaten und dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, der ihrer Gemeinschädlichkeit nicht widerspricht."

Der principielle Freihändler wußte indessen nur zu wohl, daß der praktische Staatsmann vielfach Konzessionen an die entgegenstehenden Anschauungen machen müsse; er befürwortete solche Zugeständnisse aber nur in so weit, als sie den redlichen Handel nicht störten, die Konsumtion nicht drückten und indirekt auf dem Wege der Erwiderung dem Principe wieder zu gute kamen:

„Wer in der Schule der Erfahrung erzogen, die Schwierigkeiten kennt, welche die gewonnene bessere Einsicht findet, fehlerhafte, tiefgewurzelte Einrichtungen hinwegzuräumen, wird sich der chimärischen Hoffnung nicht überlassen, daß im Verkehr der Völker das Princip der Freiheit so bald zur unbedingten Herrschaft gelangen werde. Die Begünstigung der inländischen Industrie und Produktion unbedingt zu verwerfen, wäre wohl eine übelverstandene Liberalität, so lange der Egoismus in andern Staaten die Zollgesetze diktiert. Sie erscheint um so eher als zulässig, je eher man hoffen kann, durch die Erwiderung zu günstigen wechselseitigen Konzessionen den Weg zu bahnen, je weniger man befürchten muß, daß ihre Wirkung mehr in der Vernichtung des redlichen Handels und in einem für die Konsumenten lästigen Drucke, als in der Beförderung der inländischen Produktion fühlbar sein werde."

Die Folgerungen, die er aus seinem wohl durchdachten System zog, gipfelten in der Forderung, daß der Staat zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse niedere, mittlere und höhere technische Lehranstalten schaffen und für die Hebung des Verkehrslebens durch Straßen-, Fluß-, Kanal-, Eisenbahnbau Sorge tragen müssen. Einer groß angelegten Handelsvertragspolitik redete er bei jeder Gelegenheit das Wort:

Digitized by Google

„Ein wesentlicher Vorzug der Verträge ist die Stabilität der Handelsverhältnisse, welche den Handels- und Gewerbstand von den Gefahren befreien, jede auf einen bestehenden Zustand berechnete Unternehmung durch unerwartete Maßregeln der eigenen Regierung oder fremder Staaten vereitelt zu sehen."

Fiel auch die schwierige Aufgabe, den Anschluß Badens an den Zollverein herbeizuführen, dem Ressort des Finanzministeriums zu, so lieferte doch der originelle Denker des Ministeriums des Innern alle Waffen, mit welchen dieser Kampf in der Presse und im Parlamente geführt werden mußte. Hatte er bis jetzt seine Lieblingsidee mehr im Stillen — insbesondere durch seine Verbindungen mit dem preußischen Gesandten am badischen Hofe, von Otterstedt — gefördert, so trat er jetzt in den Jahren 1833 und 1835, mit zwei großen Schriften, betitelt „Denkschrift für den Beitritt Badens" und „Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft" auf den Plan. Indem der gelehrte Publizist alle Gründe und Gegengründe, Vorteile und Nachteile von der hohen Warte „des allgemeinen Landeswohles" abwog, kam er zu dem Resultate, daß der Anschluß Badens selbst auf die Bedingung eines höheren Zolltarifs der bisherigen isolierten Stellung vorzuziehen sei.

3. Die Kammerverhandlungen von 1835.

a. Das Stadium der Vorbereitung.

Auf Grund des Vertrages vom 22. März 1833 lösten sich der preußisch-hessische und bayerisch-württembergische Zollverband vom 1. Januar 1834 an in einen gemeinsamen Zoll- und Handelsverein auf. Auch das Königreich Sachsen, das Kurfürstentum Hessen und die kleinen Staaten des thüringischen Zollvereins traten vom gleichen Zeitpunkte an dieser Zollvereinigung bei. Zu Anfang des Jahres 1834 kam auch die Frage des Anschlusses Badens in lebendigen Fluß.

Ein Zeitungs- und Broschürenkrieg, wie man einen solchen bis jetzt im Lande noch nicht gekannt hatte, entspann sich zwischen den Freunden und Gegnern des Vereins. Die verschiedenen Landesteile, Stände und Parteien pflogen unter sich und mit einander Auseinandersetzungen, die weniger die Züge eines fruchtbaren

Digitized by Google

Meinungsaustausches als vielmehr die eines heftigen Zwiespaltes trugen. Das Unterland, welches sich an die Zollvereinslande anlehnte, entschied sich mehr für den Anschluß, während das Oberland, auf den Verkehr mit der Schweiz und Frankreich angewiesen, sich dagegen aussprach. Das große Publikum, insbesondere die Konsumenten, wollten mit einem System sich nicht befreunden, das eine Erhöhung der Zölle, hauptsächlich von Kolonialwaren, Zucker und Kaffee, im Gefolge hatte. Der Handelsstand malte das schwarze Bild von der „preußischen" Kontrolle an die Wand; die Industrie befürchtete die Vermehrung der Konkurrenz. Innerhalb der liberalen Partei konnten die unbedingten Freihändler und Antipreußen mit den Schutzzöllnern und Zollvereinsfreunden nicht handelseins werden.

Während so die Stimmen im Lande, von wohlgemeintem, aber einseitigem Lokalpatriotismus, Interessen- und Parteistandpunkt beherrscht, sich mehr gegen als für den Anschluß aussprachen, ging die Regierung von ihrem hoch über den Parteien und Interessen stehenden Ratgeber Nebenius — wenn auch nicht in offizieller Eigenschaft — geleitet, ihren eigenen, alle Verhältnisse in der umsichtigsten und besonnensten Weise abwägenden Weg. Kaum war die oben genannte Zollvereinigung zu stande gekommen, als sie den Augenblick für gekommen erachtete, den längst in ihrem Schoße beschlossenen Anschluß herbeizuführen. Es entging ihr bei der Einleitung ihrer Operationen nicht, daß es sich bei den künftigen Unterhandlungen nicht um die Aenderung eines Systems handeln könne, das bereits für eine Bevölkerung von 23 Millionen adoptiert war, sondern nur um Modifikationen, welche mit diesem Systeme nicht im Widerspruch standen und durch die besonderen Verhältnisse Badens geboten waren. Um nun über diese Modifikationen ins Reine zu kommen, holte sie im Frühjahr 1834 den Rat von 65 Sachverständigen und Interessenten — darunter befanden sich auch Abgeordnete — ein. Diese Notablenversammlung, welche aus 20 Repräsentanten der Urproduktion, 21 der industriellen Produktion und 24 des Handelsstandes bestand, teilte sich, ihrer Zusammensetzung entsprechend, in drei Unterkomites ein, wovon jedes wieder, je nach den 4 Landeskreisen, in vier Sektionen zerfiel. Die Beratungen lieferten ein ziemlich getreues Bild der allgemeinen Stimmung. Für den Anschluß waren: 7 Vertreter der Urproduktion, 13 der industriellen Produktion und 9 des Handelsstandes; gegen

Digitized by Google

$$\frac{\partial}{\partial t}\left(\frac{\partial L}{\partial \dot{q}_i}\right) - \frac{\partial L}{\partial q_i} = 0 \quad (i = 1, 2, \ldots, n)$$

sah man mit Zuversicht voraus, daß die konstitutionellen Garantieen die Interessen des gesamten Deutschlands wahren, die Interessen der einzelnen Staaten nur so weit nötig dem Gesamtinteresse opfern lassen werden. Im Jahre 1831, wo noch nicht ganz Deutschland vereinigt war, die Kammer sich aber dennoch für den Anschluß entschied, hatte man neue Hoffnung, daß die konstitutionellen Garantieen einer guten Verwaltung gewährt würden, und stellte Bedingungen, Voraussetzungen und Wünsche von geringeren Zöllen, von Verteilung der Einnahmen nach Verhältnis der Konsumtion, von Annahme des Grenzsystems bei der Erhebung ꝛc.

Gerne würden wir auch jetzt noch einem solchen Vereine beitreten. Wir würden gerne die Nachteile verschmerzen, welche die besondere Lage und die besondern Verkehrsverhältnisse des Großherzogtums mit sich führen. Wir würden ohne weitere Untersuchung, als die allgemeine Betrachtung der Sache gewährt, die Zustimmung der hohen Kammer in Antrag bringen. Allein jetzt steht die Frage, welche zu beantworten ist, anders. Es ist keine Aussicht, daß so bald ganz Deutschland sich vereinigt; Länder, welche einesteils ein Gegengewicht gegen den mächtigsten Vereinsstaat gewähren und anderenteils in Haupthandelsartikeln wünschenswerte Konkurrenz darbieten könnten, sind gegenwärtig noch nicht dem Verein beigetreten und haben zum Teil mehr Veranlassung dazu als wir. Die sichersten Organe, die wahren Wünsche des Volkes und die Gebrechen der Verwaltung zur Kenntnis der Regierung zu bringen, die besten Kontrollen aller gemeinsamen Verwaltungen mehrerer Staaten sind nicht in nahe Aussicht gestellt. Die Bedingungen und Wünsche der Kammer von 1831 sind nicht erfüllt. Bei diesen Verhältnissen treten die schönen Phantasieen einer auf politischer Freiheit ruhenden Einheit Deutschlands in den Hintergrund; Besorgnisse von materieller und politischer Natur treten hervor."

Indem Hoffmanns Bericht dem schönen, allgemeinen Zweck des Vereins alle Gerechtigkeit widerfahren ließ, kam er doch nach Untersuchung der speciellen Bestimmungen der Verträge und Prüfung der Wirkungen auf Urproduktion, Handel, Gewerbe, Industrie, Konsumenten, Finanzen und Landesverfassung zu dem Antrage, die Kammer möge, falls nicht gestattet würde, den Vertrag mit den zugehörigen Gesetzen, Zollordnung und Zollstrafgesetze in verschiedener Beziehung zu ändern, die Genehmigung unter den vorliegenden Bedingungen nicht erteilen. Der Bericht der Kommissionsminderheit, erstattet von dem Abgeordneten Regenauer, ging von den Grundzügen des Systems der Vereinszollgesetzgebung aus, erörterte die durch die besonderen Verhältnisse Badens gebotenen Modifikationen, den Zustand der Zollgesetzgebung und Verwaltung, wie er sich nach dem Beitritte im Großherzogtum gestalte, und gab schließlich auf die Frage, ob unter solchen Umständen der Anschluß sich

Digitized by Google

empfehle, vom ſtaatswirtſchaftlichen, finanziellen, politiſchen und moraliſchen Geſichtspunkte aus eine bejahende Antwort.

Bevor die Kommiſſionsverhandlungen zu Ende gingen, ſpielte ſich in der Kammer ein Auftritt ab, der nur zu geeignet war, die bisherige ruhige, den Gegenſtand von allen ſeinen Seiten betrachtende Behandlungsweiſe aufs empfindlichſte zu ſtören. Als nämlich das für die Regierung wenig erfreuliche Reſultat der Kommiſſionsberatung vorauszuſehen war, und täglich neue Petitionen gegen den Verein einliefen, verlor der Finanzminiſter von Boeckh, welcher zuſammen mit dem Geh. Referendär Goßweiler die mühevollen und langwierigen Verhandlungen geführt und ſich nächſt Nebenius das größte Verdienſt um das Gelingen des Werkes erworben hatte, eine Zeit lang die leidenſchaftsloſe Faſſung, die ſonſt ein Staatsmann durch längere Uebung ſich anzueignen pflegt. Wie es ſo geht: die Agitatoren draußen im Lande hatten die Kunde, daß im Vertrage eine Preisſteigerung des Salzes vorgeſehen ſei, daß im Falle des Beitritts zum Vereine der Salzpreis „bis auf 3½ Kreuzer" ſteigen könne, in ein für ihre Zwecke brauchbareres „um 3½ Kreuzer" verwandelt. Statt nun ſolche Agitatorenkünſte keines oder nur eines verachtenden Wortes zu würdigen, zumal ſie in den wohl unterrichteten Abgeordnetenkreiſen keinen Schaden anrichten konnten, ließ ſich der Finanzminiſter ſowohl in der Preſſe als auch im Abgeordnetenhauſe zu höchſt unparlamentariſchen und beleidigenden Aeußerungen gegen die Abgeordneten, deren ehrliche und überzeugte Gegnerſchaft er in ſeiner leidenſchaftlichen Aufwallung nicht begreifen wollte, hinreißen. Während er in der Karlsruher Zeitung ausführen ließ — nach einer anderen, nicht ganz unbegründeten Lesart ſoll er ſelbſt den Artikel diktiert haben, wenigſtens gab er in der Kammer zu, den Inhalt desſelben „Wort für Wort" zu teilen — daß die gegen den Zollverein gerichteten Petitionen von Karlsruhe, aber nicht von den Bewohnern der Reſidenz, und zwar von „Ränkemachern, anmaßenden, exaltierten Köpfen, aufgeblaſenen Helden des Tages, politiſchen Schwindlern, metaphyſiſchen Staatswirten, die unter dem Deckmantel der Vaterlandsliebe gemeinem Eigennutz fröhnen," ausgingen, ſprach er in der Sitzung vom 1. Juni von „Verführern des Volkes", welche die Regierung bekämpfen werde, „wo ſie auch ſitzen mögen". Solche durchaus unwürdige Kampfesweiſe, die, wie ſich ſpäter herausſtellte, auf eine aus der Luft gegriffene Mut-

Digitized by Google

maßung gegründet war, erfuhr in zwei Sitzungen die gebührende Abfertigung und Zurückweisung, war doch die liberale Opposition längst gewohnt, bei solchen Ministerentgleisungen auf der ganzen Linie angriffsweise vorzugehen. Selbst der Präsident erklärte, daß er den Weg des Herrn Ministers „nicht für den geschäftsordnungsmäßigen und parlamentarischen" halte und bitten müsse, die leidenschaftslose und besonnene Ruhe, mit der solche Verhandlungen geführt werden müßten, nicht ferner zu stören. Nur mit knapper Not deckte Ludwig Winter den Rückzug und die Niederlage des Kollegen vom Finanzministerium.

c. Die Entscheidung.

Je näher die Stunde der Entscheidung rückte, desto extensiver und intensiver wurde die Arbeit der Regierung. Obgleich nur eine einzige von den vielen Petitionen auf die Preissteigerung des Salzes Bezug nahm, leitete doch der Minister des Innern aus diesem Gerüchte für sich einen Rechtsgrund ab, um den ganzen unter ihm stehenden Beamtenapparat spielen zu lassen. „Was die Instruktionen betrifft," führte er selbst auf eine Anfrage Rottecks hin aus, „so habe ich, um die Leute zu kalmieren, die Beamten auffordern lassen, die Ortsvorgesetzten zu versammeln und ihnen mit wenig Worten die Lage der Dinge vorzustellen, etwa der Art, daß sie ihnen sagen, die Regierung habe aus diesen oder jenen Gründen so gehandelt, und daß sie auf die Folgen hindeuten, die es möglicherweise haben könnte, wenn man dem Verein nicht beitrete." Lassen wir den Abg. Itzstein erzählen, wie solche Instruktionen in damaliger Zeit ausgeführt wurden:

„Diese Petitionen haben aber für mich um so mehr allen Wert verloren, seitdem ich Kenntnis davon erhielt, wie sie zu stande kamen und seitdem ich namentlich die Circulare der Aemter, veranlaßt durch eine Ministerialverfügung, gelesen habe, worin aufgefordert wird, Petitionen für den Anschluß zu stande zu bringen. Die Circulare sind solchen Inhalts, daß es meiner Ansicht nach einem einfachen Bürger, einem einfachen Bürgermeister, ich setze hinzu einer schlichten Gemeinde fast unmöglich ist, diesem moralischen Zwange gegenüber etwas anderes zu thun, als dafür zu unterschreiben. Die Circulare, die ich in Händen hatte, berufen sich zuerst auf jenen allgemein bekannten Zeitungsartikel, daß Aufforderungen zu Unterschriften gegen den Verein von Karlsruhe aus, aber nicht von Bewohnern dieser Stadt (man merke hier, wer es gemeint ist), ausgegangen seien, und man diesen falschen Vorspiegelungen keinen Glauben

Digitized by Google

beimeſſen ſolle. Als Grund für den Verein wird dann dieſen Gemeinden vorgetragen, Baden werde künftig als feindſeliges Land behandelt werden, indem aller Verkehr mit den Vereinsſtaaten unterbrochen werden könne. Die Regierung werde compromittiert, wenn man gegen den Zollverein ſtimme; man werde, wenn man jetzt nicht beitrete, künftig nur unter ſchlechten Bedingungen beitreten, und am Ende noch um Aufnahme in dieſen Verein bitten müſſen. Es wird ſich ferner auf die Schritte und Bemühungen des Großherzogs ſelbſt berufen, der das Beſte des Landes wolle und immer gewollt habe, und ſodann gewarnt, man möge doch den Einflüſterungen böswilliger Menſchen keinen Glauben ſchenken. Endlich erfolgt dann die Aufforderung an die Bürgermeiſter: ſie möchten innerhalb ſechs Stunden Petitionen für den Zollverein zu ſtande bringen und dahin wirken, daß in dieſen Petitionen allen dagegen einkommenden Eingaben rein widerſprochen werde, als nicht geeignet, das Wohl des Landes zu fördern, weil man nur dasjenige als das Wohl des Landes anerkenne, was die Regierung hier für gut erklärt habe. Das Circular ſchließt dann mit dem Befehl, diejenigen Petitionen, die etwa noch dagegen in Umlauf ſeien, zu confiscieren und an das Amt mit den Leuten einzuſenden, die ſie herumtragen."

Würdiger und wirkſamer als dieſe Inſtruktionen waren andere Schritte der Regierung. Am 26. Mai erſchien folgende Verordnung: „In Erwägung, daß auch bei dem Anſchluſſe des Großherzogtums an den deutſchen Zollverein der Verkehr mit der Schweiz möglichſt begünſtigt werden ſoll, ſehen wir uns veranlaßt, die Eingangszölle der Schweiz gegenüber ausnahmsweiſe zu ermäßigen." Auf dieſe Weiſe wurde der ſchwerſte Stein des Anſtoßes bei den Abgeordneten des Oberlandes entfernt. Sehr beruhigend wirkte auf alle ſchwankenden Gemüter die Eröffnung in allerhöchſtem Auftrage vom 4. Juni, daß dem Landtage von 1839 entweder ein Vorſchlag zur Fortſetzung oder zur Kündigung des Vertrags vom 12. Mai 1835 werde vorgelegt werden. Den Haupttrumpf ſpielte aber die Regierung am 10. Juni gegen alle diejenigen, welche eine Minderung der Einnahme und eine Steuererhöhung befürchteten, durch Vorlage des folgenden Geſetzentwurfes aus: „An dem durch § 4 der Gewerbeſteuerordnung feſtgeſetzten klaſſenmäßigen Gewerbeſteuerkapital jedes Steuerpflichtigen ſind 300 fl. abzuſchreiben. Vorſtehende Beſtimmung tritt von dem Zeitpunkt in Wirkſamkeit, wo nach dem Beitritte des Großherzogtums zu dem deutſchen Zollverein die Zölle für gemeinſchaftliche Rechnung erhoben werden." Durch dieſe und andere Schachzüge war der Sieg bereits vor der Entſcheidung zu Gunſten der Regierung entſchieden worden, und

Digitized by Google

es hätte der weiteren Bearbeitung ihrer dienſtbefliſſenen Werkzeuge im Lande nicht mehr bedurft. Im letzten Augenblicke traten dieſe ſelbſt an einen ſo unentwegten und wetterfeſten Oppoſitionsveteranen wie den Abg. Itzſtein mit der Aufforderung heran, wenigſtens ſeine Stimme zu ſuspendieren, wurden aber dahin beſchieden, „daß ein alter Soldat ſich am Tage der Schlacht nicht pflichtvergeſſen zu drücken pflege.“

Die Diskuſſion der zweiten Kammer nahm vier geheime Sitzungen, vom 30. Juni bis 3. Juli, in Anſpruch. Sie bewegte ſich mit Ausnahme eines heftigen perſönlichen Zuſammenſtoßes zwiſchen Ludwig Winter und Welcker in einem ruhigen und ſachlichen Geleiſe. Die Verteidigung der Regierung wurde hauptſächlich von dem jetzt merklich abgekühlten Finanzminiſter Boeckh und dem Staatsrate Nebenius geführt. Während der erſtere den Bericht der Kommiſſionsmehrheit Schritt für Schritt zu widerlegen ſuchte, „ohne jedoch das weite, ſterile Feld der konſtitutionellen Garantieen der Verwaltung, der Preßfreiheit und der chimäriſchen Furcht vor Beeinträchtigung unſerer Verfaſſung zu betreten“, beleuchtete der letztere in überzeugender Weiſe noch einmal die entſcheidende volkswirtſchaftliche Seite des Gegenſtandes, am Schluſſe ſein Lieblingsthema, die Bedeutung des Zollvereins für die Entwickelung der großen Verkehrsanſtalten, anſchlagend:

„Der Herr Berichterſtatter glaubt, daß die großen Anſtalten zur Hebung des allgemeinen Handels, die Eiſenbahnen und Kanaleinrichtungen unabhängig von unſerm Anſchluß an den Verein ſind. Ich kann dieſe Anſicht nicht teilen. Alle jene Anſtalten ſind durch die Lebhaftigkeit und die freie Bewegung des innern Verkehrs bedingt. Alle Vereinsſtaaten werden ſich die Hände bieten, um den großen Güterzug auf das Vereinsgebiet zu leiten. Die Eiſenbahnen der Nachbarländer können uns die natürlichen Vorteile entreißen, die ſich an die Waſſerſtraße knüpfen. Eine badiſche Anlage würde ohne weſentlichen Vorteil bleiben, wenn ſie ſich nicht an größere anſchließt. Nur die Gemeinſchaft der Intereſſen kann uns die vollſtändige Teilnahme an den unermeßlichen Vorteilen ſichern, die in einer nahen Zukunft die Benutzung dieſer Transportmittel dem Handel und der Produktion verſpricht. Wir brauchen keine Eiſenbahnen, wenn unſer Verkehr nach allen Richtungen hin gehemmt iſt; wir können die fremden Bahnen für die Fortſchaffung unſerer Erzeugniſſe in fremde Länder nicht mit Vorteil benutzen, wenn unſere Verſendungen von willkürlichen Belaſtungen beim Tranſit abhängig ſind. Wir werden im Zuſtande der Iſolierung von dem Genuſſe der wichtigſten Früchte der Fortſchritte der techniſchen Künſte ausgeſchloſſen bleiben.“

Die vertragsfreundliche Mehrheit der Kammer hob die Lichtseiten des Vertrages hervor, nahm bei ihren Ausstellungen und Wünschen mit beruhigenden Erklärungen der Regierung vorlieb und suchte durch den Hinweis auf frühere Ausführungen das Gewicht der Reden der oppositionellen Abgeordneten zu schwächen. Die Deduktionen der Kammerminderheit bewegten sich im allgemeinen innerhalb folgender Scala: Betonung der Schwächen des Vertrages, Hinweis auf die allgemeine Landesstimmung, Verurteilung des von dem gesamten Regierungsapparate und insbesondere von der Censur geübten Hochdruckes, Stellung von besonderen Bedingungen und Anträgen.

Die liberale Opposition ging in der Beurteilung dieser Frage auseinander. Mehrere ihrer entschiedensten Mitglieder, wie insbesondere die Abgeordneten Buhl, Fecht und Winter-Heidelberg, sprachen und stimmten für den Anschluß. Wie Nebenius am besten die theoretische Seite des Gegenstandes beherrschte, so war Buhl der gründlichste Kenner der praktischen Seite. Vergebens mahnte er seine Freunde in dieser Angelegenheit sich nicht von patriotischem Uebereifer fortreißen zu lassen, sondern sich an den kaufmännischen „Kalkulationstisch" zu setzen. Auch der Abg. Fecht zeichnete sich bei dieser Gelegenheit wieder durch seine Prophetengabe aus:

„Alle unsere Berechnungen werden ohnehin einen Stoß erhalten durch die Fortschritte unserer Zeit. Wenn einmal die Dampfwägen auf Eisenbahnen durch Deutschland schnurren, so nehmen sie die Blätter mit, worauf unsere Berechnungen gemacht sind, und was man von Fracht und Kosten sagt, wird sich Alles in den großen Fortschritten und den ungeheueren Erfolgen aufheben, welche diese einzige große Entdeckung herbeigeführt hat. Als ich im Jahre 1831 davon sprach, daß wir in keinem langen Zeitraum die Wirkungen dieser großen Entdeckung auch bei uns verspüren werden, konnte sich Mancher von den verehrten Herren kaum eines Lächelns enthalten. Es hieß, dieser alte Abgeordnete eilt seiner Zeit immer etwas voran . . . Darum eile ich auch von diesem Standpunkt schneller hinweg, denn hier kann nur die Zeit Aufklärung geben, und in einigen Jahren werden wir uns wundern, welche Wendung unser Handel nimmt. Wo alsdann die meiste Intelligenz ist und große Summen zu Unternehmungen disponibel sind, da werden sich auch die Vorteile für das Land, welches dieselben zu benutzen weiß, herausstellen."

Bei der Stange blieben außer den eigentlichen Parteidogmatikern nur die Repräsentanten der Urproduktion, welche glaubten, daß Handel, Gewerbe und Industrie auf Kosten der Landwirtschaft

Digitized by Google

begünſtigt würden, und daß der Bauer jetzt auf die guten Steiermark'ſchen Senſen verzichten, entweder ſchlechte kaufen oder aber die guten teurer bezahlen müſſe. Im Mittelpunkte der viertägigen Debatte ſtand die oppoſitionelle Rede Rottecks. Was hatte nicht dieſer Mann und ſeine politiſchen Freunde alles ſeit 1831 von dem größten Vereinsſtaate Preußen erfahren müſſen? Im Jahre 1832 hatte er ſich über ſein Verhältnis zu Preußen wie folgt im „Freiſinnigen" ausgeſprochen:

„Wir achten das preußiſche Volk und ſeine Fürſten und ihre Tugenden, und denken mit brüderlichen und dankbaren Gefühlen der gemeinſamen Kämpfe und Beſtrebungen für Deutſchlands Ehre und Freiheit in den glorreichen Jahren 1812—15. Allein, was jeden wahren Deutſchen und ſicher namentlich auch jeden würdigen Preußen gerade um ſo mehr ſchmerzt und zur wohlwollenden Mahnung auffordert, je mehr er ſich in vaterländiſcher Geſinnung mit allen deutſchen Bruderſtämmen brüderlich verbunden fühlt, das iſt, daß Preußen dnrch ſein ſpäteres Benehmen ſich täglich mehr losreißt von uns und vom deutſchen Vaterlande und unſere hl. gemeinſchaftliche Sache preisgiebt. Blicke man nur in die Geſchichte von 1807—1816 und ſehe, wie damals Preußen alles Liberale und Deutſchnationale, und vor allem auch wahre repräſentative Reichsſtandſchaft als ſein und aller Deutſchen heiligſte Aufgabe proklamierte, wie es kräftig vorſchritt mit der Deviſe: „Licht und Recht." . . . Seitdem faſt nur Rückſchritte! . . . Wir aber ſuchen die von ihm ſelbſt früher ſo ehrenvoll betretene Bahn fortzuwandeln, trotz der unſäglichen Hemmniſſe, die auch für uns Preußens Rückſchritte begründeten."

Seitdem war die Verſtimmung immer größer geworden; denn Metternich hatte ſeit 1831 bei allen reaktionären Schritten mit kluger Berechnung dem vorlaut Lärm ſchlagenden Ancillon den Vortritt gelaſſen. Allgemein wurde ſogar in Baden, wo die liberalen Kreiſe ſich anfangs in der Beurteilung des Herrn von Reitzenſtein täuſchten, dem Gerüchte Glauben geſchenkt, daß die Penſionierung Rottecks und Welckers auf den ausgeſprochenen Wunſch Preußens hin geſchehen ſei. Kein Wunder, wenn die Verbitterung auch manchmal die Form des „Preußenhaſſes" annahm und der ſüddeutſche Liberalismus mit ſeiner Flügelkraft der klaren Stärke des großen nordiſchen Bruderſtammes nicht immer gerecht wurde. „Meinen Sie", ſchrieb Ludwig Winter nicht lange vor dem Beginn der Zolldiskuſſion am 6. Juni 1835 an Rotteck, „irgend Jemand glaube, daß Sie gegen den Zollverein ſeien, weil Sie ihn für ſchädlich halten? Kein Menſch glaubt es, weil er an und für ſich Ihrem Syſtem entſpricht, und weil Sie wiſſen, daß, wenn der erſte

Digitized by Google

Schritt gethan, dieser nicht ohne Folge sein kann und noch größere Wirkungen hervorbringen muß. Sie thun es aus Haß gegen Preußen um, wenn sie reüssieren, die Hand emporhalten und sagen zu können: Ihr Preußen, ihr habt den Hofrat von Rotteck verfolgt, gekränkt, seine Schriften verboten, selbst ehe sie noch gedruckt waren; ihr habt ihn wie einen Wurm zertreten, aber dieser Hofrat von Rotteck ist doch eine Macht."

Wer erwartet hatte, daß Rotteck in der Stunde der Entscheidung mit allen Mitteln den Zollverein bekämpfen werde, sah sich getäuscht. Wie er vorher keinen besonderen Druck auf seine Freunde ausgeübt hatte, so trat er auch jetzt weder der Regierung noch der Kammermajorität mit der gewohnten Schärfe entgegen; er beschränkte sich in der Hauptsache auf die Darlegung des Standpunktes, von dem aus er für seine Person zu einem verneinenden Votum gekommen:

„Nein, zu diesem Behufe — einen oder den anderen nach meiner Richtung zu leiten oder zu einer anderen Abstimmung zu bewegen — trete ich nicht auf; allein ich habe das Recht und in Beziehung auf die besondern hier obwaltenden Verhältnisse selbst die Pflicht, meine Abstimmung zu rechtfertigen, durch Darstellung des Standpunkts, von dem aus ich die Sache betrachte und durch die kurze Angabe der Gründe, die mich bestimmen, gegen den Zollverein, wie er uns vorgelegt worden ist, ich sage mit Nachdruck, wie er uns vorgelegt ist, zu stimmen; ja, ich wiederhole zum drittenmal, „wie er uns vorgelegt worden ist", weil nämlich meine Abstimmung ganz anders lauten, und ich mit patriotischer Freude mein „Ja" ausrufen würde, wenn die Bedingungen dieses Vereins oder Vertrags anders beschaffen wären, wenn sie der echt vaterländischen Idee eines auf Freiheit basierten deutschen Zollvereins entsprächen, und wenn sie dem wahren Nationalwohl oder dem allgemeinen Interesse die nötigen Garantieen darböten."

Von diesem Standpunkte ausgehend betrat der Redner das „weite, sterile" Feld, welches der Finanzminister brach hatte liegen lassen, und führte sich als begeisterten Freund der Handelsvereinsidee ein, eines großen nationalen Vereins, der alle deutschen Bruderstämme umfasse, das Princip der Handelsfreiheit wahre, das Gesetzgebungs- und Steuerbewilligungsrecht der Landstände achte und die nötigen anderen konstitutionellen Garantieen, insbesondere die Preßfreiheit biete. Solange nur „unbedrucktes" Papier in Preußen eingeführt werden dürfe, so lange das Recht der freien Gedankenmitteilung von Preußen vorenthalten werde, so lange der politische

Digitized by Google

Geiſt der preußiſchen Regierung der abſolutiſtiſche ſei, könne er ſeine Zuſtimmung zu einem Vertrage nicht geben, der zu den Miniſterkonferenzen von Karlsbad und Wien noch ſolche in Berlin hinzufüge:

„Ich ſage aber, die erſte Bedingung einer des Namens werten Einheit iſt die freie Mitteilung der Gedanken und Gefühle unter Brüdern und Mitbürgern. Dieſe erſte Bedingung bleibt uns aber verſagt, und nun frage ich, wie man dieſen halbfreien Verkehr, während der andere Teil des Verkehrs in ſchmachvollen Feſſeln liegt, anpreiſen, wie man zu ſagen wagen kann, der Zollverein werde ein Nationalband ſein, das die deutſchen Brüder umſchlingt, während es doch keinem erlaubt iſt, auch nur zu reden mit unſern angeblich Verbündeten oder Vereinten? — Ja, ſelbſt das Wort hier in dieſem Ständeſaale unterliegt ſogar, wenn es durch die einheimiſche Cenſur legitimiert wäre, an den Grenzen des Landes, und dann wieder an jeder weitern Grenze, ja in jedem Polizeibezirk, einer ſtrengen, unerbittlichen Mauth, und wenn es ein deutſches Wort iſt, ſo wird es ganz ſicherlich confiſciert oder getötet. Ja, nicht nur jedes Zeitungsblatt, ſondern auch jedes rein wiſſenſchaftliche Buch, obgleich unter der Cenſur der unmittelbaren Regierung gedruckt, unterliegt, wenn es eine mißfällige Lehre enthält, nämlich ſobald es Wahrheiten enthält, oder wenn man fürchtet, es möchten Wahrheiten darin enthalten ſein, oder wenn auch nur der Urſprung oder die Ueberſchrift eine verhaßte iſt, gleichfalls ſolcher Zurückweiſung und Unterdrückung. Der Deutſche darf nicht zum Deutſchen, ein deutſches Volk nicht zum andern deutſchen Volke reden, und wir ſollen vereinigt ſein oder einen angeblichen Vereinigungsvertrag unter ſo troſtloſen Bedingungen annehmen? Nein, laßt ſie uns verſchmähen, dieſe vorgeſpiegelte Einheit, deren Grundlage bloß die gemeinſchaftliche, nicht eigentlich einer deutſchen Volkswirtſchaft, ſondern vielmehr einer Bewirtſchaftung der deutſchen Nation und eine ins Große gehende Finanzoperation der Regierungen iſt. Laßt uns dieſe vorgeſpiegelte Einheit verſchmähen und der Nation zeigen, daß unſer Sinn und unſer Streben nach etwas Höherem und Edlerem, als darauf hin geht, von Preußen ins Schlepptau genommen zu werden, und daß wir die Hoffnung nicht verloren haben, jenes höhere Ziel einſt noch zu erreichen!“

Nach der Rede Rottecks erhob ſich der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten von Türckheim, um noch einmal mit ſeinem alten Bekannten von 1819 ſich in ehrlichem Meinungskampfe zu meſſen. Wie er während ſeiner ganzen Miniſterthätigkeit ſich durch ſeine maßvolle, wahrhaft vornehme und von jeder perſönlichen Verletzung weit entfernte Weiſe ausgezeichnet und — ſehr im Gegenſatze zu Boeckh und Winter — auch nicht zu einer einzigen ſtürmiſchen Sitzung Anlaß gegeben hatte, ſo ſtand er auch jetzt am Ende ſeiner Laufbahn leidenſchaftslos und vorurteilsfrei über den ſtreitenden Parteien. In einer von echt konſtitutionellem, liberalem und natio-

Digitized by Google

nalem Geiſte getragenen Rede — die aber vielleicht gerade deswegen ſein Schwanengeſang wurde — beleuchtete er den politiſchen Geſichtspunkt, ausführend, wie übertrieben die Befürchtungen in dieſer Richtung ſeien, wie im Gegenteil Preußen durch ſeine innigere Berührung mit dem konſtitutionellen Süddeutſchland Grund zu Beſorgniſſen für ſeine politiſchen Inſtitutionen habe, wie wichtig die nationale und kosmopolitiſche Bedeutung des neuen Bundes ſein werde:

„Dieſe politiſchen Bedenklichkeiten, die ausgeſprochen worden ſind, werden alſo ohne allen Zweifel unbegründet erſcheinen, allein demungeachtet bin ich doch und gewiß mit jedem Mitgliede der Kammer weit entfernt, deshalb die politiſche Wichtigkeit des Beitritts zu verkennen. Dieſe Wichtigkeit beruht auf dem längſt gefühlten Bedürfnis einer engern Verbindung von deutſchen Völkern zur Förderung ihrer materiellen Intereſſen, und zwar auf einem Wege, der ihren inneren Inſtitutionen durchaus keinen Eintrag thut, ihre politiſchen eigentümlichen Verfaſſungen durchaus nicht gefährdet. Es handelt ſich da von einer Verbindung, die zugleich als die notwendige Bedingung jeder freien Entwickelung anerkannt werden muß. Es iſt dies das einzige Mittel, das uns vor der Hand, dem nichtdeutſchen Ausland gegenüber, als ein großes und Achtung gebietendes Ganzes hinſtellen ſoll, wodurch wir allein eine materielle Unabhängigkeit erhalten, welche die Grundlage der geiſtigen, die Bedingung alles Wohlſeins iſt. Bei wie manchem Individuum, dem man achtbare Geſinnungen zutraut und glaubt, es werde nach einem vernünftigen Willen handeln, wird bedauert, daß ſeine nähere Lage ihm keine Unabhängigkeit geſtatte. Dasſelbe findet bei den Völkern ſtatt. Wenn die Grundbedingungen ihres ganzen materiellen Wohlſeins und ihrer Entwickelung ihnen genommen ſind, beſonders in einer Zeit, wo es ſich nur darum handelt, allen den Fortſchritten folgen zu können, die überall in Europa gemacht werden, und wodurch andere große Staaten in ſo raſchem Flug voraneilen, ſo werden ſie immer klein daſtehen ... Dieſer Verein deutſcher Staaten iſt hiernach nicht nur eine wahrhaft nationale Angelegenheit, ſondern ſie wird zugleich zu einer kosmopolitiſchen, denn es handelt ſich hier von der Aufſtellung eines allgemeinen Schutzſyſtems, und nicht jenes ſtrengen Merkantilſyſtems, wie ſolches in den großen Staaten Europas ſtatt findet. Wir ſtellen ein ſchützendes Syſtem auf, das zu einem Uebergang von den Ausſchließungsſyſtemen der großen Reiche zu liberaleren Grundſätzen über den Verkehr der Völker führen kann und ſoll. Ein ſolches Syſtem, im Herzen von Europa aufgeſtellt, wird der egoiſtiſchen Verfolgung des Prinzips nichts von dem Nachbar nehmen, ſondern alles nur bei ihm abſetzen zu wollen, ein Ziel ſetzen, und dadurch die Grundlage zu einem beſſern Zuſtand in den europäiſchen Ländern überhaupt gelegt werden. Der gegenwärtige Augenblick iſt daher für uns ein entſcheidender, und zwar entſcheidend, abgeſehen von dem patriotiſchen nationalen, auch aus dem kosmopolitiſchen Geſichtspunkt, der bei der Sache zu berückſichtigen iſt.

Unmittelbar bevor die Kammer zur Abſtimmung ſchritt, wurde ihr noch einmal durch eine Ueberraſchung der Ernſt des Augenblickes zu Gemüte geführt. Boeckh, der ſeiner Zeit die Kommiſſionsverhandlungen mit den Worten eingeleitet hatte, die Regierung werde alle verfaſſungsmäßigen Mittel anwenden, um die Zuſtimmung zu erringen, hielt jetzt folgende im Miniſterrate wohl vorbereitete Anſprache:

„Sie ſtehen nun im Begriff, meine Herren, zur Hauptabſtimmung zu ſchreiten. Erlauben Sie mir, in dieſem entſcheidenden Augenblicke in unſerem Intereſſe noch auf den Unterſchied dieſer Abſtimmung gegen eine Abſtimmung über ein Geſetz aufmerkſam zu machen. Wenn die Regierung Ihnen ein Geſetz vorlegt, ſo mißbilligen Sie es durch Ihre Abſtimmung oder Sie billigen es. Ein ſolcher Vorgang hat aber überall noch keine weiteren Folgen gehabt. Hier liegt ein anderer Fall vor. Wir haben im Vertrauen auf Ihre Zuſtimmung einen Vertrag abgeſchloſſen, an dem wir, ohne Treu und Glauben zu verletzen, nichts mehr ändern, den wir, ich meine die Regierung, nicht aufheben können. So wie nun aber eine Regierung ihren Bevollmächtigten, ſelbſt wenn er nach dem Inhalt ſeiner Inſtruktion im beſten Glauben verhandelt und abgeſchloſſen hat, desavouieren kann, ſo können auch Sie allerdings die Regierung desavouieren, d. h. Sie können den abgeſchloſſenen Vertrag zerreißen. Aber was thun Sie in dieſem Fall? Sie erklären uns, daß wir nicht im wahren Intereſſe des Landes gehandelt, daß wir nicht mit der Einſicht gehandelt haben, die eine ſo wichtige Angelegenheit erfordert. Sie erklären dieſes uns und ſagen den übrigen Staaten, mit denen wir verhandelt haben: Ihr habt zwar mit unſerer Regierung einen Vertrag abgeſchloſſen, aber ihr habt ihn mit einer Regierung abgeſchloſſen, die das Vertrauen des Volks nicht verdient.

So, meine Herren, ſtehen wir einander gegenüber. Es handelt ſich nicht bloß um eine Lebensfrage für das Großherzogtum: es handelt ſich zugleich auch um eine Lebensfrage für die Ehre der Regierung, um eine Frage, an der Ihnen ſo viel gelegen ſein muß, als uns. Wir haben jedenfalls die Pflicht, die Ehre der Regierung aufrecht zu erhalten. Wenn ſie dieſe Verhältniſſe berückſichtigen, ſo werden Sie auch meine Bitte gerechtfertigt finden, die ich an Sie Alle und jedes Mitglied dieſer Verſammlung richte — die Bitte nämlich, dem Vertrag Ihre Zuſtimmung zu geben. An diejenigen Mitglieder, die ganz entſchieden darüber einig ſind, daß dieſer Vertrag den Intereſſen des Großherzogtums zuwider ſei, will ich mich übrigens nicht wenden. An diejenigen, die entſchieden der entgegengeſetzten Meinung ſind, ſie zu richten, wäre überflüſſig. Ich richte ſie alſo bloß an diejenigen, die etwa noch von einem Zweifel umgeben ſein möchten, ob der Vertrag ganz den Intereſſen des Großherzogtums entſprechend ſein möge oder nicht. Dieſe Mitglieder bitte ich, in die Wagſchale der Gründe, die für den Vertrag ſprechen, noch das Vertrauen zu legen, das wir zu verdienen glauben. Meine Herren, hier, wie überall, Vertrauen um Vertrauen.“

Digitized by Google

Mit 40 gegen 22 Stimmen — die der Abgeordneten Aſchbach, Bader, Blankenhorn, Dörr, Gerbel, Goll, Grether, Herr, Hoffmann, v. Itzſtein, Martin, Müller, Rindeſchwender, von Rotteck, Sander, Scheffelt, Schinzinger, Sonntag, Trötſchler, v. Tſcheppe, Welcker und Weyſſer — wurde in der zweiten Kammer der Anſchluß an den Zollverein beſchloſſen. So vieler Mühe und ſolcher Mittel bedurfte es, um das konſtitutionelle Baden zu einem wirtſchaftlichen Bunde mit dem abſoluten Preußen zu bewegen.

II. Die erſte deutſche Staatseiſenbahn.

1. Ein Blick auf die Geſchichte der Produktions- und Verkehrsverhältniſſe ſeit 1815.

Wo ſolche politiſche Verſtimmung und Verbitterung den Blick nicht trübte, trugen die Kammerverhandlungen ein weſentlich anderes Gepräge. In der bedeutendſten Verkehrsfrage der 30er Jahre waren gerade die Führer der liberalen Oppoſition das vorwärts drängende Element. Um die Entwickelung der Eiſenbahnangelegenheit in Baden zu verſtehen, müſſen wir zunächſt einen Rückblick auf die Geſchichte der heimiſchen Produktions und Verkehrsverhältniſſe von 1815—1831 werfen.

Während der Kriegsperiode und der nachfolgenden Zeit der Mißernten hatten die producierenden Klaſſen alle Anſtrengungen machen müſſen, um über die vielen Schwierigkeiten, welche durch die Entbehrung der nötigen Arbeitskräfte und die Aufzehrung der Kapitalien durch die Kriegskoſten hervorgerufen worden waren, Herr zu werden. Als dann nach der Aufhebung der Kontinentalſperre der deutſche Markt für britiſche Waren wieder geöffnet wurde, kam ein ſchwerer Konkurrenzkampf für die Induſtrie dazu. Auch überſtiegen die vorhandenen Mittel der Befriedigung bei weitem das Maß der während der Kriegs- und Teuerungsjahre angewöhnten Bedürfniſſe. Die größte Stärke des Druckes machte ſich in den Jahren 1817—1820 geltend. Man war in Süddeutſchland ungewiß, ob mehr die inneren Mauthanſtalten oder die fremde Konkurrenz die Schuld an dieſen Zuſtänden trage. Ja, die weiteſten Volks-

kreise, wie namentlich auch die beiden ersten badischen Landtage, ergingen sich in lauten Klagen, daß überhaupt zu viel produciert werde, daß, wenn die Ueberschwemmung der Märkte mit Kolonialartikeln nicht aufhöre, das notwendige Resultat die gänzliche Verarmung sei.

Auch hier sollte sich wieder beweisen, daß die Not, welche die physischen und geistigen Kräfte anspornt, zu den größten Lehrerinnen der Menschheit gehört. Gerade in diesen und in den vorausgegangenen schweren Zeiten machten alle Zweige der Produktion und alle Wissenschaften, deren Lehren eine fruchtbare Anwendung im produktiven Leben finden, reißende Fortschritte. Der unheimliche Druck ließ nach; der enge Kreis der Bedürfnisse erweiterte sich; die Produktion, die sich anfangs nicht recht in die außerordentlichen und absonderlichen Verhältnisse hatte schicken können, fand nach und nach Mittel und Wege, um innerhalb ihrer bisherigen Sphäre das rechte Maß zu halten und neue Arbeitsgebiete zu erobern. Allmählich reiften die ersten Früchte. Mit der außerordentlichen Hebung der Produktion ging eine beispiellose Vermehrung der Bevölkerung Hand in Hand; die Budgets der einzelnen Staaten wiesen die jährliche Zunahme der inneren Konsumtion, der Ein- und Ausfuhr nach.

Baden nahm an dieser erfreulichen Entwickelung den innigsten Anteil. Zu seiner für den Handelsverkehr günstigen geographischen Lage kam eine weitausschauende, auf dem Boden der Handelsfreiheit sich bewegende Zollpolitik hinzu. Nebenius, ein Nationalökonom ersten Ranges, lenkte, obgleich er in den Reaktionsjahren sich bescheiden im Hintergrunde halten mußte und mit schwarzem Undanke belohnt wurde, mit glücklicher Hand die Fäden, sich zu dem Fundamentalsatze bekennend: „daß nicht allmählich die wachsende Volksmenge Verlegenheiten bereite, daß ihre Zunahme nicht bald in Mangel und Elend der niedersten Klassen eine Grenze finde, kann nur durch unabläßiges Streben auf der Bahn der Verbesserungen verhindert werden.“ Solche Verhältnisse und solcher Geist mußten insbesondere auch viel zur Entfesselung des heimischen Verkehrslebens beitragen. Die beständige Zunahme der Güterbewegung ließ den Nutzen eines guten Straßennetzes immer mehr erkennen. Die Praxis, welche einst selbst einzelnen Bäumen respektvoll aus dem Wege gegangen war und die Straßenzüge über die Höhen geführt

Digitized by Google

hatte, fiel ſamt den Chauſſeegeldern und Straßenbaufrohnden dem Zahne der Zeit anheim. Aeltere Straßen wurden ausgebeſſert, neue angelegt und die wichtigeren Gemeindeſtraßen in den Landſtraßenverband aufgenommen. Kein Jahr verging, ohne neue Poſtämter, Poſtexpeditionen und Poſthaltereien zu bringen. Die Waſſerſtraßen wurden reguliert, durch Kanal- und Hafenbauten immer fruchtbarer gemacht. Seit der Mitte des dritten Jahrzehntes fuhr das Dampfroß auf dem Bodenſee und Rheine. Bald ſollte es auch tief ins Land hinein dringen.

2. Die Entwickelung der Eiſenbahnfrage von 1831—1838.

Mit dem größten Intereſſe verfolgte man hier zu Lande, wo im Anfange der dreißiger Jahre Regierung und Volksvertretung die Hand am Pulsſchlage der Zeit hatten, die Anwendung, welche die Dampfkraft zur Fortbewegung von Wagenzügen in den weſteuropäiſchen Ländern und Amerika gefunden hatte. Als im Jahre 1831 die erſte längere Linie für Perſonenbeförderung von Liverpool nach Mancheſter eröffnet wurde, und der Abgeordnete Fecht zum erſtenmale den Blick der Ständeverſammlung auf die Zukunft der Eiſenbahn lenkte, machte man ſich freilich nicht wenig über den alten Herrn luſtig, der ſeiner Zeit immer weit vorauseile. Schon auf dem nächſten Landtage von 1833 wagte man aber nicht mehr in dieſem Tone zu reden. Als hier der Mannheimer Kommerzienrat Newhouſe den Ständen eine Denkſchrift vorlegte, in welcher er auf die überaus günſtige Beſchaffenheit der Rheinebene zur Anlage einer großen Eiſenbahnlinie aufmerkſam machte, wurde ſeine Anregung in beiden Kammern aufs freundlichſte aufgenommen und der Wunſch zu Protokoll gegeben, „das hohe Staatsminiſterium möge die dem ſehr wichtigen Gegenſtande nötigen vorbereitenden Anordnungen treffen.“ Die Regierung verkannte zwar die weittragende Bedeutung eines ſolchen Unternehmens nicht, glaubte aber, Baden nicht zum Verſuchsfelde für ſolch ein gewagtes Werk machen zu dürfen. In der Zwiſchenzeit von dieſem bis zum nächſten Landtage kam von Weſten her ein wahres Eiſenbahnfieber über Deutſchland. Nicht weniger als 25 Projekte tauchten auf. Die Flamme der Spekulation

wurde hoch aufgeblasen. Freilich fehlten auch die Unheil verkündenden Raben nicht. Wie bei der Erfindung der Buchdruckerkunst die Zunft der Schreiber, so fürchteten jetzt die Frachtfuhrleute, Kutscher, Posthalter, Rheinschiffer, Spediteure und Wirte für ihr tägliches Brot. Die Reisenden und Waren, hieß es, würden auf der Bahn das Land durchfliegen; die allgemeine Störung des Erwerbslebens werde auch die Landwirtschaft ruinieren; der Luftzug und Kohlendampf wirke verpestend auf die Pflanzen, insbesondere die Reben; der Gottesgarten Baden werde in eine Wüstenei verwandelt; alle Reize und Tugenden des häuslichen Lebens würden vernichtet; die Liebe zum heimischen Boden und Vaterlande müsse erkalten; die Demagogen — also las man selbst in der Karlsruher Zeitung — würden sich der Eisenbahnen als Werkzeuge zu verbrecherischen Handlungen bedienen. Solche Stimmen vermochten indessen nicht, den natürlichen Lauf der Dinge aufzuhalten. Bald nahmen fremde und einheimische Kapitalisten, deren Persönlichkeiten und Vermögensverhältnisse alle wünschenswerten Bürgschaften boten, sich der Sache an. Im Namen solcher Gesellschaften reichten sowohl Newhouse als auch der nordamerikanische Konsul für das Königreich Sachsen, List, wohl begründete Vorstellungen bei den Landständen von 1835 ein. Eine Basler Aktiengesellschaft machte sich sogar anheischig, den oben genannten Berufsständen eine hohe jährliche Leibrente als Entschädigung zu zahlen, falls ihr die Konzession erteilt würde. Während bis jetzt alle Welt nur an die Ausführung durch Privatunternehmer gedacht, und die erste Kammer selbst die Kompetenz der Volksvertretung angezweifelt hatte, warf Rotteck bei dieser Gelegenheit zum erstenmale die entscheidende Frage, ob Privat- oder Staatsbahn, in die Debatte:

„Bei der großen Menge von wichtigen und schwierigen Untersuchungen, welche hier anzustellen sind, wird es übrigens wohl gut sein und auch nicht anders geschehen, als daß eine eigene Kommission zur sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse niedergesetzt wird, die dann, wie ich wohl voraussetze, der Kammer in einer nächsten Sitzung oder in einer außerordentlichen Sitzung Vorlage darüber machen wird. Darin kann ich nämlich dem Herrn Regierungskommissär nicht beipflichten, wenn er andeutete, daß sich die Sache nicht dazu eigne, von Rechts wegen in die Kammer gebracht zu werden, wenn auch gleich die Regierung nach eigenem Ermessen dazu geneigt sein könnte. Wenn man nämlich gar keinen Zweifel hat, daß die Anlegung einer neuen Landstraße oder die Aufnahme einer Vincinalstraße in den Landstraßenverband ohne Zustimmung

Digitized by Google

der Kammer nicht geschehen könne, so wird wohl auch die Anlage dieser hochwichtigen Straße von 56 Stunden Länge der Cognition der Kammer unterworfen werden müssen. Man wird zwar sagen: jene Straßen würden aus Staatsgeldern bezahlt und kämen ins Budget, weshalb man sie der Cognition der Kammer unterstelle. Darauf antworte ich aber, daß dies nicht der einzige Grund ist, und daß besonders bei der Anlage dieser Eisenbahn von dem Staat Manches gegeben werden muß, was noch mehr kostet, als Geld. Schon die Anwendung des Gesetzes über die Abtretung des Eigentums ist ein solches Opfer von seiten des Staats. Eine solche über viele Tausende von Staatsangehörigen verhängte Entziehung ihres Eigentums ist, wenn auch gleich eine pekuniäre Entschädigung damit verbunden wird, eine Beeinträchtigung in ihren Interessen und ein Eingriff in ihr persönliches und Eigentumsrecht. Auch was die Erteilung des Privilegiums betrifft, denn die Unternehmer werden dies Geschäft nicht precär betreiben, so wird ein Gesetz diesfalls erforderlich sein, indem alle Bedingungen, die man mit den auswärtigen oder einheimischen Unternehmern eingeht, mittelbar oder unmittelbar auf die hochwichtigen Angelegenheiten der Staatsangehörigen Einfluß haben, und von uns also genehmigt werden müssen. Auch die große Frage muß in Betrachtung kommen, ob diese Eisenbahn nicht wirklich von dem Staat unternommen oder ausgeführt werden soll, oder ob der Staat sich nicht eine gewisse Quote davon vorbehalten will, oder ob es wirklich notwendig ist, die Straße definitiv in das Privateigentum der Unternehmer übergehen zu lassen. Ein so großer Teil des Staatsgebiets kann nimmermehr in das Privateigentum der Unternehmer gegeben werden, denn sonst könnte man auch andere ganze Landstraßen von einem Ende des Landes zum andern Privatmännern käuflich überlassen, und dann die Staatsangehörigen und fremden Reisenden mehr oder weniger von der Willkür oder der Spekulation dieser Eigentümer abhängig machen. Bei einer Sache von so unendlich hohem und tiefgehendem Interesse ist es wohl klar, daß über die näheren Bestimmungen durch eine einseitige Regierungsverordnung nichts geschehen kann, sondern eine Vorlage an uns erfolgen muß."

Die zweite Kammer bat wiederum die Regierung dringend, mit den vorbereitenden Schritten zur endlichen Lösung nicht länger zu säumen. In den maßgebenden Kreisen nahm man aber immer noch eine kühle Stellung ein. Erst als die Kunde über den Rhein herüberdrang, daß im Elsaß und in der Pfalz große Konkurrenzunternehmungen in der Vorbereitung begriffen seien, entschloß man sich zu ernstlichen Schritten. Im Januar 1836 wurde ein Komitee aus Beamten der höheren administrativen und technischen Verwaltungen gebildet, um eine reifliche Untersuchung und Prüfung aller in Betracht kommenden Fragen anzustellen. Da Nebenius der leitende Kopf war, wurden die Arbeiten jetzt in fortschrittlichem Geiste und mit energischem Willen gefördert. Wie er später er-

Digitized by Google

zählte, verurſachte auch ihm die von Rotteck aufgeworfene Frage das meiſte Kopfzerbrechen:

„Auch ich gehöre zu denjenigen, welche ihre Anſicht über die Frage, ob es zweckmäßig ſei, Eiſenbahnen auf Staatskoſten zu bauen, oder den Bau derſelben Privatgeſellſchaften zu überlaſſen, geändert haben. Im Jahre 1835 habe ich mich für die letztere Meinung öffentlich ausgeſprochen; ein halbes Jahr darauf wurde ich berufen, mein Gutachten über die Errichtung einer Eiſenbahn in unſerm Lande abzugeben. Ich habe meine Arbeit begonnen, und zwar mit der nämlichen Anſicht, daß von nichts Anderem die Rede ſein könne, als die Eiſenbahnen der Privatinduſtrie zu überlaſſen. Erſt, nachdem ich mir die Folgen einer ſolchen Unternehmung in allen verſchiedenen Beziehungen klar gemacht hatte, kamen meine Bedenken, und in der Kriſis von 2—3 Wochen, in welcher ich meinen Bericht ausgearbeitet habe, hat meine Meinung ſich geändert. Ich ſage, es wird auch in unſerm Land Eiſenbahnen geben, die man ganz unbedenklich der Privatinduſtrie überlaſſen kann, und zwar in einem Zeitpunkt, wo wir die Eiſenbahn in ihrem Betrieb etwas genauer kennen. Vorderhand muß ich aber das Dilemma ſtellen: entweder gelingt die Unternehmung oder ſie gelingt nicht. Im letztern Falle, glaube ich, iſt es angemeſſen, daß die Geſamtheit die Koſten einer Unternehmung trage, die in ihrem Intereſſe vom Staate beſchloſſen wurde, und nicht jene, die, aufgeregt durch abenteuerliche Verſprechungen, ihre kleinen Kapitalien der Kaſſe der Actiengeſellſchaft anvertraut haben. Wenn aber das Eiſenbahnunternehmen gelingt, ſo wird dieſe Anſtalt für unſer Land eine ſolche Wichtigkeit erlangen, daß man ihren Beſitz nur der Krone ſelbſt gönnen kann.“

Mitte Mai 1836 wurden „notable, mit den kommerziellen und produktiven Verhältniſſen der einzelnen Landesteile näher vertraute Männer“ einberufen, um gemeinſchaftlich mit dem vorbereitenden Komitee „die Frage über die Rätlichkeit oder Notwendigkeit der Anlegung von Eiſenbahnen im Großherzogtum“ zu erörtern. An der Hand eines techniſchen Gutachtens über die Richtung und Koſten der Bahn und eines umfaſſenden Berichtes des Staatsrates Nebenius über die volkswirtſchaftlichen Fragen ſprach ſich dieſe Notabelnverſammlung mit großer Mehrheit für eine Staatsbahn und einſtimmig dafür aus, „daß das ihrer Beratung unterworfene Projekt nicht bei Seite zu legen, ſondern alle Vorbereitungen zur Ausführung ſchleunigſt zu treffen ſeien.“

Wider alles Erwarten wurden aber wiederum dem Landtage von 1837 nicht die nötigen Vorlagen gemacht, ſondern nur die Berichte des Komitees und des techniſchen Ausſchuſſes zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Wiederholte Interpellationen und Anſpielungen Rottecks, daß wohl dieſelbe Macht, welche die Preßfreiheit vorent-

halte, auch ihre Hand in diesem Spiele habe, konnten die Regierung aus ihrem „mit größter Vorsicht“ und „gehöriger Reife“ gezimmerten Bau nicht herauslocken. Da gaben endlich einige ganz nackte Thatsachen den Ausschlag. Kaum war der Landtag auseinander gegangen, als sich jenseits des Rheines wirklich eine Gesellschaft bildete, um den Bau einer Bahn von Basel nach Straßburg zu unternehmen; auch in der Pfalz dachte man jetzt allen Ernstes an die Fortsetzung dieser Bahn bis zur Rheinschanze. Was aber schließlich dem Fasse den Boden ausschlug, war die kategorische Erklärung der hessischen Aktiengesellschaft, welche die Bahn von Frankfurt nach Mainz baute, daß sie, falls Baden nicht Hand ans Werk lege, den Anschluß im Süden durch die Pfalz und das Elsaß suchen werde.

3. Der Eisenbahnlandtag von 1838.

Rebus sic stantibus berief die Regierung am 12. Februar 1838 einen außerordentlichen Landtag. Sie legte demselben drei Gesetzentwürfe über die Anlage einer Bahn von Mannheim bis Basel, über die Deckung der Kosten, über das Zwangsvollstreckungsverfahren in Bahnangelegenheiten und einen mit der Großherzoglich Hessischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Vertrag in Bezug auf den Anschluß im Norden zur Genehmigung vor. Da alle Vorbereitungen längst getroffen waren, nahmen die Verhandlungen in beiden Kammern einen ebenso raschen als glücklichen Verlauf. In der zweiten Kammer erlebte man das seltene Schauspiel, daß zwei Richtungen, die sonst weit auseinander gingen, zu demselben Ziele strebten. Während die Enthusiasten Rotteck und Welcker in der Eisenbahnangelegenheit eine „ungeheure Beförderung der Kultur und Civilisation“ sahen und ihr parlamentsmüdes Haupt erst dann zur Ruhe niederlegen wollten, wenn die Preß- und Dampfkraft einmal ganz entfesselt sei, suchten und fanden die Abgeordneten Kern und Schaaff, welche das mit der Regierung durch dick und dünn gehende Fähnlein befehligten, den Anschluß mit der Erklärung, daß, wie die Sache augenblicklich liege, der Bau einer Eisenbahn leider ein „notwendiges Uebel“ geworden sei. Nur der Abg. Sander gefiel sich in der Rolle des Einen gegen alle. Da er mit der ihm eigenen witzigen und launigen Beredsamkeit auch die

Digitized by Google

verſtaubteſten Ladenhüter hervorholte, mußte er ſich von Welcker folgende Apoſtrophe gefallen laſſen:

„Bei dem vornehmſten Kollegium der Welt, bei dem Kollegium der Kardinäle in Rom, wird, wenn Jemand ſelig oder heilig geſprochen werden ſoll, ein ſogenannter Advocatus diaboli aufgeſtellt, welcher Einwendungen gegen den Wert jener Perſon zu erheben hat. Ein ſolcher Advocatus diaboli iſt der Abg. Sander für unſere Eiſenbahn, und zwar mit Ruhm und Glanz, wenigſtens in demjenigen Teil ſeiner Ausführung, welcher nicht bloß gegen die Uebernahme der Eiſenbahn auf Staatskoſten gegründet iſt."

Im Brennpunkte des Intereſſes ſtand natürlich die Frage, ob die Bahn als privates oder ſtaatliches Unternehmen ins Leben gerufen werden ſolle. Da der Finanzminiſter und die Regierung die Gefahr einer ungünſtigen Beeinfluſſung der Staatsfinanzen durch die Ergebniſſe des Baues und Betriebes der Bahn auf ausſchließliche Rechnung des Staates fürchteten, hatten ſie in ihrem Entwurfe nur in Ausſicht genommen, den Bau einſtweilen auf Staatskoſten zu beginnen, bis etwa die weitere Ausbildung des Konceſſionierungsſyſtems und Erfahrungen anderer Art es empfehlen möchten, die Fortſetzung ganz oder teilweiſe privaten Händen anzuvertrauen. Bei dieſen Debatten entpuppten ſich die Abgeordneten Nebenius — er fungierte als von der Regierung ernanntes Mitglied — und Geh. Hofrat Rau in der erſten Kammer und die Häupter der liberalen Oppoſition in der zweiten Kammer als die erſten Eiſenbahnreformer großen Stils. Sie ſetzten es nicht nur durch, daß die Regierung ihren eben genannten Vorbehalt wieder fallen ließ, ſondern entwickelten auch mit gutem Erfolge ihre Theorie, daß der Staat ſich in dieſer wichtigſten Verkehrsfrage nicht von fiskaliſchem Intereſſe leiten laſſen dürfe, ſondern ſich auf die hohe volkswirtſchaftliche Warte ſtellen, möglichſt billige Tarife und möglichſt große Fahrgeſchwindigkeit anſtreben müſſe, und ſich durch die ewigen Klagen über die wachſende Staatsſchuld und den Weltuntergang nicht imponieren laſſen ſolle:

„Die früheren Staatsſchulden — ſo führte der Vertreter der Heidelberger Univerſität Geh. Hofrat Rau aus — wenn auch vielleicht zur Erhaltung des Staates notwendig, wurden meiſtens für Ausgaben gemacht, bei denen Kapitale ohne einen unmittelbaren wirtſchaftlichen Erſatz vernichtet wurden. Werden aber Straßen, Häfen und andere Beförderungsmittel des Handels mit Hülfe von geborgten Kapitalien hergeſtellt, ſo gehen dieſe nicht verloren, ſie wandeln ſich in nützliche Anſtalten um und tragen zur Vermehrung des Vermögens bei.

Digitized by Google

Wie der einzelne Gewerbsmann seine Lage verbessert, wenn er Kapitale aufnimmt, sein Gewerbe in Aufnahme bringt und mehr vom Ertrage desselben übrig behält, als er an Zinsen abgeben muß, so ist es auch bei dem Staate, und wenn nur ein großer Vorteil für das Nahrungswesen des Volkes mit Gewißheit vorauszusehen ist, so leidet auch die unmittelbare oder doch mittelbare finanzielle Zuträglichkeit keinen Zweifel. Es mag zur Aufklärung der öffentlichen Meinung gut sein, immer den Betrag dieser neuen, unserer friedlichen Zeit angehörenden produktiven Schuld von den anderen Bestandteilen der Staatsschuld zu unterscheiden, aber von einer abgesonderten Tilgung derselben, die man neuerlich in Vorschlag gebracht hat, wüßten wir keinen Nutzen anzugeben."

Nachdem die Ständeversammlung am 26. März 1838 mit einer ergreifenden Abschiedsrede Winters entlassen worden war, wurden unverzüglich die für die Leitung notwendigen Organisationen geschaffen und die Ausführung des Werkes in Angriff genommen. Am 12. September 1840 konnte die erste 18,46 km lange Strecke zwischen Mannheim und Heidelberg dem Verkehre übergeben werden. Schon bei dieser ersten Lesung und Lösung der Eisenbahnfrage entspann sich aber ein solcher Streit zwischen den allgemeinen und lokalen Interessen, wurden soviele Klagen über stiefmütterliche Behandlung einzelner Landesgegenden laut, wurde das Horn der Amalthea und das Faß der Pandora dermaßen ausgeschüttet, daß sowohl der nüchterne Boeckh als auch der phantastische Welcker in das alte Dichterwort ausbrachen:

„Est modus in rebus, sunt certi denique fines!"

Digitized by Google

Achtzehntes Kapitel.

Der geiſtige Fortſchritt.

Achtzehntes Kapitel.

Der geistige Fortschritt.

I. Der Reformator und sein Programm.

Die auf Hebung des Schulwesens und insbesondere Bildung des Bürgerstandes gerichteten Bestrebungen Wessenbergs und der zweiten Kammer fanden in den dreißiger Jahren einen ausgezeichneten Gönner in der Person des Nebenius. Da das Schulwesen in damaliger Zeit dem Ministerium des Innern unterstellt war und Ludwig Winter, der Chef dieses Ressorts, mit der allgemeinen Vertretung der Regierung vor dem Landtage betraut, keine Zeit zur Ausarbeitung größerer Gesetzesvorlagen fand, war sein Direktor der leitende Geist aller Arbeiten der Gesetzgebung auf diesem Gebiete. Freilich sollte auch hier erst die Nachwelt dem Verdienste die Krone aufsetzen. „Ich war es längst gewohnt", bemerkt Nebenius einmal, „daß, wenn ich im Stillen geraten und geschaffen hatte und nachdem die Hauptarbeit gethan war, schließlich das Verdienst selbst auf den Namen anderer, die dabei in ganz unerheblicher Weise mitgewirkt haben, übertragen und meiner nicht weiter gedacht wurde. Ich habe solche Künste der Schlauheit nie begriffen, wiewohl ich Gelegenheit genug hatte, über die wunderliche Eifersucht, die das Hervortreten meiner Persönlichkeit bei manchen Herren und selbst bei sogenannten guten Freunden erregte, ganz ergötzliche Wahrnehmungen zu machen." Kein anderer war so geeignet wie Nebenius, der Reformator des badischen Schulwesens zu werden. Das Herz

Digitized by Google

warm für die Sache, den Kopf voll von neuen Gedanken, das Auge hell für den Fortschritt und das große Ganze — so entwickelte er ein Programm, wie es weder vor noch nach ihm ein Leiter des badischen Schulwesens entrollte.

Dieser neue leitende Geist war, wie wir schon oben erzählt haben, nicht so sehr auf juristischen als vielmehr auf volkswirtschaftlichen Triften genährt worden. Von dieser Seite griff er auch befruchtend und bahnbrechend in die badischen Schulverhältnisse ein, indem er nicht nur die seit Jahren von der Volksvertretung verlangte Reform der Volksschule und gelehrten Mittelschule beherzt in sein Programm aufnahm, sondern auch, weit über die Grenzpfähle seiner Zeit hinausschauend, den Grund zu dem bedeutendsten Zweige des modernen Schulwesens legte. Um auch nur einigermaßen bei der Beschränkung dieses Raumes die Fülle der grundlegenden Gedanken zu veranschaulichen, sei das Schulprogramm, welches Nebenius in seiner Schrift „über technische Lehranstalten in ihrem Zusammenhange mit dem gesamten Unterrichtswesen" 1833 entwickelte, wenigstens in Gestalt einer Skizze vorgeführt:

A. Die Notwendigkeit einer allgemeinen Schulreform.
   a. Schule und Leben.*)
   b. Der Fortschritt des kulturellen Lebens seit der Zeit Karl Friedrichs. — Der Stillstand und Rückschritt des niederen und mittleren Schulwesens.
   c. Die Grundzüge einer allgemeinen Schulreform.

*) Das Unterrichtswesen bietet wenigstens eine Seite dar, über welche billig auch Stimmen außerhalb des Kreises der Männer vom Fache vernommen werden. Wenn diese die Art und Weise, wie die Schule ihre Aufgabe zu lösen hat, mit Recht fast ausschließlich als vor ihr Forum gehörig betrachten, so ist dagegen die Bestimmung dieser Aufabe selbst ein Gegenstand, der zur Erörterung in größerem Kreise ganz geeignet erscheint. Die Schule soll für das Leben bilden; die Früchte ihres Wirkens mag jeder, der das Leben in seinen mannigfaltigen Beziehungen, in der einen mehr, in der andern weniger, kennt, nach Maßgabe seiner Einsichten und Erfahrungen beurteilen, und darnach sich seine Meinung über die Forderungen bilden, die man an die Schule zu machen habe.

Das Maß und die Mannigfaltigkeit dieser Forderungen hängen ab von der ganzen gesellschaftlichen Entwickelung, nach allen ihren Richtungen. Die Schule kann auf diese Entwickelung ihren ganzen wohlthätigen Einfluß ausüben, wenn sie auch ihrerseits von dem Leben sich einfluencieren läßt, das un-

Digitized by Google

B. Die Notwendigkeit einer umfassenden Organisation des technischen Unterrichts.
   a. Die Entwickelung dieses Unterrichtszweiges im In- und Auslande.
   b. Das Bedürfnis und der Nutzen technischer Unterrichtsanstalten für alle Klassen der Gesellschaft.
   c. Die Aufgabe des modernen Staates auf diesem Gebiete.*)

brauchbar Gewordene oder als solches Erkannte aufgiebt, neue oder gesteigerte Bedürfnisse befriedigt, und, die Erscheinungen im Volksleben beachtend, günstige Bestrebungen nach allen Kräften unterstützt, und wahrgenommenen fehlerhaften Richtungen, so viel an ihr liegt, entgegenwirkt. Nur wenn auf solche Weise die Schule nie aufhört, über die Erfolge ihres Wirkens, so wie über die fortschreitenden Bedürfnisse des Lebens sich zu unterrichten und die erhaltenen Belehrungen zu benutzen, werden beide in wohlthätiger Wechselwirkung das Ziel einer harmonischen Entwickelung nicht verfehlen. Die gründliche Erkenntnis alles dessen, was das ganze Volksleben in geistiger und ökonomischer Beziehung für die Schule Beachtungswertes darbietet, kann aber nur durch eine vielseitige Beleuchtung von den verschiedenen Standpunkten aus gewonnen werden, welche den verschiedenen Klassen der Gesellschaft angewiesen sind.

*) „Die fortschreitende Vervollkommnung des allgemeinen Volksunterrichts und ein von dieser Grundlage ausgehender technischer Unterricht, der alle Zweige und alle Grade der technischen Bildung umfaßt, ist in der ökonomischen Lage, in welcher sich die Gesellschaft in allen Ländern Europas befindet, die unerläßliche Bedingung ihres ferneren Wohlseins, oder der Verbesserung ihres Zustandes, die dringendste und wichtigste Aufgabe der Regierungen“ . . . „Die Sorge für die höhere Bildung der produktiven Klassen gewährt aber der Gesellschaft nicht nur kostbare Vorteile, sondern befriedigt zugleich eine Forderung der Gerechtigkeit. Sie wird auf eine schreiende Weise verletzt, wo man diese Sorge vernachlässigt und mit freigebiger Hand die gelehrten Unterrichtsanstalten ausstattet. Ist das Interesse der Gesellschaft bei den Zwecken, wofür diese letzten Anstalten gegründet sind, zu sehr beteiligt, als daß man deren Erstrebung der Privatunternehmung überlassen könnte, und ist in der That kein Zweifel, daß in dem dermaligen gesellschaftlichen Zustande die Mitwirkung der Gesamtheit zu sichern und befriedigenden Erreichung jener Zwecke mittelst Gründung öffentlicher Anstalten nicht entbehrt werden kann, so gilt beides auch von den technischen Unterrichtsanstalten“ . . . „Es sind dies aber solche Veränderungen der Hervorbringungsarten (Produktionsmethoden), welche eine höhere Bildung der gewerbtreibenden Klassen erfordern, und auch in dieser Hinsicht wird aus dem Zusammenhang der Grundursachen, welche den Gang der ökonomischen Entwickelung bestimmen, offenbar, wie innig diese mit der geistigen Entwickelung verflochten ist, und wie sie naturgemäß nur statt findet, wo Regierungen und Völker nicht vergessen, daß die Natur des Menschen, als perfektibles Wesen, ihn zum unabläßigen Weiterstreben im Felde der Erkenntnis beruft.“

Digitized by Google

C. Der Zuſammenhang der techniſchen Unterrichtsanſtalten mit dem übrigen Unterrichtsweſen.
   a. Die Gliederung des geſamten Schulweſens.
   b. Die Stellung des techniſchen Unterrichts innerhalb des öffentlichen Unterrichtes.
   c. Die zweckmäßige Gliederung desſelben.
      α. Die niederen techniſchen Lehranſtalten, wie landwirtſchaftliche Schule, Gewerbeſchule u. ſ. w.
      β. Die höhere Bürgerſchule.
      γ. Die techniſche Hochſchule.

II. Die Schulreform.

1. Die Volksſchule.

Die großen Schulreformgedanken des Landtages von 1831 und des Staatsrates Nebenius konnten während der folgenden Jahre nur inſoweit in die That überſetzt werden, als ein Kompromiß mit den maßgebenden Kreiſen der Regierung und der erſten Kammer möglich war. Als der Landtag im Jahre 1833 zuſammentrat, ging die Volksvertretung wiederum mit dem früheren Reformeifer an die Arbeit. Eine von einer größeren Druckſchrift begleitete Petition des Fr. von Weſſenberg, welche die Errichtung von Gewerbeſchulen zum Gegenſtande hatte, gab ihr Veranlaſſung, nicht nur ihr lebhaftes Bedauern darüber auszuſprechen, „daß die Sache ſo kommen mußte, daß dieſer durch Talent ebenſo ſehr als durch hohe Tugenden ausgezeichnete Mann der gegenwärtigen Ständeverſammlung entzogen worden ſei“, ſondern auch eine beſondere Studien- und Schulkommiſſion zu wählen, um die erwarteten großen Vorlagen der Regierung in gehöriger Weiſe fördern zu helfen. Die für das Volksſchulweſen beſtellte Sektion dieſer Kommiſſion ſollte jedoch bald eine merkliche Abkühlung erfahren. Die Miniſterialkirchenſektionen waren wieder einmal, mit zu vielen anderweitigen Geſchäften überhäuft, in den Vorbereitungsarbeiten ſtecken geblieben; wohl war eine allgemeine Schulſtatiſtik in der Zwiſchenzeit vonſeiten des Miniſteriums des Innern angeordnet worden, allein ſie mußte erſt während des Landtages ausgearbeitet werden. Auf den dürftigen Grund einiger

Digitized by

Notizen, welche vorgelegt werden konnten, ließen sich keine bestimmten, ins Große gehenden Anträge bauen. Was man vollends von der Aufnahme der früheren Organisationsgedanken in den oberen Regionen erfuhr, erinnerte nur zu sehr an den kalten Wasserstrahl, mit dem im Jahre 1831 die erste Kammer gegen Ende der Session die Anträge der zweiten bearbeitete. Unter solchen Umständen blieb auf diesem Landtage nichts übrig, als wiederum eine ganze Reihe frommer Wünsche ins Protokoll niederzulegen, wie z. B. die Bitten, mit der Einführung von Kleinkinderschulen einen Versuch zu machen, das „Kinderkopfschulgeld" auf die Gemeinde zu übertragen, ein zweites katholisches Schullehrerseminar im oberen Landesteile zu errichten, „schleunigst" eine Lehrerwitwenkasse einzuführen und den Pensionsfond zu vermehren.

Erst nach dem Landtage kamen die Dinge in einen rascheren Fluß, als die Vorarbeiten an das Ministerium des Innern gelangten, und Nebenius, der im Jahre 1832 die Reorganisation der technischen Hochschule geleitet hatte, seine ganze Kraft dem Mittel- und Volksschulwesen zuwenden konnte. Ueber die Reform der Volksschule hatte er sich in seiner oben genannten Schrift folgendermaßen ausgesprochen:

„Für die niedere Volksschule bedarf es weniger einer Vermehrung der Unterrichtsgegenstände, als einer Bürgschaft dafür, daß der in seinem geringsten Umfange gesetzlich bestimmte Unterricht gehörig und mit Erfolg erteilt werde. Diese Bürgschaften findet man in der Bestimmung der größten Kinderzahl, deren Unterricht der Sorge eines Lehrers anvertraut werden darf, in der Festsetzung des geringsten Betrages des Gehaltes der Lehrer und ihrer Gehülfen mit angemessener Rücksicht auf die Lokalitäten, in der Verpflichtung der Gemeinden zur Ergänzung der Gehalte, wo die Schuleinkünfte nicht hinreichen, und in der Beihülfe des Staates, wo die Gemeinden dieser bedürftig sind; in der zweckmäßigen Organisation einer Lokalaufsicht und Bezirksinspektion, in der genauen Bestimmung über die Wirksamkeit des (aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden) Schulvorstandes und der Aufsichtsbehörden. Man findet endlich eine sichere Bürgschaft für eine treue, eifrige Pflichterfüllung in der Fürsorge für meritierte würdige Lehrer und in der Bildung von Unterstützungskassen für ihre hinterlassenen Witwen und unmündigen Kinder.

Was die Lehrgegenstände der Volksschule betrifft, so möchten manche selbst in allen Landschulen dem Unterrichte in der Religion, im Gesang, im Lesen, Schreiben und Rechnen und in dem gesetzlichen Maß- und Gewichtssystem, eine Reihe von Nebenfächern beifügen, allein in der Regel wird sich in solchen Schulen die Belehrung über alles, was man unter gemeinnützigen

Kenntniſſen zu begreifen pflegt, beſſer an das Leſen guter Schulſchriften anknüpfen laſſen. Nie wird eine oberflächliche Kenntnis von mancherlei Dingen für den Mangel an feſtem und beſtimmtem Wiſſen in dem Gebiete des Notwendigen, für eine Vernachläſſigung der religiöſen und ſittlichen Bildung und des Unterrichtes im Leſen, Schreiben und Rechnen entſchädigen. Gar leicht reizt aber eine ungebührliche Ausdehnung des Unterrichtes gerade den beſſern Lehrer, ſeine Sorgfalt einigen wenigen talentvollen Schülern vorzugsweiſe zuzuwenden, um glänzende Proben ſeiner Wirkſamkeit zu geben. Indem aber der Lehrplan der Volksſchule das geringſte Maß ihrer Leiſtung feſtſetzt, woran es nirgends fehlen ſoll, muß er zugleich angemeſſene Beſtimmungen für eine den höheren Bedürfniſſen und den größeren Hülfsmitteln der Städte entſprechende Erweiterung des Unterrichtes in den ſtädtiſchen Schulen enthalten."

Auf dieſer Grundlage, welche freilich durch die reaktionäre, für eine freiere und ſelbſtändigere Entwickelung der Volksſchule wenig günſtige Stimmung der maßgebenden Kreiſe weſentlich modificiert wurde, erging eine landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834, welche in fünf Titeln die Volksſchulen im allgemeinen, die Volksſchulen im engeren Sinne (Elementarſchulen), die Fortbildungsſchulen, die Anſtellungsverhältniſſe der Lehrer und Hilfslehrer, die Aufſichtsbehörden behandelte, und eine ergänzende Miniſterialverordnung vom 30. Mai 1834, welche in zwei Abſchnitten die Schulordnung und den Lehrplan der Volksſchule brachte. Auch wurde jetzt, um endlich einmal eine den Grundſätzen der Gerechtigkeit entſprechende Verteilung der Zuſchüſſe des Staates und der Gemeinden durchzuführen, ein Entwurf über die Rechtsverhältniſſe der Schullehrer und über den Aufwand für Volksſchulen überhaupt ausgearbeitet, welcher geſetzliche Beſtimmungen über die Zahl und Klaſſen der Schuldienſte, die fixen Gehalte der Lehrer und die Deckungsmittel, das Schulgeld, die Penſionierung und Entlaſſung der Lehrer, die Verſorgung der Witwen und Waiſen, die freie Wohnung des Lehrers, die Erbauung, Erhaltung und Einrichtung der Schulhäuſer enthielt.

Da nur dieſer zuletzt genannte Geſetzentwurf dem Landtage von 1835 vorgelegt wurde, verlangte die zweite Kammer mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit auch die Vorlage der für die geſamte Volksſchulorganiſation grundlegenden Verordnungen vom 15. und 30. Mai 1834. Die Regierung hütete ſich aber, dieſer in der Verfaſſung wohlbegründeten Forderung nachzukommen, da die liberale Partei nicht nur über die Vernachläſſigung der

Realien und Bürgerkunde in dem neuen Lehrplan aufgebracht war, ſondern auch ſich bis auf die Zähne bewaffnet hatte, um den Titel „von den Aufſichtsbehörden über das Volksſchulweſen“ zu bekämpfen. Wie war nämlich die von dem Landtage von 1831 verlangte Emancipationsfrage der Schule aus dem Banne der Kirche gelöſt worden? Zum Ortsſchulinſpektor wurde der jeweilige Ortspfarrer beſtellt. Derſelbe hatte „die ganze Dienſtführung des Schullehrers ſowie einen ſeinem Berufe entſprechenden Lebenswandel“ zu überwachen. Er führte den Vorſitz im Ortsſchulvorſtande, welcher aus dem Bürgermeiſter und den Mitgliedern des proteſtantiſchen Kirchengemeinderats bezw. katholiſchen Stiftungsrates beſtand. Als Bezirksſchulviſitator fungierte wiederum ein Geiſtlicher. Die Oberſchulbehörde wurde von den Miniſterialkirchenſektionen und dem iſraelitiſchen Oberrat gebildet. Neben dieſer Behörde wurde noch eine aus zwei geiſtlichen und zwei weltlichen Mitgliedern beſtehende Oberſchulkonferenz mit dem Prälaten Hüffel an der Spitze ins Leben gerufen.

Vergebens verſuchte die liberale Oppoſition bei der Beratung des Geſetzentwurfes über die Rechts- und Beſoldungsverhältniſſe der Lehrer, welcher im übrigen eine wohl brauchbare geſetzliche Grundlage ſchuf, der herrſchenden Willkür Grenzen ſetzte und manche andere dankenswerte Verbeſſerung brachte, wenigſtens den niedrigſten fixen Gehalt — 140 fl. in Orten bis 500 Einwohner, 175 fl. in Orten von 500 bis 1500 Einwohner, 250 fl. in Gemeinden von 1500 bis 3000 Seelen, 350 fl. in größeren Städten — in den unterſten Ortsklaſſen etwas in die Höhe zu ſchrauben; alles umſonſt: denn Ludwig Winter, ſelbſt der Enkel eines Volksſchullehrers, rief ſeine Getreuen mit folgenden deplacierten Bemerkungen auf:

„Daß die Schullehrer beſſer geſtellt werden ſollen, iſt allgemein anerkannt, und es iſt meine Pflicht, auf meiner Stelle, ſo weit ich die Kraft habe, hierzu mitzuwirken. Wenn ich aber beurteilen will, wie ihre Verhältniſſe verbeſſert werden ſollen, ſo genügt es mir nicht, daß man von allgemeinen Grundſätzen ausgeht und dann nach ſolchen den Maßſtab anlegt. Ich habe ſchon mehrmals in dieſer Kammer zu bemerken die Ehre gehabt, daß mir alle dieſe Gemeinplätze ein Greuel ſind, und es ergreift mich jedesmal ein Fieberſchauer, wenn ich ſo aus allgemeinen Grundſätzen räſonnieren höre. Ich ſage, geht ins Leben, betrachtet und ſammelt die Verhältniſſe und zieht die Reſultate, dann wird es anders ſein. Betrachte ich dieſe Verhältniſſe der Schullehrer näher, ſo frage ich zuerſt, aus welchen Klaſſen von Bürgern denn dieſe Schullehrer hervorgehen, und man wird mir antworten, nicht aus den höhern, ja

ſogar nicht einmal aus den mittleren Ständen, ſondern es ſind Söhne von Taglöhnern, von Kleinbauern, von Handwerkern und auch von Schullehrern ſelbſt. Welche Lebensweiſe haben nun dieſe jungen Leute in ihren Familien gehabt, bis ſie zu dem Schuldienſt übergingen? Dieſelbe, die ihre Eltern hatten; hie und da eine ſehr ärmliche, zuweilen eine etwas beſſere, eine glänzende wohl nirgends, denn ſie würden nicht Schullehrer geworden ſein, wenn dies nicht der Fall geweſen wäre. Nehmen Sie an, ein ſolcher Menſch hätte ſich nicht dem Schulſtande gewidmet, ſo wäre er Taglöhner, vielleicht Handwerker oder Kleinbauer. Er hätte einen kleinen Teil der Erbſchaft von ſeinem Vater erhalten, und wahrſcheinlich einen ſehr kargen; wenn er nun noch Geſchwiſter gehabt, und wenn er ſich dann noch durch Sparſamkeit, Fleiß, beſondere Geſchicklichkeit und Talent ausgezeichnet hätte, ſo würde er es vielleicht zu einem weit höhern Grad von Vermögen und Anſehen in der Geſellſchaft gebracht haben. Er hat aber nun einmal den Stand der Schullehrer gewählt und vorher gewußt, was ihm ungefähr der Schuldienſt eintragen kann. Wenn Sie nun auch die Beſoldung der Schullehrer um die Hälfte höher ſetzen als vorgeſchlagen iſt, ſo würde wohl keineswegs eine Veränderung vorgehen, denn immer wäre die Beſoldung noch nicht ſo, daß auch Söhne vermöglicher Eltern ſich dem Schulſtand widmeten. Nun wendet er einige Koſten auf, die ſo gering als möglich ſind, denn man wird nirgends wohlfeiler leben können, als in dem hieſigen Seminarium, wobei ich bemerke, daß ganze, halbe und Drittelsfreiplätze eingeführt ſind. Der Schullehrerkandidat kommt nun auf das Land zurück, und da wünſche ich nicht und kann nicht wünſchen, daß er über ſeinen Stand ſich erhebe, und mehr als ein ordentliches Auskommen erhalte. Dabei frage ich, ob denn das Leben eines Schullehrers beſchwerlicher iſt, als das Leben eines Taglöhners oder eines Handwerksmannes? Gewiß nicht. Der Schullehrer giebt fünf Stunden Unterricht, und die übrige Zeit wünſche ich, daß er ſich mit der möglichſten Benutzung eines Gütchens, wenn er ein ſolches hat, beſchäftige. Freilich, werden Sie mir antworten, muß man welches haben; allein es giebt in jedem Ort einen Acker oder eine Wieſe zu pachten, zu deren Bebauung er alſo ſeine Zeit verwenden kann, und es iſt gut, daß die Kinder wieder in den nämlichen Verhältniſſen bleiben und ſo erzogen werden, daß die Söhne ſich nicht ſchämen ein Handwerk zu lernen und Bauern zu werden, und die Tochter des Lehrers ſich nicht ſchämt, einen Bürger, wenn auch einen geringeren, aus der Gemeinde zu heiraten. Wenn Sie aber dieſe Verhältniſſe ſo hoch hinaufſchrauben, daß alles verrückt wird, und der Schullehrer nicht mehr glaubt, er ſei, was ein anderer Bürger in der Gemeinde iſt, daß er ſeinen Kindern wegen ſeines Standes eine beſondere Erziehung giebt, ſo machen Sie ihn unglücklich. Iſt es denn aber auch ſo ſehr wenig, wenn ein Schullehrer 200 fl. ſicheres Einkommen hat? Er hat noch die geſunden Arme ſeiner Frau, er hat ſeine eigenen geſunden Arme, und wenn ſeine Kinder heranwachſen, ſo kann er auch dieſe dazu brauchen, ſich einen Nebenerwerb zu ſichern, womit er ſeine Familie ordentlich erziehen kann."

Kein Wunder, wenn dieſes im Grunde wohlgemeinte Schulgeſetz von 1835 in allen ſchul- und lehrerfreundlichen Kreiſen die

Digitized by Google

ungünstigste Aufnahme fand. Als sich beim Vollzuge desselben gar herausstellte, daß wohl einige geringe Stellen besser dotiert worden, daß aber die Zahl der guten Stellen durch die Vermehrung der Lehrstellen sehr zusammengeschwunden sei, daß die allgemeine materielle Lage des Lehrerstandes sich eher verschlimmert als verbessert, und daß im Durchschnitt der Volksschullehrer nach wie vor ein geringeres Einkommen als ein tüchtiger Handwerksgehilfe habe, wollten die bitteren Klagen und frommen Wünsche der Lehrer auf den folgenden Landtagen kein Ende nehmen. Beantwortete auch die Kammer die meisten Vorstellungen mit empfehlender Ueberweisung an das Ministerium, so stand doch in der Regel der Landtagsschluß bevor und bereitete diesen Lehrerpetitionen, wie so manchen anderen Fragen, ein sanftes Ende. Sehr richtig urteilte der ehemalige „Schulmeister" von Grenchen und nachmalige Präsident des Staatsministeriums Karl Mathy im Jahre 1843 bei einem Rückblick auf die Volksschulgesetzgebung dieser Zeit: „In Zeiten, welche der verfassungsmäßigen Freiheit der Bürger überhaupt nicht günstig sind, will auch die Pflege des Volksunterrichtes nicht recht gedeihen. Volksbildung ist Volksbefreiung. Dies ist ein wahres Wort aus dem Munde des greisen Zschokke".

2. Die polytechnische Hochschule und die Gewerbeschule.

Ein glücklicherer Stern waltete über dem niederen und höheren technischen Schulwesen, dessen Reform in besseren Zeiten zu stande gekommen war. Als nämlich die Volksvertretung von 1831 dringender als je zuvor nach einer höheren Bildung der gewerbetreibenden und bürgerlichen Klassen rief, war Nebenius mit dem Plane vor sie getreten, erst das Haupt, die polytechnische Schule in Karlsruhe, mit einem Aufwande von 20000 fl. zu reorganisieren und auf diese Weise die geeigneten Lehrkräfte für einen zeitgemäßen Unterbau, niedere Gewerbeschulen und höhere Bürgerschulen, zu schaffen.

Bei seiner Gründung im Jahre 1825 schaute das Karlsruher Polytechnikum auf eine lange Vorgeschichte zurück. Schon die Generalstudienkommission hatte sich 1808 mit einem solchen Plane beschäftigt, wie es denn überhaupt ein Lieblingsgedanke der anbrechenden neuen Zeit war, nach dem Vorbilde Englands und Frankreichs den pro-

Digitized by Google

ducierenden Ständen beſſere Kenntniſſe im Techniſchen und eine höhere Allgemeinbildung zu geben. Mit der Aufhebung der Generalſtudienkommiſſion und dem köſtlichen Beſcheide des Finanzminiſteriums, „daß die Induſtrie keineswegs durch techniſche Lehranſtalten gefördert werde", war indeſſen dieſe eminente Bildungsfrage der modernen Zeit nicht abgethan; die hellen Köpfe, welche der Landtag von 1819 nach Karlsruhe führte, regten die Sache aufs neue an. Da aber in der Staatskaſſe die größte Ebbe herrſchte, riefen private Kreiſe in der Hoffnung, ſpäterhin einen größeren Staatszuſchuß zu erhalten, eine höhere Gewerbeſchule in Freiburg ins Leben. Als nach dem erſten Landtage für eine kleine Weile Liebenſtein'ſcher Geiſt in die oberſte Staatsbehörde einzog, erhielt das Miniſterium des Innern wiederholt den Auftrag, ſich mit dem Finanzminiſterium, Technikern und Schulmännern behufs Gründung einer polytechniſchen Centralanſtalt in Karlsruhe ins Benehmen zu ſetzen. Auch bewilligten beide Kammern auf dem Landtage von 1822/23 für das polytechniſche Inſtitut in Freiburg einen Zuſchuß von 3000 fl. Die Volksvertretung und die oppoſitionellen Freiburger Abgeordneten wurden aber mit Schimpf und Schande nach Hauſe geſchickt, und die einſtimmig bewilligten Gelder blieben in Karlsruhe, wo am 7. Oktober 1825 das Polytechnikum ins Leben trat.

Mit dieſer neuen Anſtalt konnten ſich aber weder die gründlichen Theoretiker und Praktiker — Nebenius nannte die Organiſation eine „wahre Mißgeburt" — noch die Repräſentanten des badiſchen Bürgertums befreunden; der Geiſt, welcher an der Wiege derſelben geſtanden, gefiel einem großen Teil der Landboten von 1831 ſo wenig, daß ſie allen Ernſtes den Vorſchlag machten, das Polytechnikum nach Freiburg zu verlegen und dort „eine wahre Hochſchule für den Bürgerſtand" zu gründen. Viele Mitglieder der Budgetkommiſſion mit Itzſtein an der Spitze unterſtützten dieſen Gedanken mit heller Freude, da ſie aus finanziellen Rückſichten die Aufhebung einer der beiden Landesuniverſitäten nicht ungerne geſehen hätten. Wie Rotteck einen ſchweren Kampf mit Itzſtein führen mußte, um einen größeren Staatsbeitrag für die Univerſität Freiburg herauszuſchlagen, ſo mußte Nebenius einen nicht minder harten Strauß mit dem Abgeordneten Buhl ausfechten, der immer wieder auf ſeine Lieblingsidee zurückkam, ſie mit großer Sach-

kenntnis verfocht und ſelbſt die ganze Budgetkommiſſion für dieſelbe gewann:

Das erſte Prinzip des bürgerlichen Fortkommens iſt Ordnung, Sparſamkeit und Einfachheit der Sitten, und die Reſidenzen ſind in der Regel nicht die Orte, wo man zu allem dieſem das gründliche Beiſpiel ſchöpfen kann. Iſt es weiter notwendig, daß wir eine Gewerbsſchule, nach dem Standpunkte, auf dem jetzt die Gewerbe ſtehen und ſtets höher hinaufgetrieben werden, haben, ſo wäre es immer beſſer, ſolche an einem Lokal zu errichten, wo man ohne große Koſten Werkſtätten erbauen kann; denn der Unterricht in einer bürgerlichen Hochſchule muß von ganz anderer Art ſein als bei einer wiſſenſchaftlichen Hochſchule, indem die Wiſſenſchaften, die hier gelehrt werden, unveränderlich bleiben, wie denn das Corpus juris und andere dergleichen Dinge noch ſind, was ſie früher waren.

Bei uns aber iſt alles anders; man glaubt heute, den Stein der Weiſen gefunden zu haben, und morgen wird das vollkommen Geglaubte als unbrauchbar auf den Speicher geſtellt. Denn ein Unterricht, wie ihn Schiller parodiert, wenn er ſagt:

Wer Metaphyſik ſtudiert,
Der weiß, daß wer verbrennt, nicht friert ꝛc.

reicht für den Gewerbsunterricht nicht aus; wir müſſen den Reichtum von Kräften, den die Elemente enthalten, aufſuchen und zum Nutzen anwenden lernen. Zu einem ſolchen Unterricht iſt abſolut nötig, daß Praktik mit der Theorie verbunden werde, die erſtere muß durch Proben die Richtigkeit der letzteren ausweiſen. Hierzu iſt nun jene Lokalität die beſte, wo man die nötigen Einrichtungen und Werkſtätten auf eine zweckmäßige und wohlfeile Weiſe herſtellen kann und hiezu halte ich ein Waſſergefäll für unumgänglich nötig; denn wir können nicht die Handarbeit allein in Betracht nehmen, ſondern man ſoll jetzt die ſtummen und toten Kräfte der Natur kommandieren und dirigieren. Das iſt der Poſten, auf dem die höhere Kenntnis die Mechanik der Menſchen geſtellt hat, während er früher als mechaniſcher Leibeigener ſelbſt unbeholfene Maſchine war.

Meine Gedanken und jene der Kommiſſion gehen immer dahin, daß Freiburg der beſte Platz dazu ſei, und darum hat die Kommiſſion darauf angetragen, alles dasjenige zu bewilligen, was lediglich zur Unterſtützung des Inſtituts, wie es jetzt beſteht, notwendig iſt, und die Regierung möchte bis zur nächſten Periode, bis wohin es nur ein Jahr iſt, einen recht durchdachten Plan, der auf etwas recht Großes und Zweckmäßiges gegründet iſt, vorlegen. Ich wünſchte, daß wir die Ehre hätten, die erſten geweſen zu ſein, welche dieſe Bahn betreten haben; allein wenn wir uns noch lange beſinnen, ſo wird uns wahrſcheinlich dieſe Ehre von einem nordiſchen Staate entzogen werden."

Nachdem endlich Nebenius die Bewilligung der gewünſchten Summe mit Hilfe der Freiburger Hochſchullehrer den kargen Budgetmännern abgerungen hatte, ging er ſogleich an die geplante

Digitized by Google

Reorganisation und Erweiterung des Polytechnikums. Es wurden zwei allgemeine, sogenannte mathematische Klassen gebildet, nach deren Absolvierung die Zöglinge in eine der sechs Fachschulen — Ingenieur-, Bau-, Forst-, Handels-, höhere Gewerbe-, landwirtschaftliche Schule — traten. Um einstweilen dem tiefgefühlten Mangel an geeigneten Vorschulen abzuhelfen, wurde zwar als getrennte Anstalt, jedoch unter der Leitung der Direktion der polytechnischen Schule eine Realschule mit zwei Abteilungen begründet, welche ungefähr die Bildung einer höheren Bürgerschule vermittelte und zum Eintritte in die unterste mathematische Klasse vorbereitete. Nach Vollendung der Organisation in etwa 40 Beratungen mit dem Lehrerkollegium während des Jahres 1832 wurde die neue polytechnische Hochschule mit dem Auftrage betraut, einen Entwurf über die Organisation von niederen Gewerbeschulen zu bearbeiten, und ein Lehrer ins Ausland geschickt, um dort Erfahrungen über diesen Zweig des Unterrichts zu sammeln. Der Landtag von 1833 bewilligte nicht nur die erbetene Summe, sondern war mit Nebenius so sehr von dem dringenden Bedürfnis niederer technischer Lehranstalten überzeugt, daß er der Regierung anheimstellte, nötigenfalls eine Ueberschreitung nicht zu scheuen. Eine landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 veröffentlichte den Lehrplan und bestimmte im § 1: „In allen gewerbereichen Städten des Großherzogtums sollen Gewerbeschulen errichtet werden".

3. Die Mittelschule und der Oberstudienrat.

Der 15. Mai 1834, welcher die Verordnungen über das Volks- und Gewerbeschulwesen brachte, füllte auch die wesentlichste Lücke des heimischen Mittelschulwesens aus, indem er die gesetzliche Grundlage für den realen Zweig desselben schuf. Ueber ein Menschenalter hatte das Bürgertum nach einer höheren Allgemeinschulbildung ringen müssen, bis endlich die Stunde der Erfüllung dieses sehnlichen Wunsches schlagen sollte. Nach dem Landtage von 1831 war von den Ministerialkirchensektionen ein „Lehrplan für die Mittelschulen des Großherzogtums Baden" ausgearbeitet und am 18. August 1832 dem Ministerium des Innern vorgelegt worden. Aus diesem Entwurfe wurde zunächst der den „Lateinschulen oder Höheren Bürgerschulen" gewidmete Abschnitt ausgeschieden und fortan als

besondere Vorlage behandelt. Nachdem Nebenius das Gutachten der Direktion und des Lehrerkollegiums der polytechnischen Schule gehört hatte, unterzog er den Entwurf einer nochmaligen Umarbeitung. Die ganze Materie wurde in zwei Teile zerlegt, von denen der eine die allgemeinen Bestimmungen über den Zweck und die Einrichtung, der andere die besonderen Vorschriften über den Lehrplan und die Schulordnung der Höheren Bürgerschulen enthielt. Zu Anfang des Jahres 1834 passierten beide Entwürfe nochmals das Gehege einer Kommission, welche aus Mitgliedern der Ministerialkirchensektionen und praktischen Schulmännern bestand, und wurden am 20. Juni 1834 als landesherrliche Verordnung vom 15. Mai und ministerielle Verordnung vom 30. Mai 1834 veröffentlicht.

Der Gesetzgeber knüpfte an die bestehende Schulgesetzgebung an und suchte die vorhandenen Realschulen, welche nur eine etwas erweiterte Volksschulbildung gegeben hatten, und Lateinschulen, welche Vorstufen für den gelehrten Unterricht gewesen waren, allmählich in Höhere Bürgerschulen umzuwandeln, welche eine dem jeweiligen Kulturzustande der höheren bürgerlichen Klassen angemessene allgemeine Bildung ohne Rücksicht auf einen besonderen Beruf oder ein bestimmtes Gewerbe geben sollten. Die Lehrgegenstände waren: Religion, deutsche Sprache, französische Sprache, lateinische Sprache, Weltgeschichte, Arithmetik, Geometrie, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang. Der Umfang des Unterrichts durfte je nach dem allgemeinen Kulturzustand, den zu Gebote stehenden öffentlichen Mitteln und den lokalen Verhältnissen enger oder weiter gezogen werden. Ein Inspektor sollte im Ehrenamte die Aufsicht führen und den Vollzug des Lehrplanes überwachen. Mit der obersten Leitung wurden einstweilen bis zur Errichtung einer besonderen Oberstudienbehörde die Ministerialkirchensektionen betraut.

Für diese Schulgattung, die ihren Unterhalt in erster Linie mit Stiftungs- und Gemeindemitteln bestreiten sollte, hatte die Volksvertretung allezeit ein warmes Herz und eine volle Tasche. Die liberalen Kreise waren mit diesem Zweig der Schulgesetzgebung wohl zufrieden und führten nur lebhafte Klage darüber, daß in der Praxis die Einführung solcher Gewerbe- und Höherer Bürgerschulen sich in einer Art Schneckengang bewege. Die helleren Köpfe hatten weder vor der geheimnisvollen magischen, sogenannten „formal

Digitized by Google

bildenden“ Kraft der lateiniſchen Sprache, noch vor den Teſtamentsdispoſitionen der Stifter von Lateinſchulen ſonderlichen Reſpekt, ſondern ſahen voraus, daß nach einem längeren oder kürzeren Uebergangsſtadium der Tag kommen werde, wo dieſe tote Sprache in den Staub ſinken und das Leben mit ſeinen dringenden und drängenden Bedürfniſſen ſein Recht finden, daß dann dieſen lateinloſen, dem Kulturfortſchritt aufmerkſam folgenden Mittelſchulen noch eine große Zukunft vorbehalten ſein werde.

In ähnlicher Weiſe, nur eine Legislaturperiode ſpäter, wurde auch die Reviſion der ſogenannten Gelehrtenſchulen bewerkſtelligt. Der oben genannte Entwurf der Miniſterialkirchenſektionen vom 18. Auguſt 1832 wurde zunächſt mehreren Lyceen und Gymnaſien zur Begutachtung vorgelegt und hernach im Miniſterium des Innern in zwei Teile, eine landesherrliche Verordnung über die Einrichtung und eine miniſterielle Verordnung über den Lehrplan und die Schulordnung der Gelehrtenſchulen, umgearbeitet. Nachdem nochmals unter dem Vorſitze des Nebenius gründliche Beratungen mit einer Kommiſſion, welche aus den Referenten der beiden Kirchenſektionen und hervorragenden Schulmännern beſtand, gepflogen worden waren, und die inzwiſchen neu gebildete Oberſtudienbehörde eine letzte Reviſion vorgenommen hatte, wurden die beiden Entwürfe mit dem Datum vom 31. Dezember 1836 und 18. Februar 1837 veröffentlicht.

Die Reform vollzog ſich im allgemeinen in der ſchon auf dem Landtage von 1831 vorgeſchlagenen Richtung, war doch der damalige Motionſteller Profeſſor Dr. Zell, welcher auch an allen weiteren Verhandlungen den lebhafteſten Anteil genommen hatte, im Jahre 1836 als Miniſterialrat in den Oberſtudienrat berufen worden. Sowohl im Schoße der Regierung als auch der Kammer bildete die Regelung des Ueberganges von den Gymnaſien mit einem ſiebenjährigen Lehrkurs und den Lyceen mit einem neunjährigen Lehrkurs auf die Univerſität die hauptſächlichſte Streitfrage. Während das Staatsminiſterium ſich für die Abſchaffung des beſtehenden zweijährigen philoſophiſchen Lehrkurſes auf den Univerſitäten ausſprach, forderte die Volksvertretung die Wiederherſtellung desſelben als Erſatz für die beiden oberſten Lycealklaſſen. Auch ſonſt war die Landtagskritik bis tief in die Reihen der regierungsfreundlichen Abgeordneten eine ſehr herbe. Den alten klaſſiſchen Sprachen, ins-

besondere dem Griechischen, sei eine zu große Ausdehnung auf Kosten der modernen Fremdsprachen und der Naturwissenschaften gegeben worden. Es sei eine leere Phrase, wenn gesagt werde, daß in den gelehrten Schulen die Kenntnis oder gar der Geist des klassischen Altertums überliefert würden; in Wahrheit werde die heranwachsende Jugend mit der lateinischen und griechischen Grammatik geplagt. Das Maß der häuslichen Arbeiten werde vielfach überschritten; gerade die ausgezeichnetsten Philologen seien nicht selten pedantisch, tyrannisch, servil und trügen blutwenig von der Freiheits- und Vaterlandsliebe der Alten in sich. Die Welt- und Menschenkenntnis sei bei dem neuen Lehrplan nicht zu Pate gestanden, solle doch nach einer Bestimmung desselben z. B. die Uebersetzung der griechischen Autoren in lateinischer Sprache geschehen. „Man mag — so schloß der Abgeordnete Sander seine Philippika — übrigens die Sache betrachten, wie man will, so wird, so lange die Professoren das Hauptruder in dem Lande des Unterrichts führen, diese Sache als die Hauptsache betrachtet, und dasjenige in den Lehrplan aufgenommen werden, was sie hauptsächlich wissen, und dieses ist fortwährend Latein und Griechisch."

Noch mehr forderte die Einrichtung und Zusammensetzung des Oberstudienrates, welcher durch eine landesherrliche Verordnung vom 21. April 1836 ins Leben gerufen wurde und die Aufsicht über die Gelehrten- und Höheren Bürgerschulen führen sollte, die Kritik heraus. Die Direktoren der beiden Kirchensektionen führten „jährlich alternierend" den Vorsitz. Das übrige Kollegium bestand aus zwei geistlichen Mitgliedern der Kirchensektionen, zwei Räten des philologischen und zwei Räten des mathematischen und naturwissenschaftlichen Faches. Alle Mitglieder mit Ausnahme des einen von den beiden philologischen Räten walteten nur im Nebenamte gegen Bezug eines Funktionsgehaltes ihres Dienstes. Eine solche Lösung hätte man im Jahre 1831, als man eine einheitliche, das gesamte Schulwesen kraftvoll leitende weltliche Oberschulbehörde verlangte, nicht für möglich gehalten. Es war notorisch, daß die Kirchensektionen kaum mit ihren kirchlichen Gegenständen fertig wurden; nun hatte man ihnen auch noch den dominierenden Einfluß auf das ganze Schulwesen gegeben. Zu dem operativen Eingriff, welchen die Zeit auf diesem Gebiete verlangte, konnte sich der Pfarrerssohn Ludwig Winter um so weniger entschließen, als

Digitized by Google

ſelbſt auch ſein Rat Nebenius bei jeder Gelegenheit eine tiefe Verbeugung vor der Kirche, „der älteſten Pflegerin der Schule“, zu machen pflegte.

Die Verhandlungen über die beiden Landesuniverſitäten bewegten ſich meiſt in dem Geleiſe der üblichen Budgetbewilligungen. So lange der Abg. Buhl im Landtage war, mußten die Repräſentanten der Alberto Ludoviciana auf der Hut ſein. Als er ſich im Jahre 1837 parlamentsmüde und krank zurückzog, trat Sander die Erbſchaft an, allerdings mit dem Unterſchiede, daß er, reich an paradoxen Einfällen, die Univerſität Heidelberg auf ſein Korn nahm und die Verlegung des Polytechnikums an den Neckarſtrand wünſchte. Bei dem Budgettitel „Univerſität Freiburg“ wurde alljährlich die Penſionierung Rottecks und Welckers zur Sprache gebracht und allgemein verurteilt. Einſtimmig legte die Kammer jeweils den Wunſch ins Protokoll nieder, „daß die Regierung die Hofräte von Rotteck und Welcker an ihren früheren Lehrſtühlen bei der Univerſität Freiburg wieder anſtellen, und im Falle unerwartete Hinderniſſe dieſe Anſtellung noch nicht möglich machen können, ihnen die ganze Beſoldung auszahlen möchte.“ Tief bewegt dankte Rotteck, als ihm auch auf dem Landtage von 1839/40 dieſe Huldigung dargebracht wurde:

„Ich hatte ſchon am vorigen Landtage die Pflicht zu erfüllen, der Kammer meinen Dank auszudrücken für ihren damaligen, mit dem eben jetzt gefaßten gleichlautenden Beſchluſſe, und ich drücke auch jetzt wieder meinen verehrten landſtändiſchen Kollegen ſolchen Dank aus für den Beweis ihres perſönlichen Wohlwollens, den ſie durch den heute gefaßten Beſchluß meinem ehemaligen Amtskollegen und mir gegeben haben. Der Wirkung oder Nichtwirkung des gefaßten Beſchluſſes werde ich mit Gleichmut entgegen ſehen, wie ich ihr auch früher entgegen geſehen habe. Nur zur Beſeitigung eines Mißverſtändniſſes muß ich erklären, daß ich dem Ausdruck „Amneſtie“ mich entſchieden entgegen ſetze. In Anſehung des Kollegen Welcker und in Anſehung meiner kann von Amneſtie nicht die Rede ſein. Mit Stolz kann ich es ſagen, in der Eigenſchaft als Lehrer und in den Eigenſchaften als öffentlicher Charakter iſt mir nicht das Mindeſte zur Laſt zu legen. Ich ſage dieſes mit Stolz, und wohl mir, daß ich es ſagen kann. Es iſt bei meiner Penſionierung nicht der geringſte Tadel oder Vorwurf gegen mich ausgeſprochen worden, und eben ſo wenig meinem Kollegen Welcker, ja, ſelbſt vom Miniſtertiſch aus iſt hier in der Kammer ausdrücklich geſagt worden, daß wir bloß wegen politiſchen Gründen penſioniert worden ſind. Dies wollte ich bemerken zur Verhütung eines möglicherweiſe im Saale oder außerhalb desſelben ſtattfindenden Mißverſtändniſſes.“

Digitized by Google

Neunzehntes Kapitel.

Die Entwickelung der übrigen Zweige des kulturellen Lebens.

Digitized

Neunzehntes Kapitel.

Die Entwickelung der übrigen Zweige des kulturellen Lebens.

I. Die Kirche.

1. Die principielle Streitfrage.

Die beiden päpstlichen Bullen „Provida sollersque“ und „Ad Dominici gregis custodiam“, durch welche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz erfolgte, waren am 27. Oktober 1827 nur mit dem Vorbehalte publiciert worden, daß wegen der Vollziehung weitere Verordnungen erlassen würden, und daß aus denselben nichts abgeleitet werden könne, „was Unseren Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen oder bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre.“ Nachdem sämtliche bischöfliche Stühle besetzt waren, erschien am 30. Januar 1830, wie in den übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, so auch in Baden eine weitere grundlegende landesherrliche Verordnung, welche „das Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche“ zum Gegenstande hatte. Diese Kirchenpragmatik war seiner Zeit schon von dem Großherzoglichen Kommissär Engesser am Vorabende vor der Konsekration dem Erzbischof und Domkapitel bekannt gegeben und dahin beantwortet worden, daß man sich zu nichts verpflichte, was gegen das Gewissen

Digitized by Google

und gegen die Rechte der katholischen Kirche sei. Mit solch' gegenseitigen Äußerungen des Vertrauens und Mißtrauens traten die hohen Kontrahenten, Staat und Kirche, in die neue Zeit ein. Kein Wunder, wenn auf diesem Bunde, wo beide Teile schon beim Eheversprechen es mit den Geboten der Wahrhaftigkeit und Treue nicht genau nahmen, der Segen des Himmels nicht ruhte!

Nachdem die Verordnung vom 30. Januar 1830 — welche zwar im Eingange der katholischen Kirche das freie Bekenntnis ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zusicherte, in den weiterhin proklamierten staatlichen „Majestätsrechten des Schutzes und der Oberaufsicht" aber diese Bewegungsfreiheit wesentlich einschränkte — ergangen war, wagte der Erzbischof Bernhard Boll anfangs nicht, dem Vollzuge offen entgegenzutreten, da er die „*indignatio Principis*" fürchtete; dagegen richtete er geheime Vorstellungen an den Nuntius in Luzern und trug dem Großherzoge Leopold bei seinem Regierungsantritt sein Anliegen vor. Erst als der Papst Pius VIII. durch ein Breve vom 30. Juni 1830 die Bischöfe mit den herbsten Worten an ihre Pflicht mahnte, „Gott mehr zu gehorchen als den Menschen", reichte das Domkapitel am 13. Februar 1831 eine amtliche Beschwerdeschrift ein. Die wichtigsten Beschwerdepunkte betrafen die Mitwirkung der Kirche bei der Erziehung und Bildung der Jugend, insbesondere der Theologen, die bischöfliche Disciplinargewalt über den Klerus, die Besetzung der kirchlichen Ämter, die Verwaltung des Kirchenvermögens und die staatliche Censur über die erzbischöflichen Verordnungen und Hirtenbriefe. Neben manchen wohl begründeten Klagen, wie namentlich über die unwürdige Behandlung durch die Censur, fanden sich freilich auch Reklamationen von Rechten, die längst im Strome der Zeiten untergegangen waren, wie z. B. die Forderung, die Schul- und Lehrpläne zu prüfen, durch Mitwirkung bei der Anstellung auf die Rechtgläubigkeit und sittliche Aufführung der Lehrer und Professoren zu wirken, u. s. w.

Diese und andere Vorstellungen blieben indessen trotz mächtiger Fürsprache jahrelang unerledigt in den Kanzleien der katholischen Kirchensektion und des zuständigen Ministeriums des Innern liegen; erst am 4. April 1835 erfolgte ein offizieller Bescheid, welcher eine principielle Ablehnung der Anträge enthielt und einige kleinere Zugeständnisse machte. Auch weitere Bitt- und Beschwerdeschriften

vermochten nicht, den „faulen Frieden“ zwiſchen Staat und Kirche zu ſtören, da die maßgebenden Regierungskreiſe, wie in der nationalen, ſo auch in der religiöſen Frage allen grundſätzlichen Erörterungen mit ängſtlicher Scheu aus dem Wege gingen, dafür freilich aber auch ihren Nachfolgern im Amte ein böſes Erbe hinterließen. Ebenſowenig waren die beiden erſten Landesbiſchöfe, Bernhard Boll von 1827—1836 und Ignaz Demeter von 1836—1842, imſtande, den Knoten, der mit jedem Tage verwickelter wurde, zu löſen. Beide Kirchenfürſten, der eine ein Schwabe, der andere ein Bayer von Geburt, hatten in einem Alter den biſchöflichen Stuhl beſtiegen, wo die Natur auch der Arbeit im Weinberge des Herrn immer engere Grenzen zu ziehen pflegt; beide Kirchenfürſten waren dem weltlichen Regimente, dem ſie ihre Erhebung verdankten, zu eng befreundet, als daß ſie ihres Hirtenamtes mit der nötigen Selbſtändigkeit hätten walten können. Aber ſelbſt wenn ſie auch Männer von anderem Schrot und Korn geweſen wären, ſelbſt wenn ſie auch den hohen Grad von Klugheit und Maßhaltung beſeſſen hätten, den die ſchwierige Doppelſtellung zwiſchen dem Oberhaupte der Kirche und der Staatsgewalt bei den verwickelten Parteiverhältniſſen der modernen Zeit erfordert, ſo hätten ſie doch ihre große Herde nicht von allen überkommenen Wehen erlöſen können und bei dem Verſuche, auch längſt im Strome der Zeit untergegangene Güter zu retten, ſcheitern müſſen. Dazu kam, daß dieſe zwiſchen Rom und Karlsruhe hin und her ſchwankenden Männer von dem täglich mächtiger werdenden Sturme der kirchlichen Heißſporne mit furchtbaren Gewiſſensbiſſen gepeitſcht und mit zunehmendem Alter auch von den ſchwerſten körperlichen Leiden heimgeſucht wurden. Nicht ohne tiefe Rührung kann der Forſcher heute die Worte leſen, mit denen der eine von dieſen beiden mit dem Pallium bekleideten Männer den Hirtenſtab niederlegte, und der andere ihn aufnahm: „Ich unglückſeliger Menſch, wer wird mich befreien von dem Leibe dieſes Todes?“ ... „Ich will den Kelch trinken. Dieſe Stunde wird es ſein, die mich dem Tode näher bringt!“

2. Das Präludium des großen Kirchenſtreites.

Sowohl die ſtaatlichen als auch die kirchlichen Organe hüteten ſich mit heiliger Scheu, dieſe principielle Streitfrage vor dem

Digitized by Google

Forum der Ständeverſammlung auszutragen; denn hier war die Stimmung für ſolche Kirchenpolitik nichts weniger als günſtig. Auf jedem Landtage wurde die katholiſche Kirchenſektion, eine im Syſteme und in den Perſonen verfehlte Behörde, mit verdientem und unverdientem Tadel überſchüttet. Wo immer es galt, berechtigte katholiſche Intereſſen, wie namentlich auf dem Gebiete des Stiftungsweſens, zu verfechten, kämpften Weſſenberg, Rotteck und Mittermaier in erſter Linie. Freilich waren ſie der Anſicht, daß auch die katholiſche Kirche dem Principe des Fortſchritts huldigen müſſe, daß inſonderheit der deutſche Zweig derſelben, wenn anders er ſeine göttliche Miſſion richtig verſtehe, nicht auf der mittelalterlichen Stufe der romaniſchen Auffaſſung zurückbleiben dürfe. Eine tief gehende Reformbewegung hatte weite Kreiſe des Klerus und Volkes erfaßt, und mit ihnen erwartete auch die große Mehrheit der Volksvertretung alles Heil von der Einführung von Diöceſanſynoden, welche, aus katholiſchen Geiſtlichen und Laien zuſammengeſetzt, nach Art der Ständeverſammlung beraten, über die katholiſchen Intereſſen und Rechte wachen, die kirchlichen Mißſtände zur Sprache bringen und die nötigen Reformvorſchläge machen ſollten. Als auch auf dem Landtage von 1839/40, wie auf allen früheren, ſolche Petitionen einliefen, wurden ſie mit allen Stimmen gegen zwei „ſehr empfehlend“ der Regierung überwieſen; beſonders drängte Rotteck:

„Das konſtitutionelle Syſtem, möchte ich ſagen, ſoll auch in dieſer Sphäre eingeführt werden und Platz greifen, allein ich wünſche, daß dies möglichſt bald geſchehe, und zwar darum, weil von einer ſolchen Synode, beſonders wenn die Laien ausgeſchloſſen werden, nur dann Hilfe, Heil und Segen zu erwarten iſt, wenn noch ein ſolcher Klerus auf dieſer Synode erſcheint, der dem Geiſt der Zeit angehört, der von ihm durchdrungen iſt und für ihn in die Schranken tritt. Es könnte ſonſt der Fall eintreten, daß durch die Veranſtaltung einer Reactionspartei, die ſich in dem geiſtlichen Regiment bereits zeigt, wie in dem weltlichen, es dahin käme, daß wir ſtatt aufgeklärter und lichtbegieriger Männer in dem Klerus Finſterlinge darin ſehen, in deren Intereſſe es liegt, dieſe Finſternis auch in der Klaſſe der Laien zu verbreiten und die Kirche dahin zu führen, wo wir ſie eine Reihe von Jahrhunderten hindurch geſehen haben. Das iſt ein beſonderer Grund, jetzt, ſo lang noch ein guter Stamm von Geiſtlichen da iſt, die Sache durchgeführt zu ſehen. Ich will hier durchaus nichts Perſönliches vorbringen und in keiner Beziehung von Perſonen ſprechen; allein es iſt im allgemeinen die Gefahr vorhanden, daß der Finſterlingsgeiſt, den man in den Körper des Klerus zu bringen ſucht, ſich auch auf die Laien ausdehnen

Digitized by Google

möchte. Dieſe Tendenz iſt verbreitet und höchſt gefährlich, und ehe dieſelbe ihre Wirkſamkeit erreicht hat, wünſche ich, daß der jetzt der vorherrſchenden Zahl nach erleuchtete und freigeſinnte Klerus in die Synode eintrete und in Verbindung mit den dazu berufenen Laien ein günſtiges Reſultat für die Kirche hervorbringe."

Gegenüber dieſer in allen kirchlichen Fragen geſchloſſenen liberalen Phalanx konnten die wenigen Repräſentanten der konſervativen und ultramontanen Richtung um ſo weniger aufkommen, als ſie, wie der Abgeordnete Buß in der zweiten Kammer, ſehr unliebſam an ihre ultraliberale, freigeiſtige Vergangenheit erinnert werden konnten, oder, wie der Abgeordnete Freiherr von Andlaw in der erſten Kammer, auf geſpanntem Fuße mit der ganzen modernen Geſetzgebung ſtanden und ganz abſonderliche Anſichten in Bezug auf konſtitutionelle Lebensfragen entwickelten. Die Deviſe des Letzteren lautete: „Gott gehört meine Seele, Rom mein gläubig Herz". Mit dem ganzen Rüſtzeug der ehrlichen Überzeugung und ſtreitbaren Beredtſamkeit ausgeſtattet, hätte er gerne ſchon auf den Landtagen von 1837 und 1839/40 den Krieg vom Zaune gebrochen, wenn nicht der Erzbiſchof ſelbſt ihn zurückgehalten hätte. Nur inſoweit ließ ſich auch Demeter zu einem gemeinſchaftlichen Vorſtoß herbei, als die Furcht vor der Andlaw'ſchen Motion benützt werden ſollte, „um zunächſt dem Epiſkopat und durch dieſen der katholiſchen Kirche längſt entriſſene Rechte zu recuperieren". Da aber eine „Schreckensſcene" in Ausſicht ſtand, falls die Motion von der erſten in die zweite Kammer gekommen wäre, beſchränkten ſich beide, nachdem ſie vergebens den Miniſter des Innern mit Briefen beſtürmt hatten, auf eine Anfrage Andlaws am 1. Juli 1839 über den Stand der kirchlichen Angelegenheiten und die Hinderniſſe, welche der Ausübung der Rechte der katholiſchen Kirche entgegenſtünden. Nebenius, der, ein Mann der toleranten Praxis, zwar die teilweiſe unwürdigen Zumutungen Andlaws gebührend zurückgewieſen hatte, aber dem Erzbiſchofe nach Kräften entgegengekommen war, gab die Erklärung ab, daß kein Grund zu irgend einer Beſchwerde vorliege; die in Folge des Strebens nach Verbeſſerung und Vervollkommnung in Anregung gebrachten Fragen hätten eine befriedigende Erledigung teils bereits erhalten, teils ſtünden ſie im Begriffe, eine ſolche zu finden. Der Erzbiſchof erwiderte: „Ich halte mich verpflichtet, alles, was der Präſident des Miniſteriums des Innern in Beziehung der katholiſchen Landeskirche ausgeſprochen hat, dankbar zu beſtätigen.

Die Hauptbeschwerden, die schon der hochselige Erzbischof Bernhard eingereicht hat, sind größtenteils gehoben. Das Konvikt, resp. die Trennung des Seminars von demselben, ist unter die Verhandlungen des gegenwärtigen Landtages aufgenommen. Die übrigen Wünsche des Episkopats sehen successiver Erfüllung entgegen. Ich hoffe, daß die neu errungenen Rechte auf dem Wege des Vollzugs sich kräftiger Unterstützung vonseiten hoher Regierung zu erfreuen haben werden."

Diese Erklärung des Erzbischofs wurde von den „gehorsamsten Söhnen der Kirche" mit einem wahren Entrüstungssturme aufgenommen. Adolf Strehle, der wenige Jahre nachher als junger Hofkaplan den greisen Erzbischof Hermann von Vicari beraten sollte, schreibt darüber: „Ich war damals Studierender der Theologie. Ich erinnere mich lebhaft an die Urteile, die in katholischen Kreisen gefällt wurden. Das mutige Auftreten des Bekenners Clemens August stand zu hellstrahlend vor den Augen der Katholiken, als daß sie das schwache Benehmen des Erzbischofs Ignaz nicht mit Trauer erfüllte. Wie, hörte man sagen, ein Laie erhebt ritterlich seine Stimme für die Freiheit und die Rechte der Kirche, und der Erzbischof desavouiert ihn, der in diesem kostbaren Zeitpunkte vor der Welt die der Kirche gebührende Freiheit reklamieren mußte." Da auch der Staatsminister von Blittersdorff insgeheim und öffentlich diese Richtung unterstützte und nichts mehr bedauerte, als daß sich in Baden aus den adeligen und konfessionellen Elementen keine Regierungspartei bilden lasse, waren um die Wende des vierten und fünften Jahrzehntes bereits alle Kadres der „ecclesia militans" gebildet und zum Streite gerüstet. Schon im Jahre 1841 wurde von Karlsruhe auf dem Umwege über Regensburg die Brandfackel ins Land geschleudert. Wie staunte die Nachwelt, als sie erfuhr, daß kein Geringerer als der Großherzoglich badische Hofhistoriograph Mone der Verfasser dieses anonymen, mit allen Mitteln der Zunft ausgestatteten Pamphlets gegen die Regierung gewesen!

II. Die Verwaltung und Rechtspflege.

1. Administrative Organisationen und Operationen.

Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung wurden von Winter und Nebenius mannigfache zeitgemäße Organisationen geschaffen.

Durch eine Verordnung vom 22. Januar 1833 wurden die Großherzoglichen Hofbehörden reorganisiert und ihnen als oberste Behörde in Hof-, Justiz- und Verwaltungssachen der neu gebildete Oberhofverwaltungsrat vorgesetzt. Schon ein Jahr vorher, durch landesherrliche Verordnung vom 26. Januar 1832, waren die bestehenden sechs Kreise samt den Kreisdirektorien aufgehoben und das Land in vier Kreise — See-, Oberrhein-, Mittelrhein- und Unterrhein-Kreis — mit Kreisregierungen an der Spitze eingeteilt worden. Zu dieser Maßnahme hatte man sich insbesondere in Folge der Trennung des Steuer- und Domänenwesens von den Kreisdirektorien veranlaßt gesehen. Durch die Ausdehnung der Kreisregierungen auf ein größeres Areal wurde ein einfacherer, leichterer und gleichförmigerer Gang in der gesamten Staatsverwaltung erzielt; auch konnte diesen Mittelstellen die dringend nötige Verwaltung der weltlichen und kirchlichen Lokal- und Distrikts-Stiftungen nebst deren Rechnungsrevision übertragen werden. Durch die Gemeindegesetze vom 31. Dezember 1831 hatten die Mittelbehörden der Verwaltung eine wesentlich veränderte Stellung erhalten. An die Stelle der früheren Bevormundung war das gesetzlich geregelte Aufsichtsrecht getreten. Dieses wurde durch eine Verordnung vom 17. Juli 1833 über die Kompetenz in Gemeindesachen zum größten Teil in die Hände der Bezirksämter, also derjenigen Verwaltungsinstanz gelegt, welche den Verhältnissen und Personen am nächsten stand und durch die Unmittelbarkeit der Beziehungen auch zur sachgemäßesten Beurteilung berechtigte. Eine andere Verordnung vom 14. März 1833 über die Rekurse in Verwaltungs- und Polizeisachen hatte insbesondere dem Übelstande der allzu zahlreichen Rekursinstanzen abzuhelfen gesucht. Sehr wohlthätig hätte auch die im Jahre 1836 erlassene Instruktion über die Vornahme von Visitationen der Bezirksämter durch die oberen Verwaltungsstellen werden können, wenn sie in dem nächsten Jahrzehnte nicht bloß auf dem Papiere gestanden wäre.

Tiefer als diese Organisationen schnitten aber die Operationen ein, welche auf dem Gebiete des Forstwesens für nötig befunden und von den beteiligten Kreisen mit einer heilsamen Aufregung aufgenommen wurden. Nachdem auf dem Landtage von 1831 Gesetze über die freiere Beforstung der Privatwaldungen und die Anstellung von Gemeindewaldschützen zur Annahme gelangt waren, legte die

Regierung 1833 nicht nur einen Gesetzentwurf über den Ersatz des Wildschadens, sondern auch ein groß angelegtes Forstgesetz vor, welches alle auf die Waldungen bezüglichen privat-, verwaltungs- und strafrechtlichen Bestimmungen kodificierte und die Forstwirtschafts- und Sicherheitspolizei, die Forstberechtigungen, die gerichtliche Behandlung der Forstfrevel und den Strafvollzug von Grund aus neu regelte. Diesem umfassenden Gesetzgebungswerke folgte auf dem Fuße eine Reorganisation des gesamten Forstwesens. Es wurden zwei leitende Mittelstellen, die Direktion der Forstdomänen und Bergwerke und die Forstpolizeidirektion geschaffen; die erstere erhielt die Leitung der Wirtschaft in den Domänenwaldungen, die letztere die Handhabung der Forstpolizei in allen Waldungen und die Leitung der Wirtschaft in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen. Unter beiden Direktionen standen 15 Forstämter und 79 Bezirks-, Gemeinde- und Körperschaftsforsteien. Sollten aber alle diese Gesetze und Organisationen Früchte tragen, so mußte vor allem die bisherige Bildungs- und Anstellungspraxis in andere Wege geleitet werden. Eine landesherrliche Verordnung vom 15. Januar 1835 ordnete denn auch, von dieser Erkenntnis ausgehend, den theoretischen und praktischen Bildungsgang und machte die Befähigung zur Anstellung als Forstbeamter im Dienste des Staates, der Standes- und Grundherren, der Gemeinden oder Körperschaften von dem Nachweis einer durch den Besuch aller Klassen eines Gymnasiums oder eines Lyceums bis zur obersten Klasse zu erwerbenden Allgemeinbildung abhängig.

2. Die großen Rechtsfragen.

Ein ähnlicher Aderlaß wäre auf dem Gebiete der Rechtspflege von nöten gewesen; allein die großen Gesichtspunkte, die Liebenstein einst proklamiert hatte, über die Nebenius mit der Volksvertretung in den gewitterschwangeren Tagen des Landtages von 1831 überein gekommen war, fanden jetzt nicht mehr den Beifall der leitenden Staatsmänner. Wie die Volksvertretung von 1822 dem greisen Baumgärtner, so mußte die von 1833 dem über 70 Jahre alten Justizminister Gulat von Wellenburg jedes Zugeständnis an die neue Zeit förmlich abringen. Seit der Ritter von Gulat 1819 von dem jungen Duttlinger aus dem Sattel gehoben worden war, hatte man

Digitized by Google

ihn in der Ständekammer nur auf Augenblicke zu Gesichte bekommen. Wie hätte man von diesem Beamten, der die Gabe und Übung der öffentlichen Rede nicht im geringsten besaß und der noch das gemütliche altbadische Stilleben gesehen hatte, erwarten dürfen, daß er den Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit in die Rechtspflege einführte? Und lagen die Verhältnisse bei dem ganz unsichtbar über allen Wassern schwebenden Herrn von Reitzenstein nicht ganz ähnlich? Der Direktive eingedenk, welche die Wiener Konferenzen 1834 gegeben hatten, schrieb er, um auch in diesem Betreffe sein Scherflein zur Sicherheit des deutschen Bundes beizutragen, im Jahre 1835 der Gesetzgebungskommission vor, sowohl das Institut der Geschworenen, als auch das Princip der Oeffentlichkeit des Verfahrens von ihren Beratungen auszuschließen.

Unter solchen Verhältnissen kam die Volksvertretung aus Enttäuschungen nicht mehr heraus. Auf jedem Landtage erlebte sie das wenig ergötzliche Schauspiel, daß sie mit ihren heißen Wünschen auf den nächsten vertröstet wurde. Nur dem Umstande, daß sie wenigstens in diesen Rechtsfragen einmütig zusammenstand, das Justizministerium energisch drängte und ihm bei jeder Gelegenheit das Leben sauer machte, war es zu verdanken, daß allmählich die Dinge wieder in Fluß kamen. Im Herbste 1835 wurde Gulat verabschiedet und Staatsrat Jolly zu seinem Nachfolger ernannt. Der neue 50jährige Präsident des Justizministeriums war zwar kein Staatsmann größeren Stils, aber doch ein intelligenter und wenigstens in seinem Ressort vorwärts blickender Arbeiter, der die Reform der Strafrechtspflege für ein dringendes Bedürfnis hielt und späterhin sich um die Durchführung eines wahrhaft modernen Strafvollzugs große Verdienste erwarb.

Nachdem 1836 durch ein provisorisches Gesetz über den Rekurs in gerichtlichen Strafsachen einige der schreiendsten Mißstände beseitigt worden waren, gab er sich auf dem Landtage von 1837, unterstützt von Ludwig Winter, alle Mühe, auf verfassungsmäßigem Wege die Bildung eines besonderen ständischen Ausschusses zu stande zu bringen, um endlich die schwebenden Rechtsfragen zum Klappen zu bringen. Obgleich auch die Volksvertretung Feuer und Flamme für diese Idee war, verliefen doch die Verhandlungen am Ende der Session völlig resultatlos, da die erste Kammer ihre Zustimmung

Digitized by Google

verſagte. So blieb denn nichts übrig, als auf dem Landtage von 1839/40 ganz von vorn anzufangen, die alte hochnotpeinliche Carolina von 1532 über Bord zu werfen und das neu bearbeitete umfangreiche Strafgeſetzbuch in der umſtändlichſten Weiſe durchzuarbeiten. In 103 überaus anſtrengenden, auch während der Herbſt- und Winterpauſe fortgeſetzten Kommiſſions- und 45 Kammerſitzungen vollendete die zweite Kammer ihre Arbeiten. Da aber die Verhandlungen der erſten Kammer nicht über das Stadium der Kommiſſionsberatung hinaus gediehen, da die Vorlage einer zeitgemäßen Strafprozeßordnung und Gerichtsverfaſſung von der Regierung auf eine noch längere Bank geſchoben wurde, ſchloſſen die vielen und langen Verhandlungen der dreißiger Jahre mit dem einzigen praktiſchen Ergebnis: der 1831 vollendeten und 1837 revidierten Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten.

Um indeſſen das hl. Feuer der Grundſätze immer warm zu halten, wurde faſt auf jedem Landtage von der zweiten Kammer der Weg der Motionen betreten. Von dieſen Anträgen ſeien nur folgende erwähnt: Motion Merk auf geſetzliche Beſtimmung der Bedingungen und Formen der Unterſuchungshaft; Motion Welcker auf Einführung eines ſchiedsrichterlichen Inſtituts; Motion Mittermaier auf Errichtung von Handelsgerichten; Motion Sander auf Erlaſſung eines Geſetzes, wodurch die Entſcheidungen der Kompetenzkonflikte dem großherzoglichen Staatsminiſterium abgenommen, einer aus Richtern und Verwaltungsbeamten zuſammengeſetzten beſonderen Behörde übertragen und zugleich Beſtimmungen über das Verfahren dabei erteilt werden.

Ob aber auch die Löſung der großen Rechtsfragen nicht von der Stelle rücken wollte, ſei es, daß die Regierung, ſei es, daß die erſte Kammer hinter dem Heereszug der Zeit zurückgeblieben war: ſo lange Rotteck an der Spitze der Petitionskommiſſion ſtand, war es nicht leicht möglich, daß irgend eine willkürliche Gewaltthat ohne die ſchärfſte Ahndung blieb. So angefochten auch ſonſt ſeine Stellung in dieſem reaktionären Zeitlaufe ſein mochte: zu dem Vorſtande der Petitionskommiſſion, der ſelbſt ſeinen perſönlichen und politiſchen Gegnern zu ihrem Rechte verhalf, blickte alle Welt mit Hochachtung und Verehrung empor. Ereignete es ſich gar, daß Petenten wegen einer groben allgemeinen Rechtsbeugung unter ſeinen Schutz und Schirm flohen, daß aber die Mehrheit der Kammer nicht die richtigen

Digitized by Google

Accente finden wollte, ſo konnte er, namentlich in ſeinen letzten Lebenstagen, ſich furchtbar aufregen; zitternd vor Entrüſtung, mit glühendem Geſichte, ſprühenden Augen pflegte er in ſolchen Fällen die Volksvertretung in ſeinem Schlußworte zu beſchwören, ihre Pflicht wie im Jahre 1831 zu erfüllen, ihrer Ehre wie im Jahre 1831 eingedenk zu ſein.

III. Die ſocialen Zeit- und Streitfragen.

1. Salpeterer. Judenemancipation. Frauenemancipation.

Zu Anfang der 30er Jahre lenkte, wie ſchon in früheren Zeiten, die Sekte der Salpeterer in der ehemaligen Grafſchaft Hauenſtein die öffentliche Aufmerkſamkeit auf ſich. Von altersher hatte dieſe Landſchaft zu dem Erzhauſe Oeſterreich gehört. Ein Teil derſelben ſtand unter unmittelbarer öſterreichiſcher Landeshoheit, und zwar unter dem ehemaligen Waldvogteiamte Waldshut, ein anderer gehörte der Abtei St. Blaſien als Grundherrſchaft zu. In der zweiten Hälfte des 17. und in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts mußte der Abt von St. Blaſien wiederholt die kaiſerliche Regierung in Freiburg um militäriſche Hilfe anrufen, da der ihm unterſtellte Teil der Grafſchaft über Verletzung ſeiner alten Freiheiten und Rechte klagte und zuletzt den Gehorſam aufkündete. Erſt nachdem die Haupträdelsführer, darunter der bedeutendſte Salpeterſieder Fridolin Albiez, unſchädlich gemacht und im Jahre 1754 ungefähr 20 Familien mit allen ihren Angehörigen nach Siebenbürgen verpflanzt worden waren, trat ein Zuſtand der Ruhe ein.

Als 1806 die Grafſchaft an das Großherzogtum Baden fiel, fing die Gärung aufs neue an. Im Jahre 1815 ſtand ein neuer Prophet unter den Hauenſteinern Namens Egid Riedmatter auf und behauptete, daß ihm der Altvater Fridolin erſchienen ſei und eröffnet habe, daß die Grafſchaft Hauenſtein nicht auf gültige Weiſe vom Erzhauſe Oeſtreich an den Großherzog von Baden gekommen und dem neuen Herrn keinen Gehorſam ſchuldig ſei. Die Nachſicht und Milde, mit der man dieſe politiſche Orthodoxie zu heilen ſuchte,

Ibid.,

Sarkasmus griff Duttlinger das längst veraltete Institut der Geschlechtsbeistandschaft an und brachte es mit einem Streiche zu Falle. War bis jetzt Mittermaier die bedeutendste Autorität der Frauen auf konstitutionellem Grunde gewesen, so nahm von dieser Stunde an Duttlinger die dominierende Stelle auf dem Gebiete ständischer Galanterie ein, und so oft in der Herberge der Volksboten, dem „goldenen Kreuz", einer der vielen Ehrenbecher Rottecks mit „Markgräfler" eingeweiht wurde, fiel ihm die dankbare Aufgabe zu, den Toast auf die anwesenden Deputiertenfrauen auszubringen.

2. Bauernbefreiung. Adelsverhältnisse.

Die große Sache der Bauernbefreiung machte auf dem Landtage von 1833 einen bedeutenden Schritt vorwärts. Die Regierung legte nämlich das im Jahre 1831 versprochene Zehntablösungsgesetz vor, welches nach langwierigen Verhandlungen auch der Zustimmung beider Kammern sich erfreute. Der Großherzog ließ der edlen Maßhaltung, welche die Volksvertretung bei diesem Anlasse bewies, alle Anerkennung zu teil werden, wie auch die zweite Kammer am Schlusse der Session sich feierlich zu Ehren des Abgeordneten Rotteck erhob, obwohl er dem letzten Entwickelungsstadium nicht in allen Stücken seinen Beifall geschenkt und mehr für die Zehntpflichtigen herauszuschlagen versucht hatte. Das Gesetz, dessen Vollzug noch ganze Berge von Schwierigkeiten zu übersteigen hatte, kam auf folgender Basis zu stande: 1. die Ablösung der Zehnten ist gestattet; 2. sie geschieht im zwanzigfachen der mittleren jährlichen Reineinnahme; 3. vier Fünftel des Ablösungskapitals zahlen die Zehntpflichtigen, ein Fünftel entrichtet der Staat; 4. mit der Zehntablösung werden auch die auf den Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten teils abgelöst, teils an die Gemarkungsgemeinde überwiesen — eines wie das andere gegen einen entsprechenden Anteil am Zehntablösungskapitale. Nur mit Hilfe suspensiver Artikel und der Bestimmung, daß die Ablösung nicht geboten, sondern in die freie Wahl gestellt sei, war man schließlich um die gefährlichsten Klippen herumgekommen. Erst vom Jahre 1838 sollten die Zehntpflichtigen und erst von 1842 an die Zehntberechtigten befugt sein, die Ablösung zu fordern.

Digitized by Google

Schon dieser letzte bauernfreundliche Akt hatte der ersten Kammer nur durch die Mitwirkung der von dem Großherzog ernannten Mitglieder und der Repräsentanten der Universitäten abgerungen werden können. Auf den Wiener Konferenzen von 1834, auf welchen alle Verfassungs- und Freiheitsbestrebungen des deutschen Volkes aufs Haupt geschlagen wurden, fehlten auch die natürlichen Bundesgenossen der Herren von Metternich und Ancillon, die Mediatisierten, nicht. Kaum war der Freiherr von Reitzenstein in Wien angekommen, als auch der Fürst Konstantin von Löwenstein-Wertheim anlangte und mit einer ganzen Registratur hausierte. Als er gelegentlich eines solchen Besuches von einem Minister gefragt wurde, ob er denn glaube, daß, falls etwa noch in einem deutschen Staate die Leibeigenschaft bestünde, es der Landesgesetzgebung nicht zustünde, dieselbe in den standesherrlichen Territorien selbst gegen volle Entschädigung aufzuheben, gab er ohne Bedenken die Antwort, dies sei allerdings sein Grundsatz. Der stete Tropfen des Herrn von Löwenstein und seiner Genossen höhlte denn auch den Stein insoweit, daß im folgenden Jahre die Rechte des mediatisierten Adels durch einen förmlichen bundesgesetzmäßigen Ausspruch anerkannt wurden. Unterm 16. Februar 1837 ließ auch die badische Regierung auf der ganzen Linie zum Rückzug blasen, indem sie die Standes- und Grundherrschaften, welche gegen die verfassungsmäßige Ablösungs- und Gemeindegesetzgebung Beschwerde geführt hatten, in den rechtlichen status quo ante 1831 einsetzte.

Diese provisorische Verordnung fand im Lande die ungünstigste Aufnahme. „Also so weit ist es mit uns gekommen", hörte man sagen, „daß Gesetze, welche unseren inneren Rechtszustand betreffen und auf verfassungsmäßigem Wege zu stande gekommen sind, einseitig von der Bundesgewalt zu Gunsten der privilegierten Klasse abgeändert werden können." Mit gemischten Gefühlen kamen die Landboten nach Karlsruhe, und Rotteck schlug bei der Berichterstattung über die Beschwerden der beteiligten grund- und standesherrlichen Gemeinden einen Heidenlärm, daß das im Jahre 1832 bei der Zurücknahme des Preßgesetzes gegebene Beispiel „fortzeugend" Böses gebäre. Unter solchen Umständen wandte sich die Regierung in einer geheimen Sitzung „vertrauensvoll an die patriotischen Gesinnungen" der Kammer mit der Bitte, die Genehmigung „zu dieser nur bis zum Zustandekommen einer die darin enthaltenen Rechtsverhältnisse definitiv

Digitized by Google

regulierenden Uebereinkunft geltenden und den Weg hierzu bahnenden Anordnung“ zu erteilen.

Damit ja kein Sterbenswörtchen über den Bund an die Oeffentlichkeit dringe, mußten auch die weiteren Verhandlungen hinter verschlossenen Thüren stattfinden. Nicht einmal der Kommissionsbericht Mittermaiers durfte publiciert werden. Mit großem Geschicke und gutem Glücke löste der Präsident seine schwierige Aufgabe. Sein Gutachten bestritt die Kompetenz des Bundes, betonte die materielle Grundlosigkeit der Beschwerden und kam zu dem Schlusse, daß das provisorische Gesetz, welches in Folge des Bundesbeschlusses ergangen, die Zustimmung der Kammer nicht finden dürfe; um aber doch die Regierung und Volksvertretung, die liberale Linke und Rechte durch eine Notbrücke zu verbinden, schlug er vor, in Erwägung aller obwaltenden Verhältnisse und der Notwendigkeit einer definitiven Regelung der strittigen Fragen die Regierung zu ermächtigen, einstweilen die notwendigen provisorischen Anordnungen zu treffen und auf dem nächsten Landtage das Ergebnis ihrer Unterhandlungen mit den beteiligten Kreisen vorzulegen.

Bei der Diskussion beschränkte sich die Regierung auf einige allgemeine Verwahrungen. Blittersdorff widmete dem umfangreichen Kommissionsberichte folgende lakonische Kritik: „Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters in Beziehung auf den Bund sind zum Teil nicht richtig, zum Teil gegen die Grundgesetze des Bundes, zum Teil nicht hierher gehörig, zum Teil aber auch von dem Bunde selbst nicht aufgestellt, weshalb sie keiner Widerlegung bedürfen“. Rotteck lehnte ab, für seine Person die Notbrücke zu betreten: Mittermaiers Bericht sei zwar „schlagend, treffend und der Widerlegung ganz unempfänglich“, allein zwischen den Prämissen und der Schlußfolgerung bestehe keine Uebereinstimmung; hätte der Berichterstatter nur seine Rechtsüberzeugung und nicht auch Gründe der Politik und Diplomatie gehört, so hätte er gleich ihm zu einer „simplen und puren“ Verwerfung des provisorischen Gesetzes kommen müssen; nur durch eine solche Abfertigung werde das Land beruhigt und dem von dem Bundestag selbst aufgestellten Prinzip „Erhaltung der Ruhe und Ordnung“ eine geziemende Huldigung dargebracht:

„Hier ist man auf ein Feld gekommen, das ich fürchte, und auf welchem die Volksvertreter zu wandeln, wenig Geschick haben. Ihnen ist das Feld der

reinen, ungeſchminkten Wahrheit zum Kampfplatz angewieſen, und ich verſtehe keinen anderen Weg oder enthalte mich ſorgfältig der Betretung eines anderen. . . . Unſer Volk iſt zwar ſehr loyal, aber es giebt doch eine gewiſſe Grenze, wo es unruhig wird und laut aufſchreit, ja trotz aller für Erhaltung der Ruhe und Ordnung vorgeſchriebenen Maßregeln laut aufſchreit, wenn ſolche Grenzen überſchritten werden. . . . Ich ſage alſo, wir ſollen dieſes Geſetz verwerfen, und ich bin nicht erſchreckt über die Folgen, die daraus entſtehen können. Thue Recht und ſcheue Niemand."

Mit 59 gegen 1 Stimme wurde der Kommiſſionsantrag angenommen. Nachdem man ſich einmal auf dieſe Notbrücke begeben hatte, mußten in den nächſten Jahren, namentlich bei den Vergleichsverhandlungen mit der Standesherrſchaft Leiningen 1839, weitere Zugeſtändniſſe gemacht werden. Nach dem Grundſatze „inter duo mala minus" gab die Volksvertretung ihre Zuſtimmung, ſich in die Zauberformel einhüllend, „daß der Staat großmütig ſein müſſe, wenn es ſich um Bewilligung von Ehrenrechten und finanziellen Vorteilen handelt, ſobald er andererſeits dadurch erreicht, daß die der Standesherrſchaft bundesmäßig garantierten Rechte an ſolche Formen und Bedingungen geknüpft werden, welche die Regierungsgewalt nicht lähmen und die notwendige Fortbildung der Staatseinrichtungen nicht hindern."

Dank erntete weder die Regierung noch die Volksvertretung; im Gegenteil, je mehr man gab, deſto mehr verlangte der trutzige Adel; ſelbſt Blittersdorff ſchüttete am 12. April 1839 ſeinem Freunde Tettenborn ſein Herz aus:

„Was die inneren Verhältniſſe betrifft, ſo habe ich darüber zu klagen, daß der größte Teil des Adels in ſeiner allerdings teilweiſe provocierten Erbitterung gegen die Regierung beharrt, ſich von den öffentlichen Geſchäften entfernt hält, auf den Landtagen nicht erſcheint und auch den Hof abandonniert. Dadurch muß der Einfluß auf die Geſchäfte immer mehr ein einſeitiger werden, und zuletzt dürfte es einem quasi iſoliert ſtehenden Individuum wie mir unmöglich ſein, auch nur negativ Gutes zu wirken. Von den Standesherren iſt dieſesmal auch nicht ein einziger auf dem Landtage erſchienen. In Mannheim beſitzen wir eine kleine Vendée, wo mehrere Herren von Adel das Wort gegen den Hof und die Regierung führen."

5. Die Arbeiterfrage. Buß.

In Folge der günſtigen geographiſchen Lage des Landes mit ihrem Reichtum an Urſtoffen, ihrer Fülle von Waſſerkräften, der

Digitized by Google

weitausſchauenden Zoll- und Handelspolitik eines Nebenius, des Anſchluſſes an den Zollverein und der Eröffnung eines größeren Abſatzgebietes, der Ausſichten und Hoffnungen auf die im Werk befindlichen großen Verkehrsanſtalten war im Laufe des 4. Jahrzehntes eine rapide Entwickelung von Handel und Induſtrie eingetreten. Im Jahre 1829 zählte man nur 161 Fabriken und Manufakturen mit einem Betriebskapital von 1 777 070 fl., im Jahre 1838 ſchon 294 Betriebe mit einer jährlichen Produktionsſumme von mehr als 14 Millionen. Zugleich mit den ungeheuren Fortſchritten machten ſich aber auch die ſchweren Nachteile fühlbar und manch eine Kaſſandraſtimme ließ ſich auf den erſten badiſchen Landtagen hören. Das Verdienſt, zum erſtenmale die Arbeiterfrage in ihren großen Zuſammenhängen vor das Auge der Ständeverſammlung geführt zu haben, gebührt dem Schneiderſohne Buß von Zell am Harmersbach.

Franz Joſeph Buß — nachmals Ritter von Buß — wurde am 23. März 1803 geboren. Nachdem er das Gymnaſium zu Offenburg und die Hochſchule zu Freiburg beſucht und mit ſeinem eiſernen Fleiße ſämtliche europäiſche Sprachen, Philoſophie, Medicin, Rechts- und Staatswiſſenſchaften ſtudiert hatte, habilitierte er ſich 1828 an der Freiburger Juriſtenfakultät, um 1833 außerordentlicher und 1836 ordentlicher Profeſſor des deutſchen Staats- und Bundesrechtes zu werden. Schon in jungen Jahren hatte er ſich aber auch mit Politik beſchäftigt und, wie es oft gerade die talentvollſten jungen Männer machen, die Saiten etwas überſpannt. Da war plötzlich eine Wandlung mit dem Radikalen und Freigeiſt eingetreten. Der vierfache junge Doktor ſchloß ſich der aufſtrebenden ultramontanen Partei an und trat im Jahre 1837 zum erſtenmale in den Landtag ein. Seine erſte landſtändiſche Thätigkeit, die er ſchon im Jahre 1840 freiwillig beſchloß, ſollte indeſſen die großen Erwartungen, die man in hohen kirchlichen und weltlichen Regionen an ſein Auftreten geknüpft hatte, in keiner Weiſe erfüllen.

Schon ſeine Erſcheinung auf der Rednerbühne mit den feſt auf das Katheder und das Kollegheft gerichteten Augen wirkte komiſch. Auch ohne Prophetengabe konnte man vorausſagen, daß dieſer mit kompendiöſer Wiſſenſchaft geſchwängerte Kopf, deſſen Ideen noch im Spinngewebe der Syſteme hingen, weitere Metamorphoſen durchmachen werde. Auf dem Landtage von 1837 ſpielte

er sich als Ordnungsstütze mit Guizot'schen Grundsätzen auf. Bei der Beratung des reaktionären Gemeindegesetzentwurfes sang er das hohe Lied vom Mittelstande: in der ärmeren Bevölkerung liege die Abhängigkeit und die Gefahr; man dürfe diese vom Leben gedrückte, überhaupt niederstehende Klasse nicht über ihre Empfänglichkeit mit Rechten ausstatten; die Mittelklasse sei dagegen die Quelle der Ordnung und Ruhe; die Aristokratie des Wohlstandes, der Bildung, der Gesinnung sei zur Herrschaft berufen. Auch die neue religiöse Anschauung des Abgeordneten konnte Niemanden überzeugen, denn man brauchte nur den Buß von 1837 mit dem Buß von 1834 zu konfrontieren, welcher folgenden Zusatz zu einer Einladung zu Beiträgen für ein Denkmal der beiden Reformatoren Huß und Hieronymus in Konstanz vorgeschlagen hatte: „Die Flammen des Ketzergerichtes haben zwar den Leib dieser Märtyrer zerstört, nicht aber ihren Geist. Die Geschichte nennt Huß und Hieronymus als die ersten Verteidiger der religiösen Freiheit, als Vorkämpfer der großen kirchlichen Reformation."

Wie es sich aber auch mit dieser Wandlung der politischen und religiösen Anschauung in Wirklichkeit verhalten haben mag, Buß war im übrigen ein echt badischer Volksvertretertypus, der schon von Hause aus die Eigenschaft, die ihn später zum Manne des Volkes machen sollte, besaß: eine warme, treue und opfermütige Liebe zu der engeren Heimat mit ihrem armen Waldvolke. Hätte er mehr aus diesem natürlichen Grund und der angeborenen Freiheitsliebe, als aus der angelernten und affektierten Mittelstandspolitik die starke Wurzel seiner Kraft geschöpft, so wäre er wie kein anderer geeignet gewesen, das große soziale Thema auf der badischen Landtagstribüne der folgenden Jahrzehnte von dem Standpunkte des Volksvertreters zu behandeln. Freilich, im Jahre 1837 machte sich noch sehr das jugendliche Alter und der Mangel an Erfahrung geltend. Die Motion, in welcher er den Entwurf einer Fabrikpolizeiordnung verlangte, roch mehr nach der Oellampe der Studierstube, als nach der Natur und dem Leben. Mit einer durch die Lektüre englischer und französischer Schriftsteller über diesen Gegenstand erhitzten Phantasie zeichnete er ein Schauergemälde von dem Fabrikstaate der Zukunft, zu dem die Maschinenzertrümmerer und Fabrikheloten Englands, Belgiens und Frankreichs die Farben geliefert hatten:

Digitized by

„Nach dem ſchweren Tagewerke empfängt den Arbeiter die kalte feuchte Wohnung mit ihrer ganzen Unwirtlichkeit. Ein ſolcher Zuſtand reißt den ſtämmigſten Körperbau nieder; allein bei dem Fabrikſchwächling findet er keine ſolche Kraft des Widerſtandes: ſie iſt längſt gebrochen. Als Kind in die Fabrik hineingeſtoßen, ward er zum früh welken Siechen; er iſt nicht der ſtarke Sprößling der freien Natur, ſondern der Zögling entkräftigenden Zwangs und vertierender Dumpfheit. Die Schwächung und der Aufenthalt in der oft geſteigerten Temperatur hat bei ihm eine frühreife Geſchlechtsreizbarkeit geweckt; ſie wird geſteigert durch die moraliſche Giftatmoſphäre der ohne Trennung der Alter und Geſchlechter in den Arbeitsſtuben angehäuften Bevölkerung.

Dieſe organiſche Entartung bildet ſich aber ſtufenweiſe zum ſtändigen Habitus der Fabrikbevölkerung aus. Die Schwächlinge zeugen ein immer ſchwächeres Geſchlecht. Der Stamm entartet. Wo Sie früher ſchon in der Geſtalt des freien Bewohners der heimatlichen Gaue den Herrn der Schöpfung erkannten, ſehen Sie in Zukunft die Rudimente eines in das Geſchlecht ſich allmählich einbildenden Cretinismus.

Der Fabrikarbeiter eines hochentwickelten Fabrikſtaates kennt nicht den vollen Troſt des Familienlebens: der Vater, die Mutter und die Kinder ſind in den Fabriken zerſtreut: oft ſammelt ſie nicht einmal das gemeinſame Mahl, ſondern nur das nächtliche Lager zu dem das Leben und ſein Elend verhüllenden Schlaf. Das Gefühl der Unbehaglichkeit dieſes Lebens wird in der Narkoſe des Branntweins ertränkt.

Die Hoffnungsloſigkeit für die Zukunft erſtickt in dem Arbeiter jede Luſt zur Sparſamkeit, an deren nachhaltige Früchte er nicht glaubt: die oft geizige Behandlung von ſeiten des den Lohn ſchmälernden Fabrikherrn pflanzt in die Seele des Arbeiters das Gefühl bittern Haſſes, und das in Zeiten der Not unvermeidliche Verfallen der verarmten Arbeiter an die öffentliche Armenkaſſe ſtumpft die Ehrbarkeit ab, dieſe zarte Wehr der Sittlichkeit, welche der von allen Seiten ihn bedrohenden Entſittlichung wie durch eine Anſteckung erliegt.

Dieſe moraliſche und phyſiſche Vernichtung vollendet endlich die Selbſtaufreibung in den Freuden zügelloſer Geſchlechtsluſt, von deren Entartung große Fabrikſtädte die ſchauderhafteſten Bilder gewähren. Bietet nicht in unſern Tagen in den öffentlichen Straßen Lyons die noch nicht einmal mannbare Jugend, vom Hunger getrieben, der widernatürlichſten Genußſucht die Blüte ihrer Unſchuld feilſchend dar? Schaudernd laſſe ich den Schleier über dieſes Nachtgemälde unſerer Zeit niederſinken."

Ob Buß ſich auch bis zu ſolcher Uebertreibung verſtieg, ob er auch, wie ganz natürlich, in den Mitteln der Abhilfe ſich vielfach vergriff, ob er auch den Einfluß der Staatsgewalt auf wirtſchaftliche und ſociale Probleme überſchätzte und Verhältniſſe regulieren wollte, die ſich entweder nie in Geſetze einſpannen laſſen, oder die, ſoweit Baden mit ſeiner jungen Induſtrie in Betracht kam, ſich vom dem alle Verhältniſſe und Intereſſen aus einem höheren Ge-

sichtswinkel abwägenden Auge des Gesetzgebers noch nicht hinreichend übersehen ließen, ob er auch vergaß, daß auf diesem Gebiete der staatlichen Bevormundung und dem Zwange nicht alles, daß auch einiges dem privaten Wohlthätigkeitssinne überlassen werden müsse, daß für große allgemeine Kalamitäten überhaupt kein menschliches Kraut gewachsen: schon die Kommission, welche seine Motion zu begutachten hatte, ließ dem Verdienst, diese Frage angeregt, ihre Schattenseite beleuchtet und tief liegende Krankheitszustände der Gesellschaft bloß gelegt zu haben, alle Gerechtigkeit widerfahren. Im übrigen wußte sie freilich, abgesehen von einer allgemeinen Empfehlung von Gewerbevereinen, Spar-Hilfskassen und dergl., nicht viel mit seinen wohlgemeinten, aber teils unreifen, teils unpraktischen Vorschlägen, die sich auch auf ein Agrikulturgesetz und eine Gewerbeordnung erstreckten, anzufangen; um aber doch dem Motionsteller die gebührende Anerkennung zu teil werden zu lassen, trug sie darauf an, seine Motion dem Staatsministerium zur Kenntnisnahme zu überweisen. Eine Diskussion größeren Stiles konnte bei dem nahen Landtagsschluß nicht mehr stattfinden, sonst hätte es sich wohl gezeigt, daß schon damals über diesen Gegenstand kaum zwei dieselbe Ansicht in allen Einzelheiten hatten. Da Motionen nach der Geschäftsordnung entweder zu Adressen führen oder auf sich beruhen mußten, ging die Kammer mit 30 gegen 20 Stimmen zur Tagesordnung über, obwohl Rotteck der Ansicht war, daß diese Motion ein besseres Schicksal verdient hätte, und dringend wünschte, daß sie als Petition behandelt und auf diesem Wege an das Staatsministerium gelangen möge. Von der Regierung hörte man, daß sie dem Unterrichte der in Fabriken beschäftigten Kinder ihre Aufmerksamkeit zugewandt habe; es gingen indessen noch drei Jahre ins Land, bis am 4. März 1840 der erste Akt socialer Gesetzgebung in diesem Betreffe erfolgen konnte.

IV. Der Staatshaushalt.

1. Die formelle und materielle Entwickelung von 1833—1840.

Wie schon 1831, so überraschte auch auf jedem folgenden Landtage der Finanzminister die Stände mit einer formellen Ver-

Digitized by Google

besserung des Budgets: 1833 wurde nicht nur der Hauptfinanzetat, sondern auch die Specialvoranschläge mit ihren Erläuterungen zum voraus gedruckt, während bisher jeder Kammer nur ein geschriebenes Exemplar mitgeteilt worden war; 1835 begann die neue Ordnung der Budgetvorlagen, nach welcher jedes Mal die vollständige Rechnung für die abgelaufene Budgetperiode zu definitiver Erledigung und eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben im ersten Jahre der jeweils laufenden Periode zu vorläufiger Kenntnisnahme und als praktisches Hilfsmittel zur Beurteilung der nächsten Budgetperiode vorgelegt wurde; von 1837 an wurde neben dem ordentlichen ein nachträgliches und außerordentliches Budget vorgelegt, welches die neuen laufenden und einmaligen außerordentlichen Ausgaben enthielt. 1839 wurde durch die Vorlage eines Apanagengesetzes ein alter Wunsch der Volksvertretung erfüllt.

Diese Verbesserungen wurden von den Ständen mit um so größerer Genugthuung aufgenommen, als auch die materielle Entwickelung des Staatshaushaltes sich in stetig aufsteigender Linie bewegte. Die Staatseinnahme betrug: 1833: 11 858 246, 1834: 11 816 106, 1835: 13 063 921, 1836: 12 363 264, 1837: 13 691 176, 1838: 13 702 895, 1839: 14 076 558, 1840: 14 079 896 fl.; die Ausgaben betrugen: 1833: 11 613 404, 1834: 11 613 921, 1835: 13 038 955, 1836: 12 317 122, 1837: 13 604 985, 1838: 13 635 112, 1839: 13 893 966, 1840: 13 899 131 fl.; der Stand des Betriebsfonds war 1832: 4 291 109, 1834: 4 381 246, 1836: 5 267 101, 1838: 5 580 933 fl.

Die höheren Anschläge beruhten im allgemeinen auf der zunehmenden Bevölkerung, der fortschreitenden Betriebsamkeit, der wachsenden Konsumtion, der vervollkommneten Verwaltung. Bei der Einnahme fielen besonders die Post- und Zollrevenüen ins Gewicht. Das reine Zolleinkommen betrug in den ersten Jahren des Zollvereins auf den Kopf der Bevölkerung 66—76 Kr. Der Löwenanteil an den Ausgaben fiel dem Ministerium des Innern, besonders dem außerordentlichen Etat desselben zu. Es wurde der Bau des Polytechnikums und der Akademie vollendet, das ehemalige Jesuitenkollegium zu Ettlingen in ein Lehrerseminar verwandelt, die Dotation des landwirtschaftlichen Vereins erhöht, ein Landesgestüt, eine Centralanstalt für männliche Sträflinge, ein Weiberzuchthaus in Bruchsal errichtet, ein Irrenhaus bei Achern

Digitized by Google

gebaut, der Mannheimer Hafen, der Konstanzer Hafen, der Elzkanal hergestellt u. s. w.

Da die Staatseinnahme in stärkerer Progression als die Ausgabe wuchs, wurden alljährlich bedeutende Ueberschüsse erzielt; dieselben wurden nicht nur zu zweckmäßigen und nützlichen Kulturwerken, sondern auch zu Ablösung alter Abgaben und Fortsetzung der Schuldentilgung verwandt. Die Staatsschuld, welche am 1. Juni 1831 22 943 041 — 9 679 651 fl. Grundstockvermögen betragen hatte, belief sich nach dem Berichte des ständischen Ausschusses auf dem Landtage von 1839/40 am 1. Juli 1837 auf 22 232 751 fl. — 12 797 925 fl. Grundstockvermögen. Sie erreichte mit 8 543 235 fl. am 1. Juli 1838 ihren niedersten Stand. Auf Grund des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 wurde das wohlthätige Institut der Zehntschuldentilgungskasse ins Leben gerufen, welches unter der Leitung des Finanzministeriums und der Verwaltung der Amortisationskasse die Aufgabe hatte, den Zehntpflichtigen die nötigen Kapitalien gegen Zins vorzuschießen. Auch verfügte das Gesetz vom 29. März 1838, daß die Amortisationskasse die Mittel für den Eisenbahnbau von Mannheim bis Basel beschaffen und an die Baukasse verabfolgen solle. Die Kosten waren im ganzen auf 13 Millionen berechnet, und dem Ministerium des Innern für die laufende Budgetperiode ein Kredit bis zu 4 Millionen eröffnet worden.

Gegen Ende des 4. Jahrzehntes trat ein kleiner Rückschlag ein. Bei der Aufstellung des außerordentlichen Budgets 1840 zeigte es sich, daß die gewöhnlichen Ueberschüsse und Deckungsmittel nicht mehr ausreichten. Dazu kam, daß gerade jetzt die letzten größeren Reste des Anlehens von 1820 heimbezahlt werden mußten. Um den alten und neuen Verpflichtungen nachkommen zu können, mußte ein Lotterieanlehen von 5 Millionen auf 25 Jahre aufgenommen werden. Auch bereitete jetzt schon die allzu enge Verbindung, welche die Finanz-Eisenbahnverwaltung, insbesondere die Amortisationskasse in Eisenbahnschuldentilgungssachen eingegangen hatte, dem Finanzminister schwere Stunden; so kam es, daß er in dieser Krisis, voll Stolz zurückblickend und voll Sorge vorwärtsblickend, am 15. Mai 1840 an die Stände die Mahnung richtete:

„Vieles und Großes, meine Herren, ist aber auch zum Wohl des Volkes in diesem Zeitraum geschehen. Es ist geschehen, ohne es mit neuen Steuern zu belasten. Das Gegenteil ist Ihnen wohl bekannt.

Digitized by Google

Sie werden sich der Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichts-Frohnden, der Aufhebung des Straßengeldes, der Accise von den kleinen Viehgattungen, der Herrenfrohnden, des Blutzehntens, des Kartenstempels und der Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse am Landtag von 1831 erinnern, der Herabsetzung des Salzpreises im Jahre 1833, der Ermäßigung des Gewerbsteuerkapitals im Jahre 1835 und der Klassensteuer im Jahre 1837. Wir haben über die am 1. Juni 1831 für die Ablösung von alten Abgaben bereits berichtigten 3 862 060 fl. 21 kr. bis zum 1. Juli 1839 zu diesem Zweck weiter bezahlt 1 238 274 fl. 36 kr. Wir haben in diesem Zeitraum wegen der Zehntablösung die Staatsschuld um 8000000 fl., im Ganzen also um 9238 274 fl. 36 kr., um einen Betrag vermehrt, der die wirkliche Erhöhung der Staatsschuld und die Verminderung des Grundstocks um 1 484 579 fl. 1 kr. übersteigt. Bis zum Anfang der gegenwärtigen Budgetperiode sind für Ablösung von Abgaben und Beiträge zu diesem Zwecke 13 100 334 fl. teils verwendet, teils in das Schuldbuch aufgenommen worden.

Wäre dies nicht geschehen, so würden, abgesehen von den Forderungen des Grundstocks, alle übrigen Staatsschulden vollständig bezahlt sein. So wohlthätig diese Ausgaben, so wohlthätig die von Jahr zu Jahr, vorzüglich durch außerordentliche Verwendungen gestiegenen Ausgaben des eigentlichen Staatsaufwands wirkten, so dürfen wir uns doch einem, leider nur zu gewöhnlichen Irrtum nicht hingeben, dem Glauben, was eine Reihe von Jahren möglich gewesen, könne in gleicher Weise immer so fortgehen. Alles hat seine Grenze."

2. Die Budgetverhandlungen.

Die guten Budgetabschlüsse wirkten nicht ungünstig auf die Stimmung der Abgeordneten, zumal die Regierung es an Entgegenkommen nicht fehlen ließ und mit der Anerkennung nicht hinter dem Berge hielt, daß die Mitwirkung der Stände wesentlich zur Verbesserung des Staatshaushaltes beigetragen und den Credit des Landes gehoben habe. Die Budgetverhandlungen bewegten sich jetzt, wenn auch noch von demselben Geiste der Sparsamkeit wie auf den früheren Landtagen beherrscht, in einem ruhigeren Geleise. Freilich, ein Lobwettsingen zwischen Finanzminister und Budgetpräsidenten kannte die alte badische Zeit nicht; denn an kritisch veranlagten Köpfen und technisch geschulten Rechnungsstellern hatte die zweite Kammer Ueberfluß; auch stand nach wie vor Boeckhs Antipode Itzstein an der Spitze der Budgetkommission und leuchtete mit seiner laterna magica bis in die hintersten Winkel. Selbst eine halbofficiöse Feder schrieb im Jahre 1837: „Wenn, wie es während der letzten Landtage so häufig geschehen ist, die badische

Digitized by Google

Opposition Niederlage auf Niederlage — der Verfasser meint die „Niederlagen" bzw. Abstimmungen inbezug auf das nationale und liberale Programm — erlitt, nur selten ein ehrenhafter Rückzug gelingen wollte, so rang sich doch stets in den letzten Tagen des Landtages, während der Beratung des Budgets, das Bewußtsein der Kraft, die ihr einst entströmte, nochmals aus der Mitte der Linken empor, die Scharten auswetzend, die sie kurz zuvor noch empfangen hatte."

Die Hauptschlacht war jeweils geschlagen, wenn der Militäretat unter Dach und Fach war. Durchgreifende Reorganisationen, wie die Aufhebung des Generalkommandos, der Generaladjutantur und des Kadettenkorps im Jahre 1832, bewiesen, daß die alten Zeiten für immer vorbei seien. Ein Armeekorpskommando, mit dem Markgrafen Wilhelm an der Spitze, wurde geschaffen und ihm ein Generalstab an die Seite gestellt, welchem das gesamte Unterrichtswesen, insbesondere die Leitung der neuen Offiziersschule übertragen wurde. Das folgende Jahr 1833 brachte große persönliche Veränderungen; der Kriegsminister von Schäffer wurde in den Ruhestand versetzt, und von Freydorf, der Sohn des kaiserlichen Generalfeldmarschalls Markgrafen Christoph von Baden aus einer morganatischen Ehe, an seine Stelle berufen. Da derselbe in der Schlacht bei Wagram das rechte Bein verloren und sich ein schweres Gehörleiden zugezogen hatte, führten der Finanzminister von Boeckh und der Major Hoffmann die Vertretung des Militärbudgets vor den Ständen. Der letztere, ein schmucker Offizier und schlagfertiger Debatter, war der Bruder des Abgeordneten Hoffmann, welcher zu den überzeugtesten Anhängern der liberalen Opposition gehörte und dem Budgetpräsidenten Itzstein in allen Finanz- und Militärfragen secundierte. Freydorf war der erste wirklich konstitutionelle Kriegsminister Badens. Unter seiner Leitung wurden langjährige Beschwerden der Kammer beseitigt, indem die allgemeine Form des Staatsrechnungswesens auch bei der Militärverwaltung eingeführt, das Militärbudget in Form des Staatsbudgets aufgestellt, die Entlassung aus dem Militärdienste gesetzlich geregelt, die Landesvermessung durch den Generalstab gefördert, gesunde Wohnungen für die verheirateten Unteroffiziere, einschläfrige Betten für die Mannschaften geschaffen wurden u. s. w. Unter solchen Verhältnissen konnte es nicht fehlen, daß die Volksvertretung, ob sie auch nach

Digitized by Google

wie vor stundenlang über die Frage diskutieren konnte, ob ein Rittmeister zweiter Klasse zwei oder drei Pferdefouragen erhalten dürfe, doch am Ende ein menschliches Rühren empfand und folgende Summen für den Militäretat, einschließlich der Militärpensionen und Landesvermessungskosten bewilligte: 1833: 1494798, 1834: 1471747, 1835: 1513839, 1836: 1502521, 1837: 1572327, 1838: 1565702, 1839: 1577610, 1840: 1572731 fl.

Wohl mit dem schärfsten Tadel wurden während dieser Periode die Wasser- und Straßenbaubehörden bedacht, da ihre Voranschläge in der That manchmal sehr primitiv, lückenhaft und kurzsichtig waren. Der frommste Wunsch, welcher auf jeder Session zu Protokoll gegeben wurde, war die Bitte, daß es der Regierung gefallen möge, bei der nächsten Zusammenkunft ein Beamtengesetz bzw. eine gesetzliche Regelung des Normaletats der Beamtengehalte vorzulegen, damit endlich einmal der Willkür auf diesem Gebiete der Boden entzogen werde. Am Schlusse der Budgetverhandlungen angekommen, warfen die Führer der liberalen Opposition jeweils die Frage, ob Genehmigung oder Verweigerung, auf und betonten mit allem Nachdrucke, daß sie auch nicht entfernt daran dächten, mit ihrer Zustimmung eine Billigung des herrschenden politischen Systems auszusprechen. Welcker pflegte bei dieser Gelegenheit schweres Unheil für die nächste Zukunft zu verkünden:

„Am Schluß der mehr freudenlosen als freudenbringenden Wirksamkeit als Volksvertreter auf diesem Landtage habe ich zuletzt noch eine schwere Pflicht zu erfüllen. Ich möchte die Erfüllung dieser Pflicht mir und Ihnen ersparen. Kann ich und darf ich aber durch eine volle unbedingte Zustimmung zu dem Staatsbudget den Schein auf mich laden, die Zustimmung zu den Hauptgrundsätzen zu geben, die unsere verantwortlichen Minister in ihrer Verwaltung zu leiten scheinen? Kann ich und darf ich unbedingt zustimmen, wenn ich nach meiner innigsten Ueberzeugung fürchte, daß diese Grundsätze, weiter verfolgt, nicht sowohl die Freiheit und die Verfassung meines Landes, die tiefer gegründet sind, als daß sie durch irgend ein vorübergehendes System für immer vernichtet werden können, als vielmehr die Sicherheit des Throns und unseres Fürstenhauses untergraben können. Darf ich unter diesen Umständen schweigen? nein, ich darf es nicht."

Auch Rotteck nahm bei diesem Anlasse jeweils eine Generalabrechnung vor; Einleitung und Schluß seiner Rede vom 29. Juli 1837 seien hier im Wortlaute wiedergegeben:

„Meine Herren! Hier handelt es sich also von der Genehmigung oder der Verweigerung des Budgets, und es wird Jedem, der darüber zu stimmen

Digitized by Google

berufen ist, erlaubt sein, über seine Richtung und Gesinnung, in der er seine Stimme abgiebt, einige Worte der Rechtfertigung oder der Erläuterung zu sagen. In dem Jahr 1819, mit dem Beginnen unseres verfassungsmäßigen Lebens, habe ich das heilige Amt eines Volksvertreters angetreten, jenes Amt, das nach meinem Gefühl zu den allerwichtigsten gehört, die dem Staatsbürger übertragen werden können. Die Führung dieses Amtes von 1819 bis 1823 in der ersten Kammer, und von 1831 bis jetzt in der zweiten Kammer bildete für mich den wichtigsten und kostbarsten Abschnitt meines Lebens. Er war reich an hohen Gefühlen, an Hoffnungen und Täuschungen, reich an patriotischer Freude und patriotischem Leid. Unter den verschiedenen, teils erhebenden, teils niederschlagenden, teils bitteren, teils freundlichen Erinnerungen, die aus diesem Zeitabschnitt mir gegenwärtig sind, und unter dem willigen Anerkenntnis, auch Irrtümer oder Fehler begangen zu haben, beruhigt mich ein Gedanke, nämlich das Bewußtsein, daß ich von dem ersten Eintritt in dieses Haus bis jetzt meinen Grundsätzen und Bestrebungen und meiner Richtung, die ich am ersten Anfang hatte, getreu blieb. Es beruhigt mich mein Bewußtsein, daß ich nie anders, als aus reiner Absicht, nie anders als in aufrichtiger Ueberzeugung und mit einer redlichen, auf das Gemeinwohl und das gemeine Recht gerichteten Tendenz gehandelt und gesprochen habe, zumal aber auch das Bewußtsein, nie gegen Personen, sondern nur gegen die Sache aufgetreten zu sein, immer nur die Sache und nie die Personen verfolgt zu haben.

Dies sind die Gesinnungen, mit denen ich jetzt noch einige Worte sprechen will, und dafür um geneigtes Gehör bitte, da auch sie nicht gegen Personen, sondern gegen Sachen gerichtet sind.

Ich habe schon wiederholt die Gelegenheit ergriffen, um den Mitgliedern unserer hohen Regierung die Ausdrücke meiner Verehrung und Ergebenheit darzulegen. Ich durfte dies besonders, ohne den Vorwurf der Schmeichelei auf mich zu laden, denjenigen Mitgliedern thun, deren näheren persönlichen Bekanntschaft ich mich rühmen darf. Ich wiederhole mit Freuden auch heute diesen Ausdruck meiner persönlichen Verehrung und Anhänglichkeit für ihre Person. Aber ich erhebe mich, wie der Abgeordnete Welcker, dessen Vortrag und Ansichten ich vollkommen beipflichte, gegen das System, welches vielleicht die Minister zu beobachten sich genötigt glauben, vielleicht auch bis zu einem gewissen Punkt hin genötigt sind. Ich erhebe mich gegen dieses System, weil ich es für ein zum Uebel führendes halte. Ja ich sage, aus innigster Brust, daß Alles, was ich in meinen Motionsbegründungen von 1833 und 1835 über die betrübte Lage des deutschen Vaterlandes gesprochen habe, wirklich vorhanden, ja daß nach meiner innigsten Ueberzeugung solche Lage seitdem noch düsterer geworden ist, als sie damals war. Mit traurigem Herzen sage ich, daß die gute Sache fast so viel als verloren ist, wenigstens für eine längere Zeit, und ich halte es für meine Pflicht, diese Ueberzeugung laut und unumwunden auszusprechen. Ich will hier in kein Detail der Beschwerden eingehen, sondern mich nur auf eine ganz kurze Darstellung einiger Hauptpunkte beschränken . . . . . Ich würde also nach dem Grundsatz, den ich überall beobachtet wünsche, „thue dasjenige, was du wünschest, daß alle Andern thun“,

Digitized by Google

die Steuer verweigern, wenn es hier um eine Sache zu thun wäre, wo die Steuer des Einzelnen eine Wirksamkeit haben könnte. Ich meine hier nämlich eine praktische Wirksamkeit, ohne welche die Verweigerung des Einzelnen als eine bloße Floskel erscheinen muß. Ich werde somit die Steuern nicht verweigern und mich von meinen Kollegen nicht trennen. Ich werde ein Nichteinverstanden nicht aussprechen, das keine Wirkung hätte und erst noch den böswilligsten Interpretationen preisgegeben wäre.

Das aber erkläre ich, daß ich durch mein Einverstanden keine Billigung desjenigen Systems aussprechen will, das die Regierung seit Jahren befolgt, sondern will meine Beistimmung verbinden mit dem Wort der Klage und der Rechtsverwahrung. Dies ist es, was ich hier zu sagen, durch meine Pflichten aufgefordert war. Ich werde für das Budget stimmen, aber wie ich wiederhole, verbunden mit dem lauten Ausruf meiner Klage über das gegenwärtige System der Regierung und unter Wiederholung meiner Rechtsverwahrung."

Digitized by Google

Digitized by Google

Zwanzigstes Kapitel.

Der politische Stillstand und Rückschritt.

Digitized by

Digitized by Google

Zwanzigstes Kapitel.

Der politische Stillstand und Rückschritt.

I. Die Gemeinde.

1. Die Entwickelung der Gemeindegesetzgebung von 1832–1837.

Die schwierigste Materie der Gemeindegesetzgebung des Jahres 1831 war die Frage der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse. Nach den lebhaftesten Debatten in beiden Kammern kam zwar keine Vereinigung der Ansichten und Interessen, wohl aber eine Art Waffenstillstand zu stande, indem durch den § 81 bestimmt wurde, daß auf dem nächst folgenden Landtag dieser Teil der Gemeindeordnung einer Revision unterworfen werden solle. Die Regierung legte indessen erst dem Landtage von 1835 einen revidierten Entwurf vor, da sie in der kurzen Zwischenzeit von 1832—1833 zu wenig Erfahrungen gesammelt hatte.

Dieser Entwurf bedeutete eine Revision im guten Sinne des Wortes, denn im Jahre 1831 hatte man, von der irrigen Unterstellung ausgehend, die Einkünfte der Gemeinde seien nur das Eigentum der Gemeindebürger, die nicht bürgerlichen Einwohner und Ausmärker in zu hohem Maße zu den Lasten der Gemeinde herangezogen. Auch hatte das redliche Bemühen des Landtages von 1831, das Princip der Beitragspflicht nach Verhältnis der Teilnahme eines Jeden an den Zwecken des Vereins und den Früchten

Digitized by Google

seiner Ausgaben (Rottecks Antrag) mit dem Grundsatze des Besteuerungsrechtes der Gemeinde auf die in der Gemarkung befindlichen, ergreifbaren Steuerstöcke (Antrag Itzsteins) zu vereinen, zu einer Klassifikation der Gemeindeausgaben geführt, die in ihrer Anwendung auf unüberwindliche Hindernisse stieß. Indem man jetzt die Rechte und Pflichten der verschiedenen Klassen in billigerem Sinne ordnete und zu einfacheren und praktischeren Einteilungsprincipien zurückkehrte, that man, was der Kommissionsbericht des Abgeordneten Rettig mit den schönen Worten ausdrückte: „An die Stelle der bestehenden Gesetzgebung eine andere zu setzen, ist ein schweres, nicht immer lohnendes Unternehmen; wer sich dazu entschließt, der erwäge wohl, daß seine Gabe nur dann Anspruch auf Anerkennung und bleibenden Dank hat, wenn das Gegebene entschieden das Bessere ist."

Bei normaler Entwickelung hätte mit der definitiven Erledigung dieser meist umstrittenen Materie die junge Institution wohlthätige Ruhe und sorgfältige Pflege finden müssen, um kräftige Wurzeln schlagen und festen Fuß fassen zu können. Allein wie an der Wiege des jungen Verfassungslebens von 1818 die Reaktion von 1819, so stand an der Wiege des jungen Gemeindelebens von 1831 die Reaktion von 1832 und verfolgte argwöhnisch und mißtrauisch den bedeutsamen ersten Schritt ins Leben. Als nämlich die Gemeindeordnung am 23. April 1832 in Wirksamkeit trat und die Neuwahlen der Gemeindebeamten zu Gunsten der liberalen Partei ausfielen, ertönte aus drei verschiedenen Lagern ein lauter Schrei des Entsetzens. Zu den Grund- und Standesherren, die über den Verlust ihrer staatsrechtlichen Prärogativen klagten, und den Geldaristokraten, die über die Erhebung von 80 000 Schutzbürgern zu Vollbürgern jammerten, kamen die Magistrate und Ortsgerichte, die sich bisher selbst ergänzt hatten und nun abgedankt wurden. Einzelne Wahlumtriebe, Wahlversprechungen u. s. w. wurden ins Ungeheuerliche übertrieben. Die Regierung machte zwar von ihrem Bestätigungsrechte, wie das an Rotteck statuierte Beispiel bewies, den kräftigsten Gebrauch, hatte aber nicht die Stirne, schon auf dem Landtag von 1833 mit reaktionären Vorschlägen hervorzutreten. Kaum war aber der Landtag nach Hause gegangen, als ihm fast auf dem Fuße, am 4. Dezember 1833, eine provisorische Verordnung nachgeschickt wurde, welche einen hohen Census — für die Städte Karlsruhe, Mannheim,

Freiburg und Heidelberg mindeſtens ein Steuerkapital von 2000 fl., für die übrigen Städte mit mehr als 3000 Seelen ein ſolches von 1500 fl., in den Stadt- und Landgemeinden unter 3000 Seelen ein ſolches von 800 fl. — für die Wahlen der Bürgermeiſter und Gemeinderäte einführte. Mit einigen Aenderungen und Zuſätzen wurde dieſes Proviſorium, das in der Zwiſchenzeit nichts weniger als die Probe beſtanden und den Parteigeiſt mehr verſchärft als gemildert hatte, dem Landtage von 1835 vorgelegt. Erſt in den letzten Tagen gelangte die zweite Kammer zur Berichterſtattung und Beſchlußfaſſung. Für den hohen Cenſus der Regierung erhoben ſich nur ganz vereinzelte Stimmen. Mit allen gegen 14 wurde der Kommiſſionsantrag, welcher nur einen Wahlcenſus von 500 fl. für die Gemeinden über 3000 Einwohner befürwortete, in den Gemeinden bis zu 3000 Seelen aber ſämtliche Bürger für wahlberechtigt erklärte, angenommen, nachdem der Berichterſtatter Rotteck wiederholt in der wirkſamſten Weiſe in die Debatte eingegriffen und insbeſondere die Gegner des Cenſus von 1831, die ſich jetzt in begeiſterte Freunde verwandelt, wie folgt apoſtrophiert hatte:

„Was mag wohl die Urſache dieſer befremdlichen Erſcheinung ſein? es muß ſich etwas draußen in der Welt verändert haben; wir ſelbſt ſind nicht anders geworden. Es geht, wie es ſcheint, ein unſichtbarer, gewaltiger Geiſt durch die Welt, der die Kraft und die Energie der Einzelnen wie der Völker lähmt, und die Hoffnungen und die Zuverſicht, Freiheitsgedanken zu behaupten und in die Wirklichkeit einführen zu können, ſchwächt. Dies wird die Empfindung derjenigen ſein, welche die Diskuſſion von 1831 und unmittelbar darauf die von 1835 leſen.“

2. Die Rückwärtsreviſion auf dem Landtage von 1837.

Da dieſer Entwurf in der erſten Kammer nicht mehr zur Beratung gelangte, hielt die Regierung entgegen der wiederholt ausgeſprochenen Auffaſſung, daß eine proviſoriſche Verordnung von Rechtswegen als erloſchen anzuſehen ſei, falls eine Kammer die Hauptbeſtimmung derſelben verworfen habe, auch nach dem Landtage von 1835 an dem Proviſorium feſt und legte, nachdem in der Zwiſchenzeit jener „unſichtbare Geiſt“ die Zahl der reaktionären Mitglieder verſtärkt hatte, dem Landtage von 1837 einen Geſetzentwurf vor, welcher ein weſentlich verändertes und weit rückſchritt-

licheres Gepräge trug. Die Gemeindeordnung von 1831 hatte nämlich beſtimmt, daß den Städten von mehr als 3000 Seelen geſtattet ſein ſolle, einen ſogenannten größeren Ausſchuß zu ernennen, welcher in allen Fällen mit Ausnahme der Gemeindewahlen die Gemeindeverſammlung zu vertreten habe. Durch den neuen Geſetzentwurf wurde nun angeordnet, daß alle Städte von mehr als 3000 Seelen einen großen Ausſchuß ernennen müſſen, daß alle übrigen Gemeinden von 1500—3000 Seelen einen ſolchen wählen können, daß endlich dieſer große Ausſchuß durch das Dreiklaſſenwahlſyſtem gebildet werden ſolle und die Stelle der Gemeinde auch bei den Wahlen zum Bürgermeiſteramte, Gemeinderate und kleinen Bürgerausſchuß zu vertreten habe.

Der Bericht der Kommiſſionsmajorität, welcher in allen Hauptſtücken der Regierung beipflichtete, wurde von dem Abgeordneten Kern, dem Kammerpräſidenten von 1825, erſtattet. Dagegen trat jetzt der Abgeordnete Mittermaier den Präſidentenſtuhl an den Vicepräſidenten Duttlinger ab, um im Namen der Minorität ſein Gutachten dahin abzugeben, daß durch dieſe Regierungsvorlage das Princip der beſtehenden Gemeindeordnung in ſeinen Grundfeſten erſchüttert werde, daß man nicht wegen angeblicher ſchlechter Erfahrungen, die mehr in lokalen und temporären Mißſtänden, als in der Anlage des Geſetzes begründet ſeien, von dem rechten Wege, den man im Jahre 1831 betreten habe, abweichen ſolle:

„Badens Gemeindegeſetz hatte das Schickſal, welches alle neuen legislativen Einrichtungen trifft. Die Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten, die bei jedem Uebergang von einem alten, lange gewöhnten Zuſtande zu einer neuen Einrichtung bemerkbar ſind, traten auch bei der Einführung der Gemeindeordnung ein, und ein Heer von Gegnern erhob ſich kämpfend gegen ſie. Jener Uebergang von dem Zuſtande, nach welchem die einzelnen Gemeindeglieder in Bezug auf die Teilnahme an den Angelegenheiten der Gemeinde beſchränkt, oder ſelbſt ausgeſchloſſen wären, zu der Einrichtung, nach welcher alle Gemeindebürger berufen wurden, ihre Stimme abzugeben, bewirkte, daß die des neuverliehenen Rechts der Abſtimmung ungewöhnten Perſonen nicht immer ihres Rechts mit jener Mäßigung und Umſicht ſich bedienten, welche der Geſetzgeber vorausſetzte. An Gegnern der neuen Gemeindeordnung fehlte es nicht, und die furchtbare Phalanx, die ſich gegen das Geſetz zum Kampf rüſtete, beſtand aus Allen, welche, gewöhnt an das Herkömmliche, auf alles Neue mißtrauiſch blicken, und im Hintergrunde der neuen Einrichtung eine Gefährdung ihrer Intereſſen erkennen . . . . Eine gefährliche Klippe für den Geſetzgeber iſt es, wenn er durch ein oder anderes auffallendes, oder großes Aufſehen erweckendes Ereignis zum

Unwillen sich reizen und zu Gesetzen sich bestimmen läßt, die dann nicht mit jener Ruhe erwogen werden, welche dem Gesetzgeber ziemt. Noch gefährlicher wird es, wenn der Gesetzgeber nur gewisse Lokalverhältnisse und Erscheinungen vor Augen hat und darnach das Gesetz entwirft. Am meisten bedarf es der Vorsicht, wenn ein kaum eingeführtes Gesetz abgeändert werden soll. Ohnehin ist der Wechsel der Gesetze bedenklich, weil er das Vertrauen zu der Gesetzgebung leicht erschüttert und das Volk irre macht, welches Gesetze, wie die Kleider zu wechseln genötigt — nicht gerne an das neue Gesetz sich gewöhnt, da es nicht sicher ist, ob nicht die nächste legislative Versammlung wieder eine Abänderung in das Leben ruft. Erst die Zeit bringt die Früchte neuer Gesetzgebungen zur Reife, erst sie schleift Härten in der Anwendung ab, belehrt über ungeschickte Auslegungen und bewirkt, daß das Gesetz dem Bedürfnis angepaßt wird. Der schnelle Wechsel der Gesetze beraubt leicht das Volk der Wohlthaten, welche unausbleiblich als Frucht des neuen Gesetzes eingetreten wären, wenn man Geduld und Beharrlichkeit genug gehabt haben würde, die Zeit abzuwarten. Nicht unberücksichtigt dürfen wir in Bezug auf die badische Gemeindeordnung lassen, daß sie im Jahre 1831 entstand, in einer Zeit, in welcher das durch manche Ereignisse entflammte öffentliche Leben auch seine Schattenseite zeigte, wo in den Schwankungen der Aufregung manche Erwartung kühner gesteigert war, wo die gerechte Beurteilung der Institute der Vergangenheit oft fehlte und leidenschaftlich entzündet in der Gärung von Parteien auch im Schoße der Gemeinde Mancher die den Bürgern neu verliehene Befugnis nicht mit jener Mäßigung anwendete, auf welche der Gesetzgeber in ruhigeren Zeiten stiller Entwickelung rechnen kann."

Die Debatte nahm sechs volle Sitzungen in Anspruch. So lind das Maiwetter draußen in der Natur war, so heiß ging es drinnen im Sitzungssaale zu. Rotteck eröffnete von der Rednerbühne aus den Angriff, indem er in einer mehrstündigen Rede den hohen Wert des auf dem Spiele stehenden Gutes, die haltlose Schwäche der Gegengründe, das Princip, die Richtung und das Ziel dieser Art von Gesetzgebung, die in ihrem letzten Ende auf den Umsturz der verfassungsmäßigen Gerechtsame zusteuere, beleuchtete; ganz besonders forderte er den Berichterstatter Kern, der wie im Jahre 1819 von der aristokratischen Forstgesetzgebung, so jetzt von der demokratischen Gemeindegesetzgebung ein Schauergemälde entworfen hatte, auf, den Beweis für die Wahrheit seiner Behauptungen anzutreten:

„Ich fordere für jetzt den Herrn Berichterstatter auf, uns aus den Gemeinden, auf welche der Gesetzesentwurf vorzüglich oder ganz ausschließend es abgesehen hat, ein einziges Beispiel solcher angeblich schlechten Wahlen vorzuführen. Ebenso fordere ich ihn auf, von den „Aufregungen aller Art, Zänkereien und Reibereien zwischen den Faktionen, tumultuarischem Toben und Lärmen

Digitized by Google

welche bei großen Versammlungen der Gesamtbürgerschaft an der Tagesordnung sind", abermals ein einziges zu nennen, wovon wirklich die Schuld auf unsere Gemeindeordnung oder auf den, durch dieselbe zu größerem Einfluß gelangten Teil der Bürgerschaft fiele. Er behauptet, daß er hierüber „sehr auffallende Beweise anführen könnte, daß er jedoch alle Persönlichkeiten und die Berührung specieller Lokalverhältnisse vermeiden möchte". Letzteres wäre allerdings lobenswert, wenn nicht die Art der allgemeinen Anspielung unzweifelhaft zu erkennen gäbe, auf welche Gemeinde er dadurch vorzugsweis den Blick zu lenken sucht. Ich aber fordere ihn auf, seine Anklage, wenn er Stoff zu einer solchen zu haben vermeint, unumwunden hier auszusprechen, mir jedoch das Recht vorbehaltend, sie alsdann frei und frank durch die Evidenz der wahren Thatsachen zu widerlegen. Und sollte auch die Kammer solcher, allerdings Zeit erfordernden Diskussion ihr Ohr nicht leihen wollen, so erbitte ich mir für solchen Fall dann bloß die Erlaubnis der Regierung, den wahren Sachverhalt censurfrei drucken zu lassen und zwar in bloß einfacher Geschichtserzählung, ohne irgend eine verletzende Zuthat oder unerwiesene Behauptung."

Der Abgeordnete Kern, der aber in der Kammer von 1837 sich nicht so heimisch fühlte, wie in der von 1825, war seinem Gegner, der hinter einem ganzen Berge von Akten und Korrespondenzen zu ihm kampfesmutig herüberschaute, auch nicht entfernt gewachsen; mit ein paar nichtssagenden allgemeinen Redewendungen suchte er weit vom Schusse zu kommen:

„Der weitere Tadel fällt auf die in meinem Bericht aufgenommene Darstellung über den schlimmen Erfolg der meisten bisherigen Urwahlen. Es wurde dies von dem Redner auf der Tribüne bestritten, und ich sogar aufgefordert, nur durch ein einziges Beispiel zu zeigen, wo diese schlimmen Folgen wirklich eingetreten seien. Ich mußte über diese Aufforderung erstaunen; denn ich sollte glauben, es sitze keiner in diesem Saale, unter dessen Augen nicht solche durch Umtriebe aller Art mißglückte Urwahlen geschehen sind, und vielleicht könnte der betreffende Redner selbst ohne viele Mühe sich ähnliche Beispiele ins Gedächtnis zurückrufen. Uebrigens sind die Gründe, aus welchen ich solche Beispiele nicht namentlich angeführt, schon in meinem Berichte erläutert. Es geschah dies nicht aus Feigheit, sondern weil ich überzeugt bin, daß jede namentliche Aufführung eine Menge unangenehmer, gehässiger Diskussionen nach sich ziehen würde, und weil ich den Grundsatz habe, die öffentliche Ehre der Privaten und Corporationen nicht anzutasten. Selbst auf die Aufforderung des Herrn Abgeordneten hin werde ich daher von diesem Grundsatze nicht abgehen."

Auf die immer wieder aufgeworfene Frage der Opposition, welches denn das eigentliche Ziel dieser Art von Revision des Gemeindegesetzes sei, stellten die Vertreter der Regierung jede politische

Digitized by Google

Tendenz in Abrede; endlich rückte der Abgeordnete Völcker mit der Sprache heraus:

„Ich glaube nämlich, daß es sich hier nicht um ein Recht der Armen oder Reichen handelt, sondern um das bisher mißbrauchte Recht einer gewissen Faktion, die sich gewöhnlich die liberale Partei nennt, daß es besonders dieser darum zu thun ist, die Masse, welche bisher die Wahlen geleitet hat, beizubehalten."

Auf der Stelle antwortete ihm Rotteck:

„Vorläufig habe ich bloß zu bemerken, daß dem Abgeordneten Völcker der Dank dafür gebührt, daß er endlich einmal frei und unumwunden ausgesprochen hat, um was es sich bei diesem Gesetze handelt; denn bis jetzt hat es uns ein undurchdringliches Geheimnis sein müssen. Die Gründe, die man vorgebracht hat, schlagen nicht an und können sich durchaus nicht der Anerkennung erfreuen, was augenscheinlich dargethan ist. Es handelt sich aber bei dem neuen Gesetz nicht darum, die Verständigsten, Besten und Tüchtigsten zum Wahlrecht, in aktiver und passiver Beziehung zur Wahl zu berufen, sondern darum, die verhaßte Partei der Liberalen, zu der jedoch der Abgeordnete Völcker vom Jahre 1819 bis zum Jahr 1822 sich auch bekannt hat, vollends zu unterdrücken — jene Partei der Liberalen, von der er eben gesagt hat, daß von ihr alles Unheil ausgehe, und daß sie die Quelle aller fatalen Geschichten und Reibungen seien. Ich danke ihm wiederholt für diese offene Erklärung."

Die Regierungskommissäre hatten der überlegenen Beredsamkeit der Oppositionsführer gegenüber einen schweren Stand. Unter ihnen zeichnete sich besonders der Abgeordnete Ministerialrat Bekk durch sachliche und geistvolle Vorträge und Entgegnungen aus. Ludwig Winter befleißigte sich der größten Zurückhaltung. Die immerwährenden Andeutungen der oppositionellen Sprecher, daß jetzt, nachdem die Hand an die Wurzel der Gemeindeordnung gelegt worden, die Zeit wohl nicht mehr fern sei, wo auch die Verfassung reif für die Hand des Schnitters sein werde, kamen ihm sehr ungelegen, zumal Blittersdorff bei dieser Gelegenheit sich wiederholt in ebensowenig sachlicher als glücklicher Weise in das Ressort seines Kollegen sich einmischte; so glaubte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die große und eindrucksvolle Rede Rottecks, gegen welche die anderen Regierungskommissäre tagelang Sturm liefen, mit den paar Worten abthun zu können:

„Die Kammer wird wohl den streng mathematischen Beweis vernommen haben, daß Persönlichkeit plus Kenntnisse und Vermögen gleich sei der Persönlichkeit minus Kenntnisse und minus Vermögen. Nachdem Herr von Rotteck in

Digitized by Google

seiner langen Rede diesen mit der Logik freilich nicht völlig vereinbaren Beweis geliefert hat, so glaube ich, daß die Kammer hinreichend aufgeklärt sein wird, und daß wir dieses Kapitel verlassen können."

Nachdem es sich bei dem ersten Beschlusse gezeigt hatte, daß keine Aussicht vorhanden sei, das ganze Gesetz zu Fall zu bringen, schlug die Minorität eine andere Taktik ein, indem sie durch Verbesserungsvorschläge aller Art versuchte, von dem früheren Charakter des Gesetzes zu retten, was überhaupt unter den gegebenen Verhältnissen zu retten war. Es war dies freilich nicht viel, denn mit 33 gegen 28 Stimmen wurde die direkte Wahl der Gemeindevorstände verworfen, mit 35 gegen 26 Stimmen das ganze Gesetz angenommen.

II. Der Verfassungsstaat.

1. Wahlfragen. Sander.

Es ist bereits im 16. Kapitel erzählt worden, daß die Regierung für sich das Recht und die Pflicht in Anspruch nahm, auf die Wahlen einzuwirken. Diese Einwirkung geschah, soweit sie überhaupt sichtbar zu Tage trat, durch Ratschläge und Empfehlungen und wurde öffentlich damit verteidigt, daß man nur moralische Mittel in Anwendung gebracht, die bestehenden Gesetze und das natürliche Rechtsgefühl geachtet und nichts gethan habe, wozu man sich nicht auch offen bekennen dürfe. Solange Winter das Wahlscepter führte, wurden gröbere Verstöße nicht bekannt. Da, wo solche Wahlumtriebe stattfanden, hatten meist andere Mächte ihre Hand im Spiele. So erregte auf dem Landtage von 1833 der Fall Sander großes Aufsehen.

Adolf Sander, geboren 1801 zu Karlsruhe, gehörte einst zusammen mit dem Finanzpraktikanten Karl Mathy und dem Rechtspraktikanten Baptist Bekk zu der „Löwenbrut" Rottecks. Schon frühzeitig stellte „Marat", wie man ihn scherzweise nannte, seine bedeutende agitatorische Kraft in den Dienst der liberalen Partei. Diese Thätigkeit wurde durch eine imposante äußere Erscheinung, hohe athletische Gestalt, scharf markierte Gesichtszüge, kräftige

Donnerſtimme aufs wirkſamſte unterſtützt. Das leicht um den Hals geſchlungene rote Tuch, durch die dunkle Kleidung noch mehr gehoben, war ein Programm für ſich allein. Das Auge des Geſetzes wachte aber auch noch aus einem anderen Grunde: wie war der alte Juſtizminiſter von Gulat „exaltiert“, als zu den „diesſeitigen Ohren“ die Kunde drang, daß der angehende „Funktionär“ ſich unterſtehe, einen — — Vollbart zu tragen! Nachdem der junge Hofgerichtsaſſeſſor ſoeben das wahlfähige Alter erreicht hatte, wurde er von dem Bezirke Raſtatt-Gernsbach in den Landtag geſchickt. Da er ſich rechtzeitig mit einem Weinhandlungspatente verſehen hatte und auf dieſem — in damaliger Zeit übrigens nicht ungewöhnlichen — Wege zu dem vorgeſchriebenen Steuerkapital gekommen war, erwartete man ganz allgemein, daß dem vielverſprechenden Talente nun die parlamentariſchen Lorbeeren ohne Mühe in den Schoß fielen. Allein des Geſchickes Mächte ſtellten ſich in den Weg. Während der Polendurchzüge war Sander auch mit einem polniſchen Oberſten Antonini bekannt geworden und hatte einen Brief desſelben aus Beſançon, welcher ſich nach der Stimmung in Deutſchland erkundigte, an einen Naumburger Adreſſaten „zur Erſparung des Portos“ beſtellt. Obwohl dieſer Brief ſchon im März 1832 in die Hände der preußiſchen Polizei gefallen war, wurde er doch erſt jetzt, unmittelbar vor Eröffnung des Landtages, am 20. Mai 1833, in der Frankfurter Oberpoſtamtszeitung veröffentlicht. In fieberhafter Eile, gleich als ob das Vaterland in Gefahr wäre, wurde von dem Hofgerichte Raſtatt die gerichtliche Unterſuchung eingeleitet, vom Juſtizminiſterium die Enthebung vom Dienſte auf die Dauer der Unterſuchung verfügt und vom Miniſterium des Innern Sander eröffnet, daß er unter dieſen Umſtänden ſeine Funktionen als Abgeordneter weder beginnen noch fortſetzen könne.

Noch in der Nacht, unmittelbar nach Empfang des miniſteriellen Auftrags, wurde bei Sander die Hausſuchung vorgenommen. Dieſelbe förderte aber keine neuen gravierenden Momente zu Tage; erſt nachdem die Unterſuchung „wegen Mangelhaftigkeit eines Beweiſes“ eingeſtellt worden war, gab Sander dem Unterſuchungsrichter in heiterer Laune die Belehrung: „Wenn Sie wieder einmal in die Lage kommen, nach einem Briefwechſel zu ſuchen, ſo gebe ich Ihnen den Rat, nicht nur den Schreibtiſch, ſondern auch den vermeintlichen Hochverräter ſelbſt zu durchſuchen, denn die

Digitized by Google

Briefe, die Sie zu erhalten wünschten, trug ich damals bei mir in der Rocktasche.“*)

Entgegen den Wünschen der liberalen Kammerführer, welche bei dieser Gelegenheit das konstitutionelle Princip, wonach die Entscheidung über die Zulässigkeit eines in Untersuchung befindlichen Abgeordneten allein von dem Urteil der Kammer abhänge, zur Entscheidung bringen wollten, ließ er sich in einer persönlichen Unterredung mit Winter bestimmen, erst nach beendigter Untersuchung die Ausübung seines Mandates aufzunehmen. Da Winter in öffentlicher Sitzung rühmte, „Sander habe sich, wie er freimütig gestehen müsse, in dieser Sache mit sehr viel Würde und Anstand benommen“, ging bald in liberalen Kreisen das Gerücht, „Jupiter habe dem gefesselten Löwen einige Schmeicheleien ins Ohr geraunt, die den Gewaltigen gebändigt.“

Wie dem auch sein mag: Sander wandelte von dieser Stunde an meist seine eigenen Wege, bald mit Mittermaier und Duttlinger, bald mit Rotteck und Welcker zusammengehend. Zugleich ein aufrichtiger Freund der Volksrechte und überzeugter Fortschrittsmann, zugleich aber auch ein durch und durch nüchterner und praktischer Kopf — so hatte er schon, bevor ihn das oben erwähnte Schicksal traf, in Mathys „Zeitgeist“ sein politisches Glaubensbekenntnis wie folgt ausgesprochen:

„Gleich wie der Mensch in seinem irdischen Leben an die ihn umgebenden Thatsachen geknüpft ist, so sind auch Staaten, zumal kleinere, an die sie umkettenden, an die sie umringenden Verhältnisse des öffentlichen Staatslebens gebunden; es läßt sich daher nicht voraussagen, ob die Kammer die uns

*) Während dieses Vorganges hatte der Rastatter Hofrichter Hartmann die vertrauliche Mitteilung erhalten, wie die Regierung sehr wünschen müsse, daß Sander nur „klagfrei“ gesprochen werde, weil er in diesem Falle des Hochverrats fortan verdächtig, nicht mehr in der Kammer erscheinen könne. Der Hofrichter, ein Mann von strengen Grundsätzen, wich jedoch keinen Finger breit von des Rechtes Wegen ab, fiel in Ungnade bei dem Präsidenten des Justizministeriums und wurde „in Berücksichtigung seines hohen Alters“ in den Ruhestand versetzt. Als im Jahre 1835 von Gulat nach seiner Pensionierung Hartmann auf der Straße begegnete, ging er sehr freundlich auf ihn zu und reichte ihm die Hand mit den Worten: „Nun, Herr Hofrichter, geht es mir wie Ihnen, ich bin auch pensioniert“. „Entschuldigen, Excellenz“, lautete die Antwort Hartmanns, „zwischen uns beiden besteht doch ein großer Unterschied, ich habe gerne gearbeitet, bei Ihnen war aber das Gegenteil der Fall.“ Obstupuit, steteruntque comae, vox faucibus haesit.

Digitized by Google

umkettenden Ereigniſſe brechen und die unſerer Entwickelung entgegenſtehenden Hinderniſſe aus den Weg räumen wird; aber das läßt ſich ſagen und für meinen Teil beſtimmt verſprechen, daß dieſe Verhältniſſe furchtlos zur Sprache gebracht und die guten Rechte des Volks für eine beſſere Zukunft verwahrt werden müſſen."

In Folge dieſer Sonderſtellung zwiſchen den Lauen und Hitzigen, noch mehr aber ob der männlichen Selbſtändigkeit und Unabhängigkeit, die er nach oben und unten in gleicher Weiſe wahrte, gehörte Sander bald zu den angeſehenſten Mitgliedern der Ständeverſammlung. Nächſt Rotteck war er der beſte Sprecher der zweiten Kammer. Wie jener in langer, tief bewegter Rede auf das Gefühl, ſo wirkte er, in gedrängtem Vortrage die praktiſche Seite der Sache mit Meiſterſchaft hervorkehrend, auf den Verſtand. Als Rotteck bei ſeinem Tode die Führerſchaft der Oppoſition dem Würdigſten hinterließ, ſollte Sander allen anderen die Palme ſtreitig machen.

So wurde die liberale Partei nicht nur durch die Einwirkung der Regierung, ſondern auch durch ſchwere innere Kriſen heimgeſucht. Wohl die ſchwerſte traf ſie, als bei den Wahlen zum Landtage von 1837 mehrere der bedeutendſten und entſchiedenſten Kammermitglieder, voll Entrüſtung über den immerwährenden Rückgang des öffentlichen Lebens, freiwillig von ihrem Poſten zurücktraten, gleich dem wackeren Abgeordneten Winter-Heidelberg meinend, „durch ſolche Aeußerung des Unmuts eine moraliſche Wirkung aufs Volk zu machen, demſelben nämlich zu erkennen zu geben, daß die Verfaſſung zur bloßen Form herabgeſunken ſei und zur Wiederbelebung vor allem eines kräftigen Volksgeiſtes bedürfe". Mit der ganzen Kraft ſeines Wortes und Beiſpieles trat Rotteck dieſer Bewegung, die immer weitere Volkskreiſe in Süddeutſchland ergriff und in Württemberg ſogar die parlamentariſchen Führer zu freiwilligem Rücktritte beſtimmte, entgegen „ſchon aus dem Grunde, weil ohne Preßfreiheit von einem moraliſchen Effekt aufs Volk, welches ja nicht einmal erfährt, was und warum etwas geſchehen, keine Rede ſein kann; ſodann aber auch darum, weil man, je ſchlimmer die Sachen ſtehen, deſto weniger ſeinen Poſten verlaſſen darf, und weil nach Umſtänden auch die Stimme eines Einzelnen, unterſtützt durch die Kraft der Wahrheit und des Rechts, von unſchätzbar guter Wirkung ſein kann."

Wie recht Rotteck hatte, ſollte ſich ſchon bei den Wahlen zum

Digitized by Google

Landtage von 1839 zeigen. Nicht nur, daß er selbst und Itzstein in ihren Bezirken einstimmig gewählt wurde: die liberale Opposition kehrte auch bedeutend verstärkt in den Landtag zurück. Ihr Führer selbst wurde für die Präsidentenstelle in Vorschlag gebracht und zum Vicepräsidenten gewählt und fast alle Aemter der Kammer mit Männern aus ihrer Mitte besetzt. Obwohl sie noch nicht über die Mehrheit der Stimmen verfügte, nahm sie doch auf der Stelle mit aller Energie den Kampf mit den Anfängen des Blittersdorff'schen Systems auf, indem sie insbesondere den Wahlfeldzug gegen den Abgeordneten Welcker vor ihr Forum zog und das Prinzip der Wahlfreiheit wahrte. Da vorauszusehen war, daß Welcker diesmal in seinem Bezirke Ettenheim unterliegen werde, hatten seine Freunde alle Hebel in Bewegung gesetzt, um ihn in einem anderen Bezirke unterzubringen. Auf der anderen Seite ließen die Bezirksbeamten in ihrer Eigenschaft als Wahlkommissäre, Wahlmänner und Staatsbürger alle Minen springen, um „diesen Fremden und Gelehrten, der gegen alles Opposition mache, durch seine langen Reden die Verhandlungen in die Länge ziehe und dem Volke schon eine große Diätenrechnung präsentiert habe", durch „einen Mann aus der Mitte des badischen Volkes" zu ersetzen. Vergebens: Welcker schlug den zugkräftigen Kandidaten der Regierung, den Freiherrn von Babo, einen um die Hebung der badischen Landwirtschaft hochverdienten Mann, aus dem Felde und kehrte als Abgeordneter für die Aemter Ladenburg und Weinheim in den Landtag zurück. Bei Gelegenheit dieser und anderer Wahldebatten sprach sich die Regierung zum ersten Male unverblümt über ihr Wahlprogramm aus: der Finanzminister von Boeckh bedauerte, „daß er zu der Zeit, wo die Wahlen vorgenommen werden, nicht Muße habe, auch in dieser Beziehung für sein Vaterland Gutes zu thun", und der Staatsminister von Blittersdorff meinte: „Ich erkläre, daß die Beamten, die in diesem Sinne thätig sind, auf die volle Unterstützung der Regierung rechnen können, und füge hinzu, daß wir auf diese Weise fortfahren werden zu handeln, so lange wir die Ehre haben, auf unserm Posten zu stehen". Zehn Jahre vor 1849 hörte man aber auch den Abgeordneten Rindenschwender ausrufen: „Die offizielle Erklärung der Regierung rechtfertigt mich, laut an meine Mitbürger auszurufen: traut den Beamten nicht, denn sie sind mehr oder minder Handlanger der Regierung!"

ized by Google

2. Verfassungsfragen.

Wohl mehr durch die äußeren als durch die inneren Ereignisse des Jahres 1832 war die Regierung zu der Ansicht gelangt, daß nur die äußerste Notwendigkeit eine Aenderung der Verfassung, ja selbst auch nur eine Ergänzung und Erläuterung derselben, gebieten dürfe. So kam es, daß in dieser Beziehung nur zwei herzlich unbedeutende Gesetzentwürfe zur Verabschiedung gelangten; der eine betraf die Geschäftsordnung und bestimmte, daß immer diejenige Kammer, welcher ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, das angenommene Gesetz durch eine Deputation dem Großherzog überreichen solle. Der andere interpretierte eine Stelle der Wahlordnung, wonach zur Wahl eines Abgeordneten „wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden" erforderlich sei, dahin, daß „eine Stimme mehr als die Zahl der übrigen nicht zugefallenen Stimmen" entscheidend sei.

Die zweite Kammer, wenigstens die von 1833, und insbesondere die liberale Opposition hielten aber nach wie vor an dem Liebensteinschen Testamente der kraftvollen und konsequenten Entwickelung der Verfassung fest und, wenn auch immer mehr Mitglieder sich zu dem Winter'schen Satze bekehrten, daß solche Fragen unpraktisch und in das Gebiet der Spekulation zu verweisen seien, so wurde doch auf diese Weise wenigstens jede rückschrittliche Bewegung zu Schanden gemacht. Das Vereins- und Versammlungsrecht wurde zurückerobert, im Falle Sander die principielle Frage im Sinne der Freiheit und Unabhängigkeit der Kammer entschieden, und inbezug auf die Wahlreskripte und Urlaubsbewilligungen der Beschluß gefaßt, „daß die Reskripte, als dem Geist der verfassungsmäßigen Freiheit zu nahe tretend, rechtlich wirkungslos seien", und „daß das Recht der Regierung, von einem zum Abgeordneten gewählten Staatsdiener die Nachsuchung eines Urlaubs zu verlangen, nicht anerkannt werde."

Von den alten Verfassungsfragen tauchten auch im Laufe dieser Sessionen, ohne bei der indifferenten und gegensätzlichen Stellung der Regierung und der beiden Kammern ihrer Lösung näher gebracht zu werden, folgende auf: welches sind die unterscheidenden Merkmale eines Gesetzes und einer Verordnung? Ist eine provisorische Verordnung außer Wirksamkeit zu setzen, wenn

auch nur eine Kammer Widerſpruch erhebt? Darf eine Kammer ohne die Zuſtimmung der anderen um eine Geſetzesvorlage bitten? Darf die zweite Kammer mit der Beratung des Budgets Anträge auf Vorlage von Geſetzen verbinden? Welche Geſetze ſind als Finanzgeſetze zu betrachten?

Auch die neuen Fragen, welche aufgeworfen wurden, fanden unter dieſen Umſtänden keine definitive Erledigung. Die Adreſſe der erſten Kammer, wonach bei Verhinderung des Erzbiſchofs der Generalvikar, bei Verhinderung des Prälaten ein vom Großherzog ernannter Dekan eintreten ſolle, ſcheiterte an dem Widerſpruche der zweiten Kammer. Insbeſondere ergaben ſich hinſichtlich der Vertretung des Prälaten Anſtände. Es ſchien zweifelhaft, ob ſein Vertreter durch das Dienſtalter oder durch den Großherzog beſtimmt werden ſolle. Mit dieſen beſonderen Zweifeln wurde der allgemeine in Verbindung gebracht, ob es überhaupt einer ſolchen Vertretung bedürfe, da nach dem Verfaſſungseid ein jeder Abgeordneter des ganzen Landes allgemeines Wohl und beſtes ohne Rückſicht auf beſondere Stände berate, und der § 48 der Verfaſſung unterſage, Inſtruktionen von den Kommittenten anzunehmen. — Auch die Diätenfrage der in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten wurde wiederholt angeſchnitten; die Regierung ließ jedoch dieſe Sache „ad acta“ gehen, da dieſe Deputierten wohl in der Lage ſeien, ein kleines Opfer zu bringen; auch widerſpreche eine Diät am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes den allgemeinen Grundſätzen der Diätenregulierung. — Dagegen ſtrandete, wie bereits oben erzählt, ein Geſetzentwurf, welcher die Bildung eines beſonderen ſtändiſchen Ausſchuſſes zur Prüfung größerer Geſetzentwürfe befürwortete und mit einigen Modifikationen die Zuſtimmung der zweiten Kammer gefunden hatte, an dem Veto der erſten Kammer.

Wohl die wichtigſte von allen Verfaſſungsfragen betraf die Kompetenz des außerordentlichen Landtages von 1838. In ſeiner Eröffnungsrede hatte Winter betont, daß auf dieſem Landtage durchaus nichts anderes als die Eiſenbahnfrage verhandelt werden dürfe. Auch verſuchte die Regierung die Prinzipienfrage in ihrem Sinne zur Entſcheidung zu bringen, indem ſie durch ihr gefügigſtes Organ, den Abgeordneten Schaaff, den Antrag einbringen ließ und unterſtützte, die Frage, ob die Kammer ſich auch mit anderen Gegenſtänden als mit der Eiſenbahnangelegenheit befaſſen könne, in die

Digitized by Google

Abteilungen zu weisen und besonders zu beraten. Insgeheim mochte sie wohl hoffen, daß der nahe Landtagsschluß sie von allem principiellen Uebel befreien werde. Allein die liberalen Kammerführer gingen nicht in diese Falle. Sie legten bei der nächsten Gelegenheit förmlichen Widerspruch gegen die Winter'sche Behauptung ein und bestanden mit Nachdruck auf dem Rechte, über alle Gegenstände, welche sich verfassungsmäßig für die Wirksamkeit der Stände eigneten, zu beraten und zu beschließen. Von diesem behaupteten Rechte machten sie auch wirklichen Gebrauch, indem sie nicht nur die eingehenden Petitionen annahmen und erledigten, sondern auch über die berüchtigte hannöverische Verfassungsfrage in der schärfsten Tonart sich aussprachen und einen einstimmigen, verdammenden Beschluß herbeiführten. Mochte auch Blittersdorff der Kammer die Berechtigung bestreiten, auf dem außerordentlichen Landtag Gegenstände zu behandeln, zu denen die Regierung ihren „Census" nicht gegeben habe; es half alles nichts: der Notschrei des hannöverschen Volkes war tief zu dem Herzen des badischen Volkes gedrungen, und Welcker sprach nur, was alle — einige Knechtesseelen, die es überall giebt, ausgenommen — fühlten, aus:

„Ich will durch das Ministerium zu diesem Beschluß aufs neue, wie ich schon oft gethan, an das öffentliche Gewissen, an die Gerechtigkeit von ganz Deutschland appellieren; und ich beschwöre alle diejenigen, die hier Einfluß haben, dahin zu wirken, daß durch Rechtsgewährung, statt durch Einkerkerung, die Ruhe und Ordnung in Deutschland geschirmt werden möge; ich will vor Allem bitten, daß die Regierung in einer Zeit, wo die Stimme des Volkes über die öffentlichen Erscheinungen nicht vollständig laut werden kann, sich nicht täuschen lasse durch die Stimme feiler Schmeichler, die den Charakter des deutschen Volkes herabsetzen und behaupten, ein Teil dieses Volkes sei so dumm, daß er nicht einsehe, daß der gegenwärtige Rechtszustand den Anforderungen des deutschen geschichtlichen Rechtes und des Grundvertrages des Bundes nicht hinlänglich entspricht.

Ich will zur Rettung der Ehre meines Volkes appellieren an die höhere Weisheit und Gerechtigkeit, damit man nicht glaube, das deutsche Volk sei so niederträchtig, daß es zufrieden mit einem Zustande sein könne, der ihm wesentliche Rechte nahm, und daß es ohne Empörung auf das Komödienspiel hinsehe, das jetzt in Hannover vor den Augen Deutschlands mit den Verfassungsrechten gespielt wird. Kränkende Aeußerungen gegen die Ehre unseres Volkes aber haben bereits englische und französische Zeitungen in diesen Tagen ausgesprochen.

Ich will, wenn meine Stimme zu schwach sein sollte, ebenso wie die wenigen sonstigen Aeußerungen, die gegenwärtig in der Kammer und in der

Presse laut werden dürfen, um die Regierungen zu überzeugen, daß das deutsche Volk wirklich den ganzen Rechtszustand, der seinen Grundverträgen entspricht, reserviert bis auf jene Zeit, wo durch die Vorsehung die Möglichkeit gegeben wird, auf gesetzlichem Wege dazu zu gelangen, will ich hinweisen auf die tausend und abermal tausend Opfer, die in Deutschland für die Sache der Freiheit und des Rechtes gefallen sind; auf die Opfer all' derer, die — um mit den Worten eines unserer größten Dichter zu reden:

— die weit über die Welt zerstreut,
Vom Bild der Heimat ihre Gemüter voll
An fremder Thür' ihr Brod erbetteln;
All' derer, die dumpfriechende Kerkerluft
Frühzeitig wegrafft — — — — —

Ich verlange Recht, und nur Recht, Recht für ganz Deutschland, und Recht auch für Hannover."

3. Die Preßfrage.

Bei dieser Lage der Dinge war es nur zu verwundern, daß die ganze zweite Kammer wenigstens dem wichtigsten Grundgedanken des Liebenstein'schen Programms treu blieb und keine Session vorüber gehen ließ, ohne die Preßfreiheit, oder, wie man sich schließlich, herabgestimmt durch die politischen Tagesereignisse, ausdrückte, wenigstens einigen Rechtszustand in Preßsachen zu reklamieren.

Der Landtag von 1833 erlebte wegen dieser Angelegenheit am 24. Juni eine schwere, schwere Stunde. Um dem Volke, das über die Bundesbeschlüsse und insbesondere über die verfassungswidrige Aufhebung des Preßgesetzes tief erschüttert war, doch einige Genugthuung zu verschaffen und wenigstens die Gewißheit zu geben, daß seine Vertreter ihre Schuldigkeit gethan hätten, verlangte die zweite Kammer, daß die in diesem Betreffe gepflogenen Verhandlungen auf irgend eine Weise der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht würden. Die ernstesten persönlichen Vorstellungen, daß die Ehre der Regierung in gleicher Weise wie die der Volksvertretung auf dem Spiele stehe, vermochten den leitenden Herrn von Reitzenstein nicht zu rühren. Ludwig Winter mußte, so schwer es ihm auch wurde, mit der sofortigen Auflösung drohen, falls die Kammer auf ihrem Wunsche bestehe: „Der Würfel liegt noch in Ihrer Hand", so schloß er seine tiefbewegte Rede, „es hängt von Ihnen ab, wie er fallen soll". Da um dieselbe Zeit ein östreichisches Corps im

Vorarlbergiſchen ziemlich deutliche Demonſtrationen machte, glaubte die große Mehrheit der Kammer, unter ſolchen Wetterzeichen nicht in einen neuen Wahlfeldzug eintreten und die größten Gefahren über die Heimat heraufbeſchwören zu dürfen, ſondern in dem Bewußtſein, daß einſt die Nachwelt ein gerechteres Urteil über ihr Thun und Laſſen fällen werde, mit der Publikation des Reſultates vorlieb nehmen zu müſſen. Rotteck gab im Namen von 15 Freunden die Erklärung ab, daß ſie den Bauſch in der Toga des Regierungskommiſſärs ebenſowenig als die öſtreichiſchen Bajonette fürchteten und lieber alles phyſiſche Unheil erdulden als einen moraliſchen Selbſtmord begehen wollten. Um Gotteswillen bat Boeckh die Kammer nicht eigenſinnig und leidenſchaftlich auf ihrem Willen zu beharren, als aus der Mitte dieſer zum Aeußerſten entſchloſſenen Gruppe der alte Itzſtein hervortrat, und, an den 30. Januar 1823 erinnernd, die folgenden, mit allgemeinem „Bravo“ aufgenommenen Verſe Uhlands citierte:

„Und wieder ſchwankt die ernſte Wage,
Der alte Kampf belebt ſich neu;
Jetzt kommen erſt die rechten Tage,
Wo Korn ſich ſondern wird von Spreu,
Wo man den Falſchen von dem Treuen
Gehörig unterſcheiden kann,
Den Unerſchrocknen von dem Scheuen,
Den halben von dem ganzen Mann.

Jetzt wahret, Männer, eure Würde!
Steht auf zu männlichem Entſcheid,
Damit ihr nicht dem Land zur Bürde,
Dem Ausland zum Gelächter ſeid!
Es iſt ſo viel ſchon unterhandelt,
Es iſt geſprochen fort und fort,
Es iſt geſchrieben und geſandelt,
So ſprecht nun euer letztes Wort!

Und kann es nicht ſein Ziel erſtreben,
So tretet in das Volk zurück!
Daß ihr vom Rechte nichts vergeben,
Sei euch ein lohnend ſtolzes Glück!
Erharret ruhig und bedenket:
Der Freiheit Morgen ſteigt herauf,
Ein Gott iſt's, der die Sonne lenket,
Und unaufhaltſam iſt ihr Lauf.“

Digitized by Google

Das Resultat der geheimen Verhandlungen bestand darin, daß die Rechtsbeständigkeit der provisorischen Verordnung vom 28. Juli 1832, welche an die Stelle des aufgehobenen Preßgesetzes getreten war, verneint und die Erklärung in das Protokoll der öffentlichen Sitzung niedergelegt wurde, „daß die durch Verordnung vom 28. Juli 1832 getroffenen Abänderungen des Preßgesetzes ohne Zustimmung der Kammer nicht definitiv haben geschehen können, daß man daher zur Herstellung des definitiven Zustandes einer den wahren bundesverfassungsmäßigen Rechten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung über Preßfreiheit im Großherzogtum Baden im verfassungsmäßigen Wege weiteren Vorlagen der Regierung entgegensehe." Mittermaiers geheimer Kommissionsbericht gipfelte in dem Satze: „Die in beiden Kammern 1831 bekämpfte Censur ist wieder eingeführt und wird nun doppelt drückend, da einer Partei erlaubt ist, ungescheut die Regierung selbst zu Zerstörung der Verfassung aufzufordern und jeden Freund konstitutioneller Freiheit zu verleumden, während diejenigen, welche zum Schutze der verfassungsmäßigen Rechte sich der Presse bedienen wollen, dieser Waffe beraubt sind."

Noch unwürdiger wurden diese Verhältnisse, als im Gefolge der Wiener Konferenzen geheime Instruktionen der Regierung die einzige Rechtsquelle bildeten, und Blittersdorff als Obercensor der Karlsruher Zeitung ein weithin leuchtendes Beispiel statuierte. Allen Zeitungen wurde untersagt, von der Verhaftung und Untersuchung eines politischen Gefangenen Anzeige zu erstatten. Die Censurlücken, die früher, indem sie weit klafften, laut redeten, wurden verboten, und Artikel dadurch oft so verstümmelt, daß die Autoren sie nicht mehr als ihr Produkt erkannten. Mitteilungen von landständischen Verhandlungen durften nur aufgenommen werden, wenn sie in den censierten Blättern des betreffenden Landes enthalten waren. Was man über die Interna der Censur erzählte, spottet jeder Beschreibung. Hier wurde in dem Worte „Volksvertreter" die erste Silbe gestrichen, dort wurden die Namen Rotteck und Welcker aus einem Liederbuche ausgemerzt; da wurde auf das Wörtchen „liberal" Jagd gemacht, dort durfte eine Wallfahrtsgeschichte aus dem 14. Jahrhundert nicht in eine badische Geschichte aufgenommen werden; ja soweit ging ein badischer Censor, daß er die Jahreszahl des Sultans Mahmud 45 in 49 verwandelte, weil — „unser Großherzog auch 45 Jahre alt sei".

Digitized by Google

Kein Landtag verging, ohne daß nicht der lauteſte Schrei gehört worden wäre, wie man auf Gnade und Ungnade dem Unverſtande, Uebermute und der Willkür der Cenſoren ausgeſetzt ſei, ohne daß nicht die offiziöſen Preßknechte nach allen Regeln der Kunſt durchgehechelt worden wären. Die landſtändiſchen Berichte der Karlsruher Zeitung waren, um die Worte eines regierungsfreundlichen Abgeordneten zu gebrauchen, eher eine Karrikatur als eine treue Darſtellung. Die Aeußerungen der Miniſter und miniſterieller Abgeordneter waren ſacroſankt, die Entgegnungen der Oppoſitionsführer vogelfrei. Sandten ſie Berichtigungen ein, ſo fanden dieſe keine Aufnahme, führten ſie in der Kammer Beſchwerde, ſo verklagten ſie den Teufel bei ſeiner Großmutter. Als im Jahre 1839 wieder einmal die Sprache auf dieſe unleugbaren Mißſtände kam, und der Miniſter ſich mit der Schwierigkeit der Redaktion auszureden ſuchte, erklärte ſich der Abgeordnete Mördes bereit, die Aufgabe der Berichterſtattung zu übernehmen. Blittersdorff hielt aber ſein Verſprechen, dem Abgeordneten die nötigen Materialien „ad latus“ zu geben, ſo wenig, daß Mördes bei der nächſten Gelegenheit auf das Vergnügen, ſeinen Namen unter die Berichte der Karlsruher Zeitung zu ſetzen, feierlich verzichtete. Was alles Blittersdorff'ſche Cenſur ſich erlauben durfte, möge nur ein Beiſpiel von vielen darthun; im Jahre 1837 ſprach der Präſident Mittermaier, ſeinem ganzen Weſen nach ein hoch über den Parteien ſtehender Mann, in ſeiner Antrittsrede folgende Worte, die, weil von echt konſtitutionellem Geiſte durchweht, weder in der Karlsruher Zeitung noch in der übrigen Landespreſſe ein Plätzchen finden durften:

„Jeder neue Landtag iſt dazu beſtimmt, mit neuen Wurzeln den Baum des konſtitutionellen Lebens zu befeſtigen. Unſere ehrwürdige Aufgabe iſt es, die Formen der konſtitutionellen Verfaſſung immer klarer hervortreten zu machen, die Liebe des Volkes zur Verfaſſung zu befeſtigen, dazu beizutragen, daß dieſe Formen ein Mittel des Fortſchritts, der Civiliſation werden, die Gegner des konſtitutionellen Lebens über den Wert der konſtitutionellen Formen zu belehren, durch unſer Benehmen ſie zu widerlegen, und Vorurteile zu beſeitigen. Uns, meine Herren, iſt die Pflicht geworden, Alles dazu beizutragen, das konſtitutionelle Leben zu befeſtigen; aber das Gelingen iſt nicht unſer Werk allein. Es gehört zu dieſer Befeſtigung noch, daß auch die Vorausſetzungen begründet werden, ohne deren Daſein das konſtitutionelle Leben nicht wahrhaft gedeihen kann. Meine Herren, die Einrichtungen bürgerlicher Geſellſchaft gleichen Pflanzen, die zu ihrem Gedeihen einen wohl bebauten Boden brauchen, in

welchem ſie wurzeln, und der ihnen Nahrung giebt, ſie bedürfen einer milden Luft, die ſie ſchützt vor dem Winterfroſt des Lebens und einer Sonne, welche die Blüten aus dem Keime ruft, die die Früchte zur Reife bringt, und die ihnen Kraft und Farbe giebt. Alle politiſchen Formen, auch die herrlichſten Verfaſſungen, müſſen von einem edeln Geiſt durchdrungen ſein. Ohne dieſen Geiſt ſind dieſe Formen nichts als papierne Gebilde, die man auslegen und drehen kann, wie man will, Formen von Wachs, die jeden Eindruck, den man ihnen geben will, annehmen, ein totes Gerippe ohne Fleiſch und Leben. Sie bedürfen erſt eines Geiſtes, der dieſe Verfaſſung belebt, und ihr Farbe und Charakter aufdrückt. Das iſt ja der Charakter des konſtitutionellen Lebens, daß das Volk auch an den öffentlichen Angelegenheiten, innerhalb weiſe geordneter Schranken, teil nehmen darf; aber es iſt notwendig, daß bei dem Volke, wenn der Baum des konſtitutionellen Lebens gedeihen und wachſen ſoll, auch jene Vorausſetzungen vorhanden ſeien, die zu dieſem Gedeihen gehören. Einen Boden, meine Herren, findet dieſer Baum nur bei einem Volke, das moraliſch gut iſt, das, frei von Eitelkeit und Egoismus, durchdrungen iſt von der Achtung vor den Geſetzen, durchdrungen von der Achtung vor der höheren Autorität, das alle ſittlichen Verhältniſſe, beſonders auch alle Verhältniſſe des zarteſten Familien-Lebens, heilig achtet, ohne welche politiſche Gebilde nie auf eine feſte Grundlage rechnen könnten. Das konſtitutionelle Leben, meine Herren, bedarf eines Volks, das von Pflichtgefühl durchdrungen und bereit iſt, Opfer zu bringen, wo Jeder, der zum Wählen beſtimmt iſt, nur die Intereſſen des Vaterlandes im Auge hat, und nicht durch gemeine ſpießbürgerliche Anſichten, nicht durch individuelle Rückſichten, die er für ſich erreichen will, geleitet wird, wo aber auch Jeder, den die ehrenvolle Wahl trifft, frei von Selbſtſucht, nur von dem Streben geleitet wird, ohne alle egoiſtiſchen Pläne, ohne die Rückſicht, die Wahl zur Verbeſſerung ſeiner Lage zu benützen, verſchmähend jedes unwürdige Mittel, nicht dienend einer Partei, im reinſten Sinn für das Vaterland wirkt. Das konſtitutionelle Leben gedeiht nur bei einem Volke, das ſelbſt auf einer höheren Stufe der Bildung ſteht, das den Umfang ſeiner Pflichten kennt, das die Bedürfniſſe des Vaterlandes auch zu würdigen und die Anordnungen einer Regierung gerecht zu beurteilen weiß. Ohne dieſe Bildung iſt jedes Gerede über Politik doch eigentlich nur eine politiſche Kannegießerei oder hohle Phraſenmacherei. Ein Volk fordere ich zum Gedeihen des konſtitutionellen Lebens, das auch Selbſtändigkeit genug beſitzt, um dem eigenen Urteil zu folgen, ohne der Spielball von Parteien oder ſchlauer Führer des Volks zu ſein. Ein Volk fordere ich, bei dem der bürgerliche Mut verbreitet iſt, das, was man für Recht erkennt, ohne Menſchenfurcht und ohne Rückſicht auf die Folgen auch auszuſprechen."

Mit Furcht und Schrecken ſah dieſe Cenſur im Jahre 1840 dem Jubiläum der Erfindung der „ſchwarzen Kunſt" entgegen, revidierte die Feſtprogramme und ordnete polizeiliche Organe zur Ueberwachung ab. Sehr treffend führte Rotteck am 24. Juni 1840 aus:

„Dieſe Tage, die weit und breit in ſo vielen Städten Deutſchlands mehr oder minder feierlich begangen werden, ſind für zwei Klaſſen von Perſonen Gegenſtände höchſt unangenehmer Empfindungen. Die eine Klaſſe ſind die Diplomaten, die ſchon ſeit Monaten mit Angſt und Bangigkeit das Herannahen dieſer Tage erwarteten und denſelben mit Gefühlen entgegenſehen, wie man etwa einer hagel- oder wetterſchwangeren Wolke entgegen ſieht, mit der Beſorgnis nämlich, es möchte der zündende Wetterſtrahl oder der verheerende Hagelſchlag aus ihr losbrechen. Dieſe Diplomaten flehen heute in Gebeten zum Himmel, daß er doch ja nicht einſchlagen möge, d. h. daß doch ja nirgends in Deutſchland ein Toaſt auf die Preßfreiheit ausgebracht werde.

Die andere Klaſſe von Perſonen, die ſich dieſes Feſtes nicht freuen können, ſind die Freiſinnigen und Freiheitsſtolzen, die es bitterlich ſchmerzt, daß dieſer Tag, der dem Andenken des großen Deutſchen gewidmet iſt, der den Ruhm unſerer Nation verherrlichte und durch ſeine geniale Erfindung das köſtlichſte Geſchenk der Nation und der Menſchheit machte, auf dieſe beſchränkte Weiſe gefeiert werden ſoll. Solcher Geſtalt kann dieſes Feſt nicht gefeiert werden, ohne düſtere und wehmütige Empfindungen über die auf uns laſtende Sklaverei zu erregen.

In ganz Deutſchland wird, obgleich die äußeren Ceremonien einem Feſt ähnlich ſind, dieſes Feſt doch auf keine würdige Art begangen werden, und jedes Feſt dieſer Art iſt eine Anklage gegen die deutſchen Zuſtände und ein Zeugnis für die Herabwürdigung der Völker. Nur eine deutſch redende Stadt iſt es, wo das Feſt würdig und großartig begangen wird, allein dieſe Stadt liegt jenſeits des Rheins in Frankreich, iſt nämlich Straßburg. Dorthin hätte man ſich begeben müſſen, um das Feſt mit Erhebung zu feiern; aber auch dorthin, wohin ich erſucht war, mich zu begeben, würde mich das Gefühl des Schmerzes begleitet haben, das Gefühl des Schmerzes darüber, daß in dem eigentlichen Deutſchland nirgends eine ſolche edle Feier erlaubt iſt, ſondern daß man über die Grenzen des deutſchen Bundes hinaus treten muß, um das Feſt der uns Deutſchen angehörigen Erfindung der Buchdruckerkunſt auf eine würdige Art zu begehen.“

Es gäbe ein Buch für ſich allein, wollten wir alle Schritte der Volksvertretung von 1833—1840 ausführlich erzählen und darſtellen, wie Mittermaier 1833, Welcker 1835, Itzſtein 1837 und Rotteck 1839 durch groß angelegte Vorträge — geſchichtliche Rückblicke, ergreifende Schilderungen des gegenwärtigen Zuſtandes, draſtiſche Vergleichungen mit den natürlichen und vernünftigen, poſitiven und konſtitutionellen Rechtsanſprüchen, gelehrte Unterſuchungen über Präventiv- und Regreſſivmittel, Vorſchläge und Anträge aller Art — die Kammer zu einſtimmigen Beſchlüſſen fortriſſen. Da die Regierung ſelbſt am 4. September 1833 das beſtimmte Verſprechen gegeben hatte, „im Wege eines Proviſoriums

Digitized by Google

den mangelhaften Zustand der Preßgesetzgebung zu verbessern", da für jeden, der Augen hatte, um zu sehen, feststand, daß die Dinge seitdem immer ärger geworden seien, wurde bei Beratung dieser Angelegenheit selbst die zuverlässigste Schutztruppe kopfscheu und fahnenflüchtig. Wie ein Hohn auf alle konstitutionelle Lehre, wie Essig auf wundes Fleisch wirkten daher auch die Worte, mit denen Blittersdorff im Jahre 1839 den Stein des Sisyphus, den die Volksvertretung nun schon viermal in geschlossener Reihe den Berg hinanwälzte, von sich stieß: „die Censur könnte unter Umständen vielleicht noch weiter gehen müssen, als sie bisher gegangen". Auf solche Herausforderung hatte Rotteck schon im Jahre 1835 die richtige Antwort gegeben: „An dem Tag, wo die badische Kammer die Sache der Preßfreiheit aufgebe, hätte sie sich selbst und die Verfassung aufgegeben".

III. Das Reich.

1. Der nationale Standpunkt der Kammermajorität.

Seit der großen Retirade des Jahres 1831 sollte die nationale Frage auf dem badischen Landtage keine Ruhe mehr finden. Die Sache der Preßfreiheit wurde in allen ihren Stadien als eine allgemein deutsche Angelegenheit behandelt. Das große vaterländische Thema der 30 er und 40 er Jahre betraf aber die Bundesbeschlüsse von 1832, ihre Karlsbader Vorgänger von 1819 und ihre Wiener Nachfolger von 1834. In der Beurteilung dieser Fragen spaltete sich seit dem Beginne des Landtages von 1833 die Volksvertretung in zwei Lager, von denen das eine von Ludwig Winter, das andere von Rotteck geführt wurde.

Winter und seine Getreuen sahen in den Bundesbeschlüssen nur eine Zusammenstellung der bereits bestehenden organischen Beziehungen des Bundesstaatsrechtes zu der Wirksamkeit der Landstände. Eine Besorgnis, daß diese Beschlüsse die landständische Thätigkeit gefährden könnten, sei nur dann vorhanden, wenn sie zu Uebergriffen mißbraucht würden; eine solche Annahme sei aber angesichts der folgenden loyalen Antwort, welche der Großherzog

Digitized by Google

auf die angedeuteten Befürchtungen der Dankadreſſe gegeben habe, ein Mißtrauensvotum für die Regierung, eine Beleidigung für den Regenten:

„Mehr als überflüſſig möchte es demnach ſcheinen, Ihnen heute erſt noch eine beſondere Zuſicherung dafür zu geben, daß die erwähnten Bundesbeſchlüſſe, denen die unterſtellte Tendenz nie zu Grunde gelegen, deren bundespflichtmäßiger Vollzug daher auch Meiner konſtitutionellen Stellung keineswegs widerſtreitet, der von Meiner Seite längſt angelobten, treuen Aufrechterhaltung unſerer Verfaſſung, insbeſondere der darin ausgeſprochenen Rechte aller Staatsbürger und der Wirkſamkeit der Stände je im Wege ſtehen werden. Zu allem Ueberfluſſe aber erteile Ich Ihnen gleichwohl hiermit dieſe Zuſicherung nochmals auf das Feierlichſte und mit Vergnügen, weil Sie Mir ſagen, daß es auch Sie freuen werde, und es ſoll Mir von Herzen lieb ſein, wenn Sie dieſe Worte, in Ihre Protokolle niedergelegt, als ein bleibendes Denkmal Meiner Geſinnungen für jetzt und die Zukunft anerkennen. Dagegen erwarte Ich aber auch im Wechſel von meinen getreuen Ständen, daß Ihnen dieſe einfachen und herzlichen Worte eines Fürſten, deſſen Herz ſtets nur für das Glück ſeines Volkes ſchlagen wird, genügen, — daß Sie in ihnen ihre vollkommene Beruhigung finden werden."

Die Landſtände ſollten ſich lediglich mit den Handlungen ihrer eigenen Regierung befaſſen. Die Bundesbeſchlüſſe ſeien kein Gegenſtand ihrer Verhandlung. Allzuviel Zeit und Geld werde auf ſolche Dinge verwendet; die Freiheit und Wiſſenſchaft rücke dadurch um keine Linie vor; dem Staatsbürger falle nicht einmal der Wert eines einzigen Fruchtkorns in die Taſche. Die Kammer habe ſich nicht mit Theorien und Spekulationen zu befaſſen, nicht mit dem, was zu thun ſei, wenn einmal der Himmel einfiele und der Bau der Welt von vornen anfinge. Vom praktiſchen Standpunkte aus betrachtet, ſeien alle Proteſtationen und Rechtsverwahrungen nichts anderes als — — — „papierne Schanzen", „Seifenblaſen".

Das Volk nehme an ſolchen Fragen wenig Anteil; ihm ſei lieber, wenn der Herbſt gut ausfalle. Daß es in mancher Hinſicht Wünſche habe, ſei wahr; aber pflanze der Menſch nicht ſelbſt am Grabe noch die Hoffnung auf? Es gebe nicht leicht ein ruhigeres und zufriedeneres Volk als das deutſche. Nur wer am hellen Tage Geſpenſter ſehe, überall Ottern und Vipern ſuche, könne an eine Revolution in Deutſchland glauben; freilich habe ſich in neuerer Zeit eine Klaſſe von „Impfern" aufgethan, die nicht ganz ungefährlich ſei:

Digitized by Google

„Wenn ich in die alte Sprache zurückginge, so würde ich ein anderes Wort brauchen, und diese Leute politische Ardelionen nennen, worunter ich eine Klasse von Menschen verstehe, die einen Beruf und teilweise ein Vergnügen darin finden, überall einen gewissen Mißmut ohne bestimmten Zweck hervorzurufen, die bald da, bald dort, wo sie hinkommen, jeden Anlaß zu Mißbehagen benützen, das in der Natur der Sache liegt und nicht vermieden werden kann, vielleicht auch nur eingebildet ist, um es weiter zu verbreiten, die, wenn sie keinen anderen Zweck dabei haben, in jedem Fall dahin wirken, daß die Autorität der Regierung vernichtet werde. Diese Bemerkung haben wir hie und da zu machen Gelegenheit gehabt, und daraus entstehen dann alle die Folgen, die früher bezeichnet worden sind. Ich will nicht näher darauf eingehen, was dies für Menschen sind; es sind Unzufriedene, die teils wirklich in einer bedrängten Lage sind, aus der sie sich nicht herauswinden können, teils aber auch ihre Zufriedenheit erlangen könnten auf dem Wege, auf welchem sie jeder ehrliche Mann erlangt, allein dies ist ein Weg, den sie verschmähen, weil sie mit weniger Mühe das Ziel erreichen zu können glauben, und gerade diese sind es, die ich bei meiner vorigen Bemerkung im Auge hatte. Es sind solche Menschen, die selbst vor dem ruhigen Bürger jede, auch von der Natur gebotene Maßregel der Regierung herabwürdigen, sie in einem anderen Lichte darstellen, und es ist eine allgemeine Erfahrung, daß wenn man einem Menschen zehnmal sagt, er sei unglücklich, viele es am Ende glauben."

2. Der nationale Standpunkt der liberalen Opposition.

Von einem ganz anderen Standpunkte gingen Rotteck und die von ihm geführte liberale Opposition aus. Sie konnten nicht genug Worte der trauernden Klage und des „überflutenden" Schmerzes über „den verlorenen und trostlosen Zustand Deutschlands" finden. Je mehr die Majorität sich in müßige Gleichgültigkeit einwiegen ließ, je größere Gegenanstrengungen die Regierung machte, desto mehr reklamierten sie das Recht und die Pflicht der freien Aussprache über die nationale Frage:

„Ist doch selbst in den Zeiten des Rheinbunds, wiewohl er mehr ein kriegsrechtliches als ein staatsrechtliches Verhältnis war, den Genossen der gemeinsamen Unterdrückung einige Besprechung darüber erlaubt, ja, um ihr Benehmen darnach einrichten zu können, notwendig gewesen, oder ist wenigstens, wo immer eine Unterdrückung des freien Worts durch den allgewaltigen, obschon fremden und nur nach Kriegsrecht herrschenden Gebieter stattfand, dieselbe dem strengen Verdammungsurteile der rechtliebenden Mit- und Nachwelt anheim gefallen. Die Autorität aber, welche gegenwärtig uns befiehlt, macht sich als eine einheimische und nationale geltend: von ihr nicht einmal reden zu dürfen,

Digitized by Google

stände im schreiendsten Widerspruch mit solcher Bezeichnung und wäre die Vollendung der Rechtlosigkeit."

Weit entfernt, die heiligen Versprechungen der Bundesakte zu erfüllen, habe der Bund bis zur Stunde alle volkstümlichen und vaterländischen Bestrebungen im Keime zu ersticken versucht. Die Bundesbeschlüsse von 1819, 1832 und 1834 seien vollends eine Schmach und Schande für den deutschen Namen. Wie heute die liberalen Professoren und Publizisten, so könne morgen jede andere Klasse vergewaltigt und geächtet werden:

„Die allgemeinen Grundsätze, worauf das heutige Bundesstaatsrecht ruht, d. h. wodurch man alle gegen die Freiheit bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Verfügungen rechtfertigen zu können meint, lauten ungefähr so wie folgt:

Die Bundesgewalt steht ausschließlich den deutschen Fürsten oder ihren Ministern zu. Die deutsche Nation hat daran nicht den mindesten, weder direkten noch indirekten Anteil; und die deutsche Bundesgewalt ist unumschränkt und allmächtig, d. h. sie hat gerade so viele Macht, als sie selbst sich beizulegen für gut findet, sei es durch die ihr ausschließlich zukommende einseitige Auslegung der bereits von ihren Teilnehmern geschaffenen Urkunden, sei es durch neu zu treffende Verabredungen oder diktatorische Verkündung. Was irgend die Regierungen oder ihre Minister in Karlsbad, Wien, Frankfurt und dann abermals in Wien oder wo immer sonst unter sich ausmachen, statuieren, zu Protokoll nehmen, das ist Recht und Gesetz für die Nation, auch wenn es dem deutlichst geschriebenen oder dem zwar ungeschriebenen, aber in der ewigen Vernunft gegründeten und sonnenklaren Recht eines nach Charakter achtungswürdigen Volkes, oder auch seinem uralten historischen Recht zernichtend entgegenträte, ja, wenn es sich selbst oder den von derselben Autorität ausgegangenen früheren Verkündigungen und Urkunden, sowie dem schon in der Stiftungsurkunde erklärten Bundeszweck widerspräche."

Die unumschränkte Macht über alles geistige und politische Gut der Nation sei — der Name sage alles — einer Handvoll Bundestagsgesandten anvertraut. Ebensowenig als die ekelhaften Deklamationen und Speichelleckereien von Knechten und Knechtesknechten könne die Vogelstraußpolitik der Regierung über die nationalen Lebensfragen hinwegtäuschen:

„Unsere Sache freut sich des Lichts und gedeiht nur allein im Lichte und braucht zum Gedeihen nichts weiteres als das Licht. Eure Sache — wie ihr selbst anerkennt — hat die Finsternis nötig, hält sich darum ängstlich in Finsternis und zittert vor jedem Funken des Lichts. Welche von beiden ist die gute Sache?

Digitized by Google

An der Spitze von einer halben Million Soldaten, ja, wenn wir alle der freien Rede feindlichen Mächte zusammennehmen, an der Spitze von 2 Millionen Bewaffneter und umgeben von 100 000 Feuerschlünden, dabei auch noch mit allem Glanze der Majestät angethan und den unermeßlichsten Einfluß durch Gunst und Ungunst, durch Hoffnung und Furcht ausübend, fürchtet ihr euch dennoch vor den kleinsten Lämpchen, welches ein uncensuriertes Blättchen oder auch nur eine das Selbstdenken anregende Censurlücke aufstecken möchte . . . Wahrlich, nicht ein kleines Häufchen ist es, gegen welches so bitterer Krieg geführt wird, sondern — wie ihr euch wohl selbst sagt — die große Mehrheit, ja die Summe der Denkenden und Wohlgesinnten im Volk, in der Nation. Aber ein solcher Krieg eben ist gefährlich und kann nur entweder zur unheilvollsten Revolution oder zum äußersten Despotismus führen."

Nationalrepräsentation, Volksvertretung am Bunde müsse das große Losungswort der Zeit sein. Im Jahre 1819 und 1831 habe Baden sich an die Spitze dieser Bewegung gestellt; die Ehre gebiete der badischen Volksvertretung, den Kampf mit der allmächtigen Reaktionspartei furchtlos und beharrlich weiterzuführen:

„Sollte es dieser Reaktionspartei, welche gegenwärtig triumphierenden Blickes einherschreitet, in enger Verbrüderung die Throne umlagert, die Ministerstellen und Gesandschaftsposten fast ausschließend im Besitze hält, ebenso das Recht, an den Bundestag sich zu wenden, bittend, beschwerdeführend, von der Autorität der Staatsgesetzgebung appellierend, zu Gewaltmaßregeln auffordernd, wie ein Standesvorrecht ausübt, und eines geneigten Gehörs allda aus zu Tage liegenden Gründen fast immer sicher ist, und welche sich erlauben darf, gegen die Versammlungen der Volksvertreter, ja gegen die derselben Stimme ein befreundetes Ohr leihenden Regierungen, die herbsten Verunglimpfungen und Verdächtigungen insgeheim und öffentlich auszustoßen, welche sich erlauben darf, durch das Organ der in ihrem Solde stehenden Zeitblätter (begünstigt durch eine parteiische Censur und selbst von den Gerichten keine Verdammung besorgend), gegen jeden Freund der Verfassung und der freisinnigen Ideen, ungescheut und ohne Unterlaß die Beschuldigung des Hochverrats zu erheben, das Mißtrauen, den Zorn und den Arm der Gewaltigen gegen dieselben, ja überhaupt gegen die Völker und gegen die Verfassungen aufzureizen, sollte es dieser Reaktionspartei wirklich gelingen, unsere auf geschriebenem, wie auf natürlichem Rechte beruhenden National- und Landesfreiheiten vollends zu töten: alsdann soll wenigstens die Geschichte nicht sagen dürfen, die badischen Volksvertreter hätten dieselben unverteidigt, ja ohne Klage in Kindeseinfalt und Taubengeduld oder als Feiglinge und Verräter zu Grabe tragen lassen!"

Die badische Volksvertretung habe aber auch noch ein besonderes vitales Interesse: der rein faktische Zustand der Gewalt und Willkür, der Gnade und Ungnade, das reaktionäre und absolute

Digitized by Google

Regiment, unter dem die Nation seufze, habe schon einmal dem Lande die tiefsten Wunden geschlagen; nach dem schönen Verfassungsfeste des Jahres 1831 habe es aufs neue seinen Einzug gehalten und werde, wenn man das innere Verfassungsleben nicht in freiheitlichem und fortschrittlichem Geiste ausbaue, wenn man den badischen Bundestagsgesandten nicht in konstitutionellem Sinne instruiere, die furchtbarsten Folgen über die engere Heimat heraufbeschwören:

„Was ist", so fragte Rotteck, wie wir dem geheimen Protokoll entnehmen, am Schlusse seiner letzten Motion in diesem Betreffe, „die Aufgabe des rechtlichen Bürgers in der gegenwärtigen, verhängnisreichen Zeit? — Soll er dem brausenden Sturme ausweichen und in leidender Ergebenheit abwarten, ob etwa der Himmel ein die Freiheit rettendes Ereignis schenke? Gewiß nicht! Zwar sehe ich den Tag kommen — und wenn, die sich Patrioten nennen, nicht bald ihre Passivität und ihren Meinungszwiespalt in Energie und einträchtiges gesetzliches Zusammenwirken umwandeln, so wird er nicht lange mehr ausbleiben —, wo mißfällig sein und geächtet sein Eines und Dasselbe sein wird; und es fordert jetzo schon die Privatklugheit jeden einzelnen zum schweigenden Dulden, ja wohl gar zum Lobpreisen des gegenwärtigen Zustandes auf. Aber der wahre Patriot wie der wahrhaft Tugendhafte wird immer so handeln, wie er wünschen muß, daß alle andern handeln. Und hat er es gethan, dann bleibt ihm, wenn auch das Unheil einbricht, wenigstens der Trost, daß er mit gutem Gewissen sagen kann: Er trage keine Schuld daran, denn es wäre abgewendet worden, hätten alle gehandelt, so wie er."

3. Der Kampf um das einige und freie deutsche Vaterland.

Rotteck, der in allen diesen Fragen aufs treueste von seinem Freunde Welcker unterstützt wurde, behandelte seinen Gegenstand in zwei großen Motionen mit der Liebe und dem Feuer des Patrioten, aber auch mit der Uebertreibung des Sachverwalters und der Leidenschaft des Sehers. Auf dem Landtag von 1833 verlangte er die Ernennung einer Kommission, „welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen und hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten Anträge der Kammer zu stellen". Im Jahre 1835 trug er darauf an, „daß auf verfassungsmäßigem Wege zunächst durch die Regierung selbst die Verfassung ergänzt und sicher gestellt werde". Sobald die Regierung

Digitized by Google

die Motionsanzeige erhielt, ließ sie alle ihre Ueberredungskünste spielen, um den Motionsteller von der Begründung seiner Anträge abzuhalten. „Es lag", schrieb Winter an den Kammerpräsidenten, „außer der verfassungsmäßigen Gewalt der Regierung, diese Begründung zu verhindern; deswegen wurden Schritte gethan, den Herrn von Rotteck in Privatwegen zu vermögen, von solcher abzustehen; es wurde ihm alles gesagt, was ihm im Interesse des Landes gesagt werden konnte; es wurde ihm vorgestellt, daß er selbst dem Interesse dessen, was er die gute Sache nenne, schade, indem er nur die Leidenschaften aufrühren und weitere unangenehme Maßregeln hervorrufen, daß er möglicherweise die Regierung gegen die Kammer und die Kammer gegen die Regierung aufregen, daß er dadurch für nichts und wider nichts Zwist und am Ende gänzliche Spaltung herbeiführen könne, und zwar gegen den Willen des Volkes, welches sich gegenwärtig in einem Zustand der Ruhe und der Zufriedenheit befindet, so weit solche zu irgend einer Zeit erreicht werden konnten, und welches daher nichts Anderes wünscht und wünschen kann, als daß seine wahren Interessen in Uebereinstimmung und in Eintracht mit der Regierung erwogen werden möchten. Alle Bemühungen waren umsonst, die Regierung hat aber gethan, was sie thun konnte."

Alle Mittel wurden aber aufgeboten, um nach dem Vortrage der Motion die weitere Behandlung des Gegenstandes in der Kammer und in der Oeffentlichkeit niederzuschlagen. Die Kammermajorität — die Mehrheit betrug meist nur wenige Stimmen — ging nach einem vorher wohl verabredeten Plane zu der motivierten Tagesordnung über, daß nach der gnädigen Antwort des Großherzogs die Sache für sie erledigt sei, und die Regierung fügte, was tief in die verfassungsmäßige Gerechtsame einschnitt, das Verbot der Drucklegung — im Jahre 1835 sogar in den amtlichen Protokollen — hinzu, ein Verfahren, das freilich nicht hinderte, daß die Motion auf dem Umwege über Zürich und Straßburg ins Land kam und massenweise Verbreitung fand. Mit seltener Unparteilichkeit waltete Mittermaier bei diesen stürmischen Debatten seines hohen Amtes; allen Einsprüchen zum Trotze gab er immer wieder Rotteck „das freieste Wort der Verteidigung", und so erfuhr man draußen nicht nur den Inhalt der Motionen in anderer Form, sondern noch so manches andere:

Digitized by Google

„Wenn ich übrigens die Form des vorliegenden Reſcripts oder Schreibens erwäge, unterzeichnet bloß von Staatsrat Winter, jedoch ohne Charakter und ohne Beiſetzung ſeiner Eigenſchaft als Miniſter des Innern, ſo muß ich mich allerdings wundern, daß auf dieſe Weiſe das Reſcript an die Kammer kam. Denn für die Kammer und nicht bloß für den Präſidenten iſt es erlaſſen. Nach § 95 der Verfaſſung ſtehen aber die Kammern nur mit dem Staatsminiſterium in unmittelbarer Geſchäftsverbindung, und ich muß daher annehmen, daß dieſes Reſcript ungeachtet ſeiner einfachen Briefform aus einem Beſchluß des Staatsminiſteriums hervorging. Ja, ich nehme es gerne an, weil es mir wirklich noch mehr wehe thäte, wenn ich dasjenige, was das Reſcript über mich ſagt, als unmittelbaren Ausfluß aus dem Gemüte des mir verehrten Mannes betrachten müßte, der es unterzeichnete. Aber gerade dieſer Umſtand und die Erwägung einiger Stellen in einem andern gleichzeitig erlaſſenen Reſcripte, ſowie die Erwägung verſchiedener anderer Verordnungen, Verfügungen oder Einwirkungen, die von dem Geſamtminiſterium über uns ergangen ſind, und nicht in vollkommener Harmonie ſtanden mit demjenigen, was die hier anweſenden Regierungskommiſſäre ausſprachen, dieſes regt in mir das Bedauern auf, daß derjenige, von dem beſonders dieſe Verhältniſſe abzuhängen ſcheinen, daß der an der Spitze der Regierung Stehende ein unſichtbarer Mann iſt, daß er aus uns unbekannten Gründen für bedenklich oder für unbequem hält, in unſere Mitte zu kommen. Der Grund, aus dem dies geſchieht, iſt mir unbekannt, denn diejenigen Gründe, die man jüngſt für den Juſtizminiſter geltend machen wollte, wird er wohl für ſich ſelbſt nicht in Anſpruch nehmen. Auch ſind dieſe Gründe unhaltbar gegen diejenigen, aus denen die Kammer veranlaßt iſt, zu wünſchen, ja zu fordern, daß er erſcheine. Ich will nur mit zwei Worten dieſe Gründe andeuten. Zuvörderſt würde der Herr Prinzipalminiſter durch ſein Erſcheinen in der Kammer der Volksrepräſentation diejenige Achtung erweiſen, welche ihr zu erzeigen einem jeden Miniſter, alſo auch dem Prinzipalminiſter wohl anſteht. Zweitens würde die wechſelſeitige Verſtändigung zwiſchen der Kammer und der Regierung gewiß weit leichter ſtattfinden, wenn der Herr Prinzipalminiſter ſtatt auf gelegenheitliche Mitteilung einzelner, die etwa im Privatweg ihn beſuchen, ſich zu beſchränken, die Mitteilungen der Volksabgeordneten als ſolcher von ihren Bänken aus in dieſem Saale vernähme und hier unmittelbar auch mit der Geſamtheit der Kammer ſich in Wechſelwirkung ſetzte. Endlich würde die Kammer, welcher auch der Prinzipalminiſter wie alle übrigen nach der Verfaſſung verantwortlich iſt, durch ſein unmittelbares Erſcheinen und unmittelbare Verhandlung mit ihm darüber mehr ins Klare geſetzt werden, welches ſeine allgemeine Richtung ſei, und welchen Anteil er an allem demjenigen habe, was von ſeiten der Regierung in Beziehung auf die höchſt wichtigen und bedeutungsvollen Intereſſen der Kammer und des Volks geſchieht oder verfügt wird.“

Während Rotteck von der Regierung und ſelbſt von ehemaligen politiſchen Freunden aufs heftigſte bekämpft wurde, überſchütteten ihn die Hoffnungsloſen und Excentriſchen, welche außerhalb der Kammer

Digitized by Google

der Republik zusteuerten, mit einem Hohne und Spotte, der sich in nichts von dem Hasse der Reaktionäre unterschied; dagegen beriefen sich diese Kreise nicht selten auf Rotteck, wenn sie im Gefängnisse über ihr Staatsideal nachdachten. Sehr drastisch schrieb unterm 6. Juni 1835 Ludwig Winter, der sich so gerne seiner Verfassungsfreundschaft rühmte und nun alle diese verfassungswidrigen Maßnahmen an seinem alten Freunde vollstrecken mußte, an Rotteck:

„Sie beschuldigen die Regierungen, daß solche Sie verfolgen. Haben sie denn so Unrecht? Ich will Ihnen sagen, warum. Ich habe eine Menge Untersuchungen von den obgedachten Vorfällen gelesen, und alle in Untersuchung Befangenen haben auf die Frage: „Auf wen sie denn bei ihren Unternehmungen gerechnet hätten", geantwortet: „Auf den Hofrat von Rotteck in Freiburg". Auf die weitere Frage: „Ob sie denn mit ihm in Verbindung gestanden oder getreten seien", haben sie erwidert: „Nein! aber wie können wir zweifeln; er führt unsere Sprache, handelt mit der nämlichen schonungslosen Leidenschaft." Diese Antworten finden Sie auf mein heiliges Ehrenwort in allen Untersuchungen in Stuttgart, Frankfurt, Höchst und wo sonst. Wenn nun diese tollen Pursche Sie als einen ihrer Angehörigen reklamieren, wie können Sie es bei gesundem Verstand den Regierungen übel nehmen, wenn solche Sie als Feind behandeln."

Auf dem Landtage von 1837 mußte sich die liberale Opposition auf die Defensive beschränken. Ob sie auch mit überlegener Beredsamkeit ihre Position behauptete und in der Preßsache und der hannöverischen Frage glückliche Einzelvorstöße machte: die durch die Kern- und Buß'sche Richtung verstärkte Phalanx der Gegner hatte bei der Beratung des reaktionären Gemeindegesetzes ihre überlegene Zahlenstärke kennen und üben gelernt. Schon auf diesem Landtage wurde aber auch der bisherige Generalissimus der vereinigten Schar, die in der allgemeinen nationalen Frage keinen durchließ, mehr und mehr durch Blittersdorff verdrängt.

Die Position des Herrn von Blittersdorff wurde nach dem außerordentlichen Landtage von 1838 immer schwieriger. Nicht nur die liberale Minorität begegnete ihm mit größerem Mißtrauen, nachdem sie sein wohl berechnetes Doppelspiel durchschaut hatte: auch die Anhänger Winters gingen auf die Kunde, daß im Ministerium ernste Differenzen ausgebrochen, und daß die Tage ihres Herrn und Meisters gezählt seien, allmählich in das gegnerische Lager über. Auf dem Landtage von 1839 eröffnete Rotteck den Kampf bei Besprechung der Wahlbeeinflussungen und setzte ihn fort in

seiner Preßmotion, an deren Schlusse er auf eine Beschwerde gegen die Regierung antrug, aber den Minister des Innern Nebenius ganz eigens von jeder Schuld frei sprach: „Nach meiner Intention bleibe davon unberührt der verehrte jetzige Präsident des Ministeriums des Innern, ein Mann, an dem wir alle die edelste, humane, bürgerliche und konstitutionelle Gesinnung erkennen, von dem wir überzeugt sind, daß er, was in seiner Macht steht, für Wahrheit, Licht und Recht immerdar thun wird, und der für das Uebel, dessen Ursprung älter ist, als sein Eintritt ins Ministerium, nicht verantwortlich sein kann."

Dieses Lob aus Rottecks Munde, dieses Vertrauensvotum für Nebenius war ein Mißtrauensvotum für die Herren von Reitzenstein und Blittersdorff, und während der Herbstferien wurde Nebenius, wie wir oben im 16. Kapitel erzählt haben, auf eine in der badischen Geschichte ganz unerhörte Weise durch den Freiherrn von Rüdt ersetzt. Als die Kammer im folgenden Jahre zur Fortsetzung ihrer Arbeiten zusammentrat, interpellierte Itzstein zum vierten Male die Regierung über die hannöverische Frage — diesmal über den Bundesbeschluß vom 5. September 1839, „daß den in der 5. Sitzung vom 26. April d. J. gestellten Anträgen auf ein Einschreiten des Bundes in der hannöverischen Verfassungsfrage keine Folge gegeben werden könne" — und Welcker legte folgende, das System Blittersdorff in seinen Grundfesten angreifende Motion auf den Tisch des Hauses: „Ehrerbietige Bitte an die hohe Regierung, dieselbe wolle auf allen geeigneten Wegen dahin wirken, daß in der gegenwärtigen friedlichen und ruhigen Zeit endlich die durch außerordentliche Zeitverhältnisse hervorgerufenen provisorischen und Ausnahmsbeschlüsse des deutschen Bundes in Beziehung auf innere staatsrechtliche Verhältnisse außer Wirksamkeit gesetzt werden, und daß an deren Stelle die volle Geltung der freien Entwickelung des uns in dem Bundes- und unserem Landesgrundvertrag durch die öffentliche Treue verbürgten Rechtszustandes treten möchte, daß besonders durch baldige Verwirklichung der in dem Art. 18 der Bundesakte allen Deutschen gegebenen Zusicherung des Rechts der Preßfreiheit unsere Regierung in den Stand gesetzt werde, ungehindert die landesverfassungsmäßige Preßfreiheit ins Leben treten zu lassen".

Bei der Besprechung dieser Motion am 19. Juni 1840 kam

Digitized by Google

es zum letzten scharfen Rencontre zwischen Blittersdorff, dem Repräsentanten des Bundessystems, und Rotteck, welcher das liberale und nationale Banner noch einmal an seinem Grabe aufpflanzte. Der Minister, dem solche Kämpfe im badischen Landtage Stürme im Wasserglase waren, führte aus, daß die Regierung sich nimmermehr mit solchen Ansichten befreunden werde: „Durch die Nationalität, wie Sie sich solche vorstellen, müßte der Bund notwendigerweise zu Grunde gehen .... Solche Gesinnungen, wie sie der Abgeordnete von Rotteck ausgesprochen hat, sind nicht patriotisch und eines echten Unterthanen nicht würdig, welchen harten Ausdruck er mir verzeihen möge". Da verkündet der Präsident Mittermaier: „Der Abgeordnete von Rotteck hat das Wort". Dort in der hintersten Reihe der Volksvertreterbänke erhebt sich ein kleines, nur wenig beleibtes Männchen. An der linken Wange des ungewöhnlich großen Kopfes mit den tief liegenden feurigen Augen macht sich eine Geschwulst bemerkbar, die nur zur Hälfte von der losen Halsbinde verdeckt wird. Die Physiognomie dieses Mannes ist der körperliche Reflex einer tief bewegten, reichen Seele, eines Charakters, der stirbt, aber sich nicht ergiebt. Lautlose Stille herrscht im Saale. Die Köpfe der Zuhörer neigen sich tief über die Brüstung der Tribüne. Die leise und heisere Stimme des Redners bekommt mählich einen sonoren Klang. Mächtiger, immer mächtiger sprudelt der Quell, ein Gedanke erzeugt den anderen, verschlingt sich werdend schon mit dem folgenden, um schließlich wie ein elektrischer Funke auf das Gemüt und die Phantasie der Zuhörer hinüberzuspringen und alle, selbst diejenigen, die nachher gegen ihn stimmen werden, mit sich fortzureißen. Heute ist es, als ob der Redner einen ganzen Strom von Worten auf einmal ausgießen möchte, und eben ruft er die Geschichte an, dereinst zu richten zwischen ihm und dem Minister:

„Ich hoffe auch, daß, so lange diese provisorischen Beschlüsse noch faktisch werden gehandhabt werden, keine Ständeversammlung in Deutschland sein wird, die sich nicht aufgefordert und verpflichtet erkennte, Klage dagegen zu erheben, die Wiederherstellung des normalen Rechtszustandes zu begehren, also die Abschaffung dieser drückenden, den Rechtszustand verkümmernden, ja wenn sie als bleibend gedacht werden, aufhebenden Maßregeln zu begehren. Die Stände haben nicht nur das Recht, sondern die heilige Pflicht dazu, und als Bürger und Glieder der deutschen Nation und des deutschen Landes werden sie es thun. Für die Interessen des deutschen Vaterlandes opfern wir unser

Digitized by Google

Blut und unser Gut, und wir werden deshalb auch über die Angelegenheiten dieser Nation sprechen dürfen, und uns nicht beschränken lassen auf die Angelegenheiten des kleinen unmittelbaren, obgleich uns auch hoch teuern Vaterlandes. Wir werden fortwährend unsere Blicke auf die Angelegenheiten des großen Vaterlandes, dem wir angehören und mit Pflichten und Rechten zugethan sind, zu richten haben. Wenn wir dieses nicht thun dürften oder nicht thäten, so würden wir einen Geist verraten, ähnlich dem mit Recht verhaßten, sogenannten Cantönlisgeist in der Schweiz, oder aber einen Geist des knechtischen Herrendienstes, und wir würden nicht wert sein, Deutsche zu heißen, wenn wir uns nicht bestrebten, von den Angelegenheiten Deutschlands das abzuwenden, oder Heilung dem zu verschaffen, woran das ganze Deutschland blutet."

4. Rottecks Tod.

Ende Juli 1840 war der Landtag geschlossen worden. Rotteck hatte während der Session neben der angestrengtesten landständischen Thätigkeit seine publizistischen und wissenschaftlichen Arbeiten in der intensivsten Weise fortgeführt und seinem ohnehin siechen Körper zu viel zugemutet. Nachdem er sich im Bade Rippoldsau von einem schweren Gichtanfall erholt hatte, war er, Ende September nach Freiburg zurückgekehrt, durch die Nachricht überrascht worden, daß seine Reaktivierung beschlossene Sache sei. Die Freunde, welche ihn hier während der letzten schönen Spätsommertage auf seinem Landgute „Schönehof" besuchten, fanden ihn bald von tiefer Wehmut in der Erinnerung an die vielen bitteren Erfahrungen und Enttäuschungen niedergedrückt, bald wieder von neuen Lebenshoffnungen zu neuen Thaten aufgeheitert. Was ihn mehr als der Haß seiner Feinde schmerzte, war die Abspannung, die er bei seinen Kampfgenossen beobachtete. Nun sagte man ihm, daß die jüngere Generation mehr als er von der Zukunft erwarte und mit frischem Mut an die Arbeit gehe. Dieser Jugend und dieser Zukunft hatte er noch so vieles zu sagen; das Staatslexikon, das er im Jahre 1834 mit Welcker begründet hatte, sollte jetzt vollendet werden; und wie freute er sich, wieder als ein treuer Mentor unter die studierende Jugend treten, mit dem gesprochenen Worte auf sie wirken zu können!

Es hat nicht sollen sein. Anfang Oktober, acht Tage nachdem ihm die Aeußerung entschlüpft war: „Ich hoffe mit Gottes Hilfe dem Bundestage zum Trotze noch 10 Jahre zu leben", stellte

Digitized by Google

ſich eine ſchleichende Entzündung in den Harnwerkzeugen ein, welche ihn nach ſchwerer Krankheit am 26. November 1840 vom Leben erlöſte. Seine letzten ſchriftlichen Grüße galten dem Freunde Weſſenberg, der ihn mit ſeinem Werke „Die großen Kirchenverſammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts“ erfreut, und dem Kammerpräſidenten Mittermaier, der ihn zu den Sitzungen des landſtändiſchen Ausſchuſſes eingeladen hatte. An ſeinem Grabe ſtanden neun Kinder, denen er als teuerſtes Vermächtnis die Worte hinterließ: „Ich habe euch bei den Miniſtern ſchlecht empfohlen; ihr müßt durch eigene Tüchtigkeit einen Weg euch bahnen; übrigens habe ich etwas Koſtbares euch zu hinterlaſſen — einen guten Namen“.

Es iſt hier nicht der Ort, die allgemeine Trauer zu beſchreiben, als die Kunde von Rottecks Tod die deutſchen Lande durchflog; nur der letzten Ehre, welche die zweite Kammer bei ihrem Wiederzuſammentritte am 19. April 1841 dem Toten erwies, ſei mit ein paar Worten gedacht. Gleich als ob er nicht nur im Geiſte mitten unter ihr weile, ließ die Volksvertretung pietätvoll den Platz, wo er geſeſſen, frei; der Alterspräſident Itzſtein widmete dem heimgegangenen Freunde einen ergreifenden Nachruf, deſſen Eingang lautete:

„Tief und ſchmerzlich ergreift es mich, den edlen von Rotteck nicht mehr in unſerer Mitte zu ſehen. Ihn hat der Tod am 26. November vorigen Jahres uns Allen unerwartet abgerufen. Ein großer ſchwer zu erſetzender Verluſt, nicht nur allein für Baden, ſondern auch für ganz Deutſchland, und am meiſten für die Kammer.

Denn er war — ich darf dies ausſprechen, ohne Jemanden nahe zu treten — er war die Zierde, er war der Stolz und der leuchtende Stern der badiſchen Kammer.

Von dieſer Rednerbühne und von jenem Sitze aus, den Ihre Pietät und eine ehrfurchtsvolle Rückſicht unbeſetzt gelaſſen hat, damit Jedermann ſehen könne, wo der Mann geſeſſen und gewirkt, deſſen Verluſt wir ſo tief beklagen, vernahmen wir, und mit uns — dank der unſchätzbaren Oeffentlichkeit der Verhandlungen — das Volk ſeine Rede voll Geiſt und Kraft, durchweht von glühender Vaterlandsliebe und von dem reinſten Streben nach Licht, Wahrheit und verfaſſungsmäßigem Rechtszuſtand.

Furchtlos und männlich, doch ſtets, wenn auch zuweilen von edlem Unwillen aufgereizt, mit Würde und parlamentariſchem Anſtande, erhob er ſich gegen jedes von ihm erkannte Unrecht, gegen jeden Verſuch, die Verfaſſung des Landes zu verletzen, aber auch ebenſo gegen jeden Angriff auf die Rechte und Freiheiten des geſamten deutſchen Volkes, es mochte der Angriff kommen, woher er wollte.

Digitized by Google

Er ſtand da, beharrlich und unerſchütterlich als ein tüchtiger Vorkämpfer für das freie Wort und für die Freiheit eines großen, einigen und ſtarken Deutſchlands, wie er es verwirklicht ſehen wollte."

Der Abgeordnete Schinzinger überbrachte folgenden Scheidegruß:

„Ich ſah ſein brechendes Auge, hörte ſeine letzten Atemzüge und erhielt von der Hand des ſterbenden Freundes den letzten Händedruck, die ſtille, aber ausdrucksvolle Sprache des Herzens beim Scheiden auf immer. Ich fühlte in dieſem Drucke der treuen Freundeshand mehr, als der Mund zu ſagen vermag, ich empfand damit Abſchiedsworte und Mahnungen nicht bloß für mich, nein, für alle, alle die vielen Freunde des vielgeliebten und verehrten Mannes, ja für das geſamte Vaterland; denn dieſem war zunächſt ſein ganzes Leben, ſeine ganze Kraft, ſeine volle Liebe zugewendet. Dieſer Druck durchbebte mich, als loderte er auf mit Flammenſchrift zu den Worten:

„Freunde, bleibt einig und ſtark in dem Streben und im Kampfe für Licht, Recht und Wahrheit."

Mehr als durch die Liebe ſeiner Anhänger wurde Rotteck durch den Haß ſeiner Feinde geehrt. Auf einen Bericht über ſein Begräbnis ſchrieb der preußiſche Miniſter Nagler: „Bei der Leiche des edlen Rotteck iſt die Leiche immer die Hauptſache". Rottecks Freund Zſchokke regte ſogleich die Denkmalfrage an. „Nun Furcht oder Neid an ſeinem Grabe verſtummen", ſchrieb er an den Sohn, „wird man den in ſeinem Vaterlande oft Verkannten dort endlich wohl auch erkennen, und, dem man im Leben zuweilen nicht Amt und Brot gegönnt hatte, mit Denkmalen ehren." Von allen Seiten, ſoweit die deutſche Zunge klingt, liefen Beiträge ein. Es bildete ſich unter dem Vorſitze Welckers ein Komitee, welches beſchloß, ſich mit Schwanthaler, einem der erſten Künſtler, in Verbindung zu ſetzen und ein Standbild aus Erz auf einem öffentlichen Platze in Freiburg aufzuſtellen. Ludwig I. von Bayern verbot aber dem Künſtler, welcher ſchon mit eigener Opferwilligkeit ſeine Zuſage gegeben hatte, die Ausführung, „da Rotteck nicht ein Ehrendenkmal, ſondern eine Schandſäule verdient habe". Die Blittersdorff'ſche Aera und deren Nachwehen waren nicht einmal einem Denkmal Winters, geſchweige denn Rottecks, hold. Erſt im Jahre 1847, als bereits die Vorboten des deutſchen Völkerfrühlings ſich einſtellten, konnte eine eherne Büſte, von dem Frankfurter Profeſſor von Zwerger gefertigt, auf dem freien Platze vor der Univerſität zu Freiburg aufgeſtellt werden. Kaum war aber die Zeit des Bundes-

Digitized by Google

tagsgesandten Welcker und seines „Sekretarius“ Scheffel vorüber, als der Freiburger Stadtdirektor Baron von Uria im Juni 1851 seinen Namen, der sonst nicht auf die Nachwelt gekommen wäre, dadurch in die Blätter der Geschichte eintrug, daß er bei Nacht und Nebel das „gemeingefährliche“ Andenken an Rotteck entfernen und durch die Statue des Mönches, welcher das Pulver erfunden haben soll, ersetzen ließ.

Andere Zeiten kamen ins Land. Die Generation, welche durch das Staatslexikon, durch mündliche Tradition, durch Häußers „Denkwürdigkeiten“ und „Vorträge“ sich über die Vergangenheit unterrichtet und für das öffentliche Leben vorbereitet hatte, durfte einen Teil des von den Vätern überkommenen, historisch-kritisch gesichteten nationalen und liberalen Programms in die Wirklichkeit übersetzen. Zu ihrer Ehre sei's gesagt: sie grub auch die Büste Rottecks, welche ein unwürdiges Dasein in der Freiburger Universitätsbibliothek geführt hatte, aus, stellte sie am 25. Mai 1862 wieder unter Gottes freien Himmel und veranstaltete am 18. Juli 1875, dem hundertsten Jahrestage der Geburt Rottecks, in Anwesenheit des Staatsministers Jolly und der Mitglieder beider Ständekammern eine Feier, wie sie Stadt und Land vorher nie gesehen hatte. Eckhard, der als junger Student im Herbste 1840 nach Freiburg gegangen war, aber nicht mehr dem lebenden, sondern nur dem toten Rotteck ins Antlitz gesehen hatte, hielt die Gedächtnisrede in der Festhalle. Zu Füßen des Denkmals sprach Professor Funke:

„Schande über uns, die wir von der eingebrachten Ernte deiner Aussaat in gesichertem Besitze zehren, wenn wir vergessen wollten, mit welcher heißen Anstrengung, mit welchen Opfern du gepflügt und gesäet, was du in steter Fehde mit der widerstrebenden Staatsgewalt und ihren Trabanten unter deinen eigenen Gefährten dem Boden abtrotzen mußtest, den heute die geschlossene Schar der Ritter von deinem Geiste in gesegneter Harmonie mit einer erleuchteten freisinnigen Staatsregierung bebaut, — hier im Badener Land, wie dort im erreichten Ideal deines politischen Zukunftstraumes, im Parlament der geeinten deutschen Völker, im Parlament unseres aus der Asche erstandenen deutschen Reiches. Wehe aber auch über uns, wenn wir gesättigt vom Gewinn dieser Errungenschaft, in der Pflege und Uebung der hohen Grundsätze, die deine ganze politische Thätigkeit geleitet, erlahmen, wenn wir, das Schwert, das du uns für des Volkes Recht und Freiheit führen gelehrt, in der Scheide rosten lassen wollten, heute, wo wir seiner ganzen Wucht und Schärfe bedürfen in den furchtbar ernsten Kämpfen, in die wir eingetreten sind zur Abwehr einer

Digitized by Google

verderblicheren Knechtſchaft, als ſie je einem deutſchen Stamm von ſeiner Staatsgewalt gedroht hat.“

„Zum Höfling bin ich verdorben, ich bin Volksvertreter“ — dieſe Worte bezeichnen das innerſte Weſen Rottecks. Hier lag ſeine Stärke. Solch' einen bis ans Ende beharrenden, furchtloſen Sachwalter bedurfte der badiſche Bürger und Bauer, als das Zeitalter der verfaſſungsmäßigen Freiheit anbrach und ihn zum Befreiungskampfe auf die Schanzen rief. Hier lag aber auch die Grenze ſeiner Oppoſitionskraft. Wer wollte leugnen, daß er in der Hitze der parlamentariſchen Feldſchlacht auch manchmal dieſe Grenzlinie überſchritten und über dem Standpunkte des Sachwalters die höhere legislative Stellung der Volksvertretung verkannt hat?

In Rotteck verlor das badiſche Volk ſeinen größten, das deutſche Volk einen ſeiner größten Vertreter. Die badiſche Geſchichte kennt einige größere Talente, aber keinen größeren Charakter. Ein ſturmfeſt' Dach in ſchweren Zeiten — ſo ſtand er vor dem Großvater; wie dieſer, ſo legt auch der Enkel auf ſeinem Grabe einen immergrünen Kranz nieder mit der Widmung:

„Ihn zeichnet kein Kaiser, kein König aus,
Ihn zeichnet die Freiheit, das Vaterland aus“.

Digitized by Google

Anhang.

I. Fortsetzung des Abgeordnetenverzeichnisses.

In die zweite Kammer traten seit dem Landtage von 1831 neu ein:

1833.

1. von Dürrheimb, Oberamtmann in Gernsbach (Oberamt Emmendingen).
2. Gläß, Domänenverwalter in Rastatt (Stadt Offenburg).
3. Köhler, Handelsmann in Mosbach (Amt Neckarbischofsheim und ein Teil von Mosbach).
4. Kröll, Diakonus in Lahr (Stadt Lahr).
5. Mördes, Doktor der Rechte in Heidelberg (Aemter Buchen und Osterburken).
6. Sander, Hofgerichtsassessor in Rastatt (Aemter Baden, Gernsbach und Steinbach).
7. Trefurt, Hofgerichtsrat in Rastatt (Amt Bruchsal).
8. Walchner, Direktor der polytechnischen Schule in Karlsruhe (Stadt Karlsruhe).
9. Wolff, Hofgerichtsdirektor in Meersburg (Aemter Wertheim und Walldürn).
10. Ziegler, Domänenrat in Karlsruhe (Aemter Gengenbach und Oberkirch).

Digitized by Google

1835.

1. Bohm, Hofgerichtsaſſeſſor in Raſtatt (Stadt Pforzheim).
2. Lang, Oberamtmann in Lahr (Amt Neckarbiſchofsheim und ein Teil von Mosbach).
3. Leiblein, Oberamtmann in Ladenburg (Amt Boxberg).
4. Lenz, Bürgermeiſter in Pforzheim (Stadt Pforzheim).
5. Scheffelt, Weinhändler und Landwirt in Steinen (Aemter Schopfheim und Kandern).
6. Stöſſer, Geheimer Referendar in Karlsruhe (Stadt Karlsruhe).
7. von Vogel, Regierungsrat in Mannheim (Aemter Neckargemünd und Wiesloch).
8. Weller, Obergerichtsadvokat in Mannheim (Stadt Mannheim).

1837.

1. Baſſermann, Kaufmann in Heidelberg (Stadt Heidelberg).
2. Buß, Profeſſor in Freiburg (Aemter Gengenbach und Oberkirch).
3. Chriſt, Univerſitätsamtmann in Heidelberg (Aemter Kork und Rheinbiſchofsheim).
4. Cläs, Gaſtwirt in Walldürn (Aemter Wertheim und Walldürn).
5. Delisle, Gemeinderat in Konſtanz (Stadt Konſtanz).
6. Eichrodt, Miniſterialrat in Karlsruhe (Aemter Säckingen, Schönau und Kleinlaufenburg).
7. Greiff, Poſthalter in Wiesloch (Aemter Neckargemünd und Wiesloch).
8. Helmreich, Bürgermeiſter in Wieblingen (Oberamt Heidelberg).
9. Jörger, Altbürgermeiſter in Baden (Stadt Baden).
10. Kern, Regierungsrat in Freiburg (Aemter Triberg, Hornberg, Haslach und Wolfach).
11. Kuenzer, Dekan und Stadtpfarrer in Konſtanz (Aemter Stockach, Meßkirch, Engen, Möhringen und Stetten).
12. Nägele, Gemeinderat in Karlsruhe (Stadt Karlsruhe).
13. Obkircher, Obergerichtsrat in Mannheim (Aemter Villingen und Hüfingen).
14. Peter, Kaufmann in Achern (Aemter Achern und Bühl).
15. Reichenbach, Bürgermeiſter in Buchholz (Zweites Landamt Freiburg, Aemter Waldkirch und Elzach).
16. Zentner, Hofgerichtsrat in Mannheim (Aemter Thiengen, Jeſtetten, St. Blaſien und Waldshut).

Digitized by Google

1839.

1. Baumgärtner, Stadtdirektor in Karlsruhe (Landamt Karlsruhe).
2. Deimling, Bürgermeiſter in Pforzheim (Oberamt Pforzheim).
3. Gſchrey, Bürgermeiſter in Ettenheim (Amt Ettenheim).
4. Litſchgi, Obergerichtsrat in Mannheim (Aemter Triberg, Haslach, Hornberg und Wolfach).
5. Malzacher, Poſthalter in Säckingen (Aemter Säckingen, Schönau und Laufenburg).
6. Schrikel, Oberamtmann in Müllheim (Stadt Karlsruhe).
7. Steinam, Bürgermeiſter in Tauberbiſchofsheim (Aemter Tauberbiſchofsheim und Gerlachsheim).
8. Vogelmann, Miniſterialrat in Karlsruhe (Aemter Walldürn und Wertheim).

II. Die politiſche Litteratur Badens von 1840—1870.*)

A. Bundes- bzw. Reichsfragen.**)

1. Das ſüdweſtliche Deutſchland in Bezug auf die politiſche Konjunktur, 1840.
2. Die Verhandlungen der Bundesverſammlung von den Wiener Miniſterialkonferenzen bis zum Jahre 1845, ihrem weſentlichen Inhalte nach mitgeteilt aus den Protokollen des Bundes, 1848.

---

*) Die folgende Zuſammenſtellung ſucht einem Wunſche entgegenzukommen, der uns von vielen Leſern der „Landtagsgeſchichte" ausgeſprochen wurde. Sie beſchränkt ſich auf die Jahre 1840—1870, da bereits unſer „politiſches Erziehungsproblem" ein Verzeichnis der Litteratur von 1870—1900 enthielt. Wie jene, ſo macht auch dieſe keinen Anſpruch auf abſolute Vollſtändigkeit; genug, wenn ſie dem Politiker und Journaliſten, der zwar nicht wie der hiſtoriſche Publiziſt Akten, Protokolle, ſtatiſtiſche Erhebungen, Jahresberichte, Zeitungen, Flugblätter, Plakate u. ſ. w. einſehen kann, der aber das früher angebaute Arbeitsfeld überſehen und in die großen Zuſammenhänge der einzelnen Tagesfragen eindringen will, einige Dienſte leiſtet.

**) Als ganz vorzüglicher Wegweiſer für die gleichzeitige allgemein deutſche und insbeſondere preußiſche Geſchichte ſei „das Verzeichnis der Fried-

Digitized by Google

3. Häußer, Schleswig-Holstein, Dänemark und Deutschland, 1846 — Heidelberger Adreſſe an die Schleswig-Holſteiner, 1846. — Schellenberg, Rettet Schleswig-Holſtein, 1863. — Venedey, Rede bei Gründung des Schleswig-Holſtein-Vereins im Weilerthal, 1864.
4. Welcker, Grundgeſetz und Grundvertrag, Grundlage zur Beurteilung der preußiſchen Verfaſſungsfrage, 1847.
5. Venedey, Vorwärts und rückwärts in Preußen, 1848.
6. Was wollen wir, konſtitutionelle Fürſten oder einen deutſchen Freiſtaat? 1848.
7. Zöpfl, Bundesreform, deutſches Parlament und Bundesgericht, 1848.
8. Zöpfl, Konſtitutionelle Monarchie und Volksſouveränität, 1848.
9. Baden und ſeine Beziehung zur nationalen Erhebung Deutſchlands, 1849.
10. Zöpfl, Kommiſſionsbericht über den Beitritt des Großherzogtums Baden zum Vertrage vom 26. Mai 1849, nebſt Schlußrede, 1850.
11. Rebenius, Baden in ſeiner Stellung zur deutſchen Frage, 1850.
12. Die deutſche Frage, an das Volk und deſſen Vertreter, 1861.
13. Andlaw, Sendſchreiben an Mohl über die deutſche Frage, 1862.
14. Denkſchrift zur Begründung des von der Großherzoglich badiſchen Regierung in der hohen Bundesverſammlung geſtellten Antrags betreff. die kurheſſiſche Verfaſſungs-Angelegenheit, 1862.
15. Welcker, Der preußiſche Verfaſſungskampf. Denkſchrift zu den Heidelberger Petitionen an die zweite badiſche Kammer, 1863.
16. Die deutſche Frage und das Großherzogtum Baden, 1864.
17. Venedey, Das Grundübel im Nationalverein, 1864.
18. Venedey, Rede zur Begründung der Freiburger Zuſätze zu den Frankfurter Vorſchlägen für die Oſtermontag-Verſammlungen, 1864.
19. Andlaw, Die badiſchen Wirren im Lichte der Landesverfaſſung und der Bundesgeſetze, 1865.
20. Venedey, An Profeſſor von Treitſchke, 1866.

---

länderſchen Sammlung", Berlin 1897, empfohlen. Dieſe Quellenſammlung, welche ſich im Beſitze der Magiſtratsbibliothek zu Berlin befindet, dürfte das wertvollſte Hilfsmittel für die bis zur gegenwärtigen Stunde noch fehlende Geſchichte der Bewegung von 1848 ſein.

Digitized by Google

21. Eine Stimme aus Süddeutſchland diesſeits der Mainlinie als Mahnruf an Preußen, 1866.
22. Stenographiſcher Bericht über die Verhandlungen der erſten badiſchen Kammer am 14. Mai 1866, die Haltung des Großherzogtums Baden betr.; — über die 44. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Mai 1866; — über die Verhandlungen der badiſchen erſten Kammer am 7. Juni 1866, die deutſche Frage betr.; — über die 52. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Juni 1866; — über die Verhandlung der badiſchen erſten Kammer am 31. Oktober 1866, den Waffenſtillſtands- und Friedensvertrag mit Preußen betr.
23. C. M., Von der Elbe bis zur Tauber, Feldzug der preußiſchen Mainarmee 1866. — Der Anteil der badiſchen Felddiviſion an dem Kriege 1866. — Zur Beurteilung des Verhaltens der badiſchen Felddiviſion im Feldzuge des Jahres 1866. — Die Gefechte bei Hundheim, Werbach und Tauberbiſchofsheim, vom 23. und 24. Juli 1866, 1868. — Zöller, Nach 30 Jahren! Die Gefechte bei Hundheim, Tauberbiſchofsheim und Werbach am 23. und 24. Juli 1866, 1896. — Blum, Der Kampf um die Tauberlinie am 23., 24. und 25. Juli 1866, 1896.
24. Aktenmäßige, intereſſante Enthüllungen über den badiſchen Verrat an den deutſchen Bundestruppen in dem ſoeben beendigten preußiſch-deutſchen Kriege, 1866. — Mitteilung von Thatſachen zur Beleuchtung der angeblichen „Enthüllungen“ über den badiſchen Verrat, 1866. — Badiſche Antwort auf das Pamphlet über den angeblichen badiſchen Verrat an den deutſchen Bundestruppen 1866. — Nochmals der badiſche Verrat 1866.
25. Feder, Der Prager Friede als Grundlage der Neugeſtaltung Deutſchlands. Ein Beitrag zur Berichtigung der Urteile über die deutſchen, insbeſondere die ſüddeutſchen politiſchen Verhältniſſe, 1867. — Herr von Feder und das geſchmähte Baden, 1867. — Offner Brief an den geheimen Verfaſſer der Schmähſchrift: „Herr von Feder und das geſchmähte Baden“, 1867.
26. Homburg, Das Großherzogtum Baden, der Kammerbeſchluß und die preußiſche Oberherrſchaft, 1867.
27. Venedey, Ave Caesar, imperator, morituri te salutant, 1867.

Digitized by Google

28. Venedey, Der Südbund, 1867.
29. Venedey, Das Zollparlament, 1868.
30. Wie weit ist denn in Baden das Streben nach dem Anschluß an den Norddeutschen Bund vorgeschritten? 1869.

B. Die innere Politik.*)

a. 1840—1850.

α. Im allgemeinen:

31. Berckheim, Reflexionen über die Wahlfreiheit bei der Wahl landständischer Deputierter, 1840. (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Band IX.)
32. H., Welche Wahrscheinlichkeit auf einen Gewinn haben die Teilnehmer an dem neuen badischen Anlehen? 1840. — A., Soll und wird das Publikum sich vor dem Ankaufe der badischen 50 fl. Lose abschrecken lassen? 1840.
33. Der badische Landtag des Jahres 1841. Dargestellt von Liberalen, 1841.
34. Rüdt, Über die Wahlen zum Landtage von 1842. — Sollen wir eine Oppositionskammer wählen? Sendschreiben eines badischen Wahlmannes an seine Kollegen. 1842. — Das Wesentlichste des badischen Landtags 1842, 1843. — Die badische Regierung und die Landstände im Jahre 1842, 1842. — Der badische Landtag des Jahres 1842, dargestellt von Liberalen. 1842. — Blicke auf den badischen Landtag von 1842, 1843. — Erinnerungen an den badischen Landtag von 1842, 1842. — Briefe über die badischen Landtage von 1841 und 1842. Aus dem Französischen. 1843. — Geschichte des badischen Landtages vom Jahre 1842. In einer Schwarzwälder Dorfschenke erzählt von Altvogt Andres. 1842. — Rückblicke auf den jüngsten badischen Landtag, ein Beitrag zur 25jährigen Verfassungsfeier. 1843. — Bauer, Die liberalen

*) Die für die badische Geschichte wichtigsten Quellennachweise sind: „Badische Bibliothek. I. Staats- und Rechtskunde 1897—1898. II. Litteratur der Landes- und Volkskunde 1901." Schade, daß die 1848/49er Zeit in diesem sonst vorzüglichen Werke nur sehr notdürftig zu ihrem Rechte gekommen ist.

Digitized by Google

Beſtrebungen in Deutſchland. Heft 2. Die badiſche Oppoſition. 1843.

35. Fiſcher, Freundesworte eines deutſchen Mannes an das badiſche Volk, 1842.

36. Vaterländiſche Hefte über innere Angelegenheiten für das Volk. Herausgegeben von Mitgliedern der zweiten Kammer. 1843.

37. Mathy, Die Verfaſſungsfeier in Baden am 22. Auguſt 1843, 1843.

38. Grün, Meine Ausweiſung aus Baden, meine gewaltſame Ausführung aus Rheinbayern und meine Rechtfertigung vor dem deutſchen Volke, 1843.

39. Die reine Wahrheit über die Streitſache zwiſchen Moritz von Haber und Freiherrn Julius Göler von Ravensburg, 1843. — Sarachaga, Vollſtändige Darſtellung der Streitſache zwiſchen Freiherrn Julius Göler von Ravensburg und Herrn Moritz von Haber, 1843. — — Vermächtnis oder neue Folgen in der Göler-Haber'ſchen Sache, 1843. — Beleuchtung der Streitſache zwiſchen Moritz von Haber und Freiherrn Julius Göler von Ravensburg. (Beſonders aus dem „Sprecher" abgedruckt.) 1843.

40. Epſtein, Die Rechtsverhältniſſe der öffentlichen israelitiſchen Schulen im Großherzogtum Baden, 1843.

41. Das ſtaatsrechtliche Verhältnis der Standes- und Grundherren und die Lehensverfaſſung im Großherzogtum Baden, 1843.

42. Weick, Die öffentlichen Zuſtände Badens ſeit der Regierung des Großherzogs Leopold. Ein Beitrag zur Vaterlandskunde als Feſtgabe zur Feier des 25. Jahrestages der Vermählung des Großherzogs Leopold und der Großherzogin Sophia. 1844.

43. Das Itzſtein-Feſt, 1844.

44. Stabel, Fragen der Zeit für die badiſche Rechtspflege, 1844. — Stabel, Einige Blicke in die Gegenwart und Zukunft der bürgerlichen Rechtspflege Badens, 1844.

45. Hecker, Ideen und Vorſchläge zu einer Reform des Gerichtsweſens, 1844.

Digitized by Google

46. Zachariä, Über den Gesetzentwurf, die Gerichtsverfassung des Großherzogtums Baden betreffend, und den Entwurf einer Strafprozeßordnung für das Großherzogtum Baden, 1844.
47. Roßhirt, Über die Entwürfe der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung für das Großherzogtum Baden, 1844.
48. Das Staatslexikon von Rotteck und Welcker. 2. Auflage. 1845.
49. Struve, Aktenstücke der Mannheimer Censur und Polizei des großherzoglich badischen Regierungsrats von Uria-Sarachaga. Rekursschriften an das Publikum. 1843—1846. — Struve, Gallerie berühmter Männer, 1845. — Struve, Briefwechsel zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, 1845. — Struve, Politische Briefe, 1846.
50. Ausweisung Itzsteins und Heckers, 1845. — Ein freies Wort über die Ausweisung der badischen Abgeordneten von Itzstein und Hecker aus Preußen, 1845. — Ein völkerrechtliches Wort aus Veranlassung der Ausweisung des Hofgerichtsrates von Itzstein und des Dr. Hecker aus Preußen, 1845. — Öffentliche Dankadresse deutscher Preußen an die Herren von Itzstein und Hecker, 1845.
51. Boeckh, Über das auf dem gegenwärtigen Landtag (1845) den Ständen gegenüber zu beobachtende System. (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Band IX.) — Die badischen Landtage von 1845 und 1846. Tagebuch eines unbeteiligten Beobachters. 1847.
52. Die Flegeljahre der badischen Volksvertretung, 1846.
53. Badische Landtagszeitung, herausgegeben von Stein und Mathy, 1842—1847.
54. Badischer Landtagsbote, herausgegeben von Christ, 1847—1848.
55. Homburg, Badens Palladium oder die Verfassung, 1847.
56. Übersicht der bisherigen Wirksamkeit unserer Landstände. Ein Vortrag, gehalten im „Bürgerverein" zu Mannheim im Januar 1848. 1848.
57. L. Mathy, Aus dem Nachlaß von Karl Mathy, Briefe aus den Jahren 1846—1848.
58. Baden vor den Ereignissen von 1848.
59. Materielle Bedürfnisse und Wünsche des badenschen Volkes. Dargestellt von einigen Vaterlandsfreunden. 1848.
60. Einiges aus der Mappe des Herrn von Blittersdorff, 1849.

Digitized by Google

β. Schul- und kirchenpolitiſche Fragen.

61. Die katholiſchen Volksſchulen des Großherzogtums Baden, 1841.
62. Andeutungen zu einer Reform des Volksſchulweſens, zunächſt mit Bezug auf das Großherzogtum Baden, 1845.
63. Das höhere und niedere Studienweſen im Großherzogtum Baden, 1846.
64. Germanus, Über die Leiſtungen und Mittel zur Hebung der deutſchen Volksſchule. Mit Rückſicht auf die Volksſchule im Großherzogtum Baden. 1844—1847.
65. Der badiſche Schulbote, herausgegeben von Karl Gruber 1846—1847.
66. Neues badiſches Volksſchulblatt, 1847—1851.
67. Otto, Die Neugeſtaltung der Volksſchule, 1848.
68. Grundriſſe zu einer Reform des Volksſchulweſens. Von einem badiſchen Schulmanne. 1848.
69. Zandt, Beiträge zur Einrichtung des Schulweſens, 1848.
70. Entwurf einer allgemeinen Organiſation des Bildungs- und Unterrichtsweſens im Großherzogtum Baden, 1848.
71. Mone, Die katholiſchen Zuſtände in Baden. I. Abteilung 1841. II. Abteilung 1843.
72. Nebenius, Die katholiſchen Zuſtände in Baden mit ſteter Rückſicht auf die 1841 zu Regensburg erſchienene Schrift unter gleichem Titel, 1842.
73. Zittel, Zuſtände der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche in Baden, 1843.
74. Zittel, Motion für Religionsfreiheit. Auszug aus Nr. 12 des Morgenboten. 1845. — Otto, Unbefangene Beleuchtung des Zittel'ſchen Antrages auf Religionsfreiheit, 1846. — Hirſcher, Beleuchtung der Motion des Abgeordneten Zittel, Religionsfreiheit betr. 1846. (Beſonders abgedruckt aus der Schrift: Erörterungen über die großen religiöſen Fragen.) — Schreiber, Deutſch-Katholiſches. Die Dr. Hirſcher'ſche Beleuchtung der Motion des Abgeordneten Zittel. 1846. — Stern, Antrag auf Glaubensfreiheit. Geſtellt in der zweiten badiſchen Kammer von Pfarrer Zittel. 1846. — Caſtorph, Sendſchreiben als unterthänigſte Petition an die allerhöchſte badiſche Staatsregierung und hohe Ständekammer. Hervor-

Digitized by Google

gerufen durch die Motion des Herrn Abgeordneten Zittel über Glaubens- und Gewiſſensfreiheit. 1846.

75. Hecker, Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Deutſchkatholiken mit beſonderm Hinblick auf Baden. 1845.

76. Gervinus, Die Miſſion der Deutſchkatholiken, 1845. — Gervinus, Die proteſtantiſche Geiſtlichkeit und die Deutſchkatholiken. Mit Bezug auf zwei Streitſchriften Dr. Schenkels. 1846.

77. Ronge, Die 14 Artikel des badiſchen Miniſteriums wider die Deutſchkatholiken, 1846.

78. Die rechtliche Stellung der Deutſch-Katholiken in Baden. Verhandelt in der zweiten Kammer der badiſchen Stände auf dem Landtage 1845/1846. 1846.

79. Küchler, Die badiſche Geſetzgebung und die Deutſchkatholiken, 1846.

80. Buß, Das Rongetum in der badiſchen Abgeordnetenkammer, 1846.

81. Paulus, Zur Rechtfertigung der Deutſchkatholiſchen gegen Klagen Römiſchgläubiger. Eine hiſtoriſche und ſtaatsrechtliche Beleuchtung. 1846.

82. Unſre Antwort. Abgedrungene Erklärung der Mannheimer Deutſch-Katholiken auf das Manifeſt des erzbiſchöflichen Ordinariats in Freiburg. 1846.

83. Hollinger, Altvogt Andres und ſeine deutſch-katholiſche Gemeinde, 1848.

84. Praktiſche Zeitſchrift für die Freiheit und Entwickelung der katholiſchen Kirche in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz. Von Hofrat Dr. Buß. 1847.

85. Kintzinger, Die katholiſche Kirche und Geiſtlichkeit im Großherzogtum Baden, 1847.

86. Der katholiſche Verein, 1849.

87. Hirſcher, Die kirchlichen Zuſtände der Gegenwart, 1849. — Bemerkungen über J. B. Hirſchers Schrift: „Die kirchlichen Zuſtände der Gegenwart“. 1849. — Hirſcher, Antwort an die Gegner meiner Schrift: „Die kirchlichen Zuſtände der Gegenwart.“ 1850. — Hirſcher, Anfrage inbetreff des gegenwärtigen Standes der Kirchenfrage und Antwort des Präſidenten von Marſchall. 1850.

Digitized by Google

88. Schlatter, Die Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche in Baden, wie sie ist und wie sie sein soll.
89. Eberlin, Das landesherrliche Episkopat in der evangelischen Kirche. Oder soll der Großherzog das kirchliche Bischofsamt behalten? 1848.
90. Rein, Weckstimme über den jetzigen Zustand und die drohende Gefahr der evangelischen Kirche Deutschlands, insbesondere Badens, 1849.

γ. Die Revolution von 1848/49.

91. Baden im Frühjahr 1848.
92. Trefurt, Der konstitutionelle Staat und die Volkssouveränität. Ein Versuch zur politischen Aufklärung. 1848. — Trefurt, Freiheit, Gleichheit, Bruderschaft. Erste Fortsetzung des Versuchs zur politischen Aufklärung. 1848. — Trefurt, Das Proletariat und sein Recht. Zweite Fortsetzung des Versuchs zur politischen Aufklärung. 1848.
93. Hecker, Die Erhebung des Volkes in Baden für die deutsche Republik im Frühjahr 1848, 1848.
94. Die Glorie Heckers, 1848.
95. Denkschrift der Stadtgemeinde Konstanz, die am 17. April 1848 stattgehabte Entsetzung der Mitglieder der großherzoglichen Seekreis-Regierung und Einsetzung des Regierungsdirektors Peter zum Statthalter betreffend, 1848.
96. Schieber, Konstanzer Freiheitschronik von 1848, 1848.
97. Das Gefecht bei Kandern und Tod des Generallieutenants von Gagern am 30. April 1848. Nach offiziellen Aktenstücken nebst einer Lebensbeschreibung des Generallieutenants von Gagern. 1848.
98. Herwegh, Emma, Zur Geschichte der deutschen demokratischen Legion aus Paris. Von einer Hochverräterin. 1849.
99. Lipp, Georg Herweghs viertägige Irr- und Wanderschaft mit der Pariser deutsch-demokratischen Legion in Deutschland und deren Ende durch die Württemberger bei Dossenbach. Zur Erinnerung an die Zustände im Frühjahr 1848, 1850.
100. Der Freischarenzug des badischen Oberlandes im Frühjahr 1848, 1848.

Digitized by Google

101. Löwenfels, Steff und Thielmann, der zweite republikaniſche Aufſtand in Baden, 1848.
102. Struve und Heinzen, Die Schilderhebung der deutſchen Republikaner 1848, 1848.
103. Rotteck, Wahrheitsgetreue Darſtellung des Bürgermeiſters von Rotteck von Freiburg über ſein dienſtliches Verhalten, 1848.
104. Morel, Der badiſche Aufſtand in ſeinem inneren Zuſammenhange mit der Reformbewegung Deutſchlands, 1848. — Morel, Die Märzrevolution und der badiſche Aufſtand, 1849.
105. Über die Urſachen der badiſchen Revolution, 1849.
106. Die republikaniſche Partei Badens und ihre Führer, 1849.
107. Struve, Geſchichte der drei Volkserhebungen in Baden, 1849.
108. Abt, Die Revolution in Baden und die Demokraten, 1849.
109. Mördes, Die deutſche Revolution mit beſonderer Rückſicht auf die badiſche Revolutionsepiſode, 1849.
110. Heinzen, Einige Blicke auf die badiſch-pfälziſche Revolution, 1849.
111. Daul, Tagebuch eines politiſchen Flüchtlings während des Freiheitskampfes in der Rheinpfalz und in Baden, 1849.
112. Blicke auf Rheinbayern und Baden in den Bewegungen der neueſten Zeit, 1849.
113. Staroſte, Tagebuch über die Ereigniſſe in der Pfalz und Baden, 1849.
114. Bamberger, Erlebniſſe aus der pfälziſchen Erhebung im Mai und Juni 1849, 1849.*)
115. Proviſoriſche Geſchäftsordnung für die verfaſſunggebende Verſammlung von Baden, 1849.
116. Lage und Verhalten der Mitglieder der badiſchen Miniſterien vom 13. Mai bis 25. Juni 1849.
117. Zipp, Revolutionsbilder aus Baden, 1849.
118. Die republikaniſche Partei Badens, beurteilt in der ſchriftlichen Hinterlaſſenſchaft von Hecker, Struve und Brentano, 1849.
119. Trefurt, Die badiſche Revolution von 1849 und das Verhalten nach derſelben, 1849.
120. Frey, Charaktere der Gegenwart. Nach authentiſchen Quellen geſchildert. 1849.

*) Bambergers geſammelte Schriften. III. 59 (Berlin, Roſenbaum & Hart).

Digitized by Google

121. Beitrag zur Beantwortung der Frage, welches ſind die Urſachen der plötzlichen Auflöſung aller Disciplin in dem badiſchen Armeecorps, 1849. — Die Militärmeuterei in Baden. Nach authentiſchen Quellen zuſammengetragen von einem badiſchen Offizier. 1849. — Mieroslawski, Berichte über den Feldzug in Baden, 1849. — Zurkowski, Kurze Darſtellung des Feldzuges in Baden und der Pfalz, 1849. — Braß, Der Freiheitskampf in Baden und in der Pfalz im Jahre 1849, ſeine Urſachen, ſeine Entwickelung und ſein Ausgang vom politiſchen wie vom militäriſchen Standpunkte aus beleuchtet, 1849. — Wiesner, Militäriſches Tagebuch aus Baden, 1849. — Der Feldzug gegen die badiſch-pfälziſche Inſurrektion im Jahre 1849, mit beſonderer Beziehung auf das Neckarkorps, namentlich die großherzoglich heſſiſche Armeediviſion. Nach authentiſchen Quellen mit geſchichtlicher Darſtellung der pfälziſch-badiſchen Revolution bearbeitet von einem ehemaligen Offizier als Augenzeugen. 1850. — Reue eines preußiſchen Soldaten über die Greuelthaten des „herrlichen Kriegsheeres“ in Baden. In der Verzweiflung von ihm niedergeſchrieben zur Warnung für ſeine Kameraden. 1849. — Vausde, Erinnerungen eines märkiſchen Garde-Landwehrmannes aus dem Jahre 1849 in Weſtphalen, der Pfalz und Baden. Angefangen nach dem Fall von Raſtatt, beendet im Dezember 1849. Und Auszeichnungen preußiſcher Soldaten während des Feldzuges 1849 in Baden. Nach offiziellen Berichten. 1850. — Schneider, Die Preußen in Baden. Auszeichnungen preußiſcher Soldaten während des Feldzuges gegen die Inſurgenten in der Pfalz und Baden 1849, nach offiziellen Berichten zur Nacheiferung für die Kameraden zuſammengetragen, 1850. — Operationen und Gefechtsberichte aus dem Feldzuge in der Rheinpfalz und im Großherzogtum Baden im Jahre 1849. Beihefte zum Militär-Wochenblatt vom Oktober 1849 bis Juni 1851, 1851. — Cloßmann, Kritik der badiſchen Revolution 1849, vom militäriſchen Standpunkte aus. 1851.

122. Großherzoglich badiſche Geſetze und Verordnungen für das ſtandrechtliche Verfahren gegen die Teilnehmer an der Revolution 1849.

Digitized by Google

123. Max Dortu aus Potsdam, erster Märtyrer des preußischen Kriegsgerichts in Baden. Erschossen am 31. Juli 1849. Seinen Eltern und Freunden gewidmet von W. B. 1849.
124. (Dahmen.) Beleuchtung der in Nr. 316 bis 336 der deutschen Zeitung enthaltenen Angriffe gegen die Universität Heidelberg, ihre Lehrer, Anstalten und ihren Curator. Von Letzterem am Schlusse seiner Geschäftsführung. 1849. — (Dahmen.) Noch ein Wort des Curators aus Anlaß der halboffiziellen Beurteilung seiner Schrift über die Angriffe der deutschen Zeitung gegen die Universität Heidelberg, 1849. — Zur Beurteilung der Schrift: „Beleuchtung der in Nr. 316 bis 336 der deutschen Zeitung enthaltenen Angriffe gegen die Universität Heidelberg, ihre Lehrer, Anstalten und ihren Curator. Von Letzterem am Schlusse seiner Geschäftsführung" in ihrer Richtung gegen die großherzogliche Regierung. 1849.
125. Rastatter Kasematten-Erzählungen eines Freigewordenen, 1850.
126. Amalie Struve, Erinnerungen aus den badischen Freiheitskriegen, 1850.
127. Freischärler Reminiscenzen, 1850.
128. Castorph, Offenes Sendschreiben an J. B. Killy. Ein Beitrag zur badischen Revolutionsgeschichte. 1850.
129. Fenneberg, Zur Geschichte der rheinpfälzischen Revolution und des badischen Aufstandes, 1849.
130. „Der Herr wird König sein immer und ewiglich" oder Skizzen aus der badischen Empörung des Sommers 1849. Gesammelt von einem Freunde der Wahrheit. 1850.
131. Skizzen und Studien zur künftigen Geschichte des badischen Aufstandes im Jahre 1849. Mit Rücksicht auf die Gegenwart und die Gestaltung der Zukunft. 1850.
132. Welcker, Der Hochverratsprozeß des praktischen Arztes Dr. Rud. Welcker, 1850.
133. Boer, Die Mißhandlung der politischen Verbrecher unserer Zeit. Mit besonderer Rücksicht auf das Zellengefängnis zu Bruchsal in Baden. 1850.
134. Aus dem Kraichgau. Eine Skizze zur Geschichte der Revolution in Baden. 1850.
135. Raveaux, Mitteilungen über die badische Revolution, 1850.
136. Degen, Zur Beurteilung der badischen Revolution, 1850.

Digitized by Google

137. Feder, Die Revolution und die Partei des geſetzlichen Fortſchrittes in Baden, 1850.
138. Bekk, Die Bewegung in Baden vom Ende des Februar 1848 bis Mitte des Mai 1849, 1850. — Andlaw, Der Aufruhr und Umſturz in Baden als eine natürliche Folge der Landesgeſetzgebung, mit Rückſicht auf die „Bewegung in Baden“ von J. B. Bekk, damaligem Vorſtand des Miniſteriums des Innern dargeſtellt, 1850—1851. — Bekk, Die Bewegung in Baden 1848—1849. Ein Nachtrag in Beziehung auf die Schrift des Freiherrn von Andlaw über Aufruhr und Umſturz in Baden. 1851. — Andlaw, Ein Wort der Erwiderung auf den Nachtrag zu der „Bewegung in Baden“ von J. B. Bekk, 1851. — Platz, Zur Streitfrage zwiſchen Staatsrat Bekk und Freiherrn von Andlaw, 1852. — Duſch, Zur Pathologie der Revolutionen. Erklärung und Abwehr, veranlaßt durch Bekks und Andlaws Schriften über „Bewegung“ und „Umſturz“ in Baden, 1852. — Bekk und Andlaw, Ein Beitrag zur Charakteriſtik politiſcher Parteien der Gegenwart, 1852.
139. Häußer, Denkwürdigkeiten zur Geſchichte der badiſchen Revolution, 1851.
140. Rückblick auf die badiſche Revolution unter Hinweiſung auf die gegenwärtige Lage Deutſchlands. Von einem Mitgliede der badiſchen, konſtituierenden Verſammlung. 1851.
141. Schöchlin, Revolution und Reaktion, 1851.
142. Fickler, In Raſtatt 1849, 1853.
143. Corvin, Die Einzelhaft und das Zellengefängnis in Bruchſal, 1857.
144. Füeßlin, Die neueſten Verunglimpfungen der Einzelhaft durch Entſtellung der Erfolge des Bruchſaler Zellengefängniſſes, 1861.
145. Corvin, Erinnerungen aus dem Leben eines Volkskämpfers, 1861.
146. Lebensgeſchichte eines badiſchen Soldaten aus der Zeit des Aufſtandes 1849, von ihm ſelbſt geſchrieben im Zellengefängnis zu Bruchſal. 1862.
147. Struve und Raſch, Zwölf Streiter der Revolution, 1867.
148. Erinnerung an den Zug der Hanauer Turnerwehr nach Baden 1849, 1874.

Digitized by Google

149. Nachträgliche authentische Aufschlüsse über die badische Revolution von 1849, 1876.
150. Corvin, Erinnerungen aus meinem Leben, 1880.
151. Förderer, Erinnerungen aus Rastatt 1849, 1881.
152. Weiß, Die Revolutionsjahre 1848 und 1849 mit besonderer Berücksichtigung der Stadt und des Amtsbezirks Sinsheim, 1897.
153. Hagemeier, Die Revolutionsjahre 1848/49, 1899.
154. Blum, Aus dem tollen Jahr. Eine Erzählung aus 1849. 1901.

b. 1850—1860.

α. Im allgemeinen.

155. Kintzinger, Beiträge zur politischen Aufklärung der Gegenwart, 1850.
156. Sander, Adolf, Ein politisches Gespräch aus den elysäischen Feldern über badische Zustände der Gegenwart, 1850.
157. Bekk, Das badische Preßgesetz vom 15. Februar 1851, 1851.
158. Kleiser, Die Forstorganisation in Baden vom Jahre 1849 verglichen mit jener des Jahres 1834, 1851. — Kettner, Die badische Forstorganisation von 1849 und ihre Freunde, 1851. — Die badische Forstorganisation von 1849 und ihre Gegner, 1851. — Kleiser, Erwiderung dem anonymen Verfasser der Broschüre „Die badische Forstorganisation von 1849 und ihre Gegner". 1852. — Melter, Auch ein Wort über die großherzoglich badische Forstorganisation vom Jahr 1849, 1852.
159. Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Großherzogtums Baden, 1851. — Denkschrift des Finanzministeriums über die dermalige Lage des badischen Staatshaushalts und deren Verbesserung, 1855.
160. Gervinus und seine politische Ueberzeugung, 1853. — Zöpfl, Die Demokratie in Deutschland. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Würdigung von G. G. Gervinus, Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. 1853. — Beseler, Der Prozeß Gervinus, 1853. — Fallenstein, Zur Verteidigung des Professor G. G. Gervinus wider die gegen ihn erhobene Anklage, 1853.

Digitized by Google

161. Schöchlin, Geſchichte des Großherzogtums Baden unter der Regierung des Großherzogs Leopold von 1830—1852. Nebſt einem Rückblick auf die frühere Geſchichte des Landes. 1855.
162. Stern, Ueber die Lage der badiſchen Volksſchullehrer, 1858.
163. Die katholiſche Volksſchule, 1859.
164. Löſer, Ueber Patriotismus in den deutſchen Volksſchulen, 1859.

β. Kirchenpolitiſche Fragen.

165. An die allerhöchſten und höchſten Regierungen der zur Errichtung der oberrheiniſchen Kirchenprovinz vereinten Staaten. Denkſchrift der vereinigten Erzbiſchof und Biſchöfe dieſer Provinz. 1851. — Der chriſtliche Staat und die biſchöflichen Denkſchriften, 1852. — Der paritätiſche Staat und die Forderungen der Biſchöfe der oberrheiniſchen Kirchenprovinz. 1852. — Verhandlungen über die Denkſchrift der Biſchöfe der oberrheiniſchen Kirchenprovinz. Die Stellung der katholiſchen Kirche zum Staate betr. 1851—1853.
166. Antwort des großherzoglich badiſchen Miniſteriums des Innern auf die Denkſchrift der Biſchöfe der oberrheiniſchen Kirchenprovinz vom 5. Februar 1851, betreffend die Beſetzungen der Kirchenpfründen, die Prüfungsordnung für die katholiſchen Geiſtlichen, den Religionsunterricht in den Schulen und die biſchöfliche Disciplinargewalt gegen Geiſtliche. Karlsruhe, den 5. März 1853. — Vicari, Erwiderung des Erzbiſchofs von Freiburg auf die allerhöchſte Entſchließung vom 5. März 1853, 1853. — Denkſchrift des Epiſkopats der oberrheiniſchen Kirchenprovinz in Bezug auf die königlich württembergiſche, großherzoglich badiſche, großherzoglich heſſiſche und herzoglich naſſauiſche allerhöchſte Entſchließung vom 5. März 1853 inbetreff der Denkſchrift des Epiſkopates vom März 1853, 1853. — Beleuchtung der biſchöflichen Denkſchrift vom 18. Juni 1853, 1853.
167. Hirtenbrief des Erzbiſchofs von Freiburg über den Konflikt mit der badiſchen Regierung, 1853. — Auch ein Brief von den Bauern, nicht von dem Hirten, 1853. — Die neueſten Hirtenbriefe des hochw. Epiſkopats der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, des hochw. Herrn Erzbiſchofs von Freiburg am 11.

November und der hochw. Herren Bischöfe von Mainz und Limburg vom 11. und 12. November 1853, 1853. — Der kirchliche Streit im Großherzogtum Baden und der erzbischöfliche Hirtenbrief vom 11. November, 1853.

168. Die Mutterkirche. Ein Friedenswort an unsere katholischen Mitchristen. 1853.
169. Lieber, In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz, 1853.
170. Der bischöfliche Streit, Sendschreiben an Herrn Regierungsrat und Stadtdirektor Burger zu Freiburg, 1853.
171. Das Recht der Kirche im badischen Kirchenstreit, insbesondere die Rechtmäßigkeit der von dem Erzbischof Hermann von Freiburg ausgesprochenen Exkommunikationen, 1853.
172. Leichtfaßliche Darstellung der katholisch-kirchlichen Streitigkeiten in Baden, 1853.
173. Haltung der klerikalen Presse im badischen Kirchenstreit, 1853/54.
174. Badische Kirchengeschichte aus der letzten Zeit, 1854.
175. Ketteler, Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland, 1854. — Beleuchtung der Schrift: „Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland von Freiherrn von Ketteler". 1854. — Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland von Bischof Ketteler. Beleuchtet von einem katholischen Laien. Oder: Ein Wort zur Orientierung in den neuesten Lehren des deutschen Episkopats über Staatsrecht, Strafrecht und kirchliche Unfehlbarkeit. 1854.
176. Ein Licht zur Beleuchtung des von dem hochw. Herrn Erzbischof von Freiburg an sämtliche Dekanate erlassenen Cirkulars vom 5. Mai 1854, 1854. — Widerlegung und Würdigung des von dem Herrn Erzbischof zu Freiburg erlassenen Cirkulars vom 5. Mai 1854.
177. Vicari, Hirtenbrief, 3. Juni 1854, 1854.
178. Der Erzbischof Hermann von Freiburg und die großherzoglich badische Regierung, 1854.
179. Kaim, Zur kritischen Beleuchtung des Kirchenstreites im Großherzogtum Baden, 1854.
180. Das christliche Gewissen und die erzbischöfliche Auflehnung. Drei Briefe. 1854.

Digitized by Google

181. Hirſcher, Zur Orientierung über den derzeitigen Kirchenſtreit, 1854. — Duſch, Das Reich Gottes und Staat und Kirche. Antwort auf Hirſcher zur Orientierung über den derzeitigen Kirchenſtreit 1854. — Auch zur Orientierung über den dermaligen Kirchenſtreit in Baden mit Bezug auf Hirſchers Schrift, 1854. — Wahrheit oder Schein. Eine Entgegnung auf Hirſcher'ſche „Orientierung im derzeitigen Kirchenſtreit". 1854. — Staatshoheit und Kirchengewalt. Ein Sendſchreiben an Hirſcher. (Von Daniel Schenkel.) 1854.
182. Um was handelt es ſich in dem badiſchen Kirchenſtreit? 1854.
183. Der oberrheiniſche Kirchenſtreit in der zweiten badiſchen Kammer. Ein Sendſchreiben an dieſelbe von einem Alt-Konſtitutionellen. 1854.
184. Die Unbegreiflichkeiten der badiſchen Regierung in ihrem Streit gegen die Kirche, 1854.
185. Adreſſen an den Erzbiſchof Hermann von Freiburg, 1854.
186. Schleyer, Die Univerſität Freiburg. Aktenmäßige Darſtellung meiner Entfernung vom theologiſchen Lehramte an derſelben nebſt einem auf Befehl des hochwürdigſten Herrn Erzbiſchofs Hermann verfaßten Promemoria über ihren gegenwärtigen Zuſtand als katholiſch-kirchliche Anſtalt. Ein Beitrag zur richtigen Auffaſſung und Beurteilung des Kirchenſtreits in Baden, 1854.
187. Andlaw, Gedanken meiner Muße über die Einflüſſe der Kirche auf Familie, Gemeinde und Staat, 1859.
188. Einiges über das zu erwartende Konkordat für das Großherzogtum Baden, 1859. — Uebereinkunft der großherzoglich badiſchen Regierung mit dem päpſtlichen Stuhle, 1859. — Sendſchreiben des Papſtes Pius IX., in welchem die zwiſchen dem heiligen Stuhle und Sr. K. Hoheit dem Großherzog von Baden abgeſchloſſene Konvention beſtätigt wird, 1859. — Vicari, Hirtenbrief, das Konkordat betr., vom 17. Dezember 1859.

c. 1860—1870.

α. Im allgemeinen.

189. Das Zuſtimmungsrecht der Landſtände zu ſtaatsrechtlichen Verträgen. Nach der einſtimmigen Lehre der deutſchen Publiziſten dargeſtellt. 1860.

Digitized by Google

190. Feder, Einzelnrichter oder Kollegialgerichte erster Instanz? 1861. — Feder, Grundzüge einer volkstümlich deutschen Gerichtsverfassung. Ein Beitrag zur Kritik der neueren Gerichtsverfassungsgesetze und Entwürfe 1862.
191. Sechs Fragen über die beabsichtigte Aenderung in der Einrichtung der Verwaltung 1861.
192. Das Gesetz über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten im Großherzogtum Baden, herausgegeben von L. Stempf, 1862.
193. Die Arbeiterbildungsvereine und ihre Bedeutung, 1863.
194. Regenauer, Der Staatshaushalt des Großherzogtums Baden. Ein Handbuch der badischen Staatsfinanzverwaltung. 1863.
195. Weigel, Das badische Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung, 1864.
196. Feder, Die politische Reform in Baden, 1865.
197. Andlaw, Die Motion des Freiherrn von Andlaw in der hohen badischen ersten Kammer auf Anklage gegen Herrn Staatsrat Lamey. 1866. — Verhandlungen der ersten Kammer in der 9. öffentlichen Sitzung vom 21. April 1866 über die Motion des Freiherrn von Andlaw, Beschwerde gegen Dr. Lamey betreffend, 1866.
198. Prinz Karl zu Isenburg, Die neue Aera in Baden, 1866.
199. Goll, Ein Vortrag über die politische Noblesse im Verfassungsstaat mit besonderer Anwendung auf Baden. Zugleich als Abhandlung einer allgemeinen deutschen Frage. Von einem badischen Staatsbürger. 1866.
200. Müller, Ueber Zweck, Mittel und Organisation der Arbeitervereine, 1867.
201. Venedey, Der Nürnberger Arbeitervereinstag und das Programm der internationalen Arbeiterassociation, 1868.
202. Behagel, Das neue badische Preßgesetz, 1868.
203. Weech, Geschichte der badischen Verfassung nach amtlichen Quellen, 1868.
204. Woher die Opposition? Ein Wort von liberaler Seite, 1869.
205. Woher die neue Offenburger Opposition? Und wohin? Ein Wort von freigesinnter, katholischer Seite. 1869.
206. Neu-Badisches, 1869.
207. Hägele, Die Revolution und die moderne Gesellschaft mit besonderem Bezuge auf Baden, 1869.

Digitized by Google

8. Schul- und kirchenpolitische Fragen.

208. (Stabel), Grundlagen für den Kommissionsbericht (erste Kammer) über die Konvention mit dem päpstlichen Stuhle — (Zöpfl), Vorläufige Bemerkungen zu der Schrift des Herrn Oberhofrichters Geheimer Rat Dr. Stabel, 1860. — K. (Keller), Beleuchtung der Druckschrift: Erste Kammer, Grundlagen für den Kommissionsbericht über die Konvention mit dem päpstlichen Stuhle. — (Wänker), Die Grundlagen für den Kommissionsbericht der ersten Kammer über die Konvention mit dem päpstlichen Stuhle und das Recht, 1860. — Hildebrandt, Kommissionsbericht über die Vereinbarung der großherzoglichen Regierung mit dem päpstlichen Stuhl vom 28. Juni 1859. Minoritätsantrag von Bissing. — Landtagsverhandlungen über die Konvention mit dem päpstlichen Stuhle, 1860.

209. (Maas), Denkschrift über die Kompetenz der badischen Kammer inbetreff der Vollziehbarkeit der Konvention, 1860. — (Wänker), Die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle und die bestehende Gesetzgebung, 1860. — (Roßhirt), Die Vereinbarung zwischen der Krone Badens und dem heiligen Stuhle, vom rechtlichen Standpunkte beurteilt, 1860.

210. (Zell), Zur Aufklärung für Katholiken und Protestanten über die zwischen Papst Pius IX. und Großherzog Friedrich von Baden abgeschlossene Vereinbarung vom 28. Juni 1859, 1860.

211. Verhandlungen der protestantischen Konferenz in Durlach am 28. November 1859 über die Stellung der Protestanten zu dem zwischen der großherzoglich badischen Regierung und dem römischen Stuhle abgeschlossenen Konkordate. Eine Denkschrift. 1859. — Zell, Beleuchtung der Verhandlungen der protestantischen Konferenz in Durlach, 28. November 1859, 1860. — (Häußer, Schenkel, Zittel), Das badische Konkordat und die Konferenz in Durlach. Sendschreiben an Herrn Geh. Hofrat Dr. Zell. 1860. — Zell, Antwort auf das Sendschreiben der Herren Häußer, Schenkel, Zittel über das badische Konkordat und Durlacher Konferenz, 1860. — Schenkel, Eine Erwiderung auf die „Antwort" des Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. Zell. — Stolz, Der Schmerzensschrei im Durlacher Rathaus, 1860.

Digitized by Google

212. Die badiſche Konvention und die Rechtsvorgänge bei dem Vollzug derſelben.

213. Friedrich, Großherzog von Baden, Anſprache an das Volk, 7. April 1860, die katholiſche Kirche betr.

214. Jolly, Die badiſchen Geſetzentwürfe über die kirchlichen Verhältniſſe, 1860.

215. Denkſchrift des Erzbiſchofs von Freiburg inbetreff der von der großherzoglich badiſchen Staatsregierung der zweiten Kammer der Landſtände am 22. Mai 1860 vorgelegten ſechs Geſetzentwürfe. — Beleuchtung der Denkſchrift des Herrn Erzbiſchofs von Freiburg inbetreff der von der großherzoglich badiſchen Staatsregierung der zweiten Kammer der Landſtände am 22. Mai 1860 vorgelegten ſechs Geſetzentwürfe, 1860.

216. Bader, Die katholiſche Kirche im Großherzogtum Baden, 1860.

217. Timoon, Ueber die Wirkungen der geheimen Triebfedern in den kirchlichen Wirren Badens. Ein Beitrag zur Sittengeſchichte, 1861.

218. Badiſche Schulzeitung. Vereinsblatt des badiſchen Lehrervereins, des Wittwen- und Waiſenſtifts und des Peſtalozzivereins. 1861—1897.

219. Löſer, Die Jugenderziehung der Gegenwart, 1861.

220. Häußer, Die Reform des Volksſchulweſens, 1861. — Die Neugeſtaltung des Volksſchulweſens in Baden, 1861. — Beleuchtung der in Heidelberg erſchienenen Denkſchrift: Die Neugeſtaltung des Volksſchulweſens in Baden, 1861. — Grundzüge der Neugeſtaltung des Volksſchulweſens im Großherzogtum Baden. Von Volksſchullehrern Mannheims. 1861. — Bericht über die Verhandlungen der Lehrerverſammlung zu Offenburg am 28. und 29. September 1861. — Denkſchrift über das badiſche Volksſchulweſen, verfaßt im Auftrage der am 15. Oktober 1861 in Engen verſammelten Konferenz katholiſcher Geiſtlichen, 1861. — Auch eine Denkſchrift über das Schulweſen in Baden, 1861. — Beiträge zur Löſung der badiſchen Volksſchulfrage, 1861.

221. Venedey, Dankſchreiben eines Freimaurers an ſeinen Bruder in Chriſto Alban Stolz, 1862.

222. Werber, Das Weſen und Syſtem der Schulen mit Rückſicht auf Baden, 1863.
223. Kuhn, Konfeſſionsſchulen oder Kommunalſchulen? 1863.
224. Denkſchrift des katholiſchen Kuratklerus im Großherzogtum Baden, die Reform des Schulweſens betr., 1863.
225. Denkſchrift des Erzbiſchofs von Freiburg, die Reform des Schulweſens betreffend, 1863. — Beleuchtung der erzbiſchöflichen Denkſchrift, die Reform des Schulweſens betr., 1864.
226. Denkſchrift der evangeliſch-kirchlichen Konferenz über die Schulreformfrage in Baden, 1864.
227. Laurent, Profeſſor an der Univerſität Gent, Freiſchulen und Ultramontanismus. Ein Beitrag zu den Beſprechungen der Schulfrage in Baden, 1864.
228. Verhandlungen der badiſchen Landſtände über die Aufſichtsbehörden für die Volksſchulen 1864.
229. Zell, Beleuchtung des Kommiſſionsberichtes des Abgeordneten Häußer über den Geſetzentwurf, die Aufſichtsbehörden der Volksſchulen betreffend, 1864. — Zell, Offenes Sendſchreiben an den Oberbürgermeiſter Fauler 17. Juni 1864.
230. Hermann von Vicari, Hirtenbrief, die Mitwirkung der Kirche an der Leitung der Volksſchule betr. vom 19. Juli 1864, 1864. — Hermann von Vicari, Hirtenbrief, das Geſetz über die Aufſichtsbehorden für die Volksſchulen betr. 19. Juli 1864, 1864.
231. Friedrich, Großherzog, Allerhöchſtes Handſchreiben an den Staatsrat Lamey. 15. Februar 1865. (Petitionen gegen das Geſetz über die Aufſichtsbehörden in den Volksſchulen betr.) 1865.
232. Offizielle Aktenſtücke über die Schulfrage in Baden, 1864 bis 1875.
233. Der badiſche Kirchenſtreit von 1854 und der badiſche Schulſtreit von 1864 in ihrem beiderſeitigen Verlauf, 1865.
234. Aufruf zur Gründung einer freien katholiſchen Univerſität in Deutſchland. An die Katholiken der Erzdiöceſe Freiburg. 1865.
235. Lindau, Jeder Landeseinwohner genießt der ungeſtörten Gewiſſensfreiheit! 1865.
236. Ketteler, Die Verhandlungen in der erſten Kammer der

Digitized by Google

Stände zu Karlsruhe am 17. März 1866 über das Gewissen, 1866. — Das Verdikt des hochwürdigsten Bischofs von Mainz über die „neue Aera“ in Baden. 1866.

237. Der Entwurf des neuen Schulgesetzes von 1866, einer unbefangenen Prüfung unterzogen von einem badischen Schulmann, 1867.

238. Zell, Die moderne deutsche Volksschule und die neueste badische Schulgesetzgebung, 1867.

239. Knecht, Zur Verständigung in der Schulreformfrage, 1868.

240. (Knies), Bericht und Thesen, die badische Schulreform betr. 1868.

241. Stolz, Der Wechselbalg, womit Baden und Oesterreich aufgeholfen werden soll, 1868.

242. Der Prozeß Lindau (Preßanklage wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit), 1868.

243. [Reisach], Le gouvernement badois et la chapitre de Fribourg. Etudes historiques documents nouveaux, question du moment, 1868. — [Reisach], Die badische Regierung und das Domkapitel zu Freiburg, 1868.

244. Herrmann, Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz, 1869. — Wänker, Das Recht in Bezug auf die Bischofswahlen in der oberrheinischen Kirchenprovinz, 1869. — Brück, Die Erzbischofswahl in Freiburg und die badische Regierung, 1869. — Schulte, Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen. Mit den ungedruckten Noten u. s. w. der Verhandlung in Rom. Mit Rücksicht auf die oberrheinische Kirchenprovinz. 1869. — Die Erzbischofswahl zu Freiburg mit Rücksicht auf die seither darüber erschienenen Schriften, dargestellt von einem praktischen Juristen. Besonderer Abdruck aus dem Archiv für katholisches Kirchenrecht. 1869. — Hirschel, Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz, 1870.

245. Der Kriminalprozeß gegen Lothar Kübel und Michael Burger wegen Mißbrauchs des geistlichen Amtes, 1869. — Aktenmäßige Darstellung des Strafprozesses gegen Lothar Kübel und Michael Burger, 1869. — Bischof Dr. Lothar Kübel vor

Digitized by Google

seinen Richtern. Eine Episode aus dem badischen Kirchenstreit, 1869. — Das oberhofgerichtliche Urteil über die Anklage gegen Lothar Kübel, 1869.

246. Friedberg, Der Staat und die katholische Kirche im Großherzogtum Baden seit dem Jahre 1860, 1871.

C. Personalia.*)

247. Gervinus, G. Gervinus Leben. Von ihm selbst erzählt. 1860.

248. Beck, Karl Friedrich Nebenius, 1866. — Böthlingk, Karl Friedrich Nebenius. Eine kulturhistorische Studie. 1899.

249. Freytag, Karl Mathy, Geschichte seines Lebens. 1870.

250. Mone, Franz Josef Mone, 1871.

*) Als ich diesen Band bereits abgeschlossen hatte, kam mir ein Büchlein zu Gesichte, betitelt „Die Pflege der Heimatgeschichte in Baden. Wegweiser für Freunde der badischen Geschichte". In demselben schreibt ein Dr. Karl Brunner, Assessor am Gr. General-Landes-Archiv, wie folgt: „Eine, wie es scheint, auf viele Bände berechnete badische Landtagsgeschichte hat Leonhard Müller in Angriff genommen. Für die Zeit von 1819—1825 liegen bereits zwei Bände vor. Was die Schilderungen der Kammerverhandlungen anlangt, muß dem Verfasser ruhige Sachlichkeit nachgerühmt werden, wogegen sein Urteil über die herrschenden Gegensätze stark subjektives Gepräge trägt und zwar in ausgesprochenem Gegensatze zur Haltung der Regierung. Der objektive Standpunkt wird von vornherein verschoben durch die merkwürdige Absicht des Verfassers, mit seinem Werk „die alte zerschossene Fahne des badischen Fortschritts wieder auszugraben", und durch seine gereizte, persönliche Polemik gegen die „offizielle" Geschichtsschreibung."

Da mir hier zum ersten Male ein nicht verkapptes Sprachrohr der „berufenen" badischen Historiographie begegnet, kann ich nicht umhin, demselben auf diesem Wege die Ehre einer „unberufenen" Erwiderung zu teil werden zu lassen. Die Worte „auf viele Bände berechnet" scheinen mir mehr der Furcht als der Hoffnung entsprungen zu sein. Nun, der Herr Assessor mag sich trösten: nachdem jetzt die „merkwürdige Absicht", von der er redet, erreicht ist — es ging freilich nicht, ohne auch einige hofhistoriographische Prachtexemplare der Vergangenheit zu Nutz und Frommen der Gegenwart mit auszugraben — legt der Verfasser ruhig, soweit die badische Landtagsgeschichte in Betracht kommt, die Feder nieder. Er wird auch der reizenden — was der Herr Assessor „gereizt" heißt, nenne ich „reizend" — Versuchung nicht unterliegen, die interessanten und für unseren geschichtlichen Werdegang in mehr als einer Hinsicht charakteristischen Wandlungen der badischen Hofhistoriographie in

Digitized by Google

251. Aus den Erinnerungen eines badiſchen Beamten. I. Praktikantenjahre, 1872. II. Im Staatsdienſte, 1874.
252. Badiſche Biographieen. I. II. 1875. III. 1881. IV. 1891.
253. Allgemeine deutſche Biographieen, 1875.
254. Weber, Heidelberger Erinnerungen. Am Vorabend der fünften Säkularfeier, 1886.

den letzten Decennien zu zeichnen. Wer ein kleines Stichpröbchen in dieſer Richtung machen und ſehen will, wie es ſelbſt innerhalb der Familie zugegangen, der leſe nur folgende, in dem „objektiven“ und durch keine merkwürdige Abſicht getrübten „Wegweiſer“ des Herrn Aſſeſſor — nescio quo casu — nicht angeführte Broſchüre „Franz Joſef Mone und ſeine Ankläger von Friedrich Mone, 1872“.

Da lobe ich mir, wenn ich die Alten mit den Jungen, die Großen mit den Kleinen vergleichen darf, noch den alten Mone und ſein „Monepolium“. Als er um die Mitte der dreißiger Jahre vom Miniſterium des Innern aufgefordert wurde, eine badiſche Geſchichte zu ſchreiben, ſetzte er in einem Memorandum auseinander, daß ein Werk, welches den Anforderungen der Wiſſenſchaft und zugleich den Intereſſen der regierenden Familie und der Regierung entſpräche, zur Zeit nicht, wenigſtens nicht von ihm, geſchrieben werden könne.

Ernſter als dieſen reizenden Waffentanz mit den Hofhiſtoriographen von einſt und jetzt nehme ich den Vorwurf des „ausgeſprochenen Gegenſatzes zur Haltung der Regierung“. So böſe, Herr Aſſeſſor, bin ich nicht. Ich muß allerdings geſtehen, daß eine ganze Welt mich von dem Regierungsſtandpunkt derer von Berſtett, Berckheim und Blittersdorff trennt; allein auch wenn ich dieſen Männern nicht ganz gerecht geworden ſein ſollte, ſo muß ich doch für mich das Streben nach der Wahrheit auch ihnen gegenüber in Anſpruch nehmen. Als ich nämlich mich an die Arbeit machte, fühlte ich tief die Pflicht, auch in ihre Gedankengänge mich gründlich einzuleben. Da wurde mir aber auf meine Eingabe vom 7. Oktober 1898 von dem Dienſtvorſtande des Herrn Aſſeſſors bedeutet, „daß eine Einſichtnahme der im Großh. Haus- und Staatsarchiv beruhenden diesbezüglichen Akten zufolge Erlaſſes Großherz. Miniſteriums des Innern vom 11. d. Mts. Nr. 33044 nicht geſtattet werden kann“. Ei, warum publiziert man denn nicht heute wenigſtens die Denkſchriften, in welchen die Regierungsmaximen des badiſchen „Ancien Régime“ niedergelegt ſind? Rebus „sic“ in Badenia stantibus blieb mir nichts anderes übrig, als den Standpunkt des Hiſtorikers mit dem des hiſtoriſchen Publiziſten zu vertauſchen. Mag ein künftiger Hiſtoriker, glücklicher als ich, neues Licht auf den von mir behandelten Zeitraum werfen und retten, was noch zu retten iſt: es kann dies niemand lieber ſein als mir, der ich meine, daß das badiſche Volk und die badiſche Jugend ein heiliges Anrecht auf die badiſche Geſchichte, insbeſondere die von 1818—1849, haben, daß die Freiheit der Forſchung und die Vorausſetzungsloſigkeit der Wiſſenſchaft nicht in dem Vorzimmer irgend eines Großſiegelbewahrers aufhören ſollten.

255. Schulze, Robert von Mohl, 1886. — Lebenserinnerungen von Robert von Mohl, 1902.

256. Prölß, Scheffels Leben und Dichten, 1887. — Stöckle, „Ich fahr' in die Welt". Der Dichter des fröhlichen Wanderns und harmlosen Genießens. 1888. — Jahrbücher des Scheffelbundes, 1890—1901.

257. Historische und politische Aufsätze und Reden von H. Baumgarten, mit einer biographischen Einleitung von Erich Marcks, 1894.

258. Kennel, Ludwig Eichrodt, 1895.

259. Kußmaul, Jugenderinnerungen eines alten Arztes, 1899.*)

260. Krone, Großherzog Friedrich von Baden, Reden und Kundgebungen 1852—1896, 1901. — Jubiläumsfestschriften von Fr. von Weech, L. Löhlein, K. F. Müller, E. Keller, J. Steinhoff, W. Martens u. a.

*) Die badische Memoirenbibliothek besteht leider nur aus wenigen Exemplaren. Um so dankbarer ist man für Werke, die, wie Kußmauls „Jugenderinnerungen", von ebenso ausgezeichneter Beobachtungs- und Darstellungsgabe als großer Liebe zum engeren Vaterlande zeugen.

Digitized by Google

Verlag von Rosenbaum & Hart, Berlin W. 66.

Badische Landtagsgeschichte.

Erster Teil:

Der Anfang des landständischen Lebens im Jahre 1819.

Inhalt: Ludwig von Liebenstein und die Verfassungsfeier auf dem Schutterlindenberge bei Lahr. — Karl von Rotteck und die Freiburger Verfassungsfeier. — Die Wahlen zum Landtag. — Der erste Landtag konstituiert sich. — Das Arbeitspensum des Landtages. — Die Vertagung. — **Anhang:** I. Verzeichnis der Abgeordneten der zweiten Kammer 1819. — II. Summarische Uebersicht der Staats-Einnahme und -Ausgabe 1819. — III. Etat der Amortisationskasse nach dem Regierungsentwurf pro 1819. — IV. Etat der Amortisationskasse nach dem Kommissionsantrag 1819.

15 Bogen Lexikon-Oktav in vornehmer Ausstattung mit 2 Bildern von Ludwig v. Liebenstein und Karl v. Rotteck.

Zweiter Teil:

1820—1825.

Inhalt: Der Winter der Reaktion. — Die Landtagssession von 1820. — Die Zeit zwischen dem ersten und zweiten Landtag. — Der Landtag von 1822/23. — Der Triumph der Reaktion. — **Anhang:** I. Fortsetzung des Abgeordnetenverzeichnisses. — II. Instruktion für die Regierungskommissäre vom 9. März 1822. — III. Verzeichnis der 30 Abgeordneten, welche am 30. Januar 1823 gegen den Militäretat stimmten.

Ca. 15 Bogen Lexikon-Oktav in vornehmer Ausstattung mit 2 Bildern von J. Georg Duttlinger und J. Adam v. Ihstein.

Dritter Teil:

1825—1833.

Inhalt: Das scheinkonstitutionelle Regiment. — Die Wahlen zum Landtage von 1831. — Die Zwitterwochen. — Der Konflikt. — Der Bund macht gegen Baden mobil. — **Anhang:** I. Verzeichnis der Abgeordneten der zweiten Kammer von 1831. — II. Hauptfinanz-Etat von 1831 und 1832.

11 Bogen Lexikon-Oktav in vornehmer Ausstattung mit 3 Bildern von Karl Josef Anton Mittermaier, L. T. Welcker und Johann Baptist Bekk sowie einem Plan des Sitzungssaales und Namensverzeichnis der Deputierten der zweiten Kammer.

Preis: Jeder Band geheftet Mk. 4,50, elegant gebd. Mk. 6,—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Gegen Einsendung des Betrages zuzüglich Porto (30 Pf. pro Band) vom Verlage.

Digitized by Google

Verlag von Rosenbaum & Hart, Berlin W. 66.

In unserem Verlage erschien:

Das politische Erziehungsproblem der badischen Gegenwart,

25 Briefe, der badischen Jugend gewidmet

von

Professor Leonhard Müller-Karlsruhe.

Lex. 8°, 64 Seiten mit 3farbigem elegantem Umschlag.
Preis Mark 1.—.

Mit Recht sagt der Verfasser in seinem Vorwort:

In dem eng begrenzten Rahmen einer solchen politischen Eintagsfliege konnte ich nur die allgemeine Richtungslinie zeichnen, nicht auf specielle badische Probleme und deutsche Reichsfragen eingehen. Da ich als politischer Einsiedelmann die folgenden Zeilen schreibe, bin nur ich allein für den Inhalt derselben verantwortlich. Wenn ich hin und wieder selbst tief in politisch befreundetes Fleisch einschnitt, so habe ich dies mit dem Verantwortlichkeitsgefühl des Arztes gethan, welcher Wissen und Gewissen in den Dienst der gesunden Sache stellt.

„Du stichst in ein Wespennest; entweder man schweigt Dich ganz tot oder man fällt schauderhaft über Dich her; wie ich Dich kenne, bist Du gegen Insektenstiche gefeit, und wäre das Letzte Dir das Liebste" — so schrieb mir ein befreundeter Kollege nach der Lektüre des Manuskripts. Nun, die Lehre von der Vergeltung ist längst zu meinen Ohren gedrungen, und ich sehe, Gewehr bei Fuß, den kommenden Dingen ruhig entgegen. Nicht für diejenigen, die gleich jenem Abgeordneten auf dem jüngsten Landtage von sich sagen: „Wir lassen uns überhaupt nicht belehren!", habe ich geschrieben; dem heranwachsenden Geschlechte sind meine Zeilen gewidmet; genug, übergenug, wenn es einmal bei seinem vorwärts schreitenden politischen Tagewerk finden sollte, daß ihm meine publizistischen Arbeiten einige Dienste geleistet haben.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder gegen vorherige Einsendung des Betrages zuzügl. 10 Pf. Porto direkt vom Verlage.

Digitized by Google

Empfehlenswerte Bücher aus dem

Verlage von Rosenbaum & Hart, Berlin W. 66.

Karl Bulling, Geh. Justizrat, Die Wirksamkeit der Goldklausel. Mk. 1,50.

— —, Der örtliche Gerichtsstand in Preßstrafsachen. 60 Pf.

— —, Die Rechte der unehelichen Kinder. Mk. 1,—.

— —, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch. Mk. 1,50.

Dr. Adolf Groth, Oberlehrer, Christentum und Sozialdemokratie. Vortrag. 20 Pf.

Sigmar Mehring, Ein Herbst auf Festung. Erinnerungen. 128 Seiten 8°. Mk. 2,—.

Dr. Hugo Preuß, Friedenspräsenz und Reichsverfassung. Eine staatsrechtl. Studie. VII, 97 Seiten gr. 8°. Mk. 1,50.

— —, Was uns fehlt. Politische Anregungen. 80 Pf.

— —, Die Junkerfrage. Mk. 1,—.

Prof. Dr. Daniel Sanders, Fürs deutsche Haus. Blütenlese aus der Bibel und den mustergültigen griechischen und römischen Schriftstellern, als der Grundlage unserer Volks- und gelehrten Bildung. 2. Auflage. XIV, 434 Seiten 8°. geb. Mk. 4,—.

Bertha von Suttner, Krieg und Frieden. Erzählungen, Aphorismen und Betrachtungen. Zusammengestellt und herausgegeben von Leopold Katscher. 190 Seiten 8°. Mk. 1,—.

Dr. Wilhelm Tobias, Theodor von Bernhardi und Theodor Goldstücker. Idolatrie und Idealismus. Betrachtungen eines Achtundvierzigers. 484 Seiten Lexikon-Oktav, vornehm gebunden. Mk. 8,—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder gegen vorherige Einsendung des Betrages zuzügl. Porto vom Verlage.

Druck von Rosenbaum & Hart, Berlin W. 66.

Digitized by Google

Rosenbaum & Hart.
Berlin W. 66.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE BORROWER WILL BE CHARGED
AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NO
RETURNED TO THE LIBRARY ON O
BEFORE THE LAST DATE STAMPE
BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDU
NOTICES DOES NOT EXEMPT TH
BORROWER FROM OVERDUE FEES.

CANCELLED
APR 5 1983
7787086

CANCELLED
JUN 29 1983
7860438

WIDENER
MAY 5 1983
CANCELLED
MAY 6 - 1983

CANCELLED
MAR 27 1985
1477947
APR 3 1985

CANCELLED
MAR
CANCELLED
FEB 27 1985
1441906

Digitized by Google

Bay. 1000/2 III
Bayerische Landesbibliothek
Online-Katalog (OPAC)
Signatur
3 2044 086 142 023